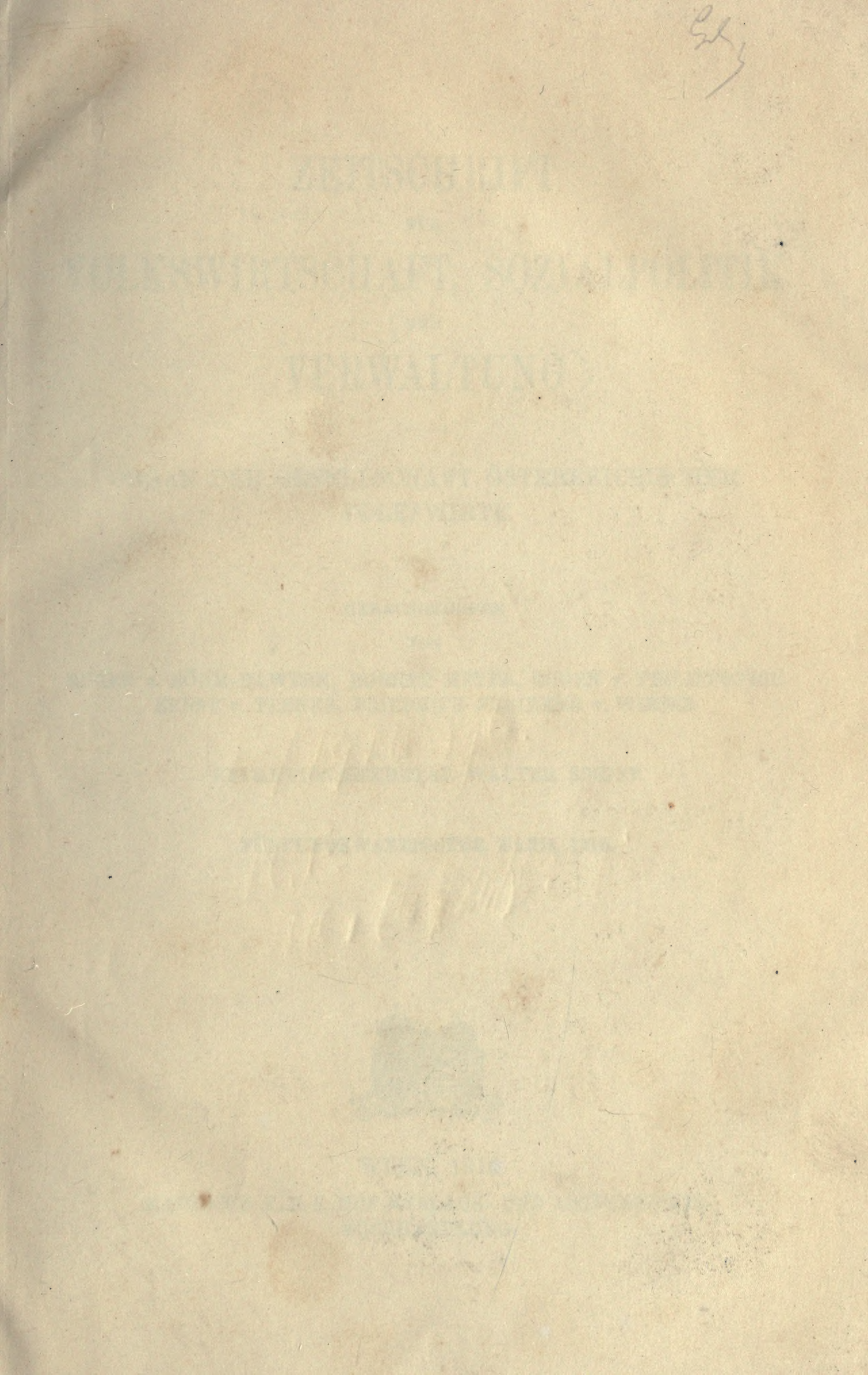




# ZEITSCHRIFT

FÜR

# VOLKSWIRTSCHAFT, SOZIALPOLITIK

UND

# VERWALTUNG

ORGAN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE

HERAUSGEGEBEN

VON

EUGEN v. BÖHM-BAWERK, ROBERT MEYER, EUGEN v. PHILIPPOVICH
ERNST v. PLENER, FRIEDRICH FREIHERR v. WIESER

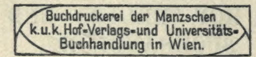
REDAKTIONSSEKRETÄR WALTER SCHIFF

**FÜNFUNDZWANZIGSTER BAND, 1916.**



WIEN, 1916

MANZSCHE K. U. K. HOF-VERLAGS- UND UNIVERSITÄTS-
BUCHHANDLUNG.


Buchdruckerei der Manzschen
k.u.k. Hof-Verlags- und Universitäts-
Buchhandlung in Wien.

# Inhalt des XXV. Bandes.

## Abhandlungen.



## Literatur.

# Die Veränderungen des Geldwertes im Kriege.*)

Von Dr. **Karl Schlesinger.**

Es gibt kaum Wirtschaftsvorgänge, deren Ursachen so wenig greifbar wären, so wenig an der Oberfläche lägen und so sehr der Erklärung durch theoretische Konstruktionen bedürften, wie die Veränderungen der Geldkaufkraft und der Devisenkurse.

Gewöhnlich werden als Ursachen der Kriegsteuerung die Verringerung der Produktion und der Importe, sowie der Güterverbrauch des Krieges, als Ursachen des Agios die physischen und politischen Exporterschwerungen und die Verringerung des Zuflusses ausländischer Kapitalien angeführt. Doch wird gewöhnlich nur ein Segment der Zusammenhänge auf einmal ins Auge gefaßt, und keine Synthese der wirtschaftlichen Entwicklung unternommen; nur selten erwähnt man, daß den am Warenmarkt teuernd wirkenden Faktoren die Stagnation des Exportes, jenen, welche die Devisenkurse in die Höhe treiben, die Schwierigkeiten des Imports als preisdrückende Momente gegenüberstehen; die wenigst klaren Vorstellungen herrschen aber über die Quellen und über den Lauf des Geldstromes, der den Krieg speist und die Preise in die Höhe treibt.

Innerhalb einer kurzen Studie kann die wirtschaftliche Entwicklung nicht in all ihren Windungen verfolgt werden; darum kann ich hier nur ein stark stilisiertes Bild der Kriegswirtschaft bieten, dessen Konturen mit denen der Wirklichkeit in keinem

*) Vortrag gehalten in der Ungarischen Volkswirtschaftlichen Gesellschaft.

einzigen Punkte übereinstimmen. Ebenso muß ich auf eine statistische Fundierung meiner Thesen verzichten; ich könnte ja nur ein Blendwerk bieten, weil die unserer Kenntnis zugänglichen Ziffern den statistischen Ausdruck einer Summe ganz heterogener Elemente bilden und ihre Analyse zum Teil nach dem gegenwärtigen Stande unseres Wissens unmöglich ist, zum anderen Teil aber sehr langwierig sein müßte. Und doch glaube ich, daß man die hier gebotene Stilisierung nicht als graue Theorie anzusehen braucht; wenn man meine vereinfachenden Voraussetzungen kasuistisch der Wirklichkeit anpaßt, kann man sich zumeist intuitiv, und jedenfalls durch längere Gedankenketten davon überzeugen, daß die vernachlässigten sekundären Faktoren die Vorgänge nur dem Tempo und den Dimensionen nach, nicht in ihren kausalen Verknüpfungen und in ihrer Richtung verändern.

Die produktiven Kräfte der Volkswirtschaft haben durch den Krieg nicht bloß eine physische Schmälerung erlitten, indem ein großer Teil der männlichen Arbeitskräfte durch die Armee absorbiert wurde und auch ein Teil unseres Gebietes für längere Zeit der Volkswirtschaft verloren ging; auch ihrem Wirkungsgrade nach litten sie beträchtlich, weil die Lähmung des Außenhandels die internationale Arbeitsteilung zum großen Teil aufhören ließ und insbesondere das Angebot jener Waren beschränkte, die im Inland überhaupt nicht erzeugt werden können und die zu Friedenszeiten gleichsam als indirekte Produkte unserer Exportindustrien eingeführt wurden.

Wir wollen nun voraussetzen, daß die direkten und indirekten Früchte der Inlandsproduktion einmal wöchentlich am Markte zum Verkauf gelangen und daß der Verkaufserlös noch vor dem nächsten Wochenmarkt unter den Produzenten — auch die Kapitalisten als Eigentümer der sachlichen Produktionsfaktoren gehören zu ihnen — zur Verteilung gelangt, um am nächsten Wochenmarkt wieder zum Kauf von Konsumartikeln und von Gütern, die der weiteren Produktion dienen — Rohstoffe, Maschinen usw. —, verwendet zu werden. Diese Annahme hat selbstverständlich nur den Charakter eines Beispieles, sie konkretisiert nur die allgemeine Wahrheit, daß zwischen Vereinnahmung und Verausgabung des Geldes bestimmte, im großen Durchschnitt gleichmäßige Zeiträume liegen, oder daß, mit anderen Worten ausgedrückt, die durchschnittliche

Zirkulationsgeschwindigkeit des Geldes begrenzt und konstant ist. Als fernere Vereinfachung diene die Annahme, daß die Wirtschaftssubjekte einerseits stets den vollen Betrag ihrer Geldeinnahmen am folgenden Wochenmarkte für Konsum und Investitionen ausgeben, anderseits aber niemals ihre für Käufe disponible Gelder dadurch vermehren, daß sie aus ihren Barreserven schöpfen, von den Banken Einlagen abheben oder neue Kredite in Anspruch nehmen. Schließlich setzen wir — um unsere Gedanken zu fixieren — voraus, daß die Erzeugung sich vom Tage des Kriegsausbruches an vermindert und daß an diesem Tage ein Wochenmarkt stattfindet.

An diesem Wochenmarkte sind Menge und qualitative Gliederung der zum Verkauf gelangenden Waren noch die gleichen wie im Frieden; ebenso steht es mit der kaufend auftretenden, aus der Verteilung des vorwöchentlichen Markterlöses stammenden Geldmenge. Infolgedessen begegnen sich Angebot und Nachfrage, so wie bisher, bei Friedenspreisen. Schon am zweiten Kriegswochenmarkt vermindert sich aber das Angebot in allen Güterarten, die in normalen Zeiten importiert zu werden pflegten oder überhaupt nicht den Gegenstand internationalen Handels bildeten; in Exportartikeln, die mehr wie früher auf den Inlandsmarkt angewiesen sind, nimmt das Angebot zu oder ab, je nachdem unsere Ausfuhr stärker gelitten hat oder unsere Erzeugung. Die divergierenden Tendenzen suchen sich auszugleichen, indem einerseits Produktionsfaktoren aus den unter Preisdruck leidenden Industrien in die von der Preiskonjunktur profitierenden übertreten und andrerseits viel Nachfrage sich von den verteuerten Güterarten den absolut oder relativ billiger gewordenen zuwendet; auf jeden Fall nimmt die Menge des Warenangebots zum überwiegenden Teile ab. Das zu Markte gebrachte Geld ist hingegen am zweiten Kriegswochenmarkte dasselbe, welches am ersten Kriegswochenmarkte verausgabt und als Verkaufserlös der Produktion unter die Produzenten verteilt wurde; die Menge des für Käufe disponiblen Geldes ändert sich demnach der Vorwoche und den Friedenszeiten gegenüber nicht. Folglich übertrifft, solange die früheren Preise in Geltung sind, die Warennachfrage das Angebot. Die Preise beginnen zu steigen und die kaufenden Wirtschaftssubjekte, deren Geldausgaben voraussetzungsgemäß hiedurch nicht berührt werden, müssen ihre Nachfrage ermäßigen. Das Preisniveau steigt so lange,

1*

bis schließlich die ganze disponible Geldmenge infolge der Teuerung für den Kauf des reduzierten Produktionsertrages notwendig wird: in diesem Punkte ist dann das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage wieder hergestellt. Die Preissumme der zum Verkauf gelangenden Gütermenge bleibt die gleiche als im Frieden; nur verteilt sie sich bei höheren Preisen auf eine geringere Anzahl von Gütereinheiten.

Arbeit und Kapital partizipieren daher nach dem zweiten Kriegswochenmarkt in der gleichen Geldsumme, wie früher, trotz ihrer gesunkenen Erzeugung; und am dritten Kriegswochenmarkt tritt wieder die alte Geldsumme kaufend auf. Sofern nicht Faktoren anderer Art in die Preisbildung eingreifen würden und auch die Produktion nicht weiter sänke, könnten die Preise am dritten Kriegswochenmarkt und weiter bis Kriegsende am erhöhten Niveau des zweiten Wochenmarktes stehen bleiben.

Nun entstammt das Warenangebot im Kriege nicht bloß der laufenden Produktion, sondern auch den Warenvorräten. Außer den Beständen an landwirtschaftlichen Pflanzenprodukten, welche durch einjährige Periodizität der Produktion erfordert werden, gibt es auch andere Vorräte in Gütern jeder Art, die entweder rein spekulativen Ursprungs sind oder aber gehalten werden, um die Schwankungen der Nachfrage oder vorübergehende Störungen des Angebots auszugleichen; schließlich sind noch als Vorräte sui generis die Vieh- und Schweinebestände der Landwirtschaft zu erwähnen. All diese Güter werden während des Krieges in der Hoffnung ihrer späteren billigeren Ersetzbarkeit durch ihre Eigentümer allmählich realisiert und durch die Volkswirtschaft verbraucht. Die ökonomischeste, das Maximum an Bedarfsbefriedigung sichernde Verwendung der Vorräte wäre ihre gleichmäßige Verteilung auf die Kriegsdauer; sie wären zu diesem Behufe in gleichbleibenden Raten den Wochenmärkten zuzuführen. Auf diese Weise würde vermieden, daß die Konsumenten eine Zeit lang Bedürfnisse relativ geringer Intensität befriedigen und später die übrig gebliebenen Vorräte nicht einmal für viel dringendere Ansprüche reichen. Bei genauer Kenntnis der Kriegsdauer und bei vollkommener wirtschaftlicher Einsicht würde auch das freie Spiel von Angebot und Nachfrage zu einer solchen Einteilung führen. Doch hat sich in der Praxis der Markt zur Lösung dieser Aufgabe

als unfähig erwiesen. Er unterschätzte die Kriegsdauer und die Wirkung der Blockade und wurde auch sonst durch den außerordentlichen Wandel der Verhältnisse vollständig desorientiert, so daß wir in der ersten Kriegshälfte mit unseren Vorräten sehr verschwenderisch umgingen. Als der Staat — zum Teil aus diesem Grunde — durch monopolistische Maßnahmen die Bewirtschaftung der Vorräte in die Hand nahm, waren viele Bestände schon stark zusammengeschmolzen; überdies konnte auch der Staat nicht mit einer solchen Kriegsdauer rechnen und wiederholte — wenn auch in geringerem Maße — die Mißgriffe des Marktes.

Diese Umstände haben einen großen Anteil daran, daß die Preise im bisherigen Kriegsverlaufe so steil in die Höhe stiegen. Und wenn die vielgeschmähte Spekulation, die neuerdings für die natürlichen Schwierigkeiten unserer ökonomischen Lage und für die begangenen Fehler als Sündenbock dient, sich noch weniger betätigt hätte, so wäre der Konsum durch die Teuerung noch später und noch weniger zu Einschränkungen gezwungen worden und wir hätten gegenwärtig noch geringere Vorräte und noch höhere Preise.

Außer der Unwirtschaftlichkeit in der Verwendung unserer Vorräte sind es vornehmlich die staatlichen Kriegsausgaben, welche ein kontinuierliches Ansteigen der Preise verursachen. Während das Geld, das auf den einzelnen Wochenmärkten in Verkehr gelangt, sich als Einkommen unter den Produzenten verteilt, versorgt der Staat seine Soldaten und ihre Familien, die den größten Teil ihres Arbeitserwerbes entbehren müssen. Er tut dies teils in natura, indem er die Armee nährt und kleidet, teils durch Soldzahlungen und Familienunterstützungen. Zu diesen Ausgaben kommt noch der ungeheuere Materialbedarf der Kriegsführung hinzu.

Es ließe sich auch eine solche Deckung des Kriegsbedarfes denken, daß der Staat Woche für Woche eine sehr hohe Quote der individuellen Geldeinnahmen mit Beschlag belegt und mit dem so beschafften Geld einerseits selber Nahrungsmittel, Monturen und Kriegsmaterial kauft, andrerseits seine Soldaten und ihre Angehörigen unterstützt, die dann mit dem empfangenen Geld gleichfalls kaufend auf den Markt treten. In diesem Falle würden die für Einkäufe disponiblen Mittel der produzierenden Klassen jedesmal um denselben Betrag abnehmen, der durch den Staat und

seine Unterstützungen dem Markte zugeführt wird; die staatlichen Ausgaben hätten zwar eine gewisse Wirkung auf die Gliederung der Nachfrage und auf die Relationen der einzelnen Warenpreise untereinander, doch würden sie der Preissumme der Gesamterzeugung und dem allgemeinen Preisniveau keinen Auftrieb verleihen.

Es braucht wohl nicht des näheren dargelegt zu werden, warum die Kriegskosten nicht auf diesem Wege gedeckt werden können. Der Staat muß — wenigstens vorübergehend — zu einer eigentümlichen indirekten Steuer greifen, welche die individuellen Einkommen nicht unmittelbar und physisch ergreift, sondern ihnen durch Emission neuen Geldes eine Quote ihrer Kaufkraft entzieht. Als Kuriosum will ich erwähnen, daß es Mitte des vorigen Jahrhunderts in Amerika eine inflationistische Strömung gab, die auch für normale Zeiten eine solche Bedeckung der staatlichen Ausgaben postulierte.

Die Entwicklung muß in unserer stilisierten Volkswirtschaft auf folgende Weise verlaufen. Das Geld, welches der Staat und seine Unterstützten kaufend auf den ersten Kriegswochenmarkt führen, stammt nicht aus den vorwöchentlichen Einnahmen der Privatwirtschaften; dabei ist es für die Preisentwicklung gleichgültig, ob das Geld aus den Kassenreserven der Privatwirtschaften oder — sei es direkt, sei es indirekt — von der Notenbank geliehen wird, oder ob der Staat aus den eigenen Barvorräten schöpft. Auf jeden Fall vermehrt sich die im Markte kaufend auftretende Geldmenge um die erste Rate der Kriegskosten, ohne daß gleichzeitig das Warenangebot zunehmen würde; infolgedessen erhöht sich auch das Preisniveau, bei dem sich Nachfrage und Angebot begegnen können. Die außerordentlichen Geldausgaben des Staates verteilen sich nach dem ersten Kriegswochenmarkt unter den Produzenten in derselben Weise, wie die aus Friedenszeiten stammenden Zirkulationsmittel. Folglich haben die Privatwirtschaften für den zweiten Kriegswochenmarkt nicht nur jenes Geld zur Verfügung, welches sie vor einer Woche selber ausgegeben haben, sondern auch die Summen, die der Staat dem Verkehre frisch zugeführt hat; daneben tritt für den Staat und seine Unterstützten weiteres neues Geld in den Einkaufswettbewerb. Die Gesamtmenge des Geldangebotes steigt daher dem ersten Kriegswochenmarkte

gegenüber um die zweite Rate der Kriegskosten; dementsprechend setzen auch die Preise ihre steigende Bewegung fort. Am dritten Kriegswochenmarkt befinden sich außer der ursprünglichen Geldmenge auch die ersten zwei Raten der Kriegskosten in Privathänden, während vom Staate aus die dritte Rate dem Markte zuströmt, und so setzt sich die Ausdehnung der Zirkulation und die Erhöhung der Preise während der ganzen Kriegsdauer fort.

Der preissteigernden Kraft der staatlichen Kriegsabgaben stemmen sich folgende, gleichfalls kontinuierlich wirkende Faktoren entgegen.

Ich habe bereits erwähnt, daß die Privatwirtschaften nur einen Teil ihrer Einnahmen für ihren persönlichen Verbrauch verwenden und den anderen Teil in Kapitalsgütern investieren. Die Beträge, die den letzterwähnten Zwecken gewidmet werden, schließen alles ein, was eine „Ersparnis" bedeutet und als solche statistisch registriert zu werden pflegt, enthalten aber auch jene weit größeren Summen, die man unter dem Titel des Kapitalersatzes von den Einnahmen sondert, um das werbende Vermögen des Wirtschaftssubjektes auf der Höhe zu halten und um die aus Vorräten verkauften eigenen Erzeugnisse, die verbrauchten Rohstoffbestände und die Abnützung der Maschinen durch den Kauf gleichwertiger Produktionsmittel zu ersetzen.

Es war schon früher davon die Rede, daß während des Krieges die verbrauchten Vorräte — Konsumartikel ebenso wie Rohstoffe und Halbfabrikate — nicht in vollem Maße ersetzt werden; aber wir beschäftigten uns mit dieser Tatsache nur unter einer speziellen Annahme und nur im Hinblick auf ihre unmittelbaren Folgen. Wir gingen von der Annahme aus, daß alle Vorräte in Händen ihrer Produzenten oder im Besitze bloßer Spekulanten seien, und stellten für diesen Fall fest, daß diese Vorräte sukzessive verkauft werden und damit einen Druck auf die Preise ausüben. Der Realisierung der Vorräte entstammen aber auch weiterreichende Konsequenzen. Das Geld, welches aus solchen Verkäufen vereinnahmt wird, kann nicht auf den persönlichen Konsum ausgegeben werden, wenn der Eigentümer nicht an seinem Vermögen zehren will; es kann nicht zum Kaufe neuer Vorräte verwendet werden, weil dadurch die Realisierung der Vorräte, durch die doch gerade die vorübergehende Steigerung der Preise ausgenützt werden soll, ihren Zweck

verfehlen würde; schließlich kann das Geld auch nicht für langsichtige Investitionen bestimmt werden, weil das Kapital von solchen Anlagen sowohl durch das hohe Preisniveau, als auch durch die Ungewißheit der ferneren Zukunft abgeschreckt wird. Das aus den Vorratsverkäufen vereinnahmte Geld bleibt daher den folgenden Wochenmärkten ferne; die preisdrückende Wirkung der Vorratsverkäufe beschränkt sich nicht auf den Wochenmarkt, an dem das Angebot selber hervortritt, sondern pflanzt sich, in eine Verringerung der nachfragenden Geldmenge umgewandelt, auf alle folgenden Wochenmärkte fort. Ebenso stehen die Dinge, wenn die Vorräte dem Zwischenhandel oder solchen Produzenten gehören, die sie weiterverarbeiten; nur mit dem Unterschied, daß der sukzessive Verbrauch auch am Wochenmarkt, wo er zum ersten Male existent wird, nicht durch die Vergrößerung des aus den Vorräten stammenden Angebotes auf die Preise drückt, sondern dadurch, daß die Händler und die Produzenten die verkauften und verarbeiteten Warenmengen durch ihre Einkäufe nicht voll zu ersetzen suchen und die Nachfrage abnimmt. Der Preisdruck ist in beiden Fällen gleich dauernden Charakters und seine Größe wird nur von dem Umfang der Vorratsabnahme bestimmt.

Außer den aus der Realisierung von Vorräten erzielten Erlösen bleiben dem Warenmarkte auch viele privatwirtschaftliche Geldeinnahmen ferne, die sonst zum Ersatz abgenützter stehender Produktionseinrichtungen und zu ihrer Erweiterung verwendet wurden; die gegen langsichtige Investitionen sprechenden Bedenken gelten auch in dieser Hinsicht.

Rekapitulieren wir. Die teuernd wirkenden Komponenten der Preisentwicklung sind die folgenden.

1. Die unmittelbaren und mittelbaren Erträge der Produktion nehmen ab.

2. Die auf neugeschaffenen Zahlungsmitteln basierende Nachfrage des Staates macht dem privatwirtschaftlichen Güterbegehr ständig Konkurrenz.

3. Die Einnahmen der Privatwirtschaften und ihre Fähigkeit zum Geldausgeben wachsen parallel der Teuerung von Woche zu Woche.

Die Produktionsabnahme allein würde die Preise für die ganze Kriegsdauer nur auf einen gewissen höheren Stand heben, ohne

eine progressive Teuerung zu verursachen; aber der zweite Faktor und der aus ihm entspringende Dritte treiben die Preise immer weiter empor.

Demgegenüber sind die preisdrückenden Komponenten der Marktentwicklung die folgenden.

1. Das Angebot eines jeden Wochenmarktes übersteigt infolge der Vorratsverkäufe die Erzeugung der verflossenen Woche um eine bestimmte Warenmenge.

2. Von den aus Verkäufen vereinnahmten Geldern strömt immer nur ein Teil kaufend auf den folgenden Wochenmarkt zurück.

Der ersterwähnte preisdrückende Faktor allein könnte die Preise für die ganze Kriegsdauer in einem und demselben Maße reduzieren; der zweiterwähnte Faktor kumuliert dagegen seine Wirkungen von Wochenmarkt zu Wochenmarkt.

Behufs Stützung dieser Darlegungen und um naheliegenden Einwänden vorzugreifen, möchte ich noch eine These anführen, die zwar innerhalb der Fachwissenschaft noch keine uneingeschränkte Anerkennung gefunden hat und außerhalb ihrer Kreise kaum bekannt ist, die aber durch Walras und seine Schüler bereits exakt bewiesen, und durch Irving Fisher auch auf statistischem Wege wahrscheinlich gemacht wurde. Die These besagt folgendes:

Die Wirkung, welche die Vermehrung der zirkulierenden Geldmenge unter den von uns eingeführten vereinfachenden Voraussetzungen auf das Preisniveau ausüben muß, wird auf ähnliche Art auch dann ausgeübt, wenn nur ein geringer Teil des Warenverkehrs durch Bargeldzahlungen und der bei weitem größere Teil durch Clearing, Schecks, oder andere bargeldsparende Einrichtungen abgewickelt wird. Die Gültigkeit dieser These ist nur an die Bedingung gebunden, daß die Vermittlung der Umsätze sich nach Vermehrung der Geldmenge in der gleichen Proportion zwischen Bargeldzahlungen und bargeldsparenden Einrichtungen verteilt, wie vorher, eine Bedingung, die während der kriegszeitlichen Entwicklungen erfüllt bleibt, weil der Krieg keine wesentlichen Änderungen in die Zahlungsmittel bringt.

Die Frage ist nun die, wie diese einander entgegengesetzten Tendenzen sich finanziell manifestieren.

Den Einnahmen, die weder dem Konsum gewidmet, noch in Privatunternehmungen investiert werden, stehen verschiedene Verwendungsmöglichkeiten offen.

Sie können vor allem — entweder direkt oder durch eine längere Kette finanzieller Transaktionen — von der Volkswirtschaft zur Tilgung ihrer Notenbankschulden verwendet werden; der Rückfluß der Banknoten zum Emissionsinstitut kann so lange dauern, als überhaupt Notenbankschulden bestehen.

Die zweite Art der Geldanlage ist die Zeichnung von Kriegsanleihen oder die Darlehensgewährung für Zeichnungszwecke. Während durch den Kauf älterer Wertpapiere das anlagesuchende Kapital nur den Herrn wechselt, verschwindet es durch die Kriegsanleihe vom Markte, um in den großen Sammelbecken der Staatskasse zu gelangen.

Die dritte Möglichkeit ist das Thesaurieren des Geldes. Es können dies sowohl Banken, als auch andere Privatwirtschaften tun, und zwar entweder aus erhöhter Vorsicht, oder darum, weil die Banken für die ihnen zuströmenden Gelder, die übrigen Privatwirtschaften für ihre Einkommensrücklagen keine passende Anlage finden.

Daraus ergeben sich betreffs der Menge des in Zirkulation befindlichen Geldes folgende Konklusionen: Die privatwirtschaftlichen Einnahmen, die weder thesauriert, noch für den Konsum oder für Privatunternehmungen verausgabt werden, fließen entweder in die Staatskasse und vermindern die vom Staat an die Notenbank gestellten Ansprüche, oder aber strömen sie der Notenbank zu und versetzen dieselbe in die Lage, einen Teil dieser Ansprüche ohne Ausdehnung des Notenumlaufes zu befriedigen.

Während des Krieges wächst daher die Papiergeldemission, soweit sie nicht zum Ersatz des aus dem Verkehr gezogenen Goldes dient, um jenen Betrag, um den die außerordentlichen Staatsausgaben die unkonsumiert, uninvestiert und unthesauriert gebliebenen Einnahmen der Privatwirtschaften übersteigen. Bis zum Betrag dieser Differenz muß die Notenbank neue Banknoten drucken, um sie entweder direkt dem Staate, oder aber den Privatwirtschaften, behufs Einzahlung auf Kriegsanleihen, zu leihen.

Demgemäß nimmt die Geldemission nicht ab, wenn Kriegsanleihe mit Lombardgeld gezeichnet wird, und sie nimmt nicht

zu, wenn aus den privatwirtschaftlichen Einnahmen weniger Anleihen gekauft und mehr Notenbankschulden getilgt werden. Selbst die Steigerung des Notenumlaufes schadet der Kaufkraft des Geldes nicht, wenn die Steigerung dem Umstande zuzuschreiben ist, daß das Geld thesauriert wurde, statt für Anleihezeichnung oder Schuldentilgung verwendet zu werden. Es hat zweifellos Vorteile, wenn nur wenig thesauriertes Geld sich im Lande befindet und wenn die Notenbank in einem gewissen Ausmaße Gläubiger der Privatwirtschaften ist: die Thesaurierung verleitet die niederen Volksklassen zur Verschwendung und die Notenbank wird, ohne Gläubiger zu sein, in Friedenszeiten die Herrschaft über den Zinsfuß und die Valuta nur schwer behaupten können. Dies sind aber auch die alleinigen günstigen valutarischen Wirkungen, welche von den Erfolgen der Anleiheemissionen abhängen; alle übrigen Vorteile, die man der Methode, die Kriegskosten durch fundierte Anleihen zu decken, zuschreibt, entstammen schon dem Umstande, daß die Privatwirtschaften nur einen Teil ihrer Geldeinnahmen auf Warenkäufe verwenden; in dieser Hinsicht ist der Erfolg der Kriegsanleihen nur ein Symptom ohne selbständige Wirkung, und zwar nicht einmal ein notwendiges, sondern nur ein mögliches Symptom.

Der Erfolg der Kriegsanleihen hat die meisten überrascht, die sich der Schwierigkeiten erinnerten, mit denen im Frieden staatsfinanzielle Operationen ungleich geringeren Umfanges zu kämpfen hatten; die oberflächlichsten unter ihnen gaben sogar schon die neue Parole aus, daß die finanzielle Kraft unserer Volkswirtschaft bisher nicht in genügendem Maße ausgenützt wurde und wir ganz gut auch im Frieden das Auslandskapital hätten entbehren können. Man vergißt nur das eine: daß im Frieden viele andere Investitionsmöglichkeiten den Staatspapieren Konkurrenz gemacht haben und daß damals im großen und ganzen nur laufende Ersparnisse, und keine in Geld verwandelte alte Vermögen Anlage suchten. Die Verwunderung wird sich von Kriegsanleihe zu Kriegsanleihe wiederholen; der echte Erfolg derselben wird nur insofern eine sinkende Tendenz zeigen, als die in Privatbesitz befindlichen Vorräte schon stark geleert sind und aus ihrem Verkauf keine großen Summen mehr eingenommen werden können.

Nebst der relativen Tatsache, daß die im Frieden erzielten

Emissionsresultate weit übertroffen wurden, kann auch die auf den ersten Blick phantastisch anmutende absolute Höhe der gezeichneten Summen leicht begriffen werden.

Statt die uns unmittelbar interessierenden Kriegsfinanzen Österreichs und Ungarns zu analysieren, muß ich mich zu diesem Behufe mit den deutschen Verhältnissen beschäftigen, über die uns viel vollständigere statistische Daten zur Verfügung stehen; in Bezug auf das Verhältnis zwischen Kriegslasten und wirtschaftlicher Kraft differieren die beiden Staaten der Monarchie nicht so stark von Deutschland, als daß wir nicht aus den deutschen Verhältnissen indirekt auf die innere Struktur unserer eigenen Kriegskostendeckung schließen könnten.

In ganz großen Umrissen stellen sich die Dinge folgendermaßen dar:

Die Kriegskosten Deutschlands beliefen sich in den ersten anderthalb Kriegsjahren auf 30 Milliarden Mark; demgegenüber wuchs die Papierzirkulation — Darlehenskassenscheine inbegriffen — laut Ausweis vom 23. Jänner nur um 5·4 Milliarden. Und auch von diesem Betrag wurde nicht alles zur Deckung von Kriegsausgaben werwendet, weil mehr als eine Milliarde dazu diente, das in Zirkulation befindliche Gold der Reichsbank zuzuführen und durch Banknoten zu ersetzen und ein anderer Teil noch gar nicht in die Zirkulation beziehungsweise auf den Warenmarkt gelangt ist und sich als Reserve in den Privat- und Armeekassen befindet. Die relative Geringfügigkeit der Restsumme und der dementsprechende Erfolg der deutschen Kriegsanleihen wird begreiflich, wenn wir drei Tatsachen bedenken.

Erstens gingen von den 30 Milliarden Kriegskosten mindestens 3 Milliarden für Importüberschüsse nach dem Ausland, und wurden hauptsächlich dadurch bezahlt, daß Deutschland die Kapitalien, die es in früheren Jahren ins Ausland exportiert hatte, re-importierte. Im einfachsten Falle, wo der Staat direkt für drei Milliarden Güter aus dem Auslande bezogen hätte, wären diese drei Milliarden vom Staate dadurch beschafft worden, daß seine Untertanen ihre fremden Wertpapiere verkauft, daher drei Milliarden in ausländische Zahlungsmittel umgewandelt und ihm die Devisen gegen Kriegsanleihe überlassen hätten. Sofern der Import und die Devisentransaktionen nicht durch den Staat, sondern durch Privat-

importeure vollbracht wurden, lief die ganze Bewegung auf verschlungeneren Wegen ab, führte aber betreffend der Geldmenge und der Preise zu den gleichen Resultaten.

Als zweite Tatsache muß in Betracht gezogen werden, daß Deutschland in Friedensjahren — laut Helfferichs Schätzung — 8 bis $8^1/_2$ Milliarden Mark erspart und investiert und daß die Ersparnissumme während des Krieges kaum gesunken, eher sogar, wegen der höheren Preise, gestiegen sei dürfte. Dieser Betrag wurde während des Krieges zum überwiegenden Teile, statt zum Kauf von Investitionsgütern verwendet zu werden, dem Staate für seine Kriegsausgaben geliehen.

Wenn wir nun zu den 3 Milliarden Kapitalimport und zu dem großen Anteil, den der Staat an den 13 Milliarden betragenden Ersparnissen der ersten anderthalb Kriegsjahre empfing, noch die ziffermäßig schwer abschätzbaren, aber jedenfalls sehr großen Summen hinzurechnen, die den Privatwirtschaften als Amortisation ihrer stehenden Kapitalsanlagen und als Kaufpreis für ihre Vorräte zuflossen und für Staatszwecke verwendet wurden, so begreifen wir, daß Deutschland die Notenpresse in so geringem Ausmaße in Anspruch zu nehmen brauchte.

Mit dem Ursprung des für Kriegszwecke ausgegebenen Geldes hängt die Herkunft der im Kriege verbrauchten Güter eng zusammen.

Der Güterverbrauch selber wurde gedeckt:

1. aus den Vorräten,

2. dadurch, daß unsere Produktion zum Teil auf die Herstellung von Kriegsmaterial gerichtet war, statt stehende Produktionseinrichtungen zu erneuern und zu erweitern.

3. Aus Importüberschüssen, die durch Kapitalimport, und zwar hauptsächlich durch Re-import im Ausland angelegt gewesenen Nationalvermögens ermöglicht wurden.

4. Ein Teil des Kriegsbedarfes mußte dadurch gedeckt werden, daß die fortschreitende Teuerung und die Kontingentierung des Verbrauches vieler Artikel der Zivilbevölkerung eine Art ständigen Sparzwanges auferlegte.

Der Zusammenhang zwischen der Deckung des Güterbedarfes und der Deckung des Geldbedarfes liegt an folgendem: Je mehr

Güter der staatlichen Nachfrage ohne Sparzwang zur Verfügung standen, um so mehr Geld konnte zugleich für Kriegszwecke ohne neue Notenemission aufgebracht werden, um so geringer war die Verwendung der umlaufenden Geldmenge und auch der Anteil des Sparzwanges an der Deckung des Güterbedarfes; je weniger Güter dem Staate aus den drei erstgenannten Quellen zuflossen, um so weniger Geld ward auch für Kriegszwecke frei, und um so stärker war man auf Notenpresse und Sparzwang angewiesen.

Was die Wirkung des Krieges auf das Realvermögen der Nationalwirtschaft betrifft — ich betone, daß von Realvermögen und nicht von dessen Geldwert die Rede ist — so vermindert jener Teil des Kriegsverbrauches, der durch Sparzwang beschafft wird, das Nationalvermögen überhaupt nicht. Dies ist der ziemlich versteckte Wahrheitsgehalt jener beliebten Phrase, daß unsere Kriegsausgaben im Lande bleiben; darum schädigt der Krieg unser Nationalvermögen weniger als jenes der Westmächte, deren Zivilverbrauch durch Teuerung und Kontingentierung minder beschränkt ist; darum sucht England den indirekten Sparzwang dadurch zu erstreben, daß es seiner Bevölkerung schon jetzt Kriegssteuern auferlegt und auch eine Propaganda für freiwillige Sparsamkeit entfaltet. Jener Teil des Kriegsbedarfes, der statt neuer Investitionen produziert wurde, bedeutet für das Nationalvermögen nur ein lucrum cessans, nur das Unterbleiben einer Vermögensvermehrung, die sonst innerhalb der letzten anderthalb Jahre stattgefunden hätte. Ein effektiver Vermögensverlust ist der Kriegsverbrauch nur insofern, als er aus Importüberschüssen, aus den Vorräten und durch Vernachlässigung der Ausbesserungs- und Erneuerungsarbeiten gedeckt werden mußte. Auch wenn wir zu diesem direkten Verlust die indirekten Kriegskosten hinzurechnen, die man auf 40% der gesamten direkten Kriegskosten taxiert, müssen wir den Glauben, daß Europa sich von den wirtschaftlichen Kriegsschäden Jahrzehnte lang nicht wird erholen können, als eine maßlose Übertreibung erkennen. So wie Deutschland in einem Friedensjahr mehr als ein Viertel seiner bisherigen direkten Bruttokriegskosten erspart, verhält es sich auch ungefähr in anderen Ländern; demgemäß sind es mehr als primitive Analogieschlüsse, die zur Erwartung berechtigen, daß die so verwunderlich scheinenden Erfahrungen der Wirtschaftsgeschichte sich wiederholen und die

ökonomischen Schäden des Krieges nach einem kurzen Jahrzehnt verwunden sein werden.

Und wenn wir an dieser Erkenntnis, daß die Volkswirtschaft in absehbarer Zeit ihre frühere Produktionsfähigkeit und ihren früheren Reichtum wieder gewinnen werde, festhalten, so können wir auch die Sorgen nicht teilen, mit den gerade die klügsten und ernstesten Volkswirte den staatsfinanziellen Folgen des Krieges entgegensehen. Wie kompliziert immer die nach dem Kriege zu lösenden kredit- und steuertechnischen Probleme seien, berühren sie hauptsächlich doch nur die Verteilung des Nationalvermögens und bilden, vom Standpunkt der Gesamtheit aus betrachtet, nur eine Art buchhalterischen Problems; sie können gelöst werden, ohne daß der Gesamtkonsum und die Investitionstätigkeit wesentlich reduziert zu werden brauchte, da diese letzterwähnten Größen in ultima analysi nur von der Differenz zwischen Inlandserzeugung und den nach dem Ausland zu zahlenden Lasten abhängen.

Bisher habe ich einerseits darzulegen versucht, wie das inländische Preisniveau während des Krieges kontinuierlich gestiegen sei, wie es auch weiterhin steigen muß, soweit dem keine mit Verbrauchskontingentierung verbundene Preismaxierungen entgegenstehen, und auf welche Art diese Steigerung mit der Vermehrung der umlaufenden Geldmenge zusammenhängt; andrerseits hat uns die Frage beschäftigt, wieso diese Steigerung trotz der riesenhaften Kriegsausgaben in einem relativ kleinen Rahmen bleiben konnte. Ich gehe nunmehr zur Erörterung der am Devisenmarkt wirkenden Kräfte über.

Würde der internationale Warenverkehr durch einfachen Tausch abgewickelt, so hinge die Vernünftigkeit eines jeden internationalen Handelsgeschäftes bei gegebener Höhe der Transportkosten nur von den Relationen zweier Preispaare ab: einerseits von dem inländischen Preisverhältnis der Importware zur Exportware und andrerseits von der Relation der Auslandspreise derselben zwei Güterarten. Die Einfuhr und die Ausfuhr würden dann rückwirkend die inländischen und ausländischen Preisrelationen beeinflussen; unberührt bleiben dagegen die in der Landeswährung berechneten Preissummen der Warengesamtheiten, welche in den Verbrauch einer jeden nationalen Wirtschaft über-

gehen. Diese Zusammenhänge schaffen einen gewissen Gleichgewichtszustand des Außenhandels, unter dessen Bestimmungsgründen aber weder die Austauschrelation der beiden Landeswährungen, noch die absolute oder die relative Höhe des Preisniveaus fungiert. So lange nur ein Handelsverkehr zwischen den beiden Ländern besteht und weder Kapitalswanderungen, noch andere Arten internationaler Zahlungen stattfinden, werden für jedes Land Einfuhr und Ausfuhr — zu den Preisen und im Gelde eines und desselben Landes berechnet — stets gleich groß sein.

Sobald nicht dasselbe Wirtschaftssubjekt die Einfuhr und die Ausfuhr versieht, oder zumindest die Einfuhr und die Ausfuhr, welche in einer Person zusammentreffen, nicht gleichwertig sind, ergibt sich die Notwendigkeit eines Devisenmarktes, auf dem der Importeur vom Exporteur ausländische Zahlungsmittel für inländisches Geld kauft. Wenn der internationale Wirtschaftsverkehr sich auf den Warenhandel beschränkt, ist es für das Gleichgewicht am Devisenmarkte, das heißt für die Gleichheit von Devisenangebot und Devisennachfrage, notwendig, daß Einfuhr und Ausfuhr auch weiterhin einander gleichwertig seien; wenn aber die Zahlungsbilanz auch andere Posten besitzt, muß die Handelsbilanz einen bestimmten Saldo aufweisen.

Nun erleichtert und vergrößert bekanntlich jeder Rückgang der Devisenkurse bei gegebenen In- und Auslandspreisen die Einfuhr, während sie die Ausfuhr erschwert und verringert; und jede Steigerung der Devisen wirkt umgekehrt. Folglich müssen die Devisenkurse einen bestimmten Stand einnehmen, damit sich jener Saldo der Handelsbilanz ergebe, den das Gleichgewicht des Devisenmarktes erfordert. Es kann durch ein umständliches Beweisverfahren exakt dargetan werden, es ist aber auch evident, daß nicht nur der Saldo der Handelsbilanz, sondern auch die Größe der einzelnen Posten unberührt bleiben, wenn das Geschäft durch Devisen zum Teil oder ganz an die Stelle des internationalen Tausches tritt.

Der Gleichgewichtskurs hängt nicht so sehr von dem Preisverhältnis ab, in dem die Waren an jedem der beiden nationalen Gütermärkte untereinander stehen, vielmehr von der allgemeinen Relation der beiden Preisniveaus.

Verdoppelt sich zum Beispiel jeder Inlandspreis, so muß bei unverändert bleibenden Devisenkursen der Umfang der rentablen Importmöglichkeiten zunehmen, der Umfang der rentablen Exportmöglichkeiten dagegen abnehmen. Wenn sich Devisenangebot und Devisennachfrage früher im Gleichgewicht befanden, so übersteigt nunmehr bei denselben Devisenkursen die Nachfrage, die zugenommen hat, das Angebot, welches geringer geworden ist; sofern kein Export von Währungsmetall in Frage kommen kann, beginnt der Devisenkurs zu steigen, und zwar steigt er gerade auf das Doppelte, bis endlich wieder die Einfuhr nur mehr in ihrem früheren Umfange und die Ausfuhr in ihrem vollen früheren Umfange Nutzen bringt, und der alte Saldo zwischen Einfuhr und Ausfuhr, die Gleichheit zwischen Devisennachfrage und Devisenangebot retabliert ist. In diesem neu hergestellten Gleichgewichtszustand sind Größe und Gliederung des Außenhandels, sowie die an jedem der beiden Nationalmärkte abgesetzten Gütermengen die gleichen; wie sie früher waren; infolgedessen kann weder die Veränderung des inländischen Preisniveaus das ausländische Preisniveau verändern, noch die Steigerung der Devisenkurse eine Rückwirkung auf die gestiegenen Inlandspreise ausüben.

Dieses Räsonnement zeigt uns die wesentlichste Ursache, wegen der die neutralen Devisen im bisherigen Kriegsverlauf gestiegen sind und ihre Steigerung so lange fortsetzen müssen als der Krieg dauert — sofern wir nicht in irgend einer Form eine Preismaximierung und Kontingentierung des Devisenmarktes vornehmen, oder aber ganz vom internationalen Handelsverkehr abgesperrt werden.

In Holland, in der Schweiz, in Rumänien und in Amerika hat der Krieg gleichfalls eine Teuerung verursacht; doch ist dort die Teuerung lange nicht so groß, als bei uns. Unsere Handelsbilanz hätte daher bei unverändert bleibenden Devisenkursen eine starke Neigung gezeigt, sich zu verschlechtern; zwar hat die Blockade unsere Einfuhr schärfer behindert als unsere Ausfuhr, doch konnte dies die Tendenz der Handelsbilanz zum Passiverwerden nicht niederhalten, um so weniger, als andrerseits unsere Ausfuhrverbote viel strenger und umfangreicher sind als die der angrenzenden neutralen Staaten. Nun kann aber das Passivum einer Handels-

bilanz nur dann wachsen, wenn dafür Gold exportiert wird, wenn andere Posten der Zahlungsbilanz aktiver werden oder wenn der Zufluß von Auslandskapitalien wächst.

Wir wissen, daß keine der genannten drei Möglichkeiten uns in größerem Ausmaße offen stand. So oft die Steigerung der Inlandspreise das Gleichgewicht des Außenhandels störte und die gestiegenen Import- und gesunkenen Exportmöglichkeiten ein Überwiegen der Devisennachfrage verursachten, bedurfte es daher einer Steigerung der Devisenkurse, um das Gleichgewicht wieder herzustellen; das Agio mußte der Warenteuerung von Stufe auf Stufe folgen.

Die Steigerung der Mark ist gleichfalls dem Umstand zuzuschreiben, daß das deutsche Preisniveau im allgemeinen weniger gestiegen ist, als unseres. Überdies muß beachtet werden, daß das Preisniveau in Deutschland eher den Export von Industrieartikeln zuläßt, und unser Preisniveau eher den Export von landwirtschaftlichen Produkten, und daß die Ausfuhrverbote für Industrieartikel in Deutschland weniger umfangreich sind als die, welche bei uns die Ausfuhr von Lebensmitteln behindern.

Unter den wesentlichen Gründen des Disagios unserer Valuta pflegt man auch zu erwähnen, daß seit Kriegsausbruch die Wertpapierexporte und eine Zeit lang auch die Remittierungen der Auswanderer viel weniger Kapital ins Land brachten, als früher. Dies trifft aber nur in stark eingeschränktem Sinne zu: diese Einschränkung ist nicht nur ein Gebot logisch-historischer Präzision, sondern auch für die praktische Valutapolitik von Bedeutung.

Die Sache verhält sich auf folgende Weise.

Wenn ein Angebot von Devisen, die nicht dem Außenhandel entstammen, das Gleichgewicht des Devisenmarktes stört, so sinkt der Devisenkurs so weit, bis der dadurch rentabel werdende Importüberschuß seinem Werte nach das außerordentliche Devisenangebot erreicht und dasselbe absorbiert. Wie groß zu diesem Behufe der Rückgang des Devisenkurses sein muß, hängt aber im wesentlichen davon ab, ob die Entstehung eines Importüberschusses und die dadurch bewirkte Vermehrung des Warenangebots am Inlandsmarkte auf die Preise drückt, ob daher im neuen Gleichgewichtszustand das innere Preisniveau ein niedrigeres sein muß, oder nicht.

Wenn mit steigendem Importüberschuß die Inlandspreise zurückgehen, so müssen die Devisenkurse so weit sinken, daß selbst bei den reduzierten Preisen, welche dem zum Devisengleichgewicht erforderten Importüberschuß entsprechen, neue Importe in genügendem Umfange lohnend und gewohnte Exporte in genügendem Umfange unlohnend werden. Die Senkung muß perzentuell — wenn auch nur um weniges — stärker sein als der Rückgang der Inlandspreise; es folgt dies aus dem, was wir oben über den Zusammenhang zwischen Preisniveau und Devisenkurs sagten.

Wenn dagegen die inländische Güternachfrage im Konnex mit dem außerordentlichen Devisenangebot so stark zunimmt, daß auch der Importüberschuß am Inlandsmarkte bei unveränderten Preisen untergebracht werden kann, so muß der Devisenkurs nur so weit zurückgehen, daß bei den alten Inlandspreisen der postulierte Importüberschuß rentabel werde; und dafür genügt bei der Wohlfeilheit modernen Warentransportes eine relativ geringe Senkung.

Der Zufluß ausländischen Kapitals wirkt auf die ersterwähnte, intensivere Weise, wenn das aus den Devisenverkäufen einzunehmende Geld letzten Endes bestimmt ist, bei der Notenbank die Schuld irgend einer Privatwirtschaft zu tilgen. Mit Hilfe des Schemas, an dem wir die übrigen Gesetze des Geldwertes demonstriert haben, kann präzise bewiesen werden, daß in einem solchen Falle der Kapitalzufluß die Preise und den Devisenkurs dauernd ermäßigt; in der ersten Phase seiner Wirksamkeit geschieht dies durch die Vermehrung des Warenangebots, nachher und endgültig dadurch, daß ein Teil der bis dahin in Zirkulation gewesenen Geldmenge auf dem Wege der Schuldentilgung zur Notenbank zurückgelangt.

Minimal und ephemär ist die Wirkung auf die Devisenkurse dann, wenn der Kapitalszufluß nicht die Inanspruchnahme der Notenbank verringert, sondern entweder einen gesteigerten Verbrauch verursacht — ein Teil der Auswanderergelder pflegt auf diese Art verwendet zu werden — oder mit einer gesteigerten Investitionstätigkeit verknüpft ist. In einem solchen Falle entsteht eine einmalige, außerordentliche Güternachfrage, die ebenso groß ist, wie der Importüberschuß, so daß das Gleichgewicht

des Gütermarktes bei den alten Preisen aufrechtbleibt; mit dem Aufhören des Kapitalzuflusses und des Importüberschusses nimmt dann wieder alles die früheren Dimensionen an.

Aus dem Gesagten ergibt sich folgendes für die Beziehungen des Kapitalimportes zur Kriegswirtschaft:

Da im Kriege die privatwirtschaftlichen Investitionen, ganz unabhängig von der Menge disponiblen Geldes, sich auf das allernotwendigste beschränken, drückt der Zufluß ausländischen Kapitals stark und nachhaltig auf Preise und Devisenkurse, so wie ich es betreffs der ersteren bereits in der ersten Hälfte meines Vortrages erwähnt habe. Demgemäß wird die Verringerung des Kapitalzuflusses insofern mit Recht für das Agio verantwortlich gemacht, als Preise und Agio niedriger stünden, wenn der Kapitalzufluß im alten Umfange angedauert hätte. Doch muß andrerseits gegenüber der Auffassung, der man häufig begegnet, betont werden, daß der Rückgang des Kapitalimportes allein kein Agio verursacht hätte, und nicht als eines der vielen Teuerungsfaktoren betrachtet werden darf, deren Wirkungen sich summieren; der Rückgang des Kapitalimportes beraubt die fortschreitende Teuerung der Waren und der Devisen nur einer Bremse. Deutschland befand sich diesbezüglich bis zur letzten Zeit in einer viel günstigeren Lage, als die Monarchie, weil es den Kapitalimport durch Einziehung seiner ausländischen Forderungen und durch Verkauf seiner fremden Wertpapiere erzwingen konnte. Es ist dies eines der wesentlichsten Ursachen, weshalb Preisniveau und Agio dort weniger hoch stehen, als bei uns. Es scheint aber, daß der deutsche Bestand an ausländischen Kapitalsanlagen schon stark reduziert ist; darauf deutet der steile Aufstieg der neutralen Devisenkurse, der sich in den letzten Wochen an den deutschen Märkten vollzog. Die deutsche Volkswirtschaft wird von nun ab entweder mit einem geringeren Importüberschuß arbeiten — und dann werden die Preise auch dort in rapiderem Tempo steigen und schärfer in den Devisenkursen zum Ausdruck kommen — oder aber müßten aus dem nationalen Goldbestand Auslandszahlungen geleistet werden. Hoffentlich wird nicht gezögert werden, die letzten Reserven der valutarischen Kraft im richtigen Moment einzusetzen; eine andere Bestimmung, als die, in kritischen Zeiten eine vorübergehende Passivität der übrigen Zahlungsbilanz zu

ermöglichen, hat die Golddeckung nie gehabt; nur festgewurzelte ökonomische Vorurteile fassen die Goldreserve und überhaupt die sogenannte Banknotendeckung als ein zur Sicherung von Forderungen der Banknoteninhaber dienendes Aktivum auf.

Als Zusammenfassung des Gesagten ergibt sich folgendes: Der wesentlichste Grund des Agios ist die Steigerung des inländischen Preisniveaus gegenüber dem ausländischen; ein sekundärer Faktor ist der Umstand, daß für viele Güter, deren Export unter den herrschenden Preis- und Agioverhältnissen rentabel wäre, Ausfuhrverbote bestehen. In entgegengesetzter Richtung wirkt hingegen die Blockade, welche große, dem Preise nach lohnende Einfuhrmöglichkeiten abschneidet. Endlich ist die Repatriierung von im Auslande angelegt gewesenem Nationalkapital zu erwähnen, die besonders für Deutschland die Devisenkurse und das Agio stark ermäßigte.

Hiemit glaube ich alle wesentlichen Zusammenhänge skizziert zu haben, denen während des Krieges die Kaufkraft unserer Valuta am Gütermarkte und am Devisenmarkte unterliegt.

Wie die natürlichen Tendenzen der Privatwirtschaften und der Staatswirtschaft nach Friedensschluß auf die weitere Entwicklung der Währung wirken müssen, welche Möglichkeiten demgegenüber der Geld- und Kreditpolitik der zentralen Währungsinstanz offen stehen, ist eine Frage, die nicht mehr in den Rahmen meiner Darstellung gehört. Nur betreffs der letzten Ziele der zu befolgenden Valutapolitik möchte ich noch folggendes hervorheben.

Nach dem Kriege wird die Frage, auf welchem Niveau wir unsere Währung stabilisieren sollen, nicht die wichtigste sein; sie tritt vor drei anderen Aufgaben in den Hintergrund.

Die erste Aufgabe ist die, die Valuta überhaupt je eher und je sicherer zu stabilisieren, damit der wirtschaftlichen Betätigung die feste Basis für ihre Kalkulationen geboten werde.

Das zweite Problem besteht darin, diese Stabilierung durchzuführen, ohne daß Kreditverteuerung und Preisrückgang eine langdauernde Depression auf unser Wirtschaftsleben verursachen würden. Es ist dies eine Gefahr, welche mit jeder Valutaregulierung restriktionistischer Tendenz verknüpft ist.

Die wichtigste Aufgabe ist aber die Beschaffung ausländischen Kapitals, um unsere Volkswirtschaft in genügendem Ausmaße mit Kapitalsgütern (produzierten Produktionsmitteln) neu auszustatten. Es ist dies von solcher Wichtigkeit, daß man meines Erachtens bei der endgültigen Regelung der internationalen Verhältnisse für eine große Auslandsanleihe bedeutende politische oder wirtschaftliche Zugeständnisse machen könnte.

Wenn die Neuinstruierung unserer Volkswirtschaft gelingt, so kann die Monarchie, deren Bevölkerung hinter der Front eine intensivere Ausnützung ihrer Arbeitskraft und ihrer Produktionsmöglichkeiten erlernt hat, auf deren Soldaten der Krieg gleichfalls in gewissem Sinne erzieherisch gewirkt hat, in absehbarer Zeit produktiver und reicher sein denn je.

---

# Kriegerheimstätten.

Von Dr. **Heinrich Rauchberg.**
**Professor an der k. k. deutschen Universität in Prag.**

## I. Das Problem der Kriegerheimstätten.

Noch stehen wir mitten im Kriege, noch schwankt die Wage der ungeheueren Entscheidung, aber immer deutlicher neigt sie sich auf unsere Seite. Voll Zuversicht in den Erfolg unserer Waffen, dürfen wir an den kommenden, wenn auch vielleicht noch fernen Frieden denken. Wir dürfen uns fragen, wie wir unsere Krieger empfangen wollen, wenn sie heimkehren, geschmückt mit dem Lorbeer des Siegers; wie wir ihnen danken können für ihre Treue und Hingebung, für die Opfer, die sie gebracht haben für das Vaterland und damit auch für jeden Einzelnen von uns. Und wir müssen uns fragen, wie wir unser Haus weiterhin bestellen sollen, wie wir die harten und doch in mancher Hinsicht heilsamen Erfahrungen des Krieges zu verwerten haben, damit unser Vaterland aufblühe zu neuer Kraft und in neuem Wohlstande. Ebenso wie im Frieden der Krieg, muß mitten im Krieg der Friede vorbereitet werden.

Aus dem doppelten Gefühle des Dankes und der Sorge um die Zukunft heraus ist die Bewegung entstanden, die auf die Schaffung von Kriegerheimstätten abzielt. Anfänglich hat man dabei nur gedacht an die Versorgung der Kriegsinvaliden und der Witwen und Waisen gestorbener oder vermißter Krieger. Aber reiflichere Überlegung ergibt, daß wir die Ziele weiter stecken müssen: auch der sehnlichste Wunsch der unbeschädigt heimkehrenden Krieger, ihr Verlangen nach eigenem Heim und eigener Scholle muß befriedigt, so befriedigt werden, daß damit nicht nur ihnen selbst,

sondern auch dem Staate und dem öffentlichen Wohle am besten und nachhaltigsten gedient ist. Wir fordern die Errichtung von Heimstätten zunächst, um den heimkehrenden Kriegern zu danken, aber auch aus gewichtigen bevölkerungs- und wirtschaftspolitischen Gründen: um drohender Wohnungsnot und Wohnungsteuerung vorzubeugen, um die Volks- und Wehrkraft zu heben, durch innere Kolonisation, durch planmäßige Verbesserung der Ansiedlungs- und Wohnformen.

Von den beiden hiemit gekennzeichneten Aufgaben: innere Kolonisation und Invalidenfürsorge ist die erstgenannte die größere und durchgreifendere. Die Fürsorge für die Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen scheint ja für den Augenblick das Dringlichere zu sein. Aber diese Aufgabe ist zeitlich begrenzt und von vorübergehender Wirkung. Sie ist erst durch den Krieg gestellt worden und wird in geraumer Zeit erledigt sein. Sie ist ihrem Wesen nach auf einen ganz bestimmten Personenkreis beschränkt, der alsbald nach der Beendigung des Krieges ziffermäßig feststehen und weiterhin der Absterbeordnung gemäß dahinschwinden wird.

Anders die innere Kolonisation. Vor diese Aufgabe waren wir eigentlich schon Jahrzehnte vor Ausbruch des Krieges gestellt durch die Richtung, die die Entwicklung unserer Bevölkerung genommen hatte: durch die Abnahme der Geburten, durch das Anschwellen der Auswanderung, durch unerwünschte Bevölkerungsverschiebungen im Innern, durch die Umschichtung der Berufe und sozialen Klassen und durch die Unzulänglichkeit der heimischen Nahrungsproduktion. Von Zählung zu Zählung hat die Statistik unverkennbare Anzeichen dieser Entwicklung aufgezeigt; einige der wichtigsten Zahlen teile ich später mit. Aber die Regierung hat jene Anzeichen nicht beachtet; sie hat die Gefahren nicht erkannt, die sie verkünden für die Volkskraft und Wehrmacht, für die Wirtschaftsentfaltung und Weltgeltung der Monarchie, und sie hat nichts getan, um diesen Gefahren zu begegnen. Das kann so nicht weitergehen. Der Krieg hat uns aufs neue darüber belehrt, daß unter allen Staatsangelegenheiten die Wehrmacht die wichtigste ist. Die Wehrmacht des Staates beruht aber in letzter Linie auf der im heimatlichen Boden wurzelnden Volkskraft. Unsere Volkskraft ist durch die Opfer, die der Krieg verlangt, gemindert worden. Noch steht ihre Zahl nicht fest; aber es ist

sicher, daß sie, wie auf allen anderen Gebieten, auch zutage treten werden im Altersaufbau der Bevölkerung, in der Zahl der Wehrfähigen, in der Verminderung der stehenden Ehen und voraussichtlich auch der Geburten und des Nachwuchses. Die Bevölkerungsfrage war schon vor dem Kriege ernst genug, jetzt ist sie brennend geworden. Es ist keine Übertreibung, wenn ich behaupte, daß dabei nicht weniger auf dem Spiele steht als unsere militärische, politische und wirtschaftliche Großmachtstellung. Darum müssen die Kriegerheimstätten von vornherein und in erster Linie als eine Maßnahme der Bevölkerungs- und Wirtschaftspolitik, als das wirksamste Mittel zur nachhaltigen Hebung der Wehrmacht aufgefaßt und ins Leben gerufen werden; in diesem weiteren Rahmen werden sie auch für die Invaliden- und Hinterbliebenenfürsorge verwertet werden können.

Wenn unsere Staatsverwaltung der Bevölkerungsfrage nicht nähergetreten ist, so erklärt sich das daraus, daß vor dem Kriege der männliche Nachwuchs für die Wehrmacht nicht völlig in Anspruch genommen worden ist. Die allgemeine Wehrpflicht ist in Österreich zwar seit 1868 eingeführt; aber infolge der Geringfügigkeit des Rekrutenkontingents sind lange nicht alle waffenfähigen Jünglinge zum Waffendienste herangezogen worden. Erst der Krieg hat die allgemeine Wehrpflicht zur Wahrheit gemacht, nicht in der Form der ersten Linie, sondern des Landsturms. Es ist nicht an der Zeit, die Versäumnisse der Vergangenheit zu beklagen; aber wir müssen aus den Erfahrungen der Gegenwart die Lehren für die Zukunft ziehen. Dieser Krieg hat gezeigt, daß die endliche Entscheidung nicht von dem ersten Ansturm, sondern von der Zähigkeit des Durchhaltens, von dem äußersten Aufgebot der Volkskraft, abhängt. Er hat mit seinen Massenaufgeboten zugleich die Maßstäbe aller zukünftigen Kriege zwischen den gleichen Gegnern aufgestellt. Nachdem die Staaten erfahren haben, welch riesige Heere sie aufzustellen, auszurüsten und zu erhalten vermögen, bis zu welchem Grade auch im Hinterlande alles: Menschen und Sachen, in den Dienst des Krieges gestellt werden kann, nachdem die Staaten sich so ihrer militärischen Leistungsfähigkeit erst richtig bewußt worden sind, werden sie in späteren Kriegen nicht hinter den Anstrengungen und Leistungen des gegenwärtigen Krieges zurückbleiben können. Alle Staaten werden nach dem

Kriege noch eifriger als bisher darauf bedacht sein müssen, ihre militärische und wirtschaftliche Kraft planmäßig zu entwickeln. Doppelt gilt das für uns, die wir auf diesen Gebieten soviel nachzuholen haben. Wollen wir nicht zurückbleiben hinter unseren möglichen Gegnern, so werden wir jeden waffenfähigen Mann in das Heer einstellen müssen. Dadurch treten Volkszahl und Volksbewegung, Geburten- und Sterbeziffer, Einwanderung und Auswanderung, und alles, was dafür von Wichtigkeit ist, in ein neues Licht. Und so auch die lang vernachlässigte Frage der inneren Kolonisation. Die Versorgung der heimkehrenden Krieger ist nur der letzte und dringendste Anlaß, um ihre Lösung zu beschleunigen. Was der Forderung nach Kriegerheimstätten die Schwungkraft verleiht, ist die Erkenntnis, daß es sich dabei nicht um eine Übergangsmaßnahme zwischen Krieg und Frieden handelt, sondern um die dauernde Gesundung und Kräftigung des Volkes, um die Wehrkraft und Zukunft des Vaterlandes.

## II. Die Bewegung zur Schaffung von Kriegerheimstätten im Deutschen Reiche und in Österreich.

Die oben angedeutete Wandlung der Ansichten über die Zwecke der Kriegerheimstätten erhellt deutlich aus der Heimstättenbewegung des Deutschen Reiches. Die ersten Schriften, die sie in Fluß gebracht haben, stellen noch die Invalidenversorgung in den Vordergrund.[1]) Aber die weitere Entwicklung hat die Kriegerheimstätten auch im Deutschen Reiche sehr bald in das allgemeine System der Bevölkerungs- und Wirtschaftspolitik eingegliedert.[2]) Auf Veranlassung des Bundes Deutscher Bodenreformer hat sich in Berlin ein „Hauptausschuß für Kriegerheimstätten" gebildet, der ein Reichsgesetz zur Schaffung von Kriegerheimstätten anstrebt und den Mittelpunkt aller dahin zielenden Bestrebungen bildet. Er stellt die Vertretung aller Organisationen dar, die sich dem

[1]) „Unseren Kriegsinvaliden Heim und Werkstatt in Gartenstädten". Denkschrift der Deutschen Gartenstadtgesellschaft, Leipzig 1915. In ihrer Eingabe an den Bundesrat und an den Reichstag vom 10. Jänner 1916 hat die Deutsche Gartenstadtgesellschaft weitere Vorschläge zur Kapitalisierung und Beleihung der Invaliden- und Hinterbliebenenrenten gemacht. Vgl. auch A. Köhler, Die staatliche Invalidenfürsorge, Leipzig 1916, S. 43 ff.

[2]) Dr. G. Bonne, Heimstätten für unsere Helden, München 1916.

Heimstättengedanken angeschlossen haben und umfaßt gegenwärtig rund 2400 Gemeinden, Korporationen und sonstige Organisationen, die drei bis vier Millionen Menschen repräsentieren. Der Hauptausschuß hat zunächst die Grundsätze für das angestrebte Reichsgesetz aufgestellt. Der von Professor Erman in Münster herrührende Entwurf eines solchen Gesetzes ist in der Versammlung des Hauptausschusses am 20. und 21. November 1915 angenommen worden. Der Deutsche Hauptausschuß für Kriegerheimstätten entfaltet eine ebenso eifrige als erfolgreiche Werbetätigkeit und hat zahlreiche Flugblätter und Flugschriften herausgegeben.[3]) Über seine Erfolge unterrichtet fortlaufend die Zeitschrift „Bodenreform" unter der Überschrift „Der Weg der Kriegerheimstätten". In der gleichen Richtung sind die Deutsche Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation[4]), die Deutsche Gartenstadtgesellschaft[5]), der Deutsche Verein für Wohnungsreform[6]) und der Verein für soziale Kolonisation Deutschlands

---

[3]) A. Damaschke, Kriegerheimstätten (Der Weltkrieg als Erzieher zum Staatsbürger). Aus Jahrbuch der Bodenreform Bd. XI, Heft 2. — Johannes Lubahn, Kriegerheimstätten, Leipzig 1915, Miniaturbibliothek. — Rudolf Wiesner, Kriegerheimstätten (Sonderabdruck aus den Norddeutschen Monatsheften), Hamburg 1915. — Melanie Ebhardt, Vaterland und Heimat, Hamburg 1915. — K. Kindermann. Kriegerheimstätten, Ein Dank und eine Kraftquelle des Vaterlands, Tübingen 1915. — Vgl. ferner die der 24. Hauptversammlung des Bundes deutscher Bodenreformer in Bielefeld am 2. Oktober 1915 erstatteten Berichte über „Kriegerheimstätten im Lichte der Wehrkraft, Erziehung, Sittlichkeit, Beamtenschaft, Arbeiterschaft, Volksgesundheit, Gemeinden und Landeskultur", abgedruckt in den Heften 11 uud 22 der „Sozialen Zeitfragen".

[4]) Vgl. die verschiedenen Aufsätze und Mitteilungen im Archiv für innere Kolonisation, besonders „der Ruf nach Siedlungsland, eine Blätter- und Schriftenschau", 1915, Heft 7, und das der Invalidenfürsorge gewidmete Heft 8/9.

[5]) Vgl. die oben unter [1]) genannte Denkschrift der Deutschen Gartenstadtgesellschaft und Brase, Das Rentengut im Dienste der Stadterweiterung, 1909.

[6]) Vgl. die in der Zeitschrift für Wohnungswesen XIII, Nr. 20, S. 263 abgedruckte Eingabe an den Reichstag und Bundesrat.

Gute Übersichten über die Bestrebungen zur Schaffung von Kriegerheimstätten enthalten die Aufsätze Albrechts in der Zeitschrift für Wohnungswesen XIII. Jahrg. Nr. 19 und 20 und in der Concordia 1915, Nr. 14 und 15. Vgl. auch Vormbrock, Wohnungs- und Ansiedlungsfürsorge für Krieger usw. in der Zeitschrift für Wohnungswesen XIV, Heft 1. Ferner v. Mangoldt, Die Bewegung für Kriegerheimstätten in XIV, Heft 2 und v. Mangoldts Polemik mit Erman in den Mitteilungen des Rheinischen Vereins für Kleinwohnungswesen II. Jahrg. Nr. 10. Die rassenhygienische Bedeutung der Kriegerheimstätten beleuchtet Prof. Max v.

tätig. Im Deutschen Reiche liegen die Vorbedingungen günstiger als in Österreich, weil dort die Wohnungsreform schon wirksam vorgearbeitet und der führende Bundesstaat, Preußen, durch seine Rentengutsgesetzgebung auch die Wege für die innere Kolonisation in der Form der Kriegerheimstätten geebnet hat. So konnte der Preußische Staat die Ansiedlung von Kriegern ohne andere gesetzliche Maßnahmen zunächst dadurch fördern, daß er durch seine Bank, die Seehandlung, 100 Millionen Mark zur Gewährung von Zwischenkredit zur Verfügung gestellt hat.

Im Laufe des Jahres 1916 ist die Heimstättenbewegung auch in Österreich in Fluß gekommen. Die „Staatliche Landeszentrale für das Königreich Böhmen zur Fürsorge für heimkehrende Krieger" hat durch einen sachverständigen Ausschuß ein legislatives Programm zur Schaffung von Kriegerheimstätten ausarbeiten lassen, das ihr Vorsitzender nebst eingehenden Erläuterungen der Regierung vorgelegt hat. Die Vierte österreichische Wohnungskonferenz, die am 5. und 6. Februar 1916 in Wien tagte, hat sich eingehend mit der Heimstättenfrage beschäftigt und in einer Reihe von Leitsätzen die Richtlinien für alle weiteren Bestrebungen auf diesem Gebiete gezogen. Diesen Leitsätzen hat sich auch die Deutschösterreichische Tagung für Volkswohlfahrt (Wien, am 12. und 13. März 1916) angeschlossen. Ein „Reichsverband für Kriegerheimstätten in Österreich" will zunächst die gesetzlichen Grundlagen erwirken und weiterhin die Schaffung von Kriegerheimstätten anregen, organisieren und fördern. Zweigausschüsse des Reichsverbandes sind in Bildung begriffen, um die gleichen Aufgaben in den einzelnen Ländern und Verwaltungsgebieten durchzuführen. Auch die Regierung soll mit Vorarbeiten für die Lösung der Heimstättenfrage beschäftigt sein. In den breiten Kreisen der Beteiligten wird sie mit Ungeduld erwartet. Mittlerweile sind die Stadt Wien und das Land Niederösterreich frisch ans Werk gegangen. Der Wiener

Gruber in seinem Aufsatz über Siedlungsreform in der Zeitschrift für Wohnungswesen in Bayern XIII. Jahrg. Nr. 10 und 11. Zahlreiche Aufsätze und Mitteilungen zur Heimstättenfrage enthält auch die Soziale Praxis. Ich erwähne besonders Kampffmeyers Anregung „Erwerbs- und Siedlungsfürsorge für die Familien gefallener Krieger" in Nr. 33 des 24. Jahrgangs. Die Schrift von Fritz Beuster „Städtische Siedlungspolitik nach dem Kriege", die 1916 bereits in 2. Auflage erschienen ist, enthält mehr als der Titel verspricht, indem sie die ein Gesamtprogramm zur Lösung der Heimstättenfrage aufstellt.

Stadtrat hat am 4. November 1915 allgemeine Grundsätze für die Errichtung von Kriegerheimstätten beschlossen und die Siedlung I im XXI. Bezirk in Wien genehmigt.[7]) An dem in Bildung begriffenen Wiener Kriegerheimstättenfonds beteiligt sich die Stadt Wien durch Überlassung des Grundes für die Siedlung I im Ausmaße von rund 114.000 $m^2$ in Baurecht auf die Dauer von 60 Jahren, durch einen Geldbeitrag von 500.000 *K*, durch Bürgschaftsleistung für eine Beleihung des Baurechtes mit einer Million sowie durch die Verzinsung und Amortisation dieses Betrages. Das Land Niederösterrreich hat zur Errichtung von Wirtschaftsheimstätten einen Fonds von 1·5 Millionen geschaffen und eine Aktion eingeleitet, um die Gemeinden zur Beistellung von Gelände zu veranlassen.

## III. Bevölkerungs-, wehr- und agrarpolitische Notwendigkeit der Kriegerheimstätten.

### a) Bevölkerungspolitische Erwägungen

Ich habe in den einleitenden Bemerkungen auf eine Reihe von unerfreulichen Erscheinungen in der zahlenmäßigen Entwicklung unserer Bevölkerung hingewiesen. Die bedenklichste dieser Erscheinungen ist der Geburtenrückgang. Ebenso wie im Deutschen Reiche, setzt der Geburtenrückgang auch in Österreich mit dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts ein. Zunächst äußert er sich nur in den Verhältniszahlen; in neuester Zeit, seit 1902 nehmen jedoch die Geburten in Österreich wie in Deutschland nicht nur im Verhältnisse zur Bevölkerung, sondern sogar schlechthin ab. Der deutsche Geburtenrückgang ist schon viel erörtert worden, zuletzt in besonders nachdrücklicher Weise auf der Konferenz, die die deutsche Zentrale für Volkswohlfahrt auf den 26. bis 28. Oktober 1915 nach Berlin einberufen hatte, um die Erhaltung und Mehrung der deutschen Volkskraft zu beraten.[8]) Die bei dieser Gelegenheit erstatteten Berichte von Professor Oldenberg über die Mehrung des Nachwuchses und von Professor Sering über ländliches Siedlungswesen enthalten die ein-

[7]) Vgl. Kriegerheimstätten". Von Magistratsrat Dr. Alois Sagmeister, mit einem Geleitworte von Bürgermeister Dr. Weiskirchner. Wien 1916.

[8]) Die Erhaltung und Mehrung der deutschen Volkskraft. VIII. Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, Berlin, Karl Heymanns Verlag, 1916.

schlägigen statistischen Angaben für das Deutsche Reich. Ich verweise nachdrücklich auf diese auch für Österreich höchst lehrreichen Berichte und die daran sich anschließenden Verhandlungen und beschränke mich darauf, die Zahlen für Österreich[9]) einzufügen:

Es betrug die Zahl der in Österreich

| im Durchschnitt der Jahrfünfte | lebend Geborenen schlechthin | aufs Tausend |
|---|---|---|
| 1901 bis 1905 | 954.578 | 35·5 |
| 1906 bis 1910 | 941.917 | 33·6 |
| im Jahre 1913 | 863.690 | 29·0 |

Bis zum letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts schwankte die Geburtenziffer Österreichs um 40; im Jahre 1902 hat sie nochmals mit 984.240 oder 37·52 Lebendgeborenen aufs Tausend an den früheren Stand herangereicht. Im Laufe des 20. Jahrhunderts ist sie dann immer rascher gefallen. Im Jahre 1913 sind in Österreich um 120.550 Kinder weniger lebend geboren worden als 1902 und die Verhältniszahl ist unter 30 aufs Tausend gesunken. Wohin wird das noch führen? Gehen die Geburten weiterhin im gleichen Maße zurück, wie seit dem Beginn dieses Jahrhunderts, so werden wir in 20 bis 30 Jahren bei den Verhältnissen Frankreichs anlangen, wo die Geburtenziffer unter 20 aufs Tausend gesunken ist und die Neugeborenen schon vor dem Kriege knapp hinreichten, um den Abgang durch Tod auszugleichen. Bietet der Westen das warnende Beispiel der Entvölkerung, so droht der Osten durch seinen ungeminderten Vermehrungsdrang. Im europäischen Rußland hält sich die Geburtenziffer ständig über 45 aufs Tausend; im Jahre 1906, dem letzten Jahre, wofür Angaben vorliegen, betrug sie 46·8. Die gleiche Anzahl von Eltern, die in Österreich und in Deutschland 100 Kinder in die Welt setzt, hat in Rußland während der gleichen Zeit 156 Kinder bekommen. Gewiß kommt es nicht nur auf die Volkszahl an; das beweist der gegenwärtige Krieg aufs neue. Aber ebenso sicher ist, daß der Geburtenvorsprung die zahlenmäßige Überlegenheit Rußlands mit der Zeit ins ungeheuerliche steigern müßte. Wird auch in aller

---

[9]) Vgl. Galasso, Der Geburtenrückgang in Österreich. Statistische Monatsschrift 1913, S. 393 ff. Daselbst weitere Literaturangaben.

Zukunft die Quantität durch die Qualität, die überlegene Volkszahl durch die Kunst der Organisation und die größere sittliche Kraft aufgewogen werden können?

Freilich hat der Geburtenrückgang bisher die Zunahme der Bevölkerung Österreichs von Zählung zu Zählung nur unmerklich gehemmt. Der Zuwachs betrug 1891 bis 1900 9·44, 1901 bis 1910 noch immer 9·26 aufs Hundert. Das erklärt sich daraus, daß in der gleichen Zeit die Sterbefälle noch rascher abgenommen haben als die Geburten. Damit können wir uns aber nicht beruhigen. Denn die Verbesserung der Sterblichkeitsverhältnisse ist begrenzt durch die natürliche Lebensdauer des Menschen. Je näher die Fortschritte der Gesundheitspflege uns dieser Grenze bringen, desto geringere Fortschritte können weiterhin gemacht werden. Die Sterblichkeitsziffer mag noch geraume Zeit abnehmen; aber sie wird immer langsamer sinken und schließlich auf annähernd gleicher Höhe bleiben. Für das Sinken der Geburtenziffer aber gibt es keine Untergrenze. Sie bedroht die naturgemäße Eigenvermehrung und Entwicklung der Bevölkerung und mindert die wirtschaftliche und militärische Leistungsfähigkeit des Staates.

Unser Bevölkerungskapital verzinst sich immer schlechter. Es wird immer schwieriger werden, aus den geminderten Geburtsjahrgängen gesteigerte Rekrutenkontingente aufzubringen. Anzeichen solcher Entwicklung finden sich schon in den Zahlen der letzten Volkszählung. Die Zahl der Stellungspflichtigen und der Landsturmpflichtigen hat zwar 1901 bis 1910 etwas zugenommen aber langsamer als die männliche Bevölkerung; die nachstehende Übersicht zeigt, daß die Verhältniszahlen zurückgehen:

| | Stellungspflichtige | | Landsturmpflichtige | |
|---|---|---|---|---|
| | absolut | Prozent | absolut | Prozent |
| 1900 | 683.913 | 5·32 | 4,453.866 | 34·65 |
| 1910 | 711·338 | 5·07 | 4,718.739 | 33·63 |

Die Ursachen des Geburtenrückganges sind nicht physischer, sondern psychischer Art. Es fehlt nicht so sehr an der Fähigkeit, Kinder zu erzeugen und zu gebären, als an dem Willen. Und die Motive für die Beschränkung der Kinderzahl sind überwiegend wirtschaftlicher Natur: bei vielen sind sie in der Enge der Lebensverhältnisse, in der Sorge um das tägliche Brot und um die Erziehung

der Kinder gelegen; bei vielen anderen aber liegt es an dem Mangel an Lebensmut und Selbstvertrauen, an dem Hang zur Bequemlichkeit und zum Wohlleben, an der durch keine religiösen Bedenken mehr gehemmten Selbstsucht. Wie auch immer man den einzelnen Fall beurteilen mag, das Gesamtergebnis ist jedenfalls verhängnisvoll. Nicht nur, daß weniger und später geheiratet und die Zeitspanne der ehelichen Fruchtbarkeit verkürzt wird, immer mehr Eheleute schalten sich aus bei der physischen Erneuerung des Volkes, indem sie die Zahl der Kinder absichtlich beschränken. Als Massenerscheinung ist das ein Anzeichen von Entartung, die die Volkskraft mindert und die militärische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Staates je länger desto tiefer herabdrückt. Darum müssen wir bei Strafe des Untergangs Maßnahmen treffen, um dem erschreckend rasch fortschreitenden Geburtenrückgang entgegenzuwirken. Ich sehe dabei gänzlich ab von den Lücken, die der Krieg in die Reihen der männlichen Bevölkerung gerissen hat. Sie werden nicht so rasch zuwachsen, wie nach den früheren Kriegen und die Geburtenziffer der kommenden Zeit ungünstig beeinflussen. Wir wollen ja hoffen, daß die erhebenden Kräfte dieses Krieges in den Jahren des Friedens nachwirken werden. Der Krieg hat vielen Tausenden wieder klargemacht, was sie an ihrem Vaterlande besitzen und was sie ihm schulden. Wer in diesen Jahren der Prüfung so recht den Herzschlag des Staats- und Volkslebens empfunden hat, der sollte für immer befreit sein von Kleinmut und Selbstsucht. Der kriegerische Aufschwung des Staates und seines Volkes ist auch der Aufschwung jedes Einzelnen; der Krieg wird die sittliche und psychische Kraft unseres Volkes dauernd heben.

Aber wir dürfen darüber nicht vergessen, daß die wirtschaftlichen Ursachen des Geburtenrückganges, wenn wir nicht Wandel schaffen, auch nach dem Kriege fortbestehen und fortwirken werden. Sie liegen zum guten Teile in dem Übergang breiter Volksschichten von der Landwirtschaft zur Industrie, vom flachen Lande zum städtischen Leben. Dieser Übergang vollzieht sich sowohl durch die Übersiedlung in die Stadt als auch durch die Industrialisierung des flachen Landes. In dem einen wie in dem andern Falle bringt er die Beteiligten in Lebensverhältnisse, in welchen ein neues Kind nicht mehr als ein Geschenk Gottes

freudig begrüßt, sondern als eine Last empfunden wird und die Frage sich aufdrängt, ob diese Last nicht vermieden werden könnte. Ich schalte einige Zahlen über den Umfang dieser Bewegung ein.

Seit dem Jahre 1890 haben die ländlichen Ortschaften Österreichs (bis zu 2000 Einwohnern) ihre Bevölkerung kaum vermehrt; der ganze Volkszuwachs hat sich den vorwiegend städtischen Wohnplätzen (mit über 2000 Einwohnern) zugewendet.

Es lebten

| in Ortschaften | Einwohner 1890 | 1900 | 1910 |
|---|---|---|---|
| mit unter 2000 Einwohnern | 16,128.205 | 16.157.672 | 16,277.874 |
| mit über 2000 Einwohnern | 7,767.108 | 9,993.036 | 12,294.060 |

Demnach haben zugenommen in den Jahren

| die Bewohner der Ortschaften | 1891 bis 1900 absolut | 1891 bis 1900 Prozent | 1901 bis 1910 absolut | 1901 bis 1910 Prozent |
|---|---|---|---|---|
| mit unter 2000 Einwohnern um | 29.467 | 0·18 | 120.202 | 0·70 |
| mit über 2000 Einwohnern um | 2,225.828 | 28·66 | 2,301.024 | 23·03 |
| im ganzen um | 2,255.295 | 9·44 | 2,421.226 | 9·26 |

Von je 100 Bewohnern Österreichs lebten

| in Ortschaften | 1843 | 1890 | 1900 | 1910 |
|---|---|---|---|---|
| mit unter 2000 Einwohnern | 81·1 | 67·5 | 61·9 | 57·0 |
| mit über 2000 Einwohnern | 19·9 | 32·5 | 38·1 | 43·0 |

Aufs Hundert gerechnet, betrug die Zunahme, beziehungsweise Abnahme der Bevölkerung

| in den Ortsgrößen | 1891 bis 1900 | 1901 bis 1910 |
|---|---|---|
| unter 500 Einwohner | 8·84 | 6·30 |
| 501 bis 2000 „ | 7·92 | 5·90 |
| 2001 „ 5000 „ | 28·61 | 16·68 |
| 5001 „ 10.000 „ | 38·59 | 25·95 |
| 10.001 „ 20.000 „ | 9·09 | 21·34 |
| über 20.000 „ | 31·99 | 28·95 |
| im ganzen | 9·44 | 9·26 |

Je größer ein Wohnplatz bereits ist, desto stärker ist seine Anziehungskraft und desto rascher wächst er weiter. Freilich er-

klären sich manche Verschiebungen der obigen Tabellen daraus, daß einzelne Orte in der Zeit zwischen den einzelnen Zählungen die Bevölkerungsgrenzen überschritten haben, die der Einteilung zu Grunde liegen und dann mit ihrer ganzen Bevölkerung der nächsthöheren Stufe zugerechnet worden sind. Das bedeutet aber auch, daß sie mit ihren gesamten Lebensverhältnissen in sie hineingewachsen sind. Alles in allem genommen, besteht kein Zweifel darüber, daß die ganze Volkszunahme Österreichs während des letzten Viertels des vorigen Jahrhunderts und seit Beginn des 20. Jahrhunderts in überwiegend städtische Lebensverhältnisse und Gedankenkreise eingetreten ist, welche die Familienentfaltung beeinträchtigen.

Ein Spiegelbild dieser Bewegung bietet die Berufsstatistik. Dem Zuge nach der Stadt entspricht der Übergang von der Landwirtschaft zur Industrie und zu anderen städtischen Berufen. Ich lege den nachfolgenden Berechnungen die Berufsgliederung der gesamten Bevölkerung, nicht nur der Berufstätigen zu Grunde, indem ich die berufslosen Familienangehörigen und die Dienstboten dem Berufe derjenigen zurechne, von denen sie erhalten werden. Nur so können die Schwankungen ausgeschaltet werden, die sich von Zählung zu Zählung aus der verschiedenen Behandlung solcher Personen ergeben, die im Betriebe des Haushaltungsvorstandes mithelfen. Danach entfielen

| im Jahre | auf die Landwirtschaft | | auf alle anderen Berufe | |
|---|---|---|---|---|
| | Personen | Prozent | Personen | Prozent |
| 1890 | 13,351.379 | 55·88 | 10,544.034 | 44·12 |
| 1900 | 13,709.204 | 52·43 | 12,441.504 | 47·57 |
| 1910 | 13,842.707 | 48·44 | 14,728.093 | 51·56 |

In den 20 Jahren von 1891 bis 1910 hat demnach die Landwirtschaft ihren Personenbestand nicht einmal um eine halbe Million vermehrt, während die anderen Berufe um mehr als vier Millionen zugenommen haben. Nach der Volkszählung von 1869 gehörten noch gut zwei Drittel (67·18%) der Bevölkerung Österreichs der Landwirtschaft an; 1910 ernährte sie nur noch die kleinere Hälfte der Bevölkerung; die Mehrzahl war zu anderen Berufen übergegangen. Die landwirtschaftliche Grundlage unserer Volkswirtschaft ist in ihrer Entwicklung hinter den anderen Berufs-

zweigen weit zurückgeblieben. Sie hat aus ihrem Nachwuchs nicht nur den Personenbedarf der anderen Berufe gedeckt, der deren Eigenvermehrung vorausgeeilt war, sondern auch darüber hinauswachsende Volksmassen an das Ausland abgegeben. Sie hat ihren Nachwuchs selbst dort nicht festgehalten, wo nicht etwa die gewerbliche und städtische Arbeitsnachfrage mit überlegenen Löhnen lockte; auf ihre Kosten hat sich eine Auswanderung entwickelt, die bis zum Beginn des Krieges mit unheimlicher Schnelligkeit anwuchs.

Bevor wir den Umfang der Wanderbewegung untersuchen, ist die Frage zu beantworten, wie die einzelnen sozialen Schichten der landwirtschaftlichen Bevölkerung standgehalten haben. Es wurden in der Hauptberufsklasse der Land- und Forstwirtschaft ermittelt[10])

| | im Jahre | | Zunahme (+) oder Abnahme (—) 1901 bis 1910 | |
|---|---|---|---|---|
| | 1900 | 1910 | absolut | Prozent |
| Selbständige | 2,164.582 | 2,598.842 | + 434.260 | + 19·95 |
| Angestellte | 20.738 | 22.319 | + 1.581 | + 7·75 |
| Arbeiter | 1,281.201 | 1,335.091 | + 53.890 | + 4·21 |
| Taglöhner | 804.331 | 619.277 | — 185.054 | — 23·01 |
| mithelfende Familienangehörige | 3,934.722 | 3,930.937 | — 3.785 | — 0·08 |
| andere Angehörige | 5,449.578 | 5,291.317 | — 158.261 | — 2·89 |
| Dienstboten | 54.052 | 44.924 | — 9.128 | — 18·42 |
| im ganzen | 13,709.204 | 13,842.707 | + 133.503 | + 0·95 |

Die vorstehende Tabelle enthüllt tiefgehende Verschiebungen in der sozialen Schichtung der landwirtschaftlichen Bevölkerung Österreichs. Ein erheblicher Teil der Veränderungen in den Zahlenverhältnissen der Selbständigen und der im Betriebe des Haushaltungsvorstandes mithelfenden Familienangehörigen erklärt sich allerdings daraus, daß man bei der Zählung von 1910 erheblich mehr Ehefrauen von selbständigen Landwirten zu den „Selbständigen“ gerechnet hat als bei der Zählung von 1900. Aber auch wenn man die Untersuchung auf das männliche Geschlecht beschränkt, zeigt sich, daß die Klasse der Selbständigen sich nicht nur behauptet, sondern daß sie sogar zugenommen hat. Durch die

[10]) v. Humbourg, Die berufliche und soziale Gliederung der Bevölkerung. Statistische Monatsschrift N. F. XIX, S. 333 ff.

Landflucht gelichtet wurde die Schicht der Taglöhner und der nicht berufstätigen Familienangehörigen. Von den letzteren mußten immer mehr zur landwirtschaftlichen Arbeit herangezogen werden, um den Ausfall an Knechten, Mägden und Taglöhnern wettzumachen. Nur durch erhöhte Verwendung von Kinder-, Frauen- und Greisenarbeit hat sich unsere Landwirtschaft leistungsfähig erhalten. Wenn die Landwirtschaft ihren Personenbestand in den letzten dreißig Jahren leidlich behauptet hat, so ist das in erster Linie der Schicht der selbständigen Landwirte zu danken. Das ist ein Fingerzeig dafür, wo wir den Hebel anzusetzen haben, um der Landflucht zu wehren. Bevor ich den damit eingeschlagenen Gedankengang weiter verfolge, schalte ich einige Zahlen über die Auswanderung ein, die zugleich über die Folgen der Landflucht Aufschluß geben.

Die nachstehenden Tabellen zeigen, in welchem Maße die natürliche Bewegung (der Überschuß der Lebendgeborenen über die Gestorbenen) und die Wanderbewegung (der Überschuß der Auswanderung über die Einwanderung) an der Entwicklung der Bevölkerung Österreichs in den letzten drei Jahrzehnten beteiligt waren:

| Volkszunahme bzw. -Abnahme | 1881 bis 1890 | 1891 bis 1900 | 1901 bis 1910 |
|---|---|---|---|
| durch den Geburtenüberschuß | 1,950.678 | 2,653.736 | 3,104.656 |
| durch die Wanderbewegung | — 200.585 | — 398.441 | — 683.430 |
| im ganzen | 1,750.093 | 2,255.295 | 2,421.226 |

Auf je 1000 Personen der ortsanwesenden Bevölkerung gerechnet,

| betrug | 1881 bis 1890 | 1891 bis 1900 | 1901 bis 1910 |
|---|---|---|---|
| der Geburtenüberschuß | 8·81 | 11·11 | 11·87 |
| der Wanderungsverlust | — 0·90 | — 1·67 | — 2·61 |
| die Volkszunahme | 7·90 | 9·44 | 9·26 |

Durch Auswanderung sind 1891 bis 1910 erst 15·03, 1901 bis 1910 aber 22·04% des Geburtenüberschusses verloren gegangen. Beschränkt man die Untersuchung auf das männliche Geschlecht, so findet man, daß aus Österreich im Jahrzehnt 1901 bis 1910 um 436.818 Männer mehr ins Ausland ausgewandert als von dort-

her eingewandert sind. Jedes Jahr haben wir ein voll besetztes Armeekorps an das Ausland verloren.[11])

Die Wanderungsbilanz der Jahre seit 1910 würde mit einem noch größeren Verluste abschließen. Nach den Annual Reports of the Commissioner of Immigration sind aus Österreich und Ungarn nach Amerika ausgewandert: 1909 199.278, 1910 276.808, 1911 184.877, 1912 212.978 und 1913 310.016, mithin 1909 bis 1913 1,183.957 Personen. Die Rückwanderung ist viel geringer; sie beziffert sich 1912/13 auf 58.664. Dazu kommt noch die starke Auswanderung in europäische Staaten. So wurden am 1. Dezember 1910 im Deutschen Reiche 634.983 (1900 erst 371.005) österreichische Staatsangehörige ermittelt. Wieviel von seiner wirtschaftlichen und militärischen Kraft hat nicht Österreich durch die Auswanderung verloren! Während der gleichen Zeit gab es überhaupt keine nennenswerte überseeische Auswanderung aus dem Deutschen Reiche; vielmehr hat die deutsche Volkswirtschaft, wie die steigenden Zahlen der Ausländer im Deutschen Reiche beweisen (1910: 1,259.873) zahlreiche ausländische Arbeitskräfte eingestellt. Bei der Berufszählung vom 12. Juni 1907 wurden 799.863 im Ausland geborene Arbeiter in deutschen Betrieben ermittelt, darunter 315.791 aus Österreich.

Angesichts dieser Zahlen kann für die Landflucht nicht oder wenigstens nicht in erster Linie die Anziehungskraft der österreichischen Städte und der Industrie verantwortlich gemacht werden. Denn der Wanderungsverlust des flachen Landes ist viel größer als der Wanderungsgewinn der Städte und der Industrie-

[11]) Einen höchst bemerkenswerten Beweis dafür, von welcher Bedeutung die Wanderbewegung auch für die nationalen Verhältnisse ist, erbringt Dr. Winkler in seinen Untersuchungen über die Entwicklung der Bevölkerung Böhmens. (Deutsche Arbeit 1913 S. 279.) Der Rückgang in der Verhältniszahl der Deutschen in Böhmen 1901 bis 1910 (von 37·27 auf 36·76 %) ist ausschließlich auf den Umschwung in der Wanderbewegung Deutschböhmens zurückzuführen. Das erhellt aus den folgenden Zahlen über die Wanderungsbilanz des deutschen und des tschechischen Sprachgebiets in Böhmen:

Wanderungsgewinn (+) oder Wanderungsverlust (—)

| | 1891 bis 1900 | 1901 bis 1910 |
|---|---|---|
| überwiegend deutsche Bezirke | + 21.823 | — 50.736 |
| überwiegend tschechische Bezirke | — 143.067 | — 120.777 |
| im ganzen | — 121.244 | — 171.513 |

zentren. Hätten diese nicht einen Teil der ländlichen Überschüsse aufgenommen, so hätten wir noch erheblich größere Wanderungsverluste zu beklagen. Die Ursachen der Landflucht sind auf dem Lande selbst zu suchen: in der Grundbesitzverteilung, in der Arbeitsverfassung, in der Betriebsweise. Auch psychologische Momente sind dabei im Spiele, auf die Franz Jesser in seiner lehrreichen Studie über „Innere Kolonisation in den Sudetenländern" hinweist[12]: umsichgreifende Loslösung von der Scholle, indem die Landarbeit nicht mehr als ein Stück des eigenen Lebens, sondern als ein Mittel zum Erwerbe, als ein Geschäft betrachtet wird, das man um des Gewinns oder des Wohllebens halber mit einem anderen Geschäfte vertauschen kann.

Ist es nicht ein auffallender Widerspruch, daß die Landwirtschaft über Mangel an Arbeitskräften klagt, aber den ländlichen Nachwuchs, auf den sie angewiesen ist, auf der heimatlichen Scholle nicht festzuhalten vermag? Was die meisten forttreibt, ist nicht Landmüdigkeit und Stadtsucht, sondern die Aussichtslosigkeit ihres Strebens auf dem Lande. Wer auf dem Lande geboren ist, verlangt nach Grundbesitz; aber nur die wenigsten können diesen ihren sehnlichsten Wunsch anders als im Erbgange befriedigen. Erfüllen wir das Verlangen der Erblosen, geben wir auch ihnen ein Stück Bodens, wo sie eine Familie gründen und die Früchte ihres Fleißes genießen können, so werden wir viele davon abhalten, ihr Glück in der Fremde zu versuchen. Dazu brauchen wir die Kriegerheimstätten.

Deshalb wäre es ein schweres Versäumnis, wenn man nur etwa den Kriegsinvaliden und nicht auch den unversehrt heimkehrenden Kriegern Heimstätten geben wollte. So wichtig die Invalidenfürsorge auch ist, vom Standpunkte des Staatsinteresses aus geht die Bevölkerungs- und Agrarpolitik vor. Wir müssen nicht nur die Wunden heilen, die der Krieg geschlagen hat, sondern auch unser Volk für die Zukunft mehren und kräftigen. Dazu werden die Kriegerheimstätten nur dann verhelfen, wenn wir sie dem weitesten Kreise der Vaterlandsverteidiger zugänglich machen. Dann werden sie nicht nur die Auswanderung einschränken, sondern auch die Geburtenziffer heben. Besitzen denn alle Krieger

---

[12]) Sonderabdruck aus der „Deutschen sozialen Rundschau" II, Heft 23, und III, Hefte 1, 3 und 6. Wien 1913.

ein Heim, in das sie „heimkehren“ können? Für wie viele von ihnen ist ein Heim, ist die Möglichkeit zu heiraten, gesunde und frohe Kinder aufzuziehen, nur ein banger Wunsch, an den ihre Hoffnung sich nicht heranwagt. Wer dürfte einen Stein auf die Eheleute werfen, die lieber auf Elternglück oder doch auf weitere Kinder verzichten, um die Kinder nicht in der Enge des Daseins oder vollends im städtischen Wohnungselend dahinwelken zu sehen? Es gibt kein besseres Mittel, um der Beschränkung der Kinderzahl entgegen zu wirken, als daß wir möglichst vielen Menschen ein Heim bieten, in dem sie ihre Kinder zu gesunden und tüchtigen Menschen aufziehen können.

Das kann nur durch die Besiedlung des flachen Landes und durch eine durchgreifende Wohnungsreform geschehen. Diese Maßnahmen werden die Geburtenziffer auf dem Lande noch günstiger beeinflussen als in der Stadt, weil die Kinder auf dem Lande leichter aufgebracht und bei der familienhaften Arbeitsverfassung der Landwirtschaft früher zu wirtschaftlicher Arbeit herangezogen werden können. Aus den gleichen Gründen sind die Geburten auf dem Lande viel weniger zurückgegangen als in den Städten und sind die ländlichen Nachwuchsverhältnisse noch immer viel günstiger als die städtischen. Leider gibt die österreichische Statistik keine Auskunft über die Häufigkeit der Geburten nach dem Berufe und der sozialen Stellung der Eltern, ja nicht einmal nach den Größenstufen der Wohnplätze oder nach Stadt und Land, obwohl die Ausweise der Matrikenämter und die elektrische Bearbeitung der Zählkarten bei der statistischen Zentralkommission derartige Ausweise ermöglichen. Aber aus der preußischen Statistik entnehmen wir, daß in den Jahren 1906 bis 1910 auf 1000 Frauen im Alter von 15 bis 45 Jahren jährlich Lebendgeborene entfielen: in Berlin 84·10, in sämtlichen preußischen Städten 117·6, in den Landgemeinden und Gutsbezirken 168·8, mithin auf dem Lande um 51·2 mehr als in den Städten. Seit dem Jahrfünft 1876 bis 1880 ist die in gleicher Weise berechnete Geburtenziffer zurückgegangen in Berlin um 65·1, in sämtlichen preußischen Städten um 43·0, in den Landgemeinden und Gutsbezirken aber nur um 14·1.

Auch die österreichische Statistik läßt die stärkere Volkszunahme des flachen Landes wenigstens aus Stichproben erkennen, die sich daraus ergeben, daß man die Zahlen für jene 28 Städte

mit eigenem Statut, die zugleich Sitz einer Bezirkshauptmannschaft sind, mit den Angaben für die umliegenden Landbezirke vergleicht. Dieser Vergleich führt zu den folgenden, höchst lehrreichen Ergebnissen[13]):

Auf je 1000 Einwohner der mittleren Bevölkerung entfielen im Jahre 1912

| | in den Stadtbezirken | in den Landbezirken |
|---|---|---|
| Lebendgeborene . . . . . . . . . . | 25·9 | 32·6 |
| Gestorbene . . . . . . . . . . . . | 22·7 | 20·5 |
| Mehr Lebendgeborene als Gestorbene . . | 3·2 | 12·1 |

Die Überlegenheit des flachen Landes tritt hier in geradezu überraschender Weise zu tage. Allerdings erscheint die Sterblichkeit der städtischen Bevölkerung etwas größer als es der Wirklichkeit entspricht, weil wahrscheinlich die Stadtfremden mitgezählt sind, die in städtischen Anstalten verstorben sind. Allein der Vorsprung des flachen Landes beruht weniger auf seiner geringeren Sterblichkeit als auf der höheren Geburtlichkeit, wozu noch kommt, daß ja auch die städtische Geburtenziffer auf Kosten des flachen Landes erhöht wird durch die Geburten in Anstalten, die von Frauen vom Lande aufgesucht werden, um daselbst zu entbinden. Auf statistische Feinheiten kommt es hier übrigens nicht an; der größere Wert der Landbevölkerung für die Volksvermehrung steht fest und er wird durch unsere Zahlen aufs neue bestätigt.

## b) Wehrpolitische Erwägungen.

Nicht minder wichtig für unsere Wehrkraft ist die größere Militärtauglichkeit der Landbevölkerung. Leider kann ich hierüber keine statistischen Angaben aus Österreich beibringen, weil hier die Ergebnisse des Heeresergänzungsgeschäfts unbegreiflicherweise nicht veröffentlicht werden. Anders im Deutschen Reiche, wo man doch auch auf die Wahrung der militärischen Interessen sorgfältig bedacht ist. Dort werden die Ergebnisse des Heeresergänzungsgeschäfts regelmäßig der Öffentlichkeit vorgelegt[14]); die Zah-

[13]) Vgl. Österr. Statistik N. F. 8. Bd. 1. Heft, S. 11* und 3. Heft, S. 12*.

[14]) Zuletzt in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs 1913, IV, in den Reichstagsdrucksachen 13. Leg. Per. I. Sess. 1912/13 Nr. 1175 und im Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich 1914, S. 345.

len haben zu wichtigen Erörterungen und Erwägungen über die Erhöhung der Volkskraft und Wehrmacht durch bevölkerungspolitische Maßnahmen geführt. Ich schalte hier eine kleine, von Professor Sering zusammengestellte Tabelle[15]) über die Tauglichkeitsziffer im Deutschen Reiche nach Stadt und Land auf Grund der Ergebnisse des Jahres 1912 ein:

| | Rekruten 1912 | | Von je 100 endgültig Abgefertigten waren volltauglich | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| I. Landgeborene | abgefertigt | volltauglich | 1902/5 | 1906/10 | 1911 | 1912 |
| *a)* Landbautätige | 132.147 | 79.960 | 60·1 | 58·8 | 58·1 | 60·5 |
| *b)* anderweit Beschäftigte | 188.666 | 109.128 | 59·0 | 56·7 | 55·5 | 57·8 |
| II. Stadtgeborene | | | | | | |
| *a)* Landbautätige | 19.491 | 10.825 | 58·4 | 56·9 | 55.2 | 5·55 |
| *b)* anderweit Beschäftigte | 231.864 | 117.678 | 52·9 | 49·4 | 48·9 | 50·8 |
| *b¹) darunter in Berlin* | *15.294* | *4.706* | *34·2* | *29·7* | *30·8* | — |
| im ganzen | 572·168 | 317·591 | 57·1 | 54·4 | 53·4 | 55·5 |
| Unterschied zwischen | | | | | | |
| I a und II b | — | — | 7·2 | 9·4 | 9·2 | 9·7 |
| I a und II b¹) | — | — | 25·9 | 29·1 | 27·3 | — |

Man sieht: es kommt nicht so sehr auf die Art der Beschäftigung, als auf die Umgebung an; daher die durchaus größere Militärtauglichkeit der Landgeborenen. Die in der Landwirtschaft tätigen Stadtgeborenen können wegen ihrer geringen Zahl außer Anschlag bleiben. Vergleicht man die landbautätigen Landgeborenen (I a) mit den anderweitig beschäftigten Stadtgeborenen (II b), so bringen die ersteren unter je 100 Stellungspflichtigen durchschnittlich 10 Volltaugliche mehr auf (mit Berlin verglichen, 28 Volltaugliche mehr!).

In der größeren Militärtauglichkeit der Landbevölkerung kommt ebenso wie in ihrer höheren Geburtenziffer und in der minderen Sterblichkeitsziffer ihre kräftigere Gesundheit, ihr größerer rassenhygienischer Wert zum Ausdruck. Niemand wird im Ernste daran denken, die Stadtbewohner wieder in ihre ländlichen Ursprungsorte zurückzuversetzen. Wir können und wollen die bereits vollzogene Umschichtung der Bevölkerung nicht ungeschehen machen, auf die die Volkswirtschaft nun einmal eingestellt ist. Wer ein halbes Menschenalter lang Stadtluft geatmet hat, taugt nicht mehr

[15]) Sering, Ländliches Siedlungswesen in „Die Erhaltung und Mehrung der deutschen Volkskraft". Verhandlungen der 9. Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, Berlin 1916, S. 168.

zur Landarbeit. Aber wir können und müssen dem Zuge nach der Stadt Einhalt gebieten, soweit er das Bedürfnis und die Aufnahmsfähigkeit der Stadt übersteigt. Das Mittel dazu ist die Besiedlung des flachen Landes zunächst mit heimkehrenden Kriegern. Und wir können und müssen weiterhin die städtischen Lebensbedingungen so gestalten, daß die Stadt die Lebenskraft ihrer Bewohner nicht in der ersten oder zweiten Generation aufzehre. Eines der wichtigsten Mittel hiezu ist (neben anderen) die Wohnungsreform, zunächst die Wohnungsreform zu Gunsten der heimkehrenden Krieger in der Gestalt städtischer Wohnheimstätten.

### c) Agrarpolitische Erwägungen.

Noch eine andere Erwägung zwingt uns, auf die Mehrung besonders der Landbevölkerung bedacht zu sein: die Sicherung unseres Nahrungsbedarfs. Der Krieg hat uns darüber belehrt, daß wir uns mit unserer Volksernährung und Rohstoffversorgung nicht auf das Ausland verlassen dürfen. Vor dem Kriege haben wir uns keine Sorge darüber gemacht. Was die heimatliche Scholle nicht trug, glaubten wir uns unter allen Umständen verschaffen zu können durch die Ausfuhr unserer Industrieerzeugnisse. Die Mängel der eigenen Volkswirtschaft schienen ausgeglichen durch die Beteiligung an der Weltwirtschaft. Trotz der Agrarzölle beherrschte das Freihandelsargument die Geister. Die Agrarzölle haben mehr dem Vorteile der Landwirte gedient, als der Steigerung der Bodenerträge bis zur vollen Höhe des heimischen Bedarfs. Auch darin werden wir umlernen müssen. Fortab dürfen wir die Wirtschaftspolitik nicht mehr lediglich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten einrichten; hochpolitische Erwägungen haben eine früher ungeahnte Bedeutung für sie gewonnen. Noch die zweite Haager Friedenskonferenz (1907) hat den Wunsch ausgesprochen, „daß im Kriegsfalle die zuständigen Zivil- und Militärbehörden es sich zur ganz besonderen Pflicht machen, den Fortbestand des friedlichen Verkehrs und namentlich der kaufmännischen und industriellen Beziehungen zwischen der Bevölkerung der kriegführenden Staaten und den neutralen Ländern zu sichern und zu schützen“. Heute wissen wir, was wir von solchen Wünschen und Zusicherungen zu halten haben. Die Blütenträume, nicht vom ewigen Frieden, nein, auch nur von der Milderung der

Kriegsgreuel, sind ausgeträumt. Wir wissen jetzt, daß der Krieg nicht etwa nur, wie in den Lehrbüchern des Völkerrechts zu lesen stand, der Kampf der organisierten Streitkräfte ist, sondern daß er ein Kampf von Staat zu Staat, von Volk zu Volk ist, gerichtet gegen alles, was die Kraft des feindlichen Staates ausmacht und erhält, mithin auch gegen seine Volkswirtschaft und seine Bevölkerung. Dem zwanzigsten Jahrhundert war es vorbehalten, zum Kampf der Waffen den Wirtschafts- und Hungerkrieg hinzuzufügen. Darum müssen wir in Zukunft darauf bedacht sein, unsere Ernährung und Rohstoffversorgung unabhängig zu stellen von solchen Staaten, denen wir über kurz oder lang mit den Waffen werden entgegentreten müssen. Daraus ergeben sich zwei Folgerungen: erstens der Anschluß neuer Nahrungsländer mit gesicherter Landverbindung — das ist das neue Antlitz der Orientpolitik — und zweitens die Steigerung der heimatlichen Bodenerträge bis zur äußersten Grenze der Möglichkeit. In dieser Hinsicht haben wir in Österreich und in Ungarn — von den neu erworbenen Gebieten gänzlich zu geschweigen — noch viel Versäumtes nachzuholen. Denn unsere Landwirtschaft wird in den meisten Ländern noch viel zu extensiv betrieben und die Hektarerträge bleiben hinter denen Deutschlands weit zurück. In den Jahren 1908 bis 1912 trug ein Hektar Weizenland in Österreich durchschnittlich 14, in Deutschland 21 Zentner, ein Hektar Kartoffelland in Österreich 100, in Deutschland 159 Zentner.[16]) Die beliebte Ausrede der Agrarier, wir hätten den schlechteren Boden, ist nicht stichhältig, denn es werden Kulturen gleicher Art miteinander verglichen. Es läßt sich nicht beschönigen: unsere Landwirtschaft ist im großen ganzen rückständig. Sie steht heute beiläufig auf der Stufe, auf der sich die deutsche Landwirtschaft vor einem Menschenalter befand.[17])

Bezeichnend ist der Unterschied im Verbrauch künstlicher Dungmittel, in Österreich-Ungarn 114, im Deutschen Reiche 1529 Zentner auf das Hektar der landwirtschaftlichen Fläche. Pistor berechnet in seinem unten genannten Buche, daß Österreich-Ungarn einen jährlichen Mehrertrag an Körnerfrüchten im Werte von 800

---

[16]) Vgl. Pistor, Die österreichische Volkswirtschaft und die wirtschaftliche Annäherung an Deutschland, 1915, S. 56.

[17]) Friedrich Naumann, Mitteleuropa, S. 116, 120 f.

Millionen Kronen erzielen könnte, wenn es seine Landwirtschaft auf die Stufe nicht etwa Deutschlands, sondern des armen Bauernlandes Norwegen brächte. Unsere Landwirtschaft muß also intensiver werden, das heißt: sie muß den Boden mit mehr Kapital und mit mehr Arbeit befruchten. Ein großer Teil der österreichischen und der ungarischen Landwirte hat durch die Kriegskonjunktur ungewöhnliche Gewinne erzielt. Mögen sie nicht nur zur Entschuldung und noch weniger dazu benützt werden, um die Bodenpreise zu steigern, sondern vor allem, um die Bodenerträge durch zweckmäßige Meliorationen und intensiveren Betrieb zu erhöhen. Was aber die Beschaffung der Arbeitskräfte belangt: dazu dient ja eben die innere Kolonisation. Sie soll der Leutenot der größeren Grundbesitzer abhelfen und sie soll insbesondere durch Ansetzung von Kleinbauern die Zahl der reinen Familienbetriebe heben, für die es keine Arbeiterfrage gibt. Die ländliche Arbeiterfrage kann nur durch eine Verbesserung der Grundbesitzverteilung in der Richtung des Kleinbesitzes gelöst werden. Oder, um mit Sering zu sprechen: Keine Landarbeiter ohne Heimstätten!

Wir können uns nicht darauf verlassen, daß die Grundbesitzer aus eigenem Antriebe, schon um des höheren Ertrages willen, den Boden intensiver bebauen werden. Denn höhere Intensität des Betriebes bedeutet zwar die Steigerung des Rohertrages, aber nicht ohneweiters auch des Reinertrages, ganz davon abgesehen, daß der intensivere Betrieb mehr Kapital, mehr Kenntnisse, Umsicht und Arbeit erfordert und daß andere Interessen, so zum Beispiel der Jagdsport, geradezu zum Festhalten an extensiven Betriebsformen, ja sogar zu Rückbildungen verleiten. Die Grundbesitzer sind zumeist nur am Reinertrage, Staat und Volkswirtschaft aber sind am Rohertrage interessiert, von dem die Bevölkerungskapazität und die wirtschaftliche Autarkie abhängen. Deshalb muß der Staat eingreifen, um die mannigfachen Reibungs- und sonstigen Widerstände zu überwinden, welche die Intensivierung der Landwirtschaft erschweren. Das wird er am zweckmäßigsten tun, indem er durch Schaffung von ländlichen Heimstätten für die Vermehrung der intensiv arbeitenden Kleinbetriebe[18]) und des ländlichen Nach-

---

[18]) Vgl. Keup, Groß- und Kleinbetrieb in der Landwirtschaft, Berlin 1913; dazu Borchert, Innere Kolonisation und Kriegerheimstätten, Archiv für innere Kolonisation VIII, S. 13 ff.

wuchses sorgt, dessen Arbeitskraft weiterhin auch den größeren und Großbetrieben zustatten kommen wird.

Die Gründe für die Besiedlung des flachen Landes und für die Verbesserung der städtischen Wohnverhältnisse waren schon vor dem Kriege gegeben. Durch den Krieg sind die alten Gründe nur noch dringlicher geworden und in der Sorge für die Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen ist ein neuer Anlaß hinzugekommen, der keinen Aufschub verträgt. Jedes einzelne Menschenleben ist durch den Krieg noch wertvoller für den Staat geworden, weil nunmehr die Volkskraft gemindert und der Nachwuchs beeinträchtigt ist. Wir werden jeden Mann noch dringender brauchen als früher, um zahllose Geschäfte nachzuholen, die während des Krieges zurückgestellt werden mußten, um die Volkswirtschaft wieder aufzurichten und leistungsfähig zu machen, um die Wehrmacht zu ergänzen und auszubauen. Die Kriegerheimstätten sind eine bevölkerungs- und wirtschaftspolitische Notwendigkeit geworden.

## IV. Zwecke der Kriegerheimstätten.

Aus den vorstehenden Darlegungen über die Notwendigkeit der Kriegerheimstätten erhellen auch die Zwecke, denen sie zu dienen haben, aus den Zwecken hinwieder ihre Arten und ihre Beschaffenheit, ihre Rechtslage und ihre Rechtsformen.

An erster Stelle stehen Bevölkerungspolitik und Rassenhygiene. Den Kriegern sowie ihren Familien soll ein Heim gegeben und gesichert werden, das ein zufriedenes Leben, die Erhaltung und Erziehung gesunder und froher Kinder ermöglicht, ein Heim, das die Erwerbstätigkeit nicht ersetzt, aber von dem aus die Bewohner ruhig ihrem Erwerb nachgehen können. Ein derartiges Heim wird die Lebensdauer seiner Bewohner verlängern und ihnen Mut machen zu zahlreicher Nachkommenschaft; es wird die Auswanderung unterbinden und die Landflucht einschränken. Sind die Heimstätten richtig verteilt auf Stadt und Land und im Anschlusse an die überlieferte bodenständige Bauweise errichtet, so werden sie auch in weiteren Kreisen den Sinn für volkswirtschaftlich richtige Siedlungs- und Wohnformen wecken und vorbildlich wirken. Die ländlichen Ansiedlungen sollen die Arbeitskraft des Nachwuchses der heimatlichen Scholle zuführen, die Intensität der Landwirtschaft steigern, die Bodenerträge und die Viehhaltung

vermehren, die Volksernährung unabhängig stellen von der Einfuhr aus dem Auslande. Auch die gewerblich tätigen Heimstätteninhaber sollen durch landwirtschaftlichen Nebenbetrieb und bescheidene Viehhaltung einen ansehnlichen Teil ihres Nahrungsbedarfes decken, sollen nicht nur Konsumenten, sondern auch Produzenten von Nahrungsgütern sein und in der Landarbeit Erholung von der Fabriks- oder sonstigen Berufsarbeit finden. Das sind die bevölkerungs- und agrarpolitischen Zwecke. Der militärpolitische Zweck ergibt sich von selbst aus der Hebung der Volksgesundheit und des Nachwuchses, die derart gebesserte Lebensführung erhoffen läßt.

Hiezu kommt noch die Versorgung der Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen. Sie werden in den durch die Heimstätten gebotenen gesunden Lebensverhältnissen die seelischen und wirtschaftlichen Schädigungen des Krieges am ehesten überwinden, den Weg zur Erwerbstätigkeit finden und im Volksleben aufgehen. Durch die Kapitalisierung oder Beleihung der ihnen zustehenden Renten kann die Erwerbung der Heimstätten wesentlich erleichtert werden. Hiebei wird immer vorausgesetzt, daß die Erwerbsfähigkeit nicht gänzlich geschwunden ist. Die Heimstätten bilden zwar die Grundlage, von der aus der Erwerb ausgeübt wird, aber sie machen den Erwerb nicht entbehrlich. Für gänzlich Erwerbsunfähige muß auf andere Weise gesorgt werden. Die Heimstätten dürfen nicht mit einer Versorgung verwechselt werden, die ein arbeitsloses Leben ermöglicht. Man würde ihre wichtigere Bestimmung und die Erreichung des Möglichen gefährden, wenn man ihnen Unmögliches zumutete.

Überhaupt darf über der Invalidenversorgung der bevölkerungspolitische Zweck nicht außeracht gelassen werden; er ist auf die Dauer der größere und wichtigere. Die Heimstätten müssen zu ständigen Einrichtungen unserer Bevölkerungs- und Agrarpolitik werden. Die Kriegerheimstätten sollen nach einem Menschenalter Volksheimstätten sein. Dank der allgemeinen Wehrpflicht ist unser Heer ein Volksheer. Es ist daher weder möglich noch wünschenswert, zu Gunsten der Krieger Einrichtungen zu treffen, die nicht schließlich unmittelbar oder mittelbar der gesamten Bevölkerung zustatten kommen. Ist der erste Zweck der Kriegerheimstätten: die Unterbringung und Versorgung der heimkehrenden Krieger

erreicht und haben sich die Heimstätten bewährt, so wird es die Aufgabe späterer Gesetzgebung sein, die Heimstätten ihres vorläufigen Charakters als einer Kriegsmaßnahme zu entkleiden.

Zu den besprochenen Zwecken tritt nach den Erfahrungen dieses Krieges noch ein weiterer hinzu: die vom Feinde bedrohten Grenzen durch Besiedlung des Grenzgebietes mit zuverlässigen Bewohnern zu sichern. Noch wissen wir nicht, wo die künftigen Grenzen gegen die feindlichen Länder laufen werden; aber es ist sicher, daß sie mit Schützengräben befestigt sein werden. Hinter dem Rücken ihrer Verteidiger darf niemand hausen, der des Verrates fähig ist. Innerhalb des Grenzwalles ein Menschenwall, der den rollenden Rubel und das Gift der allslawischen Propaganda aufhält! Weite Gebiete längs der Grenze sind von ihren früheren Bewohnern verlassen worden; sie würden brach liegen, wenn sie nicht neu besiedelt würden. Es liegt auf der Hand, daß dies nur in volkswirtschaftlich erwünschten Besitz- und Wirtschaftsformen und nur mit Menschen von unzweifelhafter Staatstreue geschehen darf. Woraus weiter folgt, daß die Grenzsiedlungen in der Regel als eigene Gemeinden und auch in allem übrigen derart eingerichtet werden müssen, daß den Ansiedlern die Bewahrung ihrer nationalen Eigenart ermöglicht und gewährleistet wird.

## V. Arten und Rechtsformen der Kriegerheimstätten.

Die Heimstätten sollen den Kriegern, soweit angängig, in ihrer Heimat geboten werden. Der ländlichen oder städtischen Herkunft der Krieger gemäß werden demnach die Heimstätten sowohl auf dem Lande als auch in den Städten und Industrieorten errichtet werden müssen. Städtische Heimstätten können ihrer Bestimmung nach nur Wohnheimstätten, ländliche Heimstätten entweder Wohnheimstätten oder den Bedürfnissen des Landwirtschaftsbetriebes gemäß mit Gelände ausgestattet, also Wirtschaftsheimstätten sein.

In den Wohnheimstätten berührt sich das neue Problem der Kriegerheimstätte mit dem alten Problem der Wohnungsreform. Wir brauchen keine neuen Vorschläge zu seiner Lösung zu machen, sondern dürfen uns darauf beschränken, alte wohlbekannte Forderungen aufs neue anzumelden, für deren Erfüllung die Zentralstelle für Wohnungsreform in Österreich seit ihrer Begründung unermüd-

lich eintritt.[19]) Die Zentralstelle für Wohnungsreform hat ja manche Erfolge erzielt; als den bedeutendsten derselben betrachte ich den Wohnungsfürsorgefonds. Aber wir dürfen darüber nicht vergessen, wieviel auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge in Österreich noch immer zu tun bleibt.

Es ist selbstverständlich, daß die für Krieger bestimmten Wohnheimstätten, wo der Stand der Bodenpreise es gestattet, in Kleinhäusern errichtet werden sollen: also Flachbauten, womöglich in offener Bauweise, mit Nutzgärten versehen; in der Regel für eine Familie, höchstens für vier Familien, von denen doch jede ihren eigenen Ausgang ins Freie haben sollte; die Häuser womöglich zu Gartenstädten, in der Nähe von größeren Städten jedoch zu Gartenvorstädten zusammengefaßt. Anders, wo der Stand der Bodenpreise die Errichtung von Kleinhäusern wirtschaftlich unmöglich macht. Dort müssen die heimkehrenden Krieger eben in Miethäusern, die Invaliden und Kriegshinterbliebenen wohl auch in Anstaltsgebäuden untergebracht werden, die je nach der Art und Beschäftigung der Insassen auszugestalten und einzurichten wären. Den Gemeinden, den Fonds und Anstalten für Invaliden-, Witwen- und Waisenfürsorge, auch der privaten Fürsorge, öffnet sich da ein weites Betätigungsfeld.

Bei der Anlage der Wohnheimstätten wird man auf die Erwerbsmöglichkeiten sorgsam bedacht sein müssen. Zunächst bei der Auswahl der Plätze, dann durch die Angliederung von Kleinbetriebstätten oder gemeinsamen Werkstätten, durch den genossenschaftlichen Zusammenschluß der Heimstättenbewohner und die Vermittlung von Aufträgen, besonders für den öffentlichen Bedarf. Wohnungs-, Invaliden-, Hinterbliebenen- und soziale Fürsorge werden hier zusammenfließen. Die Kräfte, die sich jetzt allen diesen Fürsorgezweigen widmen, dürfen nach dem Friedensschlusse nicht abrüsten; sie werden noch lange zu tun haben, um vielen Tausenden über die Nachwirkungen des Krieges hinwegzuhelfen und ihnen ein neues Leben einzurichten.

---

[19]) Vgl. Rauchberg, Ziele und Wege der Wohnungsreform in Österreich. Nr. 1 der „Schriften der Zentralstelle für Wohnungsreform in Österreich“ 1907. Dazu die weiteren Nummern der „Schriften“ und die sechsmal im Jahre erscheinenden „Mitteilungen der Zentralstelle für Wohnungsreform“.

Neuer Rechtsformen braucht es nicht für die Wohnheimstätten. Die Kleinhäuser werden meist dazu bestimmt sein, gegen die sofortige oder ratenweise Abstattung des Kaufpreises in das Eigentum der Bewohner überzugehen; sie können aber ebensogut von Genossenschaften auf der Grundlage des gemeinsamen Eigentums errichtet werden. An den Miethäusern und Anstaltsgebäuden können die Insassen selbstverständlich kein Eigentum erwerben; der Charakter als „Heimstätte" kann hier nur dadurch bewährt werden, daß den Insassen die bestimmungsgemäße Benützung des Gebäudes gesichert wird; sie sollen „Heime" sein, können aber nicht „Heimstätten" in dem später zu umschreibenden Rechtssinne werden. Die Beschaffung des Baugrundes zur Errichtung von Wohnheimstätten wird durch möglichst weitgehende Ausnützung des Baurechtes im Sinne des Gesetzes vom 26. April 1912, RGBl. Nr. 86, erleichtert werden. Zu diesem Zwecke müssen auch Privatpersonen zur Bestellung des Baurechtes zugelassen werden. Diese sind davon in dem vorgenannten Gesetze nur einem doktrinären Vorurteil zuliebe ausgeschlossen worden. Hier würde dieses Vorurteil doppelt schädlich wirken.

Mannigfacher müssen die wirtschaftlichen und Rechtsformen der Wirtschaftsheimstätten sein. Je nach der Bestimmung und Geländeausstattung zerfallen sie in Bauernstellen, gärtnerische Heimstätten und Häuslerstellen für Landarbeiter, Handwerker oder gewerbliche Arbeiter. Die Bauernstellen sind mit den nötigen Wirtschaftsgebäuden und mit soviel Land auszustatten, daß eine Familie bei bäuerlicher Wirtschaftsweise darauf bestehen kann. Wieviel Land dazu notwendig ist, läßt sich nicht von vornherein sagen; das wird von der Fruchtbarkeit des Bodens und von der Wirtschaftsweise abhängen. Da für die Bauernstellen keine andere Rechtslage in Aussicht genommen ist als für die Häuslerstellen, wäre es überflüssig, das Flächenausmaß zahlenmäßig zu begrenzen. In jedem einzelnen Falle wird es nach sachverständigem Urteil zutreffend bemessen werden können. Den Häuslerstellen soll hinlänglich Land beigegeben werden zum Anbau von Gemüsen und Hackfrüchten, zur Obstzucht und zu angemessener Viehhaltung. Die Inhaber sollen einen ansehnlichen Teil ihres Nahrungsbedarfes selbst ziehen und sich landwirtschaftlich betätigen können. Sie sollen Geflügel, Schweine, vielleicht auch eine Kuh halten können.

Die gärtnerischen Heimstätten werden nach Flächenausmaß und sonstiger Einrichtung den Erfordernissen des Gärtnereigewerbes anzupassen sein. Unsere Städte und Industrieorte sind ganz ungenügend mit Gemüsen versehen. Sie werden sich selbst nützen, wenn sie die Entstehung von Gärtnereibetrieben in ihrem Umkreise mit allen Mitteln fördern.

Für die Rechtslage der landwirtschaftlichen Heimstätten sind drei Gesichtspunkte maßgebend. Erstens die Sicherung ihres Bestandes als Heimstätten: sie sollen der Familie des Besitzers als Heim dauernd erhalten werden. Zweitens muß die Erwerbung ohne Anzahlung eines Kapitals ermöglicht werden. Drittens soll der zu gewärtigende Wertzuwachs nicht versilbert werden können, wenn der Boden aus öffentlichen Mitteln beigestellt worden ist. Um die Erreichung dieser Absichten zu sichern, ist die Widmung der Grundstücke und Wohngebäude als „Heimstätten" in das Grundbuch und die von den Heimstättenämtern[20]) zu führende Heimstättenrolle einzutragen. Kein anderes Haus und keine andere Siedlung darf die Bezeichnung „Kriegerheimstätte" führen. Die Widmung stellt die Heimstätte ohne Rücksicht auf die Person des Inhabers unter Heimstättenrecht, das heißt unter die gleich zu besprechenden Rechtssätze, durch welche die Heimstätte ihren Zwecken erhalten werden soll. Veräußerung oder Ablösung der für die Heimstätte zu entrichtenden Rente ändern demnach nichts an der besonderen Rechtslage einer Liegenschaft als Heimstätte.

Die für die Rechtslage der Kriegerheimstätten maßgebenden Gesichtspunkte treffen nicht nur bei den Wirtschaftsheimstätten, sondern vielfach auch bei Wohnheimstätten zu, die im Eigentum des Insassen stehen oder von ihm erworben werden sollen. Daher würde ich diese Häuser zwar nicht von vornherein als „Heimstätten" im Rechtssinne erklären, wohl aber dem Inhaber und vor der erfolgten Ausgabe auch dem Erbauer und Ausgeber anheimgeben, dem Hause durch die Eintragung als Kriegerheimstätte im Grundbuche und in der Heimstättenrolle diejenigen Rechtseigenschaften einer Heimstätte beizulegen, die auch auf Wohngebäude anwendbar sind.

Es sind Bedenken dagegen geäußert worden, die Kriegerheimstätten unter ein besonderes, von der Rechtslage aller anderen

[20]) Vgl. S. 50.

Liegenschaften verschiedenes Besitzrecht zu stellen. Ich finde diese Bedenken unbegründet. Verschiedenheit der Besitzrechte ist ja die beabsichtigte Wirkung jeder Art von Besitzbefestigung zu Gunsten gewisser Gruppen von Eignern oder Liegenschaften. Diese Wirkung tritt nicht nur nach den einschlägigen Gesetzen des Auslandes, sondern auch nach den bereits bestehenden österreichischen Gesetzen zur Festigung des Bauernstandes, in gewisser Hinsicht auch bei den mit Unterstützung des Wohnungsfürsorgefonds errichteten Gebäuden ein; es ist daher nicht einzusehen, wie sie gerade gegen die Rechtsformen eingewendet werden können, die der Zweckbestimmung der Kriegerheimstätten angemessen sind.

Im einzelnen ist die Rechtslage der Kriegerheimstätten folgendermaßen gedacht:

1. Um der Familie das Heim und um die Heimstätte selbst ihrer wirtschaftlichen Bestimmung dauernd zu erhalten, ist die Heimstätte unteilbar durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden und bei der Vererbunng. Die grundsätzliche Unteilbarkeit soll jedoch nicht ausschließen, daß mit der Zustimmung des Heimstättenamts Teilstücke geringeren Umfanges hinzu erworben oder aufgegeben werden, wenn dies für die Wirtschaft von Vorteil ist. Der Zuwachs wird in der Regel die Rechtsform des übrigen Anwesens teilen; doch sollen zu Rentenheimstätten (2 a) auch rentenfreie Teilstücke hinzugekauft werden können.

Um im Falle des Besitzwechsels durch Erbgang den übernehmenden Erben nicht über die Leistungsfähigkeit des Gutes zu belasten, wird es sich empfehlen, die Kriegerheimstätten unter Anerbenrecht zu stellen. Dazu genügen nicht die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. April 1889 über das Anerbenrecht, denn sie finden nur bei gesetzlicher Erbfolge jederzeit, bei der testamentarischen oder vertragsmäßigen Erbfolge aber nur dann Anwendung, wenn der Erblasser eine dem Kreise der gesetzlichen Erben angehörige Person als Übernehmer bestimmt. Der Zweck der Kriegerheimstätten erfordert es aber, daß die Heimstätten, und zwar nicht nur die Bauernstellen, sondern auch die Gärtner- und Häuslerstellen, vielleicht auch die Wohnheimstätten, auch bei testamentarischer Erbfolge nur nach Anerbenrecht vererbt werden. Dazu kommt, daß die zur Einführung des Anerbenrechts erforderlichen Landesgesetze in der Mehrzahl der Länder noch nicht

ergangen sind. Es wird daher notwendig sein, die Vererbung der Kriegerheimstätten besonders und für ganz Österreich einheitlich zu regeln. Es ist nicht die Aufgabe dieser Schrift, zu zeigen, in welcher Weise dabei die Mittellinie gezogen werden soll, zwischen dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung des Gutes und den besonderen Interessen des übernehmenden Erben einerseits und der weichenden Erben andrerseits. Jedenfalls wird vorzuschreiben sein, daß die Abfindung der weichenden Erben nicht sofort bar gefordert werden dürfe, sondern in angemessener Frist ratenweise zu tilgen sei.

Zur Festigung des Besitzes müssen ferner Belastung und Veräußerung der Kriegerheimstätten, sowie die gerichtliche Vollstreckung in solche beschränkt werden.

Den vorgeschlagenen Beschränkungen der hypothekarischen Belastung liegt der Gedanke zu Grunde, daß der Bestand des Gutes gefährdet wäre, wenn es die Zinsen für Gelder aufzubringen hätte, die nicht zum Erwerbe oder zur Steigerung der Ertragsfähigkeit verwendet werden. Dem Gute darf nicht etwa die Ausstattung eines Kindes oder eine Schuld aufgelastet werden, die mit dem Betriebe nicht zusammenhängt. Daher sollen in das Grundbuch nur eingetragen werden dürfen: 1. Schulden, die zum Zwecke der Erwerbung gemacht worden sind: a) der Kaufschillingsrest, b) auf Rentengütern die Rentenschuld, c) beliehene Renten aus dem Militärverhältnisse oder der Sozialversicherung[21]); 2. löschungspflichtige Tilgungsdarlehen, die mit behördlicher Genehmigung zu zweckmäßigen Bauten oder zu Bodenverbesserungen aufgenommen werden. Auch die unter 1 genannten Fälle werden behördlich geprüft und nur dann genehmigt werden, wenn die Belastung nicht übermäßig ist, wie denn überhaupt Ausgabe und Bewirtschaftung der Kriegerheimstätten unter behördlicher Aufsicht stehen müssen.[22]) Für alle anderen privatrechtlichen Eintragungen bleibe das Grundbuch geschlossen. Ich hielte es auch für bedenklich, die Abfindung der weichenden Erben grundbücherlich sicherzustellen und diesen dadurch die Zwangsvollstreckung zu ermöglichen; auch der Betriebskredit gehört grundsätzlich nicht in das Grundbuch; dafür ist die genossenschaftliche Organisation des

---

[21]) Vgl. unten S. 60.

[22]) Vgl. S. 54.

Personalkredits da. Eine Ausnahme bilden beliehene Renten[23]); das so beschaffte Kapital kann sowohl zu festen Aufwendungen als auch zu Betriebszwecken verwendet werden. Eine zahlenmäßige Einschuldungsgrenze wäre nicht am Platze. Auch mindere Schulden sind unerwünscht, wenn sie nicht die Produktivität der Heimstätte erhöhen, und selbst erhebliche Schulden sind unbedenklich, wenn die durch sie ermöglichte Steigerung des Ertrages die Zinsen übersteigt. Durch die für alle Fälle auszusprechende Tilgungspflicht wird die allmähliche Entschuldung sichergestellt.

In innerem Zusammenhange mit der Beschränkung der hypothekarischen Belastung der Heimstätten steht ihre Befreiung von gerichtlicher Zwangsvollstreckung. Soweit die Belastung gestattet ist, muß allerdings auch die Vollstreckung zugelassen sein, sonst hätte die Hypothek keinen Wert. Aber für andere privatrechtliche Verbindlichkeiten als die oben erwähnten soll die Heimstätte nicht haften. Sie dem Eigentümer und seiner Familie zu sichern, ist wichtiger als die Erweiterung des Kredites zu Zwecken, die nicht in der Bestimmung der Heimstätte gelegen sind. Die Haftung für öffentlichrechtliche Lasten bleibt unberührt. Da der Kreis der Personen, die Heimstätten erwerben dürfen, beschränkt ist und die Übernahmsbedingungen behördlicher Genehmigung bedürfen, ist die exekutive Feilbietung einer Kriegerheimstätte ausgeschlossen. Als Mittel der Zwangsvollstreckung kommt nur die Abstiftung des schlechten Wirtes, möglicherweise auch Zwangsverwaltung in Betracht. Die Abstiftung erfolgt in der Form der Enteignung nach sachverständiger Feststellung des Übernahmswertes.

Bestritten ist die Zweckmäßigkeit des Veräußerungsverbotes. Die Arbeiter befürchten davon eine Beschränkung der Freizügigkeit. Sind sie durch den Besitz an die Scholle gebunden, so könne daraus leicht eine neue Hörigkeit entstehen, die das Arbeitsangebot räumlich beschränkt und die Erzielung des höchsmöglichen Lohnes verhindert. Derartige Erwägungen treffen, wenn überhaupt, nur bei Häuslerstellen zu, die an Lohnarbeiter ausgegeben werden, nicht bei Bauern-, Gärtner- oder Handwerkerstellen. Es wird aber kein unbedingtes Veräußerungsverbot vorgeschlagen. Die Behörde soll nur in die Lage versetzt werden, leichtfertige Veräußerungen im eigenen Interesse des Besitzers

[23]) Vgl. S. 61.

und seiner Familie zu untersagen. Sie soll die Ehefrau, wenn Waisen beteiligt sind, auch das Vormundschaftsgericht hören. Die Behörde wird nach sorgfältiger Prüfung der Sachlage die Genehmigung erteilen, wenn triftige Gründe für die Veräußerung vorliegen; sie soll die Genehmigung versagen, um Übereilungen zu verhüten. Freilich kann die Behörde bei der Beurteilung der Sachlage irren; das ist aber auch sonst der Fall, wo es auf behördliches Ermessen ankommt. Deswegen wird man es nicht von vornherein ausschalten, wo immer es, richtig gehandhabt, am Platze ist. Weil die Behörde vielleicht irren oder parteiisch vorgehen könnte, darf nicht auf eine mögliche und überwiegend heilsam wirkende Hemmung verzichtet werden. Eine weitere Hemmung wird in dem unter gewissen Voraussetzungen dem Heimstättenausgeber einzuräumenden Wiederkaufsrechte oder in dem Einstandsrechte des Heimstättenamtes liegen.[24])

Die Vorschläge zur rechtlichen Ausgestaltung der Kriegerheimstätten greifen auf alte Rechtsgedanken zurück (Höfe- und Anerbenrecht, Rückenbesitz), die der wirtschaftliche Liberalismus voreilig zum alten Eisen geworfen hat. Ob diese Gedanken in dem allgemeinen Agrarrecht der Zukunft wieder aufleben sollen, ist bekanntlich viel umstritten. In diesen Streit soll die vorgeschlagene besondere Rechtslage der Kriegerheimstätten nicht einbezogen werden. Wie auch immer man über die vorgeschlagenen Maßnahmen grundsätzlich denken mag, im vorliegenden Falle, wo es sich um Anwesen handelt, die vom Staate unter bevölkerungs- und agrarpolitischen Gesichtspunkten für einen ganz bestimmten Personenkreis aus öffentlichen Mitteln geschaffen werden, wird man ihre Zweckmäßigkeit nicht bestreiten können.

2. *a)* Im einzelnen werden die Rechtsformen der Wirtschaftsheimstätten dadurch bestimmt, daß die Heimstätte ohne Anzahlung eines Kapitals soll erworben werden können. Damit ist das Rentengut als Hauptform gegeben. Die Rentenheimstätte wird zu eigen erworben gegen die Verpflichtung, eine Rente zu leisten, die auf dem Grundstück als Reallast eingetragen wird; der Rentenberechtigte kann die Rentenschuld nicht kündigen, der Heimstätteninhaber kann sie ablösen. Die Ablösung kann selbstverständlich auch nur für einen Teil der Rente oder in Raten vereinbart

---

[24]) Vgl. S. 37.

werden (Tilgung der Rentenschuld). Behufs Abfindung des Heimstättenausgebers mit dem Kapitalswerte seiner Rentenforderung kann die Vermittlung einer Hypothekenbank (Zwischenkredit) in Anspruch genommen werden. Dann wird die Bank an Stelle des Ausgebers Gläubigerin des Heimstätteninhabers; die Mittel zur Abfindung des Ausgebers verschafft sie sich durch die Ausgabe von Pfandbriefen. Über den Zinsfuß, zu welchem die Rente bei der Ablösung zu kapitalisieren wäre, wird man erst sprechen können, wenn auf dem Kapitalmarkte wieder normale Verhältnisse herrschen werden. Die Frage, ob etwa nach preußischem Muster wenigstens ein Teil der Rente als unablösbar erklärt werden solle, ist für Österreich deswegen belanglos, weil es nicht erst dieser Bestimmung bedarf, um die Widmung des Grundstückes als Heimstätte mit allen ihren rechtlichen Folgen fortbestehen zu lassen.[25]) Auch ist auf den Artikel 7 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, Rücksicht zu nehmen, der die Belastung einer Liegenschaft mit einer unablösbaren Rente aus dem Titel des geteilten Eigentums verbietet. Die Gefahr, daß sich daraus eine neue Art von Hörigkeit entwickle, liegt zwar in weiter Ferne; aber es ist doch aus taktischen und politischen Gründen ratsam, überflüssige theoretische Erörterungen aus diesem Anlasse zu vermeiden.

Die Bemessung der Rente ist zunächst Sache der zwischen dem Heimstättenanwärter und Heimstättenausgeber zu treffenden Vereinbarung. Aber diese Vereinbarung bedarf behördlicher Genehmigung. Bei ihrer Erteilung wird das Heimstättenamt darauf zu achten haben, daß die Rente nach der Ertragsfähigkeit des Gutes, beziehungsweise nach dem Nutzungswerte der Wohn- und Wirtschaftsgebäude derart bemessen werde, daß der Erwerber bei ordentlicher Wirtschaft auf dem Gute bestehen könne. Kann die Einigung anders nicht erzielt werden, so soll sie in berücksichtigungswürdigen Fällen durch zeitweilige staatliche Zuschüsse ermöglicht werden.[26])

Soll es dem Heimstättenausgeber gestattet sein, die Rente nachträglich zu erhöhen? Es läge nahe, den Heimstätteninhaber und seine Erben für alle Zeiten vor einer Rentensteigerung zu bewahren.

---

[25]) Vgl. S. 28.
[26]) Vgl. S. 64.

Dem steht jedoch die Erwägung entgegen, daß private Grundbesitzer schwerlich geneigt sein werden, Teile ihres Besitzes auf Heimstätten auszugeben, wenn sie dabei für immer darauf verzichten müßten, aus der voraussichtlichen Erhöhung der Grundrente Nutzen zu ziehen. Es wird daher ein Mittelweg vorgeschlagen: der Heimstättenausgeber oder sein Rechtsnachfolger soll bei Lebzeiten des Inhabers die Rente nur erhöhen können, wenn dieser die Heimstätte veräußert. Ferner nach dessen Ableben, wenn weder dessen Ehefrau noch ein Erbe in gerader Linie die Heimstätte übernimmt oder wenn seit dem Erbanfalle 10 Jahre verstrichen sind; die letztere Bestimmung gilt jedoch nicht, wenn die Witwe erbt.

An der ordentlichen Bewirtschaftung der Heimstätte ist nicht nur der Inhaber, sondern auch der Rentenberechtigte und die Gesamtheit interessiert. Daher soll der Inhaber auf Antrag des Rentenberechtigten oder von Amts wegen enteignet (abgestiftet) werden können, wenn er die Rente durch mehr als drei Jahre nicht bezahlt hat, wenn er die Heimstätte nicht selbst bewirtschaftet oder auch wegen andauernder grober Mißwirtschaft. Dem Enteigneten gebührt der Ersatz der notwendigen und nützlichen Aufwendungen nach dem Werte zur Zeit der Enteignung. Will der Rentenberechtigte die eingezogene Liegenschaft nicht selbst übernehmen, so übernimmt sie das Heimstättenamt.

*b)* Kriegerheimstätten sollen jedoch nicht nur als Rentengüter, sondern auch auf Grund des neu zu regelnden Erbpachtrechtes ausgegeben werden können. Dafür sprechen drei Erwägungen: Zunächst wird der Pachtschilling für die Überlassung der zeitlich beschränkten Nutzung in der Regel niedriger sein als die Rente für die Übertragung des Eigentums; unbemittelte Anwärter werden eine Erbpachtheimstätte leichter erwerben können als ein Rentengut. Zweitens werden sich manche, besonders private Grundbesitzer, eher zu einer zeitlich beschränkten als zu einer voraussichtlich endgültigen Veräußerung entschließen. Drittens — und das ist das Entscheidende — ist diese letztere hinsichtlich der verschiedenen Arten des gebundenen Besitzes: Fideikommißgut, Staats-, Kirchen-, Fonds-, Gemeindegut, ausgeschlossen oder doch mehr oder weniger erschwert. Es ist zwar

wünschenswert, daß diese Verkehrsverbote und Erschwerungen zu Gunsten der Kriegerheimstätten behoben werden; die Erfüllung dieses Wunsches ist jedoch höchst fraglich. Darum ist eine Rechtsform rätlich, die der Gebundenheit des in Betracht kommenden Bodens Rechnung trägt. Das um so mehr, als in Österreich sehr erhebliche Flächen rechtlich gebunden und gerade diese infolge ihres extensiven Kulturstandes zur Besiedlung besonders geeignet sind. Auf sie wird man in erster Linie greifen müssen.

Mit der gänzlich veralteten Erbpacht im Sinne des § 1122 ABGB. hat ein modernen Anforderungen entsprechendes Erbpachtrecht[27]) allerdings nur den Namen gemein. Das Nutzungsrecht des Pächters muß die Lebenszeit einer Generation überdauern, ohne jedoch den Rückfall an den Grundbesitzer in allzuweite Ferne zu rücken. Man könnte die Zeitgrenzen mit mindestens 30 und höchstens 80 Jahren an die des Baurechtes anschließen. Das empfiehlt sich auch für den Fall, als zu einem Hause, das auf Grund des Baurechtes errichtet wird, weiteres Gelände in der Form der Erbpacht hinzukommen sollte. Bei Heimstätten für Gartenbau, die im Erweiterungsgebiete einer Stadt gelegen sind, müßte allerdings wegen des möglichen Heranwachsens der städtischen Bauzone eine erheblich kürzere Pachtdauer, etwa bis auf 12 Jahre herab, zugelassen werden. Das neue Erbpachtrecht müßte dinglich, vererblich und veräußerlich sein und dem Inhaber ein Besitzrecht geben, das sich vom Eigentum nur durch die zeitliche Beschränkung unterscheidet; dadurch werden die Vorurteile entkräftet werden, die als Nachwirkung der einschlägigen veralteten Rechtsinstitute des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in den Kreisen der Landwirte noch immer gegen alle Besitzformen herrschen, die den Inhaber nicht zum Eigentümer machen. Beim Erlöschen der Erbpacht sind dem Pächter die notwendigen und nützlichen Aufwendungen nach ihrem Werte zur Zeit des Erlöschens vom Grundeigentümer zu ersetzen. Im übrigen hätten auf die Erbpachtheimstätten die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. April 1912, RGBl. Nr. 86, betreffend das Baurecht, sowie die

---

[27]) Vgl. Paasche, Art. „Erbpacht im Handwb. der Staatswissensch." 3. Aufl. III. Bd. S. 1012 und „Erbpacht und Rentengüter als Mittel zur Erhaltung und Schaffung eines ländlichen Mittel- und Kleinbesitzes". Jahrb. f. Nat. und Stat. N. F. XIV. S. 209.

Bestimmungen über die Rentengüter sinngemäße Anwendung zu finden.

*c)* Eine dritte Form der Kriegerheimstätte ist die rentenfreie Heimstätte. Eine solche kann auf dreifache Weise entstehen: 1. indem der Inhaber des Rentengutes die Rentenschuld durch Bezahlung des Kapitalsbetrages oder Abfindung des Rentenberechtigten tilgt; 2. indem der Anwärter die Heimstätte von vornherein nicht gegen eine Rentenschuld, sondern um einen Kapitalsbetrag erwirbt, von dem ein angemessener Teil auf dem Gute stehen bleiben oder in Raten getilgt werden kann; 3. indem bestehender Besitz in eine Kriegerheimstätte umgewandelt wird. Es liegt kein Grund vor, einem Krieger, der über das erforderliche Kapital verfügt, den Ankauf einer Kriegerheimstätte gegen Barzahlung zu verwehren. Gestattet man dies, so müssen auch Personen, die Anwartschaft auf neu zu schaffende Kriegerheimstätten haben, ihren Besitz mit behördlicher Genehmigung durch Eintragung in die Heimstättenrolle und in das Grundbuch zur Kriegerheimstätte machen können, vorausgesetzt, daß die Liegenschaft ihrer Beschaffenheit und Belastung nach den für Kriegerheimstätten aufgestellten Bedingungen entspricht. Die den Kriegerheimstätten zugedachten Besitzbefestigungen und Steuerbegünstigungen werden für viele Grundbesitzer ein genügender Anreiz sein, um eine derartige Umwandlung anzustreben. Selbstverständlich teilt auch die rentenfreie Heimstätte die Rechtslage der Kriegerheimstätten, solang die Widmung als solche aufrecht besteht.

Durch die Mannigfaltigkeit der zugelassenen Rechtsformen wird die Schaffung und Erhaltung der Kriegerheimstätten erleichtert werden, indem Ausgeber und Erwerber diejenige Form wählen können, die ihren persönlichen Wünschen und der Beschaffenheit des Gutes am besten entspricht. Geänderten Umständen ist dadurch Rechnung getragen, daß Erbpachtheimstätten in Rentenheimstätten oder auch in rentenfreie Heimstätten, Rentenheimstätten in rentenfreie Heimstätten, die letzteren hinwieder — etwa im Falle eines Besitzwechsels — in Rentenheimstätten umgewandelt werden können.

3. Den Bestimmungen der Bodenreform entsprechen die Bestimmungen, die für den Fall vorgeschlagen werden, als der Inhaber die Renten- oder Erbpachtheimstätte veräußert, wozu übrigens,

wie bereits erwähnt, die Bewilligung des Heimstättenamtes erfordert wird. Hier handelt es sich um die Frage, ob er bei dieser Gelegenheit auch den mittlerweile entstandenen Wertzuwachs soll in den Kaufpreis einbeziehen und sich aneignen können. Ist die Heimstätte vom Staate, einem öffentlichen Fonds oder einer Gemeinde ausgegeben worden, so sollen diese den Wertzuwachs durch Ausübung des ihnen vorzubehaltenden Wiederkaufsrechtes gegen Ersatz der notwendigen und nützlichen Aufwendungen sich sichern können. Das gleiche auch anderen Ausgebern zuzugestehen, scheint mir zu weitgehend. Immerhin wäre dem Ausgeber jedenfalls ein Vorkaufsrecht einzuräumen, damit er Einfluß auf die Wiederausgabe der Heimstätte nehmen könne. Das Wiederkaufsrecht, in minderem Maße auch das Vorkaufsrecht, würde spekulative Verkäufe verhindern oder doch erschweren und dazu beitragen, den Inhaber auf dem Heimstätte festzuhalten. Verzichtet er auf den vom Verkaufe erhofften Gewinn, so hindert ihn auch im Falle des Wiederkaufes nichts, abzuziehen. Von anderer Seite wird anstatt des Vorkaufs- und Wiederkaufsrechtes ein Eintrittsrecht des Staates vorgeschlagen[28]); danach soll das Heimstättenamt berechtigt sein, die Heimstätte, die der Inhaber aufgeben will, zu einem durch Schätzung festzustellenden angemessenen Preise zu übernehmen. Ob dabei die bodenreformischen Absichten verwirklicht werden, wird ganz von der Art und Weise der Schätzung abhängen. Ich glaube, daß der von mir vorgeschlagene Weg sicherer zum Ziele führt.

Schließlich ist an dieser Stelle die Frage zu beantworten, auf welche Zeit hinaus die Widmung als Kriegerheimstätte den rechtlichen Charakter der Liegenschaft bestimmen solle. Soll die Widmung nur vorübergehend oder grundsätzlich dauernd wirksam sein? Wäre es der einzige Zweck der Kriegerheimstätten, den Vaterlandsverteidigern zu danken und die Kriegsbeschädigten zu versorgen, so könnte man ja die Widmung auf die Lebenszeit des Kriegers, beziehungsweise auf die Dauer der Anspruchsberechtigung des sonstigen Inhabers beschränken. Aber die Kriegerheimstätten haben, wie im I. und III. Abschnitt gezeigt worden ist, noch weitergehende und größere Aufgaben zu erfüllen. Als Mittel zur

---

[28]) Vgl. Přibram, Die Rechtsformen der Kriegerheimstätten, S. 92.

Hebung der Volks- und Wehrkraft müssen sie zu bleibenden Einrichtungen unserer Bevölkerungs- und Wirtschaftspolitik werden. Darum soll die Widmung einer Liegenschaft als Kriegerheimstätte über die Lebensdauer des ersten Erwerbers hinaus wirken. Mit der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Widmung späterhin soll gelöscht werden können, brauchen wir uns gegenwärtig nicht zu beschäftigen. Fürs erste muß dafür gesorgt werden, daß die Heimstätten ihrem Zweck auch beim Wechsel des Besitzers erhalten bleiben. Gelangt eine Heimstätte an den Ausgeber oder an das Heimstättenamt zurück (durch Ausübung des Vorkaufs-, Wiederkaufs- oder Einstandsrechtes oder durch Abstiftung), so wird sie an einen anderen Anwärter aus dem Kreise der Personen zu vergeben sein, für die die Kriegerheimstätten zunächst geschaffen wurden. Meldet sich kein derartiger Anwärter, so wird die Heimstätte an einen sonstigen geeigneten Bewerber auszugeben sein. Ist auch dies unmöglich, so wäre allerdings die Freimachung der Liegenschaft vom Heimstättenbande auf Antrag des Rentenberechtigten zu bewilligen. Das gleiche gilt für den Fall der Erledigung einer Erbpachtheimstätte für den Rest der Pachtzeit. Ist der erste Zweck der Kriegerheimstätten: die Versorgung der heimkehrenden Krieger, erreicht und hat sich der Heimstättengedanke, wie wir zuversichtlich hoffen, bewährt, so wird es die Aufgabe späterer Gesetzgebung sein, die Heimstätten ihres vorläufigen Charakters zu entkleiden. Aus den Kriegerheimstätten werden dann Volksheimstätten werden.

## VI. Heimstättenanwärter.

Heimstättenanwärter, nicht Heimstättenberechtigte! Diese Fassung wird vielleicht manchen enttäuschen, der lieber jedem Vaterlandsverteidiger einen Rechtsanspruch auf eine Kriegerheimstätte zugestehen möchte. Aber das ist nun einmal undurchführbar. Wir wissen vorläufig weder wieviel Bewerber sich melden werden, noch wieviel Boden zur Ausgabe auf Kriegerheimstätten verfügbar sein wird. Eine Wirtschaftsheimstätte kann niemandem gegeben werden, der auf ihr nicht zu wirtschaften vermag, eine Wohnheimstätte niemandem, der nicht Aussicht hat, in ihr bestehen zu können. Aus diesen Gründen kann kein Rechtsanspruch, nur die Anwartschaft auf eine Kriegerheimstätte anerkannt werden. Die

Anwartschaft besteht in dem Anspruch auf Berücksichtigung der Bewerbung nach Maßgabe der Möglichkeit und der persönlichen Eignung.

Die Anwartschaft wäre jedem österreichischen Staatsangehörigen zuzuerkennen, der als Angehöriger der gemeinsamen Wehrmacht oder der Landwehr am Kriege teilgenommen hat, ferner den Witwen und Kindern verstorbener oder vermißter Krieger. Ausgeschlossen ist, wer nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte steht oder wegen eines militärischen Verbrechens bestraft worden ist. Das Heimstättenamt wird die Eignung und Vertrauenswürdigkeit der Bewerber prüfen und ungeeignete Bewerber ausschließen müssen. Es wird über die Eignung des Bewerbers seine Heimatsgemeinde sowie die Gemeinde einvernehmen, in deren Gebiet die angestrebte Kriegerheimstätte gelegen ist. Dem Grundbesitzer, der Gelände zur Errichtung von Kriegerheimstätten hergibt, wäre das Recht einzuräumen, geeignete Bewerber vorzuschlagen. Seinem Antrage wäre Folge zu geben, wenn er nicht den allgemeinen Grundsätzen widerspricht oder der vorgeschlagene Bewerber nach der Ansicht des Heimstättenamts ungeeignet ist. Erhalten die Grundbesitzer Einfluß auf die Besiedlung, so wird dadurch ein neuer Anreiz für sie geschaffen, Grund und Boden auf Heimstätten auszugeben.

Landwirtschaftliche und gärtnerische Heimstätten können nur solche Bewerber erhalten, die mit dem Betriebe einer Wirtschaft der angestrebten Art genügend vertraut und körperlich hiezu geeignet sind. Die Vertrautheit wird nicht nur dann anzunehmen sein, wenn der Bewerber vor dem Kriege in der Landwirtschaft oder Gärtnerei berufstätig war.[29]) Stammt er vom Lande, so kann sie wohl vorausgesetzt werden. Viel wird dabei auch auf die Eignung der Ehefrau, bei Invaliden auch auf den Grad der Invalidität ankommen; sie muß den Betrieb, wenn auch nur mit Hilfe der Familienangehörigen, immerhin noch gestatten. Vollinvalide könnten auf einer Heimstätte nicht bestehen; für sie muß auf andere

[29]) Der niederösterreichische Landesausschuß ist bei seiner Heimstättenaktion darauf bedacht, die Heimstättenanwärter in den vom Lande erhaltenen landwirtschaftlichen Fachschulen ausbilden zu lassen. Niemand soll eine Wirtschaftsheimstätte erhalten, der nicht vorerst einen landwirtschaftlichen Kurs durchgemacht hat.

Weise gesorgt werden. Zum Antritte einer bäuerlichen oder gärtnerischen Heimstätte werden die erforderlichen Betriebsmittel nachzuweisen sein. Nicht auch zum Antritte einer Häuslerstelle, weil der Häusler seinen Unterhalt anderweitig erarbeiten und von seinem Verdienste wohl das Nötige zur Einrichtung und zum Betriebe seiner kleinen Wirtschaft ersparen kann. Aber auch die Wohnheimstätten dürfen nicht mit Versorgungshäusern verwechselt werden. Die gesicherte Wohnung soll geordnete Erwerbstätigkeit ermöglichen, aber sie kann sie nicht ersetzen. Der Vorschlag, auch Erwerbsunfähige aufzunehmen, ja sie sogar in erster Linie zu berücksichtigen, ist gut gemeint aber schlecht bedacht. Der Heimstättengedanke würde gefährdet, wenn man auf den Heimstätten Bewerber ansetzte, die sich daselbst auf die Dauer nicht halten können. Darum darf auch den Bewerbern um Wohnheimstätten der Nachweis nicht erspart bleiben, daß sie erwerbsfähig sind oder daß der Familienunterhalt durch die Militärversorgung allein oder in Verbindung mit der Erwerbstätigkeit der in Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen gesichert ist. Das Heimstättenamt wird bei der Vergebung der Wohnheimstätten auch darauf bedacht sein müssen, ob die Bewerber im Bereiche ihrer Wohnung einen ihrer beruflichen Vorbildung entsprechenden Erwerb finden können. Daran wird man auch bei der Auswahl der Bauplätze denken müssen.

Von der größten Wichtigkeit für die Auslese der Bewerber sind die Gesichtspunkte der Bevölkerungspolitik und der Rassenhygiene. Sie sind es, die die Kriegerheimstätten zu einer unabweislichen Forderung machen. Von der Art und Weise, wie diesen Gesichtspunkten Rechnung getragen wird, hängt es ab, ob die Kriegerheimstätten wirklich als die dauernden Quellen der Volkskraft sich bewähren werden, als die sie geschaffen werden sollen. Daraus folgt, daß nur solche Bewerber angenommen werden dürfen, die verheiratet sind[30]) oder noch vor Antritt der Heimstätte heiraten

---

[30]) Schwierig ist die Behandlung der Konkubinate. Wenn beide Teile leben und kein Ehehindernis vorhanden ist, kann ja die Verleihung der Heimstätte von der Eheschließung abhängig gemacht werden. Aber wie, wenn der uneheliche Vater gestorben oder ein Ehehindernis vorhanden ist? Ich würde in solchen Fällen die Anwartschaft zuerkennen, wenn mit Grund anzunehmen ist, daß die Kinder ordentlich würden erzogen werden.

werden oder mit Kindern aus einer früheren Ehe zusammenleben. Witwen, die Kriegerheimstätten innehaben, sollen sie im Falle der Wiederverehelichung nicht verlieren. Man wird sich auch vergewissern müssen, daß weder der Bewerber noch seine Frau mit einer Krankheit oder Abnormität behaftet ist, die gesunde Nachkommenschaft ausschließt oder beeinträchtigt. Falsche Empfindsamkeit wäre da nicht am Platze; wichtiger als das Behagen der Einzelnen ist die Gesundheit des Volkes. Es ist übrigens an der Zeit auszusprechen, daß die Ansteckung mit Geschlechtskrankheiten nicht etwa bloß ein persönlicher Unfall, sondern ein Verbrechen an der Volksgesundheit ist, das öffentlichen Tadel und wirtschaftlichen Nachteil mit sich bringt. Bewerber, die bereits mindestens drei gesunde Kinder haben, brauchen nicht auf die Fortdauer der Fortpflanzungsfähigkeit hin untersucht werden. Wer meine rassenhygienischen Forderungen für übertrieben hält, der mache sich mit den Gesichtspunkten vertraut, die Max von Gruber, einer der ersten Hygieniker Deutschlands, ein kluger und praktisch bewährter Mann, hinsichtlich der Kriegerheimstätten aufgestellt hat.[31]) Gruber empfiehlt, die Rente oder den Pachtzins, das Besitzrecht und die Verfügungsbefugnis über die Heimstätte, die Stellung des übernehmenden Anerben, usw. nach der Kinderzahl abzustufen. Ich billige die Absichten dieser Vorschläge, ohne mich ihnen im einzelnen anzuschließen. Hoffentlich genügt es zur Erzielung eines zahlreichen Nachwuchses, möglichst viele Krieger durch Verleihung von Heimstätten in die Lage zu versetzen, daß sie sich Kinder wünschen und Kinder aufziehen können; dann werden sich die Kinder schon von selbst einstellen.

Die Kriegerheimstätten sind kein Mittel der Armenpflege; Dürftigkeit ist daher keine Voraussetzung der Bewerbung. Im Gegenteil! Es ist erwünscht, daß die Bewerber die Mittel zum Betriebe und zur Erwerbung der Heimstätte aus eigenem aufbringen. Einschränkungen ergeben sich daraus, daß mit dem für Wirtschaftsheimstätten verfügbaren Gelände möglichst viele Bewerber beteilt werden sollen. Daraus folgt, daß niemand mehr als eine Heimstätte erhalten kann, daß jeder seine Heimstätte selbst bewohnen und bewirtschaften muß und daß Personen, die

---

[31]) Über Siedlungsreform, Zeitschrift für Wohnungswesen in Bayern XIII. Jahrg. Nr. 10/11.

schon hinlänglich Grund und Boden besitzen, keine neue Heimstätte bekommen sollen; sie können anstatt dessen selbst ihren Besitz in eine Heimstätte umwandeln.

Soviel über die allgemeinen Voraussetzungen der Anwartschaft auf eine Kriegerheimstätte. Aber nicht alle, bei denen die allgemeinen Voraussetzungen zutreffen, sind in gleicher Weise zu Kriegerheimstätten berufen und geeignet. Für den Vorrang kommen verschiedene Umstände in Betracht: Zunächst die militärischen Verdienste; nicht jeder, der Uniform getragen hat, kann sich auf solche berufen. Man wird also auf die Art der militärischen Verwendung Rücksicht nehmen und diejenigen vorziehen, die sich durch Tapferkeit ausgezeichnet oder doch vor dem Feinde gestanden haben. Dann das Bedürfnis; daher der Vorrang der Invaliden und sonstigen Kriegsbeschädigten, vorausgesetzt, daß sie nicht erwerbsunfähig sind, ferner der Witwen und vielleicht auch der Kinder Gefallener, vermißter oder an den Folgen des Feldzuges gestorbener Krieger. Sowohl das Bedürfnis als auch der bevölkerungspolitische Zweck der Veranstaltung sprechen für den Vorrang der Bewerber, die die größere Zahl von Kindern besitzen oder doch erhoffen lassen. Aus wirtschaftlichen Gründen verdient den Vorzug, wer zu dem auf der Heimstätte auszuübenden Gewerbe fachlich besonders vorgebildet ist oder sich an einem mit der Siedlung verbundenen genossenschaftlichen Betriebe beteiligen will und kann. Leistungsfähige Produktivgenossenschaften wird man nur dann zusammenbringen, wenn die Genossenschafter unter dem Gesichtspunkte sachlicher Eignung ausgewählt werden. Endlich ist auch auf die nationale und heimatliche Zugehörigkeit der Bewerber zu achten. Grenzsiedlungen müssen stark genug gemacht werden, um ihr Volkstum in völkisch fremder Umgebung für immer behaupten zu können, sonst würden sie ihre Aufgabe nicht auf die Dauer erfüllen. Das setzt aber voraus, daß die Ansiedler durchaus dem gleichen Volksstamme, womöglich auch dem gleichen engeren Kulturkreise angehören. Aber auch hievon abgesehen, dürfen die Kriegerheimstätten nicht dazu beitragen, die nationalen Mischungsverhältnisse im Hinterlande in unerwünschter Weise zu beeinflussen. Der Verdacht nationaler Eroberungspolitik muß von vornherein dadurch ausgeschlossen sein, daß die Heimstätten grundsätzlich nur an Anwärter jener Nationalität ausgegeben werden,

der die bodenständige Bevölkerung des engeren Gebietes angehört, wo die Heimstätte gelegen ist. Unter dieser Voraussetzung soll die Ansiedlung die Heimatsbeziehungen befestigen. Daraus ergibt sich der Vorgang konnationaler Bewerber, die *a)* in der Gemeinde; *b)* im Bezirke, wo die Heimstätte gelegen ist; *c)* im Sprengel des Heimstättenamts heimatsberechtigt oder doch arbeitszuständig im Sinne der Vorschriften für die Versorgung der Kriegsinvaliden sind. Sind Teile eines politischen Bezirkes aus nationalen Gründen verschiedenen Heimstättenämtern zugewiesen, so käme unter *b)* nur die Heimatszuständigkeit in einer der Gemeinden in Betracht, die zu dem Sprengel des betreffenden Heimstättenamtes gehört.

### VII. Heimstättenausgeber und Beschaffung des Geländes.

Woher soll das zur Errichtung der Kriegerheimstätten erforderliche Gelände genommen werden und wer soll berechtigt sein, es auf Heimstätten auszugeben?

Naive Menschen wenden gegen die Kriegerheimstätten ein, daß kein Land hiezu verfügbar sei, da doch jedes Stück brauchbaren Bodens schon seinen Eigentümer habe. Die gleiche Einwendung kann mit dem gleichen Rechte gegen jede andere Unternehmung erhoben werden, zu deren Durchführung Grund und Boden erst beschafft werden muß. Gleichwohl zweifelt niemand daran, daß das zu einem rentablen Unternehmen benötigte Gelände, besonders wenn es nicht auf eine besondere Örtlichkeit ankommt, leicht erworben werden kann, wenn nur den in Betracht kommenden Grundbesitzern ein Preis geboten wird, der den kapitalisierten bisherigen Ertrag des Grundstückes und ihre sonstigen Erwartungen übersteigt. Der Unternehmer kann, wenn er sich nicht etwa verrechnet hat, den höheren Preis bezahlen, weil das Grundstück als Bestandteil eines neuen Unternehmens von überlegener Rentabilität einen höheren Reinertrag abwirft als in der Hand des Vorbesitzers. Das wird auch bei der Umwandlung von Grund und Boden in Kriegerheimstätten der Fall sein. Wir besitzen zwar keine Kolonien, aber wir haben innerhalb unserer Staatsgrenzen weite Flächen Kolonialboden, das heißt Land, das nicht auf der gesellschaftlich notwendigen und wirtschaftlich möglichen Intensitätsstufe der Kultur steht, sondern erst durch Besiedlung, durch Befruchtung

mit menschlicher Arbeit und mit Kapital auf diese Stufe gebracht werden soll. In der Hand der gegenwärtigen Besitzer tritt diese Befruchtung aus mannigfachen Ursachen nicht ein, auf die einzugehen, hier zu weitläufig wäre. Anders im Falle eines Besitzwechsels, bei einer Umformung der Besitzgröße, bei Änderungen der Bodenbenützung und der Wirtschaftsweise, bei den Bodenverbesserungen und Arbeitsaufwendungen, die mit der Umwandlung des Grundstückes in eine Kriegerheimstätte Hand in Hand gehen. Das alles wirkt wie eine große Melioration: es steigert die Intensität des Betriebes, die Roherträge und die Rentabilität und schafft so die wirtschaftlichen Voraussetzungen, um das Grundstück aus der Hand des Vorbesitzers in die Hand des Heimstättenanwärters zu bringen. Wird der Grund und Boden nach dem Erträgnisse des Vorbesitzers bewertet und dabei nicht etwa überteuert, so ist die innere Besiedlung selbst auf rein privatwirtschaftlicher Grundlage möglich. Aber ohne das Eingreifen des Staates wären die mannigfachen Reibungswiderstände unüberwindlich. Diese können und müssen durch die öffentlichrechtliche Organisation der Besiedlung beseitigt werden. Durch die Sorge für die heimkehrenden Krieger ist der Staat genötigt, ein Übriges zu tun und durch sein Eingreifen die Errichtung von Heimstätten auch dort zu ermöglichen, wo das Privatinteresse allein nicht dazu ausreicht. Es steht außer allem Zweifel, daß das zur Errichtung von Kriegerheimstätten benötigte Gelände selbst dann beschafft werden könnte, wenn für die Grundbesitzer keine anderen als privatwirtschaftliche Erwägungen erforderlich wären und alles Gelände erst bei den privaten Grundbesitzern beschafft werden müßte.

So liegen die Dinge aber in Wirklichkeit nicht. Ein erheblicher Teil des zur Errichtung der Heimstätten erforderlichen Geländes steht im Besitze des Staates und anderer öffentlicher Verbände, die die Ausgabe ohneweiters vornehmen können. Viele private Grundbesitzer werden geeignetes Gelände aus patriotischen, sozialpolitischen oder privatwirtschaftlichen Gründen freiwillig gegen angemessenes Entgelt zur Verfügung stellen. Endlich verfügt der Staat über die Mittel, um das benötigte Gelände zwangsweise zu beschaffen und ungerechtfertigte Preissteigerungen hintanzuhalten. Die Geländebeschaffung ist also nicht nur theoretisch,

sondern auch praktisch möglich. Es kommt nur auf die Organisation an.

Die wichtigste Organisationsfrage ist die, ob nur der Staat und die öffentlichen Verbände befugt sein sollen, Kriegerheimstätten auszugeben, oder ob diese Befugnis jedem Grundbesitzer zustehen soll, der über geeignetes Gelände verfügt. Den Grundsätzen der Bodenreform würde das erstere besser entsprechen, denn dann würde der Wertzuwachs, falls die Heimstätte an den Ausgeber zurückgelangt, der durch diesen repräsentierten Gesamtheit zufallen. Dazu kommt noch die Befürchtung, daß der Heimstätteninhaber sonst in ein Abhängigkeitsverhältnis vom Ausgeber geriete, das ihm unbillige Lasten auferlegen und ihn in der Verwertung seiner Arbeitskraft behindern könnte. Erwägungen solcher Art waren wohl dafür maßgebend, Privatpersonen von der Bestellung des Baurechtes auszuschließen.[32]) Ich halte jene Befürchtungen für grundlos. Daß der Heimstätteninhaber durch seinen Besitz bodenständig gemacht wird, ist kein Nachteil, sondern erwünscht. Es ist richtig, daß er seine Arbeitskraft nur im Bereiche der Heimstätte verwerten kann, aber dafür genießt er die Vorteile eines eigenen Heims, die für die Mehrzahl unendlich wichtiger sind, als die Möglichkeit, sich als heimatloser Arbeiter auf jedem beliebigen Platze anbieten zu können. Wer dem Arbeiter diese Möglichkeit grundsätzlich offenhalten will, müßte folgerichtig jede Art von Heimstätte grundsätzlich ablehnen. Das hieße das Kind mit dem Bade ausschütten. Hält man aber die Heimstätte trotz der damit verbundenen Verengerung des Arbeitsmarktes für wünschenswert, so ist es gleichgültig, ob sie von einem öffentlichrechtlichen oder einem privaten Ausgeber bestellt worden ist. Denn die Bedingungen der Ausgabe, die für das persönliche Verhältnis zwischen dem Ausgeber und dem Inhaber maßgebend sind, werden durch ein Regulativ geregelt und vom Heimstättenamte genehmigt. Es ist selbstverständlich, daß dabei, wer auch immer die Heimstätte ausgibt, alles ausgeschlossen sein muß, was die persönliche Unabhängigkeit des Heimstätteninhabers beeinträchtigen könnte. Was aber die Frage anbelangt, wem der Mehrwert zufallen solle, wenn die Heimstätte aufgegeben oder eingezogen wird, so bieten in dem einen wie in

[32]) § 2 des Gesetzes vom 26. April 1912, RGBl. Nr. 86, vgl. dazu Pattai Das Erbbaurecht, Wien 1914, S. 20.

dem andern Falle Wiederkaufs- oder Einstandsrecht die Handhabe, um den Mehrwert dem Ausgeber zu sichern, falls dies sozialpolitisch wünschenswert ist.[33]) Ungleich wichtiger als jeder doktrinäre Gesichtspunkt ist die einfache Erwägung, daß die Mitwirkung der privaten Grundbesitzer die Beschaffung des Geländes wesentlich erleichtern und den damit verbundenen Aufwand herabmindern wird. Verböte der Staat den privaten Grundbesitzern, die Kriegerheimstätten selbst auszugeben, so müßte er ihnen das zur Errichtung der Heimstätten benötigte Gelände erst abkaufen. Gestattet er den privaten Grundbesitzern die Ausgabe von Heimstätten, so gelangen diese unmittelbar an den Bewerber und der öffentliche Aufwand wird um den vollen Betrag entlastet. Der Staat wird also mit den zur Schaffung von Kriegerheimstätten bestimmten öffentlichen Mitteln desto mehr leisten können, je eifriger sich die Grundbesitzer an der Ausgabe von Heimstätten beteiligen. Da nun der größte Teil des Bodens in privatem Besitze steht, kann auf die Mitwirkung des Privateigentums nicht verzichtet werden, ohne den Umfang des ganzen Unternehmens von vornherein erheblich und zweckwidrig einzuschränken. So komme ich zu dem Schlusse, daß jeder, der über geeignetes Gelände verfügt, mit Bewilligung des zuständigen Heimstättenamts Kriegerheimstätten solle ausgeben können.

Es ist zu hoffen, daß viele Grundbesitzer von dieser Ermächtigung Gebrauch machen werden: Großgrundbesitzer und Industrielle, um die für ihren Betrieb erforderlichen Arbeitskräfte heranzuziehen und festzuhalten, Gemeinden, um für ihre Angehörigen besser zu sorgen, Grundbesitzer aller Art, um der vaterländischen Pflicht zu genügen, manche wohl auch wegen des privatwirtschaftlichen Vorteils. Um die Vergebung zu erleichtern, sind gesetzliche Vorkehrungen zu treffen hinsichtlich der lastenfreien Abtrennung von Grundbuchkörpern, hinsichtlich der Loslösung einzelner Grundstücke vom Fideikommißbande und hinsichtlich der Veräußerung von Staats-, Landes-, Gemeinde-, Kirchen-, Fonds- und Stiftungseigentum. In der gleichen Absicht wären Waldrodungen zur Anlage von Kriegerheimstätten, falls sich der Boden zu Gärten, Äckern oder Wiesen eignet, ohne die Verpflichtung zur Wiederaufforstung zuzulassen.

---

[33]) Vgl. S. 37.

Soweit das zur Errichtung von Kriegerheimstätten benötigte Gelände nicht von anderer Seite beigestellt wird, muß der Staat durch seine Heimstättenämter ergänzend eingreifen. Er kann das Gelände durch freihändigen Ankauf beschaffen, muß aber auch mit gewissen Vorrechten ausgestattet werden. Als solche werden vorgeschlagen: 1. das Vorkaufsrecht bei öffentlichen Feilbietungen; 2. die Enteignung; 3. die Verfallserklärung. Hiezu kommt folgendes zu bemerken:

1. Das Vorkaufsrecht wäre in der Weise zu ordnen, daß das Gericht dem Heimstättenamte, in dessen Sprengel die versteigerte Liegenschaft sich befindet, von dem erfolgten Zuschlage Mitteilung macht. Das Heimstättenamt soll innerhalb einer angemessenen Frist an Stelle des Käufers eintreten können. Diese Befugnis könnte, ohne den Zweck zu gefährden, auf solche Feilbietungen beschränkt werden, bezüglich welcher sich das Heimstättenamt das Vorkaufsrecht durch eine rechtzeitige Mitteilung an das Gericht ausdrücklich vorbehalten hat.

2. Die Voraussetzung, an die § 365 ABGB. die Enteignung knüpft, daß nämlich „das allgemeine Beste" sie erheische, ist im vorliegenden Falle zweifelsohne gegeben, denn es handelt sich, wie im III. Abschnitte gezeigt worden ist, um die Volkskraft und die Wehrmacht des Staates.[34]) Trotzdem haben sich die Großgrundbesitzer — nicht auch die Vertreter der bäuerlichen Interessen — gegen die Enteignung zu jenen Zwecken ausgesprochen, allerdings mehr aus ihrem Standesgefühl als aus wirtschaftlichen Befürchtungen heraus. Wenn die Regierung auf der Höhe ihrer Aufgaben steht, so wird ihr dieser Einspruch wenig Eindruck machen. Die Zeiten sind nicht danach, daß die einzelnen Berufsstände sich überheben und ihr Sonderinteresse über das öffentliche Wohl und das Staatsbedürfnis stellen dürften. Auch die sonst beliebte Gleichsetzung des öffentlichen Wohles mit dem Klasseninteresse des Großgrundbesitzes ist einigermaßen veraltet. Aber die bänglichen Gefühle der Großgrundbesitzer sind in diesem Falle ganz unbegründet. Es handelt sich jetzt nicht um die großen Fragen der Grundbesitzverteilung, sondern lediglich darum, den Heimstättenämtern eine Waffe gegen die Überteuerung des zu Krieger-

[34]) Vgl. S. 18.

heimstätten unbedingt benötigten Geländes in die Hand zu geben. Daß diese Waffe etwa mißbraucht werde, kann durch eine Reihe von Vorsichten ausgeschlossen werden. Etwa durch die folgenden Bestimmungen: Das Heimstättenamt kann die Enteignung nicht selbst verfügen, sondern nur bei der politischen Landesbehörde beantragen; diese soll die Bewilligung nur erteilen, wenn das zur Errichtung von Kriegerheimstätten erforderliche Gelände im Sprengel des Heimstättenamtes auf anderem Wege in genügendem Umfange und zu angemessenen Preisen nicht beschafft werden kann. Enteignung zur Errichtung von landwirtschaftlichen Heimstätten soll zudem nur dann ausgesprochen werden können, wenn nach dem Ansiedlungsplane mit Grund zu gewärtigen ist, daß die Besetzung mit Heimstätten den Bodenertrag erheblich erhöhen werde. Sie soll versagt werden, wenn die Abtrennung den landwirtschaftlichen Betrieb des Eigentümers gefährdete oder dessen Versetzung in eine mindere Wählerklasse zur Folge hätte. Diese Einschränkungen gelten jedoch weder bei der Errichtung von Kriegerheimstätten im Grenzgebiete des Reiches, noch bei wirtschaftlich notwendigen Abrundungen.

Eine derartige Regelung des Enteignungsrechtes wird die berechtigten Interessen des legitimen Grundbesitzes schützen, aber Preistreibereien und das spekulative Aufkaufen von solchen Grundstücken verhindern, die für Kriegerheimstätten in Aussicht genommen werden oder doch in Betracht kommen. Ohne die Waffe der Enteignung wäre man wehrlos gegen derartige Machenschaften; ist die Möglichkeit der Enteignung gegeben, so wird sie von vornherein vorbeugend wirken und man wird von ihr in Wirklichkeit kaum Gebrauch machen müssen. Um die Bedenken der Grundbesitzer zu beschwichtigen, wird vorgeschlagen, daß nur solche Grundstücke sollen enteignet werden können, die vor nicht allzu entfernter Zeit den Eigentümer durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden gewechselt haben, sagen wir seit Ausbruch des Krieges oder in den letzten 10 Jahren. Das würde in der Tat genügen, um die Wirkung von Spekulationskäufen aufzuheben. Aber es würde die Preistreiberei durch Grundeigentümer mit längerem Vorbesitz nicht verhindern.

Unter den Voraussetzungen und in den Formen der Enteignung könnte anstatt dieser die zwangsweise Vergebung eines

Grundstückes in Erbpacht oder zu Baurecht ausgesprochen werden. Das gilt besonders für den rechtlich gebundenen Besitz.

Die Bestimmung der dem Eigentümer des enteigneten Grundstückes zuzusprechenden Entschädigung wird zweckmäßigerweise den zuständigen Grundverkehrskommissionen im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 9. August 1915, zu überlassen sein, die zu diesem Zwecke auf die Dauer einzurichten und entsprechend auszugestalten wären. Bei der Veranschlagung des Wertes der Liegenschaften darf jedoch auf jene Preiserhöhungen keine Rücksicht genommen werden, die im Zusammenhang mit der Kriegskonjunktur oder mit der Heimstättenaktion zustande kommen. Am sichersten würde diese Absicht durch die Bestimmung erreicht werden, daß die Entschädigung nach dem gemeinen Werte des Grundstückes vor dem Kriege, also im Jahre 1913 zu bemessen ist. Ist das Grundstück in den letzten drei Jahren vor Ausbruch des Krieges durch Kauf erworben worden, so hätte der letzte Kaufpreis als Höchstpreis zu gelten. Im Laufe der Zeit wird es allerdings immer schwieriger werden, den Wert von 1913 festzustellen; späterhin wird man den Kommissionen freie Hand bei der Bewertung geben müssen.

3. Was schließlich die Verfallserklärung von Grund und Boden zu Gunsten der Heimstättenaktion betrifft, so sind zwei Fälle zu unterscheiden: *a)* die Einziehung von Grundbesitz, der in Gemäßheit der kaiserlichen Verordnung vom 9. Juni 1915, RGBl. Nr. 156, in Beschlag genommen worden ist, um den Schadenersatzanspruch des Staates bei verräterischen, in Kriegszeit begangenen Handlungen zu sichern; *b)* die neu anzuordnende Beschlagnahme von Grundstücken, die von ihrem Eigentümer verlassen worden sind und nicht in seinem Auftrage bewirtschaftet werden. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Liegenschaften im Kriegsgebiete. Um festzustellen, ob die Voraussetzungen der Beschlagnahme gegeben sind, wäre dem Eigentümer in einem Ediktalverfahren eine angemessene Frist zur Rückkehr, zur Rechtfertigung der Abwesenheit und zur Bestellung des Grundstückes zu geben. Diese Maßnahme ist schon im Hinblick auf die Landeskultur geboten. Sind die nach *a)* oder *b)* eingezogenen Grundstücke zu Kriegerheimstätten geeignet, so verkauft sie der Staat dem zuständigen Heimstättenamte, das sie auf Heimstätten ausgibt. Der Kaufpreis wäre

auf die unter 2 angegebene Weise festzusetzen, der Erlös dem Heimstättenzentralfonds[35]) zu überweisen.

## VIII. Heimstättenbehörden.

Die Errichtung, Ausgabe und Überweisung der Kriegerheimstätten ist eine neue, große und schwierige Verwaltungsaufgabe. Es handelt sich dabei teils um wirtschaftliche und technische, teils um behördliche Geschäfte. Wirtschaftlicher und technischer Natur ist der Ankauf der Grundstücke, die Abgrenzung der Besitzungen, die Herstellung der Gebäude, die Bodenverbesserung, die Anlage der Wege und Verkehrsanschlüsse, die Einrichtung der Heimstätten, bis sie reif sind zur Übernahme. Behördlicher Art ist die Bodenbeschaffung außer jener durch freihändigen Ankauf, das Zusammenlegungsverfahren, die Aufstellung der Übernahmsbedingungen, die Vergebung der Heimstätten, die Kredithilfe und sonstige Förderung, endlich die ständige Überwachung der Heimstätteninhaber. Die technischen Arbeiten können ja auch von dem Grundbesitzer besorgt werden, der die Heimstätten ausgibt, in größerem Maßstabe von gemeinnützigen Ansiedlungsgesellschaften; bei der Finanzierung werden Boden- und Hypothekenbanken wertvolle Dienste leisten können. Die Ansiedlungsgesellschaften und Bodenbanken sind jedoch vorläufig noch nicht auf das Ansiedlungsgeschäft eingerichtet; die Grundbesitzer besitzen noch nicht die nötigen Kenntnisse und Erfahrungen und sie werden auch nur ausnahmsweise geneigt sein, die mit der Herstellung von Heimstätten verbundene Mühe und Arbeit auf sich zu nehmen. Daraus folgt, daß das Heimstättengeschäft in der Regel vom Staate wird besorgt werden müssen, sonst kämen Heimstätten in genügender Zahl schwerlich zustande. Die behördlichen Aufgaben müssen schon ihrer Natur nach von staatlichen Ämtern wahrgenommen werden; ausnahmsweise wird vielleicht ein Teil derselben an Gemeinden oder Selbstverwaltungskörper höherer Ordnung übertragen werden können, aber immer nur mit den gebotenen Vorsichten und unter staatlicher Überwachung.

Überblickt man die Mannigfaltigkeit und den Umfang der Anforderungen, die die Heimstättenaktion an die Staatsverwaltung

---

[35]) Vgl. S. 64.

stellt, so ist es klar, daß die bestehenden Behörden diesen Anforderungen nicht gewachsen sind und daß eigene Fachbehörden errichtet werden müssen. Es besteht zwar eine große Abneigung gegen neue Behörden und ich gehöre mit zu jenen, die die Vermehrung der Beamten beklagen. Aber jene Abneigung darf nicht so weit gehen, daß sie organisatorische Notwendigkeiten leugnet. Neue Aufgaben besonderer Art erfordern eben Spezialisten, Männer, die mit den nötigen fachlichen Eigenschaften ausgerüstet sind. Diese Eigenschaften können nicht nebenbei, sondern nur durch die ausschließliche Beschäftigung mit den betreffenden Aufgaben erworben werden. Daraus folgt, daß die Heimstätten in die Hand eigens hiefür bestellter Fachbeamten gelegt und nicht etwa einfach den bereits bestehenden Behörden angehängt werden dürfen, sonst würde die Sache von vornherein verpfuscht.

Die Heimstättenaktion erfordert also besondere staatliche Heimstättenämter und einheitliche Leitung durch ein Heimstättenoberamt. Das heißt nicht etwa, daß von Anfang an ein Netz von zunächst nur schwach beschäftigten Heimstättenämtern geschaffen werden solle. Die Organisation muß von oben nach unten hin ausgestaltet werden. Etwa so: Die Fachmänner, die die Angelegenheit gelegentlich der legislativen und organisatorischen Vorarbeiten kennen gelernt haben, bilden zunächst ein einziges Heimstättenamt, das seine Wirksamkeit auf das ganze Staatsgebiet erstreckt. In dem Maße als die Geschäfte zunehmen, werden dann örtliche Heimstättenämter errichtet, während die vereinzelten Geschäfte für andere Gebiete entweder im Zentralamte fortgeführt oder vorläufig dem nächstgelegenen Heimstättenamte zugewiesen werden. Ist der örtliche Ausbau weiter fortgeschritten, so gibt das Zentralamt die unmittelbaren Heimstättengeschäfte gänzlich ab und es bildet sich zum Heimstättenoberamte um. Auf diese Weise kann dem Gesichtspunkte zweckmäßiger Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung Rechnung getragen werden, ohne daß überflüssige Beamte angestellt werden; die Beamten für den äußeren Dienst und die örtlichen Heimstättenämter werden im Zentralamte herangebildet werden und das Zentralamt wird im Laufe seiner eigenen praktischen Tätigkeit die Erfahrungen sammeln, um die örtlichen Heimstättenämter zweckentsprechend einzurichten und anweisen zu können.

Von größter Wichtigkeit ist nach den Erfahrungen mit den preußischen Rentengütern die Einheitlichkeit der Leitung. Die Arbeiten zur Errichtung von Wirtschaftsheimstätten gleichen in mancher Hinsicht der Zusammenlegung von Grundstücken; sie werden wohl auch gelegentlich mit Zusammenlegungen verbunden sein. Aus den gleichen Gründen wie die Zusammenlegungen, können auch die Verwaltungsgeschäfte und die Rechtsprechung hinsichtlich der Schaffung und Überwachung der Kriegerheimstätten nur durch eigens hiefür eingesetzte und alle anderen Instanzen ausschließende Fachbehörden mit Erfolg durchgeführt werden. Das gilt für die Wohnheimstätten in gleicher Weise wie für die landwirtschaftlichen und gärtnerischen Heimstätten. Es wäre ein schwerwiegender Organisationsfehler, die Leitung der einen etwa einer anderen Stelle anzuvertrauen als die Leitung der anderen. Denn in den gewerblich entwickelten Ländern Österreichs bestehen auch auf dem flachen Lande starke gewerbliche Interessen; in einer und derselben Gemeinde, vielleicht von dem gleichen Ausgeber, werden Wirtschaftsheimstätten und Wohnheimstätten, Häuslerstellen für landwirtschaftliche wie für gewerbliche Arbeiter ausgegeben werden. In der unverbauten Gemarkung mancher Städte werden nicht nur Wohnheimstätten, sondern auch landwirtschaftliche und besonders gärtnerische Heimstätten zu schaffen sein. Daraus folgt, daß die Leitung unbedingt einheitlich sein muß. Nicht divide et impera, sondern in necessariis unitas sei die Losung.

Bei der Organisation der Heimstättenämter wird das berufsbeamtliche mit dem ehrenamtlichen Element richtig zu verbinden sein. Die Beteiligung ehrenamtlicher Vertreter der beteiligten Kreise empfiehlt sich, um ihr Interesse zu erwecken und ihre Sachkenntnis für die Heimstättensache zu verwerten. Daher kollegiale Beratung und Beschlußfassung, aber Durchführung der Geschäfte durch staatliche Beamte. Zum ständigen Vorsitzenden jedes Heimstättenamtes ernennt der Kaiser einen rechtskundigen Staatsbeamten; sein Einspruch gegen einen Beschluß des Kollegiums bewirkt, daß die Entscheidung dem Heimstättenoberamte zufällt. Als Mitglieder werden Vertreter der Staatsverwaltung, der Landeskulturräte, der Handels- und Gewerbekammern, Referenten des Heimstättenamts und Personen von besonderer Sachkenntnis be-

rufen, die Vertreter der Interessentenkreise durch Wahl. Die örtlichen Geschäfte werden durch Ansiedlungskommissäre besorgt. Es ist von besonderer Wichtigkeit, daß diese das Vertrauen der Bevölkerung genießen und mit den örtlichen Verhältnissen vertraut seien. Wo Zusammenlegungsbehörden eingesetzt sind, wird man die beeideten Lokalkommissäre heranziehen können. Vielleicht können auch landwirtschaftliche Sachverständige im Nebenamte mit verwendet werden. In ähnlicher Weise wäre das Heimstättenoberamt in Wien zu organisieren: staatlicher Vorsitz, kollegiale Verfassung; das Kollegium zusammengesetzt aus den beteiligten Staatsbeamten, Sachverständigen, Vertretern der landwirtschaftlichen und gewerblichen Kreise, die einen vom Landwirtschaftsrate, die andern vom Industrierate gewählt.

Da die Heimstättenämter sich am Liegenschaftsverkehre beteiligen, mancherlei Rechte erwerben und Verbindlichkeiten auf sich nehmen werden, müssen sie juristische Persönlichkeit und eigene Vertretungsbefugnis erhalten und vom Staate mit den zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Geldmitteln ausgestattet werden. Die hiefür bestimmten Vermögensbestände bilden die Heimstättenfonds; sie werden von den Heimstättenämtern verwaltet. Beim Heimstättenoberamte wird ein Heimstättenzentralfonds errichtet.

Was die Standorte und Sprengel der Heimstättenämter anbelangt, so habe ich schon weiter oben empfohlen, die Heimstättenämter nur allmählich, nach Maßgabe des fortschreitenden Bedürfnisses einzurichten. Als Ergebnis wäre etwa je ein Heimstättenamt für den Sprengel jeder politischen Landesstelle in Aussicht zu nehmen, kleinere Verwaltungsgebiete unter dem gleichen Heimstättenamte zusammengefaßt, die großen Länder unter mehrere Heimstättenämter nach nationalen Gesichtspunkten aufgeteilt. Die nationalen und politischen Rücksichten dürfen bei Strafe des Mißlingens nicht vernachlässigt werden. Die Kriegerheimstätten müssen dem Nationalitätenstreite vollständig entrückt werden. Selbst der bloße Verdacht nationaler Eroberungsabsichten muß von vornherein ausgeschlossen sein. Als nationale Schutzwehr dienen neben dem bereits erwähnten Einflusse der Gemeinden auch die Auswahl der Bewerber und neben dem Vorrange der konnationalen Heimats- und Arbeitszuständigen unter diesen letzteren die nationale Ab-

grenzung der Heimstättenämter und ihre Besetzung mit konnationalen Mitgliedern und Beamten. Für Böhmen zum Beispiel läßt sich diese Forderung leicht durchführen, weil schon in den Reichsratswahlbezirken eine auf die Abgrenzung der Sprengel der Heimstättenämter anwendbare nationale Abgrenzung vorliegt. Demnach werden für die deutschen und die tschechischen Landesteile Böhmens getrennte Heimstättenämter zu errichten und der Abgrenzung, vorbehaltlich einzelner Grenzberichtigungen, die Reichsratswahlbezirke zu Grunde zu legen sein.

Die Heimstättenämter haben eine doppelte Aufgabe: erstens sollen sie als Heimstättenausgeber Kriegerheimstätten errichten und die Anwärter auf ihnen ansetzen; zweitens sollen sie als Behörden die Errichtung und Ausgabe von Kriegerheimstätten durch andere Grundbesitzer genehmigen und die Wirtschaftsführung der Erwerber fördern und überwachen.

Wie bereits erwähnt, sollen die Heimstättenämter nur insofern selbst Heimstätten ausgeben, als dies von anderer Seite nicht in genügendem Maße geschieht. Im einzelnen setzt sich die Tätigkeit der Heimstättenämter als Heimstättenausgeber aus folgenden Geschäften zusammen: 1. Grund und Boden zu erwerben und bei der politischen Landesstelle Enteignung und Verfallserklärung zu beantragen; 2. das erworbene oder im Besitze des Staates stehende Gelände in übernahmsreife Kriegerheimstätten umzuwandeln und die zu diesem Zwecke erforderlichen Bauten, Bodenverbesserungen und sonstigen Arbeiten auszuführen; 3. für die durch die neuen Ansiedlungen veranlaßten kommunalen und Wohlfahrtseinrichtungen (sogenannte Folgeeinrichtungen) zu sorgen; 4. zu den genannten Zwecken Kredit zu geben und zu nehmen und Bürgschaft zu leisten; 5. die Kriegerheimstätten an die Anwärter auszugeben.

Noch umfassender ist der Aufgabenkreis der Heimstättenämter in ihrer Eigenschaft als Behörden. In dieser Eigenschaft steht den Heimstättenämtern zu: 1. die Begründung von Kriegerheimstätten durch andere Ausgeber anzuregen und zu fördern; 2. die Ansiedlungspläne zu genehmigen; 3. die Ausgeber bei der Errichtung und Vergebung der Heimstätten zu überwachen; 4. die allgemeinen Bedingnisse für die Ausgabe und Übernahme der Heimstätten aufzustellen; 5. den Erwerbern der Kriegerheim-

stätten Zuschüsse zu den Renten oder zum Pachtschilling zu gewähren; 6. den zur Durchführung der Besiedlung und weiterhin für die Wirtschaft der Erwerber erforderlichen Kredit zu erleichtern; 7. die Ausgabe der Kriegerheimstätten an die Anwärter und die Übernahmsverträge zu genehmigen; 8. die Streitigkeiten aus dem Heimstättenverhältnis zu entscheiden; 9. die Wirtschaft der Erwerber zu überwachen und über die Zulässigkeit solcher Rechtshandlungen zu entscheiden, die an die Genehmigung des Heimstättenamts gebunden sind; 10. die Heimstättenrolle zu führen; 11. den Heimstättenfonds zu verwalten; 12. die Heimstättenanwärter und -Inhaber, sowie die Grundbesitzer, die Heimstätten ausgeben wollen, zu beraten und zu belehren und auch sonst auf jegliche Weise auf das Entstehen und das Gedeihen der Kriegerheimstätten hinzuwirken.

Neben den behördlichen Aufgaben werden die Heimstättenämter eine umfassende pflegliche Tätigkeit teils selbst zu entfalten, teils zu vermitteln haben. Sie sollen die fachliche Ausbildung und die Erwerbstätigkeit der Heimstätteninhaber fördern, genossenschaftliche Organisationen und Betriebe in Verbindung mit den Ansiedlungen gründen helfen und unterstützen, für die Winterfüllarbeit in landwirtschaftlichen Heimstätten sorgen, auf die Hebung der landwirtschaftlichen Produktion der Gartenvorstädte für den städtischen Bedarf und der Viehhaltung bedacht sein, die kleingewerbliche Produktion in den Wohnheimstätten anregen, ständige Lieferungen für den öffentlichen Bedarf, besonders für die Heeresverwaltung vermitteln u. dgl. mehr.

Die Heimstättenämter sollen aber auch die staatlichen und Selbstverwaltungsbehörden und gemeinnützige Organisationen zur Mitwirkung heranziehen. Um ein Bild davon zu geben, wie vieles und mannigfaches da geleistet werden kann, deute ich nur mit kurzen Schlagworten an, wie sich die verschiedenen Stellen nützlich machen könnten: Die Militärbehörden hätten die Krieger bei der Entlassung, die Invaliden bei der Superarbitrierung, die Militärhinterbliebenen bei der Zuerkennung der Versorgung auf die Möglichkeit hinzuweisen, eine Kriegerheimstätte zu erlangen. Die Landesausschüsse könnten die Anwärter und Übernehmer in den von ihnen erhaltenen landwirtschaftlichen Schulen ausbilden und die technischen Vorarbeiten für allfällige Meliorationen

größeren Umfanges ausarbeiten lassen. Den Landeskulturräten und Landwirtschaftsgesellschaften wird es obliegen, die Grundbesitzer über die Heimstättenaktion aufzuklären und sie zur Ausgabe von Kriegerheimstätten zu veranlassen; auch werden sie die Inhaber beim Betriebe beraten und in mancher Hinsicht fördern können. Von besonderer Wichtigkeit ist die Mitwirkung der Gemeinden; an ihnen ist es, Gelände aus dem Gemeindebesitz für Kriegerheimstätten herzugeben und in Verbindung mit anderen Grundbesitzern und Beteiligten auf die Entstehung von Heimstättensiedlungen hinzuwirken.[36]) Der Wohnungsfürsorgefonds kommt nicht nur als Kreditquelle bei der Errichtung von Gebäuden in Betracht, sondern er kann seine Erfahrungen und seine Beamten auch für die Errichtung und Gebarung gemeinnütziger Bauvereinigungen zur Verfügung stellen. Die gewerbliche Betätigung der Heimstättenbewohner kann durch die Gewerbeinspektoren und Genossenschaftsinstruktoren, durch die gewerblichen Lehranstalten und Gewerbeförderungsämter mannigfach gefördert werden. Die Kommissionen und sonstigen Organisationen für Kinderschutz, Jugend- und Witwenfürsorge werden in den Kriegerheimstätten ein weites und dankbares Betätigungsfeld finden. Selbstverständlich werden auch die Landeskommissionen und sonstigen Hilfsstellen für heimkehrende Krieger sich an der Heimstättenaktion aufs eifrigste beteiligen, wie denn auch die Anregung zu dieser Aktion von einer derartigen Kommission, der „Staatlichen Landeszentrale für das Königreich Böhmen zur Fürsorge für heimkehrende Krieger“, ausgegangen ist. Von der größten Wichtigkeit wäre endlich die Mitwirkung von gemeinnützigen Ansiedlungsgesellschaften und Landbanken. Auch im Deutschen Reiche ist in die Rentengutbewegung erst durch die organisierte gesellschaftliche Hilfe ein frischer Zug gekommen. Sobald die gesetzlichen Voraussetzungen der Heimstättenbildung gegeben sind, werden auch in Österreich die Freunde der Kriegerheimstätten sich organisieren müssen, um mit Erfolg eingreifen zu können.

---

[36]) Der niederösterreichische Landesausschuß hat die Gemeinden eindringlich belehrt, in welcher Weise sie bei der Begründung von Kriegerheimstätten, besonders für Invalide, mitwirken sollen; er hat ihnen nahe gelegt, das erforderliche Gelände unentgeltlich oder doch zu einem sehr niedrigen Preise beizustellen. Besonders glücklich scheint mir der Gedanke, die für die Kriegsfürsorge oder für ein Kriegerdenkmal gesammelten Beträge zu Kriegerheimstätten zu verwenden.

Die oberste Leitung der Heimstättenaktion soll in die Hände des Heimstättenoberamts gelegt werden. Dadurch wird auch die Frage, welchem Ministerium die Kriegerheimstätten unterstellt werden sollen, auf die einfachste und zweckmäßigste Weise gelöst. Beteiligt sind ja mehrere Ministerien, am meisten wegen des agrarpolitischen Charakters das Ackerbauministerium. Unter dem Gesichtspunkte der Bevölkerungspolitik und der Fürsorge für das Staatsgebiet und die Staatsgrenzen ist das Ministerium des Innern, unter dem Gesichtspunkte der Wehrpolitik und der Militärversorgung sind Kriegs- und Landesverteidigungsministerium an der Heimstättenaktion interessiert. Das Ministerium für öffentliche Arbeiten kommt in der Gestalt des von ihm verwalteten Wohnungsfürsorgefonds lediglich als Geldquelle in Betracht, hat aber ressortmäßig nichts mit der Anlage und Verwaltung der Kriegerheimstätten zu schaffen. Die Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der Ressortinteressen würde zu Reibungen führen, wenn die Heimstättenaktion nicht in dem Heimstättenoberamte ihre selbständige, von den Ministerialinstanzen unabhängige Leitung erhielte. Unter dieser Voraussetzung ist die formelle Eingliederung in eines der bestehenden Ministerialressorts — sachlich am nächsten läge das Ackerbauministerium — oder die direkte Unterordnung unter den Ministerpräsidenten ziemlich belanglos.

Was den Geschäftskreis des Heimstättenoberamts anbelangt, so wäre es berufen, die Regierung bei der Vorbereitung der Gesetze und Verordnungen über die Kriegerheimstätten zu beraten, die Grundsätze für die Tätigkeit der Heimstättenämter aufzustellen, über Berufungen gegen Entscheidungen der Heimstättenämter und über Beschwerden gegen deren Geschäftsführung zu entscheiden, die Gebarung der Heimstättenämter zu überwachen und zu überprüfen, endlich den Heimstättenzentralfonds zu verwalten und die Heimstättenämter aus diesem Fonds zu beteilen.

## IX. Geldbeschaffung.

Damit so viel Heimstätten errichtet werden können, wie das Bedürfnis der heimkehrenden Krieger und die bevölkerungs- und agrarpolitischen Zwecke der Veranstaltung es erfordern, müssen zahlreiche Grundstücke ihren Besitzer wechseln und erhebliche

Geldmittel aufgewendet werden. Vor dem Kriege hätte die Größe des Geldbedarfs die Regierung wahrscheinlich abgeschreckt. Die benötigten Gelder wären zwar auch vor dem Kriege aufzubringen gewesen, sicherlich leichter als nach dem Kriege; aber es fehlte die Überzeugung von der Notwendigkeit eines durchgreifenden Entschlusses und der unbeirrten Durchführung. Der Krieg hat günstigere psychologische Vorbedingungen geschaffen. Er hat uns die Scheu vor großen Zahlen abgewöhnt; wir wissen jetzt, daß alles, was der Staat zu seiner Selbsterhaltung braucht, auch wirklich herbeigeschafft werden kann und daß die Dringlichkeit der Verwendung schließlich auch maßgebend ist für die Deckung des Bedarfes. Die Dringlichkeit und Notwendigkeit der Kriegerheimstätten sind schon im I. und III. Abschnitte dargetan worden. Ihre Finanzierung wird dadurch erleichtert, daß die aufgewendeten Gelder sich nicht nur mittelbar in der gesteigerten Volkskraft, sondern auch ganz unmittelbar bezahlt machen. Denn sie werden verwendet, um Gebäude zum Wohnen, zum Geschäfts- und Wirtschaftsbetriebe zu erbauen und um Grundstücke auf eine höhere Stufe der Ertragsfähigkeit zu bringen. Diese Aufwendungen werden die Erträgnisse der Grundstücke entsprechend erhöhen. In der Gestalt der Kriegerheimstätten wird gewissermaßen ein neuer Rentenfonds gebildet, dessen Erträgnis hinreichen muß, um die zu seiner Beschaffung aufgenommenen Kapitalien zu verzinsen und zu tilgen. Die Kapitalbeschaffung ist demnach lediglich eine Frage der Kreditorganisation.

Bei der Untersuchung der Deckungsfrage ist zu unterscheiden zwischen dem Geldbedarf 1. der Heimstätteninhaber und 2. der Heimstättenämter oder des Staates. Der Bedarf der Heimstätteninhaber wird veranlaßt *a)* durch die Erwerbung der Heimstätte; *b)* durch Bauten und Bodenverbesserungen; *c)* durch den Betrieb. Den einzelnen Anlässen entsprechen verschiedene Formen des Kredits und der Kredithilfe.

1. *a)* Was zunächst die Erwerbung der Heimstätte anbelangt, so ergibt sich aus den Darlegungen des Abschnittes über die Rechtsformen der Kriegerheimstätten, daß die Erwerbung in der Regel keine Kapitalsanzahlung, mithin auch keinen Kapitalkredit erfordern wird. Das jährliche Entgelt für die Übertragung der Renten-, Erbpacht- und Baurechtheimstätten wird aus dem Ertrage

der Heimstätten herausgewirtschaftet. Solang der Erwerber keinen Ertrag sieht, kann er nichts bezahlen; darum wird das erste Jahr frei bleiben müssen; der Ausgeber wird den Ausfall auf die Renten aller späteren Jahre schlagen. Wer seinen eigenen oder erheirateten Besitz in eine Kriegerheimstätte umwandelt, braucht erst recht keinen Kredit zur Erwerbung. Anders, wer eine von vornherein rentenfreie Heimstätte kaufen will. Der Staat hat aber keinen Anlaß, diese Erwerbsart zu begünstigen, da sie größere Kapitalien bindet als die anderen. Wohl aber wird er eingreifen müssen, um die Bildung von Rentenheimstätten durch Zuschüsse oder Erleichterung des Zwischenkredits zu fördern. Dabei kommt aber nicht der Geldbedarf des Heimstätteninhabers, sondern des Staates in Betracht, der unter 2 zu besprechen sein wird.

*b)* Die Mittel zu zweckmäßigen Bauten und Bodenverbesserungen werden normalerweise durch Hypotheken aufgebracht. Aber die Beleihung muß über die Grenzen der Mündelsicherheit gehen können. Das soll der Staat ermöglichen, indem er die Bürgschaft für den nicht mündelsicheren Teil des Darlehens übernimmt. Solang der Hypothekenmarkt versagt, werden wohl auch unmittelbare Staatsdarlehen unvermeidlich sein. Die mittelbare oder unmittelbare Kredithilfe des Staates kann unbedenklich bis zu 90% des Gesamtwertes der Liegenschaft gehen, wobei der Betrag des Darlehens in den Gesamtwert der Liegenschaft eingerechnet werden darf. Die Erhöhung der Beleihungsgrenze ist dadurch gerechtfertigt, daß die produktive Verwendung und allmähliche Tilgung des Darlehens durch die Überwachung seitens des Heimstättenamtes von vornherein gesichert wird. Aus dem gleichen Grunde könnten auch die Grenzen der Vorbeleihung hinaufgesetzt werden, wodurch die Beschaffung und staatliche Garantie der zweiten Hypotheken erleichtert würde. 10% des erforderlichen Betrages soll der Heimstätteninhaber jedenfalls aus eigenem aufbringen; das ist notwendig, um sein Verantwortlichkeitsgefühl wach zu erhalten und zu schärfen. Es besteht aber kein Bedenken dagegen, daß er sich diese 10% oder mehr durch die gleich zu besprechende Ablösung oder Beleihung seiner Militär- oder Sozialrente verschaffe.

*c)* Der Betriebskredit des Heimstätteninhabers ist grundsätzlich Personalkredit, wie er gefunden werden kann durch den An-

schluß an bestehende Kreditgenossenschaften, nötigenfalls durch die Begründung eigener Kreditgenossenschaften.

Heimstätteninhabern, die im Besitze von Militärrenten (wegen Invalidität oder infolge der Auszeichnung mit Tapferkeitsmedaillen) oder von Renten aus der Sozialversicherung stehen, kann die Möglichkeit eröffnet werden, sich durch die Ablösung oder Beleihung eines Teiles ihrer Rente ein bescheidenes Kapital zu verschaffen, das sie zum Betriebe, zu Bauten oder Bodenverbesserungen, vielleicht auch, wenn ihre Mittel zu allem übrigen ausreichen, zu einer Anzahlung auf die Heimstätte verwenden könnten. Im Deutschen Reiche bildet die Ablösung der Invalidenrente beziehungsweise des Witwengeldes einen wichtigen Punkt der Vorschläge zur Invalidenansiedlung.[37]) Allerdings ist dort die erste Voraussetzung hiefür: die Auskömmlichkeit der Invalidenversorgung durch die Mannschafts- und Hinterbliebenenversorgungsgesetze vom 31. Mai 1906 und 17. Mai 1907 bereits gegeben. Anders in Österreich, wo in der Hauptsache noch immer die gänzlich veralteten Gesetze vom 17. Dezember 1875 und vom 27. April 1887 in Kraft stehen und nur die äußersten Härten durch provisorische Verfügungen gelindert sind. Hier ist die gesetzliche Regelung der Versorgung der Invaliden und Militärhinterbliebenen die dringlichste der vielen Aufgaben, die sofort nach Beendigung des Krieges zu lösen sein werden.[38]) Im Zusammenhange mit der dem Bedarfe und der Billigkeit entsprechenden Bemessung der Bezüge wird dann auch die Ablösung und die Beleihung der Renten nach versicherungstechnischen Gesichtspunkten zu ordnen sein. Das Hauptgewicht wird hiebei auf die Ablösung behufs Erwerbung von Wirtschaftsheimstätten gelegt. Denn hier arbeitet das Kapital werbend mit; es verbindet den Inhaber auf Gedeih und Verderb mit der Heimstätte und spornt ihn zur höchstmöglichen

[37]) Vgl. die Eingaben der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation und der provinziellen Landschaften (abgedruckt im Archiv für innere Kolonisation, VIII, S. 251) und der Deutschen Gartenstadtgesellschaft (vom 10. Jänner 1916). Während diese Zeilen gesetzt werden, verhandelt der deutsche Reichstag über einen Gesetzentwurf, betreffend die Kapitalsabfindung an Stelle der Kriegsversorgung.

[38]) Vgl. Hans Hartl, Die Kriegsversorgung für Personen des Mannschaftsstandes, Wien 1915 und Dr. Gustav Marchet, Die Versorgung der Kriegsinvaliden und ihrer Hinterbliebenen. Warnsdorf 1915, S. 41.

Leistung an.[39]) Allerdings besteht auch die Möglichkeit des Verlustes bei Vermögensverfall. Ein solcher ist jedoch nicht zu befürchten, da ja die Voraussetzungen der Ablösung wie der Beleihung vorerst vom Heimstättenamte werden geprüft werden, der Betrieb unter dessen Aufsicht steht und die ganze Familie daran mit interessiert ist. Bei Wohnheimstätten ist die produktive Verwendung des Kapitals für die Zwecke der Heimstätte nicht schon von vornherein gesichert; hier kann also die Ablösung nur bewilligt werden, wenn die richtige Verwendung in anderer Weise gewährleistet wird. In der Regel wird bei Wohnheimstätten nur die Beleihung der Rente in Frage kommen können. Die Beleihung sichert zwar dem Berechtigten die Rente für alle Fälle, setzt aber den Darlehensgeber der Gefahr des Verlustes aus, wenn der Berechtigte vor der Tilgung des Darlehens stirbt. Diese Gefahr wird vermieden, wenn — nach dem Vorschlage der Deutschen Gartenstadtgesellschaft — eine Siedlungsgesellschaft oder ein anderes gemeinnütziges Zwischenglied dem Darlehensgeber gegenüber für den Rentenempfänger eintritt.

2. Die Geldbeschaffung für die Zwecke der Heimstätteninhaber erscheint deswegen verhältnismäßig leicht, weil die Schwierigkeiten auf den Staat abgeschoben werden. In allen Fällen, wo der private Kredit versagt, muß, für den Anfang wenigstens, der Staat eingreifen. Das ist vollauf begründet durch die bereits erwiesene Bedeutung der Kriegerheimstätten für die Volks- und Wehrkraft. Dem Staate aber erwächst daraus ein sehr beträchtlicher Geldbedarf, dessen Deckung das eigentliche Finanzproblem der Kriegerheimstätten ausmacht. Der Bedarf setzt sich aus folgenden Posten zusammen: *a)* den Kosten der Erwerbung und Umgestaltung der Grundstücke, die die Heimstättenämter selbst auf Kriegerheimstätten auszugeben haben werden; *b)* den Mitteln zur Gewährung von Kredithilfe an die Heimstätteninhaber; *c)* den Zuschüssen an die Heimstätteninhaber; *d)* gewissen Aufwendungen für den Fall, als der Kapitalmarkt versagt. Zur Deckung dieses Bedarfes wäre jedes Heimstättenamt nach Maßgabe des Bedarfes mit einem Heimstättenfonds, das Heimstättenoberamt mit dem Heimstättenzentralfonds auszustatten. Die einzelnen Heimstättenfonds würden

---

[39]) Vgl. Keup, Invalidenversorgung — Voraussetzungen und Wege. Archiv für innere Kolonisation VII, S. 189.

je nach der Bestimmung ihrer Mittel in drei Abteilungen zerfallen: *a)* in den Ankaufsfonds; *b)* den Fonds für Kredithilfe; *c*) den Zuschußfonds. Der Heimstättenzentralfonds vermittelt die Ausgleichung; er übernimmt die Beträge, die beim Verkaufe eingezogener oder als verfallen erklärter Güter eingehen und greift auf dem Kapitalmarkte ergänzend ein.[40]) Die einzelnen Aufwandszweige sind nun des näheren zu erörtern.

*a)* der Ankaufsfonds soll es den Heimstättenämtern ermöglichen, selbst als Ausgeber von Heimstätten aufzutreten. Das zu tun werden sie desto weniger bemüssigt sein, je mehr Heimstätten von anderen Grundbesitzern ausgegeben werden. Daraus erhellt, wie wichtig die verständnisvolle Mitwirkung des Grundbesitzes ist, und daß es für das Gelingen der Heimstättenaktion jedenfalls förderlicher ist, berechtigten Wünschen der Grundbesitzer entgegen zu kommen, um sie zur Ausgabe von Heimstätten zu bewegen, als ihnen die Beteiligung aus doktrinären Rücksichten zu erschweren oder gar zu verwehren. Werden die Krieger auf staatlichen oder Fondsdomänen angesiedelt, so tritt die Domänenverwaltung als Heimstättenausgeberin auf; das Heimstättenamt braucht da nicht einzugreifen. Der Staat wird selbstverständlich seinen eigenen Grundbesitz und die von ihm verwalteten Güter der öffentlichen Fonds der Besiedlung so weit als möglich erschließen; er wird seinen Einfluß auf die anderen öffentlichrechtlichen und die privaten Grundbesitzer in der gleichen Richtung geltend machen müssen. Soweit die Nachfrage nach Kriegerheimstätten trotzdem nicht gedeckt werden kann, werden die Heimstättenämter selbst das Gelände beschaffen und sie werden mit den hiezu erforderlichen Mitteln ausgestattet werden müssen. Solche sind nicht nur für den freihändigen Ankauf, sondern auch im Falle der Enteignung und der Verfallserklärung erforderlich. Denn der Enteignete muß entschädigt und auch vom Staate als verfallen eingezogenes Gut[41]) muß von dem Heimstättenamte bezahlt werden, das es zur Ausgabe übernimmt. Das letztere schon deswegen, um den Erlös gleichmäßig zu verteilen. Denn die einzuziehenden Güter liegen zumeist im Kriegsgebiet; der Erlös aber soll nicht einem einzelnen Heimstättenamte, sondern der ganzen

[40]) Vgl. S. 65.

[41]) Vgl. oben S. 49.

Aktion zustatten kommen. Das wird am einfachsten in der Weise erreicht, daß das übernehmende Heimstättenamt den Kaufpreis an den Heimstättenzentralfonds abführt, aus dem die einzelnen Heimstättenämter beteilt werden. Ein weiterer Geldbedarf ergibt sich aus den Bauten, Bodenverbesserungen und sonstigen Arbeiten, die notwendig sind, um das vom Heimstättenamte erworbene Gelände in übernahmsreife Kriegerheimstätten umzuwandeln. Die solchermaßen angelegten Kapitalien werden von den Erwerbern der Heimstätten in der Form von Renten oder Kapitalsabzahlungen zurückerstattet und verzinst. Die Aufwendungen zur Schaffung von Kriegerheimstätten bedeuten also keine Schmälerung, wohl aber eine Bindung des Staatsvermögens. Das Erträgnis des in den Heimstätten angelegten Kapitals wird die Verzinsung der zu seiner Beschaffung aufgenommenen Anleihen voraussichtlich übersteigen. Da für diesen Aufgabenkreis der Heimstättenämter besondere Vermögensbestände und besondere Abrechnung erforderlich sind, empfiehlt sich die Aussonderung eigener Ankaufsfonde. Die Dotierung der Fonde und ihre Einnahmen aus den Renten und Zahlungen für ausgegebene Heimstätten werden für den Umfang der weiteren Geschäftstätigkeit maßgebend sein.

*b)* Eine zweite getrennt zu verrechnende Gruppe von Geschäften der Heimstättenämter ergibt sich aus der Kredithilfe für die Heimstätteninhaber. Die Kredithilfe zur Erwerbung der Kriegerheimstätten wird unter *c)* erörtert; hier handelt es sich um die Kredithilfe zu löschungspflichtigen Tilgungsdarlehen, die mit Genehmigung des Heimstättenamts zu zweckmäßigen Bauten und Bodenverbesserungen über die Grenze der Mündelsicherheit hinaus aufgenommen werden. Diese Kredithilfe wird am zweckmäßigsten mittelbar in der Form staatlicher Bürgschaft für die von anderer Seite zu gebenden Darlehen gewährt. Da die Gefahr, daß der Staat als Zahler werde eintreten müssen, sehr gering ist, ermöglicht schon ein verhältnismäßig geringer Garantiefonds viele Darlehen und Bauten. Der Gedanke ist auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge bereits verwirklicht; ich brauche ihn hier nicht weiter auszuführen. Soweit die Bauten dem Statute des Wohnungsfürsorgefonds entsprechen, wird dieser helfend eintreten können; für andere Bauten und für Bodenverbesserungen werden bei den Heimstättenämtern besondere Fonde für Kredithilfe zu errichten

sein. Die Mittel des Wohnungsfürsorgefonds werden selbstverständlich nach Maßgabe seiner Inanspruchnahme für die Kriegerheimstätten verstärkt werden müssen. Diese Gelegenheit sollte dazu benützt werden, gewisse Verbesserungen im dem Statute und in der Gebarung des Wohnungsfürsorgefonds durchzuführen, die sich auch sonst als notwendig herausgestellt haben. Finden sich keine anderen Geldgeber, so tritt an die Stelle der mittelbaren die unmittelbare Kredithilfe durch Fondsdarlehen. Der Umfang der zulässigen Geschäfte ist durch die Dotierung der Fonde, die Rückzahlung ausgegebener Darlehen und die Entlastung von übernommenen Bürgschaften bedingt.

*c)* Endlich wird man für die Heimstätten einen Fonds brauchen, um Zuschüsse zu den Renten und Pachtschillingen sowie zu den Annuitäten der aufgenommenen Darlehen leisten zu können, solang die damit übernommene Last die Leistungsfähigkeit des Heimstätteninhabers übersteigt. Derartige Zuschüsse können zunächst notwendig sein, um die Ausgabe und Übernahme der Heimstätte zu ermöglichen. Es ist möglich, ja sogar wahrscheinlich, daß manche Ausgeber Renten oder Pachtzinse fordern werden, die die Ertragsfähigkeit des Gutes und die Leistungsfähigkeit des Erwerbers, für den Anfang wenigstens, übersteigen. Wofern nicht etwa die Voraussetzungen der Enteignung gegeben sind, kann in solchen Fällen das Heimstättenamt die Übernahme dadurch ermöglichen, daß es eine Zeit lang staffelförmig sinkende Zuschüsse leistet, die der Heimstätteninhaber nicht zurückzuzahlen braucht. Andere Anlässe zu derartigen Zuschüssen sind unverschuldete Unglücksfälle oder eine überdurchschnittliche Zahl von Kindern. Die Bevölkerungspolitik darf auch bei der Verwaltung des Heimstättenwesens nicht außeracht gelassen werden. Hat das Heimstättenamt die betreffende Heimstätte selbst ausgegeben, so geschieht die Beihilfe durch Nachlaß von der Rente, beziehungsweise vom Kaufschilling; der Ankaufsfonds erhält in diesem Falle den Nachlaß vom Zuschußfonds vergütet. Die Verrechnung der Zuschüsse in abgesonderten Fonden ist zugleich das Mittel, um sie nach Maß, örtlicher und zeitlicher Verteilung zu bestimmen.

*d)* Der vom Heimstättenoberamte zu verrechnende Heimstättenzentralfonds hat zunächst die Bestimmung, die Dotierungen der

einzelnen Heimstättenämter auszugleichen und ihnen als gemeinsamer Reservefonds zu dienen. Er wird aber auch als Geldgeber einspringen müssen, solang der Pfandbriefmarkt verschlossen ist, auf den der für die Errichtung der Kriegerheimstätten wichtige Zwischenkredit angewiesen ist. Damit verhält es sich folgendermaßen: Die Grundbesitzer, die Rentenheimstätten ausgeben, wollen vielleicht für ihre Rentenforderung mit einem Kapitalbetrage abgefunden werden; manche werden überhaupt nicht geneigt sein, Heimstätten auszugeben, wenn ihnen die Abfindung nicht von vornherein zugesichert wird. Ist der Kapitalmarkt aufnahmsfähig, so vollzieht sich sowohl die Abfindung als auch die spätere Ablösung der Renten glatt durch Vermittlung einer Hypothekenanstalt, die die hiefür erforderlichen Mittel durch Ausgabe von Pfandbriefen beschafft. Dieser Weg ist jedoch nicht gangbar, wenn die Pfandbriefe auf dem Kapitalmarkte nicht oder doch nur zu stark gedrückten Kursen verkauft werden können. In diesem Falle würde vielleicht auch die staatliche Garantie der Rentenbriefe nicht den gewünschten Erfolg haben. Wenn der Pfandbriefmarkt gänzlich versagte, müßte der Staat durch das Heimstättenoberamt unmittelbar eingreifen; handelt es sich aber nur um die Besserung des Pfandbriefkurses, so verdient die von Professor Schwiedland gegebene Anregung[42]) ernste Beachtung, daß nämlich der Staat einen gewissen Zuschuß zur Verzinsung der Pfandbriefe leiste, der den Kurs der Pfandbriefe auf die gewünschte Höhe hebt. Es wird dabei vielleicht möglich sein, die Zuschläge nach dem jeweiligen Kurse der Pfandbriefe zur Zeit der Ausgabe abzustimmen. Durch derartige Zuschüsse würden jedenfalls erheblich geringere staatliche Mittel gebunden werden, als wenn der Staat die zur Errichtung der Heimstätten benötigten Mittel durchaus selbst und unmittelbar bereitstellen müßte.

Auf die Dauer werden die Heimstätten selbstverständlich auf den Kapitalmarkt angewiesen sein. Aber der Staat kann und soll ihnen den Zugang zum Kapitalmarkte erleichtern, indem er die öffentlichen oder unter staatlicher Aufsicht stehenden Geldsammelstellen (soziale und Privatversicherungsanstalten, Sparkassen, Waisenkassen usw.) gesetzlich verpflichtet, einen von Zeit

---

[42]) Vgl. E. Schwiedland, Die Finanzierung der Kriegeransiedlung. „Der Arbeitsnachweis", X. Jahrgang, 1916, 2. Heft.

zu Zeit festzustellenden Teil ihrer jährlichen Anlagen der Kriegerheimstättenbildung zuzuführen. Das könnte entweder durch unmittelbare Kreditgewährung oder durch den Ankauf von Rentenbriefen geschehen, die auf Grund von Darlehen auf Kriegerheimstätten ausgegeben worden sind.

Finanziell gefördert werden können die Kriegerheimstätten vom Staate endlich durch Steuern- und Gebührenfreiheit oder doch -Ermäßigung. Steuern und Gebühren sind in dieser Hinsicht verschieden zu beurteilen. Auf die mit der Errichtung von Heimstätten verbundenen Gebühren kann der Staat leichter verzichten, weil ihm daraus kein Verlust entsteht, sondern nur ein Gewinn entgeht, der erst durch die Heimstättenaktion ermöglicht worden ist. Die Gebühren bedeuten eine neue Belastung der Grundstücke und Gebäude, auf denen sie haften, eine Verschlechterung ihrer Lage gegenüber dem früheren Zustande und den sonstigen Liegenschaften; es ist daher durchaus gerechtfertigt, daß der Staat die Heimstättenbildung durch den Verzicht auf diese Einnahme erleichtere. Anders verhält es sich mit den Realsteuern; hier würde der Nachlaß zumeist den Verzicht auf eine Einnahme bedeuten, die dem Staate auch ohne die Umwandlung des Grundstückes zugefallen wäre und er würde den Inhaber der Heimstätte vor anderen Grundbesitzern begünstigen. Daher kann die Steuerfreiheit oder -Ermäßigung nur für eine bestimmte Zeit zugestanden werden und sie müßte durch stufenweises Ansteigen der Steuer allmählich zurückgenommen werden.

Überblicken wir die Gesamtheit der Geldopfer, die der Staat außer den Steuer- und Gebührenbegünstigungen den Kriegerheimstätten zu bringen hätte, so zerfallen seine Aufwendungen in zwei Gruppen: 1. in Aufwendungen, die verzinst und voraussichtlich auch zurückerstattet werden, und 2. in Beiträge, auf deren Verzinsung und Rückzahlung von vornherein verzichtet wird.

Die erstere Gruppe ist die ungleich größere und wichtigere. Hieher gehören: 1. die Aufwendungen zum Ankauf von Gelände und zur Errichtung der von den Heimstättenämtern auszugebenden Kriegerheimstätten; das hierauf verwendete Kapital wird in der Form von Renten oder Pachtzinsen verzinst; der Staat kann es sich im geeigneten Zeitpunkte wieder verschaffen, indem er sich die Rente — etwa unter Vermittlung einer Hypotheken-

bank — ablösen läßt; 2. die Aufwendungen für Kredithilfe; im Falle unmittelbarer Kredithilfe werden die dargeliehenen Beträge verzinst und allmählich zurückbezahlt; bei mittelbarer Kredithilfe wird der Staat nur, falls der Hauptschuldner versagt, als Bürge und Zahler herangezogen; das Risiko ist gering und bleibt auf den Bürgschaftsfonds beschränkt; 3. die Beträge, die zur Abfindung von Rentengläubigern aufgewendet werden müßten, falls der Pfandbriefkredit gänzlich unterbunden wäre; für diese Beträge haften die betreffenden Heimstätten und sie werden von deren Eignern verzinst, indem der Staat die fälligen Renten anstatt des Ausgebers einzieht.

Der zweiten Gruppe gehören an: 1. die Zuwendungen der Zuschußfonds zur Erleichterung der Wirtschaft der Heimstätteninhaber; 2. die Ausfälle der Fonds für Kredithilfe, falls der Staat als Zahler herangezogen wird oder die Zinsen für unmittelbare Fondsdarlehen nicht einbringlich sind; 3. die Zuschüsse zur Hebung des Kurses der Rentenbriefe.

Weder die eine noch die andere Gruppe kann zahlenmäßig genauer bestimmt werden; aber es ist ohneweiters klar, daß die nicht wieder zu ersetzenden Aufwendungen verhältnismäßig wenig ins Gewicht fallen werden und von vornherein dadurch begrenzt werden können, daß man gewisse Fonde für sie aussetzt. Auch diese Aufwendungen wirken, wenn auch nur mittelbar, produktiv; sie gehören mit zum Gelingen der Heimstättenaktion und machen sich im Gesamterfolge derselben bezahlt.

Das Ergebnis der Untersuchung über den Geldbedarf ist: Der bei weitem größere Teil aller mit der Errichtung von Kriegerheimstätten verbundenen Aufwendungen stellt eine privatwirtschaftlich unmittelbar produktive Vermögensanlage des Staates dar, aus der sich keine dauernde Belastung des Staatsschatzes ergibt; die Zinsen der Anleihen, die der Staat zu jenen Zwecken etwa aufnimmt, finden in den mit ihrer Zweckbestimmung verbundenen Erträgnissen ihre volle Deckung. Die nicht rückzahlbaren Aufwendungen wirken volkswirtschaftlich produktiv und machen sich bezahlt in der Hebung der Volks- und Steuerkraft. Grundsätzliche finanzielle Bedenken können gegen die Kriegerheimstätten nicht geltend gemacht werden. Der Staatsbeitrag zur Errichtung von Kriegerheimstätten gehört mit zu den Kriegskosten.

Die Verteidigung des Vaterlandes hat Milliarden gekostet; die Kriegsschäden, der Verlust an Menschenkraft und der Verbrauch von Sachgütern sind gleichfalls mit Milliarden zu beziffern. Es ist daher selbstverständlich, daß Milliarden aufgewendet werden müssen, um die Wunden zu heilen, die der Krieg geschlagen hat, und Staat und Volkswirtschaft auf eine höhere Stufe der Leistungsfähigkeit zu heben als vor dem Kriege. Der Krieg verpflichtet jeden einzelnen zur äußersten Sparsamkeit, damit die Abgänge an Kapital und Gütern so rasch als möglich wieder ersetzt und aus den Privatwirtschaften die größtmöglichen Überschüsse an den Staat abgegeben werden können. Der Staat aber darf sich nicht mit bloßer Sparsamkeit begnügen; er muß den allgemeinen Aufschwung, den wir nach dem Kriege erhoffen, durch eine großzügige Investitionspolitik vorbereiten und unterstützen. Bei der Fülle, der Größe und Dringlichkeit der Anforderungen, die da an die Staatsfinanzen herantreten werden, werden für die Heimstättenaktion voraussichtlich geringere Beträge erübrigen, als zweckmäßig verwendet werden könnten. Aber es sollte doch jedenfalls das Möglichste geschehen und soviel ausgeworfen werden, als nach dem Stande der Staatsfinanzen und des Staatskredites nur irgend möglich ist. Ziffern können gegenwärtig noch nicht genannt werden. Jedenfalls wird man sich vor Augen halten müssen, daß schon der Anfangsbetrag im richtigen Verhältnis stehen muß zur Größe der Aufgabe und ihres Anlasses, zu den gesetzgeberischen Maßnahmen und organisatorischen Veranstaltungen.

## X. Schlußwort.

Die Kriegerheimstätten stellen alle Beteiligten vor eine große und schwierige Aufgabe. Es wird dabei nicht nur ankommen auf die Weisheit der Gesetzgebung und die Kunst der Verwaltung, sondern auch auf die Mitwirkung der gesellschaftlichen Kreise: auf die Bereitwilligkeit der Grundbesitzer, Gelände zu annehmbaren Preisen auf Kriegerheimstätten auszugeben und auf die Tüchtigkeit der Heimstätteninhaber. Denn wir können nur die äußeren Voraussetzungen ihrer Wohlfahrt erstellen; ob sie auf den Heimstätten gedeihen werden, hängt von ihnen selbst ab. Aber mögen die Hindernisse auch noch so groß sein, wir haben keine Wahl, wir müssen den Weg der Kriegerheimstätten und der inneren

Kolonisation gehen, denn es gibt kein anderes Mittel, um unsere Volkskraft und Wehrmacht vor dem Niedergange zu bewahren. Wenden wir dieses Mittel nicht rechtzeitig an, so wird unsere Stellung im wirtschaftlichen, politischen und militärischen Wettbewerb der Staaten immer schwieriger werden und wer weiß, wie wir dann eine zweite Schicksalsprobe bestehen würden. Und die Maßnahmen müssen der Größe des Bedarfes angemessen sein; den Maßstab liefert die Statistik in den Ziffern der Auswanderung, der Landflucht, des Nahrungsdefizits, der nach der normalen Geburtenrate fälligen, aber ungeborenen Kinder. Es handelt sich dabei um Hunderttausende von Menschen, um Millionen von Kronen. Mit halben Mitteln, mit Scheinmaßnahmen, mit Wohltätigkeit oder privater Fürsorge kommt man dabei nicht auf. Wir müssen einen großen Entschluß fassen.

Vor dem Kriege hätten wir den Mut dazu schwerlich aufgebracht. Der Krieg hat das Staatsgefühl mächtig belebt und uns den Glauben an die Lebenskraft und Leistungsfähigkeit des Staates wiedergegeben. Nachdem Österreich in diesem Kriege die höchste aller Proben bestanden hat, darf auch im Innern des Staates das Notwendige nicht mehr als unmöglich angesehen werden. Dieser Krieg, das darf schon heute ohne Vermessenheit ausgesprochen werden, wird Österreich-Ungarn an der Seite des Deutschen Reiches eine neue Stellung in der Welt geben; aber er muß und wird auch ein neues Österreich schaffen, das seine inneren Aufgaben mit starker Hand zu lösen versteht.

Der politische Aufschwung, den wir erhoffen, muß Hand in Hand gehen mit der psychischen und moralischen Erneuerung des Staatsvolkes. Denn Politik und Kultur eines jeden Volkes stehen in enger Wechselwirkung mit seiner sittlichen und körperlichen Gesundheit. Wir werden den militärischen und politischen Gewinn dieser großen Zeit nur dann behalten, wenn wir die lebenspendenden Kräfte des heimatlichen Bodens und des Volkstums bewahren und entwickeln. Dazu sind die Kriegerheimstätten notwendig. Als eine der wichtigsten Aufgaben der kommenden Friedensjahre müssen sie noch während des Krieges vorbereitet werden.

---

# Die Rechtsformen der Kriegerheimstätten.[1]

Von **Karl Přibram.**

Die Rechtsformen sind der Rahmen, den die Gesetzgebung den im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben wirkenden Kräften zimmern muß, damit sie ihre Zwecke verwirklichen können. So hat denn jede Erörterung der Rechtsformen zur Voraussetzung, daß man sich klar werde über die Absichten, die jene Kräfte verfolgen, über die Richtung, in die sie gelenkt werden sollen.

Die große Bewegung, die heute durch unser Volk geht, und in dem Wunsche nach Schaffung von Kriegerheimstätten ihren Ausdruck findet, hat ihr Motiv zunächst in dem tief wurzelnden Bedürfnisse, den heimkehrenden Kriegern und den in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigten Kriegsbeschädigten insbesondere den Dank des Vaterlandes für ihren Opfermut und ihre unvergeßlichen Leistungen zum Ausdruck zu bringen. Die erste Forderung, die infolgedessen an die Gesetzgebung gestellt wird, geht dahin, daß sie solche Rechtsformen schaffe, die es ermöglichen, den Kriegern den Erwerb der Heimstätte nach Möglichkeit zu erleichtern, ihnen vor allem die Entrichtung des Kaufpreises für den Grund und Boden zu ersparen.

Allein soweit die Ideen über die Errichtung von Kriegerheimstätten heute schon eine festere, klarer umschriebene Gestalt angenommen haben, und über das einfache Schlagwort hinausgewachsen sind, ist in ihnen noch eine andere Forderung enthalten, die in dem Worte „Heimstätte" zum Ausdruck gebracht wird: daß im Interesse der künftigen Entwicklung unserer Volkskraft und unseres Wirschaftslebens der Familie des Kriegers der

[1]) Bericht, erstattet auf der IV. österr. Wohnungskonferenz Wien, Februar 1916.

ihm zugedachte Besitz dauernd erhalten bleibe, und die Freiheit in der Verfügung über diesen Besitz daher die erforderlichen Einschränkungen erfahre. Ein Blick in die von den verschiedenen maßgebenden Körperschaften beschlossenen „Leitsätze“ kann uns am besten davon überzeugen.[2])

Diese Forderungen sind ja nicht neu; sie haben aber unter dem Eindrucke des Krieges und seiner Folgewirkungen einen so starken Widerhall gefunden, daß man vielleicht berechtigt ist, sie als das Symptom einer immer weiter greifenden Änderung im Rechtsempfinden unseres Volkes aufzufassen.

Es war die große Errungenschaft der letzten Jahrhunderte, daß sie in schweren Kämpfen die Wirtschafts- und Rechtsverhältnisse der Feudalherrschaft beseitigt, und auf allen Gebieten das unbeschränkte, freie Eigentum zur Grundlage des Wirtschaftslebens gemacht haben. Auch der Grund und Boden wurde Gegenstand des freien Verkehrs. Allein nur allzu bald hat die Entwicklung gelehrt, daß dieses neue Bodenrecht manche bedenkliche wirtschaftliche Folgen zeitigte. Vor allem für den landwirtschaftlich genutzten Boden scheint eine gewisse Bindung erforderlich, eine gewisse Beschränkung in der Verfügungsfreiheit, damit er nicht nach Belieben in kleine, wenig ertragsfähige Parzellen zerlegt werden kann; damit er nicht eine über seine Leistungsfähigkeit hinausgehende Belastung erfahre; damit er nicht durch Veräußerung in die Hände von Spekulanten gelange und seinen volkswirtschaftlich wichtigsten Zwecken, der Erzeugung von Nahrungsmitteln, entfremdet werde. Mit anderen Worten: es erscheint notwendig, das Grundstück und die Familie, der es die dauernde Grundlage ihrer Existenz bieten soll, zu schützen gegen

---

[2]) So vor allem der in der Beschlußtagung vom 20. und 21. November 1915 angenommene Gesetzentwurf des Hauptausschusses für Kriegerheimstätten im Deutschen Reiche. Aus Österreich seien zwei Beispiele angeführt. In den von der Gemeinde Wien auf Grund eines Beschlusses des Stadtrates vom 4. November 1915 veröffentlichten „Grundsätzen“ heißt es (Absatz 3): „Zur Errichtung von Kriegerheimstätten wären nur solche Grundstücke zu verwenden, welche entweder in das Eigentum der mit der Errichtung betrauten Korporation oder in einer sonstigen eine langjährige Benützung sichernden Rechtsform überlassen werden“. Der von der deutschen Arbeiterpartei Österreichs angenommene „Entwurf eines Gesetzes über Kriegerheimstätten“ (ausgearbeitet von Abg. Rudolf Jung) sieht sehr weitgehende Beschränkungen in der Verfügung über die Heimstätten vor.

die Gefahren der Verkehrsfreiheit; die Sache, das Gut, in ihrer Bedeutung für die ganze Volkswirtschaft soll wieder zum Rechte gelangen gegenüber dem freien Willen des Eigentümers.

Die Nachteile, welche die Entwicklung des freien Eigentums am Grund und Boden für unsere Großstädte gebracht hat, sind ebenso klar: die intensive Ausnützung des städtischen Baulandes führte zu dem System der Mietkasernen mit ihren ungesunden Wohnungen; die unaufhaltsame Steigerung der Bodenpreise, verbunden mit der übermäßigen Belastung der Häuser zu einer fortschreitenden Steigerung der Mietzinse, die ihrerseits im Zusammenhange mit der Wohnungsnot eine Überfüllung der Wohnungen erzwingt.

Die Heimstätten, die das dankbare Vaterland den heimkehrenden Kriegern widmen will — das ist der leitende Gedanke unserer Bewegung — sollen nach Möglichkeit freigehalten werden von den Schattenseiten dieser Entwicklung; ihr Besitz soll den Familien, die ihn erwerben, dauernd verbürgt werden.

Unsere Gesetzgebung steht hier vor einer schwierigen Aufgabe, deren Lösung bisher wiederholt versucht worden, aber zur vollen Zufriedenheit noch niemals gelungen ist. Denn unser ganzes Wirtschaftsleben beruht auf dem Grundsatze des freien Verkehrs; jede Beschränkung in der Verfügungsfreiheit lähmt die Kraft des Besitzers nach der einen Richtung, während sie sie nach der anderen hin zu verstärken sucht. Wir werden daher alle Beschränkungen auf das Mindestmaß dessen einengen müssen, was erforderlich ist, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen, und gut daran tun, uns vor allem zwei Grundsätze stets vor Augen zu halten: daß die Beschränkungen niemals so weit gehen dürfen, um den Kredit, die Seele unseres Wirtschaftens, ernstlich zu gefährden; daß andrerseits die Freude am Besitz das wichtigste Erfordernis für jedes gedeihliche Wirtschaften ist, und nichts bedenklicher wäre, als einen Zwang dort auszuüben, wo der Besitz selbst unerwünscht oder zur Last geworden ist.

Aus diesen Bemerkungen ergeben sich die wichtigsten Einzelfragen, die wir im folgenden zu erörtern haben: Soweit die Begründung von Kriegerheimstätten in Betracht kommt, sind es vornehmlich zwei: Welcher Personenkreis ist zu ihrer Ausgabe

zu berechtigen? Welche Rechtsformen lassen sich verwerten, damit dem heimkehrenden Krieger der Erwerb der Heimstätte möglichst erleichtert werde?

Soweit die Verfügung über die Heimstätten beschränkt werden muß, sind insbesondere drei Punkte zu regeln: die Beschränkungen in der Veräußerung, Teilung, Vererbung und Belastung der Heimstätte; die Frage nach den Grenzen, die dem Befriedigungsrechte des Gläubigers durch Exekution in das Grundstück selbst gesteckt werden sollen; endlich die Frage nach den Voraussetzungen, unter denen die Lösung des Heimstättenbandes, die Aufhebung dieser Verkehrsbeschränkungen, zulässig sein soll.

Die gesetzliche Regelung muß allerdings zwei Formen der Heimstätten scharf voneinander trennen: die landwirtschaftlichen Heimstätten und die städtischen Wohnheimstätten; denn ihre Aufgaben sind verschieden. Die landwirtschaftliche Heimstätte ist Trägerin einer Gütererzeugung; sie vermag daher selbst aus ihren Erträgnissen die Kosten ihrer Erwerbung und Erhaltung zu decken, und dies ist nicht ohne maßgebenden Einfluß auf ihre rechtliche Gestaltung. Die Wohnheimstätte dagegen bietet der Familie im wesentlichen nur die Wohnung, als Grundlage eines gesunden und glücklichen Lebens; sie dient daher bloß dem Güterverbrauch; die Kosten ihrer Errichtung und Erhaltung müssen aus dem von der Heimstätte unabhängigen Erwerbe ihres Inhabers fließen. Auch unterliegt die Preisbildung des Wohnbodens anderen Entwicklungstendenzen als jene des landwirtschaftlich genutzten Grundes. Diesen Unterschieden muß die Gesetzgebung Rechnung tragen. Nur insofern, als die Beschränkungen in der freien Verfügung über die Heimstätte in Frage kommen, ist eine in vieler Beziehung übereinstimmende Regelung möglich.

## I. Die landwirtschaftlichen Heimstätten.

Machen wir uns zunächst klar, welchen Zwecken die landwirtschaftlichen Heimstätten dienen können, so ergeben sich drei Gruppen. Die erste umfaßt die sogenannten Bauernstellen, deren Ausmaß derart zu wählen ist, daß sie einer Familie die volle Verwertung ihrer Arbeitskräfte und die vollständige Existenz sichern; die zweite, die Kategorie der Häuslerstellen, gewährt zwar der Familie die unentbehrlichsten Lebensmittel, weist aber das Ober-

haupt auf anderweitigen Verdienst an, Landarbeiter und ländliche Handwerker sollen hier eine Ergänzung ihres Erwerbes finden und sich eigenen Besitzes erfreuen. Als dritte Gruppe kommen die Gärtnerstellen in Betracht, die dem Gemüsebau, der Zucht von Nutz- und Zierpflanzen gewidmet sind, deren Ertrag zur Erhaltung der Familie ausreichen muß. Nicht für die entscheidenden Fragen der gesetzlichen Regelung, wohl aber für gewisse Einzelheiten ist insbesondere der Unterschied zwischen der Bauernheimstätte und der Häuslerstelle von Bedeutung. Die Gärtnerstelle endlich, die regelmäßig in der Nähe der Verbrauchszentren, der Städte ihren Platz finden wird, die mithin meist derart gelegen ist, daß sie früher oder später in die Zone des städtischen Baugeländes fällt, wird meist der dauernden Widmung entbehren müssen; die Möglichkeit, ihre Ertragsfähigkeit rascher zu steigern, wird ihr andrerseits eine stärkere Kreditfähigkeit sichern. Alle diese Umstände lassen es zweifelhaft erscheinen, ob es sich empfiehlt, die Gärtnerstelle ohneweiters den landwirtschaftlichen Heimstätten zuzurechnen, ob hier nicht vielmehr eine Mischform vorliegt.[3])

Die erste Frage, die von entscheidender Bedeutung für die Regelung des Heimstättenrechtes sein wird, ist jene nach der Abgrenzung des Personenkreises, dem das Recht zusteht, Heimstätten auszugeben. In den meisten der bisher vorliegenden Leitsätze und Gesetzentwürfe wird diese Befugnis bloß den Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechtes, dem Staate, Lande, den Gemeinden, mitunter auch gemeinnützigen Vereinigungen eingeräumt.[4]) Es scheinen indes bei genauer Erwägung überwiegende Gründe praktischer Natur dafür zu sprechen, jedermann, mithin auch Privatpersonen, die Begründung von Heimstätten zu erlauben. Wird das Verhältnis zwischen dem Heimstättenausgeber und dem Erwerber der Heimstätte auf eine rein obligatorische Grundlage gestellt, werden die Rechtsformen derart gewählt, daß sie dem Eigentume möglichst nahe kommen, wird jede über eine Geld-

[3]) Insbesondere könnte die Ausdehnung des Anerbenrechts auf städtische Gärtnerstellen manchen Bedenken unterliegen.

[4]) Nur nebenbei sei bemerkt, daß man kaum ernstlich daran denken könnte, Privatpersonen als Heimstättenausgeber an die in manchen Vorschlägen enthaltene Rangordnung der Bewerber zu binden; sie könnte nur für den Fall in Betracht kommen, als die Errichtung von öffentlich-rechtlicheu Körperschaften ausgeht.

leistung hinausgehende Verpflichtung des Heimstätteninhabers gegenüber dem Heimstättenausgeber verhindert, wird der Vertrag über die Errichtung der Heimstätte von der behördlichen Genehmigung abhängig gemacht, und jede Änderung dieses Vertrages ebenfalls an die Zustimmung der Behörde geknüpft, so scheint kein ernstliches Bedenken vorhanden zu sein, das zur Ausschließung von Privatpersonen veranlassen könnte. Andrerseits ist zu bedenken, daß die genannten Körperschaften des öffentlichen Rechtes, besonders in den ersten Jahren nicht über die erforderlichen Mittel verfügen werden, um Grundstücke im vollen Ausmaße des Bedarfes bereitzustellen, selbst wenn ihnen ein Enteignungsrecht verliehen werden sollte. Die Mithilfe von begüterten, einsichtsvollen und wohlwollenden Privatpersonen kann hier willkommen sein, in deren Interesse es mitunter gelegen sein mag, ihre Grundstücke nach Heimstättenrecht auszugeben; zum Beispiel zur Gründung einer Kolonie von landwirtschaftlichen Arbeitern.[5]) Jede überflüssige Beschränkung, das gilt für die ganze Heimstättengesetzgebung, ist bedenklich, weil sie die Verwertung bereitwilliger wirtschaftlicher Kräfte verhindert.

Die Ausdehnung des Kreises der Heimstättenausgeber auf Privatpersonen bedeutet, daß die Einrichtung selbst, wofern sie lebensfähig sein soll, streng unserem geltenden Vertragsrechte angepaßt werden muß. Wird die Heimstätte hinsichtlich ihrer Begründung, ihrer Veräußerung, Teilung, Belastung und Exekutionsfähigkeit gewissen Beschränkungen unterworfen, so erheischt es das Prinzip der Öffentlichkeit unseres Bodenrechtes, daß diese W i d m u n g a l s H e i m s t ä t t e i m G r u n d b u c h e a n g e m e r k t werde. Überdies kann von den mit der Überwachung der Heimstätten betrauten Behörden ein besonderes Verzeichnis dieser Grundstücke, die sogenannte Heimstättenrolle, geführt werden.

Zur Anerkennung jener Widmung, mithin zu ihrer Eintragung in das Grundbuch, muß die Z u s t i m m u n g j e n e r B e h ö r d e unbedingt gefordert werden; sie hat die Eignung des Gutes für den wirtschaftlichen Zweck, den Inhalt des Vertrages, die Persönlichkeit

[5]) Sowohl die vom Hauptausschusse für Kriegerheimstätten im Deutschen Reiche angenommenen Leitsätze wie die von der Gemeinde Wien beschlossenen, ebenso der im Auftrage der Reichsparteileitung der Arbeiterpartei für Österreich (von Abg. R. J u n g) ausgearbeitete Gesetzentwurf sehen diese Beschränkung vor.

des Erwerbers auf das sorgfältigste zu prüfen, darüber zu wachen, daß die Heimstätte nicht etwa mit Hypotheken des Grundstückes belastet bleibe, von dem es abgetrennt wird. Mit der Widmung wird zunächst ausgesprochen, daß die Heimstätte unteilbar sein soll, nur als Ganzes veräußert und vererbt werden kann. Abtrennung einzelner Teile des Bodens unter Lösung dieser Teile vom Heimstättenbande mag in Ausnahmsfällen mit Zustimmung der Behörde gestattet werden, wenn dies aus Gründen der Wirtschaftsführung selbst erforderlich ist; doch darf die Verkleinerung des Gutes niemals so weit gehen, daß der wirtschaftliche Zweck der Heimstätte gefährdet wird. Der Genuß von mehr als einer Heimstätte durch einen Inhaber ist auszuschließen. Ausnahmen können sich nur als vorübergehende Erscheinungen bei Fällen des Besitzwechsels ergeben.

Soll die Heimstätte der Familie dauernd erhalten bleiben, so muß auch ihre Belastungsmöglichkeit bestimmten Beschränkungen unterworfen werden. Diese Beschränkungen dürfen indes die Kreditfähigkeit des Heimstätteninhabers nicht ernstlich gefährden. Denn da die vom Staate bereitzustellenden Mittel keineswegs hinreichen können, um den zur Errichtung und Erhaltung der Heimstätten erforderlichen Kreditbedarf vollständig zu decken, so bleiben deren Inhaber auf den allgemeinen Kapitalmarkt angewiesen, der seine Kraft regelmäßig nur dann zur Verfügung stellen kann, wenn ihm die Heimstätte selbst die notwendige Deckung bietet. Eine lebensfähige Heimstätte muß auch kreditfähig sein; der Kreditfähigkeit darf freilich auch die ultima ratio, die Exekutionsfähigkeit nicht fehlen und die Sicherung der Heimstätte für die Familie kann nur soweit gehen, als die Wirtschaftsführung eine gesunde ist.[6])

---

[6]) Vielfach wird mit dem Begriffe der Heimstätte die Forderung der Unentziehbarkeit derart verbunden, daß jede Zwangsversteigerung ausgeschlossen wird. So wollen die wiederholt dem Deutschen Reichstage (zuletzt 1905) überreichten Initiativanträge auf Errichtung von Heimstätten als Exekutionsmaßregel bloß die Zwangsverwaltung zulassen. Für kleinbäuerliche und Häuslerstellen ist die Zwangsverwaltung eine unverwendbare Maßregel. Auch der für Österreich im Jahre 1884 von Peyrer ausgearbeitete Vorschlag eines Gesetzes betreffend die Erbfolge in landwirtschaftliche Güter beschränkte die Zwangsversteigerung auf gewisse Ausnahmsfälle. Das französische Gesetz von 1909 (Loi sur la constitution d'un bien de famille insaisissable) schließt, wie schon der Name des Gesetzes

Allein die Möglichkeit einer Belastung der Heimstätte soll auf jene Forderungen beschränkt werden, die aufgenommen werden müssen, um sie zu erwerben und ihrem Zwecke dauernd zu erhalten; darüber hinaus, vor allem zur Durchsetzung von Forderungen, die aus der sonstigen Wirtschaftsführung des Inhabers entstanden sind, soll die Haftung der Heimstätte grundsätzlich ausgeschlossen sein. Sie gehört eben nicht dem Inhaber allein, sondern seiner ganzen Familie, und scheidet mithin aus dem Kreise jener Güter aus, die dem freien Zugriffe der Gläubiger offen stehen. Ihre Haftung würde sich mithin erstrecken: auf den Kaufpreis der Heimstätte, mag dieser nun in einer Summe, in einem Zinse oder in Tilgungsraten bestehen; auf jene Tilgungsdarlehen, die zur Errichtung der notwendigen oder nützlichen Baulichkeiten, zur Vornahme von Bodenverbesserungen aufgenommen wurden; auf etwaige Rückstände an Steuern und Gebühren, die mit dem Besitze der Liegenschaft in ursächlichem Zusammenhange stehen; auf die Forderungen der weichenden Erben. Auch Personaldarlehen, die zum Zwecke des Betriebes der Heimstätte aufgenommen wurden, wären als einverleibungsfähig zu erklären; vielleicht könnte diese Eigenschaft noch anderen besonders zu begünstigenden Forderungen zugestanden werden: den Alimentationsansprüchen der Ehegattin und der Kinder; dem Ausgedinge.[7] [8])

besagt, jede Belastung der Heimstätte und daher jede Zwangsvollstreckung vollständig aus. Vgl. Grünberg, Art. Heimstättenrecht im H. W. B. der St. W. 3. Aufl., Bd. 5. Der jüngst veröffentlichte Ermannsche Entwurf eines deutschen Kriegerheimstättengesetzes (Zeitschr. für Wohnungswesen, XIV, 1915, S. 50) zieht der Beleihungsfähigkeit der Heimstätte sehr enge Grenzen. Seine Vorschläge haben die Schaffung einer eigenen Kreditorganisation mit so weitgehendem Beteiligungszwange für die Kreditinstitute zur Voraussetzung, daß ihre Verwirklichung für Österreich unter den gegenwärtigen Verhältnissen kaum in Betracht gezogen werden kann.

[7]) Wenngleich in diesen Vorschlägen die Verschuldungsmöglichkeit nicht, wie dies in den Erörterungen über die Einführung einer Verschuldungsgrenze für den landwirtschaftlichen Besitz häufig angeregt wurde, mechanisch durch Festlegung eines bestimmten Prozentsatzes des Gutswerts eingeschränkt wird, so bleibt immerhin der Einwand bestehen, daß jede schematisch geordnete Verschuldungsgrenze mit den „nicht vorauszusehenden Bedürfnissen des Lebens" gelegentlich in Widerspruch treten kann. (Vgl. Buchenberger, Grundzüge der deutschen Agrarpolitik, 2. Aufl. S. 110.)

[8]) Die Forderungen des Staates aus der Beleihung einer Invaliden- oder Hinterbliebenenrente, die der Ermannsche Entwurf (§ 22) ausdrücklich für ein-

Die Einhaltung dieser Grenzen der Belastungsfähigkeit wäre behördlich zu überwachen, jede Einverleibung einer Forderung daher an die Zustimmung der Behörde zu knüpfen. Vielleicht wäre es, da die eigentlichen Heimstättenbehörden, wenigstens in der ersten Zeit nicht überall durchaus zuverlässig arbeiten dürften, zur Vermeidung von Verzögerungen zweckmäßig, diese Prüfung der Einverleibungsfähigkeit den Gerichten zu übertragen, deren Beamten mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gegend meist vortrefflich vertraut sind, und über die erforderliche Sachkenntnis verfügen.

Da bei einer etwaigen Versteigerung der Heimstätte ihr Besitz in andere Hände gelangt — ohne daß natürlich der Charakter der Heimstätte dadurch berührt wird — so erscheint es notwendig, dem Staate einen gewissen Einfluß auf die Auswahl der Persönlichkeit des neuen Erwerbers zu sichern. Dies wird am einfachsten dadurch erreicht, daß dem Staate das Recht eingeräumt wird, innerhalb einer gewissen Frist die Heimstätte selbst um den Betrag des Meistbotes zu übernehmen. Dem Staate wäre freizustellen, dieses Eintrittsrecht einer anderen öffentlichrechtlichen oder einer gemeinnützigen Körperschaft zu übertragen.

Ein ähnliches Vorrecht wäre dem Staate aus dem gleichen Grunde auch für jenen Fall einzuräumen, daß der Inhaber der Heimstätte die letztere freihändig veräußern will. Mit einem einfachen Vorkaufsrechte kann indes hier das Auslangen nicht gefunden werden, da sonst die Gefahr einer spekulativen Verwertung der Heimstätte im Wege der Weiterveräußerung nicht ausgeschlossen ist. Wäre der dem Heimstätteninhaber von einem Dritten bewilligte Kaufpreis verhältnismäßig hoch, so könnte der Staat möglicherweise von seinem Vorverkaufsrechte keinen Gebrauch machen. Im Falle einer beabsichtigten Veräußerung muß daher dem Staate das Recht eingeräumt werden, die Heimstätte zu einem durch behördliche Schätzung bestimmten Kauf-

verleibungsfähig erklärt, bedürfen keiner besonderen Hervorhebung, da sie selbstverständlich dann unter die oben angeführten Forderungen fallen, wenn ihre Verwendung den Zwecken der Erwerbung der Heimstätte oder ihrer Bewirtschaftung dient.

preise zu übernehmen.[9]) Diese Bestimmung dürfte andrerseits genügen, um den beabsichtigten Zweck, eine Erschwerung der Veräußerung, zu erreichen. Den Inhaber zum Verzichte auf eine beabsichtigte Veräußerung zu zwingen, scheint im Widerspruch zu stehen mit dem Gedanken, daß die Freude am Besitz die erste Voraussetzung einer ordentlichen, gedeihlichen Wirtschaftsführung ist. Deshalb wäre der Vorschlag des Hauptausschusses für Kriegerheimstätten im Deutschen Reihe abzulehnen, der die Zustimmung der Ehegattin für jede beabsichtigte Veräußerung fordert; noch weniger zweckmäßig wäre es, sie schlechthin an eine behördliche Zustimmung zu binden.

Ergänzend muß freilich ein Recht des Staates zur Abstiftung des Heimstätteninhabers hinzutreten, das heißt zur Entziehung der zweckwidrig verwendeten Heimstätte. Der Erwerber, der das Gut seiner Aufgabe entfremdet, läuft dann Gefahr, es zu verlieren, und vielleicht sogar einen Vermögensnachteil zu erleiden. Um bei drohendem Verfall der Wirtschaft eine Exekution zu vermeiden, und bei zweckwidriger Verwendung der Heimstätte die Verwirklichung der Absichten dieser Institution zu sichern, wäre dem Staate daher das Recht zu gewähren, unter Umständen auch über Antrag des Heimstättenausgebers, den Inhaber der Heimstätte abzustiften (die Heimstätte zu enteignen). Als Voraussetzungen für diese Maßregel kämen folgende Fälle in Betracht: wenn der Heimstätteninhaber durch mehrere Jahre (3 Jahre) den bei Errichtung der Heimstätte übernommenen Verpflichtungen (Zahlung der Zins- oder Kaufschillingsraten usw.) nicht nachgekommen ist; wenn er das Gut arg vernachlässigt, in Konkurs verfällt; wenn er die Heimstätte in einer ihrem Zwecke widersprechenden Weise verwendet (sie verpachtet, zur Anlage eines Steinbruchs benützt u. dgl.); wenn er ihre wirtschaftliche Selbständigkeit durch Vereinigung

[9]) Das von mancher Seite angeregte gesetzliche Vorkaufsrecht des Heimstättenausgebers würde den Grundsatz verletzen, daß das Rechtsverhältnis zwischen dem Ausgeber und dem Inhaber der Heimstätte rein obligatorischer Natur sein müsse. Sonst werden jene Bedenken gerechtfertigt, die gegen die Ausdehnung des Personenkreises der Heimstättenausgeber auf private Grundbesitzer erhoben wurden. Es ist allerdings zulässig, daß ein derartiges Vorkaufsrecht in dem von der Behörde zu genehmigenden Vertrage über die Errichtung einer Heimstätte vereinbart werde, falls ihm keine Bedenken entgegenstehen.

mit einem größeren Gute aufhebt[10]); wenn er mehr als eine Heimstätte besitzt. Als Abstiftungsbetrag wäre jene Summe anzusehen, die von dem Schätzwerte der Heimstätte nach Abzug der Lasten erübrigt. Gegen das Abstiftungserkenntnis wäre ein Rechtsmittel (Rekurs an eine höhere Instanz) zuzulassen. Die enteignete Heimstätte wäre selbstverständlich sobald als möglich an einen passenden Bewerber zu vergeben.[11])

Aus der Forderung der Unteilbarkeit der Heimstätte ergibt sich endlich, daß sie stets nur ungeteilt auf einen Erben übertragen werden kann, während die weichenden Erben abzufinden sind. Die Einzelheiten der Erbfolge sowie die Bestimmung des Übernahmswertes der Heimstätte wären im Anschlusse an die geltenden Gesetze, betreffend das Anerbenrecht, zu regeln.[12]) Nach dem Muster mancher Anerbengesetze der Einzelstaaten des Deutschen Reiches könnte für den übernehmenden Erben ein „Voraus", das heißt ein in die Erbteilung nicht einzubeziehender Teil des Gutswertes bestimmt, nach dem Muster des preußischen Gesetzes von 1896 über das Anerbenrecht bei Rentengütern (§ 20) ein Zwang der Erben zur Annahme ihres Erbteils in Form einer Abfindungsrente in Aussicht genommen werden. Bei der Auseinandersetzung der Erben wäre der Behörde eine weitgehende Mitwirkung einzuräumen, damit jede Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der Heimstätte vermieden werde.

Damit haben wir den Rahmen abgesteckt, den das neue Gebilde unseres Bodenrechtes ausfüllen soll. Es erübrigt die Beantwortung der Frage, ob die geltenden Rechtsformen ausreichen, um es lebensfähig zu gestalten. Diese Frage ist allerdings zu verneinen.

---

[10]) Für diesen Fall — u. zw. nur für diesen — sieht das preußische Gesetz vom 8. Juni 1896, betreffend das Anerbenrecht bei Rentengütern die Versagung der behördlichen Genehmigung zur Veräußerung des Gutes vor.

[11]) Dagegen wäre es bedenklich, durch Häufung der Voraussetzungen für eine Entziehung des Besitzes der Heimstätte dem letzteren die erforderliche Sicherheit zu nehmen. Gegen diesen Gedanken verstoßen z. B. die für das Deutsche Reich von Gruber ausgearbeiteten Vorschläge zu einem Pachtzinsgesetze (Zeitschr. für Wohnungswesen, 1914, S. 51), die aus bevölkerungspolitischen Erwägungen die Erblichkeit des Pachtverhältnisses an eine gewisse Kinderzahl des Pächters knüpfen.

[12]) Reichsgesetz vom 1. April 1889 und die ausführenden Landesgesetze für Tirol, Kärnten und Böhmen.

Es fehlt unserem Bodenrechte, das im Wesen auf dem Grundsatze des freien Eigentums beruht, an jenen Formen, die es ermöglichen, den Preis des Gutes durch Zahlung einer wiederkehrenden, aus den Erträgnissen des Gutes fließenden Rente zu entrichten, denn der heimkehrende, regelmäßig wenig bemittelte Krieger verfügt nicht über den erforderlichen Kaufpreis.

Die im 19. Jahrhundert herrschend gewordene Rechtsüberzeugung hat sich, in Erinnerung an die schweren Nachteile, die das geteilte Eigentum dem Bauernstande brachte, gegen jede Belastung eines Grundstückes mit einer dauernden Rente gesträubt. Die Bedenken, die gegen diese Rechtsform geltend gemacht werden, lassen sich beseitigen, wenn einerseits das Verhältnis zwischen dem Rentenberechtigten — dem Verkäufer des Gutes — und dem Rentengütler — dem Käufer — einen rein obligatorischen Charakter erhält, jede über die Zahlung der Rentenschuld hinausgehende Verpflichtung des Gutsinhabers daher ausgeschlossen erscheint; wenn andrerseits die Rente für unkündbar seitens des Rentenberechtigten, für ablösbar seitens des Gutsinhabers erklärt wird. Die Ablösung der Rentenschuld muß mithin jederzeit — gegen eine kurze, zum Beispiel sechsmonatliche Kündigungsfrist — erfolgen können, und zwar durch Hingabe des Kapitalsbetrages der Rentenschuld. Dieses Ablösungsrecht ist für den Gutsinhaber (Rentengütler) freilich praktisch wertlos, wenn nicht gleichzeitig mit staatlicher Hilfe eine besondere Kreditorganisation geschaffen wird, welche die erforderlichen Mittel zur Vornahme der Ablösung zur Verfügung stellt.

Wir gewinnen damit die wichtigste Rechtsform der landwirtschaftlichen Heimstätte, die Rentenheimstätte, die gegen die grundbücherlich eingetragene Verpflichtung zur Zahlung eines Jahreszinses — anstatt des Kaufpreises — in das Eigentum des Inhabers übergeht. Den Weg zur Verwirklichung dieses Rechtsinstituts weist uns die Gesetzgebung Preußens, die vor ungefähr 25 Jahren diese Rechtsform in das moderne Bodenrecht eingeführt hat.[13]) Ihrem Vorbilde ist dann die praktisch freilich wenig erfolgreiche galizische Rentengutgesetzgebung gefolgt.[14])

---

[13]) Gesetze vom 27. Juni 1890 und 7. Juli 1891. Mögen die Ergebnisse dieser Gesetzgebung auch den gehegten Erwartungen nicht entsprochen haben, so werden sie doch als sehr günstig bezeichnet. So z. B. ein Urteil aus jüngster

Da die Rentenheimstätte im Eigentume des Rentengütlers steht, so finden alle jene Vorschriften hier Anwendung, die oben für die Regelung des Heimstättenrechtes vorgeschlagen wurden. Zahlreiche Bestimmungen der modernen Rentengutsgesetzgebung — vor allem das Teilungsverbot und die Belastungsbeschränkungen — sind andrerseits dadurch vorweggenommen. Einer besonderen Erörterung bedürfen jene Modifikationen, die sich aus der Belastung des Gutes mit einer dauernden Rente ergeben; denn die Ablösung der Rente mit Hilfe eines Kreditinstitutes (Rentenbank) hebt die Rentenschuld selbst nicht auf, sondern ändert bloß die Person des Rentenberechtigten.

Die Rente muß selbstverständlich derart bemessen werden, daß der nach ihrer Zahlung erübrigende Ertrag des Grundstückes hinreicht, um die wesentlichen Zwecke der Heimstätte zu erfüllen; bei Bauernstellen mithin die Tilgungsraten der Investitionskosten zu decken und der Familie einen anständigen Unterhalt zu gewähren; bei Häusler- und Arbeiterstellen muß der Familie soviel erübrigen, als an Zuschuß zum Haupterwerbe des Ernährers der Familie erforderlich ist. Nicht leicht zu beantworten ist die Frage, unter welchen Voraussetzungen mit Rücksicht auf die gesteigerte Ertragsfähigkeit des Gutes die Vereinbarung einer Steigerung der Rente gestattet werden soll. Bei Häuslerstellen ist wohl für einen längeren Zeitraum (30 Jahre) die Unsteigerbarkeit grundsätzlich auszusprechen; bei Bauernstellen wenigstens für solange, als der heimkehrende Krieger, seine Witwe oder minderjährigen Kinder im Genusse der Heimstätte stehen. Für den Fall der Veräußerung könnte sie mit Zustimmung der Behörde, die die gesteigerte Ertragsfähigkeit des Gutes zu prüfen hat, gestattet werden; ebenso für einen Erbfall dann, wenn mehrere Jahre (zum Beispiel fünf Jahre nach dem Erbübergang) verstrichen sind.

---

Zeit: „Die Form der Rentengutsansiedlung hat sich in Preußen, u. zw. ebenso für bäuerliche wie für Handwerker- und Arbeiteransiedler, und ebenso auf dem platten Lande wie im Anschlusse an kleinere und größere Städte grundsätzlich bewährt" (Eingabe an den Reichstag zur Frage der Invalidenansiedlung, eingereicht von den provinziellen Landgesellschaften usw. am 7. Mai 1915. Archiv für innere Kolonisation, Bd. 7, S. 236.)

[14]) Gesetz vom 17. Februar 1905, LGBl. Nr. 49, abgeändert durch das Gesetz vom 1. Oktober 1907, LGBl. Nr. 144. Ähnlich ein Landesgesetz für die Bukowina.

Der Ablösungsbetrag der Rente ist womöglich bei Begründung der Rentenschuld ein für allemal zu bestimmen; ist dies nicht geschehen, so empfieht es sich, ihn unter Zugrundelegung jenes Zinsfußes zu berechnen, der durchschnittlich im abgelaufenen Kalenderjahre in dem betreffenden Kronlande bei Gewährung von Hypothekardarlehen auf landwirtschaftliche Grundstücke — ohne Einrechnung einer Tilgungsquote — üblich war.[15]) Dieser Zinsfuß läßt sich leicht berechnen, er wäre im Verordnungswege kundzumachen. Im Grunde bedeutet ja die Rente nichts anderes als die Verzinsung eines Hypothekardarlehens, das dem vollen Kaufpreise des Grundstücks entspricht; die Analogie ist daher durchaus zutreffend.

Neben der Begründung der Rentenheimstätte gegen die Verpflichtung zur Leistung einer dauernden Rente kommt auch die Vereinbarung von Tilgungsraten in Betracht, die den Zweck verfolgen, das Rentenkapital zu verzinsen und gleichzeitig allmählich zurückzuzahlen.[16]) Die Rentenschuld verliert dann ihren dauernden Charakter und wird in eine unkündbare Tilgungshypothek umgewandelt. Die Tilgung des Rentenkapitals — die natürlich von der Ablösung der Rentenschuld mit Hilfe eines Kreditinstituts wohl zu unterscheiden ist — befreit die Heimstätte von der auf ihr lastenden Rentenschuld. Wir wollen diese von keiner Rentenschuld belastete Heimstätte die freie Heimstätte nennen, und erhalten damit die zweite Rechtsform des landwirtschaftlichen Heimstättenrechtes. Die Heimstätte ist nun auch wirtschaftlich in das volle Eigentum ihres Inhabers übergegangen, was vor allem für die Möglichkeit ihrer Belastung und für eine Erbteilung von großer Bedeutung ist. Der Charakter der Heimstätte wird dadurch zunächst gar nicht berührt.[17])

---

[15]) Anders das preußische Rentengutsgesetz vom 27. Juni 1890 (§ 1) das in Ermanglung einer anderen Vereinbarung die Rente als eine solche auffaßt, „die mit dem zwanzigfachen Betrage abgelöst werden kann".

[16]) Die Terminologie muß darauf achten, daß die Bezeichnung „Rente" bloß im Sinne des zur Verzinsung der Schuld zu zahlenden Betrages verwendet werde; unter „Tilgungsrente" wäre dann dieser Betrag mit Einschluß einer Tilgungsrate zu verstehen (die „Rentenbankrente" des preußischen Gesetzes von 1891.)

[17]) Das galizische — ähnlich das Bukowinaer — Rentengutsgesetz sucht den heimstättenähnlichen Charakter des Rentengutes für eine gewisse Zeit dadurch zu wahren, daß das Darlehen durch zehn Jahre nicht zur Gänze getilgt werden darf.

Es wäre auch durchaus zweckmäßig, daß es den aus dem Kriege heimkehrenden Eigentümern von geeigneten Bauernstellen durch das Gesetz gestattet werde, mit Bewilligung der Behörde ihr Gut zu einer derartigen freien Heimstätte zu erklären. Die für die Volkswirtschaft wie für die Familie gleich wichtigen Eigenschaften der Heimstätte (Sicherung ihres Bestandes) würden dann auch für diese Bauernstellen gewonnen, deren Inhaber auch die sonstigen den Heimstätten von der Gesetzgebung eingeräumten Vorteile (Steuerbegünstigungen, Kredit) genießen würden. Insbesondere für stark belastete, der staatlichen Kredithilfe bedürftige bäuerliche Besitzungen könnte die Umwandlung in Heimstätten von praktischer Bedeutung werden (Besitzbefestigung).

Kehren wir nach dieser Zwischenbemerkung zu der Frage der Tilgung der Rentenschuld im Wege von Tilgungsraten zurück, so sei bemerkt, daß es sich vielleicht für den Staat und die öffentlichrechtlichen Körperschaften (Land, wohl auch Gemeinden) empfehlen dürfte, diese Raten, deren Einhebung durchaus zweckmäßig ist, zunächst nicht auf den Kaufpreis zu verrechnen, sondern sie in einem besonderen Tilgungsfonds zinstragend aufzusammeln.[18]) Ihrer wirtschaftlichen Natur nach würden diese Tilgungsraten dadurch zu verzinsten Rücklagen, die dem Rentengütler nach Bedarf wieder zur Verfügung gestellt werden könnten. Es wäre wohl möglich, daß er, nach Einzahlung sämtlicher Tilgungsraten — was bei einer 4%igen Rentenschuld und $^1/_2$% Amortisation nach etwa 56 Jahren der Fall wäre — die Rentenschuld aus diesem Fonds ablöst und die Heimstätte derart freimacht. Allein dies wäre wohl nur ein Ausnahmsfall. Vor allem für den Erbfall ist die Verfügung über Barmittel zur Auszahlung der weichenden Erben erforderlich; in den Rücklagen wäre der Wert des Gutes — von den Aufwendungen auf die Wirtschaft selbst abgesehen — in flüssiger Form verfügbar. Auch ein notwendiger Kreditbedarf könnte aus diesem Tilgungskapitale seine Deckung finden; dem

[18]) Ich verdanke diesen Vorschlag einer eingehenden Besprechung der Heimstättenfrage mit Herrn Min.-Rat Prof. W. Schiff. Ein ähnlicher Gedanke findet sich in den älteren Anregungen zur Einführung eines Versicherungszwanges für Inhaber landwirtschaftlicher Güter bei gleichzeitig erfolgender Versagung der hypothekarischen Haftung des Anerbengutes für die Erbansprüche der Miterben. (Vgl. Buchenberger, Grundzüge der deutschen Agrarpolitik, 2. Aufl., S. 108.)

Rentengutsinhaber könnte, wenn er über einen gewissen Tilgungsbetrag (etwa 20—30% des Kaufpreises) hinaus Rücklagen vorgenommen hat, ein Anspruch auf Abhebung des aufgesammelten Überschusses eingeräumt werden, wofern die Verwendung dieses Betrages im Interesse des Gutes sichergestellt ist. Statt in allen diesen Fällen eine neuerliche Belastung des Gutes vorzunehmen, könnte der Inhaber aus seinen Rücklagen schöpfen, was besonders in Zeiten der Kreditnot sehr vorteilhaft wäre. Für die Volkswirtschaft aber ist es gleichgültig, ob das Gut eine freie, aber stark belastete Heimstätte oder ein Rentengut mit geringen Rücklagen zur etwaigen Tilgung des Kaufpreises ist. Der Staat oder die andere öffentliche Körperschaft endlich, die das Rentengut ausgegeben hat, kann zur Erwerbung von neuen Grundstücken immer über jene Quote des ganzen Tilgungsfonds verfügen, die erfahrungsgemäß nicht abgehoben wird. Ist das Kapital zum Ankaufe der Rentengrundstücke durch Ausgabe von Pfandbriefen beschafft worden, so dient diese Quote zur gesetzmäßigen Tilgung dieser Schuldverschreibungen.

Abgesehen von der Rentenschuld ist eine Belastung des Gutes insoweit möglich, als dessen dem Eigentümer verfügbarer Wert reicht. Denn wenn wir die wirtschaftlichen Verhältnisse aus ihrem juristischen Gewande lösen, so gehört ja das Grundstück selbst dem Rentengütler nicht, sondern nur dessen Nutzungen; überdies gehören ihm jene Aufwendungen, die er selbst zur Verbesserung der Liegenschaft gemacht hat. Inwieweit ihm zu diesem Zwecke — vor allem zur Errichtung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude, zur Vornahme von Meliorationen — durch eine besondere Kreditorganisation die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, ist hier nicht näher zu erörtern.

Im Falle einer Versteigerung müßte der Rentengutscharakter — ebenso wie der Charakter des Gutes als Heimstätte — unberührt bleiben, damit auch der Ersteher nicht zur Zahlung des vollen Kaufpreises gezwungen sei. Da nach § 150 unserer Exekutionsordnung Reallasten, denen der Vorrang vor dem Befriedigungsrechte oder vor dem Pfandrechte des betreibenden Gläubigers zukommt, ohne Anrechnung auf das Meistbot, die dem betreibenden Gläubiger nachfolgenden derlei Lasten aber nur insofern übernommen werden müssen, als sie in der Verteilungsmasse Deckung fin-

den, so wäre zunächst zu bestimmen, daß die Rente stets an erster Stelle im Grundbuche einverleibt werde. Aber auch dann, wenn die Exekution aus dem Titel gesetzlich privilegierter Pfandrechte (zum Beispiel für Steuerrückstände) erfolgt, wäre die Rente gleich jenen Lasten zu behandeln, die auf den Ersteher von Rechts wegen übergehen (zum Beispiel Meliorationsdarlehen). Die Schätzung des Wertes hat dann jenen Wert anzugeben, den die Liegenschaft bei Aufrechterhaltung der Last hat.[19])

In ähnlicher Weise hätte die Schätzung des Wertes des Rentengutes in allen jenen Fällen stattzufinden, in denen es sich um Bestimmung des für den Rentengutsinhaber wirtschaftlich verfügbaren Wertes des Gutes handelt: bei Ausübung des Verkaufs- und Abstiftungsrechtes durch den Staat, bei der Auseinandersetzung der Erben.

Als dritte Rechtsform der Heimstätte kommt neben der freien und der Rentenheimstätte die auf Erbpacht begründete in Betracht. Ist im allgemeinen das System des Eigentums an landwirtschaftlichen Liegenschaften dem Pachtsystem vorzuziehen, so wird das letztere doch zur Bereitstellung von Kriegerheimstätten dort unentbehrlich sein, wo Verkehrsbeschränkungen (fideikommissarischer Grundbesitz, Besitz der toten Hand) den Verkauf ausschließen. Aber auch anderen Grundeigentümern kann die Ausgabe von Heimstätten in Pacht wohl unbedenklich gestattet werden, wenn einerseits die Begründung von zeitlich unbegrenzten derartigen Rechtsverhältnissen ausgeschlossen wird und andrerseits jene Voraussetzungen geschaffen werden, die dem Heimstätteninhaber eine erfolgreiche Bewirtschaftung seines Gutes ermöglichen; diese Voraussetzungen sind: eine lange Pachtdauer, Schutz gegen willkürliche Erhöhung der Pachtrente, Pflicht des Eigentümers, bei Beendigung des Pachtverhältnisses dem Pächter die notwendigen und nützlichen Aufwendungen zu ersetzen.[20]) Endlich ist zur Sicherung der Rechtssphäre des Pächters dem Pachtrechte ein dinglicher Charakter zu geben.

Es ist daher eine Mindest- und eine Höchstdauer des Pachtverhältnisses gesetzlich vorzuschreiben (zum Beispiel 30 bis 100 Jahre), nur für Gärtnerstellen käme aus den oben angeführten

---

[19]) § 21 Abs. 4 der Realschätzordnung.

[20]) Vgl. Philippovich, Grundriß der polit. Ökonomie, II. 1, 7. Aufl., S. 37.

Gründen auch eine kürzere Dauer der Erbpacht (15 Jahre) in Betracht. Das Pachtrecht selbst ist für ein vererbliches, veräußerliches, belastungsfähiges Recht zu erklären, für welches auf Grund eines schriflichen Vertrages im Grundbuche ein eigenes Blatt eröffnet wird, nach Analogie des von unserer Gesetzgebung geregelten Baurechtes. Der Pachtzins wäre im allgemeinen für unsteigerbar zu erklären, mit jenen Ausnahmen, die für eine Steigerung der Rente beim Rentengute zugelassen wurden. Wirtschaftlich unterscheidet sich die dingliche unbefristete Erbpacht vom Rentengutsverhältnis nur dadurch, daß bei ihr eine Ablösung des Zinses nicht möglich ist; bei der befristeten Erbpacht muß dagegen mit der Beendigung des Rechtsverhältnisses gerechnet und für diesen Fall dem Pächter ein Anspruch auf den Ersatz des Wertes der von ihm errichteten Baulichkeiten sowie der sonstigen dauernden notwendigen und nützlichen Aufwendungen zur Zeit der Auflösung des Rechtsverhältnisses gegeben werden.[21]) Dieser Ersatzanspruch, der durch gesetzliche Vorschrift für die auf der Erbpacht bücherlich einverleibten Lasten haftbar zu machen wäre, würde auch die Kreditgewährung sehr erleichtern. Die Beschränkung in der Belastung des Grundstückes, die Voraussetzungen der Veräußerung, der Exekution bei Abstiftung, endlich die Vererbung, wären ebenso zu regeln wie beim Rentengute. Bei der Erbpacht müßte freilich jede Bestimmung des Wertes auf die zeitliche Beschränkung des Rechtes Rücksicht nehmen, sie hätte anderseits den Ersatzanspruch bei Beendigung des Rechtsverhältnisses in Rechnung zu stellen. Daß der Erbpachtvertrag sowie die Erklärung des Gutes zur Heimstätte von behördlicher Zustimmung abhängig zu machen wären, bedarf wohl kaum einer besonderen Hervorhebung. Alle diese Fragen sind ebenso zu regeln wie bei den beiden anderen Rechtsformen der Heimstätte.

Empfehlenswert wäre es, wenn auch dem Erbpächter, der sich ja im Wesen in der gleichen wirtschaftlichen Lage befindet wie der Rentengutsinhaber, die Verpflichtung auferlegt würde,

---

[21]) Beim Baurecht ist dieser Entschädigungsanspruch auf $^1/_4$ beschränkt, weil hier mit einer andersartigen Verwendung des Grundes gerechnet werden muß; bei der landwirtschaftlichen Erbpacht kommt dies regelmäßig nicht in Frage, der Entschädigungsanspruch kann daher bis zur vollen Höhe des Wertes der Baulichkeiten gehen.

alljährlich eine bestimmte Quote des Pachtzinses (zum Beispiel ein Fünftel) in den früher erwähnten Tilgungsfonds einzuzahlen. Wie beim Rentengute wäre bei der Erbpacht dem Einleger unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Rückzahlungen aus diesem Zwangsfonds zu gewähren. Bei Beendigung des Pachtverhältnisses würde diese Summe frei.

Es kann endlich noch die Frage aufgeworfen werden, unter welchen Voraussetzungen eine Aufhebung des Heimstättenbandes zulässig ist. Bei Begründung einer freien Heimstätte wäre jedenfalls zu fordern, daß ihr Charakter für wenigstens 30 Jahre aufrecht bleibe; wird ein Rentengut in eine freie Heimstätte durch Abstattung des Kaufpreises verwandelt, so wäre nach Ablauf von einigen (5—10) Jahren, dem Inhaber ebenfalls ein Anspruch auf Lösung des Heimstättenbandes einzuräumen. Auch bei Renten- und Erbpachtheimstätten scheint eine Bindung für 30 Jahre notwendig zu sein; nach Ablauf dieser Zeit könnte die Lösung mit Zustimmung des Renten- beziehungsweise Zinsberechtigten vom Inhaber verlangt werden. Mit behördlicher Genehmigung (die von einer höheren Instanz zu erteilen wäre) könnte die Lösung selbstverständlich auch früher gestattet werden, vor allem dann, wenn sich nach erfolgter Abstiftung des bisherigen Inhabers, oder nach Ausübung des Vorkaufsrechtes kein geeigneter Anwärter findet oder die Zwangsversteigerung erfolglos verläuft. Da übrigens die Heimstätten zu ihrer Begründung und Bewirtschaftung regelmäßig in weitgehendem Maße staatliche Kredithilfe in Anspruch nehmen dürften, und in diesen Darlehensverträgen der Fortbestand der Kredithilfe von dem Bestande der Heimstätteneigenschaft zweifellos abhängig gemacht werden wird, so dürfte zunächst diese Frage der Aufhebung des Heimstättenbandes kaum von Bedeutung sein; in der gleichen Richtung wird die etwaige Zuerkennung von Steuer- und Gebührenbegünstigungen wirken.

## II. Die Wohnheimstätten.

Die gesetzliche Regelung der Wohnheimstätten ist insofern wesentlich einfacher, als die entscheidenden Rechtsformen schon ausgebildet sind. Es würde den Idealen der Wohnungsreform entsprechen, wenn es möglich wäre, alle Wohnheimstätten unserer

heimkehrenden Krieger in Form von Ein- oder Zweifamilienhäusern zu errichten, die, mit kleinen Nutzgärtchen ausgestattet, zu Gartenvorstädten aneinandergereiht, unsere Großstädte umgeben würden. Arbeiterdörfer mit etwas größerer Nutzfläche wären im Umkreise der Industrieanlagen auf dem flachen Lande zu schaffen.

Jede Beschränkung des Personenkreises, dem die Errichtung derartiger Heimstättenanlagen gestattet werden kann, wird vielleicht noch größeren Bedenken begegnen als dies bei landwirtschaftlichen Heimstätten der Fall ist. Das Interesse des Fabrikanten, seinen Arbeitern ein gesundes Heim zu bieten, ist so groß, daß es mit Erfolg in den Dienst der Sache gestellt werden kann.

Die behördliche Genehmigung des Vertrages zwischen dem Heimstättenausgeber und dem Erwerber der Heimstätte muß selbstverständlich verlangt werden. Die Wohnheimstätte müßte hinsichtlich ihrer Veräußerung und Belastung denselben Beschränkungen unterworfen werden wie die landwirtschaftliche. Im Falle der Veräußerung wäre dem Staate ein Einstandsrecht zum behördlich bestimmten Schätzwerte einzuräumen, das er auf den Heimstättenausgeber übertragen kann; ebenso sein Recht zur Abstiftung des Heimstätteninhabers, falls dieser die Heimstätte arg vernachlässigt oder zweckwidrig verwendet. Verpfändung und Belastung wären auf die Zwecke der Heimstätte zu beschränken. Dagegen ist die Ausdehnung des Anerbenrechtes auf die Wohnheimstätte wenig zweckmäßig, da hier eine reale Teilung nicht in Betracht kommt, und kein Anlaß besteht, den Übernehmer einer Wohnheimstätte vor den übrigen Erben besonders zu begünstigen.

Unter den Rechtsformen der Wohnheimstätte ist zunächst jene zu erwähnen, bei welcher der Grund und Boden in das Eigentum des Inhabers übergeht: die Eigentümerheimstätte. Überflüssig wäre es, eine dem landwirtschaftlichen Rentengute ähnliche Rechtsform auch für die Wohnheimstätte zu schaffen, da hier die Erwerbungskosten des Grundes nicht in gleichem Maße ins Gewicht fallen, und schon eine geringe Anzahlung auf den Kaufpreis hinreicht, wenn die gemeinnützige Bautätigkeit und der staatliche Wohnungsfürsorgefonds unterstützend eingreifen. Der Erbpachtheimstätte entspricht hier die auf Grund des Baurechtes errichtete, die den Boden im Eigentum des Heimstättenausgebers

erhält. Nach geltendem Recht ist die Bestellung eines Baurechtes bloß den Körperschaften des öffentlichen Rechtes und gemeinnützigen Vereinigungen gestattet. Es dürfte kaum sehr bedenklich sein, mit behördlicher Bewilligung auch anderen Personen das gleiche Recht einzuräumen, da dies vielleicht die Errichtung von Kriegerheimstätten begünstigen würde. Für diesen Fall wäre aber dem Staate beziehungsweise der Gemeinde ein Vorkaufsrecht bei Veräußerung der Baugründe für die Dauer des Bestandes des Baurechtes gesetzlich einzuräumen.

Leider müssen wir heute mit der Tatsache rechnen, daß angesichts der hohen Bodenpreise im baureifen Gelände unserer Städte das Kleinhaus vielfach nicht eine wirtschaftlich zulässige Wohnform ist, soweit es sich um die breiten Schichten unserer Bevölkerung handelt. Der Begriff der Wohnheimstätte kann daher nicht auf Heimstättenstellen beschränkt werden; wir müssen ihn auf Mietwohnungen erweitern. Sollen diese Mietheimstätten der Familie dauernd gesichert werden, so muß in dem schriftlich, mit behördlicher Genehmigung abgeschlossenen Mietvertrage ausgesprochen werden, daß eine Kündigung der Wohnung seitens des Vermieters grundsätzlich ausgeschlossen ist; von gewissen Ausnahmsfällen abgesehen, wie größerer Zinsrückstand (zum Beispiel zwei Vierteljahre), gröbliche Verletzung der Hausordnung, welch letztere behördlicher Genehmigung unterliegt. Auch der Witwe und den im gemeinsamen Haushalte mit dem Mieter wohnenden Kindern wäre ein Anspruch auf Eintritt in den Mietvertrag einzuräumen. Dem Mieter müßte natürlich das Recht, jederzeit zu kündigen, freistehen. Eine Steigerung des Mietzinses wäre nur mit behördlicher Bewilligung zulässig, die von dem Nachweise einer wesentlichen Steigerung der Erhaltungskosten des Gebäudes abhängig zu machen wäre. Den Gebäuden, in denen derartige Mietheimstätten errichtet sind, wären im übrigen alle jene Begünstigungen einzuräumen, die auf sonstige Heimstätten Anwendung finden, vor allem staatliche Kredithilfe und Gebühren- und Steuernachlässe.

Es ist eine stillschweigende Voraussetzung einer durchgreifenden Anwendung aller der hier vorgeschlagenen Rechtsformen, daß die für die Errichtung von Heimstätten erforderlichen Mittel durch

eine besondere Organisation des Kredites unter weitgehender Mitwirkung des Staates zur Verfügung gestellt werden. Denn die geplante Besserung unserer ländlichen Besiedlung und unserer städtischen Wohnformen ist aussichtslos, wenn sie auf die auf dem Kapitalmarkte vorhandenen Kräfte allein angewiesen ist. Nur eine bewußte, planmäßige Regelung, in welcher alle Teile des Werkes ineinandergreifen, kann zum Ziele führen; zu einem Ziele, das für die ganze Volkswirtschaft wie für den einzelnen den reichsten Gewinn verheißt.

---

# Einführung der Wohnungsaufsicht.*)

Von Dr. **Ladislaus Procházka.**
**Oberstadtphysikus in Prag.**

Die Kriegszeit und die nach dem Kriege unmittelbar folgende Zeit ist besonders geeignet für die Einführung der Wohnungsaufsicht; ja die Wohnungsaufsicht dürfte während des Krieges und einige Jahre nach dem Kriege das einzige Teilgebiet der ganzen Wohnungsreform bilden, an dem wir mit Erfolg werden arbeiten können. Denn eine groß angelegte Bautätigkeit für gemeinnützige Zwecke, insbesondere der Bau billiger, gesunder Wohnungen, wird mehrere Jahre stocken und wir werden abwarten müssen, bis sich die Kredit- und Bauverhältnisse wieder stabilisieren.

Außerdem bedeuten die Wohnungsverhältnisse der Kriegsflüchtlinge einen gebieterischen Zwang zu der Einführung der Wohnungsaufsicht wenigstens für diese Flüchtlinge. Es ist wohl nicht eine speziell Prager Erfahrung, daß die galizischen Flüchtlinge so weit in der Lebensweise von uns abweichen, daß sie die bezogenen Wohnungen direkt verpesten; die Überwachung ihrer Wohnungen ist daher schon vom Standpunkte der Sanitätspolizei unerläßlich.

Weiter muß man sich die Aussichten des Wohnungswesens in den ersten Jahren nach dem Kriege vor den Augen halten: eine Verbilligung der bestehenden Wohnungen wird kaum eintreten, sondern es ist eine Verteuerung der Mieten zu erwarten. Als unmittelbare Folge davon wird eine Überfüllung der kleinen Wohnungen eintreten und es werden Verhältnisse sich herausbilden, die eine Aufsicht und Überwachung aus sanitären und sozialen Rücksichten notwendig machen werden.

---

*) **Referat für die IV. österreichische Wohnungskonferenz in Wien, Februar 1916.**

Mehrere Faktoren und Behörden Böhmens haben sich für die Frage der Wohnungsinspektion interessiert. So empfiehlt ein Zirkular der Landesverwaltungskommission des Königreiches Böhmen vom 13. Juli 1915 allen Bezirksausschüssen — also autonomen Korporationen — die Einführung der Wohnungsaufsicht.

Allein mit bloßen Empfehlungen ist hier nichts getan. Man darf wohl sagen, daß bei uns nur ausnahmsweise das ausgeführt und befolgt wird, was die Behörden empfehlen, und daß nur das, was befohlen wird, auch wirklich ins Leben tritt. Das gilt um so mehr bei einer Frage, die — wie die sogenannte Wohnungsfrage — für die Behörden ein Novum bedeutet, ein Plus an Arbeit, einen Bedarf nach Männern mit eigener Initiative und mit tatkräftiger Begeisterung für allgemeinnützige Werke und mit Pflichten der Behörden in sozialhygienischer Rücksicht. Die Wohnungsaufsicht kann für die Kriegszeit und die unmittelbar folgenden Jahre nur im Wege einer Anordnung, die die Einführung der Wohnungsaufsicht den Behörden zur Pflicht macht, aktiviert werden.

Ohne auf die Details, bezüglich der Ausführung einzugehen, soll kurz mitgeteilt werden, wie die Wohnungsaufsicht in Prag eingeführt worden ist. Zuerst wurde eine provisorische Instruktion für die Wohnungsaufseher aufgestellt — keine Originalarbeit, sondern eine Zusammenfassung aus den diesbezüglichen Instruktionen in Deutschland, nur vereinfacht und den gegebenen Verhältnissen angepaßt. Die Instruktion lautet:

## Provisorische Instruktion für den Wohnungsaufseher.
(Prag, Stadtphysikat.)

### I.

Die Wohnungsaufsicht hat zum Zweck:

1. Feststellung der tatsächlichen Wohnverhältnisse;

2. die Beseitigung von Mißständen in den vorhandenen Wohnungen anzustreben;

3. dafür zu sorgen, daß nicht durch die Art der Benutzung gute Wohnungen in schlechte verwandelt werden;

4. das Verständnis für den Nutzen eines guten und gesunden Wohnens zu erwecken.

II.

Zu diesem Zwecke sollen die Wohnungen besichtigt werden. Da die Wohnungsaufsicht noch nicht gesetzlich geregelt ist, ist darauf zu achten, daß der Besuch des Wohnungsaufsehers freiwillig zugelassen wird; der Eintritt in die Wohnung darf nicht erzwungen werden.

Die Wohnungsaufsicht wird vorläufig auf Wohnungen höchstens mit drei Wohnräumen beschränkt, wobei die Küche für einen Wohnraum gehalten wird; weiter auf Arbeiterschlafstellen, Lehrlingsräume bei Handwerkern und Industriellen, und Dienstmädchenzimmer.

In der gegenwärtigen Zeit ist als erste Arbeit die Revision der Wohnungen der galizischen Flüchtlinge durchzuführen.

III.

Die Besuchszeit ist auf die Tagesstunden von 8 Uhr früh bis 9 Uhr abends beschränkt, in der Nacht nur auf besonderen Befehl.

IV.

Die Mittel, durch die ein Erfolg erzielt werden soll, sind:

1. Freundliche Erklärung, Aufmerksammachen auf die Mißstände, Ersuchen um deren Beseitigung mit Hinweis auf die vom ungesunden Wohnen drohende Gefahr. Dabei soll unterschieden werden, ob die Mißstände durch die Wohnung selbst oder durch die Art der Benützung verursacht werden. Im ersten Falle ist der Hauseigentümer oder sein bevollmächtigter Vertreter um Beseitigung der Mißstände zu ersuchen, im zweiten Falle ist der Mieter zu bewegen, daß er die Mißstände beseitigt.

2. Sollte die beim zweiten Besuche wiederholte Belehrung und Zureden vergeblich sein und werden dieselben Mißstände auch beim dritten Besuche gefunden, ist die Anzeige an die Behörde zu erstatten.

V.

Der Wohnungsaufseher sei sich dessen bewußt, daß er eine wichtige soziale Pflicht zu erfüllen hat, und betrachte seine Arbeit vom höheren Standpunkte. Er soll sich bei der Ausübung der Auf-

sicht des größten Taktes und Milde befleißen, sei geduldig und unparteiisch. Über die Erfolge seiner Tätigkeit hat er — außer der vorgeschriebenen amtlichen Berichterstattung — die strengste Schweigsamkeit zu wahren. Er soll sich durch die anfänglichen Mißerfolge nicht abschrecken lassen, und darnach trachten, das Zutrauen der Leute zu gewinnen und ihnen Ratgeber und Freund zu werden.

## VI.

Der Wohnungsaufseher untersteht dienstlich dem Stadtphysikate und durch dieses dem Magistrate der königlichen Hauptstadt Prag.

Über seine Tätigkeit hat er sorgfältig tägliche Aufzeichnungen zu machen; er hat ein Verzeichnis der besichtigten Wohnungen zu führen und allmonatlich einen kurzgefaßten, alljährlich einen ausführlichen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen.

## VII.

Die Mindestforderungen auf eine Wohnung, die zu beachten sind und deren Mangel einen Mißstand bedeutet, sind folgende:

1. Die Wohnung muß behördlich genehmigt sein und muß genau der gegebenen Bewilligung zum Bewohnen entsprechen. Es ist deshalb sorgfältig zu kontrollieren, ob die Wohnräume nicht nachträglich geteilt wurden, ob die Keller, Werkstätte, Lagerräume, Boden nicht als Wohnräume benützt werden.

2. Die Wohnung darf nicht feucht sein. Die Feuchtigkeit kann entweder durch das Baumaterial und Bauart, oder durch schlechte Benutzung der Wohnung verursacht werden. Je nach diesen Umständen sind die Einschreitungen zu richten.

3. Jeder Wohnraum soll wenigstens ein ins Freie führendes Fenster haben, dessen Fläche wenigstens ein Zwölftel der Fußbodenfläche betragen soll.

4. Ein Abort soll höchstens auf zwei Familien oder 10 Personen ausfallen. Der Abort muß sorgfältig gereinigt werden.

5. Die Wohnungen sollen nicht überfüllt sein. Als Höchstmaß gelte die Regel, daß auf einen Bewohner der Wohnung mindestens 10 $m^3$ Luftkubus und 4 $m^2$ des Fußbodens in allen Räumen, die

auch zum Schlafen benützt werden, entfallen soll; auf Kinder bis zu 10 Jahren rechnet man die Hälfte.

6. In der Wohnung soll strenge Reinlichkeit obwalten. Die Geschlechter, vom 15. Lebensjahre an, seien beim Schlafen getrennt.

7. Die Zahl der Bettgänger sei nur so groß, daß auf jeden der oben genannte Luftkubus entfalle. Jeder Bettgänger soll eigene Schlafstelle, Waschzeug, Handtuch und Trinkgefäß besitzen.

8. Der Wohnungsaufseher soll auch die Einkommensverhältnisse berücksichtigen und beachten, daß neun Zehntel aller Mißstände aus Armut und Elend entstehen; er soll trachten, durch Verständigung von Korporationen und Behörden Abhilfe zu schaffen. Seine Arbeit und das Gewinnen von Zutrauen der Leute wird dadurch sehr erleichtert.

Hat der Wohnungsaufseher irgend welche Zweifel, oder entstehen Zwistigkeiten über die Mißstände in den Wohnungen, ist der zuständige Stadtbezirksarzt um Rat und Entscheidung zu ersuchen.

* * *

Der Stadtrat errichtete zwei Inspektorenstellen, die als hauptsächlich hygienische Einrichtung dem Stadtphysikat einverleibt wurden. Die Auswahl der Inspektoren war recht beschränkt, einerseits durch die Kriegsverhältnisse, andrerseits durch die beschränkten Finanzen der Gemeinde. Dem angenommenen Grundsatz, daß die Wohnungsinspektoren hygienisch und bautechnisch ausgebildet sein sollen, konnte darum nicht Rechnung getragen werden. Gleichwohl arbeiten die beiden Männer sehr gut und finden unter den Bevölkerungsschichten, um die es sich bei der Wohnungsinspektion hauptsächlich handelt, wohl mehr Ansprache und Zutrauen, als Ärzte und Techniker.

Mit dem Erfolge sind wir bisher völlig zufrieden. Die beiden Wohnungsaufseher haben in den verflossenen sieben Monaten über 1500 Wohnungen besucht und Berichte erstattet, aus denen allmählich ein Wohnungskataster gebildet werden soll. Trotz aller Besorgnisse und juristischen Einwendungen wurden in diesen sieben Monaten mehr Übelstände beseitigt, als früher in sieben

Jahren. Gerade darin, daß der Wohnungsaufseher keine Exekutive, kein Recht zu strafen und zu drohen hat, liegt eine ungeahnte Kraft; die Leute sind überrascht und in Verlegenheit geraten, denn sie bekommen keine Verfügungen mit Strafandrohung, sondern eine Erklärung mit dem freundlichen Versprechen, daß sich der Besuch nächste Woche wiederholen wird, und falls nicht Besserung eintritt, nächste Woche noch einmal. Es liegt etwas Neues, Ungewohntes, Unbehagliches in diesem Beamten, der eigentlich kein Beamter ist, denn er redet mit den Leuten in ihrer Redeweise, befiehlt nicht, verbietet nicht, rät nur — aber er wiederholt seinen unbehaglichen Besuch, so daß man lieber tut, was er verlangt, um ihn los zu werden. In zahlreichen Fällen lassen sich die Leute wirklich überzeugen. Auch das Einschreiten bei den Hausherren hat sehr gut gewirkt. Wiederholt ist es vorgekommen, daß die Hausherren oder Hausverwalter für den Hinweis auf die Mißstände dankbar waren und diese rasch beseitigten; sie hatten einfach keine Ahnung, wie die von ihnen gemietete Wohnung benützt wird.

Nur in etwa 10% aller Fälle kam es nach erfolglosem dritten Besuche zur Anzeige an die Behörde.

Die guten Erfahrungen, die man in Prag mit der Wohnungsaufsicht gemacht hat, lassen es als empfehlenswert erscheinen, daß die Wohnungsaufsicht vorläufig einem bestehenden Amte angegliedert wird, und zwar jenem Amte, das einen sachkundigen Mann mit persönlichem Interesse an der Wohnungsinspektion besitzt. Sekundär ist die Frage, ob es das Bauamt oder ein technisches Bureau ist. Erst bis die Entwicklung einen gewissen Grad erreicht haben wird, dürfte sich die Notwendigkeit größerer Selbständigkeit, eventuell eines selbständigen Wohnungsamtes zeigen. Eine sofortige Errichtung von Wohnungsinspektoraten mit zentralen Stellen nach dem deutschen Muster wäre vorläufig unmöglich, weil die Mittel beschränkt sind und weil uns Männer, die mit der Wohnungsaufsicht zu betrauen wären, fehlen und erst allmählich erzogen werden müssen. Schließlich aber wird der ganze Komplex, den wir kurz Wohnungsfrage oder Wohnungsreform nennen, bei seiner praktischen Realisierung die Bildung einer einzelnen Wohnungsbehörde, Wohnungsamtes notwendig machen, der man dann die Wohnungsaufsicht angliedern wird; durch die Errichtung selbständiger Inspektorate wäre dagegen die Arbeit zersplittert.

Die Wohnungsaufsicht darf man sicherlich nicht überschätzen. Sie ist nur ein Palliativmittel, ein Verbindungsglied zwischen der Vergangenheit und der zukünftigen Wohnungsreform. Da wir aber den armen Leuten ihre schlechten Wohnungen solange nicht nehmen können, als wir ihnen nicht andere, bessere geben, müssen wir vorläufig trachten, die bestehenden Wohnungen zu verbessern. Auch brauchen wir für die künftige Wohnungsreform eine Unterlage, einen besseren Überblick über die bestehenden Verhältnisse, als bisher, eine exakte Kleinwohnungsstatistik. Und schließlich bereitet die Wohnungsaufsicht auf große Gedanken der Wohnungsreform vor.

---

# Zur Reform der österr. Finanzverwaltung.

Von Univ.-Prof. Dr. **Karl Brockhausen.**

Die Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform wurde im Mai 1911 mit einer zunächst dreijährigen Funktion ins Leben gerufen. Überblickt man ihre Leistungen, so ist das Ergebnis, rein äußerlich betrachtet, ein enormes. Eine Reihe stattlicher Folianten sind erschienen, welche, mit zahlreichen schwer zu beschaffenden statistischen Tabellen und Beilagen versehen, eine Handbibliothek füllen. Inhaltlich ist das Resultat allerdings weniger überwältigend. Die eine Gruppe umfaßt Vorschläge zur besseren Vor- und Ausbildung von Juristen, Medizinern, Technikern, Forst- und ähnlichen Beamten, also Studienreformen; daran schließt sich als zweite Gruppe — ein Provisorium; eine Geschäftsordnung für die Bezirkshauptmannschaften, von denen man noch nicht weiß, ob die endgültige Reform diese Behörden mitsamt ihrer Geschäftsführung belassen wird, sowie Grundsätze eines politischen Verfahrens, das definitiv nur durch Gesetz neu geregelt werden kann. Die übrigen Arbeiten sind in torsoähnlichem Zustande verblieben, als die Kommission zu Kriegsbeginn ihre Funktion niederlegte.

In völligem Gegensatz zu allen sonstigen Leistungen ist ein umfassender Vorschlag zur Reform der österreichischen Finanzverwaltung erschienen; der Gegensatz ist äußerlicher und innerlicher Art: äußerlich durch das scharfe Hervortreten des Referenten Professors Dr. Josef Redlich, dessen Bericht über 200 Folioseiten umfaßt, während die Vorschläge der Kommission sich auf zwei Halbseiten zusammendrängen; innerlich, weil hier abweichend von der sonstigen Arbeitsmethode der Kommission ein großer einheitlicher Verwaltungszweig, nämlich der gesamte staatliche Finanzapparat von den untersten Organen angefangen bis

zur ministeriellen Spitze, einer Kritik unterzogen und eine sehr gründliche Reform an Haupt und Gliedern vorgeschlagen wird.

## I.

Redlichs Grundgedanken möchte ich etwa so formulieren: In der gesamten Finanzverwaltung ist das historisch Gewordene allmählich in Widerspruch getreten zu den modernen Anforderungen; vieles was einst notwendig war, ist heute überflüssig, aber es steht noch breitspurig im Wege; infolgedessen vegetieren ganze Ämterkategorien einfach weiter, hunderte Beamte leben bloß von einer falschen Einteilung; sie werden sinnwidrig beschäftigt, statt nützlich zu arbeiten; ihre Leistungen wiegen leicht, aber sie belasten schwer den Staatssäckel. Deshalb müsse man Abrechnung halten, angefangen von den untersten Finanzern, den Wachleuten und den Steuerämtern, bis hinauf zum Ministerium. Es gehört ein gewisser Mut dazu, gerade die Verwaltung der Finanzen so zu behandeln, denn sie galt als die relativ bestgeführte, wo nach alter Tradition die tüchtigsten Köpfe und die fleißigsten Arbeiter beisammen waren.

Nun zu den Details des Berichtes; Redlich hat allein 100 Folioseiten darauf verwandt, uns ein Bild der historisch gewordenen Finanzverwaltung zu bieten. Für das Verständnis seiner Reformvorschläge ist eine, wenn auch sehr gekürzte Wiedergabe unumgänglich, selbst auf die Gefahr hin, einiges Bekannte anzuführen.

An der Spitze steht der Finanzminister, unter ihm im Kronlande die politischen Landeschefs als Finanzdirektoren. Das ist die erste Merkwürdigkeit, denn der Statthalter hat einen anderen Beruf als den, Finanzchef seines Kronlandes zu sein; sein Ressort ist die politische Verwaltung und die beschäftigt ihn genügend. Finanzfragen sind ihm eine Nebenbeschäftigung, also spielt er den Chef, ohne es zu sein; der wirkliche Chef ist ein anderer, der Vizepräsident. Es liegt eine Fiktion vor und jeder Widerspruch von Schein und Sein ist vom Übel; schon daß Sitz, Anzahl und örtliche Abgrenzung dieser Finanzmittelbehörden an andere Verwaltungseinteilungen angebunden sind, bedeutet eine Schädigung der Interessen der Finanzverwaltung.

Die gleiche Merkwürdigkeit wiederholt sich nach unten; wenigstens zum Teil. Dort gabelt sich der Dienst; zwar für Ver-

zehrungssteuern und Gebühren bestehen eigene Finanzbehörden erster Instanz; hingegen ist der direkte Steuerdienst in der Regel den Bezirkshauptleuten unterstellt. Für den Bezirkshauptmann bedeutet dies ebenso eine Nebenbeschäftigung, wie für den Statthalter. Er ist Chef eines Personals, dessen Leistungen er schwer beurteilen kann; an ihn gehen Akten, die er nicht besser versteht, als der ihm unterstellte Steuerreferent. Nur zu oft wird die Bevölkerung irregeführt und macht ihre Eingaben an falscher Stelle; Akten wandern, werden zwecklos registriert und manchmal verschleppt. Es ist ein Glück, daß diese Scheintätigkeit in der Praxis oft verblaßt; aber einige Hemmungen bereitet sie doch; gewisse Rücksichten muß man auf seinen Chef nehmen, auch wenn man weiß, daß er vom Meritum nicht viel versteht. Wiederum ist Anzahl und Amtssitz der Steuerreferate angebunden an die vorhandenen 376 Bezirkshauptmannschaften; nur in größeren Städten bestehen 27 von der politischen Verwaltung unabhängige Steueradministrationen.

Redlich zeigt nun, woher diese merkwürdige Organisation kommt; er geht daher zurück bis über die Tage Maria Theresias. Damals nahm der Landesfürst die Steuergeschäfte den alten Ständen weg, und deren Nachfolger in diesem Dienste wurden natürlich die landesfürstlichen Beamten. Als nun 1848 zugleich mit der Verfassung Ressortminister auftraten, hätte man den gesamten Finanzdienst ressortieren können; aber der damalige Finanzminister Kraus hatte den für die damaligen Verhältnisse plausiblen Gedanken, den politischen Behörden die Leitung des Steuerdienstes zu belassen, denn diese erschienen ihm als die unparteiischen Dritten zwischen fiskalisch gerichteten Finanzbeamten und der Bevölkerung. Es war also ein Humanitätsgedanke: als guter Hirte steht der politische Beamte zwischen dem Finanzer als Raubvogel und der Herde der Steuerträger! Unter dem Regime Bach trat dann neben dieses offizielle Wohlwollen nichtoffiziell ein polizeilicher Gedanke hinzu: Um eine widerspenstige Bevölkerung im Zaun zu halten, ist es nützlich, daß die politische Behörde die Hand an der Steuerschraube hält. Aus dem Schutzprinzip einer nicht ganz konsequenten Verfassung machte der wiederkehrende Absolutismus den Gedanken der Dragonade.

Nach dieser historischen Enthüllung legt Redlich die kri-

tische Sonde an diese Zustände: das alte System besteht noch, aber seine innere Begründung ist zusammengebrochen; denn im heutigen Rechtsstaate sind alle Verwaltungsbehörden Vertreter des einheitlichen Staatsgedankens, die Finanzbehörden genau so wie die politischen. Es hat keinen Sinn mehr, beide gegeneinander auszuspielen, den einen zum Wächter des anderen zu machen; wo Verwaltungsunrecht geschieht, hat das Gericht — der Verwaltungsgerichtshof — Abhilfe zu schaffen.

Zu diesem staatsrechtlichen kommt ein wirtschaftliches Moment: im alten Agrarstaat war der Kern der direkten Besteuerung die Grundsteuer, eine einfache Besteuerungsart, die der Bezirkshauptmann immerhin versehen und leiten konnte; heute ist sie an Bedeutung zurückgetreten vor der komplizierteren Einkommen- und Erwerbsteuer, die nur ein Fachmann beherrscht; also geht es nicht mehr, daß der Nichtkenner dem Kenner vorstehe.

Deshalb erachtet Redlich den Moment gekommen, die Abrechnung mit dem Überlebten zu halten und dem Statthalter die Finanzdirektion, dem Bezirkshauptmann das Steuerreferat abzunehmen, und diese Finanzbehörden dort anzugliedern, wo sie ressortmäßig hingehören. „Die Finanz der Finanz“ möchte ich dieses Programm nennen. Neu ist es nicht; noch jeder Reformversuch hat sich damit befaßt; neu ist nicht der Gedanke, neu wäre die Tat. Aber Redlichs Anträge erschöpfen sich nicht darin, daß die Karten anders gemischt werden; dies ist ihm nur die Vorbereitung des Weiteren. Dem ersten Gedanken: Los von der politischen Behörde, folgt als zweiter: Sobald die direkten Steuerbehörden aufhören ein Anhängsel zu sein, sobald sie Sonderwesen sind, ist weder ihr Amtssitz noch ihre Anzahl an die politischen Behörden gebunden; man kann sie nach sachlichen Gesichtspunkten gruppieren und — darauf kommt es ihm an — auch „restringieren“.

Welches sind nun diese sachlichen Gesichtspunkte? Redlichs Bericht sagt: Finanzbehörden haben nur eine einzige Aufgabe — Geld einzubringen; also richten wir sie dort ein, woher das meiste Geld kommt; das klingt sehr nüchtern, frei von aller historischen Romantik. Heute haben wir 376 Bezirkshauptmannschaften, dazu kommen 27 selbständige Steueradministrationen in größeren Städten. Aber die 376 Bezirkshauptmannschaften bringen nur 146

Millionen ein, hingegen die 27 anderen Ämter 234 Millionen, also im Durchschnitt das vierundzwanzigfache. Oder mit anderen Worten: Der direkte Steuerzahler ist heute ganz überwiegend der Städter und nicht mehr wie noch vor 70 Jahren der Bauer. Daraus, daß 27 Ämter so viel, 376 aber so wenig einbringen, zieht Redlichs Bericht die Konsequenzen; er sagt (S. 125): „Jede Finanzverwaltung im modernen Rechts- und Wirtschaftsstaat muß organisatorisch möglichst so gestaltet werden, daß ihre Organisation denjenigen Faktoren angepaßt ist, welche die Hauptquelle des betreffenden Steuereinkommens bildete. Dementsprechend darf man wohl sagen, die Verwaltung der direkten Steuern in Österreich müßte heute ihren Normaltypus in jener Behörde finden, die den städtischen Verhältnissen gemäß ausgebildet ist." Also möge man sie möglichst nach dem Typus jener Administrationen einrichten mit konzentrierter Arbeitsleistung und ausgebildeter Spezialtechnik; wenige aber große Ämter, so daß 2 bis 4 Bezirkshauptmannsgebiete zusammengelegt werden. Der naheliegende Einwand der größeren räumlichen Entfernung wird von Redlich recht gering eingeschätzt; dieser Einwand gehe von primitiven Verhältnissen mit mangelhaften Verkehrsmöglichkeiten aus; heute gestatten Lokalbahnen, Postauto, Telephon und Telegraph die Beherrschung eines vierfach größeren Gebietes als noch vor 50 Jahren. Die räumlichen Bedenken kämen insbesondere für die Grundsteuer kaum in Betracht; ob da die Akten vom Steueramte zur Bezirkshauptmannschaft oder viermal so weit per Post laufen, sei gleichgültig; eine nur in großen Bezirken durchführbare Zusammensetzung der Kommissionen nach Berufen bringe sogar erhöhte Vorteile.

Aber noch ein anderer Gedanke leitet den Berichterstatter; er wünscht die direkten Steuerbehörden so großräumig, denn er sucht für sie eine ehrbare Annäherung an die indirekten Steuerbehörden; zwischen beiden will er ein dauerndes Verhältnis schaffen, beide zusammenlegen zu einer gemeinsamen Steuerbehörde; dann hätten wir eine Einheitsbehörde erster Instanz, die in die gesamten Wirtschaftsverhältnisse des Bezirkes Einblick hätte und Fachleute für den gesamten jetzt zersplitterten Steuerdienst erziehen würde. Diese sachgemäße Organisation ist heute leider ausgeschlossen, weil die direkte Steuerbehörde zu klein, die

indirekte zu groß ist, zum Beispiel bestehen in Niederösterreich über 20 Bezirkshauptmannschaften, dagegen nur 4 Finanzdirektionen, ähnlich den vier alten Kreisen. Damit beide in ein Bett passen, soll das Gebiet der direkten Steuerbehörden verdoppelt bis vervierfacht, jenes der indirekten entsprechend verkleinert werden — es ist das Rezept des alten Procrustes.

Selbstverständlich müssen dann auch die Finanzbezirksdirektionen umgemodelt werden und damit gelangen wir zur zweiten Reformgruppe. Hauptaufgabe dieser Bezirksdirektionen sind die Verzehrungssteuern (Zucker, Bier, Branntwein usw.), aber im Nebenbetrieb haben sie einen Teil des Gebührengeschäftes. Zwar für das Gros der Gebühren bestehen eigene (im ganzen 15) Bemessungsämter, wie das Zentraltaxamt in Wien, die den Löwenanteil bewältigen, nämlich 80 von 131 Millionen. Daneben werden kleine Gebührensachen durch die Steuerämter besorgt. Der erübrigende Rest jedoch ist den Finanzbezirksdirektionen gleichsam als Anhängsel zugeteilt. Aber dieses scheinbare Anhängsel beschäftigt doch die Hälfte, oft sogar zwei Drittel der Beamten dieser Behörden; es ist also eine Art Wasserkopfgebilde, und dies will Redlich radikal amputieren. Denn Verzehrungssteuer und Gebührenbemessung sind ganz verschiedene Funktionen, innerlich gar nicht verwandt und um das eine zu verstehen, braucht man vom anderen nichts zu wissen; sogar vom Amtschef, dem Finanzbezirksdirektor, kann man billigerweise nicht verlangen, daß er beides verstehe. Aber soviel ist sicher, es sind grundverschiedene Geschäfte, die da zusammengekoppelt sind: Verzehrungssteuer erfordert Kontrolltätigkeit, Gebührenbemessung ist schwere Juristenarbeit. Jedenfalls liegt hier Spezialdienst vor, der besser in einheitlich geleiteten Behörden geleistet wird. Deshalb will Redlich den Finanzbezirksdirektoren die Gebührenbemessung — den Wasserkopf — ganz abnehmen und große einheitliche Gebührenbemessungsämter schaffen, wobei überdies 6 von den jetzt bestehenden 15 erspart werden sollen, indem man auf die Grenzen kleiner Kronländer keine Rücksicht nimmt. Aber nicht genug damit: Sobald die Bezirksdirektionen vom Gebührendienste befreit sind und somit die Hälfte bis zwei Drittel ihrer bisherigen Tätigkeit einbüßen, haben sie selber keine Berechtigung mehr, als eigene Behörde fortzubestehen, und so ist ganz von selbst der Moment gekommen, den Hauptplan durch-

zuführen und sie mit den direkten Steuerbehörden zu vereinigen zu Einheitssteuerbehörden für den direkten und indirekten Dienst. Man sieht, Redlich hantiert wie ein großer Chemiker; er zerlegt in seiner Retorte die Stoffe in ihre Elemente und läßt sie neue Verbindungen nach ihrer Wahlverwandtschaft eingehen.

Dieses Programm der Umänderung des unteren Finanzdienstes wird ergänzt durch eine Reform zweier Hilfsorgane, nämlich der Steuerämter und der Finanzwache. Bei jedem Bezirksgerichte sitzt jetzt ein Steueramt; 930 Steuerämter mit 7500 Angestellten kosten jährlich 20 Millionen, das findet Redlich zu viel, zumal die Leute zeitweise unbeschäftigt sind. Als Kuriosum wird ein galizisches Steueramt erwähnt, das 10 Beamte ernährt und bloß 24.000 *K* vorschreibt; wieviel davon einkommen, bleibt noch fraglich. Dieses Steueramt lebt anscheinend nicht einmal nach dem Prinzip des Wallenstein: der Krieg ernährt sich selbst — es dürfte kaum seine eigene Ernährung hereinbringen. Also lautet der Vorschlag Redlich: man kassiere diese und ähnliche Steuerämter, man reduziere sie allmählich auf ein Viertel. Als Staatskassen seien sie ohnedies überflüssig, das besorge besser die Postsparkasse; die politischen Depositen übergebe man dem Kanzleivorstande der Bezirkshauptmannschaft, die gerichtlichen Depositen sind ohnedies reformbedürftig; mit solchen und ähnlichen Vereinfachungen ließen sich also drei Viertel der Steuerämter ersparen.

Ebenso weitgehender Ersparungen sei der Finanzkontrolldienst fähig. Die bekannte grüne Wache besteht aus 2400 Abteilungen mit 11.000 Wachleuten und 800 Beamten, also 11.800 Personen. Die 2400 Abteilungen sind kontrolliert von 529 Kontrollbezirksleitungen; beide, die Abteilungen und die Leitungen, wieder werden — wenigstens in den Grenzbezirken — von Sektionsleitungen kontrolliert, die je 2 bis 3 Kontrollbezirksleitungen umfassen. Alle diese drei Organisationen unterliegen einer vierten Kontrolle bei der Finanzbezirksdirektion. Und weil diese vierfache Kontrolle nicht genügend erscheint, besteht als fünfte eine Inspektion durch die Finanzlandesstelle. Diese „fünffache" Kontrolle des Objektes nennt Redlich eine Organisation des behördlichen Mißtrauens, die vereinfacht werden müsse durch eine Organisation der persönlichen Verantwortlichkeit.

Das Wachkorps soll zerteilt werden in eine Grenzwache gegen

den Schmuggel, die militärisch organisiert bleibt, und in eine Inlandswache, die des militärischen Charakters entkleidet wird. Indem man beide unmittelbar und ohne Zwischenglieder der neuen Steuerbehörde erster Instanz unterstellt, entfallen die 529 Kontrollbezirksleitungen und die sämtlichen Sektionsleitungen an der Grenze.

Außer der erwähnten mehrfachen Kontrolle besteht aber heute noch eine Art Superkontrolle: die sogenannte technische Finanzkontrolle, die durch 482 akademisch gebildete Ingenieure und Chemiker ausgeübt wird, darunter 152 mit goldenen Kragen — was allein drei Millionen jährlich kostet. Über sie ergießt Redlich die ganze Schale seines Zornes; insbesondere aber über jenen Teil (321 an Zahl), der in den böhmisch-mährischen Zuckerfabriken „herumsitzt". Einst, bei der Rohproduktensteuer, hatte dieses Herumsitzen einen Sinn, heute bei der Fabriksteuer sei es sinnlos geworden, zumal, wie Redlich sarkastisch bemerkt, diese Beamte an den technisch-wissenschaftlichen Bestrebungen so gut wie keinen Anteil nehmen. Durch moderne automatische Dezimalwagen und durch verläßliche Wachorgane könne man sie „bedingungslos und vollständig" ersetzen. Ähnlich, wenn auch nicht ganz so arg, verhalte es sich bei dem Rechte dieser Superkontrollbeamten in den Bier- und Branntweinfabriken; aber auch hier ersetzen gute Meßapparate und verläßliche Wachleute die Mehrzahl dieser Beamten.[1])

Das also wären nach Redlichs Anträgen die wichtigsten Reformen des unteren Finanzdienstes. Nicht minder radikal verfährt sein Bericht mit den Finanzbehörden zweiter Instanz. Heute richtet sich ihre Zahl nach jener der politischen Landeschefs; befreit man sie nach dem bereits erwähnten Programm von diesem Scheinoberhaupte, dann könnte man sie auch sachgemäß gruppieren. Nun erfordern kleinere Kronländer relativ höhere Spesen als große, und auf je einen Beamten dieser Mittelbehörde entfallen an Einnahmen in Dalmatien, Krain, Kärnten, Salzburg und Bukowina nur 200.000 bis 300.000 *K*, hingegen in Böhmen, Mähren, Niederösterreich je 1 bis 3 Millionen, also das drei- bis zehnfache. Diese

[1]) Vgl. dazu als Erwiderung das „Promemoria des Vereines der Beamten der k. k. technischen Finanzkontrolle in Angelegenheit der Verwaltungsreform", Prag vom 7. Juni 1913.

Berechnung bedarf vielleicht einer Korrektur insofern, als die von Redlich erwähnten kleinen Kronländer zugleich die armen sind und die Armut stets teurer verwaltet als der Reichtum. Aber auch bei entsprechender Korrektur bleibt eine Differenz und aus diesem rationellen Gesichtspunkte möchte Redlich die kleinen Mittelbehörden zusammenlegen, ohne Respekt vor den Kronlandsgrenzen; so hofft er sechs solcher Behörden zu ersparen, ähnlich wie bei der Gebührenbemessung.

Nun kommt eine gewürzte Kritik des Ministeriums; es erscheint hypertrophisch angeschwollen, erdrückt von Details und daher unlenkbar im Innern, lenkungsunfähig nach außen. Denn dieses hohe Amt beschäftigt sich unter anderen mit Heizpauschalien, mit Vorschüssen für Beamte, mit Gebührenfällen kleinster Art, mit unbedeutenden Stempelsachen und schädigt mit Lappalien seine hohen Aufgaben; andernteils ist den Unterbehörden zu wenig Berechtigung eingeräumt worden, endgültig in untergeordneten Fragen zu entscheiden. Redlich verlangt vor allem eine klare Kompetenzabgrenzung nach unten, wobei das Ministerium auf die Funktionen einer leitenden Stelle eingeschränkt werde. Er geht dabei so weit, daß jeder Steuerrekurs, also auch in großen Sachen, bei der zweiten Instanz enden müsse, so daß das Ministerium als Rekursinstanz hier gänzlich ausgeschaltet werde. Das bedeutet eine außerordentliche Dezentralisation; aber Redlich tröstet sich: was das Ministerium an Einfluß und Einsicht verliert, das kann ersetzt werden durch systematische Inspektion, durch wissenschaftliche Statistik, durch generelle Weisungen, verbunden mit Verbesserung des Normalienwesens; und wenn man für die Einheit der Rechtsprechung fürchtet, so hat hiefür nicht das Ministerium, sondern der Verwaltungsgerichtshof zu sorgen.

Kontrolle und Hyperkontrolle sind Dinge, die Redlich schon bei den Unterbehörden verabscheut hat; im Ministerium findet er dieses System des behördlichen Mißtrauens, welches die Wächter bewacht, statt ihr Verantwortlichkeitsgefühl zu heben, in verstärktem Maße wieder. Hier werden alle Gebührensachen noch einmal durchgearbeitet, zensuriert, und jeder Zollakt wird von Beamten nachgeprüft, welche die Ware selbst nicht sehen. Da kommen dann jene „Nachtragsbemessungen“, die den Parteien oft nach Jahren, wenn das betreffende Geschäft längst abgewickelt ist,

die freudigsten Überraschungen bereiten. Die Fachrechnungsdepartements mit fast 900 Beamten, die dieses Geschäft besorgen, will Redlich einer radikalen Abmagerungskur unterziehen, die allgemeine Zensur soll durch Stichproben und durch Spezialinspektoren ersetzt werden.

Zahlreich sind die Vorschläge zur Vereinfachung der Arbeitsmethode; die obligatorische Heranziehung der Postsparkasse beim Steuerzahlen wurde bereits erwähnt; das soll verallgemeinert und durch den Clearingverkehr sollen die Finanzlandeskassen ganz aus dem Wege geräumt werden. Eine ganze Serie solcher Vorschläge möchte ich hier auslassen, weil sie nicht bloß die Finanzverwaltung, sondern jeden Verwaltungszweig überhaupt angehen, zum Beispiel das Dezernat der Referenten, das Normalienwesen, die Heranziehung von Kanzleibeamten zu höherer Tätigkeit, die Kielmanseggsche Kanzleireform in ihrer Ausbildung durch Kockstein für Niederösterreich, die Drucksortenersparnis — lauter Dinge, die man unter dem gemeinsamen Begriff „Verwaltungstechnik“ zusammenfassen und für alle Ämter neu regeln sollte.

Um ein Beispiel zu geben, wie minutiös Redlich jede Ersparungs- und Vereinfachungsmöglichkeit ins Auge faßt und an was alles er denkt, erwähne ich seinen Vorschlag, man möge die Gehälter auf Summen abrunden, die durch 12 teilbar sind, um die odiose monatliche Hellerverrechnung zu ersparen. Nebenbei bemerkt, hat wegen der Stempel, Steuern und sonstigen Abzüge, noch nie ein Beamter am Ersten des Monats das volle Zwölftel seines Jahresgehaltes gesehen — also die Heller kämen doch wieder.

## II.

Nachdem ich vorerst versuchte, die wichtigsten Vorschläge, welche der von Professor Josef Redlich verfaßte Bericht über die Reform der österreichischen Finanzverwaltung enthielt, zwar mit anderen Worten aber doch möglichst objektiv wiederzugeben, diene dieser Abschnitt einer kritischen Besprechung seiner Vorschläge und insbesondere ihrer Behandlung und Aufnahme in der Reformkommission. Natürlich mußte ich mich bei der Wiedergabe seines Elaborates, welches 200 Seiten großfolio umfaßt, sehr beschränken. Aber auch aus der verkürzten Wiedergabe ist zu ersehen, daß eine Fülle von Anregungen, ein wahres Schatzkästlein von Ideen

hier vorgelegt wurde. Auch derjenige, der den Gedankengängen des Reformberichtes vielleicht nur mit kritischem Vorbehalt gefolgt ist, wird zugeben, Gedanken sind da, Ideen und Pläne, großzügig und doch ins Detail gehend. So muß ein Reformplan aussehen, der Großes will und Kleines nicht übersieht. Deshalb möchte ich zuerst ein Füllhorn des Lobes über das Haupt des Berichterstatters ausschütten, bevor ich wage, mit eigenen Bedenken hervorzutreten.

Als ein solches Bedenken möge nicht gelten, daß der Bericht nur die Hälfte von dem hält, was der Titel verspricht. Der Titel lautet: Reform der österreichischen Finanzverwaltung; der Inhalt umfaßt nur die staatliche, und läßt die mindest ebenso reformbedürftige autonome Finanzverwaltung, von einigen zarten Winken abgesehen, in Ruhe.

Diese Einseitigkeit will ich nicht kritisieren, nur konstatieren und das auch nur deshalb, weil sie mich hinüberleitet zu Redlichs Anträgen, betreffend die Kassierung von drei Vierteln aller Steuerämter. Von 930 dieser Ämter sollen also 600 bis 700 wegfallen. Damit hört ihre örtliche Nähe zur Bevölkerung auf, sie rücken in die Ferne der Bezirkshauptmannschaft, ja noch weiter in die Kreisstadt. Demgegenüber erlaube ich mir die Frage: wird dadurch nicht der unausbleiblichen Reform der autonomen Finanzverwaltung in Gemeinde und Bezirk präjudiziert, wird man nicht die soeben Abgeschafften in dieser oder in einer anderen Form reuig wieder zurückrufen?

Deshalb lautet mein erstes Bedenken: das Schicksal der Steuerämter darf nicht bloß abhängen von der Reform der staatlichen — es hängt auch ab von der Reform der autonomen Finanzverwaltung. Mich hat diese Frage der untersten Staatsämter in lokaler Nähe zur Bevölkerung in anderem Zusammenhang[2]) beschäftigt, ich nannte sie die Gerüstfrage, die Frage des Knochengerüstes, welches die Staatsämter für autonome Gebilde abgeben. Ich sagte: „Gerade die unteren lokalen Staatsstellen sollten eigentlich das Knochengerüst sein, an welches sich andere, minder gefestigte Institutionen anlehnen können, wo sie Rat, Auskünfte und Hilfe erlangen. Auffallen muß es, daß an die Gerichtseinteilung sich Organisationen anschließen, die weit mehr mit Verwaltung als mit

[2]) Österreichische Verwaltungsreformen, Wien 1911, S. 27 ff.

9*

Justiz zu tun haben, so die Straßenkonkurrenz, die Naturalverpflegsstationen, die Armenversorgung, die Militärtax- und die Assentkommissionen, die Schubkonkurrenzen, Genossenschaften aller Art usw. Und daß sich auch die modernsten Institute, wie Bezirkskrankenkassen, Bezirkssparkassen sozusagen in aller Stille von den Bezirkshauptmannschaften abwenden und der alten Bezirksamtseinteilung, die gar nicht mehr besteht, anschließen, ist als Symptom bemerkenswert."

Demgegenüber wird Redlich von dem kaufmännischen Gedanken beherrscht, daß man eine Filiale, die kaum ihre Spesen deckt und nicht entwicklungsfähig ist, besser aufhebt, als fortschleppt. Nun ist es vielleicht unzeitgemäß, zu behaupten, daß dieser kaufmännische Gesichtspunkt nicht notwendig ein Verwaltungsprinzip sei. Die Verwaltung hat auch andere Gesichtspunkte; man frage die Grundbuchsinteressenten, die Vormünder, die Notare usw., welch enorme Vorteile es hat, daß oft in einem Hause das Gericht, das Grundbuch, der Steuerkataster usw. beisammen sind, kurz alles, was die ländliche Bevölkerung normalerweise an Staatsbehörden braucht, von der Wiege bis zum Grabe. Die Sache hat eben ihre zwei Seiten. Da nun ohnedies die Regierung eine Aktion eingeleitet hat zur Aufhebung von Zwergsteuerämtern, so unterscheiden sich jene Reformvorschläge strenge genommen von der Regierungsaktion nur durch schärferen Radikalismus; die Regierung will fallweise, Redlich prinzipiell vorgehen.

Hier sei es gestattet, eine — nicht nur für diesen Einzelfall, sondern für die ganze Behandlung der Vorschläge Redlichs geltende — Bemerkung über das Vorgehen der Reformkommission einzuschieben. Bei so zugespitzten Gegensätzen hätte man wohl erwartet, daß die Reformkommission sich nicht damit begnügte, anzuhören, was ein geistreicher Referent mit vielem Scharfsinn zur Begründung seiner Ideen zusammengetragen hat; zum mindesten hätte man einen Korreferenten erwartet, der die Kehrseite der Medaille vorzeigt; aber keine noch so leise Spur verrät dessen Existenz. Ja noch mehr, nichts verrät, daß ein Subkomitee, ein Ausschuß, diesen oder irgend einen jener zahlreichen Anträge vorgeprüft hätte. Im Gegenteil; der Bericht Redlichs gelangte unmittelbar an die Plenarversammlung, der also nur jene Einwendungen vorlagen, die Redlich selbst erhoben hat, um sie mit

Glanz zu widerlegen. Wenigstens geht dies aus den Worten der Kommission selbst hervor. S. 191: „Auf Grund des vorstehenden, von der Kommission in der Plenarversammlung vom 1. und 2. Juli 1913, angenommenen Berichtes wurden die vom Berichterstatter gemachten Vorschläge unter mehrfacher Modifizierung in nachstehender Formulierung angenommen".

Nun lese man, wie die von der Reformkommission angenommene Formulierung der Vorschläge Redlichs speziell in der Steueramtsreformfrage lautet; sie umfaßt eine Zeile. „Punkt 9: Aufhebung einer großen Zahl der bestehenden Steuerämter." Fast scheint es, als ob der Kommission der feinere Unterschied zwischen Redlichs Programm und der Regierungsaktion gar nicht zum Bewußtsein gekommen wäre; man sieht nicht recht, ob die bestehende Regierungsaktion oder Redlichs Radikalismus gesiegt hat und ob der Beschluß der Kommission gefaßt wurde unter Berücksichtigung oder unter Hintansetzung der früher erwähnten Bedenken. Eigentlich mündet der Beschluß in die dunklen Worte: „Hebt überflüssige Steuerämter auf!"

Bedenken ähnlicher Art, die nicht bloß Redlichs Bericht, sondern weit mehr dessen weitere Behandlung in der Kommission betreffen, ergeben sich sofort bei dem anderen Programmpunkte, der gleichfalls Hilfsorgane der Finanz reduzieren will, bei der Finanzwache.

Redlich will die 2400 Wachabteilungen unmittelbar unter die neue Finanzbehörde erster Instanz stellen und somit zwei Zwischenglieder, nämlich die 529 Bezirksleitungen und überdies die an den Reichsgrenzen stehenden Sektionsleitungen ersparen. Redlichs Ausführungen wirken ungemein bestechend, aber nur unter einer Voraussetzung, daß nämlich bisher eine sinnlose Verschwendung getrieben wurde! Hingegen wäre es bloß aus der theoretischen Erwägung heraus, daß ein System des Mißtrauens durch gesteigertes Verantwortlichkeitsgefühl ersetzt werden müsse, doch sehr kühn, mit einem Federstriche 500 bis 600 Organisationen zu beseitigen. Die Kommission hat gerade diesen Antrag glatt angenommen (Punkt 7). Aber ehrlich gefragt: weiß die Kommission wirklich, wie sich an den Grenzen der Kampf mit den Schmugglern abspielt? In diesen Fachfragen sozusagen unterirdischer Art wäre vor einer Beschlußfassung doch die Heranziehung gerade dieser Fach-

und Wachleute selbst und ihrer Instruktoren erwünscht gewesen. Damit soll nichts gegen die Richtigkeit von Redlichs leitenden Gedanken gesagt werden, ich beklage nur ihre mangelhafte Überprüfung in der Kommission. Die einmalige Durchberatung solcher Vorschläge in einer Plenarversammlung genügt nicht; solche Vorschläge, auch wenn sie aus richtigen Grundanschauungen hervorgehen, hätten sozusagen vorerst einer Konfrontierung bedurft, sagen wir gegebenen Falles mit Leuten, die den Grenzkampf mit dem Schmuggel selbst geführt haben. Vielleicht wäre man darauf gewiesen worden, daß, was Redlich eine vier- bis fünffache Hyperkontrolle nennt, zum Teil wenigstens etwas ist, was wir bei allen organisierten Mannschaften wiederfinden, ihre stufenweise Zusammenfassung in höhere Kommanden. Ein Regiment von 11.000 Menschen muß eben vielfach unterteilt werden in Bataillone, Kompanien und Züge.

Gehen wir nun über zur technischen Finanzkontrolle. In den Zuckerfabriken will Redlich sie „bedingungslos und vollständig" aufheben, bei Bierbrauereien und Branntweinbrennereien zum größten Teil. Es handelt sich im ganzen um 482 Beamte, in den böhmisch-mährischen Zuckerfabriken allein um 361. Wiederum sind Redlichs Ausführungen ungemein bestechend; aber wiederum möchte ich sagen: Bevor die Kommission Ernst macht, und mit Vorschlägen hervortritt, welche diese radikalen Gedanken in die Tat umsetzen wollen, müßte sie mehr hören: die Fachleute, wobei allerdings die in der Enquete einvernommenen Zuckerfabrikanten als selbstinteressierte Objekte der Überwachung schwerlich genügen — audiatur et altera pars. Vielleicht, weil die Kommission sich bloß einseitig informiert fühlte, begnügte sie sich mit einem orakelhaften Ausspruche: Punkt 8 „weitgehende Restringierung und teilweise Aufhebung der technischen Finanzkontrolle". Der Vorschlag Redlichs, der vier Fünftel dieser technischen Kontrolle mit einem Schlage aufhebt, indem diese Techniker aus den Zuckerfabriken „bedingungslos und vollständig" verschwinden, — ist der damit angenommen oder abgelehnt worden? Man ersieht nicht, ob mit der „teilweisen Aufhebung" gerade dieser Hauptteil gemeint sei oder ein anderer Teil. Wiederum mündet dieser Weisheit letzter Schluß in die Selbstverständlichkeit: „Hebt die Überflüssigen auf."

Nun kommt die Riesenersparnis zur Sprache, die Redlich bei den Fachrechnungsdepartements des Ministeriums vornehmen will; dort soll die Massenzensur aufgehoben und durch Stichproben und Inspektionen ersetzt werden. Hier muß ich mich in erster Linie gegen Redlich selbst wenden. Wiederum ist sein Grundgedanke, die leitende Idee, großartig; aber bei aller sonstigen Ausführlichkeit vermißt man doch die scharfe und ins Einzelne gehende Unterscheidung zwischen Hyperkontrolle des bereits ein- oder mehrmals Kontrollierten und der ersten Kontrolle eines sonst überhaupt unkontrolliert bleibenden Vorganges. Redlich wendet sich gleichmäßig gegen beide Tätigkeiten dieser Ministerialbureaus, und da werden die Fachmänner ihre Angriffe einsetzen und vor allem zeigen, daß man die Hyperkontrolle, die Kontrolle der Kontrollore, also die Kontrolle zum Quadrat erhoben, perhorreszieren und dennoch die einmalige Kontrolle nicht ersparen kann. Wiederum hat sich die Kommission mit einem in seiner Verschwommenheit unangreifbaren Beschlusse herausgeholfen. S. 192, Punkt 3: „weitgehende Verminderung und teilweise Aufhebung des Institutes der Fachrechnungsdepartements" und Punkt 4: „Ersetzung der Zensur durch geeignete billige Inspektionsmethoden."

Überhaupt — was wird geschehen? Die Anträge der Kommission sind zum Teil Rätsel, die erst gelöst werden müssen. Das Ministerium wird genötigt sein, jene Bedenken, welche die Kommission mit einer artigen Wendung umgangen hat, erst recht hervorzukehren. Das Ministerium wird seine Fachleute aufbieten, die bei der Subberatung der Kommission nicht gehört wurden, weil keine Subberatung stattfand, und die werden nun ganz von selbst sich in Verteidigungspositur aufrichten, und es werden sich gegenüberstehen zwei große Folianten: Jener, welcher die Reformpläne Redlichs, also eine Reihe bahnbrechender neuer Gedanken enthält, und jener des Ministeriums, welcher alles ins Treffen führen wird, was zur Verteidigung des geltenden Zustandes spricht; indes die eigentlich erwartete Leistung, der Ausgleich zwischen Reformprojekten und konservativen Gesichtspunkten noch immer aussteht.

Es ließe sich noch manche Bemerkung dieser Art vorbringen; aber es genügt, den Typus dieser Kritik vorzuführen. Deshalb möchte ich mich einem anderen Gebiete zuwenden. Um einheit-

liche Steuerbehörden erster Instanz zu schaffen, soll ein großes Territorium, bis zu vier Bezirkshauptmannschaften umfassend, zusammengelegt werden — ungefähr den alten Kreisen entsprechend. Diese Kreisidee ist auch mir sympathisch — ich bin dafür aus anderen Gesichtspunkten, allerdings mit Vorbehalten, eingetreten. Aber Bezirkshauptmanns- oder Kreissprengel, das ist die große Zukunftsfrage unserer Verwaltung überhaupt — das ist eine Frage des ganzen Verwaltungssystems. Wenn also die Reformkommission sich hier der Kreisidee anschließt, dann hat sie ihr großes Gewicht einigermaßen für eine bestimmte Richtung in die Wagschale gelegt.

Nun wurden in der gleichen Plenarversammlung vom 1. und 2. Juli 1913 außer Redlichs Bericht — und noch anderen Referaten — auch ein großes Referat über die Bezirkshauptmannschaften erledigt, an Umfang noch größer (diese zweitägige Sitzung hat überhaupt sehr viel aufgearbeitet), und während Redlichs Kreisprojekt angenommen wird (S. 191, Punkt 2), enthält das gleichfalls angenommene Referat über die Bezirkshauptmannschaften kein Wort über die Kreisfrage; es hat vielmehr als eine selbstverständlich gedachte Voraussetzung den Fortbestand der Bezirkshauptmannschaften. Selbst wenn nun die Reform dieser Behörden als Provisorium aufgefaßt werden kann, so steigt doch eine ganze Serie von Bedenken auf, die freilich nicht Redlichs Bericht, wohl aber dessen Behandlung in der Kommission betreffen, und die darauf hinauslaufen, ob die Kommission mit sich selbst im wünschenswerten Kontakte stand?

Nun steigen wir eine Stufe aufwärts zur zweiten Instanz. Hier wird jede Reform beherrscht von einer Kardinalfrage: Sollen die Kronländer zugleich die Grenzen für die staatlichen Verwaltungszweige sein oder nicht? Redlich hat bei der künftigen Organisation der Finanzbehörden keinen Respekt vor den Kronlandsgrenzen; er verweist auf die Ersparnisse, die erzielt werden, wenn man die Ämter kleinerer Kronländer zu Großämtern vereinigt; deshalb streicht er 5 bis 6 Finanzlandesbehörden, ebenso wie er früher die Streichung von 5 bis 6 Gebührenbemessungsämtern beantragte. Da kommt nun etwas ganz merkwürdiges heraus, nämlich jene 9 bis 10-Zahl, die ich seinerzeit als die innerlich rationelle Zahl für die staatlichen Mittelbehörden in Österreich

bezeichnete. Ich sagte[3]): „Aus Rücksicht für die historisch-politischen Individualitäten der Kronländer sei es schwierig, die politische Verwaltung rationell abzugrenzen; das wäre keine Verwaltungsreform mehr, das wäre eine Staatsänderung; aber wesentlich anders liegt die Sache im Gegensatz zur politischen Verwaltung bei der Fachverwaltung. Die Fachministerien repräsentieren Spezialaufgaben, ihre Fortentwicklung bedeutet Erweiterung der Staatszwecke; sie sind das modernste der Verwaltung. Und nun zeigt sich folgende höchst merkwürdige Erscheinung: wo immer die Fachminister sich nicht mit den vorhandenen politischen Unterbehörden begnügen, sondern sich eigene Unterbehörden schaffen, da sprengen diese wie aus innerer Nötigung die Kronlandsgrenzen, sie machen genau das, was wir früher geschildert haben, gleichsam automatisch, halb unbewußt, halb selbstverständlich; und das allermerkwürdigste ist — die früher erwähnte Zehnzahl der Unterbetriebe kehrt wieder. 10 Post- und Telegraphendirektionen, 10 Unterstellen der Unfalls- und 10 der Invaliditätsversicherung, 10 Staatsbahndirektionen — selbstverständlich kann man nicht einen Staatsbahndirektor in Klagenfurt und daneben einen in Laibach einsetzen, weil in beiden Orten je ein Landespräsident sitzt; ähnlich steht es mit den Obergerichten. Sie sehen, es geht nicht anders bei moderner Verwaltung, hier ist Verwaltungswertigkeit die notwendige Verwaltungsgrundlage und die Kronlandsgrenzen sind da unmögliche Einteilungsgründe. Übrigens auch sonst im Ernstfalle weicht das historische Gefühl der eisernen Notwendigkeit. Die militärische Einteilung hat mit den 9 respektive 10 Korps und den diesen entsprechenden Territorialkommanden gleichwertige Verbände geschaffen. Hier finden wir die rationelle Zahl deshalb wieder, weil sich auch mit der Landesverteidigung nicht spassen läßt. Was ist das Ergebnis? Eine weitgehende Verwaltungsreform ergibt sich ganz von selbst, wenn wir dem Drange moderner Verwaltung Folge leisten, also wenn wir jedem sich neu abzweigenden Verwaltungsressort jene Unterteilung geben, die ihm seinem inneren Wesen nach gebührt, die er von sich selbst heraus verlangt. Es genügt dasjenige, was bisher sozusagen Zufallsprodukt war, was mehr instinktiv und unbewußt geschah, als leitenden Gedanken in das Verwaltungsprogramm aufzunehmen.

[3]) Österreichische Verwaltungsreformen S. 21.

Oder man kann dies, um ja nirgends Anstoß zu erregen, noch viel bescheidener ausdrücken: Man möge bei fachlichen Einrichtungen fachlich vorgehen, nicht neue Aufgaben in das Prokrustesbett einer unpassenden geographischen Einteilung zwängen, nicht neuen Wein in alte Schläuche füllen. Es ist ein großes Glück für diesen Reformgedanken, daß er mit jedem Wachstum der Staatszwecke fester fundiert wird, daß man sich gewalttätig entgegenstemmen muß, wenn man ihn verhindern will und daß dessen Gegner somit immer im Hintertreffen stehen werden."

Redlich hat diesem Gedanken für das Fachgebiet der Finanzverwaltung Realität zu geben versucht und ich kann mich vom Herzen darüber freuen. Wie aber verhält sich die Kommission? In Punkt 5 heißt es: „Prinzipielle Konzentrierung der Gebührenbemessungsagenden in zentralen Bemessungsbehörden". Das entspricht, wenn auch in etwas dunkler Wendung, Redlichs Formulierung; gleichzeitig aber wird die Konzentrierung der Finanzlandesbehörden mit völligem Schweigen übergangen. Das bedeutet also wohl, daß im ersten Beispiel die fachliche Gruppierung über die Kronlandsgrenzen siegte, im analogen zweiten Falle aber nicht

Freilich, wo politische Fragen so besonders stark mitspielen, kann der Verwaltungsreformer verschiedenes erwägen: entweder er rührt nicht an die heikle Frage, er verzichtet auf die betreffende Reform, das bedeutet also im gegebenen Falle: „Schutz den Kronlandsgrenzen"; oder umgekehrt, er verlangt den Sieg rationeller Anforderungen über vorhandene Hemmungen, das bedeutet: „Fort mit den Kronlandsgrenzen"; und dann käme noch eine Mittelmeinung: Im allgemeinen respektiert man sie, sie bleiben als politische Grenzpfähle, aber bei der Fachgruppierung der Fachbehörden überspringt man sie. Welches ist der Standpunkt der Kommission bei diesen drei Möglichkeiten? Sie sagt das eine mal ja, das andere mal nein; sollte sie gar keinen Standpunkt eingenommen haben?

Alle bisherigen Reformvorschläge konnte man mit einigem guten Willen als Verwaltungsfragen ansprechen, welche das Staatsgefüge nicht berühren. Von den Vorschlägen zur Dezentralisation der ministeriellen Spitze läßt sich das gleiche nur schwer behaupten. Redlich will das Ministerium entlasten, — aus sehr guten Gründen — er will es auf die leitenden Funktionen beschränken; von

meinem Standpunkte kann ich dies nur begrüßen. Aber dann kommt sein Ersparungsradikalismus in einer Weise zum Ausdruck, daß ich davor erschrecke. Er sagt, es kommt billiger, führt rascher zum Ziel, wenn kein Rekurs mehr ans Ministerium geht; der Instanzenzug ende somit in der Mittelstelle. Statt eingehender Entgegnung möchte ich mich selbst zitieren: „Dieses unaufhörliche Vordringen auch kleiner staatlicher Agenden bis an die zentrale Spitze besteht noch; es hat unendliche Nachteile, einen schwerfälligen, zeitraubenden und kostspieligen Instanzenzug; es belastet die oberste Spitze mit Nichtigkeiten, lähmt ihre Kraft und bildet ein Hindernis zweckmäßiger Verwaltung überhaupt. Aber ebenso unverkennbar ist seine notwendige Funktion im Staatsgefüge; es ist der geschichtliche Weg, auf dem wir zusammengewachsen sind und wir können diese Weisheit unserer Altvorderen nicht ohneweiters über den Haufen werfen, ohne die Klammern zu lösen, welche uns zusammenhalten."[4])

Das sind Fragen, die in Kürze überhaupt nicht erledigt werden können; nicht hier, aber auch nicht in der Reformkommission. Wie hat die Kommission sie behandelt?

Wiederum bin ich gezwungen, mangels einer klaren Stellungnahme auf Äußerlichkeiten zu verweisen. 200 Seiten umfaßt der Bericht, 1 Seite die Kommissionsbeschlüsse, ohne Vorberatung durchberaten in einer Plenarversammlung nebst vielem anderen Materiale. Damit war schon rein physisch die Unmöglichkeit gegeben, diese Fülle schwierigster Themen anders als kursorisch zu behandeln; unmöglich konnte die Änderung des Staatsganzen anders als ganz nebenher besprochen werden. Der Verdacht ist schwer abweisbar: Das dicke Referat wurde durchgeführt, über 30 Kapitalfragen wurde weniger beraten als vielmehr abgestimmt. Solchem Vorgange entspricht abermals das Ergebnis in der Frage der Zentralisierung und Dezentralisierung der Verwaltung eines Staates, von dem es mit Recht heißt, er werde hauptsächlich nur durch seine Verwaltung zusammengehalten. Die Kommission fordert Entlastung des Finanzministeriums, Erweiterung der Vollmachten der Unterbehörden — also wohl Dezentralisation — und schweigt sich gleichzeitig über Redlichs Frage des Instanzenzuges

[4]) Österreichische Verwaltungsreform S. 13.

aus. Es macht den Eindruck, sie wollte aus einem großen Kuchen ein paar Rosinen herausholen. Wenn man genau prüft, ob Redlichs große Organisations- und Kompetenzänderungen angenommen oder verworfen wurden, so ergibt sich darauf keine klare Antwort. „Angenommen unter mehrfacher Modifizierung" sagt die Kommission, und ich füge bei „in oft orakelhafter Formulierung".

Zusammenfassend möchte ich sagen: Hier liegen lauter diskutable Gedanken vor, leider ist die Diskussion ausgeblieben, nämlich jene eingehende Diskussion, welche sich schärft an Gegengründen, die von außen kommen und die Prinzipienfragen prinzipiell behandelt. Redlich hat die gewaltige Vorarbeit bereits geleistet; gewiß eine wertvolle, eine Riesenarbeit; aber trotzdem ist die Reformarbeit nicht zur Reife gediehen; denn diese Vorarbeit wurde von der Kommission nicht durchgearbeitet. Die Kommission hat ihre Arbeit zwar aus der Hand gegeben, aber nicht vollendet.

---

# Bulgariens handelspolitische Entwicklung und das Auslandskapital.

Von **W. K. Weiss-Bartenstein** (Berlin).

## I. Leitsätze und Aufgaben der bulgarischen Handelspolitik.

Bulgarien hat durch seine überaus schnelle volkswirtschaftliche Entwicklung auf allen Gebieten aus den kleinsten Anfängen heraus zu seiner heutigen Stellung auf dem Balkan immer mehr an Bedeutung für den Außenhandel der Zentralmächte gewonnen, die sich nach dem Weltkriege noch erheblich steigern wird, so daß eine Skizze seines handelspolitischen Werdeganges von Interesse sein dürfte. Das junge Königreich ist mit seiner durch den Bukarester Frieden festgesetzten Grundfläche von rund 114.000 Quadratkilometern zwar nur ein kleines Land, dennoch ist es wie nur wenige Länder in der Lage, eine möglichst geschlossene Volkswirtschaft zu bilden, weil die einzelnen Landesteile sich in der glücklichsten Weise ergänzen. Es gilt das von dem heutigen Bulgarien nach Erwerb des fruchtbaren südlichen Küstenstriches und der schönen Bergabhänge des Rhodopegebirges, die von der Glut der südlichen Sonne erwärmt werden, noch mehr als früher, und diese Aussicht wird sich nach dem Weltkriege noch bedeutend verbessern. Darum muß es Bulgariens Bestreben sein, sich die Möglichkeit, zu einem wirtschaftlich sich selbst genügenden Staate zu werden, stets offen zu halten. Andrerseits aber darf es auch wieder um späterer Produktionsmöglichkeiten halber nicht die heutige Wirtschaftslage aus dem Auge lassen, das aber könnte leicht geschehen, wenn es im Interesse der möglichsten wirtschaftlichen Unabhängigkeit eine zu einseitige und zu scharfe Schutzpolitik einschlagen würde.

Unter diesem Gesichtswinkel müssen wir als Leitsatz für Bulgariens Schutzpolitik annehmen, daß gegenwärtig noch solche Industrieprodukte zollfrei hindurchzulassen seien, deren eigene Herstellung erst für eine reifere Volkswirtschaft in Frage kommt, während der Gebrauch ohne Schaden für die gegenwärtige wirtschaftliche Entwicklung nicht entbehrt werden kann. Dahin gehören also zum Beispiel landwirtschaftliche Maschinen und Gerätschaften, auch Maschinen und Werkzeuge für die übrigen Urproduktionen, wie für die landwirtschaftlichen Nebengewerbe, die Gärtnerei, die Obst- und Weinkultur, die Forstwirtschaft, die Fischerei, den Bergbau, ferner Maschinen für die Ausnutzung der Wasserkräfte, alles nötige für den Ausbau der Verkehrsmittel und andere Erzeugnisse mehr.

Eines Zollschutzes dagegen bedarf alles, was Bulgarien unter den gegenwärtigen Verhältnissen schon jetzt oder in absehbarer Zeit herstellen kann, um über die Schwierigkeiten des Anfanges hinwegzukommen. Außerdem muß aber auch alles, was Bulgarien von Industrieprodukten nicht unbedingt notwendig für seine jetzige wirtschaftliche Entwicklung braucht, selbst dann geschützt werden, wenn die Möglichkeit eigener Herstellung in einer etwas ferneren Zukunft liegt, um einerseits dem Hinausfließen von Volksvermögen für nicht unbedingt notwendige Gegenstände nach Möglichkeit vorzubeugen, und andrerseits die Industrie in die Lage zu bringen, dem Volke zunächst Ersatzgüter billigerer und einfacherer Art für die teueren und mannigfaltigeren Güter zu bieten. Das gilt also vor allen Dingen für alle Industrieprodukte, die dem Luxus und einem verfeinerten Anstandsbedürfnis dienen.

Aufgabe der Handelspolitik muß es nun zunächst sein, einen sorgfältig ausgearbeiteten, den bulgarischen Verhältnissen genau angepaßten Zolltarif auszuarbeiten und zu erwägen, bis zu welcher Höhe der Zoll gesteigert werden könne, ohne daß dem Lande ein volkswirtschaftlicher oder finanzieller Schaden daraus erwächst. Dabei bleibt die Frage offen, ob ein allgemeiner Maximal- und Minimalzoll aufgestellt werden soll, oder ob hievon abgesehen werden soll. Da Bulgarien nun einmal ein parlamentarisches Regiment hat, wird es unseres Erachtens auch die Form der parlamentarisch regierten Staaten in dieser Frage annehmen müssen, das heißt sich für einen Minimal- und Maximalzoll

entscheiden, während sich sonst eine solche Zollgesetzgebung nicht empfiehlt, da sie einem Kartenspiel mit aufgedeckten Karten gleichkommt, das bekanntlich nur derjenige spielen kann, der unüberwindliche Trümpfe in Händen hat. Zu den Ländern aber, die in den Handelsvertragsverhandlungen gleichsam mit den höchsten Trümpfen spielen, dürfte Bulgarien in allernächster Zeit doch wohl noch nicht gehören, obgleich es an den Mittelmächten stets einen Rückhalt in seiner Handelspolitik haben wird. Jedenfalls dürfte es sich für Bulgarien empfehlen, wenn das Parlament einwilligt, nicht einen Doppeltarif offen aufzustellen. Ob freilich dieses sich hiezu verstehen wird, erscheint höchst zweifelhaft.

Nach diesen allgemeinen einleitenden Gedanken gehen wir nunmehr zur Geschichte der bulgarischen Handelspolitik über. Wir können in der handelspolitischen Entwicklung Bulgariens drei Zeitabschnitte unterscheiden. Der erste läuft vom Berliner Vertrage in Gebundenheit und Unentschlossenheit bis zu den ersten selbständigen Handelsverträgen von 1896/97, die hauptsächlich politische Erfolge mit wirtschaftlichen Opfern erzielten, dann folgt die Periode bis zu den Verträgen von 1905/06, in denen Bulgarien zum ersten Male überwiegend wirtschaftliche Interessen wahrnehmen konnte, und daran schlossen sich die neuzeitlichen Vorgänge auf freierer Grundlage. Zwischendurch schlugen sich die Handelsbeziehungen zu den Nachbarstaaten.

## II. Handelspolitische Entwicklung bis zu den Handelsverträgen von 1896/97.

Wie der Orient überhaupt, so hat auch der Handel Bulgariens schon im Mittelalter Bedeutung gehabt. Durch die geographische Lage war das Land vor allem für den Durchgangshandel nach den orientalischen Mittelmeerländern wie geschaffen. Auf bulgarischem Boden hatten die wichtigsten Handelswege des Ostens und Westens ihre Knotenpunkte und so war Bulgarien als Warendurchgangsstation und als vorübergehender Stapelplatz günstig gelegen.

Bis zu den Sechziger- und Siebzigerjahren des 19. Jahrhunderts konnte Bulgarien sich mit Stolz seiner guten und blühenden Zünfte und Hausindustrie freuen. Die bulgarischen Handels- und Hausindustrieerzeugnisse waren auf allen Jahrmärkten des Balkans

und des damaligen ottomanischen Reiches begehrt und geschätzt. Diese segensreiche Zeit aber verschwand bald darauf gänzlich, als der europäische Wettbewerb von Tag zu Tag größere Ausdehnung annahm. Infolgedessen nahm der Handel mit diesen Erzeugnissen schnell und stetig ab.

Die westeuropäischen Staaten aber sicherten sich das türkische Absatzgebiet für ihre Fabrikate durch Handelsverträge und waren nun nicht mehr zu verdrängen. Zuerst schloß England im Jahre 1861 mit der Türkei einen Handelsvertrag auf dem Boden des Prinzips der meistbegünstigten Nation, und zwar auf 30 Jahre. Englands Beispiel folgten bald alle anderen Kulturstaaten Europas.

Dann folgte 1878 die Befreiung Bulgariens, nach dieser hatten in erster Linie zwei Mächte auf den bulgarischen Handel Einfluß. Diese Staaten waren Österreich-Ungarn, das durch die Donau, welche seit 1854 schiffbar ist, Bulgarien aufsuchte, und England, das mit seiner früh entwickelten Handelsflotte durch das Schwarze Meer seine Handelsverbindungen mit Bulgarien pflegte.

In der ersten Periode war Bulgarien durch den § 8 des Berliner Vertrages nicht in der Lage, eine allgemeine zielbewußte Handelspolitik zu betreiben, da die zwischen der Türkei und den Mächten abgeschlossenen Handelsverträge auch für Bulgarien in Kraft beiben sollten.[1]) Nach diesen Verträgen war der Einfuhrzoll für ausländische Produkte nur auf acht Prozent festgesetzt und der Ausfuhrzoll auf ein Prozent. Das Prinzip der Gleichberechtigung aller Mächte lag diesen Handelsverträgen zu Grunde. Der Durchfuhrhandel war völlig zollfrei.

Bulgarien konnte also nur gegenüber denjenigen Staaten, welche nicht zu den Signatarmächten des Berliner Vertrages zählten, eine selbständige Handels- und Zollpolitik treiben. Die politischen Unruhen ermöglichten es ihm jedoch nicht, in planmäßiger Weise auf diesem Gebiete zu arbeiten, und so muß man, wie in der Zollpolitik Bulgariens überhaupt, so auch gegenüber diesen Staaten, nämlich Serbien, Rumänien, Ostrumelien und der Türkei,

---

[1]) Siehe P. Dehn „Deutschland und Orient". II. Teil, S. 116 auch Schröll in Schmolles Jahrbuch für Gesetzgebung,Verwaltung und Volkswirtschaft, 21. Jahrg., 1897, S. 81 bis 83.

eine gewisse Verworrenheit feststellen. Außerdem konnte das junge Fürstentum infolge von Schwierigkeiten staatsrechtlicher und wirtschaftlicher Natur seine Wünsche auch noch nicht durchsetzen und fand keine Unterstützung, da die europäischen Staaten vor allem auf die Wahrung ihrer eigenen Interessen bedacht waren und sich wenig darum kümmerten, ob die Nationalwünsche der Bulgaren bei den Nachbarstaaten Berücksichtigung fanden oder nicht.[2])

Es kommt hinzu, daß die bulgarische Regierung vor allem nach politischer Größe strebte, zumal sich auf diesem Gebiete durch die unklare Fassung einiger Artikel des Berliner Vertrages Meinungsverschiedenheiten zwischen den verschiedenen Mächten ergaben, die ausreichende Gelegenheit zur Entfaltung diplomatischer Tüchtigkeit boten. Unter diesem Gesichtspunkt ist der Mangel eines Systems in der Verfolgung wirtschaftlicher Ziele gegenüber den Nachbarstaaten, für die eine eigentliche Handelspolitik überhaupt nur in Betracht kam, zu würdigen.

Die Handelsbeziehungen zur Türkei, dem für die bulgarische Ausfuhr wichtigsten Absatzgebiet, werden durch Zollkämpfe gekennzeichnet. Trotz der vorangegangenen politischen Ereignisse war Bulgarien bestrebt, den regen Wirtschaftsverkehr zwischen den beiden Staaten zu erhalten und zu fördern, und hatte deshalb die Einfuhr aus der Türkei für zollfrei erklärt. Letztere konnte sich aber von dem Gedanken nicht freimachen, daß Bulgarien ihm unebenbürtig sei und gewährte den bulgarischen Waren nicht die gleiche Behandlung. Dies hatte zur Folge, daß die bulgarische Regierung am 9. Mai 1880 durch ein Gesetz die türkischen Waren mit demselben Zoll belegte, dem die bulgarischen Artikel in der Türkei unterlagen, nämlich 8% vom Werte.

Im Jahre 1883 hatte Bulgarien als ersten größeren selbständigen Schritt auf dem Gebiete der Handelspolitik einen autonomen Zolltarif ausgearbeitet und dehnte im gleichen Jahre nun dessen differenzierte und teilweise über 8% hinausgehende Wertzollsätze auch auf die türkische Einfuhr aus. Doch schon in den nächsten und in den folgenden Jahren unterlag die Verzollungsweise dauernden Veränderungen, während deren man wiederholt zu der 8%igen

²) Vgl. M. Ströll die Handelspolitik der Balkanstaaten Rumänien, Serbien, Bulgarien, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Leipzig, 1892, Bd. 51. S. 54.

Wertverzollung oder zur Zollfreiheit zurückkehrte. Erstere trug 1888 den Sieg davon und blieb bis zum Jahre 1897 bestehen, in welchem die ersten Handelsverträge in Kraft traten. Diese Zeitspanne bildete den ersten Ruhepunkt in der Zollpolitik Bulgariens gegenüber der Türkei.

Auch Ostrumelien gegenüber begann Bulgarien, von dem Wunsche reger Handelsbeziehungen beseelt, mit einer freihändlerischen Zollpolitik, aber auch hier wurde das bulgarische Entgegenkommen nicht vergolten, so daß im Mai 1880 ein 5%iger Wertzoll (8% für Spirituosen) auf die ostrumelischen Erzeugnisse gelegt wurde, eine Maßnahme, die man im folgenden Jahre durch ein Handelsabkommen zwischen den beiden Landeshälften ersetzte. Hiebei siegte der freihändlerische Gedanke mit wenigen Ausnahmen, da man von dem Wunsche geleitet war, die dem Handelsverkehr durch die Errichtung einer Zoll- und Grenzlinie auferlegten Hemmnisse einzuschränken. Einem 8%igen Wertzoll sollte die bulgarische Einfuhr aus Ostrumelien von Spirituosen, Salz und Vieh unterliegen, von denen Salz und Spirituosen aud außerdem auch Tabak die damals noch in Bulgarien bestehenden Akzisen zu entrichten hatten.

Die Grundlage dieses Abkommens war das Versprechen der ostrumelischen Regierung, von der Pforte die Erlaubnis zur zollfreien Einfuhr des wichtigsten bulgarischen Ausfuhrartikels, nämlich des Groß- und Kleinviehs, zu erwirken. Da dies nicht gelang, so kündigte Bulgarien das Abkommen von 1881 und ließ vom 21. April 1884 an die spezifischen Zölle des vorerwähnten Tarifes von 1883 gegenüber Ostrumelien in Kraft treten. Die Folge hievon war, daß die ostrumelische Regierung noch im Herbst desselben Jahres in einem neuen Abkommen die Einfuhr aus Bulgarien, einschließlich des Groß- und Kleinviehs, für zollfrei erklärte, während Bulgarien von den ostrumelischen Erzeugnissen nur Spirituosen mit einer Akzisenabgabe von 10% des Wertes sowie Tabak und Salz mit Zoll belegte.[3])

Ebenso wie in der deutschen Geschichte die Gründung des deutschen Zollvereins eine wirtschaftliche Notwendigkeit war, da ja doch keiner der deutschen Kleinstaaten eine selbständige Wirt-

[3]) Christo Abadjieff: Die Handelspolitik Bulgariens", Leipzig, 1913, S. 13/14.

schafts- und Handelspolitik für sich allein betreiben konnte, und wie diese wirtschaftliche Einigung mit zwingender Notwendigkeit die politische herbeiführte, in gleicher Weise drängten die wirtschaftlichen Verhältnisse von Ostrumelien und Nordbulgarien dazu, die ihren Interessen zuwiderlaufende, durch den Berliner Vertrag ihnen auferlegte zollpolitische Trennung aufzuheben, wie es durch das obige Abkommen so weit als möglich geschah. Auf die wirtschaftliche Einigung folgte sehr schnell auch die politische Vereinigung der beiden gewaltsam getrennten Teile am 5. September 1885. Beide Teile mußten jedoch zu dem eigenmächtigen Schritt erst die Zustimmung der Großmächte und der Türkei einholen, was nicht sofort gelang.

Die Zustimmung der Türkei suchte die bulgarische Regierung durch zollfreie Einfuhr der türkischen Waren nach Südbulgarien zu gewinnen, von denen nur die europäischen Rohmaterialien verzollt werden mußten. Unberührt hievon blieben die türkischen Waren, welche für Nordbulgarien bestimmt waren. Somit wurden jedoch die europäischen Waren, welche der Billigkeit wegen auf dem Wasserwege über Konstantinopel nach Ostrumelien gingen, einer Doppelbesteuerung unterzogen, denn die Türkei sah Ostrumelien noch immer als eine türkische Provinz an und forderte bei der Ausschiffung in einem türkischen Hafen, ebenso wie auch die bulgarische Regierung beim Übergang in ihr Zollgebiet (einschließlich Ostrumelien), einen Einfuhrzoll von diesen Artikeln. Hiegegen protestierten die Großmächte,[4]) so daß Bulgarien sich gezwungen sah, durch einen Erlaß vom 23. Februar 1886 europäische Waren, welche in der Türkei verzollt und nach Ostrumelien bestimmt waren, für zollfrei zu erklären.[5]) Dies bezog sich jedoch nicht auf die Einfuhr Nordbulgariens.

Da Ostrumelien mit der Zeit jedoch zu einem Schmuggelplatz für nordbulgarische Erzeugnisse wurde, welche auf diesem Wege zollfrei in die Türkei eingeführt wurden, während dies umgekehrt wegen der nordbulgarischen Zollämter nicht möglich war, so sah sich die türkische Regierung genötigt, im Mai 1886 an der türkisch-

---

[4]) Das Staatsarchiv, Sammlungen der offiziellen Akten zur Geschichte der Gegenwart. Herausgegeben von Roloff, Leipzig, Bd. 40, S. 67 ff.

[5]) Ebenda S. 71 ff.

ostrumelischen Grenze eine Zollinie zu errichten, und hier sowohl nord- als auch südbulgarische Waren verzollen zu lassen.

Aus politischen Gesichtspunkten heraus war diese wirtschaftliche Abtrennung Ostrumeliens von der Türkei der bulgarischen Regierung willkommen, um so mehr, als die europäischen Großmächte aus wirtschaftlichen Gründen schließlich auch die rechtliche Anerkennung der politischen Vereinigung nicht länger versagten, da Bulgarien sich zur Übernahme des Tributs verpflichtete, welchen Ostrumelien auf Grund des organischen Reglements an die Pforte zu zahlen und seit der Vereinigung mit Nordbulgarien nicht mehr entrichtet hatte.[6]) Die Türkei mußte unter dem Einfluß der Mächte in den sauren Apfel beißen, ihre Zustimmung geben und auf die Einkünfte aus den ostrumelischen Zollämtern verzichten.

Schon am 15. April 1888 stellte Bulgarien seine zollpolitische Einheit mit Ostrumelien auch gegenüber den Signatarmächten her, indem es die europäischen Waren in Ostrumelien einem 8%igen Wertzolle unterwarf, ungeachtet dessen, ob sie in der Türkei schon verzollt waren. Hiedurch war die wirtschaftliche Vereinigung der beiden Landesteile endgültig durchgeführt und der Grundstein für eine selbständige Handels- und Zollpolitik Bulgariens gelegt, indem das damalige Fürstentum nun auch als völkerrechtlicher Vertreter für Ostrumelien auftrat.

Auch die zollpolitischen Verhältnisse zu Serbien und Rumänien waren einer Reihe von Wandlungen unterworfen, welche dazu führten, daß die Einfuhr aus diesen Ländern den Sätzen des schon mehrfach erwähnten spezifischen Zolltarifs von 1883 unterworfen wurde, zu denen Serbien einen Zuschlag von 5% zu zahlen hatte. Zufolge dieser hohen Zollschranken, die Bulgarien nicht verringern wollte, führten vielfache Versuche, zum Abschluß von Handelsverträgen zu gelangen, bis zum Jahre 1897 nicht zum Ziel. Da diese Staaten wegen ihrer gleichen volkswirtschaftlichen Gestaltung für den Handel Bulgariens weniger wichtig waren, so mögen diese kurzen Angaben genügen.

Betrachten wir nunmehr das handelspolitische Verhältnis Bulgariens zu den westeuropäischen Großmächten. Der Artikel VIII des

---

[6]) Sammlung der vom Finanz-, Handels- und Landwirtschafts-Ministerium erlassenen Gesetze, Sofia, 1896, S. 311.

Berliner Vertrages, nach dem Bulgarien erst nach Ablauf der 1860/61 abgeschlossenen und bis 1889/90 gültigen Handelsverträge der sechs Signatarmächte mit der Pforte zur autonomen Regelung seiner Handelsbeziehungen zu den Großmächten berechtigt war, führte bald zu einer lebhaften prinzipiellen Streitfrage in Bezug auf den Umfang seiner Wirksamkeit, die jedoch keine praktische Bedeutung hatte, da die Großmächte sich schließlich doch herbeiließen, mit Bulgarien direkt wegen seiner zukünftigen Handelsbeziehungen zu verhandeln.

Ermutigt durch den Erfolg mit dem Zolltarif vom 24. Dezember 1883, welcher die Beziehungen zu denjenigen Staaten regelte, welche mit der Türkei keine Handelsverträge abgeschlossen hatten, trat man am 28. Jänner 1884 durch eine Zirkularnote an die europäischen Großmächte heran, um die Festsetzung autonomer zolltarifarischer Bestimmungen oder die Schließung neuer Handelsverträge ohne Mitwirkung der Türkei schon jetzt für sich zu beanspruchen. Unterstützt wurde dieser Wunsch durch die Vereinigung mit Ostrumelien, welche der bulgarischen Regierung eine breitere Grundlage zur kraftvollen Verfolgung dieser Ziele gewährte.

Bulgarien kam durch diese Note jedoch nicht zum Ziele und versuchte die Erreichung desselben nunmehr auf andere Weise. Im Jahre 1887 bevollmächtigte die Nationalversammlung die Regierung, nach bestimmten Grundsätzen, welche sowohl die Ausfuhrinteressen wie auch den Schutz der heimischen Produktion nach Möglichkeit berücksichtigen sollten, Handelsverträge mit den Großmächten abzuschließen. Die Verwirklichung dieses Programms mußte jedoch einer späteren Zeit vorbehalten bleiben, denn vorläufig galt es, die vorerwähnten prinzipiellen Fragen zu klären.

Um einen Präzedenzfall zu schaffen, trat man an England heran, das damals immer bestrebt war, eine führende Rolle auf dem Balkan zu spielen und ja dafür bekannt ist, für die Einräumung wirtschaftlicher Vorteile seine Prinzipien aufzugeben. Man kam der englischen Einfuhr mit einem niedrigen Einfuhrzoll entgegen und erreichte am 1. Jänner 1890 den Abschluß eines vorläufigen Handelsabkommens, das schließlich bis 1894 verlängert wurde. Die eingeführten englischen Waren unterlagen in Bulgarien einem 8%igen Zoll sowie einer 1%igen Zuschlagstaxe für Hafenbauten, statistische Gebühren und Gemeindeabgaben. Dieser Zoll

wurde nicht mehr nach den alten Werttarifen erhoben, die für den damaligen Wert der Waren viel zu hoch waren, sondern nach dem Marktpreis. Spirituosen, Tabak, Salz, Pulver und alle sonstigen Erzeugnisse, welche in Bulgarien einer Verbrauchssteuer unterlagen oder Monopolgegenstände waren, hatten außer dem Zoll die in den Landesgesetzen vorgesehenen Abgaben zu entrichten. Im übrigen war in jeder Beziehung, und zwar auf beiden Seiten, das heißt auch für die Einfuhr bulgarischer Produkte in England, die Klausel der meistbegünstigten Nation zu beobachten. Dieses Abkommen trat im Jänner 1890 in Kraft und verlängerte sich auf zwei Jahre, sofern es von keiner der beiden Seiten gekündigt wurde.[7])

Bei dieser englisch-bulgarischen Vereinbarung war es der bulgarischen Regierung weniger auf die Erreichung handelspolitischer Vorteile angekommen, als vielmehr auf die politisch-staatsrechtliche Anerkennung seitens der Großmächte, daß es zur selbständigen Abschließung von Handelsverträgen sowie zur autonomen Gestaltung der inneren Besteuerung berechtigt war. Insofern wie auch in der Richtung, daß Bulgarien für das ganze vereinigte Zollgebiet Rechte und Pflichten übernahm, war dieses erstmalige Handelsabkommen von großer politischer Bedeutung, um so mehr, als sich auch die übrigen west- und mitteleuropäischen Staaten demselben anschlossen. Dies geschah durch Notenwechsel noch im gleichen Jahre, und zwar im Mai von Deutschland, im September von Frankreich und der Schweiz, im Oktober von Österreich-Ungarn, ferner von Italien, Belgien usw. Außerdem gelang es der bulgarischen Regierung, durchzusetzen, daß die im Berliner Vertrage enthaltene Klausel der meistbegünstigten Nation nicht ohneweiters auf Grund dieses Vertrages jeder Signatarmacht zusteht, sondern erst besonders vereinbart werden müßte.

Das Abkommen ist zwar als ein großer politischer Erfolg anzusehen, doch wurde es durch Zollermäßigungen erkauft und schädigte so die wirtschaftlichen Interessen des Landes in beträchtlicher Weise. Durch diese Zollherabsetzungen wurde dem Eindringen der ausländischen Erzeugnisse und der Erdrückung des einheimischen Gewerbes noch mehr Vorschub geleistet. Aber auch das fiskalische Interesse litt durch einen jährlichen Zollausfall von

---

[7]) Abadjieff a. a. O. S. 20/21.

einer halben Million Frank, welcher nur durch innere Verbrauchssteuern wieder aufgebracht werden konnte. In dieser Beziehung war Bulgarien freie Hand gelassen worden. Vor 1890 betrug die Zolleinnahme für 100 *kg* Einfuhr durchschnittlich 5·82 Frank, während sie in den Jahren 1890/93 auf 3·91 Frank herabsank.

Um diesen Ausfall möglichst bald wieder zu decken, arbeitete die Regierung einen neuen autonomen Zolltarif aus, welcher einen durchschnittlichen Einfuhrzoll von 14% festsetzte und die Wirtschaftsinteressen des Landes stärker berücksichtigen sollte.[8]) Bis zur Fertigstellung dieses Zolltarifes verzögerte die bulgarische Regierung die Verhandlungen zwecks Abschluß definitiver Handelsverträge künstlich, so daß das obige provisorische Abkommen von den meisten Staaten bis zum Jahre 1894 verlängert wurde. Bulgarien konnte die Einführung dieses Zolltarifs jedoch nicht durchsetzen und so wurden nach langen Verhandlungen die provisorischen Abkommen schließlich auf noch weitere zwei Jahre verlängert, also bis zum Jahre 1896. Die Verlängerung erfolgte jedoch auf der Grundlage eines $10^1/_2$%igen Wertzolles, einschließlich einer besonderen Gebühr von $^1/_2$%, mit Österreich-Ungarn, England, Deutschland, Belgien, Frankreich, der Schweiz, Italien und auch Rumänien.[9])

Da man eine wesentliche Erhöhung der Zölle entsprechend den finanziellen Bedürfnissen des Staates unmittelbar nicht hatte erreichen können, so versuchte man es auf dem mittelbaren Wege eines neuen Akzisengesetzes vom 1. Jänner 1895. Dieses besteuerte hauptsächlich ausländische Erzeugnisse und hatte somit die Wirkung eines Einfuhrzolles, zumal die inländischen Erzeugnisse, soweit sie überhaupt besteuert waren, sich bei ihrer Herstellung in meist kleinen und zerstreut liegenden Werkstätten den Abgaben häufig zu entziehen wußten.

Infolgedessen protestierte der stärkste Importeur, Österreich-Ungarn, im Jänner 1895 gegen dieses Gesetz und berief sich auf den im Handelsabkommen festgesetzten Wertzoll von $10^1/_2$%, während Bulgarien sich auf das Provisorium mit England von 1889

---

[8]) Vgl. Karl Grünberg, Die handelspolitischen Beziehungen Österreich-Ungarns zu den Ländern an der neutralen Donau. Leipzig 1902, S. 231 ff.

[9]) Ch. de Markens, Recueil des traités d'alliance de pays etc. Göttingen, später nouveau recueil général, 1895, Bd. 21, S. 581 bis 584.

bezog, wonach ihm in seiner inneren Besteuerung freie Hand gelassen sei. Zwar mußte die bulgarische Regierung durch eine Nachtragskonvention mit Österreich-Ungarn vom Mai 1895 nachgeben, erhielt aber als vollwertige Entschädigung schon jetzt Zugeständnisse für den in der Zukunft zu schließenden Handelsvertrag.

Die Bestimmungen dieser Nachtragsvereinbarung waren folgende: Auf Grund des Prinzips der Meistbegünstigung und auf der Basis einen 14%igen Wertzolles für die österreichisch-ungarischen Waren wird in absehbarer Zeit eine endgültige Handelskonvention für die Zeit bis zum Ende des Jahres 1903 abgeschlossen werden. In dieser werden die von dem 14%igen Wertzoll abweichenden Artikel und die inneren Verbrauchsabgaben festgesetzt, soweit die österreichisch-ungarische Ausfuhr besonders interessiert ist. Sollte der Abschluß dieses definitiven Handelsvertrages erst nach dem 1. Jänner 1897 erfolgen, so ist Bulgarien schon von diesem Zeitpunkt ab zur Erhebung des 14%igen Wertzolls ermächtigt, während es andrerseits dann auch die vorerwähnten Akzisen herabsetzen muß.

Obwohl Österreich-Ungarn einerseits sich eine Durchkreuzung seiner handelspolitischen Vereinbarungen durch die bulgarischen Verbrauchssteuern nicht gefallen lassen konnte, kam es Bulgarien andrerseits doch sehr entgegen, so daß dieser Versuch der bulgarischen Regierung zur Durchführung günstigerer steuer- bzw. zollpolitischer Maßnahmen schließlich zu einem Erfolge geführt hat.

Bei der Beurteilung der bisherigen Zollpolitik Bulgariens vom wirtschaftlichen Standpunkte aus ist eine große Einseitigkeit festzustellen, welche darin besteht, daß der Wertzoll von 8 bzw. 10% für alle Waren gleichmäßig ohne Unterschied der Gattung, Beschaffenheit und Art in Anwendung kommt. Dieser gleichmäßige Wertzoll hatte aber in erster Linie fiskalische Motive. Daß Bulgariens ganzes Zollsystem hauptsächlich vom fiskalischen, weniger vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus gedacht war, beweist noch mehr der Umstand, daß es seit der Befreiung auch einen Ausfuhrwertzoll von 1% erhob. Denn dieser Ausfuhrzoll war für Bulgarien, das auf die Ausfuhr agrarischer Produkte angewiesen ist, geradeswegs volkswirtschaftsfeindlich. Allerdings wurden nach den Zollgesetzen vom 3. Dezember 1884, 5. Juni 1899 und 19. Februar 1906 einige Erzeugnisse wie Tabak, Spirituosen, Ge-

müse, Obst, Kolonial- und Textilwaren, sowie die Industrieprodukte des Landes vom Ausfuhrzoll befreit, doch blieben die Hauptausfuhrartikel damit belastet.[10])

Es ist noch zu erwähnen, daß außer dem Zoll für die Ein- und Ausfuhrgüter noch eine Taxe von $^1/_2$% erhoben wurde, welche für die Verbesserung der verkehrstechnischen Einrichtungen bestimmt war.

Wenn also Bulgarien in dieser Periode noch an dem Wertzoll festhielt, ja im allgemeinen sogar bei der volkswirtschaftlich rohesten Form dieser Wertzölle blieb, nämlich dem ganz gleichmäßig bemessenen Wertzoll, und nur einigen schwächeren Nachbarvölkern gegenüber den kleinen Fortschritt einer Differenzierung der Wertzölle wagte, so kann man bis zu diesem Zeitpunkt von nur schwachen Ansätzen zu einer durchdachten Handelspolitik, soweit eine solche nach dem Berliner Vertrage überhaupt durchführbar war, sprechen. Immerhin bedeutete die langsame, wenn auch geringe Erhöhung der Einfuhrzölle einen Schritt vorwärts. Dagegen stellte vom staatsrechtlichen und allgemein politischen Standpunkt aus das, was Bulgarien bisher erreicht hatte, einen großen Fortschritt dar. Es bestand in der Anerkennung seiner handelspolitischen Autonomie durch die Garantiestaaten des Berliner Vertrages. Von dieser Seite aus betrachtet, gewinnt dann aber das von Bulgarien bis zum Ende dieser Periode Erreichte auch volkswirtschaftlich eine große Bedeutung, nämlich die, daß in dieser Periode für Bulgarien die Grundlage zu einer selbständigen Handelspolitik gelegt wurde, auf der das Land in der Zukunft weiterbauen konnte.

## III. Periode der Handelsverträge von 1896/97 und bulgarisch-türkisches Zollabkommon von 1900.

In dem nächsten Zeitabschnitt spielt für die handelspolitischen Bestrebungen Bulgariens zuerst die Donaumonarchie eine Rolle. Bulgarien leitete seine neue Periode der Handelsverträge durch neue Verhandlungen mit Österreich-Ungarn ein und versuchte hiebei seinen finanzpolitischen und schutzzöllnerischen Zwecken soweit

[10]) Ausgenommen von der Begünstigung waren lebende Tiere, tierische Produkte aller Art, Hülsenfrüchte, Getreide Sämereien, Obst, Brennstoffe, Baumaterialien aus Holz, Rosenwasser, Rosenöl und Abfälle für Industriezwecke.

Geltung zu verschaffen, als der wesentliche Inhalt des vorerwähnten Abkommens über den nächsten Handelsvertrag es noch gestattete. Die hartnäckigen Verhandlungen, in denen der Bulgare besonderes leistet, bewegten sich über ein Jahr lang[11]) auf der Grenze der gemachten Zugeständnisse und führten schließlich im Dezember 1896 zu einem endgültigen Handelsvertrage, der am 12. März 1897 Gesetzeskraft erhielt.

Diese Handelskonvention mit Österreich-Ungarn war bis zum Ende des Jahres 1905 geschlossen und galt auf ein weiteres Jahr für verlängert, falls sie 12 Monate vor Ablauf dieses Termins von keiner Seite gekündigt wurde. Im allgemeinen blieben die früheren Abmachungen bestehen. Besonders geregelt wurde die Frage der Handlungsreisenden, ferner wurden Maßnahmen zur Verhütung von Zollhinterziehungen getroffen und die inneren Abgaben sowie die Zollnebengebühren genau festgesetzt.

Akzisen durften hienach nur von Getränken, Nahrungsmitteln, Viehfutter, Brennstoffen, Beleuchtungs- und Baumaterialien erhoben werden, und zwar in der in dem Abkommen von 1895 festgesetzten Höhe. Im übrigen durfte die bulgarische Regierung gegebenenfalls nur auf Salz, Tabak, Schießpulver und Petroleum ein Monopol einführen, da die österreichisch-ungarische Monarchie diese Produkte nach Bulgarien nicht ausführte. Bulgarien verpflichtete sich ferner, die österreichisch-ungarischen Erzeugnisse auf den bulgarischen Staatsbahnen unter den gleichen Bedingungen, Gebühren und Erleichterungen zu befördern, wie die eigenen Artikel oder diejenigen der meistbegünstigten Nationen.

Im Laufe des Jahres 1897 schloß Bulgarien noch Handelsverträge mit Serbien im Februar, Frankreich im Juni und Rußland im Juli. Zu provisorischen Vereinbarungen kam es mit Italien im März sowie mit England im Juli 1897. Der grundlegende Zug aller dieser Verträge war das Meistbegünstigungsrecht für den gegenseitigen Handel und Verkehr, desgleichen für die Zölle, das Verzollungsverfahren und die inneren Verbrauchsabgaben. Ferner war das Prinzip der Gleichbehandlung aller Untertanen der vertragschließenden Länder in handelsrechtlicher und finanzpolitischer Hinsicht gewahrt.

---

[11]) Handelsbulletin, Organ der Sofioter Handelskammer 1902, Nr. 1.

Der Zolltarif ist nicht auf legislativem Wege ausgearbeitet, sondern nach den Vereinbarungen mit den einzelnen Vertragsstaaten zusammengestellt. Er besteht mit wenigen Ausnahmen aus Wertzöllen, deren mittlere Linie sich auf 14% hält. Die niedrigeren Zölle kann man als Finanzzölle bezeichnen, während die Gruppe der Sätze über 14% meist schutzzöllnerischen Interessen dient. Als schutzzöllnerisch sind auch die wenigen spezifischen Posten des bulgarischen Zolltarifes anzusehen. Die niedrigen Finanzzölle kommen im großen und ganzen je nach dem Grade der Be- und Verarbeitung der zollpflichtigen Gegenstände und deren Bedeutung für den Fiskus und die Nationalproduktion in Sätzen von 8, 10, $10^1/_2$, 12 und 14% ad valorem zur Anwendung. Den niedrigeren Sätzen unterliegen im allgemeinen Rohmaterialien oder solche Artikel, deren Einfuhr die Entwicklung der landwirtschaftlichen und industriellen Produktion unterstützt, wie Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Gußeisen usw. (8% ad valorem), Eisen und Stahl in Stangen und Platten, Kupfer, Zement, Steinkohlen usw. (10% ad valorem). Außerdem kommen diese niedrigen Sätze für die Einfuhr solcher Waren in Anwendung, bei denen eine schutzzöllnerische Politik nicht mitspricht, da sie bisher im Heimatlande noch nicht hergestellt werden können, wie Glas- und Porzellanwaren, Chemikalien, feine Textilwaren, Seifen, Filz- und Strohhüte, Emaillewaren usw. (12% ad valorem). Dem 14%igen Zoll unterliegen alle im Tarif nicht namentlich aufgeführten Artikel.

Oberhalb der mittleren Linie von 14% liegen die Schutzzölle für die einheimische Industrie und bewegen sich in Sätzen von 16, 18, 20 und 25% des Wertes, soweit sie nicht spezifische Zölle sind. Von dem schutzzöllnerischen Gesichtpunkt ausgehend, belegte man z. B. bestimmte Ledersorten und Lederwaren mit 16%igen Wertzöllen, während man feinere Ledersorten nur mit 12 und 14% belastete, da sie in Bulgarien nicht hergestellt werden. Lederwaren kosteten — Schuhe ausgenommen — 16% Zoll, Bockleder seltsamerweise nur 12%. Desgleichen wurden zur Hebung der Spirituserzeugung, für welche in Bulgarien günstige Bedingungen vorhanden sind, der Spiritus mit einem Schutzzoll von 18% belegt. Auch grobe wollene Gewebe unterlagen einem 18%igen Wertzoll. Feinere, in Bulgarien nicht fabrizierte Tuche nur einem Zoll von 14 und 12%. Derselbe prozentuale Unterschied wurde bei der

Verzollung gewöhnlicher und feiner Seifen gemacht. Der Zuckerzoll von 20% bewirkte bald die Gründung einer Zuckerfabrik. Ebenso hoch wurde Fensterglas verzollt, allerdings bisher ohne den Erfolg einer Fabrikgründung, so daß der Zoll wie eine Fenstersteuer wirkte. Seile und Seilerwaren hatten als einziger Artikel den Höchstzoll von 25% zu entrichten, der die Einfuhr auf die Hälfte einschränkte und das Kleingewerbe wieder belebte. Seit 1902 arbeitet sogar eine Fabrik auf diesem Gebiete. Dagegen hatten sonstige Fabrikate, welche in besonderem Maße der bulgarischen Industrie und Landwirtschaft zu gute kamen, keinerlei Einfuhrzoll zu tragen, so daß sie den Konsumenten zu billigen Preisen zugänglich waren. Fertigfabrikate hatten mehrfach spezifische Zölle zu zahlen, so z. B. fertige Kleidungsstücke 300 Frank auf 100 *kg*, Schuhwerk 280 Frank auf 100 *kg*, das entspricht einschließlich aller Gebühren für Kleider etwa einem Wertzoll von 27·5% und bei gröberen Schuhen kommt es einem Satze von 64%, bei feineren 30% des Wertes gleich.

Die Handelsverträge mit Serbien, Frankreich und Rußland hatten eine Gültigkeitsdauer von sieben Jahren, also bis Ende 1903.[12]) Zu dieser Zeit liefen auch die Dezemberverträge von 1891/92 mit den anderen kontinentalen europäischen Staaten ab und galten unter denselben Bedingungen für verlängert, wie die Konvention mit Österreich-Ungarn. Das Abkommen mit England und einem Teil seiner Kolonien[13]) hatte eine Gültigkeit bis zum Dezember 1899 und lief im Fall der Nichtkündigung ein Jahr weiter. Die meisten anderen Staaten hatten sich durch Meistbegünstigungsabkommen oder Notenwechsel die Vorteile obiger Verträge gesichert. Im allgemeinen lehnten sich die Handelsverträge also den Bestimmungen des österreichisch-ungarischen Vertrages an, soweit nicht ganz spezielle Interessen in Frage kamen. Nur der Vertrag mit Serbien wich von den übrigen Verträgen stark ab; mit ihm müssen wir uns deshalb noch besonders beschäftigen.

Der Handelsvertrag mit Serbien enthielt nämlich besondere Bestimmungen über den Grenzverkehr, die dem damals zwischen Bulgarien und Serbien sich entwickelnden freundlichen Verhältnis

---

[12]) Vgl. die „Zusammenstellung der mit Serbien, Österreich-Ungarn, Italien, Frankreich, England, Rußland abgeschlossenen Handelsverträge", Sofia 1897.

[13]) Kanada, Ostindien und die Kapkolonie traten noch nicht bei.

entsprachen. Für diesen zollfreien Grenzverkehr war ein ungewöhnlich breiter Streifen von 20 *km* auf jeder Seite vorgesehen. Auf diesem Streifen von 40 *km* konnten also beide Länder sich gegenseitig zollfrei aushelfen und fördern, viel mehr als es die Meistbegünstigungsklausel gegenüber den einzelnen Ländern an sich erlaubt hätte. Solcher zollfreier Grenzverkehr ist an sich nichts ungewöhnliches, er bildet vielmehr in allen Zoll- und Handelsverträgen zwischen Grenzländern die Regel. Ungewöhnlich waren nur die Breite des Zollstreifens, und der Umfang des für ihn vorgesehenen zollfreien Verkehrs. Während nämlich sonst der zollfreie Verkehr nur den Kleinverkehr ins Auge faßt, war hier aller Grenzverkehr zollfrei, auch der Großverkehr. Dadurch aber erst war für das breite, in Aussicht genommene Grenzgebiet die gegenseitige Aushilfe und Förderung möglich. So entstanden dann auch bald zu beiden Seiten der Grenzen zahlreiche Anlagen um diese Möglichkeiten intensiver auszunutzen. Wir werden sehen, wie schon nach wenigen Jahren das Bedürfnis entstand, den Handelsverkehr zwischen den beiden Grenzländern noch inniger zu gestalten.

Bezüglich der Nichtvertragsstaaten faßte gegen Ende des Jahres 1897 die bulgarische Nationalversammlung den Beschluß, deren Waren nach den Vertragstarifen zu behandeln, jedoch sollten die Einfuhrartikel, welche für einen geringeren Zoll als 14% des Wertes angesetzt waren, mit einem vollen Zoll von 14% belastet werden. Infolge der mit den meisten, für Bulgariens Außenhandel in Betracht kommenden Staaten getroffenen Abkommen hatte dieser Beschluß nur eine sehr geringe praktische Bedeutung.

Die vorstehenden Handelsverträge bildeten in Bulgarien den Gegenstand vielfacher Diskussionen, welche in der Nationalversammlung und in der Presse zum Ausdruck kamen. Besonders lebhaft erörtert wurde die österreichisch-ungarische Konvention, welche den Grundstein der damaligen Handelspolitik bildete.

Die Regierung verteidigte diese Verträge in dreifacher Richtung, nämlich vom politischen, fiskalischen und wirtschaftlichen Standpunkte aus. Sie seien eine politische Errungenschaft insofern, als sie dem Fürstentume das Recht auf selbständige Regelung seiner Handelsbeziehungen als gleichberechtigter Kontrahent verschafft, die Abhängigkeitsverhältnisse aus dem Berliner Vertrage beseitigt

und auch die ostrumelische Frage gelöst hätten. Derartige Erfolge seien durch frühere Verhandlungen noch nicht erzielt worden, denn die Großmächte hätten alle früheren Zugeständnisse als einseitige freiwillige Zugeständnisse ihrerseits betrachtet, ohne Bulgarien von der Gültigkeit der türkischen Verträge zu entbinden. und ohne ihm völlige Handelsrechtsfreiheit zuzusprechen. Auch sei der Wegfall eines bedeutenden Teiles der türkischen Kapitulationen infolge der Konvention mit Österreich-Ungarn hervorzuheben.

Auch in fiskalischer Hinsicht sei man gegen früher günstiger gestellt, da der Einfuhrzoll bisher durchschnittlich $10^1/_2$% des Wertes betragen hätte, während er sich in dem neuen Vertragsverhältnis größtenteils auf 14% belief.

In Bezug auf die wirtschaftliche Seite der Handelspolitik führte der damalige Finanzminister Geschoff aus, daß nur diejenigen Produktionszweige durch Schutzzölle gegen die ausländische Konkurrenz geschützt werden dürften, welche in Bulgarien günstige Produktionsbedingungen hätten. Da diese Industriezweige aber bei 8 bzw. 10%igen Einfuhrzöllen gut vorangekommen wären, so könne dies bei den neu vereinbarten Zöllen von 14, 16, 18, 20 und 25% erst recht erwartet werden. Höhere Schutzzölle würden die Konsumenten zu schwer belasten, lebensunfähige Industriezweige ängstlich aufrechterhalten und Trägheit und Rückständigkeit begünstigen. Ein gemäßigter Schutzzoll dagegen verhindere ein Auftreten dieser Erscheinungen und ließe genügenden Spielraum für den freien Wettbewerb.

Neben den Zollsätzen hatte man aber von Seiten der Opposition bei der Diskussion des Handelsvertrages mit Österreich-Ungarn noch eine Bestimmung dieses Handelsvertrages, nämlich diejenige über die Akzisen, Oktrois und Monopole, aufs schärfste angegriffen, indem man behauptete, diese Bestimmungen stellten eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten und eine Bevormundung der legislativen Tätigkeit des Fürstentums dar. Man ging sogar so weit, daß man die Regierung beschuldigte, sie hätte unpatriotisch gehandelt, als sie sich auf die Annahme dieser Bestimmung in den Handelsvertrag eingelassen habe. Mit Recht konnte die Regierung diesen schweren Vorwurf damit entkräften, daß sie darlegte, sich in einer Zwangslage befunden zu haben, weil sie ohne die Aufnahme dieser Bestimmung zu einem Handelsvertrage mit Öster-

reich-Ungarn überhaupt nicht gelangt wäre und es auf einen Zoll- und Handelskrieg mit diesem mächtigen Nachbar nicht durfte ankommen lassen.

Da die großen Kulturstaaten bei den inneren Abgaben meist keine protektionistischen, sondern nur rein fiskalische Zwecke verfolgen und dementsprechend einheimische, wie ausländische Erzeugnisse gleichmäßig behandeln, ist in den Handelsverträgen dieses Punktes gewöhnlich auch nur insoweit Erwähnung getan, als jeder Vertragsstaat Gleichstellung seiner Ausfuhrartikel mit den einheimischen und gleichartigen Erzeugnissen der meistbegünstigten Nation vereinbart. Die mit den Balkanstaaten gemachten Erfahrungen haben die Westmächte jedoch veranlaßt, in den Handelsverträgen der Autonomie der inneren Besteuerung insofern Grenzen zu ziehen, als es die Sicherheit für die Behandlung der Ausfuhrartikel im Sinne der geschlossenen Handelsverträge verlangte. Insofern hatte sich Bulgarien diesen Eingriff in seine innere Politik selbst zuzuschreiben.

Ein fernerer Vorwurf, den man der Regierung machte, war der, die Ausfuhrinteressen der Landwirtschaft nicht genügend wahrgenommen zu haben, indem sie es nicht durchzusetzen vermocht hatte, daß Österreich-Ungarn die Ein- und Durchfuhr bulgarischen Viehs erlaubte, sondern sich dieser aus angeblich veterinärpolizeilichen Gründen widersetzte. Die Donaumonarchie konnte aber nicht zulassen, daß durch diese Durchfuhr seiner eigenen Ausfuhr Konkurrenz bereitet würde.[14])

Wenn wir nun selbst eine Kritik an Bulgariens Handelspolitik in dieser zweiten Periode nach 1896 üben wollen, so müssen in dieser zweiten Periode von 1895—1903 über wollen, so müssen wir in erster Linie hervorheben, daß Bulgariens Zolltarif in dieser Zeitspanne mit ganz geringen Ausnahmen Wertzölle und nicht spezifische Zölle enthielt, daß aber Wertzölle, auch wenn sie differenziert sind, ganz abgesehen von den großen technischen Schwierigkeiten, die ihre Handhabung bietet, zur Durchführung einer systematischen volkswirtschaftlichen Schutzpolitik nicht sehr geeignet sind, da sie bei niedrigen Preisen, wo sie hoch sein sollten, als Prozentsatz des Wertes niedrig sind, bei hohen Preisen aber, wo sie niedrig sein

[14]) Vgl. A. v. Matlekovits: „Die Interessen Österreich-Ungarns in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik", Leipzig 1901, Bd. 93, S. 9 ff, 55 ff.

könnten, als Prozentsatz des Wertes hoch sind, so daß sie also weder den Interessen der Produzenten, noch den Interessen der Konsumenten gerecht werden und bald von den ersteren als zu niedrig, bald von den letzteren als zu hoch bekämpft werden. Es ist bekannt, daß die hier geschilderten Erfahrungen mit den Wertzöllen dann in einigen Ländern zu den gleitenden oder Skalazöllen geführt haben.

Bulgarien selbst ist von den üblen Erfahrungen, die man mit diesem Zollsystem machte, daß es nämlich der Spekulation Tor und Tür öffnete, verschont geblieben, indem es von den Wertzöllen sogleich zu den dritten, heute fast allgemein üblichen Zollsystem, zu dem der spezifischen Zölle überging. Schon bei dem Abschluß der Handelsverträge der zweiten Periode hatte Bulgarien übrigens die Absicht gehabt, einen Zolltarif mit spezifischen Zöllen einzuführen, es hatte auch schon die Ausarbeitung eines solchen Zolltarifs in Angriff genommen; doch waren die Vorarbeiten hiezu nicht schnell genug vorwärts gekommen, so daß Österreich-Ungarn durch die der endgültigen Konvention vorangehenden, verbindlichen Abmachungen mit Bulgarien die Ausführung dieser Absichten vereitelte.

Bevor wir aber zu Bulgariens Handelsverträgen der dritten Periode übergehen, haben wir hier noch eines Handelsvertrages zu gedenken, der zwischen den Hauptabschlüssen der zweiten und dritten Periode zustande kam, es war das der Handelsvertrag mit der Türkei.

Wir sahen oben, daß es eine ganz besondere Mißstimmung in Bulgarien erregt hatte, daß die bulgarische Regierung nicht die Aus- und Durchfuhr bulgarischen Viehs nach und durch Österreich-Ungarn durchzusetzen vermocht hatte. Das Mißlingen dieser Pläne veranlaßte die bulgarische Regierung, in anderen Ländern den Absatz für die bulgarische Viehzucht und die sonstigen Produktionszweige des Landes zu suchen, deren Ausfuhrbedürfnisse in den bisher geschlossenen Handelsverträgen nicht in befriedigender Weise hatten erfüllt werden können.

Nach der geographischen Lage und den historischen und kulturellen Verhältnissen schien die Türkei am meisten geeignet, diesen Ansprüchen gerecht zu werden, denn seit Jahrhunderten hatte zwischen beiden Ländern ein intensiver Handelsverkehr stattgefunden,

welcher in Zukunft Hand in Hand mit der langsam zunehmenden Intensität der bulgarischen Volkswirtschaft zu einem größeren Ausfuhrhandel Bulgariens nach diesen Gebieten führen konnte. Die bulgarische Ausfuhr nach der Türkei hatte 1886 68%, 1887 54% und 1896 20·4% seiner Gesamtausfuhr betragen.[15]) Die Türkei kam als Absatzgebiet um so mehr in Betracht, als für den bedeutendsten Zweig des bulgarischen Gewerbes, die Textilindustrie, gerade der Türke ein geeigneter Abnehmer war; denn auch er hing mit großer Zähigkeit an den alten Gewohnheiten und seinem bisherigen Geschmack fest und bevorzugte die einfachen, groben Stoffe, welche die bulgarische Industrie anfertigte und für die sie anderweitig nur schwerlich ein geeignetes und genügendes Absatzgebiet gefunden hätte. Aber auch die neu aufblühenden Industrien suchten nach einem Abnehmer ihrer Erzeugnisse, und so lag nichts näher, als daß die bulgarische Regierung in einem Abkommen mit der Türkei diejenigen handelspolitischen Vorteile zu erreichen suchte, welche sie bei den Großmächten nicht hatte durchsetzen können.

Infolgedessen trat Bulgarien mit der Türkei, welche sich seit 1897 durch Zollvereinbarungen auch ihrerseits die Vergünstigungen der von Bulgarien mit anderen Staaten abgeschlossenen Handelsverträge gesichert hatte, in Verhandlungen, welche im Jahre 1900 zu einem Zollabkommen führten.[16]) Dieses basierte nicht wie bisher lediglich nur auf dem Prinzip der Meistbegünstigung, sondern auf einer breiteren, handelsfreiheitlichen Grundlage, indem die beiden Länder sich gegenseitig besondere Vorteile zubilligten, welche dritten Staaten nicht zukommen sollten. Man trat sogar dem Gedanken einer Zollunion näher, da es den leitenden Männern beider Staaten klar war, daß sie als einheitliches Wirtschaftsganzes den stärkeren Großmächten gegenüber ihre wirtschaftspolitischen Zwecke weit energischer vertreten konnten. Die Ausführung dieses großzügigen Gedankens blieb jedoch der Zukunft anheimgestellt.

---

[15]) Vgl. Entscheff: „Die Industrie Bulgariens", Leipzig 1915, S. 62.

[16]) Vgl. Die Parlamentsverhandlungen vom 25. November 1904, S. 771 ff. G. T. Danailoff: „Ein Zolltarifprojekt in Verbindung mit unserer Handelspolitik" in der Zeitschrift der bulgarischen ökonomischen Gesellschaft, IV. Jahrg., Heft 7, S. 485, 86.

Das bulgarisch-türkische Zollabkommen[17]) trat am 15. De- 1900 in Kraft und blieb bis zum Jahre 1906 ungekündigt. Es hatte durchaus freihändlerischen Charakter, indem es die beiderseitigen einheimischen Erzeugnisse zollfrei ein- und ausgehen ließ. Hievon ausgenommen waren nur Kleinvieh, Getreide und Mehl aus Bulgarien und Waschseifen, Häute, Lederwaren und Baumwollgewebe türkischen Ursprungs. Für die Einfuhr dieser Artikel wurde beiderseitig ein Wertzoll von 8% erhoben.

Was die inneren Abgaben betrifft, so sicherten sich beide Vertragsstaaten zu, die fremden Erzeugnisse nicht höher als die eigenen zu besteuern. Auf einige rein türkische Artikel verpflichtete sich Bulgarien außerdem, keinerlei Akzisen zu erheben.[18])

Von allen Zolländerungen waren Salz, Tabak und Spirituosen ausgenommen, für welche beide Vertragsstaaten sich die autonome Zollbehandlung vorbehielten. Um vorstehende Vereinbarungen nur einheimischen Erzeugnissen zukommen zu lassen, mußten die Produkte mit Ursprungszeugnissen versehen sein.

Diese Handelskonvention belebte den Handel zwischen den beiden Ländern in der Zeitspanne von 1901 bis 1906, für welche die Konvention bestand, im Vergleich zum vorangegangenen Jahrfünft bedeutend, und zwar in viel höherem Grade die Ausfuhr der Türkei, als die Einfuhr aus Bulgarien. Seit 1901 trat eine beträchtliche Wertsteigerung in allen bedeutenden türkischen Ausfuhrwaren ein, wie z. B. Olivenöl, Fischen, Sohlenleder, Sesam, Baumwollgarnen, Oliven, Wolle, Waschseife, Zuckerwerk, Halva, Zedratfrüchten, Zitronen, Orangen, Granaten usw., vegetabilischen Ölen, Rosinen, Kopftüchern, Kattunen, Frühjahrsstoffen usw., frischen Früchten, Wachs, Häuten, Schals, Schuhwaren usw.

In besonderem Maße zogen diejenigen vorerwähnten türkischen Waren von dem Abkommen Nutzen, welche in Bulgarien Zoll-, bzw. Akzisen- und Oktroifreiheit genossen. Die zollfreie Einfuhr aus der Türkei betrug für die Zeit der meistbegünstigten Behandlung der

---

[17]) Deutsches Handels-Archiv 1901, I, S. 138.

[18]) Diese waren der sogenannte türkische Honig, Halva genannt, und andere türkische Süßspeisen und Leckerbissen wie Lokum, Nugat, ferner Oliven, Speiseöle, Fische, Sesam, Sohlenleder, nichtparfümierte Seifen, alle Leinen-, Baumwollen-, Wollen- und Seidengewebe, Wachs, Valonea und Bauhölzer.

türkischen Waren nach dem Vertragstarife (1897 bis 1900) durchschnittlich etwa 200.000 Frank, das heißt etwa 4% des gesamten türkischen Exports nach Bulgarien, während er für die vorerwähnte Zeitspanne des türkisch-bulgarischen Abkommens auf etwa 10,900.000 Frank oder 76% stieg.[19])

Auch die bulgarische Ausfuhr nach der Türkei zeigte eine Vergrößerung, indem sie in den gleichen Zeitabschnitten von 6,000.000 Frank, das heißt etwa 40% des bulgarischen Gesamtexportes nach der Türkei, auf 10·8 Millionen Frank oder 47% stieg. Es ist also eine absolute Zunahme festzustellen, jedoch nicht in demselben Maße wie bei der Türkei oder wie die Gesamtausfuhr des Fürstentums stieg. Trotzdem blieb die bulgarische Handelsbilanz nach der Türkei auch fernerhin aktiv. Bulgarien zog also aus dem Zollabkommen augenscheinlich kleinere Vorteile als die Türkei.

Dieser Umstand ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß ein wichtiger Teil der bulgarischen Ausfuhr nicht den Vorzug der Zollfreiheit genoß, wie Kleinvieh, Getreide und Mehl, zumal der Wettbewerb für die bulgarischen Agrarprodukte durch die steigende Beteiligung der Nachbarstaaten auf den türkischen Märkten wesentlich zunahm. Außerdem dürften aber auch viele ausländische Artikel infolge der wenig zuverlässigen Angaben der türkischen Zollbeamten unter dem Deckmantel türkischer Fabrikate die vorteilhaftere Zollbehandlung bei der Einfuhr nach Bulgarien genossen haben. Die Türkei dagegen hatte den meisten ihrer Erzeugnisse außer der Zollfreiheit die weitgehendsten Akzisen- und Oktroibefreiungen gesichert.

Trotzdem die Türkei nach den vorstehenden Zahlen den Hauptvorteil von der soeben besprochenen Konvention hatte, so leistete diese doch auch der bulgarischen Volkswirtschaft unentbehrliche Dienste. Bei allen in der Zeit der türkischen Souveränität von Bulgarien geschlossenen Handelsverträgen muß man sich vor Augen halten, daß es seine Interessen noch nicht mit dem gehörigen Nachdruck zu vertreten wagte und von den Gegenkontrahenten leicht übervorteilt wurde, weil es politisch doch noch nicht ganz für gleichberechtigt angesehen wurde wie andere Länder, welche auf eine langjährige geschichtliche Entwicklung

---

[19]) Abadjieff a. a. O. S. 51.

ihrer selbständigen inner- und außerpolitischen Machtstellung zurückblicken konnten.

## IV. Handels-, Zoll- und Schiffahrtsverträge von 1905 und die Neuzeit.

Hierin können wir in der neuzeitlichen Periode der bulgarischen Handelspolitik, deren Grundstein die Handels-, Zoll- und Schiffahrtsverträge von 1905 bilden, einen Umschwung beobachten. Jetzt gelang es den bulgarischen Staatsmännern zum erstenmal, einen allgemeinen autonomen und vor allen Dingen fast ausnahmslos spezifische Sätze enthaltenden Zolltarif auszuarbeiten, welcher nach westeuropäischem Beispiel die wirtschaftspolitischen Forderungen in weitgehendstem Maße berücksichtigte und als Unterlage für die Handelsvertragsverhandlungen diente.

In diesem allgemeinen Zolltarif kam die schutzzöllnerische Politik der bulgarischen Regierung zum ersten Male systematisch zum Ausdruck, so daß er sowohl den wirtschaftlichen, wie den fiskalischen Interessen des Landes entsprach. Indem diese Tendenzen nicht nur viel stärker vertreten wurden, sondern auch in viel durchdachterer Form ausgearbeitet waren als früher, war die Möglichkeit gegeben, durch einen gesunden Protektionismus im Sinne Friedrich Lists die bisherigen Ansätze einer heimischen Industrie zu einer weiteren kraftvolleren Entwicklung auszugestalten.

Bulgarien sah sich in diesen Jahren auf die Bahn einer schutzzöllnerischen Politik durch vier Gründe gedrängt.

Erstens lag in dem noch vorwiegenden Charakter Bulgariens als Agrarstaat eine gewisse Einseitigkeit, welche bei der Gestaltung der Zollpolitik volkswirtschaftliche und fiskalische Bedenken hervorrufen mußte. Man hatte in Bulgarien wiederholt die außerordentlich einschneidenden Wirkungen beobachten können, die durch Mißernten für die gesamten volkswirtschaftlichen Verhältnisse des Landes verursacht waren und alle Bevölkerungsschichten in Mitleidenschaft zogen. Die Folgen derartiger landwirtschaftlicher Krisen verlieren jedoch an Schärfe und Ausdehnung, wenn weitere Bevölkerungsklassen Gelegenheit zu anderer wirtschaftlicher Tätigkeit in einer aufblühenden Industrie zu finden ver-

mögen, obwohl ja auch diese von den Rückschlägen der Mißernten nicht ganz verschont bleibt.

Zweitens haben sich die Absatzverhältnisse für die bulgarischen Agrarprodukte durch das handelspolitische Verhalten der Westmächte immer schwieriger gestaltet. Wie wir schon oben gesehen haben, war es Bulgarien nur schwer möglich, ein einigermaßen ausreichendes Absatzgebiet für sein Vieh zu finden. Zuerst wurde die Einfuhr von Vieh in England, später auch in Frankreich, Deutschland und Österreich-Ungarn[20]) verboten. Aber auch sonst traten große Verschiebungen im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen gegen Ende des vorigen Jahrhunderts ein. Immer neue überseeische Gebiete nahmen einander ablösend den englischen Markt für ihre Agrarprodukte in Anspruch und bewirkten hiedurch eine Stauung in dem Handel zwischen dem Osten und dem Westen Europas.[21]) Deutschland und Frankreich gingen Anfang der Achtzigerjahre zu einer schutzzöllnerischen Handelspolitik über und auch Österreich-Ungarn schlug bald darauf den gleichen Weg ein. Diese Handelspolitik richtete sich vor allen Dingen gegen die überseeische Einfuhr von Getreide und Vieh und verschärfte sich im Laufe der Jahre immer mehr. Vielfach bediente man sich zu diesen Zwecken, wie auch gegenüber Bulgarien, veterinärpolizeilicher Maßnahmen.

Sodann wurde der Tauschwert der bulgarischen Agrarprodukte auf dem Weltmarkt durch den überseeischen Wettbewerb immer mehr herabgesetzt, welcher den europäischen Getreidemarkt mit seinen Erzeugnissen überflutete und durch das große Angebot die Preise drückte. Deshalb war der beste Ausweg in der Schaffung einer einheimischen Industrie zu suchen, welche die landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Lande selbst verwerten konnte. Zu diesem Zwecke mußte aber die großkapitalistische Produktionsweise in Bulgarien Eingang finden, da nur diese mit ihren vervollkommneten technischen, wie wirtschaftlichen Arbeitsmethoden in der Lage war, mit der Zeit ein ausreichender Konsument für die im Lande gewonnenen Rohstoffe zu werden.

---

[20]) A. v. Matlekovitz: „Die Zollpolitik der österr.-ung. Monarchie und des Deutschen Reiches", Leipzig 1891, S. 47 ff.

[21]) Vgl. A. Peetz: „Zur neuesten Handelspolitik", Wien 1895, S. 86 ff. und K. Grünberg a. a. O. S. 63 ff.

Drittens war der Niedergang des Gewerbes aufzuhalten. Die gewerbliche Tätigkeit[22]) befand sich schon seit den Sechzigerjahren des vorigen Jahrhunderts im Zustande eines langsamen Siechtums, das nach der Befreiung durch die willkürliche Zerstückelung des früheren osmanischen Staatsgebietes noch verschlimmert wurde. Seit Jahrhunderten hatten die einzelnen Teile dieser Wirtschaftseinheit in engsten Handelsbeziehungen zu einander gestanden und wurden nun plötzlich durch die Aufrichtung von Zollschranken getrennt. Diese veränderten zollpolitischen Verhältnisse sowie der erhebliche westeuropäische Wettbewerb schränkten den Absatz mehr und mehr ein, so daß das Gewerbe nur durch eine starke Schutzgesetzgebung wieder auf eine entwicklungsfähige Stufe gebracht werden konnte.[23])

Als vierter Grund aber ist zu berücksichtigen, daß Bulgarien, je mehr es danach strebt, eine völlige politische Unabhängigkeit zu erreichen und zu den führenden Staaten auf der Balkanhalbinsel zu zählen, sich um so mehr auch von der wirtschaftlichen Abhängigkeit vom Auslande losmachen muß. Hiefür war jedoch die Voraussetzung die Schaffung einer nationalen Industrie, welcher zum mindesten im Heimatlande der Absatz durch eine schutzzöllnerische Politik so lange gesichert werden mußte, bis sie über die Schwierigkeiten des Anfangs hinaus war.

Aus diesen Erwägungen heraus erkannten die Industriellen, Kaufleute, Handelskammervertreter, Theoretiker und Politiker, welche beim herannahenden Ablauf der geltenden Handelsverträge im Jahre 1901 vom Handels- und Landwirtschaftsministerium zu einem Handelstage zusammenberufen waren, die Notwendigkeit höherer Schutzzölle.

Zur Ausarbeitung eines neuen Generalzolltarifes berief das Finanzministerium im Jahre 1902 eine Kommission. Diese unternahm eine umfassende Untersuchung über die Lage der verschiedensten

---

[22]) Näheres bei Ph. Kanitz: „Donau-Bulgarien und der Balkan", Leipzig 1879/80, Bd. I, S. 9, 217, Bd. II, S. 124 und E. Laveleye: „Die Balkanhalbinsel", Leipzig 1888, auch P. Dehn a. a. O.

[23]) Vgl. über den Verfall des Kleingewerbes in Bulgarien: N. Sakaroff: „Die industrielle Entwicklung Bulgariens", Berlin 1902; Athanas D. Spassow: „Der Verfall des alten Handwerks und die Entstehung des modernes Gewerbes in Bulgarien während des 19. Jahrhunderts". Greifswald 1900.

Industriezweige und arbeitete auf Grund der Ergebnisse ihrer Forschungen den ersten systematischen, auf spezifischen Zöllen beruhenden Generalzolltarif aus. Dieser wurde wegen eines Ministerwechsels einigen nicht immer glücklichen Änderungen unterzogen und am 17. Dezember 1904 in dieser geänderten Form zum Gesetz erhoben, nachdem die schon am 31. Dezember 1903 gekündigten Handelsverträge nachträglich doch wieder auf ein Jahr verlängert worden waren.

Der spezielle Teil des Tarifes, welcher die einzelnen Zollsätze umfaßt, wurde auf Grund der Leitsätze ausgearbeitet, welche der Finanzminister gelegentlich der Beratung des Zolltarifentwurfes in der Kammer klargelegt hatte. Er stellte die folgenden Leitsätze auf:

1. Das durch die bestehenden Handelsverträge auf finanziellem und wirtschaftlichem Gebiete Errungene soll auch weiterhin beibehalten und nach Möglichkeit erweitert und verstärkt werden.

2. Die Schutzzölle sollen sich auf alle Zweige der nationalen Arbeit erstrecken, also sowohl auf die Fabrikindustrie, als auch auf das Kleingewerbe, die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft und die Arbeit selbst, ohne jedoch die Interessen auch nur eines einzigen Produktionszweiges zu Gunsten anderer zu schädigen.

3. Der Zollschutz soll ein mäßiger sein, um nicht die Konsumenten zu schwer zu belasten und durch Einschränkung des Verbrauches die Einkünfte des Fiskus zu verringern; er soll mit der Entwicklung der Kapitalkraft, Industriearbeit und der technischen Kenntnisse erhöht werden.

4. Hochwertige und der zollamtlichen Kontrolle leicht entziehbare Gegenstände sind mit niedrigen Zöllen zu belegen und sollen erst nach Erstarkung der heimischen Konkurrenz höher verzollt werden.

5. Der Schutz und die Förderung der heimischen Produktion sind nicht nur auf zollpolitischem Wege zu bewirken, sondern auch durch innere gesetzgeberische und verwaltungspolitische Maßnahmen anzustreben und zu ergänzen.

6. Die Ausdehnung des bulgarischen Zollterritoriums ist nicht ausreichend für die Entwicklung einer modernen und umfangreichen Nationalindustrie, es soll daher versucht werden, den

türkischen und serbischen Markt durch spezielle Konventionen den bulgarischen Industrieprodukten zu sichern.[24])

Die Gültigkeit des ersten Grundsatzes ist selbstverständlich; was den zweiten anbelangt, so ist zu bemerken, daß dieses Ziel weder erreicht ist, noch ganz erreicht werden kann und aus dem Minister wohl der Agitator sprach. Die Volkswirtschaftspolitik hat auch nur die Aufgabe, die einzelnen Produktionszweige je nach ihrer Bedeutung für das große Wirtschaftsganze zu unterstützen, nicht aber unbegrenzt auch rückständige Gewerbe künstlich aufrechtzuerhalten. Ferner kann ein Schutzzoll für die Landwirtschaft gar nicht in Betracht kommen, da Bulgariens Landwirtschaft für den Export arbeitet. Einige Agrarprodukte werden im Gegenteil noch mit Ausfuhrzöllen belastet. Sodann müssen Rohstoffe und Halbfabrikate in der Regel Zölle bezahlen, auch wenn sie nur zu Veredlungszwecken eingeführt werden. Die Bezüge der größeren Betriebe dagegen genießen auf Grund des Industrieförderungsgesetzes vielfach Zollfreiheit, während die kleinen Gewerbetreibenden Zölle entrichten müssen. Letztere sind also gegenüber den ersteren benachteiligt. Der Finanzminister kann also nicht von einem Solidarschutzzollsystem sprechen und dies um so weniger, als der Zolltarif auch im großen und ganzen dem ausgesprochenen Grundsatze weder entspricht, noch teilweise vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus entsprechen soll und kann.

Desgleichen kann man dem dritten Prinzip nicht zustimmen, sondern muß im Gegenteil der Meinung sein, daß gerade die Anfänge einer Industrie durch hohe Schutzzölle unterstützt werden und letztere mit der Entwicklung des einheimischen Gewerbes bei günstigen Naturbedingungen ganz allmählich eine fallende Tendenz aufweisen müssen. Der Schutzzoll soll doch immer nur einen Ausgleich schaffen zwischen den unterschiedlichen jeweiligen Produktionsbedingungen des In- und Auslandes. Sobald der inländische Unternehmer jedoch durch intensivere Betriebsgestaltung rationeller wirtschaftet, kann er auch billiger liefern und sich schließlich mit der Zeit auch ohne Schutzzoll die Absatzmöglichkeit im Heimatlande sichern. Es muß dies sogar im Interesse der Konsumenten unbedingt von ihm gefordert werden. Die An-

[24]) Pajakoff, Rede über die Finanzlage Bulgariens, a. a. O., S. 136 und Abadjieff, a. a. O., S. 64.

sicht des Finanzministers würde die Erzielung monopolistischer Gewinne auf Kosten der Konsumenten fördern. Dagegen dürften handelspolitische Rücksichten ganz von selbst eine nicht zu hohe Festsetzung der Zollsätze bewirken.

Gegen den vierten Punkt ist nichts einzuwenden, während der Minister, wenn er den fünften Punkt wieder in dem Sinne versteht, durch innere Abgaben die Schutzzölle gegen den Sinn der Handelsverträge ergänzen zu wollen, mit den Vertragsstaaten in Konflikt kommen wird.

Der letzte Leitsatz, der ein sehr erstrebenswertes Ziel für Bulgariens Handelspolitik steckte, gab nur leider nicht auch Mittel und Wege an, wie sie die Weltgeschichte nunmehr in ihrer besonderen Weise gefunden hat.

Da die Fertigstellung des Tarifs zu lange gedauert hatte, konnte die bulgarische Regierung die handelspolitischen Abkommen, welche sie sämtlich im März 1904 zum gleichen nächstjährigen Zeitpunkt gekündigt hatte, noch nicht erneuern, sondern verlängerte dieselben erst bis zum 14. September 1905 und, als die inzwischen begonnenen Verhandlungen sich in die Länge zogen, später noch einmal bis zum 14. Jänner 1906.

Schließlich wurden im Laufe des Jahres 1905 mit Deutschland, England, Rußland, Frankreich und Italien Handels-, Zoll- und Schiffahrtsverträge abgeschlossen. Diese Verträge liefen bis zum Anfang des Jahres 1911 und, sofern 12 Monate vorher beiderseits keine Kündigung erfolgte, immer auf ein Jahr weiter.[26]) Allein der Vertrag mit Rußland war nur bis zum März 1910 abgeschlossen. Mit der Türkei und mit Rumänien[27]) wurden 1906 und 1907 Handels-, Zoll- und Schiffahrtsverträge mit der Meistbegünstigungsklausel und mit einigen besonderen Abmachungen getroffen. Belgien[28]), die Vereinigten Staaten[29]), Schweden[30]), Ägypten[31]) und

---

[25]) Deutsches Handels-Archiv 1905, I, S. 18.
[26]) Deutsches Handels-Archiv 1906, I, 696.
[27]) Ebenda 1906, I, 18.
[28]) Ebenda I, 193.
[29]) Ebenda 1496, 1907, I, 235.
[30]) Nachr. f. H. u. I., Nr. 83, v. 19. Juli 1909.
[31]) Ebenda, Nr. 71, v. 20. Juni 1905.

Indien[32]) sicherten sich 1905 durch Notenwechsel die Rechte der meistbegünstigten Nation, wie sie in den textlichen und zolltarifarischen Bestimmungen der Verträge mit den vorgenannten Staaten zum Ausdruck kamen, desgleichen Österreich-Ungarn im Jahre 1906. Die Einfuhr aller übrigen Staaten sollte laut fürstlichem Ukas vom 7./20. März 1905 nach dem allgemeinen Zolltarif behandelt werden.[33])

Prüfen wir zuerst die wirtschaftliche und dann die politische Seite dieser Verträge.

Der gesetzlich eingeführte Zolltarif enthielt nur für die Einfuhrzölle spezifische Positionen, während die Ausfuhrzölle nach wie vor als Wertzölle bestehen blieben, obgleich auch ihre Umänderung in spezifische Zölle und ihre möglichste Einschränkung vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus zu begrüßen gewesen wäre. Die Verzollung der Einfuhrartikel erfolgte nach ihrem Nettogewicht, indem von dem Bruttogewicht je nach der Art der Verpackung ein bestimmter Prozentsatz abgezogen wurde. Eine Verzollung nach dem Bruttogewicht fand nur in ganz besonderen Fällen statt. Zollfreiheit bei der Einfuhr genossen nur 49 Tarifpositionen. Abgesehen von zwei Positionen, für Eisenbahn- und Straßenbahnwagen, wurden die Einfuhrwertzölle abgeschafft.

Während man also mit Recht bei der Einfuhr auf die Wertzölle mit ganz geringen Ausnahmen verzichtete, wurde die Besteuerung nach dem Werte noch beibehalten bei den Akzisen, dem Oktroi, den statistischen Gebühren und den Stempelabgaben, soweit diese von Einfuhrartikeln zu zahlen waren. Eine finanztechnische Inkonsequenz, deren Beseitigung wohl am Platze gewesen wäre.

Auch Kampfzölle sind vorgesehen, indem Erzeugnissen aus Ländern, in denen bulgarische Produkte und Schiffe Differenzialzölle oder höhere Zölle zu zahlen haben als andere Nationen, die doppelten tarifmäßigen Zollsätze auferlegt werden dürfen, und zwar bis zu einer Höhe von 100% des Wertes, während zollfreie Waren unter gleichen Umständen einen Zoll von 50% des Wertes entrichten müssen.

In einer Kardinalfrage seiner Handelspolitik, nämlich der Ausfuhr von Fleisch, fand Bulgarien von Seiten Deutschlands Entgegen-

[32]) Deutsches Handels-Museum, Wien, 13. Juli 1905.

[33]) Österreichisches Wirtschaftspolitisches Archiv, Wien 1905, 382.

kommen, indem dieses die Einfuhr bulgarischen Fleisches unter Beobachtung der bestehenden veterinärpolizeilichen Vorschriften ungehindert zuließ. Der diesbezügliche Passus des Schlußprotokolls zu Artikel VI des deutsch-bulgarischen Handelsvertrages hat jedoch mehr prinzipielle als praktische Bedeutung. Dagegen hat Italien sich sogar zum Abschluß einer besonderen veterinärpolizeilichen Konvention mit Bulgarien bereit erklärt und den tierischen Rohprodukten Bulgariens gleichmäßige Behandlung mit den Erzeugnissen der Einheimischen und der Angehörigen der meistbegünstigten Nationen zugestanden. Das Hauptziel jedoch, dieses Entgegenkommen auch bei Österreich-Ungarn zu erreichen, ist der bulgarischen Handelspolitik damals nicht gelungen, wie es überhaupt große Schwierigkeiten bot, mit Österreich-Ungarn zu einem Handelsabkommen zu gelangen, zumal die Verhandlungen zwischen Österreich-Ungarn und Bulgarien von den später zu behandelnden serbisch-bulgarischen Zollunionsbestrebungen durchkreuzt wurden.

Dagegen hatte sich die bulgarische Regierung, wo es nur irgend möglich war, bei den Vertragsstaaten in Bezug auf die Ausfuhr einheimischer Erzeugnisse nicht mehr wie bisher mit den bloßen Rechten einer meistbegünstigten Nation begnügt, vielmehr auch für die bulgarische Ausfuhr zolltarifarische Bindungen in den Tarifen der Gegenkontrahenten durchzusetzen vermocht. Diese genaue Festlegung der gegenseitigen Handelspolitik durch die Handelsverträge geschah mit Deutschland, Frankreich und Italien, während England, das seinerseits grundsätzlich nur reine Meistbegünstigungsverträge abschließt, auch Bulgarien nur die Meistbegünstigung ohne besondere zolltarifarische Bindungen bewilligte. Übrigens genügte das auch für Bulgariens Ausfuhrbedürfnisse nach England.

Auch bezüglich der Belastung der ausländischen Erzeugnisse durch innere Abgaben haben die Vertragsstaaten sich gegenseitig das Meistbegünstigungsrecht und die Gleichstellung mit den einheimischen Produkten zugesichert. In diesem Sinne ist nur besonders abgemacht, daß die in dem Gesetze vom 20. Jänner 1900, abgeändert am 30. Dezember 1903 und am 28. März 1905 a. St., vorgesehenen Oktrois und die in dem Gesetz über die Akzisen vom 31. Jänner 1905 a. St. festgesetzten Abgaben nur erhöht werden können, wenn die besteuerten Waren im Inlande selbst produziert und in gleicher Höhe besteuert werden. Dagegen sind

die Zuschlags- und Nebengebühren festgesetzt, damit eine Durchkreuzung der handelsvertraglichen Vereinbarungen auf administrativem Wege seitens der bulgarischen Regierung, die jede Stelle eines Vertrages zu ihrem Vorteil auszunützen suchte, unmöglich würde.

So waren bezüglich der Schiffahrt Ausnahmen von der Meistbegünstigungsklausel für den inländischen Fischfang und die nationale Handelsflotte in den Binnen- und Küstengewässern nach völkerrechtlichem Brauch vorbehalten worden, zumal Bulgariens Oberhoheit in den territorialen Gewässern nunmehr endlich durch die neueren Handels- und Schiffahrtsverträge seitens der Vertragsstaaten anerkannt war. Diesen Umstand nützte Bulgarien auch sofort zur Förderung seiner nationalen Küstenschiffahrt aus, indem es durch Gesetz vom 6./19. Februar 1906 die Beförderung von Reisenden und Gütern zwischen den bulgarischen Häfen ausschließlich den Schiffen bulgarischer Flagge vorbehielt.

Bei Betrachtung der wirtschaftlichen Seite dieser Handelsverträge ist festzustellen, daß die zolltarifarischen Bindungen der neuen Verträge eine Ermäßigung der autonomen Zollsätze des bulgarischen Generaltarifs um durchschnittlich 25% zur Folge gehabt haben. Wenn auch die schutzzöllnerische Tendenz dieses Tarifes noch immer hervortritt, so ist sie doch wesentlich abgeschwächt worden und kommt nur für solche Industriezweige in Betracht, für welche Rohstoffe oder günstige Produktions- und Absatzbedingungen im Lande vorhanden sind. Trotz alledem erhebt sich der Durchschnitt der neuen Vertragszölle noch immer bedeutend über die früheren Sätze und die Zölle sind den einzelnen Industriezweigen viel besser angepaßt, als die des früheren Vertragswertzolltarifs.

Die Höhe der Zollsätze des neuen spezifischen Tarifs, verglichen mit denen des alten Wertzolltarifs, mögen die in nachfolgender Zusammenstellung angeführten Sätze für einige wichtige Einfuhrartikel zeigen, die auch im Inlande produziert werden.[34])

---

[34]) Die Tabelle ist Entscheff a. a. O. S. 65 entnommen. Da die Umwandlung der alten Wertzölle in spezifische auf Einheitswerten beruht, die sich aus den Angaben der Statistik über Gesamteinfuhrmengen und -werte nicht nur einzelner Artikel, sondern oft ganzer Warenklassen ergeben, ist zu bemerken, daß die betreffenden Ziffern nur mit Vorbehalt zu nehmen sind. Vgl. die „I. Beilage zum

| Bezeichnung der Waren | Autonomer Zollsatz | Zollsatz nach den Vertragstarifen | Alter Zollsatz Prozent vom Werte | oder durchschnittlich f. 100 *kg* i. *Fr.* |
|---|---|---|---|---|
| | *Fr.* für 100 *kg* | | | |
| Teigwaren | 25·— | 8 | $10^1/_2$ | 5·38 |
| Bier: *a)* in Fässern | 10·— | — | 14 | 5·85 |
| *b)* in Flaschen und Krügen | 15·— | — | 14 | 5·85 |
| Spiritus | 30·— | — | 18 | 12·60 |
| Raffinierter Zucker aller Art | 27·50 | — | 20 | 6·33 |
| Wasch- und Spülseife | 15·— | 12 | 18 | 8·33 |
| Packpapier | 10·— | 10 | 14 | 4·24 |
| Zubereitete Felle: | | | | |
| *a)* Sohlenleder aller Art | 100·— | 75 u. 80 | 16 | 39·50 |
| *b)* sog. russ. Leder, Videls, Maroquin, das Stück im Gewicht 1—3 *kg* | 250·— | 200 | 16 | 175·90 |
| *c)* Gem. Schuhwaren aus gew. Leder | 250·— | — | — | 280·— |
| *d)* Schuhwaren aus feinem Leder u. Stoff | 900·— | 500 | — | 280·— |
| Gewebe u. Wirkstoffe aus Wolle, auch gemischt: *a)* im Gewicht von mehr als 500 *g* per $m^2$ | 450·— | 150 / 200 / 450 | 18 / 14 | 159·— |
| *b)* „ „ „ 250—500 *g* „ | 450·— | 275 | 18 u. 14 | 127·36 |
| *c)* „ „ „ 250 *g* u. weniger „ | 300·— | 250 | 12 u. 14 | 117·90 |
| Bindfaden und Schnüre aus Flachs und anderen Spinnstoffen | 75·— | 65 | 14 | 19·88 |
| Seile | 50·— | 40 | 25 | 24·50 |
| Kleider aus Wollstoffen | 900·— / 600·— | doppelter Gewebezoll | — | 300·— |
| Landwirtschaftliche Maschinen | 5·— | frei | 8 | — |
| Maschinen, Apparate, Stücke von Maschinen, nicht besonders genannt | frei | frei | 8 | — |

Bulgarien konnte sich leider nicht bei anderen Staaten für die Zollnachlässe entschädigen, die es den Großmächten als Gegenwert für politisches Entgegenkommen gewährte, da das allgemeine Verfahren der Meistbegünstigung die Individualisierung fast aufhebt, welche gerade den Hauptvorzug der Handelsverträge bilden sollte. Aber die Praxis hat gezeigt, daß eine besondere Behandlung jedes Staates schwer durchführbar und außerdem auch in den meisten Fällen ziemlich wirkungslos ist, da sie die betroffenen

Projekt des Allgemeinen Zolltarifs" und die Kritik hierüber: Popoff, Z. ök. G., 1904, S. 760 ff.; A. Ljaptscheff, ebenda, S. 719 ff. Zur Tabelle vgl. auch Ch. Abadjieff, a. a. O., S. 74 ff.

Staaten nur zwingt, andere Absatzmärkte aufzusuchen, während die von jenen Plätzen verdrängte Ware dann vielfach dasjenige Land aufsucht, welches durch die differentielle Behandlung eines Landes diesem den Absatz erschwert hat. Ausnahmen hievon kommen wohl vor, doch ist mit ihnen nur selten zu rechnen. So hat Bulgarien nach dem Vorbilde anderer Staaten ganz recht, auf die differentielle Behandlung einzelner Vertragsstaaten zu verzichten.

Wirtschaftlich beachtenswert ist es, daß eine größere Rührigkeit der ausländischen Kapitalien in bulgarischen Unternehmungen erst nach dem Abschluß der bis zum Weltkriege geltend gewesenen Handelsverträge der Jahre 1904/05 eingetreten ist. Seit dieser Zeit hat diese erfreuliche Bewegung nicht bloß nicht nachgelassen, sondern es ist auch seit der Unabhängigkeitserklärung Bulgariens und der Befestigung seiner auswärtigen Lage eine aufstrebende Tendenz festzustellen.

Bulgarien konnte sich nur zu einer fünfjährigen Dauer dieser Handelsverträge verstehen, und zwar aus zwei Gründen. Erstens wollte die bulgarische Regierung die Wirkung des neuen Zolltarifes erst ausprobieren, um festzustellen, ob die erwartete bedeutende Entwicklung der einheimischen Produktion unter den durch die neuen Handelsverträge geschaffenen Verhältnissen auch eintreten werde. Zweitens aber, da das Land seine bis zu einem gewissen Grade durch Hingabe wirtschaftlicher Vorteile erkauften politischen Vorteile schon durch eine fünfjährige Dauer der Handelsverträge für genügend bezahlt erachtete, und die wirtschaftlichen Opfer für die nun erreichten Ziele durch eine längere Dauer der Handelsverträge nur vermehrt worden wären.

Wir kommen nunmehr zur politischen Seite der Verträge, deren Errungenschaften in der Nationalversammlung die Achillesferse der bulgarischen Volksvertreter angenehm berührten.[35]) Man konnte schließlich auch mit dem Erfolge zufrieden sein, von den Großmächten als gleichwertige und gleichberechtigte Vertragspartei behandelt zu werden. Dieser Umstand hatte nicht nur den Fortfall aller einschränkenden Klauseln der alten Verträge zur Folge, sondern befähigte Bulgarien viel mehr als bisher zur Wahrnehmung seiner

---

[35]) Stenogr. Protokolle der Sobranje vom 16. Dezember 1905, S. 1565, 1580.

wirtschaftlichen Vorteile. Als eine weitere wichtige Errungenschaft der bulgarischen Politik ist die Abschaffung der alten türkischen Kapitulationen zu erwähnen. Hiedurch wurde die ausländische Konsulargerichtsbarkeit endgültig aufgehoben, welche bisher noch den Signatarmächten zustand. Zuerst gelang es der bulgarischen Diplomatie, Österreich-Ungarn durch den Abschluß der Konsular- und Auslieferungskonvention von 1903 zum Verzicht auf dieses Vorrecht zu bewegen. In diesem Vertrage erkannte Österreich-Ungarn als erste Signatarmacht die Zuständigkeit der bulgarischen Gerichte und Gesetze bei den Handelskonkursen und allen zivil- und handelsgerichtlichen Prozessen für ihre in Bulgarien ansässigen Staatsangehörigen an, so daß die Konsularbehörden bei derartigen Verfahren nicht mehr zu vermitteln hatten. Es wurde überhaupt die Gleichberechtigung der europäischen und bulgarischen Staatsangehörigen in jeder Hinsicht zugestanden.

Dem Beispiele Österreich-Ungarns folgten schließlich auch Deutschland, England, Rußland, Frankreich und Italien und verzichteten auf die Kapitulationen. Dieser Verzicht wurde deshalb um so mehr als ein bedeutender politischer Erfolg angesehen, als die Signatarmächte des Berliner Vertrages diese Gleichberechtigung, die sie jetzt dem früheren Vasallenstaat gewährten, der Türkei noch nicht zugestanden hatten.

Zur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten über die Deutung der Handelsverträge oder die Anwendung der Vertragstarife war die Einsetzung von Schiedsgerichten vorgesehen, welche auf Verlangen auch nur einer Partei in Wirksamkeit treten sollten. Der Obmann eines solchen Schiedsgerichtes muß Staatsangehöriger einer befreundeten dritten Nation sein und wird von den Schiedsrichtern der Parteien gewählt. Durch diese Einrichtung wurde bei Zollstreitigkeiten der bisher vielfach angewandte Druck seitens der meist mächtigeren anderen Partei ausgeschaltet, so daß Meinungsverschiedenheiten nach dem Recht und nicht nach der Macht entschieden werden konnten.

In den Handelsverträgen von 1905/06 kamen zum ersten Male weniger die politischen Ziele, wenn sie auch eine starke Rolle spielten, als die wirtschaftlichen Interessen zum Ausdruck. Man kann hier einen Wendepunkt der bulgarischen Handelspolitik feststellen, die sich nach mühsamem zähem Ringen langsam von der von der Tür-

kei überkommenen Gebundenheit an den Willen der Großmächte befreit hat und sich von nun an erst ihrem eigensten Gebiet, der Förderung der materiellen Interessen des Landes, widmen konnte.

Einen von vorstehenden Handelsverträgen ganz abweichenden Charakter tragen die Zollunionsbestrebungen zwischen Bulgarien und Serbien, welche zur etwa gleichen Zeit auftauchten und beiden Ländern handelspolitisch ein stärkeres Rückgrat verschaffen, sowie die beiderseitigen Handelsbeziehungen noch mehr fördern sollten, als es der Handelsvertrag von 1897 ermöglichte. Hatten doch beide fast die gleichen volkswirtschaftlichen Zwecke. Die Einfuhr beider Staaten setzte sich hauptsächlich aus Industrieartikeln zusammen, von welchen die Textil-, Metall- und Kolonialwaren mehr als die Hälfte des Gesamtimportes ausmachten, und beide führten vorwiegend Erzeugnisse der Land- und Viehwirtschaft aus. Für den Jahresdurchschnitt 1891/1900 betrug beispielsweise die Ausfuhr Serbiens an Tieren und tierischen Produkten 45·5, an landwirtschaftlichen Erzeugnissen 41·7, an Häuten und ähnlichen Waren 5, und an Pflaumenmus usw. 4, also zusammen 94·2% des Gesamtexportwertes, während die bulgarische Ausfuhr an Bodenerzeugnissen 75·5, an lebenden Tieren 7, und an Textilwaren 4·7% des Gesamtausfuhrwertes aufweist.[36] Serbien und Bulgarien hängen, betreffend die Beschaffung der von ihnen konsumierten Industrieartikel und den Absatz ihrer Erzeugnisse, mehr oder weniger von der Handelspolitik derselben europäischen Staaten ab. Die Einfuhr aus Österreich-Ungarn beispielsweise betrug für Serbien in der gleichen Zeitperiode durchschnittlich 57% seines Gesamteinfuhrwertes; für Bulgarien war dieses Verhältnis 32·6%. Der Ausfuhrwert ersteren Landes nach der Monarchie stellte sich auf 87·6% seines Exporthandels. Bulgarien dagegen steht in dieser Beziehung günstiger da, weil es als Absatzgebiete die Türkei mit 27·6, England mit 19·7, Frankreich mit 16·5 und Deutschland mit 13·7% seines Ausfuhrwertes hatte.[37])

Wenn infolge dieser gleichen volkswirtschaftlichen Interessen auch der Zollunionsgedanke im Prinzip nicht schlecht war, so

---

[36]) Vgl. K. Popoff, Vergleichende Übersicht des Außenhandels Rumäniens, Griechenlands, Serbiens und Bulgariens. Zeitschr. der bulg. ökon. Gesellschaft. Jahrg. V, Nr. 9 u. 10, S. 596.

[37]) K. Popoff a. a. O. S. 588, 589.

muß man dies doch von der Art sagen, in der er in die Tat umgesetzt werden sollte.

Während nämlich andere Zollunionen sich nach außen hin als abgeschlossenes Ganzes zeigen und gerade in diesem geschlossenen Auftreten bei den Verhandlungen mit fremden Staaten ihre wirtschaftliche Kraft sehen, da sie als ein großes, in sich geschlossenes Wirtschaftsgebiet dem Auslande gegenüber weit wirkungsvoller auftreten können, als wenn das Ausland glaubt, mit dem wirtschaftlich weit schwächeren Einzelgebiet es zu tun zu haben, machten es Bulgarien und Serbien umgekehrt. Sie vereinbarten zunächst, daß die Zollunion erst beginnen sollte, wenn die Verhandlungen mit den für den Handel der beiden Länder wichtigsten fremden Staaten zum Abschluß neuer Handelsverträge beendet wären. Deshalb wurde der Termin für den Beginn der Zollunion erst auf den 1./14. März 1906 angesetzt, und das Projekt sollte bis dahin verheimlicht bleiben. Sodann beschränkte sich die Zollunion nur auf den zollfreien Verkehr zwischen den beiden Staaten, jeder Staat behielt aber sein eigenes Zolltarifsystem und konnte getrennt von dem andern mit fremden Staaten über den Abschluß von Zoll- und Handelsverträgen verhandeln. Man begab sich also gerade dessen, was eigentlich sonst als die Hauptsache bei einem Zollverein angesehen wird, des geschlossenen kraftvollen Auftretens nach außen.

Die Grundlage der zu schaffenden Zollunion zwischen Serbien und Bulgarien bildete ein Vertrag folgenden Inhalts[38]:

Beide Staaten durften während der Zeit der Zollunion selbständig Handelsverträge mit dritten Staaten abschließen (Art. I). Nach Ablauf der Zollunion soll ein gemeinsamer Zolltarif für fremde Erzeugnisse in Geltung treten. Doch behielten sich die Vertragsstaaten auch das Recht vor, ihre besonderen Interessen durch gewisse Änderungen in ihren bis dahin geltenden Tarifen wahrzunehmen, soweit diese Änderungen dem Geiste des Zollunionsvertrages nicht widersprachen. Außerdem sollte der Handel mit Tieren nach der autonomen Gesetzgebung jedes Landes geregelt werden. Wir sehen hieraus, daß die Vertragsart eine

[38]) Vgl. zum nachstehenden: Diplomatische Aktenstücke über die Handelsvertragsverhandlungen mit Serbien, 1905/06, herausgegeben vom k. u. k. Ministerium des Äußern, Wien 1906.

gewisse Bewegungsfreiheit für die handelspolitischen Maßnahmen in bestimmten Fällen sichern sollte, um die Wahrnehmung besonderer Interessen zu gestatten.

Dagegen sollte für den gegenseitigen Handelsverkehr mit einheimischen Erzeugnissen Zollfreiheit herrschen[39]) und die bestehende Zollgrenze nur zur Verzollung der fremden Erzeugnisse und für die Zwecke der inneren Verbrauchsabgaben und der Monopole Geltung haben (Art. II). Zur gemeinsamen Ausarbeitung eines Generalzolltarifs, ferner zur Schlichtung von Zollstreitigkeiten und für eine ausgleichende Tätigkeit bei der beiderseitigen Zollgesetzgebung wurde eine Kommission ernannt (Art. IV und V). Die Zollunion bezweckte die Entwicklung der Industrie, des Handels und Gewerbes in beiden Ländern mittels gleicher Gesetze (Art. VIII). Sodann war der Abschluß einer Währungskonvention, eines Eisenbahnbündnisses, eines Auslieferungsvertrages, einer Konsularkonvention und eines Übereinkommens für Maße und Gewichte beabsichtigt. Dagegen wurde die Autonomie der Gesetzgebung und Verwaltung in der Behandlung der inneren Abgaben und sonstigen Angelegenheiten gewahrt, soweit die Angehörigen beider Nationen eine gleichartige Behandlung erfuhren.[40])

Als Österreich-Ungarn nun aber doch zufällig von diesen geheimen Vereinbarungen hörte, brach es sofort alle Handelsvertragsverhandlungen ab und erklärte sich zur Aufnahme neuer Verhandlungen erst bereit, wenn beide Staaten den Vertrag über eine spätere Zollunion wieder rückgängig gemacht haben würden.

Dieses Vorgehen Österreich-Ungarns war durchaus von seinem Interesse gefordert, denn erstens konnte es die politische Grundtendenz dieser Vereinigung auf der Balkanhalbinsel keineswegs gutheißen und zweitens mußte es auch aus wirtschaftlichen Gründen dieser entgegentreten, denn sie ermöglichte dem bulgarischen und türkischen Vieh sonst den Zugang zu ihrem Zollgebiet auf dem Wege über Serbien. Österreich-Ungarn mußte aber wegen der Viehseuchenkonvention mit Deutschland seine Grenzen gegen das bulgarische und türkische Vieh absperren und im übrigen die eigene Landwirtschaft schützen. Aber auch der österreichisch-ungarische

---

[39]) Vgl. Conrads Jahrbücher f. Nat. Ökonomie u. Statistik (Volkswirtsch.-Chronik) 1906, S. 26, 132, 402/3, 1907, S. 30, 393 u. 1908, S. 114.

[40]) K. D. Spissarurski: „Die bulg.-serb. Zollunion", Sofia 1906, S. 31 ff.

Ausfuhrhandel nach dem Balkan mußte durch die beabsichtigte Zollunion Abbruch erleiden, da deren Streben ja gerade darauf hinausging, das geeinte Zollgebiet von der Einfuhr österreichisch-ungarischer Industrieerzeugnisse möglichst unabhängig zu machen.

Mit Serbien kam es darüber zu einem Zollkrieg,[41]) mit Bulgarien wurde ein kurzes Provisorium auf der Grundlage einer Meistbegünstigung abgeschlossen, was aber nur eine Scheinkonzession bedeutete. Da nämlich der bulgarische Handel mit Österreich-Ungarn am billigsten über Serbien ging, mit Serbien aber ein Zollkrieg bestand, so war auch der bulgarische Handel mit Österreich-Ungarn während der Zeit des Zollkrieges zwischen Serbien und Österreich-Ungarn derart erschwert, daß Österreich-Ungarn hoffen konnte, auf dem eingeschlagenen Wege nicht nur Serbien, sondern auch Bulgarien mürbe zu machen. Diese Hoffnung Österreich-Ungarns wurde nicht betrogen. Zuerst zeigte sich Serbien nachgiebig, während Bulgarien erklärte, auf keinen Fall von der Union zurücktreten zu wollen. Nach kurzer Zeit war aber auch Bulgariens Widerstandskraft gebrochen.

Statt der Zollunion schlossen die beiden Balkanstaaten dann am 6. Dezember 1906 gegenseitig ein reines Meistbegünstigungsabkommen ab, während Bulgarien seine Handelsbeziehungen zu Österreich-Ungarn am 7. März 1906 bis auf weiteres auf der gleichen Grundlage regelte. Zum Abschluß eines Handelsvertrages kam es jedoch erst im Jahre 1912, auf den wir unten noch zu sprechen kommen.

Da nun die beabsichtigte Zollunion zwischen Bulgarien und Serbien gescheitert war, war Bulgarien auf eine möglichst enge wirtschaftliche Verbindung mit seinem andern Nachbarstaat, der Türkei, bedacht und konnte dieses Ziel bei Ablauf der von 1901 bis 1906 gültigen Konvention auch in befriedigender Weise durch ein am 1./14. Jänner 1907 abgeschlossenes provisorisches Zollabkommen erreichen, in dem es auch einen Ausgleich in den Vorteilen der beiden Staaten herbeiführte, so daß die Türkei nicht wieder den größeren Nutzen hatte.

In diesem Abkommen wurden, ebenso wie in der Konvention von 1900, die weitgehendsten Zoll- und Abgabenbefreiungen be-

---

[41]) Deutsches Handels-Archiv, 1906, I, 1620.

ziehungsweise -Herabsetzungen für die Boden- und Gewerbeerzeugnisse vereinbart, welche für die Produktion der Vertragsländer wichtig waren. Diese Vergünstigungen kamen infolge des völkerrechtlichen Verhältnisses beider Länder den dritten meistbegünstigten Nationen nicht zu gute. Nach dem Abkommen hatten die Erzeugnisse der bulgarischen Landwirtschaft und Industrie zollfreien Eingang in die Türkei, ebenso wie auch die meisten spezifisch türkischen Waren bei der Einfuhr nach Bulgarien Zollfreiheit genossen. Von den bulgarischen Produkten unterlagen nur Getreide, Mehl, Schaf- und Ziegenfelle, Sattlerwaren und Schuhwerk einem ermäßigten Zolle von 8% ad valorem. Auch ein Teil der türkischen Waren war zollpflichtig, doch sind für diese Produkte bedeutende Herabsetzungen des bulgarischen Generaltarifes vorgesehen, so beispielsweise für Waschseife, Häute, Schaf- und Ziegenleder, Sattler- und Geschirrmacherwaren, Schuhzeug, gezwirnte und ungezwirnte Baumwollgarne, ungebleichte aus England, reine und bedruckte Baumwollengewebe, Kopftücher, Badewäsche, Tisch- und Bettdecken, Posamentierwaren, Konfektionswaren aus Plüsch und Atlas uam. Des weiteren bleiben die in der Konvention von 1900 genannten Waren auch fernerhin akzisenfrei, wogegen Konfitüren, Bonbons, Lokum, Halva, Speiseöle, Rosinen einen festen einheitlichen Satz an Zoll-, Verzehrungs- und Gemeindeabgaben zu entrichten haben. Salz, Tabak, Alkohol und Spirituosen unterliegen nach wie vor der autonomen Gesetzgebung jeder Vertragspartei.[42])

Es war also die zollfreie Einfuhr bulgarischen Viehs erreicht worden, und dagegen hatte man die bisher zollfrei eingeführten bulgarischen Wollstoffe und die bekannten Besatzschnüre mit einem Zoll von 8% belegt. Ebenso hatte auch Bulgarien den türkischen Waren gegenüber dem allgemeinen Vertragstarif bedeutende Ermäßigungen gewährt und konnte mit dem Vertrage zufrieden sein.

Als Bulgarien sich im Jahre 1908 für unabhängig erklärte, boykottierte die Türkei seine Waren zeitweilig, doch wurde der normale Handel bald wieder hergestellt und die obige Konvention blieb bis zu ihrem Ablauf im Jahre 1910 in Kraft. Die schon vorher eingeleiteten Verhandlungen zwecks Abschlusses eines definitiven

---

[42]) Abadjieff a. a. O. S. 77.

Handels- und Schiffahrtsvertrages kamen nicht zum Ziele, so daß man sich schließlich wieder auf ein provisorisches Handelsabkommen beschränken wollte. Aber auch hiebei kam es zu keiner Einigung, so daß ein Zollkrieg zwischen beiden Staaten ausbrach.

Das türkische Finanzministerium hatte infolgedessen die Anwendung des türkischen Differentialzolltarifs vom 3. Mai 1316, 16. Mai 1900, gegenüber den Waren bulgarischer Herkunft angeordnet. Dieser Tarif sieht vor allem besondere Zölle vor für lebendes Vieh, frische und gesalzene Butter, Käse, Öle und Fette zum Gewerbegebrauch. Durch eine weitere Verfügung wurde für die differenzierten Waren, soweit sie aus den russischen Häfen des Schwarzen Meeres, aus Rumänien oder Serbien eingeführt wurden, die Vorlage von Ursprungszeugnissen verlangt, sonst unterlagen die Waren den Zollsätzen des Differentialzolltarifs, bis der Warenempfänger der Zollbehörde den Nachweis erbrachte, daß sie nicht bulgarischer Herkunft waren.

Dagegen war die bulgarische Regierung durch besonderes Gesetz ermächtigt worden,[43]) als Gegenmaßregel Kampfzollbestimmungen, welche Verdopplung der Zollsätze des allgemeinen Tarifs oder Wertzollsätze bis zu 100% vorsahen, auf Waren türkischer Herkunft anzuwenden.[44]) Ferner wurden vom 3./16. Februar 1911[45]) ab auch in Bulgarien gewisse Waren bei der Einfuhr als solche türkischer Herkunft angesehen, wenn sie nicht von Ursprungszeugnissen begleitet waren.[46])

Lange konnte jedoch ein solcher Kampfzustand zwischen Bulgarien und der Türkei nicht bestehen. Hatten doch beide Staaten sich von dem Augenblicke der Befreiung an wirtschaftlich immer sehr gut verstanden, da beide Regierungen und das bulgarische Parlament sich nie der Einsicht verschlossen, daß ein gegenseitiges wirtschaftliches Verstehen für beide Staaten von größtem Vorteil sei. So dauerte der wirtschaftliche Kampf denn auch nicht lange. Schon am 6./19. Februar 1911 wurde zwischen beiden Staaten

---

[43]) Artikel 14 des Zolltarifgesetzes und Artikel 12 des Zollgesetzes.

[44]) Nach Berichten des Kaiserl. Generalkonsulats in Konstantinopel und der Kaiserl. Gesandtschaft in Sofia. — Nachrichten, Bd., I, Februar 1911, Nr. 18, S. 8.

[45]) Laut Erlaß des bulgarischen Finanzministers vom 22. Jänner 1911, Nr. 725.

[46]) Nachrichten für Handel, Industrie u. Landwirtschaft, Bd. I, Februar 1911, Nr. 23, S. 6.

ein Handels- und Schiffahrtsprovisorium abgeschlossen, in dem die beiden Parteien sich gegenseitig gemäß der veränderten staatsrechtlichen Stellung zueinander im großen und ganzen die Meistbegünstigung zusicherten. Das bedeutete für die bulgarischen Erzeugnisse in der Türkei die Belastung mit einem Wertzoll von 11%, da die Türkei noch immer Wertzölle hatte. Beide Staaten genossen für ihre Waren nicht mehr die frühere Ausnahmestellung. Hinsichtlich zwölf typisch türkischer Erzeugnisse, wie einige Südfrüchte und Zuckerbäckereien, Waschseife und Baumwollgarn, kamen nur besondere ermäßigte Zollsätze des autonomen Tarifs bei der Einfuhr in Bulgarien zur Anwendung. Bezüglich der Schiffahrtsabgaben, Hafengelder und dergleichen Gebühren war gegenseitige meistbegünstigte Behandlung vereinbart worden.[47])

Als auch die im Sommer des Jahres 1911 erneut gepflogenen Verhandlungen betreffs Abschluß eines Handels- und Schiffahrtsvertrages zu keinem Resultat führten, wurde das im März 1912 ablaufende Provisorium auf ein Jahr verlängert. Seine Wirksamkeit wurde jedoch durch die Maßnahmen des inzwischen ausgebrochenen Balkankrieges aufgehoben, auf die wir noch zurückkommen.

Während die geschilderten Zollplänkeleien mit der Türkei spielten, waren die meisten der von Bulgarien abgeschlossenen Handelsverträge im Februar 1911 abgelaufen. Da sie aber weder von bulgarischer Seite, noch von Seiten der anderen Vertragsstaaten gekündigt worden waren, so liefen sie automatisch ein Jahr weiter.

Wir haben nunmehr einiger im Jahre 1911 getroffener Änderungen im System der Ausfuhrzölle zu gedenken, die in erster Linie auf Anregung der Volksvertreter getroffen wurden, um die Ausfuhr zu erleichtern und die bulgarischen Produkte auf dem Weltmarkt konkurrenzfähiger zu machen.

Bis 1911 waren die Ausfuhrzölle in Höhe von 1% nach einem Wertzolltarif vom Jahre 1869 erhoben worden, wie er aus den türkischen Handelsverträgen mit den Großmächten bei der Befreiung von Bulgarien übernommen worden war. Dieser alte Tarif war jedoch bei dem inzwischen eingetretenen Sinken der Preise für viele Ausfuhrartikel, in erster Linie für Rohmaterialien und

[47]) Nachrichten, Bd. I, März 1911, Nr. 27, S. 8.

Getreide, nicht mehr zeitgemäß und übte infolgedessen einen starken Druck aus. Deshalb wurde dieser frühere Tarif der Warenwerte vom bulgarischen Finanzministerium für viele Fälle aufgehoben und die Verzollung der Ausfuhr nach den jeweiligen Marktpreisen vorgenommen.

Außerdem gelangte man im Jahre 1911 insofern zu volkswirtschaftlicher Einsicht, als man 17 Arten von Waren, die mit einer spezifischen Zollabgabe belegt waren, von den Ausfuhrzöllen befreite. Diese Zollbefreiung genossen bestimmte, genau bezeichnete Sorten der folgenden Ausfuhrwaren: Pferde, Maultiere, Esel, Felle, Wolle, Ziegenhaare, Borsten, Tierabfälle, Hart- und Weichweizen, Abfälle aus Ölsamen, Nußbaumholz, feuerfeste Tonwaren, Rosenöl, einige Arten von Abfällen usw.

Außer den besprochenen Zöllen ist in Bulgarien für die ein- oder ausgeführten Waren die schon erwähnte sogenannte „$^1/_2$%ige Taxe“ zu entrichten. Die Einnahmen dieser Taxe sollen für die Anlage und Verbesserung von verkehrstechnischen Einrichtungen an den Einfuhr- und Ausfuhrplätzen Verwendung finden. Schon in den provisorischen Handelsabkommen von 1895 war diese Taxe für die Einfuhrwaren in dem durch Vertrag bestimmten $10^1/_2$%igen Wertzoll, für die Ausfuhrwaren dem $1^1/_2$%igen, enthalten. Auch die Handelsverträge von 1897 behielten diesen Aufschlag bei, doch war er den Zollsätzen nicht einverleibt, sondern wurde getrennt erhoben. Auch die zollfreien Ein- und Ausfuhrwaren mußten die Taxe entrichten. Nach Artikel 3 des Zollamtsgesetzes von 1906 war die $^1/_2$%ige Taxe nunmehr nur von zollfreien Einfuhrwaren zu erheben, dagegen war sie von sämtlichen, also auch den zollpflichtigen, Ausfuhrwaren zu entrichten. Die Tendenz zur Beschränkung dieser Taxe führte schließlich im Jahre 1911 dazu, daß sie auch von zollfreien Waren nicht mehr erhoben werden durfte.[48])

Außerdem wird seit 1887 noch eine sogenannte „statistische“ Abgabe von allen Ein-, Aus- und Durchfuhrwaren in Höhe von 10 und 15 Cents für jedes Paket beziehungsweise 1000 *kg* erhoben.

Eine weitere Änderung des Zolltarifgesetzes auf anderem Gebiete wurde im Jahre 1912 vorgenommen, um der heimischen

---

[48]) Deutsches Handels-Archiv 1907, I, S. 652. Gesetz zur Abänderung und Ergänzung des allgemeinen Zolltarifgesetzes vom 6./19. März 1911.

Industrie die Herstellung von verfeinerten Fabrikaten zu ermöglichen, indem sie die Vollendung des Produktionsprozesses oder einen Teil desselben zollfrei im Auslande vornehmen lassen konnte, soweit die eigenen Produktionsmittel nicht ausreichten. Diese Novelle, welche am 1./14. Mai 1912 in Kraft getreten ist, ergänzt die Zollbefreiungen des Zolltarifgesetzes durch Begünstigung des Veredlungsverkehres und erklärt diejenigen einheimischen Industrieerzeugnisse für zollfrei, die für eine Zeit von höchstens sechs Monaten und zu dem Zwecke der Veredlung nach dem Auslande ausgeführt werden, sofern diese Arbeit im Lande selbst nicht zufriedenstellend oder gar nicht bewerkstelligt werden kann.[49])

Nach dieser kurzen Erwähnung einiger zolltarifarischer Änderungen der Jahre 1911 und 1912 kehren wir wieder zu den auswärtigen Handelsbeziehungen Bulgariens zurück.

Die ganze letzte Periode der bulgarischen Handelspolitik wird von dem Wunsche beherrscht, mit Österreich-Ungarn, dem für den bulgarischen Ausfuhrhandel wichtigsten Lande, zu einem günstigen Handelsvertrage zu kommen, welcher vor allem der bulgarischen Viehausfuhr Zugeständnisse gewährt. Dieser Zweck sprach auch bei dem Versuch der damaligen zollpolitischen Einigung Bulgariens mit Serbien mit, den die Habsburgische Monarchie vereiteln mußte. Bei den den österreichisch-ungarischen Interessen bisher vielfach geradezu entgegengesetzten Tendenzen dieser beiden Balkanstaaten, die sich auch nach dem Scheitern der Zollunion auf andere Art und Weise soweit als irgend möglich durchzusetzen suchten, konnte es nur schwer zu einem Ausgleich zwischen den verschiedenartigen Absichten kommen, und so gelangte man erst im Jahre 1912 zu einem Handelsvertrage zwischen Bulgarien und der Donaumonarchie.

In diesem haben nun doch beide Teile Entgegenkommen gezeigt. Bulgarien hat Österreich-Ungarn für seine Ausfuhr Zollermäßigungen gegenüber den früheren Sätzen zugestanden, dagegen hat die Donaumonarchie neben andern Erleichterungen auch in der Frage der Einfuhr bulgarischen Viehs Zugeständnisse gemacht. Allerdings kommt nur geschlachtetes Vieh in Betracht und in beschränkten Mengen. Das Kontingent ist für Rinder auf 12.000

[49]) Nachrichten usw., Bd. II, August 1912, Nr. 90, S. 6.

Stück jährlich festgesetzt. Auch über die Einfuhr geschlachteter Schafe und Schweine wurden Abmachungen getroffen. Dagegen sind die veterinärpolizeilichen Vorschriften und die sonstigen Voraussetzungen für die Güte des Fleisches ziemlich streng, so daß Bulgarien diesen Anforderungen bei der extensiven Viehzucht seiner Landbevölkerung nicht leicht genügen können wird. Diese Zugeständnisse werden jedoch ein wirksamer Ansporn zur Verbesserung der bulgarischen Viehzucht sein. Im übrigen weicht der Vertrag von den anderen kaum ab. Es ist anzunehmen, daß auch dieser Handelsvertrag bei der Neugestaltung der Dinge nach dem Weltkriege gänzlich geändert werden wird. Das bis zu seinem Abschluß geltend gewesene provisorische handelspolitische Abkommen, welches hauptsächlich auf dem Prinzip der Meistbegünstigung beruhte, wurde bei Ablauf jedoch noch wiederholt verlängert, da die Inkraftsetzung des vorerwähnten Handelsvertrages noch nicht stattfinden konnte.

Ferner wurde zwischen Österreich-Ungarn und Bulgarien am 31. Mai 1911 ein Konsularvertrag abgeschlossen, der bis zum 31. Dezember 1917 und danach bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung in Geltung bleiben soll. Im Schlußprotokoll zu dem Vertrage sind Bestimmungen getroffen, wonach u. a. die Angehörigen des einen der vertragschließenden Teile gegenseitig auf den Gebieten des andern Teiles, ohne Unterschied, ob sie sich dort ständig niederlassen oder dort nur zeitweilig Aufenthalt genommen haben, hinsichtlich ihrer Person, hinsichtlich der Ausübung ihres Berufes (Industrie und Handel eingeschlossen) und hinsichtlich ihres Eigentums die nämlichen Rechte, Privilegien, Immunitäten, Begünstigungen und Freiheiten wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nationen genießen sollen.[50])

Auf gleicher Grundlage sind am 29. September 1911 in Berlin zwischen dem Deutschen Reich und Bulgarien ein Konsularvertrag, ein Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten, sowie ein Auslieferungsvertrag ratifiziert worden. Als wichtigstes politisches Moment ist in dem Konsularvertrage, wie schon oben erwähnt, die den Konsuln des Deutschen Reiches in Bulgarien zustehende Gerichtsbarkeit aufgehoben worden.[51])

[50]) Nachrichten usw., Bd. II, August 1912, Nr. 92, S. 8.

[51]) Reichsgesetzblatt 1913, S. 492. — Handelsarchiv 1913, S. 812.

Im Jahre 1912 erhielt Bulgarien auch von den andern Mächten die Zustimmung zur endgültigen Abschaffung der Kapitulationen und so wurden auch die Handels-, Zoll- und Schiffahrtsverträge mit den Großmächten mit der Meistbegünstigungsklausel bis zum 31. September 1917 verlängert.

In den nun folgenden Jahren kann von einer Handelspolitik Bulgariens im eigentlichen Sinne nicht gesprochen werden, denn die gesamten unter diesen Begriff fallenden Maßnahmen wurden, mit Ausnahme einer kurzen Zeit, im Dienste der Landesverteidigung getroffen und hatten nur den einen Zweck im Auge, das wirtschaftliche und finanzielle Rückgrat des Staates gegenüber dem Auslande zu stärken.

Im Balkankriege wurde von den nach Bulgarien eingeführten Waren türkischer Herkunft ein Zoll von 100% des Wertes erhoben, soweit nicht schon der allgemeine Tarif höher war als 100% des Wertes.[52]) Zollfreie Waren genossen nach dem allgemeinen Zolltarif weiter Zollfreiheit. Waren anderen Ursprungs von einer Art, wie sie aus der Türkei eingehen, mußten zur Vermeidung der Anwendung der erhöhten Zölle von Ursprungszeugnissen begleitet sein. Von den mit Ursprungszeugnissen zu versehenden Erzeugnissen kamen für die Einfuhr aus Deutschland im wesentlichen Waschseife und Baumwollgarn, ungebleicht und ungefärbt, in Betracht.[53])

Nach Friedensschluß wurde bestimmt, daß alle in die neu erworbenen Gebiete ein- oder von dort ausgeführten Waren den im Königreich geltenden Zöllen und sonstigen Abgaben in Gemäßheit des Zollgesetzes, des allgemeinen Zolltarifgesetzes und dessen Abänderungen, der Handelsverträge des Königreiches, sowie aller übrigen Gesetze, die von den Zollämtern angewendet werden, unterworfen sein sollten.[54])

Gemäß Artikel IV des türkisch-bulgarischen Friedensvertrages vom 29. September 1913 ist dann das am 6./19. Februar 1911 zwischen der Türkei und Bulgarien abgeschlossene vorläufige Handelsabkommen auf ein Jahr, vom Tage der Unterzeichnung

---

[52]) Laut königlichem Ukas vom 9. Jänner 1913.

[53]) Nachrichten usw., Bd. I, Februar 1913, Nr. 20, S. 11.

[54]) Königl. Ukas vom 1. Oktober 1913. — Vgl. Handelsarchiv 1913, S. 1271.

des Friedensvertrages ab gerechnet, verlängert worden. Die Regierungen beider Länder sollten möglichst bald in Verhandlungen über die Formulierung eines endgültigen Handelsabkommens eintreten.[55]) Man kam aber wegen des inzwischen ausgebrochenen Weltkrieges zu keinem Abschluß. So blieb das vorläufige Abkommen vorerst noch auf ein halbes Jahr in Wirksamkeit[56]) und wurde schließlich mit geringfügigen Abänderungen immer wieder um weitere sechs Monate verlängert.

Um im Weltkriege die wirtschaftliche Unabhängigkeit vom Auslande zu erhöhen, wurde die Ausfuhr einiger Erzeugnisse, die für die Volksernährung und die Kriegsbereitschaft notwendig sind, teils ganz verboten, teils nur erschwert. Im ersteren Falle traten eine ganze Reihe von Ausfuhrverboten in Kraft, für den letzteren Fall ist hauptsächlich die Erhöhung der bestehenden und Einführung neuer Ausfuhrzölle zu erwähnen, welche in der Artikeln 9 und 10 des Staatshaushaltsgesetzes für 1915 vom 30. Dezember/12. Jänner 1915 verfügt wurde.

Der Zolltarif und die $^1/_2$%ige Abgabe für Ausfuhrwaren laut Gesetz vom 6./19. März 1911 wurden abgeändert und durch die dem Staatshaushaltsgesetze für das Jahr 1915 angehängte Tabelle der Höchstausfuhrzölle ersetzt. Sämtliche Ausfuhrwaren unterliegen ohne Ausnahme der sogenannten $^1/_2$%igen Abgabe in Höhe von $^1/_2$% des Wertes.

Die dem Staatshaushaltsgesetze für 1915 angehängte Tabelle bezeichnet folgende Waren, deren besondere Eigenschaften noch näher gekennzeichnet sind:

Pferde, Maultiere, Esel, Ochsen, Kälber, Hammel, Lämmer, Schweine und Geflügel, ferner einige tierische Erzeugnisse, wie Felle, Wolle, Ziegenhaare, Schweinsborsten, Tierhaare und Eier; ferner Reis, Raps-, Senf- und Kürbissamen, Wicken, Kleie, Mengfutter, Tabak, Holz und einige andere Pflanzenteile. Sodann feuerfeste Tonerde, einige Erze, Opium und tierische Abfälle. Später wurden auch viele dieser Waren mit Ausfuhrverboten belegt.

---

[55]) Nach einem Bericht des Kaiserl. Generalkonsulats in Konstantinopel. — Nachrichten, Bd. II, Oktober, Nr. 119, S. 10.

[56]) Nachrichten usw., Bd. II, November 1914, Nr. 116, S. 7.

Fragen wir uns nun, ob die Handelspolitik Bulgariens ihren Zweck erfüllt habe, so finden wir,[57]) daß in den bulgarischen Kreisen des Handels und der Industrie eine Neugestaltung des Zolltarifs dringend befürwortet wird. Zur Begründung dieser Forderung wird darauf hingewiesen, daß der Staat zwar sehr hohe Einnahmen aus den Zöllen habe, daß aber, wie diese Einnahmen beweisen, die heimische Industrie durch die fremde Einfuhr vollkommen niedergehalten wird. Der hohe Schutzzoll vermindert also die Einfuhr nicht, er hat vielmehr nur einen fiskalischen Erfolg. Die Wünsche der Industrie und des Handels gehen im allgemeinen dahin, daß in erster Linie die notwendigen Rohmaterialien zollfrei eingeführt, und daß ferner die Einfuhrzölle auf notwendige Gebrauchsgegenstände, wie Zucker, Petroleum, Bekleidungsstücke usw. herabgesetzt werden. Ferner wird für diejenigen Industriezweige, die Entwicklungsmöglichkeiten in sich tragen, ein Schutz in so wirksamer Höhe gefordert, daß sie nicht von der fremden Einfuhr erdrückt werden können.

Die Neugestaltung der handelspolitischen Verhältnisse nach dem Weltkriege, wie die zu erwartende starke Belebung der Handelsbeziehungen Bulgariens zu den Zentralmächten wird diesen Wünschen insoweit Rechnung tragen, als es der gesamten bulgarischen Volkswirtschaft und nicht nur einzelnen Berufsklassen des Landes förderlich ist. Da Bulgarien aber hauptsächlich durch die Mitarbeit des ausländischen Kapitals zu seiner jetzigen aufstrebenden Volkswirtschaft mit ihren gesunden Grundlagen gekommen ist, so werden die leitenden Staatsmänner des jungen Königreiches der Einwanderung ausländischen Kapitals und fremder Waren auch nach dem Kriege, frei von der Beschränktheit merkantilistischer Doktrinen, insoweit die Wege ebnen, als bei dem Abschluß von Handelsverträgen die Vereinigung der Interessen beider Vertragsparteien möglich ist, zumal Bulgarien als Anlieger der zukünftigen freien Handelsstraße nach dem Orient sein Heil nur in möglichst enger Zusammenarbeit mit den Zentralmächten suchen kann. Andrerseits wird unser jetziger Mitkämpfer auf dem Balkan auch für unseren Außenhandel, und zwar sowohl als Absatzgebiet für unsere Industrieerzeugnisse, wie als Lieferant für Agrarprodukte insofern

---

[57]) Deutscher Außenhandel, April 1914, Nr. 3, S. 101. Deutscher Konsulatsbericht.

immer mehr an Bedeutung gewinnen, als die Erweiterung seines Zollgebietes nach dem Frieden eine noch bessere Ergänzung seiner verschiedenen Landesteile mit ungleichen Produktionsbedingungen bewirken kann, so daß die bulgarische Volkswirtschaft sowohl in der Gütererzeugung wie in der Bedarfsdeckung das Tempo ihrer bisherigen Fortschritte noch beschleunigen wird.

## V. Das Auslandskapital in der bulgarischen Industrie.

Wenn Bulgarien heute auch noch bei weitem überwiegend ein Agrarstaat ist, wie schon ein Blick in seine heutige Handelsstatistik lehrt, so hat sich doch schon aus kleinen und kleinsten gewerblichen Anfängen heraus im Lande eine Industrie entwickelt, welche langsam aber sicher vorwärtskommt und eine immer breitere Basis in der bulgarischen Volkswirtschaft einzunehmen verspricht.

Vor der Befreiung Bulgariens von der Türkenherrschaft kannte man keine Industrie in der türkischen Provinz. Die Naturalwirtschaft gab der ganzen Volkswirtschaft ihr eigentümliches Gepräge. Das charakteristische war Produktion zum eigenen Verbrauch, Herstellung alles Nötigen in der eigenen Wirtschaft. Man konnte daher im Zweifel sein, ob diese Summe selbständiger Einzelwirtschaften wirklich eine Volkswirtschaft bildete. Neben der Landwirtschaft war das Handwerk die einzige Erwerbsquelle der Bulgaren. Schlechte Straßen, eine ausbeutende Verwaltung, die allgemeine rechtliche Unsicherheit und die geringe Entwicklung des Geld- und Kreditwesens ließen alle schüchternen Versuche zu industrieller Betätigung fehlschlagen. Durch die allmählich auftauchende Idee der Arbeitsteilung und des Tausches wurde die Naturalwirtschaft jedoch noch nicht verdrängt. So war zur damaligen Zeit nur das Handwerk als gewerbliche Tätigkeit verbreitet.

Die bulgarische Regierung hat schon in den ersten Jahren nach der Befreiuung Versuche unternommen, die Entwicklung der Industrie zu unterstützen, jedoch keine greifbaren Resultate damit erzielt. Da sowohl Ungarn, als auch Rumänien früher in derselben Lage gewesen waren, indem ihre industrielle Entwicklung von der westeuropäischen Konkurrenz bedroht und sie für alle Zeiten zum Verharren auf dem Stadium des Agrarstaates verurteilt schienen,

so nahm Bulgarien sich deren Gesetzgebung zum Vorbild. Man wollte dem Ziele durch die Ausarbeitung spezieller Gesetze in derselben Weise näher kommen, wie die obigen Länder um die Siebziger- und Achtzigerjahre herum es mit Erfolg getan hatten, als die bestehenden Handelsverträge die Interessen der heimischen Industrie nicht genügend berücksichtigen konnten.

Diese Gesetze sicherten der heimischen Industrie sowohl bei der Produktion wie beim Absatz bedeutende Vorteile, zu deren Erlangung bestimmte Vorbedingungen erfüllt werden mußten, welche die Entwicklung einer Großindustrie fördern sollten.

Wenn man die Industriegesetzgebung Bulgariens daraufhin betrachtet, so findet man folgende Tendenz: Während das Gesetz von 1894 eine Zahl von mindestens 20 Arbeitern vorschrieb, verlangt das Gesetz von 1905 nur 15 Arbeiter und die Novelle von 1909 nur 10 Arbeitskräfte. Dagegen setzte man 1894 noch nicht die Verwendung mechanischer Kraft voraus, während man 1905 schon 5 PS und 1909 sogar 10 PS zur Bedingung machte. Der Gesetzgeber war also bestrebt, den kapitalistischen Produktionsfaktor gegenüber dem Faktor der Menschenarbeit in den Vordergrund treten zu lassen, das heißt die Industrie durch Einführung von Maschinen auf eine höhere Intensitätsstufe zu bringen.

Daß das Ministerium diese Forderungen stellen konnte, ist wohl hauptsächlich den großen technischen Fortschritten zu danken, die in allerneuester Zeit in dem Bau von Explosionsmaschinen gemacht sind, deren Einbürgerung in Bulgarien sich die Regierung ganz mit Recht sehr angelegen sein läßt. Es scheint uns das in der Tat der richtige Weg zu sein, um aus dem Stande der Handwerker heraus allmählich einen kleinen einheimischen Fabrikantenstamm zu schaffen, dessen tüchtigste Mitglieder dann mit der Zeit zum Großfabrikbetriebe übergehen können. So schafft Bulgarien sich einen großen breiten Stand kleiner Fabrikanten, der in glücklichster Weise den Übergang vom Handwerk zur Großindustrie bildet und ihm einen breiten, kräftigen Mittelstand erhält.

Freilich wird Bulgarien dann, um dieses Ziel zu erreichen, nach Ansicht einiger bulgarischer Staatsmänner nicht wahllos auch ausländischen Unternehmungen diese Vergünstigungen gewähren dürfen. Keine Lehre aber, so sagt die historische nationalökono-

mische Schule Deutschlands, darf nur prinzipiell beantwortet werden, sondern immer nur auf Grund der Prüfung der einschlägigen Verhältnisse. Das gilt auch für die Beantwortung der Frage, ob man ausländischen Unternehmungen Vergünstigungen gewähren soll. Der Satz, daß es in Bulgariens Interesse liege, die dargelegten Industrieprivilegien nicht auch ausländischen Unternehmungen zu gewähren, muß nur als theoretische Norm gelten, nicht als Fessel für die Entschließungen im einzelnen Falle. Im einzelnen Falle muß immer wieder genau geprüft werden, ob man an der Norm festhalten soll oder nach Lage der Verhältnisse von ihr abweichen darf. Wo die Einführung einer Industrieart an sich wünschenswert erscheint, aber von Seiten Einheimischer in absehbarer Zeit noch nicht zu erwarten ist, darf man auch prinzipiell von der Gewährung von Vergünstigungen an Ausländer nicht zurückschrecken. Wo Einheimische und Ausländer um die Gewährung der Vergünstigungen sich gleichzeitig bewerben, soll man aber natürlich dem Einheimischen nicht stets nur deshalb den Vorzug geben, weil er Einheimischer ist. Man wird vielmehr sorgfältig prüfen müssen, ob der einheimische, ebenso wie der ausländische Kapitalist, auch die nötigen Garantien für eine erfolgreiche Durchführung des Unternehmens bietet.

Verschieden von der Frage, wem die Vergünstigungen zu gewähren seien, ist die andere Frage, mit welchem Kapital die Unternehmungen zu gründen seien; ob es seitens der bulgarischen Industriepolitik den Unternehmern freigestellt sein soll, bei ausländischen Banken, die mit ihren Kapitalien in Bulgarien arbeiten, das Geld für die Gründung der Unternehmungen aufzunehmen. Wir sind der Meinung, daß man dies gerade in Bulgarien den Unternehmern ohne Bedenken gestatten darf. Der Bulgare ist nüchtern, fleißig und sparsam, und vor allen Dingen gilt dies von denjenigen, die sich zu einem selbständigen Unternehmerstand emporarbeiten wollen. Sie werden im Anfang sicherlich nicht über ihre Verhältnisse hinausleben und werden das ihnen geliehene Kapital abarbeiten. Daß Bulgarien auf diese Weise zu einer Interessensphäre des Auslandes wird, erscheint darum ganz ausgeschlossen. Die den einheimischen Unternehmern geliehenen fremdländischen Kapitalien können vielmehr für Bulgarien nur segensreich wirken.

In der Sobranje ist die Frage, ob Vergünstigungen auch aus-

ländischen Unternehmern zu gewähren seien, schon 1894 in der Debattc über das erste Gesetz zur Förderung der Großindustrie erörtert worden. Leider kam dabei nur die eine Partei zur Sprache. Die Partei, welche einen Unterschied zwischen Einheimischen und Auswärtigen nicht machen wollte, war sich ihrer Sache so sicher, daß sie die Gegenpartei unbesorgt sprechen ließ, ohne sich auch nur die geringste Mühe zu geben, ihre Ansicht zu verteidigen. So läßt uns jene Debatte nur die Begründung der Gegner der Gewährung der Vergünstigungen auch an Ausländer erkennen. Sie vertraten die Ansicht, daß es unlogisch und unparteiisch wäre, in einem Gesetz zum Schutze der heimischen Industrie gegen die Konkurrenz des ausländischen Großkapitalismus die Vorteile einer schutzzöllnerischen Wirtschaftspolitik auch den fremden Unternehmungen in Bulgarien zuzubilligen. Die Folge hievon wäre die wirtschaftliche Eroberung durch das ausländische Kapital, welches unter dem Schutze der Gesetze das Aufblühen einer nationalen Industrie geradezu verhindern, oder sogar die vorhandenen, rein bulgarischen Unternehmungen durch ihre kapitalistische Übermacht aufsaugen würde. Man behauptete ferner, daß die Kapitalien aus Ländern, die den Kulminationspunkt ihrer wirtschaftlichen Entwicklung schon erreicht hätten, in ihrer Heimat keinen zufriedenstellenden Gewinn mehr erzielen könnten und deshalb zu produktiverer Verwendung auch dann nach Ländern niederer Wirtschaftsstufen fließen würden, wenn ihnen dort nicht besondere Schwierigkeiten in den Weg gelegt würden. Eine direkte wirtschaftspolitische Begünstigung dieser Kapitaleinwanderung sei deshalb auf jeden Fall weder notwendig, noch patriotisch.

Heute, nach zwanzigjähriger Erfahrung, hat man auch in Bulgarien eingesehen, daß die oben ausgesprochenen Befürchtungen unbegründet waren und die volkswirtschaftliche Entwicklung durch den Zufluß des fremden Kapitals nicht nur nicht gehindert, sondern in außerordentlichem Maße gefördert worden ist. Man gibt daher zu, daß die Physiognomie des bulgarischen Wirtschaftslebens nicht den Stempel ausländischer Initiative, sondern durchaus vorwiegend bulgarische Charakterzüge trägt.

Wir haben uns nunmehr die Frage vorzulegen, wie die Industriegesetzgebung Bulgariens gewirkt hat. 1911 war das letzte Jahr, in dem sich das Land einer ruhigen, stetigen Entwicklung

erfreute. Darum wollen wir mit diesem Jahre unsere Untersuchungen über die Wirksamkeit der bisherigen Gesetzgebung schließen.

In den 17 Jahren von 1894 bis 1911 wurden 347 Unternehmungen in das Register der Betriebe eingetragen, die Anspruch auf die allgemeinen oder die besonderen Vergünstigungen haben. Ihr Anlagekapital betrug $83^1/_2$ Millionen Frank, im Durchschnitt also ungefähr eine Viertel Million Frank und ihre Jahresproduktion rund 116 Millionen Frank, ihr Reingewinn rund acht Millionen Frank.

Von ganz ungemeiner Wichtigkeit für die industrielle Entwicklung Bulgariens war das letzte Industrieförderungsgesetz von 1909. Was die Erteilung von Konzessionen betrifft, so waren im Jahre 1909 erst 266 Unternehmungen in das Register der bevorrechtigten Betriebe eingetragen. Wenn wir von einer Zusammenfassung der einzelnen Industriezweige in zehn Gruppen, wie sie die bulgarische Statistik aufgestellt hat, absehen und uns die vertretenen Einzelindustrien sowie ihre Zusammensetzung aus einzelnen Betrieben nach ihrer Zahl und Bedeutung vor Augen führen, so sehen wir, daß die Mehlindustrie, entsprechend der volkswirtschaftlichen Struktur des Landes, mit 62 Unternehmungen an erster Stelle steht. Ihr folgten die Wollindustrie mit 32 Betrieben, die Lederindustrie mit 22, die Brauerei mit 17, die Eisenindustrie mit 12, davon vier modern eingerichteten Betrieben, die Industrie von Flecht- und Wirkwaren mit 11, die Seifenfabrikation mit 9, die Fabrikation irdener Waren, die Schneidemühlen- und die Möbelindustrie mit je 7 Betrieben, die Bergwerke und Steinbrüche, darunter zwei staatliche, die Erzeugung von Schießpulver und anderen Sprengstoffen und die Spiritusbrennerei mit je 6 Betrieben, die Seilerei, die Färberei und die Herstellung von Zuckerwaren mit je 4 Betrieben und einige andere Industriezweige, die weniger oft vertreten waren, von denen hier nur die bedeutendsten noch hervorgehoben seien, nämlich drei staatliche Reparaturwerkstätten für Eisenbahnwagen und Lokomotiven, zwei große Zement- und Betonfabriken, eine große Glasfabrik, zwei große chemische Fabriken, eine große Zündholzfabrik, die nur für den Staat arbeitet, fünf große Betriebe zur Gewinnung von Rosenöl, eine große Zuckerfabrik und Raffinerie, zwei große Leinwandfabriken, zwei große Teppichfabriken,

zwei große Kattundruckereien, drei große Papierfabriken, zwei elektrische Kraftzentralen.

Trotz dieses ansehnlichen Registers der in Bulgarien entstandenen Industrien haben die Gesetze zur Förderung der gewerblichen Tätigkeit im Lande doch noch bei weitem nicht alle Produktionszweige ins Leben gerufen, welche bei den günstigen natürlichen Bedingungen des Landes erfolgreich arbeiten könnten, zum Teil trug hieran auch die Handelspolitik die Schuld.

Dennoch ist der Fortschritt sehr anerkennenswert und die aufsteigende Tendenz wird, ebenso wie durch die Zahl der erteilten Konzessionen, durch die wachsende Einfuhr von Maschinen und Koks sowie die steigende Produktion und Einfuhr von Steinkohlen belegt, welche allerdings zum großen Teil von den Eisenbahnen, der Schiffahrt und den Heizanlagen der modernen Städte verbraucht wird.

Demnach standen an erster Stelle, entsprechend der volkswirtschaftlichen Struktur des Landes, die Fabriken für Nahrungs- und Genußmittel. Ihre Zahl betrug 100, das darin investierte Kapital 26,410.000 Frank, die Betriebskraft 7361 nom. und 5822 effektive Pferdekräfte, die Arbeiterzahl 1567 und die Jahresproduktion 40,481.000 Frank. An zweiter Stelle folgte die Textilindustrie mit 61 Betrieben, 12,808.000 Frank Anlagekapital, 4481 nom. und 3722 effekt. Pferdekräften Betriebskraft, 4064 Arbeitern und 17,445.000 Frank Jahresproduktion. Dann folgen die chemische Industrie, die Leder-, Metall- und Holzindustrie, die Erzeugung keramischer Produkte und andere mehr.

Wenn wir die Zeit der Gründung dieser 266 Industrieunternehmungen verfolgen, so sehen wir, daß in der Zeit von 1830 bis 1879, also vor der Befreiung, bloß 20 solcher gegründet worden sind; von 1880 bis 1884 23, von 1885 bis 1889 33, von 1890 bis 1894 54, von 1895 bis 1899 36, von 1900 bis 1904 30 und von 1905 bis 1909 70. Diese Daten beweisen, daß seit 1894, also seit Inkrafttreten des erwähnten Gesetzes zur Förderung der heimischen Industrie, die industrielle Tätigkeit im Lande stark zugenommen hat. Gleichfalls wird die bedeutende Belebung der Produktion durch die Handelsverträge von 1905 gezeigt, welche das Entstehen der in der letzten Periode gegründeten Fabriken bewirkt hatten.

Nach der Unternehmungsform und dem Kapital unterscheiden wir von den 266 Fabrikunternehmungen: 115 offene Gesellschaften mit 19,248.000 Frank, 93 Einzelpersonen mit 15,241.000 Frank, 37 Aktiengesellschaften mit 24,970.000 Frank, 16 Kommanditgesellschaften mit 4,928.000 Frank und 5 staatlichen mit 1,647.000 Frank[58]) Grundkapital. Als wichtigste Unternehmungsform ist also, dem Kapital nach, die Aktiengesellschaft anzusehen.

In 253 jener Fabriken war ausschließlich heimisches Kapital investiert, in vier Fabriken — nämlich je einem Betriebe der Metallindustrie (159.000 Frank Kapital), Chemischen Industrie (203.000 Frank Kapital), Textilindustrie (109.000 Frank Kapital), Lederindustrie (397.000 Frank Kapital) — heimisches und fremdes Kapital und in neun Betrieben — nämlich: einem Bergwerk und einem Steinbruch (1,739.000 Frank Kapital), einem der chemischen Industrie (695.000 Frank Kapital), drei der Nahrungs- und Genußmittelindustrie (4,134.000 Frank Kapital), drei der Textilindustrie (1,172.000 Frank Kapital), einem der Industrie zur Erzeugung von physischer Kraft (6,000.000 Frank Kapital) — nur fremdes Kapital.

Von den direkt investierten Kapitalien ist an ausländischem Kapital, welches mit bulgarischem zusammenarbeitet, noch nicht eine volle Million Frank angelegt, und zwar in vier Fabriken. Die meisten Kapitalien sind in den neun rein ausländischen Unternehmungen untergebracht. Man liebt also reinliche Scheidung.

Die größte Anlage ist in einer elektrischen Kraftzentrale gemacht, sie beträgt sechs Millionen Frank. Die zweitgrößte Unternehmung ist eine Zuckerfabrik mit einem Anlagekapital von 3·5 Millionen Frank. In jüngster Zeit hat sich das ausländische Kapital in beträchtlichem Umfange für die Zuckerindustrie in Bulgarien interessiert. Ende 1913 und im Jahre 1914 wurden vier Zuckerfabriken in Betrieb gesetzt, in denen belgisches, böhmisches, französisches und russisches Kapital arbeitet.

Die Belgier sind in Bulgarien am meisten mit Kapital beteiligt. Sie besitzen beinahe 70% der fremden Kapitalsanlagen in Bulgarien. Nächst belgischem arbeitet hauptsächlich russisches Kapital in Bulgarien, doch folgen die Russen den Belgiern erst in einem sehr

---

[58]) Diese Zahl gilt bloß für die zwei Unternehmungen der Bergwerksindustrie. Für die drei staatlichen Betriebe der Metallindustrie liegen keine Daten vor.

weiten Abstande. Sie sind an der fremden Kapitalsanlage mit beinahe 15% beteiligt.

Die übrigen fremden Unternehmungen sind englischen, deutschen und türkischen Ursprungs.[59])

Die genaue Verteilung der Kapitalien nach der Herkunft zeigt die nachstehende Tabelle.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Belgische | 3 | Betriebe | mit | 10,211.000 | Fr. |
| Belgische und bulgarische | 2 | " | " | 506.000 | " |
| Französische und bulgarische | 2 | " | " | 563.000 | " |
| Englische | 1 | " | " | 1,035.000 | " |
| Russische | 2 | " | " | 1,914.000 | " |
| Türkische | 2 | " | " | 157.000 | " |
| Deutsche | 1 | " | " | 483.000 | " |
| | 13 | Betriebe | mit | 14,649.000 | Fr. |

Davon sind acht Betriebe mit 12,065.000 Frank Kapital Aktiengesellschaften.

Da 1909 266 größere, vom Staate begünstigte Unternehmungen bestanden, so bildeten die rein fremden davon nur $3^1/_2$%, diejenigen, an denen fremdes und einheimisches Kapital beteiligt waren, $1^1/_2$% und beide zusammen 5% aller Unternehmungen.

Anders erscheint die Frage, wenn wir das investierte Kapital berücksichtigen; danach bildete das fremde Kapital $22^3/_4$%. Die größten Unternehmungen waren eben in Händen von Ausländern, weil die Bulgaren noch nicht in der Lage sind, in irgend einer Form große Kapitalien anzuhäufen. Seit 1909 dürfte sich diese Sachlage freilich sehr geändert haben. Unter den 91 neuen großen Anlagen mit staatlicher Begünstigung, die von 1909 bis 1911 hinzugetreten sind, sind unzweifelhaft sehr viele, die ganz oder teilweise mit fremden Kapitalien gegründet sind. Nähere statistische Angaben darüber stehen jedoch noch aus.

In der gesamten bulgarischen Industrie war nach dieser letzten Untersuchung, die seitens der Regierung veranstaltet wurde, in Grundstücken, Gebäuden und Maschinen ein Kapital von 66,032.000 Frank angelegt, davon entfielen auf Maschinen allein 35,267.000 Frank,

---

[59]) Hier ist nur das in der Industrie direkt angelegte Kapital berücksichtigt, während die durch ausländische Banken vermittelte Kapitaleinwanderung unter den Ausführungen über das Bankwesen geschildert ist.

das ist 53·4%, auf Gebäude 27,140.000 Frank, das ist 41·1%, und auf Areal 3,625.000 Frank, das ist 5·5% jener Gesamtsumme.

Als größte Unternehmungen erscheinen die zur Erzeugung von elektrischer Kraft. Dann folgen, der Reihe nach, die staatlichen Bergwerke, die privaten Bergwerke und Steinbrüche, die keramische Industrie, die Papierindustrie, die Nahrungs- und Genußmittelindustrie, die Textilindustrie, die Holzindustrie, die Metallindustrie, die chemische Industrie und zuletzt die Lederinstrie. Da auf eine Privatunternehmung durchschnittlich nur 247.000 Frank entfallen, so sind die bulgarischen Fabriken im Vergleich zu den unsrigen sehr klein.

Die Arbeiterzahl betrug 10.445 Männer (79%) und 2786 Frauen (21%). Die Frauenarbeit wird meistens in der Textilindustrie verwertet und beträgt hier 85% aller Arbeitskräfte. Rohmaterialien wurden im Gesamtwerte von 51,186.000 Frank verbraucht. Hievon waren heimischen Ursprungs für 37,251.000 Frank, das ist 73%, und fremden Ursprungs für 13,935.000 Frank, das ist 27%. Brennmaterialien für 2,698.000 Frank. Davon waren bulgarisch für 1,393.000 Frank, das ist 52%, und fremder Herkunft für 1,304.000 Frank, das ist 48%. Dieses Verhältnis erklärt sich daraus, daß der Abbau der Bodenschätze Bulgariens noch in Anfängen ist, sich jedoch dauernd steigert.

Die Nahrungs- und Genußmittelindustrie überragt hinsichtlich der Jahresproduktion die anderen Industriezweige des Landes bedeutend. Während die gesamte Jahresproduktion 78,317.000 Frank betrug, nahm diese Industrie für sich allein 40,481.000 Frank, das ist etwa 52%, in Anspruch. In weitem Abstand folgen dann die Textilindustrie, die Lederindustrie, die Holzindustrie usw.

Bezüglich des Absatzes der produzierten Waren zeigt sich, daß — bei einem Gesamtwerte von 73,247.000 Frank aller verkauften Waren — für 58,128.000 Frank, das ist 79%, im Inlande und für 15,120.000 Frank, das ist 21%, im Auslande abgesetzt wurden. Für den Export arbeiten die Mehl-, Textil-, Minen- und die chemische Industrie (Rosenöl).

Das Industriegesetz von 1909 wirkte dann ungemein befruchtend auf die industrielle Entwicklung Bulgariens und veranlaßte im Laufe der beiden Jahre 1909 und 1910 eine Reihe von Unterneh-

mern, sich um Konzessionen zu bewerben, welche teils nur allgemeine, teils auch besondere monopolartige Vorrechte für einzelne Bezirke zusichern. Die Rechte der allgemeinen Vergünstigungen wurden in dieser Zeit 39 Industrieunternehmungen bewilligt, darunter waren 24 Mühlenbetriebe. Die übrigen Unternehmungen gehören fünf verschiedenen Industriegruppen an, und zwar vier der Textilindustrie, vier der Eisenwarenindustrie, drei der chemischen Industrie, zwei der Lederfabrikation, zwei der Herstellung von Möbeln.

Die Rechte der allgemeinen und besonderen Vorteile sind 54 Unternehmungen erteilt worden, und zwar an 16 Mühlen, acht andere Betriebe der Lebensmittelindustrie, acht Betriebe der Textilindustrie, sechs Betriebe der Keramik, drei Betriebe der Metallindustrie, drei Kürschnereien, zwei Bergwerken, einer Papierfabrik und sieben Genossenschaften, und zwar zwei für Seilerei, zwei für Eisenindustrie, einer für Messerindustrie, einer für Wagenbau und einer für Molkerei.

Somit kamen in den Jahren 1910 und 1911 noch hinzu 93 Betriebe, während 12 wieder eingingen, so daß sich die Zahl der Betriebe von 266 auf 347 hob. Es entstanden neu 40 Mühlen, eine Brennerei und sieben andere Betriebe der Lebensmittelindustrie, eine Leinenfabrik, drei Baumwollfabriken, eine Seidenfabrik, drei Flechtereien, vier Wollfabriken, zwei Seifenfabriken, zwei Möbelfabriken, fünf Lederfabriken, vier Eisengießereien und drei andere Metallfabriken, fünf Fabriken für irdene Waren, eine große Zement- und Betonfabrik, eine große Papierfabrik, zwei Bergwerke, eine chemische Fabrik. Dazu kamen noch sieben Genossenschaftsbetriebe, und zwar zwei für Seilerei, zwei für Eisenwaren, eine für Schleiferei, eine für Wagenbau und eine für Molkereibetrieb. Die Fabrikation der Lebensmittel, schon vordem die stärkste, ist an der Vermehrung mit mehr als 54% beteiligt, die Textilindustrie, vordem die zweitstärkste, mit 13%. Es waren eingegangen zwei Bergwerke, eine Sprengstoffabrik, drei Mühlen, eine Flechterei, zwei Sägemühlen, drei Lederfabriken. Im ganzen war die Zahl der eingegangenen Betriebe nicht groß, sie traf aber einzelne Betriebszweige sehr stark, so gingen von vier privaten Bergwerken die Hälfte ein, von fünf Sprengstoffabriken eine, von sieben Schneidemühlen zwei.

Diese Ziffern zeigen einen sehr erfreulichen Fortschritt der Industrie in den letzten Jahren, der einesteils der zielbewußten Industriepolitik der bulgarischen Regierung, anderenteils aber der Einwanderung ausländischen Kapitals zu verdanken ist, welches der Hebel der industriellen Entwicklung Bulgariens war. Diese Anlage fremder Gelder geschah jedoch nicht nur durch die unmittelbare Beteiligung ausländischer Mittel oder durch Gründung fremder Unternehmungen in Bulgarien, sondern zum großen Teil auch mittelbar durch die Auslandsbanken in Bulgarien, welche den einheimischen Kaufleuten und Industriellen durch Kreditgewährung die Möglichkeit zur Anlage und zum Betriebe großer Unternehmungen gaben. Von der durch Staats- und Kommunalanleihen bewirkten Kapitaleinwanderung sehen wir in diesem Zusammenhange ab.

## VI. Die Auslandsbanken in Bulgarien.

Neben den Staatsbanken, in denen auch ausländisches Kapital mitarbeitet, gibt es in Bulgarien insgesamt etwa 100 Privatbanken und Bankgeschäfte, die jedoch zum größten Teil für die Volkswirtschaft des ganzen Landes nicht in Betracht kommen, sondern nur rein lokale Bedeutung haben. Nach dem zuletzt erschienenen statistischen Jahrbuch Bulgariens hatten nur acht Banken ein eingezahltes Kapital von einer Million Frank und darüber, neun Gesellschaften hatten 500.000 Frank und darüber, 22 Institute hatten zwischen 200.000 und 500.000 Frank Kapital und der Rest war von noch geringerem Umfang. Es ist also ein ganz bedeutendes Überwiegen kleiner und kleinster Bankfirmen festzustellen, während jedoch die Gewinne im umgekehrten Verhältnis zur Größe des Kapitals stehen. Dies ist daraus zu erklären, daß die Mehrzahl der kleineren Banken und Bankgeschäfte auf dem Lande kaum etwas anderes als wucherische Unternehmungen unter dem Deckmantel eines Bankgeschäftes sind und deshalb im Verhältnis zum Kapital größere Gewinne abwerfen. Diese Banken sind freilich bis zu einem gewissen Grade auch gezwungen, höhere Zinsen zu nehmen, da sie selbst einen bedeutenden Teil ihrer Mittel erst von größeren Bankunternehmungen leihen müssen. Im allgemeinen ist es üblich, daß sie die Wechsel ihrer Kunden bei anderen Bank-

instituten rückdiskontieren, welche die Papiere vielfach auch noch weitergeben.

Von den 100 Privatbanken des Landes haben ein größeres volkswirtschaftliches Interesse also nur neun Banken, von denen eine erst nach dem Jahre 1911 durch eine Kapitalserhöhung in diesen Kreis getreten ist, der eine gewisse Kapitalmacht verkörpert. Von diesen sind die drei größten und ältesten hauptsächlich mit ausländischem Kapital gegründet, die sechs kleineren und jüngeren ausschließlich mit inländischem Kapital. Die drei älteren Banken sind die Kreditbank, die Bulgarische Allgemeine Bank und die Balkanbank.

Die Kreditbank (Banque de Crédit) wurde mit einem Kapital von 3,000.000 Frank am 5./18. Oktober 1905 von der Direktion der Diskonto-Gesellschaft, die jetzt wieder durch die Anleihe Kapital in Bulgarien investiert hat, und dem Bankhause S. Bleichröder in Berlin,sowie der Norddeutschen Bank in Hamburg als Aktiengesellschaft gegründet. $78^1/_3$ % ihres Kapitals zeichneten diese Banken, $4^2/_3$% sechs andere, meist zu den Banken gehörige Ausländer und 17% vier Bulgaren. Ferner wurde am 23. Dezember 1905 die Banque Générale de Bulgarie, welche eine Gründung der Banque de Paris et des Pays-Bas, Paris und der Pester Ungarischen Kommerzialbank, Budapest, ist, mit einem Aktienkapital von 4,000.000 Frank, von denen 50% eingezahlt wurden, ins Leben gerufen. 38% dieses Kapitals wurden von den französischen und ungarischen Banken, 6% von neun Ausländern und weitere 10% von zehn Bulgaren aufgebracht. Dann folgte am 17. Jänner 1906 die dritte Gründung, die Banque Balkanique. Das Kapital betrug 3,000.000 Frank und wurde zu $85^1/_3$% vom Wiener Bankverein in Wien, dem Crédit Anversois in Antwerpen, und der Banque de l'Union Parisienne in Paris eingebracht, den Rest von $16^2/_3$% übernahmen zwei Bulgaren.

Im Jahre 1912 wurde auch noch die Banque Commerciale et Fonciere des Balcans von einer französisch-russischen Bankengruppe ins Leben gerufen und mit einem Kapital von 10 Millionen Frank (mit 30% einbezahlt) ausgestattet. Da letztere erst kürzlich gegründet ist, läßt sich über ihre Geschäftspraxis, die auch das Hypothekengeschäft einschließt und sich vornehmlich auf Mazedonien ausdehnen soll, noch nicht viel sagen. Der mazedonischen

Interessen wegen hat sich auch die Bulgarische Nationalbank an dem Unternehmen beteiligt.

Wenn die Kapitalien dieser ausländischen Banken auch nicht sehr groß waren, so muß man doch berücksichtigen, daß sie durch ihre Mutterinstitute außerordentliche Kredite zur Verfügung hatten, und wegen dieses sicheren Hintergrundes zu drei Vierteln mit Depositen und nur zu einem Viertel mit eigenem Kapital arbeiteten.

Die Kreditbank pflegt in erster Linie das reine Bankgeschäft, die Balkanbank und Generalbank dagegen betreiben neben dem reinen Bankgeschäft auch Handelsgeschäfte für eigene Rechnung und, wie in der Mehrzahl der Fälle, kommissionsweise. Vor allem kommt das Getreidegeschäft in Betracht. Von sonstigen Handelsgeschäften betreibt die Generalbank hauptsächlich die Vermittlung von Münzprägungsaufträgen der bulgarischen Regierung für ausländische Münzstätten und den Handel in Seidenkokons, Rosenöl, Salz, Petroleum und ähnlichen Balkanprodukten. Sie nahm teil an öffentlichen Submissionen und hatte einige Jahre lang die Vertretung einer italienischen Versicherungsgesellschaft. Für die Balkanbank kommt hauptsächlich der Getreidehandel in Frage, doch betätigt sie sich auch in anderen Handelsgeschäften.

Im eigentlichen Bankverkehr spielen natürlich die Aktivgeschäfte eine Hauptrolle, da die Banken hierher gekommen sind, um für die heimischen Kapitalien eine höhere Verzinsung herauszuwirtschaften, als es in den hochentwickelten Volkswirtschaften ihrer Heimatländer möglich ist. Das Kapital hat stets die Tendenz gezeigt, extensiven Produktionsgebieten zuzuströmen, um sich dort durch einen höheren Kapitalzins, eine größere Risikoprämie und vermehrten Unternehmergewinn produktiver verwerten zu lassen. Mit dem Kapital wurden zugleich moderne Arbeitsmethoden, geschulte Kräfte und der geübte kapitalistische Geist nach Bulgarien gebracht, um so zur Hebung der Volkswirtschaft in technischer und kultureller Beziehung beizutragen.

Durch die Kreditgewährung gaben die ausländischen Finanzgruppen dem bulgarischen Unternehmer das wichtigste in die Hand, was er für die Produktion noch brauchte: Das Kapital! Durch Einführung dieses notwendigsten Produktionsfaktors kamen die ausländischen Banken auch bald nach ihrer Gründung gut ins Geschäft, wenn auch durch die mangelnde Erfahrung in bulga-

rischen Geschäftsgebräuchen häufige Verluste die erzielten Gewinne beeinträchtigten. Der Zeitpunkt für die Bankgründungen war günstig gewählt worden, insofern als Bulgarien vorteilhafte Handelsverträge abgeschlossen hatte und durch eine gute Ernte die ökonomische Lage des Landes gehoben war. Durch eine günstige Zahlungsbilanz wurden die Wechselkurse gefestigt, und das mit wirtschaftlichem Gedeihen Hand in Hand gehende menschliche Bedürfnis nach höherem kulturellen Wohlbefinden stachelte im Verein mit den neu ins Land gekommenen ausländischen Kapitalien den Unternehmungsgeist an, der sich hauptsächlich in einer fieberhaften Bautätigkeit zeigte.

Trotz alledem wurden die Erwartungen, welche man im Hinblick auf die reiche Ernte in die Entwicklung der Produktion und des Handels gesetzt hatte, nicht ganz erfüllt, da gerade im zweiten Semester 1906 der Zinsfuß auf den westeuropäischen Geldmärkten ein außerordentlich hoher war. Die Bank von England und die Deutsche Reichsbank hatten die Diskontschrauben energisch angezogen. Bulgarien konnte dieser Hausse infolge der oben geschilderten Umstände gerüstet entgegentreten und seine Zinssätze noch unter dem Stande des Vorjahres halten. Schon dies war teilweise eine Folgeerscheinung des großen ausländischen Kapitalzuflusses, und die Banken taten vom privatwirtschaftlichen Standpunkte aus sehr unklug, sich durch eine äußerst scharfe, gegenseitige Konkurrenz die Zinssätze von Tag zu Tag mehr zu verderben. Dieser Wettbewerb beschränkte überhaupt jeden Gewinn auf ein Minimum und bewirkte, daß einige Geschäftszweige, wie zum Beispiel das große Inkassogeschäft für ausländische Importeure, fast gar keinen Nutzen mehr abwirft und äußerst billig gehandhabt wird. Dies ist die schädliche Folge des gegenseitigen Unterbietens, anstatt daß man durch ein verständiges Zusammenhalten auf einer gewissen soliden und nutzbringenden Basis im Prinzip zusammengearbeitet hätte.

Dennoch bleiben immer noch genügende Überschüsse, um durchschnittlich 5—9% Dividende verteilen zu können, und diese rühren in erster Linie aus dem Zins- und Devisengeschäft her. Berechnet auf das Grundkapital, sind die Gewinne durchschnittlich bei der Generalbank am größten, dann folgt die Balkanbank und schließlich die Kreditbank. Letztere hat sich in jeder Beziehung

stets eine große Zurückhaltung auferlegt und beteiligte sich auch nicht an Handelsgeschäften, die den beiden andern Banken einen großen Teil ihrer Gewinne brachten.

Mit dem Eindringen des ausländischen Bankkapitals wurde auch die innere Organisation der bulgarischen Banken durch die Kenntnis neuzeitlicher Ideen und banktechnischer Prinzipien mehr und mehr vervollkommnet. Wie die Geldinstitute schon jetzt eine bedeutende Rolle im Wirtschaftsleben des Landes spielen, so werden sie nach dem Weltkriege in ihrer zunehmenden Eigenschaft als Produktionsfaktor von noch größerem Einfluß auf dasselbe sein, sofern sie ihre Mittel der Kundschaft nicht nur in Form von Krediten zur Verfügung stellen, sondern selbst stärker in die eigentliche Produktion des Landes eingreifen. Besonders das deutsche Kapital sollte nach dem Frieden intensiver zur Hebung der Schätze der reichen Natur Bulgariens beitragen und dieselben der Verarbeitung und dem Konsum zuführen, indem die Banken ihre Rolle als bloße Vermittler zwischen den inländischen und ausländischen Kaufleuten und Produzenten wenigstens bis zu einem gewissen Grade in diejenige des Selbstunternehmers verwandeln, wie es in letzter Zeit auch schon vielfach geschehen ist.

Die hauptsächlichsten Aktivgeschäfte der Banken in Bulgarien sind:

Diskontierung von Wechseln. Meist werden nur kurzfristige Wechsel hereingenommen, nur bei einigen Handelszweigen, wie in der Manufaktur und anderen, müssen wegen der in Bulgarien üblichen langen Ziele Ausnahmen gemacht werden. Der Zinsfuß hält sich im Durchschnitt auf 6—10%.

Lombardierung von Wechseln, Waren und Effekten. Bei den Wechseln hält man auf zirka 20% Einschuß und gutes, kurzfristiges, möglichst rein kommerzielles Wechseldepot. Waren werden meist in den Hafenplätzen beliehen. Man lagert sie auf Kosten der Kreditnehmer in Magazinen oder in „stiffs“ ein und hält auf nicht zu hohe Beleihung, um sie notfalls ohne Verlust verkaufen zu können. Außer den Zinsen wird gewöhnlich eine Provision berechnet.

Kontokorrentkredit in blanco oder auf Grund von Garantien, Zessionen, Hypotheken und ähnlichen Sicherheiten. Dieser Ge-

schäftszweig ist nach der Wechseldiskontierung neben dem Lombardgeschäft der einträglichste und verbreitetste.

Effektengeschäft. Dies ist unbedeutend, da mangels einer Börse in Sofia größere Transaktionen meist an ausländischen Märkten abgewickelt werden. Im Lande selbst werden die Preise durch persönliches Angebot und Nachfrage nach Übereinkunft festgesetzt. Für ausländische Papiere ist deshalb in Bulgarien nur ein sehr kleiner Markt.

Das Anleiheemissionsgeschäft kommt für die kleinen Banken höchstens kommissionsweise für eine ausländische Großbank und auch nur selten vor, da die bulgarische Regierung es vorzieht, sich mit den großen Finanzgruppen des Auslandes direkt in Verbindung zu setzen.

Die Pflege des Grundkredits bleibt den wenigen Hypothekenbanken, über die, abgesehen von den Staatsbanken, wegen ihres jungen Bestehens noch nichts zu sagen ist, überlassen oder wird in Form von Kontokorrentgeschäften abgeschlossen.

Die Passivgeschäfte bulgarischer Privatbanken sind folgende:

Das Depositengeschäft, welches in den Ländern hochentwickelter Kredit- und Bankorganisation der wichtigste Passivgeschäftszweig und die eigentliche Grundlage der Aktivgeschäfte ist, ist in Bulgarien nicht so stark ausgebildet. Einerseits rührt das daher, daß von einer jungen Volkswirtschaft eine Anhäufung von verfügbaren Kapitalien noch nicht möglich war und erst bei einer Zunahme des Bevölkerungseinkommens eintreten wird, andrerseits hat die große Masse, besonders der Landbevölkerung, noch ein althergebrachtes Mißtrauen gegenüber privaten und insbesondere ausländischen Unternehmungen und legt ihre Überschüsse lieber in Staatskassen an. Auch die Methode des Thesaurierens ist noch verbreitet. Dennoch ist das Depositengeschäft aber auch in Bulgarien der Hauptaktivzweig der Banken und bildet zirka 75% ihres Betriebskapitals. Man vergütet in größeren Instituten 4—8% Kreditzinsen, je nachdem, ob die Einlagen auf tägliche Kündigung oder Termingelder sind. Die Banknotenausgabe kommt für die kleinen bulgarischen Privatbanken nicht in Betracht.

Zu diesen Geschäftszweigen treten natürlich noch die allgemeinen laufenden Kassa-, Devisen- und Inkassogeschäfte, von denen das Devisengeschäft das einträglichste ist.

Bei den Aktivgeschäften ist bei den noch nicht so entwickelten Kreditverhältnissen des Landes äußerste Vorsicht und großer Scharfblick am Platze, da die Banken sonst bei der vielverzweigten Kreditverkettung nicht unbedeutende Schäden davontragen könnten.

Ein Blick ist noch auf die Liquidität der Privatbanken zu werfen. Nach Wagner lautet das ökonomisch-technische Hauptgesetz des Kreditbankwesens: „Die Beschaffenheit der Passiva einer Bank muß für die Aktivgeschäfte derselben maßgebend sein.“ Dieses Gesetz bemüht man sich im Prinzip allerseits zu befolgen. In der Praxis ist die Liquidität der bulgarischen Kreditbanken jedoch keine so ausgezeichnete, und sie stützen sich für kritische Fälle ganz auf ihre Mutterinstitute im Auslande. Denn abgesehen davon, daß ein großer Teil der Mittel relativ langfristig festgelegt ist, können auch die täglich fälligen Außenstände bei einer plötzlichen Krise nicht annähernd sofort flüssig gemacht werden. Denn Geld und Kredit sind in Bulgarien durchaus nicht beweglich genug und auch Kapital ist nicht in genügender Menge vorhanden, als daß die täglich fälligen Debitoren der Bank ihren Verpflichtungen bei einer plötzlichen Aufforderung wenigstens in verhältnismäßig kurzer Zeit nachkommen könnten, wie es bei einem Ansturm auf die Banken der Fall sein müßte. Das von den Handelsleuten in ihren Geschäften investierte Leihkapital könnte nur langsam freigemacht werden, weil die gegenseitige Verkettung des Kredits ein sofortiges Bereitstellen flüssiger Mittel sehr erschwert. Dieser Sachlage ist man sich auch genau bewußt, um so mehr, als derartige Zustände in allen kleinen, wenig entwickelten Volkswirtschaften zu beobachten sind.

Die Ersparnisse der bulgarischen Bevölkerung werden außer in den privaten Banken und Erwerbsgesellschaften oder in Wertpapieren in drei bedeutenden Staatsinstituten angelegt: Der Nationalbank, der Agricolbank und seit 1895 in den Sparkassen, die den Postämtern angegliedert sind.

Ein großer Teil der Sparkapitalien Bulgariens wird auch in Immobilien angelegt, wozu das Steigen der Grundrente spekulativen Köpfen vielfach Veranlassung gibt. Die Zunahme des bulgarischen verfügbaren Nationalvermögens war kurz vor Ausbruch des Krieges eine sehr beträchtliche; sie betrug durchschnittlich jährlich beinahe neun Millionen Frank, das heißt sehr reichlich zwei Frank

auf den Kopf der Bevölkerung. Das verfügbare Nationalvermögen kann gegenwärtig auf rund 2.000,000.000 Frank geschätzt werden, so daß also reichlich 40 Frank auf den Kopf der Bevölkerung entfallen. Das bei der Befreiung meist ganz verarmte, aber fleißige, nüchterne und sparsame bulgarische Volk hat sich also schon ein recht hübsches verfügbares Vermögen gespart.

Die Zunahme des verfügbaren Nationalvermögens vollzieht sich selbstverständlich nicht ganz gleichmäßig. Bei dem agrarischen Charakter der bulgarischen Volkswirtschaft ist vielmehr auf die Zunahme jedes einzelnen Jahres der Ausfall der Ernte von bestimmendem Einfluß.

Die Landbevölkerung bedient sich vorzugsweise der Kassen der Agricolbank für ihre Spareinlagen, aber auch die Postsparkassen werden viel in Anspruch genommen. Letztere besonders in den Städten, obgleich gerade die städtische Bevölkerung in den letzten Jahren die Tendenz zeigt, ihre Gelder produktiver anzulegen, als es in den Sparkassen, welche immerhin doch 4% Zinsen geben, der Fall ist.

Das Kapital aus Einlagen betrug in den Postsparkassen am Ende des Jahres 1896 817.166 Frank, stieg schon 1900 auf zirka 4·3 Millionen Frank, bis 1905 auf 23·1 Millionen Frank, erreichte 1908 36·8 Millionen Frank und fiel dann im Jahre 1909 auf 33·8 Millionen Frank, um schon 1910 wieder auf 37 Millionen Frank zu steigen. Bis 1911 betrug die Zunahme sogar sechs Millionen Frank. Im gleichen Zeitraum von 1896 bis 1911 stiegen auch die gezahlten Zinsen von 15.401 Frank auf 2·5 Millionen Frank und die erzielten Gewinne der Kassen von 81.163 Frank auf 641.561 Frank.

Der großen Steigerung entsprechend, wurden auch die Postsparkassen beträchtlich vermehrt, nämlich von 74 auf 260. Dennoch steht die Zunahme der Einlagen nicht in dem gleichen Verhältnis zu den Volksersparnissen, da ein großer Teil von ihnen immer gleich wieder zu produktiven Neuanlagen in eigenen Betrieben benutzt wird, ja auf dem Lande zum Teil noch immer thesauriert, ferner bei der Stadtbevölkerung auch häufig anderweitig angelegt wird, da der gerade in den Städten sich entwickelnde spekulative Geist nicht nur ausschließlich eine sichere Verzinsung, sondern auch Kapitalgewinne sucht.

Wenn die Auslandsbanken auch die volkswirtschaftliche Entwicklung des Landes nach Kräften unterstützen, so wagten sie doch bisher nur ganz vereinzelt, das Risiko einzugehen, welches der verantwortungslose Privatunternehmer für seine eigene Rechnung mit der Aussicht auf guten Gewinn sich nicht einzugehen scheut, wenn er eine rentable Anlage für sein Kapital in der Produktion selbst gefunden zu haben glaubt und nun mit allen verfügbaren Kräften als Selbstunternehmer daran arbeitet, sich einen möglichst hohen Unternehmergewinn, die Risikoprämie und den eigenen Arbeitslohn herauszuwirtschaften, während die Banken dagegen sich mit einem relativ geringen Zinsgewinn mit Rücksicht auf ihre Liquidität und ihre Kreditoren begnügen.

Es sind also in erster Linie diese Selbstunternehmer, welche Bulgarien mit ihrer Initiative in ausreichendem Maße noch fehlen und den Hebel in Händen haben, vermittelst dessen Bulgariens industrielle Entwicklung durch Verwertung der in seinem Schoße noch ruhenden Produktionsmöglichkeiten den gewünschten volkswirtschaftlichen Aufschwung nehmen könnte.

Wenn die Banken auch durch die Balkankriege etwas gelitten haben, so sind sie doch vor großen Verlusten bewahrt geblieben, wie sich ja auch gezeigt hat, daß der bulgarische Kaufmann nach den Kriegen seinen Verpflichtungen im allgemeinen nach Möglichkeit nachgekommen ist. Für die Industrie dagegen bedeuteten die Balkankriege eine Hochkonjunktur, abgesehen von den Handwerkern, welche Opfer zu bringen hatten. Während des kurzen Zeitraumes von zehn Monaten konnte die Großindustrie Aufträge in Höhe von zirka 40 Millionen Frank einheimsen, was für die immerhin noch nicht sehr zahlreichen Betriebe beträchtlich ist. Hauptsächlich wurden hievon die Textilindustrie, die Mehlfabrikation, die Lederindustrie und einige verwandte Industriezweige betroffen. Die Großindustrie hat sich bei diesen Kriegslieferungen als durchaus leistungsfähig erwiesen und wir können mit einem Rückblick auf ihre Entwicklung auch nur zu dem Urteil kommen, daß die bulgarische Regierung mit ihrer Industriepolitik im allgemeinen auf dem richtigen Wege gewesen ist und die Grundlage für ein weiteres Aufblühen der industriellen Tätigkeit in Bulgarien geschaffen hat. Wie in den Balkankriegen, so wird die bulgarische Industrie auch

in den jetzigen Wirren ein festes Rückgrat des Heeres sein und ihm zum weiteren Siege verhelfen.

Diese überaus schnelle Entwicklung der Industrie war jedoch nur mit Hilfe des ausländischen Kapitals möglich, was auch die bulgarischen Staatsmänner erkannt haben und in ihrer zukünftigen Industriepolitik zum Ausdruck bringen werden, indem sie die reichen Produktionskräfte des Landes dem Kapital der Mittelmächte zugänglich machen. Wie wir jetzt Bulgarien auf dem Wege zu politischer Größe begleiten, so werden wir später auch berufen sein, seinen wirtschaftlichen Aufschwung vermittels unserer technischen Errungenschaften, unserer geschulten Arbeitskräfte und unserer Kapitalmacht zu fördern, um die wirtschaftlichen Wechselbeziehungen zwischen den Zentralmächten und den Anliegern der freien Handelsstraße nach dem Orient auf das Engste zu gestalten. „Zu neuen Ufern lockt ein neuer Tag!“

---

# Das Eisenwerk Witkowitz.

Von Hofrat Dr. Eugen von Philippovich.

## I. Organisation und Betrieb.

Unter obigem Titel hat die „Witkowitzer Bergbau- und Eisenhüttengewerkschaft“ ein Buch veröffentlicht, das in glänzender Austattung auf 90 Seiten die Gründung des Eisenwerkes und seine Entwicklung darstellt. Ihm ist beigegeben ein Plan des ganzen Werkes mit Einzeichnung seiner Anstalten, Wohnhäuser der Beamten, Meister und Arbeiter, der Bureaugebäude, der Spitäler, der Lehrlingsheime, des Altersheims, der Volksschulen und Kindergärten, des Werkshotels. Wenn der Leser diesen Plan überschaut, der über Witkowitz nach Mährisch-Ostrau hinübergreift und einige Dörfer besetzt zeigt, muß er die Vorstellung einer Stadt bekommen. In der Tat messen die Anlagen des Werkes etwa 7 *km* im Umfang und weisen eine überbaute Grundfläche von 600.000 Quadratmeter auf. Das Eisenwerk allein beschäftigt heute 19.000 Arbeiter. Wenn man nach der kurzen Geschichte des Wechsels der Eigentümer die chronologischen Angaben zu Beginn der Darstellung übersieht, erkennt man die große Energie, die hinter seiner Entwicklung stand. Es war eine Gründung des Kardinal-Fürsterzbischofs von Olmütz, Erzherzog Rudolf, 1829. Der eigentliche Anreger und Gründer ist Professor Riepel gewesen, der ja auch für die Erbauung der Semmeringbahn Bedeutung gewann. 1830 wurden daselbst die ersten Puddelöfen, 1831 der erste Kokshochofen in Österreich errichtet. Bis 1840 Erweiterungen. 1840 erste Dampfmaschine im Werke, 1843 Übergang in die Hände des Hauses Rothschild. Bis 1865 erweitert sich das Werk hauptsächlich durch Erbauung der Anselmhütte, einer mechanischen Werkstätte und Herstellung der ersten Waggontyres aus Flacheisen. 1856 dritter Hochofen. 1856 Einführung des Bessemerprozesses, 1870 Erbauung des ersten

großen Kokshochofens. 1873 tritt die Beteiligung der Gebrüder Gutmann ein und wird die heute bestehende Gesellschaft begründet. Die Ausdehnung und Vervollständigung geht mit immer größerer Intensität vor sich. Von 1873 bis 1914 werden 32 Neuerungen, Erweiterungen, Umbauten und Vergrößerungen des Gesamtbetriebes angeführt, von denen 14 sich auf die Jahre 1900 bis 1914 verteilen. Es scheint kein Stillstand zu bestehen.

Es ist nicht möglich, hier die Haupterzeugnisse dieses Eisenwerkes anzuführen. Nicht weniger als 17 Gruppen kommen in Betracht: 1. Roheisen; 2. Stahlblöcke; 3. Eisengußware; 4. Hartguß; 5. Stahlformguß; 6. Walzware; 7. Schmiedestücke; 8. Kriegsmaterial; 9. Dampfkessel, Reservoire, Gasbehälter und sonstige Blecharbeiten; 10. Eisenkonstruktionen; 11. Bedarfsartikel für Eisen-, Straßen-, Gruben- und Fabriksbahnen; 12. Rohre aus Flußeisen, Stahl und Schweißeisen; 13. geschweißte Blechwaren; 14. Blechschmiedwaren; 15. gepreßte Blechwaren; 16. verschiedene Einrichtungen und Maschinen mit besonderer Berücksichtigung des Bergbaues und der Hüttenwerke; 17. Schamottewaren. So werden unter Punkt 5 46 Produkte, viele nur beispielsweise, aufgezählt; unter Punkt 6 30; unter Punkt 9 46; unter Punkt 16 gar 54 Produkte. Dabei sind die meisten dieser Warenarten Gruppen, die je nach Größe, Stärke, Bestimmung weiter detailliert werden mußten.

Was das bedeutet, zeigen die statistischen Daten. Die Roheisenerzeugung der Hochöfen beträgt täglich rund 1550 *t*; die stahlerzeugenden Betriebe bestehen aus einer Bessemeranlage mit zwei Konvertern für je 10 *t* Fassung, vier Martinofenanlagen mit zusammen 18 Martinöfen, deren Fassung 13 bis 35 *t*, 22 *t*, 30 und 36 *t*, 50 bis 60 *t* beträgt; ein kippbarer Wellmannofen von 50 bis 60 *t*, ein Talbotofen von 200 *t* und ein Roheisenmischer von 300 *t* Fassung. Dazu kommen zwei Elektrostahlöfen von 2 und 6 *t*, ferner zwei Tiegelstahlöfen mit zusammen etwa 200 Tiegel Fassungsvermögen, 11 Kupolöfen, sowie verschiedene Nachwärmeöfen, Flammöfen, Glühöfen und Brennöfen.

An Gaserzeugern bestehen sechs Anlagen mit 50 Apparaten. Die Heizflächen der den erforderlichen Dampf liefernden feststehenden oder fahrbaren Dampfkessel haben zusammen rund 35.000 $m^2$ Heizfläche. Es sind im Betrieb 22 Großgasmaschinen, die mit den Dampfmaschinen gegen 85.000 PS liefern. Dazu kommen aber noch eine sehr große Anzahl Kraft- und Arbeitsmaschinen, Werkzeugmaschinen, Dampfhämmer, Transmissionshämmer, hydraulische Pressen, hydraulische Schmiede-

pressen, Panzerplattenbiegepressen, Preßluftwerkzeuge; endlich eine große Zahl elektrischer beziehungsweise magnetelektrischer Hebe- und Transportkrane. Die Elektrizitätswerke speisen: 1435 Elektromotore, 905 Bogen- und 7885 Glühlampen. Den Verbrauch an elektrischer Kraft zeigt die ungeheuere Steigerung gerade in den letzten Jahren. Er betrug in Kilowatt-Stunden: 1898/99 1,449.669, 1899/1900 2,549.019, 1904/05 8,705.259, 1908/09 25,132.084, 1909/10 30,316.200, 1910/11 36,043.300, 1911/12 42,093.890, 1912/13 57,841.245, 1913/14 70,554.745. Das Kraft- und Lichtleitungsnetz hat eine Trassenlänge von rund 95, das Fernsprechnetz von 125 *km*. Das Eisenbahnnetz des Eisenwerkes hat normalspurig 135 *km* Geleise mit 26 Lokomotiven, 23 Personen- und 952 Güterwagen; schmalspurig rund 80 *km* Geleise mit 32 Lokomotiven und 1763 Güterwagen. Zur Abwägung der Materialien dienen 13 Brücken mit einer Tragfähigkeit von 30.000 bis 70.000 *kg*. Im Jahre 1914 kamen auf der Normalspurbahn 56,670.000 *q* zur Verfrachtung.

Der Wasserverbrauch der Dampfmaschinen und der Kühlanlagen betrug 1914 in 24 Stunden 250.000 $m^3$, das ist soviel, wie der tägliche Trinkwasserverbrauch von Wien. Dafür bestehen besondere Pumpstationen, drei Einlässe eines das Werk durchströmenden Baches, 12 Wasserrückkühler, mehrere Wasserbehälter, Klärteiche u. dgl. Ergänzende Betriebe sind Sandsteingruben, die mit den Eisenwerken durch Normalspurbahn verbunden sind und 1914 181.000 *q* Quarzsand, 244.000 *q* Bausand und 433.000 *q* Betonschotter förderten. Eine Kupferextraktionsanstalt verarbeitete 1914 843.000 *q* kupferhältiger Schwefelkieseabbrände. Die Erzbrikettfabrik erzeugte sechs Millionen Stück Erzbriketts, die Schamottefabrik zehn Millionen Stück feuerfesten Stein- und Ziegelmaterials. In den chemischen Laboratorien wurden 160.000 Bestimmungen durchgeführt, in den Probieranstalten 74.000 Festigkeitsproben und 15.000 Biegeproben ausgeführt. Der Ziegelverbrauch betrug 1914 zehn Millionen Stück, der Zementverbrauch 51.000 *q*, der Holzverbrauch 12.000 $m^3$, der Gasverbrauch 3,900.000 Kubikmeter Leuchtgas.

Im ganzen betrug die Produktion in 1000 Meterzentnern:

| | 1900 | 1914 |
|---|---|---|
| Roheisen (Gießerei-, Puddel-, Stahl-Roheisen, Ferrolegierungen) | 2.555 | 5.103 |
| Stahlblöcke (Martinhütte und Gußstahlfabrik) | 1.578 | 3.193 |
| Puddel-Luppen (Rohschienen) | 404 | 381 |
| Gewalztes Eisen und Stahl | 1.360 | 2.414 |

| | 1900 | 1914 |
|---|---|---|
| Stahlwaren (Fassonguß, Achsen, Bandagen, Schmiedestücke, Panzerplatten usw.) | 194 | 445 |
| Rohrwalzwerke (gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Rohre) | 135 | 268 |
| Fittings (elektrisch- und wassergeschweißte Waren) | 233 | 351 |
| Eisengußwaren | 145 | 324 |
| Produkte der Maschinenfabrik, Brückenbauanstalt und Kesselfabrik | 71 | 220 |
| Feuerfeste Steine | 366 | 505 |
| Stückkoks der Witkowitzer Koksöfen | 1.588 | 2.771 |
| | Kilogramm | |
| Ammoniak | 4.545 | 9.062 |
| Metallkupfer | 3.275 | 9.538 |
| Teer und Pech aus der Koks- und Gasanstalt und Benzolfabrik | 55.026 | 107.454 |
| Benzol | 12.695 | 27.700 |
| Quecksilber | 333 | 925 |

Die Eisensteingruben lagen bis 1897 nur in Ungarn; in diesem Jahre trat die Erwerbung von solchen im nördlichen Schweden hinzu, 1913 wurden in Mittelschweden und in Mähren solche Gruben erworben. Der Kohlenbedarf wird durch die Bergbaue in Witkowitz und in Mährisch-Ostrau gedeckt.

Diese Daten geben uns wohl eine ausreichende Vorstellung von der Größe der Unternehmung, die von der Produktion der Roh- und Hilfsstoffe alle Formen der Zwischenproduktion bis zum Fertigfabrikat in hunderten von Warentypen vereinigt. Wer nicht in der Lage ist, wie es mir mehrmals vergönnt war, diese Anstalten persönlizch in Augenschein zu nehmen, erhält durch die Angaben des Buches und durch die ausgezeichneten Abbildungen von einzelnen Anstalten, Häusern, vor allem vieler Produktionsprozesse, eine lebendige Anschauung von der Ausdehnung und Intensität der Arbeit, die sich hier vollzieht. Sie wird unterstützt durch drei Bilder des Werkes im Beginn der Produktion und 59 vortrefflich gelungene Bilder von Gesamtanlagen und Arbeitsprozessen.

Eine Vervollständigung findet die Darstellung der Technik durch eine Übersicht der Wohlfahrtseinrichtungen dieses Werkes. Das Hauptwerk gibt uns eine allgemeine Übersicht darüber. Die Zahl der Beschäftigten war im Jahre 1914 32.372 Personen. Davon entfielen auf das Eisenwerk 1156 Beamte, Meister, Aufseher und Lehrpersonen und 18.118 Arbeiter; 79 Beamte und Aufseher und 2217 Arbeiter waren in

den fünf vom Werke besessenen Eisensteingruben beschäftigt. In den Steinkohlengruben der Gewerkschaft waren 562 Beamte, Meister und Aufseher und 10.230 Arbeiter im Dienste. Die kurzen Darstellungen des Hauptwerkes finden eine wertvolle und vollständig detaillierende Ergänzung in einem Ergänzungsfolioband von 88 Seiten. In ihm sind die Wohlfahrtseinrichtungen geschildert.

## II. Die Wohlfahrtseinrichtungen.

Den Wohlfahrtseinrichtungen sind im Hauptwerk einige kurze Zusammensetzungen und Bilder gewidmet. Eine ausführliche Darstellung der Fülle von Wohlfahrtseinrichtungen der Gewerkschaft ist aber gegeben in einem besonderen Folioband, der gleichfalls Abbildungen enthält. Die Übersicht zeigt uns die Mannigfaltigkeit der Fürsorge. Es sind neun Kapitel: Wohnungsfürsorge, Gesundheitspflege, Lebensmittelfürsorge, Altersversicherung und Unterstützungswesen, Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung für Beamte und Bedienstete, Spar- und Vorschußwesen, Kinderfürsorge, Unterricht und Fortbildung, endlich sonstige Wohlfahrtseinrichtungen: Beleuchtung, Beistellung von Brennstoffen an Arbeiter und freiwillige Feuerwehr. Als Anhang werden die Pensionsstatuten I. der Beamten und II. der Beamten und Bediensteten abgedruckt.

In der Wohnungsfürsorge haben wir zunächst die Beamten- und Meisterwohnungen hervorzuheben. 1908 bestanden 55 Beamtenwohnhäuser mit 398 Dienstwohnungen, welche von 60% der 603 Beamten, Meistern und Gleichgestellten bewohnt waren. 1913 wurden 13 neue Beamten- und Meisterwohnungen mit 79 Wohnungen erbaut. Jede Wohnung bildet mit allem Bedarf: Vorzimmer, Küche, eventuell Dienerzimmer, Speis, Badezimmer, Wasserklosett, ferner eine Keller- und Bodenlage, eine Einheit. Gemeinsam sind Waschküchen und Rollekammern. Die Arbeiterfamilienhäuser sind meist, wie die Beamtenhäuser, in Kolonien erbaut. Es werden 13 solcher Wohnkolonien angeführt, deren Gebäudezahl zwischen 2 und 12 Wohnungen und 72 Gebäuden mit je 4 Wohnungen schwankt. Im ganzen gibt es 292 Familienwohnhäuser mit Wohnungen für über 400 Beamte, Meister und Aufseher und etwa 1750 Arbeiterfamilien. Die meisten dieser Häuser liegen in Gartenanlagen und bilden die Kindergärten einen Teil der Fürsorge bei den Arbeiterhäusern.

Dabei ist der Zins für eine Arbeiterwohnung, je nach der Größe, nur 11 bis 30 *K* monatlich. Für die Unterbringung lediger Arbeiter oder

solcher, deren Familien auswärts wohnen, bestanden Mitte 1914 34 Kasernen und Baracken mit einem Gesamtbelag für 6648 Mann. Zu den Wohngebäuden gehört auch das Altersheim, aus einem von dem Gewerken Rudolf Ritter von Gutmann 1907 gestifteten Kapital erbaut. Es sind bis jetzt fünf Pavillons gebaut, in denen 60 Familien und 20 Ledige untergebracht sind. Die Wohnungen sind mit Laubennischen und je einem Gartenbeet versehen.

In Bezug auf die Gesundheitspflege kommt in erster Linie das Werksspital in Betracht, das zur Zeit der Veröffentlichung in einer Erweiterung begriffen war, so daß es jetzt 22 Belagsräume mit 200 bis 210 Betten umfassen wird. Als Ärzte sind tätig: ein Chefarzt, sechs Werksärzte, drei Spezialärzte, ferner im äußeren Dienst elf Revierärzte und ein Arzt, der mit der Untersuchung der aufzunehmenden Arbeiter betraut ist. Die Anzahl der behandelten Kranken betrug 1907 3886 mit 45.331 Verpflegstagen, 1913 4772 mit 51.581 Tagen. Neben dem Werksspital besteht ein Epidemiespital. Dieses liegt außerhalb und besteht aus zwei einstöckigen, einem ebenerdigen und einem Expektanzpavillon, in welchem infektionsverdächtige Kranke aufgenommen werden. Die drei anderen Pavillons haben fünf getrennte Abteilungen, für die verschiedenen Arten der Infektion. Der ebenerdige Pavillon ist speziell für Tuberkulose bestimmt. An die Krankenpavillons schließt sich eine Desinfektionsanstalt an. Ein Haus dient zur Unterbringung der Totenkammer, des Seziersaales, der Wagenremise und eines Maschinenraumes für die Desinfektion aller Abfallwässer, dazu eine Remise für die Desinfektion der Wagen. Das Ganze wird abgeschlossen durch ein Wirtschaftsgebäude, das auch Wohnungen und Speisezimmer für die Pflegeschwestern, ein großes Wäschemagazin und ein Zimmer für den Arzt mit einem mit allen nötigen Behelfen ausgestatteten Laboratorium enthält.

Zu der Fürsorge für die Gesundheit gehören noch ein Rekonvaleszentenheim in Alt-Biala, nach der Abbildung in einem schönen, baumbestandenen Wiesenraum gelegen, ferner Bade- und Schwimmanstalten, Turnhallen für die Knaben und Mädchenschulen, endlich die überall eingeführte Trinkwasserleitung und Kanalisation.

Der Lebensmittelfürsorge dienen eine Warenhalle, Werkskantinen und Speiseanstalten, das Werkshotel und eine Markthalle. Die Warenhalle und ihre zwei Filialen haben große Verkaufsläden, einen besonderen Verkaufsraum für Milch, Pack- und Bureauräume, ein

Magazin für Lebensmittel und Waren, ein Mehlmagazin, ein Öl- und Petroleummagazin im Keller, fünf große Lagerkeller und einen Bodenraum. Dazu wurde zur Bequemlichkeit der in den Kolonien lebenden Arbeiter ein Fleischerladen und im Hofraum ein Pavillon für den Handel mit Gemüsen eingerichtet, welche Verkaufsstände an ortsansässige Gewerbetreibende unter gewissen Bedingungen für die Verkaufspreise verpachtet sind. Außerdem wurde eine Dampfbäckerei erbaut und verpachtet für Erzeugung von Brot und Weißgebäck zum öffentlichen Verschleiß unter der Kontrolle des Werkes hinsichtlich der Qualität, des Gewichtes und des Preises. Der Umsatz in diesen Filialen ist groß und war gleich im ersten Jahre 1912 in einer Filiale 100.000 *K*.

Eine Ergänzung findet die Lebensmittelfürsorge durch die Werkskantinen und Speiseanstalten. Es sind vorhanden 7 Speisehallen, davon 5 mit großen Zentralküchen und geräumigen Speiseräumen; 14 Kantinen und Suppenanstalten. Der Preis für ein Mittagessen, bestehend aus Suppe, Rindfleisch mit Gemüse beträgt 30 *h*; mit doppeltem Gemüse 36 *h*, mit Braten 54 *h*. Alkoholische Getränke werden in den Speisehallen nicht verabreicht. Ihre Größe kann man daraus ersehen, daß 800 bis 1000 Personen in der Mittagspause in bequemer Weise an Tischen mit Stühlen abgespeist werden können. Die Speisen werden gegen Marken verabfolgt. Die Geschirre und Eßgeräte werden beigestellt. Die Absatzziffern der Speiseanstalten stellen sich wie folgt:

| | Fleisch, Suppe, Zuspeise | Brote | Weißgebäck | Kaffee | Summe der Markenzettel | Betrag in Kronen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Markenportionen zu 12 Heller | | | | | |
| 1907/08 | 3,694.275 | 1,158.188 | 293.897 | 1,228.462 | 6,364.702 | 764.971·44 |
| 1912/13 | 4,635.315 | 1,545.632 | 737.560 | 1,972.019 | 8,890.226 | 1,066.863·12 |

Interessant ist die Erfahrung, daß, obwohl Bier und Wein in guten Qualitäten in den Kantinen zu haben sind — Branntwein und Rum sind grundsätzlich ausgeschlossen —, der Alkoholkonsum von Jahr zu Jahr, allerdings unter der persönlichen Einflußnahme der Werksleitung, zurückgeht. Von 1901 bis 1912 ist der Bierkonsum pro Mann und Jahr von 77 auf 34 *l*, also auf weniger als die Hälfte gesunken; ebenso beim Wein von 2·4 auf 1·1 *l*. Dagegen ist der Konsum von Limonade, Mineral- und Sodawasser pro Mann und Jahr von 10 auf 35 Flaschen, der Teekonsum von 10 auf 20 Portionen gestiegen, also um das Doppelte, beim Kaffee sogar auf das Dreifache.

Was die Kranken-, Unfall- und Altersfürsorge, sowie das Unterstützungswesen anbelangt, so sind natürlich für Krankheit und Unfall die gesetzlichen Vorschriften maßgebend. Bei der Größe der Anstalt hat sie ihre eigene Betriebskrankenkasse. Aber die Beiträge werden nicht von versicherten Arbeitern zu zwei Dritteln, sondern ganz von der Gesellschaft getragen, dagegen haben die Versicherten die gesetzliche Zweidrittelvertretung in der Anstalt. Die Ausgaben stiegen von 616.543 *K* im Jahre 1908 auf 707.670 *K* im Jahre 1912. Auch für die Unfallversicherung werden die gesetzlichen 10% der Beiträge nicht von den Arbeitern eingehoben. Ihre Kosten sind natürlich mit der Vermehrung der Arbeiter gestiegen. Sie betrugen im Jahre 1907 602.830 *K*, im Jahre 1912 673.317 *K*. Doch geht die Anstalt weiter als das Gesetz es verlangt. Es besteht ein Allgemeines Versorgungsinstitut seit 1908, dessen Vermögen von 11·24 Millionen auf 13·2 Millionen Kronen im Jahre 1913 gestiegen ist. Auf diesen Fonds werden verrechnet die Beiträge zur Krankenkasse 632.131 *K*, zur Unfallverversicherung 669.477 *K* im Jahre 1913; ferner Rückzahlungen an abgegangene Mitglieder 1912 697.019 *K*. Einen großen Posten bilden Unterstützungen an Witwen, Waisen und Invalide: 241.473 *K*; dann Erziehungsbeiträge (für 1400 Kinder, davon 18 gänzlich verwaist) 145.657 *K*, ferner außerordentliche Unterstützungen von Krankenhausmitgliedern, Provisionisten, Waisen, Witwen im Betrage von rund 33.000 *K*. Eine Reihe anderer Unterstützungen ergeben in Summa eine Ausgabe des Versorgungsinstitutes im Jahre 1912 (ohne Rücksicht auf die Kranken- und Unfallversicherung) von 286.407 *K*.

Damit sind aber die Unterstützungsfonds noch nicht erschöpft. Des Altersheims wurde bereits oben gedacht. Dazu kommen ein Albert von Rothschild-Wohltätigkeitsfonds, seit Februar 1912, von den Söhnen des Verstorbenen zur Ehrung des Andenkens an ihren Vater gewidmet, zur Erweiterung des Witkowitzer Waisenhauses mit 500.000 *K*, und zur Errichtung eines besonderen Fonds „für verdiente und arbeitsunfähig gewordene Arbeiter und Bedienstete der Gewerkschaft und ihre Hinterbliebenen“ mit ebenfalls 500.000 *K*. Ferner die Josefine und Friedrich Schuster-Stiftung von 60.000 *K*, welche vom Generaldirektor Friedrich Schuster im Jahre 1907 mit 10.000 *K*, deren Zinsen am Weihnachtstage bedürftigen Ortsangehörigen zuzuwenden sind, und 50.000 *K* aus Anlaß seines 25jährigen Dienstjubiläums, mit der Zinsenverwendung zur Unterstützung von aus dem Waisenhause austretenden Waisen nach

Arbeitern im Eisenwerke Witkowitz zu dienen haben. Dazu kommen andere Stiftungen der Gewerken. Ihr Gesamtbetrag, die obigen mitgerechnet, macht 6,250.000 *K* aus.

Für die Beamten und für Beamte und Bedienstete der Bergbau- und Eisenhüttengesellschaft bestehen zwei Pensionsinstitute. Im ersten, nur Beamte umfassenden, beträgt der Beitrag 20% der Pensionsbemessungsgrundlage, bei dem zweiten 18%. Jene Angestellten, welche mehr als 2400 *K* beziehen, zahlen die Hälfte des Beitrages, bei den anderen Angestellten sinkt ihr Beitrag auf ein Drittel. Die Gesellschaft ist also dort mit 50% der Beiträge und hier mit zwei Dritteln belastet. Zur Zeit gehören zu dem ersten Institut 303 Mitglieder, sein Vermögen betrug Ende 1913 4,579.148 *K*. Das zweite Pensionsinstitut zählt 682 Mitglieder, sein Vermögen betrug 1913 3,792.155 *K*. Versichert sind die Mitglieder und ihre Hinterbliebenen auf: 1. eine Rente im Falle der Erwerbsunfähigkeit, beziehungsweise eine Altersrente; 2. eine Rente für die Witwe des Angestellten; 3. eine Rente für die Kinder des Angestellten; 4. eine einmalige Abfertigung der hinterbliebenen Witwe, beziehungsweise der Kinder des Angestellten; 5. Begräbnisgelder. Die Gewerkschaft hat diesen Anstalten seit ihrem Bestehen 2·5 Millionen Kronen als Geschenk zukommen lassen. Das oben erwähnte Versorgungsinstitut gewährt Arbeitern nach bereits $1^1/_2$jähriger Dienstzeit für den Fall der Erwerbsunfähigkeit Anspruch auf Invalidenrente; ferner erhalten die Kinder für den Fall des Ablebens des Vaters Erziehungsbeiträge, beziehungsweise Ausfolgung des eingezahlten Versorgungskapitales.

Für die Jugend bestehen zwei Gruppen von Fürsorgeanstalten. Für die Kinder Kinderkrippen, Kindergärten, ein Waisenhaus und ein Erholungsheim. Für die schulpflichtigen Kinder hat das Eisenwerk errichtet und erhält an Volksschulen: eine für deutsche Knaben und Mädchen, vier für deutsche Knaben, drei für deutsche Mädchen, je eine deutsche Knaben- und Mädchen-Bürgerschule, eine böhmische Knaben- und solche Mädchen-Volksschule, eine böhmische Knaben-Bürgerschule, eine polnische Volksschule. In den deutschen Schulen sind 1977 Knaben, 1882 Mädchen, 46 Lehrer und 44 Lehrerinnen; in den böhmischen 564 Kinder und 12 Lehrkräfte; in der polnischen Schule 187 Kinder und 4 Lehrkräfte. Dazu kommt eine deutsche Fortbildungsschule mit 175 Schülern und 5 Lehrkräften zur Heranbildung von Aufsichtsorganen; ferner eine allgemeine gewerbliche Fortbildungsschule mit 709 Schülern und 19 Lehrkräften für alle

Lehrlinge. Wenn man, wie ich, den Vorzug hatte, die Gastfreundschaft des Generaldirektors und seiner Frau Gemahlin zu genießen und einige Tage benützen konnte, um das Werk zu sehen und seine Einrichtungen zu studieren, bleibt einem die Erinnerung an etwas Großes, das in seinem technischen Teil ein Denken, eine Erfindungs- und Vorstellungskraft für den Leiter erfordert, die von gewöhnlichen Technikern selten aufgebracht werden wird. Die richtige, technisch-fortschrittliche und dabei wirtschaftliche Organisation der vielen Produktionsgebiete ist eine Aufgabe, die sich nur mit der Leitung großer öffentlicher Körperschaften vergleichen läßt. Tritt dazu jenes große Maß der Fürsorge, die wir feststellen konnten, dann kann man den Besitzern und dem leitenden Generaldirektor die Anerkennung nicht versagen.

---

# Die Arbeiterversicherung in Großbritannien.

Von H. Fehlinger.

In Großbritannien hat sich sowohl die Mehrheit der gewerblichen Unternehmer wie der in Gewerkschaften organisierten Arbeiter lange gegen die Einführung einer obligatorischen Arbeiterversicherung ausgesprochen, wie sie namentlich in Deutschland und Österreich schon seit Jahrzehnten wirksam ist. In den Kreisen der weder dem Unternehmertum noch der Arbeiterschaft angehörigen Sozialreformer hatte dagegen der Gedanke der Arbeiterversicherung einen starken Anklang, und es gelang ihnen nach und nach, einflußreiche Parlamentarier von den Vorteilen einer solchen Versicherung zu überzeugen. Die Aussicht auf Verwirklichung dieser Bestrebungen trat erst anfangs 1909 ein, als das Ministerium die Arbeiterversicherung zu einem Bestandteil seines Reformprogrammes machte. Zwei Jahre später wurde der Entwurf eines „nationalen Arbeiterversicherungsgesetzes“ dem Parlament vorgelegt, das ihn mit erstaunlicher Raschheit erledigte. Am 16. September 1911 erhielt das neue Gesetz die königliche Sanktion, 1913 und 1914 wurde es durch Novellen abgeändert. Das Gesetz besteht aus drei Teilen, von denen der erste die Erwerbsunfähigenversicherung und der zweite die Arbeitslosenversicherung behandelt, während der kurze dritte Teil gemeinsame Bestimmungen enthält. Praktisch sind die Erwerbsunfähigen- und die Arbeitslosenversicherung voneinander ganz getrennt.

## Die Erwerbsunfähigenversicherung.

Die Versicherung gegen Erwerbsunfähigkeit (Krankheit und Invalidität) ist mit gewissen Ausnahmen für alle in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehenden Personen obligatorisch. Die Ausnahmen sind zahlreich, aber zumeist unbedeutend. Von der Versicherungspflicht ausgenommen sind alle Personen, welche bei Eintritt in eine versicherungs-

pflichtige Beschäftigung das 65. Lebensjahr bereits überschritten haben; Personen, die auf andere Weise als durch Handarbeit jährlich über 160 Pfund Sterling verdienen; Personen, die eine jährliche Pension oder ein anderes von ihrer persönlichen Tätigkeit unabhängiges Einkommen von mindestens 26 Pfund Sterling beziehen; öffentliche Angestellte und Privatbeamte, für die anderweitig und mindestens ebensogut wie auf Grund des Gesetzes vorgesorgt ist; Angehörige der Armee und Marine; Schullehrer; Agenten, die Provision bekommen oder sonstwie am Geschäftsertrag Anteil haben; Mannschaften von Fischereischiffen, die am Ertrag teilhaben; Personen, die aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis nur ein Nebeneinkommen beziehen; Personen, deren Lebensunterhalt für gewöhnlich und in der Hauptsache von anderen Personen bestritten wird; landwirtschaftliche Arbeiter ohne Barlohn; von den Arbeitsanwendern („Arbeitgebern“) beschäftigte eigene Kinder und von den Arbeitsanwendern erhaltene fremde Personen, wenn sie keinen Lohn bekommen; Gelegenheitsarbeiter, die nicht für die Zwecke des Gewerbes oder Geschäftes ihrer Arbeitsanwender, noch bei Spielen, sportlichen Veranstaltungen u. dgl. beschäftigt werden; als Heimarbeiterinnen tätige Ehefrauen versicherter Männer, wenn sie in der Hauptsache nicht auf ihren eigenen Erwerb angewiesen sind; beim Ehegatten in der Arbeit stehende Personen. Welche Beschäftigungsarten als nicht versicherungspflichtiger Nebenerwerb zu betrachten sind, wurde im Verordnungswege bestimmt. Die Versicherungspflicht gilt für britische Untertanen und für Angehörige fremder Staaten in gleicher Weise. Die freiwillige Versicherung ist allen nicht versicherungspflichtigen Personen gestattet, die einen regelmäßigen Beruf ausüben und ihren Lebensunterhalt von dieser Berufstätigkeit beziehen; Personen, die mindestens fünf Jahre lang obligatorisch versichert waren, sowie schließlich über 60jährige Personen, die nicht mehr versicherungspflichtig sind. Das Jahreseinkommen der in die freiwillige Versicherung eintretenden Personen darf in keinem Falle 160 Pfund Sterling übersteigen.

Die Mittel zur Gewährung der im Gesetz vorgesehenen Leistungen der Erwerbsunfähigenversicherung und zur Bestreitung der Verwaltungskosten werden durch den Staat, die versicherten Personen und deren Arbeitsanwender aufgebracht. Die Beitragsleistung ist sehr kompliziert. In der Regel schießt der Staat zu den Kosten der Versicherung männlicher Personen zwei Neuntel und zu den Kosten der Ver-

sicherung weiblicher Personen ein Viertel zu. Der Rest ist durch gemeinsame Beiträge der Arbeiter und Arbeitsanwender aufzubringen. Die gemeinsamen Beiträge betragen pro Woche: In Großbritannien für männliche Personen 7 *d* und für weibliche Personen 6 *d*; in Irland für männliche $5^1/_2$ *d* und für weibliche Personen $4^1/_2$ *d*. Der Arbeitsanwender zahlt gewöhnlich von jedem Beitrag in Großbritannien 3 *d*, in Irland $2^1/_2$ *d*. Aber bei gering entlohnten über 21 Jahre alten Versicherten, die nicht Kost und Quartier beim Arbeitsanwender haben, erhöht sich dessen Beitragsanteil und der Staat gewährt ihnen zum Teil einen Extrazuschuß.

Die Verteilung des Wochenbeitrages der über 21 Jahre alten gering entlohnten Versicherten gestaltet sich wie folgt:

| Durchschnittlicher Taglohn | Beitragsanteil der vers. Person | Beitragsanteil des Arbeitsanwenders | Extrazuschuß des Staates |
|---|---|---|---|
| | in Pence | | |
| **a) Männliche Versicherte.** | | | |
| Großbritannien | | | |
| $1^1/_2$ Schilling oder weniger | — | 6 | 1 |
| über $1^1/_2$ bis 2 Schilling | 1 | 5 | 1 |
| über 2 bis $2^1/_2$ Schilling | 3 | 4 | — |
| Irland | | | |
| $1^1/_2$ Schilling oder weniger | — | $4^1/_2$ | 1 |
| über $1^1/_2$ bis 2 Schilling | $^1/_2$ | 4 | 1 |
| über 2 bis $2^1/_2$ Schilling | 2 | $3^1/_2$ | — |
| **b) Weibliche Versicherte.** | | | |
| Großbritannien | | | |
| $1^1/_2$ Schilling oder weniger | — | 5 | 1 |
| über $1^1/_2$ bis 2 Schilling | 1 | 4 | 1 |
| Irland | | | |
| $1^1/_2$ Schilling oder weniger | — | $3^1/_2$ | 1 |
| über $1^1/_2$ bis 2 Schilling | $^1/_2$ | 3 | 1 |

Der gewöhnliche Staatszuschuß, den auch die mit über zwei Schilling im Tag entlohnten Versicherten erhalten, wird in Großbritannien nicht ganz 2 *d* pro Person und Woche betragen, denn er wird nicht nach den Beitragseinnahmen, sondern nach den Kosten der Versicherung berechnet, die wegen der Anhäufung von Reservefonds immer geringer sein werden als die Einnahmen.

**Ausländer erhalten keinen Staatszuschuß**, außer wenn sie am 4. Mai 1911 seit mindestens fünf Jahren einer Organisation angehörten, die als Versicherungsverein anerkannt wird, oder wenn mit einer fremden Regierung ein diesbezüglicher Vertrag abgeschlossen wird. (Am 4. Mai 1911 wurde der Entwurf des Gesetzes dem Parlament vorgelegt.)

Neben diesen Zuschüssen gewährt der Staat zur Bestreitung der Kosten der Anstaltsbehandlung einen jährlichen Beitrag von 1 *d* für jede versicherte Person. Für denselben Zweck ist von den Beiträgen der Versicherten und der Arbeitsanwender ein Betrag von 1 *s* 3 *d* pro Person und Jahr zu reservieren. Wenn die Kosten der ärztlichen Behandlung und der Heilmittel ein gewisses Maximum übersteigen, so trägt der Staat die Hälfte der Mehrkosten.

Die freiwillig versicherten Personen, die sich bis zum 15. Jänner 1913 anmeldeten und das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten hatten, zahlen dieselben Beiträge, die für obligatorisch versicherte Personen zu entrichten sind. Für andere freiwillig Versicherte wurden im Verordnungswege höhere Beiträge festgesetzt.

Jeder Unternehmer ist für die richtige Zahlung der Beiträge verantwortlich; er darf sich den Beitragsanteil der versicherten Person von deren Lohn abziehen, aber wenn die versicherte Person keinen Barlohn erhält, so hat der Arbeitsanwender den ganzen Beitrag zu zahlen. Mit Vollendung des 70. Lebensjahres hört die Leistung der Beiträge zur Erwerbungsunfähigenversicherung auf. Zugleich erlischt jeder Anspruch auf Kranken- und Invalidengeld (da britische Angehörige mit dem vollendeten 70. Jahr, wenn die Bedingungen erfüllt sind, das Recht zum Bezuge staatlicher Altersrente im Höchstbetrage von fünf Schilling erlangen). Nach vollendetem 70. Jahr haben die Versicherten noch Anspruch auf Anstaltsbehandlung und (mit Ausnahme von Irland) auf Arzthilfe und Heilmittel.

In der Zeit der Arbeitslosigkeit kann die versicherte Person die Beiträge weiter zahlen. Dadurch vermeidet sie, wegen Restierens in ihren Ansprüchen verkürzt zu werden, oder des Rechtes auf Unterstützung ganz verlustig zu gehen.

Alle Einnahmen an Beiträgen, Staatszuschüssen usw. fließen den Landesversicherungsfonds zu, die von den Landesversicherungsämtern verwaltet werden. Alle Gelder, die nicht an die anerkannten Vereine

ausgezahlt, für sie angelegt oder zur Begleichung ihrer Verbindlichkeiten benötigt werden, sind zum Zwecke der Investierung an die Nationalschuldkommission auszuzahlen. Von jedem Wochenbeitrag jeder durch einen anerkannten Verein versicherten Person wird ein bestimmter Beitrag für die Bildung von „Reservewerten" zurückgehalten und den betreffenden Personen wird dafür ein nach dem Alter variierender Betrag gutgeschrieben, nämlich im Falle männlicher Personen $1^5/_9$ *d* und im Falle weiblicher Personen $1^1/_2$ *d.* Von dem verbleibenden Rest des Beitrages fließen im Falle männlicher Personen vier Siebentel und im Falle weiblicher Personen die Hälfte dem anerkannten Verein zu, welchem die Person angehört. Seit dem 15. Jänner 1913 erhalten die versicherten Personen beim Eintritt von Erwerbsunfähigkeit Geldunterstützung; die Bezugsdauer währt nach mindestens 26 Beitragswochen bis zu 26 Wochen und nach mindestens 104 Beitragswochen so lange, als die Erwerbsunfähigkeit besteht. Heilstättenbehandlung wird bei Tuberkulose und gewissen anderen noch durch Verordnung zu bezeichnenden Krankheiten gewährt. Weibliche Versicherte und die nicht versicherten Ehefrauen versicherter Männer haben auf Mutterschaftsunterstützung Anspruch. In Großbritannien werden außerdem freie Arzthilfe und Heilmittel gewährt. In Irland sind Arzthilfe und Heilmittelleistungen nicht obligatorisch, aber die anerkannten Vereine können sie als „Zusatzunterstützungen" einführen. Die Gewährung von Kranken- und Invalidengeld obliegt den anerkannten Vereinen oder den Postanstalten, die Gewährung von Arzthilfe, Heilmitteln und Anstaltsbehandlung hingegen den örtlichen Versicherungsausschüssen. Jede erwerbsunfähige versicherte Person hat also gleichzeitig mit zwei Organen der Versicherung zu tun.

Das Höchstausmaß der Geldunterstützung beträgt für männliche Personen im Alter von 21 Jahren aufwärts und für männliche Jugendliche, die verheiratet sind oder Angehörige zu versorgen haben, 10 Schilling in der Woche, für erwachsene weibliche Personen und weibliche Jugendliche, die verheiratet sind oder Angehörige zu versorgen haben, $7^1/_2$ Schilling in der Woche. Diese Unterstützungsbeträge werden 26 Wochen lang gezahlt; bei längerer Dauer der Erwerbsunfähigkeit erhalten die eben erwähnten Personen ohne Unterschied des Geschlechtes wöchentlich 5 Schilling.

Unverheiratete männliche Minderjährige, die keine Angehörigen zu versorgen haben, erhalten in den ersten 13 Wochen je 6 Schilling,

dann 5 Schilling; unverheiratete weibliche Minderjährige erhalten in den ersten 13 Wochen je 5 Schilling und hierauf 4 Schilling wöchentlich.

Die Personen, die nach dem 13. Oktober 1913 zum ersten Male versicherungspflichtig wurden, aber beim Eintritt der Versicherungspflicht schon über 17 Jahre alt sind, erhalten in den ersten 26 Wochen der Erwerbsunfähigkeit eine verkürzte Unterstützung, die von den Versicherungsämtern festzusetzen ist, keinesfalls aber weniger als fünf Schilling in der Woche betragen darf. Nicht in ihrem Unterstützungsbezuge verkürzt werden jene Personen, die den Nachweis erbringen, daß sie die Zeit zwischen der Vollendung ihres 17. Lebensjahres und dem Eintritt der Versicherungspflicht in der Schule oder sonst mit ihrer Ausbildung verbrachten, oder die selbst die Differenz zwischen dem Beitrag für obligatorische und für freiwillige Versicherung daraufzahlen oder die beim Versicherungsamt eine Summe hinterlegen, die hinreicht, um ihnen die volle Unterstützung gewähren zu können.

In keinem Falle darf das Unterstützungsausmaß einer versicherten Person mehr als zwei Drittel ihres gewöhnlichen Lohnes betragen.

Das Krankengeld wird vom vierten Tag der Erwerbsunfähigkeit an gewährt.

Wiederholte Erkrankung einer versicherten Person im Verlaufe von zwölf aufeinander folgenden Monaten wird für den Zweck der Feststellung der Unterstützungsberechtigung und des Unterstützungsausmaßes als ein Krankheitsfall betrachtet, auch wenn die Art der Krankheit jedesmal eine andere ist. Diese Vorschrift bewirkt, daß chronisch kranke Personen vielfach nur einmal auf das Höchstausmaß der Unterstützung Anrecht haben und bei allen folgenden Erkrankungen immer nur fünf Schilling in der Woche bekommen.

Wenn eine versicherte Person Unfallentschädigung bezieht, deren wöchentliches Ausmaß dem des Kranken- oder Invalidengeldes gleich kommt oder höher als dieses ist, so hat die betreffende Person auf Kranken- oder Invalidengeld keinen Anspruch; ist das Ausmaß der Unfallunterstützung geringer, so haben die anerkannten Vereine oder die Postanstalten die Differenz daraufzuzahlen.

Sehr nachteilig für die nicht ständig beschäftigten Arbeiter sind die Vorschriften über Beitragsreste. Wenn eine versicherte Person im Jahresdurchschnitt nicht mindestens 49 Wochenbeiträge entrichtet hat, so wird ihr nämlich der Unterstützungsanspruch verkürzt. Die Landesversicherungsämter sind ermächtigt, diesbezügliche Vorschriften zu er-

lassen, und zwar soll darauf Rücksicht genommen werden, daß das Maß der Unterstützungsverkürzung dem Beitragsentgang entspricht. Den Versicherungsämtern steht es auch zu, die Zahl der Beitragsreste zu bestimmen, bei deren Vorhandensein das Unterstützungsrecht ganz erlischt. Den Beitragsrestanten ist es freigestellt, die Reste nachzuzahlen, und zwar genügt die Zahlung des eigenen Beitragsteiles (ursprünglich hatte der restierende Arbeiter auch den Beitragsteil des Unternehmers nachzuzahlen).

Nicht gerechnet werden die während der Krankheit oder Invalidität entstandenen Beitragsreste. Wenn Beitragsreste zurückgezahlt werden und im Verlaufe eines Monats bei der betreffenden Person Arbeitsunfähigkeit eintritt, so gelten die Reste als noch nicht bezahlt.

Als Mutterschaftsunterstützung erhalten Wöchnerinnen einen Beitrag von 30 Schilling zu den Kosten der Geburtshilfe. Versicherten Ehefrauen wird nach der Entbindung überdies die gewöhnliche Erwerbsunfähigenunterstützung gezahlt. Unverheiratete weibliche Personen können erst vier Wochen nach der Entbindung Erwerbsunfähigenunterstützung beziehen.

Für weibliche Personen, die durch Eheschließung und Aufgabe der versicherungspflichtigen Beschäftigung aus der Versicherungspflicht ausscheiden, sind besondere Bestimmungen getroffen. Sie können ohne weitere Bedingung in die freiwillige Versicherung eintreten und haben gegen Zahlung eines Wochenbeitrages von 3 *d* Anspruch auf freie Arzthilfe, Heilmittel und Geldunterstützung von 5 Schilling in den ersten dreizehn Wochen und von 3 Schilling während der weiteren Dauer der Krankheit oder Invalidität. Ehefrauen, die sich nicht innerhalb eines Monates nach Aufhören der obligatorischen zur freiwilligen Versicherung melden, können später die freiwillige Versicherung nicht mehr eingehen. Doch werden ihnen zwei Drittel des auf sie treffenden „Reservewertes“ gutgeschrieben und sie haben so lange auf Entbindungsbeiträge und Erwerbsunfähigenunterstützung Anspruch, bis ihr Guthaben erschöpft ist.

Solange eine versicherte Person in einem Krankenhaus, Irrenhaus, Asyl, Rekonvaleszentenheim oder Armenhaus untergebracht ist, erhält sie keine Kranken- oder Invalidenunterstützung; dabei ist es gleichgültig, ob die Anstalt aus öffentlichen oder privaten Mitteln erhalten wird. Die Beträge, die sonst an Kranken- oder Invalidengeld zu zahlen gewesen wären, sind ganz oder teilweise zur Unterstützung von An-

gehörigen der in der Anstalt befindlichen Person zu verwenden; hat die Person keine bedürftigen Angehörigen, so fließen die Gelder der betreffenden Anstalt oder dem örtlichen Versicherungsausschusse zu.

Personen, die nicht britische Untertanen sind, dürfen von den anerkannten Versicherungsvereinen als Mitglieder aufgenommen werden. (Im Entwurfe des Gesetzes war die Aufnahme von Ausländern verboten.) Doch darf ihnen nur eine verkürzte Unterstützung gezahlt werden, und zwar männlichen Personen sieben Neuntel und weiblichen Personen drei Viertel der für Inländer gültigen Unterstützungssätze. Von den Staatszuschüssen darf kein Teil verwendet werden, um Ausländern Arzthilfe, Heilmittel oder Anstaltsbehandlung zu gewähren. Jeder anerkannte Verein, der Ausländer aufnimmt, hat nach Ablauf jedes Jahres den örtlichen Versicherungsausschüssen die von ihnen für Ausländer ausgegebenen Beträge voll zurückzuerstatten. „Reservewerte" werden den Ausländern nicht gutgeschrieben. Die Sondervorschriften über Ausländer nötigen die anerkannten Vereine, über inländische und ausländische Mitglieder gesondert Buch zu führen.

Versicherte Frauen, die an Ausländer verheiratet sind, haben dieselben Rechte wie britische Untertanen.

Aktive Angehörige der Armee und Marine erhalten keine Unterstützungen auf Grund dieses Gesetzes, abgesehen davon, daß ihre Frauen auf Mutterschaftsunterstützung Anspruch haben. Vom Sold jedes Mannes wird aber ein Betrag von $1^1/_2\,d$ pro Woche abgezogen und den gleichen Betrag schießt die Militär- oder Marineverwaltung zu. Die auf diese Weise aufgebrachten Geldmittel werden zum Teil beim Dienstaustritt oder Übertritt in die Reserve den betreffenden Personen als „Transferierungswerte" gutgeschrieben und zum Teil zur Bildung von Reservewerten sowie zur Schaffung eines „Armee- und Marineversicherungsfonds" verwendet; aus diesem Fonds werden alle jene ehemaligen Angehörigen der Armee und Marine unterstützt, die wegen ihres Gesundheitszustandes von keinem anerkannten Verein aufgenommen werden. Der Armee- und Marineversicherungsfonds zahlt dieselben Unterstützungen wie die anerkannten Vereine und zwei Neuntel seiner Ausgaben trägt der Staat.

Die Organe der Erwerbsunfähigenversicherung sind: 1. Die anerkannten Vereine; 2. die Postämter; 3. die örtlichen Versicherungsausschüsse; 4. die Landesversicherungsämter; 5. das Reichsversicherungsamt.

Zum Zwecke der Beteiligung an der Versicherung kann jeder Verein, dessen Statuten den Vorschriften des Gesetzes entsprechen, von den Versicherungsämtern anerkannt werden. Die Vereine können für die Zwecke der Versicherung auch besondere Sektionen einrichten; in diesem Falle gelten die Bestimmungen des Gesetzes nicht für den ganzen Verein, sondern nur für seine Versicherungssektion. Der anerkannte Verein oder seine Versicherungssektion darf nicht um Gewinn tätig sein. Die Angelegenheiten des anerkannten Vereines müssen der uneingeschränkten Kontrolle seiner Mitglieder unterstehen, soweit sie versicherte Personen sind. Die Mitglieder, oder von ihnen bestimmte Delegierte, erwählen den Vereinsvorstand. Nur hinsichtlich der Betriebskassen, für deren Solvenz der Unternehmer garantiert, läßt das Gesetz eine Ausnahme zu: der Unternehmer hat ein Viertel der Vorstandsstimmen dieser Kassen. Die Mitgliedschaft bei einer Betriebskasse darf nicht zur Bedingung der Aufnahme in die Arbeit gemacht werden. Jedem Mitglied einer Betriebskasse muß der Übertritt in einen anderen anerkannten Verein freistehen. Die Betriebskasse ist verpflichtet, jede aus dem Betriebe ausscheidende versicherungspflichtige Person, die wegen ihres Gesundheitszustandes von keinem anderen anerkannten Verein aufgenommen wird, weiterhin als Mitglied zu behalten.

Hievon abgesehen, steht den anerkannten Vereinen die Wahl ihrer Mitglieder vollkommen frei. Jeder anerkannte Verein ist berechtigt, in Gemäßheit mit seinen Vorschriften Mitgliedschaftskandidaten aufzunehmen oder abzuweisen und Mitglieder auszuschließen. Nur wegen des Alters allein darf kein Mitgliedschaftskandidat abgewiesen werden. Doppelversicherung ist verboten. Jede versicherungspflichtige Person darf nur einem anerkannten Verein oder der Postversicherung angehören.

Wenn es ihre Finanzlage zuläßt, so können die anerkannten Vereine außer den vorher abgegebenen Mindestleistungen noch gewisse Zusatzunterstützungen einführen. Mit Genehmigung des zuständigen Versicherungsamtes können die Vereine die Kranken- und Invalidenunterstützung anders gestalten, als im Gesetz vorgeschrieben ist, und sie können auch eine oder beide dieser Unterstützungsarten ganz fallen lassen und dafür Leistungen einführen, die sonst als Zusatzunterstützungen gelten. Die Krankenkontrolle haben die Vereine selbst zu regeln, doch dürfen weibliche Mitglieder nur durch weibliche Personen kontrolliert werden.

Wer einem anerkannten Verein nicht beitreten will, nicht aufgenommen wird oder ausgeschlossen wurde, hat die Erwerbsunfähigenversicherung durch eine Postanstalt zu bewerkstelligen. Die Beiträge werden bei der Postanstalt eingezahlt, die auch die Geldunterstützung auszahlt. Doch können Postversicherte nur so viel Unterstützung beziehen, als die Summe ihrer Beiträge zuschlägig des Staatsbeitrages und abzüglich der Kosten für Verwaltung, ärztliche Hilfe und Heilmittel ausmacht. Am Jahresanfang wird jeweils festgestellt, ob ein Versicherter im laufenden Jahre überhaupt bezugsberechtigt ist; doch kann der örtliche Versicherungsausschuß auch solchen Personen den Unterstützungsbezug gestatten, die nicht bezugsberechtigt befunden wurden. Das wöchentliche Unterstützungsausmaß und die Karenzzeit ist bei den Postversicherten genau so bemessen wie bei den Vereinsversicherten. Im ganzen sind jedoch diese Versicherten recht schlecht gestellt. Beim Ableben eines Postversicherten erhalten seine Erben das aus seinem Beitragsanteil stammende Guthaben ausbezahlt. Das aus den Unternehmerbeiträgen stammende Guthaben wird zurückbehalten.

Beim Übertritt eines Versicherten von der Postversicherung in in einen anerkannten Verein oder umgekehrt oder von einem anerkannten Verein in einen anderen wird auch ein Geldbetrag überwiesen, der als „Transferierungswert“ bezeichnet wird. Die Berechnung des Transferierungswertes geschieht auf Grund von Tabellen, welche das Reichsversicherungsamt aufgestellt hat.

Für jeden Verwaltungsbezirk wird ein Versicherungsausschuß eingesetzt, der aus 40 bis 80 Mitgliedern besteht. Drei Fünftel der Mitglieder werden von dem zuständigen Landesversicherungsamt als Vertreter der versicherten Personen des Bezirkes ernannt. Die anerkannten Vereine haben das Vorschlagsrecht. Ein Fünftel der Mitglieder ernennt der Bezirksrat. Zwei Mitglieder werden von den Ärzten des Bezirkes oder deren Organisation gewählt; dazu kommen noch ein bis drei ärztliche Mitglieder, welche der Bezirksrat ernennt. Die übrigen Mitglieder werden gleichfalls vom Landesversicherungsamt ernannt; davon müssen mindestens zwei Mitglieder Frauen und mindestens ein Mitglied muß Arzt sein. Unter den vom Bezirksrat ernannten Mitgliedern müssen ebenfalls mindestens zwei Frauen sein. Wenn die Bezirksräte zu den Kosten der Arzthilfe und Heilmittel, oder der Anstaltsbehandlung Beiträge leisten, so steigt die Zahl ihrer Vertreter im Versicherungsausschuß und die Vertretung der versicherten Personen

wird entsprechend vermindert. In Bezirken, wo es erforderlich ist, sind Subkomitees der Versicherungsausschüsse einzusetzen, deren Zusammensetzung durch Verordnung des Versicherungsamtes bestimmt wird.

Den Versicherungsausschüssen obliegt vor allem die Gewährung von Arzthilfe, Heilmitteln und Anstaltsbehandlung.

Jeder Versicherungsausschuß hat eine Liste der Ärzte zu veröffentlichen, die sich zur Behandlung versicherter Personen bereit erklärten. Jeder qualifizierte Arzt ist berechtigt, in die Liste aufgenommen zu werden. Aber wenn das Versicherungsamt findet, daß die Beibehaltung eines Arztes für die Versicherten nachteilig wäre, so wird er von der Liste gestrichen. Jeder Versicherte hat das Recht, sich den Arzt zu wählen, von dem er behandelt werden will; der Arzt kann ebenso die Behandlung jedes Versicherten ablehnen. Ein Wechsel des Arztes ist nur zu den vorgeschriebenen Zeitpunkten gestattet. In der Zwischenzeit muß sich der Versicherte von dem Arzt behandeln lassen, den er aus der Liste wählte. Jene Versicherten, die sich selbst keinen Arzt wählten, werden von den Versicherungsausschüssen bestimmten Ärzten zugewiesen, ebenso jene, deren Behandlung der auserwählte Arzt ablehnt.

Durch Verordnung des Versicherungsamtes können Personen, deren Einkommen eine gewisse Grenze übersteigt, von der Gewährung freier Arzthilfe ausgenommen werden; auch kann Versicherten durch Anordnung des Versicherungsamtes gestattet werden, sich auf eigene Kosten ärztliche Hilfe und Heilmittel zu beschaffen.

Freiwillig versicherte Personen, deren Jahreseinkommen 160 Pfund Sterling übersteigt, haben keinen Anspruch auf freie Arztbehandlung und Heilmittel.

Jeder Versicherungsausschuß hat Vorkehrungen zur Beschaffung geeigneter und genügender Drogen, Medikamente und sonstiger vorgeschriebener Heilmittel zu treffen. Zum Zwecke der Anstaltsbehandlung versicherter Personen haben die Versicherungsausschüsse mit Anstalten und Lokalbehörden — ausgenommen den Armenbehörden — Abmachungen zu treffen. Die Anstaltsbehandlung kann auf Angehörige der versicherten Personen ausgedehnt werden.

Die Versicherungsausschüsse haben vom Versicherungsamt im Einvernehmen mit dem Lokalverwaltungsamt vorgeschriebene Berichte über die Gesundheitsverhältnisse der versicherten Personen ihrer Bezirke

zu erstatten und von ihnen verlangte statistische Erhebungen usw. durchzuführen. Außerdem haben sie über Gesundheitsfragen Vorträge zu veranstalten und Schriften zu veröffentlichen, wobei sie gemeinsam mit Universitäten, lokalen Unterrichtsbehörden usw. vorgehen können.

Wenn eine versicherte Person von einem Unfall betroffen wird und nicht selbst ein Verfahren zur Erlangung von Entschädigung einleitet, so hat dies der Versicherungsausschuß zu tun. Die Versicherungsausschüsse haben ferner Bezirkspfleger zu ernennen, welche die versicherten Personen besuchen.

Die Versicherungsausschüsse und die anerkannten Vereine sind berechtigt, bei außergewöhnlich hoher Erkrankungshäufigkeit Ersatz der Mehrkosten der Versicherung von jenen Personen, Korporationen usw. zu fordern, die nach ihrer Meinung an der gesteigerten Erkrankungshäufigkeit die Schuld tragen. Kommt es zwischen dem Versicherungsorgan, das die Anschuldigung erhebt, und der vermeintlich schuldigen Person, Korporation usw. zu keiner Einigung, so kann sich das Versicherungsorgan an den Staatssekretär oder an das Lokalverwaltungsamt mit dem Ersuchen um Vornahme einer öffentlichen Erhebung über die Angelegenheit wenden. Die erwähnten Ministerien können dem Verlangen entsprechen, doch sind sie in keiner Weise gebunden. Wenn eine Erhebung stattfindet, und wenn es sich dabei herausstellt, daß in den drei vorausgegangenen Jahren oder beim Ausbruch einer Epidemie während irgend eines kürzeren Zeitabschnittes die Erkrankungshäufigkeit um mehr als zehn Prozent höher war als die normalerweise zu erwartende, und daß diese gesteigerte Erkrankungshäufigkeit auf das Verschulden von Unternehmern, Hausbesitzern, Wasserversorgungsanstalten usw. zurückzuführen ist, so haben die betreffenden Personen, Korporationen usw. die von dem Versicherungsausschuß oder anerkannten Verein geforderten Mehrkosten der Versicherung zu zahlen.

Für England, Wales, Schottland und Irland besteht je ein Landesversicherungsamt, dem die Verwaltung des Versicherungsfonds und die Erledigung aller jener Verwaltungsangelegenheiten obliegt, die nur das eine Land betreffen. Vorschriften über die Zusammensetzung der Landesversicherungsämter enthält das Gesetz nicht; es bestimmt nur, daß ihre Mitglieder vom Finanzminister ernannt werden. Das englische Landesversicherungsamt besteht aus acht Mitgliedern, die drei anderen Landesversicherungsämter haben nur fünf Mitglieder, ein-

schließlich des als Sekretär fungierenden Hauptregistrars der Hilfsgesellschaften. Jedem Landesversicherungsamt gehört ein Arzt an.

Jedes Landesversicherungsamt ernennt alle Beamten und Diener, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlich sind. Außerdem ernennt jedes Versicherungsamt einen Beirat, der aus Vertretern der anerkannten Vereine und der Unternehmerverbände, qualifizierten Ärzten, mindestens zwei Frauen und anderen Mitgliedern besteht.

Das Reichsversicherungsamt besteht aus Mitgliedern der Landesversicherungsämter und nicht mehr als drei anderen Personen, wovon eine der Vorsitzende ist. Die Ernennungen erfolgen durch den Finanzminister. Das Reichsversicherungsamt ist nur in versicherungstechnischen Fragen und solchen anderen Angelegenheiten zuständig, bei welchen „Einheitlichkeit der Praxis im ganzen Königreich als wesentlich betrachtet wird". In Sachen, wo nicht absolute Einheitlichkeit, wohl aber eine gewisse Übereinstimmung erforderlich ist, entscheidet das Reichsversicherungsamt gemeinsam mit den Landesversicherungsämtern. Auch das Reichsversicherungsamt hat seinen besonderen „Beirat".

Vergehen gegen das Versicherungsgesetz, sowie die dazugehörigen Durchführungsvorschriften und Verordnungen, werden teils mit Geldbußen bis zu 10 Pfund Sterling, teils mit Gefängnis bis zu drei Monaten erstreckt.

## Die Arbeitslosenversicherung.

Die Arbeitslosenversicherung ist obligatorisch für alle in den Baugewerben, im Schiffbau, Maschinenbau, in Eisengießereien, im Wagenbau und in Sägewerken beschäftigten Arbeiter; auf Sägewerke erstreckt sich die Versicherung nur insofern, als sie gewöhnlich in Verbindung mit anderen versicherten Gewerben betrieben werden. Durch Spezialverordnungen, die der Zustimmung beider Häuser des Parlaments bedürfen, kann das Gewerbeministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium den Geltungsbereich der Arbeitslosenversicherung auf andere Gewerbe ausdehnen.

Für jeden Versicherten im Alter von 18 Jahren aufwärts, der mehr als zwei Tage in der Woche beschäftigt wurde, ist von dem Unternehmer ein Beitrag von 5 *d* zu zahlen. Für jugendliche Personen hat der Unternehmer 2 *d* pro Woche zu bezahlen, ebensoviel für Ar-

beiter, die längstens einen Tag beschäftigt wurden, und 4 *d* für Arbeiter, deren Beschäftigung über einen Tag, aber nicht länger als zwei Tage währte; die Hälfte des Beitrages darf vom Lohn der versicherten Person abgezogen werden. Während der Arbeitslosigkeit sind keine Beiträge zu leisten. Wenn es sich mindestens sieben Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes herausstellt, daß die Beiträge zu niedrig oder zu hoch sind, so können sie erhöht oder herabgesetzt werden, aber um nicht mehr als 2 *d* pro Arbeiter und Woche (wovon je die Hälfte auf den Arbeiter und den Unternehmer trifft). Spätere Beitragsrevisionen dürfen gleichfalls nur in Zeiträumen von mindestens sieben Jahren vorgenommen werden. Zu den Kosten der Versicherung wird aus Staatsmitteln ein Zuschuß in der Höhe eines Drittels der Arbeiter- und Unternehmerbeiträge geleistet, welcher nach der Summe der in jedem Jahr erzielten Einnahmen für Beitragsmarken, abzüglich der Beitragsrückerstattungen, berechnet wird.

Den Unternehmern ist für jeden während eines Jahres mindestens 45 Wochen hindurch ununterbrochen beschäftigten versicherten Arbeiter ein Betrag von drei Schilling pro Arbeiter und Jahr zurückzuzahlen. Bei außerordentlich umfangreicher Arbeitslosigkeit in einem Gewerbe kann das Gewerbeministerium auf Ersuchen eines dieses Gewerbe betreibenden Unternehmers verfügen, daß der Unternehmer und seine regelmäßig verkürzte Zeit beschäftigten versicherten Arbeiter zeitweise von der Leistung der Versicherungsbeiträge befreit sind.

Jeder Arbeiter, der mindestens 26 Wochen in einem versicherten Gewerbe beschäftigt war und die Beiträge zahlte, hat bei Eintritt von Arbeitslosigkeit und Erfüllung der übrigen gesetzlichen Bedingungen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung. Für die erste Arbeitslosenwoche wird keine Unterstützung gezahlt, auch nicht für Arbeitslosigkeit infolge von Streiks oder Aussperrungen, wenn die Arbeitseinstellung noch nicht behoben ist und der Versicherte nicht in der Zwischenzeit in einem anderen Betrieb beschäftigt war. Ferner ruht der Unterstützungsanspruch auf sechs Wochen, wenn ein Arbeiter seine Stelle wegen schlechter Aufführung verlor oder wenn er sie freiwillig ohne zureichenden Grund verließ. Die Zahlung der Unterstützung wird eingestellt, wenn ein versicherter Arbeiter die Annahme einer für ihn geeigneten Stelle verweigert, doch ist kein Arbeiter gehalten, eine Stelle anzunehmen, die durch Streik oder Aussperrung frei wurde, noch eine Stelle in einem Arbeitsbezirke, wo der Lohn oder die sonstigen Ar-

beitsbedingungen schlechter sind als die, unter denen er vordem zu arbeiten gewohnt war, oder eine Stelle in einem anderen Bezirk, wenn die angebotenen Arbeitsbedingungen weniger günstig sind, wie die dort zwischen Unternehmer- und Arbeiterorganisationen vereinbarten oder als üblich geltenden Bedingungen. Die regelmäßige Meldung der Arbeitslosen hat bei den staatlichen Arbeitsvermittlungsämtern zu erfolgen.

Das wöchentliche Unterstützungsausmaß beträgt für über 18 Jahre alte Versicherte sieben Schilling und für 17- bis 18jährige Versicherte die Hälfte hievon; jüngere Personen erhalten keine Unterstützung. Innerhalb von je 12 Monaten darf die Unterstützung nicht länger als 15 Wochen bezogen werden und auf je fünf Beitragswochen darf nicht mehr als eine Unterstützungswoche treffen.

Über das Bezugsrecht eines Arbeitslosen entscheidet der Versicherungsbeamte des zuständigen Arbeitsvermittlungsamtes. Auf Verlangen eines Versicherten, der sich benachteiligt fühlt, hat der Beamte die Angelegenheit einer aus einer gleichen Zahl von Arbeiter- und Unternehmervertretern bestehenden Begutachtungsinstanz (Court of Referees) vorzulegen, doch ist der Beamte nicht verpflichtet, nach der Meinung dieser Körperschaft zu handeln.

Das Gewerbeministerium kann mit Organisationen versicherungspflichtiger Arbeiter Abkommen treffen, wonach die Auszahlung der staatlichen Unterstützung, statt durch die Arbeitsnachweise, durch die betreffenden Organisationen erfolgt, an welche jährlich oder in anderen Zeiträumen Beträge zurückerstattet werden, die ungefähr den Beträgen gleichkommen, welche die versicherungspflichtigen Mitglieder sonst durch die Arbeitsnachweise erhalten hätten; in keinem Fall erhalten aber die Organisationen mehr als drei Viertel der Gesamtsumme ihrer Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung (nämlich staatliche und eigene Unterstützung) zurückerstattet. Alle Organisationen, welche Arbeitslosenunterstützung eingeführt haben, können einen Staatszuschuß von nicht mehr als einem Sechstel ihrer Ausgaben für diese Unterstützung erhalten. Organisationen, welche Staatszuschuß erhalten, müssen sich der Staatsaufsicht unterstellen.

* * *

Aus einem Bericht über die Wirksamkeit der Erwerbsunfähigenversicherung[1]) ist zu entnehmen, daß weitaus die meisten Versicherungspflichtigen anerkannten Vereinskassen angehören. Am 13. Oktober 1912 waren 13,080.000 Personen und am 13. April 1913 waren 13,387.782 Personen bei Vereinskassen versichert, und zwar in England 10,533.220, in Schottland 1,454.465, in Irland 716.528 und in Wales 683.569. Nach der Art der Kassen verteilten sich die Versicherten wie folgt:

| | Oktober 1912 | April 1913 |
|---|---|---|
| Gegenseitige Hilfsvereine . . . . | 6,252.000 | 6,521.943 |
| Gewerkschaften . . . . . . . . . . | 1,474.000 | 1,466.580 |
| Versicherungsgesellschaften . . . | 5,281.000 | 5,288.561 |
| Betriebskassen . . . . . . . . . . | 73.000 | 110.698 |
| Zusammen: | 13,080.000 | 13,387.782 |

Nur bei den Gewerkschaften ergab sich ein Rückgang der Zahl der versicherten Personen, obzwar in dieser Zeit die Zahl der Gewerkschaftsmitglieder im allgemeinen stark zugenommen hat. Die meisten Gewerkschaften scheinen die Führung der Versicherungsgeschäfte als schwere Last zu empfinden, von der sie sich am liebsten wieder ganz befreien möchten.

Im April 1913 waren von den Vereinsversicherten 9,523.293 männlichen und 3,864.489 weiblichen Geschlechtes; die entsprechenden Zahlen für Oktober 1912 sind 9,179.000 und 3,901.000, die Zahl der weiblichen Versicherten ist also zurückgegangen.

Die Zahl der Postversicherten nahm von 529.089 im Oktober 1912 auf 256.471 im Jänner 1914 ab; von diesen entfielen auf England 216.046, Schottland 20.780, Irland 7549 und auf Wales 12.096.

Die von den Postversicherten gestellten Ansprüche auf Kranken- und Mutterschaftsunterstützung sind auffallend gering; die Zahl der Anspruchswerber beläuft sich bloß auf 25 bis 30 Prozent der erwarteten Zahl. Sehr stark vertreten sind in dieser Klasse von Versicherten die Ausländer, die Staatszuschuß zu ihren Beiträgen nicht erhalten, und etwa 50 Prozent dieser Ausländer stehen im Alter zwischen 20 und 30 Jahren. Zahlreiche Postversicherte treten fortwährend zu anerkannten Vereinskassen über.

---

[1]) Report for 1913-14 on the Administration of National Health Insurance. London 1914, Wyman.

Die Gesamteinnahmen und -Ausgaben sowie die Überschüsse der einzelnen Landesversicherungsämter gestalteten sich in der Zeit vom 15. Juli 1912 bis 11. Jänner 1914 wie folgt:

| | Einnahmen | Ausgaben<br>Pfund Sterling | Überschuß |
|---|---|---|---|
| England . . . . . . . | 26,661.619 | 14,360.747 | 12,300.872 |
| Schottland . . . . . . | 3,688.084 | 1,851.520 | 1,836.564 |
| Irland . . . . . . . . | 1,333.630 | 692.287 | 641.343 |
| Wales . . . . . . . . | 1,741.973 | 955.760 | 786.213 |
| Zusammen: | 33,425.306 | 17,860.314 | 15,564.992 |

Der Gebarungsüberschuß, der sich in den ersten anderthalb Jahren der Wirksamkeit des Gesetzes ergab, ist sehr bedeutend. Doch muß man in Betracht ziehen, daß die Wirtschaftskonjunktur in Großbritannien während dieser Zeit sehr gut war; in schlechten Zeiten werden die Ansprüche an die Versicherung erheblich steigen. Außerdem kommt in Betracht, daß künftig für Invalidenunterstützung hohe Beträge auszugeben sein werden. Auf Invalidenunterstützung besteht erst nach Leistung von mindestens 104 Wochenbeiträgen Anspruch. In der Berichtszeit wurde nur Krankengeld gezahlt, das längstens 26 Wochen im Jahr bezogen werden kann, während die Bezugsdauer der Invalidenunterstützung bis zum vollendeten 70. Lebensjahr unbeschränkt ist.

Die Beträge, welche in der Zeit vom 15. Juli 1912 bis 11. Jänner 1914 erstens an die anerkannten Vereine für Krankengeld und Verwaltungskosten, zweitens an die örtlichen Versicherungsausschüsse für Arzthilfe, Heilmittel, Anstaltsverpflegung und Verwaltung, sowie drittens an die Postversicherten an Unterstützungen gezahlt wurden, sind in der Tabelle angegeben:

| | Krankengeld (inklusive | Arzthilfe usw. Verwaltung) | Unterstützung an Postversicherte |
|---|---|---|---|
| England . . . . . . . . | 8,774.909 | 4,623.287 | 15.727 |
| Schottland . . . . . . | 1,230.400 | 608.473 | 1.306 |
| Irland . . . . . . . . | 632.707 | 36.078 | 389 |
| Wales . . . . . . . . | 642.460 | 286.350 | 983 |
| Zusammen: | 11,280.476 | 5,554.188 | 18.405 |

Im allgemeinen bleiben die Unterstützungsansprüche der Männer innerhalb der vor Erlaß des Gesetzes von den Versicherungstechnikern

berechneten Grenzen. Die Unterstützungsansprüche der weiblichen Versicherten überschreiten jedoch die Erwartungen ganz bedeutend. In den einzelnen anerkannten Vereinen ist die relative Inanspruchnahme der Unterstützungen sehr ungleich. Aber die meisten Vereine weisen Gebarungsüberschüsse auf. Die Ansprüche auf Mutterschaftsunterstützung überschreiten namentlich bei den Kassen der Bergleute die Erwartungen in erheblichem Maße; ähnliches gilt von jenen anderen Kassen, deren Mitglieder zu einem überdurchschnittlich großen Teil den ärmsten Bevölkerungsklassen angehören.

In dem Zeitraum vom 15. Jänner 1913 bis 11. Jänner 1914 wurden insgesamt 36.607 Tuberkulöse auf Kosten der Landesversicherungsfonds in Anstalten behandelt; davon waren 23.742 männlichen und 12.865 weiblichen Geschlechtes.

Der Arbeitslosenversicherung unterstanden am 17. Jänner 1914 2,282.324 Personen, wovon zirka 110.000 weniger als 18 Jahre alt waren. Weiblichen Geschlechtes waren nur rund 10.000 Versicherte. Die Masse der Versicherten sind erwachsene männliche Personen. Von der Gesamtzahl der Versicherten befanden sich in London und den südöstlichen Grafschaften 507.026 oder 22·2%, in Schottland und Nordengland 527.802 oder 23·1%, in Nordwestengland 361.600 oder 15·9%, in Yorkshire und dem östlichen Mittelengland 334.198 oder 14·6%, im westlichen Mittelengland 204.836 oder 9%, in Südwestengland 168.846 oder 7·4%, in Wales 91.554 oder 4% und in Irland 86.435 oder 3·8%. In jedem dieser Landesteile besteht ein Bezirksamt für Arbeitslosenversicherung, dem eine Anzahl von Arbeitsnachweisen und örtlichen Versicherungsagenturen unterstehen.

Nach Gewerbegruppen verteilten sich die gegen Arbeitslosigkeit versicherten Personen wie folgt:

| Gewerbegruppen | Gelernte Arbeiter | Ungelernte Arbeiter | Zusammen | Prozent |
|---|---|---|---|---|
| Baugewerbe: Hochbau | 479.276 | 296.479 | 775.755 | 34·0 |
| „ Tiefbau | 22.118 | 139.050 | 161.168 | 7·0 |
| Schiffbau | 139.079 | 121.741 | 260.820 | 11·4 |
| Maschinenbau und Eisengießerei | 566.367 | 238.160 | 804.527 | 35·3 |
| Wagenbau | 168.416 | 36.256 | 204.672 | 9·0 |
| Sägerei | 6.945 | 4.874 | 11.817 | 0·5 |
| Andere Gewerbe | 49.521 | 14.042 | 63.563 | 2·8 |
| Zusammen: | 1,431.722 | 850.602 | 2,282.324 | 100·0 |

Im ganzen Jahre 1913 wurden 1,651.229 Unterstützungsfälle verzeichnet, wobei jeder Arbeitslose so oft gezählt ist, als er staatliche Arbeitslosenunterstützung ausgezahlt erhielt. Der durchschnittliche Betrag der Zahlung belief sich auf 6 Schilling. Zusammen wurde der Betrag von 497.725 Pfund Sterling ausgezahlt, davon 369.667 Pfund Sterling oder 74% durch Arbeitsnachweise und staatliche Versicherungsagenturen und 128.058 Pfund Sterling durch zugelassene Vereine. Der wöchentlich ausbezahlte Unterstützungsbetrag schwankte zwischen 20.261 Pfund Sterling in der Woche zum 16. Jänner 1914 und 4823 Pfund Sterling in der Woche zum 6. Juni 1913.

Von dem Gesamtbetrag der ausgezahlten Arbeitslosenunterstützung entfielen auf den Bezirk London und Südostengland (mit 22·2% der Versicherten) 40·1%, auf Schottland und Nordengland (mit 23·1% der Versicherten) 12%, auf Nordwestengland (mit 15·9% der Versicherten) ebenfalls 12%, auf Yorkshire und das östliche Mittelengland (mit 14·6% der Versicherten) 10·2% usw. In London und Umgebung herrscht eine besonders große Arbeitslosigkeit; bei etwas mehr als ein Fünftel aller Versicherten trafen auf diesen Bezirk zwei Fünftel der ausgezahlten Unterstützungssumme. Ähnlich liegen die Dinge in Irland, wo nur 3·8% der Versicherten wohnen, während von der Unterstützungssumme 7·3% auf dieses Verwaltungsgebiet entfielen.

---

# Gesellschaft österreichischer Volkswirte.*)

## 1. Die amerikanische Volkswirtschaft und der Weltkrieg.

Von **Ludwig Bendix.**

(225. Plenarversammlung am 5. Jänner 1915.)

Der Ausbruch des Krieges hat im Wirtschaftsleben der Vereinigten Staaten eine größere Verwirrung hervorgerufen als in irgend einem der kriegführenden Länder. Gerade zu jener Zeit war die Union zwecks Finanzierung ihrer Ernte auf europäische Unterstützung angewiesen. Ihre internationalen Verpflichtungen wurden noch dadurch erhöht, daß die europäischen Kapitalisten sich kurz vor Kriegsausbruch ihres Besitzes an amerikanischen Werten in starkem Umfange entledigen. Der Betrag der in Europa untergebrachten amerikanischen Wertpapiere wird auf 6 Milliarden Dollar geschätzt, wozu eine halbe Milliarde für „dauernde schwebende Verbindlichkeiten" hinzuzurechnen ist. Die enormen Effektenverkäufe an der New-Yorker Börse zwischen dem 25. und 30. Juli waren zum weitaus größten Teil auf Abgaben des Auslandes zurückzuführen. Vom 27. bis 30. Juli war New-York der einzige Platz der Welt, an dem Effekten in großen Beträgen für fremdländische Rechnung abgesetzt werden konnten.

Berücksichtigt man außerdem die an sich schon unerfreuliche Lage der Börse vor dem 20. Juli, so können die Kursrückgänge zwischen dem 25. und 30. Juli nicht einmal als übermäßig groß bezeichnet werden, wenn sie auch heftig genug gewesen sind. So fielen Amalgamated Copper

*) Der Vortrag von Ernst Zittelmann, Krieg und Völkerrecht, in der 229. Plenarversammlung vom 23. März 1915, ist in dem Sammelwerk „Deutschland und der Weltkrieg", Leipzig-Berlin 1915, B. G. Teubner abgedruckt. Von seiner auszugsweise Wiedergabe wird deshalb hier abgesehen.

in der Zeit vom 20. bis zum 30. Juli von 69 auf $49^3/_8$%; Baltimore and Ohio, die in der Zeit vom 15. bis 20. Juli bereits von 87 auf $82^1/_4$% gesunken waren, wichen bis zum Schlusse des Monats bis auf 72%; Readings fielen über 20%, und am heftigsten war der Kursrückgang der Canadian Pacific; sie stürzten von $185^1/_4$ auf $157^1/_2$%.

Daß die New-York Stock Exchange gleichwohl ihren Betrieb bis zum 31. Juli aufrecht erhalten konnte, zeugt von Stärke und einem großen Maße guten Willens.

Die Schließung der Börse am 31. Juli behob die Hauptgefahr für den Effektenmarkt. Sie war auch im Interesse des Geldmarktes geboten. Hier war durch die Einstellung des Goldexportes nach Europa eine vollständige Verwirrung eingetreten. Der Sterlingwechsel stieg vom 27. bis 31. Juli von $4{\cdot}87^3/_4$ auf 6·65 Dollar, bis zum 2. August aus besonderen Gründen auf 7 Dollar.

Über die Mittel zur Entwirrung des amerikanischen Geldmarktes gingen die Meinungen anfangs weit auseinander. Eine starke Strömung machte sich gegen jede weitere Goldausfuhr geltend. Demgegenüber wurde darauf hingewiesen, daß eine solche Steigerung der ausländischen Wechselkurse den amerikanischen Kaufmansstand im Auslande diskreditiere, es solle den Banken gestattet werden, ihren Bestand an Nationalbanknoten zur Deckung für die gesetzlich vorgeschriebenen Barreserven mit verwenden zu dürfen. Dieser Vorschlag fand aber selbst in Bankkreisen nicht die genügende Unterstützung. Dagegen wurde der Gedanke verwirklicht, durch Bildung eines sogenannten „Goldpools" einerseits den ausländischen Gläubigern die Goldzahlungswilligkeit und -fähigkeit der Union zu beweisen, andrerseits die direkte Ausfuhr des gelben Metalles nach Europa zu verhindern.

Der Höchstbetrag des Fonds wurde auf 100 Millionen Dollar festgesetzt; hievon hatten die New-Yorker Banken 45, Chicago 16 Millionen aufzubringen. 25% der Beteiligungen waren einzuzahlen, 75% auf Abruf des „Überwachungsausschusses" bereit zu halten. Die erste Einzahlung von 25 Millionen Dollar sollte zur Verfügung der Bank von England nach Ottawa, Kanada, überwiesen werden, gegen Übernahme der Einlösung eines entsprechenden Teiles der in England fälligen amerikanischen Verpflichtungen. Das reichte aus, um den New-Yorker Platz zu normaleren Wechselkursen zu verhelfen.

Der Ausbruch des Krieges hatte ferner eine Kreditkrisis hervorgerufen. Infolge des Zusammenbruches des internationalen Geldmarktes

war im amerikanischen Kreditsystem eine Lücke entstanden, die durch Schaffung neuer Umlaufsmittel ausgefüllt werden mußte. Hiezu bot das Bankgesetz vom 23. Dezember 1913, die sogenannte Federal Reserve Acte, die Möglichkeit, durch die sogenannte Notstandsnoten, gegen die als Deckung zu einem Teil (bis zu 75%) auch Wechsel hinterlegt werden können. Gegenwärtig könnten die Banken insgesamt 1442 Millionen Notstandsnoten ausgeben. Bis zum 13. Oktober waren 352 Millionen Dollar dieses neuen Umlaufsmittels verausgabt. Gleichzeitig schritten auch Einzelstaaten und Großstädte zu besonderen Maßnahmen. Durch alle diese Vorkehrungen ist in verhältnismäßig kurzer Zeit ein einigermaßen normaler Geld- und Kreditverkehr wiederhergestellt worden. Das hat wiederum auf den Effektenmarkt gewirkt. Am 11. November wurde zunächst der „Handel im freien Verkehr" freigegeben, später der offizielle Börsenhandel in Staats- und Stadtanleihen sowie Eisenbahnbonds erlaubt und am 15. Dezember konnte der Verkehr wieder im vollen Umfange aufgenommen werden.

Noch tiefergehend war die Wirkun des Krieges auf die Warenmärkte der Union, weil deren ausländisches Hauptabsatzgebiet Europa ist, insbesondere England, Deutschland und Frankreich. Im Jahre 1913 gingen 1479 Millionen Dollar, das ist 60% der Gesamtausfuhr, nach Europa, davon nach England, Deutschland und Frankreich zusammen 1074·9 Millionen Dollar.

Ganz besonders wurde der Baumwollmarkt betroffen. Der Krieg stellte den Absatz eines großen Teiles der vorjährigen Ernte in Frage. Seit dem 27. Juli erfolgte ein starker Preisrückgang, der bald zu einem Preiszusammenbruch, zum Sturze dreier angesehener Firmen und zu einer förmlichen Panik führte. Die Börse wurde geschlossen.

Zur Linderung der Notlage ergriff die Regierung eine ganze Reihe besonderer Maßnahmen. Sie gestattete, daß die leitenden Finanzmänner des Landes zusammen mit den Vertretern des Baumwollhandels zu einer Beratung nach Washington kamen. Bei dieser Gelegenheit traten die Farmer mit sehr weitgehenden Forderungen hervor, indem sie neben leichten Lombardierungsbedingungen für die Baumwolle zwecks Verstärkung der Kreditfähigkeit der Banken auch für die dem neuen Banksystem nicht angehörenden Banken das Recht der Notenausgabe auf Grund von Lagerhausscheinen verlangten. Diesen Plänen versagte jedoch die Regierung, weil solche Hilfe auf Kosten einer vorsichtigen Finanz- und Währungspolitik gegangen wäre, ihre Zustimmung. Dagegen

erklärte sie sich damit einverstanden, daß den Nationalbanken gegen Akzepte und Hinterlegung von Lagerhausscheinen auf Baumwolle von den Nationalbankvereinigungen Notstandsnoten bis zu 75% des Wertes der lombardierten Baumwolle überlassen werden. Gleichzeitig trat zur Verbesserung der Marktverhältnisse in den Südstaaten eine Bewegung unter dem Schlagwort „buy a bale" auf. Der Markt sollte von der überschießenden Baumwolle dadurch entlastet werden, daß Private sich je einen Ballen Baumwolle kaufen. Angeblich sollen über eine halbe Million Ballen Baumwolle auf diese Art untergebracht worden sein. Daß aber auf diese jedenfalls originelle Weise eine dauernde und erhebliche Verbesserung des Marktes zu erreichen ist, kann kaum angenommen werden. Die Banken scheinen jedenfalls kein allzu großes Vertrauen zu dieser Bewegung zu haben, beleihen die Baumwolle nur mit 5 bis 6 Cent per Pfund, und sind in der Kreditgewährung sehr zurückhaltend.

Schließlich wurde mit einem Kapital von 135 Millionen Dollar der „Cotton Loan Fund", ein Baumwollpool, gebildet, um den Banken die Beleihung der Baumwolle zu erleichtern; ferner eine „Cotton Trading Corporation", welche die unter $7^1/_2$ Cent an den Markt kommende Ware aufnehmen soll. Dadurch besserte sich die Lage auf dem Markte so, daß die Börsen am 16. November den Verkehr wieder aufnehmen konnten. Aber die Preise für Baumwolle sind trotzdem bisher nicht erheblich gestiegen.

Der *Getreidehandel* und der *Getreidebau* ziehen erheblichen Nutzen aus dem Kriege. Insbesondere ist dem Weizen eine sehr starke Nach-
Nutzen aus dem Kriege. Insbesondere ist dem Weizen eine sehr starke
Nachfrage gesichert. Nach einem kurzen Preisrückgang infolge Verladungsschwierigkeiten und der Unmöglichkeit der Versicherung gegen Kriegsrisiko, trat an den beiden großen amerikanischen Getreidebörsen eine Preissteigerung ein, wie sie in solchem Umfange und in so kurzer Zeit wohl noch niemals vorgekommen ist. So stieg Weizen vom 19. August bis 8. September von $95^3/_8$ auf $134^1/_4$ Cent per Bushel. Von der Zeit an setzte darauf wieder eine Abwärtsbewegung ein. Hand in Hand damit ging die Erhöhung der Weizenausfuhr. Vom 27. Juli bis 3. Oktober 1914 betrug die Weizenausfuhr 69·8 Millionen Bushel gegen 47.1 Millionen in derselben Vorjahrsperiode.

Der *Zucker* zeigte zuerst eine starke Preissteigerung, insbesondere infolge der stärkeren Nachfrage Englands, später sank der Preis wieder auf sein ursprüngliches Niveau.

Dem amerikanischen Kaffeehandel hat der Krieg einen so heftigen Schlag zugefügt, daß die New-Yorker Kaffeebörse sich infolge des Preissturzes zur Schließung gezwungen sah.

Ob die sehr bedeutende amerikanische Schlachthausindustrie einschließlich der Meiereiprodukte aus dem Krieg Vorteil ziehen oder davon benachteiligt werden wird, läßt sich im Augenblick noch nicht übersehen.

Der amerikanische Bergbau ist durch den Krieg schwer betroffen. Die Interessenten des Silber- und Kupfermarktes haben versucht, die Gefahren, die der gesamten amerikanischen Volkswirtschaft infolge der Absatzschwierigkeietn drohten, durch Staatshilfe abzuwenden. Schließlich hat die Regierung den Silberbergbau durch Ankauf von 1,175.000 Unzen Silber zu Prägungszwecken unterstützt. Die großen Kupferunternehmungen haben die Produktion sehr erheblich, zum Teil bis auf die Hälfte eingeschränkt. Trotzdem waren die Kupferpreise seit Ausbruch des Krieges erheblich zurückgegangen und haben sich erst in letzter Zeit wieder gehoben.

Wie schwer die amerikanische Volkswirtschaft in allen Teilen durch den Krieg getroffen wurde, beweist der starke Rückgang der Ausfuhr. Eine erhöhte Ausfuhrziffer weist nur das Brotgetreide auf. Die Union hat gleich bei Kriegsbeginn verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die dem Außenhandel wegen Mangel ausreichender Transportmöglichkeiten drohenden Gefahren abzuwenden. Die Zulassung von im Auslande gebauten Schiffen zur amerikanischen Handelsflagge wurde erleichtert, der Marinesekretär bevollmächtigt, amerikanische Kriegsschiffe für den Transport von Personen, Postsachen und Gütern zwischen der Union und Europa zu benutzen. Im Schatzamt wurde ein „Kriegsrisikoversicherungsbureau“ ins Leben gerufen, das amerikanischen Verfrachtern Versicherung gegen Kriegsrisiko gewähren soll, sofern diese zu angemessenen Sätzen anderweitig nichts versichern können.

Auffallend ist es, daß die Einzelwirtschaften in den Vereinigten Staaten mindestens ebensosehr, wenn nicht mehr, unter dem Ausbruch des Krieges gelitten haben wie wir, und zwar durch die enorme Steigerung der Lebensmittelpreise und die Auferlegung von Kriegssteuern. Präsident Wilson ordnete am 13. August Erhebungen über die Ursachen der Preissteigerung an. Dabei wurden vier Gründe herausgefunden: Die stürmische Nachfrage aus Furcht vor kommender Knappheit, das Zurückhalten im Angebot, das Aufstapeln von Ware im Kleinhandel und

schließlich die starke ausländische Nachfrage. Am 1. Oktober waren die Lebensmittelpreise noch beträchtlich höher als 1910 und 1912, Jahren sehr hoher Preise. Nach und nach gingen die Preise zum größten Teil wieder zurück.

Die Vereinigten Staaten mußten ferner wegen des Rückganges der Einfuhr zu Kriegssteuern schreiten. Im Frühjahr 1913/14 betrugen die Zolleinnahmen von der Einfuhr aus den jetzt kriegführenden europäischen Ländern 380 Millionen Dollar, für das laufende Finanzjahr muß ein Ausfall von 125 Millionen Dollar ins Auge gefaßt werden. Um diesen Ausfall zu decken, mußte die Biersteuer von 1 auf 1·5 Dollar per Barel erhöht, heimische süße und trockene Weine mit 8 Cent per Gallone besteuert werden. Daneben werden Makler, Theater und Zirkusbesitzer sowie die Tabakhändler mit Abgaben belegt. Den Banken wurde eine Sondersteuer von 1% des Kapitals auferlegt.

Die Wirkungen des Krieges waren Anfangs am heftigsten, die verschiedenen Hilfsmaßnahmen haben sich durchweg bewährt. Geldmarkt und Börse funktionieren wieder, und die einzelnen Wirtschaftszweige fangen an, sich von dem erhaltenen Schlage zu erholen. Ja, es hat fast den Anschein, als wenn die Union aus dem weiteren Verlauf des Krieges Vorteile ziehen würde. Darauf deutet die eingetretene Hebung der Ausfuhr hin. Die Vereinigten Staaten haben ferner durch die Begründung der Federalbanken eine außerordentlich gesteigerte Geldkapitalkraft erlangt. Es liegt im Bereich der Möglichkeit, daß gerade dieser Krieg die Vereinigten Staaten in den Stand setzen wird, einen großen Teil der in Europa untergebrachten Effekten zurückzukaufen. Damit könnten aber die Vereinigten Staaten auf dem internationalen Geldmarkt eine führende Stellung erlangen; die Vorherrschaft des englischen Geldmarktes würde ihr Ende erreicht haben. Den Vereinigten Staaten wäre durch eine Erstarkung ihres Geldmarktes die Möglichkeit gegeben, sich von der Fessel des englischen Sterlingwechsels zu befreien und den Dollar als internationales Zahlungsmittel einzuführen. Die Union wird dazu der deutschen Mithilfe bedürfen.

## 2. Die Volkswirtschaft Galiziens und der Weltkrieg.

Von **Zdzisław Słuszkiewicz.**

(226. Plenarversammlung am 19. Jänner 1915.)

Die letzte wirtschaftliche Weltkriese hat die österreichisch-ungarische Monarchie und in ihr Galizien am stärksten betroffen.

Aber gerade der Verlauf dieser Krise hat den Beweis erbracht, daß die Volkswirtschaft Galiziens innerlich gesund ist. Hat sie doch in den letzten Dezennien große Fortschritte gemacht und sich der Entwicklung der westlichen Kronländer stark genähert. Für jeden, dem der natürliche Reichtum Galiziens, die moderne autonome Verwaltung und die immer intensivere Industrialisierung des Landes kein Geheimnis geblieben waren, war es ganz selbstverständlich, daß Galizien die Krise gut überstehen, ja sogar nach ihrem Ablauf noch erstarken werde. Leider hat der Kriegsbeginn den raschen Heilungsprozeß jäh unterbrochen. Die allgemein erwartete ausnehmend reiche Ernte des Jahres 1914 wäre für Galizien der Ausgangspunkt einer neuen aufsteigenden wirtschaftlichen Epoche geworden. Nun steht das Land seit einem halben Jahre im Feuer.

Daß die mehrmonatigen Kriegsoperationen von Millionenheeren auf galizischem Boden eine allgemeine Lähmung jeglichen Wirtschaftslebens, zum Teil eine vollständige Vernichtung manchen Gemeingutes und Privateigentums zur Folge haben mußten, ist selbstverständlich. Nun lesen und hören wir seit Wochen immer neue Hiobsbotschaften über die galizischen Kriegsverheerungen, die ins Unermeßliche gehen sollen. Die Schäden werden derart verallgemeinert, daß man den Eindruck gewinnen muß, Galizien sei seiner ganzen Breite und Länge nach ein großer, wertloser Schutthaufen geworden.

Eine genaue und verläßliche Erhebung dieser Kriegsschäden kann nur an Ort und Stelle nach dem Friedensschlusse gepflogen werden. Gegenwärtig ist nur eine theoretische Untersuchung darüber möglich, welche allgemeinen und privaten Güter und Werte und in welchem Maße sie einer Zerstörung durch den Krieg haben unterliegen können?

Der größere Teil der wirtschaftlichen Werte Galiziens ist unzerstörbar; denn sie bestehen vor allem aus der Fruchtbarkeit des Bodens und aus dem Reichtum der Naturschätze im Schoße der Erde. Diesen unzerstörbaren „Immobilien“ stehen verhältnismäßig nicht sehr viele und nicht so wertvolle zerstörbaren Objekte gegenüber, als daß selbst deren vollständige Vernichtung den Gesamtwert Galiziens wesentlich beeinträchtigen könnte. Diese Sätze beleuchtet der Vortragende durch eine große Anzahl statistischer Daten, die hier nicht wiedergegeben werden können. Nur einiges sei hervorgehoben:

Galizien ist trotz der in den letzten Dezennien reger werdenden Indu-

strialisierung ein ausgesprochenes Agrikulturland. Von dem gesamten Areal mit rund 7,800.000 *ha* standen im Jahre 1913 zusammen 5·5 Millionen Hektar oder rund 70% als Äcker, Wiesen, Weiden, Gärten usw. und rund 2 Millionen Hektar oder fast 26% als Wälder in Verwendung. Der landwirtschaftliche Boden nimmt dank den ausgezeichneten Meliorationsarbeiten in den Sümpfen Galiziens und den ausgedehnten Rodungen in den Gebirgswäldern u. dgl. rasch zu. Die Ernteergebnisse können allerdings absolut und relativ genommen, insbesondere im Vergleiche zu anderen Kronländern und zu Westeuropa, weder quantitativ noch qualitativ als befriedigend bezeichnet werden. Die Hektar-Erträge im letzten zehnjährigen Durchschnitte (1903 bis 1912) sind fast durchwegs unter dem Gesamtdurchschnitte Österreichs geblieben.

Die Gründe dieser unerfreulichen Tatsache liegen in der leider sehr ungleichmäßigen und daher unwirtschaftlichen Verteilung des Grundbesitzes — fast 50% der landwirtschaftlichen Betriebe sind Zwergbetriebe mit kaum 2 *ha* Bodenfläche —, in der dadurch veranlaßten sehr ungleichen und viel zu geringen Intensität des Betriebes, in der großenteils mangelhaften Bearbeitung der Felder und nicht entsprechenden Düngung, in dem Mangel an genügenden Betriebskapitalien und in der allzusehr zurückgebliebenen Volks- und Fachausbildung weiter Kreise agrarischer Bevölkerung. Noch immer stehen sich der geschlossene Grundbesitz, der eigene Privilegien und eine gewisse Sonderstellung genießt, und der ungeheuer zersplitterte Kleingrundbesitz schroff gegenüber. Die Zersplitterung ist so weit gegangen, daß die Landesregierung die Kommassation der getrennt weit voneinander gelegenen Teilgüter für eine staatliche Notwendigkeit erkannte und selbst in die Hand genommen hat. Die sehr ungleichmäßige Intensität der Bodenkultur bewirkt, daß man öfters auf demselben Gebiete, unter denselben natürlichen Verhältnissen landwirtschaftlichen Betrieben begegnen kann, die allen Anforderungen der modernen Agrikultur entsprechen und gleich daneben anderen, welche noch an lang vergangene Zeiten erinnern und eine ziemlich primitive Einrichtung aufweisen.

Immerhin aber hat der Durchschnittsertrag der vier Getreidehauptarten während des letzten Dezenniums um 2·6% jährlich zugenommen. Auch qualitativ haben sich die Ernteergebnisse im Vergleich zu den weiter zurückliegenden Jahren bedeutend gebessert. Um den eigenen Konsumbedarf zu decken, müßte aber Galizien zumindest noch einmal so viel Brotfrüchte erzeugen, als es erzeugt, denn die bisherigen Ernten reichen

noch immer nicht aus, um den inneren Bedarf pro Kopf den westeuropäischen Normen entsprechend zu befriedigen. So müssen jährlich namhafte Getreidemengen, und zwar meistens aus Ungarn, nach Galizien eingeführt werden. Galizien, das Agrarland par excellence, führt nicht nur kein Getreide aus, sondern muß es im Gegenteil noch von auswärts beziehen.

Die Tatsache, daß Galizien vornehmlich ein Agrarland ist, ist im Hinblick auf die Kriegsverwüstungen ein sehr günstiges Moment; denn diese beschränken sich doch auf die verhältnismäßig unbeträchtlichen Bodenflächen, wo gekämpft oder gelagert wird. In seiner ganzen Ausdehnung kann das Ackerland nicht zerstört, nicht vernichtet werden. Nur Mittelgalizien, durch das mehrmals große eigene und feindliche Armeen zogen und wo wiederholt langdauernde heftige Kämpfe stattfanden, hat wirklich große Schäden aufzuweisen. In Ostgalizien können die Schäden nicht enorm sein, Westgalizien blieb fast ganz unversehrt.

Daß auch die Waldbestände ebenfalls nur unbedeutende Schäden haben erleiden müssen, bedarf keines besonderen Nachweises, da selbst eine totale Vernichtung von z. B. 100.000 *ha* erst kaum 5% ausmachen würde. Die galizische Forstwirtschaft muß als eine relativ gute bezeichnet werden. In manchen Gegenden gibt es geradezu mustergültig angelegte und geleitete Privatforstkontrolle und die immer strenger gehandhabte Forstkontrolle hat der in manchen Gegenden eingerissenen spekulativen Raubwirtschaft Einhalt zu gebieten vermocht. Stellenweise gibt es noch ganz beträchtliche Urwaldkomplexe, die bisher gar nicht oder nur in ungenügendem Maße exploitiert wurden. Der jährliche Zuwachs an Holzmasse beläuft sich auf rund 4,500.000 Festmeter im Wert von über 40 Millionen Kronen. Die jährliche Ausbeute wird mit zirka 8,000.000 Festmetern angenommen, wovon zirka 5,000.000 Festmeter im Inlande verbraucht und der Rest ausgeführt wird. Der Gesamtwert der jährlichen Holzproduktion Galiziens wird von Fachmännern mit rund 80 Millionen Kronen angegeben, wovon die Hälfte auf den Export entfällt.

Eine bedeutende Rolle spielt der Viehstand. Merkwürdig ist, daß die Adelshöfe durchaus nicht in dem Verhältnis zur Größe des Besitzes Viehzucht treiben. Die Bauern haben ein ziemliches Übergewicht.

Glücklicherweise bedarf es zum Ersatze des Viehs und des Geflügels nicht vieler Jahre; bei entsprechender materieller und organisatorischer Unterstützung seitens der öffentlichen Organe und der privaten Initiative

kann der Ersatz in drei bis sechs Jahren geschaffen werden. Allerdings wird die Neubestockung angesichts des Umstandes, daß der Weltkrieg fast in ganz Europa empfindliche Lücken in den Vieh- und Geflügelstand gerissen hat, keine leichte Aufgabe sein.

Aus alledem erhellt, daß der gesamte agrarische Wertbestimmungsfaktor Galiziens als eine Aktivpost in der Reichsbilanz momentan zwar als vermindert, aber nicht als zerstört betrachtet werden kann.

Zu den weiteren unzerstörbaren Werten gehören ferner die im Erdinnern vorkommenden Naturschätze. So die Salzschätze in Bochnia und Wieliczka, dann die in Ostgalizien vorhandenen Salinen, die für die Landwirtschaft hochwertigen Kalisalze auf der Saline in Kalusz, für deren Abbau in neuerer Zeit die autonome Landesverwaltung im Vereine mit der galizischen Industrie-Bank eine Aktiengesellschaft gegründet hat. Selbst die Zerstörung dieser Fabriksanlagen auf sämtlichen Salinen würde die im Erdinnern ruhenden Salz- und Kalimengen nicht vernichten.

Ähnliches gilt von dem Steinkohlenreichtum, der auf Grund der im Jahre 1908 durchgeführten Versuchsbohrungen auf 31·2 $km^3$ oder 24·9 Milliarden Tonnen abbauwürdiger, mit dem oberschlesischen Produkte konkurrenzfähiger Kohle geschätzt wird. Der Schwerpunkt der österreichischen Steinkohlenindustrie dürfte bereits in absehbarer Zeit nach Galizien verlegt werden. Man kann mit Bestimmtheit erwarten, daß unter einer vernünftigen Tarifpolitik eine sehr starke und rasche Entwicklung dieses für das Land und die Monarchie besonders wichtigen Industriezweiges nicht ausbleiben wird. Die galizischen Kohlenbergwerke haben aber unter dem jetzigen Kriege nichts gelitten.

Eine nicht minder große Bedeutung für die Monarchie kommt ferner dem Mineralöl zu. Die an den nörlichen Abdachungen der ganzen Karpathenkette zerstreut liegenden, in 350 Ortschaften konstatierten Mineralölterrains nehmen zirka 8000 *ha* ein. Der noch nicht erbohrte Rohölvorrat wird auf 3 Milliarden Meterzentner geschätzt. Der Wert einer Jahresproduktion an Rohöl kann mit etwa 75 Millionen Kronen angegeben werden. Durch den Krieg haben weder die Ölgruben, noch die Raffinerien irgend welchen nennenswerten Schaden gelitten.

Geht man zum öffentlichen Gute über, so sollen die Landstraßen — zirka 16.000 *km* — furchtbar gelitten haben, was einen namhaften Verlust bedeutet. Übrigens sind nicht alle Straßen zerstört worden; die Schäden sind zum Teil schon beseitigt und sogar manchmal, wie mir berichtet wird, so vorzüglich wiederhergestellt, daß man sogar gegen

den früheren Zustand von einer Verbesserung sprechen kann. Viel günstiger liegen dagegen die Verhältnisse bei den 4238 *km* betragenden Eisenbahnen, die nur hie und da großen, im ganzen aber keinen gewaltigen Schaden genommen haben. Auch die 2000 *km* betragenden Wasserstraßen konnten durch den Krieg nur geringen Schaden erleiden.

Die dem Lande und dem Staate gehörenden öffentlichen Gebäude in Galizien haben ebenfalls dank ihrer gleichmäßigen Verteilung im ganzen Lande nur einen unbeträchtlichen Schaden erlitten.

Trotz der in den letzten Jahren zunehmenden Industrialisierung des Landes fällt der galizischen Fabriksindustrie eine ziemlich untergeordnete Rolle zu. Es dürfte daher die Frage, ob und inwieweit die galizischen Fabriksanlagen unter dem Kriege gelitten haben, für die Beurteilung des Gesamtzustandes Galiziens von keiner Bedeutung sein. Übrigens kann hier nicht einmal von nennenswerten Schäden, geschweige denn von einer allgemeinen Vernichtung gesprochen werden.

Von den galizischen Finanzinstituten haben die meisten knapp vor der feindlichen Invasion ins Land ihre Depots und wichtigsten Bücher nach Wien geborgen, wo sie ihre Tätigkeit fortführen. Die galizischen Banken haben bisher ihren sämtlichen Verpflichtungen, sowohl den Kreditoren, als auch den Besitzern der galizischen Emissionswerte gegenüber vollauf entsprochen.

Der große, aber keinesfalls unermeßliche Schaden, den die Volkswirtschaft Galiziens unter dem Weltkriege erleidet, wird dank der natürlichen Beschaffenheit des Landes, nach dem Friedensschluß verhältnismäßig rasch und leicht wettgemacht werden können.

## 3. Überseeische Zufuhr nach Kriegsrecht.

Von **Leo Strisower.**

(227. Plenarversammlung am 23. Februar 1915.)

Redner untersucht, inwiefern die Staaaten im Kriege zur Verhinderung der Einfuhr, insbesondere der überseeischen Einfuhr, nach Völkerrecht berechtigt sind, wie ihr Verhalten in dieser Beziehung völkerrechtlich zu beurteilen ist.

Zunächst die Aus- oder Durchfuhrverbote, um dem Inland die notwendigen Waren zu sichern und sie dem Feinde zu entziehen. Die kriegführenden Staaten sind einander gegenüber in dieser Beziehung in keiner Weise beschränkt, da der Krieg alle Staatsverträge aufhebt. Aber auch

die neutralen Staaten bedrücken uns mit einem Netze von Ausfuhrverboten. Die Neutralität hindert nicht, die Ausfuhr, wie auch die Durchfuhr zu erlauben oder zu verbieten, sie verpflichtet nur, denselben Grundsatz unparteiisch gegenüber beiden kriegführenden Teilen gelten zu lassen; diese Gleichheit besitzt aber großenteils nur formale Bedeutung; denn dasselbe Verbot oder dieselbe Gestattung kann für die beiden Parteien selbstverständlich von verschiedenem Werte sein. In Betracht kommen ferner die Verträge, insbesondere die Handelsverträge.

Sie kommen bekanntlich mit doppeltem Inhalte vor. Der eine zunächst in der Form der Meistbegünstigung. Im ganzen ausreichend, findet sich die Meistbegünstigung in unseren Verträgen mit den Niederlanden von 1867, mit Schweden und Norwegen von 1873, mit Dänemark von 1887, wo die Behandlung als meistbegünstigte Nation in allem was die Durchfuhr und Ausfuhr betrifft, zugesagt wird.

Neben oder an Stelle der Meistbegünstigung kommt z. B. in den Verträgen mit Italien, Rumänien und der Schweiz von 1906 eine Bestimmung vor, die die Verbote ausschließt, aber abgesehen von gewissen typischen Fällen, so insbesondere unter außerordentlichen Umständen für „Kriegsbedürfnisse" zulässig sein soll. Der französische Ausdruck „provisions de guerre" weist gewiß zunächst auf einen engeren Begriff hin, auf Sachen, die spezifisch militärischem Gebrauch dienen; doch wird vielfach die Zulässigkeit des Verbotes auch auf Gegenstände bezogen, die sowohl Kriegs- als Friedenszwecken dienen.

Mit der Verbotspolitik der neutralen Staaten könnten wir uns um so eher abfinden, als der für die Einfuhr wichtigste Staat, die nordamerikanische Republik, an ihr nicht teilnimmt. Die Ausfuhr aus den Vereinigten Staaten ist frei.

Die eigentlich brennende Frage ist vielmehr die, inwiefern die feindlichen Staaten unsere Einfuhr aus neutralem Gebiet, insbesondere unsere überseeische Einfuhr mit Gewalt hindern dürfen; auch die Verbotspolitik der Neutralen selbst steht damit im Zusammenhang.

Diese Frage soll im allgemeinen nur nach normalem Kriegsrecht behandelt werden. Die Abweichungen, die die Reaktion gegen Kriegsrechtswidrigkeiten hervorruft (Repressalien), lehnen sich an den normalen Rechtszustand an.

Die B e h i n d e r u n g der ü b e r s e e i s c h e n E i n f u h r vollzieht sich vor allem in der Behinderung der Transporte. Feindliche Schiffe nebst der auf ihnen befindlichen feindlichen Ladung können weggenom-

men werden. Das ist ein Rest der alten, das Privateigentum grundsätzlich mitergreifenden Kriegführung und namentlich des alten Beuterechts an feindlichem Privateigentum. Die Schiffe werden aufgebracht und bilden Beute, indem sie das Prisengericht als gute Prise erklärt. An Stelle der Erbeutung wird aber das Recht, die Prisen, unter Rettung der Mannschaft und Mitnahme der Papiere, zu versenken, mindestens für den Fall angenommen, wenn der normale Vorgang nicht oder nicht ohne Gefahr für das wegzunehmende Kriegsschiff oder nicht ohne Beeinträchtigung des Erfolges seiner Operation beobachtet werden kann. Für die deutschen Kriegsschiffe ist diese Versenkung im gegenwärtigen Kriege die Regel geworden. Die deutschen Kreuzer, die im Weltmeere Krieg führten oder führen, sind nicht leicht in der Lage, ihre Prisen in Sicherheit zu bringen; noch weniger die Unterseebote. Die Versenkung der Prisen hat freilich auch gewisse Bedenken gegen sich, wie das, daß das neutrale Eigentum, das sich etwa auf dem feindlichen Schiffe findet und das sonst freizulassen ist, mit versenkt wird. Man nimmt sogar nach Völkerrecht großenteils an, daß dabei kein Anspruch auf Schadenersatz besteht. Der Neutrale, der seine Waren einem feindlichen Schiffe anvertraut, muß damit rechnen, durch ein solches Kriegsereignis betroffen zu werden.

Dieses Prisenrecht wirkt naturgemäß anders auf den Teil, der die überlegene, und auf denjenigen, der die schwächere Flotte hat, ein. Die Kriegsflotte unserer Feinde beherrscht vorläufig den Ozean; die deutsche Seemacht vermag zwar dem englischen Schiffahrtsverkehr großen Schaden zuzufügen, bedroht ihn aber doch nicht so, daß er aufgegeben werden müßte. Wenn bisher ungefähr 3% des Tonnengehalts der englischen Handelsflotte durch die deutsche Kriegführung verloren gegangen sein mögen, so reicht dieser Verlust nicht aus, damit die englische Handelsflotte ihre Tätigkeit beträchtlich verringere, sondern bewirkt nur eine Erhöhung der Versicherungsprämien. Bekanntlich ist in England der Staat dieser Versicherung zu Hilfe gekommen und hat als Rückversicherer 80% der Kriegsrisiken der Versicherungsgesellschaften übernommen, ist aber andrerseits berechtigt, die Höhe der Prämie innerhalb der Grenzen von 1 bis 5% des Wertes festzustellen.

Ganz anders ist die Lage derjenigen kriegführenden Staaten, deren Kriegsflotte der ihrer Gegner entschieden nachsteht. Die deutschen und österreichisch-ungarischen Handelsschiffe können während des Krieges ihre Tätigkeit zu sehr großem Teile überhaupt nicht fortsetzen, sie müssen sich in den heimatlichen oder in neutralen Häfen bergen, weil sie sonst

mit großer Wahrscheinlichkeit weggenommen würden. Ihre Versicherung würde ungeheure Kosten verursachen und wäre unökonomisch. Auch eine staatliche Unterstützung würde selbstverständlich den eigentlichen Zweck, die Aufrechterhaltung des Verkehres, nicht erreichen.

Unsere Handelsschiffe kommen demnach für den überseeischen Verkehr nicht in Betracht, sondern müssen durch neutrale Schiffe ersetzt werden. Es gibt aber verhältnismäßig wenige neutrale Schiffe. Die kriegführenden Staaten besitzen den größten Teil der Handelsmarine der Welt. Speziell bei den Vereinigten Staaten dient von ihrer, an sich bedeutenden Flotte nur ein geringer Teil dem auswärtigen Handel, während umgekehrt in England der weitaus größte Teil ausschließlich im auswärtigen Verkehr, nur ein kleiner zugleich oder ausschließlich im heimischen Seeverkehr beschäftigt ist.

Im Fall der Verschiffung auf einem neutralen Schiffe darf nach Kriegsrecht die Zufuhr zum Feinde durch Wegnahme des Schiffes, der Ware oder beider aus zwei Gründen verhindert werden: mittels Blockade und als Konterbande. Durch die Blockade wird jeder Verkehr, insbesondere die Zufuhr aller Waren an den Feind verhindert; die Blockade ist die Absperrung eines feindlichen oder vom Feinde besetzten Küstenstriches vom Seeverkehr überhaupt. Die Blockade ssetzt aber eine gewisse materielle Art der Durchführung für ihre Rechtswirksamkeit voraus, so daß nur, wenn diese Platz greift, die Rechtsfolgen des Blockadebruchs eintreten. Dagegen können vom Gesichtspunkt der Konterbande aus Zufuhren ohne solche Voraussetzungen gehindert werden, aber nur die gewisser Artikel, etwa auch nur unter gewissen Umständen.

Die Blockade hat im gegenwärtigen Kriege keine bedeutende Rolle gespielt. Das Recht der Blockade dürfte damit zusammenhängen, daß es schlechthin als eine militärische Maßregel betrachtet wurde, wenn der kriegführende Staat Häfen seines Gegners faktisch vom Verkehre abschloß, und daß man sohin von den Neutralen verlangte, daß sie diese Maßregel nicht stören. Daraus erklärt sich auch das Erfordernis der Effektivität der Blockade, das heißt die Blockade muß von einer genügenden Streitmacht aufrecht erhalten werden, um tatsächlich in aller Regel den Zugang zur Küste zu hindern. Aber dieses Erfordernis und der Umstand, daß der Seeverkehr der blockierten Küste heutzutage in den allermeisten Fällen dadurch ersetzt werden kann, daß die Waren über neutrale Häfen befördert werden, bewirken, daß wirklich recht-

mäßige Blockaden in den modernen Kriegen meist nur eine verhältnismäßig geringe Bedeutung haben können.

Eine weit größere Rolle spielt das Recht der Konterbande. Die Londoner Deklaration versuchte dieses Recht zu fixieren. Bei Beginn des Krieges waren Deutschland und Österreich-Ungarn auf Grund einer amerikanischen Anregung bereit, sich an die Deklaration unter der Bedingung der Gegenseitigkeit zu binden. England, Frankreich und Rußland aber wollten Abänderungen und haben dann in der Tat zwar grundsätzlich in einseitigen Erklärungen die Anwendung der Deklaration proklamiert, aber mit gewissen Modifikationen, die vorzugsweise das Recht der Konterbande betrafen und wiederholt neu bestimmt wurden.

Hinsichtlich der Gegenstände ist zwischen absoluter und relativer Konterbande zu unterscheiden, das heißt solchen Gegenständen, deren Zufuhr schlechthin verwehrt wird, und solchen, gegen deren Zufuhr nur dann, wenn sie für militärische Zwecke und nicht für die friedliche Bevölkerung bestimmt sind, reagiert wird. In früherer Zeit hatte England den Anspruch erhoben, diejenigen Waren, die ebensowohl für Friedens- als für Kriegszwecke dienen können, daher namentlich die Lebensmittel in weitem Sinne, gleichfalls schlechthin als Konterbande zu erklären, wenn dies zur Kriegführung erforderlich wäre, weil nach der Lage der Sache im betreffenden Kriege der Mangel den Feind bezwingen würde und dergleichen.

Seit dem Beginne des 19. Jahrhunderts war es aber die bestimmte Auffassung der englisch-amerikanischen Jurisprudenz, daß Waren, die ihrer regelmäßigen Verwendung nach ebensowohl friedlichen wie militärischen Zwecken dienen, relative Konterbande sind und daß es bei ihnen grundsätzlich darauf ankommt, ob die Ware voraussichtlich im konkreten Fall für die Zwecke der Kriegführung gebraucht werden wird. Diese Auffassung brach sich auch auf dem Kontinente Bahn, fand Anerkennung und Geltung. Sie wurde 1885 von England gegenüber Frankreich, im russisch-japanischen Kriege von England und den Vereinigten Staaten gegenüber Rußland zur Geltung gebracht und ist auf der Londoner Konferenz von allen Staaten, auch England, anerkannt worden. Sie ist jetzt zweifellos als Völkerrecht anzusehen, das in der Londoner Deklaration niedergelegt ist.

Im jetzigen Kriege haben die Listen der absoluten Konterbande, die England und Frankreich von Zeit zu Zeit festgestellt haben,

eine wachsende Erweiterung erfahren. Als absolute Konterbande erklärte die erste englische Liste vom 4. August fast nur die in der Londoner Deklaration ausdrücklich genannten Gegenstände; die späteren Proklamationen vom 29. Oktober und vom 23. Dezember gehen in langer Aufzählung immer mehr und vorzüglich auch in der Richtung darüber hinaus, daß sie die Materialien, die für die Herstellung von Munition oder sonstigen Kriegsausrüstungsartikeln eine besondere Bedeutung haben, enthalten, wie viele Chemikalien, Erze und Metalle und anderes. Die Beurteilung vom völkerrechtlichen Standpunkte hängt davon ab, ob diese Waren derzeit in aller Regel für militärische Zwecke eingeführt werden oder nicht.

Als relative Konterbande galten nach der ersten englischen Proklamation vom 4. August nur solche Gegenstände, die in der Liste der Londoner Deklaration ausdrücklich aufgezählt sind, darunter allerdings namentlich Lebensmittel. Später hat man auch andere Artikel, z. B. Häute aller Art, einbezogen, dagegen bekanntlich nicht Baumwolle. Auch gegen diese Erweiterungen der Liste ist vom völkerrechtlichen Standpunkte aus nichts zu bemerken. Wohl aber gegen die Art der Durchführung der allgemeinen Grundsätze. Offiziell scheint zwar die englische Regierung bisher durchweg den Standpunkt eingenommen zu haben, daß die Artikel der relativen Konterbande und namentlich die Lebensmittel durchgelassen werden sollen, wenn sie für die friedliche Bevölkerung bestimmt sind. Ebenso hat sie wiederholt im Parlamente erklärt, daß sie bereit war, die Londoner Deklaration mit den von ihr proklamierten Änderungen zu beobachten, daß sie die Zufuhr von Lebensmitteln nach Deutschland nicht verhindern wollte. Aber die wirklich von England beobachtete Haltung steht im Widerspruch mit diesen Grundsätzen. Sie beruht auf der Tendenz maßgebender Faktoren, den Verkehr und zunächst die Lebensmittelzufuhr der Feinde in unerlaubtem Maße zu stören. Die Möglichkeit, in der Praxis des Krieges an den Grundsätzen über relative Konterbande anscheinend festzuhalten und doch so zu handeln, daß tatsächlich der Bevölkerung des feindlichen Staates der Bezug der Waren unmöglich gemacht wird, ergibt sich vorzüglich aus der Schwierigkeit der Frage, wann friedliche und wann militärische Bestimmung der Ware anzunehmen ist.

An und für sich besteht kein Grund, eher das eine oder das andere zu vermuten. Aber für die Beurteilung sind gewisse Umstände schon in früherer Zeit als maßgebend behandelt worden, und die Londoner

Deklaration hat ein System solcher Hilfssätze aufgestellt, die von den feindlichen Mächten ausdrücklich verschärft, ungebührlich interpretiert und gehandhabt werden.

Vor allem gelten als relative Konterbande nach der der Londoner Deklaration auch Waren, die für den Gebrauch der Verwaltungsstellen des feindlichen Staates bestimmt sind. Die Frage ist besonders praktisch geworden infolge der deutschen Verordnung, welche die wichtigsten Getreide- und Mehlsorten von Staats wegen mit Beschlag belegt, damit sie unter die Zivilbevölkerung richtig verteilt werden. Damit versuchte England die prisengerichtliche Prozedur zu rechtfertigen. Allein jene Verordnung bezog sich nicht auf das aus dem Auslande nach dem 31. Jänner eingeführte Getreide und Mehl. Auch erfolgte die allgemeine Beschlagnahme nicht für staatliche Behörden, auf welche allein jene Bestimmung der Londoner Deklaration sich erstreckt. Der Generalbericht der Londoner Konferenz betont aber ausdrücklich, daß es sich bei der verpönten Bestimmung der relativen Konterbande nur um staatliche Verwaltungsstellen, um Dependenzen der Zentralgewalt handle und nicht um alle Verwaltungsstellen, die im feindlichen Staate existieren, z. B. nicht um Munizipalverwaltungen. Ebensowenig kann es auch sonst darauf ankommen, ob der Destinatar unter einer besonderen staatlichen Aufsicht steht. Die fragliche Bestimmung ist eine Ausdehnung des eigentlichen Gedankens, die strikt zu begrenzen ist.

Daß die Ware für den Gebrauch der Streitmacht oder einer Verwaltungsstelle des feindlichen Staates bestimmt ist, wird von der Londoner Deklaration in einer Reihe von Fällen unter Gestattung eines Gegenbeweises vermutet, nämlich dann, wenn die Sendung direkt an die feindlichen Behörden oder einen im feindlichen Lande ansässigen Händler gerichtet ist, von dem es feststeht, daß er dem Feinde Gegenstände dieser Art liefert, oder wenn sie nach einem befestigten Platze des Feindes, oder nach einem anderen, der feindlichen Streitmacht als Basis, Operations- oder Ausrüstungsbasis, dienenden Platz bestimmt ist. Sonst wird vermutet, bis zum Gegenbeweis, daß die Bestimmung unschädlich ist. In der ersten englischen Verordnung vom 20. August über die Anwendung der Londoner Deklaration wurden jenen Präsumtionen für die schädliche Bestimmung noch zwei hinzugefügt: wenn die Güter an oder für einen Agenten des feindlichen Staates oder an oder für eine Person, die unter der Kontrolle der Behörden des feindlichen Staates steht, adressiert ist. Die zweitgenannte Präsumtion

wurde von Deutschland ganz besonders bekämpft und in der Verordnung vom 29. Oktober weggelassen. Die verbleibenden Vermutungen gehen nicht zu weit, werden aber nicht in richtiger Weise interpretiert.

Die Sachlage verschiebt sich, wenn die Ware nicht direkt in einen feindlichen Hafen, sondern über neutrale Häfen zugeführt wird. Seit langer Zeit besteht die Frage, ob Konterbande vorliegt, wenn das Schiff in neutrale Häfen geht und die Ware erst später zum Feinde kommen soll, und zwar sowohl für die relative als auch für die absolute Konterbande. Wenn man sie bejaht, so betrachtet man den ganzen Transport der Ware vom Ausgangspunkt bis zu ihrem Bestimmungsort als eine fortgesetzte Reise, so daß die Ware schon in dem ersten Abschnitt, wo das Schiff in neutrale Häfen geht, weggenommen werden kann. Auf der Londoner Konferenz erlangte ein Kompromiß Geltung: der Grundsatz der kontinuierlichen Reise wurde für absolute Konterbande anerkannt, so daß es genügt, wenn die feindliche örtliche Bestimmung der Ware bewiesen wird; für die relative Konterbande wurde er verworfen. Es würde also die überseeische Zufuhr von Getreide, trotzdem es für die deutsche Streitmacht bestimmt wäre, dann nicht beanständet werden dürfen, wenn das Schiff eine bloß neutrale Bestimmung hat. Indes hat in dem gegenwärtigen Kriege England auch für die relative Konterbande das Prinzip der kontinuierlichen Reise angenommen, nach der zweiten Proklamation vom 29. Oktober allerdings nur dann, wenn die Güter „an Ordre" adressiert sind oder wenn die Schiffspapiere den Adressaten nicht ausweisen oder einen Adressaten im feindlichen oder vom Feinde besetzten Gebiet ausweisen. Hienach würde immerhin jede Sendung unangefochten bleiben, wenn sie an einen bestimmten Adressaten im neutralen Gebiet gerichtet ist. Freilich scheint es gerade auch bei diesem Zugeständnis, daß man sich in der Praxis seiner Anwendung entziehen will.

Als völkerrechtswidrig kann man dieses Vorgehen Englands nicht bezeichnen. Die Theorie der kontinuierlichen Reise ist im ganzen Rechte der Konterbande eine wohlbegründete Rechtsanschauung. Aber allerdings enthält die englische Proklamation eine höchst bedenkliche weitere Regel: In denjenigen Fällen, in welchen bei Gegenständen der relativen Konterbande das Prinzip der kontinuierlichen Reise gilt, hat der Eigentümer die unschädliche Bestimmung der Ware zu beweisen. Das ist nicht bloß gegen die Londoner Deklaration, sondern gegen geltende Rechtsgrundsätze, denn die Bestimmung der Ware für militärische Zwecke

kann gewiß nicht, auch nicht mit einem gewissen Grade von Wahrscheinlichkeit, aus jenen Umständen gefolgert werden.

Hiezu kommt aber und vorzüglich die ganze Art, wie die Sätze über Vorhandensein und Bestimmung von Konterbandewaren tatsächlich angewendet werden. Der Verkehr wird sehr häufig unter dem Titel der Konterbande zunächst faktisch gestört, ohne daß ein genügender Verdacht vorhanden ist oder nach weiterer Prüfung des Sachverhalts vorhanden bleibt. Der Nachteil der Aufbringung und Stellung vor ein Prisengericht wird nicht dadurch gutgemacht, daß später die Freigebung von Ware und Schiff erwirkt werden mag; selbst nicht durch Schadenersatz, weil für die Beschlagnahme keine ausreichenden Gründe vorgelegen haben. Das ist praktisch und völkerrechtlich unzureichend. Der Handel wird trotzdem durch solches vexatorisches Vorgehen gestört; Handel kann nur fortgesetzt werden, wenn ein rechtzeitiger Bezug der Waren zu erwarten ist. Schon die bloße genaue Durchsuchung des Schiffes auf Konterbande kann eine sehr empfindliche Störung bedeuten, mag auch dann Freilassung erfolgen. Die Übel, die die Prozedur selbst mit sich bringt, müßten in richtigem Verhältnis stehen zu der Intensität des Verdachtes, der gegen das Schiff besteht. Unrichtig ist es auch, wenn von englischer Seite gesagt wird, aus der Zunahme der Ausfuhr aus Amerika nach den neutralen Ländern, insbesondere in gewissen Artikeln, folge, daß ein großer Teil dieser Waren in Wahrheit über neutrale Länder in die feindlichen Länder gehe und Konterbande bilde. Zugeführte Ware ist aber nur dann Konterbande, wenn gerade sie, die konkrete Ware, zum Feinde geht, wenn hiefür triftige Gründe zum Verdacht vorliegen; nicht aber, wenn infolge ihrer Zufuhr in den neutralen Staat voraussichtlich Waren dieser Art von dorther in den feindlichen Staat exportiert werden. Die Zufuhr der Konterbandeartikel unterliegt der Repression nur deshalb, weil gerade der konkrete Transport die Eigenschaft hat, daß er die Kriegführung des Feindes unterstützt. Der Umstand, daß eine vermehrte oder neue Einfuhr gewisser Artikel in dem neutralen Staate stattfindet, ist für sich allein kein genügender Verdachtsgrund, die Sache vor ein Prisengericht zu bringen. Es liegt kein triftiger Grund vor, zu supponieren, daß gerade diese Ware zum Feinde gehen werde. Die allgemeine Unterbindung des feindlichen Verkehres in Artikeln der betreffenden Art mittels vexatorischer Maßregeln ist deshalb rechtswidrig. Die außerordentliche Verkümmerung der berechtigten Zufuhr erhellt aus der Tatsache, daß sie unserem Handel in

einem Maße unmöglich gemacht wird, die sich nur aus solchem Vorgehen erklären läßt.

Das völkerrechtswidrige Benehmen Englands beruht namentlich darauf, daß die prinzipiell festgehaltenen richtigen Grundsätze über den Handel zwischen Neutralen und Kriegführenden auf dem Wege von Beweisregel, Interpretation, faktischem Vorgehen im Einzelfalle nicht zur Geltung kommen.

## 4. Krieg und Währung.

**Von Walther Federn.**

(228. Plenarversammlung am 9. März 1915.)

Der Vortragende untersuchte die Frage, was die wirkliche Ursache der Teuerung und des Disagios ist, ob und inwieweit die Vermehrung der Zahlungsmittel daran mitschuld ist.

Die Vermehrung der Zahlungsmittel im Kriege war überall sehr bedeutend. Der Banknotenumlauf hat sich in Deutschland, Frankreich, England, Rußland und wohl auch in Österreich ungefähr verdoppelt und ist auch in den neutralen Staaten sehr stark gewachsen. Es wird daher allgemein von Inflatation, Entwertung des Geldes gesprochen.

Der Streit, ob das Geld seine Zahlkraft vom Metall erhält oder durch die staatliche Proklamation, ist wohl endgültig zugunsten der staatlichen Geldtheorie Knapps entschieden. Der Staat vermochte Zahlungsmittel zu schaffen, soviel er wollte und brauchte, und nirgends ist ein Anstand aufgetreten. In Deutschland wurden auf einmal die staatlichen Darlehenskassenscheine dem Metall als Notendeckung gleichgestellt. Bei uns waren sonst 50 bis 75% des Notenstandes metallisch gedeckt, jetzt mögen es 25 bis 35% sein, aber niemand kümmert sich darum. Wir haben die Schaffung einer neuen Notenbank in Belgien erlebt, die geradezu von jeder Metallbasis losgelöst ist. An Stelle der Metalldeckung sind in der Notenabteilung der Société Générale de Belgique andere Deckungsmittel getreten, Auslandsforderungen auf alle möglichen Länder der Erde, vor allem auf die Deutsche Reichsbank, die die Société Générale dadurch erwirbt, daß die deutsche Militärverwaltung die Requisitionen nicht in barem zahlt, sondern in nach dem Kriege zahlbaren Anweisungen auf die Deutsche Reichsbank, die die Bezugsberechtigten der Société gegen ihre Noten überlassen. Nun haben die Banknoten der Deutschen Reichsbank selbst ein Disagio und doch bilden die neuen Noten der Société Générale in Belgien ein anstandslos angenommenes Zahlungsmittel.

Nun wird man einwenden, daß die Noten aller dieser Banken zwar als Zahlungsmittel Verwendung finden, daß aber ihre Zahlkraft, ihr Wert wesentlich gesunken ist; denn die Warenpreise sind enorm gestiegen und gegenüber den ausländischen Währungen ist ein großes Disagio eingetreten.

Zunächst ist dieses Disagio auch gegenüber Ländern eingetreten, die ihren Notenumlauf in ähnlichem Maße vermehrt und die Goldeinlösung suspendiert haben. Ein direkter Zusammenhang zwischen Disagio und unbedecktem Notenumlauf kann also nicht bestehen. Auch hat das englische Geld ein Disagio gegenüber dem der Vereinigten Staaten, obgleich dort der Goldvorrat stärker gestiegen ist als der Banknotenumlauf. Für die Preise und die Wechselkurse müssen daher viel entscheidendere Momente wirksam sein.

Der Krieg hat eine stürmische Nachfrage nach allen Gütern, die für die Kriegführung und für die Lebensbedürfnisse der Zivilbevölkerung nötig sind, hervorgerufen. Eine Nachfrage, die zum Teil gleich von Anfang an mit Panikerscheinungen verbunden war. Die Nachfrage war zum Teil so drängend, daß man oft auf die Preise gar nicht zu schauen vermochte. Die dringende Nachfrage der Kriegsverwaltung mußte naturgemäß auch die Preise vieler für den Zivilbedarf bestimmter Waren in die Höhe treiben. Der Krieg schaltet überdies Hunderttausende von Arbeitern, die er unter die Fahnen ruft, aus der Produktion aus. Die Güterproduktion ist vermindert, zunächst für Luxusgüter, dann für Waren, die sonst ins Ausland gebracht werden und deren Ausfuhr fast vollständig zum Stocken gekommen ist. Solche Waren fallen im Preis. Aber die Preise der anderen, nach denen sich der Begehr der Kriegsverwaltung und der Zivilbevölkerung richtet, gehen um so mehr in die Höhe, als die Produktion vielfach gehindert ist und die gewohnte Zufuhr aus dem Ausland ausbleibt. Allerdings steigen auch solche Waren im Preise, an denen kein Mangel ist, im Gegenteil, ein gewisser Überfluß herrscht, wie z. B. Zucker. Es sucht eben jeder Warenproduzent aus allgemeinen Preiskonjunkturen Nutzen zu ziehen; wenn viele Preise steigen, ist es leicht möglich, auch die Preise solcher Waren hinaufzusetzen, bei denen ein sachlicher Grund der Preissteigerung gar nicht besteht. Das Zurückbleiben der Produktion, des Angebotes hinter dem Bedarf muß eben Preissteigerungen verursachen, ganz unbekümmert darum, ob eine Vermehrung der Zahlungsmittel stattgefunden hat oder nicht.

Hat auch die Vermehrung der Zahlungsmittel auf die Preise Ein-

fluß? Wodurch entsteht diese Vermehrung der Zahlungsmittel? Der Staat tritt auf einmal in ungeheurem Maß als Konsument auf, er nimmt Anleihen bei der Notenbank in Banknoten auf, mit diesen zahlt er seine Löhnungen und die von ihm gekauften und requirierten Güter. Mit anderen Worten, Güter werden gegen Zahlungsmittel eingetauscht, die für Konsumzwecke neu geschaffen werden. Sonst werden Banknoten und andere Zahlungsmittel geschaffen, um Kredit zu Produktions- und Verteilungszwecken zu gewähren, und es wird aus dem Verkehr gezogen in dem Augenblick, wo das erzeugte Gut fertiggestellt, beziehungsweise in den Konsum übergegangen ist. Das durch die Staatsanlehen bei der Notenbank hervorgerufene Geld verschwindet dagegen nicht, wenn die Ware in den Konsum gelangt, es entsteht vielmehr erst in diesem Augenblick, eben zu dem Zweck, um Waren in den Konsum gelangen zu lassen.

Noch eine andere Ursache der Vermehrung der Zahlungsmittel tritt hauptsächlich zu Beginn des Krieges ein, das unvernünftige Drängen zahlreicher Personen nach Geld; sie kündigen ihre Einlagen bei den Banken, reichen Wertpapiere, eventuell auch Warenvorräte zur Belehnung ein; Produzenten trachten, sich möglichst viel Kredit zu sichern, um Zahlungsmittel zu erlangen, oder sie verpfänden zu diesem Zweck, was sie irgend zu Geld machen können. Der Zahlungsmittelbedarf wegen Zurückziehung der Einlagen und der Kreditansprüche gelangt an die Banken, diese müssen sich selbst Zahlungsmittel beschaffen, müssen Wechsel und Wertpapiere bei der Notenbank, der einzigen Geldquelle, belehnen lassen, sie empfangen dafür Banknoten, und so schwillt die Banknotenemission an. Diese Angstabhebungen und ihr durch die Geldinstitute fortgesetzter Stoß auf die Notenbank hören aber bald auf, die Leute tragen ihre Einlagen wieder zu den Banken und Sparkassen, sie lösen die verpfändeten Wertpapiere wieder ein, die Banknoten fließen wieder in die Notenbanken zurück.

Welche Wirkung hat nun die Vermehrung der Banknoten auf die Preise? Die thesaurierten Banknoten gar keine. Sie treten nicht als Kaufkraft auf den Markt.

Anders jene Banknoten, mit denen der Staat seine Konsumbedürfnisse bezahlt. Diese Banknoten werden von den Produzenten und Händlern verwendet, um Gehalte und Löhne zu bezahlen, ihren Hausbedarf zu bestreiten, Waren für die Neuproduktion anzuschaffen, alte Kredite abzuzahlen, neue Kredite zu gewähren. Sie bewirken eine erhöhte

Kaufkraft der ersten oder der späteren Empfänger der Banknoten, und diese erhöhte Kaufkraft kann sich in einem erhöhten Kaufwillen und gesteigerten Preise geltend machen. Man darf aber diese Wirkung nicht überschätzen. Auf dem Gebiete der Spekulation ist sie sehr gering. Diese ist auf dem Grundstück- und Häusermarkt vollständig, auf dem Wertpapiermarkt fast ganz ausgeschaltet. Die Spekulation in Verbrauchswaren ist allerdings groß, aber die Güterknappheit ist das Primäre, die Zahlungsmittelvermehrung spielt eine sehr sekundäre Rolle.

Die Neuproduktion und die Erweiterung der Produktionsanlagen ist während des Krieges durch die Vermehrung der Banknoten gewiß nicht wesentlich gefördert. Nach dem Krieg mag das alles anders werden. Dagegen erfährt die dritte Art der Verwendung der Banknoten, der eigene Verbrauch, durch die Vermehrung der Zahlungsmittel eine gewisse Förderung. Aber nach den Massengütern des täglichen Bedarfs entsteht dadurch kaum eine nennenswert größere Nachfrage, braucht deshalb weder mehr Brot noch Fleisch, noch Kleider usw.. und die Luxusartikel spielen für das allgemeine Preisniveau keine erhebliche Rolle. Nach dem Krieg wird auch dies anders werden.

Die Vermehrung der Zahlungsmittel spielt also, wenn überhaupt, höchstens eine sehr sekundäre Rolle bei den Preisbewegungen während des Krieges.

Wie steht es nun mit dem Disagio? Dieses Disagio zeigt zweifellos eine Entwertung unseres Geldes gegenüber dem deutschen und noch mehr gegenüber dem schweizerischen, nordamerikanischen usw. an. Das ist für die Wirtschaft von großem Nachteil. Auch schon jetzt. Jede Ware, die wir von außen beziehen, müssen wir um das Disagio teurer bezahlen, alle Schuldzinsen und Tilgungen ans Ausland kosten uns um das Agio mehr. Aber bei der Stockung im Außenhandel kann diese Wirkung auf die Preise im allgemeinen nicht allzu groß sein. Die Ursache des Disagios liegt nicht in der Ausgabe unbedeckter, uneinlöslicher Banknoten, in der Vermehrung des Banknotenumlaufes, sondern darin, daß mehr Zahlungen für alte Schuldverpflichtungen und neue Warenbezüge ans Ausland zu leisten sind und viel weniger Forderungen auf das Ausland aus unserem Warenexport bestehen, so daß eine steigende Nachfrage nach ausländischen Zahlungsmitteln eintritt, die keine Befriedigung findet und die daher die Preise der ausländischen Zahlungsmittel in die Höhe treibt, genau so wie bei den Warenpreisen im Inland.

Mit der verminderten Golddeckung, mit der Menge der unbedeckten Banknoten hat das zunächst gar nichts zu tun.

Bei allen diesen Fragen sieht man zu wenig auf die wirklichen wirtschaftlichen Vorgänge, auf die Gütererzeugeng, die Güterbewegung und Versorgung und schreibt dem Gelde selbständige Bewegungen und Wirkungen zu, während diese in der Regel nur das Spiegelbild der Vorgänge auf dem Gütermarkt sind. Erst der Krieg mußte uns wieder lehren, daß der Reichtum des Staates nicht in Geld, sondern in Gütern und seinen Vorkehrungen zur Herstellung von Gütern besteht, daß ein Staat, der alles Gold der Erde aufgespeichert hätte, in dem Krieg zu Grunde gehen, seine Bevölkerung verhungern könnte, während ein anderer Staat, der kein Stück Gold hätte, aber alle Güter selbst herstellen könnte, die er zur Kriegführung und zur Ernährung seiner Bevölkerung braucht, siegreich bis ans Ende bestehen würde. Wir werden uns wieder gewöhnen müssen, zwar in Geld zu rechnen, das ist notwendig und praktisch, aber in Gütern zu denken.

Nicht, daß die Banknoten metallisch unbedeckt oder uneinlöslich sind, ist das Übel, sondern daß für Konsumzwecke Zahlungsmittel ausgegeben werden müssen, daß Gütervorräte aufgezehrt und durch erhöhte Kaufkraft verschaffte Zahlungsmittel ersetzt werden, welchen verminderter Gütervorrat gegenübersteht (Teuerung), ferner in dem Mangel an Exportgütern, die Forderungen an das Ausland verschaffen, und dem Bedürfnis, Waren aus dem Ausland zu beziehen, die Schulden an das Ausland verursachen (Disagio).

Was haben wir nun aber nach dem Kriege zu erwarten und vorzukehren? Nach dem Kriege werden noch geraume Zeit unsere Gütervorräte erschöpft sein, aber die vielen Hemmungen, die auch jene, welche heute über große Mengen von Zahlungsmitteln verfügen, abhalten, davon ausgedehnten Gebrauch zu machen, werden schwinden. Die Preise werden weiter in die Höhe gehen. Die hohen Preise werden verlocken, über den notwendigen Bedarf Waren aus dem Ausland einzuführen, unsere Verschuldung ans Ausland wird wachsen, ohne daß wir hinlänglich Gütervorräte zum Export zur Verfügung haben werden. Ferner wird die starke Nachfrage nach Waren zum Ersatz der aufgezehrten Vorräte, zum Wiederaufbau der zerstörten Gebiete den Produzenten und Händlern großen Gewinn verschaffen und sie veranlassen, ihre Anlagen zu erweitern, neue Fabriken zu bauen. Der große Gewinn der Aktiengesellschaften wird eine zügellose Spekulation in den Wertpapieren hervor-

rufen, die vor und während des Krieges so stark im Preis gesunken sind. All das wird durch die große Menge von Zahlungsmitteln, die während des Krieges im Umlauf sind, begünstigt werden. Aber der Aufschwung wird von kurzer Dauer sein. Nach ein paar Jahren werden die Warenvorräte wieder ergänzt sein, die stürmische Nachfrage wird aufhören, die große Zahl derjenigen, die im Krieg ihr Vermögen verloren oder ihre Erwerbsfähigkeit eingebüßt haben, auch die Verminderung der Volkszahl durch die großen Verluste an Menschenleben werden in verminderter Kaufkraft, in vermindertem Verbrauch zum Ausdruck kommen und die neuen Fabriksanlagen werden keinen Absatz finden, die Konkurrenz wird die Preise wieder werfen und die Aktien, die in Erhoffung dauernd hoher Dividenden hinaufgewirbelt wurden, werden im Kurs wieder stürzen, eine neue Krise wird den kurzen Aufschwung, der auf die Kriegskrise folgen wird, ablösen.

Um diesen Gefahren nach Möglichkeit zu begegnen, ist zunächst die Fortsetzung dessen nötig, was bereits während des Krieges geschehen ist, die Umwandlung der im Krieg geschaffenen Zahlungsmittel in Staatsschuldtitres. Am wenigsten Einfluß kann dies auf die Teuerung der Konsumgüter haben, denn die Menschen pflegen nur ihr Einkommen zur Deckung ihres Verbrauches zu verwenden, nicht ihr Vermögen.

Desto wichtiger ist es aber für die Zügelung der Unternehmungslust nach dem Krieg. Man wird dahin streben müssen, Kredit insbesondere bei der Notenbank nur für kurzfristige Produktionsakte zu gewähren, bei welchem die Banknoten bald wieder zurückströmen. Man wird auch durch Reformen im Wertpapierhandel die ungezügelte Wertpapierspekulation einzudämmen haben, die bei uns auch noch die besondere Gefahr mit sich bringt, daß unsere im Ausland untergebrachten Wertpapiere hier verkauft werden und unsere sofort zahlbaren Schulden ans Ausland vermehrt werden. Man wird in unserer Kreditwirtschaft eine Reihe von Reformen durchführen müssen, um Kredite, deren Zweck nur die Preistreiberei bestehender Verbrauchs- oder Kapitalsgüter ist, einzudämmen. Die Österreichisch-ungarische Bank wird, sobald als nur irgendmöglich — unbekümmert um die Höhe ihres Metallschatzes — die Regulierung der Wechselkurse wieder in die Hand nehmen müssen.

Aber die wichtigste Aufgabe ist, unsere Güterproduktion zu heben, um möglichst rasch die aufgezehrten Vorräte zu ersetzen, um die unerträgliche Teuerung zu mildern, sodann um uns möglichst von dem Bezug von Gütern aus dem Ausland unabhängig zu machen und um

rasch einen genügenden Gütervorrat zum Export zu erlangen, um unsere alten und während des Krieges neu entstandenen Schulden an das Ausland begleichen zu können. Sparsamkeit im Verbrauch von Gütern, besonders ausländischen, wird lange notwendig bleiben. Die Hebung der eigenen Produktion ist auch nötig für die Retablierung der durch den Krieg vollkommen aus dem Gleichgewicht geworfenen Staatsfinanzen; endlich, um die Gleichwertigkeit unseres Geldes mit dem ausländischen wiederherzustellen.

Daß es möglich ist, unsere Produktion derart zu heben, ist kein Zweifel. Für die Hebung der Ackerergiebigkeit, der Viehzucht, für die rasche Wiederherstellung der Ertragsfähigkeit der vom Krieg zerstörten Gebiete ist kein zweckentsprechender Aufwand zu groß.

Das Ergebnis ist: Es gibt kein selbständiges Währungsproblem, dieses ist nur eine Erscheinungsform des großen wirtschaftlichen Problems, der hinlänglichen Güterproduktion, der Güterversorgung.

## 5. Vierzig Jahre Gesellschaft österreichischer Volkswirte.

Von **Ernst Freiherr von Plener.**

(230. Plenarversammlung am 13. April 1915.)

Der Vortragende schildert das Entstehen der Gesellschaft, die zunächst nur die Veranstaltung jährlicher Wanderkongresse bezweckte und deren erste Versammlung im April 1875 stattfand. Nach dem zweiten Kongreß im Jahre 1877 ruhte jedoch die Tätigkeit, bis im Jahre 1888 eine Statutenänderung beschlossen wurde, wonach nunmehr regelmäßige Monatsversammlungen mit Vorträgen und Diskussionen abgehalten werden sollten. Zum Präsidenten der rekonstruierten Gesellschaft wurde Lorenz Stein gewählt. Unter seiner Führung hielt die Gesellschaft regelmäßige Sitzungen mit Vorträgen und Diskussionen über eine Reihe aktueller wirtschaftlicher Fragen, ohne jede Voreingenommenheit und allen ernsten Meinungen einen neutralen Boden gewährend.

Der Vortragende beleuchtete sodann den Zusammenhang zwischen der volkswirtschaftlichen Entwicklung der seither verflossenen Zeitperiode mit den sie bewegenden ökonomischen Ideen, die Abwendung der öffentlichen Meinung vom ökonomischen Liberalismus infolge der Nachteile der schrankenlosen Konkurrenz und der vorübergehend aufgetretenen Allmacht des mobilen Kapitals. So zunächst in der Zollpolitik. Die schutzzöllnerische Ära begann in Österreich mit dem autonomen Tarif

von 1878 und sie dauert, wenn man auch zum System der Handelsverträge zurückkehrte, auch heute noch fort. Die Schutzzollpolitik hat allerdings zu einer Ausdehnung der Industrie geführt, aber alle Erwartungen sind nicht erfüllt worden; namentlich hat der überwiegende agrarische Einfluß auf unsere Handelspolitik eine Verschlechterung unserer Handelsbeziehungen mit den Balkanstaaten herbeigeführt. Ungefähr gleichzeitig fand in Deutschland auf einem anderen Gebiet ein geistiger Umschwung statt, der die ganze Auffassung vom modernen Staat änderte. Die besitzenden Klassen sollten sich um die Hebung der arbeitenden Klassen kümmern, Koalitionsfreiheit sollte gewährt und vom Staat eine wirksame Arbeiterschutzgesetzgebung und Arbeiterversicherung eingeführt werden, selbst Steuerreformen seien von sozialpolitischen Gesichtspunkten zu beeinflussen, eine Reihe von Verkehrsbetrieben und Anstalten sollte verstaatlicht oder kommunalisiert werden.

Dem wirtschaftlichen Individualismus erstand eine zweite Gegenbewegung aus den sozialen Organisationen, insbesondere den Gewerkschaften. Aber auch das Kapital organisiert sich, große Kartelle und Arbeitgeberverbände entstehen. Die Organisation tritt an die Stelle der atomisierten Individuen, die Produktion wird geregelt, gebunden, Preise werden fixiert, die freie Konkurrenz wird ersetzt durch organisierte Verbandwirtschaft. Wir stehen noch nicht am Abschluß dieser Entwicklung, die hochbedeutsam für die gesamte Volkswirtschaft ist. Das ganze soziale Leben ist erfüllt von dem großen Gegensatz zwischen Allgemeinheit und Einzelnem. Die menschliche Kultur braucht beide Potenzen und die richtige Entwicklung muß das Maß für die Ausgleichung ihrer entgegengesetzten Kraftäußerungen suchen und finden.

Neben diesen bedeutsamen Wandlungen der Wirtschaftspolitik entstand in Österreich in den Achtzigerjahren auf dem Gebiete der thoretischen Nationalökonomie, in direktem Gegensatz gegen die historische Schule, die neue österreichische Schule, die, wie dies in ihrer abstrakten deduktiven Methode und in ihrer Untersuchung der einzelnen Wirtschaftsphänomene gepflogen ist, zwar keinen unmittelbaren Einfluß auf die Wirtschaftspolitik haben konnte, aber das theoretische Denken in der Nationalökonomie wieder aufgerüttelt hat.

Das erhöhte Interesse, das sich in den Achtzigerjahren nationalökonomischen Studien praktischen und theoretischen Sinnes zuwandte, führte im Jahre 1892 zur Gründung der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, welche die Gesellschaft der Volkswirte,

mit deren Unterstützung sie erscheint, mit Befriedigung ihr Organ nennen kann.

Die Bewegung gegen den wirtschaftlichen Liberalismus nahm in den Achtzigerjahren einen politischen Charakter an. Die Agitation wandte sich zunächst gegen die Gewerbeordnung, die bis dahin auf einer maßvollen Gewerbefreiheit beruhte, und erreichte im Jahre 1883 die Einführung des Befähigungsnachweises, der aber nicht die erhoffte Rettung des Kleingewerbes brachte. Im Jahre 1907 folgte die zweite Gewerbenovelle, welche die Zahl der sogenannten handwerksmäßigen Gewerbe erweiterte, den Befähigungsnachweis auch auf den Kleinhandel und unter gewissen Voraussetzungen auch auf das Wirtsgewerbe ausdehnte. Die Arbeiterschutzgesetzgebung des Jahres 1885, sowie die Gesetze über Kranken- und Unfallversicherung, bedeuteten unzweifelhaft einen sozialpolitischen Fortschritt. Die Bewegung zur Erhaltung der Bauergüter hat bis auf wenige Ausnahmen keinen Erfolg gehabt.

In der Währungsfrage wurde für uns nach dem Übergang Deutschlands zur Goldwährung und nach der Einstellung unserer Silberprägungen die Stabilisierung unserer Valuta unabweisbar. Es brauchte eine geraume Zeit und eingehender Diskussionen, bis sich der Gedanke einer Realition, das heißt der Fixierung der künftigen Goldmünze nach dem Wert des Papierguldens durchrang, und es ist mit ein Verdienst unserer Gesellschaft, den Sieg der richtigen Erkenntnis über populäre Vorurteile herbeigeführt zu haben.

Auch die Reform der direkten Steuern kam nur mühsam und nach langen öffentlichen Diskussionen zu Stande.

Ebenso war eine gewisse Zeit nötig, um den Gedanken des Staatsbahnwesens die Zustimmung der öffentlichen Meinung zu verschaffen.

Ein starker und sehr erfolgreicher Ruck neuer staatlicher Tätigkeit geschah durch die Einführung der Postsparkasse, die heute für unser ganzes Zahlungswesen nicht allein von der größten Bedeutung ist, sondern zugleich zu einem großen starken Finanzinstitut geworden ist.

Die neue vermehrte staatliche Tätigkeit auf allen Gebieten mußte auf unsere Finanzen einwirken; die Ansprüche an den Staat stiegen rasch und dadurch ist das Ausgabenbudget des Staates von 783·4 Millionen Kronen im Jahre 1875 auf 3460·7 Millionen Kronen für das Jahr 1914/15 gewachsen.

Redner zeigte nun, wie diese ganze Entwicklung sich in den Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte widerspiegelte.

Am Schlusse seiner Ausführungen deutete er jene großen volkswirtschaftlichen Probleme an, die durch den Weltkrieg entstanden sind und an deren Lösung mitzuarbeiten, die Gesellschaft österreichischer Volkswirte berufen ist.

## 6. Ungarns Finanzen und Geldwirtschaft im Kriege.

Von **Elemér Hantos.**

(231. Plenarversammlung am 27. April 1915.)

Der Stoß des Krieges traf das Land in einer starken wirtschaftlichen Depression. Diese hat aber, wie sich gezeigt hat, die Grundlagen unserer Wirschaft nicht angegriffen.

Im Anfang freilich war das Chaos. Die erste Moratoriumsverordnung griff in das Verhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger tiefer ein, als das tatsächliche Bedürfnis es erheischte. Vierzehn Tage später wurde sie durch eine zweite ersetzt, die wiederholt erneuert wurde und gänzlich verschieden ist von der analogen österreichischen Verordnung. Die zweite Finanzmaßnahme war die Aufhebung der Bankakte, wodurch die Bank die Möglichkeit erhielt, auch einen größeren Notenbetrag in Umlauf zu setzen, unter der Voraussetzung, daß dieser Umlauf bankmäßig, das heißt durch Wechsel, Devisen oder Effekten gedeckt ist. Außerdem wurde die Bank, deren kleinste Note bisher auf 10 *K* lautete, ermächtigt, auch Banknoten von 2 *K* zur Ausgabe zu bringen. Die Bank war dadurch imstande, nicht nur als Kriegsbank der Monarchie zu wirken, sondern auch als der feste Rückhalt des Wirtschaftskredits und des Wirtschaftslebens tätig zu sein. Schon Ende September fing das ungarische Wechselportefeuille der Notenbank an, stark zusammenzuschmelzen infolge der glänzenden Verwertung, die die Landwirtschaft für sämtliche Produkte erhalten hat. Es ist daher begreiflich, daß die Darlehenskassen, die nach langwierigen Verhandlungen verspätet ins Leben gerufen worden sind, ihren Zweck nicht mehr erreichen konnten. Ihre höchste Inanspruchnahme überstieg nur ein einziges Mal die Summe von 800.000 *K*, beträgt gegenwärtig rund 750.000 *K*, deren größter Teil zur Lombardierung der Kriegsanleihe dienen dürfte. Auch die Kriegskreditanstalt, die den durch den Krieg erschütterten Kredit der kleinen Industriellen und Kaufleute fördern sollte, hatte keinen größeren Erfolg. Sie hat bis heute nicht ganz eine halbe Million Kronen flüssig gemacht. Endlich wurde zur Belebung der daniederliegenden Bauindustrie ein Banksyndikat gegründet, welches effektiv 50 Millionen Pfandbriefdar-

lehen zu einer verhältnismäßig geringen Verzinsung flüssig macht. Aber auch diese Aktion hat keine Aussicht aufs Gelingen.

Es hat Ungarn eben nie an Kreditquellen gemangelt und die bestehenden Geldinstitute waren jedem berechtigten Kreditanspruch gewachsen. Trotz unserer verhältnismäßigen Kapitalsarmut besitzen wir mehr Banken als Österreich und Deutschland zusammen; wir stehen einer Überwucherung des Kreditwesens gegenüber, die die Institute notwendigerweise zu Kreditüberschreitungen und manchmal auch zu abenteuerlichen Unternehmungen verleitet. Ende 1913 gab es in Ungarn 2033 Aktienbanken und 3964 genossenschaftliche Geldinstitute; vor allem für das Kreditbedürfnis der Landwirtschaft. Nur in den ersten Tagen gab es Schwierigkeiten. Das Publikum war weder durch den Ausbruch des Krieges, noch durch das Moratorium im geringsten von einer Panik ergriffen. Die Kreditorganisation hat sich auf die Befriedigung der aus dem Kriege entstandenen neuen Ansprüche und auf die Behebung der mit dem Übergang verbundenen Nachteile eingerichtet. Die Geldeinlagen sind erheblich gewachsen. Die hauptstädtischen Banken, sowie die größeren Provinzinstitute konnten den größten Teil ihres Impegnos bei der Notenbank zurücklösen, Zahlungen vielfach über das verpflichtete Ausmaß des Moratoriums vornehmen und dürften dennoch heute liquider sein, als jemals zuvor. Die Geschäftsergebnisse der Banken entfernten sich nicht allzu weit von den in den Vorjahrsbilanzen ausgewiesenen Ertragsziffern. Einzelne hauptstädtische Banken und viele Provinzinstitute hatten sogar einen größeren Gewinn aufzuweisen, als im Jahre 1913.

Die Finanzinstitute haben die Feuerprobe, die die Kriegsanleihen ihnen auferlegen, fast durchwegs sehr gut bestanden. Nichtsdestoweniger können die Übel, die sich in den letzten Jahren gezeigt haben, nicht als behoben betrachtet werden. Deshalb hat die ungarische Regierung beschlossen, noch vor Beendigung des Krieges die Reform der Geldinstitute durchzuführen. Zu diesem Zwecke soll eine Zentrale der Geldinstitute als Genossenschaft mit großer Leistungsfähigkeit in die Welt gerufen werden. An der Zentrale beteiligt sich der ungarische Staat mit 100 Millionen und einer weiteren Einlage von 25 Millionen zur Bildung einer Verlustreserve. Die der Zentrale beitretenden Institute haben für 1·6% ihres Eigenkapitales, das sich Ende 1913 bei sämtlichen Aktienbanken auf 2183 Millionen belief, Geschäftsanteile zu zeichnen. Das neue Institut soll unter außerordentlichen Umständen auftretende Kreditansprüche ihrer Mitglieder befriedigen und, wo dies erforderlich ist, Sanierungen durch-

führen. Darüber hinaus plant die Zentrale die systematische Durchführung der Kreditreform, die fachmännische Revision der Geschäftsführung und Rechnungsführung, sowie die Bilanzierung ihrer Mitglieder. Der Plan ist geeignet, zur Stärkung des ungarischen Kreditwesens viel beizutragen. Das neue Institut samt dem geplanten dreijährigen Verbot von Gründungen neuer Geldinstitute würde ein Abschwenken von der bisherigen Handelspolitik des freien Aktienwesens bedeuten.

Stärker als die Privatgeldwirtschaft sind die Staatsfinanzen vom Kriege berührt worden.

Ungarn trat mit einer Staatsschuld von rund $6^3/_4$ Milliarden Kronen in den Krieg, wovon 4·5 Milliarden auf ewige Rente, der Rest auf tilgbare Rente, Schatzscheine, Annuitäts- und Ressortschulden entfiel. Das Jahreserfordernis für die Staatsschuld beträgt 338·8 Millionen Kronen, somit 15·5% der staatlichen Jahreseinnahmen.

Im Anfang des Krieges hat man sich auch bei uns, wie in den meisten Ländern, mit Schatzscheinen und mit der Notenpresse beholfen. Nach Verausgabung der ungefähr 300 Millionen Kronen Kassenvorräte wurden 350 Millionen Kronen durch das Budapester Banksyndikat auf Kassenscheine aufgenommen, die von der Notenbank lombardiert wurden. Im September wurde bei der Notenbank, aber diesmal ohne Intervention der Banken, ein Kredit aufgenommen, der den früheren nicht überstiegen haben dürfte. Im Monat November griff man zur ersten Kriegsanleihe. Der Zeichnungsbetrag von 1170 Millionen Kronen bedeutete ein epochales Ereignis in der Geschichte unserer Volkswirtschaft.

Ende Mai wurde die zweite Kriegsanleihe zur Zeichnung aufgelegt. Sie erfolgte unter günstigeren Bedingungen für den Staat als die erste und übertraf dennoch das Ergebnis derselben. Rund 1200 Millionen Kronen wurden gezeichnet, wobei ein sehr bedeutender Teil aus dem thesaurierten Gelde der ländlichen Bevölkerung herrührt.

Diese Anleihen bedeuten eine Verschuldung von ungefähr $3^1/_2$ Milliarden Kronen. Die genaue Höhe der aufgenommenen Schulden ist jedoch ziffermäßig nicht bekanntgegeben worden.

Die Höhe der bisherigen Kriegskosten ist ebenfalls nicht genau bekannt, dürfte sich aber für die Monarchie für ein Jahr auf 11 Milliarden belaufen, ohne die Unterstützung der heimgebliebenen Familienmitglieder.

Diesen immensen Mehrausgaben gegenüber stehen die Ersparnisse des Friedensetats, die zur Verwendung für den Kriegsetat flüssig werden. Die ungarische Regierung hat die budgetmäßigen Ausgaben seit Ausbruch

des Krieges sehr eingeschränkt und jene für öffentliche Bauten und Ameliorationen suspendiert. Auf diese Weise wurden in den ersten acht Monaten des Finanzjahres bei den ordentlichen Ausgaben rund 720 Millionen Kronen, bei den Investitionen 260 Millionen erspart. Die Steuereinnahmen erreichen ungeachtet der außerordentlichen Verhältnisse nahezu die präliminierte Summe. Bei den direkten Steuern ist zwar ein Rückgang zu vermerken, aber die Einnahmen aus den indirekten Steuern haben sich erhöht. Auch der Ertrag der Gebühren bewegt sich in normalen Grenzen. Die bedeutendsten Ausfälle wurden bei den Erträgnissen der Staatseisenbahn erwartet. Die Verkehrseinnahmen sind aber trotz der durch den Krieg bedingten Einschränkung des Personen- und Güterverkehres nicht sehr stark gesunken. Die durch die Kriegsereignisse stark gestörten Betriebseinnahmen erreichen somit bereits bei dem Personen- und Gepäcksverkehr 95·4%, bei dem Eil- und Frachtgutverkehr 73·9%, insgesamt 79·7% der entsprechenden Ergebnisse des Vorjahres. Der Ausfall ist somit verhältnismäßig gering.

Die Wirtschaft des Staates zeigt im allgemeinen, gleich der privaten Volkswirtschaft, eine sehr bemerkenswerte Zähigkeit und Widerstandskraft. Dennoch muß für die Zinsen der aufgenommenen und noch aufzunehmenden Anleihen vorgesorgt werden. Daß dies nur durch Steuern geschehen kann, ist eine Selbstverständlichkeit. Ungarn hat die nötige Steuerkraft, besitzt aber ein veraltetes Steuersystem, das keine entsprechende Steigerungsmöglichkeit der Einnahmen aufweist. Das bestehende Steuersystem ist wie jedes Ertragsteuersystem starr, unschmiegsam und nicht genug entwicklungsfähig. Das Wekerlesche Reformwerk vom Jahre 1909 ist ein kombiniertes System von objektiven Ertragssteuern und einer Personaleinkommensteuer. Das neue System sollte jeden Ertrag belasten, den die einzelnen Vermögensquellen unmittelbar gewähren, außerdem mit der neuen Einkommensteuer das aus jeder Quelle entstandene Gesamteinkommen jeder einzelnen Person besteuern. Die Einkommensteuer sollte einerseits an Stelle des allgemeinen Einkommensteuerzuschlages treten, andrerseits die kleineren Steuerzahler gar nicht berühren. Neu war nur für die leistungsfähigeren Elemente die Anwendung einer stufenweise steigenden Steuerprogression, ferner die Heranziehung von solchen Einkommenelementen, die sich der Steuer bisher entzogen haben. Doch ist das Inkrafttreten dieser Reform, das am 1. Jänner 1913 erfolgen sollte, zum zweiten Male, und zwar auf unbestimmte Zeit, wieder hinausgeschoben worden.

Nur Bruchstücke traten ins Leben, die aber die Steuereinnahmen eher vermindert als vermehrt haben. So seit 1. Jänner 1913 das neue Grundsteuergesetz, welches das Grundsteuerprozent mit 20%, statt mit $25^1/_2$% des Katastralreinertrages feststellt. Der Steuerertrag ist dadurch um 15% gesunken. Das neue Haussteuergesetz beseitigte die Unverhältnismäßigkeit zwischen der Hauszinssteuer und Hausklassensteuer, vermehrte aber das Erträgnis ganz unbedeutend. Endlich ist während des Krieges die Einkommensteuer des Gesetzes mit wichtigen Abänderungen ins Leben getreten. Sie belastet nur in dem einzigen Jahre 1915 ein für allemal diejenigen, die im Jahre 1914 ein jährliches Gesamteinkommen von mindestens 20.000 *K* aufzuweisen haben, für Zwecke der Kriegsfürsorge. In Zukunft werden wir die Einkommensteuer nicht entbehren können. Zur weiteren Deckung der Kriegskosten wird die Erhöhung bestehender oder die Schaffung neuer indirekter Steuern notwendig sein. Die Verzehrungssteuern (ohne Salz und Tabak) betrugen im Jahre 1913 den Schlußrechnungen gemäß 294·9 Millionen Kronen. Die Branntweinsteuer könnte trotz wiederholter Erhöhung (auf 1·6) noch weiter heraufgesetzt oder in ein Monopol umgewandelt werden. Eine Zündwarensteuer oder das vielfach erörterte Zündholzmonopol ließe sich auch rechtfertigen. Die Mineralölsteuer ist steigerungsfähig und es ist geradezu ein Gebot der Gerechtigkeit, ergänzend zu dieser Steuer eine Abgabe auf Gas und elektrische Kraft zu legen. Auch die Zölle, namentlich die Finanzzölle könnten erhöht werden. Imports würden auf die Devisenpreise günstig wirken. Zur Steigerung der Branntweinsteuer wird bedeutend beitragen die beschlossene gesetzliche Verfügung, in welcher den Besitzern von Branntweinvorräten die Verpflichtung auferlegt wird, daß sie die Differenz zwischen dem Höchstpreis, den die Regierung für den Verkauf vorschreibt und den gleichfalls amtlich festgesetzten Nettopreis, dem Staatsärar abzuliefern haben. Ferner sind die Stempelgebühren entwicklungsfähig. Die Ausgestaltung der Erbschaftsgebühr zu einer selbständigen Erbschaftssteuer mit wirksamer Progression des Steuerfußes für höheres Erbvermögen würde eine beträchtliche Mehreinnahme gewähren.

All das würde aber den enormen Anforderungen nach dem Kriege noch entfernt nicht genügen. Es muß in der ganzen Staats- und Privatwirtschaft Wandel geschaffen werden. Es wird zu viel konsumiert und zu wenig produziert. Namentlich muß die landwirtschaftliche Produktion bedeutend gesteigert werden.

---

# Literaturbericht.

---

**Porte Marcel,** Budgets de Familles et Consommations privées. Grenoble 1913. Allier Frères. 119 S.

Obgleich die sozialwissenschaftliche Erforschung der Tatsachen des Haushaltes in Frankreich durch die bahnbrechenden Arbeiten Le Plays ihren Ursprung genommen hat, ist Frankreich seither auf diesem Gebiete fast ganz untätig geblieben; die großen haushaltungsstatistischen Arbeiten Amerikas, Englands, Deutschlands, Dänemarks sind in Frankreich nicht nur nicht nachgeahmt worden, sie sind dort fast unbekannt geblieben. Wie fremd dieser Gegenstand den Franzosen geblieben ist, dafür kann als ein äußeres Anzeichen die Tatsache angesehen werden, daß der französischen Sprache sogar ein treffender Ausdruck für Wirtschaftsrechnung zu fehlen scheint; muß doch unser Autor dafür „budgets de familles" verwenden, obwohl er selbst auf der ersten Seite seines Buches hervorhebt, daß diese Bezeichnung ungenau ist, weil es sich nicht um einen Voranschlag, sondern um die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben in einer abgelaufenen Wirtschaftsperiode handelt.

Zweck der vorliegenden Schrift ist es, das französische Publikum von den großen Fortschritten zu unterrichten, die im Ausland in den letzten 10 Jahren auf diesem Gebiete gemacht worden sind. Das erste Kapitel behandelt die Methoden der Untersuchung und der Vergleichung, das zweite die bisher erlangten Ergebnisse.

Das erste Kapitel berichtet im wesentlichen über die geschichtliche Entwicklung der Haushaltungsstatistik, wobei es die Methode der Schätzungen (Petty, Kind usw.), die Erhebungen durch Fragebogen (Eden, Ducpétiaux, Board of trade usw.), die monographische Methode (Le Play, Maroussem, Schnapper-Arndt usw.), endlich die Methode der Rechnungsbücher unterscheidet. Der deutsche Leser wird in diesen Ausführungen, die wohl nicht Anspruch auf Vollständigkeit machen dürften, kaum etwas neues finden. Bemerkenswert ist es, daß der Verfasser die Methode der Statistik von Haushaltungsrechnungen vor allem preist, dabei aber die Nachteile der für statistische Zwecke geführten Haushaltungsbücher besonders unterstreicht und in höherem Maße die Verwertung und Verarbeitung der ohne Rücksicht auf solche

Zwecke, „unbefangen" geführten Bücher empfiehlt, ohne der Schwierigkeiten Erwähnung zu tun, die hier entstehen. Ein folgender Paragraph betrifft die „Methoden der Vergleichung", d. h. die Methoden Familien von verschiedener Zusammensetzung vergleichbar zu machen. Hier wird Bekanntes unkritisch wiederholt, die von Engel vorgenommene Reduktion auf „Quet" als definitive Lösung bezeichnet!

Es folgt im zweiten Kapitel eine kurze Darstellung der materiellen Ergebnisse der bisherigen Erhebungen, vor allem im Anschluß an die Veröffentlichung des kaiserlichen statistischen Amtes über die Wirtschaftsrechnungen minder bemittelter Familien, aber unter Berücksichtigung auch der anderen Publikationen. Namentlich wird gezeigt, wie das bekannte Gesetz von Engel durch eine große Zahl von Erhebungen bestätigt wird, während mehrere andere angeführt sind, die zu gegenteiligen Ergebnissen führen. Hier, wie in den anderen Teilen dieses Kapitels — Einfluß von Zeit, Ort, der Nationalität, der Preisbewegung — ist die Darstellung vorsichtig und doch interessant.

**Karl Bittmann,** Arbeiterhaushalt und Teuerung. Jena 1914. Gustav Fischer. XVIII und 181 S.

Der durch eine Reihe von Arbeiten bereits rühmlich bekannte badische Fabriksinspektor stellte sich die Aufgabe, durch eine exakte Erhebung den Einfluß festzustellen, den die Teuerung der letzten Jahre auf die Gestaltung der Wirtschaft der Arbeiter hat. Zu diesem Zwecke wandte er sich an 120 ihm persönlich bekannte, im Lande zerstreute, den verschiedensten Gewerben angehörige industrielle Arbeiter mit der Bitte, sie und ihre Frauen mögen aus den Erfahrungen der letzten Jahre möglichst genaue Mitteilungen über die Gestaltung des Arbeitseinkommens und des Lebensaufwandes machen. Fast alle Familienväter antworteten; etwa bei einem Fünftel stützen sich die Antworten auf Aufschreibungen und Haushaltsbücher. Für 31 Arbeiterfamilien sind die Verhältnisse einzeln eingehend zur Darstellung gebracht. Diese Darstellung füllt gerade die Hälfte des Buches. Die zweite bringt die Zusammenfassung und Bearbeitung der Ergebnisse. Dabei ist als Maß für die Reduktion der Familien verschiedener Größe das „Quet" angewendet, während die vom kaiserlichen statistischen Amte angewendete Zehntelung abgelehnt wird; und zwar deshalb, weil festgestellt sei, daß der Nahrungsverbrauch des Erwachsenen $3^1/_2$mal so groß sei als die des Neugeborenen, für die anderen Bedürfnisse sei dieses Verhältnis zwar nicht zutreffend, aber es solle doch angewendet werden, weil ein anderer Maßstab nicht vorhanden sei.

Interessant ist der auf S. 110 ff. gemachte Versuch, die detaillierten Angaben einer „Musterfamilie" über den Nahrungsverbrauch der einzelnen Familienmitglieder zu verwerten um die Angemessenheit der beiden angeführten Maßstäbe an der Hand der Praxis zu überprüfen. Verfasser gelangt dabei zu dem Ergebnis, daß die Aufteilung der Nahrungsausgaben

nach dem Quet-Schlüssel den Tatsachen viel näher komme als nach dem vom kaiserlichen statistischen Amte angewendeten Maßstabe. In der Tat beträgt nach der vom Verfasser aufgestellten Berechnung die Summe der Abweichungen zwischen Quet-Berechnung und Wirklichkeit nur 67 Mark, zwischen der Berechnung nach deutschem System und Wirklichkeit dagegen 349 Mark. Allein dieses für die „Quets" so günstige Resultat ist nur durch einen Kunstgriff erzielt worden: durch Ausscheidung bloß den Vater belastenden Ausgaben für Bier. Diese Ausscheidung ist um so weniger gerechtfertigt, als ja der Quet-Maßstab vom Verfasser sogar auf den ganzen Verbrauch, nicht bloß auf den Verbrauch an Nahrungsmitteln angewendet ist. Beseitigt man jene ganz willkürliche Ausscheidung und führt man nunmehr die Rechnung noch einmal durch, so beträgt die Summe der Abweichungen bei der Quet-Methode 280 Mark, bei der Methode des deutschen statistischen Amtes dagegen nur 249 Mark. Schon nach diesen Ziffern dürfte die letztere Methode den Tatsachen näher kommen als die erstere. Das dürfte aber noch weit mehr der Fall sein, könnte man die sonstiegn Ausgaben — für Wohnung, Kleidung, Steuern, geistige Bedürfnisse usw. — in Rechnung stellen; denn da entspricht offenbar die Aufteilung nach Quets — der Bedarf des Säuglings = 28·6% des Bedarfes des Mannes — noch weniger der Wirklichkeit, während die amtliche deutsche Erhebung — der Bedarf des Säuglings = 10% des Bedarfes des Mannes — den reellen Verhältnissen näher kommen dürfte.

Die auf S. 115 f. befindliche Gegenüberstellung der wirklichen Ernährungsausgaben zu den „Ernährungsausgaben unter Zugrundelegung eines Normalquets" ist wohl ziemlich bedeutungslos, da das „Normalquet" von 80 Mark willkürlich angenommen ist; zumindest fehlt jede Andeutung darüber, wie der Verfasser zu dieser Zahl gelangt ist. Klar ist nur, daß sie nicht etwa empirisch aus der Erhebung selbst errechnet ist. Von vornherein erscheint es etwas merkwürdig, daß für alle Landesteile, für Stadt und Land der nämliche Quet-Aufwand „normal" sein soll.

Das eigentliche thema probandum wird auf den S. 125—137 behandelt. Für 12 Arbeiterfamilien liegen Angaben über die Ausgaben für Nahrungsmittel in mehreren Jahren vor, so daß der Einfluß der Preissteigerung studiert werden kann. Das Ergebnis ist, daß in fünf Familien die Kaufkraft des Lohnes um 5—18% gefallen, in sieben dagegen um 3—11% gestiegen ist. Ob dieses Resultat verallgemeinert werden darf, mag wohl bezweifelt werden.

**Dr. O. Rapmund,** Das öffentliche Gesundheitswesen. Besonderer Teil. Leipzig, Verlag von C. L. Hirschfeld, 1914, XVII und 1174 S.

Lange haben die Freunde der Frankensteinschen Hand- und Lehrbücher der Staatswissenschaften auf das Erscheinen dieses Bandes warten müssen. Aber was lange währt, wird gut. Der nun endlich vorliegende zweite Band des Handbuches der Gesundheitsverwaltung überrascht vor

allem durch die ganz außerordentliche Fülle des darin verarbeiteten Stoffes und wir stehen nicht an, das Werk als eine der bedeutendsten Schöpfungen auf diesem Gebiete zu bezeichnen. Ein weites und überaus wichtiges Arbeitsfeld der modernen Verwaltung ist dadurch für die Sammlung wissenschaftlich erobert worden. Nur wer die außerordentlichen Schwierigkeiten eines solchen Unternehmens näher kennt, wird Rapmunds Leistung die gebührende Würdigung zu teil werden lassen. Er hat unseres Erachtens alle seine Vordermänner, die sich an die Bearbeitung dieser verwaltungswissenschaftlichen Materie herangewagt haben, weit überflügelt. Es ist eben heutzutage für den einzelnen Forscher keine leichte Sache mehr, auch nur ein größeres Verwaltungsgebiet nach den verschiedensten Richtungen hin vollkommen zu übersehen und wissenschaftlich zu beherrschen. Die Richtigkeit dieser Tatsache hat namentlich auch der ausgezeichnete und von uns sehr hoch geschätzte Bearbeiter des öffentlichen Unterrichtswesens empfinden müssen und er hat sich bezüglich mancher Materien deshalb mehr auf Andeutungen oder auf die Wiedergabe von Statuten und Verordnungen beschränkt. Das ausgedehnte Kapitel des fachlichen Unterrichtes ist fast ganz unbearbeitet geblieben und so manche andere Seiten des Bildungswesens, wie insbesondere die sozialen Bildungsveranstaltungen, sind nicht erwähnt. Im Gegensatze zu diesem Werke macht der vorliegende Band schon durch seine äußere und innere Ebenmäßigkeit einen höchst vorteilhaften Eindruck. Er stellt offenbar das Ergebnis jahrelanger emsiger Arbeit eines mit dem Stoffe schon durch seine berufliche Beschäftigung vollkommen vertrauten Fachmannes dar, der sich zudem als Herausgeber einer Zeitschrift sowie durch die Veröffentlichung einer gesetzeskundlichen Sammlung für seine schwierige Aufgabe tüchtig vorbereitet hatte. Außerdem war es ihm aber, wie sich aus dem Vorworte ergibt, gelungen, für sehr wichtige Partien des Werkes tatkräftige und sachverständige Mitarbeiter zu gewinnen. Rapmund hat es verstanden, diese Beiträge seiner Mitarbeiter in so geschickter Weise in sein Werk zu verarbeiten, daß die Einheitlichkeit desselben durchaus gewahrt blieb. Kein Leser würde diese fremde Mitarbeit wahrgenommen haben, wenn er nicht im Vorworte darauf aufmerksam gemacht worden wäre. Wer da weiß, wie schwierig es ist, wissenschaftliche Mitarbeiter unter einen Hut zu bringen, wird dieser Leistung Rapmunds die Anerkennung nicht versagen können.

Freilich hängt mit dieser Heranziehung fremder Mitarbeiter vielleicht die ganze äußere Anlage des Bandes zusammen. Der gewaltige Stoff ist nicht, wie dies bisher in den Handbüchern der Verwaltungslehre der Fall war, in eine schärfere systematische Ordnung gebracht und zu gewissen größeren Materiengruppen (Medizinalwesen, Sanitätspolizei und öffentliche Hygiene) zusammengefaßt, sondern in lose aneinandergereihten Abschnitten dargestellt. Dabei ist der von den Heilpersonen handelnde Abschnitt an den Schluß des Werkes geraten, während es doch allgemein üblich ist, dieses Kapitel gleich auf das Behördenwesen

folgen zu lassen. Wir halten diese Gepflogenheit schon aus dem Grunde für richtig, weil die Ärzte und die übrigen Heilpersonen praktisch vielfach geradezu als ausführende Organe der Gesundheitsbehörden erscheinen. Schwerer möchte ein anderer Mangel in die Wagschale fallen, der allerdings dem Verfasser nach seiner ganzen Vorbildung nicht zur Last gelegt werden darf. Wir meinen die nicht genügende juristische Durchdringung des Stoffes, die sich namentlich bei der Darstellung der sanitätspolizeilichen Materien, aber auch beim Medizinalwesen bemerkbar macht. Wir haben schon öfters betont und müssen es neuerdings auch an dieser Stelle tun, daß auch eine staatswissenschaftliche Darstellung von Verwaltungsmaterien nicht darauf verzichten darf, wenigstens das grundlegende Gerüst der diese Materien beherrschenden Rechtsnormen mit zu berücksichtigen. Namentlich darf dies nicht unterbleiben, wo sich diese Rechtsnormen, wie vor allem in der Sanitätspolizei besonders stark in den Vordergrund drängen. Aber wir sind nicht ungerecht und wissen ganz wohl, daß von einem Hygieniker eine eingehendere juristische Beherrschung des Stoffes nicht verlangt werden darf. Es liegt hier eben eine der größten Schwierigkeiten für die Verwaltungslehre vor. Sie ist eine staatswissenschaftliche Disziplin und kann doch einer Darstellung des äußeren juristischen Gebälkes, auf dem ein bestimmter technischer Verwaltungszweig ruht, nicht wohl entbehren. Wer ein Lehrbuch des Bildungswesens schreibt, sollte in gleicher Weise nicht bloß pädagogische Schulung, sondern auch ein genügendes verwaltungsjuristisches Wissen besitzen, damit er die durch Rechtsnormen oft sehr eingehend geregelten Materien (Volksschulwesen!) auch von diesem Gesichtspunkte aus beleuchten könne. Aber eine solche Vereinigung fachwissenschaftlicher Kenntnisse wird in unserer Zeit der wachsenden Spezialisierung immer ein seltener Zufall sein und so werden wir uns eben bescheiden müssen.

Einen breiten, fast überbreiten Raum hat der Verfasser der ausländischen Gesundheitsgesetzgebung gegönnt und wir werden diese Ausführungen im allgemeinen dankbar begrüßen können, wenn wir uns auch nicht verhehlen, daß manche dieser Angaben ohne tieferen Einblick in die betreffende fremdländische Verwaltung uns nicht zu vollem Verständnisse gelangen können. Auch mit dieser Schwierigkeit muß jedes Handbuch der Verwaltungslehre rechnen und sie wird sich niemals ganz überwinden lassen. Von diesen der ausländischen Gesetzgebung gewidmeten Exkursen zu unterscheiden sind die Bemerkungen über die internationale Gesundheitspflege. In dieser Beziehung konnte sich der Verfasser größere Beschränkung auferlegen, weil der Organismus der internationalen Sanitätsbehörden von ihm schon im ersten Bande ausführlich behandelt worden war. Keine besondere Hervorhebung und Würdigung haben die als soziale Gesundheitspflege zu bezeichnenden Gedankengänge und Bestrebungen erfahren. Ihnen hat Lorenz v. Stein noch in der dritten Auflage seines Handbuches der Verwaltungslehre (S. 95 ff.) ein eigenes Kapitel gewidmet und auch wir möchten für die Zukunft den

Wunsch aussprechen, daß diesem Gesichtspunkte in irgendeiner Form Rechnung getragen werden möge. Wir sind dabei auf den Einwand gefaßt, daß am Ende die gesamte moderne Gesundheitsverwaltung einen sozialen Einschlag trage und sozialen Zwecken diene. Aber ein Gleiches kann man auch von anderen Verwaltungszweigen, wie z. B. vom Bildungswesen, sagen und doch ist es längst üblich geworden im Gegensatze zu der allgemeinen Unterrichtsverwaltung von einem sozialen Bildungswesen **κατ᾽ ἐξοχήν** zu sprechen. Wir besitzen denn auch bereits ein Handwörterbuch der sozialen Hygiene, in dem freilich eine allzu scharfe Scheidung zwischen den Aufgaben der allgemeinen Gesundheitsverwaltung und den speziellen Bestrebungen der sozialen Hygiene nicht immer durchgeführt erscheint. Unsere ganze Gesetzgebung und Verwaltung ist heute von sozialem Geiste durchtränkt und es wird deshalb immer schwieriger, die Sozialpolitik als ein selbständiges wissenschaftliches Gebiet herauszuschälen. Ihr Objekt beginnt immer uferloser zu werden und aus diesem Grunde haben ja bekanntlich verschiedene Forscher — so unter anderen Bortkiewicz in Conrads Jahrbüchern, III. Fl., 17. Band (1899), S. 332 ff. — der sozialen Verwaltung den Rang einer eigenen wissenschaftlichen Disziplin abgesprochen. Aber herrschende Meinung ist das nicht geworden und immer wird ein lebhaftes Bedürfnis vorhanden sein, die auf die Hebung der niederen Klassen gerichteten Maßnahmen bestimmter Zweige der Gesetzgebung und Verwaltung auch wissenschaftlich zusammenzufassen. Die Frage kann immer nur das „Wie“ sein und die Lösung dieser Frage gestaltet sich bei der fast alle Lebensverhältnisse berührenden Gesundheitsverwaltung offenbar schwieriger als für andere administrative Bereiche. Vielleicht könnte dem von uns hier vertretenen Wunsche in Zukunft dadurch entsprochen werden, daß den einzelnen Abschnitten jedesmal eine gewisse kritische Würdigung der besprochenen gesundheitlichen Maßregeln unter spezieller Betonung ihrer Bedeutung für die niederen Klassen beigefügt würde. Freilich wird dies dann meistens die Heranziehung eines ausgiebigeren statistischen Materiales bedingen, aber das wäre schließlich für ein Handbuch der modernen Gesundheitsverwaltung kein Übel. Die so reichlich fließenden Ergebnisse der Sanitätsstatistik sind in dem vorliegenden Bande vielleicht etwas zu spärlich verwertet und nur einzelne Abschnitte, wie namentlich jener über die Fürsorge der Kinder in den ersten Lebensjahren (S. 520 ff.), machen von dieser Regel eine bemerkenswerte Ausnahme. Wir meinen, daß für eine kritische Wertung der Fortschritte der Gesundheitsverwaltung gerade die Beigabe statistischer Ziffern äußerst erwünscht, ja unentbehrlich sei. Eher möchten wir für eine weitere Einschränkung oder auch gänzliche Weglassung der in das Werk eingestreuten und im Wortlaut angeführten verschiedenen Gesundheitsgesetze und Normalien plädieren. Zwar hat der Verfasser davon im vorliegenden Bande einen weit sparsameren Gebrauch gemacht als im ersten Teile des Werkes, aber es bleibt doch zu bezweifeln, ob eine solche wörtliche Wiedergabe von Normalien in einem derartigen Handbuche wirklich

viel Zweck hat. Vollständigkeit ist auf diesem Wege gewiß nicht zu erreichen und die Abfassung und Benützung besonderer gesetzeskundlicher Sammelwerke also ohnedies nicht zu entbehren. Beide Arten von Werken, nämlich die Lehr- und Handbücher auf der einen und solche Sammelwerke auf der anderen Seite, haben ihre besonderen Aufgaben, die daher besser nicht vermengt werden.

Zum Schlusse noch eines! Jedes verwaltungswissenschaftliche Handbuch ist dem unvermeidlichen Schicksal unterworfen, daß ein guter Teil seines Inhaltes nur zu bald veraltet. Der Verfasser hat dieser Schwierigkeit durch Beifügung zahlreicher Nachträge zu begegnen gesucht (S. 1055 ff.). Aber dadurch ist natürlich nur für den Augenblick Abhilfe geschaffen und es bleibt die Frage offen, wie das schöne Werk auch fernerhin auf der Höhe der Zeit erhalten werden soll. In ihm verkörpert sich die Lebensarbeit eines nimmermüden Forschers und manche Nation könnte uns ob solchen Fleißes beneiden. Wäre es nicht möglich, eine Zentralstelle für die deutsche Verwaltungswissenschaft zu gründen, der auch die Aufgabe zugewiesen würde, derartige Werke in ihre Obhut zu nehmen?

Leipzig. Ferdinand Schmid.

---

# Neu erschienene Bücher.

## 1. Soziologie, allgemeine soziale Probleme.

**Babson, R. W.,** The future of nations; prosperity, how it muts come; economic facts for business men. Boston, 1914. Babson Statistical Organization. 123 S. $ 1.—

**Biesalskie, Konr.,** Die ehtische und wirtschaftliche Bedeutung der Kriegskrüppelfürsorge und ihre Organisation im Zusammenhang mit der gesamten Kriegshilfe. 23 S. 25 *Pf.*

**Caracciolo, Carmine,** La funzione sociale del contratto collettivo di lavoro; studio de sociologia giuridica. Roma 1914, tip. J. Artero. VIII und 206 S.

**Cohen, I.,** Jewish life in modern times. New York, 1914, Dodd, Mead u. Co. 374 S. $ 3.—

**Croly, Herbert,** Progressive Democracy. New York, 1914. Macmillan. 348 S. $ 2.—

**Delden, W.,** Studien über die indische Juteindustrie (Abhandlungen aus dem volkswirtschaftlichen Seminar der Technischen Hochschule zu Dresden). München und Leipzig, 1915. Duncker u. Humblot. VII und 182 S. *M.* 5.—

**Ellwood, C. Abram,** The social problem; a constructive analysie. New York. Macmillan. XII und 255 S. $ 1.25.

**Ellwood, C.,** Principes de psycho-sociologie. Paris, 1914. Giard et Brière. IV und 307 S.

**Fuchs, Bruno Archibald,** Der Geist der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft. München, 1915. R. Oldenbourg. XIV und 348 S. *M.* 10.—

**Gehlke, Charles Elmer,** Emile Durkheims Contributions to Sociological Theory. (Columbia University Studies), New York, 1915. Longmans, Green u. Co. $ 1.50.

**Hecker, Julius,** Russian Sociology (Studies in History, Economies and Public Law Vol. LXVIII). New York, The Columbia University Press. Longmans Green and Co. 1915. $ 2.50.

**Jerusalem, Wilhelm,** Der Krieg im Lichte der Gesellschaftslehre. Stuttgart, 1915. Ferdinand Enke, 116 S. *M.* 3.—

**Keller, A. G.,** Societal evolution; a study of the evolutionary basis of the science ot society. New York, 1915. Macmillan. XI und 318 S. $ 1.50

**Kidd, B.,** Social evolution. New ed. rev. with additions. New York, 1915. Macmillan. IX und 404 S. $ 1.50.

**Lenz, Frdr.,** Macht und Wirtschaft. 1. Teil. München. F. Brockmann. *M.* 6.—

**Masslow, P.,** L'évolution de l'économie nationale. Translated from the Russian by Schapiro. Paris, 1914. Giard et Brière. *Fr.* 7.20.

**Omans, E. C.,** The men of to-morrow. London, 1915. Lothian 218 S. 5/-

**Phasen** der Kultur und Richtungslinien des Fortschrittes. (Die Entwicklungsstufen der Menschheit). München, 1915. A. Langen. XVI und 396 S. *M.* 7.50.

**Potthoff, Heinz,** Erziehung zu sozialer Kultur. (Deutsche Kriegsschriften). Bonn, 1915. A. Marcus u. E. Weber. 139 S. *M.* 1.80.

**Roscoe, T. G.,** Mental and physical decadence in the United Kingdom investigatet and explained. London, 1914. Heath, Cranton and Ouseley. 156 S. 2/6.

**Schumpeter, Josef,** Wie studiert man Sozialwissenschaft? (Schriften des sozialwissenschaftlichen Vereines in Czernowitz Heft 2) Duncker u. Humblot. München, 1915. 54 S. *M.* 1.—

**Schumpeter, Josef,** Vergangenheit und Zukunft der Sozialwissenschaft. (Schriften des sozialwissenschaftlichen Vereines in Czernowitz Heft 7). Duncker u. Humblot. München, 1915. 140 S. *M.* 3.—

**Stammler, R.,** Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung. Leipzig, 1914. Veit. VIII und 704 S. M. 16.—

## 2. Volkswirtschaftslehre (Lehrbücher, Geschichte der Wissenschaft, theoretische Untersuchungen).

**Briefs, Götz,** Untersuchungen zur klassischen Nationalökonomie. Mit Berücksichtigung des Problems der Durchschnittsprofitrate. Jena, 1915. Gustav Fischer. VII und 283 S. *M.* 7.—

**Cheinisse, L.,** Les idées politiques des Physiocrates. Paris, 1914. Rousseau. IX und 192 S. *Fr.* 5.—

**Clarke, A. G.,** A text-book on national economy. London, 1915. King. 2 s 6 d.

**D'Alfonso, N. R.,** Una nuova fase dell'economia politica e il caro prezzo de'viveri. Naturalismo economico. Seconda impressione. Milano, 1915. Società Editrice Libraria. 67 S. L. 2.

**Dictionary** of political economy. Edited by Sir Robert Harry Inglis Palgrave. London. Macmillan. 818 S. *$* 21.—

**Doerner, Ernst,** Die politischen und volkswirtschaftlichen Anschauungen Claude Dupin's. Halle, 1915. A. H. Müller. 86 S. *M.* 1.—

**Durell, F.,** Fundamental sources of efficiency. Philadelphia, 1914. Lippincott. 368. S. *$* 2.50.

**Edgeworth, F. Y.,** On the relations of political economy to war. London. H. Milford. *$* 1.—

**Emmer, Johannes,** Arbeitswirtschaft. Die Grundlage einer wirtschaftlichen Neuordnung in deutschem Geiste. München, 1015. J. Lindauersche Universitäts-Buchhandlung. 180 S. *K* 4.08.

**Festschrift für Georg Cohn,** zu seinem 70. Geburtstage. Im Vereine mit Freunden, Schülern und Verehrern, dargebracht von der staatswissenschaftlichen Fakultät Zürich. Zürich, Orell-Füßli 1915. IV und 723 S. *M.* 18.—

**Fleischel, Paul,** Versuch einer Theorie der Produktion. München. Duncker u. Humblot. *M.* 4.—

**Tondury, H.,** Von der Handelswissenschaft zur Privatwirtschaftslehre. Zürich, Orell Füßli 1916. 44 S. *M.* 1.—

**Cide Charles and Charls Rist,** A history of economic doctrines from the dime of the Physiocrats to the present day. Authorised translation from the second revised and augmented edition of 1913 by R. Richards, London. Harrap. Demy. 696 pp. 15/-

**Goesser, Karl,** Der junge Friedrich List. Ein schwäbischer Politiker. Stuttgart, 1914. Deutsche Verlagsanstalt. IX und 134 S. *M.* 4.—

**Gothein, Eberh.,** Krieg und Wirtschaft. Heidelberg, 1914. Weißsche Universitäts-Buchhandlung. 110 S. *M.* 2.—

**Gould, G. B.,** The cost of power, a big business problem. New York, 1914. Fuel Engg. Co. 125 S. *$* 2.—

**Grundriß der Sozialökonomik,** 5. Abteilung, 2. Teil. Bankwesen. Bearbeitet von G. v. Schultze-Gavernitz, E. Jaffé. Tübingen, D. C. B. Mohr. X und 231 S. *M.* 6.—

**Harry Inglis Palgrave, Robert,** Dictionary of political economy. London, 1915. Macmillan. 818 S. 21/-

**Hirst, F. W.,** The political economy of the war. Londen, Deut, 342 pp. 5/-

**Hobson, C. K.,** The Export of Capital. Studies in Economie and Political Science, No 38. London School of Economics. London, 1914. Constable and Company. XXV und 264 S. 7 *s* 6 *d.*

**Horace Bookwalter Drury, Ph. D.,** Scientific Management (Studies in History, economics and Public law). New York, 1915. Columbia University. 222 S. *$* 7.

**Jastrow I.,** Geld und Kredit im Kriege. (Weltwirtschaftliches Archiv, s. Ergänzungsheft). III und 97 S. Jena, G. Fischer. *M.* 2.80.

**Ketkar, S. V.,** Essays on Indian economics and its relation to sociel psychic, political and linquistic conditions in India. Calcutta, 1914. Thacker, Spink and Co. XVI und 124 S.

**Landauer, Karl,** Die Theorien der Merkantilisten und der Physiokraten über die ökonomische Bedeutung des Luxus. München, 1915. Max Steinebach. 140 S. *M.* 2.50.

**Leitner, Friedrich,** Die Unternehmungsrisiken (Einzelwirtschaftliche Abhandlungen). Berlin, 1915. Georg Reimer. 78 S. *M.* 1.60.

**Leone, Enrico,** Lineamenti d'economia politica. Roma, 1915. Tip. ed. Nazionale. VI und 675 S. *L.* 5.

**Loria, A.,** The economic synthesis: a study of the laws of income. Translated from the italian by M. Eden Paul. London, 1914. George Allen and Co. XII und 368 S. 10 *s* 6 *d.*

**Ludwell, Henry,** Economic Cycles: Their Law and Cause. New York, 1914. The Macmillan Company. VIII und 149 S. *$* 2.—

**Mahlberg, W,** Über asiatische Wechselkurse. Kölner Studien zum Staats und Wirtschaftsleben. Bonn, 1915. Marcus und Weber. VII und 137 S. *M.* 7.60.

**Mammen, Franz Friedrich List,** Deutschlands größter Volkswirt, in seinem Wirken und seiner Bedeutung für die Gegenwart geschildert. (Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft.) Dresden, 1914. „Globus", Wissenschaftliche Verlagsanstalt. 98 S. *M.* 1.50.

**Marshall, L. C., Wright Ch. W., Field J. A.,** Materials for the study of elementary economics. Chicago. The University of Chicago Press. XVII und 927.

**Masslow, P.,** L'évolution de l'économie nationale. Translated from the Russian by Schapiro. Paris, 1914. Giard et Brière *Fr.* 7.20.

**Mayr, Geo.,** Volkswirtschaft, Weltwirtschaft, Kriegswirtschaft. Berlin, 1915. W. Rothschild. VII und 64 S. *M.* 1.50.

**Moore, H. L.,** Economic cycles; their law and cause. New York, 1915. Macmillan. 8, 149 S. $ 2.—

**Oberfohren, Ernst,** Die Idee der Universalökonomie in der französischen wirtschaftswissenschaftlichen Literatur bis auf Turgot. (Probleme der Weltwirtschaft.) Jena, 1915. G. Fischer. V und 204 S. *M.* 7.50.

**Olphe-Galliard, G.,** La force motrice au point de vue économique et social. Paris, 1915. Giard und Brière. *Fr.* 8.—

**Oppel, A.,** Der Welthandel, seine Entwicklung und gegenwärtige Gestaltung. Frankfurt a. M., 1915. Keller. 129 S.

**Oppelt,** Prof., Allgemeine Wirtschaftskunde. Geschichtliche Betrachtungen und technische Wertungen. 2 Teile. X: 352 und X: 458 S. Leipzig, Bibliographisches Institut.

**Palgrave, R. H. I.,** Dictionary of political economy. London, 1915. Macmillan. 818 S. 21 *s.*

**Peddie, J. Tayler,** First principles of production. A study of the first principles of production and the relation of science to industry. London. Longmans. 238 S. $ 5.—

**Petry, Franz,** Der soziale Gehalt der Marxschen Werttheorie. Jena. Gustav Fischer. 1916. 70 S. *M.* 2.—

**Price, George M.,** The Modern Factory. Safety, Sanitation and Welfare. New York, 1914. John Wiley and Sons, Inc. XX und 574 S. $ 4.—

**Schmid, Ferdinand,** Kriegswirtschaftslehre. Leipzig, 1915. Veit und Ko. VI und 150 S. *M.* 2.50.

**Schueller, R.,** Les économistes classiques et leurs adversaires. L'économie politique et la politique sociale depuis Adam Smith. Paris, 1914. Alcan. *Fr.* 2.25.

**Schumpeter, Jos.,** Vergangenheit und Zukunft der Sozialwissenschaften. München. Duncker & Humblot. 140 S. *M.* 3.—

**Seligman, E. R. A.,** Principles of economics, with special reference to American conditions. New York, 1914. Longmans. LIV uud 711 S. $ 2.50.

**Taussig, F. W.,** Principles of economics. New York, 1915. Macmillan. $ 4.—

**Todd, John A.,** Political economy. A handbook of economics and public finance for Egyptian students. 5th impression. London. W. Hodge. 434 S. $ 7.60.

**Toniolo, Giuseppe,** Trattato di economia sociale; introduzione. Seconda edizione, riveduta ed ampliata. Firenze, 1915. Libr. ed. Fiorentina. XVIII und 410 S. *L.* 3.50.

**Watkins, G. P.,** Welfare as an Economic Quantity. Hart, Schaffner and Marx Prize Essays, XVII. Boston, 1915. Houghton Bifflin Company. XXV und 191 S. $ 1.50.

## 3. Wirtschaftsgeschichte, Wirtschaftsbeschreibung (Allgemeines oder mehrere Zweige Betreffendes).

**Alberti, Mario,** L'economia del mondo, prima, durante e dopo la guerra europea. Roma 1915. Athenaeum (Arpino, soc. tip. Arpinate). 617 S. *L.* 5.—

**Annäherung,** Die wirtschaftliche, zwischen dem Deutschen Reich und seinen Verbündeten. Herausgegeben von Heinr. Herkner. (Schriften des Vereines für Sozialpolitik.) 2 Bände.

**Bamberg, F.,** Deutschlands Produktion und Handel. Berlin 1915. C. Chun. *M.* 4.50.

**Barker, J. E.,** Modern Germany: her political and economic problems. Fifth edition, revised to January 1915. London 1915. Smith, Elder. 864 S. 7 *s* 6 *d.*

**Belgien,** Land, Leute, Wirtschaftsleben. Berlin 1915. E. S. Mittler und Sohn. IV und 154 S. *M.* 2.75.

**Billiard, Robert,** La Belgique industrielle de demains. Paris 1915. Berger Levrault. XXII und 276 S. *Fr* 4.—

**Bland, A. E.,** English economic history. Select documents. New York. Macmillan. 20 und 730 S. *$* 2.—

**Bosse, Ewald,** Norwegens Volkswirtschaft vom Ausgang der Hansaperiode bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der internationalen Handelsbeziehungen. 2 Teile. Jena. G. Fischer. *M.* 45.—

**Briggs, M.,** Economic history of England. London 1914. Clive. VIII und 508 S. 5 *s* 6 *d.*

**Bürklin, Wilhelm,** Süd- und Mittelamerika unter dem wirtschaftlichen Einflusse des Weltkrieges. Göttingen und Berlin 1915. Otto Hapke Verlag. 184 S. *K* 6.26.

**Bürklin, Wilhelm,** Handbuch des belgischen Wirtschaftslebens mit Einschluß von Belgisch-Kongo und eine Übersetzung der wichtigsten Handelsgesetze des Landes. 2 Teile. Göttingen. O. Hapke. *M.* 9.20.

**Calmon, Curt,** Volkswirtschaftliche Betrachtungen über Belgien. Berlin-Wien 1915. Verlag für Fachliteratur. 87 S. *M.* 1.80.

**Calwer, Rich.,** Das Wirtschaftsjahr 1911. Jahresberichte über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt. II. Teil: Jahrbuch der Weltwirtschaft 1911. Statistik über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt. Jena 1915. G. Fischer. V und 423 S. *M.* 23.—

**Chronik,** Volkswirtschaftliche, für das Jahr 1914. Jena 1915. G. Fischer. III und 1067 S. *M.* 20.—

**Denkschrift** über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges. Berlin 1915. C. Heymann. *M.* 2.30.

**Doeberl, M.,** Bayern und die wirtschaftliche Einigung Deutschlands (Abhandlungen der kgl. bayerischen Akademie der Wissenschaften). München 1915. G. Franzscher Verlag, Jos. Roth. 117 S. *M.* 5.—

**Drachmann, P.,** The industrial devolopment and comercial policies of the three Scandinavian countries. H. Westergaard. London. H. Milford. 8⁰. 4/-

**Eggenschwyler, Walter,** Die schweizerische Volkswirtschaft am Scheideweg. Zürich. Art. Institut Orell Füßli. *M.* 2.—

**Enoch, C. Reginald,** Mexico; its ancient and modern civilization, history and political conditions, topography and natural resources; introd. by Martin Hume. New York 1914. Scribner. *$* 3.—

**Entscheff, Georg,** Die Industrie Bulgariens mit besonderer Berücksichtigung der Mehl- und Wollindustrie. Zürich und Leipzig 1915. Rascher und Ko. 243 S. *M.* 6.50.

**Eulenburg, Franz,** Die deutsche Volkswirtschaft im Kriege. München und Leipzig 1915. Duncker und Humblot. 100 S. *M.* 1.—

**Forschungen** zur brandenburgisch und preußischen Geschichte. Neue Folge der „Märkischen Forderungen" des Vereines für Geschichte der Mark Brandenburg. In Verbindung mit Gust. Schmoller und Otto Hinke herausgegeben von Melle Klinkenborg. 28. Band. 1. Hälfte. München, Duncker und Humblot, 1915. III und 355 S. *M.* 6.—

**Fosser, W.,** The English factories in India, 1646 to 1650. London 1915. Clarendon Press. 394 S. 12 *s* 6 *d.*

**Fuchs, Carl Johs.,** Die deutsche Volkswirtschaft im Kriege. Tübingen 1915. J. C. B. Mohr. III und 75 S. *M.* 2.—

**Gerbel, M.,** Die Entwicklung der Industrie Bosniens und der Herzegowina in den letzten zehn Jahren. Berlin 1914. Verlag für Fachliteratur. 55 S. *M.* 2.—

**Guttry, A.,** Die Polen und der Weltkrieg. Ihre politische und wirtschaftliche Entwicklung in Rußland, Preußen und Österreich. München 1915. Georg Müller. XVIII und 307 S. *M.* 3.—

**Hamilton, J. G. de Roulhac,** Reconstruction in North Carolina (Studies in History, economics and public law). New York 1914. Columbia University. X und 683 S. $ 20.—

**Hange,** Belgiens Vergangenheit und Gegenwart. Berlin. B. G. Teubner. 97 S. *M.* 1.50

**Hantos, Elemér,** Volkswirtschaft und Finanzen im Weltkriege mit besonderer Rücksicht auf Österreich-Ungarn. Göttingen 1915. O. Hapke. VII und 89 S. *M.* 2.—

**Harms,** Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft. Stuttgart. Union. *M.* 2.70.

**Hasse, Gust.,** Theodor v. Schön und die Steinsche Wirtschaftsreform. Leipzig 1915. K. F. Koehler. VIII und 809 S. *M.* 20.

**Junge, Heinrich,** Das Problem der Europäisierung orientalischer Wirtschaft, dargestellt an den Verhältnissen der Sozialwirtschaft von Russisch-Turkestan. 1. Band. (Archiv für Wirtschaftsforschung im näheren Orient. Außerordentliche Veröffentlichung. Nr. 1.) Weimar 1915. G. Kiepenheuer. XIII und 516 S. *M.* 10.—

**Kellen, Tony,** Die Arbeit der Daheimgebliebenen. Das Leben und die Leistungen des deutschen Volkes in der Heimat während des großen Krieges. Hildesheim 1915. A. Lax. VII und 160 S. *M.* 2.50.

**Kessler, Otto,** Das deutsche Belgien. Beiträge zur Geschichte, Volkswirtschaft und zur deutschen Verwaltung. Berlin 1915. Karl Siegismond. VIII und 159 S. *M.* 3.—

**King, Willford I.,** The wealth and income of the people of the United States. New York. Macmillan. 6/6.

**Kircaldy, Adam W. u. Alfred D. Evans,** The history of economics of transport. London. J. Pitman. 348 S. $ 7.06.

**Kobatsch, Rud.,** Ein Zoll- und Wirtschaftsverband zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn. (Vereinsschriften der deutschen weltwirtschaftlichen Gesellschaft. 2. Heft.) Berlin 1915. C. Heymann. VIII und 64 S. *M.* 1.80.

**Koehler, A. E., Jr.,** New Mexico, the land of opportunity . . . official data on the resources and industries of New Mexico. Albuquerque 1915. A. E. Koehler. 240 S. $ 1.—

**Krieg,** Der, und die deutsche Arbeiterschaft. Bekenntnisse und Betrachtungen aus der organisierten Arbeiterwelt. Herausgegeben von Waldemar Zimmermann. Jena. G. Fischer. *M.* 2.—

**Lautenschlager, Friedrich,** Die Agrarunruhen in den badischen Standes- und Grundherrschaften im Jahre 1848. (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte.) Heidelberg 1915. Karl Winter. XI und 94 S. *M.* 2.80.

**Lipson, E.,** An introduction to the economic history of England. London 1915. Black. 7 *s* 6 *d.*

**Lufft, Herm.,** Die nordamerikanischen Interessen in Südamerika vor dem Kriege. (Kriegswirtschaftliche Untersuchungen. Heft 4.) Jena 1915. G. Fischer. 87 S. *M.* 1.80.

**Martin, A.,** Monnaies, effets de commerce et changes de tous les pays. Paris 1915. Giard u. Brière. *Fr.* 2.50.

**Mavor, James,** An Economic History of Russia. Vol. I. The Rise and Fall of Bondage Right. Vol. II. Industry and Revolution. London, J. M. Dent and Sons, Ltd.; New York, E. P. Dutton and Company. XXXII und 614, XXII und 630 S. 31 *s* 6 *d*, *$* 10.—

**Meyer, Eduard,** England. Seine staatliche und politische Entwicklung und der Krieg gegen Deutschland. Stuttgart und Berlin 1915. J. G. Cottasche Buchhandlung Nachfolger. XII und 213 S. *K* 5.44.

**Michel, G. und Knapp, C.,** Kartographische Beiträge zur Wirtschaftsgeographie. Bern 1914. Geographischer Kartenverlag Kümmerly und Frey. *Fr.* 7.50.

**Mills, G. J.,** Chile; physical features, natural resources, means of communication, manufactures and industrial development, with introd. by W. H. Koebel. New York 1914. Appleton. XXII und 193 S. *$* 1.50.

**Mort, F.,** Commercial geography of the British Empire including the British Isles. Edinburgh 1914. Oliver and Boyd. 250 S.

**Oppelt,** Allgemeine Wirtschaftskunde. 2 Teile. Leipzig. Bibliographisches Institut. X und 352, X und 458 S. *M.* 9.—

**Petrowitsch, W. M.,** Serbia, her people, history and aspriations. London. 280 S. 3/6.

**Pfitzner, Johannes,** Die Pan-Amerikanische Finanzkonferenz vom 24. bis 29. Mai 1915. Jena. Gustav Fischer.

**Pistor, Erich,** Die Volkswirtschaft Österreich-Ungarns und die Verständigung mit Deutschland. Berlin 1915. Georg Reimer. VIII und 174 S.

**Plant,** Der Einfluß des Krieges auf dem englischen Geldmarkt. Jena. G. Fischer. *M.* 1.—

**Rogoyski, Kasimir,** Beitrag zur jetzigen wirtschaftlichen Lage Polens. Krakau 1915. M. Perles. 40 S. *M.* 1.20.

**Rohrbach, P.,** Germany's isolation; an exposition of the economic causes of the war. New York 1915. McClurg. 186 S. *$* 1.—

**Rothaug, J. G. and Thomas, F.,** Wirtschaftskarte der Sudetenländer Vienna 1914. Freytag und Berndt. *M.* 21.—

**Rusmisel, L. C.,** Industrial-commercial geography of the United States. New York 1914. A. N. Palmer Co. 294 S. *$* 1.25.

**Ruttmann, W. J.,** Der Brotkrieg. Das deutsche Volk im Kampfe um seine Ernährung. Würzburg 1915. Curt Kabitzsch. 96 S. *M.* 1.—

**Sartorius Frhr. v. Waltershausen, A.,** Das Auslandskapital während des Weltkrieges. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen. 15. Heft.) Stuttgart. F. Enke. 53 S. *M.* 2.—

**Schwab, Alex.,** Möbelkonsumtion und Möbelproduktion in Deutschland. Berlin 1915. F. Siemenroth. III und 82 S. *M.* 2.—

**Sering, Max,** Die deutsche Volkswirtschaft während des Krieges von 1914/15. Berlin 1915. Georg Reimer. 438 bis 457 S. *M.* 1.—

**Sieveking, Heinr.,** Grundzüge der neueren Wirtschaftsgeschichte vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart. 2. verbesserte Auflage. Leipzig 1915. B. G. Teubner. IV und 104 S. *M.* 2.20.

**Simenon, G.,** L'organisation économique de l'Abbaye de Saint-Trond depuis la fin du treizième siècle jusqu'au commencement du dix-septième siècle. Brüssel 1913. Hayez. 632 S.

**Slater, G., and Shotwell, J. T.,** The making of modern England. Boston 1915. Houghton Mifflin. XLII und 308 S. $ 2.—

**Stresemann, Gustav,** Das deutsche Wirtschaftsleben im Kriege. (Zwischen Krieg und Frieden.) Leipzig 1915. S. Hirzel. 59 S. *K* 1.36.

**Szterényi, Jos.,** Wirtschaftliche Verbindung Österreichs, Ungarns und Deutschlands. Warnsdorf. E. Strache. *M.* 1.60.

**Terry, T. P.,** Terry's Japanese empire, including Korea and Formosa, with chapters on Manchuria, the Trans-Siberian railway and the chief ocean routes, etc. London 1914. Constable. XXXII und 799 S. 21 *s.*

**Tulloch, D.,** Worcester, city of prosperity. Worcester 1914. Commonwealth Press. 324 S.

**Veblen, T.,** Imperial Germany and the Industrial Revolution. New York 1915. Macmillan. VIII und 324 S. $ 1.50,

**Verrill, A. H.,** Cuba, past and present. New York 1914. Dodd, Mead. 257 S. $ 1.50.

**Warnack, Dr.,** Unsere Kolonialwirtschaft in ihrer Bedeutung für Industrie, Handel und Landwirtschaft. Berlin 1915. E. S. Mittler und Sohn. 136 S. *M.* 2.—

**Westphal, Max,** Der Krieg und die Volkswirtschaft. Hamburg. Boysen und Maasch. *M.* 5.—

**Wiedenfeld, Kurt,** Die deutsch-türkischen Wirtschaftsbeziehungen und ihre Entwicklungsmöglichkeiten. München, Duncker u. Humblot, 1915. 80 S. *M.* 2.—

**Wirtschaftliche Annäherung,** Die, zwischen dem Deutschen Reiche und seinen Verbündeten. (Schriften des Vereines für Sozialpolitik. 155. Band in 2 Teilen.) München 1916. Duncker u. Humblot. XIV, 403 und 496 S.

**Wirtschaftskrieg,** Der, Sammlung der in den kriegführenden Staaten verfügten Maßnahmen des wirtschaftlichen Kampfrechtes. Zusammengestellt vom Bureau der Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns. 2., nach dem Stande vom 31. Juli 1915 ergänzte Auflage. II, 172 und V S. Wien. W. Braumüller. *M.* 4.—

**Zabel, Rud.,** Im Kampf um Konstantinopel und die Wirtschaftslage der Türkei während des Weltkrieges. Leipzig 1916. Theod. Thomas. *M.* 3.—

## 4. Politik und Wirtschaftspolitik im allgemeinen.

**Bernstein, Ed.,** Wesen und Aussichten des bürgerlichen Radikalismus. (Schriften des Sozialwissenschaftlichen Akademischen Vereins in Czernowitz). München und Leipzig, 1915. Duncker und Humblot. 45 S. *M.* 1.—

**Bonucci, A.,** Il fine dello Stato. Roma, 1914. (Società Editrice Libraria Athenaeum. 464 S. *L.* 9.—

**C. Mildred Thompson, Ph. D.,** Reconstruction in Georgia economic, social, political (Studies in history, economics and public law). New York, 1915. The Columbia University Press. 418 S. *M.* 15.—

**Elmer Beecher Russell, Ph. D.,** The Review of American colonial legislation by the king in council (Studies in history, economics and public law). New York, 1915. Columbia University. 227 S. *M.* 8.—

**Preuss, Hugo,** Das deutsche Volk und die Politik. (Politische Bibliothek.) Jena, 1915. E. Diederichs. II und 199 S. *M.* 3.—

**Radlof, L,** Vaterland und Sozialdemokratie. München, 1915. Duncker und Humblot. V und 93 S. *M.* 1.50.

**Raymand du Bois Cahall, Ph, D.,** The Sovereign council of New France (Studies in history, economics and public law). New York, 1915. Columbia University. 274 S. *M.* 11.—

**Schäfer, Dietr.,** Deutschland und England in See- und Weltgeltung. Leipzig 1915. K. Wolff. VII und 192 S. *M.* 3.50.

**Tomaschiwskyi, Stephan,** Weltkultur und Weltpolitik. München, 1915. F. Bruckmann A.-G. 45 S. *K* 1.20.

**Woodburn, J. A.,** Political parties and party problems in the United States. London, 1914. Putnam's. 10 *s* 6 *d.*

## 5. Bevölkerung, Auswanderung, Kolonisation.

**Conn, H. W.,** Social heredity and social evolution; the other side of eugenics. New York, 1914. Abingdon Press. VI und 348 S. $ 1.50.

**Graham, Stephen,** With Poor Immigrants to America. New York, 1914. Macmillan. 306 S. $ 2.—

**Grävell, Walter,** Die Säuglingssterblichkeit Preußens in ihrer Beziehung zu sozialen und ökonomischen Verhältnissen. Diss. Göttingen, 1914. Vandenhoeck und Ruprecht. 175 S. *M.* 3.20.

**Hansen, Geo.,** Die drei Bevölkerungsstufen. Ein Versuch, die Ursachen für das Blühen und Altern der Völker nachzuweisen. München, 1915. J. Lindauer. XVI und 407 S. *M.* 3.—

**Harris, Norman Dwight,** Intervention and Colonization in Africa. World Diplomacy. Boston, 1914. Houghton Mifflin. XVIII und 384 S. $ 2.—

**Joseph, Samuel,** Jewish Immigration to the United States. New York, 1915. Longmans, Green and Co. 209 S. $ 1.50.

**Lemanczyk, Alb.,** Die Geburtenfrequenz in den vorwiegend katholischen und den vorwiegend protestantischen Teilen Preußens und ihre Entwicklung. München. Duncker und Humblot. *M.* 2.20.

**Millis, H. A.,** The Japanese problem in the United States. New York, 1915. Macmillan. XXI und 334 S. $ 1.50.

**Ross, Edward Alsworth,** The old world in the new: the significance of past and present immigrant to the American people. London. Unwin. 430. S. $ 10.—

**Rott,** Die Einwirkung des Krieges auf die Säuglingssterblichkeit und die Säuglingsschutzbewegung. Berlin. Georg Stilke, 1915. 44. S. *M.* 1.20.

**Thompson, W. S.,** Population: a study in Malthusianism. New York, 1915. Logmans. 216 S. *$* 1.75.

**Valentin, Veit,** Kolonialgeschichte der Neuzeit. Tübingen, 1915. J. C. B. Mohr. XI und 226 S. *M.* 4.80.

**Wagemann, Ernst,** Die Ansiedlung von Europäern in den Tropen. 5. Teil: Die deutschen Kolonisten im brasilianischen Staate Espirito Santo. (Schriften des Vereines für Sozialpolitik 147. Band.) München, 1915. Duncker und Humblot. X und 151 S. *M.* 5.—

**Wagemann, Ernst,** Die deutschen Kolonisten im brasilianischen Staate Espirito Santo. München. Dunker und Humblot. *M.* 5.—

**Warren, S. Thompson, Ph. D.,** Population: A Study in Malthusianism (Studies in history, economics and public law). New York, 1915. Columbia University. 216 S. *M.* 6.—

**Wingen, Osk.,** Die Bevölkerungstheorien der letzten Jahre. J. G. Cotta Nachf. *M.* 5.—

**Zechlin, Erich,** Die Bevölkerungs- und Grundverteilung im Zarentum Polen. Berlin. Georg Reimer. *M.* 2.—

## 6. Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei.

**Altrock, Walth. v.,** Der landwirtschaftliche Kredit in Preußen. 2. Kur- und neumärkisches ritterschaftliches Kreditinstitut und neues brandenburgisches Kreditinstitut (Veröffentlichung des kgl. preußischen Landes-Ökonomie-Kollegiums. Heft 17.) Berlin, 1915. Paul Parey. XV und 293 S. *M.* 8.—

**Augustin, M.,** Die Weidewirtschaft. Handbuch für den praktischen Landwirt. Berlin, 1915. Paul Parey. VI und 240 S. *M.* 6.50.

**Blank, Karl,** Einheitlichkeit des Jagdrechts in Preußen? Diss. Göttingen, 1914. Vandenhoeck und Ruprecht. XIII und 145 S. *M.* 3.—

**Bodenbenutzung,** Die land- und forstwirtschaftliche, in Bayern nach der Erhebung vom Jahre 1913. (Beiträge zur Statistik des Königreiches Bayern). München, 1915. V und 54 und 186 S. *M.* 4.—

**Bouché, Benoit,** Les Ouvriers agricoles en Belgique. Brüssel, 1913. Misch et Thron. VIII und 265 S. *Fr.* 7.50.

**Chancrin, E.,** Viticulture moderne. Paris, 1915. Hachette et Cie. 342 S. *Fr.* 3.—

**Chapman, Herman Haup,** Forest valuation. New York, 1914. Wiley. XVI und 310 S. *$* 2.—

**Deluis,** Das preußische Rentengut oder Wie kann man ohne große Barmittel zu einem eigenen ländlichen Besitz mittleren oder kleineren Umfangs gelangen? 3. verm. Aufl. Berlin, 1915. Deutsche Landbuchhandlung. 77 und 8 S. *M.* 1.—

**Descombes, Paul,** L'évolution de la politique forestière. Seconde année du cours libre de sylvonomie. Économie et politique forestières, professé à la faculté des sciences de Bordeaux. Nancy-Paris, 1914. Berger-Levrault. X und 332 S. *Fr.* 3.—

**Drysdale, A. L.,** Greater profits from land: the secret of successful farming. Edinburgh, 1914. Edina Pub. Co. VIII und 187 S. 10 *s.*

**Eckstein, Karl,** Die Technik des Forstschutzes gegen Tiere. Anleitung zur Ausführung von Vorbeugungs- und Vertilgungsmaßregeln in der Hand des Revierverwalters, Forstschutzbeamten und Privatwaldbesitzers. Berlin, 1915. Paul Parey. VII und 254 S. *M.* 6.50.

**Ehrenberg, Paul,** Die Bodenkolloide. (Der „Kolloide in Land- und Forstwirtschaft".) Dresden, 1915. Theodor Steinkopff. XII und 563 S. *M.* 14.50.

**Fleischmann, W.,** Lehrbuch der Milchwirtschaft. 5. Aufl. Berlin, 1915. Paul Parey. XII und 597 S. *M.* 12.—

**Funk, Victor,** Die Milchwirtschaft. Berlin, 1915. Paul Parey. VIII und 234 S. *M.* 2.50.

**Gad, Johannes,** Die Betriebsverhältnisse der Farmen des mittleren Hererolandes (Deutsch-Südwestafrika). (Abhandlungen des Hamburger Kolonialinstitutes). Hamburg, 1915. L. Friederichsen und Ko. VIII und 146 S. *M.* 5.—

**Glaser, Theodor,** Beiträge zur Waldwertrechnung und forstlichen Statistik. Tübingen, 1915. H. Laupp. VIII und 146 S. *M.* 5.—

**Greve, Rud.,** Der Zusammenhang zwischen Höhe und Sicherheit der Ernten. Diss. Göttingen, 1914. Vandenhoeck und Ruprecht. 103 S. *M.* 2.—

**Guha, A. C.,** Brief sketch of the land systems of Bengal and Behar. London, 1915. Thacker. 10 *s* 6 *d*.

**Handbuch** des Grundbesitzes im Deutschen Reich. Anhalt, Braunschweig, Lippe, Schaumburg-Lippe. Waldeck, Berlin, 1915. Nicolaische Verlags-Buchhandlung. R. Stricker. XIII, XXII. 88 und 16 S. *M.* 8.—

**Heck, Phil.,** Pfleghafte und Grafschaftsbauern in Ostfalen. Tübingen. I. C. B. Mohr. *M.* 6.—

**Heinerle,** Die Landesmeliorationen der Rheinprovinz. Ein Überblick über die rheinische Wasserwirtschaft mit technischen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Eriäuterungen. Berlin, 1915. Paul Parey. III und 112 S.

**Henrici, Karl,** Bundesstaatsverordnung über Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer, Kraftfuttermittel und zuckerhältige Futtermittel vom 26. Juni 1915. Berlin, 1915. Franz Vahlen. 262 S. *M.* 3.—

**Herrick, M. T.,** Rural credit. New York, 1914. Appleton. XIX und 519 S. $ 7.60.

**Hess, Rich.,** Der Forstschutz. Leipzig, 1914. B. G. Teubner. XIII und 537 S. *M.* 16.—

**Jacobsohn, P.,** Die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften in Frankreich unter dem Einfluß der staatlichen Förderung. (Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen). Stuttgart, 1914. Kohlhammer. XIV und 154 S. M. 3.80.

**Jaroslaw, Benno,** Zur Erschließung des deutschen Hochlandes. Weckruf in Kriegsnot. Gesammelt, eingeleitet und herausgegeben Berlin, 1915. Paul Parey. VIII und 218 S. *M.* 3.50.

**Jowanowitsch, M.,** Die serbische Landwirtschaft. München, 1914. Reinhardt. 98 S. *M.* 2.50.

**Kleeberger, Wilhelm,** Grundzüge der Pflanzenernährungslehre und Düngerlehre. II. Teil. 1. Bd. Gesetzmäßigkeiten bei der Pflanzenernährung. Hannover, 1915. M. u. H. Schaper. IX und 291 S. *M.* 8.—

**Krafft, Guido,** Lehrbuch der Landwirtschaft auf wissenschaftlicher und praktischer Grundlage. 1. Bd. Die Ackerbaulehre. Berlin, 1915. Paul Parey. VIII und 364 S. *M.* 5.50.

**Kretzschmar, Herb.,** Das ländliche Genossenschaftswesen im Königreich Sachsen. (Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen). Stuttgart, 1915. XVIII und 501 S. *M.* 8.50.

**Kriegsverordnungen,** Landwirtschaftliche. Berlin, 1915. Paul Parey. VI und 104 S. *M.* 2.50.

**Krzymowski, Richard,** Die landwirtschaftlichen Wirtschaftssysteme Elsaß-Lothringens. Gebweiler, 1914. Boltzesche Buchhandlung. XII und 477 S. *M.* 6.80.

**Kuhnert, R.,** Der Flachs, seine Kultur und Verarbeitung. Nebst Vorschlägen zur Hebung des Flachsbaues. Berlin, 1915. Paul Parey. VIII und 147 S. *M.* 2.50.

**Leidner, R.,** Der praktische Getreidezuchtbetrieb. Berlin, 1915. Paul Parey. 88 S. *M.* 3.—

**Leonhard, Rudolf,** Die landwirtschaftlichen Zustände in Italien. (Beiträge zur staats- und rechtswissenschaftlichen Fortbildung). Hannover, 1915. Helwingsche Verlagsbuchhandlung. 61 S. *M.* 1.60.

**Morman, J. B.,** The principles of rural credits; as applied in Europe and as suggested for America; with an introd. by J. Lee Coulter. New York. Macmillan. XVIII und 296 S. $ 1.25.

**Maass, C.,** Das Veterinärwesen einschließlich einiger verwandter Gebiete in Rußland. Nach Berichten des kaiserlichen Generalkonsulats in St. Petersburg und anderen Quellen bearbeitet. Berlin, 1915. Jul. Springer. *M.* 4.40.

**Marrone, Emanuele,** Gli istituti di credito agrario. Torino, 1915. Unione tipografico-editrice. VIII und 488 S. *L.* 11.—

**Martens, Heinr.,** Die Agrarreform in Irland, ihre Ursachen, ihre Durchführung und ihre Wirkungen. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen). München und Leipzig, 1915. Duncker und Humblot. XIV und 282 S. *M.* 7.—

**Matthews, A. H.,** Fifty years of agricultural politics. Being the history of the Central Chamber of agriculture 1865 to 1915. London. P. S. King. 448 pp. 7/6.

**Mayer, S.,** The law of agricultural holdings, comprising the Agricultural Holdings Act, 1908, 1913 und 1914. London, 1915. Waterlow. 252 S. 7/6.

**Meyer, Friedr.,** Beiträge zur Entwicklung des Fischereirechts im Gebiete der Provinz Hannover mit Ausnahme von Ostfriesland. Diss. Göttingen, 1914. Vandenhoeck und Ruprecht. 74 S. *M.* 1.40.

**Mukarji, Nitya Gopal,** Handbook of Indian agriculture. London. Thacker. $ 15.—

**Neuss, Oskar,** Die Entwicklung der Bodenkunde von ihren ersten Anfängen bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts. Berlin, 1914. Verlag für Fachliteratur. 43 S. *M.* 2.—

**Neye, L.,** Die Ackerbaulehre (Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau). Ein Lehrbuch für landwirtschaftliche Schulen. Hildesheim, 1915. Hermann Olms. VII und 285 S. *M.* 3.—

**Oden, Sven,** Eine neue Methode zur mechanischen Bodenanalyse. Berlin, 1915. Verlag für Fachliteratur. 55 S. *M.* 2.40.

**Pfannenschmidt, Dr.,** Die argentinische Viehzucht im Hauptproduktionsgebiete. (Berichte über Landwirtschaft.) Berlin. 1914. Paul Parey. 164 S. *M.* 1.50.

**Pusch, G.,** Lehrbuch der allgemeinen Tierzucht. Stuttgart, 1915. Ferdinand Enke. XXII und 547 S. *M.* 16.—

**Rabel, Burkh.,** Landwirtschaftliche Besitzverteilung und Besitzverschiebung in Altbayern. Anhang: Die Güterzertrümmerungsstatistik in Deutschland und Österreich. Leipzig. Veit und Ko. *M.* 2.50.

**Shaw, N.,** Chinese forest trees and timber supply. London, 1914. Unwin. 10/6.

**Svoboda, Hanno,** Die Erzeugung und Verwendung der Kraftfuttermittel. (Handbuch für praktische Landwirte, Produzenten und Händler.) Wien, 1915. A. Hartleben. VII und 600 S. *M.* 8.—

**Vermant R., et de Zuttere, C.,** Enquête sur la pêche maritime en Belgique. Bruxelles, 1914. Lebègue et Cie. 596 S. *Fr.* 4.50.

**Villiate des Prugnes, R.,** La pêche et les poissons d'eau douce. Introduction par le docteur P. Regnard. Paris, 1914. J. B. Baillière et fils. 490 S. *Fr.* 5.—

**Vulte, H. T. and Vanderbilt, S. B.,** Food industries; an elementary text-book on the production and manufacture of staple foods. Easton, 1914. Chemical Pub. Co. VIII und 309 S.

**Waters, H. Jackson,** The essentials of agriculture. Boston. Ginn. X, 450 und 36 S. $ 1.25.

**Waugh, F. A.,** Rural improvement. London, 1914. Kegan Paul, 6/.

**Weed, C. M.,** Crop production: an agricultural text for schools. New York, 1914. Heath. 246 S. 75 *cents.*

**Zastrow, Friedrich,** Die Fischerei auf den Schweriner Amtsseen in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Berlin, 1914. Paul Parey. *M.* 3.—

## 7. Bergbau und Hüttenwesen.

**Borchers, Wilhelm,** Metallhüttenbetriebe. Die Vorgänge und Erzeugnisse der Metallhüttenbetriebe vom Standpunkt der neuesten Forschungsergebnisse. Halle a. S., 1915. Wilhelm Knapp. V und 450 S. *M.* 26.—

**Braunkohlenindustrie,** Die deutsche, Handbuch für den deutschen Braunkohlenbergbau. Halle a. S., 1915. Wilhelm Knapp. XIII und 833 bis 880 S. *M.* 2.—

**Brockdorff, Siegmund,** Die Deckung des Erzbedarfs der Oberschlesischen Hochöfen. Kattowitz, 1915. Gebr. Böhm. VIII und 119 S. *M.* 4.—

**Coppock, J. B. und G. A. Lodge,** An introduction to mining science. A teoretical and practical textbook for mining studens. London. Longmans. 240 S. $ 2.—

**Darstellung,** Gemeinfaßliche, des Eisenhüttenwesens. Düsseldorf. 1915. Stahleisen. XII und 438 S. *M.* 5.—

**David, E.,** Die Kupferhüttenindustrie. (Münchener volkswirtschaftliche Studien.) Stuttgart, 1913. Cotta. XV und 177 S. *M.* 4.50.

**Dick, W. J.,** Conservation of coal in Canada with notes on the principal coal mines. Ottawa, 1914. Commission of Conservation, Canada Committee on Minerals. 212 S.

**Entscheff, Geo.,** Die Industrie Bulgariens mit besonderer Berücksichtigung der Mehl- und Wollindustrie. Zürich, 1915. Rascher und Ko. 243 S. *M.* 6.50.

**Franke, Rud.,** Mansfeldsches Hüttenwesen. Nach dem Stande des Betriebes im Jahre 1914. Halle. Wilhelm Knapp. 1915. 37 S. *M.* 2.40.

**Hess v. Wichdorff, Hans,** Beiträge zur Geschichte des Thüringer Bergbaus und zur montangeologischen Kenntnis der Erzlagerstätten und Mineralvorkommen des Thüringerwaldes und Erankenwaldes. 1. Teil: Die Goldvorkommen des Thüringerwaldes und Frankenwaldes und die Geschichte des Thüringer Goldbergbaues und der Goldwäschereien. (Archiv für Lagerstättenforschung.) Berlin, 1914. Vertriebsstelle der königlichen geologischen Landesanstalt. 272. S. *M.* 15.—

**Hoering, Paul,** Moornutzung und Torfverwertung mit besonderer Berücksichtigung der Trockendestillation. Berlin. Julius Springer. 1915. XX und 638 S. *M.* 12.—

**Jacobi, B.,** Die Elektrizität im Baugewerbe. Leipzig, 1914. Hochmeister und Thal. 28 S. *M.* 1.50.

**Jahrbuch** für das Berg- und Hüttenwesen im Königreich Sachsen. Freiberg (Sachsen), 1915. Craz und Gerlach. VII und 88, 289 und 179 S. *M.* 11.—

**Jones, Eliot,** The Anthracite Coal Combination in the United States. With Some Account of the Early Development of the Anthracite Industrie Farvard Economic Studies, Vol. XI. Cambridge 1914. Farvard University Press. XIII und 261 S. *$* 1.50.

**Jungeblodt und Eschenbruch,** Die Kohlenaufbereitung. 1. Teil: Die Entwicklung der Kohlenaufbereitung unter besonderer Berücksichtigung der rheinisch-westfälischen Bergbauindustrie. 2. Teil: Die moderne Kohlenaufbereitung. Essen-Ruhr, 1915. G. D. Baedeker. III und 149 S. *M.* 6.—

**Lübbert, E.,** Die kaiserliche Bergverordnung für Deutsch-Sü d westafrika vom 8. August 1905 und die kaiserliche Bergverordnung für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika vom 27. Februar 1906, einschließlich der dazu ergangenen Ausführungsverfügungen, erläutert. Berlin, 1914. D. Reimer. IX und 218 S. *M.* 15.—

**Mabson, R. R.,** Mines in Africa. London, 1914. The Statist.

**Ozann, Bernh.,** Lehrbuch der Eisenhüttenkunde. Verfaßt für den Unterricht, den Betrieb und das Entwerfen von Eisenhüttenanlagen. Band 1. Roheisenerzeugung. Leipzig, 1915. Wilh. Engelmann. XV und 668 S. *M.* 29.—

**Raefler, Friedrich,** Die Brauneisenerzlagerstätten Oberschlesiens. (Archiv für Lagerstättenordnung.) Berlin, 1915. Betriebstelle der königl. preußischen geologischen Landesanstalt. 101 S. *M.* 6.—

**Roush, G. A.,** The mineral industry; its statistics, technology and trade during 1913. New York, 1914. Mc Graw-Hill. XIX und 1010 S. *$* 10.—

**Skinner, E. N. and Plate, H. R.,** Mining costs of the world. New York 1915. Mc Graw-Hill. VIII und 406 S. *$* 5.—

**Stoeckert, G.,** Die Organisation und die Aufgaben des Maschinenbetriebes auf Hüttenwerken. Kattowitz, 1915. Gebrüder Böhm. IV und 104 S. *M.* 2.25.

**Tille, W.,** Die Braunkohlenformation im Herzogtum Sachsen-Altenburg und im südlichen Teile der Provinz Sachsen (Archiv für Lagerstättenforschung). Berlin, 1915. Vertriebstelle der königlich preußischen geologischen Landesanstalt. 66 S. *M.* 8.—

**Treptow, Emil,** Grundzüge der Bergbaukunde einschließlich Aufbereitung und Brikettieren. Wien, 1915. Druckerei und Verlags-Aktiengesellschaft vormals R. v. Waldheim, Jos. Eberle und Ko. VIII und 262 S. *M.* 14.—

**Trimble, W. J.,** The mining advance into the inland empire. Bulletin of the University of Wisconsin. Madison, 1914. University of Wisconsin. 254 S. 40 *cents.*

## 8. Gewerbe und Industrie.

**America's** leading manufactures. New York, 1915. Commercial Newspaper Co. 295 bis 555 S.

**Antonescu, Cornel G.,** Die rumänische Handelspolitik von 1875 bis 1910. Leipzig, 1915. W. Schunke. XII und 295 S. *M.* 5.—

**Auerbach, Fel.,** Das Zeisswerk und die Karl-Zeiss-Stiftung in Jena. Ihre wissenschaftliche, technische und soziale Entwicklung und Bedeutung. Jena, 1914. Gustav Fischer. VI und 200 S. *M.* 2.40.

**Bachmann, Ferd.,** Organisationsbestrebungen in der deutchen Tuch- und Wollwarenindustrie. Karlsruhe. G. Braunsche Hofbuchdruckerei. *M.* 2.80.

**Backert, A. C.,** The A B C of iron and steel, with a directory of the iron and steel works and their products of the United States and Canada. Cleveland, 1915. Penton Pub. Co. XV und 338 S. *$* 5.—

**Baritsch, K.,** Deutsche Industrien und der Krieg. 1. Teil. Die Rohstoffe und Erzeugnisse der Eisenindustrie. Boysen und Maasch. Hamburg, 1915. IV und 46 S. *M.* 1.20.

**Beiträge zur Geschichte der Technik und der Industrie.** Jahrb. des Vereines deutcher Ingenieure. Herausg. v. Konr. Matschoss. 6. Bd. 1914/15. Jul. Springer. Berlin, 1915. IV und 187 S. *M.* 6.—

**Berichte** der eidgenössichen Fabrik- und Bergwerksinspektoren über ihre Amtstätigkeit in den Jahren 1912 und 1913. Aarau, 1914. H. R. Sauerländer u. Ko. 205 S. *M.* 3.—

**Blaich, Lydia R.,** Three industrial nations; and industrial geography of England, Germany and the United States. New York. Am. Bk. Co. 12 und 366 S. 64 *cents.*

**Blumenthal, D.,** Die Bedeutung der deutchen elektrotechnischen Spezialfabriken für Starkstrom-Erzeugnisse und ihre Stellung in der Elektro-Industrie. Berlin, 1915. Jul. Springer. 152 S.

**Brandt, Otto,** Die deutsche Industrie im Kriege 1914/15. Berlin, 1915. Carl Heymann. VIII und 263 S. *M.* 5.—

**Burrows, H. L.,** English industry and trade; with 36 illustrations. New York. Macmillan. VII und 208 S. 65 *cents.*

**Claxton, William J.,** Our country's industrial history. London. Harrap. 254 S. *$* 1.06.

**Clouzot, H.,** Le métier de la soie en France (1466 bis 1855), suivi d'une historique de la toile imprimée (1759 bis 1815). Paris. 1914. Devambez. 182 S.

**Delden, W.,** Studien über die indische Juteindustrie. (Abhandlungen aus dem volkswirtschaftlichen Seminar der Technischen Hochschule zu Dresden). München u. Leipzig, 1915. Duncker u. Humblot. VIII und 182 S. *M.* 5.—

**Donald, W. J. A.**, The Canadian iron and steel industry. Boston. Houghton Mifflin and Co. $ 2.—

**Dreger, Mor.**, Beginn und Blüte der Wiener Seidenweberei. Wien, 1915 Arbari u. Ko. 76 S. *M.* 4.—

**Dunbar, D. E.**, The timgh-plat industrie. Boston. Houthon, Mifflin u. Ko. $ 1.—

**Eberstädt, Rud.**, Der Ursprung des Zunftwesens und die älteren Handwerkerverbände des Mittelalters. 2. erweiterte und umgearbeitete Auflage. München. Duncker und Humblot. VI und 329 S. *M.* 8.—

**Entscheff, Georg**, Die Industrie Bulgariens mit besonderer Berücksichtigung der Mehl- und Wollindustrie. Zürich, 1915. Rascher u. Ko. 243 S. *M.* 6.50.

**Fabian, Philipp**, Die ostdeutsche Holzsägeindustrie und ihre wirtschaftliche Lage. Berlin, 1915. E. Ebering. 91 S. *M.* 2.50.

**Ferretti, Mario**, L'industria cotoniera: norme pratiche d'amministrazione. Malano, 1915. U. Marcucelli e C. 260 S. *L.* 10.

**Friedländer, P.**, Fortschritte der Teerfarbenfabrikation und verwandter Industriezweige. An der Hand der systematisch geordneten und mit kritischen Anmerkungen versehenen deutschen Reichspatente dargestellt. 11. Teil, 1912 bis 1914. Julius Springer. Berlin, 1915. VII und 1284 S. *M.* 68.—

**Gardner, W. M.**, The Britich coal-tarindustry. London. Williams and Norgate. 10/6.

**Gaugusch, Jul.**, Abhandlungen über Müllerei, mit einem Diagramm und mehreren Tabellen. Wien, 1914. Moritz Perles. 58 S. *M.* 3.20.

**Geerlings, H. C. Prinsen**, Practical white sugar manufacture; or, The manufacture of platation white sugar directly from the sugar cane. London. N. Rodger. 196 S. $ 12.—

**Heidelberger, Emil**, Das Karlsruher Baugewerbe. Karlsruhe. G. Braunsche Hofbuchdruckerei. *M.* 3.—

**Hesse, A. und Großmann, H.**, Englands Handelskrieg und die chemische Industrie. Stuttgart, 1915. Ferdinand Enke. 304 S. *M.* 12.—

**Hoyer, Karl**, Das Müller- und Bäckergewerbe in Bremen. München. Duncker und Humblot. *M.* 2.50.

**Jacobs, Paul**, Zuckerindustrie und Zuckerhandel im Kriegsjahr 1914/15. München. Duncker und Humblot. 54 S. *M.* 1.30.

**Jones, J. H.**, The Tin Plate Industry: With Special Reference to its Relations with the Iron and Steel Industries. London, 1914. P. S. King and Co. XXII und 280 S. 7 s 6 d.

**Krug, Franz**, Das Baugewerbe in Mannheim in Vergangenheit und Gegenwart (Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen). Stuttgart, 1915. W. Kohlhammer. VIII und 132 S. *M.* 4.

**Lesser, Willy**, Die baulichen und wirtschaftlichen Grundlagen der Geschäftstadt Berlin. Ein Überblick über den Berliner Baumarkt. M Krapen. Berlin, 1915. VII und 128 S. *M.* 3.—

**Lippincott, I.**, A history of manufactures in the Valley to the year 1860. Chicago, 1914. Published by the author. 214 S.

**Marconcini, Federico**, L'industria domestica salariata nei rapporti interni e internazionali, con prefazione di Achille Loria. Torino, 1914. F. Bertinatti. 847 S. *L.* 12.50.

**Meissner, Else,** Das Verhältnis des Künstlers zum Unternehmer im Bau- und Kunstgewerbe. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. 185. Heft). München, 1915. Duncker u. Humblot. XIII und 101 S. *M.* 2.80.

**Molinari, Guido,** Guido dell'industria elettrica italiana 1915. Asti, 1915. tip. Costelli e Sacerdote. 307 S. *L.* 5.—

**Murray, H. Robertson,** Krupp's and the international armements ring. London. Holden. 192 S. $ 2.—

**Nichols, H. W.,** A method of determining costs in a cotton mill. New Bedford, Mass. 1915. E. Anthony u. Sons. 115 S. $ 3.—

**Peters, W.,** Gewerbeförderung in Preußen. Versuch einer zusammenfassenden Darstellung. Gustav Fischer. Jena, 1916. 100 S. *M.* 2.—

**Rommel, W. und K. Fehrmamm,** Die Bierbrauerei. Braunschweig, 1915. Friedrich Vieweg und Sohn. VI und. 140 S. *M.* 6.—

**Schiff, Emil,** Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft und Berliner Elektrizitäts-Werke. Berlin. F. Siemenroth. *M.* 2.—

**Schlipp, Karl,** Die württembergische Akkordeon- und Harmonika. industrie. (Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen). Stuttgart, 1915. W- Kohlhammer. VIII und 139 S. *M.* 4.—

**Stickelberger, Emanuel,** Versuch und Geschichte der Gerberei. Berlin, 1915. Julius Springer. 95 S. *M.* 8.—

**Taussig, F. W.,** Some aspects of the tariff question. Cambridge Mass., Harvard University. X und 374 S. $ 2.—

**Toerpe-Magdeburg, Felix,** Bedeutet das Ende des Krieges den Anfang einer Hochkonjunktur? Magdeburg, 1915. Albert Rathke. 42 S. *K* 1.36.

**Torrey, J. and Manders, A. S.,** Rubber industry. Being the official report of the fourth international rubber congress held in London, 1914. London, 1915. Intern. Rubber u. Allied Trades Exhib. 516 S. 15 s 6 d.

**Vogel, Walther,** Kurze Geschichte der deutschen Hanse. (Pfingstblätter des Hansischen Geschichtsvereines. München u. Leipzig, 1915. Duncker u. Humblot. 99 S. *M.* 1.—

**Wick, Wilhelm,** Beiträge zur Entwicklungsgeschichte des schweizerischen Braugewerbes (1870 bis 1912). (Schweizerische Wirtschaftsstudien). Zürich, 1914. Orell Füssli. XX, 230 u. 3 S und *M.* 4.80.

**Winternitz, Erwin,** Der moderne technische Fabriksbetrieb. Wien, 1915. Alfred Hölder. X und 210 S. *M.* 5.20.

**Wolf, Julius,** Ein Deutsch-Österreichisch-Ungarischer Zollverand. Leipzig, 1915. A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung. IV und 25 S. *M.* 1.—

**Wolkieser, Art. M.,** Die deutsche Damen- und Mädchenbekleidungsindustrie. Ihr Export im Frieden und ihre Produktion im Kriege. Emil Eberring. Berlin, 1915. 136 S. *M.* 3.—

## 9. Handel und Handelspolitik.

**Akers, C. E.,** The rubber industry in Brazil and the Rient. London 1914. Methuen. 336 S. 6/-

**Antonescu, Cornelius G.,** Die rumänische Handelspolitik von 1875 bis 1910. Leipzig. W. Schunke. *M.* 5.—

**Beutinger, E.,** Das Submissionswesen. Untersuchungen über die Einflußfaktoren und ihre Wirkungen auf die wirtschaftliche Lage in Gewerbe, Handel und Industrie. Leipzig 1915. Karl Scholtze. 235 S. *M.* 5.50.

**Borckenhagen, Fritze,** National- und handelspolitische Bestrebungen in Deutschland (1815 bis 1822) und die Anfänge Friedrich Lists. (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte.) Berlin-Wilmersdorf 1915. Walther Rothschild. X und 83 S. *M.* 2.60.

**Bowley, A. L.,** The effect of the war on the external trade of the United Kingdom. London. Camb. Univ. Press. 64 S. *$* 2.—

**Bresard, M.,** Les foires de Lyon aux XVe et XVIe siècles. Paris 1914. Picard. VIII und 386 S. *Fr.* 7.50.

**Brown, H. G.,** International trade and exchange; a study of the mechanism and advantages of commerce. New York 1914. Macmillan. XIII und 153 S. *$* 1.50.

**Faehre, Hans,** Die Organisation der Ziegel-Verkaufsvereinigungen. Berlin 1915. Verlag der Tonindustrie-Zeitung. XII und 138 S. *M.* 10.—

**Fuller, H. B.,** The act to regulate commerce, construed by the Supreme Court. Washington 1915. J. Byrne and Co. X und 585 S. *$* 6.—

**Gras, N. S. B.,** The evolution of the English corn market from the twelfth to the eighteenth century; an investigation of the development of the market idea. Cambridge 1914. Harvard University Press.

**Gürtler, Alfred,** Österreich-Ungarns und des Deutschen Reiches Anteil am Welthandel. Graz 1915. Leuschner und Lubensky. 35 S. M. 1.—

**Heringa, A.,** Free trade and protectionism in Holland. London. Unwin. 172 S. *$* 3.06.

**Hough, Olney,** Ocean Traffic and Trade. Chicago 1914. La Salle Extension University. VI und 432 S.

**Hough, B. O.,** Ocean Traffic and Trade. Chicago 1914. La Salle Extension University. 432 S. *$* 3.—

**Jacobs, Paul,** Zuckerindustrie und Zuckerhandel im Kriegsjahre 1914/15. München 1915. Duncker und Humblot. *M.* 1.30.

**Jastrow, J.,** Die Mitteleuropäische Zollannäherung und die Meistbegünstigung. (Zwischen Krieg und Frieden.) Leipzig 1915. S. Hirzel. 47 S. *M.* 0.80.

**Jevons, H. Stanley,** The British coal trade. London. K. Paul. 888 S. 6/-

**Juergens, A.,** Zur Schleswig-Holsteinischen Handelsgeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts. Berlin 1914. Curtins. XVI und 316 S. *M.* 9.—

**Kobatsch, Rud.,** Ein Zoll- und Wirtschaftsverband zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn. (Vereinsschriften der deutschen weltwirtschaftlichen Gesellschaft.) Berlin 1915. C. Heymann. VIII und 64 S. *M.* 1.80.

**Lambert, Henri,** The ethics of international trade. London. H. Milford. *$* 2.—

**Leopold, Max,** Die Stellung wirtschaftlicher Interessenvertretung zu Fragen des Detailhandels mit besonderer Berücksichtigung des bayrischen Verbandes der Vereine zum Schutz für Handel und Gewerbe. Nürnberg 1915. Karl Kochs Verlagsbuchhandlung. 35 S. *M.* 0.50.

**Lissenden, Geo B.,** Industrial traffic management. London. J. Pitman. 260 S. *$* 7.06.

**Mariotti, A.,** Della intermediazione e dei suoi rapporti con la cooperazione e la concentrazione capitalistica nel commercio al minuto. Napoli 1914. Pierro. VIII und 144 S. *L.* 4.—

**März, Johs.,** Die Zukunft des deutschen Außenhandels. Berlin. Herm. Kalkoff. 88 S. *M.* 1.25.

**Mirecourt, Paul de,** Le commerce français aux mains des Allemands. Paris 1915. Renaudin. *Fr.* 1.50.

**Neystrom, Paul H.,** Retail Selling and Store Management. Commercial Education Series. Prepared in the Extension Division of the University of Wisconsin. New York 1914. D. Appleton and Company. VIII und 280 S. $ 1.50.

**Osborne, R. S.,** Modern business routine explained and illustrated. Vol. II. The import and export trade. London 1914. Wilson. 328 S. 3/6.

**Peddie, I. Taylor,** On the relation of imports to exports. London. Longmans. 94 S. 2/6.

**Queck, Johs.,** Die Frauenarbeit in der Spinnerei-Industrie Sachsens (Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen. 3. Folge. Heft 12. Leipzig 1915. Veit und Komp. VII und 102 S. *M.* 3.—

**Ripley, William Z.,** Railroads: Finance and organization. London. Longmans. $ 14.—

**Sartorius Freiherr von Waltershausen, A.,** Der Paragraph elf des Frankfurter Friedens. Jena 1915. G. Fischer. 46 S. *M.* 1.20.

**Schmidt, Ludw. W.,** Die Entwicklung der Außenhandelsbeziehungen der Vereinigten Staaten von Amerika während des ersten Kriegsjahres 1914/15. (Kriegswirtschaftliche Untersuchungen. 3. Heft.) Jena. Gustav Fischer. III und 24 S. 20 Tab. *M.* 1.80.

**Schuhmacher, Herm.,** Meistbegünstigung und Zollunterscheidung. München. Duncker und Humblot. *M.* 1.80.

**Schulze-Gaevernitz, G.,** Britischer Imperialismus und englischer Freihandel zu Beginn des 20. Jahrhunderts. München 1915. Duncker und Humblot. VII und 477 S. *M.* 11.60.

**Segre, Arturo,** Manuale di storia del commercio. Torino 1915. S. Lattes e C. 513 S. *L.* 7.—

**Smit, H. J.,** De opkomst van den handel van Amsterdam. Onderzoekingen naar de economische ontwikkeling der stad tot 1441. Amsterdam 1914. A. H. Kruyt. *Fl.* 3.50.

**Statistik** des auswärtigen Handels des Vertragszollgebietes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie im Jahre 1913. Wien 1915. Hof- und Staatsdruckerei. VI und 553 S. *M.* 8.—

**Verrill, A. H.,** South and Central American trade conditions today. New York 1914. Dodd, Mead. 266 S. $ 1.25.

**Welter, Karl,** Die Exportgesellschaften und die assoziative Exportförderung in der Schweiz im 19. Jahrhundert. (Beiträge zur schweizerischen Wirtschaftskunde.) Bern 1915. Stämpfli und Kie. IX und 124 S. *M.* 2.80.

**Whelpley Davenport, James,** Il commercio del mondo. Torino 1915. Fratelli Bocca. VII und 383 S. *L.* 6.—

**Wolf, Julius,** Ein Deutsch-Österreichisch-Ungarischer Zollverband. Leipzig 1915. A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung. IV und 25 S. *M.* 1.—

**Zollkompaß.** 9. Band. Schweiz. 2. Teil. Zoll- und handelsrechtliche Bestimmungen. Wien 1915. Manz. VIII und 243 S. *M.* 6.40.

## 10. Transportwesen.

**Babson, R. W.,** The future of the railroads; historic and economic facts for railroad men, shippers, and investors. Boston, 1914. Babson's Statistical Organization. 129 S. $ 1.—

**Bakenhus, Reuben,** The Panama canal; its history and construction, and its relation to the navy, international law and commerce. New York, 1914. Wiley. IX und 257 S. $ 2.50.

**Beale, J. H.,** Railroad rate regulation, with special reference to the powers of the Interstate Commerce Commission under the acts to regulate commerce. New York, 1915. Baker, Voorhis. XCVI und 1210 S. $ 7.50.

**Criestie, L. R., G. Leedam and C. Travis,** Railway Rates and Traffic. Translated from the third (1907) editon of C. Colson's Transports et Tarifs. London, 1914. G. Bell and Sons, Ltd. VIII und 195 S. 3 *s* 6 *d*.

**Dressler, Walter,** Der europäische Schiffahrtsverkehr nach Australien. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen.) München und Leipzig, 1915. Duncker und Humblot. XI und 190 S. *M.* 5.—

**Engländer, Oskar,** Die Eisenbahnanschlüsse. München. Duncker und Humblot. *M.* 3.—

**Gould, Clarence B.,** Money and transportation in Maryland 1720 bis 1765. (Johns Hopkins university studies in Historical and Political Science.) Baltimore, 1915. The Johns Hopkins Press. XII und 176 S.

**Gubler, Ferd.,** Die Anfänge der schweizer Eisenbahnpolitik auf Grundlage der wirtschaftlichen Interessen. (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft. Bd. 8, Heft 1.) Zürich, 1915. Gebrüder Leemann und Ko. 362 S. *M.* 5.80.

**Hanffstengel, Geo.,** Die Förderung von Massengütern. 2. Band. Förderer für Einzellasten. Berlin, 1914. Julius Springer. VIII und 316 S. *M.* 10.—

**Hebrich, Otto,** Die Entwicklung des schleswig-holsteinischen Eisenbahnwesens. Kiel, 1915. Lipsius und Tischer. VIII und 196 und 20 S. *M.* 3.—

**Hopper, William E.,** Railroad Accounting. New York, 1915. Appleton D. and Company. XI und 461 S. $ 2.—

**Hsu M. l.,** Railway problems in China. New York. Longmans. $ 1.50.

**Hutchinson, Lincoln,** The Panama Canal and international trade competition. New York. Macmillan. XII und 283 S. $ 1.75.

**Mongton Chih Hsu, Ph. D.,** Railway Problems in China. (Studies in History, economic and Public law.) New York, 1915. Columbia University. 184 S. $ 6.—

**Monkswell, R. A.,** French railways. New York, 1914. Dutton. $ 1.25.

**Kirkaldy, A. W. and Evans, A. D.,** The history of economics of transport. London, 1915. Pitman. 348 S. 7 *s* 6 *d*.

**Lee, I. L.,** Human nature and railroads. Philadelphia, 1915. E. S. Nash and Co. 129 S. $ 1.—

**Ripley, W. Z.,** Railroads. Finance and organization. New York, 1915 Longmans. 675 S. $ 3.—

**Röll,** 2. vollständig neubearbeitete Auflage. 7. Bd. Wien, 1915. Urban und Schwarzenberg. VIII und 496 S. *M.* 18.50.

**Stevens, E. C.,** English railways, their development and their relations to the state. London, 1915. Stevens, Routledge. 6 *s.*

**Tomlinson, W. Weaver,** The North Eastern railway, its rise and development. New York. Longmans. XVI und 820 S. *$* 7.50.

**The railways** of South and Central America. New York, 1914. F. E. Fitch, Inc. *$* 1.50.

**Toshiharu Watarai, Ph. D.,** Nationalization of Railways in Japan. (Studies in history, economics and public law.) New York, 1915. Columbia University. 156 S. *M.* 6.—

**Warne, F. J.,** Intercorporate railway stock ownership and interlocking directorates of the railroads of the United States. Washington, 1914. F. J. Warne. *$* 50.—

**Watarai, T.,** Nationalization of railways in Japan. Columbia University studies in history, economics and public law, LXIII, 2. New York, 1915. Longmans. 156 S. *$* 1.25.

## 11. Geld und Kredit. Börse, öffentliche Schulden.

**Altrock, W.,** Der landwirtschaftliche Kredit in Preußen. I. Die ostpreußische Landschaft. Berlin 1914. Parey. 219 S. *M* 6.—

**Angelo, Pasquale,** La tecnica bancaria. Roma 1915. Operaia coop. XXIII und 575 S. *L.* 10.—

**Aretz, Pet.,** Die Entwicklung der Diskontopolitik der Bank von England, 1780 bis 1850. Eine kritische Studie aus dem Notenbank- und Papiergeldwesen. Berlin 1916. Karl Heymann. XII und 279 S. *M.* 6.—

**Baecker, Wilh.,** Die deutschen Banken im Jahre 1914. 50 S. *M.* 2.—

**Baumgart, Willy,** Unsere Reichsbank. Ihre Geschichte und ihre Verfassung. Berlin 1915. Leonhard Simion. 63 S. *M.* 1.50.

**Betti, A. e Weber, F.,** Trattato di banca e di borsa. Milano 1914. La Stampa Commerciale. 700 S. *L.* 15.—

**Blanton, B. H.,** Credit, its principles and practice. New York 1915. Ronald Press Co. 319 S. *$* 2.—

**Bonardi, Ezio,** Borsa e valori pubblici: guida finanziara teorico-pratica per capitalisti, banchieri, agenti di cambio, funzionari ed impiegati di banca, notai, ragionieri, amministratori. Milano 1915. U. Hoepli. XXVI und 894 S. *L.* 7.50.

**Brady, I. Edson,** The law of bankchecks. New York. Banking Law Journal Co. XII und 463 S. *$* 4.—

**Bruni, A. E.,** Il debito pubblico Italiano. Milano 1915. Ulrico Hoepli. XII und 444 S.

**Canevazzi, Eugenio,** Le assicurazioni del bestiame. Milano 1915. F. Vallardi. XV und 288 S. *L.* 3.—

**Cappeller, E. H.,** Der Versicherungswert industrieller Erzeugnisse und seine Entwicklung im Brandschadenfalle (Abhandlungen auf dem Gebiete der Feuerversicherungswissenschaft). Hannover 1915. Rechts-, Handels- und sozialwissenschaftlicher Verlag. 54 S. *M.* 3.60.

**Carboneri, G.,** La circolazione monetaria nei diversi. Vol. I. Roma. Frat. Bocca. *L.* 20.—

**Commercial** paper and bills of exchange of the world. London 1915. Banking Law Journ. $ 1.50.

**Conant, C. Arthur,** A history of modern banks of issue. 5th ed. rev. and enl.; with new chapters on the Federal Reserve Act and the banks in the European war. New York 1915. Putnam. XVII und 783 S. $ 3.50.

**Fabbri, Arduino,** Le casse di risparmio ordinarie nella monarchia austro-ungarica: studio di istituzioni economiche. Mantova 1915. Casa ed. L'Artistica di A. Bedulli. 168 S. *L.* 3.—

**Falco, Alberto,** Contabilità bancaria. Milano 1915. U. Hoepli. XII und 289 S. *L.* 4.50.

**Forms** for savings banks and trust companies. New York 1914. American Bankers Assoc. $ 4.—

**Forms** for savings banks and savings departments in commercial banks and trust companies. New York 1914. American Bankers Assoc. 118 S. $ 4.—

**Germanikus,** Geld und Geldwesen mit besonderer Berücksichtigung der Kulturentwicklung des Deutschen Reiches. Leipzig 1915. Dieterich. 68 S. *M.* 1.60.

**Gerstner, Paul,** Bilanz-Analyse. Ein Führer durch veröffentlichte Bilanzen. 2. neubearbeitete Auflage. Berlin 1915. Haude und Spenersche Buchhandlung. XVI und 296 S. *M.* 10.—

**Göschen, G. J.,** Theorie der auswärtigen Wechselkurse. Berlin 1915. R. L. Prager. XII und 132 S. *M.* 3.—

**Gould, Clarence P.,** Money and transportation in Maryland 1720 to 1765. (Johns Hopkins university studies in Historical and Political Science.) Baltimore 1915. The Johns Hopkins Press. XII und 176 S.

**Grundriß** der Sozialökonomie. 5. Abteilung. 2. Teil. Bankwesen, bearbeitet von G. von Schultze-Gavernitz und E. Jaffé. Tübingen. J. C. B. Mohr. X und 231 S. *M.* 6.—

**Hardwicks, W. H.,** The British currency decimalised and imperialised. London. Watts. $ 6.—

**Harris, R. S.,** Practical banking; with a survey of the Federal Reserve Act. Boston. Houghton Mifflin. IX und 309 S. $ 1.75.

**Herrick, M. T.,** Rural credit. New York 1914. Appleton. XIX und 519 S. $ 2.—

**Hertel, H.,** Bankers' scientific appraisal system for land and buildings. Cleveland 1914. Bankers Appraisal Co. $ 10.—

**History** of the Standard Bank of South Africa, Ltd., 1862 to 1913. Glasgow 1914. R. Maclehose and Co. XII und 251 S.

**Hoefliger, Walter,** Die finanzielle Kriegsbereitschaft der schweizerischen Eidgenossenschaft unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Nationalbank. Zürich 1914. Orell Füßli. XI und 254 S. *M.* 4.—

**Holdsworth, J. T.,** Money and banking. New York 1914. Appleton. 439 S. $ 7.06.

**Hulftegger, O.,** Die Bank von England mit besonderer Berücksichtigung der Reservefrage und der Entwertung der englischen Rente. Zürich 1915. Orell Füßli. XII und 423 S. *M.* 8.—

**Jacobsohn, P.,** Die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften in Frankreich unter dem Einfluß der staatlichen Förderung. (Tübingen, staatswissenschaftliche Abhandlungen.) Stuttgart 1914. Kohlhammer. XIV und 154 S. *M.* 3.80.

**Jastrow, I.,** Geld und Kredit im Kriege. (Weltwirtschaftliches Archiv. 1. Ergänzungsheft.) Jena 1915. Gustav Fischer. 97 S. *M.* 2.50.

**Johnson, J. F.,** Money and currency. In relation to industry, prices and rate of interest. Revised edition. Boston 1914. Ginn and Co. 423 S. $ 1.75.

**Jöhr, Adolf,** Die Schweizerischen Notenbanken 1826 bis 1913. Zürich 1915. Orell Füßli. XIV und 519 S. *M.* 12.—

**Keesing, L.,** Geld, Bankreserve und Bankausweise in den Vereinigten Staaten nach dem Inkrafttreten des Federal Reserve Act. Berlin 1915. I. Guttentag. 30 S. *M.* 1.—

**Kirkpatrick, E. A.,** The use of Money; how to save and how to spend. Indianapolis 1915. Bobbs-Merrill. 226 S. $ 1.—

**Leiske, Walter,** Die gemeindliche Kriegshilfe im großstädtischen Bodenkredit. Berlin. I. Guttentag. *M.* 1.20.

**Ludewig, Hans,** Geldmarkt und Hypothekenbank-Obligationen (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen). München und Leipzig 1915. Duncker und Humblot. X und 148 S. *M.* 4.—

**Maclaren, J. J.,** Banks and banking. The Bank Act, Canada. London 1914. Sweet and Maxwell. 21/-

**Marcuse, Paul,** Die Bankreform in den Vereinigten Staaten von Amerika (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen. Heft 18). Stuttgart 1915. Ferdinand Enke. 73 S. *M.* 2.80.

**Marrone, Emanuele,** Gli istituti di credito agrario. Torino 1915. Unione tipografico-editrice. VIII und 488 S. *L.* 11.—

**Martin, André,** Monnaies. Effets de commerce et changes de tous les pays. Paris 1914. M. Giard et E. Brière. VI und 155 S. *Fr.* 2.50.

**Michel, Erwin,** Barzahlung und Kreditverkehr im Handel und Gewerbe in der Provinz Posen. (Münchener volkswirtschaftliche Studien.) Stuttgart 1915. J. G. Cotta. VII und 91 S. *M.* 3.—

**Morman, J. B.,** The principles of rural credits; as applied in Europe and as suggested for America; with an introd. by J. Lee Coulter. New York. Macmillan. XVIII und 296 S. $ 1.25.

**Motschmann, Gust.,** Das Depositengeschäft der Berliner Großbanken. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik.) 154. Band. I. Teil. Kapitalbildung und Kapitalverwendung. München und Leipzig 1915. Duncker u. Humblot. XXI und 662 S. *M.* 17.—

**Paine, W. S.,** The laws of the United States relating to national banks as amended. New York 1914. Baker, Voorhis. XII und 250 S. $ 3.—

**Palgrave, R. H. I.,** The banking almanac for 1915. London 1915. Waterlow. 15/-

**Plant, Theodor,** Der Einfluß des Krieges auf den Londoner Geldmarkt. (Kriegswirtschaftliche Untersuchungen. 1. Heft.) Jena 1915. G. Fischer. V und 105 S. *M.* 2.—

**Pownall, G. H.,** English banking: its development and some practical problem it has to solve. London 1914. Blades, East and Blades. XV und 78 S. 1/-

**Ree, W.,** Het bedrijf en de administratie van effecten — en bankzaken. Handleiding ten dienste van bankbeamten en studeerenden. Amsterdam. Brinkman en Zoon. XII und 289 S. *Fl.* 4.—

**Reinitz, M.,** Das österreichische Staatsschuldenwesen von seinen Anfängen bis zur Letztzeit. Leipzig. Duncker und Humblot. *M.* 5.—

**Salings** Börsenpapiere. Ein Handbuch für Bankiers und Kapitalisten. 3. (finanzieller) Teil. Salings Börsenjahrbuch 1915/16, bearbeitet von Otto Hartberg. 16. Auflage. Berlin 1916. Verlag für Börsen- und Finanzliteratur. LVII und 1320 S. *M.* 17.50.

**Sartorius Frhr. v. Waltershausen, A.,** Das Auslandskapital während des Weltkrieges. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen. Heft 15.) Stuttgart 1915. Ferd. Enke. 53 S. *M.* 2.—

**Schultze-Delitzsch,** Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken. Praktische Anleitung zu deren Einrichtung und Gründung. 8. neu bearbeitete Auflage von Hans Cruger. (Handbibliothek für das deutsche Genossenschaftswesen.) Berlin 1915. I. Guttentag. XX und 387 S. *M.* 9.—

**Spaldnig, William F.,** Foreign exchange and foreign bills in theory and practice. London. I. Pitman. 238 S. $ 5.—

**Schwabe, Walter S. and Guedalla, P.,** The effect of war on stock exchange transactions. London. E. Wilson. 140 S. $ 3.06.

**Schwartz, Frdr.,** Städtischer Grundkredit und Tilgungshypothek. Berlin 1915. I. Guttentag. 91 S. *M.* 2.50.

**Skinner, Thomas,** The London banks and kindred Companies and firms 1915/16. London. T. Skinner. 12/6.

**Soprano, Enrico,** L'assemblea generale degli azionisti. Milano 1914. F. Vallardi. XVI und 428 S. *L.* 9.—

**Treitel, Erich Herm.,** Die Maximalhypothek. Diss. Göttingen 1914. Vandenhoeck und Ruprecht. 133 S. *M.* 2.—

**Wagel, Srinivas R.,** Chinese currency and banking. Shangai. North China Daily News and Herald. 457 S.

**Weber, Adolf,** Depositenbanken und Spekulationsbanken. Ein Vergleich deutschen und englischen Bankwesens. München und Leipzig 1915. Duncker und Humblot. XVI und 384 S. *M.* 10.—

**Wolff, Siegfried,** Das Gründungsgeschäft im deutschen Bankgewerbe. Stuttgart 1915. J. G. Cotta. X und 284 S. *M.* 6.50.

## 12. Versicherung (einschließlich Arbeiterversicherung).

**Chance, R. R.,** The employer's liability act of New Jersey. Newark 1914. Sonay & Sage. XVIII und 114 S. $ 2.50.

**Deitch, G. A.,** Digest of insurance cases. Indianapolis 1914. Rough Notes Co. XLIII und 560 S. $ 3.50.

**De Paoloni, Arturo,** Das Lebensversicherungsmonopol in Italien. Diss Göttingen 1914. Vandenhoeck & Ruprecht. 118 S. *M.* 2.40.

**Englisch Erich,** Über die finanziellen Garantien des Aktienkapitals und der Reserven bei den Aktiengesellschaften auf dem Gebiete der Sachversicherung (Sammlung wissenschaftlicher Arbeiten, Heft 30). Langensalza 1915. Wendt & Klauwell. S. 391 bis 416. 50 Pf.

**Gerard, Karl Fried.,** Die Bedeutung der Anwartschaft in der Gesetzgebung des Deutschen Reiches. Karlsruhe 1914. G. Braunsche Hofbuchdruckerei. XI und 157 S. *M.* 3.—

**Hahn, Eduard,** Gesetz, betreffend die Pensionsversicherung von Angestellten. Wien. M. Perles. *M.* 4.80.

**Holmwood, W. E.,** New Jersey employer's liability law. Plainfield, 1914. New Jersey Law Journ. Pub. Co. 227 S. $ 3.50.

**Holzapfel, A.,** Echte und unechte Mitgliedschaft beim Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Marburg. N. G. Elwerts Verlag. *M.* 2.50.

**Huebner, S. S.,** Life insurance. New York 1915. Appleton. $ 2.—.

**Jrányi, Bernhard,** Die deutschen Lebens- und Unfallversicherungsgesellschaften. Wien 1915. J. Eisenstein & Co. 40 S. *M.* 1.35.

**Jrányi, Bernhard,** Die deutschen Privatversicherungsgesellschaften. Wien, 1915. J. Eisenstein & Co. 32 S. *M.* 1.35.

**Jahrbuch** der Arbeiterversicherung 1914. Berlin, 1915. Liebel. XLII und 601 S. *M.* 3.—

**Janott, Kurt,** Eine Kritik am Haftpflicht-Tarif. (Das gesamte Versicherungswesen in Einzeldarstellungen, Bd. 7.) München 1916. Max Steinebach. 123 S. *M.* 2.50.

**Kahlo, Ernst,** Vergleichende Zusammenstellung der Versicherungsbedingungen und Prämiensätze der im Deutschen Reiche arbeitenden Lebensversicherungsgesellschaften. Berlin 1915. E. S. Mittler & Sohn. V bis 66 und 60 S. *M.* 1.50.

**Koehne, Carl,** Das Recht der Sozialversicherung und der Krieg. Berlin 1915. Ernst Hoffmann & Co. 64 S. *M.* 1.50.

**Linsing, Karl,** Geschichte der deutschen Glasversicherung. (Tech. Studien, Heft 15.) Oldenberg 1915 Gerh. Stalling. VIII und 196 S. *M.* 5.—.

**Marschner, Rob.,** 25 Jahre Arbeiter-Unfall-Versicherung. Bericht über die Entwicklung der Arbeiter-Unfall-Versicherungsanstalt für das Königreich Böhmen in der Zeit vom 1. November 1889 bis 31. Oktober 1914. Prag. J. G. Calve. V und 201 S. *M.* 5.—

**Menzel, Hans,** Das englische Feuerversicherungsgeschäft in Deutschland und der Krieg. Breslau, 1915. J. U. Kern. III und 43 S. *M.* 1.20.

**Neumann, C.,** Jahrbuch für das Versicherungswesen im Deutschen Reiche. Lebens-, Renten-, Unfall- und Haftpflichtversicherung. Berlin, 1915. VI und 847 S. *M.* 10.—

**Ostertag, F.,** Das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag. Zürich 1915. Art. Institut Orell Füssli. VIII und 260 S. *M.* 10.—

**Panzerbieter, Herm.,** Exakt-wissenschaftliche Methode zur graphischen Ermittelung von Materialverlusten im Betriebe. (Abhandlungen aus dem Gebiet der Feuerversicherungwissenschaft.) Hannover, 1915. Rechts-, staats-, und sozialwissenschaftlicher Verlag. 19 S. *M.* 3.—

**Pariser, Albert L.,** Die rechtliche und wirtschaftliche Natur der Abonnenten-Versicherung. (Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns, Nr. 53.) Leipzig 1915. A. Deichert. X und 67 S. *M.* 1.80.

**Preliminary** report upon Great Britain's national health insurance act, including old age pensions. New York 1915. Nat. Civic Fed. $ 1.—

**Royce, Josiah,** War and insurance. New York, 1914. Macmillan. 96 S. *$* 1.—

**Schaefer, Wilh.,** Feuerversicherungswissenschaft und Feuerversicherungspraxis, Hannover, Rechts-, staats- und sozialwissenschaftlicher Verlag. *M.* 2.80.

**Stern, M.,** Net insurance premium calculator. New York, 1914. Spectator Co. 15 S. *$* 1.—

**The Metropolitan** Life Insurance Company. New York, 1914. The Metropolitan Life Insurance Company. X und 195 S.

**Unemployement insurance** decisions given by the umpire respecting claims to benefit. London, 1914. Wyman. 1 *sh* 4 *d.*

**Willis, W. A.,** National health insurance trough approved societies. London, 1914. Hodder & Stoughton. 528 S. 10 *s* 6 *d.*

**Young, T. E.,** A practical exposition for the student and business man. London, 1915. Pitman. 424 S. 7 *s* 6 *d.*

**Zartman, Lester W.,** Life insurance; rev. by W. H. Price. — Property insurance; rev. W. H. Price. New Haven 1914. Ct. Yale Univ. 17 und 483 S. *$* 2.25. 17 und 408 S. *$* 2.25.

## 13. Unternehmungsformen (insbesondere Kartelle, Trusts, Genossenschaften, Aktiengesellschaften, öffentliche Betriebe).

**Adreßbuch der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaft,** im Deutschen Reich 1915. Herausgegeben von der preußischen Zentral-Genossenschafts-Kasse. Berlin 1915. C. Heymann. XVII, 13 und 503 S. *M.* 12.—

**Barbera, Rosario,** Le società commerciali. Milano 1914. F. Vallardi. VII und 292 S. *L.* 3.—

**Bauer, Synd. Jos.,** Die erfolgreiche Sanierung notleidender Aktiengesellschaften. Eine gründliche Behandlung des im Aktienwesen gebräuchlichen Sanierungsrechtes sowie der Maßnahmen, welche zur Ordnung ungünstiger Vermögensverhältnisse der Aktiengesellschaften führen. Leipzig, 1915. Verlag des „Handelsgesellschafter". 168 S. *M.* 5.—

**Bauer, Synd. Jos.,** Kapitalbeschaffung und Sanierung bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Leipzig 1915. Verlag des „Handelsgesellschafter". 70 S. *M.* 4.—

**Betrieb,** Öffentlicher, und Konzessionswirtschaft. Vereinsschriften des Vereins für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. Berlin-Friedenau 1915. Deutscher Kommunalverlag. 72 S. *M.* 1.50.

**Bittel Karl,** Eduard Pfeifer und die deutsche Konsumgenossenschaftsbewegung. München. Duncker & Humblodt. *M.* 4.60.

**Brown, W. J.,** The prevention and control of monopolies. London 1914. Murray. 218 S. 6 *s.*

**Diemer, H.,** Industrial organization and management. Chicago 1915. La Salle Exten. Univ. XV und 291 S.

**Durand, E. Danna,** The trust problem. Cambridge, Mass. 1914. Harvard Univ. 145 S. *$* 1.—

**Eggleston, D. W. C.,** Municipal accounting. New York 1914. Ronald Press. 465 S. *$* 4.—

**Esquerre, P. J.,** The applied theory of accounts. New York, 1914. Ronald Press. XVIII und 519 S.

**Falk, Otto,** Die Reform des Aufsichtsrates der deutschen Aktiengesellschaften. Frankfurt a. M., 1914. C. Naumann. 246 S. *M.* 5.—

**Fiske, A. K.,** Honest business. Right conduct for organizations of capital and of labour. New York, 1914. Putnams. VIII und 333 S. *$* 1.25.

**Fränkel, Franz,** Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Tübingen. J. C. B. Mohr. *M.* 4.—

**Gewerbegenossenschaften,** Die, und deren Verbände in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. 1. Abt. Kataster der Gewerbegenossenschaften und deren Verbände. 8. Bd. Galizien und Bukowina. Wien, 1914. k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 868 S. *M.* 10.—

**Güldenstein, Fritz,** Das Aktienbezugsrecht. München, 1914. J. Schweitzer. VIII und 96 S. *M.* 2.80.

**Handbuch,** der deutschen Aktiengesellschaften. Jahrbuch der deutschen Börsen Ausgabe 1915/16. Ein Hand- und Nachschlagebuch für Bankiers, Industrielle, Kapitalisten, Behörden usw. 20. umgearbeitete und vermehrte Auflage, 1. Bd. Berlin, 1916. Verlag für Börsen- und Finanzliteratur CXXX, XIV, 2361 und 701 S. *M.* 30.—

**Handbuch,** der deutschen Aktiengesellschaften. Jahrbuch der deutschen Börsen. Nebst einem Anhang, enthaltend. Deutsche und aussändische Staatspapiere, Provinzial-, Stadt- und Prämien-Anleihen, Pfand- und Rentenbriefe, ausländische Eisenbahn- und Indnstrie-Gesellschaften sowie deutsche Gewerkschaften und Kolonialgesellschaften. Berlin, 1915. Verlag für Börsen- und Finanzliteratur. CXXXI und 1838 und 99 S. *M.* 24.—

**Handbuch des süddeutschen Aktiengesellschaft** (Bayern, Württemberg, Baden und Hohenzollern). Die an den süddeutschen Börsen, Kurs habenden Staatspapiere, sonstigen Fonds, Bank- und Industriewerte. Jahrbuch der Börsen von München, Augsburg, Stuttgart und Mannheim. Jahrgang 1915/16. 32. Auflage. Berlin, 1916. Verlag für Börsen- und Finanzliteratur XXX und 856 S. *M.* 12.—

**Haney, L. H.,** Business organization and combination. Revised edition. New York, 1914. Macmillan. 523 S. *$* 2.—

**Insull, S.,** Centralization of power supply. Chicago, 1914. Sherman & Co. 47 S.

**Insull, S.,** Some advantages of monopoly in connection with the manufacture and distribution of electric energy. Dayton, 1915. United Bretheren Pub. House. 61/-

**Jahrbuch,** des Hauptverbandes deutscher gewerblicher Genossenschaften. Berlin, 1914. Putkammer & Mühlbrecht. LXIV und 141 S. *M.* 4.—.

**Judson, K. B.,** Government ownership of the telegraph and telephone. White Plains, New York, 1914. The H. W. Wilson Co. *$* 1.—

**Kretschmar, Herb.,** Das ländliche Genossenschaftswesen im Königreich Sachsen. Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen. Stuttgart, 1915. XVIII und 501 S. *M.* 8.50.

**Langlois, L.,** Essai sur les monopoles d'État et les monopoles communaux. Rouen, 1914. Impr. Albert Lainé. 60 S.

**Liefmann Robert,** Cartells et trusts. Evolution de l'organisation économique. Traduit d'après la deuxième édition allemande par Savinien Bouyssy. Paris, M. Giard & Brière. VI und 265 S. *Fr.* 5.—

**Meyer Johs.,** Die Dividenden- und Zinsengarantien bei Aktiengesellschaften. (Züricher Beiträge zur Rechtswissenschaft, Nr. 55). Aarau 1914. H. R. Sauerländer & Co.

**Mc. Kinney, F. C.,** Legal investments for trust funds. New York 1914. Trust Companies Mag. 324 S. *$* 3.—

**Petersen, Nis.,** Handbuch für Kreditgenossenschaften. Oldenburg 1915. A. Littmann. VIII und 144 S. *M.* 2.50.

**Preische, Eug.,** Die Praxis der Gründung einer Aktiengesellschaft Dresden, 1915. Otto Hörisch. 64 S. *M.* 3.50.

**Schmidt, Karl,** Das Rentabilitätsproblem bei der städtischen Unternehmung. Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen. Stuttgart 1915. VII und 105 S. *M.* 3.50.

**State regulation** of public utilities. Philadelphia 1914. Am. Acad. Pol. und Soc. Aci. 300 S. *$* 1.—

**Taft, W. H.,** The anti-trust act and the Supreme Court. New York, 1914. Harper. 133 S. *$* 1.25.

**Ullmann, Jacob,** Die Veräußerung des Vermögens einer Aktiengesellschaft im Ganzen. (Fusion) München 1915. Duncker & Humblot. III und 100 S. *M.* 2.50.

**Walb, Ernst,** Der Streit um die Bereitung der Gewinnanteile bei der Aktiengesellschaft. Bonn, 1915. A. Schmidt. 43 S. *M.* 1.40.

**Warne, F. J.,** Intercorporate railway stock ownership and interlocking directorates of the railroads of the United States. Washington 1914. F. J. Warde. *$* 50.—

**Werner, Felix,** Kameralistische oder kaufmännische Buchführung namentlich für staatliche oder städtische werbende Betriebe. Leipzig, 1913. C. A. Glöckner. 130 S. *M* 5.—.

**Whitten, R. H.,** Valuation of public service corporations. Supplement. New York 1914. Banks Law Pub. Co. XXVII, 799 und 1443 S. *$* 5.50.

## 14. Soziale Frage, Sozialismus, Sozialpolitik im allgemeinen, Einkommenverteilung, Arbeiterfrage.

**Arbeiterschaft,** Die, im neuen Deutschland. Leipzig 1915. S. Hirzel. VI und 232 S. *M.* 2.—

**Croll, Walth.,** Die Entwicklung der Anschauungen über soziale Reform in der deutschen Sozialdemokratie (nach den sozialdemokratischen Parteitagsprotokollen von 1890 bis 1912). Berlin 1915. E. Ebering. 86 S. *M.* 1.80.

**Damaschke, Adolf,** Die Bodenreform. Grundsätzliches und geschichtliches zur Erkenntnis und Überwindung der sozialen Not. 10. erweiterte Auflage. Jena. G. Fischer. XVI und 490 S. *M.* 3.25.

**David, Eduard,** Die Sozialdemokratie im Weltkrieg. Berlin 1915. Buchhandlung Vorwärts Paul Singer. 192 S. *M.* 2.—

**Emmer, Johannes,** Arbeitswirtschaft. Die Grundlagen einer wirtschaftlichen Neuordnung in deutschem Geiste. München 1915. J. Lindauersche Universitäts-Buchhandlung. 190 S. *K* 4.08.

**Herberger, Karl Valerius,** Die Stellung der preußischen Konservativen zur sozialen Frage 1848 bis 1862. Leipzig 1914. Gustav Fock. VII und 77 S. *M.* 2.—

**Herkner, Heinrich,** Die Arbeiterfrage. 6. erweiterte Auflage. 2 Bände. Berlin 1916. I. Guttentag. 502 und 515 S.

**Humphrey, A. W.,** International socialism and the war. London. P. S. King. 157 S. *$* 3.06.

**Kidd, B.,** Social evolution. New ed. rev. with additions. New York 1915. Macmillan. IX und 404 S. *$* 1.50.

**Köppe, Hans,** Kriegswirtschaft und Sozialismus. Marburg. N. G. Elwert. 38 S. *M.* 1.50.

**Levine, L.,** Labour and social revolution in the United States. New York 1914. Huebsch. *$* 1.50.

**Mallock, W. H.,** Social reform. New York 1915. Dutton. *$* 2.25.

**Petry, Franz,** Der soziale Gehalt der Marxschen Werttheorie. Jena. G. Fischer. *M.* 2.—

**Radlof, L.,** Vaterland und Sozialdemokratie. München und Leipzig 1915. Duncker und Humblot. IV und 93 S. *M.* 1.50.

**Rosenblatt, B. A.,** The social commonwealth; a plan for achieving industrial democracy. New York 1914. Lincoln Pub. Corp. 189 S. *$* 1.—

**Tolstoi, L.,** Social evils and their remedy. London 1915. Methuen. 256 S. 1/-

**Unruh, R. C. M.,** Zur Biologie der Sozialwirtschaft. Leipzig 1914. F. Meiner. XII und 206 S. *M.* 6.—

**Walling, W. E.,** The socialists and the war. New York 1915. Holt. XII und 512 S.

## 15. Arbeiterverhältnisse, Arbeiterbewegung, Organisationen der Arbeiter und der Arbeitgeber, Arbeitskonflikte, Koalitionsrecht, Arbeitsvermittlung, Arbeitslosigkeit.

**Ashworth, J. H.,** The helper and American trade unions. Baltimore 1915. Johns Hopkins Press. VI und 134 S.

**Beard, M. R.,** Woman's work in municipalities. National Municipal Lague series. New York 1915. Appleton. XI und 344 S. *$* 1.50.

**Beman, L. T.,** Selected articles on the compulsory arbitration of industrial disputes. Debaters'handbook series. White Plains 1915. H. W. Wilson Co. LI und 147 S. *$* 1.—

**Bouché, Benoit,** Les Ouvriers agricoles en Belgique. Brüssel 1913. Misch et Thron. VIII und 265 S. *Fr.* 7.50.

**Bowley, A. L. and Hurst, A. R. B.,** Livelihood and poverty. A study in the economic conditions of working-class households in Northampton, Warington, Stanley and Reading. London 1915. Bell. 222 S. 3/6.

**Braun, Adolf,** Internationale Verbindung der Gewerkschaften. Tübingen. J. C. B. Mohr. *M.* 1.—

**Bullock, E. D.,** Selected articles on child labor. Debaters'handbook series. White Plains 1915. H. W. Wilson Co. XXVI und 238 S. *$* 1.—

**Caracciolo, Carmine,** La funzione sociale del contratto collettivo di lavoro: studio de sociologia giuridica. Roma 1914. Tip. J. Artero. VIII und 206 S.

**Chapman, S. J.,** Work and wages. In continuation of Lord Brassey's „Work and Wages“ and „Foreign Work and English Wages“. New York 1914. Longmans. VIII und 382 S. $ 3.—

**Diener, Rich.,** Das Problem der Arbeitspreisstatistik und seine Lösung mit Hilfe von Berufssterblichkeits- und Lohnstatistik. München. Duncker und Humblot. *M.* 2.50.

**Ferenczi, Emerich,** Die erste Arbeitslosenzählung in Budapest und in 24 Nachbargemeinden am 22. März 1914. Jena 1915. G. Fischer. 158 S. *M.* 5.—

**Grack, Edm.,** Ein deutscher Arbeitsnachweis in seiner geschichtlichen Entwickluug. Dresden. C. Heinrich. *M.* 2.50.

**Holloway, C. M.,** Report of the bureau of labor on the conditions of wage-earning women and girls. Hartford 1915.

**Hedges, A. C.,** Wage worth of school training; an analytical study of six hundred women-workers in textile factories. New York 1915. Columbia University. 173 S. $ 2.—

**Hunter, Robert,** Violence and the Labor Movement. New York 1914. The Macmillan Company. XIV und 388 S. $ 1.50.

**Jahrbuch 1914** des deutschen Holzarbeiter-Verbandes. Berlin 1915. Verlagsanstalt des deutschen Holzarbeiter-Verbandes. 368 S. *M.* 2.—

**Jahres- und Kassenbericht,** 25., der Gewerkschafts-Kommission Berlins und Umgegend und Bericht des Arbeiter-Sekretariats Berlin für das Jahr 1914. Berlin. Buchhandlnng Vorwärts. 135 S. *M.* 2.—

**John, H. Ashworth, Ph. D.,** The helper and American Trade Unions. (Johns Hopkins university studies in Historical and Political Science.) Baltimore 1915. The Johns Hopkins Press. 134 S. *M.* 4.—

**Kellor, Frances A.,** Out of Work. A Study of Unemployment. New York 1915. G. P. Putman's Sons. XIII und 569 S. $ 1.50.

**Krieg,** Der, und die deutsche Arbeiterschaft. Bekenntnisse und Betrachtungen aus der organisierten Arbeiterwelt. Herausgegeben von Prof. Waldemar Zimmermann. (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Heft 54 und 55.) Jena 1915. Gustav Fischer. 230 S. *M.* 2.—

**Labour** protection in metalliferous mines and quarries. Second repord of the Royal Commission on Metalliferous Mines and Quarries. Cd. 7476 to 7478. London 1914. Wyman.

**Lennard, R.,** Economic notes on English agricultural wages. New York 1914. Macmillan. IX und 154 S. $ 1.40.

**Lloyd, C. M.,** Trade unionism (Social workers series). London. Black. 252 S. $ 2.06.

**Louis, Paul,** Le syndicalisme européen (Bibliothèque d'histoire contemporaine). Paris 1914. Felix Alcan. 310 S.

**Marot, Helen,** American Labor Unions. New York 1914. Henry Holt and Company. IX und 274 S. $ 1.25.

**Metallarbeiterverband,** Der deutsche, im Jahre 1914. Jahr- un Handbuch für Verbandsmitglieder herausgegeben.

**Pasquet, D.,** Londres et les ouvriers de Londres. Paris 1914. Colin. 764 S. *Fr.* 12.—

**Queck, Johs.,** Die Frauenarbeit in der Spinnerei-Industrie Sachsens (Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen). Leipzig 1915. Veit und Ko. VII und 102 S. *M.* 3.—

**Report** on changes in rates of wages and hours of labour in the United Kingdom in 1913, with comparative statistics. London 1914. Board of Trade, Department of Labour Statistics. XXXII und 190 S. 11 *d.*

**Schriften** des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 153: Untersuchungen über Auslese und Anpassung (Berufswahl und Berufsschicksal) der Arbeiter in den verschiedenen Zweigen der Großindustrie. Neue Folge. Auslese und Anpassung der Arbeiterschaft in der Schuhindustrie und einem oberschlesischen Walzwerke. München 1915. Duncker und Humblot. V und 538, VIII und 218 S. *M.* 13.60, 5.60.

**Seventeenth** abstract of labour statistics of the United Kingdom. London 1915. Wyman. XXII und 348 S.

**Suffern, Arthur E.,** Conciliation and Arbitration in the Coal Industry of America. Boston 1915. Houghton Mifflin Company. XXI und 376 S. $ 2.—

**Tarifverträge** des deutschen Holzarbeiter-Verbandes vom Jahre 1914. Berlin 1915. Verlagsanstalt des deutschen Holzarbeiter-Verbandes. 165 S. *M.* 2.50.

**Thompson, W. Gilman,** The Occupational Diseases. Their Causation, Symptoms, Treatment and Prevention. New York 1914. D. Appleton and Company. XXVI und 724 S. $ 6.—

**Umbreit, Paul,** 25 Jahre deutscher Gewerkschaftsbewegung 1890 bis 1915. Erinnerungsschrift zum 25 jährigen Jubiläum der Begründung der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. Berlin. Vorwärts. VI und 185 S. *M.* 3.—

**Watteroth, Richard und Syrup, Friedrich,** Auslese und Anpassung der Arbeiterschaft in der Schuhindustrie und einem oberschlesischen Walzwerke. München und Leipzig 1915. Duncker und Humblot. VIII und 218 S. *M.* 5.60.

**Wright, A.,** Disturbed Dublin. The story of the great strike of 1913/14, with a description of the industries of the Irish capital. London 1914. Longmans. 350 S. 3/6.

## 16. Arbeiterschutz, Arbeitsrecht. (Arbeiterversicherung s. Nr. 12.)

**Arbeiterschutzvorschriften,** Die, im Deutschen Reiche zur Durchführung der §§ 120a bis 120c, bzw. auf Grund der §§ 120e und 120f sowie der §§ 139a und 139h der Gewerbeordnung. Zusammengestellt im Reichsamt des Innern. Berlin, 1915. Karl Heymann. XVIII und 559 S. *M.* 6.—

**Bericht** der k. k. Gewerbeinspektoren über die Amtstätigkeit im Jahre 1914. Wien, 1915. Hof- und Staatsdruckerei. 692 S. *M.* 4.—

**Brigge, J. E.,** History of social legislation in Iowa. Iowa City, 1915. Iowa State Historical Society. XIV und 444 S. $ 2.—

**Brown, R. G.,** The minimum wage. With particular reference to the legislative minimum wage under the Minnesota statute of 1913. Minneapolis, 1914. Review Pub. Co. XV und 98 S. $ 1.—

**O'Grady, J.,** A legal minimum wage. A dissertation. Washington, 1915. 140 S.

**Dimanstein, Jac.,** Die Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter in Deutschland und ihre gesetzliche Regelung. Diss. Göttingen, 1914. Vanderhoeck & Ruprecht. 57 S. *M.* 1.20.

**Knipfel, Osk.,** Die Vorbereitung der Pferdeschläge in Deutschland nach dem Stande vom Jahre 1911 nebst Darstellung der öffentlichen Zuchtbestrebungen. Im Auftrage der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Tierzucht-Abteilung, bearbeitete 2. Auflage von Heft 49. (Arbeiten der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft. Herausgegeben vom Vorstand, Heft 274.) Berlin. Paul Parey. XIV und 697 S. *M.* 5.—

**Kuske, Bruno,** Dre städtischen Handels- und Verkehrsarbeiter und die Anfänge städtischer Bodenpolitik in Köln bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. (Kölner Studien zum Staats- und Wirtschaftsleben, Nr. 8.) Bonn. A. Markus & E. Weber. *M.* 3.—

**Pilotti, Rafaele,** Legislazione operaia in Italia. (Associazione internazionale per la protezione legale dei lavoratori; sezione italiana.) Città di Castello, 1914. Tip. Unione arti graffiche. 288 S. *L* 1.50.

**Tawney, R. H.,** Minimum Rates in the Chain-making Industry. (Studies in the Minimum Wage.) London, 1914. G. Bell & Sons. XIII und 177 S. 3 *s* 6 *d*.

## 17. Preise, Approvisionierung, Konsum.

**Bowley, A. L. and Hurst, A. R. B.,** Livelihood and poverty. A study in the economic conditions of working-class households in Northampton, Warrington and Reading. London, 1915. Bell. 222 S. 3 *s* 6 *d*.

**Czwalina, Rich.,** Die wirtschaftliche und soziale Lage der technischen Privatangestellten in der deutschen Elektroindustrie. Berlin, 1914. J. Springer. 100 S. *M.* 1.80.

**Fisher, Irving,** Why the Dollar is Shrinking. A Study in the High Cost of Living. New York, 1914. Macmillan. 233 S. *$* 1.25.

**Fischl, Friedrich,** Das Getreidemonopol in Österreich. Prag, 1915. Kommissionsverlag A. Hasse. 31 S. *K* 1.20.

**Heinrici, Carl,** Die Bundesratsverordnung über Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer, Kraftfuttermittel und zuckerhaltige Futtermittel vom 29. Juni 1915. Berlin, 1915. F. Vahlen. 262 S. *M.* 3.—

**King, C. L.,** Lower living costs in cities. A constructive programme for urban efficiency. New York, 1915. Appleton. VIII und 355 S. *$* 1.50.

**Kuczynski, R. und N. Zuntz,** Unsere bisherige und unsere zukünftige Ernährung im Kriege. Braunschweig, 1915. F. Vieweg & Sohn. VI und 85 S. 75 Pf.

**Schnapper-Arndt, Gottlieb,** Studien zur Geschichte der Lebens. haltung in Frankfurt a. M. während des 17. und 18. Jahrhunderts- (Veröffentlichungen der historischen Kommission der Stadt Frankfurt a. M.) Frankfurt a. M., 1915. Joseph Baer & Co. XXXII und 405, XL und 433 S. *M.* 20.—

**Schriften des Vereines für Sozialpolitik.**

139. Band, V. Teil: Untersuchungen über Preisbildung. Abteilung A. Preisbildung für agrarische Erzeugnisse. Herausgegeben von M. Sering. — Gebiete der intensiven Landwirtschaft. V. Teil. Die Fleischversorgung der Stadt München.

140. Band, V. Teil: Untersuchungen über Preisbildung. Abteilung A. Preisbildung bei agrarischen Erzeugnissen. — Milchwirtschaftliche Erzeugnisse. Herausgegeben von Arnold und Sering. — V. Teil. Die gemeinnützige Milchversorgung in Deutschland.

145. Band: Untersuchungen über Preisbildung. Abteilung C.: Kosten der Lebenshaltung. IV. Teil: Kosten der Lebenshaltung in deutschen Großstädten. I. Ost- und Norddeutschland.

150. Band. I. Teil: Untersuchungen über Konsumvereine. Herausgegeben von H. Thiel und R. Wilbrandt. Die Konsumvereinsbewegung in den einzelnen Ländern. — I. Teil: Die Konsumvereinsbewegung in Großbritannien. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik.) Leipzig und München 1914/1915. VII und 112 S. *M.* 3.40. XII und 164 S. *M.* 4.60. XIX und 230 S. *M.* 6.—

**Versorgung, Die, Berlins mit Mehl und Brot im Erntejahr 1914/15.** Herausgegeben vom Magistrat Berlins. 1915. Carl Heymann. 189 S, *M.* 1.50.

## 18. Wohnungs- und Bodenfrage.

**Albrecht H. und Dernburg B.,** Geld für Kleinwohnungen. Die Kreditfrage mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der gemeinnützigen Bautätigkeit (Schriften des Vereines des Groß-Berliner Vereines für Kleinwohnungswesen, Heft 2). Berlin, 1915. Karl Heymann. VIII und 136 S. *M.* 2.—

**Bashore, H. B.,** Overcrowding and defective housing in rural districts. New York, 1915. Wiley. 92 S. $ 1.—

**Bonne,** Heimstätten für unsere Helden. Ein Mahnruf an alle Vaterlandsfreunde. München, 1915. Ernst Reinhardt. 426 S. *M.* 1.80.

**Cadbury, G.,** Town planning with special reference to Birmingham schemes. London, 1915. Longmans. XVI und 201 S. $ 2.25.

**Coit, S.,** The soul of America. New York, 1914. Macmillan. 405 S. $ 2.—

**Englich, Erich,** Über die finanziellen Garantien des Aktienkapitales und der Reserven bei den Aktiengesellschaften auf dem Gebiete der Sachversicherung. Langensalza. Wendt und Klauwell. *M.* 2.80.

**Eulenburg, Franz,** Kosten der Lebenshaltung in deutschen Großstädten. I. Ost- und Norddeutschland. München und Leipzig, 1915. Duncker und Humblot. 538 S. *M.* 13.60.

**Eychmüller, Friedrich,** Grundstücksmarkt und städtische Bodenpolitik in Ulm von 1870 bis 1910 (Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen). Stuttgart, 1915. W. Kohlhammer. VIII und 87 S. *M.* 3.50.

**Government** Aid to Home Owning and Housing of Working People in Foreign Countries. Bulletin of the United States Bureau of Labor Statistics, Nr. 158. Washington, 1915. Government Printing Office. 451 S.

**Kalkschmidt, Eug.,** Aus der Mietkaserne ins eigene Heim. (Veröffentlichung der Gesellschaft für Heimkultur.) Wiesbaden, 1915. Heimkultur-Verlagsgesellschaft. 144 S. *M.* 2.—

**Krug, Frz.,** Das Baugewerbe in Mannheim in Vergangenheit und Gegenwart. (Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen). Stuttgart, 1915. VIII und 132 S. *M.* 4.—

**Leiser, Willi,** Die baulichen und wirtschaftlichen Grundlagen der Geschäftsstadt Berlin. Ein Überblick über den Berliner Baumarkt. Berlin, 1915. W. Krage. VII und 128 S. *M.* 3.—

**Schimper, Johanna,** Ländliche Bauart und Wohnweise unter dem Einfluß der Berufsverschiebung. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen). Karlsruhe, 1915. G. Braun, VIII und 88 S. *M.* 2.20.

**Schinzer, Johanna,** Ländliche Bauart und Wohnweise unter dem Einfluß der Berufsverschiebung. Karlsruhe, 1915. G. Braunsche Hofbuchdruckerei. *M.* 2.—

**Schumacher, Hermann,** Deutsche Volksernährung und Volksernährungspolitik im Kriege. Berlin, 1915. Karl Heymann. VII und 92 S. *M.* 2.—

**Shurtleff, F. and Olmsted, F. L.,** Carrying out the city plan. The practical application of American in the execution of city plans. New York, 1914 Survey Assoc. XI und 349 S. *$* 2.—

**Schwartz, Friedr.** Städtischer Grundkredit und Tilgungshypothek. Bericht für die Immobiliarkreditkommission. Berlin. I. Guttentag 91 S. *M* 2.50.

**Winckel, Max,** Kriegsbuch der Volksernährung. München, 1915. Buchdruckerei und Verlagsanstalt C. Gerber. 95 S. *M* 1.80.

**Wohnungsfürsorge,** Praktische. Münster i. W., 1914. Johannes Bredt. V und 399 S. *M.* 7.50.

## 19. Soziale Fürsorge, Armenwesen.

**Anstaltsfürsorge,** Die, für körperlich, geistig, sittlich und wirtschaftlich Schwache im Deutschen Reich in Wort und Bild. I. Abteilung. 1. und 2. Band. Deutsche Krankenanstalten für körperlich Kranke. Halle a. S., 1915. Karl Marhold. VI und 453 S., VI und 460 S. *M.* 18.—

**Anstaltsfürsorge,** Die, für körperlich, geistig, sittlich und wirtschaftlich Schwache im Deutschen Reich in Wort und Bild. III. Abteilung. 2. Band. 1. Heft. Heim-, Heil- und Erholungsanstalten für Kinder in Deutschland in Wort und Bild. — VI. Abteilung. Deutsche Taubstummenanstalten, -Schulen und -Heime in Wort und Bild. Halle a. S., 1915. Karl Marhold. V und 125 S., XIII und 507 S. *M.* 4.—, *M.* 20.—

**Bosanquet, Helen,** Social Work in London 1869 bis 1912. A History of the Charity Organization Society. New York, 1914. E. P. Dutton and Co. X und 409 S. *$* 3.—

**Bowley, A. L. and Hurst, A. R. B.,** Livelihood and poverty. A study in the economic conditions of working-class households in Northampton, Warrington, Stanley and Reading. London, 1915. Bell. 222 S. 3 *s* 6 *d.*

**Breithaupt, Geo. Wolfg.,** Öffentliches Armenrecht und persönliche Freiheit. Tübingen. H. Laupp. *M.* 4.60.

**Bulkley, M. E.,** The Feeding of School Children. London, 1914. G. Bell and Sons. 278 S. 3 *s* 6 *d.*

**Ergebnisse der Kriegsinvalidenfürsorge** im königl. orthopäd. Reserve-Lazarett Nürnberg. Würzburg, 1916. Karl Kabitz. 161 S. *M.* 6.—

**Fürsorge,** Soziale, für Kriegerwitwen und Kriegerwaisen. Allgemeine deutsche Tagung, einberufen vom deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit am 16. und 17. April 1915 im Plenarsitzungssaal des Reichstags in Berlin. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen. München, 1915. Duncker und Humblot. XI und 178 S. *M.* 5.60.

**Jahrbuch, 1.,** der deutschen Landeskommission für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Mähren 1613/14. Brünn, 1915. Deutsche Landeskommission. VI und 240 S. *M.* 5.—

**Jahrbuch,** Schweizerisches, für Jugendfürsorge über das Jahr 1914. Herausgegeben von der schweizer Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz. Verfaßt vom Pfarrer A. Wild. Zürich. Beer und Ko. IV und 128 S. *M.* 3.—

**Jauch, Bernhard,** Moderne Jugendpflege. Kurze Orientierung über die gegenwärtigen Jugendpflegeprobleme und den heutigen Stand der Jugendorganisation in Deutschland. Freiburg i. B., 1915. Herder. XII und 299 S. *M.* 3.80.

**Kaftan und Blaum,** Die Aufsicht über die öffentliche Armenpflege und ihre Regelung im Reichsarmengesetz. (Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit.) München, 1915. Duncker und Humblot. VII und 65 S. *M.* 1.80.

**Köhler, A.,** Die staatliche Kriegsinvaliden-Fürsorge. Leipzig. G. Thieme. *M.* 3.—

**Kraus, Siegfr.,** Über das Berufsschicksal Unfallverletzter. (Beiträge zur Theorie und Politik der Fürsorge.) Stuttgart, 1915. J. G. Cotta Nachfolger. VII und 105 S. *M.* 3.50.

**Marchet, Gustav,** Die Versorgung der Kriegsinvaliden und deren Hinterbliebenen. Warnsdorf. E. Strache. *M.* 1.60.

**Moeli, C.,** Die Fürsorge für Geisteskranke und geistig Abnorme nach den gesetzlichen Vorschriften, Ministerialerlässen, behördlichen Verordnungen und der Rechtsprechung. Halle a. S., 1915. Karl Marhold. XII und 212 S. *M.* 7.50.

**Noelle, C.,** Das preußische Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 mit der Änderung des Gesetzes vom 7. Juli 1915, nebst den zu seiner Ausführung ergangenen Bestimmungen. Berlin, 1915. F. Vahlen. VIII und 286 S. *M.* 6.—

**Picht, Werner,** Toynbee Hall and the English Settlement Movement. New York, 1914. The Macmillan Company. XII und 248 S. $ 1.25.

**Reeves, Edith,** Care and Education of Crippled Children in the United States. New York, 1914. Survey Associates. XI und 252 S. $. 2.—

**Schneider, Heinrich,** Die Versorgung der Kriegshinterbliebenen nach dem Reichsgesetz vom 17. Mai 1907, und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen systematisch zusammengestellt. Straßburg. Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt. *M.* 3.—

**Schwarz, Kurt,** Rechtliche Fürsorge f. d. v. Jugend an körperlich Gebrechlichen, mit besonderer Berücksichtiung Bayerns. München. Duncker und Humblot. *M.* 8.—

**Spitzy, Hans,** Unsere Kriegsinvaliden. (5. Beiheft zu Streffleurs Militärblatt.) Einrichtungen zur Heilung und Fürsorge. Bilder aus dem k. k. Reservespital XI. Wien. 123 S. *K* 2.40.

**Tomforde, H.,** Die Unterhaltsklage des unehelichen Kindes im In- und Auslande. (Fortschritte des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge.) Berlin, 1915. J. Springer. IV und 101 S., IV und 156 S. *M.* 2.—

**Warfield, G. A.,** Outdoor relief in Missouri; a study of its administration by county ofricials. New York, 1915. Survey Assoc. IX und 140 S.

## 20. Soziale Hygiene, Alkoholismus, Prostitution.

**Coon, W. H.,** The health of the employe. An address delivered before the National Association of Cotton Manufacturs. Haverhill, Mass. 1915. The author.

**Fischer, Wilh.,** Die Prositution, ihre Geschichte und ihre Beziehungen zum Verbrechen und die kriminellen Ausartungen des modernen Geschlechtslebens. Leipzig. H. Hedwigs Nachf. *M.* 3.—

**Gesundheitswesen,** das, des Preußischen Staates im Jahre 1913. Im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern bearbeitet in der Medizinal-Abteilung des Ministeriums. Berlin, 1915. Richard Scholtz. XII, 478 und 52 S. *M.* 14.—

**Richardson, N. E.,** The liquor problem. New York, 1915. Methodist Book Concern. VII und 140 S. 50 *cents.*

## 21. Frauenfrage.

**Kaufmann, Hans,** Die Frauenarbeit in der schweizerischen Industrie. (Züricher volkswirtschaftliche Studien). Zürich, 1915. Rascher u. Ko. 119 S. *M.* 3.20.

**Schrey, Käthe,** 100 Berufe für Frauen und Mädchen des deutschen Mittelstanden. Leipzig. O. Beyer. *M.* 1.50.

## 22. Finanzwesen.

**Alcrany, E. C.,** Teoria economica de los impuestos, y su aplicacion a la transfomacion racional de los que rigen en España. Barcelona, 1914. Anuario de la Exportacion. 343 S.

**Andréadès, A.,** L'administration financière des Vénitiens dans les îles ioniennes. Athènes, 1914. Hestia. 419, 351 S.

**Bamberger, Georg,** Kriegsgewinn- und Kriegserbschaftssteuer. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen, 19. Heft.) Stuttgart, 1916. Ferd. Enke. 61 S. *M.* 2.40.

**Barriol, A.,** Théorie et pratique des opérations financières. Paris, 1914. Doin & Fils. VI und 415 S. *Fr.* 5.—

**Behar, Y.,** Le finance turche: le contribuzioni dirette nell' impero ottomano. Bologna, 1914. Zanichelli. XVI und 202 S.

**Behrends, L.,** Die Entwicklung der direkten Steuern in Hamburg und die Errichtung der Steuerdeputation am 9. März 1815. Hamburg, 1915. C. Baysen. *M.* 1.—

**Black, H. C.,** A treatise on the law of income taxation under federal and state laws. Kansas City, 1915. Vernon Law Bk. Co. XXXVII und 865 S. $ 5.—

**Bruni, A. L.,** Il debito pubblico Italiano. Milan, 1915. Ulrico Hoepli. XII und 444 S.

**Büchi, Hermann,** Finanzen und Finanzpolitik Toskanas im Zeitalter der Aufklärung (1737 bis 1790) im Rahmen der Wirtschaftspolitik. (Historische Studien.) Berlin, 1915. Emil Ebering. XII und 484 S. *M.* 12.50.

**Bullok, Edna Dean,** Selected articles on single tax. New York. H. W. Wilson Co. XXVIII und 199 S. *$* 1.—

**Carano-Donvito, Gi.,** Lezioni di scienze delle finanze. Putignano. *L.* 14.—

**Dawey, Davis Richard,** Financial history of the United States. New York Longmans. XXXVII und 550 S. *$* 2.—

**Demorgny, G.,** Les institutions financières de la Perse. Paris, 1915. Leroux. *Fr.* 3.50.

**Eheberg, Karl Theod.,** Finanzwirtschaft. 13. verbesserte Auflage. Leipzig. 1915. A. Deichert. VIII und 631 S. *M.* 9.60.

**Fasoli, G.,** Le doppie imposizioni. Definizione scientifica. Rassegna e discussione dei casi di doppia imposizione. Castello, 1914. Lapi. XVI und 512 S. *L.* 10.—

**Ferraris, Carlo Francesco,** L'imposta militare nel sistema delle imposta speciali, Milano, 1915. Sncietà editrice libraria. 146 S. *L.* 4.—

**Flippin, Percy Scott,** The Financial Administration of the Colony of Virginia. (Johns Hopkins University studies in Historical and Political Science.) Baltimore, 1915. The Johns Hopkins Press. XII und 95 S. *$* 3.—

**Frewen, M.,** Memorandum on the finance of the great war. London. Spattiswood. *$* 6.—

**Fristing, B.,** Die preußischen direkten Steuern. 1. Band: Kommentar zum Einkommensteuergesetz. 8. veränderte und vermehrte Auflage. 1. Hälfte. Berlin. C. Heymann. XX und 812 S. *M.* 18.—

**Haig, Robert Murray,** A History of the General Property Tax in Illinois, (University of Illinois Studies in the Social Sciences.) 235 S. *$* 1.25.

**Haerecke, Ferd.,** Der Wertzuwachssteuergedanke in Deutschland. (Bodenpolitische Zeitfragen, Heft 5.) Berlin, 1915. Karl Heymann. IV und 53 S. *M.* 2.—

**Harrison, Shelby M.,** The Disproportion of Taxation in Pifttsburgh. 156 bis 213, 455 bis 468.

**Harristoy, J.,** Les opérations financières de la France pendant la guerre de 1870 à 1871. Paris, 1915. Giard & Brière. *Fr.* 2.—

**Hauser, F.,** Die Reichsfinanzreform und die Probleme der Reform des schweizerischen Bundeshaushaltes. Ein Beitrag zur Frage der Reform unseres Bundes-Finanzhaushaltes. Zürich. Buchhandlung des Schweizer Grütlivereines. XI und 148 S. *M.* 2.50.

**Higgs, Henry,** The Financial System of the United Kingdom. London, 1914. Macmillan. 218 S. *$* 1.60.

**Hoffmann, A.,** Die Kommunalbesteuerung in Italien. Jena. G. Fischer. *M.* 2.—

**Hoefliger, Walter,** Die finanzielle Kriegsbereitschaft der schweizerischen Eidgenossenschaft unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Nationalbank. Zürich, 1914. Orell Füßli.

**Jèze, G., Barthélemy, J., Rist, C. and Rolland, L.,** Problèmes de politique et finances de guerre, leçons professées à l'Ecole des hautes études sociales. Paris, 1915. Alcan. *Fr.* 3.50.

**Jèze, G.,** Les finances de guerre de l'Angleterre. Paris, 1915. Giard & Brière. *Fr.* 5.—

**Passalacqua, Carlo,** Il monopolio fiscale delle assicurazioni sulla vita in Italia. Palermo, 1914. Tip. Virzì. 68 S. *L.* 2.50.

**Kaufmann, W.,** Die Einwirkung des Krieges auf die direkten Steuern im Königreich Sachsen. (Einkommensteuer, Gemeindeabgaben, Wehrbeitrag). Leipzig, 1915. Rossbergsche Verlagsbuchhandlung. Arthur Rossberg. 44 S. *M.* 1.20.

**Knox Mitchell, Sydney,** Studies in Taxation under John and Henry III. New Haven, 1914. Yale University Press. XIII und 407 S. *$* 2.—

**Lansburgh Alfred,** Die Kriegskostendeckung und ihre Quellen. Berlin, Bankverlag 1915. 72 S. *M.* 2.—

**Loew Wilh. und Emil,** Die neuen Erb-, Schenkungs-, Gerichts- und Versicherungsgebühren. Wien, Manz.

**Magrath, J. W.,** The new income tax manual. New York, 1915. Bench and Bar Co. IV und 97 S. *$* 1.50.

**Murray, R. A.,** Prinzipi fondamentali di scienza pura delle finanze. Saggio di un'organica sistemazione teorica delle dottrine finanziarie nel loro duplice aspetto politico-economico. Firenze. Libraria de „La Voce". VII und 361 S. *L.* 5.—

**Massey, Guglielmo, e Pietro Valenza,** Le tasse di successione e di donazione nel decreto 27 settembre 1914: commento, con tavole prontuarie e prefacione del prof. Federico Flora. Bologna, 1915. N. Zanichelli. VIII und 101 S. *L.* 3.—

**Moll Walter,** Über Gebühren unter besonderer Berücksichtigung der kommunalen Verbände Preußens. Berlin, 1916. F. Vahlen *M.* 5.50.

**Passow, Richard,** Die Bilanz der preußischen Staatseisenbahnen. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen 21. Heft). Ferdinand Enke. Stuttgart, 1916. *M.* 4.60.

**Rehm Herm.,** Weinhandel und Schaumweinsteuer. Ein Beitrag zur Lehre der Reise- und Vertreterorganisation. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen 16. Heft.) Stuttgart, 1915. F. Enke. 38 S. *M.* 1.40.

**Reutern-Baron Nolcken, W.,** Die finanzielle Sanierung Rußlands nach der Katastrophe des Krimkrieges 1862 bis 1878 durch den Finanzminister Michael von Reutern. Berlin, 1914. Reimer. VI und 232 S.

**Rottmann, Dav.,** Die Wehrsteuer. Berlin, 1915. E. Ebering. 119 S. *M.* 2.50.

**Santarlasci, Italo,** L'imposta generale sul reddito. Lucia, 1915. Tip. G. Guisti. 139 S. *L.* 3.—

**Santis, Giovanni,** Trattato della imposta sui fabbricati: scienza legge e pratica. Torino, 1915. Unione tipografico-editrice. 573 S. *L.* 12.—

**Seitz, Hans Karl,** Schweizerische Anleihepolitik in Bund, Kantonen und Gemeinden. Zürich, 1915. Art. Institut Orell Füßli. 285 S. *M.* 6.40.

**Tangorra, Vincenzo,** Trattato di scienza della finanza. Milano, 1915. Società editrice libraria. XXX und 884 S. *L* 20.—

**Teschemacher, H.,** Reichsfinanzreform und Reichspolitik 1906 bis 1913. Berlin. J. Springer. *M.* 2.—

**Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der inneren Politik des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg.** 1. Band. Geschichte der brandenburgischen Finanzen in der Zeit von 1640 bis 1697. 2. Band. Die Zentralverwaltung des Heeres und der Steuern. München, 1915. Duncker und Humblot. XXIV und 600 S. *M.* 20.—

**Wagel, S. R.,** Finance in China. Shanghai, 1915. N. China Daily News and Herald. 503 S. *$* 18.—

**Wall, Walter William,** The war and our financial fabric. London. Chapman and Hall. 242 S. *$* 5.—

**Webb, M. de P.,** Indian finance and currency. Note on report of Royal Commission on Indian Finance and Currency. London, 1914 P. S. King and Son. 35 S. *$* 2.06.

**Wenham, R. A.,** With special reference to the finance act, London, 1914. Gee. 99 S. *$* 5.—

**Werner, Felix,** Kammeralistische oder kaufmännische Buchführung, namentlich für staatliche oder städtisch werbende Betriebe. Leipzig, 1915. G. A. Glockner. 130 S. *M.* 5.—

**Wolf, Julius,** Die Steuerreserven in England und Deutschland. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen). Stuttgart, 1914. Ferdinand Enke. 56 S. *M.* 2.—

**Young, E. Hilton.** The system of national finance. London. Smith Elder. 374 S. *$* 7. 6.

**Zedlitz, Neukirch Freiherr Octavio v.,** Sicherung der Gemeindefinanzen nach Friedensschluß (Finanzwissenschaftliche Zeitfrage 20. Heft). Stuttgart, 1916. Ferdinand Enke. 14 S. *M.* 60.—

## 23. Verwaltung im allgemeinen. Einzelne Verwaltungszweige.

**Handbuch,** des kommunalen Verfassungs- und Verwaltungsrechts. Oldenburg. Stallings Verlag. *M.* 4.50.

**Jahresbericht,** 3., der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform. Nebst Beilagen A-D in 6 Heften (40, II. 36, 404, 2, 19, 1, 5, 1, 1; 15, III, 91, 20, 28, 2; 11, 10, 58, 85, 22, 51; 7, 14, 10 und 40 S.). Wien, 1914. Hof- und Staatsdruckerei. 18 S. *M.* 5.—

**Lawson, W. R.,** Britisch war finance 1914/15. London, Constable 374 S. 6/-

**Luè, Giambattista,** La giustizia amministrative. Milano, 1914. Società editrice libraria. XII und 736 S.

**Schecher, Karl Ludwig,** Das Wesen der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit nach dem geltenden Recht. Eine reehtswissenschaftliche Abhandlung. Berlin, 1915. Franz Vahlen. 88 S. *M.* 2.20.

**Young, J. T.,** The new American government and ist work. New York, 1915. Macmillan. XI und 663 S. *$* 2.25.

## 24. Unterrichtswesen.

**Der Wirtschaftskrieg.** Sammlung der in den kriegführenden Staaten verfügten Maßnahmen des wirtschaftlichen Kampfrechtes. Wien, 1915. II und 171 und V S. *K* 4.80.

**Goebel, Julius,** The Recognition Policy of the United States. (Studie in History, economics and Public law). New York, 1915. Columbia University. 228 S. *$* 8.—

**Kahn, Joseph and Joseph J. Klein,** Prinziples and Methods in Commercial Education. New York, 1914. The Macmillan Company. XIV und 439 S. $ 1.40.

**Roman, F., W.,** Industrial and commercial schools of the United States and Germany. New York, 1915. Putnams.

## 25. Statistik.

**Bowley, A. L.,** The nature and purpose of the measurement of social phenomena. London, 1915. King. VIII und 241 S. 3 s 6 d.

**Diener, Rich.,** Das Problem der Arbeitspreisstatistik und seine Lösung mit Hilfe von Berufssterblichkeits- und Lohnstatitik. München. Duncker u Humblot. *M.* 2.50.

**Handbuch,** Österreichisches statistisches, für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Wien, 1914. C. Gerolds Sohn. XIV und 427 S. *M.* 4.—

**Hartlebens** kleines statistisches Taschenbuch über alle Länder der Erde. Wien, 1915. IV und 124 S. *M.* 1.50.

**Jahrbuch,** Statistisches, für das Deutsche Reich. Herausgegeben vom kaiserl. statistischen Amt. 36. Jahrgang. 1915. XXXVI, 480 und 114 S. Berlin. Puttkammer u. Mühlbrecht. *M.* 2.

**Kzyzanowski A. und Kumaniecki,** Handbuch der polnischen Statistik. Tableau statistique de la politique. Posen. M. Neinierksewicz. XXXI und 317 S. *M.* 6.—

**Statistical** Atlas of the United States. Prepared under the supervision of Charles S. Sloane, Geographer of the Census. Washington, 1914. Department of Commerce. Bureau of the Census. 90 S.

**Taussig, F. W.,** Some aspects of the tariff question. Cambridge, 1915. Havard University Press. X und 374 S. $ 2.—

# Zeitschriften-Übersicht.

**Allgemeines Statistisches Archiv.** 9. Band. 1. Vierteljahrsheft: H. Höpker, Die Verluste der Bauhandwerker und Baulieferanten bei Neubauten in Groß-Berlin. — Ernst Rolcke, Einfluß des Alters der Eltern auf das Geschlecht der Kinder? — A. Scukarev, Über die Gleichungen der Kinetik der sozialen Vorgänge. — Friedrich L. Hoffmann, Die wirtschaftlichen Fortschritte der Vereinigten Staaten während der letzten 75 Jahre. — R. Kuczynski und N. Zuntz, Deutschlands Nahrungs- und Futtermittel. — Most, Die Kommunalstatistik in den Städten ohne Statistisches Amt. — Ladislaus v. Buday, Die Entwicklung der ungarischen amtlichen Statistik.

**Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung.** 6. Jahrgang. 1. Heft: Rodolfo Mondolfo, Revolutionärer Geist und historischer Sinn. — Robert Michels, Einiges über die ersten sozialistischen Abgeordneten im italienischen Parlament. — G. Henriksson-Holmberg, Die Entwicklungsgeschichte der Arbeiterbewegung in Schweden. — Alexander Brückner, Rußland und Europa. — Karl Ballod, Einiges über moderne Utopien. — M. Rubinow, Marx Prophezeiungen im Lichte der modernen Statistik. — Eugen v. Philippovich, Monopole und Monopolpolitik.

2. Heft: Max Adler, Der Kommunismus bei Marx. — Constantin Jurenew (Dr. Oskar Blum), Der Sozialismus als Ware. — Gustav Eckstein, Thomas Hodgskin als Theoretiker der politischen Ökonomie. — Josef Popper-Lynkens, Einiges über moderne Utopien. — D. v. Blom, Schriften niederländischer Sozialisten über den Krieg.

3. Heft: Karl Grunberg, Die Internationale und der Weltkrieg. Vor dem Kriege und während der ersten Kriegswochen.

**Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik.** 39. Band. 2. Heft. Emil Lederer, Zur Soziologie des Weltkriegs. — Richard Schüller, Die Ansprüche der Arbeiter. — F. W. Taussig, Die amerikanische Seidenindustrie unter dem Einfluß des Schutzzolles. — Walter G. Waffenschmidt, Graphische Methode in der theoretischen Ökonomie dargestellt in Anlehnung an das Tauschproblem. — Otto Neurath, Die konfessionelle Struktur Osteuropas und des näheren Orients und ihre politisch nationale Bedeutung. — Arthur Salz, Über einige Beziehungen des Naturrechtes zur Sozialphilosophie.

3. Heft: Erwin Szabo, Krieg und Wirtschaftsverfassung. — Adolf Braun, Internationale Verbindung der Gewerkschaften. — Eduard Hermann, Über Individualismus und Solidarismus in der kapitalistischen Konzentration. — Ferdinand Toennies, Die Gesetzmäßigkeit in der Bewegung der Bevölkerung. — Walter Waffenschmidt, Graphische Methode in der theoretischen Ökonomie dargestellt in Anlehnung an das Tauschproblem.

4. Heft (41. Band. 1. Heft): Max Weber, Die Wirtschaftsethik der Weltreligionen. Religionssoziologische Skizzen. Einleitung. Der Konfuzianismus I, II. — Peter Miljakoff, Zur Geschichte des russischen Adels. — Robert Liefmann, Konkurrenz- und Monopoltheorie. — Fritz Maas, Über die Herkunftsbedingungen der geistigen Führer. — Hanns Heimann, Das Syndikat der Hausbesitzer.

41. Band. 2. Heft: Werner Sombart, Die Entstehung der kapitalistischen Unternehmung. — Max Weber, Die Wirtschaftsethik der Weltreligionen. Religionssoziologische Skizzen III, IV. Zwischenbetrachtung. — Rosa Kempf, Das weibliche Dienstjahr. — Otto Neurath, Zur Geschichte der Opera Servilia. — Henriette Führt, Die Zentralküche als Kriegseinrichtung.

**Finanz-Archiv, Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen.** 32. Jahrgang 1. Band. Dr. Hugo Wittiber, Tarifwesen und Tarifpolitik im Fernsprechverkehr von Ort zu Ort unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse. — Georg Schanz, Zur Frage des Steuerprinzips bei den Gemeindesteuern. — Dr. Emanuel Hugo Vogel, Robert Meyer und sein Wirken auf dem Gebiete der Finanzwissenschaft. — Dr. Stephan Koczyński, Der böhmische Dezennalrezess von 1748 und die Stempelabgabe. — Dr. Ernst Schultze, Das französische Kapital in Rußland. — Dr. O. Schwarz, Die Finanzen der europäischen und der wichtigeren außereuropäischen Staaten. — Dr. Ernst Zahn, Die Besteuerung der Erbschaften in den Hansastädten unter besonderer Berücksichtigung Bremens. — John Peters, Hamburgisches Einkommensteuergesetz vom 9. Januar 1914. — Dr. Emanuel Hugo Vogel, Die direkten Steuern Frankreichs und ihre Reform. — Aus der ministeriellen Denkschrift betreffend die Fortführung der Steuerreform in Württemberg. Vom 26. Januar 1914. — Württembergisches Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 8. August 1903 über die Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften. Vom 10. Mai 1914.

2. Band: Dr. Hugo Wittiber, Tarifwesen und Tarifpolitik im Fernsprechverkehr von Ort zu Ort unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse. (Schluß). — Hermann Knott, Die Weimarischen Landesschulden. — Otto Szombathy, Die österreichische Einkommensteuerreform von 1914. Österr. Gesetz von 23. Jänner 1914, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen über die Branntweinbesteuerung. Österr. Gesetz vom 23. Jänner 1914, betreffend die Neuregelung der Überweisungen aus Staatsmitteln an die Landesfonds der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder und die Herabsetzung des Ausmaßes der Realsteuern. — Eugen Baltes, Die deutschen Vermögenssteuern. Eine vergleichende Darstellung der in den deutschen Bundesstaaten geltenden Vermögenssteuergesetze mit Berücksichtigung des Wehrbeitragsgesetzes. Österr. Gesetz vom 2. Februar 1914, betreffend die Schaumweinsteuer. — Ernst Schultze, Staatsschulden und Staatseinnahme in Australien. — D. Rompel, Städtische Finanzen vor dem Kriege.

**Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik.** April 1915. Heft 4: Hellmuth Wolff, Die Arbeiterfürsorge im Kriege 1914. — W. Eggenschwyler, Zum Problem der Produktivität. — Hans Crüger, Hausbesitzer und Hypothekengläubiger. — Hans Guradze, Die Brotpreise in Berlin im ersten Kriegsjahr 1914. — Ernst Schultze Die Schwankungen der Einwanderung in die Vereinigten Staaten.

III. Folge. 49. Band. 5. Heft: Gustav Aubin, Die Leinenweberzechen in Zittau, Bautzen und Görlitz. — Hellmuth Wolff, Die Arbeiterfürsorge im Kriege 1914. — Bayerns Entwicklung nach den Ergebnissen der amtlichen Statistik seit 1840. — Berichtigung, betr. „F. K. Mann, Der Marschall Vauban“ (Band 103, S. 684/85).

104. Band. III. Folge. 49. Band. 6. Heft: Karl Diehl, Johannes Konrat †. — Béla Földes, Zur Theorie vom internationalen Handel. — Hans Heiman, Das Lieferungswesen im Bereich der Heeresverwaltung. — Julius Wolf, Die Methoden der Verwertung der Einkommensteuerstatistik.

50. Band. 1. Heft: Crüger, Die deutschen Genossenschaften während des Krieges. — Carl Brinkmann, Die Entstehung der Staatswirtschaftslehre. — Johannes Müller, Die durch den Krieg hervorgerufenen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen usw., soweit sie im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden sind.

50. Band. 2. Heft: Crüger, Die deutschen Genossenschaften während des Krieges. (Schluß). — H. E. Timerding, Die Ableitung der Formel für den natürlichen Arbeitslohn bei J. H. v. Thünen. — Johannes Müller, Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1914. — Karl Diehl, Die dänische Kriegsgewinnsteuer vom Jahre 1915.

56. Band. 3. Heft: A. Hesse, das deutsche Volksvermögen. — Johannes Müller, Die durch den Krieg hervorgerufenen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen usw. soweit sie im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden sind. — Johannes Müller, Die wirtschaftliche Gesetzgebung Österreichs im Jahre 1914.

50. Band. 4: Heft. Felix Rachfahl, Der Ursprung der monarchischen Behördenorganisation Deutschlands in der Neuzeit. — A. Streblow, Das österreichische Gesetz vom 26. April 1912 betreffend das Baurecht.

50. Band. 5. Heft: Karl Diehl, Zur Kritik der Kapitalzinstheorie von Böhm-Bawerk. — O. Spann, Ein Beitrag zur volkswirtschaftlichen Theorie des Krieges und der Kriegskosten. — J. Müller, Österr. Kriegsverordnungen (bis 31. Juli 1915).

**Österreichische Zeitschrift für öffentliche und private Versicherung.** 5. Jahrgang. 6. Heft: Hans Wehberg, Der deutsch-englische Handels- und Unterseebootkrieg. — Edmund Hahn, Die österreichische Sozialversicherung und der Krieg. — Karl Kirchmann, Zum Problem der Hypothekentilgungsversicherung. — Franz Eidlitz, Die Rechtstellung der Ersatzeinrichtungen nach der Pensionsversicherungsnovelle. — K. Luttenberger, Die Bewertung der Wertpapierbestände in der Bilanz 1914 der deutschen Versicherungsgesellschaften und die Verteilung ihrer Kapitalanlagen. — Gustav Hahn-Saida, Die Gründung, Verfassung und Verwaltuug der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten in Preußen.

**Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht.** 2. Jahrgang. 2. Heft: Edmund Bernatzik, Neues über die pragmatische Sanktion. — Heinrich Lammasch, Das Mediationsrecht der Neutralen.

3. Heft: Hans Wehberg, Der Lusitaniafall. — Rudolf Freiherr Alter v. Waltrecht, Zur Frage der Anfechtbarkeit wasserrechtlicher Kompetenzentscheidungen vor dem Verwaltungsgerichtshofe. — Adolf Merkl, das kaiserliche Patent vom 26. Juli 1913, und das richterliche Überprüfungsrecht.

4. Heft: Adolf Arndt, Das selbständige Verordnungsrecht in Österreich. — Hanns Anton Kraus, Die Stellung des Ministerpräsidenten nach österreichischem Recht. — Hermann Gellmann, Die rechtliche Natur der Meeresfreiheit. — Karl Gottfried Hugelmann, Zur Lehre vom „monarchischen Prinzip."

**Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche.** 39. Jahrgang. 1. Heft. Max von Rümelin: Der Tübinger Vertrag vom 8. Juli 1515. — Walther Köhler: Die Objektivität. Untersuchungen über die logische Struktur des Werturteils. — Karl Ballod: Die Volksernährung in Krieg und Frieden. — Georg Sigwart: Die Fruchtbarkeit des Bodens als historischer Faktor. — W. Grosch: Organschaft und Stellvertretung. — Otto Most: Zur Wirtschafts- und Sozialstatistik der höheren Beamten in Preußen. — Béla von Horvath: Die militärische Verwaltung in Bosnien. — Helene Simon: Das Jugendrecht. Ein soziologischer Versuch. — Ernst Wagemann: Die deutschen Kolonisten in Südamerika. — Karl Pyritz: Marokkanische Währungsverhältnisse. — Oswald Schneider: Kriegssteuern. — Gustav Schmoller: Lujo Brentano zum siebzigsten Geburtstag. — Heinrich Herkner: Ansprache an Lujo Brentano. — Georg Jäger: Der marxistische Neukritizismus. Kritische Bemerkungen. — Gustav Schmoller: Friedrich Engels und Karl Marx. Ihr Briefwechsel von 1844 bis 1883.

39. Jahrgang. 2. Heft. Eberhard Gothein: An Lujo Brentano bei seinem siebzigsten Geburtstage. — Otto v. Gierke: Über die Geschichte des Majoritätsprinzipes. — Franz Eulenburg: Die deutsche Volkswirtschaft im Kriege. — W. Eggenschwyler: Produktionsfortschritt und Teuerung. — Richard Poppelreuter: Industrie und Bankgewerbe. Studien zur Entwicklung der Beziehungen zwischen beiden. — Ernst Wagemann: Der Bankzinsfuß in Papierwährungsländern. — Paul Jacobs: Der englische Handelskrieg gegen Deutschland. — H. F. Crohn: Argentinien im deutsch-englischen Wirtschaftskampf. — Rud. Eberstadt: Großstädtische Bodenpreise. — Paul Kollmann: Die belgische gewerbliche Aufnahme von 1910. — Karl Keller: Ein deutsch-österreichisch-ungarischer Zollverein? — Rudolf Leonhard: Flurgemeinschaft und Feudalität. — Clemens Heiß: Die jugendlichen Arbeiter in Deutschland. — Clemens Heiß: Die Heimarbeit im rhein-mainischen Wirtschaftsgebiet.

39. Jahrgang. 3. Heft. Gustav Schmoller: Der Weltkrieg und die deutsche Sozialdemokratie. — Rudolf Bovensiepen: Zur Erneuerung der deutschen Zivilrechtspflege. — Th. C. Cassau: Demokratie und Großbetrieb. — Bruno Stimmersbach: Der Steinkohlenbergbau links vom Niederrhein. — Heinrich Stromeyer: Steigerung der Arbeitsintensität bei Industriearbeitern. — Hermann Mauer: Volkswirtschaftliche Probleme im landwirtschaftlichen Kreditwesen. — Oswald Schneider: Die Kriegsfinanzen der europäischen Großmächte. — Moriz Dub: Nochmals zur Frage der Zollunion — A. Zeiler: Die Entwicklung der Lebenskosten und ihre Einwirkung auf Gehalt und andere feste Bezüge. — Heinrich Pudor: Volkswirtschaftliche Werte der Qualitätsindustrie.

39. Jahrgang. 4. Heft. Gustav Schmoller: Die Entstehung der deutschen Volkswirtschaft in der deutschen Sozialreform. — Georg Jäger: Das Wesen des englischen Staates und seine Machtorganisation. — Rud. Eberstadt: Das Aufsteigen des Handwerkerstandes im Mittelalter. — Paul Jacobs: Zuckerindustrie und Zuckerhandel im Kriegsjahr 1914/15. — Adolf Mayer: Zur Geschichte und Theorie des Moratoriums. Ein Beitrag zur Kriegswirtschaftslehre. — Clemens Heiß: Arbeitszeit und Arbeitsleistung. — Emil Lueken: Vorstadtprobleme. — Walter Eggenschwyler: Statistisches zum Problem: Krieg, Produktionsfortschritt und Preisbewegung. — Max Friedmann: Die deutsch-österr. Wirtschaftsgemeinschaft.

**Statistische Monatschrift.** Neue Folge. XX. Jahrgang. Februar-Heft. Hugo Forcher: Die theoretischen Grundlagen der Verwaltungsstatistik im engeren Sinne.

März-Heft. Siegfried Rosenfeld: Die Wanderungen und ihr Einfluß auf die Darstellung der Sterblichkeit nach Altersgruppen in Österreich.

April-Mai-Heft. Karl Engliš: Eine Erhebung über die Lebensverhältnisse der Wiener Studentenschaft.

Juni-Heft. Ferdinand Schmid: Über Begriff und Umfang der Sozialstatistik.

Juli-August-Heft. Wilhelm Hecke: Berufsverschiebungen in Niederösterreich. — Karl Pribram: Der Wert des landwirtschaftlichen Grundbesitzes in Ungarn und Österreich.

**Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.** 71. Jahrgang. 2. Heft. Bovensiepen: Die Rechts- und Staatsphilosophie Schopenhauers. — Kuno Waltemath: Besitz- und Betriebsverhältnisse in der ostelbischen Landwirtschaft. — Ernst Schultze: Kraftaufspeicherung und Kraftanwendung. — Walter Hoffmann: Die Arbeitsleistung zwischen Sparkassen und Depositenkassen.

3. Heft. Waltemath K.: Rußland und die deutsche Lebensmittelversorgung. Hausmeister P.: Über die Vor- und Nachteile einer weiteren Vereinheitlichung im deutschen Eisenbahnwesen unter Berücksichtigung württembergischer Interessen. Tachauer D.: Statistische Untersuchungen über die Neigungen zu Mischehen. I. — Schulze E.: Kraftaufspeicherung und Kraftanwendung. Schluß.

**Zeitschrift für Sozialwissenschaft.** VI. Jahrgang. Neue Folge. 5. Heft. Seidel: Der Krieg und die Sparkassen. — Liefmann R.: Über die Unterscheidung von Wirtschaft und Technik. — Arndt P.: Neue Beiträge zur Frage der Kapitalanlage im Auslande.

6. Heft. W. Wirz: Privatwirtschaftslehre und Volkswirtschaftstheorie. — P. Arndt: Neue Beiträge zur Frage der Kapitalanlage im Auslande. — A. Voigt: Die Unterscheidung von Wirtschaft und Technik. (Fortsetzung.) Eine Erwiderung. — Herbst: Zur Frage der Kriegsbeschädigten-Fürsorge.

7. Heft. M. Salomon: Über die wissenschaftlichen Voraussetzungen der Freirechtsbewegung. — Gauss: Gesetzliche Regelung des Verdingungswesens. — P. Arndt: Neue Beiträge zur Frage der Kapitalanlage im Auslande (Schluß).

8. und 9. Heft. R. Passow: Der Anteil der großen industriellen Unternehmungen am gewerblichen Leben der Gegenwart in Deutschland, England und den Vereinigten Staaten. — M. Salomon: Über die wissenschaftlichen Voraussetzungen der Freirechtsbewegung. (Schluß.) — P. Arndt: Neue Beiträge zur Frage der Kapitalanlage im Auslande (Schluß). — P. Miljukoff: Zur Geschichte des russischen Bauernstandes.

11. Heft. A. Calmes: Besonderheiten der Kapitalanlage in Frankreich. I. — R. Jaeckel: Das Heiratsalter im modernen Japan. — H. Fehlinger: Wirtschaftl. und soziale Zustände im indischen Reich. II. — O. Heyn: Scheck und Banknote.

12. Heft. D. Silbermann: Die Verschiebungen auf dem Arbeitsmarkt während des Krieges. — A. Calmes: Besonderheiten der Kapitalanlage in Frankreich. II. — Schultze: 2. Die irische Auswanderung bis zum 18. Jahrhundert.

**American Statistical Association.** New Series. Vol. XIV. Quarterly Publication. J. L. Gillin: The Social Survey Vaud its further Development. — Woolston Howard: Data on Unemployment from Employers' Records. — C. J. West: The Value to economize of formal Statistical Methods. — H. H. Hibbs: Infant Mortality and the size of the family. — John M., Gillete and G. R. Davies: Measure of Rual Migration and other Factors of urban increase in the United States. — Earle Clark: Contributions to urban growth. — G. Myers: A Study of the Causes of industrial Accidents.

**Quarterly publications of the American Statistical Association.** Vol. XIV. March 1915. Nr. 109. John Koren: Some statistical ideals. — I. M. Rubinow: A Standard accident table as a basis for compensation rates. — Walter F. Willcox: The statistical work of the united states government. — W. C. Mitchell: How the statistical output of federal bureaus might be improved. — E. Dana Durand: The statistical work of the united states government. — Royal Meeker: Some features of the statistical work of the bureau of labor statistics. — John Cummings: Cooperation of federal bureaus with private agencies in statistical work. — W. S. Gifford: Some present statistical needs and the statistical work of the federal government. — Harvey S. Chase: Concerning uniform international financial statements. — Roger W. Babson; International cooperation for the standardization of statistical work. — S. N. D. North: The census office in commission. — Proceedings of the seventy-sixth annual meeting of the American statistical association, princeton. N. J. December, 28 to 31, 1914.

June 1915. Julius H. Parmelee: Public Service Statistics in the United States. — Louis I. Dublin: Infant Mortality in Fall River Massachusetts. — A Survey of the Mortality among 833 Infants. Born in June, July and August 1913. — Roland P. Falkner: Income Tax Statistics. — Arthur I. Todd: Old Age and the industrial Scrap-Heap. — Louis I. Dublin: The Improvement and Extension of the Registration Area. — Charles I. Persons: Estimate of a Living Wage for female Workers. — C. H. Forsyth: Osculatory Interpolations Formulas.

Vol. XXI. N. 2. M. O. Lorenz: Cost and Value of Service in Railroad Rate-marking. — A. C. Haney; Joint Costs with Especial Regard to Rail-Wags. — A. C. Whitaker: Currency Depreciation in Fine of War. — F. H. Knight: Neglected Factors in the Problem of Normal Interest. — C. B. Thompson: Relation of Scientific Management to Labor. — M. S. Stecker: The National Founders' Association. — F. E. Richter: The Amalgamated Copper Company. A Closed Charpteri Corporation Finance.

**The Journal of Political Economy.** Vol. XXIII. April 1915. Number 4. Allyn A. Young: The Sherman Act and the New Anti-trust Legislation. — I. M. Rubinow: Standards of Sickness Insurance. — Abbott Payson Usher: The Technique of Mediaeval and Modern Produce Markets.

No. 5. Allyn A. Young: The Sherman Act and the New Anti-trust Legislation. — I. M. Rubinow: Standards of Sickness Insurance. — I. Newton Hoffmann: The Cotton Futures Act. — H. G. Moulton: The Cost of the Erie Barge Canal.

No. 6. Nathan Isaacs: The Merchant and His Law. — Walton H. Hamilton: Economic Theory and „Social Reform". — Robert H. Tucker: An Application of Cost Accounting in Rate-Making. — Albert Blauvelt: The Public Insurable Interest.

No. 7. Walter L. Fisher: Waterways: Their Place in Our Transportation System. — F. W. Doolittle: The Economics of Jitney Bus Operation. — John J. Arnold: The American Gold Fund of 1914. — William M. Leiserson: The Movement for Public Labor Exchanges.

No. 8. W. J. A. Donald: Canadian Financial Problems. — Chester Lloyd Jones: War and Public Finance in Sonth America. — Lindley D. Clark: Workmen's Compensation and the Federal Congress. — Irene I. Graham: Working House of Women in Chicago.

No. 9. Jomes Westfall Thompson: The Commerce of France in the Ninth Century. — Ralph E. Heilman: The Development by Commissions of the Principles of Public Utility Capitalization. — Earl A. Saliers: Some Financial Aspects of the International Mercantile Marine Company.

Vol. XXIII. Number VIII. W. J. A. Donald: Canadian Financial Problems. — Chester Lloyd Jones: War and Public Finance in South America. — Irene J. Graham: Working House of Women in Chicago.

Vol. XXIII. Number X. Stuart Daggett: The Panama Canal and Transcontinental Railroad Rates. — H. G. Moulton: A Setback for the Waterways Movement. — Wilson Compton: Recent Tendencies in the Reform of Forest Taxation. — R. Riegel: Protection of a Mortgagees Interest in Real Property by Insurance.

Vol. XXIV. Number I. Theodore E. Burton: Probable Financial and Industrial Effects after the War. — Charles Mathews: Some Larger Aspects of the Trade of the United States. Resulting from the European War.

Volume XXIV. Number II. H. J. Davenport: War Finance and American Business. — Wesley Mitchell: American Security Prices and Interest Rates. — I. G. Thompson: The Nature of Demand for Agricultural Products and Some Important Consequences.

**The American Economic Review.** Volume V. No. 2. W. C. Fisher: Field of Workmen's Compensation in U. S. — E. M. Patterson: Cooperation among Grocers in Philadelphia. — A. L. Bishop: Commercial Attachés and Foreign Trade. — F. K. Blue: Automatic Regulation of Monopoly.

**The American Economic Review.** Volume V. No. 3. September 1915. O. M. W. Sprague: The Crisis of 1914 in the United States. — Henry C. Emery: The Tariff and the Ultimate Consumer. — Theodore W. Glocker: Amalgamation of Related Trades in Unions.

Vol. V. No. 4. W. F. Willcox: The Expansion of Europe Population. — G. P. Watkins: Third Factor of Variation of Productivity. — H. A. Millis: Economic Aspects of Japanese Immigration. — G. E. Putnau: Agricultural Eredit Legislation a Tenency Problem. — G. G. Huebner: Economic Aspects of the Panama Canal.

**The American Journal of Sociology.** Volume XXI. Number 1. Alfred H. Lloyd: The duplicity of democracy. — Victor S. Yarros: Human progress: the idea and the reality. — Hubert Langerock: Professionalism: a study in professional deformation. — Edward C. Hayes: The evolution of religion. — J. E. Woodin: Value and social interpretation.

**De Economist opgericht door Mr. I. L. de Bruyn Kops.** Vierundsechzigster Jahrgang. März 1915. No. 3. Mr. G. G. Pekelharing: Gemeentelijke banken van leening. — Dr. E. M. A. Timmer: Beetwortelcultuur en bietsuikerfabricage in ons land tijdens de inlijving bij Frankrijk. — G. M. Boissevain: De financieele kwestic in Nederland.

April 1915. No. 4. P. H. van der Kemp: De eerste publication over koloniale economie na Neerlands herstel in 1913. — G. J. Fabius: Het Muntstelsel op onze Bovenwindsche Antillen. — F. W. L. de Beaufort: Cijfers naar aanleiding van de Duitsche Rijksbank politiek.

Juli-August 1915. Sigismond Gargaf: Voordrachten gehouden aan de Nederl. Handelshoogeschool te Rotterdam op 27 Januari en 3 Februari 1915.

September 1915. G. M. Boissevain: De beteekenis der oorlogskosten. — H. J. Tasman: Oorlog, Kapitalisme en Socialisme. — Mr. A. Van Gijn: Economisch oorlogvoeren. — E. W. Van Dam Van Isselt: De officieele loonstatistiek en hare uitkomsten.

Oktober 1915. W. P. Thijsen: Bijdrage to de Theorie der Belasting. — D. R. Mansholt: Landprijzen.

**Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica.** Vol. L. März 1915. Nr. 3. Giovanni Nicotra: Le casse di risparmio ordinarie e il mercato dei valori mobiliari Italia. — Eugenio Anzilotti: L'industria dei laterizi. — Achille Necco: La questione irlandese ed il nostro problema meridionale.

**La Riforma Sociale Rivista critica di economia e di finanza.** Fasc. 1. Jänner 1915. Anno XXII. Vol. XXVI. Alberto Geissler: L'impero Britannico. — W. Eggenschwyler: La guerra e la pace come determinati dei movimenti generali dei prezzi.

**Rivista Internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie.** Anno XXIII. Vol. LXVII. April 1915. Fasc. 268. Giuseppe Molteni: Dall'unità politica all'unità nazionale del Belgio. — Vincenzo Bianchi-Cagliesi: Religione e serenità di Benedetto Croce. — Luigi Valenti: La delinquenza in Sicilia. — Gaetano Silvestri: La popolazione della Germania.

**Rivista Italiana di Sociologia.** Anno XIX. Fasc. 1. G. Tucci: Dispute filosofiche nella Cina antica. — G. Sensini: Intorno alla rappresentazione geometrica dei „solidi" sociali. — E. Fornasari di Verce: Sul problema della popolazione.

---

# Preisausschreibung.

Die Gesellschaft österreichischer Volkswirte schreibt einen Preis von 2000 *K* für eine Arbeit über „die wirtschaftliche und finanzielle Lage Österreichs während des Krieges und nach demselben" aus. Die Arbeit ist ein Jahr nach dem Ende des Krieges an die Gesellschaft der Volkswirte, Wien XIX, Barawitzkagasse 8, mit einem Motto versehen, einzusenden und zugleich ist ein verschlossener Briefumschlag beizulegen, der auf der Außenseite das Motto der Arbeit und im Innern den Namen und die Adresse des Verfassers enthält. Die Prüfung der Arbeiten und die Preiszuerkennung erfolgt durch den Ausschuß der Gesellschaft österreichischer Volkswirte.

# Professor Diehls Kritik der Kapitalzinstheorie von Böhm-Bawerk.

Von **Franz X. Weiß.**

Das Novemberheft des vorigen Jahrganges der „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik" enthält einen Aufsatz Prof. Diehls mit dem Titel „Zur Kritik der Kapitalzinstheorie von Böhm-Bawerk".[1]) Ebenso wie Diehl bei all der warmen Verehrung, die er Böhm-Bawerk zollt und der er an dieser Stelle so schönen Ausdruck verleiht, dennoch, und zwar selbstverständlich mit vollem Rechte, kein Bedenken trägt, die seiner Ansicht nach dem Lebenswerke Böhms anhaftenden Mängel hervorzuheben, so sei auch dem Schreiber dieser Zeilen volle Offenheit gestattet. Es sei gleich anfangs gesagt, daß ich die Kritik Diehls in keinem Punkte für zutreffend halte. Die Bekämpfung der von ihm erhobenen Einwendungen erscheint mir um so dringender, als sie von einem so gründlichen Forscher und ausgezeichneten Kenner der ökonomischen Theorie erhoben wurden, der sich einer so wohlverdienten Autorität erfreut, wie eben Professor Diehl. Es sei ausdrücklich bemerkt, daß die nachstehenden Ausführungen keine Kritik von Böhms Zinstheorie darstellen sollen. Die folgenden Sätze sind ausschließlich als Antikritik des Diehlschen Aufsatzes anzusehen, der nunmehr Abschnitt für Abschnitt besprochen werden soll.

---

[1]) Vgl. Böhm-Bawerk „Positive Theorie des Kapitals", III. Auflage; „Exkurse zur Positiven Theorie des Kapitals", Innsbruck 1909; derselbe: „Macht oder ökonomisches Gesetz" im 23. Band dieser Zeitschrift, S. 205 ff.; Diehl: „Zur Kritik der Kapitalszinstheorie von Böhm-Bawerk", Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 105. Band, S. 577 ff.

## 1. Wesen und Begriff des Kapitals.

In dem ersten Abschnitt seiner Kritik wendet sich Diehl dagegen, daß Böhm das Wesen der „kapitalistischen Produktion“ in den Produktionsumwegen sieht, das heißt in der Tatsache, daß mit Hilfe von Rohstoffen, Werkzeugen, Maschinen u. dgl. produziert wird. Ebensowenig ist er damit einverstanden, daß Böhm das Produktivkapital als einen technischen Begriff, nämlich als produzierte Produktionsmittel definiert.

Wir wollen hier Böhm selbst das Wort erteilen. „In Fragen der Nomenklatur,“ sagt er an einer Stelle des in Rede stehenden Werkes[1]), „gibt es, streng genommen, weder Recht noch Unrecht, also auch keine eigentlich zwingende Überführung, sondern nur eine Berufung auf größere oder geringere Zweckmäßigkeit, über die man bis zu einem gewissen Grad immer verschiedener Ansicht bleiben kann.“ Böhm hat allerdings der Frage des Kapitalbegriffes 100 Seiten gewidmet, doch war er weit davon entfernt, die Bedeutung dieses Definitionsstreites zu überschätzen. Sagt er doch wörtlich, „. . . . ., daß es im Grunde herzlich gleichgültig ist, ob die Ökonomisten für irgend einen Begriff das Wort „Kapital“ beibehalten. Begriffe und Namen sind bloße Werkzeuge der Forschung und diese kann sich zur Not schon zufrieden geben, wenn diese Werkzeuge so geartet sind, daß sie die Erreichung des Forschungszweckes nicht gefährden.“[2]) Selbstverständlich liegen der Polemik Diehls gegen die Ausdrucksweise Böhm-Bawerks sachliche Gegensätze zu Grunde. Diehl ist der Ansicht, daß Böhm den Zins fälschlich aus technischen statt aus sozialen Tatsachen erklärt. Dieser Einwand soll weiter unten — dort, wo er ausdrücklich erhoben wird — zur Besprechung gelangen.

Was im besonderen das Bedenken betrifft, das Diehl gegen die Einbeziehung des Geldes unter den Begriff des Sozialkapitals äußert, so scheint mir diese Einbeziehung vom Standpunkte Böhms ganz folgerichtig zu sein. Denn in der verkehrswirtschaftlich organisierten Volkswirtschaft gehört das Geld in demselben Sinne zu den „Produkten, die zu fernerer Produktion bestimmt sind“, wie

---

[1]) „Positive Theorie“, S. 53.

[2]) „Positive Theorie“, S. 121.

die Transportmittel dazu gehören. Beide dienen zur Beförderung der Güter vom Produzenten zu einem anderen Produzenten oder zum Konsumenten.

## 2. Der kapitalistische Produktionsprozeß.

In diesem Abschnitte bringt Diehl eine Reihe von Einwänden gegen die Böhmsche These von der Mehrergiebigkeit der Produktionsumwege vor.

Was Böhm hierunter versteht, sei dem Leser zunächst mit einigen Worten in Erinnerung gebracht.[1])

Wir können unsere Arbeit entweder unmittelbar auf die Erzeugung von Genußgütern richten: wir brechen zum Beispiel das Holz im Walde. Wir können aber auch geschickt gewählte Produktionsumwege einschlagen, indem wir nicht unmittelbar die Genußgüter erzeugen, sondern zunächst Zwischenprodukte, zum Beispiel Werkzeuge, Maschinen, um erst mit deren Hilfe die erstrebten Genußgüter zu erlangen: wir graben Erz, erzeugen daraus Eisen, daraus eine Axt und mit dieser erst fällen wir dann das Holz im Walde.

Diese Produktionsumwege haben einen Nachteil: sie bedeuten für uns ein Opfer an Zeit; wir müssen warten, ehe wir das gewünschte Endprodukt erhalten. Andrerseits bringen diese Produktionsumwege auch einen Vorteil mit sich: sie zeichnen sich durch größere Ergiebigkeit aus. Im allgemein kann man sagen, daß die Produktion in aller Regel um so ergiebiger sein wird, je länger der Produktionsumweg ist.

Die Erklärung dieser Erscheinung ist, wie Böhm zeigt, darin zu suchen, daß, während der direkte Weg der Produktion häufig versagt oder nur ein verhältnismäßig spärliches Ergebnis zeitigt, die Einschlagung von Umwegen gleichsam „ein Einfangen“ von Naturkräften ermöglicht, wie sich am deutlichsten an den Maschinen und Werkzeugen erkennen lasse. „Jeder Umweg,“ sagt Böhm, bedeutet die Einfangung einer Hilfskraft, die stärker oder geschickter ist als die Menschenhand; jede Verlängerung des Umweges eine Vermehrung der Hilfskräfte, die in den Dienst des Menschen treten.“ Die Länge der jeweils eingeschlagenen Umwege hängt ab von der Größe des der Volkswirtschaft zur Verfügung stehenden Subsistenzmittelvorrats, von dem sie während der Dauer des Produktionsumweges leben muß, also von der Größe des vorhandenen „Kapitals“, die in der Höhe des Zinsfußes ihren sinnfälligen Ausdruck findet. Ist der Kapitalsvorrat knapp, der Zinsfuß verhältnismäßig hoch, so werden keine langen Umwege eingeschlagen werden können. Ist der Kapitalsvorrat reichlich, der Zinsfuß niedrig, so wird von längeren Produktionsumwegen Gebrauch gemacht werden können. Aus der Erfahrung ist ja bekannt, daß die Ersetzung von Handarbeit

[1]) Der kleine Druck im Texte soll keineswegs eine geringere Wichtigkeit der betreffenden Textstellen andeuten; er soll vielmehr die Wiedergabe des Gedankengangs Böhms hervorheben.

durch Maschinen in desto größerem Umfange rentabel ist, je niedriger der Zinsfuß steht.

Dies der Grundgedanke der These der Mehrergiebigkeit; die Details werden in der folgenden Darstellung genugsam zur Besprechung gelangen.

Diehl bestreitet nun, daß das „Wesen der kapitalistischen Produktion" in den Produktionsumwegen besteht, nämlich darin, daß sie ein Opfer an Zeit erfordert, aber einen Vorteil in der Masse oder Qualität des Produktes bringt. Auch der Streit hierüber ist seiner Form nach ein Wortstreit.[2])

Das, was Diehl gegen Böhm polemisierend hervorhebt, hat dieser übrigens selbst ausdrücklich festgestellt: daß nämlich die heutige verkehrswirtschaftliche Volkswirtschaft durch bestimmte Tatsachen charakterisiert ist, die herkömmlicherweise als Kapitalismus bezeichnet werden und die nicht mit jenen Tatsachen identisch sind, die Böhm Kapitalismus nennt. „Man pflegt," sagt Böhm[3]), „unsere heutige Wirtschaftsordnung und insbesondere die Organisation unserer wirtschaftlichen Produktion als eine vorwiegend ‚kapitalistische' zu bezeichnen. Man legt hiebei diesem Worte einen anderen Sinn bei, als wir in unseren bisherigen Auseinandersetzungen getan haben. Wir nannten bis jetzt jede Produktion ‚kapitalistisch', in deren Verlauf überhaupt Kapitalgüter verwendet werden. In dem nunmehr zu erörternden Sinne bezeichnet man dagegen jene Produktionsweise als ‚kapitalistisch', welche unter der Herrschaft und Leitung der Eigentümer des Kapitals, der Kapitalisten, vor sich geht." Für Böhm handelt es sich in erster Linie darum, die funktionelle Verteilung zu erklären, die Verteilung auf die Produktionsfaktoren, denen das Produkt seine Entstehung verdankt; erst in zweiter Linie um die personelle Verteilung, die Verteilung auf einzelne Personen[4]). Da Böhm nun der Verwendung von „Zwischenprodukten", die

[2]) Wenn auch unschwer die diesem Wortstreite zu Grunde liegende sachliche Differenz zu Tage tritt, ist es doch zu beklagen, daß die Verschiedenheit in der Definition zum Ausgangspunkte der Kontroverse genommen und die Diskussion, wie leider oft, so auch hier, auf diese Weise auf ein Nebengeleise verschoben wurde. Jede Terminologie ist bloß das Symptom einer Lehrmeinung. An dieser, nicht an jenem hätte die Kritik anzusetzen.

[3]) Artikel „Kapital" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, III. Auflage, 5. Band, S. 783.

[4]) Vgl. Böhm, „Macht oder ökonomisches Gesetz", S. 269 f.

er in Übereinstimmung mit einem verbreiteten Brauch Produktivkapital nennt, eine überaus große Bedeutung für die Erklärung des Kapitalzinses beimißt, ist es verständlich, daß er die Produktion mittels solcher Zwischenprodukte, das heißt das Einschlagen von Produktionsumwegen, als kapitalistische Produktion bezeichnet.

Das sachliche Moment, das Diehl zum Angriffe auf die Böhmsche Terminologie veranlaßt, liegt darin, daß er sowohl die Geltung als auch die Bedeutung der These von der Mehrergiebigkeit der Produktionsumwege bestreitet.

Es ist keineswegs beabsichtigt, dieses wichtige Gesetz, über das noch manches zu sagen wäre, hier erschöpfend zu behandeln. Es soll nur eine Widerlegung der von Professor Diehl gegen das Gesetz erhobenen Einwände versucht werden. Der Meinung Diehls, daß Böhm das Problem in „weitläufiger und umständlicher Breite“[5]) behandelt und daß er die gegen diese These erhobenen Einwände „nicht nur in einer den Leser ermüdenden, sondern auch nicht glücklichen Weise“[6]) zurückweise, kann ich nicht beipflichten. Böhm-Bawerk hat übrigens die Ausführlichkeit, mit der er sich in den „Exkursen zur Positiven Theorie des Kapitals“ mit entgegenstehenden Meinungen auseinandersetzte, begründet und an dieser Stelle[7]) vorausgesagt, mancher werde sie „eher als Belästigung empfinden. Ich scheue es nicht, es darauf ankommen zu lassen.“ Nun ist allerdings die Entscheidung darüber, ob die Darstellung Böhms umständlich und ermüdend ist oder nicht, in noch höherem Grade Ermessenssache, als die Entscheidung über Fragen der Terminologie. Es würde daher die Meinungsverschiedenheit über diesen Punkt mit keinem Worte berührt werden, wenn nicht leider, wie noch unten zu zeigen sein wird, Professor Diehl mehrmals Einwände gegen Böhm vorbrächte, gegen die dieser sich bereits in den genannten Exkursen in der hervorgehobenen ausführlichen Weise gewendet hat, ohne daß Diehl es nur der Mühe wert fände, auf diese Argumentation Böhms überhaupt einzugehen.

Was Diehl gegen die These von der Mehrergiebigkeit einzuwenden hat, sei im folgendem kurz zusammengefaßt:

---

[5]) S. 584.

[6]) S. 585.

[7]) Vorwort zur Positiven Theorie, 2. Halbband.

1. Böhm überschätze die Bedeutung der technischen Tatsache der Mehrergiebigkeit und unterschätze die Bedeutung der sozialen Tatsachen für die Erscheinung des Zinses;[8])

2. die von Böhm behauptete Regelmäßigkeit der längeren Dauer der kapitalistischen Produktion sei gar nicht vorhanden;[9])

3. Böhm habe den Geltungsbereich seiner These selbst eingeengt, aber dadurch auch ihre Bedeutung für die Lehre von Kapital und Zins eingeschränkt. Insbesondere sei es widerspruchsvoll und unrichtig, wenn Böhm seine These mit dem Gesetze vom abnehmenden Bodenertrag vergleiche.

Diese Einwendungen seien der Reihe nach betrachtet.

1. Der Einwand, daß Böhm für die Erklärung des Zinses den sozialen Tatsachen ein zu geringes, der technischen Tatsache der Mehrergiebigkeit aber ein zu großes Gewicht beimesse, liegt, wie schon im ersten Abschnitte angedeutet wurde, wohl auch den dort angeführten Bedenken Diehls gegen die Böhmsche Kapitaldefinition zu Grunde.

„Die Erörterung dieses Problems" (das ist des Problems der Mehrergiebigkeit der Produktionsumwege), sagt Diehl unter anderem, „gehört meines Erachtens nicht in die grundlegende Lehre von Kapital und Zins, sondern schlägt in das Grenzgebiet von Technik und Ökonomie, beziehungsweise in die Lehre von der kapitalistischen Organisation und Durchführung der Industrie. Dort ist der Platz, wo die verschiedenen Modalitäten zu erörtern sind: wie die Produktionsmittel auf den industriellen Prozeß einwirken, ob und inwieweit sie zu einer Beschleunigung, Verlangsamung oder Verbesserung der Produktionswege führen."[10])

Es sei ausdrücklich ausgesprochen, daß diese Einwendung Diehls nur der Vollständigkeit halber hier angeführt wurde und an dieser Stelle nicht bekämpft werden soll; denn — wie feststellend und keineswegs tadelnd hervorgehoben werden soll — Diehl hat sich hier, wie auch an vielen anderen Stellen seines Aufsatzes, einfach damit begnügt, seinen eigenen prinzipiellen Standpunkt in der Zinstheorie zu kennzeichnen, ohne ihn näher zu begründen. Eine solche Begründung wäre auch außerhalb des

[8]) a. a. O., S. 584.

[9]) S. 584.

[10]) S. 584.

Rahmens einer Kritik gelegen. Ebensowenig läge es im Rahmen dieser Zeilen, auf die positive Ansicht Diehls über das Zinsproblem einzugehen. Im letzten Abschnitte wird sich übrigens Gelegenheit ergeben, zu der Frage der Berücksichtigung sozialer Tatsachen in der ökonomischen Theorie Stellung zu nehmen.

2. Über die tatsächliche Geltung des Gesetzes der Mehrergiebigkeit bemerkt Diehl auf Seite 584: „.... vor allem aber ist die von ihm (Böhm) behauptete Regelmäßigkeit der längeren Dauer der kapitalistischen Produktionsumwege nicht vorhanden. Es ist nur ein Zufall, daß die kapitalistische Produktion (richtiger: mit Produktionsmitteln ausgestattete Produktion) zu einer Verlängerung des Produktionsweges führt. Es kommen Produktionsmethoden vor, wobei der Weg kürzer oder ebenso kurz ist, wie der kapitallose. Es sei hiebei nur an die vielen ingeniösen Erfindungen erinnert, die es gestatten, ein größeres Produkt unter gleichzeitiger Abkürzung der Produktionszeit[11]) zu erlangen."

Hier liegt einer jener Fälle vor, in denen Diehl leider bei seiner Auseinandersetzung große Partien des von ihm besprochenen Werkes einfach ignoriert.

Wenn Diehl mit den oben wiedergegebenen Sätzen, in denen er ausführt, daß die von Böhm „behauptete Regelmäßigkeit der längeren Dauer der kapitalistischen Produktionsumwege gar nicht vorhanden" ist, der Ansicht Ausdruck geben wollte, daß nach der Meinung Böhms alle, die Ergiebigkeit der Produktion steigernde Erfindungen notwendigerweise mit einer Verlängerung der Produktionswege verbunden sein müssen, so sei darauf hingewiesen, daß Böhm gegenüber dieser irrigen Auffassung seiner Meinung unter anderem nachstehendes bemerkt:[12])

„Meine These besagt ferner durchaus nicht, daß eine Steigerung der Ergiebigkeit nur durch Verlängerung der Produktionsumwege zu erlangen, oder daß ein technischer Fortschritt nur in Verbindung mit einer solchen Verlängerung möglich sei. Ich habe im Gegenteil ausdrücklich hervorgehoben, daß häufig eine glückliche Erfindung auch einen besseren und dabei kürzeren Produktionsweg entdecken mag. Nicht das wird von meiner These in Anspruch genommen, daß die Verlängerung der Produktionsprozesse der einzige zu größerer Ergiebigkeit hinführende Weg ist, sondern nur, daß eine solche Verlängerung einen normalerweise eine größere Ergiebigkeit sicherstellenden Weg darstellt.

---

[11]) Siehe Anmerkung 14.

[12]) Exkurse, S. 5.

Es ist daher abermals eine Mißdeutung meiner These gewesen, wenn man mir die Existenz einzelner oder auch vieler Fälle, in welchen ein größeres Produkt auf kürzeren Wegen zu erlangen ist, als vermeintlichen Gegenbeweis gegen meine Behauptung vorhielt."

Der Wortlaut der in Rede stehenden Ausführungen Diehls läßt aber auch die Deutung zu, daß er gar nicht Böhm die irrige Ansicht zumuten wollte, daß eine Steigerung der Ergiebigkeit nur durch eine Verlängerung der Produktionsperiode erzielt werden könne. Möglicherweise wollte Diehl nur zum Ausdruck bringen, daß die verlängernden Erfindungen nicht häufiger oder doch nicht um vieles häufiger vorkommen als die verkürzenden.

Der Widerlegung dieser Einwendung hat Böhm in seinem Werke 20 Seiten gewidmet, den gesamten Exkurs II, auf den hier ausdrücklich verwiesen sei. Es dürfte aber die Wiedergabe des folgenden ausreichen:

„Ich brauche nur zu fragen," führt Böhm in einer Polemik mit Lexis aus,[13]) „sind unsere wirtschaftlichen Versorgungsmethoden des 20. Jahrhunderts einem ‚von der Hand in den Mund leben' ähnlicher oder unähnlicher als die Versorgungsmethoden der heutigen Australneger oder der Germanen der Taciteischen oder auch der Karolinger-Zeit? Ist es nicht auf den ersten Blick klar, daß die primitiven Produktionsmethoden der kapitallosen und kapitalarmen Zeiten ihre kärglichen Ergebnisse, im großen Durchschnitt wenigstens, doch recht unvermittelt von der Hand in den Mund geliefert haben müssen? Und deuten die Unsummen von ‚vorgetaner Arbeit', die in den mächtigen Kapitalsanlagen der reichen und technisch vorgeschrittenen Nationen verkörpert und die größtenteils nicht bloß für Monate oder Jahre, sondern oft für Jahrzehnte und bisweilen für Jahrhunderte ‚vorgetan' sind, nicht untrüglich auf etwas längere Wege, die heute von der arbeitenden Hand in den genießenden Mund führen? Ist es darum nicht auch ohne genaue prinzipielle Durchdenkung der Sachlage, schon durch den Eindruck des Augenscheins klar, daß die schon anfangs so knappen Zeitintervalle der primitiven Produktion sich unmöglich durch ein paar tausend Jahre in immer ‚zunehmendem' Maße noch weiter verkürzt haben können?

Die auffallende Unwahrscheinlichkeit dieses Ergebnisses würde wohl Lexis selbst nicht entgangen sein, wenn er sich den Sachverhalt, in dem dasselbe sich ausprägen müßte, mit ausdrücklicher Klarheit vor Augen gestellt hätte. Einzelne Züge seines Raisonnements lassen jedoch unschwer erkennen, daß er im ganzen Verlauf desselben unter dem Einfluß gewisser unklarer, verschwommener Vorstellungen gestanden ist, die ihn teils zu Verwechslungen verführten, teils unterlaufene Widersprüche nicht erkennen ließen.

Vor allem hat sich Lexis schon den Sachverhalt, in dem das Hauptthema der Diskussion, die Verkürzung der Produktionsperiode sich ausprägt, von Haus aus nicht so klar vorgestellt, als er sich vor dem Vermischen dieser

[13]) Exkurse, S. 59 ff.

Verkürzung mit der Verkürzung anderer in der Produktionsentwicklung eine Rolle spielender Zeitgrößen hätte völlig schützen können. Er rechnet zum Beispiel seiner Auffassung ohneweiters den ,Zeitgewinn' zu Gute, der ,im Laufe unseres Jahrhunderts in allen Abschnitten der Produktion und Handelsbewegung durch die neuen Hilfsmittel des Verkehrs erzielt worden ist.' Sicherlich ist dieser ,Zeitgewinn' in einem gewissen Sinne ebenso fraglos als bedeutend; in dem Sinn nämlich, daß man mit unseren modernen Verkehrsmitteln ungleich rascher transportiert als ohne sie, also mit der Eisenbahn rascher transportiert als etwa per Achse. Aber wenn es sich um die durchschnittliche Wartezeit handelt, die bei den dem Gütertransport gewidmeten Tätigkeiten aufläuft, darf man doch auch die Gegenrechnung der außerordentlich langen Wartezeiten nicht vergessen, welche die Vorstadien des Eisenbahntransportes, der Eisenbahnbau, die Anfertigung der Lokomotiven und Waggons, einschließlich ihrer eigenen Vorbedingungen, der Maschinenfabriken und ihrer Einrichtung, dann die Gewinnung der Heizkohle usw. hervorrufen. Aus dem Schnellerfahren mit der fertigen Eisenbahn unvermittelt auf eine Verkürzung der gesamten hier in Frage kommenden ,Produktionsperiode' schließen, heißt daher denselben Fehler begehen, als wenn man aus dem rascheren Nähen mit der Nähmaschine auf eine Verkürzung statt auf eine Verlängerung des Umweges beim Kleidermachen folgern würde; es heißt, wogegen ich oben im Texte ausdrücklich gewarnt habe, die Dauer des Schlußstückes eines Prozesses mit der Dauer des gesamten Prozesses selbst verwechseln.[14])

Nicht minder läßt Lexis in seinem Raisonnement die grundverschiedenen Begriffe der ,Wartezeit' und der ,Arbeitszeit' in einander fließen. Um zum Beispiel darzutun, daß die Fortschritte in der Maschinentechnik von keiner Verlängerung der Produktionsperiode begleitet zu sein brauchen, gibt er ,zu bedenken, daß die Herstellung einer wirksameren Maschine nicht mehr Zeit zu kosten braucht als die einer weniger vollkommenen' — wobei, um zum Argument zu passen, von ihm offenbar Wartezeit gemeint gewesen sein muß. Er belegt und paraphrasiert aber diesen Ausspruch sofort mit den unmittelbar folgenden Worten: ,Der Erfindungsgeist hat eine neue, zweckmäßigere Form entdeckt, die Gestaltung des Stoffes nach derselben braucht aber nicht mehr Arbeit zu fordern, als früher für das weniger ergiebige Produktionsmittel aufzuwenden war' — womit der Gedanke sichtlich in das Geleise der Arbeitszeit übergesprungen ist."

Wenn also einerseits festgestellt wurde, daß die Zahl der verlängernden Erfindungen gegenüber den verkürzenden weitaus über-

[14]) Die folgenden Sätze sind für uns deshalb von Bedeutung, weil Diehl in der oben wiedergegebenen Stelle von „Abkürzung der Produktionszeit" spricht, während es richtig „Wartezeit" heißen müßte. (Vgl. oben Anmerkung 11.) Es ist kein Anlaß dazu vorhanden, Diehl die Verwechslung zuzumuten, vor der Böhm in den folgenden Ausführungen warnte. Doch besteht die Gefahr, daß der minder unterrichtete Leser den von Diehl gebrauchten Ausdruck mißverstehen könnte.

wiegt, so sei doch andrerseits gleich hier darauf hingewiesen, daß die Bedeutung unserer These für die Zinstheorie durchaus nicht von diesem Häufigkeitsverhältnisse abhängt. „Für diese These kommt," sagt Böhm,[15]) „nichts auf den Nachweis eines bestimmten Häufigkeitsverhältnisses zwischen ‚verlängernden' und ‚verkürzenden' Erfindungen an. Es genügt mir, festzustellen, was ja der Augenschein lehrt und meines Wissens auch noch von niemandem bisher in Zweifel gezogen worden ist, daß es überhaupt eine große Zahl von Erfindungen gab und gibt, deren Ausnützung mit einer Verlängerung der vordem üblichen Produktionsprozesse verbunden ist."

3. Im Zusammenhange mit der eben besprochenen Einwendung steht der dritte Einwurf Diehls, der nunmehr ins Auge gefaßt werden soll. Diehl sagt:[16]) „Böhm hat mit Rücksicht auf die vielen Einwände, die seine These gefunden hatte, jetzt eine besonders vorsichtige Formulierung gewählt, jedenfalls vorsichtiger als sie an manchen Stellen der früheren Auflage seines Werkes zu finden war. In dieser Fassung soll sie von der größten Bedeutung für die theoretische Nationalökonomie sein (Exkurse: S. 3): ‚Die von mir aufgestellte These lautet, daß eine klug gewählte Einschlagung oder Verlängerung zeitraubender Produktionsumwege in aller Regel zu einem technischen Mehrergebnis, das ist also zur Erlangung von mehr oder besseren Produkten mit dem gleichen Aufwand von Produktivkräften führt.' Ich glaube, daß auch in dieser vorsichtigen Formulierung die These diese Bedeutung in keiner Weise beanspruchen kann. Vor allem wird durch die Verklausulierung die grundlegende Bedeutung dieses Gesetzes für die Lehre vom Kapital selbst bedeutend eingeschränkt . . . . . Indem Böhm sagt, „in aller Regel" und in seinen Exkursen jetzt immer vom neuen betont, daß es sich um kein strenges, ausnahmsloses Gesetz handelt (S. 36), sondern nur um eine sehr ausgebreitete Regel, nimmt er diesem Satz selbst die strenge Gültigkeit, die er ihm an anderen Stellen wieder beilegt."

Dem gegenüber muß zunächst darauf hingewiesen werden, daß es nicht den Tatsachen entspricht, wenn behauptet wird —

[15]) Exkurse, S. 9.

[16]) S. 585 ff.

Diehl tut dies mindestens anscheinend — daß Böhm in der früheren Fassung seines Werkes oder an manchen Stellen der in Rede stehenden III. Auflage der These von der Mehrergiebigkeit der Produktionsumwege, ein weiteres Geltungsgebiet habe vindizieren wollen und daß es erst einer „besonders vorsichtigen Formulierung", einer „Verklausulierung" bedurft hätte, um die Geltung des Gesetzes einzuschränken.

Böhm selbst sagt:[17]) „Ich habe nur ganz wenige Worte in der Richtung einer noch sorgfältigeren oder vorsichtigeren Formulierung geändert; in der Sache selbst hat keine Änderung stattgefunden." Daß diese Änderung der Formulierung nur in dem Sinne erfolgte, daß Böhm Mißverständnisse, und zwar durch ihn nicht verschuldete Mißverständnisse, vermeiden wollte, ergibt sich schon aus der eben angeführten Stelle selbst oder noch klarer, wenn man drei Seiten weiterblättert. Dort heißt es:[18])

„In der ersten Auflage meines Werkes habe ich für die ausdrückliche Abwehr dieser Mißdeutung vielleicht weniger getan, als rätlich gewesen wäre. Ich habe nämlich zwar nicht verfehlt, die Einschränkung meiner These auf ‚klug gewählte' Umwege und ihre Geltung ‚im großen und ganzen' bei einigen Gelegenheiten ausdrücklich hervorzuheben, habe aber die Einschränkung doch nicht bei allen Gelegenheiten und insbesondere nicht bei kurz zusammenfassenden Erwähnungen oder Formulierungen meiner These (wie zum Beispiel 1. Auflage, S. 97, 274) immer wieder ausdrücklich wiederholt, und so konnte ein minder sorgfältiger Leser, der sich eben nur den Wortlaut einer einzelnen Stelle, aber nicht den ganzen Kontext vor Augen hielt, immerhin in jene mißverständliche Deutung verfallen. Freilich hieß mir das eine so offenbar verfehlte, ja fast unsinnige Meinung zumuten, daß schon das Übermaß der vermeintlichen Verfehlung hätte aufmerksam machen und zu einer sorgfältigeren Nachprüfung veranlassen können. Daß jene mißverständliche Deutung aber auch nach meinen ganz ausdrücklichen Darlegungen in den Abhandlungen über ‚Einige strittige Fragen der Kapitalstheorie' noch auftreten oder fortdauern konnte, ist wirklich schwer zu verstehen, und zeigt nur, einen wie geringen Wert manche Kritiker auf eine korrekte Wiedergabe der von ihnen bekämpften Meinungen legen, während es doch klar ist, daß für eine wissenschaftlich fruchtbare Auseinandersetzung der Meinungen die erste Grundbedingung ihre korrekte Wiedergabe ist, und daß andernfalls die Kritik nur zu leicht zu einem nutzlosen Gezänke herabsinken kann."

Diehl meint nun weiters, daß Böhm durch die — ver-

---

[17]) Exkurse, S. 1.

[18]) Exkurse, S. 4.

[19]) S. 585 ff.

meintliche — Einschränkung des Geltungsgebietes der These von der Mehrergiebigkeit auch ihre Fähigkeit zur Erklärung der Zinserscheinung beschränkt habe. Im Anschluß an seine zuletzt zitierten Ausführungen meint Diehl:[19]) „Vor allem wird durch die Verklausulierung die grundlegende Bedeutung dieses Gesetzes für die Lehre vom Kapital selbst bedeutend eingeschränkt; wenn in der These von klug gewählter Einschlagung gesprochen wird, wird darauf verwiesen, daß es auf eine kluge Wahl ankomme; richtiger würde man also sagen, daß diese These von Bedeutung für die Lehre vom Unternehmergewinn sein kann, nicht aber für die vom Kapital und Zins. Es liest sich wie eine Selbstkritik, wenn Böhm sagt: (Exkurse: S. 11) ‚Die Erzielung größerer Produktionsergebnisse durch Verkürzung der Produktionsmethoden ist, wie man es jetzt so gerne zu nennen pflegt, eine ‚dynamische', keine ‚statische' Erscheinung in der Volkswirtschaft. Und die aus ihnen fließenden Mehrerträgnisse haben, wie ich nebenher und vorgreifend bemerken möchte, viel mehr Bezug zu persönlichen Unternehmer- und Konjunkturgewinnen, als zu der normalen Rate des eigentlichen Kapitalzinses.'"

Es ist, wie zunächst bemerkt sei, nicht recht verständlich, wieso es sich „wie eine Selbstkritik Böhms liest", wenn dieser sagt, daß die aus einer Abkürzung der Produktionsmethode sich ergebenden Mehrerträgnisse viel mehr Bezug zu den Unternehmer- und Konjunkturgewinnen als zum Kapitalzins haben. Ist auch damit nur im entferntesten zugegeben, daß auch die aus der Verlängerung der Produktionsmethoden sich ergebenden Gewinne diesen Charakter haben? Im unmittelbaren Anschluß an die von Diehl zitierte Stelle fährt Böhm fort: „ganz anders die mit einer Verlängerung der bisher üblichen Produktionsmethode verbundenen vorteilhaften Erfindungen . . . . ." und kaum 20 Seiten später heißt es:[20])

„Das Offenstehen der Gelegenheiten zu vorteilhaften Produktionsverlängerungen und die Bedrohung mit Mindererergebnissen im Falle der Verkürzung der Produktionsperiode sind Tatsachen statischer Natur. Sie gehören auch dem Beharrungszustande der Volkswirtschaften an. Nicht ihre Fortdauer setzt dynamische Änderungen des nunmehr bestehenden Zustandes voraus, sondern umgekehrt, ihr Verschwinden würde solche Änderungen voraussetzen . . . .

[20]) Exkurse, S. 30, S. 32 f.

Und während ich früher einmal Gelegenheit hatte, zu sagen, daß die mit den ‚dynamischen‘ abkürzenden Erfindungen zusammenhängenden Gewinne und Mehrerträgnisse mehr mit den persönlichen Unternehmer- und Konjunkturgewinnen als mit dem eigentlichen Kapitalzinse zu tun haben, habe ich jetzt gegenüberstellend hervorzuheben, daß die mit unserem statischen Phänomene zusammenhängenden Gewinne und Einbußen die engste Fühlung mit der normalen Rate des eigentlichen Kapitalzinses halten, der ebenfalls ein statisches Phänomen in unserer Volkswirtschaft ist. Doch dies alles wird in anderen Teilen dieses Werkes noch deutlicher gezeigt.“

Von einer Selbstkritik Böhms kann daher keine Rede sein.

Wir müssen nunmehr zu der Frage Stellung nehmen, ob tatsächlich, wie Diehls dritte Einwendung behauptet, infolge des Umstandes, daß nur die klug gewählten Produktionsumwege eine größere Ergiebigkeit aufweisen, die Böhmsche These nicht für die Lehre vom Kapital und Zins von Bedeutung sein kann, sondern nur für die Lehre vom Unternehmergewinn.

Volle Einmütigkeit wird wohl darüber herrschen, daß nicht jede „kluge Wahl“ als Unternehmertätigkeit zu klassifizieren ist. „Klugheit“ ist eben ein relativer Begriff; das normale rationale Handeln macht den Unternehmer noch nicht aus. Wenn jemand von mehreren ihm bekannten Wegen den kürzesten oder von mehreren Mädchen das hübscheste oder von mehreren Gütern das wertvollste wählt, so bedeutet dies alles wohl noch keinen solchen Grad von Klugheit, daß man sie jener gleichstellen könnte, die den Unternehmer ausmacht. Es macht übrigens fast den Eindruck, als glaube Diehl, daß nach Ansicht Böhms die „kluge Wahl“ der Produktionsmethode durch den Unternehmer darin bestünde, daß dieser die Methode erst ersinnen müßte, während es sich doch tatsächlich nur um die Ausnützung schon längst bekannter Produktionsmethoden handelt, die nur wegen des relativen Kapitalmangels, der in der Höhe des Zinsfußes zum sinnfälligen Ausdruck kommt, bisher nicht ausgeübt wurden.

„Man kann sich in der Tat,“ sagt Böhm,[21]) „von der Massenhaftigkeit der in einem gegebenen Zeitpunkte bekannten und nur aus Mangel an ‚Kapital‘ unausgeführten vorteilhaften Produktionsverlängerungen kaum eine zu weitgehende Vorstellung machen. Man muß nur beim Versuche eines Überblickes nicht bloß an die in die Augen fallenden eigentlichen ‚Erfindungen‘ denken, die ihre volle Ausnützung noch nicht gefunden haben — obwohl auch diese allein schon eine gewaltige und namentlich durch den Umfang ihrer Ansprüche

21) Exkurse, S. 15.

an Kapitalinvestitionen ins Gewicht fallende Masse darstellt: man denke etwa an den kolossalen Investitionsbedarf, den nur ein halbes Dutzend Erfindungsgedanken der letzten hundert oder hundertfünfzig Jahre, wie die Erfindung der Dampfmaschinen, der Eisenbahnen, des Telegraphen einschließlich der unterseeischen Kabel, des Telephons, der elektrischen Kraftübertragung u. dgl. hervorgerufen haben und immerfort hervorrufen. Aber neben den zahllosen frischen Erfindungen, die einen vergrößerten Vorschuß an vorgetaner Arbeit erfordern, gibt es noch zahllose längst vulgarisierte, längst gar nicht mehr als ‚Erfindungen' geachtete Produktionsvorteile, die ebenfalls ihr mögliches Anwendungsgebiet noch bei weitem nicht erschöpft haben."

Es wird sich als notwendig erweisen, die Rolle, welche die „kluge Wahl" bei der Regel von der Mehrergiebigkeit längerer Produktionswege spielt, genauer ins Auge zu fassen. Dies tut Böhm in seinem Exkurse IV[22]) auf mehr als 20 Seiten. Leider ignoriert Diehl auch die in diesem Exkurse vorgebrachten Argumente bis auf einen Vergleich, den Böhm zwischen dem Gesetze vom abnehmenden Bodenertrag und seiner These von der Mehrergiebigkeit der Produktionsumwege zur besseren Veranschaulichung dieser These zieht. Gegen diesen Vergleich polemisiert Diehl, aber in keineswegs glücklicher Weise. Durch Prüfung der Einwände Diehls läßt sich die Rolle der „klugen Wahl" besonders klar verdeutlichen. „Vor allem," sagt Diehl[23]) „ist es ein Widerspruch, daß er (Böhm) selbst darauf hinweist, daß diese Regel keineswegs allgemein gültig sei, und sie doch auf eine Stufe mit dem Gesetze des abnehmenden Bodenertrages stellt. Er behauptet: ‚Wenn meine These von der Mehrergiebigkeit der kapitalistischen Produktionsumwege überhaupt richtig ist, so verkündet sie eine Tatsache von fundamentaler Wichtigkeit für unsere Wissenschaft, eine Tatsache, die für die Gestaltung und Erklärung der volkswirtschaftlichen Erscheinungen vielleicht von ähnlicher Bedeutung ist wie das berühmte Gesetz des abnehmenden Bodenertrages' (S. 1). Und daß es sich hiebei nicht um einen gelegentlichen Hinweis auf eine Parallele handelt, geht daraus hervor, daß er später den ausführlichen Nachweis zu führen sucht, daß in der Tat seine These denselben Anspruch auf Richtigkeit habe wie das genannte Bodengesetz: ‚Speziell das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag ist ein so genaues und daher ein so be-

[22]) Exkurse, S. 103 ff.
[23]) S. 586.

lehrendes Gegenstück zu meiner Regel von der Mehrergiebigkeit der langen Produktionswege, daß ich auf die Gefahr der Langeweile hin ihr analoges Gefüge noch ausdrücklich vor Augen führen will.' Dieser Versuch ist meines Erachtens durchaus mißlungen, und ich meine, daß selbst die Anhänger der Böhmschen Zinstheorie Bedenken haben müßten, ihm hierin zu folgen. Es muß zu methodischer Unklarheit[24]) führen, wenn man die These Böhms in ihrer Bedeutung und Tragweite[24]) irgendwie mit dem genannten Gesetz auf eine Stufe stellen wollte."

Ich fürchte, daß bei diesem Meinungsstreite der Vorwurf der methodischen Unklarheit auf Diehl zurückfallen wird.

Vor allem deswegen, weil er die beiden zitierten, von Böhm bei verschiedenen Gelegenheiten gemachten Äußerungen fälschlich miteinander in Zusammenhang bringt. Das eine Mal sagt Böhm — nebenbei bemerkt nach unserer Ansicht mit vollem Rechte —, daß die Regel von der Mehrergiebigkeit der Produktionsumwege an Bedeutung mit dem Gesetze vom abnehmenden Bodenertrag vergleichbar ist. An der anderen Stelle, die mit jener ersten nicht das geringste zu tun hat, setzt Böhm, um die Art der Wahl, die bei der Frage der Mehrergiebigkeit in Betracht kommt, besser zu veranschaulichen, diese Wahl in Vergleich mit anderen Arten von Wahlen, die auf ganz anderen Gebieten stattfinden; so mit der Wahl zwischen verschiedenen Eisenbahnverbindungen, mit der Wahl der besten Verwendung für verfügbare Güter usw. Schließlich zieht Böhm zum Vergleiche auch jene Wahl heran, die bei dem Mechanismus des Gesetzes vom abnehmenden Ertrag eine Rolle spielt. Die „Bedeutung und Tragweite" des Gesetzes vom abnehmenden Ertrag kommt hier bei diesem zweiten Vergleiche also gar nicht in Frage. Es ist aufrichtig zu bedauern, daß der Raummangel es nicht gestattet, alle die genannten belehrenden Beispiele, die Böhm gibt, hier anzuführen. Sie werfen ein helles Licht auf die Bedeutung des hier in Rede stehenden Moments der klugen Wahl. Es sei auf die lichtvollen Ausführungen Böhms nochmals ausdrücklich hingewiesen; wir müssen uns mit der Wiedergabe des letztgenannten, besonders instruktiven Vergleiches begnügen, des Vergleiches mit der Wahl, der sich bei der Durch-

---

[24]) Von mir gesperrt.

setzung des Bodengesetzes geltend macht und an den die Diehlsche Polemik anknüpft. Auch hier müssen wir uns versagen, die Ausführungen Böhms im Wortlaute wiederzugeben. Ihr Gedankengang ist etwa folgender:

Wenn Böhm sagt, daß längere Produktionsumwege in aller Regel die Produktion ergiebiger gestalten,[25]) so meint er einerseits, wie wir sahen, selbstverständlich nicht, daß jede Verlängerung des Produktionsweges eine größere Ergiebigkeit zur Folge haben müsse;[26]) er schränkt die Geltung seiner These vielmehr auf ,klug gewählte' Produktionsumwege ein. Andrerseits ist diese Einschränkung aber keineswegs etwa derart zu verstehen, daß es nur auf die Klugheit der Wahl ankomme und nicht auf die Länge des Produktionsumweges, daß also etwa bei kluger Wahl ebenso leicht auf einem kürzeren Wege größere Ergiebigkeit erzielt werden könne.

In Wahrheit verhält sich die Sache folgendermaßen: Zur Herstellung jedes Gutes gibt es eine ganze Reihe von Produktionsmethoden gleicher Dauer; also mehrere einjährige, mehrere zweijährige usw. Produktionsmethoden. Von allen einjährigen Methoden wird eine die objektiv ergiebigste sein. Wir nehmen beispielsweise an, es sei eine Methode, die gestatte, mit 100 Arbeitstagen 300 Produkteinheiten herzustellen. Wird man sich aus bestimmten Gründen (Höhe des Zinsfußes) veranlaßt sehen, gerade eine einjährige Produktionsmethode zu benützen, so wird man sicher diese beste der einjährigen Methoden wählen. Ebenso wird man natürlich, wenn man genötigt ist, eine zweijährige Methode zu ergreifen, die ergiebigste der zweijährigen Methoden wählen; mit dieser könne man, wie wir annehmen wollen, 320 Produkteinheiten herstellen. Auf gleiche Weise wird es aber, wie schon bemerkt, unter allen drei-, vier- und fünfjährigen Methoden immer eine beste geben. Die These von der Mehrergiebigkeit besagt nun, daß in der Regel die beste einjährige nicht so ergiebig ist, wie die beste zweijährige; diese wieder nicht so ergiebig, wie die beste dreijährige usw. Wenn aber auf diese Weise unter allen gleich langen Methoden immer die jeweils beste ausgesucht wird, so bezeichnet dies Böhm als eine ,Vorwahl', denn es wird zunächst nur bestimmt, welche Produktionsmethoden überhaupt von vornherein nur in Betracht zu ziehen sind. Ob die beste einjährige, die beste zweijährige, die beste dreijährige usw. in Betracht kommt, dies zu entscheiden ist erst Sache einer zweiten Wahl, der Hauptwahl.

Nun zu dem bereits vielgenannten Vergleich mit dem Gesetze vom abnehmenden Bodenertrag. ,Dieses Gesetz,' sagt Böhm,[27]) ,geht bekanntlich dahin, daß durch einen gesteigerten Aufwand von Kapital und Arbeit auf einem gegebenen Grundstück zwar der vom Grundstück zu erlangende Ertrag regelmäßig überhaupt gesteigert werden kann, daß aber — abgesehen von der Dazwischenkunft neuer agrikulturtechnischer Erfindungen und Entdeckungen — die Steigerung des Ertrages in einem schwächeren Verhältnis stattfindet, als die

[25]) Siehe oben S. 329.

[26]) Siehe oben S. 337.

[27]) Exkurse, S. 120 f.

Steigerung des Aufwandes,' so daß also, wenn 10 Arbeiter 1000 Zentner Weizen erzeugen, durch 20 Arbeiter zwar mehr, aber nicht das Doppelte, also etwa 1800 Zentner, durch 30 Arbeiter wiederum nur eine abermals schwächere Steigerung, zum Beispiel 2500 Zentner, erzielt werden kann.

Der Tatbestand der Mehrergiebigkeit der Produktionsumwege kam, wie nochmals gesagt sei, dadurch zustande, daß unter allen einjährigen Methoden die beste gewählt wurde, gleichermaßen unter allen zweijährigen, unter allen dreijährigen usw. Unter allen diesen besten Produktionsmethoden ist die längere in der Regel die ergiebigere. Genau so wird unter allen möglichen Methoden, mit 10 Arbeitern ein Grundstück zu bearbeiten, die ergiebigste Methode ausgesucht, gleichermaßen die beste unter allen Methoden mit 20, die beste unter allen Methoden mit 30 Arbeitern usw. Die minder guten kommen bei rationellem Vorgehen überhaupt nicht in Betracht. Nur wird die beste Methode mit 10 Arbeitern stets an Ergiebigkeit — allerdings nicht um das Doppelte — übertroffen werden von der besten Methode mit 20 Arbeitern und ebenso diese — allerdings wiederum nicht um ein volles Drittel — überholt werden von der besten Methode mit 30 Arbeitern. Es kann also durch Verwendung von mehr Arbeitern auf dem Grundstücke mehr, wenn auch nicht in demselben Verhältnisse mehr erzeugt werden.

„Dieses ‚Kann',“ sagt Böhm,[28]) „gilt genau in demselben eigenartig nuancierten Sinn, in welchem nach meiner Regel durch eine Verlängerung des Produktionsumweges regelmäßig ein größeres Erträgnis erlangt werden ‚kann'. In beiden Fällen bedeutet das ‚kann' einerseits mehr, als eine bloße Zufallsmöglichkeit, deren Zutreffen oder Ausbleiben nicht sicherer wäre, als der Ausschlag fallender Würfel: es bedeutet eine gesicherte Möglichkeit, auf deren Zutreffen bei rationeller Handlungsweise man rechnen kann. Ebensoweit wie von einer bloßen Zufallsmöglichkeit ist aber dieses ‚gesicherte Kann' nach der anderen Seite von einem ‚Muß' entfernt; denn es kann durch eine irrationelle oder minderrationelle Handlungsweise jederzeit verscherzt werden. Somit beruht in beiden Fällen diese eigenartige Regel auf dem Einspielen einer rationellen Wahl in eine schon regelmäßig gestufte Serie objektiver Wahlmöglichkeiten.[28a]) Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages könnte gewiß nicht zur Erscheinung kommen, wenn die Leute ihre Produktionsmethoden nur nach blindem Ungefähr ergreifen, oder absichtlich schlechtere, als die jeweils beste, ihrem Kennen und Können zugängliche Methoden wählen würden: jenes Gesetz kann die Mitwirkung einer rationellen Wahl nicht entraten. Aber ebensowenig würde die Wahl für sich allein genügen können, um jene eigenartige Regelmäßigkeit zustande zu bringen. Die Wahl kann die jeweils beste Methode auslesen, die nach dem erreichten Stande produktiven Könnens mit einer bestimmten Kombination von Produktivkräften eingeschlagen werden kann, aber sie kann nicht die Ergiebigkeitsziffer dieser Methode bestimmen; sie kann die ‚Gipfel' herausgreifen, aber sie kann den Gipfeln nicht ihre Höhe geben. Diese haben sie vor der Wahl und unabhängig von der Wahl. Und wenn die bei dem heutigen Stande des Wissens

[28]) Exkurse, 121 f.

[28a]) Vgl. unten Anmerkung 35 auf S. 350.

offenstehende beste Methode, 10, 20, 30, 40, 50 Arbeiter auf einem gegebenen Grundstück zu beschäftigen, zu der Ziffernreihe von 1000, 1800, 2500, 3100, 3600 Zentner Getreide führt, so hat diese regelmäßige Schichtung objektive, natürliche, produktionstechnische Gründe, welche für die Erklärung der Regelmäßigkeit aufgerufen werden müssen, und welche die Agrikulturchemie bekanntlich in der Tat aufruft."

Böhm führt die Analogie noch weiter aus, was wiederum hier nur angedeutet sei. Wir haben erwähnt, daß er die Wahl, welche die beste unter allen einjährigen, die beste unter allen zweijährigen, die beste unter allen dreijährigen Produktionsmethoden aussucht, als vorbereitende Vorwahl bezeichnet; ganz entsprechend jener Wahl, die bei der Bearbeitung eines Grundstückes die jeweils beste unter allen 10 Arbeiter-Methoden, unter allen 20 Arbeiter-Methoden usw. ausliest.

Auf diese Wahl folgt in beiden Fällen eine Hauptwahl. Es fragt sich nämlich, ob ich der besten einjährigen oder der besten zweijährigen oder der besten dreijährigen Methode den Vorzug geben soll; mit anderen Worten, ob ich einen mehr oder minder langen Produktionsumweg einschlagen, ob ich mehr oder weniger Arbeiter durch Maschinen ersetzen soll. Die Beantwortung dieser Frage hängt, wie wir wissen, von der Größe des vorhandenen Kapitalvorrates, von der Höhe des Zinsfußes ab.

Ebenso müssen wir bei der Bebauung eines Grundstückes uns darüber klar werden, ob wir dieses mehr oder weniger intensiv bearbeiten sollen, ob wir die beste 10 Arbeiter-Methode oder die beste 20 Arbeiter-Methode usw. anwenden sollen. Auch hier läßt sich, anders als bei der Vorwahl, keine allgemein gültige Antwort geben. Bekanntlich hat keine Intensitätsstufe einen absoluten Vorzug vor der anderen; es kommt auf eine Reihe von Umständen, insbesondere auf den Preisstand der Produkte an.

„Von diesen beiden ‚Wahlen',“ sagt Böhm weiters,[29]) „spielt nun bei der Ableitung und Erläuterung meiner Regel von der größeren Ergiebigkeit der längeren Produktionsumwege nur die erste, die ‚Vorwahl' eine Rolle, und zwar genau dieselbe Rolle, die sie auch bei der Erklärung des Gesetzes des abnehmenden Bodenertrages spielt. Die zweite, die ‚Hauptwahl', spielt innerhalb meiner gesamten Zinstheorie ebenfalls eine Rolle, aber nicht für die Ableitung meiner produktionstechnischen Prämisse von der größeren technischen Ergiebigkeit längerer Produktionsumwege, sondern erst bei der Ableitung weiterer Schlüsse aus dieser Prämisse."

Diehl hat nun gegen die Heranziehung des Gesetzes vom abnehmenden Bodenertrag verschiedenes einzuwenden. Allerdings beziehen sich, worauf bereits aufmerksam gemacht wurde, einige dieser Einwände nicht auf den Vergleich der beiden Gesetze hinsichtlich des Momentes der „klugen Wahl", sondern auf die

[29]) Exkurse S. 125.

Parallele mit Bezug auf die „Bedeutung und Tragweite“ der beiden Gesetze. Da wir aber in beider Hinsicht die Bedenken Diehls nicht für gerechtfertigt, die von ihm hervorgehobenen vermeintlichen Unterschiede für nicht bestehend und sogar, wenn sie bestünden, zum Teil für nicht wesentlich erachten, so mag es verstattet sein, seine Einwürfe, so wie er sie vorbringt, zu beantworten.

„Beim Gesetze vom abnehmenden Bodenertrag,“ meint er,[30]) „handelt es sich um ein ausnahmslos geltendes Naturgesetz, dem jeder landwirtschaftliche Produzent, mag er klug oder dumm sein, sich fügen muß. Von einem bestimmten Zeitpunkt ab weist ihn dieses Gesetz auf eine natürliche Schranke hin, die der Verwendung seiner Arbeit und seines Kapitals auf einem begrenzten Bodenstück gezogen sind, einfach deshalb, weil zum Pflanzenwachstum gewisse Stoffe und Kräfte notwendig sind, die nur in beschränktem Masse vorhanden sind. Was besagt demgegenüber die Böhmsche Regel? Daß ein Kapitalist, wenn er kluge Umwege mit Hilfe von Produktionsmitteln einschlägt, unter Umständen durch diesen längeren Weg, das heißt einen Weg von längerer Zeitdauer, mehr Produkte erhält als ohne diesen Umweg. Aber in keiner Weise ist dies doch allgemeingültig. Es gibt klug gewählte Produktionswege, die schneller und kürzer zum Ziele führen als der direkte, das heißt der kapitallose Weg. — Das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag bedeutet für den Landwirt den Zwang, halt zu machen, wenn das Optimum erreicht ist. Die Böhmsche Regel gibt gar keinen Zwang für den Kapitalisten, sondern läßt ihm die Wahl offen zwischen verschiedenen Wegen, die zum Ziele führen können. — Während das Charakteristische des Bodengesetzes ist, daß dem Landwirt überhaupt keine Wahl gelassen ist, sondern er einfach vor eine nackte Naturtatsache gestellt wird, gibt die Böhmsche Regel nur einen Fall unter vielen möglichen der Ausnützung von Produktionsmitteln an, und es ist Sache der klugen Wahl des Unternehmers, den richtigen Weg herauszufinden. Man darf nicht ein Gesetz der Produktionstechnik auf eine Stufe stellen mit einer Regel, die den Hinweis auf verschiedene Möglichkeiten gibt. — Wenn Böhm erklärt, daß der Landwirt je nach dem Preisstand der Produkte ebenfalls die

[30]) S. 587 f.

Wahl habe, diese oder jene Ausdehnung der Produkte vorzunehmen, so bedeutet dies, daß auf Grund des Bodengesetzes, welches ein bestimmtes Maximum von Rohertrag ermöglicht, seine privatwirtschaftlichen Betrachtungen über den Reinertrag einsetzen müssen. Umgekehrt die Böhmsche Regel: sie enthält in sich selbst schon die Wahlmöglichkeit, zwischen verschiedenen Wegen, die eingeschlagen werden können, auszuwählen; deren Zweckmäßigkeit zu ermessen, fällt der Klugheit des Unternehmers zu."

In diesen Ausführungen wird auf drei angebliche, wesentliche Unterschiede zwischen den beiden Gesetzen hingewiesen.

a) Das Bodengesetz sei im Gegensatze zur These von der Mehrergiebigkeit „ein Naturgesetz", es „weist auf eine natürliche Tatsache hin." Nun könnten wohl beide Gesetze sowohl hinsichtlich ihrer „Bedeutung und Tragweite" wie in Bezug auf die Rolle, welche bei beiden die „kluge Wahl" spielt, ganz gut in eine Linie gestellt werden, wenn auch das eine ein Naturgesetz wäre, das andere aber nicht. Der von Diehl hervorgehobene Unterschied wäre also, selbst wenn er bestünde, nicht wesentlich. Wenn im folgenden der Nachweis versucht wird, daß dieser Unterschied gar nicht besteht, so geschieht dies hauptsächlich deswegen, um den Mechanismus der These der Mehrergiebigkeit nochmals zu demonstrieren. Es muß nun festgestellt werden, daß das Gesetz, das in der politischen Ökonomie allgemein als Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag bezeichnet wird, ebensowenig oder, wenn man will, ebensosehr ein Naturgesetz ist, wie die These von der Mehrergiebigkeit. Allerdings, jener Satz, der besagt, daß von einer gewissen Grenze ab die Vermehrung des Pflanzenstoffes hinter einer Vermehrung der Vegetationsfaktoren, der Existenzbedingungen der Pflanzen, zurückbleibt, ist unbestrittenermaßen ein Naturgesetz. Dieser Satz ist ferner, wie zuzugeben ist, die wichtigste Grundlage des Bodengesetzes der Nationalökonomie, aber er ist nicht mit diesem identisch. Was in der politischen Ökonomie unter dem Gesetze vom abnehmenden Bodenertrag verstanden wird, sagt uns Diehl, der gerade hiefür vermöge seines bekannten Ricardokommentars als berufene Autorität angeführt werden kann, in diesem Werke. Er versteht darunter „das Gesetz, daß es bei jedem Boden eine Grenze gibt, wo jede weitere Arbeit und jede weitere Kapitalverwendung den Ertrag nicht in demselben Maße

wie früher zu steigern vermag, sondern die Vermehrung des Rohertrages nur mit erhöhtem Kapital- und Arbeitsaufwande möglich ist.“[31])

Sobald man aber, wie dies auch Diehl tut, unter den Aufwendungen nicht die natürlichen Existenzbedingungen der Pflanzen (Bodennährstoffe, Licht, Feuchtigkeit usw.) versteht, sondern „Arbeits- und Kapitalsverwendungen“, so ist schon implicite rationelles Verhalten des Produzenten, die Vornahme einer „klugen Wahl“ vorrausgesetzt; es wird vorausgesetzt, wie Böhm in der oben angeführten Stelle sagt, daß nicht etwa „die Leute ihre Produktionsmethoden nur nach blindem Ungefähr ergreifen, oder absichtlich schlechtere, als die jeweils beste, ihrem Kennen und Können zugängliche Methoden wählen würden: jenes Gesetz kann die Mitwirkung einer rationellen Wahl nicht entraten.“

Es ist wohl nicht notwendig, nochmals den Gedankengang Böhms vorzutragen, der den Nachweis führt, daß auch die These von der Mehrergiebigkeit sich einerseits auf Tatsachen der Produktionstechnik stützt, die ihrerseits auf Naturtatsachen zurückgehen („Einfangen von Naturkräften“) und daß es andrerseits Sache der klugen Wahl ist, die ihr durch diese Tatsachen der Produktionstechnik und des Naturgeschehens dargebotenen Vorteile auszunützen.

b) Diehl hat übrigens, wenn er das Bodengesetz im Gegensatze zu der These von der Mehrergiebigkeit als Naturgesetz gekennzeichnet hat, vielleicht gar nicht damit zum Ausdruck bringen wollen, daß es ausschließlich auf Naturtatsachen gegründet ist, unbeeinflußt von menschlicher Einwirkung. Nennt er es doch an anderer Stelle ein „Gesetz der Produktionstechnik“. Möglicherweise wollte er damit nur hervorheben, daß es ausnahmslos gelte, zum Unterschied von der These der Mehrergiebigkeit, die nur „in der Regel“ Geltung habe. Sollte dies Diehls Ansicht sein, so müßte vor allem dem gegenüber eingewendet werden, daß auch dieser Unterschied kein wesentlicher ist. Auch wenn das

---

[31]) Diehl, „Sozialwissenschaftliche Erläuterungen zu David Ricardos Grundgesetzen der Volkswirtschaft und Besteuerung“, I. Teil, 2. Auflage, Leipzig 1905, S. 217. Allerdings nennt Diehl auch an dieser Stelle das Bodengesetz ein unbestreitbares Naturgesetz!

eine Gesetz seine Aussage ausnahmslos, das andere nur für die Regel der Fälle ausspräche, könnten doch beide als gleichartig angesehen werden, und zwar sowohl hinsichtlich ihrer Bedeutung[32]) wie auch hinsichtlich des Momentes der klugen Wahl.

Wenn trotzdem der Nachweis geführt werden soll, daß auch dieser Unterschied nicht bestehe — Böhm hat diesen Punkt, da er den Vergleich nicht soweit ausdehnte, nicht berührt — so geschieht dies deshalb, weil sich gerade hier Gelegenheit ergibt, die These von der Mehrergiebigkeit und insbesondere die Rolle der „klugen Wahl" abermals in volles Licht zu setzen.

Auch das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag gilt — wenn nicht darunter jenes oben erwähnte Naturgesetz gemeint ist — wenigstens in gewissem Sinne, nicht ausnahmslos. Die Grenze, von der ab einer steigenden Aufwendung nicht mehr in demselben Verhältnisse steigende Erträge entsprechen, ist ja bekanntlich veränderlich. Es sind nicht einmal Verbesserungen der landwirtschaftlichen Produktionstechnik erforderlich; auch Änderungen im Preise der Produktionsfaktoren können das Gesetz, wie ja allgemein bekannt, „suspendieren". Aber diese Suspension wird nur vorübergehend sein. Denn solange das Gesetz in Wirksamkeit ist, stehen in der Erwägung des Produzenten der Vorteil, den die Ausdehnung der Produktion bringt, und der Nachteil, der in der Steigerung der Kosten besteht, einander gegenüber. Es muß genau erwogen werden, ob der Preis der Bodenprodukte hoch genug ist, um die Steigerung, die infolge der Geltung des Gesetzes vom abnehmenden Bodenertrag sich einstellt, zu lohnen. Ist das Gesetz aber einmal suspendiert, ist es vielleicht gar möglich, den Ertrag in stärkerem Ausmaße zu steigern als die Kosten, so liegt die Sache anders. Nun winkt doppelter Vorteil: Vermehrung des Ertrages und Herabminderung der Kosten. Wenn sich für die Produkte genügender Absatz zum alten Preise findet, so wird die Produktion solange ausgedehnt werden, bis der Ertrag wieder ein abnehmender wird, bis das Gesetz wiederum zu wirken beginnt.

Eine ganz ähnliche Erscheinung können wir wieder bei der Ausnützung der Mehrergiebigkeit der Produktionsumwege beobachten. Der Produzent muß auch hier in seiner Erwägung gegen-

---

[32]) Vgl. oben S. 336.

überstellen: den Vorteil, den die Erweiterung der Produktion mit sich bringt, die größere Ergiebigkeit, einerseits und den Nachteil der längeren Dauer der Produktion andrerseits. Es muß erwogen werden, ob der Zinsfuß niedrig genug ist, um eine Verlängerung der Produktionsumwege — etwa Ersetzung von Arbeitern durch Maschinen — zu lohnen. Ist aber die Möglichkeit der Ausnützung einer „verkürzenden" Erfindung geboten, ist es möglich, eine größere Ergiebigkeit bei kürzerer Produktionsperiode zu erlangen, so wird allgemein von der abkürzenden Erfindung Gebrauch gemacht werden; denn auch hier winkt jetzt ein doppelter Vorteil: ein Zuwachs an Produkten, der zudem früher erlangbar ist.

Die verkürzenden Erfindungen werden allgemein ohne Beschränkung eingeführt werden. Dann beginnt aber sofort wiederum die Regel der Mehrergiebigkeit der Produktionsumwege zu wirken: eine Erhöhung der Ergiebigkeit ist wiederum nur mit gleichzeitiger Verlängerung des Produktionsumweges möglich. Ebenso wie das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag immer nur vorübergehend suspendiert werden kann: ist die Suspension ausgenützt, so kann eine Vermehrung des Rohertrages wiederum nur mit gleichzeitiger Kostensteigerung erzielt werden.

c) Mehrere Stellen der oben angeführten Einwendungen Diehls scheinen auf einen weiteren vermeintlichen Unterschied zwischen beiden Gesetzen hinzuweisen: das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag bedeute „für den Landwirt den Zwang, halt zu machen", während die Böhmsche Regel „den Hinweis auf verschiedene Möglichkeiten gibt". „Wenn Böhm erklärt," fährt Diehl in seinen von uns bereits zitierten Ausführungen fort, „daß der Landwirt je nach dem Preisstand der Produkte ebenfalls die Wahl habe, diese oder jene Ausdehnung der Produkte vorzunehmen, so bedeutet dies, daß auf Grund des Bodengesetzes, welches ein bestimmtes Maximum von Rohertrag[33]) ermöglicht, seine privatwirtschaftlichen Betrachtungen über den Reinertrag einsetzen müssen."[34])

Aus dem von uns durchgeführten Vergleiche der beiden Ge-

[33]) Offenbar meint Diehl „ein Maximum von Rohertrag für jede gegebene Menge von Arbeit und Kapital", denn nur dies würde auch im Sinne seiner von uns wiedergegebenen Fassung des Bodengesetzes liegen.

[34]) S. 588.

setze geht wohl zur Genüge hervor, daß von der These der Mehrergiebigkeit mutatis mutandis dasselbe gesagt werden kann, was Diehl vom Gesetze des abnehmenden Bodenertrages behauptet, nämlich, daß „auf Grund" der These der Mehrergiebigkeit, „welche ein bestimmtes Maximum von Rohertrag (nämlich für jede gegebene Länge der Produktionsperiode) ermöglicht, seine (nämlich des Produzenten) privatwirtschaftliche Betrachtungen über den Reinertrag einsetzen müssen."

Diese These beinhaltet ebensosehr oder ebensowenig einen Zwang wie das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag. Der Zwang, den dieses übt, ist doch nicht rein physischer Art; dies schon deswegen nicht, weil doch die Produktion nicht nur bis zur Grenze ausgedehnt wird, an der die physische Abnahme beginnt, sondern viel weiter, je nach den Preisverhältnissen von Produkt und Produktionsfaktoren. Der Zwang ist ökonomischer Art.

Was die Betonung der freien Wahl betrifft, so macht auch dieser Teil der Ausführungen Diehls fast den Eindruck, als ob er der Ansicht wäre, daß der Produzent erst die Produktionsumwege aufzufinden hätte, während doch in Wahrheit, wie bereits betont wurde, es sich meist um schon längst bekannte Produktionsumwege handelt, die nur im Verhältnis zu der relativen Kapitalsknappheit und dem zu hohen Zinsfuß zu lang waren, als daß sie sich hätten als rentabel erweisen können. Gerade so wie es stets möglich ist, den Boden intensiver zu bebauen, als dies tatsächlich geschieht; doch sind die Preise der Bodenprodukte verhältnismäßig zu niedrig, als daß sich dies rentieren könnte.

Es ist bedauerlich, daß Diehl dem gesamten von Böhm der Frage der „klugen Wahl" gewidmeten Exkurs IV so geringe Aufmerksamkeit schenkte. Es erweckt den Anschein, als hätte er von diesem ganzen Exkurse nur die von ihm zitierte Stelle beachtet, die zudem bezeichnenderweise gerade an dem entscheidenden Punkte abbricht.[35])

Jedenfalls aber ergibt sich, wie wir glauben, gerade aus dem Vergleiche der beiden Gesetze, daß keine Rede davon sein kann, daß der durch die Mehrergiebigkeit der Produktionsumwege hervorgerufene Überschuß als Unternehmergewinn zu bezeichnen wäre.

[35]) Zitiert Diehl doch auch die oben wiedergegebenen Ausführungen Böhms nur bis zu unserer Anmerkung 28a auf S. 343.

Wie schon bemerkt, wurde der Vergleich der beiden Gesetze an der Hand der Diehlschen Polemik von uns zu dem Zwecke vorgenommen, um das Wesen der „klugen Wahl“ deutlich zu veranschaulichen. Wir sahen, daß es sich bei der „Vorwahl“ in beiden Fällen um die Ausscheidung der technisch minder vollkommenen zu Gunsten der technisch vollkommeneren Methoden handelt, bei der darauf folgenden Hauptwahl hingegen um die Auffindung der ökonomisch rentabelsten.

In keinem Falle liegt spezifische Unternehmertätigkeit vor, sondern nichts als etwa die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes, der mit dem Rechenstifte in der Hand genau kalkuliert. Andernfalls müßte man auch die Grundrente als Unternehmergewinn bezeichnen. Freilich kann und muß zugegeben werden, daß in der Wirklichkeit die Dinge stets im dynamischen Flusse sind: wenn die zweckmäßigen Veränderungen sowohl in der Intensität der landwirtschaftlichen Produktion wie in dem Grade des „Kapitalismus“ nicht gleichzeitig eingeführt werden, so werden sowohl an der Grundrente wie an dem Kapitalgewinn oft Teile eines echten Unternehmergewinnes kleben.[36])

Fällt uns aber deswegen ein, die Grundrente in Unternehmergewinn umzudeuten? Man nimmt vielmehr — ausdrücklich oder stillschweigend, bewußt oder unbewußt — einen Gleichgewichtszustand der Volkswirtschaft an, in welchem der eigentliche Unternehmergewinn durch den Wettbewerb weggeschwemmt würde, da überall die der Wirtschaftslage entsprechendsten vollkommensten Produktionseinrichtungen getroffen sind. Die Grundrente wird sich gerade in diesem eigentlich nur gedanklich konstruierten Falle mit besonderer Reinheit darstellen.[37])

Ebenso steht es, wie Böhm lehrt, mit dem Kapitalzinse. Gerade wenn die Volkswirtschaft sich im Gleichgewichtszustande befände, wenn alle Unternehmungen Produktionswege einschlügen, welche dem Kapitalvorrat der Volkswirtschaft und daher dem Zinsfuße entsprechen, würde sich der reine Kapitalzins ohne die Schlacken des ihm anhaftenden Unternehmergewinnes darstellen.

---

[36]) Dies ist Böhm keineswegs unbekannt. Vgl. Exkurse, S. 12.

[37]) Wenn auch die Darstellung der Grundrente nach Art der Klassiker nicht mehr dem heutigen Stande der Wissenschaft entspricht, so ist sie doch keineswegs unrichtig und leistet hier als Beispiel ausgezeichnete Dienste.

### 3. Die drei Gründe der Wertüberlegenheit gegenwärtiger Güter gegenüber künftigen Gütern.[1])

Für den Zins, der in dem Wertvorzug der gegenwärtigen gegenüber den zukünftigen Gütern besteht, gibt es nach Böhm drei Ursachen.

1. Die Verschiedenheit der Versorgung in Gegenwart und Zukunft. Alle Personen, die in der Gegenwart schlechter als in der Zukunft mit Gütern versorgt sind, schätzen gegenwärtige Güter höher als künftige gleicher Art und Zahl. Jene Personen, die in der Gegenwart besser als in der Zukunft versorgt sind, haben namentlich in der Geldwirtschaft in der Regel die Möglichkeit, den gegenwärtigen Güterbestand der Zukunft dienstbar zu machen und ihn überdies in der Zwischenzeit als Reservefonds zu benützen; sie werden daher gegenwärtige Güter den künftigen eben gleich oder gleichfalls noch etwas höher schätzen. Nur in jenen überaus seltenen Fällen, in denen sie gegenwärtige Güter nicht der Zukunft dienstbar machen können, haben diese einen geringeren Wert als künftige.

Schon der „erste Grund" wird daher den Gegenwartsgütern einen mäßigen Wertvorsprung vor den künftigen sichern.

2. Die zweite Ursache des Agios der gegenwärtigen Güter liegt in der systematischen Unterschätzung unserer zukünftigen Bedürfnisse und der Mittel, die zu ihrer Befriedigung dienen. Diese Unterschätzung der Zukunft geht ihrerseits wiederum auf drei Ursachen zurück. Wir stellen uns erstens unseren künftigen Bedürfnisstand heute nicht in seiner vollen Stärke vor, mit der er, wenn er tatsächlich existent wird, in Erscheinung tritt. Es kommt zweitens häufig vor, daß sich jemand aus Willensschwäche für die Befriedigung eines gegenwärtigen Bedürfnisses entscheidet, obwohl er es für schwächer erkennt als ein künftiges, dessen Befriedigung er sich dann versagen muß. Drittens werden in manchen Fällen infolge der Kürze und Unsicherheit unseres Lebens künftige Güter deswegen niedriger geschätzt, weil wir nicht sicher sind, daß wir den Zeitpunkt der Verfügung über diese Güter erleben.

3. Die dritte Ursache des Wertvorzuges der Gegenwartsgüter liegt in gewissen technischen Tatsachen, unter denen die im vorigen Abschnitt besprochene Mehrergiebigkeit der Produktionsumwege die Hauptrolle spielt, und zwar in folgender Weise:

Derjenige, der gegenwärtig über eine bestimmte Menge von Produktivgütern verfügt, kann in aller Regel für jeden beliebigen späteren Zeitpunkt mehr oder bessere Produkte erzeugen, als wenn er über die Produkte erst zu irgend einer späteren Zeit verfügte. Denn er kann eine längere, also ergiebigere Produktionsmethode einschlagen. Aber auch die Verfügung über gegenwärtige Genußgüter ermöglicht die Verfolgung einer längeren, ergiebigeren Produktionsmethode, als die ist, zu der man sich verstehen müßte, wenn man eben nicht diese Genuß-

[1]) Vgl. hiezu „Positive Theorie", S. 440 ff.

gütermenge hätte und so mehr oder minder von der Hand in den Mund leben müßte. Von der Verfügung über gegenwärtige Produktiv- oder Genußgüter hängt somit, für welchen Zeitpunkt immer produziert werden soll, ein Mehr an Produkt ab. Die Mehrergiebigkeit der Produktionsumwege wirkt daher gleichfalls in der Richtung, daß sie den gegenwärtigen Gütern einen Wertvorsprung vor der künftigen verleiht.

Zu diesen von Böhm angeführten drei Gründen der Wertüberlegenheit der Gegenwartsgüter meint nun Diehl:[2])

„Mir scheint das ganze Zinsproblem schon aus dem dritten Grund zu erklären zu sein; der sogenannten psychologischen Gründe bedarf es nicht. Der dritte Grund enthält in nuce das, was in verschiedenen Variationen die sogenannte Produktivitätstheorie gelehrt hat, daß nämlich das Kapital eine wichtige Hilfsrolle bei der Produktion spielt und daher auch die Mitwirkung dieses Produktionsfaktors in Rechnung gestellt werden muß. Aus diesem Grunde habe ich früher schon erklärt, daß im Grunde genommen die Böhmsche Theorie nur eine Variante der alten Produktivitätstheorie sei. Böhm gibt jetzt in der neuesten Auflage zu, daß man seine Theorie wohl als motivierte Produktivitätstheorie bezeichnen könne."

Böhm hat allerdings, und zwar schon früher,[3]) darauf hingewiesen, daß seine Theorie mehrfach, so bereits im Jahre 1889 von Pierson und 1893 von Wicksell, als eine motivierte Produktivitätstheorie bezeichnet worden ist. Mit gewissen, keineswegs unwesentlichen Einschränkungen erklärte er nichts dagegen einzuwenden, nachdem er übrigens von jeher betont hatte, daß die Mehrergiebigkeit der Produktionsumwege nichts anderes sei, als die „Produktivität des Kapitals". Doch ist mit der Einreihung der Böhmschen Zinstheorie in die vielen Abarten der Produktivitätstheorie — man denke nur zum Beispiel an Say, Thünen, Roscher, Wieser — weder etwas über die Richtigkeit noch über die Originalität der Theorie gesagt. Denn das, worauf es ankommt, ist doch die Art der Motivierung der Produktivität.

Im unmittelbaren Anschluß heißt es bei Diehl weiter:

„Wie dieser Produktivitätsfaktor in Rechnung zu stellen sei, hängt von den sozialen Umständen ab, wodurch dem Kapital

---

[2]) S. 588 ff.

[3]) Vgl. Artikel „Zins" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, III. Auflage, 8. Band, S. 1011, Anmerkung.

seine Rolle zugewiesen wird, zum Beispiel in der privatkapitalistischen Produktion als privater Zinsbezug des Kapitalisten. Es ist Sache der nationalökonomischen Theorie, zu zeigen, wie diese zunächst rein technische Tatsache, nämlich die besondere Ergiebigkeit der produzierten Produktionsmittel zum Zinsbezug überhaupt und zu bestimmten Tendenzen der Zinshöhe führt. Gegenüber der Wucht der ökonomischtechnischen Tatsache, die sich aus der Natur der Produktionsmittel selbst ergibt, treten alle anderen sogenannten psychologischen Betrachtungen über Wertdifferenzen in Gegenwart und Zukunft usw. zurück. Man bedarf ihrer nicht, ja sie können nur verwirrend wirken, weil sie den Anschein hervorrufen, daß der Zins — was auch die Annahme von Böhm ist — eine allgemein menschliche Erscheinung sei, die in allen Wirtschaftsformen vorkomme. Mit dem Wesen des Zinses hat es gar nichts zu tun, daß viele Menschen weniger besorgt sind für die Zukunft als für die Gegenwart, und daß viele Menschen diese zukünftigen Freud- und Leidempfindungen unterschätzten gegenüber gegenwärtigen. Dies alles kann zugegeben werden, kommt aber nur für die Höhe des Zinses in Betracht, aber ein Zins existiert auch, wenn die Menschen nach diesen beiden Richtungen ganz anders dächten, dagegen könnte ein Zins nicht entstehen, wenn nur die beiden ersten Gründe vorhanden wären. Denken wir uns einen Zustand so primitiver Wirtschaft, daß die Menschen nur sofort genußreife Güter herstellen und keine Art von kapitalistischer Produktion trieben; jetzt kämen nur die beiden ersten Gründe hinsichtlich des Verhältnisses von Gegenwart und Zukunft in Betracht, nämlich die Gegenwartsgüter können in einem solchen Zustande nur höher geschätzt werden, entweder wegen des Verhältnisses von Bedarf und Deckung in Gegenwart und Zukunft oder wegen systematischer Unterschätzung künftiger Freuden und Leiden. Nun können aber sehr wohl verschiedene Fälle eintreten; die Menschen können einen Vorrat gegenwärtiger Güter höher schätzen, wenn sie in der Gegenwart schlecht versorgt sind und in Zukunft hoffen, besser versorgt zu sein; sie können aber auch möglicherweise künftigen Vorrat höher schätzen als gegenwärtigen, weil sie zum Beispiel in der Gegenwart sehr reichlich versorgt sind und in Zukunft ihr Bedarf weniger reichlich gedeckt sein wird. Es kann in einem solchen Zustand also ein

Agio für Gegenwartsgüter eintreten, es können Gegenwarts- und Zukunftsgüter al pari stehen, unter Umständen können Gegenwartsgüter auch ein Disagio haben."

Damit hat Diehl nur zu beweisen versucht, daß der die erste Ursache der Höherwertigkeit der Gegenwartsgüter bildende Tatbestand, nämlich die Verschiedenheit des Versorgungszustandes in Gegenwart und Zukunft nicht immer in Geltung stehen müsse. Diesbezüglich hat Böhm bereits gegenüber Bortkiewicz bemerkt, daß dieser Tatbestand in naturalwirtschaftlichen Zeitaltern seltener erfüllt gewesen sein mag, da die Möglichkeit fehlte, lästige Vorräte an Gegenwartsgütern in Geldform umzuwandeln und so aufzubewahren. „Ob es aber jemals," bemerkt Böhm an jener Stelle,[4]) „zur völligen ‚Paralysierung' der entgegengesetzten Fälle und zur völligen Hinderung der Entstehung eines Agios zu Gunsten der gegenwärtigen Güter hat oder hätte führen können, halte ich im Gegensatze zu Bortkiewicz doch für recht wenig wahrscheinlich, übrigens heute wohl als müßig zu erörtern."

Bis auf diesen Einwand, dem Böhm selbst schon entgegengetreten ist, hat Diehl in den zitierten Ausführungen — soweit ich sehen kann — kein Argument gegen die Böhmsche Theorie vorgebracht, sondern ihr einfach widersprochen. Im folgenden widerspricht aber Diehl auch sich selbst. Er fährt nämlich fort:

‚Dies wird mit dem Augenblicke anders, wo die kapitalistische[5]) Produktion beginnt; diese hat die Verfügung über Vorräte an gegenwärtigen Gütern nötig. Das Mehr an Gütern, das jetzt durch die Verfügung über einen Vorrat gegenwärtiger Güter erlangt werden kann, ist ein Vorteil, der unter allen Umständen den gegenwärtigen Gütern einen Vorrang sichert vor künftigen. Dieser Vorteil muß sich einen Preis erringen, und dieser Preis ist der Zins."

Diehl übersieht offenbar, daß er hier „kapitalistisch" im Sinne der Böhmschen Terminologie gebraucht, nämlich für eine Produktion, die sich der Hilfe von Zwischenprodukten — Maschinen usw. — bedient. Damit hat Diehl zugegeben, daß auch in der sozialistischen Gemeinwirtschaft und in der Individualwirtschaft die Entstehung des Zinses erfolgen müsse; was er unmittelbar vorher bestritten hatte.

[4]) „Positive Theorie", S. 444 f., Anmerkung.

[5]) Von mir gesperrt.

Zum Schlusse meint Diehl noch:

„Es darf nicht übersehen werden, daß wir bei den beiden ersten Gründen mit unsicheren, schwankenden Größen zu tun haben, daß dies psychologische Vorgänge sind, die noch sehr im Dunkeln liegen. Sagt doch Böhm selbst einmal: ‚Da der ganze psychische Vorgang, durch den unsere künftigen Empfindungen überhaupt auf unser Urteil und unser Handeln wirken, noch recht im Dunkeln liegt, so begreift es sich, daß dasselbe Dunkel auch die Gründe verschleiert, aus denen künftige Empfindungen auf unser Urteil und Handeln schwächer wirken als gegenwärtige.‘ Und doch soll auf solche dunkle psychologische Vorgänge eine Zinstheorie gegründet werden!“

Diese Bemerkungen sind zwar im Tone eines Einwandes vorgetragen, enthalten aber tatsächlich kein Argument gegen Böhms Zinstheorie. Als ob dadurch, daß die psychischen Vorgänge, welche die Minderschätzung künftiger Güter bewirken, im Dunkeln liegen, diese Minderschätzung selbst aus der Welt geschafft oder auch nur abgeschwächt werden könnte! Werden denn die Äußerungen irgend eines psychischen oder physischen Geschehens — zum Beispiel des Hungers, der Liebe oder eines Erdbebens — stärker oder schwächer, je nachdem man die ihm zu Grunde liegenden Ursachen besser oder schlechter kennt?

(Schluß folgt.)

---

# Über die Beziehungen zwischen der Handelspolitik und der auswärtigen Politik.

Von Karl Přibram.

## I.

Das im wissenschaftlichen Denken der neueren Zeit tief begründete Bestreben, der Wirtschaftslehre im Bereiche der Staats- und Sozialwissenschaften eine möglichst unabhängige Stellung zu sichern, hat auch bei der theoretischen Behandlung der Handelspolitik dazu geführt, jede Erörterung ihres Zusammenhanges mit rein politischen Fragen nach Möglichkeit zu vermeiden. Nur gelegentlich findet sich eine Andeutung der Beziehungen zwischen Handelspolitik und auswärtiger Politik[1]); in der Regel knüpfen die systematischen Darstellungen an den großen Kampf zwischen den Ideen des Schutzzolls und des Freihandels an, der nach Über-

---

[1]) So bemerkt Van der Borght, Handel und Handelspolitik (Leipzig 1900, S. 415). „Mit dem Namen äußere Handelspolitik bezeichnen wir nur einen Zweig der auswärtigen Politik überhaupt, und es ist schon deshalb klar, daß die Handelspolitik der allgemeinen auswärtigen Politik nicht nebengeordnet und noch weniger übergeordnet, sondern nur untergeordnet sein kann. Allgemeine politische Interessen haben sich denn auch oft genug über die wirtschaftspolitischen Interessen stellen müssen“. Dieser Gedanke wird indes von Van der Borght nicht weiter verfolgt.

Lexis (Art. Handelspolitik im H. W. B. d. St. W. 3. Aufl., 1910, S. 307 fg.) unterscheidet die aktiv-offensive von der defensiven Form der Handelspolitik. Zu den Mitteln der ersteren zählt er neben kriegerischen Unternehmungen die Anlegung von Kolonien, denen er die „Anwendung der verkehrspolitischen Hilfsmittel zur Förderung der Volkswirtschaft als ein friedliches, defensives, im Lande selbst ausgebautes Schutzsystem“ gegenüberstellt.

windung der merkantilistischen Lehrmeinungen einsetzte. Die Fragen, in welchem Maße das eine und das andere System der Wirtschaftspolitik den Interessen der auswärtigen Politik dienstbar gemacht wurde, inwiefern die in der auswärtigen Politik herrschenden Strömungen eine liberale oder absperrende Handelspolitik begünstigten, schienen den Rahmen wissenschaftlicher Betrachtung zu übersteigen[2]). Und doch lassen sich die entscheidenden Wendungen, welche die Handelspolitik genommen hat, nur dann richtig verstehen, wenn man sie mit der auswärtigen Politik in Beziehung bringt; aus den allgemeinen wirtschaftspolitischen Anschauungen jeder Geschichtsperiode ergeben sich jeweils jene Mittel, die dem Streben der Staaten nach Machterweiterung zur Verfügung gestellt werden, andrerseits mag nicht selten von der Handelspolitik aus ein bestimmender Einfluß auf die auswärtige Politik im engeren Sinne geübt werden.

Das Streben nach Expansion, nach Erweiterung des territorialen Machtgebietes wie nach Steigerung der politischen Einflußsphäre scheint im Wesen eines jeden aufblühenden, seiner Kraft sich bewußt werdenden Staates gelegen zu sein; es lassen sich indes ganz deutlich in der geschichtlichen Entwicklung der Völker längere Perioden erkennen, in denen dieses Streben, vor allem dann, wenn es eine gewisse Sättigung erfahren hat, in den Hintergrund tritt. Auf den ersten Blick wäre man versucht, anzunehmen, daß in solchen Perioden die Politik des Freihandels einen besonders günstigen Boden findet, weil sie scheinbar am reinsten die internationalen Handelsbeziehungen von jedem Zusammenhange

---

[2]) Ein deutlicher Hinweis auf diese Beziehungen findet sich vor allem in dem heute besonders lesenswerten Aufsatze von Schmoller, Die Wandlungen der europäischen Handelspolitik im 19. Jahrhundert (Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung usf. XXIV, 1900, S. 380): „Selbstverständlich erzeugte die wachsende wirtschaftliche Konkurrenz uud die Eroberungstendenz der Weltreiche naturgemäß wieder stärkere Versuche, die politische Macht für wirtschaftliche Zwecke zu brauchen, neben die Konkurrenz der besseren wirtschaftlichen Leistung die der Ausnützung aller Machtmittel zu setzen. War dies schon das letzte innere Motiv der Rückkehr zum Schutzzoll 1878 bis 1887, so trat es in dem Sperrsystem von Rußland und Amerika, in der imperialistischen neueren englischen Politik noch mehr hervor. Die Gefahr liegt in der weiteren Steigerung dieser Tendenzen, welche direkt in den Merkantilismus, in den Handelsneid, in die Handels- und Kolonialkriege des 17. und 18. Jahrhunderts zurückführen."

mit der auswärtigen Politik befreit, während umgekehrt jede Politik der Machterweiterung, indem sie die Gegensätze zwischen den um die Herrschaft ringenden Staaten verschärft, dazu führen müßte, diesem Kampfe in Friedenszeiten die Mittel einer absperrenden Handelspolitik zu leihen. Allein dem ist nicht so. Auch der Freihandel ist eine treffliche Waffe im Dienste der staatlichen Machtpolitik gewesen, wenn entweder die wirtschaftliche Überlegenheit der eigenen Produktion groß genug zu sein schien, um auch bei völliger Freiheit des Handels den Gegner zu überwinden, oder wenn die Überzeugung politischer Überlegenheit die Aussicht erweckte, die etwa aus dem Freihandel folgenden wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen.

So hat England jenes Prinzip der Befreiung der Handelspolitik von jedem Ballaste politischer Forderungen scheinbar unbedingt zur Anwendung gebracht, indem es durch Einführung des Freihandels auf alle Künste des Schutzzollsystems verzichtete. „Das Manchestertum predigt den grundsätzlichen Verzicht auf alle auswärtige Politik: veraltetes Diplomaten- und Soldatengezänk, stört dieselbe den Kaufmann, den Mann der Neuzeit. Das Manchestertum verlangt Loslösung der Kolonien von den Mutterländern, sobald die Kolonien es wünschen oder sobald sie den Mutterländern, rein fiskal betrachtet, nicht mehr rentieren[3])." Allein in der praktischen Politik Englands haben diese doktrinären Ansichten niemals entscheidende Bedeutung gewonnen. Genau genommen, hat England, weit entfernt davon, jede Beziehung der beiden Zweige staatlichen Wollens völlig zu lösen, vielmehr umgekehrt seine auswärtige Politik gänzlich den Interessen seiner Wirtschaft und seines Handels untergeordnet, und so die kühnste und erfolgreichste Handelspolitik mit den Waffen der Diplomatie, gegebenenfalls auch mit jenen des Krieges, getrieben[4]). Es gibt nicht ein bedeutsames

---

[3]) Schulze-Gävernitz, Britischer Imperialismus, S. 69.

[4]) Vergl. u. a. Lexis (Art. Handelspolitik im H. W. B. d. St. W. 3. Aufl. S. 309): „Aber auch nach vollständiger Umgestaltung des Zolltarifs behielt die englische Handelspolitik nach außen ihren aktiven Charakter noch bei. Zur Sicherung seiner Stellung in Indien, deren Wert wesentlich in Handelsvorteilen besteht, scheute England auch in der Zeit seiner ausgeprägtesten Freihandelstendenzen kriegerische Unternehmungen nicht, wie es vom Krimkriege bis zur Besetzung Ägyptens wiederholt bewiesen hat".

Ereignis in der langen Geschichte Englands von jenen Tagen angefangen, da es den Kampf mit dem spanischen Weltreich aufnahm, bis zur Gegenwart, da es den Bund Frankreichs und Rußlands zur Besiegung Deutschlands durch seinen Beitritt besiegelte, das nicht durch wirtschaftspolitische Erwägungen bestimmt und in diesem Sinne ein Bestandteil seiner Handelspolitik wäre: Beherrschung des Weltmarktes durch die Erzeugnisse seiner Industrie, Vorherrschaft im Welthandel, und darum unbestrittene Alleinherrschaft zur See, das waren die leuchtenden Ziele, die seinen Staatsmännern, ungetrübt durch Erwägungen nichtwirtschaftlicher Natur, seit drei Jahrhunderten immer vor Augen geschwebt haben. Die Abkehr vom Freihandel, die sich in den letzten Jahren in England immer deutlicher vorbereitet, ist ein Ausdruck der wachsenden Überzeugung, daß angesichts des steigenden industriellen Wettbewerbs auf dem Weltmarkte die Überlegenheit der englischen Erzeugnisse nicht mehr jenen unbestrittenen Rang behauptet, der sie früher zu einem vorzüglichen Werkzeug politischer Machtentfaltung werden ließ.

Ebenso bietet uns die Geschichte des deutschen Zollvereines ein klassisches Beispiel der Verwertung des Freihandels im Dienste staatlicher Expansionspolitik. So lange Österreich die ängstlichkonservativen Ziele des Legitimitätsprinzips verfolgte, die das Erbteil der napoleonischen Periode waren, hielt es fest an dem Prohibitivsystem, an der Sperrung der Grenzen gegen die Einfuhr von Waren aus dem Auslande, der auf dem Gebiete des geistigen Lebens die Abwehr aller neuen, vom Westen herüberwehenden Ideen entsprach. Während andrerseits Preußen durch Öffnung seiner Grenzen gegen die deutschen Nachbargebiete mit seinem wirtschaftlichen, gleichzeitig auch seinen politischen Einfluß zu stärken suchte. Erst das Revolutionsjahr 1848 brachte für Österreich die Erlösung von jenem Banne, indem es seine Expansionstendenzen zu neuem Leben erweckte: die uralten Herrscherträume des Habsburgerreiches, die ihre Blicke nach dem Norden wie nach dem Süden Europas richteten, und Deutschland wie Italien unter der Hegemonie Österreichs zu vereinigen gedachten. Freier Handel und Verkehr mit diesen Nachbargebieten schien das geeignete Mittel zur Verwirklichung des politischen Zieles zu sein. Der jähe Entschluß, unter Überwindung aller bisher ängstlich beachteten

Bedenken, die Zolleinigung Österreichs mit Ungarn herzustellen[5]), das Prohibitivsystem zu beseitigen, im Zolltarife vom 6. November 1851 die Höhe der Schutzzölle auf ein kaum für möglich gehaltenes Maß herabzusetzen, all diese Maßnahmen sind nur als der erste entscheidende Schritt des handelspolitischen Programms des Freiherrn von Bruck zu verstehen, das seinerseits ein untrennbarer Bestandteil der von Schwarzenberg in seiner Außenpolitik vertretenen Idee einer mitteleuropäischen Staatengemeinschaft unter Österreichs Führung gewesen ist. Mit den Mitteln der Wirtschaftspolitik haben im Zollvereine Preußen, in Italien Sardinien die Absichten Österreichs durchkreuzt, indem hier wie dort die weniger mächtigen Staaten bestimmt wurden, sich wirtschaftlich enge an die politischen Gegner des Habsburgerreiches anzuschließen. Der kühne Plan Brucks, die mittelitalienischen Staaten, Rom, Toskana, Modena und Parma unter Führung des „für große Ideen zum Wohle seiner Untertanen und zur Herstellung einer engeren Verbrüderung zwischen den Fürsten und Völkern Italiens empfänglichen heiligen Vaters" zum Abschlusse eines Zollbundes zu gewinnen, der zu Österreich in ein enges handelspolitisches Verhältnis treten sollte, scheiterte im Jahre 1858[6]) vor allem unter dem Gegeneinflusse Sardiniens, wie andrerseits im Zollvereine Preußen mit Erfolg jede ernstliche Annäherung Österreichs zu vereiteln wußte. Das Meisterwerk der preußischen Politik, der Abschluß des preußisch-französischen Handelsvertrages vom 29. März 1862, der durch die Aufnahme der Meistbegünstigungsklausel bei stark verminderten Zollsätzen jede Aussicht Österreichs auf die wirtschaftliche Einigung mit den Ländern des Zollvereines vernichtete, war rein politisch, nicht wirtschaftlich gedacht[7]). Selbst die handels-

---

[5]) Vergl. dazu neuestens Sieghart, Zolltrennung und Zolleinheit, Wien 1915, S. 114 und 171 fg., eine treffliche Darstellung der wechselvollen Ereignisse, die zu der Aufhebung der österreichisch-ungarischen Zwischenzollinie führten.

[6]) Vergl. Beer, Österr. Handelspolitik, S. 359 fg.

[7]) Delbrück bestreitet freilich, daß die Verhandlungen mit Frankreich in erster Linie durch derartige politische Motive bestimmt gewesen sind. (Vergl. Rathgen, Ansichten über Freihandel und Schutzzoll in der Schmoller-Festschrift, II. Bd. Nr. 27 S. 35). Fast wehmütig klagt eine Denkschrift des österreichischen Handelsministers aus dem Jahre 1866 (Vergl. Beer a. a. O. S. 378 fg.): „Unser ganzes handelspolitisches Bestreben seit 15 Jahren zeugt dafür, daß wir es an Bemühungen nicht fehlen ließen, die Zolleinigung mit Deutschland zu erreichen.

politische Annäherung, die in den unmittelbar darauf folgenden Jahren Österreich, von den Nachbarn isoliert, an Frankreich und England suchte, und deren Ergebnis die Dezemberverträge des Jahres 1865 gewesen sind, ist nur unter politischen Gesichtspunkten richtig zu deuten.

Angesichts dieses in der Geschichte der Handelspolitik in zahlreichen Fällen deutlich hervortretenden innigen Zusammenhanges zwischen den beiden Zweigen der auswärtigen Politik ist es sehr auffallend, daß in den letzten beiden Jahrzehnten jene Forderung einer prinzipiellen Loslösung der Handelspolitik von der auswärtigen Politik nicht nur für die Lehre des Katheders eine stillschweigende Voraussetzung geworden ist, sondern auch in der Praxis allgemeine Anerkennung fand. Hat doch selbst Bismarck unter Verleugnung der von ihm früher selbst befolgten Grundsätze gegen die Caprivischen Handelsverträge den Vorwurf erhoben, daß sie „wirtschaftliche Interessen mit den Fragen der auswärtigen Politik vermengt hätten". Ihren schärfsten praktischen Ausdruck vielleicht findet dieser Gedanke in der allgemeinen Meistbegünstigung, die unterschiedslos, ohne Rücksicht auf die politischen Beziehungen allen Partnern der Handelsverträge eingeräumt wird und daher von vornherein eine besondere Begünstigung des politisch näherstehenden Kontrahenten ausschließt.[8]) Die zum mindesten bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts vielfach erörterten Pläne

Wir sind von diesem Ziele weitab geblieben, teils weil Preußen jederzeit den entschiedensten Widerstand leistete, teils weil Österreich mit zu großer Ängstlichkeit vorging und namentlich von der Voraussetzung ausging, das übrige Deutschland werde sich dem, wenn auch tendenziösen Drängen Preußens nach rapidem Fortschritt auf der Bahn einer liberalen Handelspolitik widersetzen können, um zu warten, bis wir das Versäumte nachgeholt, und uns in die Lage gesetzt haben würden, uns dem Zollverein anzuschließen. Die Drohung mit der Sprengung des Zollvereines war eine Handhabe, welche Preußen mit Geschick benutzte; so oft die Wahl an die deutschen Mittel- und Kleinstaaten herantrat, mußten sie sich für die Fortdauer des Zollverbandes entscheiden, dessen Zerreißen ihnen finanzielle und wirtschaftliche Opfer auferlegt haben würde, welche mit den von uns gebotenen Vorteilen in keinem Verhältnisse standen. So war es im Jahre 1851, so war es in den Jahren 1862 bis 1865".

[8]) Schon 1895 hat Schmoller (in einer Besprechung des Peezschen Buches „Zur neuesten Handelspolitik") eine Differenzierung der Meistbegünstigungsverträge gefordert und es als eine „unsinnige Schablone" bezeichnet, „daß wir Österreich und die Schweiz ganz ebenso behandeln wie Rußland und die Vereinigten Staaten" (Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung usw. Bd. 19, S. 1053).

einer Herstellung größerer Wirtschaftsgebiete im Wege der Zollgemeinschaft — denen übrigens politische Motive nicht fremd waren[9]) — vermochten keinerlei ernsthafte Bedeutung zu erlangen; immer schärfer entwickelte sich das Streben, gleichmäßig gegen alle Staaten den Inlandsmarkt mit den Mitteln der Handelspolitik zu schützen.

Zur Erklärung dieser Isolierung der Handelspolitik liegt das Argument nahe — und darauf deutet auch jenes Wort Bismarcks hin — daß die wirtschaftlichen Interessen mit der steigenden Entwicklung der zwischenstaatlichen wirtschaftlichen Beziehungen eine genug überragende Bedeutung gewonnen hätten, um unabhängig von allen Fragen der auswärtigen Politik für sich allein die entscheidende Rolle bei der Bestimmung der Handelspolitik in Anspruch zu nehmen. Allein bei näherer Betrachtung dürfte die scharfe Trennung der beiden Zweige der Politik sich denn doch als ein Schein erkennen lassen. Die Handelspolitik einer gleichmäßigen Behandlung aller Vertragsstaaten entsprach der seit den Neunzigerjahren in der auswärtigen Politik beobachteten Unsicherheit der Allianzen. Mochte es auch keineswegs an politischen Bündnissen fehlen, die einzelne Gruppen von Staaten miteinander verknüpften, die Festigkeit dieser Vereinbarungen im Ernstfalle mochte immerhin zweifelhaft sein. Diese Skepsis veranlaßte die Regierungen, ihre Beziehungen zu den Verbündeten auf das rein politisch-militärische Gebiet zu beschränken, das jederzeit einer Lösung zugänglich war, dagegen jedes engere wirtschaftliche Verhältnis, das leicht in eine im Kriegsfalle drückende Abhängigkeit umschlagen kann, nach Möglichkeit zu vermeiden. So bedeutet die isolierende Behandlung der Handelspolitik in der Praxis der letzten Jahrzehnte nicht deren prinzipielle Befreiung von dem Einflusse der auswärtigen Politik, sondern sie läßt sich geradezu als Konsequenz der letzteren, als Ergebnis des Strebens nach möglichst weitgehender Bewegungsfreiheit, auch dem politisch Verbündeten gegenüber, auffassen.

## II.

Der Krieg hat nun durch die eherne Gewalt der Waffenbrüderschaft jenen früher schwankenden Bündnissen den Charakter von

[9]) Vergl. Bosc, Zollallianzen und Zollunionen, übersetzt von Schilder Berlin 1907, Seite 254 fg.

dauernden Verteidigungsgemeinschaften verliehen, den Freund vom Feinde klar geschieden. Er hat andrerseits überall den Staat in den Mittelpunkt des Wirtschaftslebens gerückt und für absehbare Zeit alle jene Ideen in das Reich der Utopien verbannt, die rein wirtschaftliche, von staatlicher Interessenpolitik unbeeinflußte Beziehungen der Völker für realisierbar hielten. Je länger er dauert, je mehr die Gegensätze zwischen den kämpfenden Staaten sich zu einer tiefen, auch durch den kommenden Frieden vielleicht nicht überbrückbaren Kluft erweitern, um so mehr befestigt sich die Überzeugung, daß der Kampf der Waffen seine Fortsetzung mit den Mitteln der Wirtschaftspolitik finden müsse. So erhebt sich denn mit zwingender Gewalt die große, schon jetzt ihrer Entscheidung harrende Frage, welche Formen dieser wirtschaftliche Kampf um die Vorherrschaft anzunehmen habe, für dessen Richtung und Erfolg die Friedensverhandlungen und ihr Ergebnis bestimmend sein werden. Damit tritt die Frage nach dem Einflusse der künftigen auswärtigen Politik auf die Handelspolitik in neuer Gestalt in Erscheinung.

Es entspricht dem Geiste des Idealismus, der heute das Denken der führenden Politiker des deutschen Volkes beherrscht, daß die Lösung dieser Frage zunächst im Sinne einer Unterordnung der Wirtschaftspolitik unter den staatlichen Machtgedanken gesucht wird. Aus diesem Gedankenkreise ist jene Idee entstanden, die mit der Verwirklichung eines wirtschaftlich geeinigten „Mitteleuropa" den Traum einer großen Zukunft des deutschen Geistes verknüpft.

Den Zusammenhang mit der Vergangenheit des mitteleuropäischen Wirtschaftsgedankens hat vor allem Philippovich hergestellt, der seine vielbeachtete Schrift[10]) mit einer eingehenden Darstellung des Kampfes Österreichs um die Aufnahme in den deutschen Zollverein einleitet. So interessant es ist, an jene, nun mehr als 60 Jahre zurückliegenden Pläne einer kraftvollen Politik zu erinnern, und ihre unleugbare Übereinstimmung mit den zündenden Gedanken der Gegenwart zu zeigen, in einem, vom österreichischen Standpunkte nicht ganz nebensächlichen Momente läßt

---

[10]) Ein Wirtschafts- und Zollverband zwischen Deutschland und Österreich. Leipzig 1915.

sich ein großer Unterschied nicht verkennen. Die wirtschaftlichen Pläne Brucks, die ein großes, außer Deutschland und Österreich auch Italien umfassendes wirtschaftlich geeintes Mitteleuropa zu schaffen gedachten, sind, wie schon oben erwähnt, nur als die ökonomischen Folgerungen aus dem großdeutschen, vielleicht richtiger großösterreichischen Programm des Fürsten Schwarzenberg richtig zu verstehen. Und dieses Programm hatte die Begründung einer unbestrittenen Vormachtstellung Österreichs in Mitteleuropa zum Ziele. Man lese nur die Schlußworte der am 26. Oktober 1849 in der „Wiener Zeitung" veröffentlichten „Vorschläge" des Freiherrn von Bruck, die eine für eine amtliche Kundmachung wahrlich beredte, fast leidenschaftliche Sprache führen[11]): „Deutschland und Österreich werden unermeßlich wachsen an Wohlfahrt und Kraft. Auf diesem Gebiete liegen die innigsten Berührungs- und Ausgleichungspunkte für alle Dissonanzen und Zerwürfnisse, liegt der Angelpunkt für eine neue harmonische Ordnung. In dieser Auffassung und Durchführung der Politik von der ökonomischen Basis aus sehen wir auch eine unendliche Zukunft für Österreich. Durch das handelspolitische Zusammenfassen Mitteleuropas wird Österreich vermöge seiner zentralen Lage zum Westen und Osten, zum Süden und Norden und der freien Entwicklung seiner Natur- und Geisteskräfte notwendig der Mittel- und Schwerpunkt des großen Weltverkehres, und die weiteren Folgen davon für die politische Gestaltung sind unschwer zu übersehen. Also man schrecke auf dieser ruhmreichen Bahn kleinlicher Rücksichten halber nicht vor dem entscheidenden Schritte zurück; er muß getan werden, das heischt das Naturgesetz der Entwicklung.[12]) Wohlan denn, vorwärts!"

---

[11]) Denkschrift des kaiserl. österr. Handelsministers über die Anbahnung der österreichisch-deutschen Zoll- und Handelseinigung. Wien 1850; Beilage S. 22.

[12]) Die Begründung sozialer und wirtschaftlicher Forderungen in „Gesetzen" des Wirtschaftslebens ist dem Ideenkreise jener Zeit durchaus eigentümlich, die unter der Herrschaft der Denkmethoden der klassischen politischen Ökonomie stand. Dagegen verrät die „Auffassung der Politik von der ökonomischen Basis aus" einen Ansatz zu einer materialistisch orientierten Betrachtung des sozialen Geschehens, die noch schärfer zum Ausdruck gelangt in einer offenbar von der Regierung beeinflußten Verteidigungsschrift (Industrie und Zolltarif in Österreich 1859, S. 14): „Der Geist der Neuzeit erkennt nur die materiellen Interessen als die Basis aller politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse an".

Hat die Gestaltung von Welthandel und Weltverkehr längst den kühnen Traum zerstört, daß Österreich-Ungarn der Mittel- und Schwerpunkt eines mitteleuropäischen geeinten Wirtschaftsgebietes werden könnte, ist von einer Begründung seiner politischen Vorherrschaft auf dem Wege wirtschaftlicher Gemeinschaft vollends keine Rede mehr, so haben die modernen Bestrebungen, eine wirtschaftliche Annäherung der beiden Zentralmächte herbeizuführen, mit den Plänen Brucks doch die Grundanschauung gemeinsam, daß die Handelspolitik eines der vornehmsten Mittel der auswärtigen Politik im Sinne einer Herstellung größerer wirtschaftlich eng verknüpfter Gebiete sein soll. Insofern ist hier der entschiedene Bruch mit den vor Kriegsbeginn herrschenden Vorstellungen einer reinlichen Scheidung zwischen den beiden Gebieten der staatlichen Politik[13]) unverkennbar.

Weit schonungsloser wird die Unterordnung des Wirtschaftslebens unter die Ziele der auswärtigen Politik von Naumann gefordert. Sein „Mitteleuropa" entstammt, auch soweit es als wirtschaftliches Gebiet gedacht ist, durchaus politischen Erwägungen. Die Gemeinsamkeit des Krieges ist ihm eine geschichtliche Notwendigkeit, die sich aus der Bedrohung Mitteleuropas durch Rußland ergibt; der Krieg ist in seinen Augen „nicht nur ein deutscher Krieg und nicht nur ein Donaukrieg, sondern die Geschichtsprobe Mitteleuropas".[14]) Er wendet sich gegen die Gefühlswiderstände und praktischen Bedenken, die er von Seite der altpreußischen und liberalkapitalistischen wie von Seite der großdeutschen Richtung befürchtet. Da ihnen allen aber der Wille zur Erhaltung der deutschen Macht gemeinsam ist, so erwartet er von ihnen, „daß sie grundsätzlich anerkennen, daß diese Macht an sich noch wichtiger ist, als die Erhaltung entweder des ungeschmälerten altpreußischen Herrschaftssystems oder der schnellen industriellkapitalistischen Entfaltung oder die Herbeiführung des reinen Nationalitätenstaates".[15]) Wirtschaftliche Interessen werden auf

---

[13]) In dem Grundriß der politischen Ökonomie von Philippovich — die 7. Auflage des ersten Teils der Volkswirtschaftspolitik ist unmittelbar vor Ausbruch des Krieges vollendet worden — findet sich keine Andeutung über einen Zusammenhang der beiden Gebiete.

[14]) Naumann, Mitteleuropa. Berlin 1915, S. 9.

[15]) Ebenda S. 10.

einer Stufe mit jenen einer herrschenden politischen Gruppe und ideologischen Forderungen dem deutschen Machtgedanken untergeordnet. Für Österreich-Ungarn wird vollends der Bund mit Deutschland als „eine zwingende Notwendigkeit der eigenen Selbsterhaltung“ bezeichnet.[16])

Dem System des Schützengrabens gehöre die Zukunft; in der Finanzpolitik entspricht ihm das „Staatssyndikat mit Arbeitersicherung“,[17]) im Wirtschaftsleben das Prinzip der staatlichen Vorratswirtschaft.[18]) Aus der Zweckmäßigkeit einer gemeinsamen Regelung der Vorratswirtschaft fließt die Forderung einer „mitteleuropäischen Kriegsversorgungsstelle“, von der aus alle Vorratslager errichtet und gefüllt werden.[19]) „So wächst ein Anfang gemeinsamer Wirtschaft fast von selbst mit Notwendigkeit aus der Verteidigungsgemeinschaft heraus“.

Den drei großen fertigen überstaatlichen Gebilden, Großbritannien, Amerika, Rußland, soll sich Mitteleuropa als der vierte Weltstaat anschließen; als ein Bau, der „mit Verstand und Überlegung aus herumliegenden, bereits geformten, wiederholt schon im Bau verbrauchtem Gestein aufgerichtet werden muß“.[20])

Die deutsch-österreichisch-ungarische Wirtschaftsgemeinschaft freilich, mit der allein zunächst ernstlich gerechnet werden kann, wenn von der Begründung Mitteleuropas die Rede ist, hätte einen Flächeninhalt von bloß 1·2 Millionen Quadratkilometer mit einer Einwohnerzahl von 116 Millionen Menschen. Davon, daß die beiden heute getrennten Wirtschaftsgebiete einander in ihrer Produktion ergänzen würden, kann keine Rede sein; rein wirtschaftlich betrachtet ist vielmehr Deutschland in weit höherem Grade auf die Annäherung an Rußland hingewiesen, sein eigentliches Rohstoffbezugsland.[21]) Wohl beträgt Deutschlands Anteil am österreichisch-ungarischen Außenhandel in der Ausfuhr wie in der Einfuhr ungefähr 40%, das Habsburgerreich versorgt aber bloß 7·7% der deutschen Einfuhr, 10·9% der Ausfuhr. „Während

[16]) Ebenda S. 23.
[17]) S. 147.
[18]) S. 149.
[19]) S. 160.
[20]) S. 179.
[21]) S. 175.

der deutsche Handel," so faßt Naumann das Ergebnis seiner Betrachtungen zusammen, „für Österreich-Ungarn absolut der erste handelspolitische Faktor ist, eine unbedingte Lebensnotwendigkeit, so steht für uns der Handel mit Österreich-Ungarn zwar in der Ausfuhr an zweiter Stelle, aber in der Einfuhr an vierter, ist wichtig genug, aber nicht entscheidend für unsere weitere Entwicklung; ... aus rein wirtschaftlichen Gründen wird Deutschland keinen einseitigen Vorzugszustand mit Österreich-Ungarn auf Kosten anderer Weltwirtschaftsbeziehungen eintreten lassen können".[22]) Zollunion mit einer Bundeszollverwaltung durch eine mitteleuropäische Zentralstelle — das scheint Naumann die einzig mögliche Lösung zu sein, wobei er immerhin das Zugeständnis macht, daß die österreichisch-ungarische Industrie für gewisse Zweige nicht nur im Innenverkehr Zwischenzölle braucht, sondern auch für gewisse benachbarte Gebiete Vorzugsbedingungen ihrer Ausfuhr.[23]) Drei Gruppen von Verträgen sollen die Grundlage dieser Wirtschaftsgemeinschaft bieten: Vorratsverträge, Syndikatsverträge und ein Handelsvertrag im engeren Sinne des Wortes. Die Syndikatsverträge verfolgen den Zweck, den Kartellen ihre bisher durch Zölle und Staatsprotektion gesicherte Stellung in Form von Rayonnierungskartellbestimmungen zu garantieren[24]); diese Abgrenzung heimischer Vorzugsmärkte unter staatlicher Leitung erspart die Schaffung von Zwischenzöllen für die syndizierten Artikel.

Die innige Verknüpfung der Handelspolitik mit der zukünftigen Stellung des Staates im Rahmen seiner Volkswirtschaft ist es, die dem Plane Naumanns ein ganz eigentümliches Gepräge verleiht. Die Machtinteressen des Staates als Regulator des Wirtschaftslebens — jene Rolle, die sie im Kriege unter dem Druck der Not erlangt haben, soll ihnen auch in den kommenden Friedenszeiten bewahrt bleiben. Je größer das Gebiet, auf das sich die Verteidigungsgemeinschaft bezieht, um so erfolgreicher kann natürlich die Verwirklichung jener Machtinteressen sich durchsetzen. So ist denn die dauernde Sorge für die im Kriegsfalle notwendigen Vorräte das wichtigste wirtschaftliche Argument, das Naumann

---

[22]) S. 203.
[23]) S. 227.
[24]) S. 224.

zur Unterstützung seiner Idee anführt. Die Unterwerfung des ganzen Wirtschaftslebens unter die staatliche Zwangsgewalt ist ihm eine selbstverständliche Voraussetzung.

Nimmt man den Gedanken der Notwendigkeit einer Vorratswirtschaft aus diesem mit meisterhafter Anschaulichkeit geschilderten Aufbau Mitteleuropas heraus — ein Gedanke, der lediglich aus der Vorstellung eines kommenden Krieges gegen eine gleiche Konstellation von Feinden, also wieder aus politischen Motiven, geboren ist —, so findet sich unter den Argumenten Naumanns kein einziges, das die Notwendigkeit des Zusammenschlusses aus rein wirtschaftlichen Gründen herleiten würde.

Ebenso geht Pistor, der sein der „Volkswirtschaft Österreich-Ungarns" gewidmetes Buch[25]) ausdrücklich als Ergänzung des Naumannschen Werkes bezeichnet, von der These aus, daß „Außenpolitik, Wirtschaftspolitik im Innern und Handelspolitik nach außen im unmittelbaren Zusammenhange stehen und vernünftigermaßen nur nach demselben Systeme betrieben werden können".[26]) Die wirtschaftliche Verständigung mit Deutschland erscheint ihm als das einzige „Mittel der Neuorientierung Österreichs in Außen- und Innenpolitik sowie in seiner Volkswirtschaft".[27]) Andrerseits ist das Interesse Deutschlands an der Erhaltung und der wirtschaftlichen Kraft der Donaumonarchie in erster Linie militärischen Ursprungs; gerade dieses Interesse erheischt ein „innerpolitisch geordnetes und beruhigtes Österreich-Ungarn".[28])

Alle wirtschaftlichen Argumente, die Pistor für die Herstellung der Zollgemeinschaft anführt, sind im wesentlichen jene der Freihandelslehre, die unter dem Einflusse der politischen Forderung auf den besonderen Fall angewendet werden: Erweiterung des Marktes für die österreichische Industrie, und daher Beseitigung ihres Grundübels, der mangelnden Spezialisierung in der Gütererzeugung, Belebung des Unternehmergeistes durch die schärfere Konkurrenz seitens der deutschen Produktion, Kräftigung des Exportes aus den gleichen Gründen, Verbilligung der Waren zu Gunsten der Konsumenten.

---

[25]) Berlin 1915.

[26]) S. 138.

[27]) S. 135.

[28]) S. 140.

Ähnliche Argumente begegnen uns bei den anderen Verfechtern der gleichen Idee, die auf deutscher wie auf österreichischer Seite zu finden sind, bei Julius Wolf, Stengel, Spiethoff, Stolper.

Wolf erklärt, daß die Volkswirtschaft der beiden Staaten auf das politische Bündnis angewiesen ist, für dessen Sicherung Wesentliches durch die Mittel der Handelspolitik geschehen könne.[29]) Stengel hält politische Erwägungen in erster Linie für maßgebend bei Behandlung der Frage.[30]) Spiethoff[31]) läßt sich von der soziologischen Betrachtung leiten, daß „die geschichtliche Entwicklung auf der Linie stetiger Ausweitung kleiner politischer und wirtschaftlicher Kreise zu großen und immer größeren verläuft". Die Zusammenfassung der deutschen und österreichisch-ungarischen Volkswirtschaften scheint ihm dem Zuge dieser allgemeinen Entwicklung zu entsprechen; die Annäherung werde jetzt vielleicht durch die politische Notwendigkeit erzwungen. Die eigentlich wirtschaftlichen Argumente — Vorteile des erweiterten Marktes und Vorzüge der Arbeitsteilung, Belebung der österreichischen Volkswirtschaft durch Steigerung der Konkurrenz — entlehnt Spiethoff ganz ausdrücklich der Freihandelslehre.[32]) Den politischen — und zu diesen sind auch die Vorteile eines gemeinsamen Auftretens bei den künftigen Handelsvertragsverhandlungen zu rechnen — scheint er indes selbst das größere Gewicht beizumessen, wie er denn die Beziehungen zwischen Handelspolitik und auswärtiger Politik unter Gesichtspunkte einer strengen Unterordnung der ersteren erfaßt: „Wie der Wirtschaftskrieg während des jetzigen Völkerringens im Dienste des allgemeinen Krieges stand, so wird er auch in Zukunft ganz wesentlich von den Bedürfnissen der großen Politik bestimmt sein. Die Bedingungen des Handelsverkehrs werden im Rahmen der allgemein politischen Beziehungen gegeregelt werden, und die für die nächste Zukunft geltenden werden im Friedensvertrage festzulegen sein".[33]) Und gegen Diehl, der

---

[29]) Wolf, Ein deutsch-österr.-ungar. Zollverband. Leipzig 1915, S. 3.

[30]) Zur Frage der wirtschaftlichen und zollpolitischen Einigung von Deutschland und Österreich-Ungarn. München 1915, S. 42.

[31]) Gründe für und wider einen deutsch-österr.-ungar. Zollverband. Schriften des Ver. f. Soz. Bd. 155/I. S. 1 fg.

[32]) A. a. O. S. 9.

[33]) A. a. O. S. 31.

die Analogie der geforderten wirtschaftlichen Annäherung mit dem Zollverein ablehnt, weil es sich hier um eine politische Einigung handelte, die dort nicht in Frage stehe, macht er geltend, daß dennoch etwas „grundsätzlich Gleichartiges" vorliege: „die Überzeugung des völligen aufeinander Angewiesenseins und das Streben, die selbständig bleibenden Staaten möglichst innig miteinander zu verbinden".

Ganz unumwunden bekennt sich auch Stolper zu der Auffassung, daß die Handelspolitik der auswärtigen Politik dienstbar gemacht werden müsse. Er leitet sein Gutachten über die Formen eines Wirtschaftsverbandes zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn[34]) mit einem Ausspruche des Volkswirts A. v. Peez ein, der mit den Worten schließt: „So fließt die Nationalökonomie der Gegenwart immer mehr mit der Politik zusammen". Unter den Tendenzen, die auf eine wirtschaftliche Annäherung hinwirken, unterscheidet er drei Gruppen[35]): jene, die von politischen und nationalen Erwägungen geleitet ist, und daher jede Form der Annäherung begünstigt, welche die beiden Wirtschaftsgebiete möglichst miteinander verschmelzen läßt; die Gruppe der Freihändler, denen ein deutsch-österreichisch-ungarischer Wirtschaftsverband die Erfüllung eines wirtschaftspolitischen Ideals verheißt; endlich die Gruppe jener, die nach Beendigung des Krieges eine handelspolitische Isolierung der Zentralmächte erwarten, und die daher das Hauptgewicht auf die handelspolitische Kooperation legen, damit ein entsprechendes Gegengewicht gegen die anderen großen Wirtschaftsmächte geschaffen werde. Unter diesen drei Gruppen wird nur jene der Freihändler von wirtschaftlichen Motiven bestimmt; sie zählt heute ernsthafte Anhänger wohl nur im sozialdemokratischen Lager und verfügt über geringen Einfluß[36]); größer ist die Zahl jener, die, ohne der Freihandelstheorie zu huldigen, doch von einer Erweiterung des zollgeschützten Marktes sich Vorteile versprechen.

[34]) Schriften des Ver. f. Soz. Bd. 155/I. S. 155 fg.

[35]) In einer im Österr. Volkswirt (VIII. Jahrg. 1915) veröffentlichten Artikelserie hat Stolper diesen Gedanken näher ausgeführt.

[36]) So meint auch Hainisch (Schriften des Ver. f. Soz. Bd. 155/I S. 356): „Zweifellos scheint mir aber die Abkehr von den freihändlerischen Ideen allgemein zu sein. Nicht dem Freihandel, sondern dem Streben nach nationaler Autarkie gehört die nächste Zukunft".

Alle diese Erörterungen, die hier nur in flüchtigen Umrissen angedeutet werden können, zeigen uns den tief greifenden Unterschied zwischen den leitenden Ideen der heutigen Anhänger der Wirtschaftsgemeinschaft und jenem Vorstellungskreise, der die Verfechter der gleichen Forderung um die Mitte des vorigen Jahrhunderts beherrschte. Damals galt die allgemeine Freiheit im Wirtschaftsleben, gleichviel wem sie den heimischen Markt eröffnete, ob dem Freunde oder dem Feinde, als das schlechthin anzustrebende Ideal: die politische Forderung diente dazu, die wirtschaftliche, die tief in theoretischer Überzeugung wurzelte, zu unterstützen. Hat doch Preußen im Jahre 1862, um Österreich aus dem Zollverein endgültig auszusperren, den Meistbegünstigungsvertrag mit niedrigen Zollsätzen seinem politischen Gegner, Frankreich gewährt, und Österreich, in Mitteleuropa isoliert, antwortete in den vielangefochtenen Dezemberverträgen des Jahres 1865 durch Bewilligung von ähnlichen, wenn auch nicht so weitgehenden Zugeständnissen, an Frankreich und England. Heute denkt niemand ernstlich daran, den Freihandel als allgemein gültiges Postulat hinzustellen; die Hochschutzzollpolitik soll, verschärft durch die Mittel einer fein ausgebildeten Technik, nach dem Kriege zum Heile der heimischen Industrie, zur Abwehr feindlichen Wettbewerbs eine neue Blütezeit erleben. Nur den politischen Freunden soll der eigene Markt geöffnet werden, in der Hoffnung, auf diese Weise ein erweitertes Absatzgebiet für die heimische Produktion zu erlangen,[37]) freilich auch mit dem Vorbehalte, daß der Staat gleichzeitig durch geeignete Maßnahmen (Unterstützung der Kartellpolitik, Vereinbarungen über eine Abrenzung der Exportsphäre usw.) eine Schädigung der heimischen Produktion verhindern müsse.[38])

---

[37]) Mit Recht weist daher Diehl, Zur Frage eines Zollbündnisses zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn, Jena 1915, S. 14 darauf hin, daß die Frage des Zollbündnisses mit dem Gegensatze zwischen Freihändlern und Schutzzöllnern nichts zu tun habe.

[38]) So Kobatsch, in den Schriften des Ver. f. Soz. Bd. 155/II. S. 133 „Einzelne Opfer werden der großen, der Allgemeinheit dienenden Sache wohl gebracht werden müssen. Diese Opfer werden sich dann auf ein Mindestmaß beschränken, wenn auf Grund einer Zoll- und Wirtschaftsgemeinschaft entsprechende, unter Umständen auch von den Staaten zu beeinflussende Kartell- und Syndikatsvereinigungen zustande kommen, um vor allem die Rayonnierung des Absatzes innerhalb des Gebietes der Zollgemeinschaft selbst, ebenso wie auf dritten Märkten durchzuführen".

Aus dieser Fassung des wirtschaftlichen Problems ergibt sich für manche Wirtschaftspolitiker, die geneigt sind, die Annäherung aus politischen Gründen zu bejahen, geradezu eine Umkehrung der Fragestellung: von vornherein ist ihnen eine abwehrende Handelspolitik eine selbstverständliche Forderung; wird sie in diesem besonderen Falle zugunsten des politischen Freundes aufgegeben, so kann es sich nur darum handeln, ob dieser Verzicht keinen schweren Nachteil bringt. Diese Fragestellung macht es gleichzeitig möglich, das Gebiet der politischen Argumentation gänzlich zu vermeiden, und sich auf jenes der ausschließlich wirtschaftlichen Betrachtung zu begeben.

So erklärt Eßlen[39]) ausdrücklich: „Die folgende Untersuchung geht von der Annahme aus, daß ein enger zoll- und handelspolitischer Zusammenschluß zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn eine Angelegenheit sei, für die in erster Linie politische Gründe im eigentlichen Sinne des Wortes sprechen, also machtpolitische Erwägungen . . . Diese Voraussetzung muß hier als gegeben, das heißt ungeprüft hingenommen werden. Hat man dies getan, so folgt daraus, daß man bereit sein muß, wenn nötig, wirtschaftliche Opfer für das angestrebte Ziel zu bringen". Aufgabe der Wissenschaft sei es, zu zeigen, welche Opfer voraussichtlich gebracht werden müssen, welche Vorteile ihnen möglicherweise gegenüberstehen. Das gefällte Urteil aber könne selbst nicht wissenschaftlich auf seine Richtigkeit hin geprüft werden, da sich politische Vorteile und wirtschaftliche Nachteile nicht miteinander vergleichen lassen, weil der gemeinsame Maßstab dafür fehlt.

Ähnliche Gesichtspunkte beherrschen deutlich die Erörterungen Ballods[40]) und Fellners[41]). Für diese drei Autoren ist es offenbar deshalb naheliegend, diesen Standpunkt einzunehmen, weil die Betrachtung der Landwirtschaft in den drei Staaten, der ihre Gutachten gewidmet sind, das Abwägen von rein wirtschaftlichen Vor- und Nachteilen sehr wohl gestattet, wobei sich die Bilanz zu Gunsten der ersteren neigt.

---

[39]) Die deutsche Landwirtschaft in den Schriften des Ver. f. Soz. Bd. 155/I. S 193 fg.

[40]) Die österr. Landwirtschaft ebenda.

[41]) Die Landwirtschaft Ungarns.

Auch für die Anhänger der Sozialdemokratie ist jede Trennung von Handelspolitik und auswärtiger Politik von vornherein ausgeschlossen, da die Weltanschauung des Marxismus die gesamte staatliche Politik als Ergebnis der ökonomischen Tendenzen zu erfassen lehrt. Die Deutung der letzteren muß daher bestimmend werden für die Beurteilung der ersteren. Bezeichnend für den Einfluß, den die politische Überzeugung auf die wissenschaftliche Erkenntnis ausübt, ist der literarische Streit, der zwischen Renner einerseits, Kautsky und Hilferding andrerseits über die Frage der Schaffung eines mitteleuropäischen Wirtschaftsgebietes ausgebrochen ist. Für Renner ist die Verbindung der Zentralmächte eine geschichtlich gegebene Wirklichkeit, die vorher da war und künftig sein wird, in welchen Staats- und Bündnisformen, in welchen Zolltarifen sich diese Tatsächlichkeit gestalten wird,[42] nach Hilferding und Kautsky wäre die Herstellung Mitteleuropas „das beste Mittel, einen Frieden zu schaffen, der nur die Fortsetzung des Krieges mit wirtschaftlichen Mitteln wäre".[43] In scharfem Gegensatze zu Naumann und Renner sucht denn auch Kautsky nachzuweisen, daß die ökonomische Entwicklung gar nicht, wie jene behaupten, dahin dränge, internationale Reiche zu zimmern und die nationalen Staaten durch vier große Weltinternationale zu ersetzen.[43a] Hilferding vertritt in seiner Polemik gegen Naumann den Standpunkt des konsequenten Freihandels, dessen Verwirklichung ihm als unentbehrliche Voraussetzung gilt für die Befreiung der Politik von der imperialistischen Rivalität.

Der bürgerlichen Staatswissenschaft mangelt eine gleiche Einheitlichkeit der Weltanschauung. Das Auskunftsmittel, die wirtschaftliche Seite der Frage müsse streng von ihrer politischen getrennt werden, wird daher mitunter auch von jenen gewählt, die mit der bisherigen Richtung der auswärtigen Politik nicht einverstanden sind und für ihre politische Überzeugung bewußt oder unbewußt wirtschaftliche Argumente suchen. Diese psychologische Motivation in den handelspolitischen Erörterungen im einzelnen nachzuweisen, ist heute natürlich ganz unmöglich, und so muß

---

[42]) „Wirklichkeit oder Wahnidee" im Kampf IX. S. 22.

[43]) Hilferding im Kampf VIII. S. 359 Vergl. auch Kautsky in der „Neuen Zeit" Jahrg. 34/I. S. 453.

[43a]) Kautsky a. a. O. S. 468.

es im unklaren bleiben, ob die Skepsis im Einzelfalle ihre Ursache in politischen Momenten findet oder in der überkommenen methodologischen Erkenntnis, daß eine von Erwägungen der auswärtigen Politik unbeeinflußte Betrachtung der Handelspolitik möglich sei.

Mehreren scharf denkenden Wirtschaftspolitikern, die diesem Grundsatze der isolierenden Forschung huldigen, ist es nicht entgangen, daß hier ein ernstes Problem wissenschaftlicher Methode vorliege, dessen Klärung unbedingt erforderlich ist. Sie beschränken sich freilich meist auf flüchtige Bemerkungen. So meint Schumacher[44]), daß der Volkswirt, auch wenn er die Überordnung politischer Gesichtspunkte im Leben der Völker in Zukunft stärker als bisher anerkennen müsse, doch seine Betrachtungen mit der Politik nicht verquicken dürfe; nur „bei sorgsamer Grenzwahrung" vermöge er „Wirtschaft wie Politik wertvolle Dienste zu leisten", nur „bei strenger Befolgung der isolierten[45]) Methode" könne er klärend wirken.

Zwei Aufgaben sind es, die Schumacher der künftigen Handelspolitik Deutschlands als Ziel setzt: Bekämpfung der Abhängigkeit vom Ausland, also Schutz des inneren Marktes zu Gunsten der gesamten inländischen Erzeugung und Sicherung des Absatzes im Ausland. Daß diese beiden auf den ersten Blick einander widersprechenden Ziele nicht leicht zu vereinen sind, gibt Schumacher selbst zu. Mag man indes auch das Streben nach Förderung der Ausfuhr als ein unbestritten wirtschaftliches Ziel bezeichnen, die Erringung einer Unabhängigkeit vom Auslande in der Versorgung des heimischen Marktes ist sicherlich in erster Linie von rein politischen Erwägungen diktiert. Vom Standpunkte der Güterversorgung aus gesehen ist es gewiß vorteilhafter, jene Erzeugnisse, die nur mit vergleichsweise hohen Kosten im Inlande hergestellt werden können, im Austausche aus dem Auslande zu beziehen. Wenn dieser Gedanke heute für Deutschland abgelehnt, wenn die wirtschaftliche Autarkie geradezu als unbestreitbares Dogma hingestellt wird, so hat dies seinen Grund in der politischen Konstellation, in der Gefahr der Absperrung im Kriegsfalle. Wie jeder andere Wirtschaftspolitiker, so räumt

---

44) Zollbegünstigung und Zollunterscheidung in den Schriften des Ver. f. Soz. Bd. 155/I. S. 63.

45) Wohl richtiger: „isolierenden".

auch Schumacher derartigen politisch bestimmten Erwägungen den breitesten Raum in seinen Vorschlägen ein, wie er denn kein Bedenken trägt, die künftige Regelung der Meistbegünstigung unter dem Gesichtspunkte der durch den Krieg geschaffenen politischen Weltlage zu betrachten.[46]) Wenn er eine Isolierung der wirtschaftlichen Erwägungen von jenen der Politik fordert, so meint er damit etwas anderes: er lehnt es ab, die Länder Deutschlands und Österreich-Ungarns aus politischen Gründen als ein Wirtschaftsgebiet aufzufassen, und läßt mithin die beiden heute durch Zollschranken getrennten Reiche in der geistigen Konstruktion nach wie vor als selbständige wirtschaftliche Einheiten bestehen, deren jede ihre besonderen Ziele verfolgt, sei es — diese Konsequnz ist unabweisbar — bei aller Schonung doch auch auf Kosten des Bundesgenossen. Nur negativ — im Sinne der Isolierung des eigenen Wirtschaftsgebietes, in der Abwehr einer Schädigung durch den Gegner, — nicht auch positiv, im Sinne einer möglichst engen wirtschaftlichen Verknüpfung, werden politische Motive für gewichtig genug gehalten, um die Handelspolitik bestimmend zu beeinflussen.

Diese Auffassung, die dem Worte „Politik“ bald eine engere, bald eine weitere Fassung beimißt, kann ihren psychologischen Grund nur in einer verschiedenartigen Einschätzung der Gegnerschaft und der Freundschaft der Staaten finden. Während über die erstere gegenwärtig wenigstens ein Zweifel nicht besteht, mag die Dauer und Tragkraft der letzteren größer oder geringer eingeschätzt werden. In den „außerhalb des Herrschaftsbereiches des menschlichen Willens liegenden tiefwurzelnden Interessengegensätzen, wie sie insbesondere auch im vielgestaltigen Wirtschaftsleben der verbündeten Zentralmächte dauernd vorhanden sind[47]) erblickt Schumacher einen „gefährlichen Sprengstoff“; ihr zersetzender Einfluß könnte selbst das politisch-militärische Bündnis gefährden. Der Zollbund könne sogar störend wirken, da er durch Rücksichten auf den Bundesgenossen die Möglichkeit der zweckmäßigsten Zollanpassung an die Bedürfnisse des eigenen Wirtschaftslebens mindere. Die Handelspolitik, die als ein durchaus geeignetes Mittel

[46]) A. a. O. S. 97 fg.
[47]) A. a. O. S. 74 fg.

erscheint, den politischen Gegner zu bekämpfen, wird für ungeeignet gehalten, die politischen Beziehungen zu dem Verbündeten zu stärken und fester zu schmieden. Bleiben mithin im Sinne dieser Grundauffassung die beiden Zentralmächte zwei politisch wie wirtschaftlich durchaus getrennte Gebiete, dann gelten selbstverständlich alle jene Argumente, die vor Beginn des Krieges für eine möglichst fein ausgebildete trennende Schutzzollpolitik maßgebend gewesen sind, auch heute noch mit ungeminderter Kraft. Denn der Krieg hat an der Gestaltung des Wirtschaftslebens in den beiden Reichen keine grundlegenden Änderungen vorgenommen, und wenn dies der Fall sein sollte, so entzieht es sich heute noch der handelspolitischen Beurteilung, die mit jenen statistischen Daten operieren muß, welche die letzten Friedensjahre geliefert haben. Unter diesem Gesichtspunkte fordert Schumacher für die deutsche Getreideversorgung eine Abwehr des ungarischen Weizens, der österreichischen Gerste, er verlangt einen Schutz des deutschen Hanf- und Flachsbaues vor der Konkurrenz des Bundesgenossen usf.; dann gilt der aus den Ergebnissen der Handelsstatistik ohneweiters ableitbare Satz: „Österreich-Ungarn kann den nachbarlichen, Deutschland muß stets den weltwirtschaftlichen Gesichtspunkt in seiner Handelspolitik in den Vordergrund stellen".[48])

Noch schärfer und eingehender begründet Eulenburg[49]) die Notwendigkeit, Politik und Wirtschaft scharf zu trennen, ja er bemerkt vorwurfsvoll, daß in den bisherigen Äußerungen über die künftige Gestaltung der Beziehungen zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn das rein politische Argument die Hauptrolle spiele, nicht eben zum Vorteil der Sache. Man habe mit möglichen Änderungen der politischen Konstellation zu rechnen — die Feinde

[48]) A. a. O. S. 83. Ähnlich Harms (Deutschlands Anteil am Welthandel und Weltschiffahrt 1916, S. 213) der für die deutsche Ausfuhrindustrie von einer zollpolitischen Vorzugsbehandlung durch Österreich-Ungarn keinen Ersatz für Verluste in anderen europäischen Ländern erwartet, und seine Bemerkungen dahin zusammenfaßt, „daß das ganze Problem überhaupt ein überwiegend politisches Gesicht hat, und wirtschaftliche Momente erst sekundär in Frage kommen. Im Rahmen der Untersuchungen, die uns hier beschäftigt haben, spielt die Frage der zollpolitischen Annäherung Deutschlands und Österreich-Ungarns für lange Zeit eine ungemein bescheidene Rolle".

[49]) Die Stellung der deutschen Industrie zum wirtschaftlichen Zweibund in den Schriften des Ver. f. Soz. Bd. 155/II.

von gestern unter unseren Gegnern könnten die Freunde von morgen sein, und umgekehrt — der wirtschaftliche Zweibund aber müßte auch dann seine Geltung behalten, wenn die politischen Verhältnisse sich ändern. Es gebe eine eigene Logik der wirtschaftlichen Notwendigkeiten. Der allergrößte Teil des heutigen Welthandels beruhe gar nicht auf Willkür, nicht auf künstlichen Abmachungen, nicht auf Liebe und Abneigung, sondern auf jenen wirtschaftlichen Notwendigkeiten, die nicht zu umgehen sind. Es handle sich in Wirtschaftsdingen um reine Zweckmäßigkeitsfragen. Nur unter der Voraussetzung der Freiheit in künftigen weltwirtschaftlichen Beziehungen gedenkt er daher sein Thema — die Stellung der deutschen Industrie zu einer künftigen wirtschaftlichen Annäherung der beiden Mittelmächte — zu erörtern. Nach Ablehnung aller von den verschiedenen Seiten vorgeschlagenen besonderen Formen einer innigeren wirtschaftlichen Verknüpfung der beiden Gebiete gelangt er zu dem Ergebnisse, daß allein die alte Methode des Tarifvertrages mit unbedingter Meistbegünstigung empfehlenswert sei, wenn auch durch eine Reihe von Zusatzvereinbarungen neben dem Zolltarife (Anpassung der Zolltarifierung, Vermeidung von Frachtdisparitäten, erleichterte Rechtsprechung usf.) eine gegenseitige Begünstigung stattfinden könne. In eingehender Betrachtung der Leistungen und Bedürfnisse der Industrien der beiden Mächte sucht er die Richtigkeit dieser Forderung im einzelnen zu begründen. Auch Eulenburgs Auffassung steht mithin im wesentlichen im Zeichen eines politischen status quo ante bellum; die Vorstellung einer Beherrschung der Politik durch die wirtschaftliche Entwicklung scheint ihn allerdings besonders stark zu beeinflussen.

## III.

Für jede im wirtschaftlichen und sozialen Leben erhobene Forderung, für jede Frage des Sollens ist es entscheidend, welche letzte als Selbstzweck erfaßte Einheit sie zur Grundlage nimmt. Diese Einheit war der reinen Freihandelslehre die Einzelwirtschaft, der die weitestgehende Verbilligung der Tauschgüter verheißen wurde, woferne sie von jenen Erzeugern bezogen werden, die sie mit den geringsten Gestehungskosten herzustellen vermögen, gleichviel ob im In- oder Auslande. Die Volkswirtschaft fällt für diese Lehre mit der Summe der Einzelwirtschaften zusammen. Nur

für eine solche Auffassung ist eine strenge Scheidung der wirtschaftlichen von der politischen Betrachtung wahrhaft möglich, weil sie im Grunde den Begriff der staatlich geeinten Volkswirtschaft ablehnt. Der Staat hat gegenüber dem Wirtschaftsleben nur eine Aufgabe: es seiner freien Entwicklung möglichst ohne Hemmung zu überlassen, die Kreise der Erzeugung und Verteilung der Güter durch seine auswärtige Politik nicht zu stören.

Für jeden Schutzzollgedanken ist dagegen die entscheidende Einheit die vom Staatsgebiete umschlossene Volkswirtschaft, die mit dem Anspruche auftritt, als Selbstzweck behandelt zu werden, und die mehr ist, etwas anderes ist als die bloße Summierung der Einzelwirtschaften. Der Gedanke des staatlich geeinten Wirtschaftsgebietes kann übrigens auch dort vorhanden sein, wo der Schutzzoll fehlt, weil andere Maßnahmen (Verkehrspolitik, Industrieförderung usw.) zum Teile an seine Stelle treten können. Dies zeigt uns das Beispiel Ungarns, das trotz der mangelnden Zollgrenze gegen Österreich doch sein Wirtschaftsgebiet als ein völlig gesondertes zu behandeln bestrebt ist und schon längst durch ein System der Industrieförderung und Verkehrspolitik diese Auffassung mit Erfolg zum Ausdruck gebracht hat.[50]) Das gleiche gilt für die Erobererstaaten und ihre Kolonien. Sobald die Volkswirtschaft eines Staates als höhere Einheit betrachtet wird, sobald besondere Maßnahmen zu ihrer Förderung erwogen werden, ist eine reinliche Trennung der wirtschaftlichen und der politischen Gesichtspunkte nicht mehr möglich. Der Gedanke der „nationalen Autarkie", der seinerzeit den Ideenkreis des Merkantilismus völlig beherrschte und für uns durch den Krieg neuerdings in die erste Reihe wirtschaftspolitischer Erwägungen gerückt ist, läßt die Auffassung der Volkswirtschaft als der höchsten Einheit besonders scharf hervortreten. Erwägungen der Hebung der Landwirtschaft, um eine lebenskräftige, wehrfähige Bevölkerung zu gewinnen, der Exportförderung, um möglichst viele Arbeitskräfte im Inlande festzuhalten und um eine günstige Zahlungsbilanz zu erzielen, weisen in der gleichen Richtung. Unbedenklich werden die Rücksichten auf eine Versorgung

---

[50]) Auf ungarischer Seite wird daher geradezu von einer besonderen „Ungarischen Handelspolitik" gesprochen. Vergl. z. B. den Aufsatz von Fleischl in Schmollers Jahrbuch, Jahrg. 38, Heft 4 (1914).

der Bevölkerung mit billigen Lebensmitteln diesen höheren Zielen untergeordnet.

Derartige Tatsachen hervorzuheben schien so lange überflüssig, als über den Umfang des als Einheit erfaßten Wirtschaftsgebiets kein Zweifel bestand, als es durch die Staatsgrenzen bestimmt wurde. Nun aber ist infolge der wirtschaftspolitischen Erörterungen, die an die Idee des geeinigten Mitteleuropa anknüpfen, eine Änderung des Inhaltes jener höchsten Einheit vorgenommen worden.

Von Naumann wird es ausdrücklich ausgesprochen, von vielen anderen Anhängern der gleichen Forderung stillschweigend vorausgesetzt, daß der Krieg, indem er Deutschland und Österreich-Ungarn zu einer Verteidigungsgemeinschaft verband, aus ihnen auch dauernd eine neue von diesem Verteidigungszwecke erfüllte eigene Persönlichkeit geschaffen habe, die im Frieden nicht wieder verloren gehen dürfe. Wer diese Überzeugung nicht teilt, wer mithin bei jener höchsten Einheit der Volkswirtschaft stehen bleibt, wie sie durch die politisch bestimmten Staatsgrenzen gegeben ist, der wird bei Beurteilung der Frage nach der wirtschaftlichen Annäherung alle jene Argumente wiederfinden, die vor dem Kriege gegen die Einräumung besonderer gegenseitiger Zollbegünstigungen gesprochen haben. Er wird in der Schaffung eines gemeinsamen Außenzolltarifs, in dem Abbau der gegenseitigen Zölle keinen Ansatz zu einer künftigen neu orientierten Entwicklung finden, und wie Diehl die Analogie mit dem deutschen Zollverein ablehnen; „Der deutsche Zollverein war die Vorstufe zum nationalen Einheitsstaat, und im Hinblick darauf konnte man wohl diesen Zustand mit Übergangsabgaben als Etappe zu dem Endziel betrachten; wenn aber das Endziel fehlt, haben auch die Übergangsmaßregeln keinen Zweck".[51])

In diesem Sinne ist es zu verstehen, wenn Diehl wie Eulenburg und Schumacher davon reden, daß die Frage der wirtschaftlichen Annäherung eine rein wirtschaftliche sei, die durchaus nach Zweckmäßigkeitsgründen beurteilt werden müsse. Auf die Berücksichtigung der auswärtigen Politik bei Betrachtung der Handelspolitik können aber auch sie nicht verzichten, da auch ihnen die Volkswirtschaft des Staates als ein Ganzes den Wirt-

[51]) Diehl a. a. O. S. 35.

schaftsgebieten der anderen Staaten gegenübersteht, und mit deren politischer Freundschaft oder Gegnerschaft gerechnet werden muß, ganz abgesehen von der Bedeutung der Wirtschaft als Mittel der Verteidigung gegen den Feind. Wer endlich selbst die staatlich geeinte Volkswirtschaft nicht als letzte höchste Einheit anerkennt, wie in der besprochenen Diskussion zum Beispiel Hilferding, sondern in der Entscheidung über die Wirtschaftspolitik „die Entscheidung über die Fortdauer der imperialistischen Rivalität oder den Beginn der Menschheitssolidarität" erblickt, muß in Vollendung dieses Gedankens zur Forderung des Freihandels gelangen.

Eine von der Berücksichtigung der auswärtigen Politik völlig befreite Darstellung der Handelspolitik mag in systematischen Betrachtungen zulässig sein, obwohl sie bloß ein unvollständiges Bild liefern kann, weil sie die Entwicklung lediglich unter dem einseitigen Gesichtspunkte der wirtschaftlichen Interessen erfaßt, und darauf verzichtet, die Verwertung der wechselnden Methoden der Handelspolitik im Dienste der staatlichen Machtbestrebungen zu zeigen. Dagegen darf eine Untersuchung der zukünftigen Richtlinien und Aufgaben der Handelspolitik eines bestimmten Staates die Ziele seiner auswärtigen Politik nicht unberücksichtigt lassen. Sie mag, je nach der allgemeinen Weltanschauung des Betrachters, die Handelspolitik als Zweig der auswärtigen Politik auffassen, und sie daher der letzteren unterordnen; sie mag umgekehrt den wirtschaftlichen Beziehungen der Staaten eine entscheidende Bedeutung auch für die auswärtige Politik beimessen: unabweisbar ist immer die Forderung, daß der von den Zwecken des Staates geleitete Staatswille auf allen Gebieten seiner Betätigung ein einheitlicher sei. Die Bemerkung Schüllers[52]), die „Voraussetzung der wirtschaftlichen Annäherung bestehe darin, daß sie mit dem politischen Programm übereinstimme", läßt sich ohne Bedenken auf jede handelspolitische Betrachtung ausdehnen. Nur der Mangel an einer ausreichenden methodologischen Fundierung unserer Wirtschaftspolitik macht es verständlich, daß über derartige Fragen ein Streit überhaupt entstehen kann.

[52]) Meistbegünstigung und Vorzugsbehandlung in den Schriften des Ver. f. Soz. Bd. 155/I. S. 150.

# Österreichs und Ungarns Staatswirtschaften.

Von Dr. **Hans Patzauer.**

## Erstes Kapitel.

## Grundlagen und System.

I. Will man die Staatswirtschaft eines bestimmten Staates kennen lernen, so ist es notwendig, seine Einnahmen und Ausgaben, sein Vermögen und seine Schulden zu untersuchen. Diese Prüfung ist bei einem zentralistisch organisierten Staate ziemlich mühelos, da sein Rechnungsabschluß fast regelmäßig die notwendigen Aufklärungen bietet. Allerdings sind Schlußfolgerungen aus den Ergebnissen eines einzelnen Jahres nicht einwandlos; es wäre vielmehr notwendig, die Ziffern in einer Reihe von Jahren zu untersuchen.[1]) Wenn sich die folgende Darstellung trotzdem mit den Ergebnissen des Jahres 1913 begnügt, so ist hiefür die Erwägung maßgebend, daß dieses Jahr als letzte Wirtschaftsperiode des Friedens eine ganz andere Bedeutung als alle ihm vorangehenden hat. Die Staatswirtschaften aller kriegführenden Staaten werden nach dem Kriege auf neuen Grundlagen aufgebaut werden müssen. Läßt man selbst die Fragen nach Territorium und Einwohnerzahl ganz bei Seite, so verbleiben doch noch zahlreiche wichtige Momente, welche die Weiterentwicklung aller Staatswirtschaften stark beeinflussen werden. Dazu gehört vor allem die ungeheuere Vermehrung der Staatsschulden, die eine ungeahnte

---

[1]) Der alljährlich erscheinende Compass, finanzielles Jahrbuch für Österreich-Ungarn (zuletzt für 1916) enthält im ersten Bande regelmäßig für eine Reihe von Jahren die wichtigsten, zur Beurteilung der Staatswirtschaften Österreichs und Ungarns notwendigen Daten.

Die Österreichische Statistik 12. Band 1. Heft: Der österreichische Staatshaushalt 1903 bis 1912, Wien 1915, erläutert die wichtigsten Gebarungsergebnisse dieses Jahrzehntes.

Aufwandsteigerung für den Staatsschuldendienst zur Folge haben. Dazu kommen die Versorgungsgenüsse für die Kriegsteilnehmer und deren Angehörige und schließlich die Retablierungskosten für Heer, Flotte, Eisenbahnen und für jene Gebiete, die durch den Krieg in unmittelbare Mitleidenschaft gezogen worden sind. Die allgemeine Preissteigerung wird auch bei den Kosten für sachlichen Aufwand und für persönliche Bezüge der Staatsangestellten trotz aller Sparsamkeit eine wachsende Tendenz verursachen. Um alle diese Bedürfnisse zu befriedigen, werden bestehende Einnahmszweige ausgestaltet und viele der sozialisierenden Richtung der Zeit entsprechende neu erschlossen werden müssen. Deshalb wird jede Regierung nicht allein durch Gesetze, sondern auch durch moralische Mittel ihre Bevölkerung dazu anhalten müssen, auch im Frieden ihre ökonomischen Kräfte in einem unendlich gesteigerten Maße als vorher in den Dienst der staatlichen Gemeinschaft zu stellen.

Zwar haben die meisten Staaten teils unmittelbar vor Kriegsausbruch und teils auch mitten im Kriege Voranschläge für Wirtschaftsperioden veröffentlicht, die ganz oder teilweise in die Kriegszeit fallen; diese Budgets haben aber nur problematischen Wert, weil sie bei der Labilität aller volkswirtschaftlichen Voraussetzungen weniger ökonomische Wirtschaftspläne als vielmehr nur technische Behelfe für eine geordnete Verrechnung bilden. Muß doch fast jeder dieser Voranschläge schon im Augenblicke seiner Fertigstellung, noch mehr aber im Laufe der Rechnungsperiode, für die er bestimmt ist, durch die Ereignisse des Krieges überholt werden. Selbst bei Stabilität der volkswirtschaftlichen Grundlagen bedeutet jeder Staatsvoranschlag nur eine der Wirklichkeit nahekommende Zahlengruppierung, deren innerer Wert aber meist von politischen und psychologischen Momenten abhängt. Gegenüber den bloß auf Wahrscheinlichkeit aufgebauten Ziffern des Voranschlages hat jeder Rechnungsabschluß den Vorzug der Wahrheit. Will man daher den Zustand einer Staatswirtschaft untersuchen, so kann dafür nur der Rechnungsabschluß eine sichere Grundlage bieten. Jener des letzten Friedensjahres 1913 wird aber nicht allein für die Voranschläge der ersten Friedensjahre von grundlegender Bedeutung sein, weil alle Wahrscheinlichkeitsziffern der Friedensvoranschläge von ihm werden ausgehen müssen, sondern auch des-

halb, weil seine Daten noch lange hinaus immer wieder die Vergleichsbasis der neuen Friedenswirtschaft bilden werden. Dies sind die allgemeinen Gründe, die dafür maßgebend waren, die folgende Darstellung auf den Ergebnissen des letzten Friedensjahres 1913 aufzubauen.[2])

Bietet in jedem zentralistisch organisierten Staate der Rechnungsabschluß im allgemeinen eine hinreichende Quelle zur Beurteilung der Staatswirtschaft dieses Staates, so liegen die Verhältnisse in der dualistisch organisierten österreichisch-ungarischen Monarchie ganz anders. Mannigfache Ursachen machen es überaus schwierig und zu einer für einen Nichtfachmann fast unlösbaren Aufgabe, sich ein Bild von den Staatsfinanzen Österreich-Ungarns zu machen. Zunächst der Umstand, daß Österreich und Ungarn zwei auf dem Gebiete des Finanzwesens selbständig handlungsfähige Rechtssubjekte sind, die sich nur zu gewissen Zwecken gegenseitig binden und miteinander verbinden. Die beiden Staatswirtschaften haben selbständige Voranschläge und selbständige Rechnungsabschlüsse. Wer nun Klarheit über die Staatswirtschaften der beiden Staaten der Monarchie zu gewinnen wünscht, muß zwei Rechnungsabschlüsse, jenen Österreichs und den Ungarns, nebeneinander durchforschen. Hiebei taucht als erste Schwierigkeit der Unterschied der Sprachen auf. Der Rechnungsabschluß Österreichs erscheint nur in deutscher Sprache, der Ungarns nur in ungarischer Spreche. Da aber die Kenntnis der ungarischen Sprache außerhalb des Staatsgebietes Ungarns nur sehr gering ist, kann sich die nichtungarische Öffentlichkeit kaum

---

[2]) Die Rechnungsperiode in Österreich und Ungarn deckte sich bis zum 31. Dezember 1913 mit den Kalenderjahren; sie soll aber in Hinkunft mit dem 1. Juli beginnen und bis zum 30. Juni des folgenden Jahres dauern. Die ersten Budgets für die neue Rechnungsperiode umfaßten die Zeit vom 1. Juli 1914 bis zum 30. Juni 1915; es war deshalb notwendig, ein Halbjahrsbudget für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1914 einzuschalten. Für dieses Halbjahr ist der Rechnungsabschluß Ungarns erschienen, in Österreich war aus technischen, mit dem Kriege zusammenhängenden Gründen vorerst nur die Verfassung èiner provisorischen Gebarungsübersicht möglich. Beide haben, obwohl sie noch Friedensperioden behandeln, nur minderen Wert, weil sie nur Halbjahrsziffern enthalten. Für das Verwaltungsjahr 1914/15 sind in beiden Staaten Rechnungsabschlüsse noch nicht erschienen. Die Rechnungsabschlüsse für 1913 sind daher nicht nur die letzten der Friedenszeit, sondern auch die letzten Jahresabschlüsse überhaupt.

oder nur sehr schwer mit dem Rechnungsabschlusse Ungarns befassen. Dazu kommt noch, daß Aufbau und System der beiden Rechnungsabschlüsse zwar mannigfache Ähnlichkeit, aber doch nicht vollständige Gleichheit zeigen. Es ist daher notwendig, gegenseitige Reduktionen auf eine gemeinsame Basis vorzunehmen, wenn man beide Ergebnisse nebeneinander prüfen und vergleichen will. Österreich und Ungarn haben weiters auch gemeinsame Institutionen, zu deren Kosten beide Staaten finanzielle Beiträge leisten, die nicht allein Bestandteile der beiden Staatswirtschaften sind, sondern in ihrer Gesamtheit auch den Gegenstand eines besonderen Wirtschaftsplanes und einer gesonderten Rechnung bilden, die neben den beiden Staatsrechnungsabschlüssen die dritte Quelle für die Beurteilung der beiden Staatswirtschaften bildet. Endlich dürfen auch die Finanzen der annektierten Länder Bosnien-Herzegowina nicht außer Acht gelassen werden, da deren Finanzen in gewissen Wechselbeziehungen zu jenen Österreichs und Ungarns stehen.

Überblickt man alle diese Tatsachen, so erfaßt man die Schwierigkeit, sich ein Bild über die staatsfinanzielle Potenz der Monarchie zu machen. Es darf deshalb auch nicht wundernehmen, daß sich die Literatur nur wenig mit dem Gegenstande befaßt hat[3]) und daß die Staatsfinanzen der Monarchie, deren militärische und volkswirtschaftliche Widerstandskraft sich im Kriege zu ungeahnter Höhe emporgeschwungen hat, ziemlich unbekannt geblieben sind. Die folgende Darstellung will weder Kritik der Vergangenheit üben, noch auch Reformvorschläge für die Zukunft machen. Den

---

[3]) Literatur: Carl v. Czoernig: Das österreichische Budget für 1862, Wien 1862. — Adolf Wagner: Die Ordnung des österreichischen Staatshaushaltes, Wien 1863. — Friedrich Zahn: Die Finanzen der Großmächte, Berlin 1908. — Denkschrift der deutschen Reichsregierung: Die Finanzen von Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Österreich-Ungarn, Rußland, der Schweiz und der Vereinigten Staaten von Amerika, Berlin 1908. — O. Schwarz: Die Finanzsysteme der Großmächte, Leipzig 1909. — F. Meisel und A. Spiethoff: Österreichs Finanzen und der Krieg, Leipzig 1915. — O. Schwarz: Die Finanzen der europäischen und wichtigeren außereuropäischen Staaten (alljährlich in Schanz: Finanzarchiv; zuletzt im 32. Jahrgang 1915, 1. Band; umfassend die Rechnungsabschlüsse für 1912 und die Voranschläge für 1914/15). — E. Hantos: Ungarns Finanzen und Geldwirtschaft im Kriege. (Im Jahrbuch der Gesellschaft österreichischer Volkswirte 1915), Wien, 1915.

großen Aufgaben der Zukunft gegenüber hieße bloße Kritik üben, kleinlich sein. Eine strenge Kritik wird sich vielmehr in den Gehirnen jener Männer vollziehen müssen, deren mühevolle Aufgabe es sein wird, die Staatswirtschaften der beiden Staaten neu aufzubauen. Müßig wäre es auch, zu untersuchen, wer an vielfach unerfreulichen Erscheinungen schuldtragend ist, die Regierungen, die Volksvertretungen, oder noch mehr als beide, der öffentliche Geist und das leider vor dem Kriege immer stärker zu Tage getretene Schwinden des Staatsempfindens. Die Darstellung beabsichtigt auch nicht, Reformvorschläge für die Zukunft zu machen. Es wäre eine höchst unfruchtbare Aufgabe, die Schleier, die noch über der Zukunft aller Völker liegen, lüften zu wollen und Voraussagungen auf einem Gebiete zu machen, das so sehr von der künftigen, noch ungewissen, politischen und volkswirtschaftlichen Entwicklung abhängt. Deshalb verfolgt die Arbeit nur einen Zweck. Sie will das Material, das in verschiedenen, nicht nach gleichen Grundsätzen aufgebauten, durch die Sprache unterschiedenen Quellen ruht, heben und es in eine möglichst einheitliche und gemeinverständliche Form bringen. Muß doch in Zukunft der Staat dem Staatsbürger näher gebracht und verständlicher werden, damit er in ihm nicht eine unausweichliche Last, sondern das schützende Haus empfindet. Damit wird bestenfalls erreicht, daß jeder, der sich mit den Staatsfinanzen Österreichs und Ungarns zu befassen wünscht, das Material in geordneter Form so beisammen finden, wie es dem zur Verfügung steht, der sich in die Staatsrechnung eines zentralistisch organisierten Staates vertieft.

II. Arbeitsplan. Österreich und Ungarn sind auf allen staatsfinanziellen Gebieten selbständig handlungsfähige Rechtssubjekte, wenn sie sich auch für gewisse Zweige der staatlichen Tätigkeit zu einer Verbandswirtschaft vereinigen und auch viele Verwaltungszweige auf Grund von Verträgen gleichmäßig regeln. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Staatsfinanzen Österreichs gesondert von den Staatsfinanzen Ungarns darzustellen. Das zweite Kapitel schildert deshalb die Staatswirtschaft Österreichs, das dritte aber vollständig gesondert die Staatswirtschaft Ungarns. Im vierten Kapitel werden die Grundlagen und die wichtigsten Daten der Verbandswirtschaft besprochen. Das fünfte Kapitel gibt Aufklärungen über die Finanzen von Bosnien-Herzegowina;

das sechste endlich versucht durch Zusammenstoßung aller maßgebenden Zahlen, ganz unabhängig vom staatsrechtlichen Dualismus, die staatsfinanzielle Potenz der Monarchie zu schildern. Innerhalb des zweiten und dritten Kapitels wird an einem vollständigen Parallelismus festgehalten; ihr erster Abschnitt behandelt die Staatseinnahmen, ihr zweiter die Staatsausgaben, der dritte die Staatsschulden, der vierte endlich den wichtigsten Teil des Staatsvermögens, die Staatsbahnen. Um die Staatseinnahmen und Staatsausgaben in beiden Staaten vollständig parallel zu schildern, ist es notwendig, das Zahlenmaterial aus dem offiziellen Zusammenhange zu lösen und es auf einer neuen, den Systemen der Finanzwissenschaft und der Verwaltungslehre angepaßten Basis aufzubauen.[4]) Dadurch wird es ermöglicht, die für die Systematik maßgebenden Erwägungen einheitlich zusammenzufassen und sie dem Zahlenmaterial der Einnahmen und Ausgaben voranzuschicken. Dieser Aufgabe unterziehen sich die folgenden Abschnitte des ersten Kapitels. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß nicht auch bei Erläuterung der Staatsschulden und der Staatsbahnen der gleiche Parallelismus aufrecht erhalten wird; diese Abschnitte bedürfen aber keiner besonderen Systematik, da sie aus dem Gegenstande selbst erwächst.

III. Systematik der Staatseinnahmen. Beide Staaten der Monarchie ordnen in Voranschlag und Rechnungsabschluß die Staatseinnahmen nach den Verwaltungsressorts, von denen die Einnahmequellen verwaltet und bei denen deshalb die Einnahmen verrechnet werden.[5]) Dieses System hat vom Standpunkte der Verwaltungstechnik große Vorteile, gewährt aber keinen hinlänglichen Einblick in den ökonomischen Aufbau der Staatswirtschaft.

---

[4]) So wünschenswert es gewesen wäre, die Darstellung dem Systeme unterzuordnen, das Dr. Friedrich Zahn in seinem Berichte über Internationale Finanzstatistik (Internationales Statistisches Institut, Wiener Konferenz 1913) empfohlen hat, so stellten sich diesem Beginnen Schwierigkeiten entgegen, die der besonderen, staatsrechtlichen und staatsfinanziellen Struktur der österreichisch-ungarischen Monarchie erwachsen.

[5]) Basis für die Verfassung des Staatsvoranschlages und des Rechnungsabschlusses bildet für Österreich die Verordnung des Finanzministeriums vom 17. Oktober 1863, FinVBl. Nr. 46, für Ungarn Ges. Art. XX ex 1897 über die staatliche Rechnungsführung. Verfasser der österreichischen Verordnung, die auch

Die Darstellung geht deshalb auf das offizielle Ressortsystem nicht näher ein und wählt an seiner Stelle das in der Finanzwissenschaft übliche, wobei es allerdings nicht möglich ist, das angewandte System bis in die äußersten Konsequenzen zu verfolgen.[6]) Unter möglichster Anlehnung an die offizielle Terminologie und an die Verwaltungseinrichtungen Österreichs und Ungarns ergeben sich dann folgende Hauptgruppen von Staatseinnahmen:

I. Öffentliche Abgaben,
II. Monopole,
III. Staatsbetriebe,
IV. Schatzgebarung,
V. Verwaltungseinnahmen.

Zur ökonomischen Wertung der Einnahmen würde es aber nicht genügen, wollte man sich nur mit ihren Bruttoziffern begnügen. Es ist vielmehr notwendig, gleichzeitig der Ausgabenseite jene Kosten zu entnehmen, die mit der Beschaffung der Einnahmen im unmittelbaren Zusammenhange stehen. Diese Kosten bilden den besonderen Aufwand der Einnahmenzweige, während die allgemeinen Kosten der Finanzverwaltung in diesem Zusammenhange zunächst unberücksichtigt bleiben. Wird der besondere Aufwand von den Bruttoeinnahmen abgezogen, so entstehen die Nettoeinnahmen, das sind jene Mittel, die den Staatsverwaltungen für Administrativzwecke im weitesten Sinne zur Verfügung stehen.[7])

Die öffentlichen Abgaben gliedern sich in direkte Steuern, Zölle, Verzehrungssteuern und Gebühren. Auf dem Gebiete der direkten Steuern sind Österreich und Ungarn von einander unab-

---

das ungarische Gesetz maßgebend beeinflußt hat, ist Finanzminister Ignaz v. Plener. Sie ist eine ausgezeichnete Leistung, die aber in der großen Öffentlichkeit nicht die Beachtung erfahren hat, die ihr wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes zukommt.

[6]) In der Beurteilung der Zugehörigkeit einzelner Abgabearten ergeben sich manchmal ungleiche Auffassungen in Österreich und Ungarn. Beispielsweise zählt Österreich die Militärtaxe (Wehrersatzsteuer) zu den Einnahmen der Schatzgebarung (Kassenverwaltung), Ungarn aber zu den direkten Steuern; Österreich die Fahrkartensteuer zu den Gebühren, Ungarn aber die Eisenbahntransportsteuer zu den direkten Steuern. Diese Unstimmigkeiten sind aber quantitativ nicht sehr bedeutend.

[7]) Es sei ausdrücklich bemerkt, daß die ganze Arbeit sich ausschließlich mit den staatlichen Einnahmen und Ausgaben beschäftigt und daher die öffentlich-rechtlichen Einnahmen der Lokalverbände (in Österreich: Länder, Bezirke, Gemeinden; in Ungarn: Munizipien, Gemeinden) nicht berücksichtigt.

hängig.[8]) Da beide Staaten ein von einer einheitlichen Zollgrenze umgebenes Zollgebiet mit gleichem Zolltarif bilden, besteht für die Zölle gegenseitige Gebundenheit; dazu kommt noch, daß die Zolleinnahmen beiderseits zur Deckung des Aufwandes für die gemeinsamen Angelegenheiten bestimmt sind, so daß sie ökonomisch für beide Staatswirtschaften nur durchlaufende Posten bilden.[9]) Von den Verzehrungssteuern entstammen die größeren Quantitäten den Abgaben auf Branntwein, Bier, Zucker und Mineralöl. Diese größere Gruppe hat in beiden Staaten staatsrechtlich eine andere Stellung als alle übrigen Verzehrungssteuern, da ihre Steuersysteme nur im gemeinsamen Einverständnis zwischen Österreich und Ungarn abgeändert werden dürfen, wobei allerdings die Steuersätze in beiden Staaten nicht gleich hoch sein müssen.[10]) Grundsätzlich fallen die Erträgnisse dieser Verzehrungssteuern jenem Staate zu, in dessen Gebiet der Konsum stattfindet; um dies zu erreichen, sind in beiden Staaten besondere Kontrollmaßregeln (Überweisungsverfahren) eingeführt. Gebühren endlich sind eine Sammelbezeichnung für eine Reihe sehr verschiedener Abgaben; sie sind teils Verkehrssteuern, wie etwa die Nachlaß- und Schenkungsgebühren, teils bilden sie das Entgelt für die Inanspruchnahme behördlicher Tätigkeiten, wie die Gerichtsgebühren.[11])

Beide Staatswirtschaften haben sich in Form von Monopolen

[8]) Gewisse Angelegenheiten der direkten Besteuerung, so insbesondere die Vermeidung von Doppelbesteuerungen solcher Unternehmungen, die ihren Geschäftsbetrieb auf beide Staaten ausdehnen, regelt das Übereinkommen vom 8. Oktober 1907, das einen Bestandteil des wirtschaftlichen Ausgleiches dieses Jahres bildet (österreichisches Gesetz vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 278, und ungarischer Ges. Art. XIV ex 1908).

[9]) Gesetze über die Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten (österreichisches Gesetz vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 280 und ungarischer Ges. Art. LV ex 1907).

[10]) Vertrag von 1907 über die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen Österreich und Ungarn, Artikel XIII (österreichisches Gesetz vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 278, und ungarischer Ges. Art. XII ex 1908).

[11]) Das gegenseitige Verhältnis zwischen Österreich und Ungarn hinsichtlich der Stempel, Taxen und Gebühren regelt ein besonderes Übereinkommen (Kais. Vdg. vom 29. Dezember 1899, RGBl. Nr. 268 und ungar. Ges. Art. XLVI ex 1899).

die Ausübung gewisser wirtschaftlicher Tätigkeiten ausschließlich vorbehalten. In Österreich und Ungarn bestehen Staatsmonopole auf Tabak, Salz, Lotto und Pulver. Die drei erstgenannten Monopole werden in jedem der beiden Staaten von seinem Finanzministerium verwaltet, dagegen untersteht das Pulvermonopol dem gemeinsamen Kriegsministerium und bildet eine gemeinsame Einnahme der Verbandswirtschaft. Tabak- und Salzmonopol sind in beiden Staaten nach gleichartigen Gesetzen und Vorschriften zu verwalten, die nur im gemeinsamen Einverständnis abgeändert werden können.[10]) Das Tabakgefälle ist ein vollständiges Monopol; Anbau, Verarbeitung und Verschleiß vollziehen sich ausschließlich unter staatlicher Kontrolle; dagegen ist beim Salzgefälle nur die Produktion vorbehalten, der Salzhandel aber frei.[12])

Die Staatsbetriebe unterstehen weder in Österreich noch in Ungarn einer einheitlichen Leitung; sie sind vielmehr jenem Ressort angeschlossen, das die den Betrieben verwandten hoheitlichen Agenden besorgt. Es ist deshalb notwendig, Einnahmen und Ausgaben jedes Betriebes aus den Gesamtziffern seines Verwaltungsressorts auszuscheiden und dabei so weit als möglich eine Trennung der Agenden der Hoheitsverwaltung von jenen der Betriebsverwaltung vorzunehmen. Für alle Betriebe wäre es von hohem Interesse, könnte man die reinen Betriebsausgaben von den Investitionen vollkommen sondern. Die Technik der Staatswirtschaft Ungarns kommt diesem Bedürfnisse sehr entgegen, weil sie ganz allgemein auf der Ausgabenseite die Investitionen gesondert bucht. Der Aufbau des österreichischen Voranschlages (Rechnungsabschlusses) läßt aber diese Sonderung nicht durchgehends durchführen. Es sind deshalb in der folgenden Darstellung den Bruttobetriebseinnahmen stets sämtliche Ausgaben, das sind die reinen Betriebsausgaben vereint mit den Investitionen, gegenübergestellt. Nur bei den Staatsbahnen bleiben die Investitionen in den die Staatseinnahmen behandelnden Abschnitten zunächst unberücksichtigt; auf sie wird vielmehr erst in den den Staatsausgaben Österreichs und Ungarns gewidmeten Abschnitten näher ein-

---

[12]) Zu diesen Monopolen tritt in Ungarn noch das Monopol auf künstliche Süßstoffe, das sind jene chemische Artikel, die eine höhere Süßkraft als reiner Rüben- und Rohrzucker haben (ungarischer Ges. Art. XXII ex 1912).

gegangen.[13]) In beiden Staaten gehören zu den Staatsbetrieben: Forste, Domänen und Montanwerke; die meisten Eisenbahnen; Post, Telegraph und Telephon, dann die Postsparkasse; endlich einige kleinere Betriebe.

Der offiziellen Terminologie ist die Bezeichnung Schatzgebarung fremd; die Darstellung wählt sie, um zwei Arten von Einnahmen zu einer höheren Einheit zu verbinden. Es sind dies die Anlehenserlöse und jene Einnahmen, die keinen auf ein bestimmtes Ressort beschränkten Charakter haben (Interressorteinnahmen). Beide faßt die österreichische Terminologie unter der leicht zu Irrtümern Anlaß gebenden Bezeichnung: Allgemeine Kassenverwaltung zusammen. Ungarns Voranschlag und Rechnungsabschluß, die sich überhaupt von jenen Österreichs dadurch unterscheiden, daß sie die Bildung höherer Einheiten vernachlässigen, haben für Anlehenserlöse und Interressorteinnahmen, die an verschiedenen Stellen vorkommen, überhaupt keine einheitliche Bezeichnung. Wie jede große Wirtschaft, bedarf auch die Staatsverwaltung bedeutender Barmittel (Kassenbestände), um unabhängig von den zu verschiedenen Terminen einfließenden Einnahmen alle Ausgaben sofort bestreiten zu können. Laufen die Einnahmen in hinreichender Menge ein, so ersetzen sie unausgesetzt die verausgabten Barmittel. Genügen aber voraussichtlich die laufenden Einnahmen zur Bestreitung aller Ausgaben nicht, so müssen Anleihen aufgenommen werden, deren Erlöse den noch vorhandenen Barmitteln zufließen und damit die Barbestände (Schatz) auffüllen. Werden dann bei Jnsuffizienz der laufenden Einnahmen Barmittel dem Schatze entnommen, so werden diese Entnahmen als Einnahmen aus Anlehenserlösen behandelt und formal als Einnahmen der Schatzgebarung verrechnet. Die in den einzelnen Jahren aufgenommenen Anleihen decken sich aber nicht vollständig mit jenen Beträgen, die in demselben Jahre zur Erhaltung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte notwendig sind. Denn da die Staatswirtschaft, auf die Zukunft bedacht, sich nicht vollständig aller Mittel entblößen kann, so muß sie sich regelmäßig Reserven bewahren. Sie nimmt deshalb vielfach

---

[13]) Die Investitionen der Staatsbahnen (im Jahre 1913 in Österreich: 88·797 Mill. Kronen, in Ungarn: 163·774 Mill. Kronen) wurden aus Anlehenserlösen bestritten.

Anlehen auf, deren Erlöse größer sind als jene Beträge, die notwendig wären, wollte sie nur das Gleichgewicht eines Jahres aufrecht halten. Die zu großen Anlehenserlöse eines Jahres bilden dann scheinbare Gebarungsüberschüsse desselben Jahres, in Wahrheit aber nur Reserven für die Gebarung des folgenden Jahres. Die Darstellung behandelt deshalb nicht alle Anlehenserlöse des Jahres 1913 als Einnahmen dieses Jahres; sie berücksichtigt vielmehr nur jene, die notwendig waren, um die Ausgaben mit den Einnahmen dieses Jahres vollkommen auszugleichen.[14]) Die Interressorteinnahmen, welche die zweite Gruppe der Einnahmen der Schatzgebarung bilden, entbehren jeder Systematik und werden deshalb der besonderen Darstellung vorbehalten.

Endlich entstehen fast in jedem Ressort Einnahmen, die mit seiner Verwaltung im engsten Zusammenhange stehen; diese Einnahmen sind in der folgenden Darstellung unter der Bezeichnung Verwaltungseinnahmen zusammengefaßt.

IV. Systematik der Staatsausgaben. Ebenso wie die Staatseinnahmen, sind auch die Staatsausgaben in den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der beiden Staaten nach Ressorts geordnet. Um auch bei den Ausgaben einen besseren Einblick in die wirtschaftliche Struktur zu erlangen, folgt die Darstellung nicht dem offiziellen Systeme, sondern gruppiert die Staatsausgaben nach dem in der Verwaltungslehre üblichen.[15]) Dadurch entstehen drei Hauptgruppen von Staatsausgaben:

---

[14]) So sind im Rechnungsabschlusse Österreichs für 1913 als Anlehenserlöse 363·143 Mill. Kronen eingestellt, während zur Erhaltung des Gleichgewichtes nur 338·198 Mill. Kronen notwendig waren.

Ungarns Anlehenserlöse 1913 betrugen: 678·297 Mill. Kronen, von denen aber nur 450·015 Mill. Kronen der Erhaltung des Gleichgewichtes dienten.

Die Differenzen (in Österreich: 24·945 Mill. Kronen und in Ungarn 228·282 Mill. Kronen) bildeten nur scheinbare Gebarungsüberschüsse, tatsächlich sind sie auf das folgende Rechnungsjahr übertragene Stärkungen der Kassenbestände.

[15]) Nach diesem Gesichtspunkte hat zuerst Professor Josef Redlich in einem Artikel über das österreichische Budget die Ausgaben gruppiert („Zeit“ Morgenblatt vom 26. Februar 1911).

Verschiedene Berichte des österr. Abgeordnetenhauses (Berichterstatter Dr. Steinwender) versuchen gleichfalls die Staatsausgaben und Staatseinnahmen statt nach dem offiziellen Ressortsysteme, ökonomisch und nach Verwaltungszwecken zu zergliedern (z. B. Beilagen der Abgeordnetenhäuser, XXI. Session, Nr. 1975 ex 1913.)

I. Ausgaben zur Beschaffung der Einnahmen
II. Verpflichtungen
III. Verwaltungsaufwand.

Die erste Hauptgruppe umfaßt die Ausgaben zur Beschaffung der Einnahmen. Es sind dies bei den Monopolen und Betrieben die gesamten Betriebsausgaben mit Einschluß der Investitionen. Bei den öffentlichen Abgaben aber der sogenannte besondere Aufwand, der im unmittelbaren Zusammenhange mit der Beschaffung der öffentlichen Abgaben steht[16]; ihm müssen jene Ausgaben zugezählt werden, die dem Verwaltungsapparate zur Beschaffung der öffentlichen Abgaben erwachsen. Die Kosten ihrer Bemessung, Einhebung und Beaufsichtigung bilden zusammen die höhere Einheit der allgemeinen Finanzverwaltung. Diese auf die einzelnen Abgabearten aufzuteilen, ist technisch unmöglich. In dem Aufwande für Finanzverwaltung sind auch die quantitativ sehr unbedeutenden Verwaltungskosten der Schatzgebarung mitenthalten. Für Österreich müssen aus den Ausgaben der ersten Hauptgruppe des weiteren jene Beträge ausgeschieden werden, die zur Dotation der autonomen Landesverwaltungen dienen, weil sie nur technisch Ausgaben der ersten Hauptgruppe sind, ökonomisch aber Verwaltungsaufwand bilden und jenem Zweige der inneren Verwaltung dienen, den nicht staatliche, sondern autonome Organe besorgen.

Die zweite Hauptgruppe bilden die auf Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen. Der Aufwand für sie zergliedert sich in die Ausgaben für den Staatsschuldendienst und in jene für Pensionen. Auf Privatrechtstiteln beruhen zwar noch andere Ausgaben, so jene für Mieten und für Käufe aller Art; es ist aber unmöglich, sie aus den einzelnen Zweigen der Verwaltung, bei denen sie verrechnet sind, loszulösen, ohne deren Zahlengruppierung sehr wesentlich zu beeinträchtigen. Der Schuldendienst umfaßt vornehmlich den Aufwand für Zinsen und zum kleineren Teile den für Tilgungen. Der Pensionsetat enthält die Versorgungsgenüsse (Pensionen, Witwenpensionen, Erziehungsbeiträge, Provisionen, usw.) der Staatsbediensteten und ihrer Hinterbliebenen. In beiden Staaten sind diese Versorgungsgenüsse aus den Verwaltungsressorts

---

[16]) Zum Beispiele Steuerbonifikationen bei den Verzehrungssteuern oder Kosten des Stempeldruckes bei den Gebühren.

ausgeschieden und zu einem einheitlichen Etat zusammengefaßt.[17]) Für gewisse Gruppen von Staatsbediensteten bestehen zur Bestreitung ihrer Versorgungsgenüsse besondere Fonds, deren Dotierungen nicht im Pensionsetat mitenthalten sind, sondern aus administrativen Gründen in den Verwaltungsetats verbleiben.[18])

Alle übrigen Staatsausgaben zusammen bilden den in der dritten Hauptgruppe zusammengefaßten Verwaltungsaufwand. Er gliedert sich in beiden Staaten in drei Teile: Ausgaben für die Höchsten Staatsorgane, Ausgaben für Außenschutz und Ausgaben für Innenverwaltung.

Als Höchste Staatsorgane betrachtet die Darstellung den gemeinsamen Monarchen, die zu seiner Unterstützung bestellte Kabinettskanzlei, die Volksvertretungen, die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes, die beiden Ministerräte und die Obersten Rech-

---

[17]) Ein ganz kleiner Betrag (zusammen in Österreich und Ungarn für 1913: 0·029 Mill. Kronen) entfällt auf die Pensionen der Zivilangestellten des gewesenen Einheitsstaates, die vor 1868 eine Pensionsanweisung erhalten haben; hiezu tragen Österreich 77% und Ungarn 23% bei.

[18]) In diesem Zusammenhange sind Staatsbedienstete Österreichs die Angestellten der österreichischen Zivilverwaltung und der österreichischen Landwehr, nicht aber jene der österreichischen Staatsbahnen; Staatsbedienstete Ungarns sind die Angestellten der ungarischen Zivilverwaltung und der ungarischen Landwehr, nicht aber die Angestellten der ungarischen Staatsbahnen.

In Österreich bestehen für Versorgungszwecke mehrere spezielle Fonds, so die Pensions- und Provisionsinstitute der Staatsbahnen, der Postboten, dann die Bruderladen der Montanarbeiter. Insbesondere die Pensions- und Provisionsinstitute der Staatseisenbahnangestellten sind finanziell von großer Bedeutung. Bei Verstaatlichung der meisten Privateisenbahnen waren solche Fonds vorhanden, aus denen die Versorgungsgenüsse bezahlt werden und zu denen der Staat als Dienstgeber teils statutarische Beiträge und teils im Falle von nicht ausreichenden Fondserträgnissen Zuschüsse leistet. Dieser Aufwand (für 1913: 29·517 Mill. Kronen) ist in den Betriebsausgaben der Staatsbahnen mitenthalten, wirtschaftlich bildet er aber einen Aufwand für Pensionen, der die Ausgaben aus Verpflichtungen erhöhen würde

Auch in Ungarn bestehen besondere Fonds, so der Pensionsfonds der Staatsbahnen, dann die Bruderladen der Montanarbeiter. Die Dotierung dieser Fonds ist in den Ausgaben für Staatsbetriebe mitenthalten. Die Dotierung des Pensionsfonds der Staatsbahnen (mit Einschluß der Krankenkasse) betrug für 1913: 14·072 Mill. Kronen.

Die Pensionen der gemeinsamen Angestellten sind unter den gemeinsamen Ausgaben enthalten.

nungshöfe.[19]) Die Kosten der Hofhaltung des gemeinsamen Monarchen bilden keine zwischen Österreich und Ungarn gemeinsame Angelegenheit, vielmehr leisten beide Staaten, ohne daß eine gesetzliche oder vertragliche Bindung bestünde, seit 1868 die gleiche jährliche Dotation.[20]). Bei seiner Regierungstätigkeit bedient sich der gemeinsame Monarch als Hilfsorgan für Zivilangelegenheiten der Kabinettskanzlei; der Aufwand für dieses nicht rechtlich, aber tatsächlich gemeinsame Organ wird von beiden Staaten je zur Hälfte bestritten.[21]) In Österreich und Ungarn bilden den größeren Teil der Ausgaben für die Volksvertretungen jene für die gewählten Abgeordnetenhäuser, da deren Mitglieder im Gegensatze zu den Mitgliedern der beiden Oberhäuser für ihre Tätigkeit Entschädigungen erhalten. Gerichte öffentlichen Rechtes sind in beiden Staaten die Verwaltungsgerichtshöfe, in Österreich außerdem noch das Reichsgericht. Die beiden Ministerpräsidenten bedienen sich als Vorsitzende der beiden Ministerräte der Ministerpräsidien, in deren Aufwand nebst den persönlichen und sachlichen Ausgaben auch die Dispositionsfonds inbegriffen sind. Die Rechnungskontrolle üben in beiden Staaten selbständige, von den Ministerien unabhängige Oberste Rechnungshöfe aus.

Für den Außenschutz der Monarchie ist zu Lande das

---

[19]) Den Ausgaben für die höchsten Staatsorgane Ungarns zählt die Darstellung auch jene für den in Wien residierenden ungarischen Minister am königlichen Hoflager und den in Budapest residierenden Minister für Kroatien-Slawonien zu.

[20]) Das österreichische Gesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146, über die gemeinsamen Angelegenheiten gedenkt nicht der Kosten der Hofhaltung, dagegen erklärt der korrespondierende ungarische Ges. Art. XII ex 1867 (§ 7), daß die Kosten der Hofhaltung keine gemeinsame Angelegenheit sind. Im Verhältnisse zwischen Ungarn i. e. S. und Kroatien-Slawonien sind die Kosten der Hofhaltung eine allen Ländern der Stephanskrone gemeinsame Angelegenheit. (Ungarischer Ges. Art. XXX ex 1868 und kroatischer Ges. Art. I ex 1868 über den ungarisch-kroatischen Ausgleich.) Bosnien-Herzegowina entrichtet keinen Beitrag zu den Kosten der Hofhaltung. Da gegenwärtig Österreich und Ungarn für die Hofhaltung je 11.300 Mill. Kronen leisten, beträgt der jährliche Aufwand der beiden Staaten zusammen 22.600 Mill. Kronen.

[21]) Der Aufwand für die Kabinettskanzlei wird mit je einer Hälfte in die Staatsbudgets Österreichs und Ungarns eingestellt; dagegen sind die Kosten der Militärkanzlei, des Hilfsorganes der Krone in militärischen Angelegenheiten, in dem Aufwande des gemeinsamen Kriegsministeriums enthalten.

gemeinsame Heer und zur See die gemeinsame Flotte bestimmt. Der Außenschutz beider Staaten und damit auch der Monarchie obliegt ferner den beiden Landwehren und den beiden Landsturmorganisationen. Funktionell besorgen ihn auch das gemeinsame Ministerium des Äußern, das gemeinsame Finanzministerium und der die Rechnungskontrolle über die gemeinsamen Organe und Institutionen ausübende gemeinsame Oberste Rechnungshof. Die Kosten für Außenschutz gliedern sich staatsfinanziell in beiden Staaten in zwei Gruppen. Dem Aufwande für die gemeinsamen Institutionen dienen zunächst die Zollgefällsüberschüsse; der verbleibende Rest wird nach einem regelmäßig auf die Dauer eines Jahrzehntes zwischen beiden Staaten gesetzlich aufgestellten Schlüssel (Quote) geteilt, so daß jeder Staat alljährlich in seinen Voranschlag (Rechnungsabschluß) nur seine quotenmäßige Beitragsleistung zu den gemeinsamen Institutionen einstellt. Den Aufwand für seine Landwehr (Landsturm) bringt jeder Staat gesondert auf und stellt ihn mit seinem vollen Betrage in sein Staatsbudget (Rechnungsabschluß) ein. Die folgende Darstellung zieht daher bei Besprechung der Ausgaben für Außenschutz je zwei Ausgabengruppen zusammen: Beitragsleistung und Landwehr.[22])

Was nach Abzug der Ausgaben für die höchsten Staatsorgane und für Außenschutz noch vom Verwaltungsaufwande erübrigt, dient in jedem der beiden Staaten seiner Innenverwaltung. Die Darstellung ordnet diese Ausgaben nach den wichtigsten Zweckbestimmungen und unterscheidet: Innere Verwaltung; Kultus- und Unterrichtswesen; Rechtspflege; Handel, Gewerbe und Industrie; Agrarwesen und Eisenbahnwesen. Der Parallelismus beider Staatswirtschaften läßt sich aber nicht weiter aufrechterhalten, weil Österreich die Kosten für öffentliche Bauten gesondert darstellt, während Ungarn sie als Bestandteile der einzelnen Ressorts behandelt und zu keiner höheren Einheit zusammenfaßt. Ferner gehören zu den Ausgaben für die Innenverwaltung: in Österreich die Dotationen an die Länder, in Ungarn aber die Kosten der Autonomie von Kroatien-Slawonien.

---

[22]) Die näheren Ausführungen über die Art und Höhe der Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten enthält das IV. Kapitel.

Für die Zeit vom 1. Jänner 1908 bis 31. Dezember 1917 betragen die Beitragsquoten: 63·6% (Österreich) und 36·4% (Ungarn).

Die Ausgabenseite beider Staatswirtschaften baut sich nach dem erörterten System wie folgt auf:

I. Beschaffung der Einnahmen

II. Verpflichtungen

*a)* Schuldendienst

*b)* Pensionen

III. Verwaltungsaufwand

*a)* Höchste Staatsorgane (Hofhaltung, Kabinettskanzlei, Volksvertretung, Gerichtshöfe öffentlichen Rechtes, Ministerrat, Rechnungshof)

*b)* Außenschutz (Beitragsleistung und Landwehr)

*c)* Innenverwaltung (Innere Verwaltung; Kultus- und Unterrichtwesen; Rechtspflege; Handel, Gewerbe und Industrie; Agrarwesen; Eisenbahnwesen. Dazu in Österreich: öffentliche Bauten und Dotationen an die Länder; in Ungarn: Autonomie von Kroatien-Slawonien).

V. Quellen und Zahlenangaben. Alle Ziffern und Daten wurden ausnahmslos nur veröffentlichten, allgemein zugänglichen Quellen[23]) entnommen. Alle Zahlen bedeuten Millionen Kronen mit drei Dezimalstellen. Manchmal wird die Bezeichnung: Millionen Kronen voll ausgeschrieben oder durch Abkürzungen: Mill. K. oder M. K. ergänzt; der Kürze und Prägnanz der Darstellung wegen wird aber dieser Beisatz vielfach unterlassen.

---

[23]) Als Quellen wurden insbesondere verwertet: Zentralrechnungsabschluß über den Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1913. — Staatsrechnungsabschluß Ungarns (Állami Zárszámadás) für 1913. — Österreichisches Reichsgesetzblatt 1867 bis 1916. — Ungarische Reichsgesetzsammlung (Országos Törvénytár) 1867 bis 1916. — Gebarungsrechnung über die gemeinsamen Ausgaben und Einnahmen der Österreichisch-Ungarischen Monarchie für das Jahr 1913. — Gesetz- und Verordnungsblatt für Bosnien- und die Herzegowina 1910—1916. — Ernst Mischler und Josef Ulbrich: Österreichisches Staatswörterbuch, Wien 1905 bis 1909. — Edmund Bernatzik: Die österreichischen Verfassungsgesetze, Wien 1911. — Ivan Žolger: Der staatsrechtliche Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn, Leipzig 1911. — Heinrich Marczali: Ungarisches Verfassungsrecht, Tübingen 1911. — Desider Márkus: Ungarisches Verwaltungsrecht, Tübingen 1912. — Julius Klimes: Das Rechnungs- und Kontrollwesen des Ungarischen Staates, Budapest 1910.

## Zweites Kapitel.

# Die Staatswirtschaft Österreichs.

## Erster Abschnitt.

## Staatseinnahmen Österreichs.

Gegenüber den offiziellen Daten des Rechnungsabschlusses[1]) verteilen sich unter Zugrundelegung der im ersten Kapitel erläuterten Systematik die gesamten Bruttoeinnahmen des Jahres 1913 auf:

---

[1]) Der Rechnungsabschluß für 1913 zergliedert die Einnahmen in zwanzig Abschnitte; jeder Abschnitt enthält nebeneinander gestellt ordentliche und außerordentliche Einnahmen:

| | ordentliche | außerordentliche | zusammen |
|---|---|---|---|
| | Millionen Kronen | | |
| 1. Allerhöchster Hofstaat | 0·000 | 0·000 | 0·000 |
| 2. Kabinettskanzlei | 0·000 | 0·000 | 0·000 |
| 3. Reichsrat | 0·001 | 0·008 | 0·009 |
| 4. Reichsgericht | 0·000 | 0·000 | 0·000 |
| 5. Ministerrat und Verwaltungsgerichtshof | 3·873 | 0·000 | 3·873 |
| 6. Gemeinsame Angelegenheiten | 0·000 | 0·000 | 0·000 |
| 7. Ministerium des Innern | 2·293 | 0·058 | 2·351 |
| 8. Ministerium für Landesverteidigung | 1.842 | 0·000 | 1·842 |
| 9. Ministerium für Kultus und Unterricht | 16·814 | 1·687 | 18·501 |
| 10. Finanzministerium | 1797·495 | 443·390 | 2240·886 |
| 11. Handelsministerium | 237·070 | 4·406 | 241·476 |
| 12. Eisenbahnministerium | 886·006 | 1·593 | 887·600 |
| 13. Ackerbauministerium | 25·169 | 0·007 | 25·176 |
| 14. Justizministerium | 5·044 | 0·000 | 5·044 |
| 15. Ministerium für öffentliche Arbeiten | 47·687 | 0·589 | 48·277 |
| 16. Staatsgebäudeverwaltung | 0·805 | 0·000 | 0·805 |
| 17. Neubauten usw. | 0·000 | 0·441 | 0·441 |
| 18. Oberster Rechnungshof | 0·000 | 0·000 | 0·000 |
| 19. Pensionen | 9·788 | 0·000 | 9·788 |
| 20. Teilung des Militärstellvertreter- und Invalidenfonds | 0·000 | 0·002 | 0·002 |
| Summe | 3033·892 | 452·186 | 3486·078 |

| | Millionen Kronen | Prozente |
|---|---|---|
| I. Öffentliche Abgaben . . . | 1315·913 | 38·02 |
| II. Monopole . . . . . . . . | 433·111 | 12·51 |
| III. Betriebe . . . . . . . . | 1208·347 | 34·91 |
| IV. Schatzgebarung . . . . . | 444·307 | 12·84 |
| V. Verwaltungseinnahmen . . | 59·455 | 1·72 |
| Summe . . | 3461·133 | 100·00 |

Dieser Summe der Staatseinnahmen (3461·133) gegenüber weist der Rechnungsabschluß Gesamteinnahmen von 3486·078 Millionen Kronen aus. Der um 24·945 Millionen Kronen größere Betrag entsteht dadurch, daß im Rechnungsabschlusse als Erlös aus neuen Anlehen 363·143 Millionen Kronen eingestellt sind, obwohl zur Aufrechthaltung des Gleichgewichtes Anlehenserlöse von nur 338·198 Millionen Kronen notwendig waren.

Zergliedert man diese fünf Hauptgruppen der Staatseinnahmen in ihre ökonomischen Unterabteilungen, so ergibt sich:

| | Brutto-Einnahmen | Ausgaben | Netto-Einnahmen |
|---|---|---|---|
| | Millionen Kronen | | |
| I. Öffentliche Abgaben. | | | |
| *a*) Direkte Steuern . . . | 431·510 | 26·847 | 404·663 |
| *b*) Zölle . . . . . . . . | 199·913 | 14·535 | 185·378 |
| *c*) Verzehrungssteuern . . | 418·064 | 41·267 | 376·797 |
| *d*) Gebühren . . . . . . | 266·426 | 6·487 | 259·939 |
| Summe . . | 1315·913 | 89·137 | 1226·777 |
| II. Monopole. | | | |
| *a*) Tabak . . . . . . . | 344·579 | 119·429 | 225·150 |
| *b*) Salz . . . . . . . . | 49·285 | 20·463 | 28·822 |
| *c*) Lotto . . . . . . . . | 39·247 | 24·647 | 14·600 |
| Summe . . | 433·111 | 164·539 | 268·572 |
| III. Betriebe. | | | |
| *a*) Forste und Domänen . | 25·958 | 19·634 | 6·324 |
| *b*) Montanbetriebe . . . | 42·741 | 42·784 | — 0·043 |
| *c*) Staatsbahnen . . . . | 886·714 | 690·734 | 195·980 |
| *d*) Post, Telegraph, Telephon . . . . . . . | 212·494 | 203·452 | 9·042 |
| *e*) Postsparkasse . . . . | 22·709 | 22·709 | 0·000 |
| *f*) Kleinere Betriebe . . | 17·731 | 16·605 | 1·126 |
| Summe . . | 1208·347 | 995·918 | 212·429 |

| | Brutto-Einnahmen | Ausgaben | Netto-Einnahmen |
|---|---|---|---|
| | Millionen Kronen | | |
| IV. Schatzgebarung. | | | |
| *a*) Anlehenserlöse . . . | 338·198 | 0·000 | 338·198 |
| *b*) Interressorteinnahmen . | 106·109 | 37·945 | 68·164 |
| Summe . . | 444·307 | 37·945 | 406·362 |
| V. Verwaltungseinnahmen. | | | |
| Verwaltungseinnahmen . . | 59·455 | 0·000 | 59·455 |
| Gesamteinnahmen. | | | |
| Summe I bis V . . | 3461·133 | 1287·539 | 2173·594 |

I. Öffentliche Abgaben.[2]) Perzentuell verteilen sich die Bruttoeinnahmen der öffentlichen Abgaben (100%) wie folgt: Direkte Steuern (32·79%), Zölle (15·18%), Verzehrungssteuern (31·77%) und Gebühren (20·26%).

*a)* Die direkten Steuern gliedern sich in:

| | Millionen | Kronen |
|---|---|---|
| 1. Realsteuern . . . . . . . . . . | | 179·651 |
| Grundsteuer . . . . . . . . . | 52·216 | |
| Haussteuern . . . . . . . . . | 127·435 | |
| 2. Personalsteuern . . . . . . . . . | | 247·492 |
| Allgemeine Erwerbsteuer . . . | 37·012 | |
| Erwerbsteuer rechnungspflichtiger Unternehmungen . . . | 90·598 | |
| Rentensteuer . . . . . . . . | 13·548 | |
| Einkommensteuer . . . . . | 101·770 | |
| Besoldungssteuer . . . . . | 4·564 | |
| 3. Nebengebühren . . . . . . . . . | | 4·367 |
| Summe[3]) . . | | 431·510 |

[2]) Eine sehr klare und umfassende Darstellung der öffentlichen Abgaben und Monopole gibt Heinrich Konrad: Handbuch des österrreichischen Finanzverwaltungsrechtes. Wien 1913.

[3]) Den größten Teil der Ausgaben bei den direkten Steuern bilden die Überweisungen an die autonomen Landesfonds (23·655).

*b)* Zölle. Die in der österreichischen Staatsrechnung enthaltenen Brutto-Zollgefällseinnahmen[4]) sind die bei österreichischen Zollämtern eingezahlten Zölle (199·913).

*c)* Die Verzehrungssteuern gliedern sich in:

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Branntweinsteuer usw. | 100·568 |
| Biersteuer | 84·113 |
| Zuckersteuer | 164·516 |
| Mineralölsteuer | 25·312 |
| Weinsteuer | 12·363 |
| Fleischsteuer | 19·043 |
| Steuer von sonstigen Gegenständen | 1·716 |
| Verpachtungen von Linienverzehrungssteuern[5]) | 5·767 |
| Branntwein-Schanksteuer[6]) | 2·272 |
| Andere Einnahmen | 2·394 |
| Summe[7]) | 418·064 |

*d)* Zu den Gebühren gehören:

| | |
|---|---|
| Stempel | 68·250 |
| Taxen | 8·537 |
| Gebühren i. e. S. | 160·365 |
| Punzierungsgebühren | 0·990 |
| Fahrkartensteuer | 28·284 |
| Summe[8]) | 266·426 |

[4]) Die Ausgaben bei den Zöllen zerfallen in die Zollgefällsausgaben i. e. S. und das Zollregiepauschale. Die näheren Ausführungen hierüber enthält Kapitel IV.

[5]) Der Staat hebt in einigen größeren Städten Torsteuern ein, verpachtet aber deren Erträgnisse an die Gemeinden. In Wien und Triest verwaltet der Staat diese Torsteuern selbst.

[6]) Für den Ausschank, Kleinverschleiß und Detailhandel gebrannter geistiger Getränke wird die Schanksteuer eingehoben. Der finanzwissenschaftliche Charakter dieser Steuer ist streitig, die Staatsrechnung behandelt sie als selbständige Abgabenart.

[7]) In den Ausgaben der Verzehrungssteuern sind enthalten: Überweisungen an die Landesfonds (22·237), ferner Biersteuerrestitutionen für Ausfuhren über die Zollinie, Branntweinsteuerbonifikationen für Branntweinausfuhr, dann Bonifikationen für landwirtschaftliche Brennereien, u. a. m.

[8]) Die Bezeichnung Stempel bedeutet nur die Form der Abgabe-Entrichtung durch Stempelmarken. Mit Taxen sind landesfürstliche Gnadenverleihungen und

II. Monopole. Die Ziffern der Zusammenstellung geben die für die Beurteiluug der Staatsmonopole notwendige Daten.[9]) Bei den Ausgaben sind die reinen Betriebsausgaben mit den Investitionen zusammengefaßt.

III. Betriebe. Forste und Domänen[10]) gehören zum Ackerbau- und Unterrichtsministerium; Montanbetriebe an das Ministerium für öffentliche Arbeiten; die Staatsbahnen[11]) an das Eisenbahnministerium; Post, Telegraph und Telephon, dann die Postsparkasse an das Handelsministerium. Von den kleinen Betrieben[12]) ressortieren die Staatsdruckerei und das Münzwesen an das Finanzministerium, die Triester Lagerhäuser an das Handelsministerium, die Bodenseedampfschiffahrt an das Eisenbahnministerium, die offiziellen Zeitungen und das Telegraphen-Korrespondenzbureau an das Ministerratspräsidium.

IV. Schatzgebarung. Schon im ersten Kapitel wurde der Begriff Schatzgebarung erläutert. Es sei nochmals darauf verwiesen, daß von den Anlehenserlösen des Jahres 1913 in der Zusammenstellung nur jene enthalten sind, die notwendig waren, um das Gleichgewicht aufrecht zu erhalten (338·198).[13])

---

gewisse Berechtigungen belegt. Die Fahrkartensteuer gehört zu den Verkehrssteuern; die Punzierungsgebühren bilden das Entgelt für die Inanspruchnahme einer besonderen staatlichen Tätigkeit.

[9]) Lottoeinnahmen entstanden im Jahre 1913 nur aus dem Zahlenlotto. Die Einnahmen aus der mit dem Gesetze vom 3. Jänner 1913, RGBl. Nr. 94, eingeführten Klassenlotterie fanden im Rechnungsabschlusse für 1913 noch keine Berücksichtigung.

[10]) Unterschieden werden Staatsforste und Domänen (Ackerbauministerium) und Religionsfonds-Forste und Domänen (Unterrichtsministerium).

[11]) Wie schon im I. Kapitel erwähnt wurde, bilden die bei den Staatsbahnen angegebenen Ausgaben die reinen Betriebsausgaben ohne Investitionen.

[12]) Die kleinen Betriebe hatten folgende Ergebnisse:

| | Brutto-Einnahmen | Ausgaben | Netto-Einnahmen |
|---|---|---|---|
| | Millionen Kronen | | |
| 1. Staatsdruckerei | 9·952 | 7·974 | 1·978 |
| 2. Münzwesen | 1·705 | 1·204 | 0·501 |
| 3. Triester Lagerhäuser | 1·799 | 2·904 | — 1·105 |
| 4. Bodensee-Dampfschiffahrt | 0·402 | 0·472 | — 0·070 |
| 5. Offizielle Zeitungen und Korrespondenzbureau | 3·873 | 4·051 | — 0·178 |
| Summe | 17·731 | 16·605 | 1·126 |

[13]) Scheidet man alle Anlehenserlöse aus den Gesamteinnahmen aus, so ergibt sich:

Interressorteinnahmen[14]) entstanden aus folgenden Quellen:

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Aktivzinsen | 8·602 |
| Österreichisch-Ungarische Bank | 10·936 |
| Münzgewinn | 7·000 |
| Gebarungsüberschuß des Jahres 1911 | 42·448 |
| Militärtaxe | 4·533 |
| Verschiedene Einnahmen | 32·590 |
| Summe | 106·109 |

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Gesamteinnahmen | 3486·078 |
| ab alle Anlehenserlöse | 363·143 |
| bleiben normale Einnahmen | 3122·935 |
| Diesen normalen Einnahmen stehen Gesamtausgaben von | 3461·133 |
| gegenüber, so daß zur Erhaltung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte Anlehenserlöse von nur | 338·198 |
| erforderlich waren. | |

Aus Anlehenserlösen wurden neben kleineren Investitionen bestritten: die außerordentlichen Heeres- und Marineerfordernisse und die Investitionen der Staatsbahnen.

Der Überschuß, der sich aus der einfachen Gegenüberstellung

| | |
|---|---|
| der Gesamteinnahmen | 3486·078 |
| und der Gesamtausgaben | 3461·133 |
| im Betrage von | 24·945 |

ergibt, ist daher nur scheinbar.

(Die reinen außeretatmäßigen Einnahmen und Ausgaben (größere Bauführungen auf Grund von Spezialgesetzen, zu deren Bestreitung Anleihen notwendig sind, z. B. die Wasserstraßen) bleiben ganz außerhalb der Darstellung, weil sonst der Parallelismus der Darstellung der Staatsfinanzen Österreichs und Ungarns unmöglich wäre.)

Die Entnahmen aus den Kassenbeständen in einem bestimmten Jahre stehen mit den Anleihen desselben Jahres nur in einem ökonomischen, nicht aber in einem rechtlichen Zusammenhange. So erfolgte die Refundierung der im Jahre 1913 als Einnahmen der Kassenverwaltung verrechneten Entnahmen aus den Kassenbeständen zum großen Teile auf Grund der Budgetprovisorien für die ersten Semester der Jahre 1912 und 1913 und teils erst auf Grund einer Anlehensermächtigung des Jahres 1914. (Gesetze vom 25. Dezember 1911, RGBl. Nr. 239, und vom 31. Dezember 1912, RGBl. Nr. 2 ex 1913, dann Kaiserliche Verordnung vom 22. März 1914, RGBl. Nr. 70.)

[14]) Die Mannigfaltigkeit der Interressorteinnahmen schließt jede Systematik aus. Aktivzinsen erwachsen den im Staatseigentume stehenden Effekten

V. Verwaltungseinnahmen[15]) ergaben sich in folgenden Ressorts:

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Ministerium des Innern | 2·361 |
| Ministerium für Landesverteidigung | 1·842 |
| Kultus- und Unterrichtsministerium | 13·782 |
| Finanzministerium | 10·951 |
| Handelsministerium | 4·472 |
| Eisenbahnministerium | 0·484 |
| Ackerbauministerium | 3·936 |
| Justizministerium | 5·044 |
| Ministerium für öffentliche Arbeiten | 6·795 |
| Pensionsetat | 9·788 |
| Summe | 59·455 |

## Zweiter Abschnitt.

## Staatsausgaben Österreichs.

Gegenüber der offiziellen Gruppierung des Rechnungsabschlusses[1]) verteilen sich unter Zugrundelegung der im ersten Kapitel erläuterten Systematik die gesamten Bruttoausgaben des Jahres 1913 auf:

---

und Guthaben. Die Österreichisch-Ungarische Bank entrichtet als gemeinsame Notenbank Notensteuer und muß beide Staaten an ihrem Reingewinn partizipieren lassen. Der Münzgewinn entsteht aus der Ausprägung von Scheidemünzen. Endlich wird hier auch die Wehrersatzsteuer (Militärtaxe) verrechnet.

Zu den Interressortausgaben (37·945) gehören unter andern Notstandsunterstützungen (8·294) und die Dotierung des Militärtaxfonds (2·100). Der Militärtaxfond dient hauptsächlich zur Versorgung von Witwen und Waisen nach Militärpersonen; er ist alljährlich im Verhältnisse der Rekrutenkontingente von Österreich und Ungarn mit zusammen 4·000 Millionen Kronen zu dotieren.

[15]) Die einzelnen Posten bedürfen keiner besonderen Erläuterung; größere Einnahmen der Kultus- und Unterrichtsverwaltung bilden die Einnahmen der Religionsfonde und Unterrichtsgelder; beim Finanzministerium ist auch der Erlös aus Veräußerungen unbeweglichen Staatseigentums (0·867) enthalten. Einnahmen des Pensionsetats entstehen aus den Pensionsbeiträgen der Staatsangestellten.

[1]) Der Rechnungsabschluß unterscheidet ordentliche und außerordentliche Ausgaben, wobei die Investitionen in den außerordentlichen Ausgaben mitenthalten sind. Er zerfällt für 1913 in neunzehn Abschnitte von Ausgaben:

| | | | Millionen Kronen |
|---|---|---|---|
| I. Beschaffung der Einnahmen | | | 1349·696 |
| II. Verpflichtungen | | | 656·654 |
| *a)* Schuldendienst | | 525·885 | |
| *b)* Pensionen | | 130·769 | |
| III. Verwaltungsaufwand | | | 1454·783 |
| *a)* Höchste Staatsorgane | | 19·786 | |
| *b)* Außenschutz | | 769·527 | |
| 1. Beitragsleistung | 648·503 | | |
| 2. Landwehr | 121·024 | | |
| *c)* Innenverwaltung | | 665·470 | |
| 1. Innere Verwaltung | 95·905 | | |
| 2. Dotationen an die Landesfonds | 45·892 | | |
| 3. Kultus und Unterricht | 132·532 | | |
| 4. Rechtspflege | 94·758 | | |
| 5. Handel, Gewerbe und Industrie | 55·483 | | |
| Fürtrag | 424·570 | | |

| | ordentliche | außerordentliche | zusammen |
|---|---|---|---|
| | Millionen Kronen | | |
| 1. Allerhöchster Hofstaat | 11·300 | 0·000 | 11·300 |
| 2. Kabinettskanzlei | 0·196 | 0·000 | 0·196 |
| 3. Reichsrat | 5·020 | 0·266 | 5·287 |
| 4. Reichsgericht | 0·074 | 0·000 | 0·074 |
| 5. Ministerrat und Verwaltungsgerichtshof | 6·118 | 0·135 | 6·253 |
| 6. Gemeinsame Angelegenheiten | 345·018 | 303·486 | 648·503 |
| 7. Ministerium des Innern | 62·015 | 1·196 | 63·210 |
| 8. Ministerium für Landesverteidigung | 107·820 | 45·899 | 153·719 |
| 9. Ministerium für Kultus und Unterricht | 110·547 | 9·325 | 119·872 |
| 10. Finanzministerium | 862·140 | 37·823 | 899·963 |
| 11. Handelsministerium | 227·366 | 46·958 | 274·324 |
| 12. Eisenbahnministerium | 699·405 | 131·146 | 830·551 |
| 13. Ackerbauministerium | 49·797 | 17·240 | 67·038 |
| 14. Justizministerium | 93·434 | 1·324 | 94·758 |
| 15. Ministerium für öffentliche Arbeiten | 91·348 | 31·655 | 123·003 |
| 16. Staatsgebäudeverwaltung | 4·146 | 1·280 | 5·426 |
| 17. Neubauten usw. | 0·000 | 26·160 | 26·160 |
| 18. Oberster Rechnungshof | 0·726 | 0·001 | 0·727 |
| 19. Pensionen | 130·769 | 0·000 | 130·769 |
| Gesamtsumme | 2807·289 | 653·894 | 3461·133 |

| | | |
|---|---|---|
| Übertrag . . | 424·570 | |
| 6. Agrarwesen . . . . . | 50·425 | |
| 7. Öffentliche Bauten . . | 85·903 | |
| 8. Eisenbahnwesen . . . | 104·572 | |
| Gesamtausgaben[2]) . . . . . . | | 3461·133 |

I. Die Kosten der Beschaffung der Einnahmen sind schon in dem früheren den Staatseinnahmen gewidmeten Abschnitte dargestellt worden; hiebei wurde aber bei den öffentlichen Abgaben nur der besondere Aufwand berücksichtigt, der im unmittelbaren Zusammenhange mit ihrer Beschaffung steht. Ihm müssen die Kosten des Verwaltungsapparates für ihre Bemessung, Einhebung und Beaufsichtigung zugezählt werden, die in ihrer Gesamtheit den Aufwand der Finanzverwaltung bilden.[3]) Auszuscheiden sind aber aus dem besonderen Aufwande die Überweisungen an die Landesfonds, da die für sie verwandten Beträge Dotationen der Staatswirtschaft an andere Rechtssubjekte (Länder) bilden. Dadurch entsteht für die mit der Beschaffung der öffentlichen Abgaben zusammenhängenden Ausgaben folgendes Bild:

| | Millionen Kronen | |
|---|---|---|
| Besonderer Aufwand . . . . . . . . | 89·137 | |
| dazu Kosten der Finanzverwaltung . . | 108·049 | |
| ergibt . . . | | 197·186 |
| davon ab Dotationen an die Landesfonds | | 45·892 |
| verbleiben . . | | 151·294 |

[2]) Prozentual verteilen sich die Gesamtausgaben wie folgt:

| | | Prozente |
|---|---|---|
| I. Beschaffung der Einnahmen . . . . | | 39·00 |
| II. Verpflichtungen . . . . . . . . . . | | 18·97 |
| *a)* Schuldendienst . . . . . . . . | 15·19 | |
| *b)* Pensionen . . . . . . . . . | 3·78 | |
| III. Verwaltungsaufwand . . . . . . | | 42·03 |
| *a)* Höchste Staatsorgane . . . . | 0·57 | |
| *b)* Außenschutz . . . . . . . . | 22·23 | |
| *c)* Innenverwaltung . . . . . . . | 19·23 | |
| Summe . . | | 100·00 |

[3]) In dem Aufwande für die Finanzverwaltung (108·049) ist der Personal- und Sachaufwand des Finanzministeriums und aller ihm unterstehenden Organe mit Ausnahme jener enthalten, die für die Monopolverwaltungen und für die an das Finanzministerium ressortierenden Betriebsverwaltungen notwendig sind. Inbegriffen sind aber die quantitativ sehr unbedeutenden, ziffermäßig nicht erfaßbaren Kosten der Schatzgebarung (Allgemeine Kassenverwaltung).

Bei den Monopolen, Staatsbetrieben, der Schatzgebarung und den Verwaltungseinnahmen sind alle zu ihrer Beschaffung maßgebenden Ausgaben bereits berücksichtigt worden, so daß die für sie angegebenen Zahlen keine Änderung erfahren. Unter Einbeziehung der bei den öffentlichen Abgaben notwendigen Abänderungen ergibt sich dann folgende Aufstellung:

| | Brutto-Einnahmen | Ausgaben | Netto-Einnahmen |
|---|---|---|---|
| | Millionen Kronen | | |
| Öffentliche Abgaben . . | 1315·913 | 151·294 | 1164·619 |
| Monopole . . . . . . . | 433·111 | 164·539 | 268·572 |
| Betriebe . . . . . . . | 1208·347 | 995·918 | 212·429 |
| Schatzgebarung . . . | 444·307 | 37·945 | 406·362 |
| Verwaltungseinnahmen . | 59·455 | 0·000 | 59·455 |
| Summe . . | 3461·133 | 1349·696 | 2111·437 |

Diese Nettoeinnahmen entstanden teils aus normalen Eingängen der Staatswirtschaft (1773·239) und teils aus neuen Anlehen (338·198).

II. Die Ausgaben für Verpflichtungen gliedern sich in den Staatsschuldendienst und in den Aufwand für Pensionen. Der Aufwand für Staatsschulden ist teils beim Finanzministerium für die eigentlichen Staatsschulden und teils beim Eisenbahnministerium für die zu diesem Verwaltungsressort gehörigen vertragsmäßigen Zahlungen aus Spezialschulden für den Erwerb einiger Eisenbahnlinien, von Fahrbetriebsmitteln und Eisenbahnimmobilien verrechnet. Ihrem rechtlichen Inhalte nach gehören die vertragsmäßigen Zahlungen zu den Staatsschulden; da jedoch über sie verkehrsfähige Titres nicht ausgestellt sind und sie nur Spezialschulden des Eisenbahnressorts betreffen, werden sie beim Eisenbahnministerium und nicht beim Finanzministerium, bei dem sonst der gesamte Staatsschuldendienst konzentriert ist, ausgewiesen. Dadurch erfährt der Aufwand für den Schuldendienst folgende Gliederung:

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| *a*) Staatsschuldendienst. . . . . . . . . | 491·112 |
| *b*) Vertragsmäßige Zahlungen des Eisenbahnministeriums[4]) . . . . . . . . | 34·773 |
| Summe . . | 525·885 |

---

[4]) Zu diesen vertragsmäßigen Zahlungen (34·773) gehören unter andern für den Erwerb der Dux-Bodenbacher und Prag-Duxer Eisenbahnen 6·359 Millionen

Die Staatsschulden Österreichs werden im dritten Abschnitte dieses Kapitels näher dargestellt. Hier sei nur vorangeschickt, daß nach dem Stande vom 31. Dezember 1913 das Schuldkapital der gesamten Staatsschulden 12.608·601 Millionen Kronen betrug, das sich auf zwei Gruppen von Schulden verteilt: *a)* die Allgemeine Staatsschuld, d. s. die älteren, aus der Zeit des Einheitsstaates vor dem Ausgleiche mit Ungarn (1867) stammenden Schulden (5141·255) und *b)* die Staatsschulden der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, d. s. die Staatsschulden Österreichs seit dem Ausgleiche (7.467·346). Zur Verzinsung der ersten Gruppe hat Ungarn laut des zwischen Österreich und Ungarn geschlossenen Additionalübereinkommens alljährlich 58·339 Millionen Kronen beizutragen.[5]) Der Aufwand für Verzinsung,[6]) Tilgung und Verwaltung der Staatsschulden verteilt sich auf die

| | Millionen | Kronen |
|---|---|---|
| 1. Allgemeine Staatsschuld . . . | | 172·839 |
| Verzinsung [7]) . . . . . . . | 150·017 | |
| Tilgung . . . . . . . . | 22·822 | |
| 2. Staatsschuld der Reichsratsländer | | 316·439 |
| Verzinsung . . . . . . . | 285·016 | |
| Tilgung . . . . . . . . | 31·423 | |
| 3. Verwaltungskosten . . . . . | | 1·834 |
| Summe . . | | 491·112 |

Die Pensionen (130·769) wurden schon im vierten Abschnitte des ersten Kapitels erläutert.

---

Kronen, der Kaiser Ferdinands-Nordbahn 16·436 Millionen Kronen, der Lemberg-Czernowitz-Suczawa Eisenbahn 4·403 Millionen Kronen, endlich für Fahrbetriebsmittel 4·586 Millionen Kronen.

[5]) Österreichisches Gesetz vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 278 und ungarischer Ges.-Art. XVI ex 1908.

[6]) Die Nachweisung der Staatsschulden-Kontrollkommission für das zweite Halbjahr 1913 (Stand vom 31. Dezember 1913) beziffert das jährliche Zinsenerfordernis der gesamten Staatsschuld, einschließlich des Beitrages Ungarns, mit 499·819 Millionen Kronen.

[7]) Der für die Verzinsung der Allgemeinen Staatsschuld ausgewiesene Betrag (150·017) bildet den Zinsenaufwand nach Abrechnung des Jahresbeitrages Ungarns (58·339). Der gesamte Zinsenaufwand für die Allgemeine Staatsschuld beträgt 208·356 Millionen Kronen; jedoch wird im Rechnungsabschlusse und im Voranschlage nur die Nettoziffer eingestellt.

III. Der gesamte Verwaltungsaufwand gliedert sich in die Ausgaben für:

| | Millionen Kronen | Prozente |
|---|---|---|
| a) Höchste Staatsorgane . . . | 19·786 | 1·36 |
| b) Außenschutz . . . . . . . | 769·527 | 52·90 |
| c) Innenverwaltung . . . . . . | 665·470 | 45·74 |
| Summe . . | 1454·783 | 100·00 |

a) Ausgaben für Höchste Staatsorgane entstanden für:

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Allerhöchster Hofstaat . . . . . . . . . . | 11·300 |
| Kabinettskanzlei . . . . . . . . . . . . | 0·196 |
| Reichsrat [8]) . . . . . . . . . . . . . . | 5·287 |
| Reichsgericht und Verwaltungsgerichtshof | 1·112 |
| Ministerrat [9]) . . . . . . . . . . . . . | 1·164 |
| Oberster Rechnungshof . . . . . . . . | 0·727 |
| Summe . . | 19·786 |

b) Welche Ausgaben dem Außenschutze dienen, wurde schon im ersten Kapitel erläutert; sie verteilen sich im Jahre 1913 auf:

---

[8]) Der Reichsrat besteht aus zwei Häusern. Die 516 Mitglieder des Abgeordnetenhauses beziehen ein Taggeld von 20 *K* und Reisekostenentschädigung. Die Mitglieder des Herrenhauses üben ihre Funktion ehrenamtlich ohne Entschädigung aus. Alle 60 Mitglieder der Delegation erhalten, wenn die Delegation außerhalb Wiens tagt, ein Taggeld von 20 *K* und die Reisekosten.

[9]) Der Ministerpräsident bezieht insgesamt 52.000 *K* (24.000 *K* Gehalt und 28.000 *K* Funktionszulage); alle übrigen Minister erhalten je 40.000 *K* (20.000 *K* Gehalt und 20.000 *K* Funktionszulage).

Zur Geltendmachung der nationalen Interessen im Kabinette werden manchmal Minister ohne Portefeuille (sogenannte Landsmannminister) ernannt, die aber kein bestimmtes Ressort verwalten. Insbesondere ist der sogenannte Minister für Galizien kein Territorialminister, sondern ein kein Verwaltungsressort bekleidender Vertreter der polnisch-nationalen Interessen im Ministerrate. Der Aufwand für diese Minister ist beim Ministerrate verrechnet.

Der Dispositionsfonds (0·200) unterliegt nicht der Kontrolle des Obersten Rechnungshofes.

| | | Millionen Kronen |
|---|---|---|
| 1. Österreichs Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten . . | | 648·503 |
| Überschüsse des Zollgefälles . | 185·378 | |
| 63·6 % Quotenbeitrag . . . . | 463·125 | |
| 2. Österreichische Landwehr [10]) . . . | | 121·024 |
| Summe . . | | 769·527 |

*c)* Die Gesamtheit aller übrigen Staatsausgaben dient der Innenverwaltung. Die folgende Darstellung ordnet diese Ausgaben nach folgenden Gesichtspunkten:

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| 1. Innere Verwaltung . . . . . . . . . | 95·905 |
| 2. Dotationen an die Landesfonds . . . | 45·892 |
| 3. Kultus und Unterricht . . . . . . . | 132·532 |
| 4. Rechtspflege . . . . . . . . . . . | 94·758 |
| 5. Handel, Gewerbe und Industrie . . . | 55·483 |
| 6. Agrarwesen . . . . . . . . . . . | 50·425 |
| 7. Öffentliche Bauten . . . . . . . . | 85·903 |
| 8. Eisenbahnwesen . . . . . . . . . | 104·572 |
| Summe . . | 665·470 |

1. Innere Verwaltung. Zu ihr gehört die politische Verwaltung, das Polizeiwesen einschließlich der Gendarmerie, das Sanitäts- und Versicherungswesen. Die politische Verwaltung besorgen in der I. Instanz die Bezirkshauptmannschaften [11]) und in den

[10]) Ressortmäßig gehört die österreichische Landwehr zum Ministerium für Landesverteidigung; dessen Gesamtausgaben (153·719) zerfallen in den Aufwand für die Landwehr zuzüglich der Zentrale und verschiedener anderer, mit der Landesverteidigung zusammenhängender Ausgaben (121·024) und in die Ausgaben für die Gendarmerie und die Militärpolizeiwache (32·695). Gendarmerie und Militärpolizeiwache gehören zu den Organen der öffentlichen Sicherheit und werden deshalb weiter unten den Ausgaben für die innere Verwaltung zugerechnet.

[11]) Den politischen Bezirksbehörden sind entweder für sich oder für mehrere benachbarte gemeinsam, verschiedene Fachorgane beigegeben, so für den Baudienst, für das Veterinärwesen, für das Forstwesen und für den Sanitätsdienst. Der Aufwand für die Baubeamten ist beim Ministerium für öffentliche Arbeiten, jener für die Veterinär- und Forstbeamten beim Ackerbauministerium vorgesehen; der Aufwand für die Sanitätsbeamten aber ist im Ressort des Ministeriums des Innern verrechnet. Außerdem hat jede Bezirkshauptmannschaft ein Referat für direkte Steuern, dessen Aufwand in der Finanzverwaltung enthalten ist.

Die Statutargemeinden erhalten für ihre delegierte Tätigkeit keine Entschädigung.

Städten mit eigenem Statut die Stadtmagistrate. Die politische Verwaltung in der II. Instanz wird von den politischen Landesstellen (Statthaltereien und Landesregierungen) geführt.[12]) Dieselben Organe sind auch mit der Sanitätsverwaltung betraut. Den staatlichen Polizeidienst besorgen in den größeren Städten staatliche Polizeiorgane, am flachen Lande die Gendarmerie. Der Aufwand für innere Verwaltung (95·905) umfaßt die Gesamtausgaben des Ministeriums des Innern (63·210) und den auf Gendarmerie und Militärpolizeiwache[13]) entfallenden Teil der Ausgaben des Landesverteidigungsministeriums (32·695).

2. Dotationen an die Landesfonds. Die siebzehn Kronländer Österreichs sind auf dem Gebiete der ihnen durch die Landesordnungen zugewiesenen autonomen Verwaltung selbständige Rechtssubjekte, denen der Staat auf Grund besonderer Reichsgesetze[14]) in Form von Dotationen (Überweisungen) aus dem Ertrage der direkten Steuern und der Branntweinsteuer Zuwendungen macht. Die autonomen Landesverwaltungen verwenden sie zu Verwaltungszwecken, die durch die Landesvoranschläge festgestellt werden. Der Staatsrechnungsabschluß für 1913 weist aus

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Überweisungen aus den direkten Steuern . . . | 23·655 |
| Überweisungen aus der Branntweinsteuer . . . | 22·237 |
| Summe . . | 45·892 |

3. Kultus und Unterricht. Für die Pflege geistiger Interessen wird aufgewendet:

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Kultus . . . . . . . . . . . . . | 29·375 |
| Unterricht[15]) . . . . . . . . . . | 92·653 |
| Allgemeines . . . . . . . . . . . | 10·504 |
| Summe | 132·532 |

---

[12]) Es bestehen neun Statthaltereien und fünf Landesregierungen.

[13]) Den Sicherheitsdienst in den größeren Städten besorgen staatliche Zivilpolizeiwachen; nur in Lemberg, Przemyśl und Krakau militärische Polizeiwachen.

[14]) Für 1913 waren gesetzliche Grundlagen: Gesetz vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, über die Personalsteuern; dann Gesetz vom 8. Juli 1901, RGBl. Nr. 86, über die Erhöhung der Branntweinsteuer, verlängert durch das Gesetz vom 31. Dezember 1912, RGBl. Nr. 2 ex 1913. Für 1914 und die folgenden Jahre wurden die Überweisungen neu geregelt.

[15]) Fast das gesamte Schulwesen gehört zum Unterrichtsministerium; nur gewisse Spezialschulen gehören zu anderen Ressorts. So das gewerbliche Bildungs-

In der Kultusverwaltung bedürfen die in den einzelnen Verwaltungsgebieten bestehenden Religionsfonde besonderer Erwähnung; sie sind selbständige Zweckvermögen mit stiftungsartigem Charakter, die in staatlicher Verwaltung stehen, aber katholischen Kirchenzwecken dienen. Ihre gesamten Einnahmen sind als Staatseinnahmen, ihre gesamten Ausgaben als Staatsausgaben verrechnet.[16])

Die Ausgaben für das Unterrichtswesen, die beim Ministerium für Kultus und Unterricht verrechnet werden, enthalten unter andern jene für Hochschulen (26·245)[17]), für Mittelschulen (34·064), kommerzielle und nautische Schulen (2·098) und Volksschulen (9·331)[18]). Dazu kommen die beim Ministerium für öffentliche Arbeiten verrechneten Kosten für das gewerbliche Bildungswesen (15·682).

4. Die Ausgaben für die bürgerliche Rechtspflege (94·758 gehören zum Ressort des Justizministeriums[19]). Die bürgerliche

---

wesen und die Montan-Lehranstalten zum Ministerium für öffentliche Arbeiten, der landwirtschaftliche Unterricht zum Ackerbauministerium, die Exportakademie zum Handelsministerium u. a. m.

[16]) Bis 1872 waren nur die Nettozuschüsse oder Nettoüberschüsse der einzelnen Religionsfonde im Staatsvoranschlage enthalten. Erst das Finanzgesetz vom 11. April 1873, RGBl. Nr. 46, nahm alle Einnahmen und Ausgaben der Fonde zu dem Zwecke in den Staatsvoranschlag auf, um das Prinzip der Bruttobudgetierung durchzuführen. An dem Rechtsverhältnis der Religionsfonde trat aber dadurch keine Änderung ein.

Unter die oben bezifferten Ausgaben für Kultuszwecke sind nicht aufgenommen jene für die Religionsfonds-Forste und Domänen (3·022), weil sie die Domänenverwaltung belastende Ausgaben darstellen und daher in den Ausgaben der Betriebe mitenthalten sind.

[17]) Es bestehen fünf deutsche, eine tschechische und zwei polnische Universitäten; dann vier deutsche, zwei tschechische und eine polnische technische Hochschule. Hochschulen sind ferner zwei katholisch-theologische Fakultäten, eine evangelisch-theologische Fakultät, eine Hochschule für Bodenkultur, dann zwei tierärztliche Hochschulen.

[18]) Von den Volksschullasten tragen den Sachaufwand die Schulgemeinden, den Personalaufwand aber je nach der Landesgesetzgebung die Länder und Bezirke (Landes- und Bezirksschulfonde). Nach dem Reichs-Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 RGBl. Nr. 62, sind aus Staatsmitteln zu bestreiten: der Aufwand für Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten samt Übungsschulen, Beiträge zu den als Übungsschulen verwendeten Gemeindeschulen und Auslagen für Fortbildungskurse. Demnach ist der allergrößte Teil des öffentlichen Aufwandes für Volksschulen nicht in der Staatsrechnung enthalten, sondern in der Gebarung der Gemeinden, Bezirke und Länder.

[19]) Nicht enthalten in den Ausgaben für Rechtspflege sind die Kosten des Verwaltungsgerichtshofes und des Reichsgerichtes (inbegriffen bei den höchsten

Gerichtsbarkeit wird ausgeübt in der untersten Instanz von Bezirks-Gerichten und von Landes-(Kreis-)Gerichten. Ihnen sind die Oberlandes-Gerichte übergeordnet[20]). Für alle im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder besteht für Zivil- und Strafsachen der Oberste Gerichts- und Kassationshof. Einige österreichisch-ungarische Konsularämter im Oriente üben neben ihren normalen Konsularfunktionen auch die Gerichtsbarkeit in erster Instanz aus. Der Rechtszug von ihnen geht an das Konsularobergericht in Konstantinopel.[21])

5. Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie obliegt dem Handelsministerium und zum Teil dem Ministerium für öffentliche Arbeiten. Zum Handelsministerium[22]) gehören insbesondere der Innen- und Außenhandel, die Sozialpolitik, der Hafen- und Seesanitätsdienst, dann das Schiffahrtswesen.[23]) Zum Ministerium für öffentliche Arbeiten[24]) ressortieren das Patentwesen, das technische Versuchswesen, der Eichdienst und die Gewerbeförderung. Ferner wird auch das Montanwesen[25]) vom Ministerium für öffentliche Arbeiten geleitet. Danach ergibt sich folgende Zusammenstellung der Ausgaben:

---

Staatsorganen), der militärischen Gerichte (inbegriffen bei den Kosten für Außenschutz) und des Patent-Gerichtshofes (inbegriffen bei den Ausgaben für Handel, Gewerbe und Industrie).

[20]) Die neun Oberlandesgerichts-Sprengel decken sich nicht immer mit den Verwaltungsgebieten der vierzehn politischen Mittelbehörden.

[21]) Zu den Gesamtkosten des Konsularobergerichtes (0·102) (österr. Gesetz vom 30. August 1891, RGBl. Nr. 136 und ungar. Ges.-Art. XXXI ex 1891) tragen Österreich und Ungarn je eine Hälfte bei; die eine Hälfte des Aufwandes ist beim österreichischen Justizministerium, die andere beim ungarischen Justizministerium verrechnet.

[22]) Zum Handelsministerium (Gesamtausgaben 274·324) gehören auch die Ausgaben für drei Betriebe (Post, Telegraph, Telephon; Postsparkasse und Triester Lagerhäuser), die in dem den Staatseinnahmen (Betriebe) gewidmeten Abschnitte erläutert worden sind.

[23]) Der österreichische Staat subventioniert gewisse Schiffahrts-Linien und unterstützt die freie Schiffahrt in sehr weitgehendem Maße (24·937); darunter die Donauschiffahrt mit 2·004 Millionen Kronen; dann den Ostasien- und Levanteverkehr des österreichischen Lloyd mit 9·104 Millionen Kronen.

[24]) Bei Ermittlung der verschiedenen Ausgaben des Ministeriums für öffentliche Arbeiten wurde schätzungsweise angenommen, daß der Zentralaufwand (5·940) zur einen Hälfte der Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie und zur anderen Hälfte dem öffentlichen Bauwesen dient. Eine ziffermäßige Aufteilung des Zentralaufwandes ist unmöglich.

[25]) Unter Montanwesen ist nur die hoheitliche Tätigkeit der staatlichen Bergbehörden, dann der Aufwand für die Montanlehranstalten, darunter die Hoch-

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Handelsministerium, verschiedene Ausgaben . . | 12·314 |
| Handelsministerium, Schiffahrt . . . . . . . . | 32·942 |
| Arbeitsministerium, verschiedene Ausgaben . . | 8·289 |
| Arbeitsministerium, Montanwesen . . . . . . . | 1·938 |
| Summe | 55·483 |

6. Agrarwesen. Die Agrarverwaltung in allen Angelegenheiten der Landeskultur (Ackerbau, Forstwirtschaft, Weinbau, Obst- und Seidenkultur, Pferde-, Vieh- und Bienenzucht, dann Jagd- und Veterinärwesen) besorgt das Ackerbauministerium. Von seinem allgemeinen Aufwand[26]) (50·425) entfallen unter anderm größere Beträge auf die Förderung der Landeskultur[27]) (29·845), die Überwachung der Landeskultur (3·171), das Pferdezuchtwesen (8·465) und den Veterinärdienst (5·773).

7. Fast das gesamte öffentliche Bauwesen gehört in das Tätigkeitsgebiet des Ministeriums für öffentliche Arbeiten; Eisenbahnbauten und Hochbauten im Bereiche der Staatsbahnen gehören zum Eisenbahnministerium, Wasserbauten zum Zwecke von landwirtschaftlichen Meliorationen zum Ackerbauministerium; außerdem bestehen noch einige unbedeutende Ausnahmen von der allgemeinen Kompetenz.[28]) Ausgaben für öffentliches Bauwesen entstehen durch Straßenbau, Wasserbau[29]), Hochbauten und durch die Verwaltung

---

schulen in Leoben und Přibram inbegriffen. Der Aufwand für die dem Ministerium für öffentliche Arbeiten unterstehenden staatlichen Montanbetriebe ist im vorangehenden Abschnitte (Einnahmen) erläutert worden.

[26]) Der Rechnungsabschluß beziffert die Gesamtausgaben des Ackerbauressorts mit 67·038 Millionen Kronen, hievon entfallen aber 16·613 Millionen Kronen auf die Ausgaben für die Staatsforste und Domänen; deren Aufwand gehört nicht zur hoheitlichen Verwaltung, sondern zur Betriebsverwaltung, sie sind daher in den Ausgaben zur Beschaffung der Einnahmen (Staatsbetriebe) enthalten.

[27]) Zu den Ausgaben zur Förderung der Landeskultur (29·845) gehören auch der Staatsbeitrag für den Meliorationsfonds (8·072) auf Grund der Gesetze vom 30. Juni 1884, RGBl. Nr. 116 und vom 4. Jänner 1909, RGBl. Nr. 4, dann der Staatsbeitrag zur Förderung der Viehzucht und Viehverwertung (6·050) auf Grund des Gesetzes vom 30. Dezember 1909, RGBl. Nr. 222.

[28]) Die Kosten der nicht an das Ministerium für öffentliche Arbeiten ressortierenden Bauten sind in den Ausgaben jener Ressorts enthalten, die diese Bauten führen.

[29]) Außer den oben angegebenen 13·348 Millionen Kronen wurden für Wasserbauten im Jahre 1913 verausgabt:

der Staatsgebäude. Der Aufwand für die mit dem öffentlichen Bauwesen betrauten Organe ist unter Staatsbaudienst zusammengefaßt. Die Ausgaben verteilen sich auf:

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Staatsbaudienst | 9·139 |
| Straßenbau | 31·830 |
| Wasserbau | 13·348 |
| Hochbauten | 26·160 |
| Gebäudeverwaltung | 5·426 |
| Summe | 85·903 |

8. Das gesamte Eisenbahnwesen, und zwar sowohl die hoheitlichen Funktionen als auch die Förderung dieses Verkehrszweiges, dann die Führung zweier Staatsbetriebe (Staatsbahnen und Bodensee-Dampfschiffahrt) gehören in das Ressort des Eisenbahnministeriums. Von dessen Gesamtausgaben (830·551)[30]) sind bisher folgende Posten erläutert worden: in dem Abschnitte über die Beschaffung der Staatseinnahmen die Betriebsausgaben der Staatsbahnen (690·734) und der Bodensee-Dampfschiffahrt (0·472); in dem Abschnitte über die staat-

---

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| für den Bau von Wasserstraßen | 10·538 |
| für Flußregulierungen | 6·437 |
| für Flußregulierungen in Galizien | 3·670 |
| Summe | 20·645 |

Diese Kosten wurden aber außerhalb des Etats aus dem Erlöse des auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1901, RGBl. Nr. 66 (Wasserstraßengesetz) in den Jahren 1906 bis 1912 emittierten Anlehens (von Nominale 250·000 Millionen Kronen) bestritten. Der Personalaufwand der zum Handelsministerium ressortirenden Wasserbaudirektion (1·100) wird gleichfalls aus Anlehenserlösen bestritten.

[30]) Die Gesamtausgaben des Eisenbahnministeriums verteilen sich auf:

| | Millionen Kronen | |
|---|---|---|
| Betrieb der Staatsbahnen | | 690·734 |
| Betrieb der Bodensee-Dampfschiffahrt | | 0·472 |
| Vertragsmäßige Zahlungen | | 34·773 |
| Andere Ausgaben | | 104·572 |
| Hoheitliche Verwaltung | 5·185 | |
| Betriebsabgang der Wiener Stadtbahn | 1·184 | |
| Garantie für Lokalbahnen | 9·406 | |
| Neuherstellungen bei den Staatsbahnen | 88·797 | |
| Summe | | 830·551 |

lichen Verpflichtungen die vertragsmäßigen Zahlungen (34·773); es verbleiben daher noch 104·572 Millionen Kronen, auf die noch näher eingegangen werden muß. Sie dienen der hoheitlichen Verwaltung und Aufsicht[31]) über die Staats- und Privatbahnen (5·185), der Deckung des Betriebsabganges der Wiener Stadtbahn (1·184), der Garantie von Lokalbahnen (9·406), zum allergrößten Teile aber für Neubauten staatlicher Eisenbahnen, dann für Vermehrungen und Erweiterungen des Bahnbestandes und des Fahrparkes (88·797). Diese Neuherstellungen bewirken eine Erhöhung des Anlagewertes der Staatsbahnen und damit des staatlichen Vermögens überhaupt.

---

## Dritter Abschnitt.

## Staatsschulden Österreichs.

Wie schon im ersten Kapitel dargelegt wurde, sind Österreich und Ungarn in finanzieller Beziehung zwei selbständige Rechtssubjekte. Gemeinsame Schulden in dem Sinne, daß die Monarchie oder Österreich und Ungarn zusammen in einem obligatorischen Rechtsverhältnis Schuldner gegenüber einzelnen Gläubigern wären, gibt es nicht.[1]) Staatsrechtlich wäre es allerdings möglich, daß gemeinsame Anleihen aufgenommen werden;[2]) dies ist aber bisher nicht geschehen und seit dem Bestehen der Verfassungen von 1867

[31]) In dem für die hoheitliche Verwaltung angegebenen Aufwande (5·185) sind auch einige systematisch anderweitig nicht unterbringbare Ausgaben enthalten.

[1]) Dies gilt natürlich nur von emittierten Schulden; gemeinsame Ressortschulden entstehen aus Lieferungen, z. B. Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen für Heer und Flotte; bei ihnen ist dann das gemeinsame Militärärar Schuldner.

[2]) Österreichisches Gesetz vom 24. Dezember 1867, RGBl. Nr. 3 für 1868, und ungarischer Gesetzartikel XV ex 1867 (§ 4):

In Fällen, wo im Interesse der gesamten Monarchie außerordentliche Auslagen, und insbesondere zur Bedeckung solcher Bedürfnisse zu bestreiten kommen, welche im Sinne der pragmatischen Sanktion zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten gehören, und es sich als zweckmäßig herausstellen sollte, hiefür ein neues Anlehen auf gemeinschaftliche Rechnung im Sinne des § 3 des Gesetzes, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten, und der §§ 56 und 57 des ungarischen Gesetzartikels XII ex 1867, mit Zustimmung der beiden Legislationen (Reichsrat und Reichstag) zu kontrahieren, werden die Zinsen, und, falls eine Kapitalsrückzahlung bedungen sein sollte, auch diese zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern

haben Österreich und Ungarn — auch jetzt im Kriege — ihren Anleihensbedarf stets gesondert bestritten.

Für die älteren Staatsschulden mußte besondere Vorsorge getroffen werden. Dies geschah in der Art, daß für sie Österreich juristisch allein als Schuldner auftritt und nur im Verhältnisse der beiden Staaten untereinander Ungarn sich von 1868 angefangen zur Zahlung eines jährlichen Zinsenbeitrages von 58·376 Millionen Kronen an Österreich verpflichtete.[3]) Rechtlich, dem Titrebesitzer gegenüber, ist für diese älteren Formen der Staatsschuld, die in den Gesetzen als Allgemeine Staatsschuld bezeichnet wird, Österreich Alleinschuldner; nur trägt Ungarn wirtschaftlich einen Teil der Zinsenlast Man hat daher zu unterscheiden:[4])

*a)* die allgemeine Staatsschuld (d. s. die älteren, aus der Zeit des Einheitsstaates vor 1867 stammenden Schulden) und

*b)* die Staatsschulden der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder (österreichische Staatsschulden seit 1867).

Die Nachweisung der Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrates[5]) gibt für den 31. Dezember 1913 als juristischen Schuldenstand an:

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| *a)* Allgemeine Staatsschuld . . . | 5.141·255 |
| *b)* Staatsschuld Österreichs . . . | 7.467·346 |
| Summe[6]) . . | 12.608·601 |

und den Ländern der ungarischen Krone in dem zur Zeit der Kontrahierung des Anlehens bestehenden Beitragsverhältnisse zu den pragmatischen Angelegenheiten (d. h. quotenmäßig) zu teilen sein.

[3]) Durch das Additional-Übereinkommen zwischen Österreich und Ungarn (österreichisches Gesetz vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 278, und ungarischer Gesetzartikel XVI ex 1908) wurde die Beitragsleistung Ungarns von 1908 angefangen mit 58 ,339.339 *K* jährlich festgesetzt. Nähere Ausführungen im III. Kapitel, 3. Abschnitt.

[4]) Eine geschichtliche Darstellung des österreichischen Staatsschuldenwesens enthält J. Püregger: Fünfzig Jahre Staatsschuld 1862 bis 1912. Wien, Staatsdruckerei 1912.

[5]) Alle Arten der Staatsschulden unterliegen der Kontrolle einer besonderen von beiden Häusern des Reichsrates beschickten Kommission, die halbjährige Nachweisungen über den Stand der Staatsschulden veröffentlicht. Die oben zitierte Nachweisung über den Stand mit Ende 1913 wurde als Beilage zum amtlichen Teile der Wiener Zeitung vom 24. Juli 1914 herausgegeben.

[6]) Das jährliche Zinsenerfordernis für diese Gesamtschuld betrug nach derselben Nachweisung 499·819 Millionen Kronen.

Da aber Ungarn im Jahre 1907 gleichzeitig auch die Höhe des auf Ungarn entfallenden Kapitals der allgemeinen Staatsschuld mit 1348·886 Millionen Kronen anerkannt hat,[8]) so mindert sich dadurch ökonomisch der Anteil Österreichs an ihr auf 3792·369 Millionen Kronen; so daß der ökonomische Schuldenstand Österreichs am 31. Dezember 1913 insgesamt betrug:

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| *a)* Allgemeine Staatsschuld . . . | 3.792·369 |
| *b)* Staatsschuld Österreichs . . . | 7.467·346 |
| Summe . . | 11.259·715 |

*a)* Allgemeine Staatsschuld.

Die allgemeine Staatsschuld gliederte sich am 31. Dezember 1913 in folgende Schuldformen:

| | Millionen Kronen | |
|---|---|---|
| 1. Einheitliche Rentenschuld | | |
| *a)* 4·2 % Notenrente . . . . . . . . . | 886·208 | |
| *b)* 4·2 % Silberrente . . . . . . . . . | 519·548 | |
| *c)* 4 % konvertierte Rente . . . . . . | 3614·307 | |
| Summe . . | | 5020.063 |
| 2. Losanleihen | | |
| *a)* 4 % Lottoanlehen ex 1860 . . . . . | 71·395 | |
| *b)* 0 % Prämienanlehen ex 1863 . . . | 9·900 | |
| Summe . . | | 81·295 |
| 3. Verschiedene andere Schulden . . . . . | | 39·897 |
| Summe: Allgemeine Staatsschuld . . | | 5141·255 |

Schon in dem Übereinkommen über die Beitragsleistung Ungarns zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld wurde vereinbart,[7]) daß noch im Jahre 1868 durch Gesetz die damals bestehenden verschiedenen Schuldtitel in möglichst umfassender Weise in eine einheitliche Rentenschuld umgewandelt werden sollten. Dies geschah durch das österreichische Konversionsgesetz vom 20. Juni 1868, RGBl. Nr. 66; danach wurden sämtliche Gattungen der fundierten allgemeinen Staatsschuld, mit Ausnahme einiger im Gesetze namentlich angeführter, in eine 5 % einheitliche Rentenschuld ohne

[7]) Österreichisches Gesetz vom 24. Dezember 1867, RGBl. Nr. 3 für 1868, und ungarischer Gesetzartikel XV ex 1867 (§ 2).

Rückzahlungsverpflichtung umgewandelt, die gleichzeitig mit einer Steuer von 16 % belastet wurde; die tatsächliche Verzinsung dieser einheitlichen Rente beträgt demnach 4·2 %. Da sich der Kurs dieser einheitlichen Rentenschuld zu Jahrhundertsbeginn über pari stellte, beschloß die österreichische Regierung die Konversion in eine 4 % Rente;[8]) sie erstreckte sich aber nur auf jenen Teil der einheitlichen Rente, der ökonomisch nach Abzug der kapitalisierten ungarischen Beitragsleistung den österreichischen Anteil an der einheitlichen Rentenschuld darstellte. Die übrigen Teile (der sogenannte ungarische Block) blieben unkonvertiert und werden weiter mit 4·2 % verzinst. Diesen Tatsachen entsprechend werden in der oben gegebenen Zusammenstellung bei der einheitlichen Rentenschuld unterschieden: die 4·2 % in Noten verzinsliche Notenrente, die 4·2 % in Silber verzinsliche Silberrente und die 4 % konvertierte Rente.

Gelegentlich der Konversion von 1868 war es aber technisch unmöglich, gleichzeitig auch die auf Verlosungsplänen aufgebauten Losanlehen zu konvertieren. Hieher gehören das mit 4 %[9]) verzinsliche Losanlehen von 1860 im ursprünglichen Kapitalsbetrage von 400 Millionen Kronen (1860er Lose) und das unverzinsliche, bloß mit Gewinsten ausgestattete Prämienanleihen von 1863 im ursprünglichen Kapitalsbetrage von 80 Millionen Kronen (1864er Lose). Beide Losanlehen nähern sich ihrer vollkommenen Tilgung, das erstere im Jahre 1917, das letztere im Jahre 1918.

Zur allgemeinen Staatsschuld gehören endlich verschiedene andere ältere, zum allergrößten Teile mit 5 % verzinsliche Schuldformen; so einige auf den Beginn des 19. Jahrhunderts zurückgehende kleinere Schulden (6.280), fällige aber unbehobene Schulden (5·653), Kautionen und Depositen (0·732), ferner kapitalisierte Renten für ältere, noch vom Einheitsstaate übernommene Entschädigungen [10])

---

[8]) Näheres hierüber bei E. Bernatzik: Die österreichischen Verfassungsgesetze. Wien 1911. Ferner Alex. Spitzmüller: Staatsfinanzielle Vereinbarungen im österreichisch-ungarischen Ausgleiche (Gesellschaft österreichischer Volkswirte 1908.) Die Konversion erfolgte mit dem Gesetze vom 16. Februar 1903, RGBl. Nr. 37.

[9]) Rechtlich mit 5 % verzinslich, aber nach Abzug einer 20 % Stener tatsächlich mit 4 %.

[10]) Hauptsächlich Entschädigungen für vom Staate eingezogene ständische Abgaben.

(23·729) und endlich der kapitalisierte Betrag für eine jährlich an Bayern zu leistende Zahlung von 0·175 Millionen Kronen (3·500).[11])

*b)* Staatsschuld der Reichsratsländer.

Die Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder setzte sich am 31. Dezember 1913 aus folgenden Schuldformen zusammen:

| | | Millionen Kronen |
|---|---|---|
| I. Konsolidierte Staatsschuld | | |
| 1. Rentenschuld | | |
| *a)* 4 % österreichische Goldrente . . | 1168·691 | |
| *b)* 4 % österreichische Kronenrente . . | 2282·383 | |
| *c)* 3·5 % österreichische Investitionsrente | 116·901 | |
| Summe . . | | 3567·975 |
| 2. Amortisable Staatseisenbahnschulden . . | | 3140·745 |
| 3. Andere rückzahlbare Schulden | | |
| *a)* Darlehen der Österreichisch-Ungarischen Bank . . . . . . . . . | 60·000 | |
| *b)* Darlehen von Versicherungsgesellschaften . . . . . . . . . . | 112·396 | |
| *c)* Verschiedene . . . . . . . . . . | 239·095 | |
| Summe . . | | 411·491 |
| Summe der konsolidierten Staatsschuld (I) | | 7120·211 |
| II. Schwebende Schuld | | |
| 1. Partialhypothekaranweisungen . . . . | 87·325 | |
| 2. Österreichische Staatsschatzscheine . . | 253·500 | |
| 3. Andere . . . . . . . . . . . . . | 6·310 | |
| Summe (II) . . | | 347·135 |
| Summe (I und II) . . | | 7467·346 |

Die drei Formen der Rentenschuld enthalten keine Verpflichtung zu ihrer Rückzahlung. Die österreichische 4 % Goldrente wurde in den Jahren 1876 bis 1879 und dann später im Jahre 1892

[11]) Nach dem Münchner Traktat vom 14. April 1816 hat Österreich für den Main- und Tauberkreis an Bayern alljährlich 100.000 fl. Reichswährung (= 175.000 *K*) zu entrichten. Österreich hatte am Wiener Kongresse an Bayern die Zusage gemacht, sich dafür einzusetzen, daß Bayern den Main- und Tauberkreis erhalte; da dies unerreichbar war, hat Österreich an Bayern eine jährliche Zahlung zu leisten.

im Zusammenhange mit der Valutareform ausgegeben. Die 4 % österreichische Kronenrente ist seit 1901 zum Standardpapier der österreichischen Staatsschuldenverwaltung geworden. Die 3·5 % Investitionsrente stellte einen 1897 gemachten Versuch dar, an die Stelle des 4 % Zinsfußes den 3·5 % zu setzen.

Durch die nur schrittweise vorgenommenen Eisenbahnverstaatlichungen, die erst im letzten Dezennium zur Verstaatlichung der großen nach Norden und Nordwesten führenden Privateisenbahnen führten, wurde es notwendig, die Prioritätsschulden der verstaatlichten Gesellschaften zu übernehmen und einen Teil ihrer Aktien zu Staatsschuldentitres abzustempeln. Diese ausnahmslos zur Rückzahlung bestimmten, auf verschiedene Währungen lautenden Staatseisenbahnschulden sind mit 3, 3·5, 4, 4·5 und teilweise auch mit 5 und 5·25 % verzinslich; es gibt ihrer siebzig verschiedene Schuldformen. Außer diesen nur einzelne Linien betreffenden Schulden emittierte Österreich im Jahre 1913 für Eisenbahnzwecke eine mit 4·5 % verzinsliche, bis 1979 tilgbare, auf Mark lautende Eisenbahnanleihe[12]) (144·413).

Außerdem ist Österreich Schuldner: an die Österreichisch-Ungarische Bank[13]) mit der Verpflichtung zur Rückzahlung, aber unverzinslich (60.000); an Versicherungsgesellschaften und an die Erste österreichische Sparkasse zu 4·36 % (112·396); an unbekannte Gläubiger für fällige, aber unbehobene Schulden (4·485) und endlich für mehrere Spezialschulden zu 5, 4 und 3·5 % (234·609).[14])

Zu der kurzfristigen schwebenden Schuld gehören neben kleineren Schulden, an Kautionen, Depositen, einem Kontokorrentvorschuß und fälligen, aber noch unbehobenen Schuldtitres (zusammen 6·310); die Partialhypothekaranweisungen (87·325) und die österreichischen Staatsschatzscheine (253·500). Die Partialhypothekaranweisungen sind zu 3·5, 4 und 4·5 % verzinsliche rückzahlbare

---

[12]) Deren Schuldsumme von ursprünglich 122·800 Millionen Mark ist in der oben angegebenen Gesamtsumme der amortisablen Staatseisenbahnschulden von 3140·745 Millionen Kronen inbegriffen.

[13]) Auf die Dauer des geltenden Bankprivilegiums bis Ende 1917 (Gesetz vom 8. August 1911, RGBl. Nr. 157) ist die Rückzahlung dieser 60.000 Millionen Kronen zinslos gestundet.

[14]) Spezialschulden für Donauregulierung, Triester Lagerhäuser, Wiener Verkehrsanlagen und andere mehr.

Schuldscheine mit teils drei- und teils sechsmonatlicher Laufzeit.[15]) Die österreichischen Staatsschatzscheine wurden 1912 emittiert, sie lauteten teils auf 4 und teils auf 4·5 %; zu 4 % wurden Nominale 130.000 Millionen Kronen ausgegeben, zu 4·5 % 25 Millionen Dollar; die ersteren waren 1915, die letzteren teils 1914 und teils 1915 rückzahlbar.

Zusatz: Die Darstellung der Staatsschulden hat, wie überhaupt die ganze Arbeit, den 31. Dezember 1913 als Stichtag gewählt; seither ist auch eine Aufstellung über den Stand der Staatsschulden am 30. Juni 1914 erschienen, die deshalb von besonderem Interesse ist, weil sie den Zustand der Verschuldung unmittelbar vor Kriegsbeginn schildert.[16]) An jenem Tage gliederten sich die Staatsschulden Österreichs in:

| | | Millionen Kronen |
|---|---|---|
| *a)* Allgemeine Staatsschuld . . . . . . . | | 5132·146 |
| I. Österreichischer Block . . . . . | 3783·260 | |
| II. Ungarischer Block . . . . . . . . | 1348·886 | |
| *b)* Staatsschuld der Reichsratsländer . . . | | 7871·923 |
| I. Konsolidierte Staatsschuld . . . . | 7148·718 | |
| II. Schwebende Schuld . . . . . . . . | 723·205 | |
| Summe (30. Juni 1914) . . . . | | 13.004·069 |
| Summe (31. Dezember 1913) . . | | 12.608·601 |
| Vermehrung[17]) . . . . . . . . | | 395·468 |

Scheidet man aus der Gesamtsumme den ungarischen Block der allgemeinen Staatsschuld aus, so betrug die ökonomische Schuldenlast Österreichs unmittelbar vor Kriegsbeginn 11.655·183 Millionen Kronen.

---

[15]) Die Partialhypothekaranweisungen werden auch Salinenscheine genannt, weil im Jahre 1848 zu ihrer Sicherung die Staatssalinen von Gmunden, Aussee und Hallein verpfändet wurden.

[16]) Nachweisung der Staatsschulden-Kontrollkommission mit Ende Juni 1914 (Beilage der Wiener Zeitung vom 13. Februar 1915).

[17]) Die Vermehrung ergab sich in der Gruppe *b)* II. aus der Emission von 4·5 % bis 1. April 1929 amortisablen Staats-Schatzanweisungen vom Jahre 1914. Nominale 396·600 Millionen Kronen = 337·110 Millionen Mark = 416·430 Millionen Francs (Kais.Vdg. vom 22. März 1914, RGBl. Nr. 70). Daß die gesamte Vermehrung kleiner ist als die neue Emission, erklärt sich aus Tilgungen bei einzelnen Schuldformen.

## Vierter Abschnitt.

## Staatsbahnen Österreichs.

Nach dem Rechnungsabschlusse und dem Berichte der Staatseisenbahn-Verwaltung[1]) für 1913 hatten die Staatsbahnen folgendes Betriebsergebnis:

| | | | Millionen Kronen |
|---|---|---|---|
| Betriebseinnahmen | | | 886·714 |
| a) Transporteinnahmen | | 796·707 | |
| Personen | 188·817 | | |
| Gepäck | 7·860 | | |
| Eilgüter | 30·489 | | |
| Frachten | 569·541 | | |
| b) Andere Einnahmen[2]) | | 90·007 | |
| Betriebsausgaben | | | 690·734 |
| a) Normale Betriebsausgaben | | 662·416 | |
| b) Ersatzherstellungen an Mobilien und Immobilien | | 28·318 | |
| Nettoeinnahmen (Betriebsüberschuß) | | | 195·980 |

Dieser Betriebsüberschuß (195·980) reichte aber nicht aus, um das Anlagekapital zu verzinsen und teilweise zu tilgen; vielmehr war ein Staatszuschuß aus allgemeinen Mitteln (50·887) erforderlich. Um den Staatszuschuß zu erläutern, bedarf es einer Darstellung des Anlagekapitals der Staatsbahnen[3]); es ergibt sich aus dem Aufwande

---

[1]) Zur Beurteilung des Betriebsergebnisses der Staatsbahnen reicht der Rechnungsabschluß nicht aus; es ist vielmehr notwendig, auch den Bericht über die Ergebnisse der k. k. Staatseisenbahn-Verwaltung, der alljährlich vom Eisenbahnministerium herausgegeben wird, heranzuziehen. Der letzte für das Jahr 1913 erschien 1914 im Verlage des Eisenbahnministeriums. (Siehe S. 104, 105, 98.)

Eine zusammenfassende Darstellung der technischen, administrativen und finanziellen Entwicklung der Staatsbahnen gibt A. Freiherr v. Czedik in seinem dreibändigen Werke: Der Weg von und zu den österreichischen Staatsbahnen. Wien 1913.

[2]) Zu den anderen Einnahmen gehören: Vergütungen für Lokalbahnbetriebe und den Betrieb der Wiener Stadtbahn, Miete für Fahrbetriebsmittel, Miet- und Pachtzinse für Immobilien, Einnahmen aus dem Salzgeschäfte u. a. m.

[3]) Das in den Staatsbahnen investierte Kapital (5828·757) bildet die wichtigste Staatsvermögenspost gegenüber den am 31. Dezember 1913 mit 12.608·601 Mil-

für Erwerbung von Privatbahnen, für den Bau von Staatsbahnen und für nachträgliche Investitionen. Zu Ende 1913 bestand es aus:

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Baukosten für vom Staate gebaute Bahnen . | 795·534 |
| Emissionsschulden, zur Zahlung übernommen . | 2890·039 |
| Darlehensschulden, zur Zahlung übernommen . | 35·846 |
| Kaufpreise für angekaufte Bahnen . . . . | 34·818 |
| Kapitalswert von Jahresrenten . . . . . . | 886·600 |
| Nachträgliche Investitionen . . . . . . . | 1114·799 |
| Sonstige Kapitalaufwendungen . . . . . . | 71·121 |
| Summe des Anlagekapitals | 5828·757 |

Um dieses Kapital zu verzinsen und planmäßig zu tilgen, waren erforderlich:

| | | Millionen Kronen |
|---|---|---|
| 1. für Emissionsschulden, Darlehensschulden und Rentenzahlungen[4]) . . . . . . . . . . . | | 182·072 |
| Zinsen . . . . . . . . . . . . . . . | 145·649 | |
| Tilgung . . . . . . . . . . . . . . . | 36·423 | |
| 2. für den durch Rentenbegebung oder aus Kassenbeständen beschafften Teil des Anlagekapitals[5]) | | 64.847 |
| Zinsen . . . . . . . . . . . . . . . | 64·847 | |
| Tilgung . . . . . . . . . . . . . . . | 0·000 | |
| Summe[6]) | | 246·867 |

lionen Kronen ausgewiesenen gesamten Staatsschulden Österreichs (S. 27 des Berichtes für 1913).

Die Betriebslänge am 1. Jänner 1914 betrug: für Bahnen im Eigentume des Staates 13.281 *km*, für auf Rechnung des Staates betriebene Privatbahnen 858 *km*; ferner wurden vom Staate für Rechnung der Eigentümer 5176 *km* betrieben, die aber in der Summe des Anlagekapitals nicht enthalten sind (S. 26 des Berichtes für 1913).

[4]) Von dem Zinsen- und Tilgungserfordernisse für die Emissionsschulden, Darlehensschulden und Rentenzahlungen sind beim Eisenbahnministerium nur 35·318 Millionen Kronen (nämlich 34·773 Millionen Kronen für vertragsmäßige Zahlungen und der Rest für Verschiedenes) ausgewiesen; die übrigen 146·753 Millionen Kronen bilden einen Teil des beim Finanzministerium verrechneten Aufwandes für Staatsschulden.

[5]) Der Bericht der Staatseisenbahnverwaltung (S. 106) berechnet den durch Rentenbegebung oder aus Kassenbeständen beschafften Teil des Anlagekapitals mit 1667·710 Millionen Kronen. Dieser Betrag wird abzüglich einer kleineren, erst im zweiten Halbjahr 1913 beschafften Summe rechnungsmäßig mit 4% verzinst. Der Bericht des Eisenbahnministeriums setzt keinen Betrag für die Tilgung dieses

| | |
|---|---|
| Übertrag . . | 246·867 |
| davon ab der Betriebsüberschuß . . . . . . . | 195·980 |
| verbleibt ein Staatszuschuß von . . . . . . | 50·887 |

Unter Zugrundelegung des Gesamtaufwandes für Verzinsung und Tilgung (246·867), ergibt sich ein jährlicher passiver Aufwand für das Anlagekapital von 4·235 %, dagegen verzinst der Betriebsüberschuß (195·980) das Anlagekapital aktiv nur mit 3·362 %, so daß ein Zuschuß aus allgemeinen Mitteln von 0·873 % (50·887) notwendig war.[7])

---

Teiles des Anlagekapitals in seine Berechnungen ein. Rechtlich besteht zwar kein Zwang zur Tilgung von Rentenschulden, wohl aber müßte ökonomisch nicht allein die Tilgung des rechtlich rückzuzahlenden Teiles des Anlagekapitals berücksichtigt werden, sondern auch die Tilgung des durch Rentenbegebung und aus Kassenbeständen beschafften Teiles. Weiters ist es nicht ganz zutreffend, für diesen letzteren Teil des Anlagekapitals eine durchschnittliche Verzinsung von 4 % anzunehmen; zwar wurden fast ausnahmslos zu 4 % verzinsliche Renten emittiert, dabei wurde aber als Erlös größtenteils nicht das Nominale erzielt, sondern weniger, so daß die tatsächliche Verzinsung höher als 4 % ist. Berücksichtigt man beide Tatsachen, so ergibt sich ein weit höheres Erfordernis für Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals, wodurch sich bei gleichbleibendem Betriebsüberschuß der Staatszuschuß wesentlich erhöht.

[6]) Genau 246·919 Millionen Kronen, die sich aber unter Berücksichtigung einer kleinen Abzugspost auf tatsächlich 246·867 (wie oben) vermindern.

[7]) Der Bericht der Staatseisenbahnverwaltung für 1913 (S. 142 und 143) enthält folgende Bilanz der Staatsbahnen für 1913:

| | Millionen Kronen | |
|---|---|---|
| Aktiva . . . . . . . . . . . . . . . | | 6265·231 |
| Anlagen . . . . . . . . . . . . . . . | 5828·757 | |
| Materialvorräte . . . . . . . . . . . | 99·180 | |
| Humanitätsfondsbestände . . . . . . . . | 149·226 | |
| Depositen . . . . . . . . . . . . . . | 6·266 | |
| Debitoren . . . . . . . . . . . . . . | 79·136 | |
| Barbestände . . . . . . . . . . . . . | 51·779 | |
| Staatszuschuß . . . . . . . . . . . . | 50·887 | |
| Passiva . . . . . . . . . . . . . . . | | 6265·231 |
| Anlagekapital . . . . . . . . . . . . | 5459·256 | |
| Abschreibungen . . . . . . . . . . . . | 369·501 | |
| Materialvorratsfonds . . . . . . . . . | 75·826 | |
| Humanitätsfonds . . . . . . . . . . . | 147·163 | |
| Depositen . . . . . . . . . . . . . . | 8·020 | |
| Kreditoren . . . . . . . . . . . . . . | 66·324 | |
| Guthaben der Staatszentralkasse . . . . . | 139·141 | |

## Drittes Kapitel.

# Die Staatswirtschaft Ungarns.

## Erster Abschnitt.

## Staatseinnahmen Ungarns.

Gegenüber den offiziellen Daten des Rechnungsabschlusses [1]) verteilen sich unter Zugrundelegung der im ersten Kapitel erläuterten Systematik die gesamten Bruttoeinnahmen des Jahres 1913 auf:

| | Millionen Kronen | Prozente |
|---|---|---|
| I. Öffentliche Abgaben . . . | 779·783 | 33·63 |
| II. Monopole . . . . . . . . | 235·442 | 10·16 |
| III. Betriebe . . . . . . . . | 744·638 | 32·12 |
| IV. Schatzgebarung . . . . . | 497·695 | 21·47 |
| V. Verwaltungseinnahmen . . | 60·961 | 2·62 |
| Summe . . | 2318·519 | 100·00 |

Dieser Summe gegenüber weist der Rechnungsabschluß Gesamteinnahmen von 2546·801 Millionen Kronen aus. Voranschlag und Rechnungsabschluß buchen nämlich die Anlehenserlöse aus sämtlichen in einem Verwaltungsjahre neu aufgenommenen Schulden unter den außerordentlichen Staatseinnahmen und sondern nicht zwischen jenen Schulden, die zur Erhaltung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte

---

[1]) Die ungarische Staatsrechnung stellt ordentliche und außerordentliche Einnahmen nicht nebeneinander und bildet daher auch nicht aus ihnen Gesamtziffern der einzelnen Ressorts, sondern bringt ordentliche und außerordentliche Einnahmen vollständig gesondert nacheinander zur Darstellung. In den Details

erforderlich sind und anderen, die etwa der Stärkung der Barbestände dienen.[2])

---

der einzelnen Ressorts werden allerdings die Ordinarial- und Extraordinarialziffern unmittelbar nacheinander dargestellt und summiert.

Nach dem Rechnungsabschlusse 1913 betrugen die Einnahmen:

| | ordentliche | außerordentliche | zusammen |
|---|---|---|---|
| | Millionen Kronen | | |
| 1. Gemeinsame Angelegenheiten | 0·000 | 95·287 | 95·287 |
| 2. Reichstag | 0·016 | 0·000 | 0·016 |
| 3. Pensionen | 0·496 | 0·013 | 0·509 |
| 4. Staatsschulden | 3·323 | 234·004 | 237·327 |
| 5. Ressortschulden | 0·200 | 0·000 | 0·200 |
| 6. Ministerratspräsidium | 0·374 | 0·000 | 0·374 |
| 7. Ministerium des Innern | 21·316 | 0·022 | 21·338 |
| 8. Finanzministerium | 1168·315 | 16·270 | 1184·585 |
| 9. Handelsministerium | 580·558 | 3·914 | 584·472 |
| 10. Ackerbauministerium | 50·216 | 4·184 | 54·400 |
| 11. Kultus- und Unterrichtsministerium | 8·655 | 0·467 | 9·122 |
| 12. Justizministerium | 4·016 | 0·019 | 4·035 |
| 13. Ministerium für Landesverteidigung | 0·879 | 4·175 | 5·054 |
| 14. Besondere Anlehensermächtigungen | 0·000 | 349·010 | 349·010 |
| 15. Rückgezahlte Vorschüsse | 1·072 | 0·000 | 1·072 |
| Summe | 1839·436 | 707·365 | 2546·801 |

[2]) Dadurch ergibt sich eine Differenz (— 228·282) zwischen den offiziellen Ziffern der Staatseinnahmen (2546·801) und den oben angeführten (2318·519). Da im Jahre 1913 die Gesamtausgaben nur 2318·519 Millionen Kronen betrugen, so wird in der obigen Zusammenstellung unter den Einnahmen der Schatzgebarung nur der Erlös jener neuen Schulden (450·015) als Einnahme eingestellt, die dazu dienten, um das Gleichgewicht zwischen Gesamtausgaben und Einnahmen herzustellen. Die darüber hinaus gemachten Anlehenserlöse aus neuen Schulden stärkten die Barbestände; ihre Valuta befand sich zu Beginn des Jahres 1914 in den Staatskassen.

Zu den oben angegebenen Gesamteinnahmen (2318·519) müssen noch, um sämtliche Staatseinnahmen Ungarns darzustellen, die noch nicht berücksichtigten Zollgefällsüberschüsse (42·119) zugezählt werden. Nähere Ausführungen hierüber folgen weiter unten. Dadurch erhöhen sich die Gesamteinnahmen auf 2360·638 Millionen Kronen, die sich wie folgt verteilen:

| | Millionen Kronen | Prozente |
|---|---|---|
| I. Öffentliche Abgaben | 821·902 | 34·82 |
| II. Monopole | 235·442 | 9·98 |
| III. Betriebe | 744·638 | 31·54 |
| IV. Schatzgebarung | 497·695 | 21·08 |
| V. Verwaltungseinnahmen | 60·961 | 2·58 |
| Summe | 2360·638 | 100·00 |

Zergliedert man die fünf Hauptgruppen der Staatseinnahmen in ihre ökonomischen Unterabteilungen, so ergibt sich folgende Zusammenstellung:

| | Brutto-Einnahmen | Ausgaben | Netto-Einnahmen |
|---|---|---|---|
| | Millionen Kronen | | |
| **I. Öffentliche Abgaben.** | | | |
| *a)* Direkte Steuern | 265·678 | 2·988 | 262·690 |
| *b)* Zölle | 1·695 | 1·674 | 0·021 |
| *c)* Verzehrungssteuern | 299·876 | 19·222 | 280·654 |
| *d)* Gebühren | 212·534 | 1·908 | 210·626 |
| Summe | 779·783 | 25·792 | 753·991 |
| **II. Monopole.** | | | |
| *a)* Tabak | 195·886 | 81·226 | 114·660 |
| *b)* Salz | 36·801 | 7·223 | 29·578 |
| *c)* Lotto | 2·673 | 0·076 | 2·597 |
| *d)* künstliche Süßstoffe | 0·082 | 0·046 | 0·036 |
| Summe | 235·442 | 88·571 | 146·871 |
| **III. Betriebe.** | | | |
| *a)* Forste und Domänen | 36·226 | 36·307 | — 0·081 |
| *b)* Montanbetriebe | 106·911 | 117·283 | — 10·372 |
| *c)* Staatsbahnen | 459·284 | 367·524 | 91·760 |
| *d)* Post, Telegraph, Telephon | 104·401 | 102·627 | 1·774 |
| *e)* Postsparkasse | 9·888 | 7·653 | 2·235 |
| *f)* kleinere Betriebe | 27·928 | 28·517 | — 0·589 |
| Summe | 744·638 | 659·911 | 84·727 |
| **IV. Schatzgebarung.** | | | |
| *a)* Anlehenserlöse | 450·015 | 0·000 | 450·015 |
| *b)* Interressorteinnahmen | 47·680 | 34·051 | 13·629 |
| Summe | 497·695 | 34·051 | 463·644 |
| **V. Verwaltungseinnahmen.** | | | |
| Verwaltungseinnahmen | 60·961 | 0·000 | 60·961 |
| **Gesamteinnahmen.** | | | |
| Summe I bis V | 2318·519 | 808·325 | 1510·194 |

I. Öffentliche Abgaben.[3]) Perzentuell verteilen sich die Bruttoeinnahmen der öffentlichen Abgaben (100 %) wie folgt:

[3]) Unter Berücksichtigung der Zollgefällsüberschüsse (42·119) ergibt sich folgende Zusammenstellung der öffentlichen Abgaben:

Direkte Steuern (34·07 %), Zölle (0·22 %), Verzehrungssteuern (38·46 %) und Gebühren (27·25 %).

*a)* Die direkten Steuern[4]) gliedern sich in:

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Grundsteuer | 61·918 |
| Haussteuer | 48·840 |
| Erwerbsteuer | 59·323 |
| Steuer rechnungspflichtiger Unternehmungen und Vereine (samt Bergwerksabgabe) | 21·321 |
| Kapitalzins- und Rentensteuer | 25·827 |
| Allgemeiner Einkommensteuer-Zuschlag | 44·748 |
| Verschiedene Einnahmen | 3·701 |
| Summe | 265·678 |

*b)* Zölle. Die Staatsrechnung Ungarns stellt bei den Zöllen (Grenzzoll) nicht die gesamten Einnahmen und Ausgaben des Zollgefälles ein, sondern nur die Einnahmen und Ausgaben der Zollverwaltung, und zwar:

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Einnahmen der Zollverwaltung | 1·695 |
| Ausgaben der Zollverwaltung | 1·674 |

Nach den identischen Gesetzen Ungarns und Österreichs über die Beitragsleistung zum Aufwande für die zwischen Ungarn und Öster-

| | Millionen Kronen | Prozente |
|---|---|---|
| Direkte Steuern | 265·678 | 32·32 |
| Zölle | 43·814 | 5·33 |
| Verzehrungssteuern | 299·876 | 36·49 |
| Gebühren | 212·534 | 25·86 |
| Summe | 821·902 | 100·00 |

[4]) Die Staatsrechnung zählt zu den direkten Steuern auch die Eisenbahntransportsteuer, die Waffen- und Jagdsteuer, dann die Militärtaxe und die Notensteuer der Österreichisch-Ungarischen Bank. Von diesen Abgaben gehören aber systematisch die beiden ersteren zu den Gebühren, die beiden letzteren zur Schatzgebarung. Unter Einschluß der aus diesen Abgabearten erwachsenden Einnahmen und Ausgaben erhöhen sich die offiziellen Ziffern der direkten Steuern im Rechnungsabschlusse auf Gesamteinnahmen von 326·188 Millionen Kronen und Ausgaben von 4·694 Millionen Kronen.

reich gemeinsamen Angelegenheiten[5]) ist zur Deckung dieses Aufwandes zunächst das Erträgnis des Zollgefälles bestimmt, während der Rest des Aufwandes quotenmäßig aufzuteilen ist. Da beide Staaten mit Einschluß von Bosnien-Herzegowina ein einheitliches Zollgebiet bilden, so werden die Zölle ohne Rücksicht auf den Ort des Verbrauches der verzollten Waren in jenem Gebiete eingehoben, in dem sie in den zollfreien Verkehr treten. Als Zolleinnahmen werden dann von den österreichischen Zollämtern die auf österreichischem Territorium und von den ungarischen Zollämtern die auf ungarischem Territorium eingehobenen Zölle verrechnet. Für beide Staaten bilden die reinen Zolleinnahmen nur durchlaufende Posten, da sie nicht für die staatlichen Sonderzwecke Ungarns und Österreichs, sondern ausschließlich zur Bestreitung des Aufwandes für gemeinsame Institutionen Verwendung finden. Als durchlaufende Posten könnten sie entweder ganz außerhalb der Staatsrechnung Ungarns und Österreichs bleiben, oder sie wären als Zölle bei den Einnahmen und beim Aufwande für gemeinsame Angelegenheiten als Ausgaben zu verrechnen. Die erstere Methode wählt Ungarn,[6]) die

---

[5]) Ungar. Gesetzartikel LV ex 1907 und österr. Gesetz vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 280. Die weiteren Ausführungen enthält das den gemeinsamen Ausgaben gewidmete vierte Kapitel.

[6]) Diese Methode Ungarns steht im Widerspruche mit seiner sonst geltenden Auffassung von der absoluten Selbständigkeit Ungarns, weil durch sie der Anschein erweckt wird, daß es in Ungarn öffentliche, der Abgabenpflicht der ungarischen Staatsbürger entspringende Einnahmen gibt, die nicht dem ungarischen Staate, sondern einem anderen Rechtssubjekte (gemeinsame Angelegenheiten) zukommen; während doch die Zolleinnahmen Staatseinnahmen wie alle anderen Einnahmen Ungarns sind und nur eine gesetzlich gebundene Verwendung haben.

Die Ursache für diese Methode mag darin liegen, daß die bei ungarischen Zollämtern eingezahlten Zollabgaben nicht alle jene Zölle in sich schließen, die ökonomisch von den Konsumenten Ungarns getragen werden, weil die vorzugsweise aus dem westlichen und nördlichen Auslande stammenden Industrieprodukte beim Grenzübertritte in die Monarchie entsprechend ihrer Transportrichtung vielfach bei österreichischen Zollämtern zur Verzollung gelangen, obzwar diese Waren in Ungarn konsumiert werden.

Diese Argumentation übersieht aber, daß für die Beurteilung der Abgabenpflicht der Staatsangehörigen Ungarns, der doch Budget und Rechnungsabschluß dienen, ein unvollständiges Bild entsteht, wenn so bedeutende Einnahmen, wie es die Zölle sind (44·914), überhaupt nicht aufscheinen. Obzwar es technisch nicht möglich ist, den ökonomisch auf Ungarn entfallenden Anteil an den für gemeinsame Zwecke verwendeten Zöllen ziffermäßig zu ermitteln, so wäre eine vielleicht

letztere Österreich.[7]) Würde die ungarische Staatsrechnung die Methode Österreichs anwenden, die dem in beiden Staaten geltenden Prinzipe der Bruttoverrechnung besser entspricht, dann ergebe sich für 1913 folgende Aufstellung für die in Ungarn eingezahlten Zölle und deren Verwendung:

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Bruttozollgefälls-Einnahmen . . . . . . . | 44·914 |
| ab Zollgefälls-Ausgaben . . . . . . . . | 2·795 |
| verbleiben für gemeinsame Ausgaben[8]) . . | 42·119 |

*c)* Die Verzehrungssteuern gliedern sich in

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Branntweinsteuer usw. . . . . . . | 141·201 |
| Biersteuer . . . . . . . . . . . . | 46·669 |
| Fürtrag . . | 187·870 |

---

zu niedrige Ziffer doch der Wahrheit näher kommend, als ihre vollständige Weglassung.

Es muß allerdings konstatiert werden, daß die Details des Zollgefälles in den Einzelnachweisungen zum Rechnungsabschlusse angeführt sind; im Rechnungsabschlusse selbst sind sie aber nicht enthalten.

[7]) Für Österreich ergibt sich folgende Aufstellung über die in Österreich eingezahlten Zölle und deren Verwendung:

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Bruttozollgefälls-Einnahmen . . . . . . . . | 199·913 |
| ab Zollgefälls-Ausgaben . . . . . . . . . . | 14·535 |
| verbleiben für gemeinsame Ausgaben . . . . | 185·378 |

[8]) Die Methode Ungarns, die Einnahmen des Zollgefälles nicht in die Staatsrechnung aufzunehmen, führt auch dazu, daß der Zusammenhang der Finanzen Ungarns mit den gemeinsamen Ausgaben weniger deutlich zum Ausdrucke kommt, als der Zusammenhang der Finanzen Österreichs mit den gemeinsamen Ausgaben.

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| I. Österreich verrechnet an Beitragsleistung für gemeinsame Angelegenheiten: . . . . . . . | |
| Überschüsse des Zollgefälles . . . . . . . . | 185·378 |
| 63·6 % Quotenbeitrag . . . . . . . . . . . | 463·125 |
| Summe . . | 648·503 |
| II. Ungarn verrechnet nur seine Quote (273·708); während die analoge Aufstellung lauten würde: | |
| Überschüsse des Zollgefälles . . . . . . . . | 42·119 |
| 36·4 % Quotenbeitrag . . . . . . . . . . . | 273·708 |
| Summe . . | 315·827 |

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Übertrag . . . | 187·870 |
| Zuckersteuer | 59·493 |
| Mineralölsteuer | 15·787 |
| Weinsteuer | 22·001 |
| Fleischsteuer | 8·929 |
| Schanksteuer | 5·119 |
| Andere Einnahmen | 0·677 |
| Summe [9]) . . | 299·876 |

*d)* Zu den Gebühren gehören:

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Stempel | 57·655 |
| Taxen | 3·489 |
| Rechtsgebühren | 98·591 |
| Punzierungsgebühren | 0·242 |
| Eisenbahntransportsteuer [10]) | 50·885 |
| Waffen- und Jagdsteuer | 1·672 |
| Summe . . | 212·534 |

II. Monopole. Die Ziffern der Zusammenstellung geben die für die Beurteilung der Staatsmonopole notwendigen Daten. Bei ihren Ausgaben sind die reinen Betriebsausgaben mit den Investitionen zusammengefaßt.

III. Betriebe. Es ressortieren die Forste, Domänen [11]) und die

[9]) Zu den Ausgaben der Verzehrungssteuern (19·222) gehören Steuerrestitutionen und Bonifikationen; dann Entschädigungen an kommunale Körper für die Ablösung des Schankgefälles, ferner Unterstützungen an diese Verbände; endlich Kommunalzuschläge zu den Verzehrungssteuern, die gleichzeitig mit den staatlichen Abgaben eingehoben werden.

[10]) Die Eisenbahntransportsteuer wird im Voranschlag und Rechnungsabschluß zu den direkten Steuern gezählt, obzwar sie systematisch als Verkehrssteuer zu den Gebühren gehört.

[11]) Die Forst- und Domänenbetriebe hatten folgende Ergebnisse:

| | Brutto-Einnahmen | Ausgaben | Netto-Einnahmen |
|---|---|---|---|
| | Millionen Kronen | | |
| Staatsforste | 26·154 | 22·854 | 3·300 |
| staatlich verwaltete Forste | 0·899 | 2·949 | — 2·050 |
| Domänen und Bäder | 9·173 | 10·504 | — 1·331 |
| Summe . . | 36·226 | 36·307 | — 0·081 |

Seidenproduktion zum Ackerbauministerium; die Montanbetriebe,[12]) das Münzwesen, die Staatsdruckerei und die Budapester Staatsbrücken zum Finanzministerium; die Staatsbahnen,[13]) Post, Telegraph, Telephon, dann die Postsparkasse und die Versatzämter zum Handelsministerium.[14])

IV. Schatzgebarung. Schon im ersten Kapitel wurde der Begriff Schatzgebarung erläutert. Es sei nochmals darauf verwiesen,

---

[12]) Da bei den Montanbetrieben die Investitionen einen erheblichen Teil der Ausgaben bilden, werden Betriebsausgaben und Investitionen gesondert dargestellt.

| | Brutto-Einnahmen | Betriebs-Ausgaben | Investitionen | Netto-Einnahmen |
|---|---|---|---|---|
| | Millionen Kronen | | | |
| Montandirektionen | 0·043 | 0·872 | 0·024 | — 0·853 |
| Metall- und Opalbergbau | 4·569 | 7·990 | 0·929 | — 4·350 |
| Erdgas-, Petroleum- und Kaliumforschung | 0·008 | 1·085 | 1·240 | — 2·317 |
| Hüttenwesen | 6·619 | 7·407 | 0·006 | — 0·794 |
| Eisenfabriken | 89·156 | 79·814 | 9·141 | + 0·201 |
| Kohlenbergbau | 3·198 | 4·926 | 0·114 | — 1·842 |
| Salzproduktion | 3·318 | 3·516 | 0·219 | — 0·417 |
| Summe | 106·911 | 105·610 | 11·673 | — 10·372 |

Der Betriebsüberschuß der Montanwerke betrug daher 1·301 Millionen Kronen.

[13]) Bei den Staatsbahnen sind nur die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben, nicht aber die Investitionen (163·774) ausgewiesen; diese Investitionen werden in dem den Staatsausgaben gewidmeten Abschnitte näher dargestellt. Die Nichteinrechnung der Investitionen bei den Staatsbahnen gegenüber deren Einrechnung bei den anderen Staatsbetrieben bildet eine Inkongruenz der Darstellung, die aber quantitativ bei den relativ nicht besonders hohen Investitionen der anderen Staatsbetriebe keine allzu große Rolle spielt und dadurch eine weitere wesentliche Abschwächung erfährt, daß die Investitionen der Montanbetriebe gesondert ausgewiesen werden.

[14]) Zu den kleineren Betrieben gehören:

| | Brutto-Einnahmen | Ausgaben | Netto-Einnahmen |
|---|---|---|---|
| | Millionen Kronen | | |
| 1. Seidenproduktion | 4·840 | 5·392 | — 0·552 |
| 2. Münzwesen | 16·351 | 17·437 | — 1·086 |
| 3. Staatsdruckerei | 5·085 | 3·261 | + 1·824 |
| 4. Budapester Brücken und Tunnel | 0·628 | 1·019 | — 0·391 |
| 5. Versatzämter | 1·024 | 1·408 | — 0·384 |
| Summe | 27·928 | 28·517 | — 0·589 |

daß von den Anlehenserlösen des Jahres 1913[15]) in der Zusammenstellung nur jene enthalten sind, die notwendig waren, um das Gleichgewicht aufrecht zu erhalten (450·015).

Interressorteinnahmen[16]) entstanden aus folgenden Quellen

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Österreichisch-Ungarische Bank[17]) . . | 13·693 |
| Militärtaxe . . . . . . . . . . | 4·425 |
| Zinsen und Rückzahlung von Notstandsdarlehen . . . . . . . . | 8·869 |
| Rückgezahlte Vorschüsse . . . . . | 9·726 |
| Verschiedene Einnahmen . . . . . | 10·967 |
| Summe . . | 47·680 |

[15]) Der Rechnungsabschluß für 1913 weist aus an

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Gesamteinnahmen . . . . . . . . . . . . . . | 2546·801 |
| Gesamtausgaben . . . . . . . . . . . . . . | 2318·519 |
| daher Überschuß . . . . . . . . . . . . . . | 228·282 |

Dieser Einnahmenüberschuß ist aber bloß scheinbar, weil die ungarische Staatsrechnung in die Einnahmen sämtliche im Laufe des Jahres entstandenen Erlöse aus neuen Schulden einbezieht (678·297).

Scheidet man alle Anlehenserlöse aus den Gesamteinnahmen aus, so ergibt sich

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Gesamteinnahmen . . . . . . . . . . . . . . | 2546·801 |
| ab alle Anlehenserlöse . . . . . . . . . . . . | 678·297 |
| bleiben normale Einnahmen . . . . . . . . . . | 1868·504 |
| Diesen normalen Einnahmen stehen Gesamtausgaben von | 2318·519 |
| gegenüber, so daß zur Erhaltung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte Anlehenserlöse von . . . . | 450·015 |
| erforderlich waren. | |
| Von diesen 450·015 Millionen Kronen wurden verwendet: | |
| für außerordentliche Heeres- und Marineerfordernisse | 95·287 |
| für Investitionen der Staatsbahnen . . . . . . . | 163·774 |
| für andere Zwecke der Verwaltung . . . . . . | 190·954 |
| Summe . . | 450·015 |

Die den Betrag von 450·015 Millionen Kronen übersteigenden Anlehenserlöse (228·282) dienten vornehmlich dazu, um einen Teil der zu Beginn des Jahres 1914 fällig werdenden schwebenden Schulden rechtzeitig einzulösen.

[16]) Die Interressorteinnahmen und die vielfach mit ihnen korrespondierenden Ausgaben (34·051) sind von so mannigfacher Art, daß sie jede Systematik ausschließen.

V. Verwaltungseinnahmen[18]) ergaben sich in den folgenden Ressorts:

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Ministerium des Innern . . . , . . | 16·338 |
| Ministerium für Landesverteidigung . | 5·054 |
| Kultus- und Unterrichtsministerium . | 9·122 |
| Finanzministerium . . . . . . . . . . | 2·304 |
| Handelsministerium . . . . . . . . . | 9·875 |
| Ackerbauministerium . . . . . . . . | 13·334 |
| Justizministerium . . . . . . . . . | 4·035 |
| Andere Ressorts . . . . . . . . . . | 0·899 |
| Summe . . | 60·961 |

Die gemeinsame Notenbank (Österreichisch-Ungarische Bank) entrichtet an Ungarn (3·528) sowie an Österreich Notensteuer und läßt Ungarn (10·165) und Österreich an ihrem Reingewinne partizipieren. Militäruntaugliche haben die Militärtaxe (Wehrersatzsteuer) zu entrichten (4·425), aus deren Erträgnissen dann der Militärtaxfonds zu dotieren ist (1·706). In früheren Jahren gewährte Notstandsdarlehen werden verzinst und teilweise rückgezahlt (8·869). Endlich gewährt der Staat Vorschüsse (19·551), und zwar den Privatbahnen zur garantierten Dividendenzahlung und den autonomen Lokalverbänden (Komitaten, Komitats-Straßenfonds und anderen) zur Aufrechthaltung der normalen Gebarung. Unter den Einnahmen erscheinen dann als Gegenposten die nach vollzogener Abrechnung rückgezahlten Vorschüsse der garantierten Privatbahnen und der autonomen Lokalverbände (9·726). Die gebotene Kürze der Darstellung verbietet ein näheres Eingehen auf die sich aus zahlreichen Posten zusammensetzenden verschiedenen Einnahmen (10·967) und Ausgaben (12.794).

[17]) Notensteuer und Anteil am Reingewinne der Notenbank zusammen betrugen im Jahre 1913 für

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Österreich . . . . . . . . . . . . . . | 10·936 |
| Ungarn . . . . . . . . . . . . . . . . | 13·693 |
| zusammen . . | 24·629 |

Daraus ergibt sich eine stärkere Inanspruchnahme der gemeinsamen Notenbank durch Ungarn.

In der Staatsrechnung Ungarns wird die Notensteuer unter den direkten Steuern, der Anteil am Reingewinne aber unter den verschiedenen Einnahmen des Finanzministeriums verrechnet. In Österreich werden beide Posten nicht gesondert, sondern zusammen bei der Kassenverwaltung (Schatzgebarung) ausgewiesen.

[18]) Der größte Teil der Verwaltungseinnahmen beim Ministerium des Innern entsteht aus Krankenpflege-Ersatzsteuer (10·229), die als Zuschlag zu einem Teile der direkten Steuern eingehoben wird. Zu den Einnahmen des Handelsministeriums gehören auch einige kleinere außerordentlichen Einnahmen (3·821), die zwar im

## Zweiter Abschnitt.

## Staatsausgaben Ungarns.

Gegenüber der offiziellen Gruppierung des Rechnungsabschlusses[1]) verteilen sich unter Zugrundelegung der im ersten Kapitel erläuterten Systematik die gesamten Bruttoausgaben des Jahres 1913 auf:

---

Zusammenhange mit der Verwaltung der Staatsbahnen stehen, nicht aber Betriebseinnahmen darstellen. Größere Einnahmeposten erzeugen beim Ackerbauministerium das Pferdezuchtwesen (4·655) und beim Unterrichtsministerium die Unterrichtsgelder. Zu den Verwaltungseinnahmen der anderen Ressorts gehören: Einnahmen des Reichstages (0·016), Ministerpräsidium (0·374), Pensionen (0·509).

[1]) Die Staatsrechnung Ungarns gruppiert die Staatsausgaben nach Ressorts; innerhalb jedes Ressorts werden drei Arten von Ausgaben unterschieden; die ordentlichen, die transitorischen und die Investitionen.

Der Rechnungsabschluß für 1913 zeigt nach der offiziellen Einteilung in Kapitel folgende Ausgaben:

| | ordentliche | transitorische | Investitionen |
|---|---|---|---|
| | Millionen Kronen | | |
| 1. Königliche Hofhaltung | 11·300 | 0·000 | 0·000 |
| 2. Kabinettskanzlei | 0·191 | 0·000 | 0·000 |
| 3. Reichstag | 4·718 | 0·000 | 0·000 |
| 4. Gemeinsame Ausgaben | 94·538 | 179·174 | 0·000 |
| 5. Pensionen der Zentralregierung (1849 bis 1867) | 0·007 | 0·000 | 0·000 |
| 6. Pensionen | 43·047 | 0·401 | 0·000 |
| 7. Staatsschulden | 300·153 | 3·244 | 0·000 |
| 8. Eisenbahnschulden | 24·411 | 0·000 | 0·000 |
| 9. Ressortschulden | 8·457 | 0·000 | 0·000 |
| 10. Vorschüsse an garantierte Eisenbahnen | 5·595 | 0·000 | 0·000 |
| 11. Autonomie von Kroatien-Slawonien | 37·314 | 0·000 | 0·000 |
| 12. Oberster Staatsrechnungshof | 0·454 | 0·000 | 0·838 |
| 13. Verwaltungsgerichtshof | 0·837 | 0·004 | 0·000 |
| 14. Ministerpräsidium | 2·325 | 1·594 | 0·000 |
| 15. Minister am königlichen Hoflager | 0·174 | 0·027 | 0·000 |
| 16. Minister für Kroatien-Slawonien | 0·127 | 0·000 | 0·000 |
| 17. Ministerium des Innern | 112·657 | 3·164 | 1·033 |
| 18. Finanzministerium | 279·807 | 32·929 | 19·969 |
| 19. Handelsministerium | 530·992 | 18·880 | 175·016 |
| 20. Ackerbauministerium | 76·788 | 10·785 | 14·643 |
| 21. Kultus- und Unterrichtsministerium | 118·026 | 8·520 | 10·559 |
| 22. Justizministerium | 58·056 | 1·587 | 5·344 |
| 23. Landesverteidigungsministerium | 70·211 | 26·226 | 8·809 |
| 24. Investitionen auf Grund besonderer Gesetze | 0·000 | 0·000 | 15·593 |
| Summen | 1780·180 | 286·535 | 251·804 |
| Gesamtsumme | | 2318·519 | |

| | | | Millionen Kronen |
|---|---|---|---|
| I. Beschaffung der Einnahmen. | | | 861·005 |
| II. Verpflichtungen . . . . . . | | | 379·720 |
| *a)* Schuldendienst . . . . . | | 336·264 | |
| *b)* Pensionen . . . . . . . . | | 43·456 | |
| III. Verwaltungsaufwand . . . | | | 1077·794 |
| *a)* Höchste Staatsorgane . . . | | 22·589 | |
| *b)* Außenschutz . . . . . . . | | 378·954 | |
| 1. Beitragsleistung . . . | 273·708 | | |
| 2. Landwehr . . . . . . | 105·246 | | |
| *c)* Innenverwaltung . . . . . | | 676·251 | |
| 1. Innere Verwaltung . . | 116·859 | | |
| 2. Kultus und Unterricht . | 141·719 | | |
| 3. Rechtspflege . . . . | 64·986 | | |
| 4. Autonomie von Kroatien-Slawonien . . . . . . | 37·314 | | |
| 5. Handel, Gewerbe und Industrie . . . . . . . | 69·870 | | |
| 6. Agrarwesen . . . . . . | 63·205 | | |
| 7. Eisenbahnwesen . . . | 182·297 | | |
| Gesamtausgaben[2]) . . . . . . . | | | 2318·519 |

[2]) Prozentual verteilen sich die Gesamtausgaben wie folgt:

| | | Prozente |
|---|---|---|
| I. Beschaffung der Einnahmen . . . . | | 37·13 |
| II. Verpflichtungen . . . . . . . . . | | 16·38 |
| *a)* Schuldendienst . . . . . . . . | 14·50 | |
| *b)* Pensionen . . . . . . . . . . | 1·88 | |
| III. Verwaltungsaufwand . . . . . . . . | | 46·49 |
| *a)* Höchste Staatsorgane . . . . | 0·98 | |
| *b)* Außenschutz . . . . . . . . . | 16·34 | |
| *c)* Innenverwaltung . . . . . . . | 29·17 | |
| Summe . . | | 100·00 |

Wie schon bei Darstellung der Zölle und später bei Besprechung des Aufwandes für Außenschutz dargetan wird, sind die bei ungarischen Zollämtern eingezahlten Zölle in der Staatsrechnung Ungarns als Staatseinnahmen nicht enthalten; ebenso fehlt auch die Gegenpost unter den Ausgaben für gemeinsame Angelegenheiten. Werden aber die Zölle entsprechend berücksichtigt, so ergibt sich folgende Zusammenstellung der Gesamtausgaben:

I. Die Kosten der Beschaffung der Einnahmen sind schon in dem früheren, den Staatseinnahmen gewidmeten Abschnitte dargestellt worden; hiebei wurde aber bei den öffentlichen Abgaben nur der besondere Aufwand berücksichtigt, der im unmittelbaren Zusammenhange mit ihrer Beschaffung steht. Ihm müssen die Kosten des Verwaltungsapparates für ihre Bemessung, Einhebung und Beaufsichtigung zugezählt werden, die in ihrer Gesamtheit den Aufwand der Finanzverwaltung (52·680) bilden[3]); dadurch erhöhen sich die Ausgaben zur Beschaffung der öffentlichen Abgaben von 25·792 Millionen Kronen auf 78·472 Millionen Kronen. Die unbedeutenden Verwaltungskosten der Schatzgebarung sind dabei in diesen Ausgaben für die Finanzverwaltung mitenthalten. Dagegen umfassen die bei den Monopolen und Staatsbetrieben oben angegebenen Ausgaben auch sämtliche Verwaltungskosten dieser Einnahmenzweige. Dadurch ergibt sich:

| | Brutto-Einnahmen | Ausgaben | Netto-Einnahmen |
|---|---|---|---|
| | Millionen Kronen | | |
| Öffentliche Abgaben . . . | 779·783 | 78·472 | 701·311 |
| Monopole . . . . . . . . | 235·442 | 88·571 | 146·871 |
| Betriebe . . . . . . . . | 744·638 | 659·911 | 84·727 |
| Schatzgebarung . . . . . | 497·695 | 34·051 | 463·644 |
| Verwaltungseinnahmen . . | 60·961 | 0·000 | 60·961 |
| Summe | 2318·519 | 861·005 | 1457·514 |

---

| | | Millionen Kronen |
|---|---|---|
| I. Beschaffung der Einnahmen . . | | 861·005 |
| II. Verpflichtungen . . . . . . . | | 379·720 |
| *a)* Schuldendienst . . . . . | 336·264 | |
| *b)* Pensionen . . . . . . . . . | 43·456 | |
| III. Verwaltungsaufwand . . . . . | | 1.119·913 |
| *a)* Höchste Staatsorgane . . . | 22·589 | |
| *b)* Außenschutz . . . . . . . | 421·073 | |
| *c)* Innenverwaltung . . . . | 676·251 | |
| Summe . | | 2.360·638 |

Diese Tabelle prozentual aufgeteilt, ergibt:

I. (36·47); II. (16·09) davon *a)* (14·24) und *b)* (1·85); III. (47·44) davon *a)* (0·96), *b)* (17·84) und *c)* (28·64); Summe (100·00).

[3]) In dem Aufwande für Finanzverwaltung (52·680) ist der Personal- und Sachaufwand des Finanzministeriums und aller ihm unterstehender Organe mit Ausnahme jener Kosten enthalten, die für das hoheitliche Montanwesen, die Monopolverwaltungen und für die zum Finanzministerium ressortierenden Betriebsverwaltungen notwendig sind.

Diese Nettoeinnahmen (1457·514) entstanden teils aus normalen Eingängen der Staatswirtschaft (1007·499) und teils aus neuen Anlehen (450·015).

II. Die Ausgaben für Verpflichtungen gliedern sich in den Staatsschuldendienst und in den Aufwand für Pensionen. Die Arten und Quantitäten der Staatsschulden werden im folgenden Abschnitte besprochen. An dieser Stelle sei nur bemerkt, daß Voranschlag und Rechnungsabschluß den Aufwand für die Staatsschulden in drei Kapiteln zur Darstellung bringen u. zw. Staatsschulden, Eisenbahnschulden und Ressortschulden. Der Aufwand für den Staatsschuldendienst im Jahre 1913 wurde verwendet für:

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Verzinsung | 315·737 |
| Tilgung | 14·733 |
| Verwaltungskosten | 5·794 |
| Summe[4]) | 336·264 |

Die Pensionen (43·456) wurden schon im vierten Abschnitte des ersten Kapitels erläutert.

III. Der gesamte Verwaltungsaufwand gliedert sich in die Ausgaben für:

| | Millionen Kronen | Prozente |
|---|---|---|
| *a)* Höchste Staatsorgane | 22·589 | 2·10 |
| *b)* Außenschutz | 378·954 | 35·16 |
| *c)* Innenverwaltung | 676·251 | 62·74 |
| Summe[5]) | 1077·794 | 100·00 |

[4]) Darunter 58·389 Millionen Kronen als Zinsenbeitrag Ungarns zur allgemeinen Staatsschuld Österreichs.

In der Hauptsumme (336·264) sind nur die drei Kapitel: Staatsschulden, Eisenbahnschulden und Ressortschulden berücksichtigt; außerdem kommen bei mehreren Betrieben und Verwaltungsressorts kleinere Beträge für Verzinsung und Tilgung vor (zusammen 6·840 Millionen Kronen). Um aber innerhalb der Betriebe und Verwaltungsressorts das offizielle Zahlenmateriale nicht allzustark zu alterieren, wurden diese Beträge an ihren alten Stellen belassen und dem Aufwande für den Staatsschuldendienst nicht zugerechnet.

[5]) Unter Einbeziehung der für Außenschutz verwendeten Zollgefälls-Überschüsse:

| | Millionen Kronen | Prozente |
|---|---|---|
| *a)* Höchste Staatsorgane | 22·589 | 2·02 |
| *b)* Außenschutz | 421·073 | 37·60 |
| *c)* Innenverwaltung | 676·251 | 60·38 |
| Summe | 1119·918 | 100·00 |

*a)* Ausgaben für Höchste Staatsorgane erwuchsen für:

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Königliche Hofhaltung . . . . . . | 11·300 |
| Kabinettskanzlei . . . . . . . . | 0·191 |
| Reichstag[6]) . . . . . . . . . . | 4·718 |
| Verwaltungsgerichtshof . . . . . . | 0·841 |
| Ministerpräsidium[7]) . . . . . . . . | 3·919 |
| Minister am kgl. Hoflager[8]) . . . . | 0·201 |
| Minister für Kroatien-Slawonien[9]) . . | 0·127 |
| Oberster Staatsrechnungshof . . . . | 1·292 |
| Summe | 22·589 |

[6]) Der Reichstag besteht aus zwei Häusern: dem Oberhause (Magnatenhaus) und dem gewählten Abgeordnetenhause. Das Abgeordnetenhaus bilden 413 in den Wahlbezirken Ungarns i. e. S. gewählte Abgeordnete und 40 Delegierte des kroatisch-slawonischen Landtages. Der Bezug jedes dieser 453 Abgeordneten ist mit 6400 *K* jährlich pauschaliert, (Ges.-Art. VI ex 1893). Nach dem ungarisch-kroatischen Ausgleich (§ 39) sind die gesamten Kosten des gemeinsamen Reichstages und daher auch die Diäten und Quartiergelder der Abgeordneten von Kroatien-Slawonien aus der gemeinsamen Staatskasse zu decken.

[7]) Beim Ministerpräsidium (3·919) sind präliminiert die persönlichen Bezüge des Ministerpräsidenten und der Angestellten, sachliche Kosten (darunter ein Pauschale für den Preß- und Informationsdienst, Unterstützung der 1848/49er Honveds, Kosten mehrerer patriotischer Erinnerungsbauten und andere kleinere Posten); der dem Ministerpräsidenten zur freien Verfügung stehende Dispositionsfonds (0·400) und die Kosten der staatlichen Verwaltung von Fiume.

Der Ministerpräsident bezieht insgesamt 64.000 *K* (40.000 *K* Gehalt und 24.000 *K* Funktionszulage). Die übrigen Minister erhalten 28.000 *K* (24.000 *K* Gehalt und 4000 *K* Quartiergeld).

Stadt, Hafen und Bezirk Fiume bilden einen besonderen der ungarischen Krone angegliederten Körper (separatum sacrae regni coronae adnexum corpus) mit Autonomie (provisorisches Statut vom 27. April 1872). Die königliche Gewalt repräsentiert der Gouverneur, zu dessen Unterstützung der Gubernialrat bestellt ist.

[8]) Der Ges.-Art. III ex 1848 über die Schaffung eines ungarischen Ministeriums nennt unter den Mitgliedern des Ministerrates einen Minister, der sich beständig um die Person Seiner Majestät zu befinden hat (Minister a latere); er hat seinen Amtssitz in Wien (am kgl. Hoflager). Ihm obliegt formell das Vorschlagsrecht für Titel, Orden und Auszeichnungen; ferner hat er eine Art konsularischer Kompetenz über die in Österreich lebenden Ungarn.

[9]) Nach dem ungar. Ges.-Art. XXX ex 1868 (§ 44) vertritt die Interessen von Kroatien-Slawonien im ungarischen Ministerrate der in Budapest residierende Minister für Kroatien- Slawonien (kroat. Ges.-Art. I ex 1868).

*b)* Welche Ausgaben Ungarns dem Außenschutze dienen, wurde schon im ersten Kapitel erläutert; sie verteilen sich im Jahre 1913 auf:

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Quotenbeitrag Ungarns . . . . . | 273·708 |
| Ungarische Landwehr . . . . . | 105·246 |
| Summe | 378·954 |

Diese dem Rechnungsabschlusse angepaßte Aufstellung berücksichtigt nicht die bei ungarischen Zollämtern eingezahlten Zölle; stellt man sie aber nach dem Vorgange Österreichs ein, so ergibt sich folgende Aufstellung:

| | | Millionen Kronen |
|---|---|---|
| 1. Ungarns Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten . . . | | 315·827 |
| Überschüsse des Zollgefälles . . | 42·119 | |
| 36·4% Quotenbeitrag . . . . . . | 273·708 | |
| 2. Ungarische Landwehr . . . . . . | | 105·246 |
| Summe | | 421·073 |

*c)* Alle übrigen Staatsausgaben dienen der Innenverwaltung. Die folgende Darstellung ordnet sie nach folgenden Gruppen:

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| 1. Innere Verwaltung . . . . . . . . . . | 116·859 |
| 2. Kultus und Unterricht . . . . . . . | 141·719 |
| 3. Rechtspflege . . . . . . . . . . . . . | 64·986 |
| 4. Autonomie von Kroatien-Slawonien . . | 37·314 |
| 5. Handel, Gewerbe und Industrie . . . | 69·870 |
| 6. Agrarwesen . . . . . . . . . . . . | 63·205 |
| 7. Eisenbahnwesen . . . . . . . . . . | 182·297 |
| Summe . . . | 676·251 |

Vorangeschickt sei, daß Kroatien-Slawonien seine innere Verwaltung, sein Kultus- und Unterrichtswesen und seine Rechtspflege selbständig ordnet und die damit zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben durch eigene kroatisch-slawonische Organe besorgen läßt. Um deren Kosten zu bestreiten, hat es Anspruch auf gewisse Teile der auf seinem Gebiete entstehenden Staatseinnahmen. Die oben angegebenen Ausgaben für Innere Verwaltung (116·859), Kultus- und Unterrichtswesen (141·719) und Rechtspflege (64·986) beinhalten daher

nur den Verwaltungsaufwand für Ungarn i. e. Sinne (ohne Kroatien-Slawonien), während die analogen Aufwendungen für Kroatien-Slawonien in dem für die Autonomie dieser Länder ausgewiesenen Betrage (37·314) mitenthalten sind. Dagegen beziehen sich mit geringfügigen Ausnahmen die Ausgaben für Handel, Gewerbe und Industrie, dann für das Agrar- und Eisenbahnwesen auf alle Länder der ungarischen Krone (Ungarn i. w. Sinne)

1. Die gesamte Innere Verwaltung (116·859) gehört in den Wirkungskreis des Ministers des Innern; er bedient sich aber zur Besorgung der lokalen Verwaltungsgeschäfte nicht staatlicher Organe, sondern der Munizipien (63 Komitate und 26 Städte mit Munizipalrecht), die auf ihrem Territorium nicht nur die Selbstverwaltung führen, sondern auch alle Geschäfte der inneren staatlichen Verwaltung besorgen; ihren Zusammenhang mit der Staatsregierung stellen die von der Krone ernannten Obergespane her. Einen großen Teil der Kosten der Munizipalverwaltung (ferner Unterstützungen an Gemeinden) trägt der Staat, er bestreitet auch gewisse mit der allgemeinen Staatsverwaltung zusammenhängende Auslagen, z. B. Matriken, Wahlkosten, Gehalte der Obergespane usw. Außer der politischen Verwaltung (42·213) ressortiert zum Ministerium des Innern das Sanitätswesen[10]) (33·893) und die öffentliche Sicherheit[11]) (36·464), der Rest der Ausgaben (4·289) entfällt auf die Zentralleitung.

2. Das Kultus- und fast das gesamte Unterrichtswesen untersteht dem Ministerium für Kultus und Unterricht. Hochschulen sind die Universitäten Budapest und Kolozsvár (Klausenburg), die technische Hochschule in Budapest und die Rechtsakademien.[12]) Den

[10]) Den sehr bedeutenden Kosten der Sanitätsverwaltung (33·893) steht als Verwaltungseinnahme beim Ministerium des Innern die Krankenpflege-Ersatzsteuer (10·229) gegenüber, die einen Zuschlag zu einem Teile der direkten Steuern mit Zweckbestimmung bildet.

[11]) Die öffentliche Sicherheit besorgen neben den Polizeiorganen der Munizipien und Gemeinden, die staatliche Gendarmerie (25·362), die Grenzpolizei (1·574) und die Budapester Staatspolizei (8·418). Alle diese Organe unterstehen dem Ministerium des Innern. (In Österreich untersteht die Gendarmerie dem Ministerium für Landesverteidigung.)

[12]) Rechtsakademien sind Rechtsfakultäten ohne Befugnis zur Ausstellung von Doktordiplomen; es gibt staatliche und konfessionelle Rechtsakademien.

Die Montanhochschule in Selmeczbánya (Schemnitz) untersteht dem Finanzministerium, die Tierärztliche Hochschule in Budapest dem Ackerbauministerium.

Mittel- und Volksschulunterricht besorgen teils staatliche Anstalten, teils Gemeinde- und konfessionelle Schulen, die vielfach staatliche Unterstützungen erhalten; besonders groß ist der staatliche Aufwand für Volksschulen.[13]) Kultusausgaben entstehen durch die Congrua an Seelsorger und durch direkte Subventionierung der verschiedenen Kulte. Den Gesamtausgaben des Ministeriums für Kultus und Unterricht (137·294) sind auch die Kosten der vom Handelsministerium verwalteten Fachschulen für Gewerbe und Handelsunterricht (4·425) zuzuzählen, so daß sich der Gesamtaufwand für Kultus und Unterricht auf 141·719 erhöht.[14])

3. Die bürgerliche Rechtspflege in Zivil- und Strafsachen (64·986) üben in der untersten Instanz die Bezirks-(Einzel)gerichte und die Gerichtshöfe (Kollegialgerichte) aus. Ihnen sind die königlichen Tafeln als Obergerichte übergeordnet. Für Ungarn i. e. S. ist die königliche Kurie höchster Gerichtshof[15]). Die Kosten des Konsularobergerichtes belasten Ungarn und Österreich zu gleichen Teilen.[16])

4. Der Rechnungsabschluß für 1913 beziffert die Ausgaben für

---

Seither sind zwei neue Universitäten errichtet worden in Debreczen (Debrezin) und Pozsony (Preßburg).

Die Kosten der Universität Agram werden von Kroatien-Slawonien bestritten.

[13]) Der große staatliche Aufwand Ungarns für Volksschulwesen (67·609) entspringt neben der Förderung der Elementarbildung dem Bestreben, unter den nichtmagyarischen Staatsangehörigen Ungarns die Kenntnis der magyarischen Staatssprache zu verbreiten. Im Gegensatze dazu überläßt Österreich den Aufwand für Volksschulwesen fast vollständig den autonomen Territorialverbänden (Gemeinden und Ländern), wodurch die nichtdeutschen Staatsangehörigen Österreichs größere Förderung erhalten. Österreich verausgabte für Volksschulwesen aus Staatsmitteln in der gleichen Periode nur 9·331 Millionen Kronen.

[14]) Von dem Gesamtaufwand für Kultus- und Unterrichtswesen entfielen auf 1. Hochschulen (16·921), 2. Mittelschulen (19·176), 3. Volksschulen (67·609), 4. Fachschulen (8·722), 5. Kunst, Museen, Wissenschaft (8·238), 6. Leitung des Unterrichtswesens (4·701) und 7. Kultusaufwand (16·163).

[15]) In Ungarn i. e. S. bestehen elf königliche Tafeln, in Kroatien-Slawonien entspricht ihnen die königliche Banaltafel in Agram (Zagreb); der königliche Kurie in Budapest für Ungarn i. e. S. entspricht in Kroatien-Slawonien die Septemviraltafel in Agram (Zagreb). Die Kosten der kroatisch-slawonischen Gerichte sind aber in den oben angegebenen Kosten der Rechtspflege für Ungarn i. e. S. nicht enthalten.

[16]) Die Gesamtkosten des Konsularobergerichtes in Konstantinopel (Ges. Art. XXXI ex 1891 und öst. Ges. vom 30. August 1891, RGBl. Nr. 136) betragen 0·102 Millionen Kronen.

die Autonomie von Kroatien-Slawonien mit 37·314 Millionen Kronen. Kroatien-Slawonien gehört zu den Ländern der ungarischen heiligen Krone; es besitzt aber gemäß ung. Ges.-Art. XXX ex 1868 (kroat.-slawon. Ges.-Art. I ex 1868) für die innere Verwaltung, Kultus- und Unterrichtswesen, und die Justizangelegenheiten, Autonomie der Gesetzgebung und Verwaltung[17]). Kroatien-Slawonien hat sowohl zu den Kosten, die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und Österreich gemeinsam sind, als auch zu jenen Kosten, die zwischen sämtlichen Ländern der ungarischen Krone gemeinsam sind, im Verhältnis seiner Steuerfähigkeit beizutragen. Dieses Verhältnis ist durch ein von Zeit zu Zeit abzuschließendes finanzielles Übereinkommen festzustellen. Gegenwärtig regelt das finanzielle Verhältnis zwischen Ungarn i. e. S. und Kroatien-Slawonien der ung. Ges.-Art. X ex 1906, (kroat.-slaw. Gesetz vom 29. Juli 1906)[18]), laut deren die beiden Territorien auf Grund ihrer Steuerfähigkeit zur Bedeckung aller als gemeinsam anerkannten Ausgaben im Verhältnis von 91·873 % zu 8·127 % beizutragen haben.[19]) Gleichzeitig wurde bestimmt, daß vom Rein-

[17]) Im Jahre 1913 kam wegen Arbeitsunfähigkeit des kroatisch-slawonischen Landtages ein Finanzgesetz für Kroatien-Slawonien nicht zustande; die Krone ermächtigte vielmehr die Landesregierung die Ausgaben im Rahmen des Finanzgesetzentwurfes für 1913 zu bestreiten. Der Rechnungsabschluß der autonomen Landesverwaltung für dieses Finanzjahr ist noch nicht veröffentlicht. Um sich aber ein Bild von der Ausgabenverteilung zu machen, werden die wichtigsten Ziffern dieses Entwurfes, der materiell die Basis der Gebarung abgab, angeführt.

| | | Millionen Kronen |
|---|---|---|
| Ausgaben: | Landtag | 0·221 |
| | Banus (Statthalter) | 0·082 |
| | Innere Verwaltung | 14·618 |
| | Kultus und Unterricht | 7·361 |
| | Justiz | 7.261 |
| | Summe | 29·543 |
| Einnahmen: | Tangente der auf Kroatien-Slawonien entfallenden Staatseinnahmen | 29·500 |
| | Verwaltungseinnahmen | 1·437 |
| | Summe | 30·937 |

[18]) Dieses bis Ende 1913 geltende finanzielle Übereinkommen wurde seither wiederholt verlängert und steht materiell noch in Geltung.

[19]) Für diese Verhältniszahlen waren maßgebend die Bruttoeinnahmen der Jahre 1893 bis 1902 aus den direkten Steuern (ohne Militärtaxe und Transportsteuern), den Stempeln und Rechtsgebühren, dem Tabak- und Salzgefälle.

ertrage der im Gesetze genau bezeichneten, im Gebiete von Kroatien-Slawonien entstehenden Staatseinnahmen 44 % für die autonome Verwaltung von Kroatien-Slawonien und die restlichen 56 % zur Bedeckung der mit Ungarn i. e. S. gemeinsamen Ausgaben zu verwenden sind. Auf Grund dieses Übereinkommens hat alljährlich eine Abrechnung stattzufinden.[20])

5. Die staatliche Tätigkeit auf dem Gebiete von Handel, Gewerbe und Industrie ist teils Hoheits- und teils Betriebsverwaltung; ausgeübt wird sie vom Handelsministerium, nur das einen Teil dieser Verwaltungsgebietes bildende Montanwesen gehört zum Finanzministerium. Die staatlichen Betriebe (Post, Telegraph, Telephon, Postsparkassa, Versatzämter und Staatsbahnen, sowie die vom Finanzministerium geleiteten Montanwerke) wurden bei Darstellung der Staatsbetriebe besprochen; ihre Betriebsausgaben finden daher in diesem Zusammenhange keine Berücksichtigung, da es sich hier nur mehr um die hoheitliche Tätigkeit[21]) des Handelsministeriums überhaupt und um die hoheitliche Tätigkeit des Finanzministeriums auf dem Gebiete des Montanwesens handelt. Zur hoheitlichen Tätigkeit des Handelsressorts (68.610) gehört der Innen- und Außenhandel,

---

[20]) Diese Abrechnung erfolgt in zweifacher Richtung:

Erstens, wie groß die Summe ist, welche Kroatien-Slawonien vom faktischen Reinertrage seiner öffentlichen Einnahmen zu Zwecken seiner inneren Verwaltung im Sinne des Gesetzes zu beanspruchen hat (44 %); wieviel ihm zu diesem Zwecke tatsächlich übergeben wurde und wie groß dementsprechend seine weitere Forderung oder Schuldigkeit an Ungarn zu Ende des Jahres ist.

Zweitens erfolgt die Abrechnung in der Richtung, wieviel die Nettosumme der zwischen Ungarn und Kroatien-Slawonien gemeinsamen Ausgaben betragen hat und ob die 56 % des Reinertrages der Einnahmen von Kroatien-Slawonien genügt haben, um jenen Betrag zu decken, welchen Kroatien-Slawonien im Verhältnisse der Steuerkraft (8·127 %) zur Bedeckung der gemeinsamen Ausgaben zu leisten ursprünglich verpflichtet wäre. Sollten diese 56 % des Reinertrages der Einnahmen von Kroatien-Slawonien die seiner Steuerkraft (8·127 %) entsprechende Beitragssumme übersteigen, so ist der Überschuß an Kroatien-Slawonien zur Verfügung zu stellen. Zeigt sich aber zu Lasten von Kroatien-Slawonien ein Zurückbleiben, wie dies bisher mit Ausnahme weniger Jahre der Fall war, so ist Kroatien-Slawonien laut § 27 des Ges.-Art. XXX ex 1868 nicht verpflichtet, die fehlende Summe (Überzahlung) an Ungarn zu ersetzen.

[21]) Aus dem Gesamtaufwande des Handelsministeriums (724·888) sind die Ausgaben der Staatsbetriebe zuzüglich der Investitionen der Staatsbahnen, dann die zum Unterrichtswesen gehörigen Kosten der gewerblichen und kommerziellen Fachschulen ausgeschieden.

die Sozialpolitik, Gewerbe- und Industrieförderung, Hafen- und Seesanitätsdienst, das Straßen- und Schiffahrtswesen, das Eich- und Patentwesen, dann die amtliche Statistik.[22]) Hoheitliche Zweige der Montanverwaltung (1·260) sind die Montanbehörden (Berghauptmannschaften) und der montanistische Unterricht.

6. Agrarwesen. Das Ackerbauministerium verwaltet mehrere Staatsbetriebe und ist Organ der in mannigfachen Formen auftretenden hoheitlichen Tätigkeit in Agrarangelegenheiten. Scheidet man den schon früher erläuterten Aufwand für Forste, Domänen und Seidenproduktion aus (41·699), so verbleiben von dem Gesamtaufwande des Ackerbauministeriums (104·904)[23]) jene Kosten, die ausschließlich der hoheitlichen Verwaltung dienen (63·205). Dazu gehören die Ausgaben für die Förderung der Landeskultur, für Wasserbauten, landwirtschaftlichen Unterricht, Pferdezucht und Veterinärwesen.

7. Beim Handelsministerium, dem das Eisenbahnwesen untersteht, sind ausgewiesen als Gesamtausgaben der Staatsbahnen 542·649 Millionen Kronen; scheidet man aus ihnen die reinen Betriebsausgaben (367·524), die bereits bei Darstellung der Staatsbetriebe unter den Ausgaben der Betriebe berücksichtigt worden sind, aus, so verbleiben noch Ausgaben von 175·125 Millionen Kronen, die Zwecken des Eisenbahnwesens dienen, aber nicht Betriebsausgaben sind. Außerdem enthält die Schlußrechnung unter jenen Investitionsausgaben, die auf Grund besonderer Gesetze gemacht wurden, für Eisenbahninvestitionen 7·173, so daß für das Eisenbahnwesen (abgesehen von den Betriebsausgaben der Staatsbahnen) ein Aufwand von 182·297 Millionen Kronen gemacht wurde. Er verteilt sich auf: Investitionen (163·774) Materialvorausbeschaffung[24]) (17·710) und Inventarvermehrung (0·813).

---

[22]) Größere Ausgaben entstehen für Straßenwesen (26·777), Industrie und Gewerbeförderung (10·407), Schiffahrtswesen (13·315).

[23]) Dieser Aufwand ist teils beim Ackerbauministerium (102·216) und teils bei den Investitionsausgaben auf Grund besonderer Gesetze (2·688) verrechnet.

[24]) Die Materialvorausbeschaffung ist keine Investition im wirtschaftlichen Sinne; das voraus angeschaffte Material wird zum Teile in einem der folgenden Jahre im Betriebe verbraucht und dann auch als Betriebsausgabe verrechnet; gleichzeitig werden, um keine Störung im Materialvorrate eintreten zu lassen, annähernd gleichwertige Vorräte wieder voraus für ein später folgendes Jahr angeschafft.

## Dritter Abschnitt.

## Staatsschulden Ungarns.

Als im Jahre 1867 an Stelle des Einheitsstaates die dualistische Organisation trat, erklärte Ungarn, daß es die in der Periode zwischen 1849 und 1867 von den Organen des Einheitsstaates kontrahierten Schulden mangels der verfassungsmäßigen Zustimmung des ungarischen Reichstages nicht anerkenne;[1]) es verpflichtete sich aber, vom Jahre 1868 an, zur Deckung des Zinsenaufwandes einen jährlichen Beitrag an Österreich zu leisten.[2]) Gelegentlich der Erneuerung des wirtschaftlichen Ausgleiches zwischen Ungarn und Österreich im Jahre 1907 wurde dieser Jahresbeitrag mit 58·339 Millionen Kronen festgesetzt und gleichzeitig die Höhe des auf Ungarn entfallenden Kapitales mit mindestens 1348·886 Millionen Kronen anerkannt.[3]) Dieser Kapitalsbetrag bildet einen Teil der Allgemeinen Staatsschuld Österreichs (sogenannter Ungarischer Block). Den Titresbesitzern gegenüber ist Österreich Alleinschuldner der ganzen Allgemeinen Staatsschuld; im Verhältnis der beiden Staaten untereinander jedoch schuldet Ungarn an Österreich 1348·886 Millionen Kronen und ist damit ökonomisch dessen Mitschuldner.[4]) Seit dem Jahre 1868 hat Ungarn nunmehr als selbständiges Rechtssubjekt verschiedene Schulden kontrahiert, die nach dem Stande vom 31. Dezember 1913 nominal insgesamt 6822·926 Millionen Kronen betragen. Man hat daher zu unterscheiden:

---

[1]) Gesetzartikel XII ex 1867, § 53: Die Staatsschulden betreffend, können Ungarn, kraft seiner verfassungsmäßigen Stellung, solche Schulden, welche ohne die gesetzmäßige Einwilligung des Landes kontrahiert wurden, nach strengem Rechte nicht zur Last fallen. § 55: .... ist aber das Land bereit, einen Teil der Staatsschuldenlast zu übernehmen.

[2]) Gesetzartikel XV ex 1867, § 1: Vom 1. Jänner 1868 angefangen, leisten die Länder der ungarischen Krone zur Deckung der Zinsen der bisherigen Staatsschulden den keiner weiteren Abänderung unterliegenden dauernden Jahresbeitrag von 29·188 Millionen Gulden (= 58·376 Millionen Kronen), darunter 11·766 Millionen Gulden in klingender Münze.

[3]) Gesetzartikel XVI ex 1908 über das Additionalübereinkommen zu dem Übereinkommen, betreffend Beitragsleistung der Länder der ungarischen heiligen Krone zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld. (Österreichisches Gesetz vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 278.)

[4]) Nähere Angaben über die Allgemeine Staatsschuld enthält der dritte Abschnitt des zweiten Kapitels. Nach dem Stande vom 31. Dezember 1913 betrug der Kapitalstand der Allgemeinen Staatsschuld 5141·255 Millionen Kronen.

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| *a)* die Schuld Ungarns an Österreich . . | 1348·886 |
| *b)* die Staatsschuld der Länder der ungarischen heiligen Krone . . . . . . | 6822·926 |
| Summe [5]) . . | 8171·812 |

*a)* Schuld Ungarns an Österreich.

Das Additionalübereinkommen über die Beitragsleistung der Länder der ungarischen Krone zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld setzt fest, daß die Länder der ungarischen Krone längstens binnen 22 Jahren nach Konvertierung der 4·2 % allgemeinen Staatsschuld an Österreich 1348·886 Millionen Kronen zu leisten haben. Diese Summe stellt daher die Kapitalsschuld Ungarns an Österreich dar; sie kann möglicherweise sogar bis auf 1389·032 Millionen Kronen erhöht werden.[6])

---

[5]) Die Zusammenstellung der Staatsschulden im Rechnungsabschlusse gibt als Gesamtkapitalschuld nur 6195·975 Millionen Kronen an; sie berücksichtigt nämlich nicht die Schuld Ungarns an Österreich und setzt bei den übrigen Schulden, soweit sie Renten oder schwebende Schulden sind, nicht die Nominalbeträge, sondern jene Beträge ein, die seinerzeit als Erlös der betreffenden Anleihen effektiv erzielt wurden. Dagegen weisen die beigedruckten Detailziffern den oben genannten Betrag von 6822·926 Millionen Kronen aus.

[6]) Gesetzartikel XVI ex 1908, Art. II besagt:

Die Länder der ungarischen heiligen Krone verpflichten sich, diesen Zinsenbetrag von 58·339 Millionen Kronen durch Kapitalzahlung in Barem längstens binnen 22 Jahren nach Aufrufung der noch aushaftenden Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868, RGBl. Nr. 66, geschaffenen, in Noten und in klingender Münze mit 4·2 % verzinslichen einheitlichen Rentenschuld, zur Umwandlung in Obligationen mit geringerer Verzinsung zu tilgen.

Die seitens der Länder der ungarischen heiligen Krone abzustattende Kapitalzahlung beträgt, wenn sie längstens innerhalb der ersten zehn Jahre der im vorstehenden Absatze bezeichneten Frist geleistet wird, 1348·886 Millionen Kronen (darunter in klingender Münze 498·775 Millionen Kronen); bei späterer Leistung erhöht sich die Kapitalzahlung vom elften Jahre bis zum zweiundzwanzigsten Jahre jährlich um 3·345 Millionen Kronen (darunter in klingender Münze 1·237 Millionen Kronen) bis zum Betrage von 1389·032 Millionen Kronen (darunter in klingender Münze 513·619 Millionen Kronen). (Analog österreichisches Gesetz vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 278, III. Additionalübereinkommen).

Daß diese Kapitalschuld Ungarns an Österreich in der Zusammenstellung der Staatsschulden Ungarns fehlt, dürfte darauf zurückzuführen sein, daß Ungarn bis 1907 seine Kapitalschuldigkeit überhaupt negiert hat.

*b)* Staatsschuld der Länder der ungarischen heiligen Krone.

Die Staatsschuld der Länder der ungarischen heiligen Krone setzte sich am 31. Dezember 1913 aus folgenden Schuldformen zusammen:

| | Millionen Kronen | |
|---|---|---|
| I. Konsolidierte Staatsschuld | | |
| 1. Rentenschuld | | |
| *a)* 4 % ungarische Goldrente . . . | 1509·459 | |
| *b)* 4 % ungarische Kronenrente . . | 2700·504 | |
| *c)* 3·5 % ungarische Kronenrente . | 60·000 | |
| *d)* 4 % ungarische Rente ex 1910 . | 250·000 | |
| *e)* 4·5 % ungarische Rente ex 1913 | 150·000 | |
| Summe . . . | | 4669·963 |
| 2. Amortisable Schulden | | |
| *a)* Eisenbahnschulden. . . . . . . . | 435·361 | |
| *b)* Spezialschulden . . . . . . . . | 567·094 | |
| Summe . . | | 1002·455 |
| 3. Ressortschulden . . . . . . . . . . | | 199·452 |
| Summe der konsolidierten Staatsschuld (I) | | 5871·870 |
| II. Schwebende Schuld | | |
| 4·5 % Staatskassenscheine ex 1910, 1912 und drei Emissionen ex 1913 | | 951·056 |
| Summe (I und II) [7] | | 6822·926 |

Die 4 % ungarische Goldrente wurde zuerst in der Zeit zwischen 1880 und 1888 und dann später 1892 anläßlich der Valutaform ausgegeben. Ihr Kapitalstand beträgt 633·973 Goldgulden. Die 4 % ungarische Kronenrente, die in verschiedenen Abschnitten zwischen 1892 bis 1910 emittiert wurde, bildete bis zum Eintritte der gespannten Balkanverhältnisse das Standardpapier der ungarischen Staatsschuldenverwaltung. Vorübergehend wurde 1897 der Versuch gemacht, eine hauptsächlich für Investitionen bestimmte, nur mit 3·5 % verzinsliche Rentenform neben die 4 % Standardform zu setzen. Während aber diese beiden Formen der Kronenrente ausschließlich

[7]) Es ist schon oben bemerkt worden, daß im Summarium der Staatsschulden als Gesamtkapitalschuld nur 6195·975 Millionen Kronen ausgewiesen werden, weil die oben ad I, 1 und II angeführten Schulden nicht mit dem Nominalbetrage, sondern mit den seinerzeitigen Effektiverlösen eingestellt sind. Die oben angeführten Nominalziffern sind den Detaildaten entnommen.

auf Kronenvaluta lauten, mußten der Geldmarktverhältnisse wegen die im Jahre 1910 ausgegebene 4% ungarische Rente und die im Jahre 1913 ausgegebene 4·5% ungarische Rente auch auf ausländische Währungen gestellt werden.

Von den amortisablen, auf Grund besonderer Tilgungspläne im Laufe des 20. Jahrhunderts zur Tilgung bestimmten Schulden mit einem Kapitalsstande am 31. Dezember 1913 von 1002·455 Millionen Kronen lauten 53·414 auf Gold, 20·994 auf Silber und der Rest von 928·047 auf Bankvaluta. Sie dienten teils der Verstaatlichung von Privatbahnen (Eisenbahnschulden)[8]) und teils besonderen staatlichen Zwecken (Spezialschulden)[9]).

---

[8]) Die amortisablen Eisenbahnschulden verteilen sich auf:

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Ungarisch-galizische Eisenbahn . . . . . . . . . . | 20·994 |
| Theißbahn . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 13·255 |
| Budapest-Fünfkirchener Eisenbahn . . . . . . . . | 16·701 |
| Eisenbahn Agram-Karlsstadt . . . . . . . . . . | 10·789 |
| Arad-Temesvár Eisenbahn . . . . . . . . . . . . | 10·262 |
| Ungarisches Netz der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft . . . . . . . . . . . . | 363·360 |
| Summe . . | 435·361 |

Für die drei erstgenannten Eisenbahnschulden sind Obligationen ausgegeben; für die drei letztgenannten stellen die angegebenen Schuldbeträge die kapitalisierten Einlösungsrenten dar. Die Eisenbahnschulden sind teils mit 4% und teils mit 5% verzinslich. Die Einlösungsrente des ungarischen Netzes der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft ist auf einer Verzinsung von 4·8648% aufgebaut.

[9]) Amortisable Spezialschulden sind:

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| 3% Eiserne Thoranleihe in Gold . . . . . . . . . | 42·624 |
| 4% ungarische Grundentlastungsschuld . . . . . | 355·413 |
| 4·5% Schankregal-Ablösungsschuld . . . . . . . . | 89·490 |
| 0% ungarisches Prämienanlehen ex 1870 . . . . | 17·860 |
| 4% Theißregulierungs-Prämienanleihen . . . . . | 48·080 |
| 0% Kapitalisierter Beitrag Ungarns zur Schuld Österreichs an die Österreichisch-Ungarische Bank . | 12·960 |
| Zwei Miniaturanleihen zusammen . . . . . . . . | 0·667 |
| Summe . . | 567·094 |

Ein Teil der Obligationen der Schankregal-Ablösung wurde 1903 in 4% ungarische Kronenrente konvertiert.

Die Bankschuld (12·960) entspringt einer am 3. Jänner 1863 anerkannten Schuld des Einheitsstaates an die Österreichisch-Ungarische Bank (ursprünglich

Endlich haben die einzelnen Ressorts größtenteils für Bauten und andere Investitionen langfristige Schulden kontrahiert, die nach bestimmten Tilgungsplänen amortisiert werden; Zinsen und Tilgungsraten dieser Schulden sind in einem besonderen Kapitel (Ressortschulden), gegliedert nach den einzelnen Ressorts, zusammengefaßt. Die Summe aller Ressortschulden betrug 199·452 Millionen Kronen.

Die Geldmarktverhältnisse zwangen in den allerletzten Jahren die ungarische Regierung außer diesen konsolidierten Schulden ziemlich bedeutende Anleihen in Form kurzfristiger, mit 4·5 % verzinslicher Staatskassenscheine (951·056)[10]) abzuschließen.[11])

Zusatz: Die Darstellung der Staatsschulden hat, wie überhaupt die ganze Arbeit, den 31. Dezember 1913 als Stichtag gewählt; seither ist eine Aufstellung über den Stand der Staatsschulden vom 30. Juni 1914 veröffentlicht worden, die deshalb von besonderem Interesse ist, weil sie den Zustand der Verschuldung unmittelbar

80 Millionen Gulden). Im Übereinkommen von 1899 wurde diese Schuld reduziert und bestimmt, daß Österreich an die Bank zinsenlos nur mehr 60 Millionen Kronen schulde, und daß Ungarn an Österreich zusammen 18 Millionen Kronen in 50 gleichen unverzinslichen Jahresraten von je 0·360 Millionen Kronen, beginnend am 1. Jänner 1900, zu entrichten habe. (Gesetzartikel XXXVIII ex 1899 und österreichische kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, IV. Teil.)

[10]) Bis Ende 1913 waren an solchen Staatskassenscheinen ausgegeben:

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| *a)* 4·5 % ungarische Staatskassenscheine ex 1910 . . . . | 250·000 |
| *b)* 4·5 % ungarische Staatskassenscheine (in Mark) ex 1912 | 124·656 |
| *c)* 4·5 % ungarische Staatskassenscheine ex 1913 . . . . | 150·000 |
| *d)* 4·5 % ungarische Staatskassenscheine (in Mark) ex 1913 | 176·400 |
| *e)* 4·5 % ungarische Staatskassenscheine ex 1913 . . . . | 250·000 |
| Summe . . | 951·056 |

Rückzahlungstermine sind: ad *a)* 1. Jänner 1914; ad *b)* 1. Juli 1914 und 1. Jänner 1915 (die Titres lauten auf zusammen 106·000 Millionen Mark); ad *c)* 1. Juni 1915; ad *d)* 1. April 1916 (die Titres lauten auf zusammen 150·000 Millionen Mark); ad *e)* 1. Oktober 1916.

[11]) Außer diesen kurzfristigen Staatskassenscheinen werden regelmäßig zur Ergänzung der normalen Kassengebarung sogenannte Tresorscheine emittiert, denen als Aktivgegenpost die großen Gebührenrückstände gegenüberstehen. Zu Ende 1913 waren im Umlaufe 26 Millionen Kronen 6 % und 9 Millionen Kronen 5·5 %, zusammen 35 Millionen Kronen Tresorscheine. In der Schlußrechnung gelangen sie nicht im Kapitalstande der Staatsschulden, sondern als Passivrückstände der durchlaufenden Gebarung zur Darstellung.

vor Kriegsbeginn schildert. An jenem Tage gliederten sich die Staatsschulden Ungarns in:

| | | Millionen Kronen |
|---|---|---|
| *a)* Schuld Ungarns an Österreich . . . . . | | 1348·886 |
| *b)* Staatsschuld der Länder der ungarischen heiligen Krone [12]) . . . . . . . . . . | | 7064·199 |
| I. Konsolidierte Staatsschuld . . . . . | 6363·143 | |
| II. Schwebende Schuld . . . . . . . . . | 701·056 | |
| Summe (30. Juni 1914) . . . . . | | 8413·085 |
| Summe (31. Dezember 1913) . . | | 8171·812 |
| Vermehrung [13]) . . . . . . . . . | | 241·273 |

Die ökonomische Schuldenlast Ungarns unmittelbar vor Kriegsbeginn betrug 8413·085 Millionen Kronen.

---

## Vierter Abschnitt.

### Staatsbahnen Ungarns.

Nach dem Rechnungsabschlusse für 1913 hatten die Staatsbahnen [1]) folgendes Betriebsergebnis:

[12]) Staatsrechnungsabschluß für das I. Halbjahr 1914.

[13]) Zu Anfang 1914 wurden 500·000 Millionen Kronen Nominale (auch auf Mark, Francs und Pfund lautende) 4·5 % amortisabler Kronenrente vom Jahre 1914 begeben, die bis 31. Dezember 1973 zu tilgen sind. Sie wurden zum großen Teile zur Tilgung fällig werdender Staatskassenscheine (250·000 Millionen Kronen) verwendet. Durch diese Operation hat sich die konsolidierte Schuld um 500·000 Millionen Kronen vermehrt, die schwebende aber um 250·000 Millionen Kronen vermindert; die Differenz gegenüber der Gesamtvermehrung aller Staatsschulden erklärt sich aus Tilgungen bei einzelnen Schuldformen.

[1]) Die Staatsbahnen sind die wichtigste Post der Staats-Vermögensbilanz. Der Rechnungsabschluß für 1913 beziffert zu Ende dieses Jahres die

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Gesamtaktiven mit . . . . . . . . . . . | 9826·658 |
| Gesamtpassiven mit . . . . . . . . . . . | 7344·281 |
| Netto . . | 2482·377 |

Bei den Passiven bleibt aber die Schuld Ungarns an Österreich unberücksichtigt auch sind bei den Renten und schwebenden Schulden nur die Effektiverlöse eingestellt. (Siehe 3. Abschnitt dieses Kapitels, Anmerkung 5.) Die Theorie ist über den geringen Wert derartiger Staats-Vermögensbilanzen ziemlich einig. Österreich unterläßt die Aufstellung einer Bilanz des Staatsvermögens.

| | | | Millionen Kronen |
|---|---|---|---|
| Betriebseinnahmen | | | 459·284 |
| *a)* Transporteinnahmen | | 411·236 | |
| Personen | 102·134 | | |
| Militärtransporte | 4·694 | | |
| Gepäck | 2·521 | | |
| Eilgüter | 14·067 | | |
| Frachten | 287·820 | | |
| *b)* Andere Einnahmen[2]) | | 48·048 | |
| Betriebsausgaben[3]) | | | 367·524 |
| Nettoeinnahmen (Betriebsüberschuß) | | | 91·760 |

Das gesamte Anlagekapital der Staatsbahnen[4]) beziffert der Rechnungsabschluß am 31. Dezember 1913 mit 3237·619 Millionen Kronen; es setzte sich zusammen aus Erlösen von Anleihen verschiedener Art, aus kapitalisierten Rentenzahlungen an verstaatlichte Privatbahnen, aus der Verwendung von Überschüssen früherer Budgetjahre und aus Beiträgen von Lokalbahnen. Die Daten des Rechnungsabschlusses geben keine Aufklärung darüber, welcher Aufwand an Zinsen und Tilgung für dieses Anlagekapital erforderlich war; es ist daher unmöglich, ziffermäßig genau festzustellen, wie groß der Staatszuschuß war, das ist jener Betrag, der aus allgemeinen Staatsmitteln (öffentliche Abgaben usw.) aufgebracht werden mußte, um nach Abrechnung des Betriebsüberschusses das Anlagekapital zu verzinsen und zu tilgen. An Stelle genauer Zahlen läßt sich nur folgende Wahrscheinlichkeitsrechnung anstellen:

Die Staatsschulden der Länder der ungarischen Krone betrugen nach dem Kapitalstande vom 31. Dezember 1913 Nominale 6822·926 Millionen Kronen, die aber für den Staat nur einen Effektiverlös

---

[2]) Einige kleinere außerordentliche Einnahmen der Staatsbahnen (3·821) sind den Verwaltungseinnahmen des Handelsministeriums zugezählt, da der Rechnungsabschluß nur die ordentlichen Einnahmen als Betriebseinnahmen behandelt.

[3]) Darunter Personalaufwand (153.264). Der Rechnungsabschluß beziffert die gesamten Ausgaben der Staatsbahnen mit 542.649 Millionen Kronen; nach Abzug der Betriebsausgaben (367.524) verbleiben 175.125 Millionen Kronen für Investitionen, Materialvorausbeschaffung und Inventarvermehrung.

[4]) Die Betriebslänge der Staatsbahnen und der auf Rechnung des Staates betriebenen Privatbahnen betrug am 31. Dezember 1913 insgesamt 8782 *km*, dazu kommen noch auf Rechnung der Eigentümer betriebene Privatbahnen im Ausmaße von 10.036 *km*.

von 6195·975 erbrachten. Um diesen Effektiverlös zu verzinsen war im Jahre 1913 ein Zinsenaufwand von 257·398 Millionen Kronen erforderlich.[5]) Daraus ergibt sich, daß der ungarische Staat für seine Schulden durchschnittlich Passivzinsen von 4·154 % entrichtete. Geht man von den gleichen Passivzinsen auch für jenen Teil der Staatsschulden aus, die das Anlagekapital der Staatsbahnen bilden, so war für dieses Anlagekapital (3237·619) ein Passivzinsenaufwand von 134·500 Millionen Kronen erforderlich. Rechnet man von diesem Passivzinsenaufwand den Betriebsüberschuß (91·760) ab, so verbleibt als Differenz der Staatszuschuß (42·740).[6])

---

[5]) Der Gesamtaufwand für Verzinsung der Staatsschulden (315·737) vermindert sich durch den Zinsenbeitrag an Österreich (58·339) auf 257·398 Millionen Kronen.

[6]) Tatsächlich, auf Grund des zugänglichen Materiales ziffermäßig allerdings nicht erfaßbar, ist der Staatszuschuß weit größer. Er wurde oben gebildet durch Subtraktion:

Verzinsung des Anlagekapitales (Minuend) weniger
Betriebsüberschuß (Subtrahend), ergibt
Staatszuschuß (Differenz).

Der Minuend ist aber weit größer, der Subtrahend weit kleiner und die Differenz daher weit größer.

Der Minuend berücksichtigt nur die Verzinsung, vernachlässigt aber vollständig die ökonomisch notwendige Tilgung des Anlagekapitals. Der Subtrahend — selbst wieder die Differenz von Betriebseinnahmen weniger Betriebsausgaben — ist deshalb kleiner, weil den Betriebsausgaben nicht auch der Aufwand für die Ersatzherstellungen zugezählt wurde. Abweichend von der Ermittlung des Betriebsüberschusses in Österreich werden in Ungarn alle Herstellungen ohne Unterscheidung, ob sie Ersatzherstellungen oder Neuherstellungen sind, als Investitionen dargestellt. Vergrößern sich aber durch die Zurechnung von Ersatzherstellungen die Betriebsausgaben, so wird der Betriebsüberschuß kleiner, wodurch eine Erhöhung des Staatszuschusses eintritt.

(Schluß folgt.)

# Die staatliche Überwachung von Unternehmungen, die von Ausländern im Inlande betrieben werden.

Von Hofrat Prof. Dr. **Friedrich von Kleinwächter.**

Bald nach Ausbruch des gegenwärtigen Weltbrandes erflossen in den kriegführenden Staaten gesetzliche Vorschriften, durch welche die Regierung ermächtigt wird, Unternehmungen, die im Inlande von Angehörigen des feindlichen Auslandes betrieben werden, staatlich überwachen zu lassen. Es sind dies die folgenden*):

1. Österreich: Verordnung des Gesamtministeriums vom 22. Oktober 1914, RGBl. Nr. 292, betreffend die Überwachung ausländischer Unternehmungen. (Wirtschaftskrieg, S. 3.)

2. Ungarn: Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums, Zahl 7808/1914, Ministerialerlaß über Ausnahmsverfügungen in Betreff von Schulden . . ., sowie über die Überwachung einzelner Unternehmungen. (Wirtschaftskrieg, S. 9.)

3. Deutsches Reich: Verordnung des Bundesrates vom 4. August 1914, betreffend die Überwachung ausländischer Unternehmungen samt mehreren nachträglich hiezu erflossenen „Bekanntmachungen". (Wirtschaftskrieg, S. 17 ff.)

4. Frankreich: Circulaire ministerielle du 14. Novembre 1914. Relative au caractère des administrateurs séquestres des maisons allemandes ou austro-hongroises et à la limitation de leurs pouvoirs en ce qui concerne la réalisation de l'actif. (Wirtschaftskrieg, S. 48 ff.)

5. England: The trading with the enemy Act, 1914 (4 & 5 Geo. 5. c. 87) 18. September 1914. (Wirtschaftskrieg, S. 82 ff. Deutsche Übersetzung S. 83 ff.)

---

*) Ich zitiere nach der vom Bureau der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer herausgegebenen Schrift: „Der Wirtschaftskrieg, Sammlung der in den kriegführenden Staaten verfügten Maßnahmen des wirtschaftlichen Kampfrechtes". Zweite, nach dem Stande vom 31. Juli 1915 ergänzte Auflage. Wien 1915.

6. Rußland: siehe die in „Wirtschaftskrieg“, S. 139 und 140 unter der Rubrik „3. Staatliche Überwachung“ in den Abschnitten II, III und IV abgedruckten gesetzlichen Vorschriften.

Das geltende Gewerberecht aller Kulturstaaten (wenn man nach den Erfahrungen des gegenwärtigen Krieges überhaupt noch von „Kultur“-staaten sprechen darf) gestattet bekanntlich, daß Ausländer im Inlande gewerbliche oder kaufmännische Unternehmungen betreiben dürfen. Der Krieg hat auf diesem Gebiete eine Neuerung gebracht, indem er das Institut der Überwachung ausländischer Unternehmungen schuf. Das Wesen dieser „Überwachung“ besteht darin, daß für Unternehmungen, die vom feindlichen Auslande aus geleitet oder beaufsichtigt werden, sowie für Unternehmungen, deren Erträgnisse ganz oder zum Teil in das feindliche Ausland abzuführen sind, auf Kosten der Unternehmung Aufsichtspersonen bestellt werden, welche unter Wahrung der Eigentums- und sonstigen Privatrechte des Unternehmens darüber zu wachen haben, daß während des Krieges der Geschäftsbetrieb nicht in einer den inländischen Interessen widerstreitenden Weise geführt werde. Die bisherigen Leiter und Angestellten des Unternehmens sind verpflichtet, den Aufsichtspersonen alle gewünschten Auskünfte zu geben, ihnen die Einsicht in die Bücher und sämtlichen Schriften des Unternehmens zu gewähren, sowie ihren Anordnungen Folge zu leisten. Gelder oder sonstige Vermögenswerte dürfen in keiner Weise in das feindliche Ausland geschickt oder überwiesen werden, sondern sind vorläufig zu verwahren. Die Überwachung der ausländischen Unternehmungen ist als eine Retorsionsmaßregel gedacht, die auf die Dauer des Krieges beschränkt ist. Geht man jedoch genauer auf die Sache ein, so muß man zugeben, daß sie zwar durch den Krieg hervorgerufen wurde, daß sie sich aber mit logischer Konsequenz aus der Entwicklung unseres Gewerberechtes ergibt. Ich wäre sogar geneigt, zu glauben, daß das Recht des Staates, erforderlichenfalls alle im Inlande befindlichen gewerblichen oder kaufmännischen Betriebe — mögen sie Ausländern oder Inländern gehören — auch im Frieden überwachen zu lassen, in nicht allzu ferner Zeit zum eisernen Inventar des Gewerberechtes gehören wird.

Das Gewerberecht aller Staaten und aller Zeiten muß notwendig einen vermittelnden Standpunkt einnehmen. Es soll einerseits für den Unternehmer eine feste Rechtsbasis schaffen, der Mann soll wissen, in welcher Weise er sein Gewerbe betreiben, wie weit er gehen darf. Es soll andrerseits den Staat und das Publikum gegen die Gefahren schützen,

die ihnen aus dem Betriebe eines gewerblichen oder kaufmännischen Unternehmens erwachsen können. Die Art und Weise, wie das Gewerberecht diese seine Aufgabe zu lösen bestrebt war, war selbstverständlich in den verschiedenen Zeiten verschieden.

Bis ungefähr zur Mitte des neunzehnten Jahrhunderts waren die Grundsätze und Anschauungen des Polizeistaates vorherrschend, sie fanden im Gewerberechte ihren Ausdruck im Konzessionssystem. Der damalige Staat erblickte die Gefahren, die der Gesamtheit von Seiten der Gewerbetreibenden drohen, einmal darin, daß gewerbliche Unternehmungen ins Leben gerufen werden, welche den staatlichen Interessen zuwiderlaufen, und zweitens darin, daß das Publikum durch die Lieferung schlechter und teuerer Waren betrogen werden kann, und diesen Gefahren sollte eben durch das Konzessionssystem begegnet werden. Das Wesen dieses Systems besteht darin, einerseits, daß nur derjenige das betreffende Gewerbe betreiben darf, der vom Staate die ausdrückliche Konzession hiezu erhalten hat, und andrerseits, daß in der Konzessionsurkunde genau vorgezeichnet wird, unter welchen Modalitäten der Mann sein Gewerbe betreiben darf. Und um die Garantien zu schaffen, daß das Gewerbe in einer soliden und den Interessen der Gesamtheit entsprechenden Weise betrieben werde, gilt als Grundsatz, daß die Konzession nur einem soliden und anständigen Charakter verliehen werde und daß der Konzessionswerber sein Gewerbe regelrecht erlernt habe (der sogenannte „Befähigungsnachweis"). Gleichzeitig sollte dafür gesorgt werden, daß der Gewerbetreibende sein standesgemäßes Auskommen finde, damit er es nicht nötig habe, zu unlauteren Praktiken zu greifen. In Folge dessen wurde gefordert, daß der Konzessionswerber vor Antritt seines Gewerbes den Besitz eines angemessenen Vermögens nachweise und wurde andrerseits bei Verleihung der Konzession auf den Ortsbedarf Rücksicht genommen, das heißt der Gewerbetreibende sollte gegen eine exzessive und ruinöse Konkurrenz geschützt sein. Behördliche Taxen sollten das Publikum vor übertriebenen Preisforderungen schützen.

Um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts wurde in einer Reihe von Staaten an Stelle des Konzessionssystems die Gewerbefreiheit eingeführt und damit trat eine gewisse Klärung über das Wesen der mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Gefahren ein. Man erkannte, daß manche Gewerbe (die verschiedenen Preßgewerbe, die Gastwirtschaftsgewerbe, die öffentlichen Schaustellungen, die Erzeugung von Waffen und Spreng-

stoffen, das Apothekergewerbe, die Transport-, die Baugewerbe u. dgl. m.) für den Staat, für die Sittlichkeit, für die Gesundheit oder das Leben, oder für das Eigentum gefährlich werden können. Diese Gewerbe blieben nach wie vor konzessioniert. Alle übrigen Gewerbe wurden als ungefährlich befunden und demgemäß als „frei" erklärt, das heißt sie dürfen gegen einfache Anmeldung betrieben werden. Vergegenwärtigt man sich die wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie noch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts herrschten, so muß man zugeben, daß der Standpunkt, den die damalige Gesetzgebung einnahm, ein relativ berechtigter war. Die Gefahren, die der Gesamtheit von Seite der konzessionierten Gewerbe drohen, treten mit handgreiflicher Deutlichkeit hervor. Auch der einfache Mann aus dem Volke muß erkennen, welches Unheil beispielsweise ein Apotheker anrichten kann, wenn er sein Gewerbe nicht versteht, oder wenn er es in leichtfertiger Weise betreibt. Daneben erscheint — sagen wir — das Schuhmachergewerbe auf den ersten Blick als ein absolut harmloses — welchen Schaden kann denn ein bescheidener Schuhmacher anrichten? Er wird schlimmstenfalls schlecht sitzende oder nicht haltbare Schuhe liefern und wird dann seine Kundschaft verlieren.

Daß auch jene vermeintlich harmlosen Gewerbe für die Gesamtheit unter Umständen recht bedenklich werden können, das wurde damals nicht erkannt, und zwar ist die Gefahr nach einer ganz anderen Richtung hin zu suchen. Die Gefahr besteht — wie die Erfahrungen in Nordamerika beweisen — darin, daß Riesenbetriebe entstehen, welche einen ganzen Produktionszweig im Lande monopolisieren und sodann die Preise willkürlich hochstellen und das Publikum ausbeuten. Freilich konnte diese Gefahr zu jener Zeit nicht hervortreten, weil Riesenbetriebe um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts noch ganz unbekannt waren. Und noch eine zweite Gefahr wurde zu jener Zeit nicht erkannt, das ist die Gefahr, die dem Inlande erwachsen kann, wenn Ausländer hier ein Gewerbe betreiben und hiebei nicht die Interessen dieses Landes, sondern die ihrer Heimat vor Augen haben. Erst der Krieg ließ diese Gefahr mit voller Klarheit hervortreten. Die Gewerbeordnungen jener Zeit enthalten zwar die Bestimmung, daß derjenige, der ein Gewerbe (und zwar auch ein „freies") betreiben will, die Staatsbürgerschaft besitzen müsse, aber da zu jener Zeit das Prinzip der Reziprozität auf allen erdenklichen Gebieten im Vordergrunde stand, und die Staaten sich gegenseitig bereitwilligst zugestanden, daß sie

Ausländern den Betrieb von Gewerben und die Erwerbung von Grundbesitz gestatten werden, kommt es in allen Staaten vor, daß Ausländer daselbst Gewerbe betreiben oder Grund und Boden besitzen.

Eine etwas (aber nur sehr „etwas") richtigere Erkenntnis der in Rede stehenden Gefahren brach sich Bahn, als um die Mitte des vorigen Jahrhunderts die Aktiengesellschaften eine weitere Verbreitung gewannen. Der Polizeistaat, der in jeder Vereinigung von mehreren Personen eine staatsgefährliche Verschwörung erblickte, trat begreiflicherweise den Aktiengesellschaften — die überdies anfänglich Aktien-„Vereine" genannt wurden — mit dem größten Mißtrauen gegenüber. Infolgedessen durften Aktiengesellschaften nur auf Grund einer besonderen Konzession errichtet werden und mußte selbstverständlich das Statut der Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden. Und da auch dies keine genügende Garantie für die Unbedenklichkeit der Gesellschaft bot, so wurde das Institut der landesfürstlichen Kommissäre geschaffen, welches darin besteht, daß seitens der Regierung der Gesellschaft ein staatlicher Beamter beigegeben wird, der an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und darüber zu wachen hat, daß kein Beschluß gefaßt wird, der mit den Statuten im Widerspruche stehen würde.

Man muß zugeben, daß der dem Institut der landesfürstlichen Kommissäre zu Grunde liegende Gedanke ein unbedingt richtiger ist, denn wenn man eine Garantie dafür haben will, daß ein Unternehmen in einer bestimmten Weise geleitet werde, so kann dies nur erreicht werden, wenn man Vertrauenspersonen in den Vorstand entsendet, die dafür Sorge tragen, daß das Gewünschte geschehe. Beiläufig bemerkt, hat die natürliche Entwicklung der Dinge von selbst dazu geführt, daß die heutige Geschäftswelt den gleichen Weg einschlägt. Den heutigen Großbanken, die in der Regel Großaktionäre verschiedener Unternehmungen sind, kann es begreiflicherweise nicht gleichgültig sein, wie diese verschiedenen Unternehmungen geleitet werden, sie können es beispielsweise unmöglich dulden, daß zwei dieser Unternehmungen sich gegenseitig Konkurrenz machen, sie werden vielmehr umgekehrt das lebhafteste Interesse daran haben, daß alle diese Unternehmungen harmonisch zusammenwirken. Und die Banken erreichen dieses Ziel, indem sie auf der Grundlage ihres großen Aktienbesitzes ihre Vertrauensmänner in die Leitung der betreffenden Gesellschaften entsenden, die dahin wirken, daß überall nach den gleichen Grundsätzen vorgegangen werde. Dem Institut der landesfürstlichen Kommissäre liegt

also — wie man sieht — ein ganz richtiger und vernünftiger Gedanke zu Grunde, seine Ausführung allerdings war die denkbar unglücklichste. Die landesfürstlichen Kommissäre haben zunächst gar keine positive Ingerenz auf die Leitung der fraglichen Unternehmung, ihre Aufgabe ist eine negative und rein formale, denn sie haben, wie gesagt, lediglich darüber zu wachen, daß nichts geschehe, was mit dem Gesellschaftsstatut im Widerspruche stehen würde. Und die Tatsache, daß das Statut genau befolgt wird, bietet noch lange keine Gewähr dafür, daß die fragliche Unternehmung auch wirklich gut geleitet wird. Dem entspricht sodann auch die Gepflogenheit bei der Auswahl der zu landesfürstlichen Kommissären zu bestellenden Personen. Da diese lediglich darauf zu achten haben, daß kein Paragraph des Gesellschaftsstatutes verletzt werde, werden zu landesfürstlichen Kommissären nur staatliche Verwaltungsbeamte, also Juristen bestellt, die bei allen ihren sonstigen hervorragenden Eigenschaften doch in der Regel dem geschäftlichen Leben fernstehen, so daß sie auch beim besten Willen kaum in der Lage sind, zu beurteilen, ob das Unternehmen, das sie überwachen sollen, nicht etwa die staatlichen Interessen unberücksichtigt läßt. Es zeigt sich eben, daß der Gesetzgeber, der das Institut der landesfürstlichen Kommissäre in der geschilderten Form schuf, auch nicht die leiseste Ahnung von den Gefahren hatte, die der Gesamtheit von den Gewerben drohen. Er hatte eine unbestimmte Furcht vor den ihm bis dahin unbekannten Aktiengesellschaften, aber er suchte die Gefahr nach der politischen Seite (Gefährdung der öffentlichen Ordnung o. dgl.), wo sie nicht zu suchen ist. Daß das wirtschaftliche Leben durch die Aktiengesellschaften gefährdet werden kann, das blieb ihm verborgen.

Das Wesen dieser Gefahren trat erst mit voller Schärfe hervor, als seit den Siebzigerjahren des vorigen Jahrhunderts die Kartelle und Trusts eine weite Verbreitung gewannen. Jetzt erst zeigte es sich, daß diese Vereinigungen — man vergegenwärtige sich die Zustände in Nordamerika — im stande sind, einen ganzen Industriezweig im Lande zu monopolisieren, um sodann die Preise der fraglichen Artikel nach Belieben hinaufzusetzen und so die Gesamtheit der Konsumenten in der unverantwortlichsten Weise zu brandschatzen. Die Regierungen der einzelnen Staaten waren auch tatsächlich bemüht, den Auswüchsen der Kartelle und Trusts entgegenzutreten, und zwar geschah dies auf verschiedenen Wegen. Manche Staaten, wie die Vereinigten Staaten von Nordamerika und Rußland, versuchten, den Kartellen und Trusts mit

dem Strafgesetze beizukommen, indem sie die Gründung dieser Vereinigungen bei schweren Strafen verboten. Andere Staaten, wie anfänglich Deutschland und Österreich glaubten, speziell die Kartelle auf dem Wege der Zivilrechtsgesetzgebung bekämpfen zu können, indem sie diese Vereinigungen für ungültig und demgemäß für unverbindlich erklärten. Beide Wege erwiesen sich als ungangbar, und zwar aus dem Grunde, weil die Kartelle so verschiedene Gestalten annehmen können, daß sie für das Gesetz ganz unerfaßbar sind. Es gibt Kartelle, die auf keinem schriftlichen Vertrage, sondern nur auf einer mündlichen Vereinbarung beruhen und die darin bestehen, daß die Besitzer der kartellierten Werke periodisch (etwa einmal im Monat) zusammenkommen, die Lage des betreffenden Industriezweiges besprechen und sodann mündlich vereinbaren, nach welchen Grundsätzen sie im Laufe des nächsten Monats vorgehen wollen. Das sogenannte „Kontrollieren" besteht — wie bereits angedeutet wurde — darin, daß die Großbanken auf Grund ihres großen Aktienbesitzes in die Leitung konkurrierender Unternehmungen die nämlichen Personen als ihre Vertrauensmänner entsenden, welche dann dafür sorgen, daß die fraglichen Unternehmungen die Konkurrenz einstellen und nach den gleichen Grundsätzen vorgehen. Derartige Vereinbarungen können durch kein Gesetz der Welt erfaßt werden, und überdies haben die kartellierten Werke immer die Möglichkeit, zu fusionieren und dann hat man es mit einer einzigen riesigen Unternehmung zu tun, die auch wieder durch kein Gesetz verboten werden kann und die Folge hievon ist, daß die Kartelle und Trusts allen straf- und zivilrechtlichen Verboten zum Trotz sich immer weiter ausbreiten. Österreich unternahm dann später noch den Versuch, die Kartelle im Wege des Verwaltungsrechtes zu regeln. Die Regierung legte seinerzeit in kurzer Aufeinanderfolge dem Parlamente drei Kartellgesetzentwürfe vor, die vorstehend dargelegten Erwägungen erwiesen sich jedoch als so schwerwiegend, daß Regierung und Parlament auf die Beratung dieser Gesetzentwürfe verzichteten.

Da kam der Krieg und mit ihm in allen kriegführenden Staaten die gesetzlichen Bestimmungen über die staatliche Überwachung ausländischer (feindlicher) Unternehmungen. Der Zweck dieser Maßregel ist, wie eingangs bemerkt wurde, ein doppelter. Es soll einmal verhindert werden, daß der Staat durch Unternehmungen, die im Inlande von Ausländern (aus dem feindlichen Auslande) betrieben werden, geschädigt werde. Sodann soll verhindert werden, daß das von solchen

Unternehmungen ins Verdienen gebrachte Geld während des Krieges ins Ausland abfließe. Beide Gedanken sind unbedingt richtig. Was zunächst das Bestreben anbelangt, zu verhindern, daß das von ausländischen Unternehmungen im Inlande beeinnahmte Geld ins Ausland abfließe, so haben die während des gegenwärtigen Krieges gemachten Erfahrungen, hat speziell die Leichtigkeit, mit der Deutschland und Österreich-Ungarn ihre Kriegsanleihen im Inlande aufnehmen konnten, bewiesen, von welch ungeheurer Bedeutung es ist, wenn das Geld im Inlande zurückbleibt und nicht ins Ausland abfließt. Es ist daher ganz gerechtfertigt, wenn die Regierung verbietet, daß das in Rede stehende Geld an die ausländischen Eigentümer der fraglichen Unternehmung hinausgezahlt werde. Das Geld ist von den staatlich bestellten Leitern der Unternehmung entweder in natura zu verwahren, oder bei einer inländischen Bank anzulegen und darf erst nach Beendigung des Krieges an die Eigentümer ausgefolgt werden.

Ebenso richtig, jedoch von viel größerer Tragweite, ist der andere Gedanke, nämlich das Bestreben, daß durch die Staatsaufsicht ein den betreffenden Staat schädigender Betrieb verhindert werden soll. Beispielsweise wäre es — um einen besonders krassen Fall zu konstruieren — theoretisch sehr wohl denkbar, daß die Regierungen der feindlichen Staaten etwa die deutschen Krupp- oder die österreichischen Skodawerke durch vorgeschobene Strohmänner aufkaufen ließen, um sie sodann mitten im Kriege stillzulegen. Derartiges kann sich selbstverständlich kein Staat der Welt bieten lassen und aus diesem Grunde verfügt das Gesetz, daß die Regierung berechtigt sein soll, in die Leitung solcher Unternehmungen, die von Ausländern im Inlande betrieben werden, Vertrauenspersonen zu entsenden, die darüber zu wachen haben, daß nichts geschehe, wodurch der inländische Staat geschädigt werden könnte.

Das Gesetz, betreffend die staatliche Überwachung ausländischer im Inlande betriebener Unternehmungen ist ein Akt der staatlichen Notwehr und darauf zurückzuführen, daß der Krieg gewisse Gefahren, die der staatlichen Wehrmacht drohen, in greller Beleuchtung scharf hervortreten ließ. Seine Wehrmacht darf der Staat nicht schwächen lassen, es mußte also ein Mittel der Abwehr ergriffen werden, und zwar rasch, weil der Krieg keine Zeit zum längeren Überlegen und Suchen übrig ließ. Der Staat zauderte denn auch nicht und griff mit sicherer Hand nach demjenigen Mittel, das direkt zum Ziele führt, indem er sich

das Recht beilegte, die Leitung der in Rede stehenden Unternehmungen selbst in die Hand zu nehmen.

Die Verhängung der staatlichen Überwachung über eine private Unternehmung erscheint auf den ersten Blick als ein durch den Krieg zwar notwendig gewordener, aber im übrigen außerordentlich tief einschneidender Eingriff in das Verfügungsrecht des Unternehmers über sein Unternehmen. Aus dem oben Gesagten geht jedoch hervor, daß das Institut der staatlichen Überwachung privater Gewerbebetriebe eine natürliche und selbstverständliche Entwicklungsstufe des geltenden Gewerberechtes, und zwar nicht etwa nur im Kriege, sondern in Friedenszeiten repräsentiert. Die Gefahr ist nun einmal da und es kann nicht geleugnet werden, daß die Gesamtheit durch einen unkontrollierten Betrieb der Gewerbe auf das empfindlichste geschädigt werden kann. Solange es nur Klein- und bescheidene Mittelbetriebe gab, bestand die Gefahr darin, daß der Gewerbetreibende dem Publikum eine schlechte Ware zu ungerechtfertigten Preisen liefere und dieser Gefahr wußte die Zunftverfassung und später das Konzessionssystem im allgemeinen wirksam zu begegnen. Mit dem Übergang zur Gewerbefreiheit fielen die früheren Schranken und die Bahn war frei zur Entstehung von Groß- und Riesenbetrieben und damit war die Gefahr der Entstehung der angedeuteten sogenannten „wilden" Monopole gegeben. Der Staat hatte die richtige, aber damals noch ganz unklare Empfindung, daß der Gesamtheit irgendwelche unbekannte Gefahren drohen und glaubte diese Gefahren bannen zu können, wenn er den neu entstehenden Großbetrieben, den Aktiengesellschaften einen Regierungskommissär beigab. Der Gedanke, daß der Staat die großen Betriebe zu überwachen habe, war ein richtiger, der damalige Regierungskommissär war aber dazu nicht geeignet. Als dann die Kartelle und Trusts aufkamen, welche die Gefahr der Bildung von wilden Monopolen mit handgreiflicher Deutlichkeit hervortreten ließen, da war es ganz natürlich, daß man anfänglich glaubte, den Auswüchsen dieser Vereinigungen durch gesetzliche Maßregeln entgegentreten zu können. Die Hoffnung erwies sich als trügerisch, weil man — wie oben gezeigt wurde — den Kartellen und Trusts mit Gesetzen überhaupt nicht beikommen kann. Es bleibt daher kein anderer Ausweg übrig, als auf den früheren Gedanken der unmittelbaren Überwachung der für die Gesamtheit gefährlichen oder doch bedenklichen Betriebe durch staatliche Delegierte wieder zurückzukommen. Allerdings müßten aber diese staatlichen Überwachungsorgane anders aussehen

als der frühere Regierungskommissär, das heißt sie dürfen nicht den Kreisen der staatlichen Verwaltungsbeamten entnommen, sondern sie müßten aus den Reihen der betreffenden Gewerbetreibenden gewählt werden. Sodann kann ihr Wirkungskreis auch nicht auf die bloß formale Kontrolle beschränkt bleiben, ob die Gesellschaftsstatuten genau beobachtet werden, ihre Aufgabe ist vielmehr eine materielle, denn sie haben auf die Leitung des Unternehmens Einfluß zu nehmen.

Hiezu kommt, daß — wie bereits erwähnt — die Geschäftswelt selbst dem Staate den Weg gewiesen hat, wie er es anstellen soll, wenn er eine von feindlichen Ausländern im Inlande betriebene Unternehmung überwachen lassen will. Die Großbanken und eventuell auch sonstige Gesellschaften haben unter Umständen den dringenden Wunsch, auf die Leitung irgend eines Unternehmens Einfluß zu nehmen (es zu „kontrollieren", wie der terminus technicus lautet). In einem solchen Falle erwerben die gedachten Gesellschaften Aktien des betreffenden Unternehmens und entsenden sodann in dessen leitende Körperschaft ihre Vertrauensmänner. Nun, was hier private Gesellschaften auf Grund ihres Aktienbesitzes tun, das wird wohl auch der Staat auf Grund seines Hoheitsrechtes tun dürfen. Übrigens wird das Institut der staatlichen Überwachung privater Betriebe in einer wohl nicht allzu fernen Zukunft erst recht nicht zu entbehren sein. Wenn wir nämlich — was höchstwahrscheinlich ist und auch von Naumann in seinem viel gelesenen Buche „Mitteleuropa" angenommen wird — nach Beendigung des gegenwärtigen großen Krieges einer Periode der staatlich anerkannten großen (eventuell auch monopolisierten Kartelle) entgegengehen, so ist dies nur in der Weise denkbar, daß in der Leitung eines jeden dieser Kartelle staatliche Funktionäre ihren Sitz und eine sehr maßgebende Stimme haben werden.

Wien, im März 1916.

## Literaturbericht.

**Balkan und naher Orient.** Vierzehn Vorträge, gehalten in Wien im März 1916, eingeleitet und herausgegeben von Dr. Ludwig Cwiklinski. Wien und Leipzig. Franz Deuticke 1916. VI. 360.

Seit einigen Jahren besteht in Wien unter der Leitung des Sektionschefs im Unterrichtsministerium, Geheimen Rates Dr. Cwiklinski, eine freie Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung, welche zur weiteren Heranbildung junger Verwaltungsbeamten und auch für weitere Kreise Kurse über verschiedene staatswissenschaftliche Fragen und praktische Themata veranstaltet. Die hervorragende fachmännische Eignung der Vortragenden und der rege Besuch der Vorlesungen haben bisher einen vollgültigen Beweis für die Nützlichkeit und den Erfolg dieser Veranstaltungen geführt. In diesem Jahre hat die Leitung mit richtiger Erfassung der Aktualität der Balkanfragen eine Reihe von sachkundigen Vortragenden gewonnen und der vorliegende Band, der sich mit einer sehr hübschen Einleitungsrede von Dr. Cwiklinski einführt, enthält eine reichhaltige und anziehende Information über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Balkanländer und über damit zusammenhängende Fragen der Orientpolitik. Prof. Grünberg gibt eine ausführliche Schilderung der Wirtschaftszustände Rumäniens vor dem Kriege, Direktor Broch sprach über die wirtschaftliche Entwicklung Bulgariens und dessen handelspolitische Beziehungen zu Österreich-Ungarn, sehr interessant ist eine Darstellung des Mineralreichtums der Balkanhalbinsel von Prof. Doelter, der Vortrag von Prof. Wilhelm über das moderne Griechenland liest sich sehr anziehend und ist von überaus warmer Sympathie für das moderne Griechenvolk erfüllt. Der Vortrag über die Orientbahnen von Oberbaurat Friedrich hätte vielleicht etwas ausführlicher sein können, denn das dort gebotene Material

ist so interessant, daß man gern noch mehr darüber wissen möchte. Der Generaldirektor des Lloyd, Hofrat Frankfurter, gibt eine lehrreiche Studie über unsere Schiffahrtsverhältnisse in der Levante, die übrigen Vorträge erweitern unsere Kenntnisse über Kleinasien, Arabien und Aegypten. Der sehr eindruckvolle und gehaltreiche Vortrag von Dr. Friedjung über die Balkanpolitik der Großmächte bis 1913, der die Reihe der Vorträge eröffnete, ist leider nicht in die Sammlung aufgenommen. Unter allen Umständen ist die Veranstaltung und Veröffentlichung dieser Vorträge dankbar zu begrüßen, man kann nicht genug Anregungen geben, um unsere gebildete öffentliche Meinung auf die Balkanfragen zu lenken. Diese Länder liegen vor unserer Tür und ihre wirtschaftliche Erschließung wäre vor allen anderen unsere Aufgabe, Österreich hat nicht viel Zeit mehr zu verlieren, um sich dort zu behaupten, die militärisch-politische Lage der unmittelbaren Gegenwart ist unseren Bestrebungen günstig und sie sollten mit allem Eifer und Nachdruck in praktische Betätigung umgesetzt werden.

E. Plener.

**Al. Kaufmann,** Professor der Statistik an der Frauenhochschule und der Handelshochschule, Dozent an der Universität St. Petersburg. Theorie und Methoden der Statistik. Ein Lehr- und Lesebuch für Studierende und Praktiker. Mit 22 Figuren im Text. Tübingen. Verlag von J. C. B. Mohr. 1913, 8°, XII, 540 S. Lex. 16.

Wir haben zur Zeit kein auf der Höhe stehendes Lehrbuch der theoretischen Statistik, so viele und wertvolle Einzelarbeiten, vor allem von Lexis und seiner Schule, auf diesem Gebiete geleistet worden sind. Als Hochschullehrer ist man immer in Verlegenheit gewesen, was man den Studierenden als einführendes Lehrbuch empfehlen soll. Unter diesem Gesichtspunkt füllt wirklich das Buch Kaufmanns eine Lücke aus.

Es gliedert sich in zwei große Teile, ein erster behandelt die theoretischen Grundlagen der statistischen Methode, ein zweiter die Praxis der Sozialstatistik. Im deutschen statistischen Zentralblatt hat Kaufmann von seiten Forchers, eines der Führer der mathematischen Statistik, eine sehr scharfe Beurteilung erfahren (Jännerheft 1914, im Februarheft die Erwiderung Kaufmanns). Ich komme auf diese Kontroverse zu sprechen, weil sie von prinzipieller Bedeutung für den Maßstab ist, den man an ein theoretisches Lehrbuch der Statistik anlegen

darf. Im Gegensatz zu Forcher halte ich es gerade für einen Vorzug des vorliegenden Buches, daß es einen stark empirischen Charakter trägt und damit für weite Kreise, die als praktische Statistiker Theorie und Methoden der Statistik kennen lernen sollen, brauch- und lesbar ist, was von der kürzlich erschienenen Arbeit Forchers „Die statistische Methode als selbständige Wissenschaft" (Leipzig 1913, Veit und Komp.) nicht behauptet werden kann. So lange nicht alle Statistiker auch durchgeschulte Mathematiker sind, hat die mathematische Statistik im strengen Sinne für die statistische Ausbildung nur einen verzweifelt geringen Wert. Dabei sei es an dieser Stelle nicht untersucht, ob denn wirklich innere, zwingende Gründe vorliegen, an die Probleme der Statistik mit der ganzen Strenge der höheren Mathematik heranzutreten. Kaufmann hat sich hier meiner Empfindung nach durchaus in den richtigen Grenzen gehalten und damit ein sehr brauchbares und schönes Buch geliefert.

Im einzelnen kann ich ihm in der Anlage des Buches, aber auch in Einzelheiten nicht überall folgen. Es steht mir jedoch hier nicht der Raum zu Gebote, das genauer darzulegen. Ich möchte nur hervorheben, daß der theoretische Teil doch nach mancher Seite hin mehr hätte ausgebaut werden können, während in dem zweiten Teile die Erörterung der rein technischen Seite etwas breit ausgefallen ist. Mombert.

---

# Neu erschienene Bücher.

## 1. Soziologie, allgemeine soziale Probleme.

**Blackmar, F. W., and Gillin J. S.,** Outlines of sociology. New York, Macmillan 19. 586. $ 2.

**Geiger Josef Albert,** Grundlagen und Grundfragen einer neuen Gesellschaftsordnung. Eine Einführung in die soziale Reformarbeit. (Der neue Staatsbürger, Nr. 1.) Stuttgart O. Sautter. *M.* 6.—

**Goodsell Willystine,** A History of the Family as a Social and Educational Institution. New York, 1916, Macmillan 588 S. $ 2.00.

**Hayes, E. C.,** Introduction of the Study of Sociology. New York, D. Appleton & Co. 718 S. $ 2.50.

**Hecker, J. F.,** Russian Sociology. New York, Longmans, Green & Co. 309 S. $ 2.50. (Columbia University Studies LXVII Nr. 1.)

**Leong, J. K.** and **Tao, L. K.,** Village and town life in China. With a preface by S. T. Hobhouse. XI und 155 S. London, Allen and Unwin 5/-

**Taussig, F. W.,** Inventors and Monoey-Makers. (Lekture on Some Relations between Economics and Psychology.) 138 S. New York, Macmillan. $ 1.00

**Taylor, G. R.,** Satellite Abies. A Study of Industrial Suburbs.. 333 S. New York, D. Appleton & Co. $ 1.50.

**Winkelmann, Therese,** Zur Entwicklung der allgemeinen Staats- und Gesellschaftsanschauung Voltaires. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, 188. Heft.) München, Duncker u. Humblot. XII u. 72 S. *M.* 2.50.

## 2. Volkswirtschaftslehre (Lehrbücher, Geschichte der Wissenschaft, theoretische Untersuchungen).

**Bagehot, W.,** The works and life of Walter Bagehot by Mrs. Russel Barrington. New York, 1915. Longmans. $ 25.

**Bogart, E.,** Business economics Chicago. La Salle Esten Univ. 1915. VIII u. 265. S.

**Cahn, Hermann,** Capital To-Day. A Study of Recent Economic Development. New York. G. T. Putnams Sons. 313 S. $ 1.50.

**Clapp, E. J.,** Economic aspects of the war. New Haven 1915. Jale Univ. Press. XIV u. 340. S. $ 1.50.

**Damaschke, Adolf,** Geschichte der Nationalökonomie. Eine erste Einführung. Achte durchgesehene Auflage. X u. 607 S. Jena, G. Fischer. *M.* 4.50.

**Ferrière, A.,** La loi en progrès, en biologie et en sociologie et la question de l'organisme social. Paris. Giard & Brière. 680 *Fr.* 15.

**Festschrift** für Lujo Brentano zum 70. Geburtstag. VIII u. 470 S. München. Duncker & Humblot. *M.* 15.—

**Feller, F. A.,** Economic Principles. Vol. I New York. The Autury Co. 523 S. $ 1.75.

**Gini, Corrado,** L'Ammontare e la composizione della Ricchezza delle Nazioni. Torino. Fratelli Bocca 709 S. L. 10.

**Hamilton, W. H.,** editor, Current economic problems. A series of readings in the control of industrial development. Chicago 1915. Univ. Chicago Press. XXXIX u. 789 S. $ 2.25.

**Heist, O. H.,** The political economy of war. London 1915. Dent 342. 5 s.

**Hell, Hans,** Die Arbeit des freien Mannes als Quelle des Friedens. Versuch einer deutschen Volkswirtschaftslehre. Leipzig, Kruger & Co. *M.* 10.—

**Hirst, F. W.,** The political economy. by R. T. Ely. London Black 1915. 7/6

**Hoaie, R. F.,** Scientific Management and Labor. New York D. Appleton & Co. 302 S. $ 1.50.

**Mc Farlane, John,** Economic Geography. New York. The Macmillan Company N. d. VII und 560 S. $ 2.25.

**Moret, J.,** L'emploi de mathématique en économic politique. Paris 1915. Giard et Brière. 276 S. *Fr.* 6.—

**Sax, Emil,** Der Kapitalzins. Krit. Studien. Berlin, Julius Springer. XIII und 249 S. *M.* 6.—

**Sombart,** Krieg und Kapitalismus. Leipzig, Duncker & Humblot. *M.* 6.—

## 3. Wirtschaftsgeschichte, Wirtschaftsbeschreibung (Allgemeines oder mehrere Zweige Betreffendes).

**Barbar, Leo.,** Zur wirtschaftlichen Grundlage des Feldzuges der Türken gegen Wien i. J. 1683, III und 145 S. (Wiener staatswissenschaftliche Studien. 13. Band, 1. Heft) Wien, F. Deuticke. *M.* 2.50.

**Bosse, Dr. Edwald,** Norwegens Volkswirtschaft vom Ausgang der Hansaperiode bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der internationalen Handelsbeziehungen. (Probleme der Weltwirtschaft. Schriften des königl. Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft 22. Heft) Jena, G. Fischer. 2 Teile Mit 14 Einlagetab. X, 458 und V, 713 S.

**Brentano, Lujo,** Die Anfänge des modernen Kapitalismus. Festrede. München, G. Franz. *M.* 8.—

**Bürklin, Wilh.,** Handbuch des belgischen Wirtschaftslebens mit Einschluß von Belgisch-Kongo und einer Übersicht der wichtigsten Handelsgesetze des Landes. 2 Teile und Anhang in einem Band geb. Teil 1: Text, Teil 2: Statistik. Anh.: Bibliographie, Schlagwortregister und (farbige) Übersichtskarte von Belgien. (XIV, 430 und 279 S. mit 5 Tab.) Göttingen, O. Hapke. *M.* 14.60.

**Bürklin, Wilh.,** Süd- und Mittelamerika unter dem wirtschaftlichen Einfluß des Weltkrieges. Göttingen, O. Hapke 1915. *M.* 4.60

**Culwer, Rich.,** Das Wirtschaftsjahr 1912, II. Teil: Jahrbuch der Weltwirtschaft 1912. Statistik über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt, VI und 432 S. Jena, G. Fischer. *M.* 27.—

**Curr, A. L.,** Comercial Geographie. New York, Macmillan 1915. 440. S. $ 1.10.

**Engelhardt, A. v.,** Die deutschen Ostseeprovinzen Rußlands, ihre politische und wirtschaftliche Entwicklung. München, Georg Müller. *M.* 3.—

**Fenoglio, Giulio.,** Die volkswirtschaftlichen Folgen des Weltkrieges in Italien während der ersten zehn Monate. Berlin, Puttkamer u. Mühlbrecht. 72 S. *M.* 2.—

**Heinemann** — Berlin, **Bruno und J. Neumann** — Frohnam Dr. Die feindlichen Grenzgebiete in ihrer Bedeutung für das deutsche Wirtschaftsleben. Mit 9 Kartenskizzen und Schaubildern. Berlin, Reichsverlag H. Kalkoff. (80 S.) *M.* 1.50.

**Karsdorf, Otto.,** Der Wirtschaftskampf um Südamerika. Berlin, Dietrich Reiner. 83 S. *M.* 2.—

**Kessler, Otto.,** Die Balkanländer und Litauen. Beiträge zur Geschichte Kultur und Volkwirtschaft unter Berücksichtigung der deutschen Verwaltung. Gesammelt und Herausgegeben. Berlin, Puttkamer u. Mühlbrecht. 237 S. *M.* 4.50.

**Kessler, Otto.,** Das deutsche Polen. Beiträge zur Geschichte, Volkswirtschaft und zur deutschen Verwaltung. Berlin, Puttkamer u. Mühlbrecht. 243 S. *M.* 4.50.—

**Lyde, L W.,** An atlas ofeconomic geography. London, 64 S. Oxford University Press $ 1.75.

**Mesopotamien.,** das Land der Zukunft. Seine wirtschaftliche Bedeutung zu Mitteleuropa. Von einem deutschen Volkswirt. Berlin, V. Renschel 80 S. *M.* 2.50

**Meyers, Gustavus,** Geschichte der großen amerikanischen Vermögen. 2 Bände, Berlin, S. Fischer XL und 800 S. *M.* 15.—

**Reichesberg, N.,** Die Entstehung der modernen Verkehrswirtschaft. Bern, Akadem. Buchhandlung von M. Drechsel. *M.* 1.80.

**Schuhmacher, Herm.,** Antwerpen. Seine Weltstellung und Bedeutung für das deutsche Wirtschaftsleben. München, Duncker u. Humblot *M.* 3.—

**Siegfried, Dr. Bernh.,** Repetorium aus schweizer Volkswirtschaft. Zürich, Art. Institut Orell Füssli (92 S.) *M.* 3.—

**Steinmann-Bucher, Arnold.,** Deutschlands Volksvermögen im Kriege. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen 24. Heft) Stuttgart, F. Enke. 93 S. *M.* 3.—

**Wiedenfeld, Kurt,** Sibirien in Kultur und Wirtschaft, (Moderne Wirtschaftsgestaltungen. Herausgegeben von Prof. Dr. Kurt Wiedenfeld, 3. Heft.) Bonn A. Marcus u. E. Weber, VI und 86 S. *M.* 2.20.

## 4. Politik und Wirtschaftspolitik im allgemeinen.

**Beard, C. A.,** Economic origins of Jeffersonian democracy. New York, 1915. Macmillan. IX und 474. S.

**Grabowski, Adolf,** Die polnische Frage. Berlin, Karl Heymann. *M.* 2.—

**Hotowetz, Dr. Rudolf,** Das österreichische Staatsproblem. Prag, R. Řivnač. *M.* 1.—

**Peez, Alx. v.,** Europa aus der Vogelschau. Politik, Geographie, Vergangenheit und Zukunft. Wien, Manz. VI und 129 S. *M.* 2.60.

**Renner, Dr. Karl,** Reichsabgeordneter Österreichs Erneuerung. Politisch-programmatische Aufsätze. Wien, Wiener Volksbuchhandlung. VIII und 160 S. *M.* 3.—

**Reventlow, Graf Ernst zu,** Deutschlands auswärtige Politik. 1888 bis 1914. Dritte vollständig umgearbeitete Auflage. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn. XX und 480 S. *M.* 9.56

**Zenka, Dr. V.,** Die nationale Organisation Österreichs. Berlin, C. A. Schwetschke & Sohn. *M.* 1.20.

## 5. Bevölkerung, Auswanderung, Kolonisation.

**Gumbel, E. G.,** Die Berechnung der Bevölkerungsstände durch Interpolation. Leipzig, F. C. W. Vogel. *M.* 6.—

**Millis, H.,** The Japanese problem in the United States. New York, Macmillan. XXI und 334 S. $ 1.50.

**Mombert, Paul,** Bevölkerungspolitik nach dem Kriege. Nahrungsspielraum und Volkswachstum in Deutschland. Tübingen, J. C. B. Mohr. *M.* 2.—

## 6. Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei.

**Bodenbenützung, die landwirtschaftliche, im Jahr 1913.** Bearbeitet im kaiserlich statistischen Amte, mit sechs (farbigen) Tafeln. Berlin, Puttkamer & Muhlbrecht. 55 S. *M.* 1.50.

**Feifalik, A.,** Ein neuer aktueller Weg zur Lösung der bosnischen Agrarfrage. VIII und 191 S. (Wiener staatswissenschaftliche Studien. 12. Band, 3. Heft.) Wien, F. Deuticke *M.* 10.—

**Goeldel, Dr. Herb.,** Verschuldung und Entschuldung des größeren Grundbesitzes in Westpreußen. (Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen. Herausgegeben von Karl Johs. Fuchs, in Verbindung mit Stephinger. 12. Heft.) VII und 135 S.

**Haney, L. H.,** Studies in the Land Problem in Texas. Austin University of Texas. 181 S. (Bulletins of the University of Texas Nr. 39.)

**Hausen, J.,** Die Landwirtschaft in Ostpreußen. (Grundlagen des Wirtschaftslebens von Ostpreußen. Denkschrift zum Wiederaufbau der Provinz Zweiter Teil.) Jena, G. Fischer. XV und 544 S. *M.* 7.—

**Heck, Phil.,** Pfleghafte und Grafschaftsbauern in Ostfalen. Tübingen I. C. B. Mohr. VII und 206 S. *M.* 7.—

**Mammen, Franz, v.,** Die Bedeutung des Waldes insbes. im Kriege. (Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft. 11. Heft) Dresden, Globus. VIII 96 S *M.* 1.50.

**Matthews, A. H. H.,** Fifty years of ogricultural politics. The history of the Central Chamber of Agriculture 1865 to 1915. King. London, 448. S. 7/6.

**Nasch, Karl,** Die Berliner Rieselfelder. Städt. Eigenbetrieb und Kleinverpachtung. Eine Untersuchung ihrer Privat- und volkswirtschaftlichen Bedeutung. Berlin, Karl Heymann. XII und 131 S. *M.* 5.50.

**Poe, C. H.,** How farmers cooperate and double profits first-hand reports on all the leading forms of rural cooperation in the United States and Europe. New York. 244 S. $ 1.50.

**Polnikoff, J.,** Die bäuerlichen Loskaufs Zahlungen in Rußland. Mit besonderer Berücksichtigung der Bedeutung innerhalb des russischen Reichsbudgets. München, M. Steinbach. VIII und 296 S. *M.* 15.—

**Schulman, Leon,** Zur türkischen Agrarfrage. Palästina und die Fellachenwirtschaft. *M.* 4.50.

**Svendsson, Sigurd,** Viehlose Landwirtschaft. Ein Zukunftsausblick sittlicher und wirtschaftlicher Natur. Übersetzt aus dem Schwedischen von E. Seegelke. (Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft. 10. Heft.) Dresden, Globus. XII. und 54 S. *M* 1.20.

**Willis, agriculture in the tropics.** An elementary treatise. XVI und 223 S. Second edition, 223 S. New York, Putnam.

## 7. Bergbau und Hüttenwesen.

**Husband, J.,** Steam and steel. Boston, Houghton Mifflin. $ 1.—

**Ingalls, W. R.** and others. Rules and regulations for metal mines. Bureau of Mines Bull. Js. Washington Bureau of Mines. XVI und 296 S.

**Roush, G. A.,** Mineral Industry. New York, McGraw-Hill. 1000 S. $ 10.—

**Stansfield, E. and Carter, F. E.,** Products and by-products of coal. Ottawa Dept. Mines. 51 S.

## 8. Gewerbe und Industrie.

**Bartsch, K.,** Deutsche Industrien und der Krieg. Hamburg, Boysen und Maasch. *M.* 3.—

**Delden van W.,** Studien über die indische Juteindustrie. München, Duncker u. Humblot. *M.* 5.—

**Donald, W. J. A.,** The Canadian iron and steel industry. A study of the economic history of a protected industry. Boston, Houghton Mifflin. $ 2.—

**Dunbar, D. E.,** The tin plate industry. A comparative study of its growth in the United States und in Wales. Boston, Hougthon Mifflin. 133 S. $ 1.—

**Fischer, Dr. Rud.,** Die Elektrizitäts-Versorgung, ihre volkswirtschaftliche Bedeutung und ihre Organisation. Leipzig, A. Deichertsche Verlagshandlung Nachfolger. VIII und 129 S.

**Goldschmidt, Dr. Ernst Friedr.,** Die deutsche Handwerkerbewegung bis zum Siege der Gewerbefreiheit. München, E. Reinhardt. VIII und 120 S. *M.* 2.50.

**Lotz, Heinr.,** Die Anpassung der Offenbacher Lederwaren-Industrie an den Krieg. Offenbach, J. Scherz. 108 S. *M.* 1.50.

**Neystrom, P. H.,** Textiles. New York, Appleton. $ 1.50.

**Pfitzner, Johs.,** Beiträge zur Lage der chemischen, insbesondere der Farbstoffindustrie in den Vereinigten Staaten von Amerika. (Kriegswirtschaftliche Untersuchungen aus dem Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft. 7. Heft.) Jena, G. Fischer. VI und 80 S. *M.* 1.60.

**Schutzer, Hans,** Das Murgkraftwerk. Maßgebende Gesichtspunkte beim Bau elektrischer Wasserkraftanlagen. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. 34. Heft.) Karlsruhe, G. Braun. XI und 101 S. *M.* 2.80.

**Wildner, Paul,** Industrie und Handwerk mit besonderer Berücksichtigung der Beton-Industrie. Dresden, F. E. Bader. *M.* 2.—

## 9. Handel und Handelspolitik.

**Antonescu, C. G.,** Die rumänische Handelspolitik von 1875 bis 1910. Leipzig, W. Schunke. *M.* 5.—

**Barmm, Rud.,** Deutsche und englische Industrie auf dem Weltmarkt. Eine handelstatistische Untersuchung über das Jahr 1913. (Kriegswirtschaftliche Untersuchungen aus dem Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft. 9. Heft.) Jena, G. Fischer. VI und 45 S. *M.* 1.40.

**Bowley, A. L.,** The effect of the war on the external trade of the United Kingdom. An analysis of the monthly statistics 1906 to 1914. London, Cambridge University Press. 64 S. 2/-.

**Crowell, J. F.,** Exporting; practical suggestions, how to begin, conduct, and hold foreign trade. New York, West Side Y. M. C. A. $ 5.—

**Day, C.,** A history of commerce. New edition XLIV. New York, Longmans. 640 S. $ 2.—

**Edwards, W. H.,** Englische Expansion und deutsche Durchdringung als Faktoren im Welthandel. Jena, G. Fischer. *M.* 2.50.

**Fritzsche, Carl,** General-Sekretär, Deutschlands Zukunft. Zoll- und Handelspolitik. (Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft. Herausgegeben von Prof. Dr. Franz v. Mammen. 7. Heft.) Dresden, Globus. *M.* 1.20.

**Fuller, H. B.,** The act to regulate commerce, construed by the Supreme Court. Washington, John Byrne & Co. 585 S. $ 6.—

**Gürtler, Prof. Dr. Alfr.,** Unsere Handelsbilanz 1909 bis 1913 in systematischer Warengruppierung. Berechnet und mit einer Einleitung versehen. Graz, Leuschner und Lubensky. 102 S. M. 2.—

**Jevons, H. S.,** The British Coal Trade. London, Kegan Paul, French, Trübner & Co. 876 S.

**Johnson, E. R. and Collaborators,** History of Domestic and Foreign. Commerce of the United States. Vol. I and II. Washington, Carnegie Institution of Washington. 363 und 398 S.

**Ketchum, E. S.,** Traffic geography. Chicago American Commerce Association. XXXV und 321 S.

**Lust, H.,** The act to regulate commerce and supplemental acts. Chicago, La Salle Extension University. VI und 196 S.

**Mammen, Franz v.,** Deutschlands und Österreich-Ungarns Holzzollpolitik vor, während und nach dem Weltkrieg. (Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft. 9. Heft.) Dresden, Globus. 87 S. *M.* 1.50.

**Mender, Dr. Fritz,** Das moderne Zollschutzsystem, seine wissenschaftlichen Befürworter und Gegner in Deutschland seit den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts. Zürich, Artistisches Institut Orell Füßli. XVIII und 232 S. *M.* 4.20.

**Oberfohren, Dr. Ernst,** Französische Bestrebungen zur Verdrängung des deutschen Handels. (Kriegswirtschaftliche Untersuchungen aus dem Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft 5. Heft.) Jena, G. Fischer. V und 60 S. *M.* 1.60.

**Rosenbaum, J.,** Die Wirkung des Krieges auf den überseeischen Handel Englands. (Kriegswirtschaftliche Untersuchungen aus dem Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft. 6. Heft.) Jena, G. Fischer. V und 86 S. *M.* 1.80.

**Shaw, A. W.,** Some problems in market distribution. Cambridge, Harvard University Press. 135 S. $ 1.—

**Zollkompaß,** redigiert und herausgegeben vom k. k. Handelsministerium, 10. Band. Österreich-Ungarn. 1. Teil. Die Handelsverträge. XXXV und 708 S. — 11. Band. Die Niederlande. 1. Teil. Die Handelsverträge. XXII und 173 S. Wien, Manz. *M.* 5.20 und *M.* 5.20.

## 10. Transportwesen.

**Clapp, J.,** The port of Boston, a survey of North-Atlantic reaports. New Haven Jale University Pres $ 2.50.—

**Förster, Rich.,** Um den Suezkanal. Leipzig. L. Hirzel. *M.* 1.20

**Hsu M. I.,** Railway Problems in China. Columbia University studies in history economino, and publi law LXVI 2,) New York, Longmans. 184 S. $ 1.50.—

**Jackman W. I., and Rossel T. H.,** Transportation, interstate commerce, soreigne trade. Chicago, National Institute of Business 413 S. $ 3.—

**Rippley. William Z.,** Railroads Finance and Orginasation. New York, Longmans, Green and Comp. XIX und 638 S. $ 3.—

**Sibert W. L. and Stevens I. F.,** The Constructions of the Panama Canal. New York, D. Appleton & Co. $ 2.—

**Tomlinson, W. E.,** The North-Eastern Railway its rise and develepmont. London, Longmans. XVI und 820 S. 21 *s*/.—

## 11. Geld und Kredit. Börse, öffentliche Schulden.

**Bendixen, Frdr.,** Währungspolitik und Geldtheorie im Lichte des Weltkrieges. München, Duncker & Humblot. *M.* 3.—

**Brennikmeyer, Rud.,** Der Akzeptkredit der Banken. (Wirtschafts- und Verwaltungsstudien Nr. 54). Leipzig, A. Deichbert. XIII und 158 S *M.* 4.50.

**Deumes, Dr. R.,** Der private Kriegskredit und seine Organisation. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schindler & Max Lering 186. Heft). München, Duncker & Humblot. XVI und 210 S. *M.* 5.70

**Eberstadt, Doz. Prof. Dr. Rud.,** Die Kreditnot des städt. Grundbesitzes und der Reform des Realkredits. Referat für die Immobiliarkredit-Kommission (erw. Ausarbeitung). Jena, G. Fischer. 40 S. *M.* 1.50.—

**Fischer, Irving, Prof.,** Die Kaufkraft des Geldes. Ihre Bestimmung und Beziehung zum Kredit, Zins und Krisen. Unter Mitwirkung von Doz. Harry G. Braun. Aus dem Englischen übersetzt von Ida Stecher, durchgesehen von Prof. Dr. St. Bomer. Berlin, Georg Reimer. XX und 435 S. *M.* 8.—

Erster Band. Börse und Notenumlauf der Gegenwart. Berlin, F. Siemenroth *M.* 1.50.

**Geller, Leo.,** Versicherungsordnung Kaiserliche Verordnung über den Versicherungsvertrag. Wien, Perles. *K* 3.—

**Goeldel, Dr. Herb.,** Verschuldung und Entschuldung der größeren Grundbesitzes in Westpreußen. (Thübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen. Herausgegeben von Karl Johs. Fuchs, in Verbindung mit Stephinger. 12. Heft.) VII und 135 S. mit 2 eingedruckten Kartenskizzen, 1 eingedruckte Graphischen Darstellung und 1 Tabelle. Stuttgart, W. Kohlhammer. *M.* 4.—

**Gosh, H. H.,** Theory of cooperative credit. ineludnig a brief sketsch of the credit sysleins. Second edition, S. Calcutta S. Auddy & C. XII und 212 S. 4/*s*.

**Hannacher, Theodor,** Die Kreditgefährdung beim großstädtischen Grundbesitz. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. *M.* 4.—

**Helander, Doz. Dr. Leon,** Handelshochschulkursleiter. Theorie und Politik der Zentralnotenbanken in ihrer Entwicklung. 1. Hefte. Theorie der Zentralisation im Notenbankwesen. Jena, G. Fischer. IX und 149 S. *M.* 3.60.

**Hupbum, A. B.,** A history of currency in the United States. New York, Macmillans. XV und 552 S. $ 2.50.

**Hoare, H. J.,** Old age Pensions: Their Actual Working and Ascerterined Results in the United Kingsdom. London, P. S. King & Son. 196 S. 3/6.

**Just, Dr. Rob.,** Die Kapitalsanlage in Staats-Renten. Zürich, Rauscher. 83 S. *M.* 1.60.

**Kahn, Ernst,** Gegen den Bargeldverkehr. Leipzig, Veit & Comp. *M.* 1.—

## 12. Versicherung (einschließlich Arbeiterversicherung).

**Assekuranz-Kompaß,** Internationales Jahrbuch für Versicherungswesen 1893. Gegründet und herausgegeben von Bankkontrollor Gustav J. Wischniowsky. 24. Jahrgang 1916. 2 Bände. Wien, Assekuranz-Kompaß. X und 642 S., XIII und 654 S. *M.* 22.—

**Brunn und Kaskel, Walter,** Rechtsfälle aus der sozialen Versicherung. (Arbeiter- und Angestelltenversicherung.) Berlin, Julius Springer. *M.* 1.60.

**Geller, Dr. Leo,** Versicherungsordnung. (Kaiserliche Verordnung über den Versicherungsvertrag.) Österreichische Gesetze. Mit Erläuterungen aus den Materialien. 102. Heft. Wien, M. Perles. VII und 159 S. *M.* 3.—

**Hahn, Dr. Edm.** Sekr., Gesetz, betreffend die Pensionsversicherung von Angestellten samt den zu dessen Durchführung erlassenen Verordnungen, der Statute der allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte, der Musterstatute für Ersatzinstitute und Verwaltungsgerichtshof-Entscheidungen. (Österreichische Gesetze. Mit Erläuterungen aus den Materialien. Einzelausgaben. 101. Heft., 3. Auflage.) Wien, M. Perles. IX und 318 S. *M.* 4.80.

**Jahrbuch** der Arbeiterversicherung 1915. Von Bureauvorstand P. Schindler und Syndikus H. Götze. Ergänzungsband für das Jahr 1916. Berlin, Liebelsche Buchhandlung. XLII und 645 S. *M.* 3.—

**Kaufmann,** Krieg, Geschlechtskrankheiten und Arbeiterversicherung. Berlin, F. Vahlen. 62 S. *M.* 2.—

**Krüger, Dr. Emil,** ehem. Doz. Handelsschullehrer, Die Spar- und Versicherungsmarke. Fin Beitrag zur finanziellen Lösung der Volksversicherung und der eth. Arbeitlosenfürsorge. Stettin, J. Rosenkranz & Sohn. 26 S. *M.* 1.25.

**Luttenberger, Dr. Karl,** Versicherungs-Techniker, Luftfahrschaden-Versicherung im Frieden und im Krieg. Berlin, I. Guttentag. 90 S.

**Mering, O. Freiherr v.,** Die Liquidität der deutschen Kreditbanken mit Berücksichtigung der gegenwärtigen durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse. Jena, G. Fischer. III und 79 S. *M.* 1.—

**Miller, J. C.,** The Kentucky negotiable instruments law. Louisville, Baldwin Law Bk. Co. 260 S. $ 3.50.

**Moll, Bruno,** Logik des Geldes. München, Duncker und Humblot. V und 104 S. *M.* 3.—

**Morgan, G. W.,** Banking laws of New York. New York, Banks Law Pub. Co. 531 S. $ 3.50.

**Österreichisch-ungarischer Versicherungs-Kalender 1916,** Unentbehrliches Taschenbuch für Versicherungsbeamte, General- und Bezirks-Agenten, Acquisiteure aller Branchen. Herausgegeben und redigiert von Chefred. Herm. Loewenthal. 21. Jahrgang. Wien, M. Perles. VI und 191 S. mit Tagebuch. *M.* 4.50.

**Powell, E. T.,** The evolution of the moneymarket 1385 to 1915. London, Financial News. 10/2.

**Skinner, T.,** The London banks and kindred companies and firms 1915 to 1916. London, T. Skinner. 12/6.

**Schreiber, Fritz,** Die sächsische Bank zu Dresden 1865 bis 1912. Ein geschichtlich-statistischer Beitrag zur Entwicklung des Notenbankwesens in Sachsen. Borne, R. Noske. X und 89 S. *M.* 3.60.

**Statul, Dr. Alfred,** Das Wechseldiskontgeschäft der schweizerischen Banken mit besonderer Berücksichtigung des Platzes Zürich. (Beiträge zur schweizerischen Wirtschaftskunde. Herausgegeben von Prof. Dr. Bachmann. 6. Heft.) Bern, Stämpfli und Co. VIII und 118 S. *M.* 3.—

**Stevenst, B.,** History of the Saving Bank-Association of the State of New York 1894 to 1914. New York, Doubleday Page & Co. XXIX und 703 S. *$* 5.—

**Stier-Somlo, Prof. Dr.,** Kommentar zur Reichsversicherungsordnung und ihrem Einführungsgesetz vom 19. Juli 1911. 2. Band, 3. Buch. Unfallversicherung. Berlin, F. Vahlen. LV und 1110 S. *M.* 26.—

**Uhlig, Fritz,** Die Chemnitzer Stadtbank 1848 bis 1914. (Münchner volkswirtschaftliche Studien, Nr. 139.) Stuttgart, J. G. Cotta. X und 131 S. *M.* 3.50.

**Wagel, S. R.,** Chinese currency and banking. Shangai. North China, Daily News. 457 S.

**Wegener, Eduard,** Die schweizerischen Bodenkreditinstitute 1846 bis 1912. München, Duncker und Humblot. *M.* 16.—

## 13. Unternehmungsformen (insbesondere Kartelle, Trusts, Genossenschaften, Aktiengesellschaften, öffentliche Betriebe).

**Crowell, J. F.,** Trusts and Competition. Chicago, McClurg. 191 S. 50 *cents.*

**Darling, J. R.,** Darling on Trusts. New York, Neale Pub. Co. 258. S. *$* 1.50.

**Herrick, C.,** Trust companies; their organisation growth, and management. Second edition revised and enlarged. New York, Bankers Pub. Co. VIII und 502 S. *$* 4.—

**Manustaedt, Heinr.,** Ursachen und Ziele d. Zusammenschluß im Gewerbe mit besonderer Berücksichtigung der Kartelle und Trusts. Jena, G. Fischer. VII und 158 S. *M.* 4.—

**Waldecker, Dr. Ludw.,** Gerichts-Assessor a. D., Privat-Dozent, Die angetragene Genossenschaft. Ein Lehrbuch. Tübingen 1916. J. C. B. Mohr. XI und 347 S. *M.* 9.—

## 14. Soziale Frage, Sozialismus, Sozialpolitik im allgemeinen, Einkommenverteilung, Arbeiterfrage.

**Grünberg, Karl,** Die Internationale und der Weltkrieg. Materialien, gesammelt. 1. Abteilung. Vor dem Kriege und während der ersten Kriegswochen. Leipzig, C. L. Hirschfeld. IV und 318 S.

**Haenisch, Konr.,** Die deutsche Sozialdemokratie in und nach dem Weltkriege. Berlin, C. A. Schwetschke & Sohn. *M.* 2.50.

**Leusch, Paul,** Die Sozialdemokratie, ihr Ende und Glück. Leipzig, S. Hirzel, XI und 218 S. *M.* 2.50.

**Wiese, Leop. v.,** Staatssozialismus. Berlin, S. Fischer. *M.* 1.—

## 15. Arbeiterverhältnisse, Arbeiterbewegung, Organisationen der Arbeiter und der Arbeitgeber, Arbeitskonflikte, Koalitionsrecht, Arbeitsvermittlung, Arbeitslosigkeit.

**Arbeitsvermittlung**, Öffentlich-rechtliche, und Tätigkeit der Naturalverpflegsstationen im Königreich Böhmen in den Jahren 1911, 1912, 1913. (Mitteilungen des stat. Landesamtes des Königreiches Böhmen. 24. Band, 2. Heft.) *M.* 3.—

**Bernheim, Ernst,** Auslese und Anpassung. (Berufswahl und Berufsschicksal) der Arbeiterschaft in der Heizungsfabrik von Gebrüder Salzer A.-G. in Oberwinterthur. (Beiträge zur schweizerischen Wirtschaftskunde. 7. Heft.) XII und 288 S. *M.* 8.—

**Braun, Adolf,** Gewerkschaften. Betrachtungen und Überlegungen während des Weltkrieges. Leipzig, Leipziger Buchdruckerei. 168 S. *M.* 1.50.

**Britschgi-Schimmer,** Die wirtschaftliche und soziale Lage der italienischen Arbeiter in Deutschland. Karlsruhe, G. Braun. *M.* 4.—

**Buomberger, Dr. Ferd.,** Gewerbliche Frauenarbeit in der Schweiz. Ergebnisse einer vom Bund schweizer Frauenvereine veranstalteten Enquête. Bern, A. Francke. 240 S. *M.* 5.—

**Ergebnisse** einer Untersuchung über die Arbeits- und Lebensverhältnisse der Frauen in der Landwirtschaft. 1. Teil. Die Einwirkung der wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse auf das Frauenleben. Auf Grund einer vom ständ. Ausschuß zur Förderung Arbeiterinnen-Interessen veranstalteten Erhebung dargestellt von Gertr. Dyhrenfurth, mit Beiträgen von Freiin Elly zu Putlitz, Dr. Rosa Kempf und Elisab. Boehm-Lamgraben. (Schriften des ständ. Ausschusses zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen. 7. Heft.) Jena, G. Fischer. 161 S. *M.* 2.—

**Krüger, Dr. Emil,** ehem. Doz. Handelsschullehrer, Die Spar- und Versicherungsmarke. Ein Beitrag zur finanziellen Lösung der Volksversicherung und der eth. Arbeitlosenfürsorge. Stettin, J. Rosenkranz & Sohn. 26 S. *M.* 1.25.

**Retzbach, Dr. Anton,** Domkust., Der Boykott. Eine sozial-eth. Untersuchung. Freiburg i. B., Herdersche Verlag. XII und 144 S. *M.* 2.—

**Wolman, Leo,** The Boycott in American Trade Unions. Baltimore John Hopkins Press. (John Hopkins University Studies. XXXIV, No. 1.) 148 S.

## 16. Arbeiterschutz, Arbeitsrecht. (Arbeiterversicherung s. Nr. 12.)

**Ihrig, Dr. Karl Adolf,** Rechtsfragen beim Gruppenakkordvertrage. München, Duncker und Humblot. VII und 98 S.

**Tawney, R. H.,** The Establishment of Minimum Rates in the Tailoring Industry under the Trade Boards Act of 1909. Studies in the Minimum Wage No. 2. London, G. Bell and Sons. New York, The Macmillan Company. XIII und 274 S. $ 1.25.

## 17. Preise, Approvisionierung, Konsum.

**Braun, v.,** Verkehr mit Lebens- und Futtermitteln. Die Verordnungen des Bundesrates über den Verhehr mit Lebens- und Futtermitteln und über Höchstpreise. 1. Nachtrag. Herausgegeben mit den bayrischen Ausführungsbestimmungen nach dem Stande vom 31. Jänner 1916. München, Buchdruckerei und Verlags Anstalt C. Gerber. 230. S. *M.* 1.30.

**Bundesratsverordnung,** Die übliche Nahrungsmittelversorgung. Eine Zusammenstellung für Behörden, Landwirte, Müller, Bäcker und Händler. Herausgegeben im Reichsamt des Innern. 4. berichtigte Ausgabe. 241 S. *M.* 1.20.

**Cvebert, Heinr.,** Künstliche Preissteigerung durch Für- und Aufkauf. Heidelberg, Karl Winter. *K.* 3.20.

**Fischer, Dr. Rud.,** Die Elektrizitätsversorgung, ihre volkswirtschaftlichen Bedeutung und ihre Organisation. Leipzig, A. Deckhertsche Verlagshandlung Nachfolger. *M.* 3.—

**Jungel,** Die Regelung der Fleischversorgung in Würtemberg. Zusammenstellung der in Würtemberg geltenden Vorschriften über den Verkehr mit Vieh, Wild, Fleisch und Fleischwaren usw. Stuttgart, C. Grunninger. XIII und 119 S. *M.* 1.50.

**Kallert, E. und R. Standfuß, Dr.,** Über die Verarbeitung von Schweinen zu haltbaren Fleischwaren mit Berücksichtigung der Konservierung in Dosen. (Abhandlungen zur Volksernährung. Herausgegeben von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. 4. Heft.) Berlin, (W 8 Behrenstraße 21.) Zentral-Einkaufsgenossenschaft. *M.* 1.50.

**Koch, Oberbürgermeister und Wilms, Oberbürgermeister Dr.,** Kriegsmaßnahmen der Städte auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung. Vorträge gehalten auf der vierten Tagung des Vereines für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. (Vereinsschriften des Vereines für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. Herausgegeben von General-Sekretär Erwin Stein. 4. Heft.) Berlin, Friedenau, Deutscher Kommunalverlag. *M.* 1.50.

**König, Dr. P., ehm. Versuchsanstaltsdirektor,** Dauerfleisch und Dauerwurstzeug Versorgung von Heer und Volk. Erfahrungen über Herstellung, Aufbewahrung, Haltbarkeit und Versand. Erörterungen über gesetzliche Bestimmungen und über wirtschaftliche Fragen. (Abhandlungen zur Volksernährung, herausgegeben von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. 3. Heft.) Berlin, (W 8 Behrenstraße 21.) Zentral-Einkaufsgesellschaft. 79 S. *M.* 1.50.

**Lehmann, Heinr.,** Die Kriegsbeschlagnahme als Mittel der Organisation der Rohstoff- und Lebensmittelversorgung. Jena, G. Fischer. VII und 110 S. *M.* 2.40.

**Rubner, Max,** Deutschlands Volksernährung im Kriege. Leipzig, Verlag für Naturwissenschaft. *M.* 1.20.

**Schneider, Dr. Ida,** Die schweizer Milchwirtschaft mit besonderer Berücksichtigung der Emmentaler-Käserei. (Züricher volkswirtschaftliche Studien. Herausgegeben von Professor Dr. Sieveking. 1. Heft.) Zürich, Rascher u. Cie. 124 S.

**Schulte im Hofe, A.,** Die Welterzeugung von Lebensmitteln und Rohstoffen und die Versorgung Deutschlands in der Vergangenheit und Zukunft. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn. V und 177 S. *M.* 3.50.

**Welcker, Georg,** Die Münchner Erhebung über den Lebensmittelverbrauch im Februar 1913. München, S. Schweitzer. *M.* 7.—

## 18. Wohnungs- und Bodenfrage.

**Bericht,** über die fünfte Hauptversammlung des Bayrischen Landesvereins zur Förderung des Wohnungswesens für Bamberg, 1914. München, E. Reinhardt. *M.* 2.50.

**Damaschke, Adolf,** Die Bodenreform. Grundsätzliches und Geschichtliches zur Erkenntnis und Überwindung der sozialen Not. Elfte durchgesehene Auflage. Jena. XVI und 500 S. *M.* 3.25.

**Eberstadt, Rud., Doz. Prof. Dr.,** Die Kreditnot des städtischen Grundbesitzes und die Reform des Realkredits Referat für die Immobiliarkredit-Kommission. (erweiterte Ausarbeitung.) Jena, G. Fischer. *M.* 1.50.

**Hamacher, Thdr.,** Die Kreditgefährdung beim großstädtischen Grundbesitz. Berlin, Puttkamer u. Mühlbrecht. 189 S. *M.* 4.—

**Horn, Dr. Frdr.** Die Entwicklung der Wohnverhältnisse und ihre Ursachen mit der Stadt Straßburg im Elsaß in den Jahren 1900 bis 1910. Eine kritische Untersuchung. Straßburg, Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt. XIII und 123 S., mit eingedruckten Tabellen. *M.* 3.—

**Robert, Törnor Nikol.,** Verwaltungsrechtliche Wege städtischer Bodenpolitik und ihre wirtschaftliche Bedeutung. Königsberg, Hartungsche Verlagsdruckerei *M.* 1.50.

**Terhalle, Fritz,** Die Kreditnot am städtischen Grundstücksmarkt. Jena, G. Fischer. XII und 268 S. *M.* 7.

**Wohnungsfrage, Zur,** Wie verschafft man der minderbemittelten Bevölkerung die billigste und zweckmäßigste Wohngelegenheit? Berlin, Puttkamer u. Mühlbrecht. XV und 367 S. *M.* 15.—

## 19. Soziale Fürsorge, Armenwesen.

**Diete, Kurt,** Die Kleinarbeit in der Jugendpflege. Ein Stück Volkserziehungsarbeit von unten heranf. Stralsund. Königliche Regierungs-Buchdruckerei Stralsund. 182 S. *M.* 1.20.

**Fechner,** Die Hinterbliebenen- und Kriegsbeschädigtenfürsorge in Kriegs- und Friedenszeiten. Berlin Wilmersdorf, Fechners Grenzgebirgsbibliothek. 3. Band (VI uud 121 und IV S.) *M.* 2.—

**Ferenczi, Emerich, Referent Dr.,** Die Wiedereinstellung der Kriegsinvaliden im bürgerlichen Erwerbsleben in Deutschland, Österreich und Ungarn. Vortrag. Flugheft 2. Vereinigung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Wien, Manz 85 *Pf.*

**Geiger, Karl August,** Das neue bayerische Armenrecht. Regensburg, G. J. Manz. VIII und 185 S. *M.* 3.20.

**Horison, Landesrat, Dr. und Suppe, Bürgermeister,** Die Kriegsbeschädigtenfürsorge. Vorträge gehalten auf den vier Tagungen des Vereines für Kommunalwirtschaft und Komunalpolitik.

**Jahrbuch,** Erstes, der deutschen Landeskommission für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Mähren 1913/14. Brünn. VI und 240 S. *M.* 7.50.

**Jahrbuch,** Schweizerisches, für Jugendfürsorge. Verfaßt von R. Wild. Zürich, Beer & Co. 5. Jahrgang, IV und 121 S. *M.* 3.—

**Klumker, Chr. J.,** Die öffentliche Kinderfürsorge, eine Kulturaufgabe unseres Volkes. Frankfurt, Mahlan & Waldschmidt. 35 S. *M.* 1.20.

**Köhler, A., Generaloberarzt a. D., Prof. Dr.,** Die staatliche Kriegsinvalidenfürsorge. Leipzig, G. Thieme. VII und 148 S. *M.* 2.80.

**Krais, Felix,** Die Verwendungsmöglichkeiten der Kriegsbeschädigten in der Industrie, im Gewerbe, Handel, Handwerk, Land wirtschaft und Staatsbetrieben. Stuttgart, F. Krais. *M.* 5.—

**Kreutz, E.,** Öffentliche und private Wohlfahrtseinrichtungen allgemeiner Art in der Stadt Fürth. Duncker, Junge & Sohn. Charlottenburg, Kant-Buchhandlung. 162 S. *M.* 2.—

**Scharnagl, A.,** Das bayerisehe Armenrecht. München Gladbach, Volksvereinsverlag. 45 *Pf.*

**Schneider, Heinrich, Rechnungsrat, Ministerial Sekretär,** Die Versorgung der Kriegshinterbliebenen nach dem Reichsgesetz von 17. Mai 1907 und die zugehörigen Ausführungsbestimmungen zum Gebrauch für Staats- Gemeinde- und Militärbehörde systematisch dargestellt (Kriegswitwengeld, Kriegswaisengeld, Kriegselterngeld) I. Die Hinterbliebenen der Mannschaften. Straßburg, Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt. XXXII und 373 S. *M.* 4.—

**Schuhmacher, H.,** Deutsche Volksernährung und Volksernährungspolitik im Kriege. Berlin, C. Heymann. *M.* 2.—

**Slingerland, W. H.,** Child Welfare Work in Pennsylvania. A Coöperative Study of Child-Helping Agencies and Institution. New York, Russel Loge Foundation.

## 20. Soziale Hygiene, Alkoholismus, Prostitution.

**Kaufmann,** Krieg, Geschlechtskrankheiten und Arbeiterversicherung. Berlin, F. Vahlen. 62 S. *M.* 2.—

## 21. Frauenfrage.

**Buomberger, Dr. Ferdinand,** Gewerbliche Frauenarbeit in der Schweiz. Ergebnisse einer vom Bund der Schweizer Frauenvereine veranstalteten Enquête. Bern, S. Francke. 240 S. *M.* 5.—

**Dienstpflicht, die weibliche.** Unter Mitarbeit von Oberstudienr. Doktor Kerschensteiner, herausgegeben vom Institut für soziale Arbeit, München. (Herausgeber Martha Haushofer und Lotte Willich.) München, Verlag der ärztlichen Rundschau. III und 171 S. *M.* 2.40.

## 22. Finanzwesen.

**Bamberger, Georg,** Rechtsanwalt, Notar, Justizrat. Kriegsgewinn- und Kriegserbschaftssteuer. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen. Herausgegeben von Prof. Dr. Reicher, Georg v. Schanz und Geh. Reg.-Rat Julius Wolf. 19. Heft.) Stuttgart, F. Enke. 61 S. *M.* 2.40.

**Borgebt, Dr. R. van der,** Präsident a. D. Der städtische Realkredit nach dem Kriege. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen. Herausgegeben von Reichsr. Prof. Dr. Georg v. Schanz und Geh. Reg.-Rat. Prof. Dr. Julius Wolf. 23. Heft.) Stuttgart, F. Enke. 68 S. *M.* 2.60

**Buck, Ludwig,** Kommentar zum Kriegsgewinnsteuergesetz. Düsseldorf, Schmitz u. Olbertz. *M.* 4.—

**Feldmann, Artur,** Das Personalsteuergesetz in seiner geänderten Fassung. (Personalsteuernovelle). Wien, M. Breitenstein. VIII und 163 S. *M.* 3.—

**Figard, J.,** Lendemains financies d'une guerre. Paris, Alcan. 3 *Fr.*

**Geller, Leo,** Kaiserliche Verordnung über Erb-, Schenkungs- und Immobiliargebühren' Gerichtsgebühren und Versicherungsgebühren samt den einschlägigen älteren Einzelvorschriften und der Vollzugsvorschriften. Wien, Hölder. *K* 2.40.

**Haig, R. M.,** The Execution of Improvements from Taxation in Canada and in the United States New York. Committee on Taxation of the City of New York, 291 S.

**Kriegsgewinnsteuer,** Zur Darlegung der Handelskammer in Duisburg. Duisburg am Rhein. *M.* 1.20.

**Lange, Karl A.,** Die Wirkungen des bayrischen Malzaufschlaggesetzes, vom 16. III. 1910 auf den öffentlichen Haushalt und den einzelnen Schichten des Wirtschaftslebens. (Münchner volkswirtschaftliche Studien 137. Stück). Stuttgart, J. G. Cotta. X und 331 S. *M.* 8.—

**Loeser, Georg,** Das Problem der Wehrsteuer in der Praxis (Münchner volkswirtschaftliche Studien Nr. 138). Stuttgart, J. G. Cotta 1916. X und 105 S. *M.* 3.—

**Loew, Dr. Wilh., Banksekräter und Ernst Dr. Loew, Hof- und Gerichtsadvokat.** Die neuen Erb-, Schenkungs-, Gerichts- und Versicherungsgebühren. II. Teil Durchführungsverordnungen und Denkschriften nebst einem Anhang. (Manzsche Gesetz-Ausgabe Nr. 85). Wien, Manzsche Hofverlagshandlung. III und 845 S. *M.* 2.60.

**Mombert, Paul,** Der Finanzbedarf des Reiches und seine Deckung nach dem Kriege. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei. *M.* 1.50.

**Myrbach-Rheinfeld, Dr. Franz, Freiherr v., Hofrat Prof.** Grundriß des Finanzrechtes. (Grundriß des österreichischen Rechts in systematischer Bearbeitung. Unter Mitwirkung von Prof. Dr. J. Freiherr v. Anders. Herausgegeben von Prof. Dr. A. Finger und O. Frankel). 3. Band' 7. Abt. 2. veränderte Auflage. München, Duncker u. Humblot. XIV und 359 S.

**Passou, Dr. Rich., Prof.** Die Bilanz der preußischen Staatsbahnen. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen. Herausgegeben von Prof. Dr. Reichsr. Georg v. Schanz und Prof. Dr. Geh. Reg.-Rat Julius Wolf, 21. Heft.) Stuttgart, F. Enke. 119 S. *M.* 4.60.

**Rheinitzer, Dr. Heinr. Rechtsanwalt,** Kriegssteuergesetze. 1. Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. XII 1915. Mit Einleitung Erläuterung und Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des Bundesrates, einem Anhang und einem Sachregister. München, C. H. Becksche Verlagshandlung. XXIII und 535 S. *M.* 1.80.

**Roschnik, Rud.,** Die Gebührengesetze 1915. Erb- und Schenkungsgebühren, Gerichtsgebühren, Versicherungsgebühren und andere. Wien, Manz. VII und 249 S. *M.* 5.20.

**Steiger, Prof. Dr.,** Die Vorschriften über die eidgemäße Kriegssteuer. Mit einer Darstellung über Entstehung, Aufbau und finanzielle Tragweite der Steuer und einem alphabetischen Sachregister. Zürich, Institut Orell Füßli. III und 168 S.

**Stier-Somlo, Prof. Dr. Fritz.,** Kriegsgewinnsteuergesetze. Gesetz über vorbereitende Maßnahmen. 3. Besteuerung der Kriegsgewinne. vom 24 XII 1915, nebst den Ausführungsbestimmungen des Bundesrates vom 24. XII 1915, nebst Begründung. 2. Auflage, Berlin, F. Kahlen. 194 S. *M.* 2.50.

**Strutz, G. Oberverwaltungsgerichtssenatspräsident Wirkl. Geh. Oberreg.-Rat.** Die Besteuerung des Kriegsgewinnes. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen. Herausgegeben von Reichsr. Prof. Dr. Georg von Schanz und Geh. Reg.-Rat, Prof. Dr. Julius Wolf. 22. Heft.) Stuttgart, F. Enke. 48 S. *M.* 1.80.

**Terry, S. R.** The financing of the Hundred Jear's War 1337—1360. (Studies in economics and political sciece W. 35). London, Constable XX und 197 S. 6 *s.*

**Wenham, M. A.,** Super-tas. With special reference to the finance act 1914. London, Gee. 99 S. 5 *s*.

**Wilm, Werner,** Das Kriegsgewinnsteuer-Sperrgesetz. Für den praktischen Gebrauch erläutert. Zwickau Selbstverlag. — Zwickau, H. Kretzschmar u. Cohn in Kommau. 36 S. *M.* 3.—

**Walb, Ernst,** Kriegssteuern und Bilanzen. 2. Auflage. Bonns A Schmidt. IV und 90. S.

**Wolf, Franz Max,** Gerichtsgebühren nebst den einschlägigen Gesetzen und Durchführungsverordnungen. Wien, M. Perles *M.* 6.—

**Zedlitz-Neukirch, Oktavio, Freiherr v.** Mitglied des Abgeordnetenhauses, Seehandelspräsident a. D. Sicherung der Gemeindefinanzen nach Friedensschluß. (Finanzwissenschaftliche Zeitfragen. Herausgegeben von Prof. Dr. Reichsr. Georg v. Schanz und Geh. Reg.-Rat Julius Wolf. 20. Heft). Stuttgart, F. Enke. 60 *Pf.*

**Zimmermann, E.,** Kommentar zum Kriegsgewinnsteuergesetz. Stuttgart, J. Hess. *M.* 5.—

## 23. Verwaltung im allgemeinen. Einzelne Verwaltungszweige.

**Baer, F. Bezirksrichter Dr.,** Die schweiz. Kriegsverordnung, Beschlüsse, und Kreisschreiben, der Bundesbehörden seit Kriegsausbruch, bis zum 31. Juli 1915, auf dem Gebiete der Politik, des Militärs, des Zivilrechtes, der Rechtsverfolgung, des Strafrechtes und des Steuerrechtes. Systematisch zusammengesetzt und mit einem Sachregister versehen. Zürich, Schultheß u. Co. XII und 266 S. *M.* 3.20.

**Holtz, L., Landesreserveamts-Präsident, Dr., und F. Kreutz, Geh. Reg.-Rat,** Handausgabe des preußischen Wassergesetzes vom 7. Februar 1913, mit den Ausführungsverordnungen, Erläuterungen. Berlin, Karl Heymann. XVI und 263 S. VIII und 160 S. *M.* 10.—

**Renner, Karl,** Österreichs Erneuerung. Wien, Volksbuchhandlung Brand. *M.* 3.

**Wurmbrand, Dr. Norb.** Die rechte Stellung Bosniens und der Herzegowina (Wiener staatswissenschaftliche Studien, herausgegeben von Edm. Bernatzik und Eugen von Philippovich. 12. Band, 2. Heft.) Wien, F. Deuticke. III und 148 S. *M.* 5.

**Zwiebel, M.,** Vorbemerkungen der Staatsverwaltungstechnik. München, J. Schweitzer, Verlag. *M.* 1.60.

## 24. Statistik.

**Hübners, Otto,** geograph.-statistishe Tabellen aller Länder der Erde. Fortgeführt und Ausgestaltet von weiland Präsident Dr. Franz v. Juraschek. 64. Ausgabe. (Kriegsausgabe.) Herausgegeben von J. v. Juraschek und Hofrat Professor Dr. Herm. R. v. Schullern zu Schrattenhofen. Frankfurt, H. Keller. XV und 158 S. *M.* 2.—

**Statistisches Jahrbuch,** der autonomen Landesverwaltung in Österreich. Herausgegeben durch die k. u. k. statistische Zentral-Kommission auf Grund der von den Ländern gelieferten statistischen Tabellen und andrer Ausweise. 18. Jahrgang. 17 + 276 S. Hof- und Staatsdruckerei. *M.* 14.—

---

# Zeitschriften-Übersicht.

**Allgemeines Statistisches Archiv.** 9. Band, Heft 2/3: L. v. Bortkiewicz, Realismus und Formalismus in der mathematischen Statistik. — Dr. J. F. Kleindinst, Die Kriegsanleihen des Deutschen Reiches. — Dr. R. Claus, Die russische Produktionserhebung vom Jahre 1908. — Von Volcker, Krieg und Verkehr. — Dr. Friedrich Zahn, Internationale Finanzstatistik. — Dr. F. Zahn, Aufgaben und Leistungen der Polizeistatistik.

Heft 4: Georg von Mayr, Kriminalstatistische Probleme. — Dr. Wilhelm Weinberg, Zur Technik familienstatistischer Untersuchungen über sozialbiologische Probleme. — Fritz Burgdörfer, Die schottische Familienstatistik von 1901. — Johannes Pfitzner, Die sogenannten privatwirtschaftlichen Einnahmen des Deutschen Reiches und der deutschen Einzelstaaten. — E. J. Gumbel, Die Versuche eines mathematischen Gesetzes der Bevölkerungszunahme. — Dr. Rudolf Meerwarth, Wege und Ziele der modernen Außenhandelsstatistik. — Dr. Walter Schiff, Die „Methode der Individualstatistik von sozialen Veränderungen auf Grund von Bestandaufnahmen".

**Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung** 7. Jahrgang. 1./2. Heft: M. Beer, Die Utopia des Thomus Morus. — Dr. Oskar Blum, Jean Jaurès. — G. Tschudnowsky, Schriften russischer Sozialisten über den Krieg.

**Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik.** 42. Band. 1. Heft: Josef Schumpeter, Das Grundprinzip der Verteilungstheorie. — Dr. Melchior Palyi, Die romantische Geldtheorie. I. — Dr. Ed. Kellenberger, Gibt es ein Gesetz des Ausgleiches der Grenzerträge? — C. K. Zimmermann, Belgische Arbeiterwohnungen. — Dr. L. Pumpiansky, Die Genossenschaftsbewegung in Rußland. — Dr. Walter Federn, Hinauf mit den Bankraten!

43. Band. 1. Heft: Dr. Emil Lederer, Die Überleitung der Wirtschaft in den Friedenszustand. — J. Jastrow, Wirtschaft und Verwaltung nach dem Kriege. I. — Dr. Gustav Mayer, Der deutsche Marxismus und der Krieg. — Dr. Gustav Stolper, deutsch-österreichisch-ungarischer Wirtschaftsbund. — Dr. Josef Szterényi, Das Problem der Schaffung Mitteleuropas vom Standpunkt der ungarischen Interessen. — Dr. Emanuel Hugo Vogel, Die Anleihen der kriegführenden Staaten im Jahre 1915.

**Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik.** III. Folge. 51. Band. 4. Heft: Dr. Philipp Spitz, Das Problem der allgemeinen Grundrente bei Ricardo, Rodbertus und Marx. — Dr. H. Koppe, Die Kriegsanleihen Österreich-Ungarns.

5. Heft: Dr. Philipp Spitz, Das Problem der allgemeinen Grundrente bei Ricardo, Rodbertus und Marx.

6. Heft: Dr. H. Köppe, Die Kriegsanleihen Frankreichs und die englisch-französische Anleihe in den Vereinigten Staaten. — Otto Heyn, Zur Verteidigung der Chartaltheorie des Geldes.

III. Folge. 52. Band. 1. Heft: Heinrich Dietzel, Krieg und Sparpflicht. — Arthur Dix, Deutschlands Außenhandel vor und nach dem Krieg.

2. Heft: M. R. Weyermann, Sozialökonomische Begriffsentwicklung des Vermögens und Volksvermögens.

**Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht.** 2. Jahrgang. 5./6. Heft: Dr. Ivan Žolger, Die staatsrechtlichen Grundlagen der Wehrmacht Österreich-Ungarns. — Dr. Edmund Bernatzik, Unsere neuen Wappen und

Titel. — Dr. Hermann Gellmann, Meeresfreiheit im Kriege. — Dr. Ernst Radnitzky, Die rechtliche Natur der Meeresfreiheit. — Dr. Adolf Merkl, Kriegsdienst und Reichsratswahlrecht.

**Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche.** 40. Jahrgang. 1. Heft: Gustav Schmoller, 500 Jahre Hohenzollern-Herrschaft. — Georg Jäger, Der preußisch-deutsche Staat und seine Machtorganisation. — Felix Somary, Die neue belgische Notenbank. — Karl Ballod, Die Nahrungsmittelversorgung Deutschlands im ersten und zweiten Kriegsjahre. — Hans L. Rudloff, Der Bodenwert in Frankreich. — Otto Reinhard, Der Geigenbau in Mittelwald. — Adolf Günther, Lebenskosten und Lebenshaltung. I. — Rudolf Feuß, Teuerung und Kriegsfürsorge. — Clemens Heiß, Kriegsinvalidenfürsorge. — Carl v. Peez, Allianz-Schuldverschreibungen. — August Skalweit, Getreidezölle und Bodenpreise. — Oswald Schneider, Zur Methodik der theoretischen Handelspolitik.

2. Heft: Gustav Schmoller, Die Handels- und Zollannäherung Mitteleuropas. — Heinrich Herkner, Die Zukunft des deutschen Außenhandels. — Georg Jäger, Das Verhältnis Deutschlands und Englands zu der internationalen Rechts- und Gemeinschaftsbildung. — J. Jastrow, Die Organisationsarbeit nach dem Kriege und die Aufgaben der Wissenschaft. — Adolf Günther, Lebenskosten und Lebenshaltung. — Karl Oldenberg, Geburtenrückgang und Aufwuchsziffer. — Clemens Heiß, Die gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen bei der öffentlichen Elektrizitätsversorgung. — Ernst von der Nahmer, Deutsche Kolonisationspläne und -erfolge in der Türkei vor 1870. — Karl Ballod, Die Reichssteuervorlagen vom März 1916. — Gustav Schmoller, Allerlei über Polens Vergangenheit und Gegenwart.

3. Heft: Friedrich Meinecke, Landwehr und Landsturm seit 1814. — Gustav Schmoller, Zur Würdigung von Karl Lamprecht. — Felix Rachfahl, Waren die Landstände eine Landesvertretung? — Hans Kelsen, Die Rechtswissenschaft als Norm- oder als Kulturwissenschaft. — Rudolf Leonhard, Zur polnischen Kultur- und Wirtschaftsgeschichte. — M. Ungeheuer, Die wirtschaftliche Bedeutung der luxemburgischen Erz- und Eisenindustrie. — W. Wygodzinski, Die Landwirtschaftskammern. — Leo Barbar, Agrarverfassung und Grundsteuer in Bulgarien. — Leon Schulman, Palästina und die Ostjudenfrage. — E. v. Philippovich, Neuere Literatur über Banken und Börse.

**Statistische Monatschrift.** Neue Folge. XXI. Jahrgang. Jänner-Heft: Dr. Dobroslav Krejči, Die amtliche Statistik Österreichs am Scheidewege. — Hugo Forcher, Die neue Konkurs- und Ausgleichsordnung im ersten Jahre ihrer Wirksamkeit.

**Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.** 71. Jahrgang. 4. Heft: Dr. Karl Lamp, Zollpolitik und Zollrechtstechnik. — Dr. Erich Schairer, Städtische Inseratenblätter. — Wilhelm Wirz, Der Preis als Grundlage der Verteilungslehre. — David Tachauer, Statistische Untersuchungen über die Neigungen zu Mischehen.

**Zeitschrift für Sozialwissenschaft.** Neue Folge. 7. Jahrgang. Heft 1: Andreas Voigt, Kriegssozialismus und Friedenssozialismus. I. — W. Gemünd, Welche Umstände verteuern das städtische Bauland? I. — O. Heyn, Der Goldschatz der Reichsbank und seine Bedeutung im Krieg und nach dem Kriege.

Heft 2: W. Gemünd, Welche Umstände verteuern das städtische Bauland? II. — Andreas Voigt, Kriegssozialismus und Friedenssozialismus. Schluß. —

R. Manschke, Innere Einflüsse der Bevölkerungswanderungen auf die Geburtenzahl. I.

Heft 3: W. Gemünd, Welche Umstände verteuern das städtische Bauland? III. — R. Manschke, Innere Einflüsse der Bevölkerungswunderungen auf die Geburtenzahl. II. — E. Schultze, Der Baumwollanbau in Turkestan. I.

Heft 4: A. Elster, Die Bedeutung der neuen Rechtsreformbewegung. I. — E. Schultze, Der Baumwollanbau in Turkestan. II.

Heft 5: L. Pohle, Die moderne Agrarkrisis und das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages. — E. Schultze, Der Baumwollanbau in Turkestan. III. — A. Elster, Die Bedeutung der neuen Rechtsreformbewegung. II.

Heft 6/7: A. Sartorius Freiherr von Waltershausen, Deutschland und die Weltwirtschaft nach dem Kriege. — W. Hasbach, Politische Vorgänge und Theorien in der Schweiz, den Vereinigten Staaten und Frankreich. — A. Heber, Familie und Clan, Stände und Regierung in der japanischen Vortaikwazeit. — J. Klumker, Die Beurteilung der Armut durch Malthus. — W. Feld, Innere Wanderungen und eheliche Fruchtbarkeit.

**The Journal of Political Economy.** Vol. XXIV. No. 4: H. J. Davenport, Fetter's „Economic Principles". — E. G. Nourse, What is Agricultural Economics? — Niles Carpenter, The Westinghouse Electric and Manufacturing Company, The General Electric Company, and the Panic of 1907. II.

**De Economist.** 65. Jahrgang. Nr. 5: W. S. Unger, De Hollandsche Graanhandel en Graanhandelpolitiek in de Middeleeuwen. II. — Dr. E. M. A. Timmer, Da strijd der generale brouwers van Holland om het gistmonopolie. I. — A. Duparc, Het Koppelteeken.

Nr. 6: W. S. Unger, De Hollandsche Graanhandel en Graanhandelspolitiek in de Middeleeuwen. III. — Dr. E. M. A. Timmer, De strijd der generale brouwers van Holland om het gistmonopolie. II.

Nr. 7/8: Anna Polak, Veranderde groepeering van mannelijke en vrouwelijke arbeidskrachten. — D. R. Mansholt, De overstrooming in Noord-Holland en de afsluiting der Zuiderzee. — Dr. C. A. Verrijn Stuart, De besluiten der Parijsche Economische Conferentie.

**The Quarterly Journal of Economics.** Vol. XXX. No. 3: F. W. Taussig, Minimum wayes for women. — Ralph Barton Perry, Economic value and moral value. — Leo Wolman, The extent of labor organization in the United States in 1910.

**The Quarterly Journal of the University of North Dakota.** Vol. VI. No. 3: George A. Abbott, Chemistry and the World War. — Albert John Becker, The Action of Mild Steel under combined Stress. — John W. Cox, Inflammation. — Bartholomew John Spence, A Color Identity Pyrometer. — Arthur Gray Leonard, The Ligniste Deposits of North Dakota. — Albert Hoyt Taylor, The University of North Dakota Radio Station. — Leverett Dale Bristol, The Mosquito Problem and its possible Solution. — W. W. Hanford, The economic Value of Soft Water in the Household.



# Die Maßnahmen auf dem Gebiete der Abgabengesetzgebung Österreichs zur Zinsendeckung der Kriegsanleihen.

Von **Priv.-Dozent Dr. Emanuel H. Vogel.**

Der Krieg hat an den Staatskredit ganz außerordentliche Anforderungen gestellt, die zu erfüllen nur unter der Voraussetzung möglich war, daß sich die gesamte Volkswirtschaft in ihren hauptsächlichen Zweigen und Beziehungen auf einen länger dauernden Kriegszustand einrichtete und so jenen Grad von Expansion erreichte, der dem aufs höchste gesteigerten Güterumsatze für Kriegszwecke wie inneren Bedarf und der aufs höchste gesteigerten Verarbeitung und Verwertung aller vorhandenen Rohstoffe in einem intensivierten Produktionsprozesse entsprach. Es ist heute bereits vollständig klar, daß in dieser Anspannung der volkswirtschaftlichen Kräfte und in der Erweiterung und Beschleunigung des Geldumlaufes bei überwiegendem Barzahlungsverkehr die hauptsächlichste Erklärung für jenen nach dem Maßstab früherer Verhältnisse überraschend großen Erfolg der Kriegsanleihen, zumal in jenen Staaten gelegen ist, die, wie Deutschland und Österreich-Ungarn, ihr Anleihebedürfnis auf dem inneren Markte zu befriedigen in der Lage waren.

Das Ansteigen der Schuldenlast zog die staatsfinanziell und kreditpolitisch selbstverständliche Folge nach sich, daß nun auch eine entsprechende Erweiterung der Staatseinnahmen sichergestellt werden mußte, um die erforderlichen Grundlagen für den künftigen Zinsendienst zu schaffen. Dies war Aufgabe eines umfangreichen, vom gewesenen Finanzminister R. v. Leth aufgestellten Finanzprogrammes. Vorläufig handelte es sich in Österreich zunächst um den Block der bis Mitte 1916 ausgegebenen vier Kriegs-

anleihen, also jenes für die nächste Zeit gleichsam in Form von „Tilgungsschulden“ „konsolidierten“ Teiles der Kriegsschulden, dessen Zinsenerfordernis sich auf zirka 748 Millionen Kronen beläuft. Damit ist die ganze Finanzaktion der jüngsten Zeit von vornherein bereits als eine bloße Teilaktion gekennzeichnet, welcher weitere Aktionen mit der Fortdauer des Krieges und Steigerung der Kriegsschulden nachfolgen müssen.

Nachdem bereits durch die letzte zu Gunsten der Staatsfinanzen erfolgte Erhöhung der Branntweinsteuer im Februar 1916[1]) (auf einen Satz von 2 *K* 40 *h*, beziehungsweise 2 *K* 60 *h* per Liter reinen Alkohols), ferner durch die Erhöhung der Monopolpreise für die Erzeugnisse der Tabakregie nach den offiziellen Angaben ein Mehrertrag von zusammen etwa 100 Millionen Kronen sichergestellt worden war, wurden nun mit dem jüngsten Verordnungskomplex vom August 1916[2]) die direkten Steuern, die Biersteuer, die Stempel- und unmittelbaren Gebühren nebst den Wettgebühren in die Reformaktion einbezogen und zugleich eine Zündmittelsteuer vollständig neu in das Abgabensystem eingefügt. Der Erfolg dieser Aktion wurde von der Regierung mit zirka 310 bis 320 Millionen Kronen veranschlagt, wovon der überwiegende Teil, nämlich etwa 210 Millionen Kronen, auf die Erhöhung der direkten Steuern entfällt. Durch die im Herbste 1916 erfolgte Neuregelung der Postgebühren wird ein weiterer Teilbetrag von etwa 90 Millionen Kronen aufgebracht werden.

---

[1]) Im Verlaufe des Krieges wurde die österreichische Branntweinsteuer bereits mehrfach erhöht; von den einzelnen Erhöhungen kamen aber die meisten den Ländern zu gute, während die letzte Erhöhung ausschließlich dem Staate zufließen soll. Der Branntweinsteuerzuschlag beträgt nunmehr insgesamt 1 *K* 50 *h* und erhöht die Produktionsabgabe und den niedrigeren Satz der Konsumabgabe auf 2 *K* 40 *h*, den höheren Satz der Konsumabgabe auf 2 *K* 60 *h*.

[2]) Kaiserliche Verordnung vom 28. August 1916, RGBl. Nr. 280, betreffend die direkten Steuern;

Kaiserliche Verordnung vom 27. August 1916, RGBl. Nr. 270, betreffend die Biersteuer;

Kaiserliche Verordnung vom 28. August 1916, RGBl. Nr. 281, betreffend Stempel und unmittelbare Gebühren;

Kaiserliche Verordnung vom 29. August 1916, RGBl. Nr. 282, betreffend die Totalisateursteuer;

Kaiserliche Verordnung vom 29. August 1916, RGBl. Nr. 278, betreffend Zündmittelsteuer.

Das letzte Glied im Finanzprogramme waren endlich die Anfang 1917 publizierten, ab 1. Februar 1917 in Kraft getretenen „Steuer- und Tarifmaßnahmen im Eisenbahnverkehr“ (Frachtsteuer, Erhöhung der Fahrkartensteuer, Gepäcksteuer, Kriegszuschlag zu den Gütertarifen, Erhöhung des Personentarifes), durch welche der noch erforderliche Restbetrag von etwa 300 Millionen Kronen gedeckt werden soll.

Die Veränderungen, welche durch die jüngsten Verordnungen an dem bestehenden Abgabensystem vorgenommen werden, sind, wenn wir zunächst von der Biersteuer und der neuen Zündmittelsteuer absehen, überwiegend nur äußerer Natur, beschränken sich meist auf die Erhöhung der Abgabensätze, während an dem materiellen Steuerrechte, sowie an der Zusammensetzung des Systems grundsätzlich keine wesentliche Änderung eintritt. Die Gründe hiefür sind, wie sich denken läßt, vor allem verwaltungstechnischer Natur: eine grundlegende Änderung würde in der Kriegszeit die Durchführungsorgane schwer belasten und in einer Zeit, wo der gesamte Verwaltungsapparat bei reduzierten Arbeitskräften in angespanntester Tätigkeit sich befindet, vielleicht als eine Hemmung empfunden werden. Bei den indirekten Abgaben und speziell bei den Gebühren liegt dies übrigens auch durchaus sowohl im finanziellen Interesse, wie in jenem der Bevölkerung, da die bereits eingelebten Steuerformen am besten unter den veränderten Verhältnissen der Kriegszeit und auch bei erhöhten Abgabensätzen wirksam sein werden. Hinsichtlich der direkten Steuern dagegen, welche schon an sich in viel höherem Grade untereinander zusammenhängen und auch steuerpolitisch den Charakter eines geschlossenen Systems bewahren sollen, bedeutet ein aus verwaltungstechnischen Gründen erfolgender Verzicht auf eine grundlegende Reform allerdings zugleich auch, wenigstens für die unmittelbare Gegenwart, einen Verzicht darauf, schon durch den Ersatz unvollkommener, daher auch fiskalisch zurückgebliebener und wenig ergiebiger Steuerglieder, ganz abgesehen von einer Erhöhung der Steuersätze, wesentliche Mehrerträge zu erzielen, also durch den Aus- und Fortbau des Systems dessen Ertragsfähigkeit zu erhöhen. Ähnliches gilt von einer gleichmäßigeren Heranziehung der einzelnen Ertragsquellen (Grundbesitz, Gebäudebesitz, Erwerbsunternehmungen, Arbeitseinkommen, Ka-

pitalertrag) zur Einkommensteuer, vor allem durch eine eindringlichere Ausgestaltung der gesamten Veranlagungstechnik und Verschärfung der Veranlagungsmittel, welche ebenfalls fiskalisch ertragreich und zugleich im Interesse der Steuergerechtigkeit gelegen, bisherige Ungleichmäßigkeiten der Steuerbelastung zu vermindern vermag. Ebenso bleibt selbstverständlich die bisherige vollständig verschiedene Belastungsstärke der einzelnen Ertragssteuern und der ihnen zu Grunde liegenden Ertragsquellen hiedurch grundsätzlich unberührt.

Da es sich gegenwärtig nur darum handelte, auf möglichst raschem und einfachem Wege eine bestimmt abzuschätzende Vermehrung der staatlichen Einnahmen sicherzustellen, so mußte wohl unter dem Zwange der außerordentlichen Verhältnisse die vom wissenschaftlich-theoretischen wie praktisch-steuerpolitischen Gesichtspunkte so wünschenwerte durchgreifende materielle und systematische Reform der gesamten direkten Steuern zunächst zurücktreten. Die Gesamtreform des Systems verliert aber deshalb natürlich weder an sachlicher Bedeutung noch Dringlichkeit, insbesondere für die Zeit der künftigen Friedenswirtschaft, in welcher angesichts der gewaltigen Abgabenlasten alles auf die Steigerungsfähigkeit der volkswirtschaftlichen Produktivität und ein dieser letzteren nicht hinderliches, nach modernen Gesichtspunkten ausgebautes Steuersystem ankommen wird. Im Gegenteil, durch die nunmehr in Kraft getretenen Erhöhungen der bestehenden Steuersätze werden die früher kurz angedeuteten Gründe für eine planmäßige Revision der materiellen Grundlagen unseres gegenwärtigen direkten Steuersystems nur ein um so stärkeres Gewicht erlangen.

Im folgenden mögen nun zunächst die Veränderungen auf dem Gebiete der direkten Steuern näher erörtert werden.

## I. Die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern.[3])

Für die infolge des Krieges notwendig gewordene Erhöhung der direkten Steuern wurde die Form eines „Staatszuschlages“ gewählt, der nach der Textierung der Verordnung („mit Rücksicht auf die durch den Krieg geschaffenen außerordentlichen Verhältnisse“) und nach seiner Zweckbestimmung von vornherein den

---

[3]) Kaiserliche Verordnung vom 28. August 1916, RGBl. Nr. 280.

Charakter eines „außerordentlichen Kriegszuschlages“ zu der ordentlichen Steuerleistung trägt, aber an sich zeitlich nicht beschränkt ist („vom Steuerjahre 1916 an bis auf weiteres“). Er soll also offenbar solange erhoben werden, als diese Notwendigkeit besteht, beziehungsweise nicht auf anderem Wege oder durch Eröffnung anderweitiger Einnahmsquellen die Zuschlagserhebung entbehrlich wird. Von besonderer Wichtigkeit ist der Umstand, daß die Kaiserliche Verordnung, welche nach Art. III mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit tritt, hinsichtlich der durch sie angeordneten Kriegszuschläge doch im gewissen Sinne rückwirkend ist, da letztere nicht bloß von dem auf die Zeit nach der Kundmachung entfallenden aliquoten Teil der laufenden Steuervorschreibung, sondern vom Beginn des Jahres 1916 an von der ganzen ordentlichen Steuer dieses Jahres zu entrichten sind.[4])

Bei der Aufbringung erhöhter Steuererträge ist es eine nur selbstverständliche Notwendigkeit, die verschiedenen Bevölkerungsschichten, beziehungsweise Steuersubjekte je nach ihrer Leistungsfähigkeit tunlichst in entsprechender Abstufung zu belasten. Es ist von besonderem Interesse, zu untersuchen, in welcher Art dieses wichtige Problem bei der Methode eines allgemeinen Steuerzuschlages gelöst wurde, zumal nun die einzelnen bestehenden Steuergattungen gleichsam die Probe auf ihre Elastizität und Anpassungsfähigkeit in sozial- und steuerpolitischer Richtung zu bestehen hatten. Und eine zweite nicht minder wichtige und schwierige Frage ist die, in welcher Weise auch auf die gegenwärtige, vollständig verschiedene Belastungsstärke der einzelnen Ertragssteuern bei Ansetzung des Steuerzuschlages Rücksicht genommen wurde. Denn es darf wohl außer Zweifel stehen, daß Grundsteuer, Hauszinssteuer, allgemeine Erwerbsteuer, besondere Erwerbsteuer, Rentensteuer eine von vornherein völlig verschiedene Belastung der ihnen zu Grunde liegenden Ertragsquellen, beziehungsweise Reinerträgnisse bedeuten: sollte also zu Ungleichem ein gleicher Steuerzuschlag treten oder aber der Verschiedenheit in der Steuerintensität auch im Zuschlage even-

[4]) Eine Ausnahme gilt nur hinsichtlich der im Abzugswege durch die Auszahlungsstellen gemäß § 133 PersStG. eingehobenen Rentensteuer (§ 1, Z. 4 des Art. I) und hinsichtlich der Tantièmenabgabe (§ 1, Z. 6 des Art. I).

tuell unter gleichzeitigem Ausgleich allzu krasser Differenzen Rechnung getragen werden?

Wie nicht anders zu erwarten, hat sich das erstere Problem, die Abstufung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, bei der Erwerbsteuer II. Hauptstückes (der öffentlichen Rechnungslegung unterliegende Unternehmungen) und bei der Einkommensteuer verhältnismäßig am leichtesten lösen lassen. Der Grund liegt darin, daß diese beiden Steuergattungen in ihrem grundsätzlichen, technischen Aufbau[5]) schon bisher die relativ modernsten Glieder im direkten Steuersystem darstellen, da ihre Bemessungsgrundlage in dem einen Falle der nach den Bestimmungen des Personalsteuergesetzes festgestellte bilanzmäßige Reinertrag, im andern Falle aber das Reineinkommen ist und bei beiden sich unschwer eine Anpassung des Zuschlages nach der Ertrags-, beziehungsweise Einkommenshöhe herstellen ließ.[6]) Da die besondere Erwerbsteuer bisher, wenn man von der Dividendenzusatzsteuer und den Sonderbestimmungen für Sparkassen, sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Degressiver Steuerfuß) absieht, keinen progressiven, sondern lediglich einen proportionalen Steuerfuß besitzt, so ergab sich nun, sollte der Zuschlag differenziert werden, die Notwendigkeit, eine solche Abstufung erst für diesen Zweck einzuführen. Dadurch wurde aber eigentlich mittelbar das Prinzip einer progressiven Abstufung in den Steuerfuß der besonderen Erwerbsteuer aufgenommen.

Für diese Abstufung bot das individuelle Rentabilitätsverhältnis, das heißt das Verhältnis des Reinertrages zum Anlagekapital, den natürlichsten und auch in diesem Falle einzig richtigen Maßstab. Für die Zwecke des außerordentlichen Zuschlages wurde die Frage in der Weise gelöst, daß zunächst einmal ein einheit-

---

[5]) Von der Höhe ihres Steuerfußes und ihrer näheren Ausgestaltung puncto Veranlagungsbestimmungen ist hier natürlich abzusehen.

[6]) Wenn auch speziell die besondere Erwerbsteuer der großen Gesellschaftsunternehmungen nach ihrer Stellung im Personalsteuergesetze grundsätzlich als eine Ertragssteuer gedacht ist, so nähert sie sich doch tatsächlich einer Einkommensteuer dieser juristischen Personen, welche sie ja im Vergleiche mit dem preußischen Steuersystem zu ersetzen hat.

[7]) Dieser allgemeine Zuschlag ist auch von der sogenannten provisorischen Steuer im Sinne des § 92, Abs. 4 und 5, dann von der Minimalsteuer ge-

licher Grundzuschlag von 20% der ordenlichen Steuer[7]) einschließlich der Dividendenzusatzsteuer erhoben werden soll, sodann außerdem, jedoch unter Beschränkung auf die Rechtsformen der Aktiengesellschaften, Aktienvereine[8]), Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Gesellschaften mit beschränkter Haftung[9]) ein nach der Rentabilität abgestufter Zuschlag eingeführt wurde. Die Rentabilität wird des näheren nach dem Verhältnis des steuerpflichtigen Reinertrages (nach Ausscheidung der gemäß § 94, lit. c und f PersStG. zugerechneten Darlehenszinsen und der im Vorjahre gezahlten Erwerbsteuer samt allen Zuschlägen) zu dem in der Unternehmung tätigen eigenen Kapital des Steuerpflichtigen[10]) einschließlich der echten, bilanzmäßig ausgewiesenen Reserven bestimmt, wobei eine Mindestrentabilität von 6% als Anfangsgrenze des Zuschlages gilt. Darüber hinaus steigt nun das Ausmaß des Zuschlages in fünf Rentabilitätsstufen, indem es bei einer Rentabilität von 6 bis 8% mit 30%, von 8 bis 10% mit 40%, von 10 bis 12% mit 50%, von 12 bis 14% mit 70% und über

---

mäß § 100, Abs. 2, und der Steuer der wechselseitigen Versicherungsanstalten gemäß § 100, Abs. 9, zu entrichten.

[8]) Das sind die auf dem Kaiserlichen Patente vom 26. November 1852, RGBl. Nr. 253, beruhenden Vereinigungen auf Aktien.

[9]) Siehe die gleiche Aufzählung in § 1 der Kriegsgewinnsteuerverordnung vom 16. April 1916, RGBl. Nr. 103.

[10]) Trotz der hier abweichenden Terminologie („eigenes Kapital des Steuerpflichtigen") ist dasselbe wie im Falle der Kriegsgewinnsteuerverordnung gemeint, nämlich das im § 3, beziehungsweise § 2, Abs. 2 bezeichnete, von den Gesellschaften unter den Passiven verbuchte Anlagekapital oder Grundkapital zuzüglich der bilanzmäßig ausgewiesenen Reserven. Des näheren ist dies nach Art. 4 der Durchführungsvorschrift zum Kriegsgewinnsteuergesetz vom 8. August 1916, RGBl. Nr. 247, bei Aktiengesellschaften das eingezahlte Aktienkapital, bei Aktienkommanditgesellschaften das letztere zuzüglich der Einlagen der Komplementäre, bei Gewerkschaften das Gewerkschaftskapital, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung das eingezahlte Stammkapital, bei Genossenschaften die Geschäftsanteile; außerdem die von den Gesellschaftern nebst dem Grundkapital dem Betriebe dauernd als Geschäftseinlage gewidmeten Kapitalien, endlich die echten bilanzmäßig ausgewiesenen Reserven. Ausgeschlossen bleiben stille Reserven und Bewertungsrücklagen.

Zu beachten ist die sich hievon unterscheidende Bestimmung des Anlagekapitals in § 100, Abs. 3 PersStG. für Zwecke der ordentlichen Steuer.

14% mit 80%[11]) der ordentlichen Steuer (ohne Dividendenzusatzsteuer) angesetzt wurde.

Damit wurde in ähnlicher Weise wie dies bereits in der neuen Kriegsgewinnsteuer geschehen ist, das Rentabilitätsverhältnis der Erwerbsunternehmungen als Mittel der Steuerabstufung zu Grunde gelegt. Nicht der Reinertrag in seinem absoluten Maß, sondern seine Relation zum Anlagekapital wird hiebei zum Maßstab der Steuerleistung. Auf diesem Wege wird nicht nach der Größe der Unternehmung, sondern nur nach ihrem Gewinstverhältnis, nach ihrem wirtschaftlichen Erfolg differenziert. Mag auch das Rentabilitätsverhältnis gewiß nicht als ausschließlicher Abstufungsschlüssel für die gesamte ordentliche Steuerleistung ausreichen, für die Abstufung des Steuerausmaßes bei einer außerordentlichen Kriegsgewinnsteuer oder einem außerordentlichen Zuschlage bildet es eine brauchbare Grundlage. Denn auf diesem Wege ist es möglich, jene Erwerbsunternehmungen, welche im Verhältnis zu ihrem Kapital besonders hohe Gewinne erzielt haben, auch in entsprechend stärkerem Maße zur Steuerleistung heranzuziehen. Daß dies gerade in der Zeit der Kriegsgewinne außerordentlich wünschenswert ist, liegt auf der Hand. Für Zwecke der ordentlichen Steuerleistung dagegen (also von Kriegsgewinnsteuer und außerordentlichem Zuschlag abgesehen) kommt nicht nur der relative Gewinn, sondern auch Größe, Dauer, Lebensfähigkeit und vor allem Kapitalbesitz sowie absoluter Reinertrag der Unternehmung als differenzierendes Merkmal mit in Betracht und würde eine bloße Abstufung der Gesamtsteuer, etwa nach der Rentabilität, diese Faktoren vollständig bei der Steuerbemessung ausschalten. Bei bloßer Rentabilitätsbesteuerung würde übrigens auch der Fiskus kaum auf seine Rechnung kommen, weil dann in ihrem absoluten Betrage noch so hohe Reinerträge großer Erwerbsunternehmungen, deren Gewinnprozent nach der Natur ihres Betriebes sich unter Umständen in niedrigeren Grenzen bewegt, ausschließlich nur in den untersten Stufen einer Rentabilitätsskala besteuert werden könnten. Insbesondere aber würde in Zeiten der Depression und der geringen Gewinstrelationen ein solcher Steuerschlüssel das gesamte Steuerergebnis stark be-

[11]) Eine kleine Unausgeglichenheit der Skala ist in der vorletzten im Verhältnis zur letzten Stufe zu bemerken (50, 70, 80%).

einträchtigen, da er nur in Zeiten der Hausse, der großen Konjunkturen seine steuerpolitisch berechtigte, stark differenzierende Wirkung übt.

Die gemeinnützigen Unternehmungen und Vereinigungen der Selbsthilfe, wie Sparkassen, wechselseitige Versicherungsanstalten usw., werden nach der bindenden Aufzählung in Art. I, § 1, Punkt 3 der Verordnung nicht dem Rentabilitätszuschlage unterliegen, einerseits deshalb, weil sie in der Regel nicht obigen Gesellschaftsformen angehören, andrerseits, weil ihre Rentabilität unter der steuerfreien Mindestgrenze von 6% bleiben wird. Letzterer Grund wird auch hinsichtlich jener gemeinnützigen Unternehmungen gelten, welche zwar in der Form von Aktiengesellschaften oder Gesellschaften m. b. H. auftreten, aber deren Rentabilität entsprechend dem gemeinnützigen Zwecke unter dem Mindestmaß verbleibt.

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften dagegen, auch wenn sie zu den „begünstigten“ im Sinne der §§ 85 und 100 PersStG. gehören, unterliegen dem Rentabilitätszuschlage in vollem Ausmaß, sofern ihre Rentabilität über das Mindestmaß hinausgeht. Zu beachten ist demgegenüber, daß das Personalsteuergesetz und seine Novelle für die auf dem Prinzip der Selbsthilfe beruhenden, nur auf ihre eigenen Mitglieder sich beschränkenden Genossenschaften mit gutem Grunde einen besonderen niedrigeren Tarif (§ 100, Abs. 11, 2·5 bis 5%) festgesetzt hat, während auf dem Gebiete des Kriegszuschlages solchen Genossenschaften keine Begünstigung eingeräumt erscheint, vielmehr der Kriegszuschlag in beiden Formen erhoben werden soll. Da aber, ganz abgesehen vom Falle des Selbsthilfeprinzips, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, insbesondere Konsumvereine, schon nach ihrem Zweck und Charakter nur in einem relativ kleinen Anlagekapital arbeiten, so dürften diese in aller Regel sogar in die oberen Stufen des Rentabilitätszuschlages fallen und infolgedessen unverhältnismäßig scharf getroffen werden, was mit Rücksicht auf die außerordentliche Bedeutung des genossenschaftlichen Betriebes für das heutige Wirtschaftsleben, insbesondere den städtischen Konsum, gewiß weder steuer- noch sozialpolitisch erwünscht ist.[12])

[12]) Es ist dies ein innerer Nachteil jeder auf dem „Rentabilitätsverhältnis“ zum Anlagekapital aufgebauten Steuer, daß sie gerade minder kapitalskräftige Er-

Die Österreichisch-ungarische Bank, welche zufolge § 92 ihrer Statuten und Art. VI der kais. Vdg. vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, eine Ausnahmsstellung einnimmt, und deren Besteuerung übrigens nur im Einvernehmen mit der ungarischen Regierung geordnet werden kann, bleibt ausdrücklich von den Zuschlägen ausgenommen. Ebenso die Unternehmungen des Staates, sohin insbesondere die Staatseisenbahnen, die sonst Steuersubjekte im Sinne des § 83, lit. e, des zweiten Hauptstückes bilden.

Berechnet man die künftige Steuerintensität bei der besonderen Erwerbsteuer unter Berücksichtigung des außerordentlichen Kriegszuschlages in seinen beiden Formen, so ergibt sich künftig folgende Belastung der großen Erwerbsunternehmungen: Zunächst einmal wird der normale Steuersatz durch den Zuschlag von 20% auf 12% erhöht, die eventuelle Dividendenzusatzsteuer (bisher für das 11. und 15 Prozent der Dividende 2%, von 15% aufwärts 4%) erhöht sich zuzüglich des Zuschlages auf 2·4%, beziehungsweise 4·8%. Falls noch der zwischen 30 und 80% der ordentlichen 10%igen Steuer (ohne Dividendenzusatzsteuer) sich bewegende Rentabilitätszuschlag zu entrichten ist, steigt die Steuer im Maximalfall (80%) auf 12 + 8 = 20% nebst einer Dividendenzusatzsteuer von insgesamt 4·8%. Rechnet man noch im Durchschnitt etwa 150% autonome Zuschläge[13]) (von der ordentlichen Steuer berechnet, da der Kriegszuschlag nach § 2, Abs. 2 der Verordnung keine Grundlage autonomer Umlagenerhebung bildet) hinzu, so wird die Gesamtbelastung von Gesellschaftsunternehmungen durch Staat und autonome Körper im Höchstmaß etwa 30 bis 35% des steuerpflichtigen Reinertrages, abgesehen von der Dividendenzusatzsteuer, erreichen.[14]) Zu berücksichtigen ist aber

werbsunternehmungen, welche, wie zum Beispiel Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Konsumvereine usf., schon ihrer Organisation nach nur über ein kleines Anlagekapital verfügen, verhältnismäßig häufiger und stärker trifft, als die gesellschaftlichen Unternehmungsformen des Großkapitals. Dies wäre aber meines Erachtens um so mehr ein Grund dafür, daß mindestens die auf dem Prinzipe der Selbsthilfe beruhenden und bei der normalen Steuerleistung nach dem Personalsteuergesetze begünstigten Genossenschaften vom Rentabilitätszuschlage ausgenommen bleiben sollten, für die übrigen aber ein besonderer niedrigerer Zuschlagstarif anzuwenden wäre.

[13]) Sie bewegen sich zwischen 100 bis 300% im Höchstmaß.

[14]) Im Vergleiche mit dieser Belastung des ordentlichen Wirtschaftsergebnisses erscheint die Kriegsgewinnsteuer, welche im Höchstmaß bis zu 35%

wieder, und damit kommen wir auf unsere früheren Ausführungen über die steuerpolitische Funktion eines nach der Rentabilität abgestuften Steuerzuschlages zurück, daß ein Teil dieser Steuerleistung von der Erzielung einer das Normalmaß wesentlich übersteigenden Rentabilität abhängt, in diesem Falle also gewiß im Zeitpunkte höchster Steuerkraft entrichtet wird und zufolge der progressiven Eigenschaft der Zuschlagsskala sich von selbst wieder ermäßigt, wenn die Rentabilität und damit der steuerpflichtige Reinertrag in eine niedrigere Stufe oder etwa unter 6% sinkt.[15]) Der Rentabilitätszuschlag stellt sohin, ähnlich wie die Dividendenzusatzsteuer, das labile Element in der Steuerleistung unserer großen Unternehmungen dar, durch das sich die Erwerbsteuer dieser letzteren sehr vorteilhaft von der allgemeinen Erwerbsteuer der physischen Einzelunternehmungen unterscheidet, die eines solchen rasche Anpassung sichernden Momentes, wie wir gleich später sehen werden, entbehrt.

Nebst der Erwerbsteuer der juristischen stellt die Einkommensteuer der physischen Personen jene Steuerform des österreichischen direkten Steuersystems dar, bei welcher schon infolge ihres subjektiven Charakters und ihrer an das Reineinkommen anschließenden progressiven Skala auch ohneweiters eine Abstufung des Kriegszuschlages möglich war. Während die Einkommensteuerskala in reich gegliederter Staffelung ein verhältnismäßig allmähliches Ansteigen der progressiven ordentlichen Steuerleistung zeigt, beschränkt sich die Skala des Kriegszuschlages auf nur 16 Stufen zwischen 3000 und 200.000 *K* Einkommen.

In Berücksichtigung des Umstandes, daß die kleinsten Einkommen, die unter den erschwerten Lebensbedingungen einer Kriegszeit naturgemäß verhältnismäßig am meisten zu leiden haben, durch eine Erhöhung ihrer Einkommensteuerleistung hart betroffen würden, setzt der Kriegszuschlag erst bei Einkommen

---

ansteigt, faktisch aber dieses Ausmaß infolge der Staffelberechnung (siehe Näheres unten) nicht erreicht, verhältnismäßig niedrig.

[15]) Gerade dies ist aber meiner Meinung nach ein weiterer Grund dafür, daß der Rentabilitätszuschlag seiner ganzen Funktion als Sondersteuer der höheren Gewinstmöglichkeiten nach, für die mehr stabilen Verhältnisse der auf dem Selbsthilfeprinzip beruhenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften wenig paßt.

über 3000 *K* ein. Diese durch die heutige Gestalt der Einkommensteuer ermöglichte Freilassung der schwächsten Steuerkräfte vom Kriegszuschlage ist eine sozialpolitisch außerordentlich zweckmäßige Bestimmung, welche sich im Rahmen der Ertragsteuern nicht in gleicher Weise verwirklichen läßt. Der Zuschlag beginnt mit 15% bei 3000 *K*, steigt um je 5% mit Rücksicht auf die große Spannweite der Stufen relativ rasch auf 25% bei Einkommen zwischen 7200 und 10.000 *K*, beziehungsweise 50% bei Einkommen von 32.000 bis 40.000 *K*, beziehungsweise 70% bei Einkommen von 64.000 bis 76.000 *K*, sodann um je 10% bis auf 100% für Einkommen zwischen 140.000 bis 200.000 *K*, um sodann mit 120% bei Einkommen über 200.000 *K* sein Höchstmaß zu erreichen. Im Unterschiede von dem asymptomischen Charakter der ordentlichen Einkommensteuerskala, welche ohne prinzipielle Höchstbegrenzung, wenn auch mit immer schwächer werdender Progression ansteigt[16]), handelt es sich also hier um eine von vornherein nach obenhin begrenzte Progression (sohin eigentlich eine Degression), welche in einer relativ sehr niedrigen Einkommenstufe (200.000 *K* oder mehr) bereits abbricht. Auch darin, daß also der Zuschlag technisch nicht in einen unmittelbaren Anschluß an den gegenwärtigen Stufenbau der Einkommensteuerskala gebracht ist und daher auch nicht von dem dieser Skala zu Grunde liegenden Prinzip der unbegrenzten Progression und der unbegrenzten Stufenfolge beherrscht ist, drückt sich sein außerordentlicher Charakter als eine außerhalb des systematischen Zusammenhanges stehende Akzidenzerscheinung aus.[17]) Immerhin paßt sich bis zu dieser Grenze der Kriegszuschlag verhältnismäßig der individuellen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen an und wird so einem der wichtigsten Prinzipien aller subjektiven Steuerleistung gerecht.

Bei Zusammenrechnung des Kriegszuschlages mit der ordent-

---

[16]) Bekanntlich steigt der Zinsfuß der Einkommensteuerskala für die Regel der Fälle annähernd von 0·8% bis auf 6·7%, ohne dieses Maß je voll zu erreichen.

[17]) Dagegen wurde mit vollem Grunde die seinerzeitige Erhöhung der Einkommensteuerskala durch die Personalsteuernovelle vom 23. Jänner 1914, RGBl. Nr. 23, in systematischer Fortbildung der bestehenden Skala unter Erhöhung des ihr zu Grunde liegenden Steuerfußes in sämtlichen Stufen ausgeführt.

lichen Belastung wird die Gesamtintensität der Einkommensteuer, welche gegenwärtig für gewöhnliche Fälle bis annähernd 6·7%, einschließlich des Aufschlages für minderbelastete Haushalte aber bis 7·7% (und zwar in mathematisch denkbar höchsten Einkommenstufen) steigt, künftig annähernd 14·7%, beziehungsweise 16·9% erreichen, wobei aber zu beachten ist, daß der auf den Kriegszuschlag entfallende Teil (zirka 8%) bereits von 200.000 *K* ab im Höchstmaße wirksam wird.[18])

Auch im Ausland wurde bekanntlich die Einkommensteuer unter der Einwirkung des Krieges vielfach erhöht (so in zahlreichen deutschen Bundesstaaten in Form von staatlichen Zuschlägen) oder, wo sie noch nicht bestand, neu eingeführt, beziehungsweise ist ihre Einführung im Zuge (Ungarn unter Ausdehnung auf alle Einkommen über 10.000 *K*, Frankreich, Rußland).[19]) Speziell England hat seine Einkommensteuer (richtiger „General property and income tax") als Hauptgrundlage zur Deckung der Kriegslasten benützt und sie in mehrmaligen Etappen derart erhöht, daß sie nunmehr zwischen 25 bis 50% des Einkommens ausmacht.[20]) Diese Erhöhung wird vielfach in der Öffent-

---

[18]) Bei 210.000 *K* Einkommen beträgt die gegenwärtige Steuerleistung 12.030 *K* oder 5·728%, einschließlich des Zuschlages von 120% aber 26.466 *K* oder 12·6%, die Erhöhung beträgt also zirka 7% des Einkommens. Wohl zu beachten ist aber, daß selbstverständlich nur die Progression des Kriegszuschlagsprozentes bei Einkommen über 200.000 *K* aufhört, dagegen die Progression der ordentlichen Skala sich fortsetzt. Infolgedessen steigt natürlich auch, und zwar ganz in dem allerdings nur geringen Maße der Progression dieser letzteren in den Oberstufen auch das faktische, absolute Maß der Zusatzsteuer, da letztere ja in Prozenten der ordentlichen berechnet wird.

[19]) Wie jüngste Nachrichten besagen, beabsichtigt auch Italien eine eigentliche Einkommensteuer zur Deckung der Kriegslasten einzuführen. Seine bisherige „imposta sui redditi della richezza mobile" ist bekanntlich in Wahrheit nur ein der englischen „income tax" nachgeahmtes in den „Abteilungen" einer Gesamtsteuer zusammengefaßtes Ertragssteuersystem.

[20]) Mit Hilfe der englischen Einkommensteuer sollen für das Etatsjahr 1916/1917 nicht weniger als 2820 Millionen Mark aufgebracht werden, durch Verkehrs- und Verbrauchssteuern dagegen 1260 Millionen Mark. Dazu kommt noch der mit 1720 Millionen Mark angesetzte Ertrag der Kriegsgewinnsteuern, zusammen 5800 Millionen Mark. Dem alten englischen Besteuerungsgrundsatz, daß die Steuern auf den „Besitz" und die Masse der übrigen Bevölkerung nach dem Verhältnis 2 : 1 aufzuteilen seien, wurde sohin in vollem

lichkeit mit den kontinentalen Einkommensteuern und ihrer Belastungsstärke in Vergleich gesetzt. Doch wird dabei regelmäßig übersehen, daß die englische „Einkommensteuer“ in Wahrheit keine eigentliche und einheitliche Einkommensteuer, sondern ein subjektsteuerartig ausgebildetes Ertragssteuersystem (in fünf Schedules) darstellt, also zum Beispiel für Österreich mit der Einkommensteuer einschließlich der vorbelastenden Ertragssteuern in Vergleich gesetzt werden müßte. Übrigens liegen auch die wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich anders. In England waren seit jeher die Schichten der großen Einkommen relativ stark vertreten und sie sind im Verlaufe des Krieges, in welchem fast die gesamte englische Industrie für Kriegsbedarf nicht nur des eigenen Landes, sondern Frankreichs, Italiens und Rußlands arbeitet, nur noch leistungsfähiger geworden. Die allgemeine Erhöhung des Nationaleinkommens unbeschadet gewisser, aber nicht sehr bedeutender Veränderungen des Geldwertes in England hat jedenfalls einen besonders kräftigen Zugriff der Steuer zumal in den oberen Einkommensschichten gestattet.[21])

Gaben die Erwerbsteuer der nach dem II. Hauptstück des Personalsteuergesetzes pflichtigen juristischen Personen und die Einkommensteuer infolge ihrer vom positiven Wirtschaftsergebnis ausgehenden und daher anpassungsfähigen Bemessungsgrundlage die Möglichkeit, den Kriegszuschlag tunlichst der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und indiviuellen Steuerkraft anzupassen, wobei obendrein durch einen progressiven Tarif ein automatisches Zurücksinken der Steueranforderung bei Rückgang der Rentabilität,

---

Maße Rechnung getragen, wobei von der Kriegsgewinnsteuer vollständig abgesehen wird.

[21]) Dies beweist wohl am besten die englische Kriegsgewinnsteuer, deren Ertrag für das Etatsjahr 1916/1917 bei einem bis auf 60% erhöhten Satze mit 1720 Millionen Mark veranschlagt wird und so fast ein Drittel des für dieses Etatsjahr angesetzten Steueraufkommens per 5800 Millionen Mark (siehe oben Anmerkung 20) ergeben soll. Da es sich hiebei insbesondere um die Erfassung der enormen Gewinne der Schiffahrtsgesellschaften handelt, so wird England wohl im Überwälzungswege (durch Erhöhung der Frachtraten) einen Teil der Steuer und damit der Kriegskosten bei seinen Verbündeten und Neutralen hereinbringen.

Einkommensteuer und Kriegsgewinnsteuer zusammen werden in England etwa bis zu 61% des Gesamteinkommens für sich in Anspruch nehmen.

beziehungsweise des Gesamteinkommens sichergestellt ist, so konnte etwas Ähnliches bei der heutigen Gestalt der übrigen Ertragssteuern von vornherein nicht erreicht werden.

Die allgemeine Erwerbsteuer der von physischen Personen[22]) betriebenen Erwerbsunternehmungen wird bekanntlich gegenwärtig nicht nach dem faktisch erzielten Reinertrage, sondern als Repartitionssteuer auf Grund einer nur nach äußeren Merkmalen des Betriebsumfanges bestimmten, nicht konkret faßbaren „mittleren Ertragsfähigkeit" (§ 32) bemessen, wobei die von den Kommissionen nach einem, jeder positiven Beziehung zu einer Bemessungsgrundlage entbehrenden Tarif zugewiesenen Steuersätze noch außerdem durch die aus dem Kontingentierungssysteme folgenden „Repartitionszu- oder Abschläge" in häufig gar nicht unbeträchtlichem Maße eine mehr oder weniger willkürliche Veränderung nach oben oder unten erfahren, die mit der individuellen Wirtschaftslage und Steuerfähigkeit der einzelnen Erwerbsunternehmungen in gar keinem Zusammenhange steht. Eine Abstufung des Kriegszuschlages im Anschluß an eine bestimmte Bemessungsgrundlage konnte also hier von vornherein nicht in Frage kommen. Die einzige Möglichkeit einer Abstufung boten die bestehenden vier Steuerklassen, welche wenigstens äußerlich, da die Steuerpflichtigen in diese nach Maßgabe ihrer Steuerleistung eingereiht werden, eine Gruppierung nach dem Steuerausmaß und damit vermutlich auch im großen und ganzen nach Größe und Steuerkraft der Erwerbsunternehmungen darstellen. Die Verordnung begnügt sich mit zwei Stufen des Kriegszuschlages, er beträgt 100% der ordentlichen Steuer für die in die II. und I. Klasse eingereihten Steuerpflichtigen und 60% für jene der III. und IV. Erwerbsteuerklasse.[23]) Die durch diese Zuschläge bewirkte Steigerung der Steuerbelastung läßt sich hier nicht wie bei den anderen Steuern in Form eines einheitlichen Steuerprozentes ausdrücken.

Die allgemeine Erwerbsteuer erscheint in ihrer gegenwärtigen Form der Kontingentierung (Feststellung einer Erwerbsteuerhauptsumme, deren Wachstum von zwei zu zwei Jahren mit 2·4% begrenzt ist) wenig entwicklungsfähig, die faktische Durchschnitts-

[22]) Von den Ausnahmsfällen, in welchen auch juristische Personen der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen, wird abgesehen.

besteuerung der Steuerpflichtigen in den einzelnen Steuergesellschaften ist notwendig ganz ungleichmäßig, aber gewiß für die Regel der Fälle zumal in den beiden unteren Erwerbsteuerklassen verhältnismäßig nicht zu hoch.[24]) Gerade mit Rücksicht auf diesen letzteren Umstand dürfte auch der Kriegszuschlag, welcher an die tatsächlichen Verhältnisse des heutigen Gesetzesstandes anknüpfen mußte, obwohl er naturgemäß die vorhandenen Nachteile wesentlich verschärft, im allgemeinen und bei Berücksichtigung der außerordentlichen Verhältnisse kaum als drückend empfunden werden[25]), zumal auf der andern Seite alle jene minder steuerkräftigen Betriebe, welche unter der Einwirkung des Krieges Verluste oder empfindliche Störungen erlitten haben, durch eine besondere Kaiserliche Verordnung (vom 19. Oktober 1914, RGBl. Nr. 293) einer entsprechenden Ermäßigung, beziehungsweise Ab-

---

[23]) Im Falle der nichtkontingentierten Erwerbsteuer entscheidet die Klassengrenze von 300 *K* für die Anwendung des 100-, beziehungsweise 60%igen Zuschlages.

[24]) Zufolge der Statistik der allgemeinen Erwerbsteuer nach dem Stande vom 1. Juli 1913 standen insgesamt 1,105.347 Betriebe mit 36,904.219 *K* in Steuervorschreibung.

Es zahlte ein Betrieb durchschnittlich in der

| | | | |
|---|---|---|---|
| I. Klasse | . . . . . | 2211 *K* | (Klassengrenzen: mehr als 2000 *K*) |
| II. „ | . . . . . | 426 *K* | ( „ 300—2000 *K*) |
| III. „ | . . . . . | 97 *K* | ( „ 60— 300 *K*) |
| IV. „ | . . . . . | 10 *K* | ( „ bis zu 60 *K*) |

Der Anteil der einzelnen Klassen in Prozenten ist:

| | an der Gesamtzahl der Betriebe: | | an der Gesamtsteuerleistung: | |
|---|---|---|---|---|
| I. Klasse: | 0·39% | 2·08% | 26·1% | 47·7% |
| II. „ | 1·69% | | 21·6% | |
| III. „ | 8·38% | 97·92% | 24·4% | 52·3% |
| IV. „ | 89·54% | | 27·7% | |

Die durchschnittliche Besteuerung bewegt sich also in allen Klassen nahe der unteren Grenze. Lediglich die Landes- und Gemeindezuschläge, welche speziell die I. und II. Klasse differenziell höher belasten, verschieben das Bild zu Ungunsten dieser beiden letzteren.

[25]) Ausgenommen natürlich, soweit schon der ordentliche Steuersatz, wie allerdings nicht selten, infolge der hier unvermeidlichen Ungleichmäßigkeiten im individuellen Falle nicht angemessen wäre.

schreibung der Erwerbsteuer (samt Staatszuschlag) teilhaft werden können. Auch im Rahmen der allgemeinen Erwerbsteuer ist gewiß der Umstand zu berücksichtigen, daß zahlreiche Produktions- und Handelsbetriebe durch die Kriegsverhältnisse, insbesondere durch die Preiskonjunkturen des Marktes, namhafte Mehrerträgnisse erzielt haben, wenn auch gerade diese Mehrerträgnisse infolge der unvollkommenen Erhebungsform dieser Steuer und ihres mangelnden Anschlusses an das im Reinertrag zum Ausdruck kommende positive Wirtschaftsergebnis heute nur im beschränkten oder unsicheren Maße erfaßt werden können.

Auch die Grundsteuer bietet in ihrer heutigen Gestalt keine anpassungsfähige Grundlage für eine den wirtschaftlichen Verhältnissen des einzelnen Grundbesitzers Rechnung tragende Abstufung des Kriegszuschlages. Denn die Grundsteuer wird auf Grund eines vor Jahrzehnten aufgestellten Klassifikationstarifes, der nach Kulturgattungen und Bonitätsklassen unter Vergleich mit typischen Mustergrundstücken abgestuft wurde, im Wege des sogenannten Ab- und Einschätzungsvorganges von einem „Katastralreinertrag" bemessen, welcher mit den wirklich erzielten Reinerträgen der landwirtschaftlichen Betriebe in gar keiner Weise übereinstimmt, in aller Regel vielmehr weit hinter diesen zurückbleibt. Des weiteren vermag die heutige Grundsteuer nach ihrer ganzen gesetzlichen Anlage als „Parzellensteuer" nicht die Gesamtheit des in der Hand eines Steuersubjektes vereinigten landwirtschaftlichen Besitzes als wirtschaftliche Einheit zu erfassen, nimmt daher auch in keiner Weise auf das Gesamtresultat der Wirtschaftsführung, auf den Erfolg, auf ihre Rentabilität Rücksicht, sondern begnügt sich mit der summarischen Zusammenfassung der Grundsteuerquoten, die auf die einzelnen Grundparzellen entfallen. Infolge ihrer Kontingentierungsform[26]), insbesondere aber der aus Anlaß von Elementarschäden nach Sondergesetzen vielfach eintretenden und abermals nicht den wirklichen Verhältnissen entsprechenden Abschreibungen ist auch diese Steuergattung so gut wie gar nicht entwicklungsfähig, ihr Ertrag hat auch tatsächlich im Verlaufe der

[26]) Gegenwärtige Grundsteuerhauptsumme 70 Millionen Kronen, wobei bei der letzten Festsetzung eine Herabsetzung der Katastralreinerträge erfolgte, derart, daß sich ein Steuersatz von 22·7%, nach Einrechnung des 15%igen Nachlasses von 19·3% ergab.

letzten Jahrzehnte durchwegs eine rückläufige Tendenz eingehalten (Nettoertrag gegenwärtig durchschnittlich zirka 51 bis 52 Millionen Kronen, im Jahre 1868 noch 70·3 Millionen Kronen.)

Da der anläßlich der Personalsteuerreform eingeräumte Nachlaß von 15% zufolge der Novelle vom 23. Jänner 1914 in den Steuersatz definitiv eingerechnet wurde, so beträgt das nominelle Ausmaß der Grundsteuer nunmehr 19·3%. Dieser anscheinend noch immer hohe Satz stellt aber in Wahrheit mit Rücksicht auf die durchschnittlich außerordentlich niedrigen Ansätze des Katastralreinertrages im Vergleich mit den effektiven Reinertragsergebnissen der landwirtschaftlichen Grundstücke eine verhältnismäßig ziemlich niedrige Belastung dar, welche obendrein in den einzelnen Kronländern starke Ungleichmäßigkeiten aufweist. Dies geht darauf zurück, daß schon die Ansätze des Katastralreinertrages für die einzelnen Kulturgattungen länderweise außerordentlich verschieden sind.[27]) Unter diesen Umständen hätte eine Abstufung des Zuschlages höchstens nach der Höhe der individuellen Grundsteuerleistung erfolgen können, aber da dieser im Vergleich der einzelnen Kronländer untereinander, wie innerhalb der letzteren keine gleichwertigen steuerpflichtigen Bemessungsgrundlagen entsprechen, so wäre auch darin gewiß nur ein schwankender und unsicherer Schlüssel gelegen gewesen. Die Verordnung hat auf jede Art von Abstufung verzichtet und einheitlich einen 80%igen Zuschlag zur ordentlichen Steuer festgesetzt. Mit Rücksicht auf die

[27]) So ist zum Beispiel der durchschnittliche Reinertrag per Hektar für Äcker, beziehungsweise Wiesen und Gärten

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| in Niederösterreich . . . | mit | 24·74 *K*, | 20·80 *K*, | 59·96 *K*, |
| in Steiermark . . . . . | „ | 18·38 *K*, | 20·42 *K*, | 41·68 *K*, |
| in Tirol . . . . . . . | „ | 19·86 *K*, | 13·74 *K*, | 42·14 *K*, |
| in Böhmen . . . . . . | „ | 24·28 *K*, | 27·10 *K*, | 50·36 *K*, |
| in Galizien . . . . . . | „ | 8·16 *K*, | 7·02 *K*, | 19·52 *K*. |

angesetzt. Der Gesamtkatastralreinertrag nach dem Stande des Jahres 1913 betrug für ganz Österreich 305,586.336 *K* bei einer steuerpflichtigen Gesamtfläche von 30 Millionen Hektar und einer Gesamtzahl von 6,676.000 Grundsteuerträgern (darunter 33.945 Großgrundbesitzer), die Steuerleistung nach Einrechnung des 15%igen Nachlasses 58,978.162 *K*, nach Abzug der auf zirka 6 Millionen Kronen jährlich zu veranschlagenden Elementarschadensabschreibungen, netto sohin zirka 52 Millionen Kronen.

früher erwähnten Mängel des fiktiven Katastralreinertrages stellt auch dieser Zuschlag im Verein mit der ordentlichen Steuer bei Vergleich mit der künftigen Belastungsstärke der übrigen Ertragssteuern jedenfalls eine relativ geringere Belastung des tatsächlichen landwirtschaftlichen Reinertrages dar.

Von den Ertragssteuern des gegenwärtigen direkten Steuersystems hat schließlich noch die Rentensteuer (und zwar sowohl die auf Grund von Bekenntnissen veranlagte als die im Abzugsweg beim Schuldner eingehobene Rentensteuer) eine Verdopplung ihrer gegenwärtigen Sätze durch einen 100%igen Zuschlag erfahren.[28]) Während der Zuschlag zur fatierungspflichtigen Rentensteuer ab 1. Jänner 1916 rückwirkend ist, unterliegen bei der im Abzugswege eingehobenen Rentensteuer (§ 133 PersStG.) dem Zuschlage nur jene rentensteuerpflichtigen Bezüge, die nach Kundmachung der Verordnung zur Auszahlung oder Gutschrift gelangen. Letztere Akte entscheiden also hier, nicht der Zeitpunkt der Fälligkeit. Infolgedessen werden zunächst einmal Couponzinsen usf., die bereits vor Inkrafttreten der Verordnung ausgezahlt oder gutgeschrieben wurden, selbstverständlich nicht dem Rentensteuerzuschlage unterliegen. Dagegen wird letzteres der Fall sein hinsichtlich jener Coupons, welche zwar bereits in einem früheren Zeitpunkte fällig wurden[29]), aber erst nach

[28]) Ausgenommen bleiben die im § 131, Abs. 1, lit. a und Abs. 2 angeführten, dem 10%igen oder einem höheren Steuerfuß unterliegenden Bezüge. Es handelt sich hier um die 10- und 16%ige Couponsteuer im Sinne des Gesetzes vom 20. Juni 1868, RGBl. Nr. 66, welches ausdrücklich die Nichterhöhung dieser Sätze zusicherte.

[29]) Eine offene Frage bleibt die Behandlung solcher rentensteuerpflichtiger Bezüge, deren Fälligkeit bereits vor dem Jahre 1916 eingetreten ist. Da gemäß § 133 PersStG. die Entstehung der Abgabenpflicht ausdrücklich an die Auszahlung oder Gutschrift der dortselbst bezeichneten Bezüge geknüpft ist, so kann auch nur diese letztere für die Frage der Anwendbarkeit des Kriegszuschlages entscheidend sein. Wurden solche vor dem Jahre 1916 fällig gewordene Bezüge vor dem Inkrafttreten der Verordnung ausbezahlt, beziehungsweise gutgeschrieben, dann können sie nach der Textierung des § 1, Punkt 4 (Art. I) auf keinen Fall dem Kriegszuschlage unterliegen. Erfolgte dagegen die Auszahlung oder Gutschrift erst nach Inkrafttreten, so wären sie nach eben dieser keine andere Möglichkeit offen lassenden bindenden gesetzlichen Vorschrift auf jeden Fall zuschlagspflichtig, mag auch ihre Fälligkeit wann immer vor dem Jahre 1916 eingetreten sein. Nichtsdestoweniger schränkt die am 29. Sep-

Inkrafttreten der Verordnung zur Auszahlung, beziehungsweise Gutschrift gelangen.

Die österreichische Rentensteuer stellt bekanntlich weder eine allgemeine, noch eine gleichmäßige Vorbelastung des Einkommens aus mobilem Kapital dar, da sie vor allem hinsichtlich des Gros der Kapitaleinkommen aus dem in inländischen Erwerbsunternehmungen anliegenden Effektenkapital[30]) gemäß § 125, Z. 14 mit Rücksicht darauf entfällt, daß für die von ihnen ausgezahlten Dividenden und Zinsen (das ist hinsichtlich des gesamten inländischen Aktienkapitals, Geschäftsanteilen aller Art, Prioritäten usf.) bereits die Erwerbsteuer II. Hauptstückes entrichtet wird. Darüber hinaus bewirken noch die übrigen zahlreichen subjektiven und objektiven Befreiungsgründe des § 125, daß die Rentensteuer tatsächlich nur einen relativ kleinen Teil des mobilen Kapitaleinkommens zu erfassen vermag. Sie darf also eigentlich nach dem heutigen Gesetzesstande überhaupt nicht als eine vorbedachte Prägravierung der Kapitaleinkommen in toto neben der Einkommensteuer aufgefaßt werden. Die Besteuerung des mobilen Kapitals erfolgt vielmehr, ganz abgesehen davon, daß die Einkommensteuer bezüglich dieser Einkommenskategorie aus steuertechnischen Gründen ebenfalls vielfach versagt, der Hauptsache nach bereits an der Quelle seiner Entstehung, nämlich durch eine relativ hohe Besteuerung jener inländischen Erwerbsunternehmungen, in denen das Effektenkapital der werbenden produktiven Anlage dient, ferner durch ein ausgebildetes System von Gebühren und Verkehrssteuern einschließlich der Effektenumsatzsteuer. Diese beiden Umstände sind für die steuerpolitische Beurteilung der Kapitalbesteuerung in Österreich und speziell der Rentensteuer wohl zu beachten. Die letztere selbst stellt demgegenüber lediglich eine Teilbesteuerung gewisser, ihrer wirtschaftlichen Natur nach verschiedener Bezüge aus einzelnen Zweigen

---

tember 1916 ergangene Kundmachung betreffend Einzahlung des Kriegszuschlages die Zuschlagspflicht aus Billigkeitsgründen auf jene Bezüge ein, welche im Jahre 1916 fällig wurden und nach dem 2. September 1916 (dagegen Tag der Kundmachung bereits der 28. August 1916) zur Auszahlung oder Gutschrift gelangen.

[30]) Also von Schuldzinsen, fortlaufenden Rentenverpflichtungen, Spareinlagen, Zinsen aus ausländischen Wertpapieren vorläufig abgesehen.

des mobilen Kapitals, geldwerten Forderungen und Leistungsansprüchen dar, indem sie einmal von den Zinsen ausländischen Effektenkapitals (soweit es sich in den Bekenntnissen der Besteuerung darbietet und nicht bereits im Auslande einer gleichartigen Steuer unterliegt), dann von Schuldzinsen aller Art, fortlaufenden Rentenleistungen und sonstigen auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Zahlungsansprüchen, endlich Gewerbepachtzinsen erhoben wird.

Stellen wir nun die theoretische Frage, ob es wirklich gerechtfertigt ist, das aus inländischem, in Erwerbsunternehmungen angelegten Effektenkapital (insoweit dies die Bestimmung des § 125, Z. 14 anordnet) hervorgehende Kapitaleinkommen von der Rentensteuer auszunehmen, so müssen wir auf jene Bestimmung des Personalsteuergesetzes zurückgehen, welche die Steuerpflicht zur Rentensteuer begrenzt. Die subjektive Steuerpflicht wird im § 124, Abs. 1 lediglich negativ umschrieben, indem „der Rentensteuer unterliegt, wer aus Vermögensobjekten oder Vermögensrechten Bezüge empfängt, welche nicht schon durch die Grund-, Gebäude-, Erwerb- oder Besoldungssteuer unmittelbar getroffen sind“. Ausgenommen bleibt also das Grund-, Gebäude-, Erwerb- und Besoldungseinkommen, soweit es unmittelbar durch die betreffende Ertragssteuer getroffen wird. Bei Grund-, Gebäudeeinkommen, Diensteinkommen sowie Einkommen aus physischen Einzelnunternehmungen liegt die Sache klar. Hier ist der Perzipient des Einkommens jene Person, welche zugleich für die Quelle dieses Einkommens die Grund-, Gebäude-, Erwerbsteuer usf. entrichtet, und es wäre gewiß durch nichts begründet, dieses Einkommen noch einmal bei demselben Empfänger einer zweiten Vorbelastung neben der Einkommensteuer zu unterziehen. Bereits nicht mehr wirksam wird aber nach dem Gesetze dieser Grund, soweit es sich um Darlehenszinsen handelt, die der Grund- oder Gebäudebesitzer, der physische Inhaber einer Erwerbsunternehmung entrichten muß. Denn diese unterliegen der Rentensteuer beim Zinsenempfänger, obwohl sie beim Schuldner (als Bestandteil des Grund-, Gebäude-, Erwerbseinkommens usf., von welchem sie nicht abgezogen werden dürfen) bereits durch die Grund-, Gebäude-, Erwerbsteuer usw., wenn auch nur „mittelbar“, getroffen sind. Hier trennen sich eben bereits die Subjekte, durch deren Hände

dasselbe Geldeinkommen läuft, auf der einen Seite der Grund- und Hauseigentümer usf. im Bruttoertrag des Gebäudeeinkommens, auf der andern der Gläubiger als Zinsenempfänger.

Wie liegt nun wirtschaftlich und steuerpolitisch die Sache bei den Dividenden- und Zinsenbezügen aus anliegenden Kapitalien der großen Erwerbsunternehmungen? Die steuerpflichtigen Subjekte sind zweifellos vollständig verschieden, denn im Sinne des II. Hauptstückes ist Subjekt der Erwerbsteuer die betreffende Erwerbsunternehmung (nicht ihre einzelnen Aktionäre oder deren Gesamtheit), Subjekt einer Rentensteuer aber der einzelne Empfänger der Dividenden, Zinsen usf. Wirtschaftlich besitzen die Dividendenbezüge bei dem einzelnen Empfänger doch wohl zweifellos eine ganz andere, vollständig verschiedene Funktion als bei dem Kollektivsubjekt einer Erwerbsunternehmung. Dort individueller Zinsertrag des Kapitalsbesitzes, hier Geschäftsertrag einer Erwerbsunternehmung, das Renteneinkommen des Kapitalsbesitzers kann aus Dividendenbezügen der verschiedensten Unternehmungen zusammengesetzt sein und bildet in dieser Zusammensetzung wirtschaftlich erst eine Einkommensquelle des letzteren, der Geschäftsertrag der Unternehmung dagegen ist eine Kategorie sui generis mit wirtschaftlicher Sonderbestimmung, ist Reinertrag dieser Unternehmung, ohne weitere Rücksicht darauf, wie dieser Reinertrag verwendet wird. Ganz richtig sagt daher auch § 93 PersStG., daß den Reinertrag die bilanzmäßigen Überschüsse bilden, „ohne Unterschied, ob dieselben als Zinsen, Dividenden, Tantièmen oder unter welchem Namen und nach welchem Maßstabe immer zur Verteilung gelangen, in Reservefonds hinterlegt, auf künftige Rechnung vorgetragen oder in anderer Weise verwendet werden". Ebenso sagt § 94: „Den bilanzmäßigen Überschüssen sind hinzuzurechnen jene darin nicht inbegriffenen Beträge, welche aus den Betriebserfolgen des Geschäftsjahres . . . verwendet werden", worauf unter lit. c speziell die Verwendung zur Verzinsung des Anlagekapitals usf. als nicht von der Steuerpflicht eximierend aufgeführt wird. Bei dem Zinsen-, beziehungsweise Dividendenempfänger verändert dieser Bezug dagegen vollständig seine wirtschaftliche Funktion, wird zum „Renteneinkommen" und damit zu einem Faktor der subjektiven, einzelwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, als solcher an sich ohneweiters

zumal bei Bestand eines allgemeinen Vorbelastungsprinzips, durch eine Sonderertragsteuer neben der allgemeinen Einkommensteuer erfaßbar.

Aus all dem geht meines Erachtens wohl deutlich hervor, daß triftige theoretische und steuerpolitische Gründe für die Ausnahmsbehandlung der inländischen Dividendenbezüge gegenüber der Rentensteuer aus irgend einem Titel der „materiellen Doppelbesteuerung" nicht bestehen. Im Gegenteil, erst durch eine Ausdehnung der Rentensteuer auf letztere und in diesem Sinne eine Umgestaltung zu einer wirklichen und allgemeinen Vorbelastung des mobilen Kapitaleinkommens würde diese Steuer eine den übrigen Ertragssteuern korrelate Stellung im System einnehmen und ihren Zweck zu erfüllen vermögen.

Inwieweit diese Steuerquelle allerdings praktisch weiter ausgebaut werden kann und soll, steht natürlich aufs engste mit der Frage im Zusammenhang, mit welcher Intensität sie in den übrigen Richtungen unmittelbar bei ihrer Entstehung, das heißt durch die Erwerbsteuer der Produktions- und Handelsunternehmungen, ferner durch die rechtsgeschäftlichen Gebühren und Verkehrssteuern bereits erfaßt wird, jedenfalls aber nicht in dem Sinne, daß eine Besteuerung auf letzteren beiden Wegen eine Besteuerung dieser Bezüge in ihrer neuen Gestalt als Renteneinkommen dritter Steuersubjekte prinzipiell ausschließen müßte, wie dies heute das Gesetz anordnet. Es ist dies vielmehr lediglich eine Frage des zu wählenden Steuerfußes dieser Rentensteuer, ebenso wie eine subjektive Vermögenssteuer vom gesamten rententragenden wie ertraglosen Vermögensbesitz der Einzelpersonen eine Rentensteuer als Vorbelastung des Kapitaleinkommens in keiner Weise ausschließt, sondern nur das Zusammenwirken all dieser verschiedenen Steuerformen bei der Begrenzung ihrer Steuerintensität in Betracht zu ziehen ist.[31])

[31]) Gerade deshalb wird aber allerdings besonderes Gewicht darauf zu legen sein, daß zum Beispiel eine Rentensteuer von inländischen Dividenden usf. persönlich und endgültig den Empfänger dieser Dividenden belastet und nicht im Wege der Überwälzung auf die auszahlende Unternehmung übertragen wird. Will man dies erreichen, dann müßte man eine Erhebung im Abzugswege durch letztere vermeiden, da diese Erhebungsform, so steuertechnisch sicher und vollkommen sie auch sein mag, regelmäßig die Überwälzung begünstigt oder

Die allgemeine Rentensteuer aller aus Effektenkapital stammenden Einkommensbezüge wäre vielmehr an sich gewiß eine vollständig systemgerechte Steuer und erst in diesem Fall könnte der Kriegszuschlag zur Rentensteuer wenigstens im Prinzip wirklich eine allgemeine Erfassung des Kapitaleinkommens bei den einzelnen Kapitalbesitzern für Kriegszwecke bedeuten.

Daß schließlich zu der übrigens fiskalisch ganz bedeutungslosen „Tantièmenabgabe" der Personalsteuernovelle vom 23. Jänner 1914 ein 100%iger Zuschlag erhoben werden wird, ist im Rahmen der Zuschlagsverordnung vollkommen selbstverständlich, jedoch wird dies in Unterschied von den übrigen Kriegszuschlägen erst hinsichtlich der nach dem 31. Dezember 1916 fällig werdenden Bezüge der Fall sein.[32]) Diese Steuer stellt von vornherein nur eine spezielle Einkommensteuer oder eine Verstärkung der Einkommensteuer für gewisse aus der Eigenschaft eines Vorstandsmitgliedes, Aufsichts- oder Verwaltungsrates von Aktiengesellschaften usf. fießende Einkommensbezüge nach Analogie der Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen dar, und hat als solche keine selbständige systematische Aufgabe.

Haben wir bisher im Zusammenhang mit der Einführung von Kriegszuschlägen die hievon betroffenen Glieder des direkten Steuersystems im einzelnen betrachtet, so führt uns die zweite Problemfrage, inwiefern bei der Erhebung von Kriegszuschlägen auf die gegenwärtige, vollständig verschie-

herbeiführt. Nur die Erhebung im Bekenntniswege würde vollständig den oben angedeuteten Zwecken und Aufgaben einer solchen allgemeinen Kapitalrentensteuer zu entsprechen vermögen, auch im Unterschiede von der andern Erhebungsform zugleich eine erforderliche Grundlage für die Einkommensteuer von Kapitalbezügen schaffen. Hier steht also die Wahl zwischen der theoretisch und steuerpolitisch gebotenen Erfassung des richtigen Steuersubjektes oder der fiskalisch sicheren und ertragreicheren Erhebung im Abzugswege, wobei es den Mächten des Kapitalmarktes überlassen bliebe, die endgültige Entscheidung über die Verteilung der Steuerlast zu treffen.

[32]) Als einziger steuertechnischer Grund für diese abweichende Behandlung käme der Umstand in Betracht, daß pro 1916 diese Bezüge großenteils schon zur Auszahlung gelangt sind, eine Einhebung im Abzugswege also hier nicht Platz greifen könnte. Doch hätte man vielleicht auch im Wege von Fassionen über die Tantièmenbezüge dieses Jahres der Wirklichkeit nahekommende Aufschlüsse erwarten dürfen.

dene Belastungsstärke der einzelnen Ertragssteuern Rücksicht genommen wurde, zu einer Vergleichung sämtlicher Glieder dieses Systems untereinander. Sie ist allerdings nicht einfach oder richtiger überhaupt nicht in verläßlicher Weise durchzuführen. Denn bei der Uneinheitlichkeit der Bemessungsgrundlagen und der Erhebungsformen besteht vielfach so gut wie gar kein gemeinsamer Maßstab. Wie will man die Steuerintensität der heutigen allgemeinen Erwerbsteuer etwa mit jener der Rentensteuer, oder diese mit der Hauszinssteuer oder endlich der Erwerbsteuer II. Hauptstücks, beziehungsweise gar der Grundsteuer vergleichen? Das gesamte direkte Steuersystem ist mit ein Stück der Geschichte Österreichs, ist in seinem heutigen Stande eben nur aus seinem historischen Werdegang erklärbar, ist ein Aggregat, das erst allmählich zu einer inneren und dauernden Verbindung gelangt ist. Nur aus ihren Wirkungen läßt sich ein allgemeines Urteil über die gegenwärtige Belastungsstärke fällen und da steht wohl obenan die Hauszinssteuer einerseits, die Erwerbsteuer II. Hauptstückes der großen Gesellschaftsunternehmungen andrerseits. Die Grundsteuer ist aus den schon früher erwähnten Gründen allmählich zu einer relativ niedrigen Belastung des landwirtschaftlichen Reinertrages herabgesunken, die Hausklassensteuer war seit jeher eine nur mäßige Belastung der ländlichen Wohngebäude, die allgemeine Erwerbsteuer aber war gelegentlich der Personalsteuerreform aus heute nicht mehr geltenden Gründen in die engen Schranken einer kontingentierten Steuer verwiesen worden. Die Rentensteuer endlich ist, wie früher ausgeführt, nur eine Teilsteuer gewisser vom Gesetze besonders angeführter Kapitaleinkommensbezüge, die obendrein mit verschiedenen Sätzen erhoben wird, während die Besoldungssteuer bekanntlich eine theoretisch, wie steuerpolitisch vielfach angefochtene Sonderbelastung des Arbeitseinkommens neben der Einkommensteuer darstellt.

Angesichts dieser Sachlage im Kriegszuschlage die verschiedene Steuerbelastung der aufgezählten Ertragsquellen in ziffermäßig bestimmtem Ausmaße zu berücksichtigen, wäre gewiß technisch einfach unmöglich gewesen, es wäre nur Ungleiches zu Ungleichem gefügt worden. So hat denn die Verordnung darauf überhaupt verzichtet und im allgemeinen den Grundgedanken einer

Verdopplung der bisherigen Steuerlast zum Ausgangspunkt genommen, dafür aber die Hauszinssteuer, Hausklassensteuer und Besoldungssteuer von vornherein als zuschlagsfrei erklärt. Bezüglich Hauszinssteuer und Besoldungssteuer ist dies darin begründet, daß erstere ohnehin infolge der Kriegszuschläge vergangener Zeiten relativ hoch ist und obendrein jede Erhöhung die Gefahr einer Überwälzung und Verteuerung der städtischen Mietwohnungen mit sich führt, bei letzterer aber es sich um ein reines Arbeitseinkommen handelt, dessen Vorbelastung neben der Einkommensteuer schon an sich anfechtbar ist. Die Hausklassensteuer wurde offenbar infolge ihres Zusammenhanges mit der Hauszinssteuer in die Befreiung einbezogen, obwohl sie an sich eine nur mäßige Belastung des ländlichen Eigenwohnhauses darstellt. Soweit es sich hiebei um größere Wohngebäude, wie Schlösser, Villen oder Gutssitze handelt, könnte aber wohl die Steuerfähigkeit auch vom Standpunkte eines Kriegszuschlages nicht bestritten werden.[33])

Hinsichtlich sämtlicher Kriegszuschläge, die sich übrigens künftig (für das Jahr 1916 gelten Sonderbestimmungen) vollständig an die ordentliche Vorschreibung anschließen, in den Zahlungsaufträgen der letzteren auszuweisen[34]) und zugleich mit der ordentlichen Steuer zu ihren Fälligkeitsterminen einzuzahlen sein werden,

---

[33]) Im Höchstmaß, das ist bei Gebäuden mit 36 bis 40 Wohnbestandteilen, ist gegenwärtig, soweit es sich um alte Gebäude (vor dem 31. Dezember 1911 errichtet) handelt, ein staatlicher Steuerbetrag von 385 *K* (nämlich 440 *K* abzüglich des durch Gesetz vom 23. Jänner 1914, RGBl. Nr. 14, in den Steuersatz eingerechneten $12^1/_2$%igen Nachlasses) zu entrichten. Für Gebäude mit 30 bis 35 Wohnbestandteilen unter gleicher Einrechnung 315 *K*, für solche mit 28 bis 29 Wohnbestandteilen 262 *K* 50 *h*, 25 bis 27 Wohnbestandteilen 218 *K* 75 *h*, 24 Wohnbestandteilen 175 *K*, bei 20 Wohnbestandteilen nur mehr 131 *K* 25 *h*, bei 18 Wohnbestandteilen 87 *K* 50 *h* und bei 14 Wohnbestandteilen gar nur mehr 52 *K* 50 *h* usf.

Daraus geht wohl deutlich hervor, daß der ländliche Wohnsitz der obersten steuerkräftigsten Schichten dermalen sehr niedrig belastet ist. Für neu zu errichtende Gebäude hat bekanntlich das Gesetz vom 28. Dezember 1911, RGBl. Nr. 242, einen noch wesentlich niedriger gehaltenen Tarif eingeführt (Höchstbetrag 341 *K*).

[34]) Nur für den Rentabilitätszuschlag nicht, der jeweils besonders berechnet werden muß; für ihn ist die Ausfertigung eines eigenen Zahlungsauftrages vorgesehen.

gilt die praktisch außerordentlich wichtige Bestimmung, daß sie keine Grundlage zum Zwecke der Bemessung und Einhebung von Zuschlägen autonomer Körperschaften zu bilden haben. Darin kommt sehr richtig ihr Charakter einer ausschließlich für den staatlichen Finanzbedarf bestimmten Leistung zum Ausdruck und wird die Gefahr jeder weiteren Verstärkung der Abgabenlast durch Erhöhung der Umlagenbasis für Länder und Gemeinden beseitigt.[35])

Schließlich ergibt sich bei der Deckungsmethode im Wege eines Systems von Kriegszuschlägen noch die weitere Frage, ob und inwieweit eventuelle Verminderungen der Steuerfähigkeit, sei es durch bedeutendes Herabsinken des Einkommens, sei es durch Verminderung des Reinertrages oder der Ertragsfähigkeit hiebei Berücksichtigung finden, beziehungsweise finden können, indem etwa in solchem Falle vom Kriegszuschlag überhaupt abgesehen oder dieser doch nur im verminderten Maße erhoben wird. Von vornherein sei bemerkt, daß die Verordnung in dieser Beziehung keine Sonderbestimmungen enthält. Es muß hier vom Grundcharakter des Kriegszuschlages ausgegangen werden. Er hat, wie erwähnt, prinzipiell eine außerordentliche Natur, gehört aber immerhin insofern zu den fortlaufenden Steuern, als er bis auf weiteres periodisch mit den letzteren erhoben wird. Von vornherein könnte eine Verminderung des Ertrages nur bei jenen Er-

---

[35]) Auf die näheren steuertechnischen Details, insbesondere hinsichtlich der pro 1916 im Nachtrage (jedoch ausgenommen den Rentabilitätszuschlag ohne Ausfertigung eines besonderen Zahlungsauftrages) vom Steuerpflichtigen einzuzahlenden Kriegszuschläge ist hier nicht weiter einzugehen, da sie kein über Fragen der Steuertechnik hinausgehendes, wissenschaftliches und allgemein steuerpolitisches Interesse bieten.

Hervorzuheben ist nur unter anderm, daß nach ausdrücklicher Vorschrift des § 3, Abs. 1 der Verordnung eine Aufteilung des Rentabilitätszuschlages im Sinne der §§ 102 bis 108 PersStG. nicht stattzufinden hat. Hinsichtlich des 20%igen Grundzuschlages zur Erwerbsteuer II. Hauptstückes dagegen müßte aus dem Mangel einer gegenteiligen Verfügung arg. a contr. geschlossen werden, daß die Aufteilung nach den allgemeinen Grundsätzen des Personalsteuergesetzes stattzufinden hat, zumal die Bestimmungen über die direkten Steuern sinngemäße Anwendung finden sollen (§ 4). Zufolge der Durchführungsvorschrift hat aber auch hinsichtlich des Grundzuschlages eine Aufteilung zu unterbleiben. Da eine Vorschreibung von Umlagen zum Kriegszuschlage nicht erfolgt, so ist eine Aufteilung des Kriegszuschlages praktisch vom Standpunkte der Gemeindefinanzen übrigens nicht von Belang.

tragssteuern technisch berücksichtigt werden, die nach einem Brutto- oder Nettoertrag bemessen werden. Bei Grund- und allgemeiner Erwerbsteuer ist dies nicht der Fall. Sie lassen also von vornherein keine Anpassung des Kriegszuschlages, beziehungsweise keine Befreiung solcher Zensiten, die eine wesentliche Ertragsminderung erlitten haben, zu. Da der Zuschlag rechtlich das Schicksal der ordentlichen Steuer teilt, so wird sich hier übrigens, soweit nach dem geltenden Rechte besondere gesetzlich Abschreibungsbestimmungen bestehen (Grundsteuer wegen Elementarschäden, allgemeine Erwerbsteuer wegen wesentlicher Betriebsstörungen infolge des Krieges), die allerdings nur auf gewisse Abschreibungsgründe beschränkte[36]) Möglichkeit bieten, eventuell die ordentliche Steuer samt Kriegszuschlag ganz oder teilweise in Abfall zu bringen. Bei der besonderen Erwerbsteuer wird, soweit es sich um den Rentabilitätszuschlag handelt, durch die progressive Skala für ein entsprechendes Zurücksinken in eine niedrigere Skalenstufe mit geringerem Kriegszuschlag, eventuell gänzliche Befreiung (unter 6% Rentabilität) gesorgt. Eine weitere Rücksichtnahme erscheint wohl, da es sich bloß um eine Erfassung der größeren Rentabilität handelt, auch nicht erforderlich. Der allgemeine 20%ige Zuschlag gibt allerdings keine Anpassungsmöglichkeit, aber er dürfte kaum wesentlich ins Gewicht fallen. Bei der Rentensteuer in ihrer heutigen Gestalt und bei ihren für die Regel niedrigen Normalsätzen (2%, $1^1/_2$% usf.) erscheint ein Bedürfnis nach Berücksichtigung von Ertragsminderungen ebenfalls nicht gegeben. Betrachten wir nun die Einkommensteuer, so hat, von der Befreiungsgrenze von 3000 *K* abgesehen, kraft ihrer progressiven Skala eine Einkommensminderung gegenüber dem Vorjahre ein Zurücksinken in der progressiven Skala und die Anwendung eines niedrigeren Skalensatzes automatisch zur Folge. Hier mag es aber allerdings fraglich sein, ob dies für schwere Einkommensminderungen genügend ist. Denn wenn ein Einkommen zum Beispiel um ein Drittel oder die Hälfte herabgesunken ist, so wird der Zuschlag in einem Zeitpunkte sehr verminderter Leistungsfähigkeit trotz Anwendung einer niedri-

[36]) Ob diese allerdings insbesondere für Kriegsgebiete und speziell bei Geltung eines allgemeinen Kriegszuschlages hinreichend sein werden, ist hier nicht näher zu erörtern.

geren Skalenstufe nichtsdestoweniger eine größere Steueranforderung stellen, als dies sonst normalerweise der Fall gewesen wäre. Eine verstärkte Heranziehung gegenüber dem Zustande vor der Verordnung tritt hier trotz geschmälerter Leistungsfähigkeit zweifellos ein. Hier ließe sich (und zwar mit derselben Motivierung wie die Freilassung der unteren Stufen) meines Erachtens theoretisch und steuerpolitisch vielleicht begründen, innerhalb gewisser Grenzen (zum Beispiel bei Einkommen bis zu 20.000 *K* und bei Herabsinken um mindestens ein Drittel gegenüber dem Vorjahre) von der Einhebung eines Zuschlages zu der Einkommensteuer gänzlich abzusehen. In fiskalischer Hinsicht würde natürlich ein Ausbau der oberen Skalenstufen jederzeit die Möglichkeit eines Ausgleiches bieten. Diese Frage dürfte insbesondere für die eigentlichen Kriegsgebiete nicht ohne aktuelle Bedeutung sein. Fiskalisch steht dem übrigens als Korrelat die vollständig berechtigte Erhebung einer Kriegsgewinnsteuer neben der Einkommensteuer, beziehungsweise Ertragssteuer samt Zuschlag hinsichtlich aller Mehrerträge, beziehungsweise Mehreinkommen gegenüber, welche sich steuerrechtlich als „Kriegsgewinne" qualifizieren.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so hat sich gelegentlich der Erörterung der neuen Kriegszuschläge in Verbindung mit dem gegenwärtig geltenden direkten Steuersystem ergeben, daß es der Hauptsache nach drei Steuergattungen sind, die in ihrer Ausgestaltung hinter allen jenen Anforderungen, welche vom theoretischen, steuerpolitischen, wie nicht minder fiskalen Gesichtspunkte mit Recht an eine moderne Ertragssteuer gestellt werden können, zurückbleiben: es ist zunächst die Grundsteuer, dann die allgemeine Erwerbsteuer, endlich die Rentensteuer, letztere vor allem wegen ihres heute allzu beschränkten Anwendungsgebietes. Alle drei Steuergattungen, in erster Linie hievon die Grundsteuer, dann die allgemeine Erwerbsteuer und bei entsprechendem Ausbau die Rentensteuer, stellen zugleich noch keineswegs erschöpfte Steuerquellen für die Zukunft dar, wobei der weitere Ausbau einer Kapitalrentensteuer selbstverständlich, nicht was seine prinzipielle Berechtigung, sondern seine praktische Durchführung und die Abgleichung des Steuerfußes anbelangt, wie in jedem System mit der Frage einer neben den übrigen Steuern (Einkommensteuer, beziehungsweise Ertragssteuern und

Einkommensteuer) bestehenden oder einzuführenden allgemeinen Vermögenssteuer vom ertragliefernden, wie ertraglosen Vermögensbesitz ebenso zusammenhängt, wie dies ja bei Bestand vorbelastender Ertragssteuern in nicht minderem Maße hinsichtlich des von einer Grund- und Gebäudesteuer, beziehungsweise Erwerbsteuer getroffenen unbeweglichen Vermögens und des gewerblichen und industriellen Anlage- und Betriebskapitals der Fall ist.

Der Gesamtertrag der neuen Kriegszuschläge wurde offiziell mit 200 bis 210 Millionen Kronen beziffert, wovon auf die Grundsteuer zirka 42 Millionen Kronen, auf allgemeine Erwerbsteuer 29, auf die besondere Erwerbsteuer 39, auf die Rentensteuer 12, auf die Tantièmenabgabe 3 und auf die Einkommensteuer 84 Millionen Kronen entfallen.[37]) Das Erträgnis des Kriegszuschlages hängt natürlich vollständig von dem mehr oder minder lückenlosen Funktionieren der betreffenden Steuer, von dem Grade ab, in welchem sie wirklich die betreffenden Ertrags-, beziehungsweise Einkommensquellen zu erfassen vermag. Inwiefern dies auf dem Gebiete der heutigen Ertragssteuern noch nicht der Fall ist, haben wir bereits besprochen. Nun seien noch einige Worte speziell der Einkommensteuer gewidmet. Die einzelnen, den Ertragsquellen entsprechenden korrelaten Einkommensquellen werden tatsächlich — und dies ist steuertechnisch naturgemäß bis zu gewissem Grade unvermeidlich — in vollkommen verschiedenem Umfange zur Einkommensteuer herangezogen. Wo die betreffenden Einkommensbezüge ziemlich offen und klar zu Tage liegen, wie bei den von den Dienstgebern anzuzeigenden Dienstbezügen, bezüglich deren letztere zugleich als Steuerabfuhrorgane dienen, dann hinsichtlich der in den Zinsfassionen klar zu Tage tretenden und von den Mietern mitkontrollierten Mietzinse des städtischen vermieteten Gebäudebesitzes, ist eine volle und lückenlose Einkommenserfassung ziemlich sichergestellt. Bei den übrigen Einkommensquellen, Einkommen aus Gewerbe und Produktion, mobilem Kapital, ländlichem Grund- und Gebäudebesitz ist, und zwar vielleicht in der hier angegebenen absteigenden Stufenfolge, die volle Klarlegung der in der Volkswirtschaft wirklich vorhandenen und im

[37]) Nicht uninteressant ist, daß hievon auf die Einkommensstufen über 200.000 *K* (Zuschlagsprozent 120) mit 874 Zensiten zirka 35 Millionen Kronen entfallen dürften.

Sinne des Gesetzes steuerpflichtigen Einkommensbezüge der betreffenden Kategorie wesentlich schwieriger und heute noch lange nicht erreicht. Dies beweist deutlich die Einkommensteuerstatistik. Vom veranlagten Bruttoeinkommen pro 1913 entfielen:[38])

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Auf Grundbesitz | 481·3 | Millionen | Kronen | ( 7·25 %) |
| „ Gebäudebesitz | 585 | „ | „ | ( 8·81 %) |
| „ selbständige Unternehmungen | 1931·8 | „ | „ | (29·08 %) |
| „ Dienstbezüge | 2738·5 | „ | „ | (41·23 %) |
| „ Kapitalvermögen | 766·3 | „ | „ | (11·54 %) |
| „ sonstiges Einkommen | 138·8 | „ | „ | ( 2·09 %) |
| Auf sämtliche Einkommensquellen | 6641·8 | Millionen | Kronen | 100 % |

Insgesamt war also in Österreich ein Bruttoeinkommen von 6641·8 Millionen Kronen zur Steuerleistung herangezogen, hievon 1086 Millionen aus unbeweglichem, 766 Millionen aus beweglichem Vermögen, zusammen zirka 2 Milliarden sogenanntes „Besitzeinkommen" (darunter zirka eine halbe Milliarde aus landwirtschaftlich benütztem Vermögen, sohin „gemischter" Natur), dann zirka 2 Milliarden „gemischtes Einkommen" aus selbständiger Erwerbstätigkeit und aus dem in selbständigen Unternehmungen anliegenden arbeitstätig verwerteten Kapital, endlich 2·7 Milliarden Kronen aus reinem Arbeitseinkommen. Ohne auf die heutigen Geld- und Umsatzverhältnisse einer Kriegswirtschaft zu reflektieren, kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß in den dem Kriege vorangegangenen Jahren das Volkseinkommen Österreichs (hier mit Rücksicht auf den Untersuchungsgegenstand auf die physischen Subjekte beschränkt) ganz wesentlich höher gewesen sein muß, ganz abgesehen davon, daß das der Besteuerung tatsächlich unterzogene reine Besitzeinkommen (zirka 2 bis $2^1/_2$ Milliarden Kronen) auch in gar keinem Verhältnis zu dem vermutlichen Volksvermögen Österreichs steht. Letzteres dürfte übrigens über die bekannten Schätzungen Fellners, welcher ein Bruttovermögen von 91·6, bzw. nach Abrechnung der Schulden gegenüber dem Ausland von 84·7 Milliarden Kronen annahm, ganz bedeutend hinausgehen.[39])

[38]) Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums, XXI. Jahrgang, Heft 1, S. 99 ff., Wien 1915.

[39]) Dies gilt wohl auch hinsichtlich der Schätzung des Volksvermögens Ungarns in nicht minderem Maße. Für Ungarn schätzte Fellner das Volks-

Ganz abgesehen von der absoluten Höhe des tatsächlichen Einkommens im Verhältnis zum veranlagten ist aber selbstverständlich auch das Verhältnis der Einkommensquellen zueinander in der wirtschaftlichen Wirklichkeit ein völlig anderes, als es nach dem Bilde des veranlagten Einkommens den Anschein hätte. Nicht das abgeleitete Einkommen aus Lohn-, beziehungsweise Diensteinkommen steht da obenan, sondern zweifellos das ursprüngliche aus landwirtschaftlicher Urproduktion, Gewerbe, Handel und Industrie sowie Kapitalverwertung, wobei wir ja heute bekanntlich mangels geeigneter statistischer Grundlagen noch keinen rechten Einblick in das tatsächliche Verhältnis dieser Einkommenskategorien untereinander innerhalb der einzelnen Volkswirtschaften besitzen. Aber auch ohne Unterschied der Einkommensquelle ist hinsichtlich des steuerpflichtigen Gesamteinkommens die Erfassung in den einzelnen Einkommensstufen zweifellos noch völlig verschieden. Betrachten wir die Verteilung der Zensiten auf die einzelnen Einkommensstufen an der Hand der vom Finanzministerium veröffentlichten Einkommensteuerstatistik[40]), so ergibt sich pro 1913 folgendes Resultat:

| Einkommenstufen | Zensiten | Summe der Steuersätze |
|---|---|---|
| über 200.000 *K* | 745 | 18,745.500 (15·95 %) |
| 40.000 bis 200.000 *K* | 7.098 | 20,476.062 (17·42 %) |
| 12.000 bis 40.000 *K* | 38.095 | 22,417.430 (19·07 %) |
| 7.200 bis 12.000 *K* | 58.530 | 12,360.920 (10·51 %) |
| 3.600 bis 7.200 *K* | 216.327 | 18,695.200 (15·90 %) |
| 1.800 bis 3.600 *K* | 605.640 | 16,528.245 (14·06 %) |
| 1.200 bis 1.800 *K* | 784.741 | 8,337.430 ( 7·09 %) |
| Gesamtzahl der Zensiten in sämtlichen Einkommenstufen | 1,711.176 | 117,560.787 |

Es darf wohl nach aller volkswirtschaftlichen Erfahrung als ausgeschlossen gelten, daß in den zwei obersten der hier gebildeten Einkommensstufen die Gesamtzahl aller Einkommensträger mit einem Einkommen über 40.000 *K*, tatsächlich für ganz Österreich nur zirka 8000 ausmacht. Gerade in dieser

vermögen auf 49·9 Milliarden Kronen, nach Abrechnung von 8·4 Milliarden Kronen für Auslandschulden auf netto 41·5 Milliarden Kronen.

[40]) Siehe Mitteilungen des Finanzministeriums, XXI. Jahrgang, Heft 1, Wien 1915, S. 103 f.

Hinsicht haben wir wohl, und dies hat uns die Erfahrung des Krieges gelehrt, unser Volkseinkommen wie unser Volksvermögen gründlich unterschätzt, haben wir zu unserem Vorteil wie unserer Überraschung im Weltkrieg erfahren, daß beides in Wahrheit viel größer und die gesamte Volkswirtschaft viel widerstandsfähiger ist, als wir je angenommen hätten. Im besonderen Maße gilt dies hinsichtlich der bisher in die Besteuerung einbezogenen Zahl von Einkommensträgern über 200.000 *K*. Es mag als sicher anzunehmen sein, daß auch ihre Zahl faktisch schon vor dem Kriege eine wesentlich größere gewesen ist, wie wir auch guten Grund haben, anzunehmen, daß diese Zahl sich während der Kriegszeit noch wesentlich erhöht hat. So liegen denn auch in dieser Richtung in der möglichsten Erfassung und Heranziehung der tatsächlichen Einkommenshöhen zur Steuerleistung im Wege einer mehr und mehr sich vervollkommnenden Veranlagungstechnik wesentliche Steuerreserven. Daß hiebei das Schwergewicht nicht in den unteren Stufen des Einkommensteuertarifes, sondern in jenen von 40.000 *K* aufwärts, eventuell von 12.000 *K* aufwärts gelegen ist, beweist der Umstand, daß schon nach dem Stande pro 1913 von der erstbezeichneten Grenze ab 39·1 Millionen Kronen, von der zweitgenannten aber ab 61·5 Millionen Kronen Einkommensteuer vorgeschrieben waren, im ersten Fall sohin ein volles Drittel, im zweiten die Hälfte in diesen mittleren und oberen Stufen aufgebracht wurde.

Die weitere Entwicklung der Einkommensteuer hängt also wesentlich von der Vervollkommnung der Veranlagungstechnik ab und da wird sich mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Steuerintensität unter der Einwirkung des Kriegszuschlages noch wesentlich erhöht wurde, vom Standpunkt der Steuergerechtigkeit und der möglichst gleichmäßigen Heranziehung aller Einkommensschichten und Einkommensquellen wohl nur um so dringender die Notwendigkeit herausstellen, auch die Veranlagungsmittel wesentlich zu verschärfen, um dieses im Interesse der Allgemeinheit sowohl als der Staatsfinanzen gelegene Ziel zu erreichen. Nur so kann es vermieden werden, daß gerade der ehrliche Fatent zu der nun erhöhten Steuerleistung in um so schärferem Maße, weil voll und lückenlos, herangezogen wird, im Gegensatz zu seinen minder gewissenhaften Mitbürgern. Die in der Öffentlich-

keit bereits vielfach genannten Mittel, Einführung einer allgemeinen obligatorischen Bucheinsicht an Stelle der nur unter besonderen Kautelen und erschwerten Umständen in der Personalsteuernovelle gegebenen Möglichkeit[41]), eventuell auch Einführung eines modernen Steuerstrafrechtes vor eigentlichen Steuergerichten, verbunden mit Verschärfung der Strafarten nach Analogie zum Beispiel des deutschen Reichskriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916[42]) und des Besitzsteuergesetzes, sind hiebei jedenfalls wichtige, vielleicht unentbehrliche Behelfe, sie allein vermögen aber auf keinen Fall auszureichen. Mehr und mehr müßte gerade unter der Einwirkung der schweren Kriegszeit, welche die heutige Generation durchlebt, das Bewußtsein individueller staatsbürgerlicher Verantwortlichkeit auf der einen Seite, wie das Gefühl unbedingt gesicherten Rechtsschutzes auf der andern Seite sich durchringen und alles getan werden, um diese gewichtigen Faktoren lebendig zu erhalten oder wo sie noch fehlen, zum Leben zu erwecken. Dann wird die Schärfe der Veranlagungsmittel nur die ultima ratio sein, die nicht einem „Kampf um die Steuer", sondern der Sicherung und Erhaltung des Steuerfriedens zu dienen bestimmt ist.

Die neuen Kriegszuschläge zu den direkten Steuern sind, wie eingangs bereits erwähnt, dazu bestimmt, einen Teil der durch den Krieg erhöhten Staatsausgaben zu decken. Noch muß in diesem Zusammenhange des Verhältnisses dieser Aktion zu der bereits vorangegangenen Einführung einer Kriegsgewinnsteuer gedacht werden.[43]) Auch die Kriegsgewinnsteuer ist eine „außerordent-

[41]) Im wesentlichen nur im Berufungsverfahren (§ 222) und im Strafverfahren (§ 258).

[42]) Nach § 34 des deutschen Reichskriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916, RGBl. 1916, S. 561 (Kriegsgewinnsteuer) kann neben der Geldstrafe auf Gefängnis bis zu einem Jahre und neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, und zwar bei Bestand einer Hinterziehungsabsicht, wenn zugleich der gefährdete Abgabenbetrag mindestens 500 Mark ausmacht oder der Abgabenpflichtige Vermögen zum Zwecke der Verheimlichung vom Inland ins Ausland gebracht hat. Auch kann im Urteil die öffentliche Bekanntmachung der Bestrafung auf Kosten des Verurteilten angeordnet werden (siehe auch § 77 des deutschen Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913, RGBl. Nr. 41, S. 524).

[43]) Kaiserliche Verordnung vom 16. April 1916, RGBl. Nr. 103, mit Durchführungsvorschrift vom 8. August 1916, RGBl. Nr. 247.

liche Steuer“ von den Mehrerträgen der Aktiengesellschaften, Aktienvereine, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und dem Mehreinkommen physischer Einzelpersonen (einschließlich ruhender Erbschaften) in den Jahren 1914, 1915 und 1916, den sogenannten „Kriegsgeschäftsjahren“. Diese Steuer beschränkt sich also von vornherein auf die Erfassung eines Differenzertrages, beziehungsweise Einkommens gewisser, vom Gesetze einbezogener Jahre gegenüber den ebenfalls vom Gesetze bestimmten Vergleichsjahren („Friedensgeschäftsjahre“, bei Gesellschaften in der Regel die letzten fünf, dem 1. August 1914 vorangegangenen Geschäftsjahre, bei Einzelpersonen das Jahr 1913 oder nach Wahl des Steuerpflichtigen der Durchschnitt der Jahre 1911, 1912 und 1913). Nach diesem ihrem Charakter ist die Kriegsgewinnsteuer von vornherein selbstverständlich nicht zur Deckung laufenden Ausgabenaufwandes geeignet, sondern sie ist eine „außerordentliche Steuer“ im wahrsten und eigentlichsten Sinne des Wortes, aus den Gewinnen der Kriegsjahre erhoben und auf letztere beschränkt. Schon dadurch unterscheidet sich die Kriegsgewinnsteuer ihrem begrifflichen Charakter nach grundlegend von den ebenfalls „außerordentlichen“ Kriegszuschlägen, denn letztere werden immerhin auf die Dauer des Bedarfes und zur Deckung der ordentlichen, laufenden Ausgabenvermehrung erhoben. Die Eingänge aus der Kriegsgewinnsteuer dagegen sind vorübergehender, auf die Kriegsjahre beschränkter Natur und könnten so nach ihrem Charakter im Prinzip, würden sie hoch genug sein, ohneweiters zur unmittelbaren Deckung von Kriegskosten, nicht bloß von Zinsenverpflichtungen, an Stelle einer Kreditaufnahme verwendet werden. Dies ist zum Beispiel auch tatsächlich in England der Fall.[44]) Vermag auch gewiß die Kriegsgewinnsteuer in Österreich selbstverständlich nicht die Stelle irgend

[44]) In England ist zum Beispiel das Erträgnis der Kriegsgewinnsteuer, deren Sätze dort wesentlich höher als in Österreich sind (nach Zeitungsnachrichten ohne Staffelung 60% des Mehrertrages) zur unmittelbaren Deckung von Kriegskosten neben den Anleihen bestimmt. Ihr Erträgnis wurde für das Etatsjahr 1916/1917 mit 1720 Millionen Mark (85 Millionen Pfund) veranschlagt. Tatsächlich dürfte es aber nach den letzten Nachrichten sich auf mindestens 124 Millionen Pfund, das ist zirka 2500 Millionen Mark belaufen.

einer Anleihe zu vertreten, so bleibt sie doch eine außerordentliche Einnahme, die eventuell den Ausfall anderer Steuern in den betreffenden Jahren zu decken geeignet ist. Mit Rücksicht auf diesen ihren Charakter ist auf die Details der Kriegsgewinnsteuer hier im übrigen nicht näher einzugehen, nur jene Bestimmungen seien noch kurz besprochen, welche zu der Zuschlagsverordnung in irgend einer Beziehung stehen oder mit Rücksicht auf letztere besonderes Interesse beanspruchen.

Wie schon erwähnt, ist der Kreis der Gesellschaftsunternehmungen, welche der Kriegsgewinnsteuer unterliegen, in genau derselben Weise umschrieben wie jener, welche den Rentabilitätszuschlag neben dem allgemeinen Zuschlag zu entrichten haben. Der Begriff des Rentabilitätsverhältnisses ist in beiden Verordnungen trotz nicht ganz übereinstimmenden Wortlautes vollständig gleich gefaßt.[45]) Im übrigen ist die Staffelung der Kriegsgewinnsteuer für inländische Gesellschaften ausschließlich auf den Rentabilitätsschlüssel aufgebaut. Daß dieser letztere für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die nach ihrer wirtschaftlichen und gesetzlichen Zweckbestimmung nur mit einem kleinen Anlagekapital arbeiten, auch hier eine sachlich nicht gerechtfertigte Verschärfung, sowohl was Häufigkeit der Anwendung als Höhe der sich im Einzelfall ergebenden Abgabensätze anbelangt, bewirkt, folgt aus den gleichen Gründen, die schon oben bezüglich des Kriegszuschlages zur besonderen Erwerbsteuer erörtert wurden. Interessant ist, daß bei der Kriegsgewinnsteuer zwischen inländischen und ausländischen Gesellschaften differenziert wurde, indem erstere nach dem eben erwähnten Rentabilitätsschlüssel mit einem sich zwischen 10 bis 35% bewegenden Steuerausmaß (für Rentabilitätsstaffeln von 5% an), letztere dagegen nach dem absoluten Mehrertrage in Staffeln desselben (zwischen 200.000 *K* bis 1,000.000 *K* oder mehr) mit einem Ausmaß von 20 bis 40% erfaßt werden. Diese Differenzierung zwischen inländischen und ausländischen Gesellschaften unter wesentlich schärferer Besteuerung der letzteren wurde in die Zuschlagsverordnung nicht übernommen, sie wäre aber auch vielleicht für die außerordentlichen Kriegs-

---

[45]) Siehe oben Anmerkung 10.

zuschläge (nicht dagegen selbstverständlich für die ordentliche Steuer) nicht unbegründet gewesen.

Wesentlich höher als die Kriegsgewinnsteuer der Gesellschaften geht jene der physischen Einzelpersonen. Bei einem steuerfreien Minimum von 3000 *K* Mehreinkommen beginnt sie für die ersten 10.000 *K* mit 5% und steigt in Staffeln des Mehreinkommens bis auf höchstens 45% für Mehrbeträge über 500.000 *K*.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den Skalen der Zuschlagsverordnung und jenen der Kriegsgewinnsteuer ist aber hiebei darin gelegen, daß bei den letzteren die besonders in Frankreich seit alters übliche Berechnung der Steuern nach Staffeln der Skala (par tranches) in Anwendung gebracht wurde. Infolgedessen stellt — und dies ist für die steuerpolitische Beurteilung der Kriegsgewinnsteuer sehr wesentlich — der in den Steuerprozenten zum Ausdruck kommende Steuerfuß nicht schon ohneweiters das für den Einzelfall wirklich sich berechnende Steuerausmaß dar. Die Berechnung nach Staffeln bedeutet nämlich, daß der Gesamtmehrertrag, beziehungsweise das Gesamtmehreinkommen nach der Reihenfolge der progressiven Skalenstufen[46]) in seine einzelnen Teile zerlegt und auf jeden dieser Teile der auf ihn entfallende Prozentsatz der Skala in Anwendung gebracht wird, worauf sodann alle einzelnen sich ergebenden Steuerbeträge summiert werden. Ihre Summe ergibt erst das Gesamtausmaß der Steuer für den betreffenden Betrag des steuerpflichtigen Mehrertrages, beziehungsweise Mehreinkommens. Die Staffelberechnung ist gegenüber der gewöhnlichen Skala die wesentlich mildere Besteuerungsform, denn infolgedessen entscheidet nicht das nach der Skala für den Gesamtertrag, beziehungsweise das Gesamteinkommen entfallende Prozent, sondern die sämtlichen Prozentsätze aller einzelnen Teile, soweit diese in die Skala fallen, mit ihrem dann im Gesamtresultat naturgemäß wesentlich niedrigeren Endergebnis. Dadurch erreicht tatsächlich das Steuerausmaß der

[46]) Siehe die Skala im § 6, Abs. 1 des Kriegsgewinnsteuergesetzes bei den Gesellschaftsunternehmungen und die Skala im § 13 für Einzelpersonen. Zu beachten ist, daß für ausländische Unternehmungen im § 6, Abs. 2 von der Staffelberechnung abgewichen und sohin der Skalensatz des Gesamtmehrertrages in Anwendung gebracht wird. Darin liegt ebenfalls eine Verschärfung gegenüber den inländischen Gesellschaften.

Kriegsgewinnsteuer für inländische Gesellschaften praktisch nie das im Gesetze erscheinende Höchstmaß von 35%, sondern bleibt für die Regel der Fälle, selbst bei Annahme ganz abnormer Kriegsgewinne, nicht unwesentlich hinter diesem zurück. Für die Regel (Rentabilitätszuwachs bis zu 20 oder 25% des Anlagekapitals) wird das tatsächliche Ausmaß der staffelweise berechneten Kriegsgewinnsteuer von Gesellschaftsunternehmungen 17·5 bis 20% des steuerpflichtigen Mehrertrages nicht übersteigen.[47])[48])

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das in der österreichischen Gesetzgebung im übrigen nicht übliche Prinzip der Staffelberechnung speziell hinsichtlich der Kriegsgewinnsteuer von Gesellschaftsunternehmungen und im Vergleich mit der relativ stärkeren Erfassung der Einzelpersonen in der Ansetzung des Steuerfußes gewiß noch wesentlich höher zu gehen erlaubt hätte, wenn nicht die laufende periodische Besteuerung einschließlich des Kriegszuschlages und der autonomen Umlagen (siehe oben) bereits eine recht namhafte Belastung des Gesamtwirtschaftsergebnisses der großen Erwerbsunternehmungen in Österreich darstellen würde.

---

[47]) Das tatsächliche Ausmaß der Kriegsgewinnsteuer bei inländischen Gesellschaftsunternehmungen berechnet sich bei einem nominellen Höchstmaß von 35% wie folgt:

Bei einem steuerpflichtigen Mehrertrage von 24% eines Anlagekapitals von 1 Million Kronen beträgt die Steuerleistung 47.000 *K* oder 19·58% des Mehrertrages. Bei einem steuerpflichtigen Mehrertrage von 50% des gleichen Anlagekapitals beträgt die Steuerleistung 137.500 *K* oder 27·5% des Mehrertrages. Bei einem steuerpflichtigen Mehrertrage von 100% beträgt die Steuer 312.500 *K* oder 31·25% des Mehrertrages. Im ganz unwahrscheinlichen Falle eines 300%igen Mehrertrages aber beträgt die Steuer erst 33·75% des steuerpflichtigen Mehrertrages. Die durchschnittlichen Rentabilitätszuwächse dürften aber in der Regel 20 bis 25% des Anlagekapitals kaum übersteigen.

[48]) Nicht anders wirkt die Staffelberechnung bei der Kriegsgewinnsteuer der Einzelpersonen. Trotz eines nominellen Höchstmaßes von 45% berechnet sich ihr tatsächliches Ausmaß wie folgt:

Bei einem steuerpflichtigen Mehreinkommen von 100.000 *K* beträgt die Kriegsgewinnsteuer erst 19·5% des Mehreinkommens. Bei einem steuerpflichtigen Mehreinkommen von 200.000 *K* 27·2% des letzteren, bei einem solchen von 500.000 *K* 33·9%, bei einem solchen von 1 Million Kronen 39·45%, bei 2 Millionen Kronen Mehreinkommen 42·22%, endlich bei 5 Millionen Kronen steuerpflichtigen Mehreinkommens 43·89%.

Damit ist die Erörterung der wichtigen Veränderungen, welche die direkte Steuergesetzgebung Österreichs im Kriege erfahren hat, zum Abschluß gelangt. Im folgenden wollen wir nun die gesetzlichen Maßnahmen auf dem Gebiete der indirekten Abgabengesetzgebung näher besprechen.

## II. Die Maßnahmen auf dem Gebiete der indirekten Abgaben.

Außer den direkten Steuern wurde zur Deckung des Finanzbedarfes noch eine Reihe von indirekten Abgaben, und zwar die Biersteuer, die Stempel und unmittelbaren Gebühren und die Totalisateursteuer einer Neuregelung unterzogen, ferner eine Zündmittelsteuer vollständig neu in das Abgabensystem eingefügt. Obwohl bei den ersterwähnten Abgaben ebenfalls Veränderungen des bestehenden materiellen Rechtes im allgemeinen tunlichst vermieden wurden, so erregen doch die erfolgten Neuerungen auch vom finanzwissenschaftlichen und allgemein steuerpolitischen Gesichtspunkt grundsätzliches Interesse.

In erster Linie gilt dies von den Bestimmungen über die Biersteuer. Die Neuordnung besteht einerseits in einer Erhöhung des staatlichen Abgabensatzes, andrerseits in der sogenannten „Inkamerierung" der bisherigen, selbständig neben der Staatssteuer erhobenen Landesbierauflagen, das heißt ihrer Aufhebung und Einbeziehung in den staatlichen Satz. Diese Aufhebung der Landesbierauflagen ist außerordentlich zu begrüßen und stellt eine entschiedene Verbesserung des bisherigen materiellen Abgabenrechtes dar. Denn während bekanntlich die staatliche Biersteuer von einem Zwischenprodukt, der Bierwürze nach Hektolitergrad Extrakt der letzteren bemessen wurde und sich infolgedessen der Gradhältigkeit und der Qualität des Bieres im vollen Maße anzupassen vermochte, war dies hinsichtlich der neben dem staatlichen Satze erhobenen Landesauflagen keineswegs der Fall. Sie wurden lediglich nach der Quantität des Bieres als Konsumabgaben beim Ausschank und obendrein in einem länderweise völlig verschiedenen Maß erhoben. Ähnlich wie bei der Branntweinsteuer und den Nachlaßgebühren war es also auch hier insbesondere die autonome Besteuerung, welche erst die nach einem richtigeren Gesichtspunkt bemessene staatliche Abgabe zu einer ungleich-

mäßigen und deshalb um so unangenehmer empfundenen Belastung machte. Nachdem hinsichtlich der Branntweinsteuer schon vor längerer Zeit (1901), hinsichtlich der Nachlaßgebühren aber im Herbst 1915 der meines Erachtens einzig richtige Gesichtspunkt zum Durchbruch gelangt war, die betreffenden Steuerquellen der ausschließlich ordnenden Gewalt der staatlichen Steuerhoheit zu unterstellen, dafür aber entsprechende Überweisungen aus dem Steuerertrag an die bisher an ihrer Ausschöpfung mitbeteiligten autonomen Landesfinanzen abzugeben, ist der gleiche Gedanke nunmehr auch auf die Biersteuer zur Anwendung gelangt.

Diese Art der Auseinandersetzung zwischen staatlicher und autonomer Steuergewalt ist, sofern es sich um Steuerquellen handelt, auf die der Staat unmöglich zur Gänze zu verzichten vermag, wo also das gegenteilige Prinzip der „Trennung der Steuergewalten" von vornherein nicht in Frage kommen kann, noch die relativ beste Lösung der sonst unvermeidlichen Steuerkonkurrenz. Das „Überweisungsprinzip" ist ja bekanntlich auch bereits im Finanzplan des Personalsteuergesetzes und in weiterer Fortsetzung in der Personalsteuernovelle vom 23. Jänner 1914 in Anwendung gekommen, wobei die Gesetzesbestimmung, daß diese Überweisungen „aus dem Ertrage der staatlichen Realsteuern" erfolgen sollen, einen allerdings nur schwächlichen und wohl aussichtslosen Versuch darstellt, dem andern Prinzip einer Trennung der Steuergewalten durch spätere Überlassung einer wichtigen und derzeit noch in höherem Grade unentbehrlichen staatlichen Einnahmsquelle, nämlich der Realsteuern (Grund- und Gebäudesteuer) die Wege zu ebnen.[49]) Der Hauptvorteil des Überweisungsprinzips besteht darin, daß einerseits der Staat sich die prinzipiell ordnende Gewalt über die betreffende Steuerquelle vorbehält, also insbesondere nach wie vor die Bestimmung der Steuerintensität, die künftige Ausnutzung der Steuerquelle in seiner Hand hat, andrerseits den autonomen Körpern, hier den Landesfonds, durch die Beteiligung nach einem bestimmten „Aufteilungsschlüssel" oder in der Garantie eines bestimmten Überweisungsbetrages eine gewisse Sicherheit über die Höhe der zu gewärtigen-

---

[49]) Siehe Abs. 2 des Art. XII Ges. vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, in Verbindung mit § 2 Ges. vom 23. Jänner 1914, RGBl. Nr. 14.

den Zuflüsse, eventuell auch die Aussicht auf eine Steigerung mit Zunahme des staatlichen Abgabenerträgnisses (im Falle quotenmäßiger Beteiligung) einzuräumen vermag, womit sich auch ein gewisser, vom verwaltungspolitischen Gesichtspunkte nicht unerwünschter Einfluß auf die Ordnung der Landeshaushalte verbindet. Daß die großen indirekten Abgaben richtigerweise eine ausschließliche „Domäne" der Staatsbesteuerung bilden müssen und hier das Prinzip einer Trennung der Steuergewalten, beziehungsweise gänzliche Überlassung an die autonomen Verbände überhaupt nicht in Frage kommen kann[50]), ist im allgemeinen sowohl in Deutschland als in Österreich schon seit langem erkannt worden.

Dafür sprechen aber auch gewichtige steuertechnische Gründe. Vor allem eignen sich die großen indirekten Abgaben am besten für eine zentralisierte, von einheitlichem Gesichtspunkt getragene staatliche Besteuerung, da hier die innere Konsumabgabe innig mit der Zollgebühr von dem für innere Konsumzwecke über die Zollinie eingeführten Bier zusammenhängt, beide Formen der Konsumbesteuerung also von derselben Steuergewalt ausgehen und geregelt werden sollen. Vor allem aber sichert nur die Erhebung in Form einer Produktionsabgabe, die also bereits beim Erzeuger erhoben werden muß, die volle und sichere Erfassung des gesamten Bierkonsums unter Berücksichtigung der verschiedenen Qualität des Bieres, ohne daß der Biersteuerertrag, wie dies hinsichtlich der erst beim Verschleißer erhobenen Schankabgaben der Fall ist, von der Zahlungsfähigkeit dieser letzteren abhängig wäre. Während die Konsumabgabe eine Berücksichtigung der Qualität zwar nicht ausschließt, aber doch erschwert oder nur in einzelnen wenigen Qualitätsstufen zuläßt, schließt eine nach dem Hektolitergrad der Bierwürze erhobene Produktionsabgabe vollständig an die Gradhältigkeit des Bieres an. Der vom Gesetze hier wie bei allen eigentlichen indirekten Konsumabgaben voraus-

---

[50]) Für eine Überlassung an die autonomen Körper eignen sich, von staatsfinanziellen Gesichtspunkten hier abgesehen, an sich nur die mit den lokalen Verhältnissen enger zusammenhängenden, an einen Besitz im Landes-, beziehungsweise Gemeindebereich geknüpften objektiven Ertragssteuern. Ferner kleinere, ebenfalls mit der autonomen Verwaltung in Beziehung stehende Steuern, wie Wertzuwachssteuer, Baustellensteuer, Luxussteuern usf.

gesetzte und beabsichtigte Überwälzungsprozeß auf den Konsumenten funktioniert aber im Falle der Biersteuer auch bei der Form der Produktionsabgabe in nicht minder sicherem Maße als bei einer Konsumabgabe. Die Besteuerung in Form der Produktionsabgabe kann nur der Staat mit seinem hiefür erforderlichen finanztechnischen Apparat und in der hiefür nötigen einheitlichen Weise im ganzen Staatsgebiete durchführen. Damit erscheint bereits die Notwendigkeit, andere öffentliche Verbände nur im Wege der Überweisung aus dem vom Staat erzielten Steuerergebnis sich beteiligen zu lassen, von selbst gegeben.

Die jüngste Kaiserliche Verordnung über die Bierbesteuerung (vom 27. August 1916, RGBl. Nr. 270) stellt sich ihrem steuerrechtlichen Charakter nach nur als Provisorium für die Dauer von 16 Monaten (1. September 1916 bis 31. Dezember 1917) dar. Der Grund hiefür ist darin gelegen, daß die meisten der bestehenden Landesbierauflagengesetze mit Ende 1917 erlöschen, ferner ebenso das Gesetz betreffend die Überweisungen an die Landesfonds aus den direkten Steuern und aus der Branntweinsteuer mit diesem Zeitpunkte abläuft, so daß dann zugleich mit der Neuregelung der Zoll- und Handelsvertragsverhältnisse mit Ungarn auch alle diese im Einvernehmen mit Ungarn zu regelnden indirekten Abgaben definitiv zu ordnen sein werden.

Das bisher bestandene System der Landesbierauflagen stammt der Hauptsache nach aus dem Jahre 1903, die damals geschaffenen Landesbierauflagen durften im Höchstmaß 1 *K* 70 *h* per Hektoliter (also die Hälfte der Staatssteuer per 3 *K* 40 *h* für zehngrädiges Bier) nicht übersteigen. Da schon damals die Absicht bestand, späterhin diese Landesbierauflagen durch eine einheitliche Staatssteuer zu ersetzen[51]), so wurde die Geltungsdauer sämtlicher Landesgesetze mit Ende 1909 befristet (siehe korrespondierenden Artikel XII des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896), außerdem aber in diese Gesetze (beziehungsweise Landesausschußbeschlüsse) die sogenannte „Inkamerierungsklausel“ aufgenommen, zufolge welcher dieselben automatisch erlöschen

[51]) Ein Versuch Bilinskis im Jahre 1897, den Abgabensatz der Biersteuer gegen Gewährung von Überweisungen an die Länder zu erhöhen, ist nicht zur Ausführung gekommen.

sollen, soferne der Staat den betreffenden Ländern Überweisungen in der Höhe des Ertrages der Bierauflage im letztvorangegangenen Kalenderjahr zusichert.[52]) Da im Jahre 1909 eine definitive Regelung der Überweisungsfrage nicht zu stande kam[53]), so wurden die Ende 1909 ablaufenden Landesbierauflagen bis Ende 1917 (unter selbstverständlichem weiteren Vorbehalt der Inkamerierungsklausel) verlängert und gleichzeitig mit Rücksicht auf den finanziellen Notstand der Länder die Erhöhung der Abgaben bis zu 4 *K* per Hektoliter bewilligt. Nachdem im Jahre 1911 ein Versuch des Finanzministers Meyer gegen Erhöhung des staatlichen Abgabensatzes auf 80 *h* bei Zugrundelegung einer Auflage von 4 *K* die Inkamerierung durchzuführen, ebenso wie schon die früheren Projekte, gescheitert war, wurde allmählich in den meisten Kronländern die Bierauflage auf das gesetzliche Maximum von 4 *K* tatsächlich erhöht, während der staatliche Abgabensatz unverändert auf dem relativ niedrigen Niveau von 34 *h* per Hektolitergrad blieb, wie ihn die seinerzeitige Kaiserliche Verordnung vom 17. Juli 1899 eingeführt hatte. Der Kriegsausbruch hat nun weitere Veränderungen mit sich gebracht. Da der Bierkonsum im Jahre 1915 und noch mehr im Jahre 1916 bedeutend sank, so sahen sich die Länder (in erster Linie Böhmen und Mähren) genötigt, einen Ersatz für den Steuerausfall durch Erhöhung der Landesbierauflagen zu suchen. So wurde pro 1916 in den meisten Kronländern ein weiterer außerordentlicher Aufschlag von 4 *K*, in Oberösterreich ein solcher von 3·40 *K*, in Niederösterreich von 2 *K* eingeführt. Insgesamt hatten damit die Landesbierauflagen fast durchwegs (ausgenommen Niederösterreich, Wien 3·70 *K*, flaches Land 5·70 *K*, Salzburg 4 *K*, Lemberg und Krakau 1·70 *K*,

[52]) In einzelnen Ländern, wie Istrien und Dalmatien, erfolgt die Auflagenbewilligung immer nur auf ein einzelnes Jahr, so daß sich die Möglichkeit anderweitiger Regelung für jeweils das folgende Jahr von selbst ergibt.

[53]) Im Jahre 1909 folgte abermals eine Regierungsvorlage Bilinskis (Nr. 557 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XIX. Session), nach welcher der Biersteuersatz von 34 *h* auf 70 *h* per Hektolitergrad Bierwürze erhöht werden sollte, wogegen die Länder Überweisungen im Ausmaß der bis dahin bestandenen Landesauflagen von 1 *K* 70 *h* hätten erhalten sollen. Auch diese Vorlage, deren Überweisungsbetrag übrigens angesichts des ungünstigen Standes der Landesfinanzen in keiner Weise genügt hätte, kam nicht zur Verabschiedung.

Dalmatien 4 *K*, Istrien und Oberösterreich 7·40 *K*) eine Höhe von 8 *K* erreicht und waren so bereits auf das Doppelte der staatlichen Biersteuer gestiegen. Rechnet man noch die Gemeindeumlagen hinzu, so kann man sagen, daß zuletzt etwa drei Viertel der Gesamtbesteuerung auf die autonomen Abgaben und nur ein Viertel auf die Staatsbesteuerung entfielen.

Diesem unhaltbaren Zustande hat nun die jüngste Kaiserliche Verordnung in glücklicher Weise ein voraussichtlich dauerndes Ende gemacht. Der staatliche Abgabensatz wird von 34 *h* auf 1 *K* 10 *h* per Hektolitergrad Bierwürze erhöht[54]), den Ländern aber sollen, unter der Voraussetzung, daß sie wie immer geartete Landesauflagen auf den Verbrauch von Bier nicht einheben[55]),

---

[54]) Hiebei werden die bisher bestandenen, sehr sprunghaften Steuernachlässe für kleinere Brauereien (bei nicht mehr als 2000 *hl* Gesamtjahreserzeugung 15%, bei nicht mehr als 5000 *hl* 10%, bei nicht mehr als 15.000 *hl* 5% Biersteuernachlaß; bei auch nur geringfügiger Überschreitung der Stufe mußten die Steuernachlässe in vollem Maße rückerstattet werden) abgeschafft und an deren Stelle ohne Beschränkung auf die kleinen Brauereien im allgemeinen eine Steuerabstufung für kleinere Erzeugungsmengen durchgeführt, wie sie in Deutschland seit langem, in Ungarn seit dem Jahre 1916 in Anwendung steht. Von den in einer Brauerei innerhalb einer Betriebsperiode erzeugten ersten 10.000 Hektolitergraden Extrakt ist die Biersteuer nur mit 88 *h*, von den nächstfolgenden je 20.000 Hektolitergraden aufsteigend mit 94 *h*, 1 *K* und 1 *K* 5 *h* zu bemessen, so daß der volle Abgabensatz erst für die über 70.000 Hektolitergrade Extrakt hinausgehenden Erzeugungsmengen (das ist bei 10grädigem Bier über 7000 *hl*) zu entrichten ist. Diese Regelung hat allerdings wieder den Nachteil, daß dann jede, auch die steuerkräftigste Brauerei für einen Teil ihrer jährlichen Erzeugungsmenge eine Begünstigung genießt, die in dieser Form einer durchschnittlichen, wenn auch nicht bedeutenden Ermäßigung des Biersteuersatzes gleichkommt. Dafür erfolgt die Zunahme der Abgabenbelastung mit Steigerung der Produktion jedenfalls nur in allmählicher Form.

[55]) Obwohl nach dem Inhalt der Inkamerierungsklauseln die Regierung zweifellos berechtigt ist, die betreffenden Landesbierauflagen samt außerordentlichen Aufschlägen durch Gewährung von Überweisungen im Ausmaß des letztvorangegangenen Kalenderjahres (hier also des Jahres 1915) automatisch außer Wirksamkeit zu setzen, so wurde doch zufolge § 3, Abs. 1 des Art. IV der Verordnung der unter normalen Verhältnissen nicht so gesicherte Weg einer bloß „bedingungsweisen" Gewährung von Überweisungen gegen Nichterhebung wie immer genannter Landesauflagen auf den Verbrauch von Bier (Ausnahmen für Galizien) gewählt. (Siehe die Analogie hinsichtlich der Überweisungen aus dem Ertrage der Realsteuern gegen Zuschlagsfreilassung der Einkommensteuer.)

Überweisungen aus dem staatlichen Biersteuerertrage gewährt werden. Diese Überweisungen sind in einer Beilage zum Gesetze länderweise in einem bereits voraus bestimmten Betrage festgesetzt. Ihr Gesamtausmaß beträgt pro 1917: 77·53 Millionen Kronen, für das letzte Drittel 1916 (1. September 1916 bis 31. Dezember) ein Drittel dieses Betrages: 25·84 Millionen Kronen.[56])

Auf jeden Fall sichert aber der Staat den Ländern als Mindestmaß der Überweisung den im Jahre 1915 tatsächlich eingegangenen Reinertrag aus Landesbierauflagen zu (§ 1, Abs. 2 des Art. IV). Eine quotenmäßige Beteiligung am staatlichen Biersteuerertrage oder eine Aufteilung nach einem förmlichen Schlüssel wird also bei dieser, auf die Jahre 1916 und 1917 beschränkten Regelung vermieden. Die quotenmäßige Beteiligung hätte in der Kriegszeit bei dem Sinken der Produktion und des Konsums für die Länder große Einbußen ohne Sicherung eines Ersatzes bewirkt, wie sie allerdings in normalen Zeiten auch eine Beteiligung an dem allmählichen Wachstum des Steuerertrages bedeutet. Dagegen muß der Staat, falls der Biersteuerertrag infolge Konsumrückganges in den Jahren 1916, beziehungsweise 1917 wesentlich hinter den Vorjahren zurückbleibt, die eventuellen Fehlbeträge auf das den Ländern zugesicherte Abgabenausmaß des Jahres 1915 zuschießen. Der tatsächliche Betrag der in der Verordnung in Aussicht gestellten Überweisungen geht übrigens wesent-

---

Überweisungsbeträge, „welche wegen Nichterfüllung dieser Voraussetzungen nicht angewiesen werden, verfallen zu Gunsten des Staatsschatzes“ (§ 3, Abs. 2). Diese Fassung, welche allerdings für Länder ohne Inkamerierungsklausel, aber dafür jahrweise befristete Auflagengesetze, also für den Ausnahmsfall (unter anderm zum Beispiel Istrien, Dalmatien) begründet ist, läßt immerhin die Möglichkeit eines weiteren Bestandes von Landesbierauflagen rechtlich offen, während die Inkamerierungsklauseln ihr automatisches Erlöschen im Falle staatlicher Überweisungen im Ausmaße des vorangegangenen Kalenderjahres vorsahen.

Nur praktisch und aus guten finanzpolitischen Gründen (mit Rücksicht auf den eingetretenen Konsumrückgang und voraussichtliche Abgabenausfälle), nicht auch rechtlich, werden also die Länder genötigt sein, auf die Überweisungen an Stelle der eigenen Bierauflagen einzugehen.

[56]) Im einzelnen betragen die von der Regierung vorgesehenen Überweisungen pro 1917 für Böhmen 31·5 Millionen Kronen, für Niederösterreich 16·5, für Mähren 6·75, für Galizien 5·2, für Oberösterreich 4·2, für Steiermark 3·9, für Tirol 1·9, für Salzburg 1·8, für Schlesien 1·7, für Kärnten 1 Million Kronen usf.

lich über jenen Betrag, auf welchen die Länder zufolge der Inkamerierungsklausel einen Rechtsanspruch hätten, das ist den infolge Konsumrückganges um zirka 20% bereits reduzierten Ertrag des Jahres 1915, hinaus. Der weiter fortdauernde Konsumrückgang (er dürfte pro 1916 wohl etwa bereits die Hälfte der normalen Produktion ausmachen), beziehungsweise die demselben zu Grunde liegende Produktionseinschränkung wird diese dem Staate zur Last fallenden Differenzbeträge noch wesentlich erhöhen. Angesichts der erwähnten Garantiebestimmung wird sich eine interessante, aber hier nicht näher zu erörternde Frage ergeben, falls die Bierproduktion zur Gänze eingestellt und damit ein staatlicher Biersteuerertrag überhaupt auf eine Zeit nicht erzielt werden sollte. Da der Staat nur Überweisungen aus dem Biersteuerertrag in einem gewissen gesetzlichen Minimum zusichert, besteht, obwohl die Verordnung für diesen Fall keine ausdrückliche Bestimmung enthält, wohl selbstverständlicherweise keine, aus der Biersteuerverordnung hervorgehende Verpflichtung des Staates zu irgend einer bestimmten Leistung an die Landesfonds. Das will natürlich nicht besagen, daß in solchem Falle die ganze Frage der Landesfinanzen im Kriege nicht um so mehr einer anderweitigen Regelung bedürfen wird.[57])

In finanzpolitischer Hinsicht steht eigentlich die ganze Biersteuerverordnung vollständig außerhalb des für den Kriegsanleihebedarf in Aussicht genommenen Deckungsprogrammes. Denn aus ihr erwartet der Staat, trotz Erhöhung der Abgabensätze, wenigstens für die Zeit des reduzierten Konsums zunächst gar

---

[57]) Was die interessante Frage anbelangt, ob und inwieweit aus der Erhöhung des staatlichen Abgabensatzes (also von Erhöhung der Produktionskosten aus anderen Gründen, wie Einschränkung der Gerstevermälzung u. dgl. abgesehen) eine Erhöhung der Bierpreise sich als notwendige Folge ergibt, so ist im allgemeinen zu bemerken, daß der staatliche Abgabensatz der Hauptsache nach nur die schon bisher bestandenen ordentlichen und außerordentlichen Landesauflagen in sich schließt und sohin für gewöhnliches zehngrädiges Bier in Ländern, in denen der außerordentliche Landesaufschlag von 4 *K* schon bei Inkrafttreten der Verordnung eingeführt und im Preise berücksichtigt war (so zum Beispiel Böhmen, Mähren, Schlesien, Oberösterreich, Steiermark, Krain, Tirol) eine Preiserhöhung sich überhaupt nicht hierauf begründen läßt, in den übrigen Ländern aber für die Regel nur bis zu einem Ausmaß von höchstens 4 *K* per Hektoliter.

keine Mehreinnahmen. Nach Abrechnung des pro 1916, beziehungsweise 1917 vorgesehenen Überweisungsbetrages von 77·5 Millionen Kronen nicht nur ein Teil des bisherigen Ausfalles am staatlichen Biersteuerertrage gedeckt, eine weitergehende Produktionseinschränkung wird weitere Ausfallsvermehrungen bewirken, so daß auf die Dauer außerordentlicher Verhältnisse die Biersteuererhöhung nicht als Aktivpost im gesamten Finanzplan anzusehen ist. Das ändert nichts an den materiellrechtlichen und steuerpolitischen Vorteilen der Neuregelung, die namentlich für die Länder eine bedeutende Arbeits- und Kostenersparnis bewirkt. Denn die letzteren können nun ihren gesonderten Verwaltungsapparat für die Einhebung der Landesbierauflagen aufheben. Auch für die Bierbrauereien und die Bierverschleißer treten wesentliche Vereinfachungen ein, da die Notwendigkeit besonderer Registerführung für die Landesauflagen, ebenso wie eine Reihe von Anzeigepflichten, gewisse Kontrollmaßnahmen der Finanzwachorgane usf. entfallen. Steuerpolitisch aber ist damit eine größere Stabilität in die Höhe der Gesamtbelastung durch die Bierabgaben getreten, da keine Gefahr einseitiger und verschieden starker Erhöhungen durch die Länder mehr bestehen wird.[58]) Daneben bleibt allerdings der Bierkonsum auch weiterhin noch eine Abgabenquelle für die Gemeindefinanzen, da die bisher bestandenen Gemeindebierauflagen durch die Verordnung nicht berührt werden.

Auf dem Gebiete der Stempel- und unmittelbaren Gebühren (Kaiserliche Verordnung vom 28. August 1916, RGBl. Nr. 281) hat es sich gegenwärtig lediglich um eine nahezu allgemeine Erhöhung aller Abgabensätze gehandelt, speziell hier wurde eine materiellrechtliche Neuregelung bis auf einzelne steuertechnische Details in der Kriegszeit mit Recht vermieden, da das Geschäfts- und Verkehrsleben für alle systematischen Änderungen, die Anpassung und Gewöhnung an neue Formen erfordern, sehr empfindlich ist. Allerdings mußte damit auch auf eine zusammenfassende Kodifikation und materielle Reform unseres, wie

[58]) Von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, wie zum Beispiel für Galizien (außerhalb Lemberg und Krakau) und Bukowina (Einhebung einer Auflage in einem 4 *K* per Hektoliter nicht übersteigenden Ausmaße), ferner Triest (nicht über 110% des staatlichen Biersteuerzuschlages), wo auch weiterhin eine gesetzlich limitierte, autonome Abgabenerhebung bestehen bleibt.

nicht so bald anderwärts, weitverzweigten und auf dem Wege der Spezialisierung statt einheitlicher Systematik fortgebildeten Gebührenrechtes, wenigstens für absehbare Zeit, verzichtet werden. Vollständig außerhalb des Komplexes der im Zusammenhange mit den Kriegsfinanzen in der jüngsten Verordnung getroffenen Maßnahmen sind die Erb- und Schenkungsgebühren samt den bei unentgeltlichen Übertragungen zu entrichtenden Immobiliargebühren, dann die Gerichts- und Versicherungsgebühren verblieben, da diese Abgabenkategorien im September 1915 auch in materiellrechtlicher Hinsicht eine vollständige Neuregelung unter gleichzeitiger Erhöhung erfahren haben.[59])

Gegenwärtig handelt es sich der Hauptsache nach um eine Erhöhung des den bisherigen Skalengebühren zu Grunde liegenden Steuerfußes auf ungefähr das Doppelte, nämlich bei Skala I auf $^2/_{15}$%, statt bisher $^1/_{15}$ für Skala II auf $^1/_2$% (bisher $^5/_{16}$) und bei Skala III auf 1% (bisher $^5/_8$%). Den Gebührenbeträgen liegt im Verhältnis zu den Wertstufen keine Progression, sondern ein bloß proportionales Verhältnis (nämlich einheitlich für alle Stufen $^2/_{15}$, $^1/_2$, beziehungsweise 1% der Obergrenze) zu Grunde. Es ist also eigentlich nicht richtig, von einer „Gebührenprogression" zu sprechen, die Steuerintensität steigt nicht mit der Größe des bei dem gebührenpflichtigen Rechtsgeschäfte umgesetzten Wertbetrages an, sondern bleibt im gleichen Verhältnis zu letzterem. In steuertechnischer Hinsicht erfolgt eine wesentliche Verbesserung des Skalenbaues dadurch, daß die Gebührensätze durchwegs in runden, durch 10 teilbaren Beträgen angesetzt und auch eine größere Gleichmäßigkeit der bisher unregelmäßigen Wertstufen herbeigeführt wurde.[60])

---

59) Kaiserliche Verordnungen vom 15. September 1915, RGBl. Nr. 378, betreffend Erb- und Schenkungsgebühren, ferner vom 15. September 1915, RGBl. Nr. 279, betreffend Gerichtsgebühren, und RGBl. Nr. 280, betreffend Gebühren von Versicherungs-, Leibrenten- und Versorgungsgebühren.

60) Da der Steuerfuß nur zur Obergrenze der Wertstufen in dem angegebenen Zwei Fünfzehntel-Verhältnis usf. steht, so kann selbstverständlich die effektive Belastung in den Untergrenzen der Wertstufen, wie auch in der Durchschnittslage keine ebenfalls gleichbleibende proportionale sein, sondern sie schwankt, und zwar je mehr sich der betreffende Wertbetrag der Untergrenze einer Stufe nähert, um so stärker nach oben oder unten. Nur wenn der dem Skalenbau zu Grunde gelegte Steuerfuß (zum Beispiel $^2/_{15}$% bei

Praktisch außerordentliche Wichtigkeit dürfte der Bestimmung zukommen, daß vom Geltungsbeginn der Verordnung an (hierüber siehe unten) die Aktienemissionsgebühren durchwegs nur nach Skala III statt Skala II zu entrichten sein werden, wobei nicht mehr weiter unterschieden wird, ob die Aktiengesellschaft oder Aktienkommanditgesellschaft für einen Zeitraum von weniger als zehn Jahren errichtet wurde oder nicht, ferner ob es sich um Namens- oder Inhaberaktien handelt.

Bei den Prozentualgebühren wurde zu dem in der österreichischen Abgabengesetzgebung schon in früheren Zeiten (1859, beziehungsweise 1862) wiederholt angewendeten Mittel eines außerordentlichen Staatszuschlages gegriffen, wobei im allgemeinen im Unterschiede von den Skalengebühren nicht eine Verdopplung, sondern nur eine Erhöhung um ein Viertel der ordentlichen Gebühr stattgefunden hat. Dies mag insbesondere darin begründet sein, daß die Übertragung unbeweglicher Güter schon heute durch relativ hohe Verkehrsgebühren erfaßt wird, und eine allzu große Anspannung derselben anderweitige ungünstige Rückwirkungen auf dem Realitäten- und Wohnungsmarkte nach sich gezogen hätte. Es wird sohin künftig ein außerordentlicher Staatszuschlag von 25% zu den Gebühren für die entgeltliche Übertragung unbeweglicher Güter, ferner zu der 1½%igen Eintragungsgebühr (Erwerb des Eigentumsrechtes) erhoben werden und der schon bisher bestehende 25%ige Zuschlag zur ½%igen Eintragungsgebühr (Erwerbung anderer dinglicher Rechte wie Fruchtgenuß, Gebrauch, Pfandrecht usf.) auf 50% erhöht. Auf dasselbe Maß eines weiteren 25%igen Zuschlages beschränkt sich die Erhöhung auch bei den 3- und 1½%igen Sätzen des Gebührenäquivalentes (frei bleiben vom Zuschlage die Vermögen der weltlichen Gemeinden, Bezirke und Länder) und bei der nach Anmerkung 4 zur TP. 40, lit. a Ges. vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89, von Kommunitäten zu entrichtenden Pauschalgebühr, obwohl hier die gleichen Gründe wie für die Immobiliargebühr nicht wirksam sein können.

Die bisherige 2%ige Gebühr von Geldern im Kontokorrent-

---

Skala I) bei der Stufenbildung auf die Durchschnittslage angewendet und danach die Wertstufe gebildet würde, könnte für den praktischen Durchschnittsfall ein stärkeres Schwanken der effektiven Gebührenbelastung vermieden werden.

verkehr, welche von den betreffenden Anstalten nach § 7 Ges. vom 29. Februar 1864, RGBl. Nr. 20, zu entrichten ist, wird auf 4% erhöht. Die Gebühr von Gewinsten bei Staatslotterien und Verlosungen von Prämienschuldverschreibungen wird von 20 auf 25%, jene beim Zahlenlotto von 15 auf 20% (unter Freilassung der Klassenlotterie) erhöht.

Ebenso werden, und zwar meist unter dem Gesichtspunkte einer Verdopplung, die bisherigen festen Gebühren mit allerdings einigen für das praktische Geschäftsleben sehr wichtigen und durchaus berechtigten Ausnahmen[61]) erhöht. Hinsichtlich der festen Gebühren erscheint dies finanzpolitisch schon deshalb gerechtfertigt, weil diese Gebühren in ihren Ansätzen meist noch aus alten Zeiten stammen und daher entsprechend einem seinerzeit viel höheren Geldwert, heute relativ niedrig erscheinen.

Bei dieser Gelegenheit sei zu der allgemeinen Frage des Zusammenhanges von Geldentwertung und Abgabenerhöhung nur bemerkt, daß eine darüber hinausgehende Verallgemeinerung dieses steuerpolitischen Grundes von Abgabenerhöhungen, wie ich glaube, eigentlich selbstverständlicherweise, nicht gerechtfertigt wäre. Nur in diesem Zusammenhange hinsichtlich der aus wesentlich zurückliegenden Zeiten stammenden Abgabensätze kann wohl in dem Sinken des Geldwertes ein volkswirtschaftlich und steuerpolitisch allein schon ausreichender Grund für Abgabenerhöhungen gelegen sein, nicht dagegen zum Beispiel an sich schon in den zu Tage getretenen Veränderungen des Geldwertes während der Kriegszeit. Erst gleichsam konsolidierte, in die gesamten volkswirtschaftlichen Verkehrsbeziehungen übergegangene und zu einem dauernden Zustand gewordene Geldwertveränderungen können und dürfen als notwendiger Grund für Veränderungen der Abgabensätze angesehen werden, nicht dagegen Veränderungen, die eine außerordentliche Zeit erzeugt und die möglicherweise bei zweckmäßiger Devisenpolitik, Änderung der Zahlungsbilanz und der intervalutarischen Geldverhältnisse, eine sei es vollständige oder doch teil-

---

[61]) Zum Beispiel für Handel- und Gewerbeaufschreibungen, für Schecks und kaufmännische Anweisungen, deren Zahlbarkeit auf höchstens acht Tage beschränkt ist, für Eingaben um Erteilung von Gewerbebefugnissen, für amtlich vidierte Abschriften, amtliche Legalisierungen und Duplikate amtlicher Ausfertigungen bei Gerichten und Verwaltungsbehörden.

weise Rückbildung erfahren können. Die Abgabensätze können und dürfen im Interesse der Stabilität auch der steuertechnischen und finanzwirtschaftlichen Grundlagen nicht den Schwankungen des Geldwertes sich anpassen, wohl aber müssen sie nach längeren Zeiträumen dem faktisch eingelebten realen Wertverhältnis des Währungsgeldes angepaßt werden. Soviel hier nur nebenbei und ohne nähere Ausführung zu diesen interessanten Zusammenhängen zwischen Steuer und Geldwert, welche gerade in der Gegenwart mit Rücksicht auf die gewaltigen, heute weder übersehbaren noch abgeschlossenen Verschiebungen der Geld- und Kreditverhältnisse während der Kriegszeit in allen am Kriege beteiligten Staaten, ja vielleicht in der gesamten Kulturwelt besondere Beachtung verdienen.

Während die Veränderungen bei dem Stempel für Rechnungen der Handel- und Gewerbetreibenden sich auf eine Neugliederung und Ausgestaltung des Tarifes für höhere Forderungsbeträge beschränken[62]), sind bei dem Frachtbriefstempel auch einige grundsätzliche Neuerungen zu erörtern. In finanzwissenschaftlicher Beziehung handelt es sich hier um einen eigentlichen „Urkundenstempel“, nicht dagegen um eine rechtsgeschäftliche Verkehrssteuer, noch um eine Transportabgabe von den Frachtsätzen. Allerdings ist sofort zu bemerken, daß der Übergang von der einen zur andern Abgabenform sich gerade auf diesem Gebiete, wo jede Abgabe mittelbar die Funktion einer Belastung des Frachtentransportes und in weiterer Linie des geschäftlichen Umsatzverkehrs ausübt, häufig sehr unvermittelt vollzieht und sich Grenzen nicht scharf und sicher ziehen lassen. Je mehr bei einem „Frachtbriefstempel“ beispielsweise Abstufungen nach Gewicht, Entfernung, Zonen oder dem Werte durchgeführt werden, desto mehr nähert er sich einer Transportabgabe (Frachtsteuer[63]) und erlangt damit einen vollständig andern steuerpolitischen Charakter. Die Verordnung hat sich aus diesem Grunde

---

[62]) Bisher Rechnungen mit 20 *K* frei, 20 bis 100 *K* 2 *h*, über 100 *K* 10 *h*; jetzt bis 20 *K* 2 *h*, 20 bis 100 *K* 10 *h*, 100 bis 1000 *K* 20 *h*, über 1000 *K* 50 *h* per Bogen.

[63]) Nicht „Verkehrssteuer“, welcher Ausdruck im finanzwissenschaftlichen Sinn bekanntlich auf die Gebühren vom rechtsgeschäftlichen Güterumsatz zu beschränken ist.

unter prinzipieller Beibehaltung der Bezeichnung einer „Frachturkundengebühr“ damit begnügt, an Stelle des heute einheitlich und unterschiedlos mit 10 *h* festgesetzten Frachtbriefstempels nur eine einzige Abstufung der zugleich erhöhten Stempelgebühr einzuführen, indem zwischen einfachen Stückgutsendungen und größeren höherwertigen Sendungen des Eisenbahn- und Flußschifffahrtsverkehres unterschieden wird. Für erstere wird der Frachtbriefstempel einheitlich mit 30 *h* von jedem Frachtbrief, für letztere, wenn ihr Gewicht im Eisenbahnverkehr nicht weniger als 5000 *kg* (im Flußschiffahrtsverkehr 10.000 *kg*) beträgt oder für sie wenigstens ein ganzer Eisenbahnwaggon in Anspruch genommen wird, mit 1 *K* 20 *h* von jedem Frachtbrief festgesetzt. Dafür entfällt die bisherige unzweckmäßige Stempelbegünstigung im Nahverkehr sowie die Frachtkartengebühr (10 *h*) bei Sendungen, die von einem Frachtbrief begleitet sind, was zugleich eine wesentlich technisch-manipulative Vereinfachung bedeutet.[64]) Interessant ist, daß bei Sendungen aus dem Ausland an Stelle des inländischen Frachtbriefstempels eine dem letzteren gleichkommende Gebühr vom Empfänger der Sendung für die Bestätigung des letzteren über ihre Ablieferung zu treten hat. Das gleiche gilt für die Sendungen aus Ungarn, Bosnien oder der Herzegowina, nur daß hier die Empfangsbestätigungsgebühr auf die Dauer des diesbezüglichen Übereinkommens insoweit ermäßigt werden kann, daß die Belastung der aus Ungarn nach Österreich einlangenden Sendungen jedenfalls nicht höher als jene der nach Ungarn gerichteten Sendungen sein wird. (Nach der Durchführungsverordnung statt 1 *K* 20 *h*, beziehungsweise 30 *h* nur 1 *K*, beziehungsweise 10 *h*.) Diese Gleichbehandlung der Import- und Exportsendungen ist gegenüber dem bisherigen Zustande eine wesentliche Verbesserung, da sie einem wichtigen Bedürfnisse des Handelsverkehrs entspricht. Mit Rücksicht auf die für später in Aussicht genommenen und inzwischen in Kraft getretenen Erhöhungen der Posttarife, insbesondere im Postpaketverkehr, beziehen sich die Gebührenerhöhungen nicht auf den Postverkehr, ebenso bleibt unberührt der gewöhnliche Fuhrwerksverkehr, sowie

---

[64]) Im frachtbrieflosen Verkehr (zum Beispiel Reisegepäck- und Expreßverkehr) wird die bisherige Frachtkartengebühr von 10 *h* auf das Doppelte erhöht.

der See-, Binnensee- und Floßverkehr, der übrigens von vornherein mehr lokalen Charakters ist und eine geringere Steuerkraft aufweist.[65])

Was den Wirksamkeitsbeginn der neuen Gebührenvorschriften anbelangt, so ist dieser gerade in einigen hauptsächlichen Punkten auf einen späteren, erst durch Verordnung bekanntzugebenden Zeitpunkt verschoben; nämlich insbesondere hinsichtlich der neuen Gebührenskalen (§§ 1 bis 4 der Verordnung) mit Rücksicht auf die Notwendigkeit einvernehmlichen und gleichartigen Vorgehens mit Ungarn (nunmehr in Kraft gesetzt mit 1. Dezember 1916), dann aus administrativen Gründen hinsichtlich des Frachtbriefstempels und der Gebühr von Frachtkarten (§§ 12 bis 17 der Verordnung, in Kraft getreten mit 1. November 1916).[66]) Da es sich insbesondere bezüglich der Gebührenskalen nicht nur um bloße Erhöhung der Abgabensätze, sondern teilweise auch um Verschiebungen bei Anwendung der Skalen handelt (für Aktienemissionen, beziehungsweise Kapitalsvermehrungen Skala III statt bisher Skala II, siehe oben), so mag das zeitliche Auseinanderfallen von Gesetzespublikation und Wirksamkeitsbeginn vom finanziellen Standpunkte gewiß bedauert werden. In einem späteren, jedoch schon in der Verordnung angesetzten Zeitpunkt treten ferner die Bestimmungen über das Gebührenäquivalent und über gewisse Pauschalgebühren von Kommunitäten sowie über die Gebühren von Einlagezinsen in Kraft, nämlich am 1. Jänner 1917. Die Bestimmungen über die Immobiliargebühren dagegen wurden gleich mit dem Tage der Kundmachung (28. August 1916), die übrigen Bestimmungen mit 1. Oktober 1916 in Kraft gesetzt.

Nach den offiziellen Mitteilungen soll sich der schätzungs-

---

[65]) Daß für Lebensmittelsendungen im Verordnungswege eine Ermäßigung des Frachtbriefstempels gewährt werden kann (§ 15), entspricht den Bedürfnissen der Kriegszeit; allerdings beschränkt sich die Ermächtigung auf den Frachtbriefstempel von 30 *h* (also Stückgutsendungen). Zufolge der Durchführungsverordnung vom 27. September 1916, RGBl. Nr. 337, werden in der Zeit bis 31. Dezember 1917 für Sendungen von Milch, Kartoffeln und Gemüse die Frachturkundengebühren von 30 *h* auf 10 *h* herabgesetzt, sofern das Gewicht der Sendung 100 *kg* nicht übersteigt.

[66]) Nähere Bestimmungen über den Frachtbriefstempel und die Gebühr von Frachtkarten wurden mit der Durchführungsverordnung vom 27. September 1916, RGBl. Nr. 337, erlassen.

weise Mehrertrag der sämtlichen Stempel- und Gebührenerhöhungen auf zirka 70 Millionen Kronen belaufen. Es darf aber wohl angenommen werden, daß diese von der Intensität des betreffenden Verkehrs und des gesamten Wirtschaftslebens stark abhängige Steuerquelle unter der Wirkung der neuen relativ hohen Sätze in normalen Zeiten wesentlich höhere Erträge abwerfen wird, zumal sobald an Stelle des heute in ganz bestimmten Richtungen und meist in Form gleichmäßiger Massensendungen sich vollziehenden Lieferungswesens der vielgestaltigere, kompliziertere und engmaschige In- und Auslandverkehr des privaten Wirtschaftslebens in Zeiten des Wiederaufbaues, der Erholung und des Aufschwunges treten wird.[67])

Eine vor allem von verwaltungspolitischen Gesichtspunkten geleitete, dagegen fiskalisch sehr wenig ergiebige Steuer bildet in dem Komplex der neuen Verordnungen die Totalisateursteuer (Kaiserliche Verordnung vom 29. August 1916, RGBl. Nr. 282). Es handelt sich hier so gut wie um eine finanzielle Neueinführung, denn was bisher als Gebühr vom Gesamtbetrag der Wetteinsätze seitens des Totalisateurs zu entrichten war (5%ige Gebühr nach § 7 Ges. vom 31. März 1890, RGBl. Nr. 53), ist nur von untergeordneter Bedeutung gewesen, ließ auch eine Reihe anderer Möglichkeiten steuerlicher Erfassung ungenützt. Bekanntlich wurde schon seinerzeit im Abgeordnetenhaus eine Vorlage wegen Ein-

---

[67]) Besondere Vorschriften sind für die Gebühren von Heereslieferungsverträgen vorgesehen; auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 23. August 1915, RGBl. Nr. 271, wurde an Stelle der fallweisen Gebühr von den einzelnen Verträgen eine laufende, von den Verdienstsummen zu entrichtende Abgabe (Vertrags- und Empfangsbestätigungsgebühr) gesetzt. Den neuen erhöhten Skalengebühren haben nur jene Verdienstsummen aus Lieferungsverträgen, die seit dem 1. August 1914 geschlossen wurden, zu unterliegen, welche erst nach dem im Verordnungswege festzusetzenden Wirksamkeitsbeginn der ersteren (das ist 1. Dezember 1916) ausgezahlt oder gutgeschrieben wurden.

Ebenso finden die neuen Skalengebühren auf die Coupons derjenigen Schuldverschreibungen, deren Gebührenpflicht vor dem Wirksamkeitsbeginn der Kaiserlichen Verordnung eingetreten ist, mögen sie auch erst nach dem letzteren fällig werden, keine Anwendung. Dies ist aus kreditpolitischen Gründen geboten, um keine Verschlechterung in der Lage der Inhaber von Teilschuldverschreibungen gegenüber den seinerzeitigen Emissionsbedingungen eintreten zu lassen.

führung einer Totalisateursteuer eingebracht[68]), die aber auf vielfache Widerstände stieß und infolgedessen unerledigt blieb. Die gegenwärtige Regelung geht im Wesen von dem Grundgedanken des seinerzeitigen Regierungsentwurfes, und zwar in der schließlich vom Herrenhaus abgeänderten Fassung aus. Besonders wichtig und zugleich dankenswert sind insbesondere die „verwaltungsrechtlichen Bestimmungen" (sub I dieses Steuergesetzes), durch welche den politischen Landesbehörden Mittel an die Hand gegeben werden, um dem Unfuge der Winkelwettbureaus, welche die Spielleidenschaft der Bevölkerung in eigennütziger Weise ausbeuteten, zu steuern. Hier wird also ein Steuergesetz außer seinem ihm eigentümlich zukommenden finanziellen Charakter zugleich auch anderen, im allgemein öffentlichen, beziehungsweise sozialen Interesse gelegenen Zwecken zu dienen haben. Künftig wird die gewerbsmäßige Vermittlung und der gewerbsmäßige Abschluß von Wetten aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen, wie Rennen, Regatten usf., nur mit Bewilligung der politischen Landesbehörde zulässig sein. Die gewerbsmäßige Vermittlung von Wetten dürfen überhaupt nur die ausdrücklich von der politischen Behörde autorisierten, im Anschluß an sportliche Veranstaltungen bestehenden Unternehmungen der „Totalisateure" vornehmen. Ebenso dürfen sich mit dem gewerbsmäßigen Abschluß von Wetten nur jene Personen, sogenannte „Buchmacher", befassen, welche seitens der politischen Landesbehörde eine besondere Bewilligung hiezu erhalten haben. Außer diesen hier nicht näher zu erörternden verwaltungsrechtlichen Bestimmungen, welche unter entsprechender Strafsanktion (Geld-, beziehungsweise Arreststrafen) stehen, wird nun auch die eindringlichere Besteuerung sämtlicher an dem Spiele beteiligter Personen und aller hiebei sich bietenden Äußerungen von Steuerfähigkeit im Sinne einer möglichst komplexen Erfassung durchgeführt. Hiebei wird grundsätzlich unterschieden einerseits zwischen den sogenannten Totalisateurwetten und den

---

[68]) Nr. 339 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXI. Session; der Entwurf wurde umgestaltet im Finanzausschuß (Nr. 1892 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXI. Session); neuerlich abgeändert im Herrenhaus unter wesentlicher Ermäßigung der Gebührensätze (Nr. 203 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses, XXI. Session).

Buchmacherwetten, andrerseits zwischen den Gebühren von Gewinstzahlungen und den Gebühren von den gemachten Wetteinsätzen. Eine Gewinstgebühr wird unter allen Umständen nur erhoben, wenn der auf Grund der Wette dem Gewinnenden auszuzahlende Gewinn mit Einschluß des Wetteinsatzes (sogenannte Quote) das Dreifache des Wetteinsatzes übersteigt.

Bei den Totalisateurwetten ist die Gewinstgebühr nach einem Tarife zu entrichten, der nach dem Verhältnis der Quote zum Wetteinsatz abgestuft ist. Die Gebühr beträgt, wenn dieses Verhältnis mehr als das Dreifache bis zum Vierfachen ausmacht, 10 *h* per je 1 *K* des Wetteinsatzes und steigt dann bis zum Fünfundzwanzigfachen auf 2 *K* 40 *h* per 1 *K* Wetteinsatz. Die Gewinstgebühr ist vom Totalisateur bei Auszahlung der Gewinne in Abzug zu bringen und unmittelbar an den Staatsschatz abzuführen. Außer dieser Gewinstgebühr, die also auf den Wettenden zu überwälzen ist, hat noch der Totalisateur selbst die bisherige 5%ige Gebühr vom Gesamtbetrag der durch ihn vermittelten Wetteinsätze zu entrichten.

Bei den Buchmacherwetten wird eine zweifache Gewinstgebühr eingehoben: einmal in ganz ähnlicher Weise wie beim Totalisateur von dem Einzelgewinn jeder Wette nach dem früher erwähnten Tarife, wobei wieder der Buchmacher die Steuer gleich bei Auszahlung des Gewinnes abzurechnen und an die Staatskasse abzuführen hat. Diese Gebühr trägt also der Wettkontrahent. Außerdem hat aber auch noch der Buchmacher selbst eine Gewinstgebühr unmittelbar zu entrichten, und zwar (an Stelle einer Gebühr von den ihm aus den einzelnen Wetten zufließenden Gewinnen) eine jährliche Pauschalgebühr im Ausmaß von 15% des sich für ihn aus sämtlichen im Laufe eines Kalenderjahres abgeschlossenen Wetten ergebenden Gesamtnettogewinnes (nach Abrechnung gewisser Auslagen, wie Standgelder, Storni, ausgezahlte Wettgewinne usf.). Endlich hat der Buchmacher ähnlich wie der Totalisateur noch eine Gebühr von den einzelnen bei ihm gemachten Wetteinsätzen zu entrichten, welche zugleich an Stelle der schon bisher nach § 6 Ges. vom 31. März 1890, RGBl. Nr. 53, bestehenden Gebühr zu treten hat. Diese Stempelgebühr beträgt bei einem Einsatz bis 50 *K* 20 *h* und steigt dann bis zu einem Einsatze von 1000 *K* oder mehr auf 20 *K* an. Der andere Wett-

kontrahent haftet für diese Gebühr mit. Wie sich zeigt, sind also die Buchmacherwetten durch Erhebung einer zweifachen Gewinstgebühr wesentlich schärfer erfaßt als die Totalisateurwetten. Der Grund hiefür ist zum Teil in der Natur der Sache gelegen. Denn während der Totalisateur nur Wettvermittler ist, dagegen nicht selbst mitwettet, also auch nicht selbst gebührenpflichtige Wettgewinne erzielen kann, ist der Buchmacher selbst mit an der Wette und den Wettgewinnen beteiligt. Es ist daher vollständig berechtigt, auch die gewerbsmäßigen Wettgewinne des Buchmachers außer den bei ihm gemachten Einsätzen mit einer Gewinstgebühr zu erfassen, nur daß dies hier nach der Verordnung entsprechend dem gewerbsmäßigen Charakter der Gewinne in der Form einer Pauschalgebühr zu geschehen hat. Der voraussichtliche Ertrag der ganzen Wettgebühren, welche mit 1. Oktober 1916 in Kraft getreten sind, wird auf zirka 3 Millionen Kronen geschätzt.

Eine wichtige Ergänzung erfährt das indirekte Abgabensystem Österreichs durch die Einführung einer Zündmittelsteuer (Kaiserliche Verordnung vom 29. August 1916, RGBl. Nr. 278, samt Durchführungsvorschrift vom 1. September 1916, RGBl. Nr. 279). Bekanntlich stand die Besteuerung der Zündhölzchen in ihren verschiedenen Möglichkeiten (Produktionsabgabe, Fabrikatsteuer, Teil- oder Vollmonopol) in der Öffentlichkeit schon seit langem in Diskussion und wurde bereits im Jahre 1913 von der Regierung dem Parlament eine auf dem Gedanken einer Konsumabgabe beruhende Vorlage unterbreitet, die aber nicht zur Verhandlung kam. Die gegenwärtige Kaiserliche Verordnung beruht im wesentlichen auf diesem seinerzeitigen Regierungsentwurfe. Daß nunmehr die im Auslande längst bestehende Steuer auch in Österreich eingeführt wurde, ist nur zu begrüßen. Sie bildet ein ganz selbstverständliches Glied in dem Gesamtsystem der indirekten Konsumbesteuerung.

Man hat sich an Stelle eines Monopols, das eine derzeit schwierige Ablösung bestehender Fabriksbetriebe erfordert hätte, vorläufig mit der Einführung einer Abgabe von den fertigen Zündhölzchen einschließlich der Feuerzeuge begnügt, welche vor der Wegbringung aus der Erzeugungsstätte, beziehungsweise aus dem Freilager zu entrichten ist. Es handelt sich also hier finanz-

wissenschaftlich um eine sogenannte Fabrikat- oder Produktsteuer, eine steuertechnische Erhebungsform, welche nunmehr bereits bei den meisten der größeren indirekten Abgaben, soweit sie nicht monopolisiert sind, in Anwendung steht (so in der Form der „Branntweinkonsumabgabe" bei der Branntweinsteuer, dann bei der Zuckersteuer, der Mineralölsteuer und jüngst auch der Schaumweinsteuer). Steuerpolitisch hat der Anschluß an das fertige Produkt den Nachteil, daß sich damit naturgemäß äußerst eingehende subtile Überwachungsvorschriften verbinden müssen, welche auch hier bei der Zündmittelsteuer ähnlich wie bei der Zuckersteuer schon in der Erzeugungsstätte beginnen und sich sodann auf den gesamten Handel und Verkehr mit Zündwaren erstrecken.

Allerdings sichert diese Erhebungsform die restlose Erfassung aller steuerpflichtigen Objekte, soferne der Überwachungsapparat entsprechend scharf gehandhabt wird. Gegenüber einem Monopol aber hat jede Erhebung in Form von „Konsumabgaben" im weiteren Sinne, mögen sie nun in einem Zwischenstadium der Produktion einsetzen (zum Beispiel Biersteuer) oder erst vom fertigen Produkt, bevor es in den Konsum übergeht (so die oben besprochenen Abgaben) oder endlich gelegentlich des Verschleißes als Verkaufsabgabe (Branntweinschanksteuer) erhoben werden, den Nachteil, daß sie den Produktpreis in vollem Maße verteuert, ohne dem Staate einen über den hier möglichen Steuerertrag hinausgehenden Anteil am Unternehmergewinn zu sichern. In dieser Beziehung vermag allein die Monopolsform (sei es Produktions- oder auch Handelsmonopol) als die steuertechnisch vollkommenste, allerdings nicht für jedes Objekt von Konsumabgaben geeignete Erhebungsform allen Anforderungen gerecht zu werden, da dann trotz Niedrigerhaltung des Produktpreises doch in dem letzteren ein namhafter Monopolsgewinn („Monopolsabgabe") zu Gunsten des Staates erhoben werden kann. Daß die Zündholzerzeugung sich ähnlich wie die Tabakverwertung in ganz besonderer Weise für die Monopolsform eignet, kann wohl außer Zweifel stehen und dürfte der Übergang zu letzterer jedenfalls nur in der selbstverständlichen Entwicklung der weiteren Zukunft liegen.

Gegenstand der Abgabe nach der jüngsten Verordnung sind zunächst Zündhölzchen (einschließlich Zündspänchen und Zündstäbchen). Sie unterliegen einer Abgabe von 2 *h* für jede Packung

von nicht mehr als 60 Stück gewöhnlicher Zündhölzchen, beziehungsweise 90 Stück geschwefelter Zündhölzchen. Für Zündkerzchen ist eine Abgabe von 10 *h* per Packung von nicht mehr als 60 Stück zu entrichten. Außerdem erstreckt sich die Zündmittelsteuer auch auf Taschenfeuerzeuge. Für letztere ist bei einem Einzelgewicht von nicht mehr als 25 *g* eine Abgabe von 50 *h*, für schwerere Taschenfeuerzeuge 1 *K*, für Tisch- und Wandfeuerzeuge 3 *K* zu entrichten.

Der Apparat der Abgabeerhebung ist im allgemeinen der gleiche wie in den früher erwähnten Fällen der anderen Verbrauchsabgaben, insbesondere zum Beispiel der Zuckersteuer. Jede beabsichtigte Wegbringung von Zündhölzchen usf. aus der Erzeugungsstätte („steuerbares Verfahren") ist der Finanzbehörde anzumelden und vor der Wegbringung die Abgabe zu entrichten, soferne die Zündhölzchen nicht in ein Freilager geschafft werden sollen oder eine Stundung der Abgabe erwirkt wurde. Zur Entrichtung ist immer der Erzeuger, beziehungsweise Hersteller, im Falle einer Gefällsverkürzung der Betriebsleiter der Unternehmung verpflichtet.

Nicht nur die Zündholzerzeugung, sondern auch der gesamte Verkehr mit Zündhölzchen unterliegt künftig einer eingehenden gefällsamtlichen Kontrolle. Doch ist für den Innenverkehr keine Banderolierung, beziehungsweise Anbringung von Steuerzeichen vorgeschrieben.[69]) Die Packungen müssen nur auf den innersten Umschließungen Name und Wohnort des Erzeugers oder eine bei der Finanzbehörde angemeldete Fabriksmarke sowie die speziell von der Behörde für jede einzelne Erzeugungsstätte besonders zu bestimmende Bezeichnung tragen.

Für den Auslandsverkehr und den Verkehr mit Ungarn dagegen ist die Anbringung von Steuerzeichen an den Packungen über die Entrichtung der Steuer angeordnet. Für die über die Zollinie eingeführten Zündhölzchen ist die Steuer selbstverständ-

[69]) Eine Ausnahme gilt nur hinsichtlich der Feuerzeuge, bei denen die Entrichtung der Zündmittelsteuer durch Anbringung eines Steuerzeichens nach Art der für Gegenstände aus Edelmetallen vorgeschriebenen Punzen kenntlich zu machen ist. Die betreffende Manipulation sowie die Steuereinhebung wird den bestehenden Punzierungsstellen, unter deren Kontrolle ohnehin die meisten Erzeuger von Feuerzeugen stehen, übertragen.

lich vom Empfänger im Zeitpunkte der Zollabfertigung zu entrichten.[70]) Was aber Ungarn anbelangt, so ist eine Versteuerung auch der von dort nach Österreich eingeführten Zündhölzchen deshalb notwendig geworden, weil bedauerlicherweise nicht zu gleicher Zeit auch die Einführung einer Zündmittelsteuer in Ungarn erfolgen konnte, wo sie schon längst in Vorbereitung steht. Dies hat nun eine für den Handel ziemlich lästige Kontrolle des Zwischenverkehrs mit Zündwaren zwischen Österreich und Ungarn einschließlich Bosnien und der Herzegowina zur notwendigen Folge[71]) und müssen auch auf den aus letzteren Gebieten nach Österreich eingeführten Zündholzpackungen Steuerzeichen angebracht werden. Sobald die Zündholzsteuer, welche als eine mit der industriellen Produktion zusammenhängende indirekte Abgabe nach Inhalt des Ausgleichsgesetzes in beiden Staatsgebieten nach gleichen Grundsätzen zu regeln ist, auch in Ungarn zur Einführung gelangt, wird die Kosten und Mühe verursachende Kontrolle des Zwischenverkehrs der beiden Reichshälften entfallen können.

Von Wichtigkeit ist speziell aus volkswirtschaftlichen Gründen die Bestimmung, daß die Regierung für den Groß- und Kleinverkauf von Zündhölzchen jeweils Höchstpreise festsetzen kann. Durch die inzwischen erfolgten Limitierung der Zündhölzchenpreise wird verhindert, daß der Preisaufschlag das durch die Steuer erforderliche Ausmaß übersteigt. Ein interessantes, mit den voraussichtlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Zündmittelsteuer im Zusammenhang stehendes Novum unserer Abgabengesetzgebung dürfte ferner eine weitere Bestimmung bilden, wonach der bisher bestehenden inländischen Zündholzindustrie eine Art von Produktionsmonopol gesichert wird, da, „solange der inländische Bedarf an Zündhölzchen durch die inländische Zündholzindustrie mit ihren eigenen Erzeugnissen entsprechend versorgt wird, neue

---

[70]) Die Ausfuhr hier erzeugter Zündhölzchen erfolgt selbstverständlich abgabenfrei. Ebenso bleiben frei die im Reiseverkehr „zum eigenen Bedarf in einer dem Verbrauch auf der Reise entsprechenden Menge mitgeführten Zündhölzchen“.

[71]) Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen haben unter Strafsanktion stehende Anzeigepflichten hinsichtlich jeder an einen Empfänger in Österreich aufgegebenen Sendungen. Ebenso hat der letztere außerdem bei dem hiefür zuständigen Finanzorgan die Sendung anzumelden.

Anlagen zur Erzeugung von Zündhölzchen nicht errichtet und in Betrieb gesetzt werden dürfen" (§ 17, Abs. 1 der Verordnung). Auf diese Weise wird den bestehenden Unternehmungen die wertvolle Stellung eines staatlich geschützten Monopolisten oder Unternehmerkartells eingeräumt, welchem durch outsider keine wie immer geartete preisdrückende Konkurrenz bereitet werden kann. Dem steht als dann unentbehrliches Korrelat der obige Vorbehalt staatlicher Festsetzung der Zündmittelhöchstpreise gegenüber.

Der Ertrag der Zündmittelsteuer wird auf etwa 14 bis 15 Millionen Kronen geschätzt, ein wesentlicher Konsumrückgang dürfte gerade bei dieser Steuer schon mit Rücksicht auf den starken Verbrauch für das Heer kaum zu gewärtigen sein.

Als letzte Etappe des Finanzprogrammes sind Anfang dieses Jahres die angekündigten „Steuer- und Tarifmaßnahmen im Eisenbahnverkehr" in Kraft gesetzt worden (Kaiserliche Verordnung vom 10. Jänner 1917, RGBl. Nr. 14). Sie beruhen auf einer Kombination von Transportsteuern und Tariferhöhungen. Neu eingeführt wird eine „Frachtsteuer" für den Gütertransport auf Eisenbahnen im Ausmaß von 15% der Frachtpreise, dann ein „Kriegszuschlag" zu den letzteren von ebenfalls zirka 15% und eine Gepäcksteuer für Reisegepäck. In ähnlicher Weise wird im Personenverkehr die schon bestehende Fahrkartensteuer unter einem mit dem Personentarife um insgesamt etwa 30% gegenüber dem heutigen Fahrpreise samt Steuer erhöht. Die Wirksamkeit der neuen Bestimmungen, welche mit 1. Februar 1917 in Kraft getreten sind, ist aber ausdrücklich auf einen dreijährigen Zeitraum, nämlich bis 31. Jänner 1920, beschränkt.

* * *

Die gesamten gesetzlichen Maßnahmen auf dem Gebiete des direkten und indirekten Abgabenwesens werden, wie eingangs erwähnt, zusammen einen Mehrertrag von etwa 310 Millionen Kronen, einschließlich der vorangegangenen Erhöhung der Branntweinsteuer und der Tabakpreise aber von etwa 410 bis 420 Millionen Kronen liefern. Samt der jüngst erfolgten Erhöhung der Posttarife (Ertrag zirka 90 Millionen Kronen) und den soeben besprochenen Steuer- und Tarifmaßnahmen im Eisenbahnwesen,

deren finanzielles Gesamtergebnis auf mindestens zirka 300 Millionen Kronen jährlich veranschlagt ist, wird auf diesem Wege der Zinsenbedarf der ersten vier Kriegsanleihen wenigstens für die nächste Zeit (das heißt auf die teilweise befristete Dauer dieser Maßnahmen) gedeckt sein.

Unaufhörlich steigt aber mit der Fortdauer des Weltkrieges auch die Schuldenlast aller kriegführenden Staaten, von welcher ja die Kriegsanleihen meist im Gesamtrahmen der noch nicht konsolidierten schwebenden Schulden nur einen mehr oder minder großen Teil ausmachen. Das Wachsen des Zinsenerfordernisses wird also auch in der Zukunft eine weitere, und zwar voraussichtlich sehr ausgiebige Einnahmenvermehrung erforderlich machen, soll der Kreditanspannung auch eine entsprechende Expansion des Staatshaushaltes parallel gehen. Nach der im vorstehenden erörterten jüngsten Aktion, welche im Wesen eine Erhöhung der Abgabensätze im Zuschlagsweg ohne Änderung der materiellen Besteuerungsgrundlagen zum Gegenstand hatte, werden meines Erachtens weitere Steuerreserven zunächst wohl, wie oben bereits angedeutet, nur in der umfassenden Reform einzelner noch rückständiger, aber im Falle der Änderung ihrer Veranlagungsgrundlagen wesentlich ertragsfähigerer Glieder des bestehenden Steuersystems gelegen sein. Daß es sich hiebei in erster Linie um die Grundsteuer, die allgemeine Erwerbsteuer (bei beiden Aufhebung jedweder Kontingentierung des Steueraufkommens, grundsätzlicher Übergang zur Besteuerung des effektiven Reinertrages, bei der Grundsteuer verbunden mit der Einrichtung eines Gutskatasters) und einen Ausbau der Kapitalbesteuerung (Kapitalrentensteuer, Vermögenssteuer) handelt, wurde schon oben ausgeführt. Dazu tritt als weitere und, wie ich glaube, nicht unbedeutende Steuerreserve die ebenfalls schon oben erwähnte, unbedingt gebotene Verbesserung und Verschärfung der Veranlagungsmittel auf dem Gesamtgebiete der direkten Steuern. Von einzelnen möglichen Änderungen der in die letzte Aktion noch nicht oder nicht wieder einbezogenen indirekten Abgaben abgesehen, dürfte sich damit der Kreis der steuerlichen Zukunftsmöglichkeiten schließen.

Ganz von selbst ergibt sich aber die weitere Frage, ob gegenüber den finanziellen Folgen einer langdauernden Kriegszeit der

Weg der Besteuerung in den kriegführenden Staaten überhaupt allein als Deckungsmittel sich weiterhin erhöhender Staatsausgaben ausreichen kann. Es ist ein alter volkswirtschaftlicher und finanzpolitischer Erfahrungssatz, daß die Steuer, beziehungsweise die Erhöhung der Steuerintensität (hier im weiteren Sinne direkter und indirekter Abgaben) nur bis zu gewissem Grade ein taugliches und auch zulässiges Mittel der Einnahmenvermehrung bildet. Die Grenzen liegen bekanntermaßen in der allgemeinen volkswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Spannkraft, und zwar, da die direkte Besteuerung der besitzenden Oberschichten nur in Staaten mit sehr starken, weitverbreiteten und annähernd vollständig erfaßten Besitzschichten, wie zum Beispiel in England (in letzter Zeit in erhöhtem Maße auch Deutschland) fiskalisch entscheidend ins Gewicht fällt, nicht nur in der Leistungsfähigkeit der Unternehmer- und Besitzeinkommen, sondern auch in der Leistungsfähigkeit und Kaufkraft der mittleren und unteren Volksschichten im allgemeinen. Daraus ergibt sich, daß auf dem Gebiete der Besteuerung die Steigerungsfähigkeit der Staatseinnahmen von vornherein mit gewissen mehr oder weniger elastischen Schranken zu rechnen hat.

So werden denn alle kriegführenden Staaten mehr und mehr auf die Erschließung neuer originärer Erwerbsquellen bedacht sein müssen, sie werden sich nicht mehr, wie früher, darauf beschränken können, bloß in Ausübung ihrer alten souveränen Zwangs- und Steuerhoheit sich des Besteuerungsmittels zu bedienen. Der Staat, welcher als öffentliche Gemeinwirtschaft im Zuge der modernen Entwicklung schon in Friedenszeiten zum „öffentlichen Unternehmer“ auf gewissen, von Gemeininteressen beherrschten, ursprünglich aber zum Teil ebenfalls privatwirtschaftlichen Erwerbszweigen (Eisenbahnen, Post, Telegraph, Telephon) geworden ist, wird diesen Kreis der „öffentlichen Unternehmungen“ noch wesentlich erweitern müssen und sich hiedurch namhafte Unternehmergewinne, die bisher vorwiegend der Kapitalbildung privater, und zwar vielfach ganz eng begrenzter Kapitalistenkreise gedient haben, zu sichern vermögen. Der Gedanke, die Erwerbsunternehmungen des Staates und damit den Kreis der gemeinwirtschaftlich organisierten Wirtschaftszweige unter dem Einfluß des Krieges für die Zukunft wesentlich aus-

zudehnen, ist bekanntlich in Deutschland mit voller Energie erfaßt und in der Literatur schon vielfach erörtert worden.[72]) Es handelt sich hier nicht nur um fiskalische Zwecke, sondern vor allem auch um eigentliche Verwaltungsaufgaben, die zugleich mit der Einbeziehung der betreffenden Wirtschaftszweige in die staatliche Gemeinwirtschaft zu erfüllen wären. Insbesondere stehen hiebei die Fragen einer Sicherung der eigenen staatlichen Bedarfsdeckung in gewissen unentbehrlichen Artikeln sowie einer zweckmäßigen Organisation auf manchen Gebieten der Approvisionierung und des privaten Massenkonsums im Vordergrund.

Als eventuelle neue staatliche Erwerbszweige wurden diesbezüglich bekanntlich in Deutschland in erster Linie in Erwägung gezogen: Monopolisierung des Kohlenbergbaues oder Kohlenhandels (eventuell Einführung eines Zwangssyndikates[73]), ein Spiritusmonopol, staatliche Kraftmonopole (Wasserkraft, Elektrizität) usf. Außerdem würden sich dem zweckmäßigerweise auch ein Getreidehandelsmonopol, ein Mineralöl- sowie Zündholzmonopol, ferner ein Versicherungsmonopol anreihen lassen, zumal in allen diesen Fällen wichtige soziale und öffentliche Interessen der Allgemeinheit mitsprechen, die erst in der Hand des Staates zur ausreichenden Berücksichtigung gelangen können. Nur der Vollständigkeit halber sei auch auf die in Deutschland vielfach vorgeschlagenen fiskalisch ausnutzbaren „Ausfuhr- und Einfuhrvorbehalte“ zu Gunsten des Staates hinsichtlich gewisser Artikel hingewiesen, so in der Ausfuhr Kohle, Kali, Zucker, Chemikalien, in der Einfuhr gewisse Rohstoffe, ferner Kolonialwaren, wie Kaffee, Tee usw.

In allen diesen Beziehungen sei schließlich bemerkt, daß selbstverständlich auch hier nur der Weg allmählicher und schrittweiser Ausdehnung der staatswirtschaftlichen Aufgaben zum Ziele

---

[72]) Siehe die vom Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik herausgegebenen Kriegshefte, Bd. 40 (1915) und Bd. 43 (1916); insbesondere die instruktiven Aufsätze Jaffès und Lederers.

[73]) Hiemit verbindet sich der Gedanke, bei teilweisem Selbstbezug der Unternehmergewinne seitens des Staates eine Niedrighaltung der Kohlenpreise zu ermöglichen. Im Falle des Zwangssyndikates würde es sich unter Aufrechthaltung der privaten Unternehmungsform um Schaffung eines praktischen Monopoles für die syndizierten Unternehmer unter staatlicher Preisbeeinflussung und Anteilnahme am Syndikatsgewinn in der äußeren Form einer Abgabe handeln. Gegenwärtig steht eine „Kohlenfördersteuer“ in Verhandlung.

zu führen vermag und jede plötzliche oder allzu weitgehende Einschränkung der privaten Produktions- und Handelstätigkeit und damit des Kapitalbildungsprozesses und der Steuerfähigkeit vermieden werden müßte. Aber zweifellos wird die zukünftige Sanierung der Staatsfinanzen in den meisten der kriegführenden Staaten zum guten Teil nicht oder nicht nur von der Weiterentwicklung der unter dem Einfluß des Krieges ohnehin bereits stark angespannten Steuern, sondern von der Erweiterung der staatlichen Erwerbsmonopole abhängen, wobei speziell in Österreich die tunlichste Verminderung der Verwaltungsauslagen, insbesondere durch Reform der großen staatlichen Verkehrsanstalten (in erster Linie des Staatsbahnwesens) zur Erhöhung des finanziellen Gesamtergebnisses wesentlich beizutragen vermag.

Auch hier möchte ich, wie schon an anderm Orte und in anderm Zusammenhange ausgeführt[74]), der Anschauung Ausdruck geben, daß angesichts der gewaltigen Wirkungen des Krieges auf die Finanzen aller am Kriege beteiligten Staaten, wohl überhaupt nicht in den Verschuldungsziffern an sich und ihrer verschiedenen Höhe das entscheidende Kriterium für die wirtschaftlichen Zukunftsaussichten der einzelnen Völker zu erblicken ist, sondern in der Erholungsfähigkeit ihrer Volkswirtschaften und ihrer organisatorischen Kraft, in ihrer Fähigkeit, sich neuen Lebensverhältnissen anzupassen, Handel und Betrieb auf neue Entwicklungsmöglichkeiten einzurichten. Nicht der jetzt so häufig und so selbstgenügsam erhobene Ruf nach spartanischer „Enthaltsamkeit" auf allen Gebieten der Verwaltung, Wirtschaftsführung sowie des Kulturlebens scheint da, so sehr er für die Kriegszeit seine vorübergehende Berechtigung haben mag, auch für die Zukunft eine genügende oder überhaupt die richtige Losung zu sein, sondern in erster Linie der Aufruf zu energischer, zielbewußter und ineinandergreifender Arbeit des ganzen Volkes, welche den wirtschaftlichen, aber auch den inneren und äußeren Lebensprozeß erhöht und erweitert. Sie erfordert nicht nur Unterordnung einseitiger Sonderinteressen unter die Ziele der Gesamtheit, sondern

[74]) Siehe mein Referat über: „Die Anleihen der kriegführenden Staaten usf." im Kriegsbande des „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik", Bd. 43, Heft 1, S. 300/301.

auch die zweckbewußte Förderung aller volkswirtschaftlichen Kräfte durch die organisierende und leitende Tätigkeit des Staates sowie aller hiebei zur Mitwirkung berufenen Faktoren, als erste und wichtigste Voraussetzung für eine weitere Entwicklung der Steuerfähigkeit. Daß dem nur eine nach dem allgemeinen wirtschaftlichen Prinzip, Erreichung des größtmöglichen Erfolges mit dem geringsten Kostenaufwande, orientierte und dabei stets großzügig aufs Ganze gerichtete Verwaltung gerecht zu werden vermag, ist eine volle Selbstverständlichkeit, übrigens der meines Erachtens wohl einzig richtige Sinn des teils als Vorwurf, teils als Forderung vielgebrauchten Schlagwortes von der „Sparsamkeit" in der Verwendung der öffentlichen Mittel.

Die bloße und unterschiedlose Ausgabeneinschränkung vermöchte hier natürlich nicht zum Ziele zu führen. Denn an Stelle der Kriegsausgaben werden in der künftigen Friedenswirtschaft außer den Kosten für den weiteren Ausbau der Wehrmacht insbesondere die Ausgaben für die Regenerierung des gesamten Wirtschaftslebens, für die Ausgestaltung des Verkehrswesens, für die geistige und kulturelle Fortentwicklung, für Erziehung und Unterricht, Pflege der Wissenschaft usf., die während des Krieges nur zu stark zurücktreten mußten, wieder um so höhere Bedeutung erlangen. Je reicher und rascher der gesamte volkswirtschaftliche Umsatzprozeß und mit ihm die Einkommens- und Kapitalbildung unter rechtzeitiger Ausnützung der sich voraussichtlich im Südosten der Monarchie neu eröffnenden Absatzmöglichkeiten vollzieht, desto mehr wird die einst in den Formen des Rentenkredits konsolidierte Kriegsschuld der dann auch erhöhten Spannkraft des Staatskredits entsprechen und mit ihrem Zinsendienste nicht mehr als drückende oder zur Einschränkung zwingende Last empfunden werden.

---

# Professor Diehls Kritik der Kapitalzinstheorie von Böhm-Bawerk.

Von **Franz X. Weiß.**

Schluß.

## 4. Die sogenannte Wertproduktivität des Kapitals.

Wir sahen, daß Böhm die Ansicht entwickelte, daß mit Hilfe einer längeren Produktionsmethode in der Regel mehr Produkt erzeugt werden könne, als mit einer kürzeren. Mit einem Arbeitsmonate aus dem Jahre 1909 werden sich beispielsweise für das Jahr 1913 400 Einheiten eines Produktes gewinnen lassen, während man mit Hilfe eines Arbeitsmonates aus dem Jahre 1910 vielleicht nur 350 Einheiten für das Jahr 1913 wird herstellen können.

Wir sahen ferner im vorigen Abschnitte, daß Böhm in dieser Tatsache der Mehrergiebigkeit der Produktionsumwege eine besondere Ursache für die Höherwertigkeit der Gegenwartsgüter vor den künftigen Gütern erblickt. Damit dies der Fall sei, ist es aber notwendig, daß man in einem längeren Produktionswege nicht nur mehr Güter erzeuge als in einem kürzeren, sondern daß diesem Mehr an Gütern auch ein Mehr an Wert entspricht. Böhm nimmt sich die Mühe, dies besonders zu zeigen.

„Zwar weiß ich ganz gut," führt er aus,[1] „daß die größere Menge von Gütern nicht immer auch den größeren Wert haben muß: ein Metzen Getreide in einem Hungerjahr kann mehr wert sein als zwei Metzen Getreide nach einer reichen Ernte, und ein Silbergulden vor der Entdeckung Amerikas war mehr wert als fünf Silbergulden im 19. Jahrhundert. Wohl aber hat für eine und dieselbe Person in einem und demselben Zeitpunkt die größere Menge auch immer den größeren Wert: mag der absolute Wert eines Metzens oder eines Guldens wie immer stehen, so viel ist jedenfalls gewiß, daß für mich zwei Gulden oder zwei Metzen, die ich heute habe, mehr wert sind als ein Gulden oder ein

[1]) „Positive Theorie", S. 458 f.

Metzen, den ich heute habe. Und geradeso steht die Sache bei unserer Vergleichung des Wertes einer gegenwärtigen und einer zukünftigen Produktivmittelmenge. Mag sein, daß die 470 Produkteinheiten, die man aus einem 1910er Arbeitsmonat für das Jahr 1916 fertigstellen könnte, weniger wert sind als die 350 Einheiten, die man daraus für das Jahr 1913 gewinnen kann, und daß die letzteren trotz ihrer geringen Zahl das wertvollste Produkt sind, das man aus einem 1910er Arbeitsmonat überhaupt herstellen kann: aber jedenfalls sind dann die 400 Einheiten, die man mit einem Arbeitsmonat aus dem Jahre 1909 für das Jahr 1913 gewinnen kann, noch wertvoller, und der Vorzug der älteren (gegenwärtigen) Produktionsmittelmenge bleibt daher — hier und jederzeit, wie immer man auch das Beispiel variieren mag — gewahrt."

Diehl bemerkt hiezu:[2])

„Dies ist richtig, jedoch nur unter einer Voraussetzung, die hier Böhm stillschweigend macht, die aber gerade für unsere Frage von ausschlaggebender Bedeutung ist; gewiß, 400 Produkteinheiten, die man aus einem 1909er Arbeitsmonat für 1913 herstellt, sind mehr wert als 350 Produkteinheiten, die man aus einem 1910er Arbeitsmonat für 1913 herstellt, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß diese Produkte überhaupt Wert erlangen; dann ist auch ein Mehrwert vorhanden. Wenn aber die mit Hilfe des 1909er Arbeitsmonats hergestellten Produkte keine Käufer finden, wenn sie einen Nichtwert darstellen, kann man da auch noch behaupten, daß sie mehr wert seien als die mit dem 1910er Arbeitsmarkt hergestellten 350 Produkteinheiten? Möglicherweise[3]) erlangen letztere ebenfalls keinen Wert, dann sind die 400 Produkteinheiten aus dem 1909er Monat ebenso wertlos wie die 350 aus dem 1909er[4]) Monat. Kurz, ein Mehr an Produkten ist gewiß vorhanden, aber ob dies auch zu einem Mehr an Wert führt, ist Sache des Verwertungsprozesses, ist Sache des spekulativen Kapitalisten, dessen Unternehmen mit einem Gewinn, aber auch mit Verlust abschließen kann. — Die Wertproduktivität muß bei der Frage des Unter-

---

[2]) S. 591.

[3]) Von mir gesperrt. — Diehl scheint sich irgend einen anderen Tatbestand als den von Böhm angenommenen und von Diehl selbst oben im Texte wiedergegebenen vorzustellen. Es ist wenigstens nicht recht verständlich, wieso er zu der Meinung gelangt, daß — wenn 350 Stück einer bestimmten Güterart im Jahre 1913 wertlos sind — möglicherweise 400 Stück derselben Güterart im gleichen Zeitpunkt ebenfalls keinen Wert haben. Dies ist doch nicht bloß möglich, sondern vielmehr so sicher wie nur irgend etwas!

[4]) Richtig: „1910er".

nehmergewinnes berücksichtigt werden, nicht aber bei dem Zinsproblem."

„Wenn Böhm meint, ‚sicher ist, daß zwei Metzen Getreide und zwei Gulden, die ich heute habe, mehr wert sind als eine Metze Getreide und ein Gulden, die ich heute habe,' so hat er die Beispiele sehr geschickt gewählt; Geld und Getreide sind allgemein beliebte Güter, die unter allen Umständen Abnehmer, wenn auch vielleicht zu sehr billigen Preisen finden; jedoch wenn es sich um Produkte handelt, die wegen Überfüllung des Marktes liegen bleiben, oder um solche, deren Qualität das Publikum nicht befriedigt, dann ist offenbar ein Mehr an Produkten aufzuweisen, aber nicht ein Mehr an Wert."

Diese Kritik kann unter verschiedenen Gesichtspunkten auffaßt werden. Vielleicht soll sie bloß eine Wiederholung des bereits früher vorgetragenen Gedankens sein, daß die Mehrergiebigkeit der Produktionsumwege wohl die Quelle des Unternehmergewinnes, nicht aber des Kapitalzinses sein könne. Was gegen diesen Einwand zu sagen ist — es wurde bereits im zweiten Abschnitt dargelegt —, sei im folgenden nochmals kurz zusammengefaßt:

Wenn ein Unternehmer infolge der Vergrößerung des Kapitalvorrates der Volkswirtschaft, der in einer Erniedrigung des Zinsfußes zum Ausdruck kommt, längere Produktionsumwege einschlägt, zum Beispiel Arbeiter durch eine neu eingestellte Maschine ersetzt, so kann er, wenn er mit dieser Anpassung seines Betriebes seinem Konkurrenten zuvorkommt, außer dem Zins des investierten Kapitals allerdings noch einen wirklichen „Unternehmergewinn", einen Konjunkturgewinn erzielen. Ähnlich wie der Landwirt, der bei stärkerer Nachfrage nach Getreide, die in dessen Preissteigerung zum Ausdruck kommt, zu einer intensiveren Bebauung seines Grundstückes übergeht, außer der Grundrente noch einen Unternehmergewinn erlangen kann, wenn er in der Intensivierung des Betriebes seinen Konkurrenten zuvorkommt, die also noch nicht mit der Vermehrung des Angebotes bereit stehen.

Aber dieser Unternehmergewinn wird in beiden Fällen — vollkommen wirtschaftliches Verhalten und Gleichbleiben aller übrigen Umstände vorausgesetzt — nicht auf die Dauer bestehen bleiben können. Er wird vielmehr in beiden Fällen verschwinden, wenn sich die anderen Betriebe gleichfalls den geänderten Ver-

hältnissen angepaßt haben, was im ersten Falle durch Einschlagung eines längeren Produktionsweges, im zweiten Falle durch intensivere Bodenbebauung erfolgen wird; es wird sodann im ersten Falle nur der Kapitalzins, im zweiten Falle nur die Grundrente bleiben.[5])

Es fällt selbstverständlich niemandem ein, zu bestreiten, daß aus verschiedenen Gründen (besondere Fähigkeit des Unternehmers, glückliche Konjunktur usw.) ein echter „Unternehmergewinn" erzielt werden kann. Allein, wenn die von Böhm als Ursachen des Zinses angeführten Tatsachen der Wirklichkeit entsprechen — und an dieser Stelle hat Diehl kein Argument dagegen vorgebracht —, so muß sich aus diesen Ursachen der Zins ergeben, und zwar ganz unabhängig vom Unternehmergewinn: also, wenn dieser vorhanden ist, neben ihm; wenn dieser nicht vorhanden ist — im gedachten „Gleichgewichtszustande" —, ohne ihn.

Es ist allerdings sicherlich möglich, daß sich die Produktion eines Gutes aus irgend einem Grunde, zum Beispiel infolge eines zu großen Angebotes, als nicht rentabel erweist, derart, daß nicht nur kein die normale Verzinsung des investierten Kapitals übersteigender Unternehmergewinn, sondern nicht einmal diese normale Verzinsung hereingebracht werden kann. Gilt aber deswegen die These von der Mehrergiebigkeit der Produktionsumwege nicht? Bringt etwa deswegen nicht ein längerer Produktionsweg — mag die Produktion auch zufällig unrentabel sein — eine größere Menge Güter hervor als ein kürzerer? Und wird diese größere Gütermenge nicht — unter sonst gleichen Umständen — einen größeren Wert darstellen als eine kleinere Menge derselben Güter zu derselben Zeit an demselben Orte?

Falls dies noch nötig sein sollte, wird die Frage wiederum durch einen Vergleich am besten geklärt werden:

Wenn — was wohl außer Zweifel steht — ein Grundstück von größerer Fruchtbarkeit höher im Preise steht als ein minder fruchtbareres derselben Kulturgattung, so liegt die Ursache wohl unbestrittenermaßen darin, daß das bessere Grundstück mit denselben Kosten mehr Bodenfrüchte trägt als das schlechtere, und daß jenes größere Quantum unter sonst gleichen Umständen einen höheren Wert darstellt als dieses geringere. Wenn nun die Pro-

---

[5]) Vgl. noch oben S. 351.

duktion auf beiden Grundstücken zum Beispiel infolge eines Überangebots der betreffenden Bodenfrucht sich als unrentabel erweist — wird hiedurch die größere Ergiebigkeit des besseren Grundstückes im mindesten tangiert? Wird ferner trotz mangelnder Rentabilität nicht gleichwohl die größere Produktenmenge des fruchtbaren Grundstückes einen größeren Wert repräsentieren als die kleinere des minder fruchtbaren? —

Wie wir sahen, hat Diehl in seinen Ausführungen noch darauf hingewiesen, daß die Produktion eines Gutes sowohl mittels der längeren als mittels der kürzeren Produktionsmethode auch vollkommen wertlose Produkte ergeben könne, derart, daß die Produkte „einen Nichtwert darstellen"; dann sei, sagt er, „offenbar ein Mehr an Produkten aufzuweisen, aber nicht ein Mehr an Wert."

Für den Fall, daß diese Bemerkung nicht etwa nur gleichsam als Illustration des eben besprochenen und zurückgewiesenen Einwandes — daß die Mehrergiebigkeit der Produktionsumwege wohl den Unternehmergewinn, nicht aber den Kapitalzins hervorrufen könne —, sondern wirklich als vollwichtige, selbständige Einwendung gemeint sein sollte, sei darauf erwidert, daß die von Diehl vorgenommene Feststellung zwar zweifellos richtig ist, daß sie aber, wie von vornherein gesagt sei, unseres Erachtens ebenso zweifellos mit keiner von Böhm aufgestellten Behauptung im Widerspruch steht.

Gegen die Lehre, daß auf einem längeren Produktionswege Produkte von größerer Menge und daher von größerem Werte erzeugt werden können, durch den Hinweis darauf zu argumentieren, daß die Produktion unter Umständen auch völlig wertlose Produkte ergeben könne, erinnert ein wenig an den Versuch, den Satz von der Allgegenwart Gottes durch den Hinweis darauf widerlegen zu wollen, daß Gott unmöglich in dem Hause eines Mannes gegenwärtig sein könne, der — kein Haus habe.

Die Feststellung, daß den Gütern ihr Wert nicht durch die Produktion verliehen wird, wird sicherlich bei keinem Vertreter der subjektiven Wertlehre, also wahrlich auch nicht bei Böhm Widerspruch begegnen. Des weiteren spricht es kaum gegen eine Zinstheorie, wenn dort, wo unbestrittenerweise kein Zins sich einstellt, auch jene Erscheinung nicht eingetreten ist, die nach dieser Theorie die Ursache des Zinses ist.

Schließlich kann man Böhm nicht einmal, was übrigens ohne Bedeutung wäre, eine Ungenauigkeit in der Formulierung zum Vorwurfe machen, wenn er sagt, daß längere Produktionsumwege in aller Regel mehr Produkte und daher einen größeren Wertertrag ergeben. Soll es wirklich nicht gestattet sein, zu sagen, daß mehr Produkte einen größeren Wert haben als weniger Produkte derselben Art, zu derselben Zeit und an demselben Orte, weil diese Produkte unter Umständen auch völlig wertlos sein können?[6]) Wird man nicht ohneweiters sagen dürfen, daß ein fruchtbares Grundstück einen größeren Wertertrag gibt als ein minder fruchtbares? Auch diese Aussage trifft für den Fall nicht zu, daß die auf beiden Grundstücken erzeugten Produkte wertlos sind.

All dies sei, wie bemerkt, für den Fall gesagt, daß Diehl in der Tat meinte, mit seinem in Rede stehenden Hinweise ein Argument gegen die „Wertproduktivität" der Produktionsumwege zu erbringen. — —

Böhm führt bei der Erbringung seines ausführlichen, mit einer Reihe tabellarischer Beispiele belegten Nachweises der „Wertproduktivität" der Produktionsumwege auch die beiden anderen Umstände an, die einen Mehrwert der gegenwärtigen gegenüber den künftigen Gütern zu begründen geeignet sind.[7]) Dies aber nur, um die Darstellung „nicht geradezu absurd zu gestalten." Würde nämlich von jenen beiden Umständen — der Verschiedenheit der Versorgung in Gegenwart und Zukunft und der Unterschätzung künftiger Bedürfnisse — abstrahiert werden, „so erhielte," wie Böhm sagt, „die Situation das Gepräge der äußersten Unwahrscheinlichkeit, ja sogar des inneren Widerspruchs. Wäre nämlich der Wert der Produkteinheit in allen, auch den entlegensten Zeiträumen der gleiche, so würde natürlich das zahlreichste Produkt zugleich das wertvollste. Da aber das zahlreichste Produkt durch die langwierigsten, viele Jahrzehnte umfassenden Produktionsumwege zu erlangen ist, so würde unter dieser Voraussetzung für alle gegenwärtigen Produktivmittel der

[6]) Aus besonderer Vorsicht will ich noch beifügen, daß es mir gut bekannt ist, daß eine größere Gütermenge bei freier Konkurrenz unter Umständen einen geringeren Tauschwert darstellen kann, als eine kleinere.

[7]) Vgl. „Positive Theorie", S. 456 ff., insbesondere S. 466 f.

ökonomische Schwerpunkt in äußerst entlegene künftige Zeiträume fallen — was der Lebenserfahrung ganz zuwider ist.“

Demgegenüber sagt nun Diehl:[8])

„Böhm hat in seiner Rechnung nur geändert, daß er jetzt die beiden für den Wert mitbestimmenden Elemente mitberücksichtigt, und hat gezeigt, daß auch unter Berücksichtigung dieser Faktoren die größte Produktenmenge aus dem 1909er Arbeitsmonat hervorgeht; daß diese größte Produktsumme aber auch mit einem Plus an Wert verbunden sein muß, hat Böhm nicht gezeigt; wenn diese Produkte keinen Käufer finden, wo bleibt da der Mehrwert?“

Dem wäre nichts hinzuzufügen als die Bemerkung, daß Böhm mit der Berücksichtigung der genannten Faktoren, wie sich aus den zitierten Ausführungen ergibt, gar nicht den Nachweis der Wertproduktivität der Produktionsumwege führen, sondern nur seine Darstellung lebenswahrer gestalten wollte.

Wenn Diehl schließlich sagt, es sei zu beachten, daß alle von Böhm in seinen, die Ergiebigkeit der verschiedenen Produktionsperioden darstellenden Tabellen enthaltenen Ziffern „lediglich fiktive Größen sind, daß alles auf Annahme, beziehungsweise Schätzungen, beruht,“[9]) so ist Diehl damit vollkommen im Rechte. Es ist aber vielleicht nicht überflüssig, anzuführen, daß Böhm selbst wiederholt betont, die Ziffern seien von ihm willkürlich gewählt. Der Zweck dieser Tabellen besteht doch — ebenso wie der von Diehl im sechsten Abschnitte mißfällig erwähnten „mathematischen Darstellungen von Bedürfnisskalen und Intensitätsgrößen der verschiedenen Bedürfnisse . . .“ — darin, die Darstellung des Textes durch anschauliche Beispiele lebendiger und verständlicher zu gestalten.

### 5. Der Zins im Sozialistenstaat.

In einem besonderen Abschnitt[1]) unternimmt es Böhm, zu zeigen, daß auch in einer sozialistischen Gemeinwirtschaft der Zins notwendigerweise zur Existenz gelangen müsse.

---

[8]) S. 593.

[9]) Ebenda.

[1]) „Der Zins im Sozialistenstaat“, „Positive Theorie“, S. 579 ff.

Daß Böhm von der Notwendigkeit des Zinses auch im sozialistischen Staate überzeugt ist, ist eine direkte Konsequenz, ein Symptom seiner Theorie. Wenn der Zins wirklich auf den von Böhm angeführten Ursachen beruht — auf der Verschiedenheit von Bedarf und Deckung in Gegenwart und Zukunft, auf der Unterschätzung der Zukunft, sowie auf der technischen Überlegenheit gegenwärtiger Güter —, so ist die Existenz des Zinses unabhängig von der Art der Wirtschaftsorganisation; er ist, um einen herkömmlichen Ausdruck zu gebrauchen, eine „ökonomische", keine „historische Kategorie"; der Zins wird nicht nur in der Verkehrswirtschaft, sondern auch in der isolierten Individualwirtschaft und in der Gemeinwirtschaft entstehen. Die Ausführungen Böhms über den „Zins im Sozialistenstaat" verfolgen lediglich die Absicht, dem Leser das Wesen des Zinses deutlich vor Augen zu führen.

Gegenüber diesen Ausführungen Böhms bemerkt Diehl:[2])

„Also der Zins soll keine ‚gesellschaftliche' Erscheinung sein, die auf bestimmten ‚sozialen' Institutionen beruht, sondern eine ‚natürliche' Erscheinung, die bestimmten ‚elementaren' ökonomischen Ursachen entspringen soll. Böhm-Bawerk führt den Zins zurück auf die allgemein psychologische Tatsache, daß Menschen gegenwärtige Güter höher schätzten als zukünftige, dabei sei der Zins wie diese Höherschätzung etwas allgemein Menschliches und daher auch in jeder denkbaren Gesellschaftsorganisation vorhanden. — Wie liegen die Verhältnisse tatsächlich? — Gemeinschaftlich ist beiden Wirtschaftsformen, der individualistischen und der sozialistischen, lediglich das technische Moment, daß nämlich mit einem gewissen Bestande von produzierten Produktionsmitteln die Produktion technisch ergiebiger ist, als die Produktion, die nur mit Arbeits- und Naturkräften produziert. In der sozialistischen wie in der privatkapitalistischen Wirtschaft sind Maschinen und andere derartige Produktionsmittel wichtige Hilfsmittel der Produktion. Alle volkswirtschaftlichen Erscheinungen aber, die sich an diese technische Tatsache knüpfen, differieren vollständig je nach der Art, wie die Eigentumsverhältnisse an diesen Produktionsmitteln geordnet sind. Der Zins

---

[2]) S. 594 f.

hängt eng zusammen mit der Einrichtung des privaten Kapitaleigentums; nicht irgend eine sogenannte allgemeine Höherbewertung der gegenwärtigen Güter, verglichen mit zukünftigen Gütern, ist es, was die Zinserscheinung erklärt, sondern die betreffende Wertschätzung des Kapitalisten beruht auf der einfachen Tatsache, daß er kraft seines Kapitaleigentums die Macht hat, die Produktionsmittel für sich zu verwerten, und daß sie dadurch für ihn eine Quelle des Profits werden. Die ‚Wertschätzung' in der sozialistischen Gemeinwirtschaft ist eine total verschiedene und kann mit der grundsätzlich andersartigen Wertschätzung, mit der kapitalistischen nicht auf eine Stufe gestellt werden. In der sozialistischen Gesellschaft stehen die Produktionsmittel zur Verfügung der Gemeinschaft und die Gemeinschaft disponiert über die Güter zu Gunsten dieser Gemeinschaft. Mit dem Fortfall des Privatkapitals fallen alle hierauf bezüglichen Wertschätzungen der Menschen fort. Die Tatsache, daß auch im Sozialistenstaat der Arbeiter, der, mit einem Produktionsmittel unterstützt, arbeitet, nicht den vollen Rohertrag seiner Arbeit erhält, sondern daß ihm ein Abzug wegen der Mitwirkung dieses Produktionsmittels gemacht wird, ist kein Beweis dafür, daß auch Zins im Sozialistenstaat existiert, sondern nur die selbstverständliche Konsequenz aus der technischen Beihilfe, die die Produktionsmittel dem Arbeiter gewähren. Der Sozialist Rodbertus selbst hat in eingehender Weise gezeigt, daß wegen der Mitwirkung der Produktionsmittel gewisse Abzüge vom Arbeitsertrag des Arbeiters gemacht werden müssen. Die wirtschaftlichen Erscheinungen aber, die sich an das private Kapitaleigentum knüpfen und die allein nationalökonomisch relevant sind, müssen für sich betrachtet werden. Nur von dieser Voraussetzung aus kann der Zins und können alle mit dem Zins zusammenhängenden Erscheinungen erklärt werden."

Ebenso wie Böhm, nach dessen Ansicht der Zins eine allgemeine ökonomische Erscheinung ist, von der Existenz des Zinses im Sozialistenstaat überzeugt sein mußte, ebenso ist es selbstverständlich, daß Diehl, der den Zins in den besonders gestalteten Machtverhältnissen der kapitalistischen Verkehrswirtschaft verankert glaubt, das Bestehen des Zinses in der sozialistisch organisierten Gemeinwirtschaft nicht anzuerkennen vermag.

Böhm verdeutlicht seine Theorie, indem er ihre Konsequenz beleuchtet: die Notwendigkeit des Zinses im Sozialistenstaat. Die entsprechende Widerlegung wäre darin bestanden, daß Diehl den Versuch unternommen hätte, die von ihm bekämpfte Theorie dadurch ad absurdum zu führen, daß er den Beweis der Unmöglichkeit des Zinses in der sozialistischen Gesellschaft erbracht hätte. Dies hat er aber keineswegs getan. Diehl weist vielmehr in seinen — eben wörtlich wiedergegebenen — Ausführungen bloß auf bestehende Verschiedenheiten zwischen der unternehmungsweisen Produktion in der „kapitalistischen" Verkehrswirtschaft gegenüber der Produktion in der sozialistischen Gemeinwirtschaft hin, und fügt hinzu, daß diese Besonderheiten die Ursachen des Zinses seien.

Daß solche Besonderheiten bestehen, ist wohl allgemein bekannt: daß hierin nach Diehls Meinung die Ursachen des Zinses liegen, ist dem Leser zumindest aus den früheren Partien der Kritik gleichfalls bekannt. Den Versuch eines Beweises seiner Anschauung oder der Widerlegung der Böhmschen Theorie unternimmt Diehl, wie der Leser sich überzeugen konnte, an dieser Stelle nicht. Allerdings wäre ein derartiger Beweis systematisch hier nicht am Platze gewesen. Wozu aber dann die nackte Bestreitung des Symptoms einer Theorie, das ja von vornherein für jedermann als von Diehl bestritten erkannt sein mußte, da es mit seinem Standpunkte nicht vereinbar ist?

Die Antwort, die Böhm in seinem Werke[3]) schon früheren Einwendungen gegen seine in Rede stehenden Ausführungen erteilte, trifft wohl in gewissem Sinne auch auf Diehl zu:

„Gegen die vorstehenden Ausführungen sind zahlreiche kritische Einwendungen erhoben worden, die indes größtenteils gegen etwas anderes gerichtet waren, als was ich tatsächlich gesagt oder gemeint habe. Wer zum Beispiel die Erläuterungen übersieht oder ignoriert, durch welche ich zwischen dem wesentlichen, gleichbleibenden Kern des Kapitalzinses und seiner vielgestaltigen äußeren Erscheinungsform zu unterscheiden und klar zu machen suchte, was vom Wesen des Kapitalzinses — wenngleich in noch so veränderter Form — auch im Sozialistenstaat

[3]) „Positive Theorie", S. 587, Anmerkung.

unausrottbar verbleiben müßte, und wer dann meine Ausführungen doch nur auf die heute gewohnten Erscheinungsformen des Kapitalzinses und der Grundrente deutet, der wird freilich leicht in Abrede stellen können, daß eine solche Kapital- oder Grundrente sich auch in der sozialistischen Gesellschaft finden würde."

### 6. Die psychologische Fundamentierung.

In diesem Abschnitte seiner Kritik wendet sich Diehl, wie sich schon aus der Überschrift ergibt, nicht nur gegen die Böhmsche Kapitalstheorie, sondern gegen die Grundlagen der Lehre der „österreichischen Schule" überhaupt.

Dieser Streit um die Prinzipien der Wertlehre wurde schon oft ausgefochten; auch Diehl hat seine Argumente gegen die „psychologischen Grundlagen" anderswo viel ausführlicher vorgebracht.[1])

Hier macht er der österreichischen Schule, insbesondere Böhm, zum Vorwurfe, daß sie auf der einen Seite keinen Anschluß an die wissenschaftliche Psychologie sucht, andrerseits aber auch sich nicht damit begnüge, an die täglichen Erfahrungen des wirtschaftlichen Lebens anzuknüpfen, sondern sich eine eigene Psychologie zurechtlegt.

„Was die österreichische Schule," meint Diehl[1a]), „an ‚psychologischen Grundlagen' gibt, stammt nicht aus der Erfahrung, sondern ist eine künstliche Konstruktion. Sie ‚konstruiert' einen ‚wirtschaftlichen Mustermenschen' und argumentiert dann so, daß sie die Begehrungen, Lust- und Unlustgefühle dieses wirtschaftlichen Moralmenschen dabei zu Grunde legt. So wenig sie wissenschaftliche Psychologie treibt, so wenig legt sie die gemeinen Lebenserfahrungen zu Grunde, sondern sie verfährt nach dem System der isolierenden Abstraktion. Sie hat im Grunde genommen dasselbe Verfahren wie die klassische Nationalökonomie, nur daß ihr homo oeconomicus nicht ein kapitalistischer Produzent, sondern ein Konsument ist. Es ist der sorgsam wirtschaftende Hausvater, den uns die österreichische Schule immer wieder vorführt, der mit einem gegebenen Vorrat streng rationell wirtschaftet gemäß

---

[1]) Vgl. Diehl, „Sozialw. Erläuterungen," 2. Auflage, I. Teil, S. 63 ff.
[1a]) S. 599.

einer Skala der Bedürfnisbefriedigung, die den strengen Grundsätzen eines sorgsamen Wirtes entspricht."

Damit wendet sich Diehl, wie er ja selbst hervorhebt, eigentlich nicht gegen die Berücksichtigung psychischer Tatsachen, sondern gegen die Methode der Abstraktion. Es sei dies nur angemerkt; unsere Aufgabe kann es nicht sein, dieses Problem, auf das Diehl nicht näher eingeht, hier aufzurollen.[2])

Diehl meint weiters:[3])

„Allerdings zieht Böhm auch bestimmte Grundwahrheiten der Psychophysik heran, und hier ist vor allem das Gossensche Sättigungsgesetz zu nennen, welches bei den Grenzwerttheoretikern eine große Rolle spielt. Böhm erklärt, daß die[4]) wichtigsten Grundgedanken der modernen Werttheorie bereits durch Gossen ausgesprochen seien. (Pos. Theorie, S. 220.)"

„Es soll die Richtigkeit des Gossenschen Sättigungsgesetzes nicht bestritten werden: für eine bestimmte und sehr wichtige Gruppe von Gütern, nämlich die Genußgüter, speziell die Nahrungsmittel, trifft es zweifellos zu, daß die Größe des Genusses abnimmt mit der Zahl der verzehrten Genußmittel. Das ist eine Tatsache, die der gemeinen Lebenserfahrung durchaus vertraut ist. Es ist letztlich physiologisch begründet, daß der Mensch zum Beispiel beim Genuß bestimmter Speisen schließlich von Ekel erfüllt wird. Gossen hat diese Erfahrungstatsache in eine psychophysische Gesetzesformel gekleidet und daraus Schlüsse für die Wirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik gezogen. Aber schon allein der Umstand, daß unabhängig von Gossen drei andere Forscher ebenfalls diese Gesetzmäßigkeit formuliert und auf dieser Grundlage ökonomische Theorien aufgebaut haben, zeigt, daß es sich hier nicht um eine neue Entdeckung handelt, sondern um die schärfere Formulierung und Nutzanwendung allgemein bekannter Erfahrungstatsachen."

---

[2]) Vgl. zu dieser methodologischen Frage Böhms „Positive Theorie", S. 346, insbesondere aber den Aufsatz Böhms: „Zur Literatur der Staats- und Sozialwissenschaften", Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 1890, S. 75 ff.

[3]) S. 599 f.

[4]) Hier liegt ein Versehen Diehls vor, Böhm sagt in der im folgenden zitierten Stelle: „Einige der wichtigsten Grundgedanken".

Böhm hebt diese Tatsache gleichfalls hervor; doch versteht er, wie uns scheint, einen angemesseneren Schluß daraus zu ziehen.

„Die Grundlagen der modernen Werttheorie," sagt er,[5] „sind bekanntlich durch die hierin kongenialen Arbeiten von C. Menger, Jevons und Walras geschaffen worden. Unter ihnen nimmt durch Klarheit und Vollständigkeit die Darstellung Mengers den ersten Platz ein. Zwanzig Jahre vorher waren einige der wichtigsten Grundgedanken schon durch Gossen in seinem merkwürdigen Buche über die ‚Entwicklung der Gesetze des menschlichen Verkehrs und der daraus fließenden Regeln für menschliches Handeln' (Braunschweig 1854), ausgesprochen worden. Sie gerieten indes ebenso wie dieses Buch selbst in unverdiente völlige Verschollenheit und mußten durch die oben genannten Forscher von neuem originell entdeckt werden. Daß dies fast gleichzeitig durch drei verschiedene Forscher geschah, die drei verschiedenen Nationen angehörten und in ihrer Entdeckung von einander völlig unabhängig waren, ist ein äußerst merkwürdiges Zusammentreffen, das zugleich eine nicht geringe Bürgschaft für die Richtigkeit der übereinstimmend, wenn auch in verschiedenen Graden der Vollkommenheit aufgefundenen Grundlehren gibt. Seither haben diese eine bemerkenswerte Ausbildung und große Verbreitung erlangt."

Des weiteren betont Diehl, daß das Gossensche Gesetz, eine Hauptstütze der Grenznutzenlehre, nicht ausnahmslos gelte, indem bei manchen Gütern mit jedem neu erlangten Stück die Begierde nach weiteren Genüssen wachse. Dem gegenüber genügt es, darauf aufmerksam zu machen, daß Böhm ausdrücklich bemerkt,[6] daß es für die Werttheorie „nur auf den zweifellos richtigen Kern des Gossenschen Gesetzes ankommt, während der Bestand gewisser Ausnahmen, zum Beispiel für die Anfangsphasen einer eben erst beginnenden Befriedigung, für ‚altruistische' Bedürfnisse, für die Leidenschaft des Sammelns u. dgl., ohne Belang bleibt. Ich habe dementsprechend im Text eine Fassung angewendet, welche nur eine weitverbreitete, aber nicht eine ausnahmslose Geltung des Gossenschen Gesetzes voraussetzt."

Diehl, der es an anderer Stelle[7] „als großes Verdienst der Grenznutzentheorie" bezeichnet, „daß sie den Ursprung des Wertes in den subjektiven Wertschätzungen der Marktparteien findet," gibt nun hier[8] ferner zu, „daß der Nationalökonom bei der Aufhellung bestimmter Kausalzusammenhänge Tatbestände aus der

[5]) „Positive Theorie", S. 220, Anmerkung.

[6]) „Positive Theorie", S. 241, Anmerkung.

[7]) „Sozialw. Erläuterungen", 2. Auflage, I. Teil, S. 65.

[8]) S. 600 f.

Psychologie und Physiologie heranziehen muß. Damit ist aber in keiner Weise gesagt, daß die Nationalökonomie auf psychophysischer Grundlage aufgebaut werden müsse, ebensowenig wie etwa die Tatsache, daß wir bei der Erklärung der Grundrente und der Bevölkerungsprinzipien ein agrikulturchemisches Gesetz, nämlich das Gesetz des abnehmenden Bodenertrags, berücksichtigen, uns veranlassen darf, die Nationalökonomie auf agrikulturchemischer Grundlage aufzubauen."

Der Gegensatz zwischen Diehl und Böhm ist demnach kein prinzipieller; er betrifft vielmehr nur das Maß der Berücksichtigung psychischer Tatsachen.

Allerdings behauptet Diehl weiter:[9] „Böhms Werttheorie ist angefüllt mit Betrachtungen über die psychologische Motivation der Preise, mit mathematischen Darstellungen von Bedürfnisskalen und Intensitätsgrößen der verschiedenen Bedürfnisse, Betrachtungen über die Wichtigkeit der einzelnen Bedürfnisgattungen usw. Das alles bedeutet ein Übergreifen auf fremdes Wissenschaftsgebiet und muß schließlich zu einem gewissen psychologischen Dilettantismus führen; denn nur auf Grund sehr eingehender empirischer Forschung könnten die notwendigen psychologischen Tatsachen in der Reinheit zur Darstellung gebracht werden, wie sie eine streng wissenschaftliche Durchführung dieser Methode erfordern mußte. Dies alles ist aber für die Volkswirtschaftslehre absolut überflüssig. Wenn der Nationalökonom aus bestimmten Preisangeboten eine bestimmte Intensität des Begehrens feststellt, so ist für ihn das Interesse erschöpft; wie diese Intensitätsgrade im einzelnen psychologisch zu motivieren sind, braucht ihn nicht zu kümmern. Alle diese Untersuchungen kann der Nationalökonom der Psychologie überlassen. Es entspricht durchaus dem Prinzip rationeller Arbeitsteilung, daß die Fortbildung dieser Art psychologischer Wertuntersuchung von Psychologen übernommen worden ist."

Ob die österreichische Schule bei Aufzeigung der psychischen Ursachen des Wertes, wie mir scheinen will, nur soweit gegangen ist, als unbedingt notwendig war, oder ob sie, wie Diehl meint, weiter als notwendig vorgedrungen ist — für die Richtigkeit der

---

[9]) S. 603.

Beantwortung dieser Frage kann es keinen strikten Beweis geben. Doch ist sie gerade für den Standpunkt desjenigen, der, wie Diehl, einerseits das Gebiet der Nationalökonomie enger begrenzen will, sich aber andrerseits nicht prinzipiell gegen das Eingehen auf psychische Tatsachen ausspricht, nicht von allzu großer Bedeutung[10]); ebenso wie wenn, um an das von Diehl gewählte Beispiel anzuknüpfen, man bei Erklärung der agrikulturtechnischen Ursachen des Bodengesetzes weiterginge, als dies nach Ansicht mancher unbedingt erforderlich wäre.

Etwas anderes wäre es selbstverständlich, wenn die österreichische Schule Tatsachen vorgebracht hätte, die im Widerspruch mit den Ergebnissen der fachpsychologischen Forschung stünden. Dies ist aber von keiner Seite behauptet worden. Im Gegenteile, die Resultate der österreichischen Schule haben die Zustimmung namhafter Psychologen gefunden.[11]) Übrigens führt Böhm noch einen praktisch keineswegs unwichtigen Grund für die Notwendigkeit der „Grenzüberschreitungen" in das psychologische Gebiet an. „Dieser Grund," sagt er,[12]), „liegt darin, daß es eben auch psychologisch dilettierende Nationalökonomen gibt, die ihrerseits psychologische Einfälle, und zwar abzuwehrende psychologische Einfälle in das nationalökonomische Gebiet machen; die im Namen irgend einer vermeintlichen psychologischen Wahrheit gute nationalökonomische Erklärungen in Abrede stellen, oder die von den psychischen Tatsachen, welche irgend einer nationalökonomisch relevanten Erscheinung zu Grunde liegen, entstellende Beschreibungen geben."

Nebenbei bemerkt, scheint mir die Grenznutzenlehre bis auf jene Exkursionen in das Gebiet der Psychologie, die durch Bekämpfung entstandener Mißverständnisse notwendig wurden, recht wenig Psychologie zu enthalten. Vollkommen zutreffend sagt Max

---

[10]) Gegenüber jenen, die das Eingehen auf die Psychologie prinzipiell perhorreszieren, vgl. „Positive Theorie", S. 325; Wieser, „Das Wesen und der Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie", Schmollers Jahrbücher 1911, S. 909 ff.; Weiß, „Die moderne Tendenz in der Lehre vom Geldwert", im 19. Bande dieser Zeitschrift, S. 553.

[11]) Vgl. „Positive Theorie", S. 324.

[12]) „Positive Theorie", S. 327.

Weber:[13]) „Die Grenznutzenlehre wie überhaupt jede subjektive Wertlehre ist nicht psychologisch, sondern — wenn man dafür einen methodologischen Terminus will — pragmatisch fundiert, das heißt unter Verwendung der Kategorien ‚Zweck‘ und ‚Mittel‘.“

Zum Schlusse führt Diehl einen oft erhobenen Einwand gegen de Grenznutzenlehre an. „Die Preise,“ sagt er, „erscheinen nach dieser Theorie als fest bestimmt durch notwendige Schätzungen der Käufer. Die Größe der Lustgefühle, die Intensitätsstärke der Begehrungen der Konsumenten muß eine bestimmte Höhe der Preise zur Folge haben. Es ist aber bekanntlich gerade von psychologischer Seite wiederholt betont worden, daß es überhaupt nicht möglich ist, Gefühlsintensitäten zu messen, und doch werden hier bestimmte Größen der Gefühle zu ziffermäßig bestimmten Preisgrößen in Beziehung gesetzt. Schon Neumann und Lexis haben auf diesen Punkt, nämlich die Unmöglichkeit der Meßbarkeit von Gefühlsgrößen, mit Recht hingewiesen.“

Dieser Einwand, daß der Preis nicht durch notwendige Schätzungen der Käufer fest bestimmt sein könne, ist wohl nicht recht verträglich mit dem bereits angeführten, auf derselben Seite stehenden Satze Diehls: „Wenn der Nationalökonom aus bestimmten Preisangeboten eine bestimmte Intensität des Begehrens feststellt, so ist für ihn das Interesse erschöpft . . . . .“

Böhm hat übrigens diese Einwendung, die, wie bemerkt, nicht zum erstenmale erhoben wird, ausführlich beantwortet. Er sagt:[14])

„Ich gebe ohne weiteres zu, daß auf Größenbestimmungen der geschilderten Art nicht so sehr der Name ‚messen‘ — wenigstens wenn man ihn in seiner strengsten Bedeutung nimmt — als nur der Ausdruck ‚schätzen‘ paßt . . . . . Ich gebe ferner sehr gerne zu, daß die Größenbestimmungen der geschilderten Art durchaus nicht unfehlbar sind, daß sie sogar oft recht unrichtig ausfallen . . . . . Allein ich muß mit allem Nachdruck betonen, daß für die Richtigkeit unserer Theorie gar nichts darauf ankommt, ob jene Größenbestimmungen richtig, sondern nur darauf, daß

---

[13]) „Die Grenznutzlehre und das psychophysische Grundgesetz“, Archiv für Sozialw. 1908, S. 546 ff.

[14]) „Positive Theorie“, S. 338 f.

sie wirklich gemacht werden. Die Sache steht nämlich so. Wir behaupten, daß die Größe des Güterwertes abgenommen wird von der Größe irgend eines Wohlfahrtsgewinnes. Man wirft uns ein, die Größe der Wohlfahrtsgewinne lasse sich, da die Gefühle ‚inkommensurabel' seien, gar nicht berechnen. Wir erwidern und beweisen, daß sie schlecht oder recht, aber jedenfalls tatsächlich berechnet wird, und damit haben wir die Realität der Voraussetzung, auf die wir uns stützen, schon bewiesen. Daß dann die wirklich vorkommenden Berechnungen ungenau oder falsch sind, macht nicht unsere theoretische Erklärung der Wertschätzungen, sondern die letzteren selbst ungenau und falsch. Eine richtige Berechnung eines Wohlfahrtsgewinnes führt eben zu einer richtigen, eine ungenaue zu einer ungenauen, eine falsche zu einer falschen Wertschätzung, wie ja deren im Wirtschaftsleben unzählige vorkommen. Die falsche Berechnung dient aber dabei ebenso zur richtigen Erklärung der falschen, wie die richtigen Berechnungen zur richtigen Erklärung der richtigen Wertschätzungen."

## 7. Macht oder ökonomisches Gesetz.[1])

Einen besonderen Abschnitt seiner Kritik widmet Diehl schließlich der letzten Arbeit Böhms, dem erst nach seinem Hinscheiden veröffentlichten Aufsatze: „Macht oder ökonomisches Gesetz".

Böhm war es noch gegönnt, ein vor langer Zeit gegebenes Versprechen einzulösen, ein Thema zu behandeln, das in der ökonomischen Theorie bisher nicht, oder wenigstens nicht ex professo erörtert worden war: den Einfluß der sozialen Faktoren auf die wirtschaftlichen Erscheinungen. Von verschiedenen Seiten — so auch von Diehl — wurde und wird behauptet, daß die bedeutsame Wirkung der im Flusse des Geschehens wechselnden sozialen Einrichtungen, der sozialen Machtverhältnisse von der

---

[1]) Gerade, da ich diese Zeilen zum Druck befördern will, gelangt der eben erschienene Aufsatz Schumpeters, „Das Grundprinzip der Verteilungslehre" (Archiv für Sozialw., 42. Band, S. 1 ff.) in meine Hand. Diese Arbeit, die allerdings eine gewisse Literaturkenntnis voraussetzt, stellt unter anderem einen trefflichen Beitrag zu dem hier behandelten Thema dar. Es sei daher hier ausdrücklich auf sie hingewiesen.

theoretischen Nationalökonomie nicht berücksichtigt werde, ja vermöge ihrer Voraussetzungen nicht berücksichtigt werden könne.

Hiegegen wendet sich nun Böhm. Es ist in dem Wesen des Gegenstandes begründet, daß sich seine Ausführungen weit weniger durch besondere Originalität — er hebt dies übrigens selbst hervor — als vielmehr durch die ihm eigentümliche logische Schärfe auszeichnen. Jeder, der theoretische Ökonomie treibt und sich über die Erscheinungen, die Böhm hier behandelt, überhaupt Gedanken gemacht hat, muß oder müßte unseres Erachtens zu jenen prinzipiellen Ergebnissen gelangen, die uns Böhm in seiner glänzenden Weise vorführt: er spricht das aus, was die ökonomische Theorie über den Gegenstand zu sagen hat. Anläßlich einer Buchbesprechung hat sich Böhm im Jahre 1910 über den Einfluß der sozialen Erscheinungen — der „sozialen Kategorie", wie Stolzmann sagt[2]) — geäußert. Diese Äußerungen, die Böhm, als seinen Standpunkt kennzeichnend, zitiert, seien aus demselben Grunde hier wiedergegeben:[3])

„Man müßte," sagte Böhm damals, „heutzutage ein Idiot sein, wenn man einen Einfluß der sozial geschaffenen Einrichtungen und Maßregeln auf die Güterverteilung leugnen wollte; es liegt auf der Hand, daß unter einer kommunistischen Rechtsordnung die Verteilung formell und materiell ganz anders verlaufen würde, als unter einer individualistischen, auf dem Prinzip des Privateigentums basierenden Rechtsordnung; und es zweifelt unter anderem auch kein Verständiger mehr daran, daß der Bestand der Arbeiterorganisationen mit dem Kampfmittel der Streiks auf die Gestaltung der Arbeitslöhne nicht ohne Einfluß ist. Aber es wird umgekehrt auch kein Verständiger der Meinung sein können, daß die ‚soziale Regelung' omnipotent und allein entscheidend sei. Man hat genug oft erlebt, daß niedrige staatliche Preistaxen unvermögend sind, in Hungerjahren das Getreide billig zu machen; und wir erleben es alle Tage, daß Streiks ergebnislos verlaufen, wenn sie auf die Erreichung von Arbeitslöhnen abzielten, die, wie man sich auszudrücken pflegt, in der ‚ökonomischen Lage' nicht begründet sind. Nicht das kann heute in Frage sein, ob die ‚natürlichen' oder ‚rein ökonomischen Kategorien' einerseits und die ‚sozialen Kategorien' andrerseits überhaupt einen Einfluß auf die Verteilungsgesetze ausüben; denn daß alle beide dies tun, steht für jeden Verständigen von vornherein außer Frage. Sondern die Frage kann nur sein, wie viel Einfluß sie ausüben; oder, wie ich es schon vor Jahren einmal aus Anlaß eines älteren, ‚Die soziale Kategorie' betitelten Werkes Stolzmanns ausgedrückt habe: ‚Das große, noch

---

[2]) „Die soziale Kategorie in der Volkswirtschaftslehre", Berlin 1896; „Der Zweck in der Volkswirtschaft", Berlin 1909.

[3]) a. a. O., S. 207 f.

nicht befriedigend gelöste Problem ist, die Art und das Maß des von jeder der beiden Seiten kommenden Einflusses darzulegen; darzulegen, wieviel der eine neben dem anderen und eventuell gegen ihn vermag. Dieses Kapitel der Sozialökonomie ist noch nicht befriedigend geschrieben werden.'"

Böhm weist darauf hin, daß die ökonomische Theorie zur Erklärung der Erscheinungen der Verkehrswirtschaft vornehmlich von „der Voraussetzung des Waltens örtlich — nicht bloß rechtlich, sondern auch faktisch[4]) — freier und vollwirksamer beiderseitiger Konkurrenz" ausgeht. Mit Recht betont Böhm, daß die Grenzwerttheorie in zahlreichen Kundgebungen[5]) betont hat, daß „zu ihren bisherigen Untersuchungen noch eine zweite Reihe von Untersuchungen hinzutreten müsse, deren Aufgabe es eben sei, die Veränderungen zu erforschen, die das Hinzutreten anderer Voraussetzungen, insbesondere von Voraussetzungen ‚sozialer' Provenienz, gegenüber jener einfachsten Formel hervorrufen muß."

Um der Klarheit der Problemstellung willen erinnert Böhm daran, daß die Wirtschaftstheorie bekanntlich absichtlich von den sogenannten „außerwirtschaftlichen Motiven" absieht; in dem Bewußtsein, eine Fiktion vorzunehmen, nimmt sie an, daß jederman bestrebt sei, sich den größten Nutzen mit den geringsten Aufwendungen zu verschaffen. Die nichtwirtschaftlichen Motive (zum Beispiel Nächstenliebe, Großmut usw.) werden absichtlich ignoriert, ebenso wie der Physiker bei der Ableitung des Gravitationsgesetzes vom Luftwiderstande und vom Auftriebe jener Körper, die leichter als die Luft sind, absehen muß.

Auf diese wohl ziemlich bekannte Tatsache weist Böhm nur deshalb hin, weil die in Diskussion stehende Wirkung der sozialen Machtverhältnisse methodisch ganz anders zu klassifizieren ist, als die Wirkung der genannten außerwirtschaftlichen Motive.

„Die Wirkung der letzteren," sagt Böhm, „durchkreuzt das ökonomische Preisgesetz, die Wirkung der Macht aber erfüllt es[6]) . . . . . Nicht Leugnung, sondern kasuistische Fortbildung der vermeintlich rein ökonomischen Verteilungsgesetze muß die Losung sein.

---

[4]) Richtig müßte es heißen: „nicht rechtlich, sondern faktisch", siehe unten S. 576.

[5]) Böhm hat schon in seinen „Grundzügen der Theorie des wirtschaftlichen Güterwerts", Conrads Jahrbücher 1886, S. 486 ff., darauf hingewiesen.

[6]) a. a. O., S. 218.

Daß die ökonomische Macht auf die Vereilungsverhältnisse nicht anders als durch das Medium der Kategorien vom ‚Grenznutzen' und ‚subjektiven Wert' hindurch wirken kann, ist eigentlich eine gar nicht fernab liegende Erkenntnis, die ab und zu auch schon ausdrücklich ausgesprochen wurde. So zum Beispiel unlängst von Schumpeter, wenn er gegen einen sich auf die Machtverhältnisse berufenden vagen Leitsatz von Lexis' Verteilungstheorie sich mit den Worten wendet: ‚Der Hinweis auf die verhältnismäßige ökonomische Macht endlich leistet an sich nichts. Fragt man nämlich, worin die ökonomische Macht besteht, so kann die Antwort nur lauten: in dem Besitz bestimmter Güter. Und nur aus der wirtschaftlichen Rolle dieser Güter und der auf ihr beruhenden Wertbildung kann eine wirkliche Erklärung fließen.'[7] . . . . . Auch in den Preis- und Verteilungsfragen wirkt die Macht offenbar nicht außerhalb und gegen, sondern innerhalb und durch Erfüllung der ökonomischen Preisgesetze."[8])

Böhm verifiziert nun die vorgetragene Ansicht über die Wirksamkeit der „Macht" an mehreren Beispielen: am Falle des Wuchers, des Monopols, und schließlich — besonders ausführlich — an der Lohnfestsetzung durch Arbeiter- und Unternehmerkoalitionen. Immer kommt er zu dem Ergebnis, daß die soziale „Macht" ihre Wirkung nur in Erfüllung der ökonomischen Gesetze ausübt. Und dies ist unseres Erachtens eigentlich selbstverständlich. Denn wenn jemand seine „Macht" gebraucht, um zum Beispiel günstige Preise zu erzielen, ist das doch nur eine Erscheinungsform des wirtschaftlichen Prinzips.

Der Verursachung nach anders, als die besprochenen Preisfestsetzungen durch Verkäufer- oder Käuferorganisationen, jedoch in Bezug auf die Wirkung ganz gleich sind jene Preisfixierungen zu beurteilen, die durch einen Akt der Staatsgewalt erfolgen (Höchstpreise!).

„Ich habe," sagt Böhm,[9]) „den letzteren Fall in meiner obigen Skizze nur deshalb nicht besonders erwähnt und behandelt, weil er sich mir mehr nur durch die Natur des äußeren Anlasses als in der Art seiner Wirkung von dem viel häufigeren Fall der Parteigewalt zu unterscheiden scheint. Ich glaube zum Beispiel, daß die Feststellung eines gesetzlichen Minimallohnes in ihren Wirkungen ganz ähnlich zu beurteilen ist, wie das Lohndiktat einer stramm organisierten Arbeiterschaft."

Soviel über den prinzipiellen Standpunkt Böhms, den wir, wie bereits bemerkt, für unanfechtbar halten. Nähere Erklärungen

---

7) a. a. O., S. 219 f.

8) a. a. O., S. 215.

9) a. a. O., S. 265.

werden zweckmäßigerweise bei Erörterung der Einwendungen Diehls gegeben werden.

Auf Einzelheiten des von Böhm zur Verdeutlichung seines Standpunktes ausführlich behandelten Beispieles, der Wirkung von Arbeiter- und Unternehmerkoalitionen auf die Löhnhöhe, einzugehen, ist hier nicht der Ort; denn die Diskussion der von Böhm an jener Stelle behandelten konkreten Probleme hat mit der prinzipiellen Frage der Wirkung der sozialen Kategorie nichts zu tun. Übrigens ist unseres Erachtens auch gegen die Art der Behandlung des konkreten Gegenstandes im großen und ganzen nichts einzuwenden, wohl aber vielleicht gegen gewisse Einzelheiten,[10]) auf die es aber, wie Böhm selbst hervorhebt,[11]) nicht ankommt.

Das Wesentliche ist, daß die einfachen Mittel der ökonomischen Theorie zur Berücksichtigung der Wirkungen der „sozialen Kategorie" ausreichen.

Nun zur Kritik Diehls.

Er meint,[12]) Böhm wollte „behaupten, daß alle Wirtschaftspolitik und alle Machtfaktoren vor gewissen Gesetzen der ökonomischen Theorie Halt machen müßten. Hiebei sind aber zweierlei Phänomene zu unterscheiden, die also unbeschadet aller Machtverhältnisse kraft bestimmter ökonomischer Zusammenhänge vorhanden sein müßten:"

„1. Gewisse Kategorien der volkswirtschaftlichen Verteilung müßten in allen Gesellschaftsbildungen vorhanden sein. Dahin rechnet Böhm auch den Zins und die Grundrente.

2. Auch die Höhe dieser Verteilungsquoten sei innerhalb bestimmter Grenzen durch keinerlei Machtfaktoren anders zu regu-

[10]) Theoretisch interessierte Leser seien darauf aufmerksam gemacht, daß Böhm hier mit dem Begriffe der „Grenzproduktivität" im Sinne Clarks operiert (a. a. O., S. 209, 225, 250 f.), der die allgemeine Geltung des Gesetzes vom abnehmenden Ertrage und den Clarkschen Begriff des „Wertkapitals" voraussetzt, den Böhm hier verwendet (a. a. O., S. 261, Anmerkung). Böhm hat den Gedanken der Grenzproduktivität in diesem Sinne zwar einmal beifällig erwähnt („Positive Theorie", S. 647, Anmerkung), in seinem Systeme jedoch keinen Gebrauch von ihm gemacht.

[11]) Siehe unten S. 580.

[12]) S. 604.

lieren, als es nach den Gesetzen der reinen Ökonomie determiniert sei."

„Auf den ersten Punkt geht Böhm in dieser Abhandlung nicht näher ein; wenn er aber an einer Stelle sagt, daß auch das gebieterischeste Machtdiktat nicht gegen, sondern nur innerhalb der ökonomischen Wert-, Preis- und Verteilungsgesetze wirke, könnte sie nicht aufheben, sondern bestätigen und erfüllen (S. 266), so ist hiegegen zu sagen: die Tatsache, daß überhaupt Preise, Löhne, Zinsen, Renten usw. zur Entstehung kommen, ist nur möglich unter der Voraussetzung bestimmter Machtdiktate, wie sie eben durch die Rechtsinstitutionen gegeben werden. Ich habe bereits oben gezeigt, daß, wenn Böhm das Vorhandensein von Zins und Rente in allen Gesellschaftsformen behauptet, er hiebei gleichsetzt: bestimmte Quoten des naturalen Arbeitsertrages mit den auf Grund bestimmter Rechtsverhältnisse einzelnen Personen zufallenden Teilen dieses Ertrages. Hier werden also technische und soziale Erscheinungen mit derselben Etikette versehen."

Bei Betrachtung dieser Ausführungen Diehls fällt zunächst auf, daß er die erste der beiden von ihm als wesentlich hervorgehobenen Fragen wiederum — wenigstens äußerlich — zu einer terminologischen Kontroverse zugespitzt hat. Denn wenn er Böhm zum Vorwurf macht, „technische und soziale Erscheinungen mit derselben Etikette versehen" zu haben, so ist hieauf zu erwidern, daß es doch eben die Frage ist, ob die im Flusse der sozialen Erscheinungen unveränderten „technischen" Tatsachen — angemessen wäre es einfach zu sagen: die Nützlichkeit und die Seltenheit der Güter — oder ob die wechselnden „sozialen" Erscheinungen das Wesen der in Rede stehenden wirtschaftlichen Phänomene konstituieren.

Nun meint Diehl allerdings: „die Tatsache, daß überhaupt Preise, Löhne, Zinsen, Renten usw. zur Entstehung kommen, ist nur möglich unter der Voraussetzung bestimmter Machtdiktate, wie sie eben durch die Rechtsinstitutionen gegeben werden."

Daß „Machtdiktate" auf die Preisbestimmung von Einfluß sind, ist unbestreitbar. Doch wirken diese Machtdiktate, wie auch in der oben wiedergegebenen Darstellung Böhms gezeigt wird, im Rahmen der allgemeinen ökonomischen Gesetze, und nicht ihnen entgegen.

Gegenüber der Behauptung, daß diese Machtdiktate „durch die Rechtsinstitutionen gegeben werden," ist vor allem festzustellen, daß es nicht auf den Inhalt der Rechtsnormen, sondern auf die tatsächliche soziale Ordnung ankommt.

„Es ist wohl das Gewöhnliche, daß sich soziale Anschauungen über die Art des sozialen Verkehrs, da, wo sie gewichtige soziale wie individuelle Interessen betreffen, in positiven Rechtssatzungen ausprägen, aber es ist nicht das Notwendige. Und am allerwenigsten ist es für die nationalökonomische Problemstellung methodologisch notwendig, die die besondere Artung der dazu führenden sozialen Verkehrsbeziehungen bedingenden Voraussetzungen des sozialen Verkehrs als bestimmte konkrete Rechtssatzungen aufzufassen. Ob es sich um eine rechtliche oder rein konventionelle, nur im gesellschaftlichen Bewußtsein anerkannte, Ordnung des sozialen Verkehrs handelt, ist für die nationalökonomische Problemstellung völlig gleichgültig. Wohl trifft gerade auf unserem Gebiet die allgemeine Ordnung des sozialen Verkehrs, die wir als für die Existenz jener bestimmt gearteten sozialen Beziehung, die zum Preisproblem führt, notwendige Voraussetzung hingestellt haben, in der Regel mit einer bestimmten positiven Rechtsordnung zusammen, aber diese bestimmte konkrete Rechtsordnung steht für die nationalökonomische Betrachtung in keiner logischen Beziehung zu jener in ihren allgemeinen Grundzügen bestimmten sozialen Ordnung.[13]) . . . . . Es werden doch auch Dinge gekauft und verkauft, die der positiven Rechtsordnung gemäß gar nicht Objekt einer derartigen sozialen Beziehung sein können, es aber trotzdem tatsächlich und oft sehr allgemein sind (Stimmenkauf u. dgl.). Man darf also nie im strengen Sinn an Stelle der tatsächlich geltenden „sozialen Verkehrsordnung" als schlechthin gleichbedeutend die oft nur auf dem Papiere stehende „positive Rechtsordnung" setzen. Das sind zwei Dinge, die sich zufällig einmal decken können, aber sich regelmäßig tatsächlich nicht decken und keinesfalls als eines und das nämliche genommen werden dürfen."[14])

---

[13]) Amonn, „Objekt und Grundbegriffe der Theoretischen Nationalökonomie", Wien 1911, S. 185.

[14]) Ebenda S. 285, Anmerkung.

Es handelt sich also nicht um ein rechtliches Sollen, sondern um ein soziales Sein, um das tatsächliche Verhalten der wirtschaftenden Menschen.[15])

Diese prinzipielle Identifikation von Rechtsordnung und sozialer Organisation ist indessen nur eine unbeabsichtigte, leicht korrigierbare Ungenauigkeit, von der sich übrigens auch Böhm nicht vollkommen ferngehalten hat,[16]) der freilich, wie wir sahen, den Rechtsinstitutionen — und der „sozialen Kategorie" überhaupt — keinen so überragenden Einfluß beimißt, wie zum Beispiel Diehl. Daß jeder wirtschaftliche Verkehr nur unter irgendwelchen sozialen Voraussetzungen stattfinden kann, wird wohl von niemand geleugnet; am allerwenigsten von Böhm, der sich hiezu folgendermaßen äußert:[17])

„Es gibt buchstäblich keinen Preis und keine Verteilung — außer durch Straßenraub und dergleichen — ohne historischrechtlichen Einschlag. Es muß ja doch in jeder zivilisierten Gesellschaft irgend eine Rechtsordnung geben, die in Anwendung tritt, wo zwei Gesellschaftsglieder zu einander in Beziehung treten, und die darum auch, wie immer sie beschaffen sein mag, Inhalt und Form jener Berührung irgendwie beeinflußt. Man sagt daher entweder zu wenig oder zu viel, wenn man die Verteilungserscheinungen für die „soziale Kategorie" — im Gegensatz zur

---

[15]) Dies vollständig verkannt zu haben, ist der Grundfehler von Knapps „Staatliche Theorie des Geldes". Vgl. meine „Moderne Tendenz in der Lehre vom Geldwert", a. a. O., S. 554 ff.

[16]) Vgl. oben S. 571, Anmerkung 4, sowie das im Texte folgende Zitat: Daß jedoch bei Böhm nur eine Ungenauigkeit in der Ausdrucksweise vorliegt, geht schon daraus hervor, daß er bereits in seiner ersten, im Jahre 1881 erschienenen Schrift, die von der wirtschaftlichen Bedeutung der Rechte handelt, die hier in Rede stehenden Zusammenhänge klar erkannt und einwandfrei festgestellt hat. Er hebt dort ausdrücklich hervor, „daß ein Recht im wirtschaftlichen Verkehre nur dann geschätzt und für bedeutungsvoll gehalten wird, wenn es entweder mit dem physischen Haben bereits verbunden, oder doch Aussicht dafür vorhanden ist, daß mittelst des Rechtes auch das physische Haben werde hinzuerlangt werden; und daß umgekehrt das Recht dann ganz leer und wertlos erscheint, wenn es vom faktischen Haben getrennt und voraussichtlich auch nicht im Stande ist, das letztere in Zukunft nach sich zu ziehen". (Böhm-Bawerk, Rechte und Verhältnisse vom Standpunkte der volkswirtschaftlichen Güterlehre, 1881, S. 40.)

[17]) a. a. O., S. 223.

„natürlichen“ — reklamiert. Es ist entweder eine leere Banalität, die für jede volks- oder sozialwirtschaftliche Erscheinung ohne Ausnahme schon nach dem Begriffe derselben zutreffen muß: — auch schon zum Beispiel „tauschen“ kann ja natürlich nie ein Robinson mit sich selbst, sondern nur ein Gesellschaftsglied mit einem anderen Gesellschaftsglied, falls beide nach der Rechtsordnung an den zu vertauschenden Gütern Eigentum haben können —; oder aber, die Behauptung schießt über das Ziel, wenn sie mehr als jene banale Selbstverständlichkeit besagen will.“

Welches sind nun die sozialen Voraussetzungen des Zustandes „völlig freier und vollwirksamer beiderseitiger Konkurrenz“? Von der Annahme dieses Zustandes geht die ökonomische Theorie bekanntlich aus, wie überdies von Böhm in seiner hier wiedergegebenen Darlegung noch besonders hervorgehoben wird. Gewöhnlich werden Privateigentum und freies Verkehrsrecht als Voraussetzung der freien Konkurrenz genannt. Die in Betracht kommenden sozialen Tatsachen, die diesen konkreten Rechtsinstituten zu Grunde liegen, bestehen — wie sich bei näherer Prüfung ergibt — einfach darin, daß allen Individuen die ausschließliche Verfügungsmacht über die in ihrem Besitze befindliche Gütermenge gewährleistet, insbesondere ihnen die Möglichkeit des freien Wechsels dieser Verfügungsmacht gegeben ist.[18] Die sozialen Voraussetzungen des freien Wettbewerbes bestehen also darin, daß jede äußere Einwirkung auf Tausch und Preis ausgeschlossen ist, so daß bei allen Individuen das wirtschaftliche Prinzip, das Streben nach größtem Nutzerfolg ungehindert wirken kann; aber auch manche Wirkung des wirtschaftlichen Prinzips ist durch die Voraussetzungen des freien Wettbewerbes ausgeschlossen; dieses kann nur einerseits durch die bestmögliche Verwendung der vorhandenen Güter innerhalb der Individualwirtschaft, andrerseits durch möglichst vorteilhaften Tausch in Wirksamkeit treten: „.... nicht etwa von physischer Gewalt und unmittelbarem Zwang kann in unserem Problem die Rede sein.“[19]

Nicht etwa deshalb, weil die Wirkung der sozialen Kategorie

---

[18]) Vgl. Amonn, a. a. O., S. 181 ff.

[19]) Böhm, a. a. O., S. 217.

im Falle vollkommen freier Konkurrenz, wie wir sehen, eine rein negative ist, kann und muß sie füglich außer Betracht gelassen werden; sondern deswegen, weil durch die Annahme des Zustandes freier Konkurrenz die weitere, unmittelbare Wirkung sozialer Faktoren auf Tausch und Preis ausgeschlossen ist. —

Fassen wir nochmals die kritische Bemerkung Diehls, von der unsere Erörterungen ihren Ausgang nahmen, ins Auge. Er sagt:[20]) „Die Tatsache, daß überhaupt Preise, Löhne, Zinsen, Renten usw. zur Entstehung kommen, ist nur möglich unter der Voraussetzung bestimmter Machtdiktate, wie sie eben durch die Rechtsinstitutionen" — beziehungsweise wie wir verbessernd sagen können: durch die soziale Organisation — „gegeben werden."

Die Bedeutung der „Machtdiktate" im Falle der freien Konkurrenz auf das richtige Maß zurückzuführen, wurde oben versucht. Daß die Voraussetzungen der freien Konkurrenz nur unter gewissen Bedingungen zutreffen können und in voller Reinheit nie zutreffen werden, ist außer Streit. Die Berechtigung der Annahme des freien Wettbewerbes als methodische Hilfsmittel gründet sich auf der praktischen Brauchbarkeit dieser Annahme.

Daß aber die verschiedenen sozialen Faktoren als weitere Voraussetzung in die Theorie eingeführt werden können und auf welche Weise dies zu geschehen hat — das zu zeigen, war eben der Zweck der letzten Arbeit Böhm-Bawerks.

Wie wir sahen, setzt Diehl seine Kritik überdies an einem zweiten Punkte an, dem noch einige Worte gewidmet werden müssen: „Die zweite Behauptung," sagt Diehl[21]) unmittelbar anschließend an die oben[22]) angeführte Darlegung, „daß in jeder Wirtschaftsform die Höhe von Lohn, Zins, Rente usw. in gewissen Grenzen durch die Gesetze der reinen Ökonomie bestimmt sei, und daß keine soziale Macht etwas daran ändern könne, sucht Böhm durch eine Reihe von Beispielen zu erläutern. Es ist ihm aber nicht gelungen, nachzuweisen, daß man hier wirklich unter Aus-

[20]) Vgl. oben S. 574.

[21]) S. 604 f.

[22]) S. 573 f.

schaltung aller sozialen Faktoren nur auf deduktivem Wege zu sicheren Erkenntnissen gelangen könne.“

Daß es jeweils gewisse Grenzen gibt, außerhalb derer jeder Preis — Lohn, Zins, Rente inbegriffen — weder durch gesetzliches Gebot noch durch Verabredung der Marktpreise hinauf- oder hinabgetrieben werden kann, ist unseres Erachtens allerdings eine Selbstverständlichkeit, die in Abrede stellen zu wollen mit der Behauptung gleichbedeutend wäre, daß die ökonomischen Tatsachen ganz ohne Einfluß auf die Verteilung und den Preis sein können.[23])

Wir haben es uns versagt, auf das von Böhm näher ausgeführte Beispiel einzugehen, da dessen Durchführung mit der uns hier beschäftigenden prinzipiellen Frage unmittelbar nichts zu tun hat. Aus demselben Grunde kann selbstverständlich auch keine nähere Auseinandersetzung mit der Kritik Diehls stattfinden. Wenn aber oben[24]) gewisse Einwände gegen manche Details der Böhmschen Darstellung angedeutet wurden, so müßten gegen die Diehlsche Kritik weit schwerere Bedenken erhoben werden. Es sei hier nur darauf hingewiesen, daß er sich dagegen wendet, daß Böhm für die Beurteilung der Lohnbildung aus der Annahme der freien Konkurrenz Schlüsse ziehe, „ohne Beachtung der hier sehr wesentlichen Einflüsse der beiderseitigen Machtverhältnisse,“ während doch Böhm die Wirkung dieser Machtverhältnisse später ausdrücklich anführt und bespricht. Diehl scheint ferner zu übersehen, daß Böhm bei seinen Folgerungen auch dort, wo er die prinzipielle Frage nach der Dauer der Wirkungen der „Macht“ aufwirft, zunächst von der Voraussetzung eines „statischen“ Zustandes, eines „ceteris paribus“, ausgeht, während doch in Wirklichkeit im Gegensatz zu dieser Annahme, wie Böhm ausdrücklich, wenn auch vielleicht nicht genug eindringlich, betont, das „Milieu“ der Wirtschaft einer steten Änderung unterworfen ist.[25])

---

[23]) Etwas ganz anderes ist es, wenn direkte Änderungen in der Verteilung der Güter durch außerökonomische Faktoren (zum Beispiel durch die Organe des Staates) vorgenommen werden. Auch hierauf hat Böhm ausdrücklich hnigewiesen. (a. a. O., S. 270.)

[24]) Siehe oben S. 573, Anm. 10.

[25]) Unter anderem wendet sich noch Diehl gegen die gelegentliche Bemerkung Böhms, die Untergrenze des Lohnes werde durch das Existenzminimum gebildet. Diehl sagt hiezu (S. 606): „Es ist aber doch bekannt,

Doch dies alles sind Dinge, die für die grundsätzliche Frage, die uns hier beschäftigt, ohne Bedeutung sind.

Böhm selbst sagt:[26])

„Mag übrigens sein, daß meine Untersuchung, die ich selbst nicht im mindesten für erschöpfend halte, in gar manchem Punkt eine weitere Ergänzung, Vertiefung oder auch Berichtigung erheischt: das Wesentliche für mich ist, daß wir für die hier berührten Probleme heute jedenfalls eine neuerliche, von allen Vorurteilen einer vermeintlich bereits entschiedenen Sache befreite Untersuchung bedürfen. Der Prozeß zwischen natürlicher und sozialer Kategorie ist in unserer Wissenschaft bereits zweimal geführt und beide Male durch einen Fehlspruch entschieden worden. Das erste Mal in der klassischen Zeit einseitig zu Gunsten der Naturgesetze, das zweite Mal in den modernen „sozialen" Verteilungstheorien nicht minder einseitig zu Gunsten der sozialen Macht. Was not tut, ist, daß der alte Prozeß völlig von neuem wieder aufgenommen und unbefangen durchgeführt werde auf der Grundlage der ebenso trivialen als bisher ungenügend berücksichtigten Erkenntnis, daß die Einflüsse der sozialen Macht eben auch hindurchgehen und hindurchgehen müssen durch die Formeln und Gesetze der reinen ökonomischen Theorie." — —

* *
*

Wäre die Kritik Diehls, die durch die vorstehenden Ausführungen widerlegt werden sollte, berechtigt, so würde dies bedeuten, daß die Lehre Böhms auf groben Irrtümern und offenbaren Fehlschlüssen aufgebaut ist.

---

daß ganze Schichten von Arbeitern, zum Beispiel in der Hausindustrie, einen solchen Lohnsatz nicht erlangen und daß ihnen aus anderen Einnahmequellen noch ein Zuschuß zufließen muß." — Offenbar übersieht Diehl hiebei, daß in unmittelbarem Anschluß an die von ihm beanständete Stelle (a. a. O., S. 244) Böhm bemerkt, diese Untergrenze des Lohnes gelte „mit den ebenfalls sattsam bekannten partikulären Ausnahmen zu Gunsten — oder richtiger gesagt zu Ungunsten — derjenigen speziellen Beschäftigungszweige, die als bloße Nebenbeschäftigungen von Leuten, die ihren Lebensunterhalt aus anderen Quellen ziehen, betrieben werden, oder die sonst aus irgend einem anderen speziellen Grunde ihren Mann nicht oder nicht ganz zu ernähren brauchen."

[26]) a. a. O., S. 269.

So wenig wahrscheinlich dies auch von vornherein sein mag, war es darum doch eine notwendige Aufgabe, den von Diehl vorgebrachten Argumenten bis zu ihrer letzten Begründung nachzugehen und so jeden erhobenen Einwand, wenn möglich, restlos zu erledigen.

Damit ist wohl auch die Ausführlichkeit unserer Darlegungen gerechtfertigt, von der dasselbe gilt, was Böhm von seinen umfangreichen „Exkursen" sagt: „Wer im theoretischen Denken nur halbe Arbeit zu machen wünscht, wird sie eher als Belästigung empfinden. Ich scheue mich nicht, es darauf ankommen zu lassen."

---

# Österreichs und Ungarns Staatswirtschaften.

Von Dr. **Hans Patzauer.**

Schluß.

## Viertes Kapitel.

## Gemeinsame Angelegenheiten.

### Erster Abschnitt.

### Grundlagen des Verbandes.

Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen Österreich und Ungarn bilden das österreichische Gesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146, und der ungarische Ges. Art. XII ex 1867. Sie erklären folgende Angelegenheiten als beiden Staaten gemeinsam[1]):

*a)* die auswärtigen Angelegenheiten,

*b)* das Kriegswesen mit Inbegriff der Kriegsmarine und

*c)* das Finanzwesen rücksichtlich der gemeinschaftlich zu bestreitenden Auslagen.

Die diese Angelegenheiten verwaltenden gemeinsamen Organe und Institutionen verursachen Kosten, welche die beiden von einander rechtlich unabhängigen Staatswirtschaften Österreichs und Ungarns aus ihren von einander gesonderten Staatseinnahmen beizustellen haben. Das heißt, es gibt keine den Staatswirtschaften Österreichs und Ungarns übergeordnete Staatswirtschaft, vielmehr ist die Monarchie finanzrechtlich ein Zweckverband der selbständigen Staatswirtschaften der beiden Staaten. Die Kosten des Zweckverbandes werden

---

[1]) Österreichisches Gesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146 (§ 1) und ungarischer Ges.-Art. XII ex 1867 (§§ 8, 9 und 16). Der ungarische Gesetzestext besagt: „Das eine Mittel der aus der pragmatischen Sanktion fließenden gemeinsamen und simultanen Verteidigung ist die zweckmäßige Leitung der auswärtigen Angelegenheiten .... Das zweite Mittel ist die Armee und die hierauf bezüglichen Verfügungen, kurz das Kriegswesen .... Das Finanzwesen erkennt der ungarische Reichstag insoweit als gemeinsam an, als die Kosten gemeinsam sein werden, welche auf die im obigen als gemeinsam anerkannten Gegenstände zu verwenden sind."

nun in der Art bestritten, daß die beiden Staaten vorweg gewisse Einnahmen dem Verbande widmen und den unbedeckt bleibenden Rest durch Beiträge decken. Diese Beiträge sind aber trotz der im Zweckverbande geltenden vollen rechtlichen und politischen Parität der beiden Staaten einander nicht gleich, vielmehr ist seit dem Bestehen der dualistischen Organisation der Beitrag Österreichs stets größer als der Ungarns.

Gegenwärtig bestimmen die paritätischen, für die Zeit vom 1. Jänner 1908 bis 31. Dezember 1917 geltenden Gesetze[2]) Österreichs und Ungarns, daß das Reinerträgnis des Zollgefälles zur Deckung des Aufwandes für die gemeinsamen Angelegenheiten zu verwenden und von dem Erfordernisse für sie vorweg abzuziehen sei. Der verbleibende Rest ist derart aufzuteilen, daß Österreich (die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder) 63·6 % und Ungarn (die Länder der ungarischen heiligen Krone) 36·4 % beizutragen haben.[3]) Das Verhältnis der Beitragsleistungen der beiden Staaten und der Anteil der beiden Staatswirtschaften heißt Quote.

Der Zweckverband hat mit Ausnahme geringfügiger Verwaltungseinnahmen keine Einnahmenwirtschaft, sondern bestreitet seine gesamten Ausgaben aus den Zuwendungen seiner beiden Teilnehmer. Dessenungeachtet bedarf er eines Voranschlages[4]) und eines Rechnungs-

---

[2]) Österreichisches Gesetz vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 280 und ungarischer Ges.-Art. LV ex 1907 über die Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten (§§ 1 und 2).

[3]) Bosnien-Herzegowina leistet zu den gemeinsamen Angelegenheiten keinen Quotenbeitrag.

[4]) Der amtliche Titel lautet: „Voranschlag über die gemeinsamen Ausgaben und Einnahmen der Österreichisch-Ungarischen Monarchie." Seine Rechtsbasis bilden die von den Delegationen des österreichischen Reichsrates und des ungarischen Reichstages gesondert gefaßten, aber identischen Beschlüsse; sie werden vom gemeinsamen Monarchen gemäß der beiden Grundgesetze des Jahres 1867 genehmigt und von den drei gemeinsamen Ministern kontrasigniert. Die Publikation erfolgt weder im österreichischen Reichsgesetzblatte noch in der ungarischen Gesetzessammlung, sondern nur in den beiden amtlichen Zeitungen (Wiener Zeitung und Budapesti Közlöny)

Beide Delegationen bestehen aus je 60 Mitgliedern, von denen je 40 von den Abgeordnetenhäusern und je 20 von den Herrenhäusern gewählt werden. Sie tagen zwar am gleichen Orte, abwechselnd in Wien und Budapest, aber immer räumlich von einander getrennt. In ganz besonderen Fällen ist gemeinsame Abstimmung, aber ohne gemeinsame Debatte zulässig.

abschlusses[5]); beide sind entsprechend den in Österreich und Ungarn geltenden Grundsätzen nach dem Ressortsystem aufgebaut. Die gemeinsame Gebarung kennt vier gemeinsame Ressorts: das

1. Ministerium des Äußern,
2. Kriegsministerium,
3. gemeinsame Finanzministerium und die
4. Rechnungskontrolle.

Jedes der vier Ressorts hat Verwaltungseinnahmen, die aber quantitativ unbedeutend sind; sie werden vorweg genommen und vermindern damit die Dotationspflicht der beiden Staaten. Dadurch ergibt sich folgender Aufbau der Gebarung:

Die Bruttoausgaben jedes einzelnen Ressorts vermindern sich durch die eigenen Einnahmen auf seine Nettoausgaben. Die Summe der Nettoausgaben der vier Ressorts bildet den gesamten Nettoaufwand für gemeinsame Angelegenheiten; von diesem Gesamtnettoaufwande werden die Reinerträgnisse des Zollgefälles abgerechnet; den verbleibenden Rest stellt Österreich und Ungarn nach dem Verhältnisse von 63·6 zu 36·4 bei.

Die Aufwendungen Österreichs und Ungarns für ihren Zweckverband erscheinen dann derart gesondert in den Budgets und Rechnungsabschlüssen Österreichs und Ungarns, daß das österreichische Budget (Rechnungsabschluß) den Anteil Österreichs und das ungarische Budget (Rechnungsabschluß) den Anteil Ungarns enthält. Die beiden Staatswirtschaften weichen aber formal darin voneinander ab, daß Österreich die Reinerträgnisse des Zollgefälles als durchlaufende Post in seine Einnahmen und Ausgaben einstellt, Ungarn aber sie auf beiden Seiten seiner Gebarung eliminiert.[6]) Dagegen werden die Beitragsleistungen zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten (Quotenbeiträge) von beiden Staatswirtschaften in Voranschlag und Rechnung formal gleichartig behandelt.

Die Gebarungsrechnung der gemeinsamen Verwaltung für 1913[7]) zeigt folgende Ansätze:

---

[5]) Der die Rechnungskontrolle ausübende gemeinsame Oberste Rechnungshof verfaßt eine provisorische Gebarungsrechnung und ein Jahr später die definitive Schlußrechnung.

[6]) Die näheren Daten über die Methode Ungarns enthält der Abschnitt: Ungarn, Staatseinnahmen, Zölle.

[7]) Die Schlußrechnung für 1913 mit den definitiven Ergebnissen der Verrechnung für dieses Jahr ist noch nicht veröffentlicht.

| | Brutto-Ausgaben | Eigene Einnahmen | Netto-Ausgaben |
|---|---|---|---|
| | | Millionen Kronen | |
| I. Ministerium des Äußern . . | 20·948 | 1·258 | 19·690 |
| II. Kriegsministerium | | | |
| *A.* Heer . . . . . . . . | 711·433 | 11·601 | 699·832 |
| *B.* Kriegsmarine . . . . | 210·633 | 0·478 | 210·155 |
| III. Gemeinsames Finanzministerium . . . . . . | 5·192 | 0·239 | 4·953 |
| IV. Rechnungskontrolle . . . | 0·363 | 0·004 | 0·359 |
| Summen . . | 948·569 | 13·580 | 934·989 |

Danach betrugen die Nettoausgaben 934·989 Millionen Kronen. Von ihnen war der reine Zollgefällsüberschuß (227·669) abzuziehen, so daß 707·320 Millionen Kronen verblieben, die nach dem Quotenverhältnis aufgeteilt, folgende Beitragsleistungen [8]) verursachten:

---

[8]) Diese beiden Summen decken sich nicht vollständig mit jenen, die als Quotenbeiträge Österreichs und Ungarns in den Rechnungsabschlüssen der beiden Staaten für 1913 enthalten sind. Die beiden Staats-Rechnungsabschlüsse weisen aus: Quotenbeitrag Österreichs 463·125 (+ 13·269), Quotenbeitrag Ungarns 273·708 (+ 16·244). Der Vergleich der Aufwandssummen für gemeinsame Angelegenheiten, wie sie einerseits in den gemeinsamen Schlußrechnungen (Gebahrungsrechnungen) und anderseits in den Staatsrechnungen Österreichs und Ungarns zur Darstellung gelangen, ergibt nicht unbedeutende Differenzen. Sie erklären sich aus folgenden Gründen:

*a)* Die gemeinsame Schlußrechnung zeigt die Verwendung der den gemeinsamen Ministerien im Laufe eines Solarjahres zur Verfügung gestandenen Summen. Diese Beträge werden im Gebarungsjahre nicht vollständig konsumiert; vielmehr verbleiben in den Kassen der gemeinsamen Zentralstellen insbesondere aus Extraordinarien und Spezialkrediten fast alljährlich beträchtliche Reste, die erst in den folgenden Jahren ihren Zwecken zugeführt werden, während innerhalb dieser Zeit immer wieder neue Kreditraten zuwachsen. Da jedoch Österreich und Ungarn die auf sie entfallenden Quotenbeiträge bis zum Jahresschluß flüssig machen, so müssen sie in den Staatsrechnungen der beiden Staaten als verausgabt dargestellt werden.

*b)* Ferner werden die aus den gemeinsamen Schlußrechnungen fast alljährlich entstehenden Nachtragsforderungen zur Begleichung von Überschreitungen regelmäßig erst nach zwei Jahren, oftmals aber noch später nachträglich genehmigt und erst dann von den beiden Staaten den gemeinsamen Ressorts zur Verfügung gestellt; ausgewiesen werden sie daher in den Staatsrechnungen des einen Jahres als verausgabt, aber erst in der gemeinsamen Schlußrechnung eines ganz anderen Jahres als verwendet.

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| für Österreich . . . . . . . . . . . . . | 449·856 |
| für Ungarn . . . . . . . . . . . . . . | 257·464 |

Ehe auf den Aufwand der einzelnen Ressorts eingegangen wird, muß das Zollgefälle näher dargestellt werden. Nach dem im Jahre 1907 zwischen Österreich und Ungarn abgeschlossenen Vertrage betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen[9]), bilden die von einer einheitlichen Zollgrenze umgebenen Gebiete der beiden vertragschließenden Teile das Vertragszollgebiet der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie; mit ihr ist Bosnien-Herzegowina[10]) zollgeeint.[11]) Für dieses Vertragszollgebiet gilt ein Zolltarif[12]); die mit fremden Staaten abgeschlossenen Handels- und Zollverträge haben für beide Staaten und für die Länder Bosnien-Herzegowina gleiche bindende Kraft,[13]) so daß nicht nur der autonome Tarif, sondern auch die mit dritten Staaten vereinbarten Vertragstarife einheitlich gelten. Die Zollverwaltung wird aber in jeder Ländergruppe[14]) gesondert von eigenen Organen geführt; gemeinsame Organe der Zollverwaltung bestehen nicht.

---

Die Aufwandssummen der gemeinsamen Schlußrechnung und jene der Staatsrechnungen Österreichs und Ungarns sind somit inkommensurable Größen.

[9]) Dieser Vertrag bildet den wesentlichsten Teil des von zehn zu zehn Jahren zu erneuernden wirtschaftlichen Ausgleiches. Österreichisches Gesetz vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 278 und ungarischer Ges.-Art. XII ex 1908 (Art. I und Schlußprotokoll zu diesem Artikel).

[10]) Österreichisches Gesetz vom 20. Dezember 1879, RGBl. Nr. 136 und ungarischer Ges.-Art. LII ex 1879, über die Herstellung eines gemeinsamen Zollverbandes mit Bosnien-Herzegowina (§ 1); dann Art. XXIII des zitierten Vertrages ex 1907.

[11]) Mit Österreich-Ungarn ist auch das Fürstentum Liechtenstein zoll- und steuervereint. Vertrag vom 3. Dezember 1876, RGBl. Nr. 143 und vom 27. November 1888, RGBl. Nr. 70 ex 1881.

[12]) „Vertragszolltarif der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie.“ Der Ausdruck „Vertragstarif“ soll den Vertragscharakter im Verhältnisse zwischen Österreich und Ungarn zum Ausdrucke bringen. Im Verhältnisse zu dritten Staaten ist aber dieser Vertragstarif der autonome Tarif des tatsächlich einheitlichen Zollgebietes.

[13]) Art. II und Art. XXIII des Vertrages von 1907.

[14]) Tatsächlich ergibt sich, daß für die Zollverwaltung drei Ländergruppen bestehen: Österreich, Ungarn und Bosnien-Herzegowina.

Die identischen Gesetze Österreichs und Ungarns über die Beitragsleistung zum Aufwand für die gemeinsamen Angelegenheiten[15]) stellen die Grundsätze fest, nach denen das Reinerträgnis des Zollgefälles zu ermitteln ist. Darnach bestehen seine Bruttoeinnahmen aus Zöllen (Eingangs- und Ausgangszöllen), Nebengebühren (Waggelder und Niederlagsgebühren) und Gefällssicherstellungen.[16]) Ausgaben sind die rückerstatteten Gefällssicherstellungen und die Gefällsrückgaben.[17]) Eine analoge Aufstellung gilt in Österreich, Ungarn und Bosnien-Herzegowina. Die nach Abzug der Ausgaben von den Bruttoeinnahmen verbleibenden Nettoeinnahmen sind weiters belastet mit den beiden Zollregiepauschalien für Österreich und Ungarn als Ersatz für deren Verwaltungsausgaben und dem Zollpauschale (Zollaversum) für Bosnien-Herzegowina. Denn da die Zollverwaltung in Österreich von österreichischen und in Ungarn von ungarischen Beamten geführt wird, erhält jeder der beiden Staaten aus dem Zollgefälle einen pauschalierten Ersatz für seinen wirklichen Aufwand[18]), während Bosnien-Herzegowina in Form einer Pauschalsumme an dem Erträgnis des Zollgefälles direkt partizipiert.[19]) Mangels einer gemeinsamen Zollverwaltung werden für Österreich, Ungarn und Bosnien-Herzegowina gesondert jene Summen verrechnet, die bei den Zollämtern jedes der drei Territorien zur Einzahlung oder Auszahlung gelangen. Erst durch die Vereinigung dieser drei territorialen Abrechnungen ergibt sich das Gesamtergebnis des Zollgefälles.[20])

---

[15]) Siehe Anmerkung 2.

[16]) Zollgefälls-Sicherstellungen sind zur Deckung allfälliger Zollforderungen erlegte Barbeträge, von denen bei ihrer Einzahlung noch nicht feststeht, ob und in welchem Ausmaße sie definitiv zur Begleichung von Zöllen dienen werden.

[17]) Zollgefälls-Rückgaben sind rückgezahlte Zölle (z. B. im Falle der irrtümlichen Verzollung zu einem höheren Satze).

[18]) Die Gesetze von 1907 bestimmen das Zollregiepauschale für Österreich für 1908 mit 5·500 Millionen Kronen, das Zollregiepauschale für Ungarn mit 1·600 Millionen Kronen; beide mit einer jährlichen Steigerung von 1%.

[19]) § 13 der zitierten Gesetze ex 1879. Das bosnische Zollaversum beträgt 600.000 fl. Gold. Dieser Betrag kann gemäß Art. 15 des VIII. Teiles der Kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, RGBl. Nr. 120 und des ungar. Ges.-Art. XVII ex 1899 bis auf 300.000 fl. Gold gemindert werden.

[20]) Das Präliminare über das Zollgefälle bildet einen Teil des Voranschlages über die gemeinsamen Ausgaben und Einnahmen.

## Zollgefälle, Ergebnis 1913.

| | Österreich | Ungarn | Bosnien-Herzegowina | Zusammen |
|---|---|---|---|---|
| | Millionen Kronen | | | |
| Brutto-Zollgefälls-Einnahmen . | 199·913 | 44·914 | 0·891 | 245·718 |
| ab Zollgefälls-Ausgaben . . | 8·760 | 1·115 | 0·005 | 9·880 |
| bleiben Netto-Zoll-Einnahmen . | 191·153 | 43·799 | 0·886 | 235·838 |
| ab Pauschalien . . . . . | 5·775 | 1·680 | 0·714 | 8·169 |
| bleiben Zollgefälls-Überschüsse | 185·378 | 42·119 | 0·172 | 227·669 |

---

## Zweiter Abschnitt.

## Die gemeinsamen Ressorts.

An der Hand der Gebarungsrechnung für 1913 werden nunmehr die Ausgaben der gemeinsamen Verwaltungsressorts besprochen.

### I. Ministerium des Äußern.

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Bruttoausgaben . . . . . . . . . | 20·948 |
| Nettoausgaben . . . . . . . . . . | 19·690 |

Die auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluß der diplomatischen und kommerziellen Vertretung dem Auslande gegenüber verwaltet der gemeinsame Minister des Äußern, der gleichzeitig als Minister des kaiserlichen und königlichen Hauses fungiert.[1]) Die Ausgaben seines Ressorts entstehen durch den Aufwand für die Zentralleitung,[2]) die diplomatische Vertretung der Monarchie im Auslande[3])

---

[1]) Österreichisches Gesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146, § 1 a, und ungarischer Gesetzartikel XII ex 1867, § 8.

[2]) Der Minister des Äußern bezieht 91.200 *K* (24.000 *K* Gehalt und 67.200 *K* Funktionszulage). Zu seiner Verfügung steht ein Dispositionsfonds für nicht speziell zu verrechnende Ausgaben (2·000 Millionen Kronen).

[3]) Die diplomatische Vertretung der Monarchie im Auslande besorgen zehn Botschaften (Berlin, Konstantinopel, London, Madrid, Paris, Rom-Quirinal, Rom-Vatikan, St. Petersburg, Tokio und Washington), dann 22 Gesandtschaften. Die Kosten für die Militär- und Marinebevollmächtigten bei den auswärtigen Missionen sind in den Heeres- und Marineauslagen enthalten.

und den Konsulardienst.[4]) Eigene Einnahmen (1·258) bilden vornehmlich die Konsulargebühren.[5])

## II. Kriegsministerium.

Nach den Wehrgesetzen[6]) ist die gemeinsame Wehrmacht zur Verteidigung der österreichisch-ungarischen Monarchie, d. i. des Gebietes sämtlicher unter der Herrschaft Sr. k. u. k. Apostolischen Majestät stehenden Länder, gegen äußere Feinde und zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern bestimmt. Die gemeinsame Wehrmacht umfaßt das gemeinsame Heer und die Kriegsmarine; sie bilden zusammen mit den beiden Landwehren, dann dem österreichischen und dem ungarischen Landsturme die bewaffnete Macht. Die bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen erfüllen ihre Dienstpflicht in der gemeinsamen Wehrmacht.[7]) Die Wehrgesetze beziffern auch das zur Erhaltung der gemeinsamen Wehrmacht (außer den von Bosnien-Herzegowina zu stellenden Rekruten) jährlich aufzubringende Rekrutenkontingent, das zwischen Österreich und Ungarn nach der Bevölkerungszahl aufzuteilen ist. Die beiderseitigen Gesetze[8]) bestimmen endlich außer der Zahl der für die gemeinsame Wehrmacht zu stellenden Rekruten den Rekrutenstand der beiden Landwehren, und zwar das österreichische Gesetz jenen der österreichischen und das ungarische Gesetz jenen der ungarischen Landwehr.[9])

Der finanzielle Aufwand für das gemeinsame Heer und die Kriegsmarine gehört zu den gemeinsamen Ausgaben; die Kosten für

---

[4]) Nicht enthalten sind unter den Ausgaben für den Konsulardienst jene für das Konsularobergericht in Konstantinopel (0·102), die je zur Hälfte beim österreichischen und ungarischen Justizministerium verrechnet sind.

[5]) Von den eigenen Einnahmen entfallen 1·056 Millionen Kronen auf Konsulargebühren (österreichisches Gesetz vom 22. Jänner 1902, RGBl. Nr. 40 und ungarischer Gesetzartikel XXVI ex 1901).

[6]) Wehrgesetze: Österreichisches Gesetz vom 5. Juli 1912, RGBl. Nr. 128 und ungarischer Gesetzartikel XXX ex 1912, §§ 2 und 3.

[7]) Bosnisch-herzegowinisches Gesetz vom 11. August 1912, GVBl. 59.

[8]) Die zitierten Wehrgesetze des Jahres 1912, dann die österreichische kaiserliche Verordnung vom 20. März 1914, RGBl. Nr. 59 und ungarischer Gesetzartikel VIII ex 1914.

[9]) Für Bosnien-Herzegowina die Gesetze vom 11. August 1912, GVBl. 59, und vom 4. April 1914, GVBl. 25.

die österreichische Landwehr sind beim österreichischen Landesverteidigungsministerium, die Kosten der ungarischen Landwehr beim ungarischen Landesverteidigungsministerium, endlich die Kosten der von Bosnien-Herzegowina zu erhaltenden Truppen in dem Aufwande dieser Länder enthalten.[10]) Die Angelegenheiten des gemeinsamen Heeres verwaltet das Kriegsministerium, jene der Kriegsmarine die administrativ selbständige Marinesektion. Dieser Teilung schließen sich auch Voranschlag und Verrechnung der gemeinsamen Ausgaben und Einnahmen an, indem der Aufwand für die gemeinsame Wehrmacht in jenen für das Heer und in jenen für die Kriegsmarine zerfällt.[11])

---

[10]) Der Friedensaufwand der Monarchie für militärische Zwecke setzte sich 1913 aus folgenden Posten zusammen:

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| *a)* Bruttoausgaben für das gemeinsame Heer (gemeinsamer Aufwand) . . . . . . . . . . . . | 711·483 |
| *b)* Bruttoausgaben für die Kriegsmarine (gemeinsamer Aufwand) . . . . . . . . . . . . | 210·633 |
| *c)* Kosten der österreichischen Landwehr (Aufwand Österreichs) . . . . . . . . . . . . . . | 121·024 |
| *d)* Kosten der ungarischen Landwehr (Aufwand Ungarns) . . . . . . . . . . . . . . . . | 105·246 |
| *e)* Kosten der bosnisch-herzegowinischen Truppen (Aufwand von Bosnien-Herzegowina) . . . . | 7·774 |
| Summe . . | 1156·110 |
| Davon entfallen auf die Landmacht . . . . . | 945·477 |
| und auf die Seemacht . . . . . . . . . . | 210·633 |

Diese Kosten erfahren ökonomisch eine weitere Steigerung durch die Taxfondsbeiträge der beiden Staaten, durch den Anteil an den beiden allgemeinen Pensionsetats für die Pensionen der österreichischen und ungarischen Landwehrpersonen und endlich durch die Zinsen jenes Teiles der Staatsschulden, die für rein militärische Zwecke aufgenommen wurden.

[11]) Für den Kriegsfall bestimmen die beiden Landwehrgesetze, und zwar das österreichische Gesetz vom 5. Juli 1912, RGBl. Nr. 129 (§ 9) und ungarischer Gesetzartikel XXXI ex 1912 (§ 17), daß die Kosten, die durch die Mobilisierung der Landwehr (österreichische und ungarische) zu Kriegszwecken und durch deren Verwendung im Kriege verursacht werden, vom Kriegsministerium zu bestreiten sind. Diese aus dem Begriffe der gemeinsamen Verteidigung gezogene Folgerung bringt es mit sich, daß die gesamten militärischen Kriegskosten gemeinsame, die beiden Staaten der Monarchie im Verhältnis der Quote treffende Ausgaben sind.

## II *A*. Heer.

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Bruttoausgaben . . . . . . . . . | 711·433 |
| Nettoausgaben . . . . . . . . . | 699·832 |

Die Bruttoausgaben für das gemeinsame Heer (711·433) verteilen sich auf ordentliche Ausgaben (450·821), außerordentliche Ausgaben (249·011) und eigene Einnahmen (11·601). Mit Rücksicht auf die tiefeingreifenden Veränderungen, die der Krieg für die Heeresorganisation[12]) im Gefolge haben dürfte, ist ein näheres Eingehen auf die Ausgabenziffern[13]) überflüssig.[14]) Eigene Einnahmen (11·601) entstehen vornehmlich durch Veräußerung von Mobilien, Pferden, aus verschiedenen Taxen und aus dem Pulvermonopol (5·246), das von der Heeresverwaltung administriert wird.[15])

---

[12]) Nach dem gemeinsamen Voranschlage für 1914/15 bestanden im Frieden, unmittelbar vor Kriegsbeginn, folgende Formationen: Infanterie: 102 Regimenter mit 408 Bataillonen und 102 Ersatzbataillonskaders; Jäger: 4 Jägerregimenter mit 13 Bataillonen und 4 Ersatzbataillonskaders, dann 29 selbständige Feldjägerbataillone; Kavallerie: 42 Kavallerieregimenter und 42 Ersatzkaders (15 Dragoner-, 16 Husaren- und 11 Ulanenregimenter); Feld- und Gebirgsartillerie: 42 Feldkanonenregimenter, 14 Feldhaubitzregimenter, 9 reitende Artilleriedivisionen, 14 schwere Haubitzdivisionen, 10 Gebirgsartillerieregimenter und 1 Gebirgskanonendivision; Festungsartillerie: 6 Festungsartillerieregimenter und 10 selbständige Festungsartilleriebataillons; Pioniertruppe: 8 Pionierbataillons; Sappeurtruppe: 14 Sappeurbataillone; Telegraphentruppe: 1 Telegraphenregiment; Eisenbahntruppe: 2 Eisenbahnregimenter; Traintruppe: 16 Traindivisionen.

[13]) Hervorgehoben sei nur der Aufwand für das Versorgungswesen (37·959), in ihm sind die Versorgungsgenüsse der Militärpersonen des gemeinsamen Heeres enthalten; jener für deren Angehörige wird im Pensionsetat des gemeinsamen Finanzministeriums verrechnet.

[14]) Bosnien-Herzegowina bestreitet aus Landesmitteln den Aufwand für 4 Infanterieregimenter und 1 Jägerbataillon (für 1913: 7·774 Millionen Kronen); diese Formationen gehören staatsrechtlich und administrativ zum gemeinsamen Heere; budgetrechtlich aber stehen sie den beiden Landwehren gleich, da sie in der Gebahrung von Bosnien-Herzegowina enthalten sind. Die übrigen Landesangehörigen von Bosnien-Herzegowina erfüllen ihre Dienstpflicht im gemeinsamen Heere, der Aufwand für sie ist daher auch im gemeinsamen Heeresetat mitenthalten.

[15]) Kaiserliches Patent vom 31. März 1853, RGBl. Nr. 90 (für das Gebiet der ganzen Monarchie): Erzeugung und Verschleiß des Schießpulvers sind dem Staate als Alleinrecht vorbehalten, die Verwaltung besorgen die Militärbehörden. Das österreichische Gesetz vom 20. Dezember 1879, RGBl. Nr. 136 und ungarischer Gesetzartikel LII ex 1879 (Herstellung eines gemeinsamen Zollverbandes mit

## II *B*. Kriegsmarine.

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Bruttoausgaben . . . . . . . . . | 210·633 |
| Nettoausgaben . . . . . . . . . | 210·155 |

Die Kriegsmarine bildet einen Teil der gemeinsamen Wehrmacht, sie untersteht dem Marinekommandanten, der diesen Dienstzweig als Chef der Marinesektion verwaltet.[16]) Der Nettoaufwand (210·155) zerfällt in das Ordinarium (84·864)[17]) und das Extraordinarium (125·291); hiezu kommen noch die eigenen Einnahmen (0·478).[18]) Das Extraordinarium dient vornehmlich für Schiffs-, Land- und Wasserbauten, dann für die Armierung der Schiffe. Grundlage für die Schiffsneubauten bilden das Marineprogramm des Jahres 1910 samt dem Ergänzungsprogramme von 1912.[19]) Zu Anfang 1914 bestand das

Bosnien-Herzegowina) verfügen in § 5: Das Schießpulvermonopol wird in Bosnien-Herzegowina nach den in beiden Teilen der Monarchie bestehenden Vorschriften gehandhabt.

[16]) Der Marinekommandant steht an der Spitze der administrativ vom Kriegsministerium vollständig gesonderten Marinesektion; er hat aber verfassungsrechtlich nicht die Stellung eines Ministers.

[17]) Darunter auch die Versorgungsauslagen (3·905).

[18]) Eigene Einnahmen (0·478) entstehen vornehmlich aus Materialveräußerungen, Mietzinsen, Diensttaxen und Kostgeldern der Akademiezöglinge.

[19]) Das Marineprogramm von 1910 plante folgende Schiffsneubauten samt Armierung und Ausrüstung:

4 Schlachtschiffe (zu je 20.000 *t*),
3 Kreuzer (zu je 3500 *t*),
6 Torpedofahrzeuge (zu je 800 *t*),
12 Hochseetorpedoboote (zu je 250 *t*) und
3 Unterseeboote;

alle mit einem Gesamtaufwande von 312·400 Millionen Kronen; dazu kamen dann auf Grund des Ergänzungsprogramms von 1912 mehrere kleinere Einheiten mit einem Gesamtaufwande von 27·415 Millionen Kronen. Sämtliche Neubauten waren mit Teilbeträgen in den Voranschlägen der Jahre 1911, 1912 und 1913, die Restbeträge in den Voranschlägen für das erste Halbjahr 1914 und für das Verwaltungsjahr 1914/15 eingestellt.

Der Voranschlag für 1914/15 enthält auch schon die ersten Raten für das neue Marineprogramm von 1914/15. Dieses Programm plante den Neubau von

4 Schlachtschiffen (zu je 24.500 *t*),
3 Kreuzer (zu je 4800 *t*),
6 Torpedofahrzeugen (zu je 800 *t*).
2 Donaumonitoren dann

schwimmende Flottenmaterial[20]) aus: 16 Schlachtschiffen[21]), 3 großen Kreuzern, 11 kleinen Kreuzern, 25 Torpedofahrzeugen, dann aus einer Anzahl von Hochseetorpedobooten, Torpedobooten, Unterseebooten, Monitoren und Patrouillebooten.

## III. Gemeinsames Finanzministerium.

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Bruttoausgaben | 5·192 |
| Nettoausgaben | 4·953 |

Die auf den gemeinsamen Voranschlag und die gemeinsame Verrechnung notwendigen Verhandlungen, dann die Verrechnung zwischen den beiden Finanzverwaltungen Österreichs und Ungarns und den gemeinsamen Verwaltungsstellen obliegt dem gemeinsamen Finanzministerium; ferner verwaltet es die gemeinsamen Aktiven, mehrere Militärfonds und die Versorgungsangelegenheiten der gemeinsamen Angestellten.[22]) Den größten Teil der Ausgaben bildet der Pensionsetat.[23]) Der gemeinsame Finanzminister ist auch das höchste Ver-

---

Ausgaben für verschiedene Maßnahmen. Der Gesamtaufwand für diese Neubauten sollte 426·836 Millionen Kronen betragen und auf fünf Jahre (die Verwaltungsjahre 1914/15 bis 1918/19) verteilt werden. Da der Beginn des Verwaltungsjahres 1914/15 zeitlich ungefähr mit dem Kriegsbeginn zusammenfällt, entzieht sich die Frage ob und welche Bauten dieses Marineprogrammes durchgeführt wurden, der Darstellung.

[20]) Siehe Heft IV, Seite 135 des gemeinsamen Voranschlages für das Budgetjahr 1914/15.

[21]) Die 16 Schlachtschiffe bilden folgende Klassen zu je

| | Tonnen | Pferdekräfte |
|---|---|---|
| 4 Tegetthoff-Klasse | 20.300 | 25.000 |
| 3 Radetzky-Klasse | 14.500 | 20.000 |
| 3 Erzherzog-Klasse | 10.600 | 18.000 |
| 3 Habsburg-Klasse | 8.300 | 15.000 |
| 3 Monarch-Klasse | 5.600 | 8.000 |

[22]) Der ungarische Gesetzartikel XLVII ex 1868 über die gemeinsamen Pensionen bestimmt, daß die Pensionen des Personals der gemeinsamen Ministerien und des gemeinsamen Obersten Rechnungshofes in das gemeinsame Budget aufzunehmen sind; ein analoges österreichisches Gesetz fehlt.

[23]) Die gemeinsamen Zivilangestellten, dann deren Witwen und Waisen erhalten die Ruhe- und Versorgungsgenüsse aus dem gemeinsamen Pensionsetat.

waltungsorgan für die Angelegenheiten der Länder Bosnien-Herzegowina.[24])

IV. Rechnungskontrolle (Gemeinsamer Oberster Rechnungshof).

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Bruttoausgaben | 0·363 |
| Nettoausgaben | 0·359 |

Der Gemeinsame Oberste Rechnungshof besorgt die Rechnungskontrolle der gemeinsamen Verwaltungsorgane und stellt die Schlußrechnungen zusammen.[25])

Die Pensionen der gemeinsamen Militärpersonen sind je nach ihrer Verwendung im Heeres- oder Marineetat enthalten.

Die Pensionen der Landwehr-(Landsturm-)Personen belasten normal je nach der Staatsangehörigkeit den allgemeinen Pensionsetat Österreichs oder Ungarns. Wenn aber diese Personen infolge der Mobilisierung oder Verwendung zu gemeinsamen Kriegszwecken dienstuntauglich werden, so trägt der gemeinsame Heeresetat die Versorgungsgebühren (österr. Gesetz vom 27. Dezember 1875, RGBl. Nr. 158, und ungar. Ges. Art. LI ex 1875 über die Militärversorgung).

Die Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen nach Militärpersonen (Heer, Marine, Landwehren, Landstürme) werden teils aus dem gemeinsamen Pensionsetat und teils aus dem Militärtaxfonde bestritten. Zu diesem Zwecke sind alljährlich beim Pensionsetat des gemeinsamen Finanzministeriums 2·640 Millionen Kronen einzustellen (österr. Gesetz vom 27. April 1887, RGBl. Nr. 41, und ungar. Ges. Art. XX ex 1887).

[24]) Die Angelegenheiten von Bosnien-Herzegowina besorgt eine besondere Abteilung, deren Kosten nicht aus gemeinsamen Mitteln, sondern aus jenen der Länder Bosnien-Herzegowina bestritten werden, in deren Aufwand sie auch enthalten sind (für 1913: 0·842 Millionen Kronen).

[25]) Kaiserliche Verordnung vom 21. November 1866, RGBl. Nr. 140 und Zirkularverordnung des Kriegsministeriums vom 30. April 1870, Heeres-VBl. 23. Stück ex 1870.

## Fünftes Kapitel.

## Bosnien-Herzegowina.

Ohne den staatsrechtlichen Charakter von Bosnien-Herzegowina im Einzelnen zu untersuchen[1]), genügt für die Zwecke dieser Arbeit die Feststellung, daß beide Länder ein einheitliches besonderes Verwaltungsgebiet[2]) bilden, das finanzrechtlich zwar Rechtsfähigkeit, wegen der den Regierungen Österreichs und Ungarns zustehenden Einflußnahme aber nur geminderte Handlungsfähigkeit besitzt. Leitung und Oberaufsicht der Verwaltung führt der gemeinsame Finanzminister.[3])

Die Darstellung muß vom Voranschlage für 1913 ausgehen,

---

[1]) In dem Ah. Handschreiben an den Minister des Äußern vom 5. Oktober 1908 erklärte der Kaiser-König, daß er die Rechte seiner Souveränität auf Bosnien und die Herzegowina erstrecke und gleichzeitig die geltende Erbfolgeordnung des Hauses Habsburg-Lothringen auch für diese Länder in Wirksamkeit setze.

[2]) Bosnische Verfassung vom 17. Februar 1910, bosn.-herzeg. Gesetz u. Ver.-Bl. Nr. 19 ex 1910. Das Landesstatut, das einen Teil der bosnischen Verfassung bildet, bestimmt in § 1, daß Bosnien und die Herzegowina ein einheitliches, besonderes Verwaltungsgebiet bilden, welches in Gemäßheit des österreichischen Gesetzes vom 22. Februar 1880, RGBl. Nr. 18 und des ungarischen Ges.-Art. VI ex 1880 unter der verantwortlichen Leitung und Oberaufsicht des k. u. k. gemeinsamen Ministeriums steht.

[3]) Durch das österreichische Gesetz vom 20. Dezember 1879, RGBl. Nr. 136 und den ungarischen Ges.-Art. LII ex 1879 wurde ein gemeinsamer Zollverband mit Bosnien-Herzegowina hergestellt.

Der Vertrag über die wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen Österreich und Ungarn (österreichisches Gesetz vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 278, ungarischer Ges.-Art. XII ex 1908) erklärt im Art. 23., daß die entsprechenden Bestimmungen dieses Vertrages auch auf Bosnien-Herzegowina Anwendung zu finden haben.

weil der Rechnungsabschluß für diese Finanzperiode noch nicht veröffentlicht ist. Das Finanzgesetz[4]) veranschlagt an:

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Gesamteinnahmen . . | 92·998 |
| Gesamtausgaben . . | 92·988 |

## A. Einnahmen.

Nach dem Systeme der Finanzwissenschaft gliedern sich die Einnahmen[5]) in:

| | Brutto-Einnahmen | Ausgaben | Netto-Einnahmen |
|---|---|---|---|
| | Millionen Kronen | | |
| I. Öffentliche Abgaben . . | 29·393 | 0·256 | 29·137 |
| II. Monopole . . . . . . . | 24·810 | 8·535 | 16·275 |
| III. Betriebe . . . . . . . . | 33·833 | 26·461 | 7·372 |
| IV. Verwaltungseinnahmen . | 4·962 | 0·000 | 4·962 |
| Summe | 92·998 | 35·252 | 57·746 |

Öffentliche Abgaben sind:

| | Brutto-Einnahmen | Ausgaben | Netto-Einnahmen |
|---|---|---|---|
| | Millionen Kronen | | |
| Direkte Steuern . . . . . | 13·675 | 0·050 | 13·625 |
| Zölle . . . . . . . . . . | 0·714 | 0·000 | 0·714 |
| Verzehrungssteuern. . . . | 10·490 | 0·134 | 10·356 |
| Gebühren . . . . . . . . | 4·514 | 0·072 | 4·442 |
| Summe | 29·393 | 0·256 | 29·137 |

[4]) Gesetz vom 31. Jänner 1914 betreffend den Voranschlag der Verwaltung der Länder Bosnien und Herzegowina für das Jahr 1913, bosn.-herzeg. Ges.- u. Ver.-Bl. Nr. 2 ex 1914. Da dieses Gesetz erst ein Monat nach Abschluß der Budgetperiode, für die es bestimmt war, veröffentlicht wurde, also nicht mehr einen Voranschlag im Wortsinne darstellt, dürften die Ergebnisziffern mit den Voranschlagziffern ziemlich übereinstimmen. Auch für Bosnien-Herzegowina dauert das Verwaltungsjahr in Hinkunft vom 1. Juli des einen bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

[5]) Der Einnahmen-Voranschlag zerfällt nach dem Gesetze in zwei Teile: Ordentliche Bedeckung und Außerordentliche Bedeckung.

*A.* Ordentliche Bedeckung: 1. Zentralleitung (0·080); 2. Innere Verwaltung (0·732); 3. Finanzverwaltung (54·824); 4. Justizverwaltung (0·249); 5. Wirtschaftliche Verwaltung (16·595); 6. Verwaltung für Kultus und Unterricht (0·496) und 7. Bauverwaltung (19·971); zusammen 92·948 Millionen Kronen und

*B.* Außerordentliche Bedeckung (0·050).

Zu den direkten Steuern gehören die Grundwertsteuer, Gebäudewertsteuer, Erwerbsteuer, Einkommensteuer von den stehenden Bezügen, Hauszinssteuer, die Pauschalsteuer, dann die Zehentpauschalsteuer, der Tabakkulturzuschlag, der Bodenzins vom Waldlande und die Kleinviehsteuer.[6]) Verzehrungssteuern belasten den Konsum von Branntwein, Bier, Zucker und Mineralöl; ihnen wird auch die Schanksteuer zugezählt.[7]) Die Zolleinnahmen entstehen durch das Zollpauschale.[8]) Gebühren sind teils Stempel, teils unmittelbare Gebühren.

Die Monopole auf Salz und Tabak werden nach den in Österreich und Ungarn bestehenden grundsätzlichen Einrichtungen von der Landesverwaltung für Bosnien-Herzegowina verwaltet.[9])

| | Brutto-Einnahmen | Ausgaben | Netto-Einnahmen |
|---|---|---|---|
| | Millionen Kronen | | |
| Salz . . . . . | 3·819 | 1·557 | 2·262 |
| Tabak . . . . | 20·991 | 6·978 | 14·013 |
| Summe | 24·810 | 8·535 | 16·275 |

Von den Betrieben unterstehen die ärarischen Forste, Montan-

[6]) Unter den direkten Steuern haben die höchsten Erträgnisse die Zehentpauschalsteuer (8·500), die Erwerbsteuer (1·700), die Grundwertsteuer (0·890), die Gebäudewertsteuer (0·890) und die Kleinviehsteuer (0·855).

[7]) Als Bruttoeinnahmen der Verzehrungssteuern sind eingestellt: für Branntwein (3·000), Bier (0·700), Zucker (4·600), Mineralöl (0·710) und Schanksteuer (1·480).

Die indirekten Abgaben auf die Erzeugung von Bier, Branntwein und Zucker (jetzt auch Mineralöl) sind nach den in Österreich und Ungarn bestehenden vereinbarten gleichartigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriftrn von der Landesverwaltung für Rechnung der Länder Bosnien-Herzegowina zu verwalten (österreichisches Gesetz vom 20. Dezember 1879, RGBl. Nr. 136 und ungarischer Ges.-Art. LII ex 1879, § 5).

[8]) Die Einhebung und Verwaltung der Zölle samt Nebengebühren hat für Rechnung des gemeinsamen Zollgefälles durch die der Landesverwaltung unterstehenden Organe zu geschehen. (§§ 4 und 13 der zitierten Gesetze von 1879). Die Nettozolleinnahmen bei den in Bosnien-Herzegowina gelegenen Zollämtern betrugen im Jahre 1913 nach der gemeinsamen Gebarungsrechnung 0·886 Millionen Kronen; im bosnisch-herzegowinischen Voranschlag sind jedoch nicht die Nettoeinnahmen eingestellt, sondern nur das Zollpauschale (Zollaversum) von 0·714 Millionen Kronen.

[9]) Siehe § 5, al. 1 der oben zitierten Gesetze von 1879.

werke, die Landesbahnen[10]) und die Landesdruckerei der Landesverwaltung. Dagegen werden Post, Telegraph und Telephon von der gemeinsamen Heeresverwaltung administriert[11]) und im Heeresetat verrechnet.[12])

| | Brutto-Einnahmen | Ausgaben | Netto-Einnahmen |
|---|---|---|---|
| | Millionen Kronen | | |
| Forste . . . . . | 6·564 | 2·640 | 3·924 |
| Montanbetriebe . . | 8·747 | 7·576 | 1·171 |
| Eisenbahnen . . . | 18·136 | 15·898 | 2·238 |
| Landesdruckerei . | 0·386 | 0·347 | 0·039 |
| Summe | 33·833 | 26·461 | 7·372 |

Unter Verwaltungseinnahmen sind verschiedene kleinere Einnahmen der Verwaltungsressorts (4·962) zusammengefaßt.

## *B.* Ausgaben.

Nach dem Systeme der Verwaltungslehre aufgebaut, dienen die Ausgaben[13]) für:

| | Millionen Kronen | |
|---|---|---|
| I. Beschaffung der Einnahmen . . . | | 39·703 |
| II. Verpflichtungen . . . . . . . . . | | 13·083 |
| *a)* Schuldendienst . . . . . . . | 10·138 | |
| *b)* Pensionen . . . . . . . . . | 2·945 | |
| III. Verwaltungsaufwand . . . . . . . | | 40·202 |
| *a)* Höchste Organe . . . . . . | 2·100 | |
| *b)* Außenschutz . . . . . . . | 7·774 | |
| *c)* Innenverwaltung . . . . . . | 30·328 | |
| Summe | | 92·988 |

[10]) Sämtliche Eisenbahnen in Bosnien-Herzegowina sind Landesbahnen und unterstehen der Landesverwaltung (935 *km*); nur die Militärbahn Banjaluka—Doberlin (104 *km*) wird im gemeinsamen Heeresetat verrechnet.

[11]) Für Post-, Telegraphen- und Telephonwesen weist die gemeinsame Gebarungsrechnung für 1913 aus: an Einnahmen 5·591 Millionen Kronen, an Ausgaben 5·675 Millionen Kronen; der Zuschuß (0·084) bildet eine Ausgabe der Heeresverwaltung. Zu den Kosten der Post- und Telegraphenverwaltung leistet Bosnien-Herzegowina einen Beitrag (0·180).

Für das bosnisch-herzegowinische Postsparkassenamt, das in Landesverwaltung steht, war im Jahre 1913 budgetär noch nicht vorgesorgt.

[12]) Zum Heeresetat gehören auch die Einnahmen (0·069) und Ausgaben (0·064) der Automobillinie Banjaluka—Jajce.

[13]) Der Ausgaben-Voranschlag zerfällt nach dem Gesetze in zwei Teile: Ordentliches Erfordernis (86·607) und außerordentliches Erfordernis (6·380). In

Zu den im Abschnitte über die Einnahmen genannten Ausgaben, die unmittelbar mit ihrer Erzeugung zusammenhängen (35.252), müssen noch die Kosten der Finanzverwaltung (4.451) zugeschlagen werden, um zu jenem Betrage zu gelangen, der zur Beschaffung der Einnahmen (39.703) dient.

Aus Verpflichtungen erwachsen der Aufwand für Schuldendienst[14]) und für Pensionen.[15])

---

beiden Teilen sind die Ausgaben nach den wichtigsten Verwaltungsressorts gruppiert. Danach werden veranschlagt:

*A.* Ordentliches Erfordernis: 1. Oberste Leitung durch das gemeinsame Finanzministerium (0·842); 2. Zentralleitung der Landesregierung (0·811); 3. Landtag (0·340); 4. Innere Verwaltung (16·829); 5. Finanzverwaltung (25·536); 6. Justizverwaltung (5·220); 7. Wirtschaftliche Verwaltung (13·529); 8. Verwaltung für Kultus und Unterricht (5·912); 9. Bauverwaltung (17·588).

*B.* Außerordentliches Erfordernis: 1. Zentralleitung der Landesregierung (0·107); 2. Innere Verwaltung (1·355); 3. Finanzverwaltung (0·229); 4. Justizverwaltung (0·355); 5. Wirtschaftliche Verwaltung (1·088); 6. Verwaltung für Kultus und Unterricht (0·875); 7. Bauverwaltung (2·421).

[14]) Die für Schuldendienst (Landesanlehen) präliminierten Beträge verteilen sich auf

| | Millionen Kronen | |
|---|---|---|
| *a)* Zinsen und Tilgung der Landesanlehen | | 5·922 |
| des 4% des Jahres 1895 . . . . . | 1·064 | |
| des 4·5% des Jahres 1898 . . . . . | 1·068 | |
| des 4·5% des Jahres 1902 . . . . . | 3·790 | |
| *b)* Zinsen und Amortisation für Vorschüsse der Monarchie (Zentralaktiva) an Bosnien-Herzegowina . . . . . . . . . . . | | 1·816 |
| *c)* zur Ermöglichung der Aufnahme von Anleihen für Eisenbahnen und Investitionen | | 2·400 |
| Summe | | 10·138 |

Offizielle Daten über den Schuldenstand zu Ende 1913 enthält ein vom Gemeinsamen Finanzministerium im Mai 1914 veröffentlichter Prospekt über die Emission zweier Landesanlehen ex 1914. Danach betrug am 31. Dezember 1913 der Kapitalstand:

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| 4% bosn.-herz. Landesanleihe ex 1895 . . . | 21.420 |
| 4·5% bosn.-herz. Landesanleihe ex 1898 . . | 20.420 |
| 4·5% bosn.-herz. Landesanleihe ex 1902 . . | 74.271 |
| Schuld an die Monarchie (Zentralaktiva) . | 45.010 |
| Schwebende Schulden . . . . . . . . . . | 22.078 |
| Summe | 183.199 |

Der Verwaltungsaufwand dient den höchsten Organen, dem Außenschutz und der Innenverwaltung. Höchste Organe sind das Gemeinsame Finanzministerium in Wien[16]), die Landesregierung (Zentralleitung)[17]) und der Landtag[18]) in Serajewo.

Ausgaben für den Außenschutz bilden die Kosten des bosnisch-herzegowinischen Militärwesens[19]).

Die Ausgaben für Innenverwaltung verteilen sich auf

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| Innere Verwaltung . . . | 8·990 |
| Kultus und Unterricht . . | 6·787 |
| Rechtspflege . . . . . | 5·576 |
| Volkswirtschaft . . . . | 4·864 |
| Bauwesen . . . . . . | 4·111 |
| Summe | 30·328 |

---

Unmittelbar vor Kriegsbeginn wurden zwei 5% Landesanleihen ex 1914 im Nominalbetrage von . . . . . . . . . . . . . 60.000 Mill. Kronen emittiert, so daß der Kapitalstand (ohne Ressortschulden) am 30. Juni 1914 betrug . 243.199 Miil. Kronen

[15]) Von dem Aufwande für Pensionen (2·945) entfallen 1·795 Millionen Kronen auf den Versorgungsaufwand für Beamte, Lehrpersonen und Diener und 1·150 Millionen Kronen auf die Gendarmerie. Für manche Arten von Landesangestellten bestehen besondere Pensionsinstitute (z. B. bei den Landesbahnen).

[16]) Die Kosten des Gemeinsamen Finanzministeriums, als einer Österreich und Ungarn gemeinsamen Verwaltungsstelle, gehören zu den gemeinsamen Ausgaben; die gemeinsame Gebarungsrechnung für 1913 weist aus an Bruttoausgaben 5·192 Millionen Kronen und an Nettoausgaben 4·953 Millionen Kronen. Darüber hinaus wird der Personal- und Sachaufwand, darunter auch der Dispositionsfonds (0·200), der aus der Tätigkeit des Ministeriums als höchsten Verwaltungsorgans der Länder Bosnien-Herzegowina ensteht (0·842), von diesen Ländern bestritten.

[17]) Die Landesverwaltung führt die Landesregierung unter dem Landeschef.

[18]) Der Landtag besteht aus 92 Mitgliedern (20 Virilisten und 72 Gewählte); die Abgeordneten haben ein Taggeld von 15 K (§ 22 Landesstatut).

[19]) Bosnien-Herzegowina erhält im Frieden vier Infanterie-Regimenter und ein Jägerbataillon (7·774). Vom Standpunkte der Verrechnung sind diese Truppen den in den beiden Staaten der Monarchie bestehenden Landwehren gleichzuhalten, da ihre Ausgaben nur Bosnien-Herzegowina und nicht den gemeinsamen Heeresetat treffen. Nach dem Landesstatut vom 17. Februar 1910, GVBl. 19 (§ 1) bilden aber diese Truppen einen organischen Teil der Wehrmacht der Monarchie und werden als k. u. k. bosnisch-herzegowinische Truppen bezeichnet. Eine gesetzliche Bestimmung über den Kostenaufwand im Falle der Mobilisierung

Die innere Verwaltung leitet die Administrativabteilung der Landesregierung; ihr unterstehen die Kreisbehörden und diesen die Bezirksämter; zur inneren Verwaltung gehören ferner das Sanitätswesen, die Gendarmerie und die Kmetenablösung[20]). Kultusausgaben entstehen durch die Dotierung der Kulte, Unterrichtsausgaben durch Erhaltung der staatlichen Schulen und Subvention des konfessionellen Unterrichtswesens. Die Rechtspflege üben die Kreisgerichte und Bezirksgerichte aus; höchstes Gericht ist das Obergericht in Serajewo. Die Ausgaben für Volkswirtschaft dienen der Förderung der Landwirtschaft, der Viehzucht, dem Veterinär- und Forstwesen, dem Handel, Gewerbe und Industrie, dann dem Montanwesen. Straßen- und Wasserbau gehören zum Bauwesen; die Kosten für Hochbauten sind bei den Ausgaben der einzelnen Ressorts inbegriffen.

---

(Krieg), etwa nach Analogie des österreichischen und des ungarischen Landwehrgesetzes, die anordnen, daß die Kosten der Landwehren im Falle der Mobilisierung (Krieg) vom Kriegsministerium zu tragen sind, fehlt.

[20]) Durch das Gesetz vom 13. Juni 1911, bosn.-herz. GVBl. 68 (über die freiwillige Kmetenablösung), wurde die Landesregierung ermächtigt, zur Beschaffung der für die freiwillige Ablösung von Kmetenansäßigkeiten (Grundablösung) notwendigen Mittel, Schuldverschreibungen auszugeben. Das Land trägt die mit der Durchführung der Darlehen verbundenen Auslagen und die bei Verwertung der Obligationen entstehenden Verluste. Für 1913 waren 0·550 Millionen Kronen vorgesehen.

---

## Sechstes Kapitel.

# Die Monarchie.

## Erster Abschnitt.

### Friedenswirtschaft.

Die Untersuchung ist nirgends von der staatsrechtlichen Tatsache abgewichen, daß Österreich und Ungarn auf dem Gebiete des Finanzrechtes zwei von einander unabhängige Rechtssubjekte sind, die sich nur in gewissen Richtungen teils durch Gesetze und teils durch Verträge gegenseitig binden und für bestimmte Verwaltungszweige verbinden. Überblickt man aber die Gesamtheit aller erörterten Fragen, so drängt sich die Überzeugung auf, daß die Staatswirtschaften der beiden Staaten nicht allein rechtlich nebeneinander, sondern politisch und ökonomisch auch miteinander betrachtet werden müssen. Diese Betrachtungsweise führt dazu, in beiden Staatswirtschaften nicht allein rechtliche Sondergebilde zu erblicken, sondern in ihrem Zusammenhange über das Staatsrecht hinaus eine politisch-ökonomische Einheit zu erkennen. Daß beide Staaten ein Monarch regiert; daß die Staatsgebiete nach den Grundgesetzen als untrennbar und unteilbar gelten; Heer, Kriegsmarine und Außenpolitik gemeinsam sind; daß das Wehr- und Währungssystem gleich, das Zollgebiet einheitlich[1]) und die Notenbank gemeinsam ist, sind Tatsachen, die namentlich nach außen, dritten Staaten und dritten Volkswirtschaften gegenüber, die staatswirtschaftliche Potenz Österreichs und Ungarns als einheitlich wirken und empfinden lassen. Daß ferner die Organisation der jetzt selbständigen Staatswirtschaft Ungarns aus der älteren des gewesenen Einheitsstaates erwachsen ist, und daß seit 1868 beide Staatswirtschaften sich parallel und ziemlich gleichmäßig

[1]) Rud. Sieghart: „Zolltrennung und Zolleinheit" (Wien 1915) erläutert die Geschichte der Entwicklung des einheitlichen Zollgebietes.

weiter entwickelt haben, hat zum Ergebnisse geführt, daß es kaum irgendwo und irgendwann zwei Staatswirtschaften gegeben hat, die so große Ähnlichkeit aufweisen, als jene Österreichs und Ungarns. Alle diese Tatsachen bestanden schon vor dem Kriege, im kommenden Frieden werden sie sich wohl noch verstärken müssen, weil beide Staaten nicht allein durch eine Jahrhunderte alte Geschichte und durch Gesetze miteinander verbunden sind, sondern weil dieser Verband im Kriege durch die Opfer seiner Bürger an Gut und Blut und durch die Feindschaft seiner Nachbarn zu einer unlöslichen Schicksalsgemeinschaft geworden ist.

Zu untersuchen, welche staatswirtschaftliche Potenz die beiden Staaten miteinander haben, erscheint darum wohl begründet. Dies um so mehr, als durch das Bestehen zweier Staatswirtschaften, zweier Staatsvoranschläge und zweier Rechnungsabschlüsse, dann aber durch das Fehlen einer die Ergebnisse beider zusammenfassenden Veröffentlichung das Ausland keine Quelle und daher auch keine Vorstellung darüber hat, welche Kraft und welche Tragfähigkeit den Staatswirtschaften der beiden Staaten zusammen und damit der Monarchie als der nach außen wirkenden politischen Einheit[2]) zu eigen ist. Diese Untersuchung wird mit Hilfe der in den früheren Kapiteln enthaltenen Daten um so leichter sein, als die Darstellung streng und einheitlich den Grundsatz gewahrt hat, die beiden Staatswirtschaften parallel zu schildern, so daß es nunmehr möglich wird, die wichtigsten Ergebnisse zusammenzustoßen. Dies soll nunmehr bei den Staatseinnahmen, den Staatsausgaben und den Staatsschulden geschehen.

---

[2]) I. Gebiet:

| | |
|---|---|
| Österreich | 300.006 *km*² |
| Ungarn | 325.411 „ |
| Bosnien-Herzegowina | 51.199 „ |
| Monarchie | 676.616 *km*² |

II. Bevölkerung (berechnet für 31. Dezember 1913):

| | absolute | relative |
|---|---|---|
| Österreich | 29,193.293 | 97 |
| Ungarn | 21,398.159 | 66 |
| Bosnien-Herzegowina | 1,931.802 | 37 |
| Monarchie | 52,523.254 | 78 |

## I. Bruttoeinnahmen (Verwaltungsjahr 1913).

| | Österreich | Ungarn[3]) | Monarchie |
|---|---|---|---|
| | Millionen Kronen | | |
| **I. Öffentliche Abgaben.** | | | |
| *a)* Direkte Steuern . . | 431·510 | 265·678 | 697·188 |
| *b)* Zölle . . . . . . . | 199·913 | 43·814 | 243·727 |
| *c)* Verzehrungssteuern . | 418·064 | 299·876 | 717·940 |
| *d)* Gebühren . . . . | 266·426 | 212·534 | 478·960 |
| Summe . . | 1315·913 | 821·902 | 2137·815 |
| **II. Monopole.** | | | |
| *a)* Tabak . . . . . | 344·579 | 195·886 | 540·465 |
| *b)* Salz . . . . . . . | 49·285 | 36·801 | 86·086 |
| *c)* Lotto . . . . . | 39·247 | 2·673 | 41·920 |
| *d)* künstliche Süßstoffe | 0·000 | 0·082 | 0·082 |
| Summe . . | 433·111 | 235·442 | 668·553 |
| **III. Betriebe.** | | | |
| *a)* Forste und Domänen | 25·958 | 36·226 | 62·184 |
| *b)* Montanbetriebe . . | 42·741 | 106·911 | 149·652 |
| *c)* Staatsbahnen . . . | 886·714 | 459·284 | 1345·998 |
| *d)* Post, Telegraph, Telephon . . . . | 212·494 | 104·401 | 316·895 |
| *e)* Postsparkasse . . . | 22·709 | 9·888 | 32·597 |
| *f)* kleinere Betriebe . | 17·731 | 27·928 | 45·659 |
| Summe . . | 1208·347 | 744·638 | 1952·985 |
| **IV. Schatzgebarung** | | | |
| *a)* Anlehenserlöse[4]) . | 338·198 | 450·015 | 788·213 |
| *b)* Interressorteinnahmen . . . . . | 106·109 | 47·680 | 153·789 |
| Summe . . | 444·307 | 497·695 | 942·002 |
| **V. Verwaltungseinnahmen.** | | | |
| Verwaltungseinnahmen | 59·455 | 60·961 | 120·416 |
| Gesamteinnahmen[5]) | 3461·133 | 2360·638 | 5821·771 |

---

[3]) In der Staatsrechnung Ungarns sind die Zölle nicht als Staatseinnahme enthalten, ebenso fehlen sie als Gegenpost unter den Ausgaben für gemeinsame Angelegenheiten. Um den Vergleich zwischen Österreich und Ungarn zu ermöglichen, wurden sie auch für Ungarn bei den Einnahmen und als Gegenpost der

## II. Bruttoausgaben (Verwaltungsjahr 1913)

| | Österreich | Ungarn | Monarchie |
|---|---|---|---|
| | | Millionen Kronen | |
| I. Beschaffung der Einnahmen | 1349·696 | 861·005 | 2210·701 |
| II. Schuldendienst . . . . . | 525·885 | 336·264 | 862·149 |
| III. Pensionen . . . . . . . | 130·769 | 43·456 | 174·225 |
| IV. Höchste Staatsorgane . . | 19·786 | 22·589 | 42·375 |
| V. Außenschutz . . . . . . | 769·527 | 421·073 | 1190·600 |
| VI. Innenverwaltung . . . . | 665·470 | 676·251 | 1341·721 |
| 1. Innere Verwaltung . . . | 95.905 | 116·859 | 212·764 |
| 2. Dotationen an Landesfonds . | 45·892 | 0·000 | 45·892 |
| 3. Kultus und Unterricht . . | 132·532 | 141·719 | 274·251 |
| 4. Rechtspflege . . . . . . | 94·758 | 64·986 | 159·744 |
| 5. Autonomie von Kroatien-Slawonien . . . . . . . | 0·000 | 37·314 | 37·314 |
| 6. Handel, Gewerbe und Industrie | 55·483 | 69·870 | 125·353 |
| 7. Agrarwesen . . . . . . | 50·425 | 63·205 | 113·630 |
| 8. Öffentliche Bauten . . . | 85·903 | 0·000 | 85·903 |
| 9. Eisenbahnwesen . . . . | 104·572 | 182·297 | 286·869 |
| Gesamtausgaben[6]) . | 3461·133 | 2360·638 | 5821·771 |

gleiche Betrag bei den Ausgaben für Außenschutz eingestellt (Siehe S. 427, Anm. 2 und S. 437, Anm. 2).

[4]) Die Anlehenserlöse (788·218) dienten vornehmlich für außerordentliche militärische Ausgaben und für Eisenbahninvestitionen.

[5]) In Prozenten verteilen sich die Staatseinnahmen auf:

| | Österreich | Ungarn | Monarchie |
|---|---|---|---|
| I. Öffentliche Abgaben . . . . . | 38·02 | 34·82 | 36·72 |
| II. Monopole . . . . . . . . . | 12·51 | 9·98 | 11·48 |
| III. Betriebe . . . . . . . . . . | 34·91 | 31·54 | 33·55 |
| IV. Schatzgebarung . . . . . . | 12·84 | 21·08 | 16·18 |
| V. Verwaltungseinnahmen . . . . | 1·72 | 2·58 | 2·07 |
| Summe . . . | 100·00 | 100·00 | 100·00 |

[6]) In Prozenten verteilen sich die Staatsausgaben auf:

| | Österreich | Ungarn | Monarchie |
|---|---|---|---|
| I. Beschaffung der Einnahmen . . | 39·00 | 36·47 | 37·97 |
| II. Schuldendienst . . . . . . | 15·19 | 14·24 | 14·81 |
| III. Pensionen . . . . . . . . . | 3·78 | 1·85 | 2·99 |
| IV. Höchste Staatsorgane . . . . | 0·57 | 0·96 | 0·73 |
| V. Außenschutz . . . . . . . . | 22·23 | 17·84 | 20·45 |
| VI. Innenverwaltung . . . . . . | 19·23 | 28·64 | 23·05 |
| Summe . . . | 100·00 | 100·00 | 100·00 |

Die Zusammenstellungen zeigen, daß die beiden Staaten in den Einnahmen und Ausgaben mit zusammen 5821·771 Millionen Kronen bilanzierten. Beiderseits müssen aber noch zwei Beträge zugeschlagen werden, um zu den gesamten staatlichen Einnahmen, die in der Monarchie im Verwaltungsjahre 1913 entstanden sind, zu gelangen. Es sind dies Einnahmen und Ausgaben, die der Wirtschaft von Bosnien-Herzegowina entstammen (92·998)[7]; dann die eigenen Einnahmen der vier gemeinsamen Ressorts, da jedes von ihnen sie vorweg für seine eigenen Verwaltungszwecke verwendet (13·757)[8]. Dadurch erhöhen sich die beiden Hauptsummen um je 106·755 Millionen Kronen, so daß auf dem Gebiete der Monarchie im Verwaltungsjahre 1913 betrugen:

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| sämtliche staatliche Einnahmen . . | 5928·526 |
| sämtliche staatliche Ausgaben . . | 5928·526 |

III. Am 30. Juni 1914, unmittelbar vor Kriegsbeginn betrugen die Staatsschulden:

| | Österreich | Ungarn<br>Millionen Kronen | Monarchie |
|---|---|---|---|
| I. Allgemeine Staatsschuld | 3.783·260 | 1.348·886 | 5.132·146 |
| II. Besondere Staatsschuld . | 7.871·923 | 7.064·199 | 14.936·122 |
| *a)* Konsolidierte Schuld . . | 7.148·718 | 6.363·143 | 13.511·861 |
| *b)* Schwebende Schuld . . . | 723·205 | 701·056 | 1.424·261 |
| Summe . . | 11.655·183 | 8.413·085 | 20.068·268 |

Diesen Staatsschulden müssen noch jene der Länder Bosnien-Herzegowina zugezählt werden (243·199), um zur Gesamtsumme der

---

[7]) Trotzdem, daß Bosnien-Herzegowina kein Staat im staatsrechtlichen Sinne ist, müssen dessen Einnahmen und Ausgaben als staatliche bezeichnet werden, da dieses Verwaltungsgebiet keiner höheren staatlichen Wirtschaft eingeordnet ist. Die Einnahmen und Ausgaben werden gleichmäßig mit 92·998 Millionen Kronen eingestellt, obgleich die Ausgaben um 0·010 Millionen Kronen geringer veranschlagt waren. (Siehe hierüber das V. Kapitel.)

[8]) Die Verwaltungseinnahmen der vier gemeinsamen Ressorts betrugen nach der Gebarungsrechnung für 1913: 13·580 Millionen Kronen; ihnen wird noch die Differenz zugeschlagen (0·177), die sich aus den Bruttoeinnahmen der in Bosnien-Herzegowina vereinnahmten Zölle (0·891) vermindert um das im Voranschlage von Bosnien-Herzegowina eingestellte Zollpauschale (0·714) ergibt.

staatlichen Schulden im Gebiete der Monarchie zu gelangen. Unmittelbar vor Kriegsbeginn betrug ihre Gesamtsumme: 20.311·467 Millionen Kronen.[9])

## Zweiter Abschnitt.

## Kriegswirtschaft.

Die Entwicklung der Staatswirtschaften Österreichs und Ungarns während des Krieges in materieller Richtung eingehend zu schildern, ist derzeit unmöglich, weil bisher nur sehr spärliche und unvollständige Mitteilungen vorliegen und die wenigen veröffentlichten Quellen keinen zahlenmäßigen Überblick gewähren. Was bekannt wurde, zeigt aber einen Parallelismus in allen Handlungen der beiden Staaten, der stärker und auffälliger zu Tage tritt, als in der Friedenswirtschaft. Ähnliche volkswirtschaftliche Voraussetzungen drängen eben zu ähnlichen staatswirtschaftlichen Folgerungen, und so entwickeln sich die Staatswirtschaften Österreichs und Ungarns während des Krieges im allgemeinen Schritt vor Schritt nebeneinander, aber in gleichen Bahnen. Die folgenden Ausführungen müssen sich deshalb hauptsächlich darauf beschränken, die formalen Grundlagen der Gebarung zu schildern. Der Parallelismus der Entwicklung ermöglicht es aber, die maßgebenden Tatsachen für beide Staaten nebeneinander und nicht nacheinander darzustellen. Ausgegangen wird dabei vom 31. Dezember 1913, dem Stichtage der Ausführungen in den vorangegangenen Kapiteln.

Die Verlegung des Verwaltungsjahres in beiden Staatswirtschaften und auch im Voranschlage der gemeinsamen Ausgaben auf die Zeit vom 1. Juli des einen bis zum 30. Juni des folgenden Jahres[1]) machte es notwendig, für das erste Kalenderhalbjahr 1914

[9]) Umgerechnet auf den Kopf der Bevölkerung (siehe Anmerkung 2) betrug die Verschuldung unmittelbar vor Kriegsbeginn in:

| | |
|---|---|
| Österreich | 399 *K* 25 *h* |
| Ungarn | 393 „ 17 „ |
| Bosnien-Herzegowina | 125 „ 94 „ |
| Monarchie | 386 „ 72 „ |

[1]) Diese Änderung des Wirtschafts- und Rechnungsjahres (statt des Kalenderjahres) sollte die rechtzeitige parlamentarische Erledigung der Staatsvoranschläge erleichtern und Budgetprovisorien möglichst ausschließen.

Übergangsvoranschläge einzuschieben, um am 1. Juli 1914 das neue Verwaltungsjahr 1914/15 zu beginnen. Noch vor diesem Termine waren in beiden Staaten und auch für die gemeinsamen Ausgaben Voranschläge für 1914/15 ausgearbeitet und festgestellt worden.[2]) Da aber unmittelbar nach Beginn des neuen Verwaltungsjahres der Krieg ausbrach,[3]) verloren alle diese auf friedlichen Voraussetzungen aufgebauten Voranschläge durch die kriegerischen Ereignisse ihre Bedeutung als ökonomische Wirtschaftspläne und wurden nur zu technischen Rahmen einer geordneten Buchführung. Auf sie und ihr Zahlenmaterial näher einzugehen, ist deshalb überflüssig.

Ungewißheit über viele wirtschaftliche Verhältnisse und Zweifel über die Kriegsdauer ließen beide Staaten von der Feststellung von Voranschlägen für das Verwaltungsjahr 1915/16, das zeitlich ungefähr mit dem zweiten Kriegsjahre zusammenfällt, Umgang nehmen. Die österreichische und die ungarische Regierung wurden vielmehr je auf sechs Monate aber ohne Feststellung bestimmter Ziffernansätze ermächtigt, ihre Staatshaushalte im allgemeinen im Rahmen der Staatsvoranschläge des Vorjahres zu führen.[4]) Für die gemeinsamen Aus-

---

[2]) In Österreich kam wegen politischer Schwierigkeiten für das Verwaltungsjahr 1914/15 ein Finanzgesetz nicht zustande. Die Regierung wurde vielmehr durch zwei je sechsmonatliche Provisorien ermächtigt, die Gebarung auf Grund des Staatsvoranschlags-Entwurfes für 1914/15 zu führen. (Kais. Vdgen. vom 26. Juni 1914, RGBl. Nr. 137 und vom 29. Dezember 1914, RGBl. Nr. 364.)

In Ungarn gab Ges. Art. XXVII ex 1914 dem Staatsvoranschlage für 1914/15 formale Wirksamkeit.

Der Voranschlag 1914/15 für Bosnien-Herzegowina wurde mit Verordnung des gemeinsamen Finanzministeriums vom 1. Dezember 1915, b. h. G. u. V. Bl. Nr. 134 ex 1915, veröffentlicht.

Der Voranschlag der gemeinsamen Ausgaben im Verwaltungsjahre 1914/15 wurde nach Beschlußfassung durch die Delegationen von der Krone am 14. Juni 1914 genehmigt und am 19. Juni 1914 in der „Wiener Zeitung“ und im „Budapesti Közlöny“ veröffentlicht.

[3]) Die Kriegserklärung gegen Serbien erfolgte am 28. Juli 1914, jene gegen Rußland am 5. August 1914.

[4]) Für das Verwaltungsjahr 1915/16 wurden in Österreich und Ungarn zwei je sechsmonatliche Budgetprovisorien erlassen. In Österreich: Kais. Vdgen. vom 28. Juni 1915, RGBl. Nr. 180, und vom 30. Dezember 1915, RGBl. Nr. 404. In Ungarn: Ges. Art. XV ex 1915 und Ges. Art. XXI ex 1915.

Der Voranschlag 1915/16 für Bosnien-Herzegowina wurde mit Verordnung des gemeinsamen Finanzministeriums vom 15. April 1916, b. h. G. u. V. Bl. Nr. 37 ex 1916 veröffentlicht.

gaben des Verwaltungsjahres 1915/16 ermangelte es aus technischen Gründen (Unmöglichkeit, die Kriegskosten abzuschätzen) nicht allein eines Voranschlages mit Ziffernansätzen, sondern aus politischen Gründen (Nichteinberufung der Delegationen) auch eines von den Delegationen beschlossenen Budgetprovisoriums. In die Budgetprovisorien Österreichs und Ungarns wurde deshalb als Ersatz eine ungefähr gleichlautende Reziprozitätsbestimmung aufgenommen, durch welche die beiden Regierungen ermächtigt wurden, die für gemeinsame Angelegenheiten notwendigen Ausgaben quotenmäßig unter der gegenseitigen Bedingung zu leisten, daß auch der andere Staat seiner quotenmäßigen Verpflichtung nachkommt.

Auch für das Verwaltungsjahr 1916/17 (drittes Kriegsjahr) wurde in ähnlicher Weise wie für das zweite Kriegsjahr zunächst provisorisch vorgesorgt[5]) und die Beitragsleistung der beiden Staaten zum Aufwande für gemeinsame Angelegenheiten neuerlich durch Reziprozitätsbestimmungen geregelt.[6])

---

[5]) Bisher wurden in beiden Staaten Budgetprovisorien für das erste Verwaltunghalbjahr 1916/17 (1. Juli bis 31. Dezember 1916) erlassen; in Österreich mit Kais. Vdg. vom 28. Juni 1916, RGBl. Nr. 200, und in Ungarn mit Ges. Art. XXII ex 1916. Für Bosnien-Herzegowina ist bisher keine Anordnung veröffentlicht worden.

[6]) Die Reziprozitätsbestimmungen haben folgenden Wortlaut:

Österreich: Unter der Bedingung, daß die Länder der Ungarischen heiligen Krone in der Zeit von . . bis . . die Beiträge zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten nach dem im Gesetze vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 280, festgesetzten Verhältnis leisten, sind in der gleichen Zeit . . . . auch die auf die Österreichischen Länder entfallenden Beiträge zu leisten. Sobald genehmigte Beschlüsse der beiden Delegationen den Voranschlag über die gemeinsamen Ausgaben für das Verwaltungsjahr . . oder einen Teil dieses Jahres festgestellt haben, bilden die nach diesen Beschlüssen auf die Österreichischen Länder für . . . entfallenden Beitragssummen die Obergrenze der zu leistenden Beiträge.

Ungarn: Diese Ermächtigung bezieht sich auch auf den von den gemeinsamen Ausgaben auf die Länder der Ungarischen heiligen Krone entfallenden Betrag unter der Bedingung, daß auch der auf Österreich (Reichsratsländer) entfallende Teil dieser Ausgaben gemäß § 3 des GA. LV ex 1907 zur Verfügung gestellt wird. Sobald die Delegationen das gemeinsame Budget für das Verwaltungsjahr . . oder einen Teil dieses Jahres festgestellt haben, darf der zur Verfügung zu stellende Betrag den auf die Länder der Ungarischen heiligen Krone entfallenden Teil der von den Delegationen festgestellten Summen nicht übersteigen.

Die beiderseits zitierten Quotengesetze bestimmen das Beitragsverhältnis mit 63·6 % (Österreich) und 36·4 % (Ungarn).

Trotz des Fehlens vieler Ziffern soll nun versucht werden, der materiellen Gebarung wenigstens einige Bemerkungen zu widmen. Im Frieden hat jeder der beiden Staaten aus seinen Einnahmen drei Gruppen von Ausgaben zu bestreiten: jene seiner Zivilverwaltung,[7]) die Kosten seiner Landwehr und seine Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten. Im Kriege gibt es nur zwei Arten von Ausgaben: den staatlichen Zivilaufwand und den gemeinsamen Militäraufwand.[8]) Österreich und Ungarn tragen ihre Zivilausgaben von einander vollkommen gesondert; zu den gemeinsamen militärischen Ausgaben trägt Österreich 63·6 % und Ungarn 36·4 % bei.[9])

In beiden Staaten haben sich die normalen Staatseinnahmen während des Krieges trotz mancher Hemmungen im allgemeinen befriedigend entwickelt. Österreich und Ungarn vermögen die normalen Ausgaben der Zivilverwaltungen aus normalen Staatseinnahmen zu decken. Gleich den Staatswirtschaften der anderen kriegführenden Mächte können aber die beiden Staaten der Monarchie den auf jeden von ihnen entfallenden Teil des Militäraufwandes aus den normalen Staatseinnahmen nicht bestreiten und müssen für den gemeinsamen Militäraufwand durch Anleihen Vorsorge treffen. Um den Kreditweg zeitlich und formal völlig unbehindert beschreiten zu können, verfügt jede Regierung über eine ganz allgemein lautende, sehr weitgehende Kreditermächtigung, die weder eine quantitative (An-

---

[7]) In diesem Zusammenhange bedeutet Zivilverwaltung die Gesamtheit aller Staatsausgaben mit Ausnahme der Ausgaben für Außenschutz; daher die Kosten der Beschaffung der Einnahmen, Schuldendienst, Pensionen, Höchste Staatsorgane und Innenverwaltung.

[8]) Die beiden Landwehrgesetze (österr. Gesetz vom 5. Juli 1912, RGBl. Nr. 129 [§ 9] und ungar. GA. XXXI ex 1912 [§ 17]) ordnen an, daß die Kosten der Mobilisierung der Landwehr (Österreichs und Ungarns) im Kriege vom gemeinsamen Kriegsministerium zu bestreiten und zu verrechnen sind.

Formal wachsen dadurch die Landwehrausgaben der beiden Staaten im Kriege in den Aufwand für gemeinsame Angelegenheiten hinein und werden damit zu Teilen der beiderseits durch Beitragsleistung aufzubringenden Kosten. Da schon im Frieden der allergrößte Teil der gemeinsamen Ausgaben für militärische Zwecke verwendet wird — die Ausgaben des Ministeriums des Äußern, des gemeinsamen Finanzministeriums und des Gemeinsamen Obersten Rechnungshofes sind relativ unbedeutend — so decken sich die beiden Begriffe „gemeinsame Ausgaben" und „Militäraufwand" quantitativ fast vollständig.

[9]) Die beiden Quotengesetze haben Wirksamkeit bis 31. Dezember 1917 österr. Gesetz vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 280 und ungar. GA. LV ex 1907).

leihenssummen) noch qualitative (Anleihensbedingungen) Begrenzung hat.[10])

Zur Bestreitung aller Staatsausgaben, der einzelstaatlichen und der gemeinsamen, stehen den beiden Regierungen je zwei Quellen zur Verfügung: die normalen Einnahmen und die Anleihen. Es ist aber sorgfältig daran festzuhalten, daß die Gemeinsamkeit sich nur auf die Ausgaben, nicht aber auch auf die Beschaffung der außerordentlichen Einnahmen aus Anlehen bezieht. Alle Kreditoperationen Österreichs und Ungarns werden formal streng gesondert vorgenommen, so daß aus allen Operationen Österreich oder Ungarn, nicht aber die Monarchie Schuldner wird. Alle militärischen Ausgaben werden zwar quantitativ nach der Quote aufgeteilt; die Quantitäten der beiden Anleihegruppen, jene Österreichs und jene Ungarns, haben aber mit der Quote keinen rechtlichen Zusammenhang, sondern richten sich nur nach dem jeweilig größeren oder kleineren Kreditbedürfnis der beiden Staatswirtschaften, obgleich aus

---

[10]) Die Kreditermächtigungen für die durch den Krieg verursachten militärischen Ausgaben sind in folgenden Normen enthalten:

Österreich: Kais. Vdg. vom 4. August 1914, RGBl. Nr. 202 über die Vornahme von Kreditoperationen:

§ 1: Meine Regierung wird ermächtigt, die Geldmittel, welche zur Bestreitung der Auslagen für außerordentliche militärische Vorkehrungen aus Anlaß der kriegerischen Verwicklungen erforderlich sind, ohne dauernde Belastung des Staatsschatzes und unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juni 1868, RGBl. Nr. 54, durch Kreditoperationen zu beschaffen.

Ungarn: GA. LXIII ex 1912 über Ausnahmsverfügungen für den Kriegsfall:

§ 17: Das Ministerium wird ermächtigt, die zur Bedeckung der Kriegserfordernisse notwendigen Beträge insolange sie nicht im Wege der Gesetzgebung festgestellt sind, nach Maßgabe der unvermeidlichen Notwendigkeit vorzustrecken und durch Kreditoperationen zu beschaffen.

Zur Interpretation der österreichischen Kreditermächtigung diene der Hinweis darauf, daß sie mit Kaiserlicher Verordnung erteilt wurde, daß aber § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, über die Reichsvertretung die Anwendung Kaiserlicher Verordnungen dann für unzulässig erklärt, wenn damit eine dauernde Belastung des Staatsschatzes verbunden ist.

Das zitierte Gesetz vom 10. Juni 1868, RGBl. Nr. 54, über die Gebarung und Kontrolle der Staatsschuld bestimmt: Die vom Reichsrate gewählte Staatsschulden-Kontroll-Kommission hat die Ausfertigung der Staatsschuldverschreibungen zu überwachen und die einzelnen Schuldurkunden als Zeichen der Kontrolle mitzuunterfertigen.

ökonomischen Gründen die Quantitäten der Kriegsschulden der beiden Staaten tatsächlich beiläufig dem Quotenschlüssel entsprechen.[11])

Die Kriegsschulden lassen sich in beiden Staaten am besten nach der Person der Gläubiger gruppieren; deren gibt es in jedem Staate je vier Arten:

*a)* das Bankenkonsortium des Inlandes (Österreich oder Ungarn),
*b)* das Konsortium der Banken im Deutschen Reiche,
*c)* die Oesterreichisch-ungarische Bank und
*d)* die Erwerber der emittierten Kriegsanleihen.

Über die von den beiden Staaten bei den drei erstgenannten Gläubigern aufgenommenen Anleihen liegen bisher Daten nur für Österreich nach dem Stande vom 30. Juni 1915 vor; für Ungarn fehlen sie überhaupt.[12]) Dagegen wurden vollständige Mitteilungen über die in den allgemeinen Verkehr gebrachten vier österreichischen und vier ungarischen Kriegsanleihen veröffentlicht.[13]) Von diesen Kriegsanleihen wurden Nominale emittiert in:

| | Österreich[14]) | Ungarn[15]) |
|---|---|---|
| | Millionen Kronen | |
| I. Kriegsanleihe . . . . | 2.200·747 | 1.175·337 |
| II. Kriegsanleihe . . . . | 2.688·322 | 1.132·535 |
| III. Kriegsanleihe . . . . | 4.203·062 | 1.984·859 |
| IV. Kriegsanleihe . . . . | 4.494·562 | 1.930·000 |
| Summe . . | 13.586·693 | 6.222·731 |

[11]) Gesetzlich wären Anleihen auf gemeinschaftliche Rechnung zulässig (österr. Gesetz vom 24. Dezember 1867, RGBl. Nr. 3 ex 1868 und ungar. GA. XV ex 1867). Solche Anlehen wurden aber auch während des Krieges nicht abgeschlossen, vielmehr nahmen die beiden Staaten den Kreditweg stets formal gesondert in Anspruch. (Siehe Anmerkung 2 auf S. 416.)

[12]) Der Stand der Staatsschulden wird veröffentlicht:

In Österreich halbjährig in den Nachweisungen der Staatsschulden-Kontroll-Kommission des Reichsrates;

in Ungarn ganzjährig im Staatsrechnungsabschlusse.

Für das Ende des ersten Kriegsjahres (30. Juni 1915) ist die Nachweisung bisher nur in Österreich erschienen (Beilage zum amtlichen Teile der Wiener Zeitung vom 27. Mai 1916; der Staatsrechnungsabschluß Ungarns für 1914/15 wurde noch nicht veröffentlicht.

[13]) Einzelheiten über die ersten, zweiten und dritten Kriegsanleihen Österreichs und Ungarns enthält die Veröffentlichung: Die finanzielle Kraftentfaltung der österreichisch-ungarischen Monarchie von Dr. E. Hantos, Warnsdorf, 1916. Die

Durch die Emission von Kriegsanleihen haben die beiden Staaten Österreich und Ungarn zusammen rund 20 Milliarden Kronen

---

Ergebnisse der ungarischen Kriegsanleihen sind im „Pénzügyi Szemle“, Maiheft 1916 enthalten.

[14]) Kriegsanleihen Österreichs:

| Nummer: | Ausschreibung: | Verzinsung: | Preis: | Rückzahlung: |
|---|---|---|---|---|
| I. | 12. Nov. 1914 | 5·5 % | 97·50 | 1. April 1920 |
| II. | 4. Mai 1915 | 5·5 % | 95·25 | 1. Mai 1925 |
| III. | 5. Okt. 1915 | 5·5 % | 93·60 | 1. Okt. 1930 |
| IV. | 16. April 1916 | 5·5 % | *a)* 93·00 | 1922 bis 1956 |
| | | | *b)* 95·50 | 1. Juni 1923 |

Die Kriegsanleihen Österreichs sind ausnahmslos rückzahlbare Schulden (Schatzscheine), weil die Kreditermächtigung auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141 erfolgte, und diese Verfassungsbestimmung die dauernde Belastung des Staatsschatzes durch kaiserliche Verordnungen ausschließt.

Die IV. Kriegsanleihe wurde in zwei Formen ausgegeben: *a)* als amortisable Anleihe, rückzahlbar nach Auslosung innerhalb der Jahre 1922 bis 1956, und *b)* als Schatzscheine mit dem Rückzahlungstermine 1. Juni 1923. Von dem Ergebnisse der IV. Kriegsanleihe (4.494·562) entfallen auf die Form *a)* 2.346·634 Millionen Kronen und auf die Form *b)* 2.147·928 Millionen Kronen.

[15]) Kriegsanleihen Ungarns:

| Nummer: | Ausschreibung: | Verzinsung: | Preis: | Rückzahlung: |
|---|---|---|---|---|
| I. | 11. Nov. 1914 | 6 % | 97·50 | Staatsrente |
| II. | 8. Mai 1915 | *a)* 6 % | 97·50 | „ |
| | | *b)* 5·5 % | 90·80 | „ |
| III. | 9. Okt. 1915 | 6 % | 97·10 | „ |
| IV. | 15. April 1916 | *a)* 6 % | 97·20 | „ |
| | | *b)* 5·5 % | 91·90 | 1. Juni 1926 |

Diese Preise galten für den Fall der sofortigen Einzahlung des vollen subskribierten Betrages. Bei Inanspruchnahme der Einzahlungsmodalitäten der Prospekte waren die Subskriptionspreise etwas höher.

Die allgemein lautende Kreditermächtigung läßt in Ungarn sowohl langfristige (Renten), als auch kurzfristige Schuldformen (Kassenscheine) zu. Die I., II., III. und IV a Kriegsanleihe sind Rentenanleihen, im allgemeinen ohne Rückzahlungspflicht des Staates; ausnahmsweise haben aber die Zeichner von fünfjährigen Sperrstücken das Recht auf Rückzahlung. (I: 1. November 1920; II a: 1. November 1921; III: 1. November 1921). Ganz ohne Rückzahlungspflicht des Staates sind die Anleihen II *b* und IV *a*. Die Kriegsanleihe IV *b* bilden kurzfristige Kassenscheine (Rückzahlung am 1. Juni 1926).

Die in zwei Formen ausgegebene II. Kriegsanleihe hatte folgende Ergebnisse: *a*) die 6 % Form: 557.619 Millionen Kronen und *b*) die 5·5 % Form: 574.916 Millionen Kronen (zusammen: 1132.535 Millionen Kronen).

(19.809·424 Millionen Kronen) aufgebracht. Die Veröffentlichung über den Stand der Kriegsschulden Österreichs am 30. Juni 1915[16]) läßt aber auch gewisse Schlußfolgerungen auf die Gesamtverschuldung der beiden Staaten in den beiden ersten Kriegsjahren zu. Die Staatsschulden-Kontroll-Kommission des Reichsrates beziffert die Kriegsschulden Österreichs am 30. Juni 1915 mit 9498.749 Millionen Kronen. Da die Verschuldung Ungarns den gleichen Ursachen erwächst, als jene Österreichs, so kann mit einem gewissen Grade von Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß die Kriegsschulden Ungarns bis zum selben Tage im Quotenverhältnisse (36·4 : 63·6) den Betrag von etwa rund 5440 Millionen Kronen erreicht haben. Die Kriegsschulden beider Staaten zusammen dürften daher am 30. Juni 1915 rund 15 Milliarden Kronen betragen haben. Die Kriegsschulden des zweiten Kriegsjahres haben jene des ersten Jahres wahrscheinlich überschritten, zu mindestens aber erreicht.[17]) Es kann daher von der Tatsache ausgegangen werden, daß beide Staaten zusammen im Wege von Anleihen in jedem der beiden Kriegsjahre wenigstens 15 Milliarden beschafft haben, so daß am Ende des zweiten Verwaltungsjahres des Krieges (30. Juni 1916) die Kriegsschulden beider Staaten zusammen den Betrag von 30 Milliarden Kronen erreichten. Da aber unmittelbar vor Kriegsbeginn (30. Juni 1914) die gesamten Schulden der beiden Staaten rund 20 Milliarden Kronen betrugen, so muß nach Ablauf des zweiten Verwaltungsjahres des

---

[16]) Stand der Kriegsschulden Österreichs am 30. Juni 1915:

| | Millionen Kronen |
|---|---|
| *a)* beim österr. Bankenkonsortium . . . . | 600·000 |
| *b)* beim Konsortium der Banken im Deutschen Reiche . . . . . . . . . . . . . . | 446·880 |
| *c)* bei der Österr.-Ungar. Bank . . . . . . | 3562·800 |
| *d)* I. u. II. Kriegsanleihe . . . . . . . . | 4889·069 |
| Summe . . | 9498·749 |

[17]) Die ersten amtlichen Mitteilungen über die Kriegsausgaben sind in einer Rede des Ungarischen Finanzministers Joh. Teleßky (ungarisches Abgeordnetenhaus am 12. Juli 1916) enthalten. Nach ihr betrugen die monatlichen Kriegskosten Ungarns im Durchschnitte bis Ende Juni 1916: 450 bis 470 Millionen Kronen. Dadurch ergibt sich bis zum Ende des Verwaltungsjahres 1915/16 ein Aufwand von 10·58 Milliarden Kronen bei monatlich 460 Millionen Kronen. Nach dem Quotenverhältnis (36·4 : 63·6) entspricht diesen Kosten ein Aufwand Österreichs von 18.48 Milliarden Kronen und für beide Staaten Österreich und Ungarn zusammen von 29·06 Milliarden Kronen.

Krieges mit einer Gesamtverschuldung Österreichs und Ungarns von zusammen rund 50 Milliarden Kronen gerechnet werden.

Für diese Summe das Zinsenerfordernis aufzubringen, wird keine leichte, aber auch keine unlösbare Aufgabe sein. Der Staat hat sich erst in diesem Kriege besonnen, daß die Grenzen seiner Macht unendlich weiter reichen, als man jemals geahnt. Die Staatsbürger in beiden Staaten der Monarchie werden zu bisher ganz unbekannten Steuerleistungen herangezogen werden müssen. In keiner Periode der Geschichte des Habsburgerreiches hat aber das Gefühl, daß das Dasein jedes einzelnen Bürgers unabweislich von dem Dasein des Staates abhängig ist, so sehr alle Massen der Bevölkerung erfüllt, als in diesem Kriege. Den Bedürfnissen der Staatswirtschaft wird nicht allein durch Sparsamkeit Rechnung getragen werden können; neue und höhere Steuern werden der Bevölkerung auferlegt werden müssen. Sie wird sie aber umso leichter tragen, wenn auch die volkswirtschaftlichen Grundlagen der Besteuerung, die Produktionsgelegenheiten, auf jede nur mögliche Weise ausgedehnt und vervielfältigt werden. Sparsamkeit und Steigerung der Produktion müssen die Leitsätze der künftigen Finanzpolitik werden. Rückkehr zur Vorväterart predigt der große Krieg: arbeiten und sparen!

---

## Literaturbericht.

**Dr. Wilh. Schaefer** und **Dr. Friedr. Lübstorff.** Volkswirtschaft und Versicherung mit besonderer Berücksichtigung der Kapitalkraft der deutschen Versicherungsgesellschaften. Hannover, 1916. Rechts-, Staats- und Sozialwissenschaftlicher Verlag. G m. b. H. XII u. 269 Seiten.

Die beiden genannten Herren haben zusammen gearbeitet an diesem Buche. Doch ist von Herrn Leibstorff nur etwa ein Drittel des Textes gezeichnet. Sie zeigen darin den großen Aufschwung, welchen das gesamte Versicherungswesen in den letzten Jahrzehnten im Deutschen Reiche genommen hat. Waren zum Beispiel im Jahre 1880 in Großbritannien 9312·8 Millionen Mark in Lebensversicherungen mit Kapitalzahlung angelegt, so waren es im Deutschen Reiche damals nur 2282 Millionen Mark. 1909 ist das Verhältnis 23.000 Millionen Mark : 12.742·8 Millionen Mark, das ist 39·4% zu 59·3% Zuwachs. Ich hebe dies hervor, weil dieses Wachstum charakteristisch für die reichsdeutsche Entwicklung ist. Ein Verband der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten entstand bereits 1868. Es haben sich dann viele andere Lebens-, Unfall-, Haftpflicht-, Hagel-, Viehversicherungsgesellschaften gemeinsam organisiert und auch vereinigt. Das ist das Charakteristische, daß auf dem Gebiete der Versicherung die kleinen Versicherungsverbände nicht gut bestehen können. So war im Jahre 1914 die Zahl der Lebensversicherungsgesellschaften 52 mit 748·6 Millionen Mark Bruttoprämien- und Gebühreneinnahmen, 719·4 Millionen Mark Prämien für eigene Rechnung, 475· Millionen Mark Schadenzahlung für eigene Rechnung, 38·1 Millionen Mark Prämienreservezuwachs. Überschüsse verblieben aus den Prämien 101·8, Zinsen und Diverse 80·4 Millionen Mark. Um wie viel höher sind die Überschüsse bei den Lebensversicherungsgesellschaften als bei den anderen! Bei den 58 Feuerversicherungsgesellschaften waren im gleichen Jahre die Bruttoprämien- und Gebühreneinnahmen 300·4 Millionen Mark, Prämien für eigene Rechnung 162·4 Millionen Mark, Schadenzahlung für eigene Rechnung 90·1 Millionen Mark, Prämienreservezuwachs 1·7 Millionen Mark. Überschüsse ver-

bleiben: Prämien 9 Millionen, Zinsen und Diverse 15·9 Millionen Mark. Einen großen Umsatz haben noch die Transportversicherungs- und die Rückversicherungsgesellschaften. Bei den ersteren ist die Bruttoprämieneinnahme 242·7 Millionen Mark, bei den letzteren 530·7 Millionen Mark; Prämien für eigene Rechnung 120·7, beziehungsweise 306·3; Schadenzahlung für eigene Rechnung 99·5, beziehungsweise 179·12. Der Prämienreservezuwachs war bei der Transportversicherung allerdings — 3·7 Millionen, bei der Rückversicherung aber 40·2 Millionen. Auch in den Überschüssen steht die Transportversicherung hinter der Rückversicherung zurück. Es verblieben hier — 1·1 Millionen an Prämien, 5·6 Millionen Zinsen, bei der Rückversicherung 4·2 und 9·2 Millionen Mark.

Leider fehlt bei allen diesen Nachweisungen die Angabe des Kapitals, mit dem gearbeitet wird. Das Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich 1915 gibt als Bilanz von 26 Aktiengesellschaften für Lebensversicherung im Jahre 1912 an 3387 Millionen Mark, für 15 Gegenseitigkeitsgesellschaften 2232 Millionen Mark. Der Jahresüberschuß betrug in ersterem Falle 98 Millionen Mark, im zweiten Falle 64 Millionen Mark. Das Aktienkapital und der Kapitalreservefonds betrug 176·3 Millionen Mark und 13·5 Millionen Mark. Es ist danach das Lebensversicherungsgeschäft eine sehr gute Kapitalsanlage. Herr Dr. Schaefer betont mit Recht, daß durch die Konzentration der Versicherungen, die ertragreich sind, die Frage eines Versicherungsmonopoles auftauchen müsse. Herr Dr. Leibstorff spricht sich mit Entschiedenheit genen die Verstaatlichung aus. Mir will es scheinen, daß heute die Technik des Versicherungswesens ihren Höhepunkt erreicht hat. Es ist kaum möglich, daß das private Interesse hier mehr leistet, als eine öffentliche Organisation leisten würde. Es ist gewiß, daß gerade die Lebensversicherungs-Aktiengesellschaften zu den ertragreichsten gehören. Warum soll dieser große Gewinn in die Taschen von Aktionären und nicht in die des Staates fließen? v. Philippovich.

**Dr. Ernst Bernheim.** Auslese und Anpassung (Berufswahl und Berufsschicksal) der Arbeiterschaft in der Heizungsfabrik von Gebrüder Sulzer A. G. in Oberwinterthur. Beiträge zur schweizerischer Wirtschaftskunde. Heft 7. Bern, Staempfli u. Comp., 1916. 288 Seiten.

Im Anschlusse an die Untersuchungen des „Vereins für Sozialpolitik“ und nach deren Vorbild hat Verfasser einen Schweizer Betrieb einer Untersuchung unterzogen.

Einleitend wird eine kurze Geschichte der Fabrik, Beschreibung der Produktionsvorgänge in der Heizungswerkstätte gegeben. Darauf folgen die Feststellungen über Altersaufbau, Auslese, Berufswahl und Berufsschicksale, über Lohnhöhe usw., wie wir sie aus den oben genannten Schriften kennen. Den Schluß bilden zirka 100 Seiten Tabellen.

Einen Mangel, der schon einzelnen der Arbeiten der Schriften des Vereins für Sozialpolitik anhaftet, zeigt die vorliegende Schrift in besonders hohem Maße: das Material ist ein allzu kleines; die Verhältnisse und Schicksale von 157 Arbeitern werden untersucht, davon sind 55 Monteure, 18 Schlosser, 23 angelernte, 38 ungelernte Arbeiter, der Rest diverse Berufe und Lehrlinge.

Bei aller Achtung, die man vor dem Fleiß, der Genauigkeit, der Sorgfalt des Verfassers haben muß, drängt sich einem doch die Frage auf, ob die aufgewandte große und liebevolle Arbeit im Verhältnis steht zu den gewonnenen Resultaten, die ja eben wegen der Kleinheit des Materials nicht verallgemeinert werden können und nur soweit von irgend einer Bedeutung sind, als sie uns schon früher Feststehendes neuerdings sagen. Teleky.

**H. Boruttau.** Die Arbeitsleistungen des Menschen. **Einführung in die Arbeitsphysiologie. B. G. Teubner, Leipzig-Berlin. Aus Natur und Geisteswelt, Nr. 539, 88 Seiten, 1 Mark.**

Das Bändchen hat den Inhalt eines volkstümlichen Hochschulkurses zur Grundlage. Es erörtert einleitend die Grundbegriffe mechanische Arbeit, Energie, Erhaltung der Energie, Motore, gibt eine Physiologie des Muskels, spricht dann über absolute Kraft, Elastizität, Ermüdung und Erholung des Muskels. Es wird dann die Wirkungsweise der Muskulatur besprochen, die Versuche, die Arbeit des Gehens, Laufens, Springens zu studieren, auf mechanischem Wege zu messen und zu berechnen, werden geschildert. Darauf folgt dann eine Darstellung der heute üblichen Art der Berechnung der Arbeitsleistung aus den Ergebnissen des respiratorischen Stoffwechsels, das heißt aus der bei gleichbleibender Ernährungsweise und durch entsprechende Ernährung bedingter Erhaltung des Stoffwechselgleichgewichtes vom Körper durch Atmung (und daneben durch Hautausdünstung), in der Zeiteinheit abgegebenen Menge Kohlensäure und Wassers. Einige Daten seien hervorgehoben: Nach Zuntz betrug die Arbeitsleistung pro Stunde beim Gehen (4·8 Kilometer in der Stunde) 19.870 Meterkilogramm, beim Laufen (7·13 Kilometer in der Stunde) 76.440 Meterkilogramm — Gegenüber dem Ruhezustande stieg die Kohlensäureausscheidung während der Arbeit bei einer Handnäherin um 13%, einem Schreiber um 17%, einem Schneider um 22%, einem Damenschuhmacher um 47%.

In weiteren Abschnitten wird der Einfluß der Übung und des Lernens erörtert — auf welches Moment der Verfasser alle Steigerung der körperlichen und geistigen Arbeitsfähigkeit des Menschen im Laufe der Kulturentwicklung zurückführen will. Die Bedeutung der Ernährung, das Taylorsche System werden kurz erörtert, die Ziele des Kaiser Wilhelm-Institutes für Arbeitsphysiologie werden in wenig Strichen ge-

zeichnet, ein Versuch wird gemacht, die täglich von der Bevölkerung der Erde geleistete Gesamtarbeit (menschliche Arbeit, von Zugtieren und Maschinen geleistete) zu berechnen — 320 Billionen Meterkilogramm.

Das inhaltsreiche kleine Buch kann nur bestens empfohlen werden.

Teleky.

**Dr. Siegfried Strakosch.** Die Grundlagen der Agrarwirtschaft in Österreich, **eine handels- und produktionspolitische Untersuchung. Wien, Tempsky, 1916.**

Im Inhaltsverzeichnisse zu diesem Buche finden sich unter „Vorbemerkung" die Worte: „Wirtschaftliche Lehren des Weltkrieges: Vertiefte Erkenntnis der Wichtigkeit der Selbstversorgung des inneren Marktes und einer harmonischen Entwicklung der Volkswirtschaft." Auch ich glaube, daß diese Lehren, die ja bisher in Theorie und Praxis sehr wenig Anklang gefunden haben, ja im ersten Teile als heterodox galten — der Verfasser dieser Zeilen hat sie schon seit vielen Jahren in Wort und Schrift vertreten —, durch den Weltkrieg sich selbst dem einseitigsten Doktrinär der liberalen Wirtschaftspolitik aufgedrängt haben werden; trotzdem zweifle ich daran, daß sie allen maßgebenden Kreisen dauernd in Fleisch und Blut übergehen und daß sie in den voraussichtlich brutalen wirtschaftlichen Kämpfen, die wir nach dem Kriege zu erwarten haben, nur durch die Kraft ihrer inneren Wahrheit standhalten werden. Es wird eben auch in diesem Punkte darauf ankommen, ob es gelingt, die überwuchernde Macht des internationalen Großkapitalismus zu brechen.

Das vorliegende Buch bietet eine Fülle von Tatsachen und Erkenntnissen, die von den Gegnern des wirtschaftlichen Liberalismus einst in diesem Kampfe als wertvolle Waffen werden gebraucht werden können. Da der Verfasser Praktiker ist auf dem Gebiete sowohl der Landwirtschaft als auch der Industrie, dürfen ja auch die Andersdenkenden nicht von Voreingenommenheit oder von weltfremder Gelehrteneinseitigkeit sprechen.

Was ich unserer bisherigen Wirtschaftspolitik vorzuwerfen habe, davon ist von mir schon vielfach in der Öffentlichkeit gesprochen worden, so daß ich hier nicht einmal mit einem Worte darauf zurückkommen will; ich kann nur sagen, daß ich im großen und ganzen den Ansichten des Verfassers, soweit sie diesen Punkt betreffen, beipflichte.

Einem vielleicht etwas breiten, aber sehr lehrreichen Abschnitte: „Die natürlichen Kulturgebiete der österreichischen Landwirtschaft" läßt Strakosch einen zweiten folgen, der die politischen Voraussetzungen der österreichischen Agrarwirtschaft erörtert und deren nicht ganz befriedigenden Stand aus Umständen erklärt, die zum guten Teil außerhalb der Agrarpolitik liegen, auf diese Weise den organischen Zusammenhang aller Phänomene des menschlichen Gesellschaftslebens an einem

drastischen Beispiele klarstellend. Wenn die vielfach noch vorhandene Gemengelage zum Beispiel eine rein agrarpolitische Tatsache ist, so ist ihr Fortbestand doch auch eine Folge allgemeiner Umstände und nicht zuletzt auch eine solche unserer, auf rein politische Momente zurückzuführenden Gesetzgebungsmisere. — Den auch von mir immer wieder betonten funktionellen, und zwar positiven Zusammenhang zwischen Industrie und Landwirtschaft und die gegenseitige Bedingtheit des Gedeihens beider zeigt das XI. Kapitel, insoweit es dem Gegenstande des Buches gemäß diesen Punkt überhaupt berühren muß. Eine allgemein volkswirtschaftspolitische Untersuchung müßte noch mancherlei hinzufügen.

Die Agrarzölle habe ich stets als ein rein quantitatives Problem aufgefaßt; nicht ob Schutzzölle für Agrarerzeugnisse und gerade für solche an sich überhaupt zulässig sind, schien mir zu erörtern, sondern welche Ober- und Untergrenzen ihnen abzustecken sind. Ich verkenne durchaus nicht, daß die Bodenprodukte ähnlich wie industrielle Erzeugnisse unentbehrlicher Art, nicht aber wie Luxusartikel aufzufassen sind, daß an ihrer Preisbildung insbesondere weit bedeutungsvollere Interessen haften als an der von Schmuckgegenständen und Seidenroben, daß schließlich vom Standpunkte der Volkswirtschaft nicht deswegen produziert wird, damit die Produzenten Gewinne erzielen, sondern damit durch den Verbrauch der Erzeugnisse berechtigte, ja oft unabweisliche menschliche Bedürfnisse befriedigt werden können — auch das Prinzip der Wirtschaftlichkeit muß im Dienste der Hebung des Volkswohles im wahren Sinne dieses Wortes stehen —; es darf aber ebensowenig übersehen werden, daß das Ausmaß des Konsums auch vom Umfange der Produktion abhängt, also auch von der Sicherstellung jener Bedingungen, welche sich als gegeben erweisen müssen, wenn die Produktion fortbestehen oder sich ausdehnen soll. Eine dieser Bedingungen liegt darin, daß in den Preisen die Produktionskosten ihre Deckung finden. Diese Voraussetzung wird doppelt bedeutungsvoll, wenn man einmal erkannt hat, daß die unentbehrlichen Bedarfsartikel möglichst vollständig im eigenen Wirtschaftsgebiete erzeugt werden müssen, sollen nicht für außergewöhnliche Fälle die Interessen des Konsums, also die in letzter Reihe entscheidendsten Interessen, schwere Gefahr laufen. Die Agrarzölle haben den Interessen der Produktion im Dienste des Konsums gerecht zu werden, ihre Höhe muß also das Ergebnis eines sehr sorgfältigen Abwägens sein; die damit gegebene Notwendigkeit, sie nicht unbedingt starr festzulegen, sondern sie ab und zu vielleicht erhöhen oder herabsetzen zu können, bringt gewiß Schwierigkeiten und Gefahren mit sich; gerade der Gedanke hieran führt aber dazu, daß man die Idee der Verstaatlichung des internationalen Handels mit Agrarerzeugnissen zum mindesten als der Erwägung würdig anerkennen muß.

Es scheint mir wertvoll, daß es Strakosch unternommen hat, die Wirkungen der Agrarzölle auch auf die Ausdehnung und Intensivierung

der Landwirtschaft zu untersuchen. Das Problem ist freilich sehr inhaltsreich und verwirrt; es arbeiten hier viele Umstände durcheinander; er vermag es aber doch, wahrscheinlich zu machen, daß sich die Verhältnisse zur Zeit des Zollregimes und unter dessen Einfluß gebessert haben. Die Rückwirkung der Getreidezölle auf die Preise ist eines der umstrittensten Probleme der Wirtschaftspolitik; was Strakosch darüber sagt, ist höchst erwägenswert. Ein treffliches Objekt für eine ziemlich beweiskräftige Untersuchung in dieser Richtung wäre übrigens Tirol, das wegen des Bestandes eines besonderen Getreideaufschlages für Getreide, Mühlenfabrikate und Hülsenfrüchte ein geschlossenes, leicht übersehbares Produktions-, Einfuhr- und Verbrauchsgebiet darstellt.

Ich möchte hier auch noch erwähnen, daß die Getreidepreise noch lange nicht die Brotpreise sind und daß zwischen den Preisen aller, wenigstens aller kulturell unentbehrlichen Güter ein meist übersehener Zusammenhang besteht, der natürlich auch seinerseits eine exakte Untersuchung des Einflusses gerade der Zölle auf die Preise ungeheuer erschwert.

Wenn es übrigens, wie heute, notwendig ist, Verschwendung zu vermeiden, so geschieht dies meines Erachtens am besten nicht dadurch, daß man für die Bevölkerung unerschwingliche Preise entstehen läßt, die ja nicht nur den Verbrauch entbehrlicher, sondern auch den für die entsprechende Volksernährung unentbehrlicher Gütermengen einengt und damit die Gesundheit der gegenwärtigen und zukünftiger Generationen gefährdet, sondern dadurch, daß man direkt den Verbrauchsmengen eine — übrigens mit Gesundheit und Wohlbefinden vereinbare — Obergrenze vorschreibt.

Ich möchte an dieser Stelle auch die Ausführungen des Verfassers über den „Weltmarktpreis" erwähnen, die diesen Begriff so recht erweisen als das, was er bedeutet, als ein Schlagwort, unter dem sich jeder denken kann, was er will, das aber für die Agrarpolitik geradezu verwüstend gewirkt hat. Auch das Kapitel XVIII, in welchem unter anderen die vielumstrittene Frage der Stellung der kleinen Landwirte zum Getreidezoll besprochen wird, verdient eingehende Beachtung. Natürlich kommt es bei all diesen Fragen nicht so sehr darauf an, wie eine bestimmte Bevölkerungsschichte sich zu einer wirtschaftspolitischen Maßregel stellt, sondern darauf, wie die Gesamtheit als geschlossenes, aus lauter gleichberechtigten Elementen bestehendes Ganzes dabei fährt; es müssen aber diese Elemente, wenn sie auch als gleichberechtigt anerkannt werden, doch nicht als gleichgewichtig auf der Wage wirken; ihre Bedeutung für die Gesamtheit ist ja eine verschiedene; daß ich gerade die Wichtigkeit der kleinen Landwirte für unser Vaterland sehr hoch veranschlage, jedenfalls höher als die aller Großindustriellen zusammen, das glaube ich wohl nicht noch einmal betonen zu müssen. — Auf Einzelheiten einzugehen, ist hier nicht der Ort; es sei nur er-

wähnt, daß eine genaue Buchführung der Landwirtschaft aller Größenkategorien selbstverständlich als Material für die Beurteilung aller agrarpolitischen Fragen unentbehrlich ist. Daß sie bisher fast ganz fehlte, war ein manches entschuldigender Übelstand. Die jeweilige, genaue Bezifferung der Produktionskosten unter Berücksichtigung der verschiedenen Produktionsbedingungen für sich allein schon wäre eine Tat, die nicht hoch genug eingeschätzt werden könnte; was hängt nicht alles mit ihnen zusammen! was könnte nicht aus ihnen alles geschlossen werden! Die ungeheuren Schwierigkeiten verkenne ich selbstverständlich nicht. Ich glaube, das Werk Strakoschs jedermann zu sorgfältigem Studium empfehlen zu sollen. v. Schullern.

---

